Die

Gemeinde-Verwaltung

der

Stadt Wien

im Jahre 1904.

Bericht des Bürgermeisters

Dr. Karl Lueger.


Sta

Gemein

Stad

im

Bericht

Dr.

Die

Gemeinde-Verwaltung

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien

im Jahre 1904.

Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger.



Mit 1 Lichtdruckbilde, 3 Kunstdruck-, 11 Textbildern und 8 Plänen.

Wien, 1906.
In Kommission bei Gerlach & Wiedling
Buch- und Kunstverlag, I., Elisabethstraße 13.
Druck von Paul Gerin, Wien, II., Zirkusgasse 13.

Inhalt.

Verzeichnis der Abbildungen und Pläne.

Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten, Begrüßungen.

Ereignisse, welche Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses betreffen, boten im Laufe des Berichtsjahres der Gemeindevertretung wiederholt Anlaß, die patriotischen Gefühle der Bevölkerung zum Ausdrucke zu bringen.

Am 22. März ist Ihre k. u. k. Hoheit Frau Fürstin Elisabeth zu Windisch-Graetz eines Knaben genesen; der Bürgermeister hat aus diesem Anlasse Sr. Majestät die ehrerbietigsten Glückwünsche der Reichshauptstadt unterbreitet.

In der Gemeinderatssitzung vom 12. Juli brachte der Bürgermeister eine Zuschrift des k. u. k. Kabinetsdirektors zur Kenntnis, worin für die Sr. Majestät anläßlich der am 26. Juni erfolgten glücklichen Entbindung der Frau Erzherzogin Auguste seitens der Gemeinde dargebrachten Glückwünsche der Allerhöchste Dank bekanntgegeben wurde.

Anläßlich der am 6. Oktober erfolgten Entbindung Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Marie Valerie wurden Sr. Majestät sowie dem Durchlauchtigsten Elternpaare die ehrerbietigsten Glückwünsche der Gemeinde unterbreitet.

Am 28. April wurde das neue Polizeigefangenhaus an der Elisabethpromenade kurze Zeit vor dessen Eröffnung von Sr. Majestät dem Kaiser einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

Am 20. Juni wurde anläßlich des 50jährigen Jubiläums der Verkündigung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau Maria Am Hofe vor der Mariensäule in Anwesenheit der Geistlichkeit, der korporativ erschienenen katholischen Vereine, der Vertreter der Gemeinde und sonstiger Festgäste eine Immakulatafeier veranstaltet, welcher die Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und anderer Mitglieder des Allerhöchsten Hauses einen besonderen Glanz verlieh.

In feierlicher Weise wurde am 13. Oktober die zum Andenken an weiland Ihrer Majestät der Kaiserin auf dem Kahlenberge errichtete Kaiserin Elisabethruhe in Gegenwart Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Friedrich (in Vertretung des Kaisers) und in Gegenwart des Bürgermeisters und anderer Festgäste enthüllt und aus diesem Anlasse an Se. Majestät ein Huldigungstelegramm abgesendet.

Bei dem Ballfeste der Stadt Wien, welches am 1. Februar in den Festräumen des Rathauses abgehalten wurde, waren Ihre k. u. k. Hoheiten Erzherzog Leopold Salvator, in Vertretung des Monarchen, und Erzherzog Rainer erschienen.

Am 8. Oktober wurde das vor der k. u. k. Infanterie-Kadetenschule in Breitensee errichtete Standbild Sr. Majestät des Kaisers in Gegenwart Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Rainer unter zahlreicher Beteiligung aus militärischen Kreisen und in Anwesenheit von Vertretern der staatlichen und der Gemeindeverwaltung feierlich enthüllt.

Am 15. September erschien Ihre k. u k. Hoheit die Erzherzogin Maria Josefa im neuen Wiener Versorgungsheime im XIII. Bezirke zu dessen Besichtigung und wurde von dem Bürgermeister ehrerbietigst begrüßt

Auch die Ankunft und der Aufenthalt von Mitgliedern fremder Fürstenhäuser, dann Todesfälle in solchen boten wiederholt zu Kundgebungen Anlaß.

Anläßlich des silbernen Hochzeitsfestes Ihrer kön. Hoheiten des Herzogs Ernst August und der Herzogin Thyra von Cumberland wurden die Glückwünsche der Gemeinde Wien dem hohen Jubelpaare zum Ausdrucke gebracht.

In der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober hielt der Bürgermeister weiland Sr. Majestät dem Könige Georg von Sachsen, welcher am 15. Oktober die Augen für immer geschlossen, einen Nachruf und brachte zur Kenntnis, daß er der Tochter des Königs, Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Maria Josefa, das innigste Beileid der Reichshauptstadt zum Ausdrucke gebracht und auch dem sächsischen Staatsminister den Ausdruck des Beileides der Stadt Wien übermittelt habe.

Am 8. Februar kam Se. kön. Hoheit der Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin zum Besuche Sr. Majestät des Kaisers nach Wien und wurde beim Einzuge von der angesammelten Menge mit Hochrufen begrüßt.

Am 24. Februar traf Se. Majestät König Oskar II. von Schweden und Norwegen in Wien ein und wurde von Sr. Majestät dem Kaiser am Bahnhofe erwartet. Ihre Majestäten waren während der Fahrt zur Hofburg Gegenstand von Ovationen seitens des angesammelten Publikums.

Besonders festlich gestaltete sich die Ankunft Ihrer kön. Hoheiten des Prinzen Georg von Wales und dessen Gemahlin Prinzessin Mary am 19. April. Ihre kön. Hoheiten wurden von Sr. Majestät dem Kaiser auf dem Westbahnhofe erwartet. Viele Häuser auf dem Wege zur Hofburg hatten Flaggenschmuck angelegt, eine zahlreiche Menschenmenge bildete dichtes Spalier und brachte dem Monarchen und den hohen Gästen Ovationen dar. In der Gemeinderatssitzung vom 3. Mai brachte der Bürgermeister zur Kenntnis, daß Ihre kön. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Wales in Anerkennung der ihnen bereiteten sympathischen Aufnahme einen Betrag von 2500 K für die Armen Wiens gewidmet haben. Die Versammlung gab durch Erheben von den Sitzen ihrem Danke Ausdruck.

Am 12. Dezember traf Se. kön. Hoheit Prinz Johann Georg von Sachsen behufs Notifikation der Thronbesteigung des Königs Friedrich August III. in Wien ein. Auch diesmal waren Se. Majestät und sein hoher Gast auf dem Wege zur Hofburg Gegenstand lebhafter Ovationen seitens des angesammelten Publikums.

Eine Reihe von feierlichen Akten, wie Grundsteinlegungen, Eröffnungen, wurde durch die Gegenwart des Monarchen ausgezeichnet.

Am 12. März wurde in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers das neue elektrotechnische Institut, IV., Gußhausstraße, auf feierliche Weise eröffnet.

Auch zur feierlichen Schlußsteinlegung des neuerbauten Heimes der städtischen Kaiser Franz Josef Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt, I., Tuchlauben, am 26. März geruhte Se. Majestät zu erscheinen

Als denkwürdiger Tag in der Entwicklung der städtischen Armenversorgung ist der 15. Juni des Berichtsjahres zu vermerken. An diesem Tage erfolgte die Eröffnung des in Lainz errichteten Wiener Versorgungsheimes in feierlicher Weise. Se. k. u. k. Hoheit der Erzherzog Rainer war erschienen, Ihre Exzellenzen Ministerpräsident Dr. Koerber, der Reichskriegsminister, der Eisenbahnminister, der Minister für Kultus und Unterricht, sonstige Vertreter der staatlichen und Vertreter der Landes- und der Gemeindeverwaltung waren zugegen. Se. Majestät der Kaiser wurde beim Erscheinen von den Hochrufen der Anwesenden begrüßt; auf die Ansprache des Bürgermeisters geruhte Se. Majestät huldvoll zu erwidern und mit dem Wunsche zu schließen, daß das neugeschaffene Versorgungsheim mit Gottes Hilfe seinem Zwecke voll und ganz entsprechen möge. Nach dem in der Anstaltskirche abgehaltenen Gottesdienste unterzog der Monarch einzelne Teile des Versorgungsheimes einer genauen Besichtigung.

Ereignisse von gleich weittragender Bedeutung bildeten ferner die Grundsteinlegung für den Neubau des k. k. Allgemeinen Krankenhauses am 21. Juni und die Grundsteinlegung für die neue Landes-Irren-, Heil- und Pflegeanstalt am 27. September; in beiden Fällen war Se. Majestät der Kaiser bei dem feierlichen Akte zugegen.

Am 3. November erfolgte in Gegenwart Sr. Majestät die feierliche Schlußsteinlegung und Eröffnung des neuen Gebäudes der k. u. k. Konsular-Akademie im IX. Bezirke; die Akademie feierte zugleich die Jubelfeier ihres 150jährigen Bestandes.

Ferner wurden noch folgende Grundsteinlegungen, feierliche Eröffnungen 2c. in Gegenwart von Vertretern der Gemeinde vorgenommen.

Am 11. März wurde an der im Zuge der Wipplingerstraße über den Tiefen Graben führenden „Hohen Brücke“ vom Bürgermeister unter Anwesenheit von Vertretern der staatlichen und der Gemeindeverwaltung die Schlußsteinlegung vorgenommen.

Anläßlich des 100. Geburtstages des Komponisten Johann Strauß (Vater) erfolgte am 13. März die feierliche Enthüllung der am Sterbehause des Genannten, I., Kumpfgasse 11, angebrachten Gedenktafel.

Auch bei der am 28. März abgehaltenen Eröffnungsfeier der ersten vom „Volksküchenverein für Kranke“ im Hause XVI., Thaliastraße 138, eröffneten Krankenküche war die Gemeinde vertreten.

Am 20. April feierte das k. k Taubstummeninstitut im IV. Bezirke das Jubiläum seines 125jährigen Bestandes. Der Bürgermeister gab in seiner Rede die Versicherung ab, daß die Gemeinde dem Institute ihre wirksame Förderung und Unterstützung gewiß nicht versagen werde.

Auf feierliche Weise erfolgte am 23. April durch den Bürgermeister die Eröffnung des am rechten Ufer des Donaukales oberhalb der Stefaniebrücke errichteten neuen Zentralfischmarktes; Se. Exzellenz Statthalter Graf Kielmansegg und Vertreter verschiedener Behörden sowie zahlreiche geladene Gäste waren bei der Feierlichkeit zugegen. In einer von der Gemeinde herausgegebenen illustrierten Gedenkschrift gelangte die Entwicklungsgeschichte des Wiener Fischmarktes zur Darstellung. Ferner wurde vom Stadtrate die Anbringung einer Gedenktafel am Fischmarkte beschlossen.

Am 5. Mai wurde das neue städtische Polizeigefangenhaus, IX., Hahngasse 10, durch den Bürgermeister in Gegenwart des k. k. Polizeipräsidenten und zahlreicher geladener Gäste seiner Bestimmung übergeben.

Am 25. Juni wurde die 10. Tagesheimstätte des Vereines „Kinderschutzstationen" am Eingange des Liebhartstales, ferner am 27. Juni die neu errichtete 2. Kindererholungsstätte nächst der Knödelhütte in Hütteldorf eingeweiht und eröffnet; in beiden Fällen hatte die Feier durch die Anwesenheit der hohen Protektorin des Vereines „Kinderschutzstationen", Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Maria Josefa, einen besonderen Glanz erhalten.

Der zur Erinnerung an die goldene Hochzeit Ihrer k. u. k. Hoheiten des Erzherzogs Rainer und der Erzherzogin Maria im IV. Bezirke errichtete „Rainer-Brunnen" wurde am 5. Juli in Gegenwart des Bürgermeisters feierlich enthüllt; auch bei der am 29. September vorgenommenen Einweihung des Internates des k. k. Zentralspitzenkurses im XIX. Bezirke war die Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten.

Am 15. November erfolgte die feierliche Einweihung des neuen evangelischen Friedhofes im XI. Bezirke; am 3. Dezember wurde das Gräfin Franziska Andrassy'sche Mädchenwaisenhaus, XIX., Hohe Warte, welches aus den Mitteln des von Gräfin Andrassy der Gemeinde gewidmeten Legates auf der von dem Gatten der Verstorbenen hiezu überlassenen Realität errichtet worden war, in feierlicher Weise eingeweiht; am 28. November wurde die neue Wassergasanstalt auf der Area des Zentralgaswerkes im XI. Bezirke auf feierliche Weise dem Betriebe übergeben.

Am 5. Dezember wurde der zur Vergrößerung der Kommunalsparkasse „Rudolfsheim" ausgeführte Neubau in Anwesenheit des Bürgermeisters und zahlreicher Festgäste seiner Bestimmung übergeben.

Wie in den Vorjahren wurden die fertiggestellten neuen Schulgebäude im Beisein des Bürgermeisters der kirchlichen Weihe unterzogen.

Bei der am 22. März in feierlicher Weise erfolgten Enthüllung des auf dem Ehrengrabe des Dichters Freiherrn von Steinwand errichteten Grabdenkmals war Vize-Bürgermeister Dr. Neumayer zugegen.

Am 17. Mai wurden die irdischen Überreste des Hofschauspielers und Regisseurs Karl Ludwig Costenoble und seiner Anverwandten vom Matzleinsdorfer Friedhofe auf den Zentralfriedhof überführt und in dem von der Gemeinde gewidmeten Ehrengrabe beigesetzt; am 11. Juni erfolgte die feierliche Enthüllung des auf dem Ehrengrabe Dr. Emil Holubs errichteten Denkmals; am 13. Juni wurden die irdischen Überreste von Johann Strauß (Vater) und Josef Lanner in die von der Gemeinde gewidmeten Ehrengräber übertragen und die daselbst errichteten Grabdenkmäler enthüllt. Am 30. Juli erfolgte die Übertragung der sterblichen Reste des Komponisten Josef Mayseder in das von der Gemeinde gewidmete Ehrengrab und die Enthüllung des neuen Grabdenkmales. Am 18. Oktober wurden in feierlicher Weise die sterblichen Reste des Tondichters Anton Rückauf in das demselben gewidmete Ehrengrab übertragen. Zur feierlichen Enthüllung des auf dem Ehrengrabe des Tondichters Hugo Wolf errichteten Denkmales am 20. Oktober war der Bürgermeister erschienen. Am 25. Oktober erfolgte die feierliche Übertragung der Leiche des Historienmalers Julius V. Berger in das gewidmete Ehrengrab und die Enthüllung des Denkmals und am 27. Oktober die Enthüllung des Denkmals bei dem Ehrengrabe der Schauspielerin Marie Geistinger. Das auf dem Ehrengrabe des Komponisten Wenzel Müller sen. errichtete Grabdenkmal wurde am 9. November enthüllt. Die irdischen Reste des am 10. Juli 1829 in Wien gestorbenen Generals Hannibald Marquis Sommariva wurden am 10. November

mit militärischem Gepränge auf den Zentralfriedhof überführt und in dem gewidmeten Ehrengrabe feierlich bestattet; Vize-Bürgermeister Dr. Neumayer war namens der Gemeinde Wien erschienen.

Ferner sind folgende Ehrungen oder Beglückwünschungen von Personen hervorzuheben:

In der Sitzung vom 8. Jänner hat der Gemeinderat dem Dichter Ferdinand von Saar in Anerkennung seiner literarischen Verdienste einen jährlichen Ehrengehalt von 1200 K bewilligt.

Am 16. März wurde Vize-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer anläßlich der Vollendung des 60. Lebensjahres in einer Festversammlung des gemeinderätlichen Bürgerklubs durch den Bürgermeister herzlich beglückwünscht.

Bei der anläßlich des 100. Geburtstages am Grabe des Dichters Ferdinand Sauter auf dem Hernalser Friedhofe veranstalteten Gedenkfeier war auch die Gemeinde vertreten. Die 100. Wiederkehr des Geburtstages des heimischen Dichters Johann Gabriel Seidl wurde in mannigfacher Weise unter Teilnahme der Gemeinde gefeiert; die am 11. Mai abends im Musikvereinssaale veranstaltete Festversammlung wurde durch eine Ansprache Sr. Exzellenz des Unterrichtsministers eröffnet, daran schlossen sich die Festrede und Vorträge. In den Schulen wurden interne Feiern veranstaltet. Am 21. Juni wurden die am Geburtshause und am Sterbehause des Dichters angebrachten Gedenktafeln in Gegenwart von Vertretern der Gemeinde feierlich enthüllt.

Anläßlich der Feier des 60. Geburtstages des Bürgermeisters Dr. Lueger wurden ihm seitens der Gemeinde mannigfache Beweise der Verehrung und Anerkennung zuteil. Den Beginn der Festtichkeiten bildete die in feierlicher Weise in Anwesenheit des Bürgermeisters am 21. Oktober vorgenommene Grundsteinlegung zu dem „Karl Borromäus-Brunnen“ auf dem Gemeindeplatze des III. Bezirkes und die am 22. Oktober erfolgte Enthüllung des mit dem Porträtmedaillon des Bürgermeisters geschmückten „Siebenbrunnens“ im V. Bezirke. Die Hauptfeier am 24. Oktober wurde mit einem in der Votivkirche in Gegenwart zahlreicher Festgäste abgehaltenen feierlichen Gottesdienste eingeleitet; daran schloß sich die Festversammlung im Rathaussaale, in welcher Se. Exzellenz Prinz Alois zu Liechtenstein die Festrede hielt, worauf die Überreichung der Erinnerungsmedaille, der Festschrift und der Widmungsurkunde der Dr. Karl Lueger-Stiftung erfolgte; mit der Entgegennahme der Gratulationen der Vertreter der Beamtenschaft, der Vertreter verschiedener Körperschaften und Vereine schloß die Feier.

Am 24. November überreichte der Bürgermeister dem Magistratsdirektor Dr. Richard Weiskirchner den ihm verliehenen Orden der eisernen Krone III. Klasse.

Eine Reihe von Feiertichkeiten wurde teils von der Gemeinde veranstaltet, teils unter deren Beteiligung abgehalten.

Am 13. April kehrte das Regiment Hoch- und Deutschmeister Nr. 4 nach mehrjähriger Abwesenheit wieder in die Wiener Garnison zurück; zur Begrüßung waren am Matzleinsdorfer Bahnhofe Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Leopold Salvator, Vertreter der Militärbehörde und Vertreter der Gemeindeverwaltung erschienen; der Bürgermeister hielt eine Begrüßungsansprache, auf welche der Regimentskommandant dankend erwiderte.

Das Jubiläum des 50jährigen Bestandes der Semmeringbahn wurde von der Gemeinde Wien auf mannigfache Weise gefeiert. Zunächst wurde zur Instandsetzung des Grabdenkmales des Erbauers Karl Ritter von Ghega auf dem Zentralfriedhofe seitens der Gemeinde ein Betrag von 950 K gewidmet und am 26. Mai wurde

ein Kranz auf das Ehrengrab niedergelegt. Zur dauernden Erinnerung an die Feier ließ die Gemeinde eine Plakette mit dem Bildnisse Ghegas herstellen. Am 26. Mai erfolgte der festliche Empfang und das Bankett in den Festräumen des Rathauses, wozu neben anderen öffentlichen Funktionären die Bürgermeister, bezw. Gemeindevorsteher der an der Südbahnstrecke Wien—Triest gelegenen Städte und Ortschaften sowie die sonstigen an der Feier beteiligten maßgebenden Personen des In- und Auslandes und der Gemeinderat geladen waren. Mit einem auf dem Schmelzer Exerzierfelde am 27. Mai abends veranstalteten Feuerwerke fanden die Wiener Feierlichkeiten ihren Abschluß. Auch bei den im Semmeringgebiete selbst veranstalteten Festlichkeiten war die Gemeinde Wien vertreten.

Am 26. September wurde in Gegenwart des k. k. Polizeipräsidenten und des Bürgermeisters in der Volkshalle des Rathauses die Verteilung der von der Gemeinde gewidmeten 200 Prämien zu 20 Kronen an im öffentlichen Rettungswesen verdiente Sicherheitswachleute vorgenommen.

Bei der von der Gumpendorfer Staatsrealschule anläßlich ihres 50jährigen Bestandes am 18. Oktober veranstalteten Feier war die Gemeinde vertreten.

Am 27. November fand im Festsaale des Rathauses die feierliche Verteilung von 40 Altersrentenpolizzen der Kaiser Franz Josef Jubiläums- Lebens- und Rentenversicherungsanstalt an Knaben und von 40 Aussteuerpolizzen an Mädchen statt, wobei Vize-Bürgermeister Dr. Porzer eine Ansprache hielt.

Über Anregung ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Maria Josefa wurde am 6. Dezember aus Anlaß der Immakulata-Feier ein Kinderfest mit anschließender Beteilung der Kinder veranstaltet und seitens der Gemeinde hiezu der Festsaal des Rathauses zur Verfügung gestellt.

Anläßlich dieser Feier wurde ferner am 8. Dezember als am Tage Maria Empfängnis in der festlich geschmückten Stefanskirche ein feierliches Hochamt abgehalten, welchem Bürgermeister Dr. Lueger, Vize-Bürgermeister Dr. Neumayer und mehrere Gemeinderäte beiwohnten.

Bei der am 11. Dezember in der Volkshalle des Rathauses vom „Christlichen Wiener Frauenbunde" veranstalteten Weihnachtsfeier war Vize-Bürgermeister Dr. Neumayer zugegen.

Zu der am 18. Dezember im Festsaale des Rathauses veranstalteten Weihnachtsfeier für die Kinder der vom Lande erhaltenen Tageserholungsstätten und der vom Vereine „Kinderschutzstationen" erhaltenen Heimstätten erschienen Ihre k. u. k. Hoheiten die Erzherzoginnen Maria Josefa und Maria Annunziata und wurden vom Bürgermeister ehrfurchtsvollst begrüßt; nach patriotischen Vorträgen und Ansprachen erfolgte die Verteilung der Gaben.

Am 21. Dezember wurden 200 Kinder von Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, am 22. Dezember 200 Kinder von Arbeitern der städtischen Gaswerke und am 23. Dezember 100 Kinder von Bediensteten der städtischen Elektrizitätswerke beteilt; jeder dieser Feierlichkeiten wohnte der Bürgermeister an.

Auch im Berichtsjahre wurde eine Reihe von Kongressen und Versammlungen in Wien abgehalten.

Am 25. Jänner trat der Erste österreichische Molkereitag im Landtagssaale zusammen, dessen Verhandlungen Vertreter und Beamte der Gemeinde beiwohnten.

Ebenso wurde zu dem am 3. und 4. April tagenden Delegiertentage der Vereinigten Mühlenverbände Österreichs seitens der Gemeinde ein Vertreter entsendet.

Die zu dem österreichischen Werkmeisterverbandstage erschienenen Delegierten wurden am 4. April im Festsaale des Rathauses vom Bürgermeister empfangen und bewirtet.

Der vom 10. bis 12. Mai im Arkadenhofe und in der Volkshalle des Rathauses abgehaltene niederösterreichische Weinmarkt wurde am erstgenannten Tage durch den Ackerbauminister feierlich eröffnet; der Statthalter, der Landmarschall von Niederösterreich, der Bürgermeister mit beiden Vize-Bürgermeistern, sonstige Vertreter der staatlichen und autonomen Verwaltung wohnten der Feier bei. Am 11. Mai wurden die Teilnehmer des Weinmarktes auf feierliche Weise in den Festräumen des Rathauses in Anwesenheit des Statthalters, des Landmarschalls und anderer Festgäste vom Bürgermeister empfangen und bewirtet.

Vom 11. bis 13. Mai tagte der österreichische Brauertag in Wien; in der Eröffnungssitzung wurden die Kongreßteilnehmer vom Bürgermeister namens der Gemeinde begrüßt.

Bei der Eröffnungssitzung des vom 26. bis 29. Juni abgehaltenen „Ersten allg. österreichischen Buchdruckertages" war der Bürgermeister zugegen und am 28. Juni empfing er die Teilnehmer im Festsaale des Rathauses.

In gleicher Weise hat Vize-Bürgermeister Strobach die Teilnehmer des am 14. und 15. August in Wien abgehaltenen Zweiten österreichischen Schmiedetages im Rathause empfangen.

Am 5. September wurde der internationale Straßenbahn- und Kleinbahn-Kongreß eröffnet und im Namen der Gemeinde vom Bürgermeister begrüßt. Die Kongreßteilnehmer unterzogen die Straßenbahn, die städtischen Elektrizitätswerke, die Stadtbahn und andere Unternehmungen der Besichtigung. Seitens der Gemeinde wurde eine Festschrift anläßlich des Kongresses herausgegeben; die Kongreßteilnehmer, welchen auf sämtlichen Linien der städtischen Straßenbahn während der Kongreßdauer freie Fahrt gewährt worden war, wurden am Schlußtage des Kongresses, dem 8. September, im Festsaale des Rathauses feierlich empfangen und bewirtet.

Vom 11. bis 15. September tagte der neunte internationale Preßkongreß in Wien. In der Eröffnungssitzung begrüßte Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Rainer, den Kongreß im Namen Sr. Majestät des Kaisers. Am 14. September wurden die Teilnehmer des Kongresses in den Festräumen des Rathauses empfangen.

Auch im Berichtsjahre wurde eine Reihe von Ausstellungen in Wien veranstaltet.

Am 14. April wurde die Maria Theresia-Paramenten-Ausstellung im Lesesaale der k. k. Hofbibliothek eröffnet. Am 16. April wurde die Ausstellung von Sr. Majestät besichtigt.

In feierlicher Weise wurde am 21. April die Internationale Ausstellung für Spiritusverwertung und Gärungsgewerbe in der Rotunde, an welcher sich auch die Gemeinde beteiligte, durch den Protektor Se. k. u. k. Hoheit den Erzherzog Franz Ferdinand eröffnet; hiezu waren die Minister Dr. R. von Wittek, Freiherr von Call, Dr. Freiherr von Giovanelli und Dr. Pientak, andere Staatswürdenträger, Vertreter der Diplomatie, Vertreter der autonomen Landesverwaltung und der Reichshauptstadt erschienen. Zum Empfange der Teilnehmer dieser Ausstellung wurde am 23. April von der Gemeinde im Festsaale des Rathauses ein Bankett gegeben. Am 27. April geruhte Seine Majestät der Kaiser die Ausstellung zu besuchen und eingehend zu besichtigen.

Im Anschlusse an die Ausstellung wurde im Vortragssaale derselben vom 23. bis 25. April der Kongreß der österreichischen Spiritus-Großindustrie abgehalten.

Bei der Eröffnungsfeier der von der Photographischen Gesellschaft im Museum für Kunst und Industrie veranstalteten photographischen Ausstellung am 14. Juli war die Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten. Am 26. September wurde der Ausstellung die Auszeichnung des Besuches Sr. Majestät des Kaisers zuteil.

Die vom 11. bis 26. September veranstaltete II. Gewerbe-Ausstellung christlicher Gewerbetreibender in Hernals wurde am 19. September vom Bürgermeister besichtigt.

Am 11. September erfolgte in der Rotunde die feierliche Eröffnung der Ausstellung von Wiener Lehrlingsarbeiten aus Schule und Haus in Gegenwart des Protektors Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Otto. Am 17. September wurde die Ausstellung durch den Besuch Sr. Majestät des Kaisers ausgezeichnet. Am 7. Oktober war unter Führung des Bürgermeisters eine große Zahl von Landtagsabgeordneten, Gemeinderäten und Magistratsfunktionären korporativ zur Besichtigung der Ausstellung erschienen. Im Anschlusse an diese Ausstellung und gewissermaßen als Ergänzung derselben wurde am 9. Oktober eine Niederösterreichische Zentralausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten feierlich eröffnet, welche die prämiierten Arbeiten von lokalen Lehrlingsarbeitenausstellungen aus Niederösterreich und eine große Zahl anderer durch eine lokale Vorjury als eines Ersten Preises würdig bezeichnete Lehrlingsarbeiten umfaßte; die Teilnehmer dieser Ausstellung wurden am Nachmittag des 9. Oktober im Festsaale des Rathauses vom Bürgermeister empfangen und bewirtet. Am 16. Oktober fand in der Ausstellung in Gegenwart von Vertretern der staatlichen und autonomen Verwaltung, der Handels- und Gewerbekammer, gewerblicher Vereine und Genossenschaften die Schlußfeier statt.

Die Gemeinde Wien hat zu dem vom 3. bis 6. August in Bern abgehaltenen II. internationalen Kongresse zur Förderung des Zeichenunterrichtes ein Mitglied des Gemeinderates, zu dem vom 18. bis 24. August in St. Petersburg veranstalteten Kongresse für Materialprüfungen einen Beamten des Stadtbauamtes, zu der vom 24. bis 26. August in Danzig abgehaltenen Jahresversammlung des Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit ein Mitglied des Stadtrates und den Magistratsdirektor, weiters zu der am 9. September in Innsbruck abgehaltenen Konferenz für Landesstatistik den Magistratsrat Dr. Schreiber als Vertreter entsendet.

Anläßlich der Beteiligung an der 1903/4 in St. Petersburg veranstalteten Ausstellung für Erzeugnisse aus Metall und Stein wurde der Gemeinde „der erste Preis" zuerkannt.

Am 28. April haben Polizeipräsident von Borries und Regierungsrat Dr. Haaselau aus Berlin, welche zu Studienzwecken nach Wien gekommen waren, eine Reihe städtischer Anstalten und Institute einer eingehenden Besichtigung unterzogen und wurden hiebei von städtischen Beamten geleitet.

Eine Abordnung des Generalrates des Seine-Departements und des Pariser Gemeinderates, welche am 24. September zur Besichtigung des Transportwesens, der Straßenbahn 2c. in Wien eingetroffen war, wurde im Rathause empfangen und bewirtet.

Das Ableben von Personen, deren Tod einen fühlbaren Verlust für das öffentliche Leben bedeutete, bot der Gemeinde wiederholt Anlaß, ihrer Teilnahme Ausdruck zu verleihen.

Bei dem Leichenbegängnisse des Malers Josef Hoffmann am 2. Februar war Vize-Bürgermeister Dr. Neumayer zugegen.

Bei dem Leichenbegängnisse Sr. Hochwürden des Stiftpriors und Professors am Schottengymnasium P. Stephan Fellner am 4. April war der Bürgermeister anwesend.

Ebenso war bei dem Leichenbegängnisse Sr. Hochwürden des Pfarrers von Hernals, Kanonikus Heinrich Schultheiß am 6. April, bei dem Leichenbegängnisse des Oberbaurates Franz Böck, Verwaltungsrates und Direktors der Union-Baugesellschaft, am 23. April und bei dem Leichenbegängnisse des Schriftstellers Theodor Herdlicka (Taube) am 5. Juli der Bürgermeister anwesend.

Bei dem Leichenbegängnisse des Gemeinderates Josef Bock am 9. August waren Vize-Bürgermeister Strobach und zahlreiche Gemeinderäte zugegen; in der Gemeinderatssitzung vom 9. September hielt der Bürgermeister dem Verstorbenen einen warmen Nachruf.

In dankbarer Erinnerung an die hochherzigen Spenden der Gräfin Franziska Andrassy und ihres Gatten, des Grafen Dionys Andrassy, wurden seitens der Gemeinde anläßlich der am 26. Oktober in feierlicher Weise erfolgten Beisetzung der sterblichen Reste der Erstgenannten in dem auf dem Gute Rosenau errichteten Mausoleum zwei Vertreter entsendet.

Anläßlich des am 6. November erfolgten Todes des Gemeinderates Dr. Rudolf Spannagel richtete der Bürgermeister an die Witwe desselben sowie an den Österreichischen Touristenklub, dessen Präsident der Verstorbene gewesen, herzliche Beileidsschreiben und hielt in der Gemeinderatssitzung vom 18. November dem Verstorbenen einen warmen Nachruf.

Bei dem Leichenbegängnisse des Gemeinderates Karl Zandra am 19. November und bei dem Leichenbegängnisse des Bezirksvorstehers von Hernals, Oberingenieurs Franz Helbling am 30. November waren der Bürgermeister und viele Vertreter der Gemeindeverwaltung zugegen; in der Gemeinderatssitzung vom 29. November hielt der Bürgermeister jedem der Vorgenannten einen ehrenden Nachruf.

I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien umfaßt seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vorortegemeinden 17.812·17 Hektar bei einem Umfange von 63 Kilometer. Die Fläche des, mit Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, von dem II. Gemeindebezirke Leopoldstadt abgetrennten XX. Gemeindebezirkes Brigittenau ist noch nicht bekannt. Von dem gesamten Gemeindegebiete entfallen auf den Gemeindebezirk:

	in absoluter Zahl Hektar	von 100 Hektaren der Gesamtfläche
I (Innere Stadt)	283·45	1·59
II (Leopoldstadt) und XX (Brigittenau)	3.100·07	17·41
III (Landstraße)	603·10	3·39
IV (Wieden)	179·68	1·01
V (Margareten)	254·20	1·44
VI (Mariahilf)	138·75	0·79
VII (Neubau)	145·79	0·82
VIII (Josefstadt)	104·58	0·58
IX (Alsergrund)	264·71	1·48
X (Favoriten)	2.175·95	12·22
XI (Simmering)	2.211·17	12·41
XII (Meidling)	752·66	4·22
XIII (Hietzing)	2.387·56	13·40
XIV (Rudolfsheim)	207·77	1·17
XV (Fünfhaus)	127·32	0·71
XVI (Ottakring)	875·36	4·91
XVII (Hernals)	968·93	5·44
XVIII (Währing)	854·42	4·79
XIX (Döbling)	2.176·70	12·22

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesamtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Prozenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume)	2.468·83	13·86
„ Gärten und öffentliche Anlagen	2.203·03	12·37
„ Weingärten	584·09	3·28
„ Waldungen	2.306·39	12·95
„ Äcker, Wiesen und Weiden	7.126·40	40·01
„ Begräbnisplätze und unproduktive Flächen	335·24	1·88
„ Straßen und Wege	1.643·31	9·23
„ Eisenbahnen	583·29	3·27
„ Gewässer	561·59	3·15

Die Veränderungen in der Verteilung der Grundflächen infolge des Stadtbahnbaues, der Wienflußregulierung und der Umgestaltung des Donaukanales, ebenso geringe Veränderungen in dem Ausmaße einzelner Bezirke infolge von Parzellierungen und Arrondierungen an den Bezirksgrenzen, sind in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht aufgenommen und werden erst nach Vollendung dieser Arbeiten und Durchführung der hiebei erfolgten Grundtransaktionen nachgewiesen werden.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluß.

Die Frage der Einbeziehung der benachbarten Gemeinden am linken Donauufer in das Wiener Gemeindegebiet und Schaffung eines neuen (XXI.) Gemeindebezirkes kam im Berichtsjahre zur Lösung.

Die im Jahre 1902 unterbrochenen Verhandlungen mit der k. k. Regierung und den Nachbargemeinden wurden im Jahre 1904 wieder aufgenommen. Bei einer am 1. Juni 1904 im Ministerium des Innern unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten stattgefundenen Verhandlung, an welcher auch der Bürgermeister teilnahm, wurde bezüglich des Beitrages für den Polizeiaufwand im XXI. Bezirke nahezu eine Vereinbarung erzielt. Ferner wurden die früher von der Regierung geltend gemachten Bedenken gegen den allzu großen Umfang des einzuverleibenden Gebietes insofern fallen gelassen, als außer der Einbeziehung von Floridsdorf, Groß-Jedlersdorf, Leopoldau, Kagran, Stadlau, auch jene der Gemeinden Hirschstetten, Aspern, ferner der Lobau sowie von Teilen der Gemeinden Strebersdorf und Breitenlee zugestanden wurde. Noch blieben aber die Fragen bezüglich des Staatsgymnasiums und der Donaubrücke ungelöst.

Ein entscheidender Schritt geschah in einer Konferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten am 2. November, an welcher auch der Unterrichtsminister, der Statthalter, der Polizei-Präsident, Vertreter des Finanzministeriums, ferner für die Gemeinde Wien der Bürgermeister und der Magistrats-Direktor teilnahmen. In dieser Konferenz wurden endlich auch über die Fragen der Errichtung einer neuen Donaubrücke und des Gymnasiums in Floridsdorf Vereinbarungen erzielt.

Hinsichtlich des Umfanges des einzuverleibenden Gebietes bemerkte der Ministerpräsident Dr. von Körber, daß es keinem Anstande unterliegen würde, abweichend von den früheren Festsetzungen die Grenze des neuen Stadtgebietes, entsprechend einer von der Gemeinde Wien im kurzen Wege vorgebrachten Bitte, mit der Trasse des Donau-Oder-Kanales in Übereinstimmung zu bringen und sohin noch einen weiteren Teil von Stebersdorf und einen Teil von Lang-Enzersdorf einzubeziehen.

Sodann wurde vereinbart, die Angelegenheit betreffend das Gymnasium in Floridsdorf gleichzeitig mit anderen bezüglich mehrerer Mittelschulen in Wien zwischen der Unterrichtsverwaltung und der Gemeinde Wien anhängigen Fragen zur Lösung zu bringen. Diesbezüglich wurden folgende Abmachungen getroffen:

Gymnasium in Floridsdorf. — Der zwischen der Unterrichtsverwaltung und der Gemeinde Floridsdorf bezüglich des Gymnasiums geschlossene Vertrag wird aufgelöst. Für den zwischen der Unterrichtsverwaltung und der Gemeinde Wien zu schließenden Vertrag haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Der von der Gemeinde Floridsdorf für Zwecke des Gymnasiums bereits gewidmete Bauplatz wird von der Gemeinde Wien in das Eigentum der Staatsverwaltung unentgeltlich und lastenfrei übertragen; die Uebertragungsgebühr und die Vertragskosten trägt die Gemeinde Wien.

2. Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, bis zur Fertigstellung eines Neubaues die für das Gymnasium notwendigen Lokalitäten unentgeltlich beizustellen. Bis zu diesem Zeitpunkte trägt die Gemeinde Wien die von der Gemeinde Floridsdorf hinsichtlich der Beistellung der Einrichtung und der sachlichen Bedürfnisse übernommenen Verpflichtungen.

3. Die Kosten des Neubaues übernimmt die Staatsverwaltung, die Gemeinde Wien leistet hiezu einen Baubeitrag von 100.000 K.

Privat-Realschule in Penzing. — Die Unterrichtsverwaltung verpflichtet sich die von einem Vereine im XIII. Bezirke, Diesterweggasse, errichtete und erhaltene Realschule zu einer Unterrealschule auszugestalten und in ihre Verwaltung zu übernehmen. Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, die für die Unterbringung dieser Anstalt erforderlichen Lokalitäten bis zur Herstellung eines staatlichen Schulgebäudes unentgeltlich beizustellen und einen Baukostenbeitrag von 25.000 K zu leisten. Im Falle die Unterrichtsverwaltung diese Anstalt zu einer Oberrealschule ausgestaltet, wird die Gemeinde Wien einen weiteren Baukostenbeitrag von 25.000 K leisten.

Staatsgewerbeschule im X. Bezirke. — Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, die notwendige Erweiterung der Staatsgewerbeschule einschließlich der inneren Einrichtung auf ihre Kosten auszuführen und für die sachlichen Bedürfnisse aufzukommen. In letzterer Beziehung wird die Festsetzung eines allfälligen Pauschalbetrages einer speziellen Vereinbarung vorbehalten.

Bäckenhäusel-Realität. — Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, die auf den Bäckenhäusel-Realität im IX. Bezirke lastende Servitut, daß auf diesem Grunde keine öffentlicher Gebäude errichtet werden dürfen, binnen vier Wochen nach Kundmachung des auf die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit Wien bezüglichen Landesgesetzes aufzulassen. Diese Auflassung hat sich auf die ganze Realität zu beziehen.

Erbauung einer neuen Brücke über die Donau. — Die Staatsverwaltung erklärt sich bereit, zum Baue einer Brücke über die Donau im Gemeindegebiete von Wien stromabwärts von der Reichsbrücke einen Staatsbeitrag von etwa einem Drittel der Baukosten unter der Voraussetzung in Aussicht zu stellen, daß ein Staatsinteresse an diesem neuen Kommunikationsmittel, wie z. B. eine Entlastung der anderen Donaustrom-Brücken, sich erkennen läßt. Die jährliche Leistung, die dem Staate hieraus erwächst, darf den Betrag von 200.000 K nicht übersteigen.

Beitragsleistung der Gemeinde Wien zum Polizeiaufwande. — Die Gemeinde Wien hat für jene Lokal-Polizei-Anstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden, zu dem für die Gemeindebezirke I bis einschließlich XX sich ergebenden Polizeiaufwande einen jährlichen Pauschalbeitrag von einer Million Kronen und für den Polizeiaufwand im XXI. Bezirke einen Pauschalbeitrag von 50.000 K an den Staatsschatz zu leisten.

Sollte in der Folge nach dem Volkszählungsergebnisse die Einwohnerzahl dieses Bezirkes 50.000 übersteigen, so hat von dem dem jeweiligen Volkszählungstage folgenden Jahre an, eine Erhöhung dieses Pauschales in dem Maße einzutreten, daß für eine Zunahme von je 10.000 Einwohnern voll gerechnet, 5000 K mehr zu leisten sind. Der Pauschalbetrag für den XXI. Bezirk darf jedoch in keinem Falle 100.000 K übersteigen. Außerdem erklärt sich die Gemeinde Wien bereit, in Bezug auf die Beistellung der für den Polizeidienst notwendigen Ubikationen, insoferne die von den einzubeziehenden Gemeinden übernommenen Objekte dies gestatten, das tunlichste Entgegenkommen zu betätigen.

Linienverzehrungssteuer und Veranlagung der Gebäudesteuern. — Eine Ausdehnung des Linienverzehrungssteuer-Rayons wird von der Staatsverwaltung derzeit nicht beabsichtigt. Hinsichtlich der Veranlagung der Gebäudesteuern nimmt die Regierung analoge Übergangsbestimmungen in Aussicht, wie solche seinerzeit bei der Vereinigung der Vororte mit Wien auf Grund der Gesetze vom 9. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 97 und vom 5. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 13, erlassen wurden.

Am 5. November fand im Wiener Rathause eine Versammlung von Vertretern der einzubeziehenden Gemeinden statt, in der die Bürgermeister von Floridsdorf, Groß-Jedlersdorf, Kagran, Stadlau, Hirschstetten, Aspern erklärten, daß von Seite ihrer Gemeindeausschüsse gegen die Einbeziehung keine Einwendung erhoben werden dürfte, indem sie darauf verwiesen, daß bereits früher und zwar teilweise wiederholt Beschlüsse in diesem Sinne gefaßt wurden.

Bürgermeister Baumann von Leopoldau wiederholte die von seiner Gemeindevertretung aufgestellten und an die Stadt Wien mitgeteilten Bedingungen für die Einbeziehung dieser Gemeinde:

1. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Erbauung einer elektrischen Straßenbahn nach Leopoldau.
2. Kanalisation.
3. Wahrung des ländlichen Charakters und Schutz des Betriebes der Gemüsegärtner.
4. Erhaltung des Körnermarktes.
5. Belassung des Gemeindestiers.

Die Bürgermeister der nur teilweise einzubeziehenden Gemeinden erklärten ihre Bereitwilligkeit zur Einholung von voraussichtlich zustimmenden Beschlüssen ihrer Gemeindeausschüsse, teilweise unter gewissen Bedingungen, deren Berücksichtigung der Bürgermeister Dr. Lueger in Aussicht stellte.

Der Gemeinderat befaßte sich am 8. November mit der Beratung des vom Vizebürgermeister Dr. Neumayer als Berichterstatter vorgelegten Gesetzentwurfes, der schließlich nach dem Antrage des Stadtrates und des Gemeinderats-Ausschusses zur Regulierung der Grenzen der 20 Bezirke Wiens einstimmig angenommen wurde.

Aus dem Berichte des Referenten wird hier die folgende Begründung erwähnt:

Der Bau der Wasserstraßen wird der Donau eine erhöhte Bedeutung verleihen. Es ist zu erwarten, daß der Verkehr auf derselben sich wesentlich steigern wird. Der Donau-Oder-Kanal und der Donau-Moldau-Elbe-Kanal werden die Möglichkeit bieten, zu geringen Frachtsätzen wichtige Frachtgüter für die Industrie, besonders Kohle, nach Wien zu schaffen. Dieser Umstand in Verbindung mit den billigen Mietzinsen und Grundpreisen wird der Anlaß sein, daß sich die Industrie am linken Donauufer seßhaft machen und entwickeln wird. Schon heute zeigt sich ja das Bestreben derselben, aus dem Weichbilde von Wien, woselbst Bauvorschriften und sanitäre Rücksichten die Errichtung von Fabriken behindern und den Betrieb erschweren, zu entfliehen und am linken Ufer der alten Donau sich niederzulassen. Die Wiedereröffnung des alten Donaubettes wird diese Bestrebungen begünstigen sowie auch die billige Beschaffung der notwendigen Rohprodukte und der Kohle sie fördern werden.

Es ist daher zu erwarten, daß jenseits des alten Donaubettes in wenigen Jahren eine Industriestadt emporblühen wird; ohne die Einverleibung würde dieselbe die Vorteile der nahen Großstadt genießen, ihre Steuerleistung aber würde Wien verloren gehen. Daher erscheint es notwendig, daß dieses Gebiet einbezogen und seine Steuerkraft der Großstadt dienstbar gemacht werde. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß die kleinen Orte am linken Donauufer nicht in der Lage wären, der Industrie jene Förderung angedeihen zu lassen, die dieselbe vermöge ihrer Steuerleistung zu fordern berechtigt ist. Solange jene Gemeinden ihren heutigen ländlichen Charakter tragen, macht sich der Mangel derartiger Einrichtungen, wie sie eine Großstadt bedarf, weniger fühlbar. Mit der fortschreitenden Verbauung, besonders in industriereichen Gegenden, ergibt sich die Notwendigkeit des Baues von Kanälen zur Ableitung schädlicher Abwässer, deren Verwendung auf den Feldern der Landwirtschaft unmöglich ist. Hand in Hand mit dem Anwachsen der Arbeiterbevölkerung muß die Erbauung von Schulhäusern und die Beistellung sanitärer Einrichtungen gehen. Die Schaffung besserer Verkehrsverhältnisse, die Beistellung elektrischen Stroms zu motorischen Zwecken erweisen sich als eine unumgängliche Notwendigkeit. Diesen großen Anforderungen können die kleinen Orte am linken Ufer des Donaustromes für sich allein nicht nachkommen; sie haben daher ihren Anschluß an die Großstadt gesucht.

So ist die Vereinigung der Gemeinde Floridsdorf und ihrer Nachbargemeinden, sowohl im Interesse der Stadt Wien, wie dieser Gemeinden gelegen. Die Vorteile werden sich bei dem einen früher, bei dem andern später zeigen, sie werden aber weder auf der einen noch auf der andern Seite entbehrt werden. Darum erscheint die Vereinigung von beiden Standpunkten aus wünschenswert und begründet.

Das künftige Gemeindegebiet von Wien soll um folgende Gemeinden vergrößert werden:

Floridsdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau und Aspern, ferner durch Teile der Gemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Groß-Jedlersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf, endlich um einen kleinen Gemeindeteil von Mauer.

Von Groß-Jedlersdorf soll fast die ganze Gemeinde mit Ausnahme eines kleinen, jenseits der Trasse des künftigen Donau-Oder-Kanales gelegenen Stückchens im beiläufigen Ausmaße von 6 ha, von Lang-Enzersdorf, Strebersdorf und Stammersdorf sollen nur jene Teile, welche diesseits des künftigen Donau-Oder-Kanales liegen, einbezogen werden, so daß dieser sonach in weiter Ausdehnung die Grenze des Wiener Stadtterritoriums bilden soll. Der jenseits des Kanales gelegene Teil von Groß-Jedlersdorf soll über Wunsch der Gemeinde Stammersdorf mit dieser vereinigt werden.

Die Einbeziehung der Gemeinden Leopoldau, Kagran, Stadlau und Hirschstetten ergibt sich von selbst als notwendig wegen der Nähe dieser Gemeinden zu Floridsdorf, mit welchen Kagran ja heute schon zusammenstößt sowie wegen ihrer Lage nächst dem alten Donaubette.

Was die Gemeinde Aspern betrifft, so erscheint deren Vereinigung mit Wien nicht nur deshalb wünschenswert, weil sie die Verbindung zur Lobau durchschneidet, sondern es grenzt diese Gemeinde auch an Stadlau und Kaisermühlen an und muß für die schmalen Uferstreifen derselben als ein wertvolles Hinterland betrachtet werden. Überdies knüpfen sich an den Namen Aspern die stolzesten Erinnerungen der österreichischen Kriegsgeschichte. Da die Gemeinde Aspern auch einen großen Grundbesitz hat und sich infolgedessen einer günstigen Lage erfreut, sind Bedenken finanzieller Natur dem Verlangen dieser Gemeinde nach Vereinigung gewiß nicht entgegen gestanden.

Von der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf soll nur die Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf-Herrschaft (Lobau) einbezogen werden, da dieselbe fast ganz der Gemeinde Wien, beziehungsweise dem von derselben vertretenen Fondsgute Ebersdorf gehört. Die Einbeziehung der Lobau soll aber nicht nur aus Rücksichten des Eigentums erfolgen, sondern weil durch die fortschreitende Verbauung des Praters, die immer mehr um sich greifende Ausschließung desselben für die Öffentlichkeit, dann durch die Überlassung von Teilen desselben zu privaten Sportzwecken dieser wichtige Erholungsort mit der Zeit der Bevölkerung von Wien entzogen wird. Ein Ersatz für die reichen Proterauen mit ihrem prächtigen Urwalde, wie er noch vor 30 Jahren bestanden hat, kann in der Nähe von Wien nur in der Lobau gefunden werden. Dabei kann nur sehr zu wünschen sein, daß auch das ganze Ufergelände der Lobau, also auch das etwa 97 ha enthaltende, zur Gemeinde Mannswörth gehörige Dreieck am linken Donauufer in die Vereinigung einbezogen wird.

Von der Gemeinde **Breitenlee** ragt ein nur durch einen schmalen Grundstreifen mit ihrem übrigen Gebiete zusammenhängender Teil zwischen die Grenzen von Hirschstetten und Aspern hinein. Seine Einbeziehung schien umso wichtiger, als durch ihn die Verbindungsstraßen von Hirschstetten und Stadlau nach Aspern führen. Wenn nun auch die seinerzeit beabsichtigte Einbeziehung der ganzen Gemeinde Breitenlee fallengelassen wurde, so mußte doch auf die Abtrennung dieses kleinen unbewohnten Gebietes Wert gelegt werden.

In dem vorgelegten Gesetzentwurfe sind auch einige Änderungen des geltenden Gemeindestatuts in Aussicht genommen worden. Darüber sagt der Bericht folgendes:

Das Gesetz vom 19. Dezember 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, mit welchem die Einbeziehung der den heutigen XI. bis XIX. Bezirk bildenden Gemeinden verfügt wurde, hatte sich darauf beschränkt, die alten **Grenzen der Bezirke** und der einbezogenen Gemeinden beizubehalten. Seitdem ist jedoch nicht nur der Linienwall fast vollständig verschwunden, sondern es wurden auch durch den Bau der Verkehrsanlagen wichtige Umgestaltungen in sonstigen Teilen der Stadt vorgenommen. Insbesondere die Grundverhältnisse längs des einstigen Linienwalles lassen ein weiteres Hinausschieben einiger Grenzregulierungen nicht mehr möglich erscheinen. Infolge der zickzackförmigen Gestaltung des Linienwalles geht die Bezirksgrenze durch einen großen Teil der auf diesen Gründen erbauten Gebäude. Es können zahlreiche Beispiele angeführt werden, daß von drei anstoßenden Häusern das mittlere zum äußeren, die beiden seitlichen zum inneren Bezirke gehören u. s. w. Ähnliche Verhältnisse, wenn auch minder empfindlich infolge der geringen Verbauung, ergaben sich längs des Wienflusses nach der Regulierung desselben. Endlich war durch ein Versehen im Gesetze vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, das linke Ufer des **Donaukanales als Grenze der Bezirke II und XX** bestimmt worden. Da bis dahin das rechte Ufer diese Grenze gebildet hatte und da gleichzeitig in jenem Gesetze bestimmt war, daß die übrigen Bezirke eine territoriale Änderung nicht erfahren, so fehlte seitdem überhaupt eine Grundlage für die Zugehörigkeit des Donaukanales. Es wurde daher nunmehr die ursprüngliche Begrenzung wieder hergestellt, indem wieder das rechte Ufer als Grenze festgesetzt werden soll. Die in dem § 2 des Gemeindestatuts beantragten Änderungen der Bezirksgrenzen betreffen sonach

a) die Grenze längs der **Gürtelstraße** und ihrer Fortsetzung in der Strecke zwischen dem Wienflusse und dem Donaukanale,

b) die Grenze längs des Wienflusses von der Zenogasse abwärts,

c) die Grenze längs des Donaukanales.

Durch die unter a) besprochene neue Grenzlinie werden die innerhalb der Gürtelstraße gelegenen Realitäten der Bezirke XIV—XIX zu den gegenüber liegenden inneren Bezirken gezogen, wodurch einem jahrelang bitter empfundenen Übelstande abgeholfen wird; durch die Grenzregulierung am Wienfluße werden außer der Zuweisung des am linken Ufer gelegenen Teiles des XII. Bezirkes zum XIV. Bezirke keine nennenswerten Verschiebungen erfolgen.

Eine wichtige Änderung des gegenwärtigen Gesetzes enthält endlich der Zusatz zum § 3. Bisher ist bekanntlich jede **Änderung in der Abgrenzung zweier Bezirke** nur im Wege der Landesgesetzgebung möglich. In dem mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. Juni 1902 genehmigten Entwurfe war in Aussicht genommen, daß künftighin derartige Abänderungen dem Gemeinderate zustehen sollen. Für diese Gesetzesfassung war jedoch die Zustimmung der Regierung nicht zu erhalten; es wurde jedoch zugestanden, daß die Grenzbeschreibung im Gesetze nur allgemein zu lauten habe und daß die Präzisierung der neuen Grenzlinien dem Gemeinderate zukommt; ebenso soll nach Parzellierungen die Umlegung von Bezirksgrenzen, welche durch Baublöcke durchführen, in die benachbarten Straßen dem Gemeinderate überlassen werden.

Durch diese Abänderung des § 3 wird es möglich sein, die heute sich empfindlich geltend machenden Übelstände in der Bezirksabgrenzung zu beheben, ohne daß hiezu die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich ist. Der Gemeinderats-Ausschuß zur Regulierung der Grenzen der 20 Bezirke Wiens hat den obigen Vorschlägen zugestimmt, in dessen Namen hat der gefertigte Referent sie dem Gemeinderate zur Annahme zu empfehlen.

Gleichzeitig hat dieser Ausschuß beschlossen, eine seit dem Jahre 1890 bestehende fehlerhafte Grenze zunächst dem Verzehrungssteuer-Linienamte „**Rasenhügel**" in die Vorlage einzubeziehen. Durch eine allzu genaue und dabei falsche Grenzbeschreibung im Gesetze vom 19. Dezember 1890 wurde ein Teil der vom genannten Verzehrungssteueramte nach dem ehemaligen Gemeindegebiete von Speising führenden Straße von der Einbeziehung ausgeschlossen, während gleichzeitig die zu beiden Seiten dieser Straße bestehenden Bauflächen, bezw. Gründe, einbezogen wurden. Der Be-

zirksstraßen-Ausschuß Hietzing-Umgebung, welchem die Erhaltung dieser beiderseits zwischen Wiener Gemeindegebiet führenden Straße obliegt, hat wiederholt die Einbeziehung dieses Stückes angestrebt. Die Gemeinde Wien hat bereits im Jahre 1895 die Zusicherung gegeben, auf diese Grenzregulierung dann Rücksicht zu nehmen, wenn andere Änderungen des Wiener Gemeindestatuts sich als notwendig erweisen werden. Der genannte Gemeinderats-Ausschuß empfiehlt nun, um dieses Versprechen einzulösen, dem Gemeinderate die Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen in den Gesetzentwurf.

Der vom Gemeinderate beschlossene Gesetzentwurf, welcher noch andere nicht unmittelbar auf das Gemeindegebiet bezügliche und daher hier nicht erwähnte Bestimmungen enthält, wurde vom Landtage am 12. November zum Beschlusse erhoben und am 28. Dezember sanktioniert. Die Kundmachung dieses Gesetzes vom 28. Dezember 1904 geschah am 10. Jänner 1905 durch das L.-G.-Bl. Nr. 1. Es trat mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die wichtigsten, das Gemeindegebiet betreffenden Teile des Gesetzes lauten:

Artikel I.

Die bisherigen Ortsgemeinden Floridsdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Aspern, ferner die südlich der nördlichen Einlösungsgrenze des Donau-Oder-Kanales gelegenen Teile der Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf und Groß-Jedlersdorf, dann der südlich der Kat.-Parz. 906/12 (Einl.-Z. 45) zwischen den bisherigen Ortsgemeinden Hirschstetten und Aspern gelegene Teil der Ortsgemeinde Breitenlee, die zur Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf gehörige Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf-Herrschaft, dann der nördlich vom rechten Donauufer gelegene Teil der Gemeinde Mannswörth, endlich jener Teil der Kat.-Parz. 1634 Katastralgemeinde Mauer, welcher nordöstlich einer vom Grenzsteine G W 97 auf die gegenüberliegende Straßenseite in senkrechter Richtung gezogenen Linie liegt, werden mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt.

Der nicht zur Gemeinde Wien einbezogene Teil von Groß-Jedlersdorf wird mit der Ortsgemeinde Stammersdorf vereinigt.

Artikel II.

Infolge dieser Vereinigung hören die im Artikel I angeführten, vollständig einbezogenen Gemeinden sowie die Gemeinde Groß-Jedlersdorf auf, als eigene Ortsgemeinden zu bestehen und werden die daselbst bezeichneten Teile der bisherigen Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf, Mannswörth und Mauer von diesen Gemeinden abgetrennt.

Der Artikel VII des Gesetzes enthält die Abänderung mehrerer Paragraphe des Wiener Gemeindestatuts, und zwar des § 1, der die Gemeindegrenzen mit der durch Artikel I eingeführten Neuerung in Einklang bringt, dann des § 2, der die Bezirkseinteilung in folgender Weise ergänzt:

1. Das neu zugewachsene Gebiet, bestehend aus den im Artikel I aufgezählten Gemeinden und Gemeindeteilen am linken Donauufer, bildet den neuen XXI. Gemeindebezirk Floridsdorf;

2. der im Artikel I angeführte Teil der Kat.-Parz. 1634 Gemeinde Mauer wird dem XIII. Bezirke Hietzing einverleibt;

3. die Grenze des XX. und II. Bezirkes einerseits und des XIX., IX., I., III. und XI. Bezirkes anderseits wird durch das rechte Ufer des Donaukanales gebildet;

4. die Grenze zwischen den Bezirken VI, VII, VIII und IX einerseits und XIV bis XIX anderseits wird durch die Gürtelstraße, dann Heiligenstädterstraße und die Verlängerung der Gunoldgasse gebildet; die Grenzen zwischen den Bezirken VI bis IX, dann XIV und XV werden bis zur neuen Quergrenze (Gürtelstraße) verlängert;

5. die Grenzen des I., VI., XIV. und des stadtseits der Winckelmannstraße gelegenen Teiles des XIII. Bezirkes einerseits und der Bezirke III, IV, V und XII anderseits werden durch das rechte Ufer des Wienflusses gebildet.

Der § 3 des Gemeindestatuts lautet in der neuen Fassung:

Eine Abänderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abteilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke kann nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen. Die Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen den einzelnen Bezirken auf Grund der im § 2 bestimmten Bezirksgrenzen sowie die durch die fortschreitende Verbauung notwendig werdende Umlegung von Bezirksgrenzen aus den Baublöcken in die benachbarten Straßen stehen dem Gemeinderate zu und sind nicht als eine Abänderung in der Abgrenzung der Bezirke anzusehen.

Einige kurze statistische Angaben nach dem Stande zur Zeit der Einbeziehung mögen den neuen XXI. Bezirk charakterisieren:

Einbezogene Gemeinden und Gemeindeteile		Grundfläche ha	Häuser Anfang 1905	Einwohner Ende 1900	Einwohner Anfang 1905
Floridsdorf	Gemeinden	1.162	1.292	36.599	40.562
Leopoldau		1.054	248	2.302	2 668
Kagran		1.062	359	4.156	4.849
Hirschstetten		552	147	1.533	2.742
Stadlau		544	173	3.168	3.845
Aspern a. d. D.		1.937	228	1.541	1.935
Lobau (Groß-Enzersdorf)	Gemeindeteile	2.405	4	32	21
Lang-Enzersdorf		10	—	—	—
Strebersdorf		225	14	175	248
Stammersdorf		41	—	—	—
Groß-Jedlersdorf		430	186	2.610	3.870
Breitensee		35	—	—	—
Mannswörth		38	—	—	—
XXI. Bezirk zusammen		9.495	2.651	52.116	60.240

Von der Gesamtfläche entfällt auf Häuser und Höfe 321 ha, Haus-, Obst- und Gemüsegärten und öffentliche Anlagen 163, Begräbnisplätze und unproduktive Flächen 475, Waldungen 1816, Äcker, Wiesen und Weiden 5637, Straßen und Wege 153, Gewässer 153 und Eisenbahnen 94 ha. Von den Häusern sind ebenerdig 1593, einstöckig 701, zweistöckig 315, dreistöckig 42; unbewohnt 42. Nähere Angaben sind im Monatsberichte der Magistrats-Abteilung für Statistik für März 1905 mitgeteilt.

Das gesamte Wiener Gemeindegebiet hat nach Einbeziehung des XXI. Bezirkes 27.307 ha Grundfläche, 95·6 km Umfang und 1,727.073 Einwohner nach der Volkszählung Ende 1900 (einschließlich 26.622 Militärpersonen), 1,877.839 Einwohner nach der Berechnung für Ende 1904.

Am Schlusse dieses Werkes ist ein Übersichtsplan über die Erweiterung des Gemeindegebietes durch die Einbeziehung des XXI. Bezirkes beigegeben.

II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimatgesetznovelle — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Wohl kaum ein zweites Gesetz ist so lückenhaft und so unklar im Ausdrucke seines Willens, wie die Heimatgesetz-Novelle vom 5. Dezember 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 222). Daher bleibt es der Praxis der Verwaltungsbehörden und insbesondere der Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten, die Lücken des Gesetzes auszufüllen und mehrdeutig scheinende Bestimmungen näher zu erklären.

Eine derartige Tätigkeit liegt nun allerdings nicht im eigentlichen Kompetenzbereiche des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, der als richterliche Instanz zwar berufen ist, in einzelnen konkreten Fällen Recht zu sprechen, nicht aber allgemein gültige Regeln für die Auslegung einer Gesetzesstelle zu erlassen.

Da aber das k. k. Ministerium des Innern die in den einzelnen Erkenntnissen zutage tretende Rechtsanschauung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort zu der ihrigen machte, um in weiteren ähnlichen Fällen die Aufhebung seiner Entscheidungen durch den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu vermeiden, so kam es, daß die Begründungen der Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse tatsächlich die Wirksamkeit einer authentischen Interpretation der Heimatgesetznovelle erhielten und ein Zustand geschaffen wurde, der an die Weiterbildung des römischen Rechtes zur Zeit des prätorischen Ediktes erinnert.

Wenn man nun bedenkt, daß die Begründungen der Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse, auch wenn diese ähnliche Fälle betreffen, nicht unwesentlich von einander abweichen, ja manchesmal sogar im Gegensatze zu einander zu stehen scheinen, so begreift man, daß für die unteren Verwaltungsbehörden die Handhabung der Bestimmungen der Heimatgesetznovelle keine leichte Aufgabe war. Als Beleg für die Richtigkeit dieser Behauptung mag die nachfolgende Zusammenstellung dienen, aus der u. a. auch ersehen werden möge, wie sich eine Reihe von Rechtsfragen, die sich aus der Handhabung der Heimatgesetznovelle ergaben, im Laufe des Berichtsjahres weiter entwickelt hat.

Heimatrechts- und Staatsbürgerschafts-Verleihung an Ausländer. — Am 17. Februar 1904 trat das Landesgesetz vom 31. Jänner 1904, L.-G.-Bl. Nr. 22, in Kraft, das der Gemeinde Wien gestattet, für Aufnahmen in den Wiener Heimatverband, die auf Grund des § 5 H.-G.-N. nicht versagt werden dürfen, eine Gebühr von höchstens 600 K einzuheben. Die beabsichtigte Wirkung dieser Aufnahmegebühr wurde allerdings dadurch abgeschwächt, daß die meisten Ausländer, die bereits im Besitze eines Zusicherungsanspruches waren, sich beeilt hatten, noch vor dem Inkrafttreten des eben erwähnten Gesetzes ihre Zusicherungsgesuche einzubringen und dadurch die Entrichtung der neueingeführten Aufnahmegebühr ersparten. Dieses Bestreben wurde dadurch wesentlich erleichtert, daß die Sanktion des oben erwähnten n.-ö. Landesgesetzes erst fast ein Jahr später als die des ähnlichen Salzburger Gesetzes vom 22. März 1903, L.-G.-Bl. Nr. 16, erfolgte.

Die nunmehr entstehende Frage, ob die Entrichtung der Aufnahmegebühr eine Bedingung für die Wirksamkeit der erteilten Zusicherung bilde, hatte der k. k. Verwaltungsgerichtshof bereits im Jahre 1903 über Beschwerde der Gemeinde Salzburg mit dem Erkenntnisse vom 3. Oktober 1903, Z. 10.076 (Budw. 2006) leider im verneinenden Sinne entschieden. Er blieb dieser Anschauung auch bei der Entscheidung zahlreicher späterer Beschwerden der Gemeinde Salzburg treu. (Budw. 2142, 2155, 2261, 2375, 2744, 2934.) Die Gemeinde Wien war daher genötigt, sich der Rechtsanschauung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes zu fügen und von dem bis dahin festgehaltenen gegenteiligen Standpunkte, daß die Entrichtung der Gebühr eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der nach § 5 H.-G.-N. erteilten Zusicherung sei, abzugehen.

Infolgedessen gestaltete sich die Hereinbringung der Aufnahmegebühr von unbemittelten Ausländern sehr schwierig.

Da nun die Gemeinde Wien infolge ihrer Eigenschaft als Reichshauptstadt und als Großstadt mehr als die meisten anderen Städte das Ziel zahlreicher mittelloser Ausländer bildet, die nicht so sehr die Vorteile der österreichischen Staatsbürgerschaft anstreben, als eines Tages die bessere Wiener Armenversorgung zu genießen gedenken, so liegt in der oben erwähnten Rechtsanschauung, daß die Aufnahme-Zusicherung nicht unbedingt an die Gebühren-Entrichtung gebunden sei, eine schwere Benachteiligung der Gemeinde Wien.

Allerdings wird die zugesicherte Gemeindeverbands-Aufnahme erst durch die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wirksam. Es steht also in der Hand der staatlichen Verwaltungsbehörden, durch Verweigerung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Aufnahme mittelloser oder sonst bedenklicher Ausländer in den Wiener Gemeindeverband zu verhindern.

Fast wäre aber auch diese letzte Hoffnung, daß die Gemeinde Wien vor der Überflutung durch unbemittelte Ausländer geschützt werden könne, zunichte gemacht worden.

Über Beschwerde einer Partei gegen die im Rekurswege durch das k. k. Ministerium des Innern bestätigte Verweigerung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft entschied nämlich der k. k. Verwaltungsgerichtshof (ganz im Gegensatze zu seiner bisherigen Rechtsprechung auf diesem Gebiete) mit dem Erkenntnisse vom 11. November 1904, Nr. 11.835 (Budw. 3050), daß § 29 a. b. G.-B. einen Anspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gewähre, daß es daher nicht, wie die Praxis bisher übereinstimmend angenommen hatte, im freien Ermessen der staatlichen Behörden liege, auf Grund des § 29 leg. cit. eingebrachte Einbürgerungsgesuche zustimmend oder ablehnend zu erledigen.

Die durch diese und mehrere andere, denselben Rechtsstandpunkt festhaltende Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse geschaffene Rechtslage hat begreiflicherweise in den weitesten Kreisen großes Aufsehen erregt und besonders die hiedurch in erster Linie bedrohten Statutargemeinden mit ernsten Besorgnissen erfüllt. Der ständige Ausschuß des österreichischen Städtetages sah sich daher veranlaßt, gegen die ebenerwähnte, nicht unbedenklich scheinende Neuerung Stellung zu nehmen.

Aber auch für die k. k. Regierung hätte die Annahme der vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem Erkenntnisse vom 11. November 1904 geäußerten Rechtsanschauung nicht geringe Verlegenheiten verschiedener Art herbeigeführt. Diesbezüglich braucht unter anderm wohl nur darauf hingewiesen zu werden, daß § 5, bezw. § 2 H.-G.-N. dem Ausländer die Erwerbung der Zusicherung der Aufnahme in den Verband einer österreichischen Aufenthaltsgemeinde nach zehnjährigem Wohnen in dieser Gemeinde gestattet. Die im Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 11. November 1904 enthaltene Auslegung des § 29 a. b. G.-B. hätte aber das Bestehen eines Anspruches auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch in den Fällen anerkannt, in welchen sich die Ausländer nicht während des ganzen Laufes der zehnjährigen Staatsbürgerschafts-Ersitzungszeit in einer und derselben Gemeinde aufgehalten hatten und daher einen Heimatrechtsanspruch nach § 5 der Heimatgesetznovelle nicht besaßen. Die k. k. Regierung wäre also zur Aufnahme verschiedener Ausländer in den österreichischen Staatsverband gezwungen worden, bei denen eine gültige Zusicherung der Aufnahme in den Verband einer inländischen Gemeinde nicht vorgelegen wäre und daher genötigt gewesen, diese Einbürgerungswerber auf Grund des § 19 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, einer Gemeinde zuzuweisen; ein Vorgang, der aber mit dem Geiste und Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung nicht im Einklange gestanden wäre.

Die weitere Entwicklung dieser Frage fällt bereits außerhalb des Jahres 1904. Hier mag nur erwähnt werden, daß es den Bemühungen der Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern schließlich gelang, den k. k. Verwaltungsgerichtshof wieder zu seiner früheren Spruchpraxis zurückzuführen, der zufolge die Beurteilung, ob ein Ausländer in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden soll oder nicht, dem freien Ermessen der Staatsbehörden anheimgestellt ist. (Plenarbeschluß vom 27. Februar 1905, Z. 9961.)

Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches. — In der Frage, ob und inwieweit die ansprucherhebende Partei oder Heimatgemeinde die gemäß § 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches selbst nachzuweisen haben, wurde im Berichtsjahre noch nicht endgültig entschieden.

Während das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 2. November 1903, Z. 10.545, (Budw. 2085) der Anschauung Ausdruck gegeben hatte, daß die ordnungsmäßige Erledigung einer wegen mangelnder Belege zurückzuweisenden Parteieneingabe um Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde es unbedingt erheische, daß dem Einschreiter diejenigen Belege bezeichnet werden, welche nach Ansicht der Behörden beigebracht werden müssen, um ein Eintreten in die Sache selbst zu ermöglichen, deren Abgang somit nach Ansicht dieser Behörden die Abweisung des Gesuches rechtfertigt, also damit indirekt anerkannte, daß eine derartige Parteieneingabe wegen nicht ordnungsmäßiger Belege zurückgewiesen werden könne, schien sich dagegen das Erkenntnis vom

7. November 1903, Z. 11.468 (Budw. 2106), schon mehr der Ansicht zuzuwenden, daß es Sache der administrativen Behörden und nicht Aufgabe der anspruchererhebenden Partei oder Heimatgemeinde sei, die in Rede stehenden, fehlenden Beweismittel im Rekursverfahren herbeizuschaffen. Das Erkenntnis vom 18. Mai 1904, Z. 5322 (Budw. 2652), stellte sich bereits entschieden auf den letzteren Standpunkt. Die Gemeinde Wien fand sich aber im Laufe des Jahres 1904 noch nicht bewogen, ihre bisherige Auffassung, daß die Herbeischaffung der Beweismittel Sache der einschreitenden Partei oder Heimatgemeinde sei, zu ändern, da diese Rechtsfrage noch keineswegs als ausgetragen gelten konnte. In dieser Auffassung wurde die Gemeinde Wien dadurch bestärkt, daß das am 13. Oktober 1904, Nr. 10.733 (Budw. 2951), erflossene Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis zwar abermals im Sinne des Erkenntnisses vom 18. Mai 1904 entschied, dafür aber das am nächsten Tage, Z. 10.762 (Budw. 2954), geschöpfte Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wiederum die gegenteilige Rechtsauffassung, nämlich die der Gemeinde Wien vertrat, so daß die hier erörterte Frage am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht als endgültig entschieden gelten konnte.

Berechnung der 10jährigen Ersitzungsfrist. — Die im § 2 der Heimatgesetznovelle festgesetzte 10jährige Ersitzungsfrist pflegte nach Praxis der Gemeinde Wien so berechnet zu werden, daß 10 der Bewerbung unmittelbar vorhergehende Jahre (sog. rückwärtsschreitende Berechnung) gezählt wurden und nicht etwa die Ersitzungsfrist vom 1. Jänner 1891 als dem frühesten Zeitpunkte des Beginnes aller heimatrechtlichen Ersitzungen überhaupt oder von einem späteren Zeitpunkte des Aufenthaltsbeginnes herwärts 10 Jahre gezählt wurden (vorwärtsschreitende Berechnung). Da nun erfahrungsgemäß die Erhebung der meisten Heimatrechtsansprüche dadurch veranlaßt wird, daß die betreffende Partei der öffentlichen Armenversorgung anheim zu fallen beginnt, so gewinnt die Frage, ob die Ersitzungsfrist vorwärts oder rückwärts schreitend zu berechnen sei, eine besondere Bedeutung. Rechnet man nämlich die 10jährige Ersitzungsfrist vom Tage der Erhebung des Anspruches zurück (rückwärtsschreitende Berechnung), so fallen alle in der Zeit vor der Anspruchserhebung stattgefundenen Akte der Armenversorgung der betreffenden Personen als ersitzungshindernd ins Gewicht, während sie bei Anwendung der vorwärtsschreitenden Berechnung in vielen, ja in den meisten Fällen in die Zeit nach der Vollendung der 10jährigen Ersitzung fallen und daher kein Ersitzungshindernis bilden. Der Anschauung der Gemeinde Wien, die sich für die Anwendung der rückwärtsschreitenden Berechnung entschieden hatte, pflichtete jedoch der k. k. Verwaltungsgerichtshof nicht bei, indem er schon mit dem Erkenntnisse vom 8. November 1902, Z. 9488 (Budw. 1310), entschied, daß der Ersitzungsaufenthalt nicht, wie es nach dem Wortlaute des § 2 den Anschein hat, stets vom Zeitpunkte der Bewerbung zurückzurechnen sei, sondern daß die in § 2 geregelte Bedingung des 10jährigen Aufenthaltes nach Artikel II der Heimatgesetznovelle des näheren dahin bestimmt sei, daß der bezügliche Aufenthalt erst vom 1. Jänner 1891 gerechnet werden dürfe, daß also mit anderen Worten die sogenannte vorwärtsschreitende Berechnung anzuwenden sei. Da aber dieses Erkenntnis nicht gegen die Gemeinde Wien gefällt worden war, so hatte sich diese damals nicht bestimmt gefunden, den Gründen desselben ihre fernere Praxis anzupassen. Als aber der k. k. Verwaltungsgerichtshof am 7. Juni 1904, Z. 6139 (Budw. 2701), abermals, und zwar diesmal über eine Beschwerde der Gemeinde Wien, in demselben Sinne erkannte und infolge dessen zu erwarten war, daß das Gleiche in Hinkunft stets der Fall sein werde, entschloß sich die Gemeinde Wien, trotzdem sie auch jetzt noch an der Richtigkeit der von ihr bisher vertretenen Rechtsanschauung nicht

zweifelte, dennoch, sich der in dem ebenerwähnten Erkenntnisse zutage tretenden Rechtsauffassung zu fügen und ihre fernere Praxis derselben anzupassen. Der Gemeinderat beschloß daher am 29. November 1904, Z. 14.341, die noch anhängigen, ähnliche Fälle betreffenden Beschwerden der Gemeinde Wien zurückzuziehen. Bei der Beurteilung der späterhin eingebrachten Heimatrechtsansuchen brachte der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes stets die vorwärtsschreitende Berechnung in Anwendung.

Rechtlicher Charakter der Entscheidung der Aufenthaltsgemeinde. — Während der Text der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, von einem „Bewerber" (§ 2, Abs. 5), „von Gesuchen" (§ 4, Abs. 2), „Anspruchsgesuche" (§ 6, Abs. 1) spricht und damit deutlich zum Ausdrucke bringt, daß der Ausspruch der Aufenthaltsgemeinde über einen von der Partei selbst oder von ihrer Heimatgemeinde erhobenen Aufnahmeanspruch (§§ 2 u. 3 H.-G.-N.) eine erstinstanzliche Entscheidung, somit einer formellen Rechtskraft fähig sei, lassen sowohl die Berichte des Verwaltungsausschusses des Abgeordnetenhauses als auch die während der Beratung der Heimatgesetznovelle im Abgeordnetenhause abgegebenen Erklärungen des Regierungsvertreters das Gegenteil erkennen, indem aus diesen hervorgeht, daß die Absicht bestand, der Erklärung der Aufenthaltsgemeinde, mit welcher die zustimmende oder abweisliche Erledigung eines geltend gemachten Heimatrechtsanspruches erfolgte, bloß den Charakter einer Parteienerklärung zuzuerkennen und daß somit erst der im Berufungsfalle gefällte Ausspruch der der Gemeinde vorgesetzten politischen Behörde den Charakter einer Entscheidung erster Instanz hat.

Im Gegensatze zu dieser Auffassung des Verwaltungsausschusses und des Regierungsvertreters stehen allerdings die Ausführungen des damaligen Ministerpräsidenten, der im Laufe der Debatte die Erklärung der Aufenthaltsgemeinde eine „Entscheidung, eine amtliche Konstatierung gewisser rechtsbegründeter Tatsachen", ja sogar ausdrücklich „Entscheidung I. Instanz" nannte.

Nach dem Grundsatze, daß die Interpretation eines Gesetzes durch die Heranziehung der Materialien desselben nur dort zulässig sei, wo der Gesetzestext eine Unklarheit enthält, welche Unklarheit, wie bereits erwähnt, im vorliegenden Falle nicht vorhanden ist, hatte sich die Literatur zur Ansicht bekannt, daß die mehr erwähnte Erklärung der Aufenthaltsgemeinde eine erstinstanzliche Entscheidung und keine bloße Parteienerklärung sei.

Da auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof sich in einem in der Frage des Beginnes der Ersitzungsfrist bei Ausländern zu Ungunsten der Gemeinde Wien am 8. November 1902, Z. 9488 (Budw. 1310), gefällten Erkenntnisse nicht nur für die obenerwähnte Auslegungsregel entschieden, sondern sie sogar zum Ausgangspunkte seiner Entscheidung gemacht hatte und überdies in den Erkenntnisgründen den damals in Rede stehenden Ausspruch des Gemeinderatsausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes ausdrücklich als Entscheidung I. Instanz bezeichnet hatte, so war zu hoffen, daß er sich in der hier erörterten Frage dafür aussprechen werde, daß der Ausspruch der Gemeinde eine Entscheidung I. Instanz sei. Dies war aber nicht der Fall. Vielmehr entschied er im Erkenntnisse vom 23. Mai 1903, Z. 5964 (Budw. 1810), daß der Ausspruch der Aufenthaltsgemeinde eine bloße Parteienerklärung sei und hielt auch im Berichtsjahre (Erk. v. 16. Jänner 1904, Z. 513 [Budw. 2291]) diesen Standpunkt bei.

Aufenthalts-Unterbrechungen. — Ziemliche Schwierigkeiten bereitet in der Praxis die Entscheidung darüber, ob im konkreten Falle die Entfernung aus der Ersitzungsgemeinde als Unterbrechung der 10jährigen Ersitzungsfrist im Sinne des § 2, Absatz 3 der Heimatgesetznovelle zu betrachten sei oder nicht. Schon der Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses spricht sich diesbezüglich dahin aus, daß diese Frage eine Tatfrage sei, die von Fall zu Fall nach der Sachlage entschieden werden müsse. Die einschlägigen Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bieten daher auch nur dürftige Anhaltspunkte für die Entscheidung anderer solcher Fälle. Es läßt sich den Erkenntnissen höchstens entnehmen, das der k. k. Verwaltungsgerichtshof bei der Entscheidung der in Rede stehenden Frage ein besonderes Gewicht auf den Ort des ständigen Erwerbes des Heimatwerbers legt. Denn aus den Erkenntnissen läßt sich die Ansicht dieses Gerichtshofes ableiten, daß die unter Rücklassung der Familie erfolgte Entfernung des Aufnahmswerbers aus der Ersitzungsgemeinde, wenn die Entfernung behufs Antretung eines ständigen Dienstpostens erfolgte, ein Aufgeben des Aufenthaltes in der Ersitzungsgemeinde (Erk. v. 4. März 1904, Z. 2254 [Budw. 2435]) bedeute, daß dies aber dann nicht der Fall sei, wenn die Entfernung nur behufs Aufsuchens von Arbeitsgelegenheit erfolgte (Erk. v. 2. Juli 1904, Z. 7156 [Budw. 2802]). Noch deutlicher wird dies in dem Falle, der dem Erk. v. 13. April 1904, Z. 2521 (Budw. 2544), zugrunde liegt, in dem nämlich ein freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes selbst in einer unter vollständigem Auflassen der Wohnung erfolgten Entfernung aus der Ersitzungsgemeinde deshalb nicht angenommen wurde, weil der Betreffende eine dauernde Anstellung in der Ersitzungsgemeinde bekleidete.

Zeitpunkt der Erwerbung des neuen Heimatrechtes. — Die Gemeinde Wien war ursprünglich von der Anschauung ausgegangen, daß nach den Bestimmungen der §§ 1—3 H.-G.-N. das Heimatrecht in dem Zeitpunkte erworben werde, in dem die durch Beschluß erfolgende Anerkennung des erhobenen Anspruches zum Ausdrucke gelange. Mit den Erk. v. 3. Oktober 1903, Z. 10.075 (Budw. 2005) und 19. November 1903, Z. 11928 (Budw. 2139), entschied aber der k. k. Verwaltungsgerichtshof, daß die im Verfahren über die Heimatrechtsansuchen gewonnenen rechtlichen Schlüsse auf den Zeitpunkt der Erhebung des Anspruches, nicht aber auf den Zeitpunkt der Anerkennung desselben durch die Aufenthaltsgemeinde zurückzubeziehen seien. Der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes faßte daher in der Sitzung vom 28. September 1904, Magistrats-Abteilung XIa 601/04 den Beschluß, seine Praxis den Gründen dieser Erkenntnisse anzupassen und anzuerkennen, daß die Heimatwerber, deren Ansuchen Folge gegeben wird, nicht, wie bisher angenommen wurde, erst mit dem Tage der bezüglichen Beschlußfassung durch den Heimatrechtsausschuß in das neue Heimatrecht treten, sondern daß sie als bereits im Zeitpunkte der Geltendmachung ihres Aufnahmeanspruches in den Heimatverband der Gemeinde Wien getreten zu betrachten seien.

Freiwilliger Aufenthalt der Ehefrauen. — Bei der Entscheidung über die von Witwen und geschiedenen oder getrennten Ehefrauen erhobenen Heimatrechtsansprüche hatte sich die Gemeinde Wien ursprünglich von der Anschauung leiten lassen, daß die Gattin während des Bestandes der Ehe keinen Heimatrechtsanspruch erwerben könne, da sie ebenso wie minderjährige Kinder heimatrechtlich unselbständig, daher bloß Nachfolgerin im Heimatrechte eines anderen und überdies ihr Aufenthalt während dieser Zeit im Sinne des § 2 H.-G.-N. ein unfreiwilliger sei. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof entschied aber in dem Erk. v. 20. September 1902, Z. 8043 (Budw. 1220), daß die im § 92

a. b. G.-B. ausgesprochene Verpflichtung der Gattin ihren Aufenthalt nicht zu einem unfreiwilligen mache, da sie freiwillig die aus dem Ehevertrage entspringenden Pflichten übernommen hätte. Es sei daher allerdings für die nicht gerichtlich geschiedene Ehefrau nach §§ 7 und 11 des Heimatgesetzes während der Dauer der Ehe die selbständige Erwerbung des Heimatrechtes durch Ersitzung ausgeschlossen. Dies hindere aber nicht, daß ihr der während der Ehe zugebrachte Aufenthalt in die 10jährige Ersitzungszeit des § 2 H.-G.-N. eingerechnet werden müsse, falls sie den erworbenen Anspruch nach Scheidung oder Auflösung der Ehe geltend mache. Da der k. k. Verwaltungsgerichtshof an der in diesem Erkenntnisse geäußerten Rechtsanschauung in zahlreichen weiteren Erkenntnissen konsequent festhielt, so beschloß der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes am 28. März 1904, Magistrats-Abteilung XIa 6663/04, daß in Hinkunft bei Entscheidungen über die Heimatrechtsansprüche der Witwen oder geschiedenen Ehefrauen der während des Bestandes der Ehe in Wien vollstreckte Aufenthalt in die Ersitzungszeit einzurechnen sei.

Unfreiwilligkeit des Aufenthaltes bei Wahn- und Blödsinnigen. — Die den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Februar 1904, Z. 1511 (Budw. 2373) und 14. April 1904, Z. 3772 (Budw. 2550), zugrunde liegende Anschauung, daß der Aufenthalt wahn- und blödsinniger Personen vom Momente der Kuratelverhängung an ein unfreiwilliger sei, stand mit der bezüglichen Praxis der Gemeinde Wien im Einklange.

Öffentliche Armenversorgung und vorübergehende Unterstützung. — Zu den schwierigsten und umstrittensten Fragen auf dem Gebiete der Heimatgesetznovelle gehört schon seit den ersten Tagen der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Umgrenzung des Begriffes „Öffentliche Armenversorgung". Das Gesetz selbst spricht sich hierüber nicht weiter aus.

Was nun die allgemeine Definition des Begriffes öffentliche Armenversorgung anbelangt, so hielt der k. k. Verwaltungsgerichtshof auch im Berichtsjahre an der Anschauung fest, daß hierunter nur eine infolge dauernder Erwerbsunfähigkeit (Erk. v. 11. Juni 1904, Z. 6332 [Budw. 2723]) geübte Armenpflege zu verstehen sei, und daß das Charakteristikum in diesem Anlasse und nicht in der Höhe der gewährten Gaben zu suchen sei.

Darüber, ob nur dann öffentliche Armenversorgung im Sinne des § 2 H.-G.-N. vorliege, wenn sie während der Ersitzungszeit tatsächlich geleistet wurde oder ob es genüge, wenn nur die Voraussetzungen hiezu während der 10jährigen Ersitzungszeit eingetreten seien, die Verabreichung der betreffenden Gaben aber erst nach Ablauf dieses Termines begonnen hat, änderte der k. k. Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahre seine bisherige Anschauung. Während nämlich die Erkenntnisse vom 18. Oktober 1902, Z. 8762 (Budw. 1273) und vom 23. Dezember 1903, Z. 13.373 (Budw. 2238), noch die tatsächlich erfolgte Übung der Armenpflege forderten, falls sie als Unterbrechungstatsache im Sinne des § 2, Absatz 5 H.-G.-N. geltend gemacht wurde, sprechen sich die Erkenntnisse vom 28. April 1904, Z. 4371 (Budw. 2598), 7. Juni 1904, Z. 6123 (Budw. 2700) und vom 2. Juli 1904, Z. 7241 (Budw. 2801) in dem Sinne aus, daß eine Unterbrechung der 10jährigen Ersitzung schon dort vorliege, wo auch nur die Voraussetzungen der öffentlichen Armenversorgung während der behaupteten Ersitzungszeit eingetreten sind, wenn auch die Zuerkennung oder Ausbezahlung erst nach dieser Frist erfolgt sein sollte.

Erwähnenswert wäre hier noch, daß das Erkenntnis vom 2. Juli 1904, Z. 7155 (Budw. 2799), anerkannte, daß öffentliche Armenversorgung im Sinne der oben erwähnten

Gesetzesstelle nicht nur aus eigentlichen Gemeindearmenmitteln, sondern auch aus öffentlichen Armenstiftungen und ähnlichen öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen gewährt werden könne.

Eine in der Praxis sehr häufig vorkommende und daher für die Handhabung des Gesetzes höchst wichtige Unterscheidung ist die zwischen öffentlicher Armenversorgung und vorübergehender Unterstützung, da jene die heimatrechtliche Ersitzung unterbricht, diese aber nicht. Die im Berichtsjahre erflossenen Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse (z. B. 22. April, Z. 4189 [Budw. 2578], 21. Jänner, Z. 715 [Budw. 2311], 12. März, Z. 2508 [Budw. 2456]) betonen fast durchwegs, daß das entscheidende Merkmal dieser Formen der öffentlichen Armenpflege in dem Anlasse und nicht im Ausmaße oder der Art der Ausübung gelegen sei, daß also öffentliche Armenversorgung die infolge dauernder, vorübergehende Unterstützung aber die aus bloß vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Notlage geleistete Armenpflege sei. Ganz im Gegensatze zu dieser Auffassung steht das allerdings vereinzelt gebliebene Erkenntnis vom 16. Jänner 1904, Z. 572 (Budw. 2290), das nicht so sehr im Anlasse als in der Höhe der gewährten Unterstützung das unterscheidende Merkmal von öffentlicher Armenversorgung und vorübergehender Unterstützung erblickt und daher ausspricht, daß ihrer Geringfügigkeit halber unter Umständen selbst eine infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit gewährte, regelmäßige Pfründe keine öffentliche Armenversorgung im Sinne des § 2 H.-G.-N. sein könne.

Die Frage, ob Krankenanstaltspflege unter gewissen Voraussetzungen öffentliche Armenversorgung sein könne, und welche diese Voraussetzungen seien, ist heute noch nicht vollständig ausgetragen. Ein bezügliches, im Berichtsjahre erflossenes Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März, Z. 3015 (Budw. 2487), zeigt die Geneigtheit, diese Frage, ob Krankenanstaltspflege überhaupt öffentliche Armenversorgung sein könne, im ablehnenden Sinne zu beantworten.

Daß die auf Landeskosten erfolgende Erziehung eines Kindes in der n.-ö. Blindenanstalt als Schulsache und nicht als Armensache anzusehen sei und daher keine öffentliche Armenversorgung der Eltern des Kindes bedeute, spricht das Erkenntnis vom 18. Juni 1904, Z. 6642 (Budw. 2748) aus.

Da der mehrerwähnte § 2 der Heimatgesetznovelle ausdrücklich erklärt, daß Schulgeldbefreiung und Stipendiengenuß der Kinder keine Armenversorgung der Eltern bedeute, so muß daraus mit Recht geschlossen werden, daß nicht bloß die Armenversorgung des Bewerbers, sondern auch die seiner Familie ihm selbst als öffentliche Armenversorgung anzurechnen sei. Die Schwierigkeit besteht nur darin, zu bestimmen, wieweit der Kreis dieser Familie zu ziehen sei. Die Gemeinde Wien vertrat hiebei den Standpunkt, daß die Anrechenbarkeit der Armenunterstützung in demselben Umfange gelte, in dem eine familienrechtliche Alimentation bestehe. Da aber der k. k. Verwaltungsgerichtshof ebenso wie schon im Vorjahre (Erk. v. 26. Juni 1903, Z. 7191 [Budw. 1914]), auch im Berichtsjahre (Erk. v. 22. April 1904, Z. 4193 [Budw. 2580]), die Anrechenbarkeit der durch die Aszendenten des Heimatwerbers während der Ersitzungszeit genossene Armenversorgung verneinte, so entschloß sich der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes die Praxis der Gemeinde Wien im Sinne dieser Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse zu ändern. Es wurde daher mit Normale vom 30. September 1904, M.-Abt. XIa 601/04 angeordnet, daß die Armenversorgung der Aszendenten in Hinkunft seitens der Gemeinde Wien nicht mehr als ersitzungshindernd betrachtet werden solle.

Nachfolger-Anspruch und Heimatrechts-Nachfolge. — In der Behandlung der Nachfolgeransprüche (§ 3 H.-G.-N.) trat im Berichtsjahre keine wesentliche Änderung ein. Erwähnenswert wäre hier vielleicht das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1904, Z. 2717 (Budw. 2467), das ausspricht, daß auch nicht eigenberechtigte Personen ohne Rücksicht auf das Heimatrecht ihres noch lebenden aber bereits verstorbenen Vaters durch freiwillige Aufnahme in den Heimatverband und durch Erlangung eines öffentlichen Amtes ein neues Heimatrecht erlangen können. Dasselbe Erkenntnis gibt auch nach der Meinung Ausdruck, daß nach § 3 H.-G.-N. Personen, die ihr Heimatrecht auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 von ihrem ehelichen Vater ableiten, das Recht, den von diesem erworbenen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband geltend zu machen, ganz allgemein eingeräumt, also nicht auf den Fall beschränkt, in dem der eheliche Vater bereits verstorben ist.

Von Interesse mag hier auch das Erkenntnis vom 22. April 1904, Z. 4188 (Budw. 2583), sein, da es von der Anschauung ausgeht, daß die heimatrechtliche Abhängigkeit (§ 12 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863) im Falle der Verlängerung der väterlichen Gewalt (§ 172 a. b. G.-B.) fortdauert, daß dagegen eine bereits großjährig gewordene Person infolge Verhängung der Kuratel, selbst wenn ihr eigener Vater als Kurator bestellt wird, nicht in den Zustand familienrechtlicher Abhängigkeit zurückfällt, in dem sie sich vor der Erlangung der Eigenberechtigung befunden hat, daß sie also im ersteren Falle auch nach dem 24. Lebensjahre noch dem Vater in das veränderte Heimatrecht nachfolgt, im zweiten Falle aber nicht.

Amtsheimat. — Die Heimatgesetznovelle spricht die sogenannte Amtsheimat jenen in § 10 aufgezählten Arten von öffentlichen Funktionären zu, die als öffentliche Angestellte zu betrachten und im Besitze einer definitiven Anstellung sind. In der Praxis bereitet nun die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle der Betreffende als „definitiv angestellt“ im Sinne dieser Gesetzesstelle zu betrachten sei aber nicht, ziemliche Schwierigkeiten. Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 4. März 1904, Z. 2256 (Budw. 2434), bemüht sich zwar, eine ziemlich eingehende Definition des Begriffes „definitive Anstellung“ zu bieten, indem es sagt, daß unter definitiver Anstellung eine solche zu verstehen sei, die nicht bloß provisorisch, d. h. gegen beliebigen, jederzeit möglichen Widerruf erfolge und auf die daher der Angestellte ein verfolgbares, wenn auch zeitlich begrenztes Recht erlange und deren Beendigung an den Eintritt von im Voraus bestimmten Ereignissen als Kündigung, Ablauf der festgesetzten Zeit, disziplinarwidriges Verhalten, Tod u. s. w. geknüpft erscheine und fügt hinzu, daß für die Beurteilung einer Anstellung als einer definitiven keineswegs die Pensionsberechtigung und der Umstand, daß der Beamte nur infolge eines Disziplinarverfahrens entlassen werden könne, als maßgebend angesehen werden müsse. Diese Definition wird aber durch das Erkenntnis vom 28. April 1904, Z. 4360 (Budw. 2599), wieder in Frage gestellt, da es Einräumer im Reichsstraßendienste unter anderem aus dem Grunde als nicht definitiv angestellte Diener ansieht, weil sie nur gegen Monatslohn und ohne Aussicht auf Ruhestandsversorgung aufgenommen werden. Es ist somit diese Frage im Berichtsjahre noch nicht zur vollständigen Austragung gelangt.

Über die Erledigung der laufenden Geschäfte wäre zu bemerken, daß der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes im Berichtsjahre elf Sitzungen abhielt und in diesen nebst zahlreichen Gesuchen um freiwillige Aufnahme, bezw. um Zusicherung derselben in den Wiener Heimatverband sowie um die

Erlangung des Bürgerrechtes auch über 13.926 auf Grund der Heimatgesetznovelle (§§ 2, 3 und 5) erhobene Ansprüche um Aufnahme, bezw. Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband von Wien beriet. An dieser Summe von 13.926 Ansuchen nahmen die einzelnen Gemeindebezirke je nach der Art ihrer Bevölkerung und der geringeren oder größeren Ausdehnung ihres Gebietes verschiedenen Anteil; am stärksten erwiesen sich die Bezirke XVI. und X., jener mit 1643, dieser mit 1385 Heimatrechtsansprüchen, während der schwächste Bezirk der VIII. mit 303 Ansuchen war. Aber auch die in den Bezirken I, XI, XV und XIX erhobenen Heimatrechtsansprüche überstiegen die Anzahl von je 400 nicht.

Zu erwähnen wäre hier auch noch, daß der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1904, Nr. 194, M.-Abt. XIa 12.677/04, den für die Straßenbahnbediensteten höchst wichtigen Beschluß gefaßt hat, die Aufnahmegebühren für die damals bei der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" angestellten Bediensteten, Hilfsbeamtinnen und Beamtinnen, die um freiwillige Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband angesucht hatten, derart zu ermäßigen, daß bei einem Aufenthalte von 15—20 Jahren die Taxe nur 60 K, bei einem Aufenthalte von weniger als 15 Jahren dagegen 100 K betrug. Denjenigen Angestellten der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" aber, die damals den Zusicherungsanspruch bereits ersessen hatten, wurde die Entrichtung einer Aufnahmegebühr gänzlich nachgesehen. Da es sich um 349 Bedienstete handelte, von welchen nur 117 den Zusicherungsanspruch ersessen hatten, so bedeutete dieser Gemeinderatsbeschluß ein weitgehendes Entgegenkommen gegen die Straßenbahnbediensteten, da diese infolgedessen an Stelle von ungefähr 90.000 K nur beiläufig 20.000 K an Aufnahmegebühren zu entrichten hatten. Aber nicht nur durch die Herabsetzung der Gebühren, sondern auch durch die Art der Geschäftsbehandlung war man bestrebt, den in Rede stehenden Straßenbahnbediensteten die Erlangung des Wiener Heimatrechtes möglichst zu erleichtern. Zu diesem Zwecke wurden die bezüglichen Ansuchen sämtlich in der Magistrats-Abteilung XIa zu Protokoll genommen und auch weiterhin zentralisiert behandelt. Mit der Direktion der städtischen Straßenbahnen wurde eine Vereinbarung getroffen, zufolge welcher diese die Aufnahmegebühren bei der städtischen Hauptkasse für ihre Bediensteten vorschußweise einbezahlte. Eine weitere Erleichterung wurde den Straßenbahnbediensteten dadurch verschafft, daß für die Einbringung der Ansuchen um Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband eine Drucksorte aufgelegt und den Straßenbahnbediensteten zur Verfügung gestellt wurde. In dieser Weise wurde dem größten Teile jener Bediensteten der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen", die noch nicht im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft waren, die Erwerbung derselben ermöglicht, während der Rest nach Ablauf des Berichtsjahres dieses Ziel erreichte.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden auf Grund des § 2 der Heimatgesetznovelle 10.793 Staatsbürger in den Wiener Heimatverband aufgenommen; ihnen folgten im Heimatrechte 6926 Frauen und 15.628 Kinder, zusammen also 22.554 Personen. Ferner wurden auf Grund des § 5 der Heimatgesetznovelle 346 Ausländer in den Wiener Heimatverband aufgenommen, davon 340 ohne Taxerlag; ihnen folgten im Heimatrechte 283 Frauen und 678 Kinder. Der Gesamtzuwachs der einheimischen Bevölkerung infolge der Ersitzung des Heimatrechtsanspruches betrug somit 34.654 Köpfe.

Wenn der Heimatrechtswerber einen gesetzlichen Anspruch auf die Aufnahme in den Gemeindeverband (Ersitzungsanspruch) nicht geltend macht, entscheidet nach § 7

der Heimatgesetznovelle die Gemeinde nach freiem Ermessen mit Ausschluß jeder Berufung. Im Falle der Gesuchsgewährung sind Aufnahmsgebühren an die Gemeinde zu entrichten. Im Berichtsjahre erwarben 874 Personen im Wege freiwilliger Aufnahme gegen Taxerlag die Zuständigkeit. Hievon waren 439 im Inlande heimatberechtigt, 395 Personen waren Ausländer. Außerdem wurden 40 Findlinge gegen Taxerlag aufgenommen und 4 Personen der Gemeinde Wien als heimatlos gemäß § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 zugewiesen.

Über die Gesamtzahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen, über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf dieser Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Ersitzung, gibt der Abschnitt VI „Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 36.779 K.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 50 K 40 h) im Berichtsjahre 930 Personen verliehen.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auch auf den Abschnitt VI des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrecht-Verleihungstaxen betrugen 42.487 K.

Was die Auswanderung von in Wien heimatberechtigten Personen betrifft, ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in denen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß gering.

Im Berichtsjahre sind hienach 45 männliche und 17 weibliche, im ganzen daher 62 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 20 Frauen und 31 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 113.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 2, über 20 bis zu 40 Jahren 41, über 40 bis zu 50 Jahren 10, über 50 Jahre 9; nach der Konfession waren: katholisch 48, evangelisch 10, Angehörige anderer Konfessionen 4; nach dem Familienstande waren ledig 23, verheiratet 21, verwitwet 5, geschieden 13; nach dem Berufe waren: Kaufleute 12, Realitätenbesitzer und Private 12, Ingenieure, Architekten 2, Beamte 10, Lehrer 2, Militärpersonen 6, Künstler 3, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 4, Angehörige sonstiger Berufszweige 8, ohne Beruf 3.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 39, Deutschland 18, Schweiz 1, Schweden-Norwegen 2, Niederl.-Ostindien 1, von 1 Auswanderer war kein Ziel angegeben worden.

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

Eine wichtige Neuerung, die Einbeziehung von Gemeinden und Gemeindeteilen am linken Donauufer und Angliederung des XXI. Bezirkes Floridsdorf, geschah durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, dessen Vorgeschichte und wesentlicher Inhalt bereits im Abschnitte „I. Gemeindegebiet" dargestellt worden ist. Der Artikel VII des Gesetzes enthält folgende auf den Gemeinderat und Stadtrat bezügliche Abänderungen des mit dem Gesetze vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 erlassenen Gemeindestatutes:

§ 3.

Eine Abänderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abteilung der im § 2 bezeichneten Bezirke (der 21 Gemeindebezirke) kann nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen. Die Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen den einzelnen Bezirken auf Grund der im § 2 bestimmten Bezirksgrenzen sowie die durch die fortschreitende Verbauung notwendig werdende Umlegung von Bezirksgrenzen aus den Baublöcken in die benachbarten Straßen stehen dem Gemeinderate zu und sind nicht als eine Abänderung in der Abgrenzung der Bezirke anzusehen.

§ 22, Absatz 1, 2 und 3.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.
Die Zahl derselben beträgt 165.
Der erste, zweite und dritte Wahlkörper wählen je 48 Mitglieder, der vierte wählt 21 Mitglieder des Gemeinderates.

§ 23, Absatz 2.

Es ist daher, falls nicht infolge Auflösung des Gemeinderates die Neuwahl des ganzen Gemeinderates notwendig wird, in jenen Jahren, in welchen das Mandat der Gemeinderäte je eines der ersten drei Wahlkörper erlischt, jeweilig als Ersatz für diese ausscheidenden Gemeinderäte aus demselben Wahlkörper die Wahl von 48 Gemeinderäten auf die Dauer von sechs Jahren vorzunehmen.

§ 29, Absatz 1.

Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vize-Bürgermeistern und 27 gewählten Mitgliedern.

§ 30, Absatz 1.

Die 27 Mitglieder des Stadtrates werden vom Gemeinderate aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählt, sofern sie nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderatsmitgliedern früher aus dem Gemeinderate auszuscheiden haben.

Der Absatz 3 des § 59 lit. k wurde insoferne geändert, als die Kompetenz des Gemeinderates zur Veräußerung des unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes von der Wertgrenze 100.000 K auf 500.000 K erweitert wurde, erst über diese Wertsumme hinaus wird künftig die Bewilligung durch ein Landesgesetz erfordert.

Fernere hierher gehörige Neuerungen enthalten die folgenden Artikel des Gesetzes:

Artikel VIII.

In der Mandatsdauer der gegenwärtig gewählten Gemeinderats- und Stadtratsmitglieder tritt eine Änderung nicht ein.

Artikel IX.

Die Wahl der aus dem XXI. Bezirke zu entsendenden Mitglieder des Gemeinderates ist ehestens zu veranlassen. Das erstemal wählen der I., II. und III. Wahlkörper des XXI. Bezirkes je zwei, der IV. ein Mitglied des Gemeinderates. Gleichzeitig mit der Wahl der aus dem XXI. Bezirke zu entsendenden Mitglieder des Gemeinderates ist die Wahl der Bezirksvertretung für diesen Bezirk zu veranlassen. Auch für diese Wahl haben die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung für Wien Anwendung zu finden, die §§ 15 und 16 dieser Wahlordnung jedoch mit der Abänderung, daß die Wählerlisten für jede der einbezogenen Gemeinden, beziehungsweise Gemeindeteile gesondert zu verfassen und aufzulegen sind, und daß die Gemeindevorstände den Bürgermeister von Wien sowohl bei der Anfertigung der Wählerlisten als auch bei der weiteren Durchführung der Wahl zu unterstützen haben. Bezüglich der einbezogenen Teile von Lang-Enzersdorf und Strebersdorf hat der Gemeindevorstand von Floridsdorf, bezüglich der einbezogenen Teile von Groß-Jedlersdorf und Stammersdorf der Gemeindevorstand von Groß-Jedlersdorf, endlich bezüglich der einbezogenen Teile von Breitenlee und Groß-Enzersdorf der Gemeindevorstand von Aspern dem Bürgermeister von Wien die gleiche Unterstützung zu leisten. Die zur Ergänzung des Stadtrates von 22 auf 27 Mitglieder erforderlichen Wahlen sind vorzunehmen, sobald der Bürgermeister die aus dem XXI. Bezirke gewählten Gemeinderatsmitglieder einberufen hat (§ 24 letzter Absatz der Gemeindewahlordnung für Wien). Bei dieser Wahl ist mindestens eine Stelle mit einem Mitgliede des Gemeinderates zu besetzen, welches im XXI. Bezirke gewählt worden ist.

Die aus dem XXI. Bezirke zum erstenmale gewählten Mitglieder des Gemeinderates scheiden aus letzterem mit dem Zeitpunkte aus, mit welchem die Mandate der aus dem gleichen Wahlkörper der übrigen Bezirke gewählten Gemeinderatsmitglieder erlöschen. Sollten in der Zwischenzeit Ergänzungswahlen aus dem XXI. Bezirke erforderlich werden, so gelten auch für diese Wahlen die Bestimmungen dieses Artikels in Hinsicht der Zahl der von den einzelnen Wahlkörpern zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates und in Betreff der Begrenzung der Mandatsdauer.

Artikel X.

Der gegenwärtig gewählte Ausschuß für Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes ist mit dem Zeitpunkte aufgelöst, in welchem der Bürgermeister die aus dem XXI. Bezirke gewählten Gemeinderatsmitglieder einberufen hat.

Die Neuwahl dieses Ausschusses ist jedoch ohne Verzug vorzunehmen.

Artikel XI.

Mit der Bestätigung des neugewählten Bezirksvorstehers für den XXI. Bezirk hört die Wirksamkeit der Gemeindevertretungen der im Artikel I bezeichneten vollständig einbezogenen Gemeinden sowie der Gemeinde Groß-Jedlersdorf auf. Bis zu diesem Zeitpunkte haben diese Vertretungskörper ihre Tätigkeit, welche sodann nach Maßgabe des Wiener Gemeindestatutes auf den Gemeinderat und den Stadtrat der Stadt Wien, ferner auf die Bezirksvertretung für den XXI. Bezirk übergeht, auf Grund der Gesetze fortzusetzen. Neu- oder Ergänzungswahlen für die Vertretungskörper dieser Gemeinden haben jedoch nicht mehr stattzufinden.

Die Amtswirksamkeit der Gemeindevorstände in dem neu einbezogenen Gebiete hat zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, dann zur Unterstützung des Wiener Bürgermeisters, des Gemeinderates, des Stadtrates und der Bezirksvertretung für den XXI. Bezirk in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde bis zur Errichtung des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk fortzudauern. Bis zu diesem Zeitpunkte haben auch die Staats- und anderen Behörden, welche mit der Besorgung der nach dem Statute der Gemeinde Wien zukommenden Angelegenheiten in dem neu einbezogenen Gebiete betraut sind, ihre Wirksamkeit fortzusetzen.

Der Statthalter und der Landesausschuß haben vorzusorgen, daß diese Behörden ihre Geschäfte, soferne sich dieselben auf das neu einbezogene Gebiet beziehen, ehestens der Gemeinde Wien übergeben können; hinsichtlich der inventarmäßigen Übergabe der Vermögenschaften der Gemeinden trifft der Landesausschuß die geeigneten Vorkehrungen.

Dem Statthalter steht es auch zu, in allen in diesem Einführungsgesetze nicht vorgesehenen Fällen nach Einvernehmung des Landesausschusses und des Bürgermeisters von Wien zum Zwecke des Überganges der Geschäfte provisorische Verfügungen zu treffen.

Der Tag, an welchem das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk seine Tätigkeit beginnt, ist vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festzusetzen und zu verlautbaren. —

Am 12. Juli beschloß der Gemeinderat, daß in Abänderung des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Juni 1889 die städtischen Sammlungen und das städtische Archiv dem Magistrate unterstellt werden und daß für die städtischen Sammlungen eine siebengliederige Überwachungs-Kommission vom Gemeinderate gewählt wird, welche die vom Bürgermeister zu bestimmenden Beamten des Magistrates und der Buchhaltung beizuziehen hat.

Am 29. März beschloß der Gemeinderat:

1. Der Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Robert Swoboda wird zur Führung des Titels „Stadtanwalt" insolange ermächtigt, als er mit rechtsfreundlichen Vertretungen der Gemeinde Wien vor den ordentlichen Gerichten und vor dem Verwaltungsgerichtshofe betraut und als diese Ermächtigung nicht widerrufen wird. 2. Dem Genannten ist gleichzeitig bekanntzugeben, daß er aus der Verleihung des Titels „Stadtanwalt" weder den Anspruch auf ausschließliche Übertragung der rechtsfreundlichen Vertretung der Gemeinde Wien ableiten kann, noch auch ihm der Anspruch auf ein Minimaleinkommen aus dieser Vertretung, auf eine Altersversorgung oder eine sonstige wie immer geartete materielle Unterstützung der Gemeinde Wien zusteht, daß er vielmehr nur seine Expensenforderungen geltend zu machen berechtigt ist. 3. Die bestehende Anordnung, daß in jenen Fällen, in welchen ein Anwaltszwang nicht vorgeschrieben ist, die Vertretung der Gemeinde vor Gericht durch ihre rechtskundigen Beamten besorgt wird, bleibt unverändert aufrecht.

2. Erledigte Gemeinderatsmandate.

Im Berichtsjahre sind die Gemeinderäte Josef Bock (am 6. August), Dr. Rudolf Spannagel (am 6. November) und Karl Zandra (am 17. November) gestorben.

Die Gemeinderäte Adolf Czermak und Dr. Rudolf Mayreder haben auf ihre Gemeinderatsmandate verzichtet und zwar Ersterer am 17. Juni und Letzterer am 29. November.

Nach Ablauf der Funktionsdauer des Mandates als Mitglieder des Gemeinderates sind aus dieser Körperschaft ausgeschieden, bezw. wurden nicht wiedergewählt: Dr. Franz Batsy, Mathias Dany, Professor Julius Deininger, Franz Fischer, Martin Ludwig Haßfurther, Dr. August Rechansky, Professor Wenzel Noltsch, Moritz Orel, Simon Pilder, Alexander Purscht, Karl Rosam, Philipp Schleidt, Franz Schneeweiß, Sigmund Sonntag, Gustav Stingl, Josef Karl Winter und Baurat Alois Wurm.

3. Gemeinderatswahlen.

Behufs Durchführung der im Jahre 1904 vorzunehmenden Ergänzungs- und Ersatzwahlen für den Gemeinderat wurde folgendes angeordnet:

„Durch diese Wahlen wird sowohl die Ergänzung des Gemeinderates für sämtliche vom I. Wahlkörper gewählten und gemäß § 23, Absatz 2, austretenden, als auch gleichzeitig der Ersatz jener von den übrigen Wahlkörpern gewählten Gemeinderatsmitglieder bewerkstelligt, welche vor Ablauf der Mandatsdauer ausgeschieden sind.

Die vom I. Wahlkörper zu wählenden 46 Mitglieder des Gemeinderates werden auf die regelmäßige Mandatsdauer von sechs Jahren gewählt.

Die Mandatsdauer für die vom II. und vom IV. Wahlkörper im Wege der Ersatzwahl zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt zwei Jahre, jene für die vom III. Wahlkörper zu wählenden Gemeinderatsmitglieder vier Jahre".

Eine Beschwerde des Friedrich Groß, Franz Wolf und Eduard A. Slowik, betreffend die Gemeinderats-Ergänzungswahl aus dem IV. Wahlkörper des II. Gemeindebezirkes, wurde vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe am 18. Oktober ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Bei den am 6. Mai vom I. Wahlkörper vorgenommenen Ergänzungswahlen für den Gemeinderat wurden zu Gemeinderäten mit der Funktionsdauer bis 1910 gewählt:

Im I. Bezirke: Dr. Emil Ritter von Fürth, Hof- nnd Gerichts-Advokat; Theodor Ritter von Goldschmidt, k. k. Baurat und Zivil-Ingenieur*; Dr. Oskar Hein, Hof- und Gerichts-Advokat; Alfons Herold, Bürger und Restaurateur; Eduard Jordan, Bürgerschullehrer; Dr. Alfred Mittler, Hof- und Gerichts-Advokat und Hausbesitzer*; Hermann Weißwasser, Apotheker und Hausbesitzer*.

Im II. Bezirke: Ferdinand Klebinder, Schriftsteller; Leopold Seiler, Hotelier; Wilhelm Stiaßny, Bürger, k. k. Baurat, Architekt und Hausbesitzer; Dr. Eduard Uhl, Hof- und Gerichts-Advokat und Hausbesitzer* (war früher vom I. Wahlkörper des VI. Bezirkes gewählt).

Im III. Bezirke: Rudolf Michler, k. k. Regierungsrat; Anton Nagler, Hotel- und Realitätenbesitzer*; Franz Porsch, Haus- und Realitätenbesitzer; Dr. Johann Vogt, k. k. Hofrat.

Im IV. Bezirke: Rudolf Brzezowsky, Buchdruckerei- und Hausbesitzer; Viktor Silberer, Bürger, Schriftsteller und Hausbesitzer; Julius Vignati, Rauchfangkehrermeister.

Im V. Bezirke: Wilhelm Aichhorn, Hausbesitzer; Josef Eßlbauer, Bürger, Gastwirt und Hausbesitzer*.

Im VI. Bezirke: Rudolf Stephan Kostrik jun., Bürger, Wattafabrikant und Hausbesitzer; Franz Laubek, Bürger, Privatier und Hausbesitzer; Josef Dominik Schlechter, Bürger, Buchbinder und Hausbesitzer*.

Im VII. Bezirke: Karl Ahorner sen., Bürger, Fabriks- und Hausbesitzer*; Dr. Albert Geßmann, k. k. Regierungsrat und Hausbesitzer* (war früher vom I. Wahlkörper des XII. Bezirkes gewählt); Franz Ströbl, Bürger und Hausbesitzer*.

Im VIII. Bezirke: Josef Rain, Bürger, Restaurateur und Hausbesitzer*; Richard Zugmayer, Bürger und Hausbesitzer.

*) Die mit einem Sternchen bezeichneten Gewählten wurden wiedergewählt, die übrigen neugewählt.

Im IX. Bezirke: Friedrich Allmeder, Bürger und Hausbesitzer*; Dr. Alexander Dorn, Ritter von Marwalt, k. k. Kommerzialrat und Schriftsteller*; Ludwig August Fuchsik, Architekt und Stadtbaumeister; Donat Zifferer, Bürger, Stadtbaumeister und Hausbesitzer*.

Im X. Bezirke: Josef Riffaweg, Bürger und Hausbesitzer*.

Im XI. Bezirke: Anton Kurz, Bürger, Stadtbaumeister und Hausbesitzer.

Im XII. Bezirke: Wilhelm Schedifka, Bürger, Tischler und Hausbesitzer*.

Im XIII. Bezirke: Vinzenz Wilhelm, Bäcker und Hausbesitzer; Ludwig Zatzka, Bürger, Architekt, Stadtbaumeister und Hausbesitzer*.

Im XIV. Bezirke: Julius Siegmeth, Bürger, Gemischtwarenhändler und Hausbesitzer*.

Im XV. Bezirke: Karl Wimberger, Bürger, Hotelier und Hausbesitzer*.

Im XVI. Bezirke: Ferdinand Kohotek, Bürger und Hausbesitzer; Johann Laux, Pfarrer.

Im XVII. Bezirke: Josef Grünbeck, Architekt, Stadtbaumeister und Hausbesitzer*.

Im XVIII. Bezirke: Josef Bock, Bürger, Bäcker und Hausbesitzer*; Josef Obrist, Realitätenbesitzer*.

Im XIX. Bezirke: Dr. Theodor Reisch, Hof- und Gerichts-Advokat und Hausbesitzer*.

Im XX. Bezirke: Hans Schneider, Architekt.

Bei den am 4. Mai vom II. Wahlkörper vorgenommenen Ersatzwahlen für den Gemeinderat wurden zu Gemeinderäten mit der Funktionsdauer bis 1906 gewählt:

Im III. Bezirke: Theodor Dolezal, Ober-Revident der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Im XIX. Bezirke: August Drößler, Bäcker und Hausbesitzer.

Bei den am 2. Mai vom III. Wahlkörper vorgenommenen Ersatzwahlen für den Gemeinderat wurden zu Gemeinderäten mit der Funktionsdauer bis 1908 gewählt:

Im V. Bezirke: Karl Keller, Gastwirt und Hausbesitzer.

Im XVIII. Bezirke: Johann Brenta, Wäscher und Hausbesitzer.

Bei den am 27. April vom IV. Wahlkörper vorgenommenen Ersatzwahlen für den Gemeinderat wurden zu Gemeinderäten mit der Funktionsdauer bis 1906 gewählt:

Im II. Bezirke: Hans Preyer, Schriftsteller.

Im XIII. Bezirke: Leopold Kunschak, Redakteur.

Die neugewählten, bezw. wiedergewählten Gemeinderäte leisteten in den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen am 7. Juni, am 24. Juni und am 12. Juli die im § 67 des Gemeindestatutes vorgesehene Angelobung.

4. Wahlen der Gemeinderatsfunktionäre.

Zu Schriftführern des Gemeinderates wurden gewählt die Gemeinderäte Heinrich Hierhammer, Josef Leitner, Thomas Urban (am 3. Mai) und Josef Obrist (am 3. Juni).

*) Die mit einem Sternchen bezeichneten Gewählten wurden wiedergewählt, die übrigen neugewählt.

5. Wahlen der Gemeinderats-Ausschüsse und Kommissions-Mitglieder ɪc.

Mittels Schreibens vom 4. Jänner entsendete der Bürgermeister den Vize-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer sowie die Gemeinderäte Wenzel Oppenberger und Dr. Josef Porzer in das Kuratorium für die Verwaltung der zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters notleidend gewordenen Personen bestimmten Gelder.

Der Stadtrat entsendete am 20. Jänner, bezw. am 8. Juni in das Komitee zur Lösung der Frage der Krottenbach-Einwölbung die Gemeinderäte Ludwig Zatzka, Dr. Roderich Krenn, Leopold Hölzl, Karl Schreiner, Leopold Tomola, Andreas Weitmann und Dr. Anton Wesselsky.

In den Ausschuß des Kaiser-Jubiläums-Theatervereines entsendete der Gemeinderat als Mitglieder die Gemeinderäte Heinrich Hierhammer (am 22. Jänner), Josef Obrist, Karl Rykl, Viktor Silberer (am 3. Juni), Karl Costenoble (am 17. Juni), Andreas Hermann und Rudolf Stephan Kostrik (am 6. Dezember).

In die Kommission für die Verwaltung der Karl Ritter von Hackerschen Erbschaft des St. Vinzenzvereines für freiwillige Armenpflege in Wien entsendete der Gemeinderat am 22. Jänner den Gemeinderat Ignaz Gebhart und am 3. Juni die Gemeinderäte Karl Ahorner und Franz Ströbl.

Am 5. Februar nahm der Gemeinderat die Wahl von 15 Mitgliedern in die Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Feier des 50jährigen Bestandes der Semmeringbahn durch die Stadt Wien vor und wurden gewählt die Gemeinderäte Johann Alfred Breuer, Matthias Dany, Julius Deininger, Josef Karl Gsottbauer, Karl Jerzabek, Dr. Emerich Klotzberg, Dr. Josef Porzer, Alexander Purscht, Josef Dominik Schlechter, Franz Schneeweiß, Franz Schwarz, Eugen Schweigl, Gustav Stingl, Franz Ströbl und Ludwig Zatzka.

In das Kuratorium für das zu errichtende Josefine von Königswartersche Kinderspital wurde zufolge Zuschrift vom 22. Februar als Vertreter der israelitischen Kultusgemeinde der k. k. Baurat Wilhelm Stiaßny und laut Zuschrift vom 30. März als Vertreter des evangelischen k. k. Ober-Kirchenrates der Pfarrer der evangelischen Gemeinde A. B. in Wien Dr. Erich Johanny entsendet.

Die Wahl von 40 Mitgliedern und von 20 Ersatzmännern in die Kommission zur Bemessung der Militärtaxe pro 1903 wurde in der Gemeinderats-Sitzung am 26. Februar vorgenommen und wurden zu Mitgliedern

für den I. Bezirk: Sigmund Ketskemeti, Bürger und Anstreicher; Adolf Stark, Bürger und Tischler;

für den II. Bezirk: Franz Benda, Gemeinderat; Johann Baptist Hartl, Armenrat;

für den III. Bezirk: Georg Legat, Bezirksrat und Hausbesitzer; Anton Schack, Bezirksrat und Gastwirt;

für den IV. Bezirk: Franz Rienößl, Landtags-Abgeordneter und Bezirksvorsteher; Johann Stipani, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und Obmann des Armeninstitutes für den IV. Bezirk;

für den V. Bezirk: Thomas Porzer, Bezirksvorsteher-Stellvertreter, Bürger und Hausbesitzer; Franz Butulla, Bürger und Hausbesitzer;

für den VI. Bezirk: Johann Fraunberger jun., Bezirksrat; Peter Reimer, Bezirksrat;

für den VII. Bezirk: Alois Decker, Bezirksrat; Alois Völkl, Bezirksrat;

für den VIII. Bezirk: Josef Kuntschik, Bürger, Branntwein- und Teeschänker und Bezirksrat; Leopold Jell, k. u. k. Hofanstreicher, Hausbesitzer und Bezirksrat;

für den IX. Bezirk: Karl Henneis, Bürger und Privatier; Heinrich Ellenberger, Uhrmacher;

für den X. Bezirk: Michael Koller, Bezirksrat, bürgerl. Fruchthändler und Hausbesitzer; Johann Cymbal, Bürger, Bezirksrat und Hausbesitzer;

für den XI. Bezirk: Ferdinand Kaupe, Bezirksrat; Josef Mayerhofer, Bezirksrat und Obmann des Armeninstitutes für den XI. Bezirk;

für den XII. Bezirk: Ignaz Peyfuß, Bezirksrat und Kaufmann; Karl Donner, Bezirksvorsteher-Stellvertreter, Privatier und Hausbesitzer;

für den XIII. Bezirk: Leopold Karlinger, Bezirksrat und Hausbesitzer; Josef Baumgartner, Hausbesitzer;

für den XIV. Bezirk: Anton Buchinger, Bezirksrat und Hausbesitzer; Johann Döll, Bezirksrat und Hausbesitzer;

für den XV. Bezirk: Franz Neuner, Bezirksrat, Bürger und Hausbesitzer; Josef Weinheimer, Bezirksrat, Bürger und Hausbesitzer;

für den XVI. Bezirk: Josef Ramharter, Bürger und Drechsler; Leopold Schmidt, Bürger und Hausbesitzer;

für den XVII. Bezirk: Karl Gassenmeier, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und Hausbesitzer; Karl Kretschek, Hausbesitzer;

für den XVIII. Bezirk: Ludwig Willersdorfer, Bezirksrat; Franz Reymund, Hafner;

für den XIX. Bezirk: Franz Pschierer, Glasermeister; Johann Halwachs, Schlossermeister;

für den XX. Bezirk: Robert Behnert, Hotelier und Bezirksrat; Johann Roth, Handelsgesellschafter und Bezirksrat;

zu Ersatzmännern:

Maximilian Swadosch, Bürger und Kleidermacher (I. Bezirk); Hans Geiblinger, Lederhändler (II. Bezirk); Othmar Nettrich, Bezirksrat und Gemischtwarenverschleißer (III. Bezirk); Gustav Pernitsch, Bezirksrat und k. u. k. Hoflieferant (IV. Bezirk); Theodor Petz, Bezirksrat (V. Bezirk); Wolfgang Dirnbacher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter (VI. Bezirk); Michael Hold, Bezirksrat (VII. Bezirk); Karl Josef Jenisch, Bezirksrat, Gastwirt und Hausbesitzer (VIII. Bezirk); Josef Einböck, Privatier (IX. Bezirk); Josef Nejeschleba, Bezirksrat, bürgerl. Kleidermacher (X. Bezirk); Karl Weiß, Bezirksrat (XI. Bezirk); Josef Kasson, Bürger und Bezirksvorsteher (XII. Bezirk); Georg Gusenleithner, Bezirksvorsteher und Hausbesitzer (XIII. Bezirk); Johann Dallinger, Bezirksrat und Hausbesitzer (XIV. Bezirk); Hermann Holzwart, Bezirksrat, Bürger und Hausbesitzer (XV. Bezirk); Josef Pristinger, Tischler und Hausbesitzer (XVI. Bezirk); Johann Steinmetz, Baumeister (XVII. Bezirk); Josef Cerwenka, Bürger und Hausbesitzer (XVIII. Bezirk); Ernst Zickero, Rauhwarenfärber (XIX. Bezirk); Karl Lang, Bezirksrat und Milchmeier (XX. Bezirk) gewählt.

In das Zentral-Komitee für Überschwemmungs-Angelegenheiten entsendete der Bürgermeister die Gemeinderäte Anton Nagler, Wenzel Oppenberger, Georg Grundler, Magistratsrat Dr. Emil Schwarz, Stadtbau-Direktor Franz Berger und Markt-Direktor Karl Kainz.

Weiters wurden als Funktionäre bei den Exposituren die nachbenannten Gemeinderäte bestimmt:

Brigittenau, I. Teil, Georg Hütter und Johann Dürbeck;

Brigittenau, II. Teil (Zwischenbrücken), Franz Straßer und Leopold Laßmann;

Leopoldstadt, I. Teil, Karl Jung;

Leopoldstadt, II. Teil (Prater), Heinrich Benda und Johann Pichler;

Leopoldstadt, III. Teil (Freudenau), Josef Hawranek und Martin Schneeweiß;

Leopoldstadt, IV. Teil (Kaisermühlen), Anton Kinast und Franz Schneeweiß;

Landstraße, Karl Hörmann und Max Ritter von Findenigg;

Simmering, I. Teil, Heinrich Braun;

Simmering, II. Teil (Kaiser-Ebersdorf), Johann Fickeys und

Döbling, Josef Karl Gsottbauer und Leopold Hölzl.

Mit Verfügung des Bürgermeisters vom 1. April wurde in den Zentralausschuß des Landesverbandes für Fremdenverkehr in Niederösterreich als Vertreter der Gemeinde Wien der Gemeinderat Dr. Emerich Klotzberg entsendet.

Zufolge Verfügung des Bürgermeisters vom 1. April wurden in das Redaktionskomitee für den Rathausführer die Gemeinderäte Hans Arnold Schwer und Leopold Tomola, ferner Magistrats-Sekretär Dr. Franz Späth, Baurat Paul Kortz und Kustos Eugen Probst delegiert.

Nach § 108 der Wiener Bauordnung wählte der Gemeinderat am 3. Mai zwei dem Gemeinderate nicht angehörende Mitglieder in die Bau-Deputation, u. zw. den k. k. Baurat Kajetan Miserowsky und den Stadtbaumeister Josef Seichert.

In das Schiedsgericht für Lagerhaus-Streitigkeiten entsendete der Gemeinderat am 3. Mai den Materialwarenhändler Viktor Fritz, den Fouragehändler Franz Xaver Fürst, den Hotelbesitzer Ferdinand Heger, den Produktenhändler Josef Janauschek, den Spezerei- und Kolonialwarenhändler Ferdinand Lindner und den Exporteur Karl Richard Seyferth.

Zum Mitgliede des Disziplinar-Ausschusses des Gemeinderates wurde seitens des Gemeinderates der Gemeinderat Leopold Tomola (am 3. Juni) und zu Ersatzmännern die Gemeinderäte Dr. Albert Geßmann (am 3. Juni) und Ignaz Gebhart (am 17. Juni) gewählt.

Der Gemeinderat wählte zu Mitgliedern des Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes der Stadt Wien die Gemeinderäte Jakob Jelinek, Anton Nagler, Franz Nettrich, Josef Rain, Karl Rykl, Karl Wimberger (am 3. Juni), Johann Brenta (am 30. September) und Georg Bäßler (am 8. November).

Zu Mitgliedern des Gemeinderats-Ausschusses zur Förderung der archäologischen Erforschung Wiens wählte der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte Eugen Schweigl und Dr. Eduard Uhl, ferner am 30. September den Gemeinderat Hans Schneider.

Zu Mitgliedern des Komitees zur Beratung einer neuen Bauordnung für Wien wählte der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte Josef Grünbeck und Hans Schneider, weiters am 6. Dezember den Gemeinderat Franz Eigner.

In die Donauregulierungs-Kommission entsendete der Gemeinderat am 3. Juni den Gemeinderat Josef Grünbeck.

In den Gemeinderats-Ausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke wählte der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte Felix Hraba, Anton Nagler, Ludwig Zatzka und am 6. Dezember den Gemeinderat Wilhelm Aichhorn (zu Mitgliedern); am 3. Juni den Gemeinderat Emil Panosch und am 16. Dezember den Gemeinderat Wenzel Güntner (zu Ersatzmännern).

Zu Mitgliedern der Kommission zur Überwachung des Betriebes des städtischen Steinbruches am Exelberge wählte der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte Josef Obrist und Josef Grünbeck.

In den Verwaltungsausschuß des Vereines zur Errichtung und Erhaltung des Franz Josef-Jugendasyles zu Weinzierl entsendete der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte Johann Laux und Franz Ströbl, weiters am 6. Dezember den Gemeinderat Rudolf Michler.

In den Gemeinderats-Ausschuß für die städtische Gasbeleuchtung entsendete der Gemeinderat am 3. Juni den Gemeinderat Ludwig Zatzka, am 8. November den Gemeinderat Dr. Anton Wesselsky, am 6. Dezember den Gemeinderat Heinrich Braun (als Mitglieder) und am 3. Juni den Gemeinderat Josef Eßlbauer (als Ersatzmann).

Zum Mitgliede der Kommission wegen Errichtung einer Großschlächterei in Verbindung mit einem städtischen Übernahmsamte wurde durch den Gemeinderat am 3. Juni der Gemeinderat Leopold Kunschak gewählt.

In den Gemeinderats-Ausschuß für die Grenzregulierung der 20 Gemeindebezirke Wiens entsendete der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte: für den V. Bezirk: Josef Mender; VII. Bezirk: Karl Ahorner; XV. Bezirk: Karl Wimberger; XVI. Bezirk: Ferdinand Kohotek und am 6. Dezember den Gemeinderat Rudolf Stephan Kostrik (für den VI. Bezirk).

In den Gemeinderats-Ausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung wählte der Gemeinderat am 3. Juni den Gemeinderat Josef Grünbeck (zum Mitgliede); weiters am 3. Juni den Gemeinderat Ludwig Zatzka und am 6. Dezember den Gemeinderat Josef Karl Gsottbauer (zu Ersatzmännern).

In die Kommission zur Überwachung der städtischen Humanitätsanstalten entsendete der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte Dr. Emerich Klotzberg, Julius Siegmeth, Karl Wimberger und am 6. Dezember den Gemeinderat Franz Ströbl.

Zu Mitgliedern des Vorstandes des Vereines „Kinderschutzstationen" wählte der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte Karl Ahorner, Rudolf Brzezowsky, Karl Effenberger, Dr. Moritz Franz Haas, Josef Mender, Rudolf Müller, Johann Pichler und Josef Wolny.

In den Gemeinderats-Ausschuß zur Vorberatung der Frage der Ausgestaltung des städtischen Lagerhauses wurde durch den Gemeinderat am 3. Juni der Gemeinderat Theodor Dolezal entsendet.

Zu Mitgliedern des Kuratoriums der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien wurden seitens des Gemeinderates am 3. Juni, bezw. am 6. Dezember die Gemeinderäte Karl Ahorner, Josef Leitner, Wenzel Oppenberger, Dr. Josef Porzer, Karl Stehlik und Vinzenz Wessely gewählt.

Zum Mitgliede des Niederösterreichischen Landeseisenbahnrates nominierte der Gemeinderat am 3. Juni den Gemeinderat Ludwig Zatzka.

In den Verwaltungsausschuß der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt wurden durch den Gemeinderat am 3. Juni als Mitglieder die Gemeinderäte Julius Axmann, Georg Bäßler, Dr. Albert Geßmann, Anton Nagler, Franz Stangelberger und am 6. Dezember Wilhelm Aichhorn; als Stellvertreter am 17. Juni die Gemeinderäte August Drößler und Karl Moritz Mayer und am 16. Dezember der Gemeinderat Johann Laux gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderats-Ausschusses zur Beratung und Antragstellung über die künftige Neugestaltung des Wiener Pflasterungswesens wurden seitens des Gemeinderates am 3. Juni, bezw. am 6. Dezember die Gemeinderäte Karl Jung, Rudolf Michler und Hans Schneider gewählt.

In die Rathauskeller-Kommission wurden durch den Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte Josef Eßlbauer, Josef Nissaweg, Karl Wimberger und am 6. Dezember Gemeinderat Hans Preyer entsendet.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Zentralvereines zur Beköstigung armer Schulkinder in Wien wählte der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte Karl Ahorner, Josef Eßlbauer und Wilhelm Schedifka.

Zu Mitgliedern des Gemeinderats-Ausschusses zum Zwecke der Errichtung einer städtischen Auskunftei über die in Niederösterreich zur Vermietung gelangenden Sommerwohnungen wurden seitens des Gemeinderates am 3. Juni die Gemeinderäte Dr. Albert Geßmann und Vinzenz Wilhelm gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderats-Ausschusses zur Durchführung des Baues eines Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums wählte der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte Josef Grünbeck, Rudolf Michler, Hans Schneider und Viktor Silberer.

In das Komitee zur Ausarbeitung eines Organisationsstatutes für das Stadtsäuberungswesen entsendete der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte: Wilhelm Schedifka (für den XII. Bezirk); Leopold Kunschak (für den XIII. Bezirk); Ignaz Gebhart (für den XV. Bezirk) und Ferdinand Kohotek (für den XVI. Bezirk).

In die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien entsendete der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte Anton Nagler, Karl Wimberger und am 6. Dezember den Gemeinderat Franz Gräf als Mitglieder; weiters am 3. Juni den Gemeinderat Robert Rudolf Moessen und am 16. Dezember den Gemeinderat Theodor Dolezal als Ersatzmänner.

Zu Mitgliedern des Beirates zur Förderung der Angelegenheiten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien wählte der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte Josef Grünbeck und Emil Panosch.

In die Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds wählte der Gemeinderat am 3. Juni die Gemeinderäte: Max Ritter von Findenigg (für den III. Bezirk); Julius Vignati (IV. Bezirk); Anton Kurz (XI. Bezirk); Wilhelm Schedifka (XII. Bezirk); Vinzenz Wilhelm (XIII. Bezirk); Julius Siegmeth (XIV. Bezirk); Ignaz Gebhart und Karl Wimberger (XV. Bezirk);

Josef Grünbeck (XVII. Bezirk); Josef Obrist (XVIII. Bezirk); Josef Bock (XIX. Bezirk); am 30. September den Gemeinderat: August Drößler (XIX. Bezirk) und am 6. Dezember den Gemeinderat Franz Schwarz (VI. Bezirk).

Der Stadtrat entsendete am 5. Juni den Gemeinderat Karl Wimberger neuerlich in das Komitee zur Besorgung der Fourage im Handeinkaufe.

Zu das Hamerling-Denkmal-Komitee entsendete der Stadtrat am 8. Juni neuerlich den Gemeinderat Ludwig Zatzka.

Zum Mitgliede der Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds wählte der Stadtrat am 8. Juni neuerlich den Stadtrat Josef Nissaweg (für den X. Bezirk).

Mittels Schreibens vom 4. Juli entsendete der Bürgermeister die Gemeinderäte Hermann Pacher, Emil Panosch, Johann Pichler, Ludwig Proschek und Julius Siegmeth in das Komitee zur Durchführung der Armenlotterie.

In das Verwaltungs-Komitee der I. Kinderbewahranstalt des X. Bezirkes und des I. Knabenhortes in Wien, X., Leibnitzgasse 19, entsendete der Bürgermeister mittels Schreibens vom 5. Juli den Gemeinderat Josef Nissaweg.

In den Verein „Komitee für Studenten-Konvikte" entsendete der Bürgermeister mittels Schreibens vom 5. Juli als Ersatzmann den Gemeinderat Dr. Eduard Uhl.

Der Pferdeeinkaufs-Kommission sind zufolge Präsidialverfügung vom 7. Juli die Gemeinderäte Karl Friedrich Büsch, Johann Dürbeck, Felix Hraba, Josef Nissaweg und Karl Schreiner als Sachverständige beizuziehen.

In das Sachverständigen-Komitee zur Übernahme von Materialartikeln entsendete der Bürgermeister mittels Schreibens vom 15. Juli die Gemeinderäte Karl Ahorner und Julius Siegmeth, den Kaufmann Karl Friedrich Baumgartner, den Kaufmann Franz Fiedler, den Bezirksrat Franz Swoboda und mittels Schreibens vom 14. Oktober den Gemeinderat Leopold Brauneiß.

Zu Mitgliedern der Überwachungs-Kommission für die städtischen Sammlungen wählte der Gemeinderat am 12. Juli die Gemeinderäte Karl Costenoble, Rudolf Müller, Hans Arnold Schwer, Josef Sturm, Leopold Tomola, Dr. Johann Vogt und Dr. Anton Wesselsky.

In die Disziplinar-Kommission des Stadtrates wurden am 11. September seitens des Stadtrates die Stadträte Dr. Robert Deutschmann, Leopold Tomola (zu Mitgliedern), Leopold Brauneiß, Josef Rauer, Josef Nissaweg und Vinzenz Wessely (zu Ersatzmännern) wiedergewählt.

In den Zentralausschuß der Wiener Urania delegierte der Gemeinderat am 30. September den Gemeinderat Hermann Bielohlawek.

Mittels Schreibens vom 8. November entsendete der Bürgermeister den Stadtbaudirektor Franz Berger und den Magistratsrat Dr. Max Weiß als Vertreter der Gemeinde Wien in die Kommission des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien zum Studium der Verkehrs-, Betriebs- und Finanzfragen der Wiener Stadtbahn.

Am 8. November, bezw. am 6. Dezember nahm der Gemeinderat die Wahl von 8 Vertrauensmännern und 4 Ersatzmännern in das Vermittlungsamt zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien im I. Wiener Gemeinde-

bezirke vor und nominierte zu Vertrauensmännern den n.-ö. Landtagsabgeordneten Dr. Josef von Baechlé, den diplomierten Ingenieur Ettore Fenderl, den Restaurateur Paul Hopfner, den Bezirksrat Karl von Jurkovics, den Gemeinderat Dr. Josef Porzer, den Restaurateur Johann Sauer, den Kaufmann Heinrich Sierek und den Bezirksvorsteher Josef Wieninger; zu Ersatzmännern wurden der Gastwirt Josef Bauer, der Uhrmacher Wilhelm Bauer, der Bezirksrat Jakob Möschl und der Zahntechniker Edmund Thilo gewählt.

In das Komitee zur Beratung über das Projekt für die Assanierung des Liesingbaches in der Strecke von Liesing bis Albern wurde zufolge Schreibens des Bürgermeisters vom 19. November Gemeinderat Felix Hraba entsendet.

Als Delegierter des Bürgermeisters bei der Wiener Kommunal-Sparkasse in Währing wurde mittels Schreibens vom 5. Dezember der Bezirksvorsteher Anton Baumann entsendet.

In den Gemeinderats-Ausschuß zur Errichtung eines Archives für Wiener Musik entsendete der Gemeinderat am 6. Dezember den Gemeinderat Julius Axmann.

In das Komitee zur Feier des 100. Todestages Friedrich von Schillers entsendete der Gemeinderat am 6. Dezember die Gemeinderäte Hermann Bielohlawek, Rudolf Brzezowsky, Karl Costenoble, Heinrich Hierhammer, Dr. Emerich Klotzberg, Johann Laux, Karl Moritz Mayer, Dr. Josef Porzer, Franz Poyer, Dr. Theodor Reisch, Heinrich Schmid, Franz Schwarz, Eugen Schweigl, Hans Arnold Schwer, Viktor Silberer, Franz Stangelberger, Josef Sturm, Leopold Tomola, Dr. Johann Vogt und Richard Zugmayer.

Mit Verfügung des Bürgermeisters vom 8. Dezember wurden in das Organisationskomitee für den internationalen Arbeiterversicherungs-Kongreß in Wien 1905 die Gemeinderäte Franz Laubek und Leopold Kunschak, weiters der Magistratsrat Hans Parger und der Magistrats-Oberkommissär Johann Karinger als Vertreter der Gemeinde Wien entsendet.

Mittels Schreibens vom 9. Dezember entsendete der Bürgermeister den Gemeinderat Josef Grünbeck in das Donau-Moldau-Elbe-Kanal-Komitee.

In den Ausschuß des Asylvereines für Obdachlose entsendete der Gemeinderat am 16. Dezember die Gemeinderäte Karl Glößl, Max Ritter von Findenigg und Franz Seitz.

6. Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.

Im Berichtsjahre fanden 21 öffentliche und 18 vertrauliche Sitzungen des Gemeinderates statt.

Dem Gemeinderate wurden 916 Akten zur Beratung zugewiesen, von welchen in öffentlicher Sitzung 693 Akten und in vertraulicher Sitzung 223 Akten erledigt wurden.

Interpellationsbeantwortungen und sonstige Mitteilungen seitens des Vorsitzenden fanden 575 statt.

Interpellationen wurden 97 gestellt und 106 Anträge eingebracht.

Wahlhandlungen wurden 71 vorgenommen. Ausschuß- und Komitee-Sitzungen, Lokal-Kommissionen und sonstige Verhandlungen, bei welchen Mitglieder des Gemeinderates und Stadtrates intervenierten, fanden 1349 statt.

Im Berichtsjahre sind an Spenden eingelaufen 526.238 K 06 h, welche den betreffenden Stiftungen und humanitären Zwecken zugeführt wurden.

Für die städtischen Sammlungen, für die Kirche des neuen Versorgungsheims in Lainz ꝛc. wurden auch im Berichtsjahre verschiedene wertvolle Objekte gespendet.

B. Stadtrat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

Der Gemeinderat beschloß am 8. November die Zahl der Mitglieder des Stadtrates zu erhöhen. Diese Körperschaft wird nunmehr aus dem Bürgermeister, den zwei Vize-Bürgermeistern und 27 Mitgliedern bestehen. Dieser Beschluß erhielt die Zustimmung des n.-ö. Landtages am 12. November, die Allerhöchste Sanktion am 28. Dezember.

2. Wahl von Mitgliedern des Stadtrates.

Am 3. Juni wurden zu Stadträten die Gemeinderäte Josef Rissaweg und Ludwig Zatzka wiedergewählt.

3. Geschäftstätigkeit des Stadtrates.

Im Einreichungs-Protokolle des Präsidialbureaus der Stadt Wien sind 16.700 Akten eingelangt, von welchen der Stadtrat 9493 erledigte.

Sitzungen des Stadtrates wurden im Berichtsjahre 127 abgehalten.

Die Intervention von Stadträten, bezw. von Gemeinderäten bei Ausschuß- und Komitee-Sitzungen ꝛc. war in 1349 Fällen erforderlich.

C. Geschäftstätigkeit der Gemeinderats-Ausschüsse und der Ratskeller-Kommission.

Der Disziplinar-Ausschuß des Gemeinderates trat im Berichtsjahre zu drei Beratungen zusammen, und zwar am 18. Oktober, am 8. November und am 6. Dezember; der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes der Stadt Wien erledigte in 11 Sitzungen 1367 Geschäftsstücke (Bürgerrechts- und Zuständigkeits-Verleihungen gegen Taxerlag). Außerdem wurde noch eine große Anzahl von Gesuchen um Aufnahme, bezw. um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband auf Grund der Heimatgesetz-Novelle erledigt; der Gemeinderats-Ausschuß für die städtische Gasbeleuchtung erledigte in 9 Sitzungen 1598 Geschäftsstücke; der Gemeinderats-Ausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke erledigte in 10 Sitzungen 193 Geschäftsstücke; der Gemeinderats-Ausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung erledigte in 5 Sitzungen 109 Geschäftsstücke; der Gemeinderats-Ausschuß zur Förderung der archäologischen Erforschung Wiens erledigte in 3 Sitzungen 15 Geschäftsstücke und die Rathauskeller-Kommission erledigte in 3 Sitzungen 34 Geschäftsstücke.

D. Bezirksvertretungen.

1. Organisatorische Bestimmungen.

Das bereits oben erwähnte Gesetz vom 28. Dezember 1904 enthält auch einige Neuerungen, betreffend die Bezirksvertretungen, u. zw. auf Antrag des Gemeinderates (Beschluß vom 8. November).

Der § 43, Absatz 6 des Gemeindestatutes lautet seither:

Die Mitglieder der Bezirksvertretung verwalten ihr Amt unentgeltlich. Dieselben haben bei ihrem Amtsantritte die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Bürgermeisters feierlich anzugeloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder die Ablegung desselben unter Bedingungen, hat den Verlust des Amtes zur Folge. Inwiefern den Mitgliedern der Bezirksvertretung die Barauslagen bei Kommissionen u. s. w. zu vergüten sind, hat der Gemeinderat zu bestimmen.

In den § 102 des Gemeindestatutes wurde die Neuerung aufgenommen, daß der Bürgermeister zur Erzielung eines leichten ämtlichen Verkehrs über Vorschlag der Bezirksvertretung Bezirks-Aufsichtsräte bestellen kann, welche bestimmte Geschäfte des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises des magistratischen Bezirksamtes sowie des Bezirksvorstehers zu besorgen haben; dieselben müssen in dem Bezirksteile, für den sie bestellt werden, ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

2. Wahlen in die Bezirksvertretungen.

Im Laufe des Berichtsjahres fanden Wahlen von Bezirksräten nicht statt.

3. Funktionäre der Bezirksvertretungen.

Gestorben ist der Vorsteher des XVII. Bezirkes Franz Helbling (am 27. November).

Gewählt wurde:

Im XIV. Bezirke

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter Lorenz Wiesinger, Gastwirt und Hausbesitzer (gewählt am 28. April; Wahl vom Stadtrate am 29. April zur Kenntnis genommen);

im XVII. Bezirke

zum Bezirksvorsteher Karl Gassenmaier, Hausbesitzer (gewählt am 15. Dezember; Wahl vom Stadtrate am 16. Dezember und vom k. k. Statthalter am 28. Dezember bestätigt);

im XIX. Bezirke

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter Johann Duda, Bürger und Fleischhauer (gewählt am 14. Juni; Wahl vom Stadtrate am 23. Juni zur Kenntnis genommen).

4. Geschäftsführung der Bezirksvertretungen.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Geschäftsstücke 90.829, der Verbuchungen 75.967, der öffentlichen Sitzungen 201, der vertraulichen Sitzungen 200, der Kommissionen 9016.

Über die Verteilung dieser Agenden auf die einzelnen Gemeindebezirke gibt der Abschnitt VIII. B. „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“ in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien Aufschluß.

E. Magistrat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Am 24. Juni beschloß der Gemeinderat grundsätzlich die Errichtung eines städtischen Übernahmsamtes für Vieh und Fleisch und einer städtischen Großschlächterei. Von diesen späterhin noch etwas abgeänderten Gründungen ist im Abschnitte XVI. „Markt- und Approvisionierungswesen" die Rede.

Wie bereits oben erwähnt, beschloß der Gemeinderat am 12. Juli, daß die städtischen Sammlungen und das Archiv dem Magistrate unterstellt werden. Durch Erlaß des Bürgermeisters vom 15. Juli (Magistrats-Normalienblatt Nr. 50) wurde demgemäß die Geschäftsordnung des Magistrates durch Zuweisung der die Beamten der städtischen Sammlungen und des Archives betreffenden Personalangelegenheiten an die Magistratsdirektion abgeändert.

Mit Erlaß des Bürgermeisters vom 4. Jänner (Normalienblatt 1) wurde die Geschäftseinteilung des Magistrates in der Richtung ergänzt, daß alle nach den Bestimmungen des Patentgesetzes und dessen Durchführungs-Verordnungen den politischen Behörden zukommenden Amtshandlungen von der Magistrats-Abteilung XIX durchzuführen sind.

Mit Erlaß des Bürgermeisters vom 26. April (Normalienblatt 32) wurde die Magistrats-Abteilung XI in eine Abteilung für Armenpflege im allgemeinen und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre (XI) und eine Abteilung für geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre (XI b) getrennt. Die letztere Abteilung erhielt ihren Amtssitz im Versorgungsheim im XIII. Bezirke.

Eine wichtige Neuerung in der Verwaltung der städtischen Unternehmungen wurde durch den Erlaß des Bürgermeisters vom 14. Juli (Normalienblatt 52) eingeführt, welcher lautet:

Auf Grund des § 96 des Gemeindestatutes, demzufolge mir die oberste Geschäftsleitung und die Geschäftseinteilung in allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zusteht, finde ich nachstehende Anordnungen zu erlassen:

Die Geschäftsführung der städtischen Gaswerke, der städtischen Elektrizitätswerke und der städtischen Straßenbahnen ist einer ständigen Kontrolle durch den Ober-Stadtbuchhalter, beziehungsweise die ihm zur Unterstützung beigegebenen Beamten zu unterziehen; diese Kontrolle hat sich auf die Zweck- und Kompetenzmäßigkeit der ganzen Gebarung, auf die Zulänglichkeit der inneren Kontrolle, auf die Richtigkeit der Geld- und der Materialgebarung und Buchführung, auf die Inventarisierung sowie auf Form und Inhalt der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstrecken. Dadurch wird der Ober-Stadtbuchhalter, ohne die Aktionsfreiheit der Unternehmungen irgendwie zu behindern, in der Lage sein, den nötigen Einblick in den Stand der städtischen Unternehmungen zu gewinnen, seine Wahrnehmungen an kompetenter Stelle zur Sprache zu bringen sowie über Berichte und Vorlagen der Direktionen der städtischen Erwerbsunternehmungen die etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben.

Diese Kontrolle hat soweit als notwendig durch persönliche Erhebungen bei den Unternehmungen stattzufinden, wobei jede Behinderung der Geschäftsführung tunlichst zu vermeiden ist.

Über die gemachten Wahrnehmungen hat der Herr Ober-Stadtbuchhalter mir regelmäßig Bericht zu erstatten.

Ich behalte mir ferner vor, jene Angelegenheiten der städtischen Gaswerke sowie der städtischen Elektrizitätswerke, welchen größere Wichtigkeit oder grundsätzliche Bedeutung innewohnt oder welche das Ressort eines anderen Gebietes der Gemeindeverwaltung berühren, dem Herrn Magistrats-Direktor zur Beurteilung vom Standpunkte des Magistrates zuzumitteln.

Endlich verfüge ich, daß alle Angelegenheiten, welche mehrere städtische Unternehmungen berühren, durch kommissionelle Beratungen behandelt werden, bei welchen der Magistrats-Direktor den Vorsitz zu führen hat.

Diese Anordnungen haben mit 1. September 1904 in Wirksamkeit zu treten.

b) Neusystemisierung und Reorganisation von Dienstesstellen.

Die Eröffnung des neuen Versorgungsheims im XIII. Bezirke erforderte auch mannigfache Neuerungen in den Stellungen der zugewiesenen Beamten. Mit Gemeinderatsbeschluß vom 22. Jänner wurde das Personal für die in eigener Regie zu führende Hausapotheke systemisiert, u. zw. zwei pharmazeutische Beamtenstellen mit den Bezügen der VI. und VII. städtischen Rangklasse und zwei Laborantenstellen mit einem Wochenlahne von 24 K, der bei längerer Dienstzeit bis auf 30 K erhöht werden kann.

Am 3. Juni beschloß der Gemeinderat:

1. Für das Wiener Versorgungsheim im XIII. Bezirke werden außer den bereits für das alte Versorgungshaus systemisierten vier Stellen noch drei neue Arztensstellen systemisiert und die Einreihung einer Anstalts-Arztensstelle in den auswärtigen Versorgungshäusern aus der V. in die IV. Rangklasse genehmigt.

2. Der Status der Ärzte der städtischen Humanitätsanstalten, aus 15 Ärzten bestehend, wird in folgender Weise in die einzelnen Rangklassen eingeteilt: 4 Ärzte in der IV. Rangklasse; 4 Ärzte in der V. Rangklasse; 4 Ärzte in der VI. Rangklasse; 3 Ärzte in der VII. Rangklasse.

Die Ärzte der IV. und V. Rangklasse erhalten den Titel Primarärzte, in der VI. und VII. Rangklasse den Titel Sekundararzt (je I. und II. Klasse).

Mit Beschluß vom 24. Juni wurden aus Anlaß der Verlegung einer Buchhaltungs-Abteilung in das neue Versorgungsheim im XIII. Bezirke und Zuweisung der bisher von Beamten des Versorgungshauses ausgeführten, in die Kompetenz der Stadtbuchhaltung fallenden Kontrolls- und sonstigen Arbeiten an diese Abteilung, für die Stadtbuchhaltung zwei Diurnistenstellen mit den festgesetzten Bezügen systemisiert.

Am 12. Juli faßte der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Da mit den im alten Versorgungshause in Verwendung stehenden Verwaltungsbeamten auch im neuen Hause das Auslangen gefunden wird, ist von einer Systemisierung im Status der Versorgungshausbeamten derzeit Umgang zu nehmen. Abgänge sind einstweilen durch dienstliche Zuteilung geeigneter Bewerber aus anderen Status, mit Belassung in ihrem Status zu ersetzen. Die jeweils zu gewährende Personalzulage bestimmt der Stadtrat.

Die fünf Verwaltungsbeamten erhalten die Titel: Verwalter, Verwaltungsadjunkt, Materialverwahrer, Kassier und Wirtschaftsbeamter.

2. Der Kanzleidienst in der der Magistrats-Abteilung, der Buchhaltungs-Abteilung und der Verwaltung gemeinsamen Kanzlei ist von Kanzleibeamten zu versehen, die aus dem Status der Kanzleibeamten und Kanzlisten zugeteilt werden.

3. Den zweiten Beamten in den auswärtigen Versorgungshäusern wird auf die Dauer dieser dienstlichen Verwendung der Titel Kontrollor verliehen.

Gleichzeitig wurde die Stelle eines technischen Hilfsbeamten mit den Bezügen der VII. Rangklasse und Naturalquartier systemisiert.

Mit der Systemisierung der übrigen für das Versorgungsheim erforderlichen Stellen befaßte sich der Gemeinderat am 12. Juli. Die Beschlüsse lauten:

1. Krankenpflegeschwestern. — Der Magistrat wird ermächtigt, zur Besorgung des Krankenpflege- und Wartedienstes bis zu 50 Schwestern vom dritten Orden des hl. Franz von Assisi nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes auf Grund des abgeschlossenen Vertrages in den Dienst zu stellen, wobei als Grundlage zu gelten hat, daß eine Schwester für 10 Krankenbetten ausreicht.

2. Hausaufseher. — Für jedes Männer- und Frauenheim, das der Benützung übergeben wird (gegenwärtig zusammen 7, nach vollständigem Ausbaue 12), für die zwei Kranken- und die zwei Ehepaare-Pavillons und das Wildsche Stiftungshaus wird je ein Hausaufseher mit dem Range und den Bezügen eines Dieners II. Bezugsklasse und Naturalquartier systemisiert, die mit den Dienern II. Bezugsklasse einen Status bilden. Der bereits bestellte Hausaufseher mit den Bezügen der Diener I. Klasse erhält den Titel Haus-Oberaufseher und wird in diesen Status eingereiht.

3. Pfleger und Pflegerinnen. — Für jedes der Benützung übergebene Männer- und Frauenheim werden vier männliche oder weibliche Pfleger bestellt. Sie erhalten volle Verköstigung und einen Monatslohn von 28 und 26 K, der bei längerer zufriedenstellender Dienstleistung bis 36 K erhöht werden kann. Sie treten an die Stelle der Zimmervorsteher, Zimmervorsteherinnen, Gehilfen und Gehilfinnen.

4. Magazinsaufseher. — Als Hilfsorgan für den Materialbeamten wird die Stelle eines Magazinsaufsehers mit dem Range und den Bezügen eines Dieners I. Bezugsklasse systemisiert, der in diesen Status einzureihen ist.

5. Technisches Personal. — Es werden systemisiert:

a) 1 Maschinistenstelle und 1 Monteurstelle mit einem Monatslohne von 150 K, der bei längerer und zufriedenstellender Dienstleistung bis 180 K steigen kann, und entsprechendem Naturalquartiere;
b) 1 Oberwäscher mit dem erwähnten Monatslohne und einem Quartiergelde von jährlich 500 K;
c) 1 Bauaufseher mit einem Monatslohne von 120 K, der bis zu 150 K steigen kann, und Naturalquartier;
d) 4 Heizer mit einem Monatslohne von 90 K, der bis zu 120 K steigen kann.

6. Gärtner. — Das städtische Gartenpersonal wird um einen städtischen Gärtner II. Bezugsklasse (1500 K Gehalt, Naturalquartier und Beheizung) und zwei Gehilfen mit einem Wochenlohne von 24 und 20 K und Bequartierung vermehrt und dieses Personal dem Wiener Versorgungsheime zur Dienstleistung zugewiesen.

7. Kutscher. — Vorläufig werden zwei Kutscherstellen mit einem Monatslohne von 90 K, der bis 120 K steigen kann, nebst Bequartierung und Montur systemisiert. An Stelle der Bequartierung kann auch ein Quartiergeld von 300 K jährlich treten.

8. Leichenwächter. — Nebst der bereits bestehenden wird eine zweite Leichenwächterstelle systemisiert. Der Monatslohn für die beiden Leichenwächter wird mit 40 K, der bis 60 K steigen kann, und voller Verpflegung und Bequartierung bestimmt.

9. Übriges Personal. — Die Systemisierung des übrigen ständigen Personales, insbesondere für Küche, Schank, Wäscherei und der vorübergehend beschäftigten Arbeitskräfte (für Gartenarbeiten, Hausreinigung u. s. w.) wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten, der Magistrat ermächtigt, dieses Personal im Sinne der bereits genehmigten Systemisierungen nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes provisorisch aufzunehmen und beauftragt, nach einem mehrmonatlichen Betriebe des neuen Hauses die nötigen Anträge zu stellen.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 3. Juni wurde auch eine Amtskleidung eingeführt, wofür folgende Bestimmungen gelten:

1. Für den Dienst im Wiener Versorgungsheim wird für die Beamten und Ärzte Uniformbluse und Kappe vorgeschrieben.

Der Magistrat wird ermächtigt, Aspiranten und Praktikanten auf ihr Ansuchen einen einmaligen Uniformierungsbeitrag von 25 K zu gewähren.

Es bleibt den Beamten und Ärzten freigestellt, auch Uniformhose und -Mantel zu tragen.

2. Die Uniform wird nur innerhalb des Versorgungsheims getragen. Die Uniformierungsvorschrift erläßt der Stadtrat.

Den den Dienern gleichgestellten Bediensteten gebührt die vorgeschriebene Dieneruniform, dem im Monatslohne stehenden, gegen Kündigung aufgenommenen Personale, wie Monteuren, Maschinisten u. s. w. gebührt die Dienerkappe, den männlichen und weiblichen Pflegern eine Armbinde mit dem Wappen der Stadt Wien.

Die vorübergehend im Taglohne verwendeten Arbeiter und Arbeiterinnen (Gartenarbeiter, Reinigungsweiber u. s. w.) haben während der Zeit ihrer Beschäftigung im Wiener Versorgungsheime eine rot-weiße Armbinde zu tragen.

Am 15. März beschloß der Gemeinderat die bisher bestandene Stelle eines Rathausverwalters-Assistenten aufzulassen und dafür im Hilfsstatus des Stadtbauamtes für die Verwaltung des Rathauses eine Assistentenstelle in der VIII. Rangklasse neu zu systemisieren.

Durch Beschluß vom 6. Mai systemisierte der Gemeinderat im Hilfsstatus des Stadtbauamtes eine Assistentenstelle mit den Bezügen der VIII. Rangklasse für die Verwaltung der Gebäude und sonstigen technischen Anlagen am Zentral-Viehmarkte und im Schlachthause St. Marx.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Juli wurden die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Beamten für das städtische Arbeits- und Dienstvermittlungsamt in folgender Weise abgeändert, bezw. ergänzt:

I. Systemisiert wurden:

1. Die Stelle eines Vorstandes in der IV. Rang klasse mit den dieser Rangklasse zukommende Bezügen (4000 K Gehalt, 2 Quadriennien von je 400 K, 1400 K Quartiergeld).

2. Die Stelle eines Vorstand-Stellvertreters in der V. Rangklasse mit den dieser Rangklasse zukommenden Bezügen (3200 K Gehalt, 2 Quadriennien von je 200 K, 1200 K Quartiergeld).

3. 12 Vermittlungsbeamtenstellen mit den Bezügen der VIII. Rangklasse, jedoch ohne Einreihung in diese Rangklasse.

4. 6 Diurnisten-, bezw. Kanzlistenstellen; die Diurnisten erhalten ein Taggeld von 2 K 60 h und nach einem in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahre ein solches von 3 K 20 h; die Kanzlisten erhalten einen Monatsbezug von 100 K und nach drei in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren einen solchen von 120 K; überdies erhalten die Kanzlisten bei einem Monatsbezuge von 100 K einen jährlichen Mietzinsbeitrag von 240 K und bei einem Monatsbezuge von 120 K einen jährlichen Mietzinsbeitrag von 288 K (20 Prozent des Jahresbezuges).

Hinsichtlich der Beförderung zum Kanzlisten und der Vorrückung in den Genuß des höheren Taggeldes, bezw. Monatsgenusses haben die Bestimmungen des § 5 der „Bestimmungen über die Aufnahme, das Dienstverhältnis und die Bezüge der städtischen Diurnisten und Kanzlisten" (Gemeinderatsbeschluß vom 21. März 1902), hinsichtlich des Anfalles, der Anweisung und der Einstellung der Bezüge die Vorschriften des § 12 dieser Bestimmungen analoge Anwendung zu finden.

II. Auf den Vorstand und Vorstand-Stellvertreter finden die Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und „Diener der Stadt Wien Anwendung; die Vermittlungsbeamten, Diurnisten und Kanzlisten des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes stehen in einem provisorischen Dienstverhältnisse zur Gemeinde.

III. Die Vermittlungsbeamten, Diurnisten und Kanzlisten dieses Amtes haben Anspruch auf Provisionierung nach Maßgabe der §§ 18 und 19 der im Punkte I/4 bezogenen „Bestimmungen".

IV. Den dermalen bereits dienenden Hilfsbeamten des Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes wird die Dienstzeit in diesem Amte als in der Eigenschaft eines Kanzlisten zugebracht angerechnet; es sind daher auch die seit mehr als drei Jahren dienenden Hilfsbeamten nach Maßgabe des § 5 der oben bezogenen „Bestimmungen" als Kanzlisten (mit dem Anspruche auf einen Mietzinsbeitrag) einzureihen.

V. Sollte ein Hilfsbeamter auf Grund der vorliegenden Bestimmungen weniger erhalten, als seine derzeitigen Bezüge betragen, so hat er eine in die Provision anrechenbare Ergänzungszulage in der Höhe des erwähnten Unterschiedes zu erhalten, die nach Maßgabe der Vorrückung in höhere Bezüge einzuziehen ist.

Durch den Gemeinderatsbeschluß vom 30. September folgte sodann die Regelung der Dienerstellen desselben Amtes.

An Stelle der bisherigen neun provisorischen Dienerstellen des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes mit je 1000 K Gehalt wurden 4 Dienerstellen mit den Bezügen der städtischen Diener II. Klasse (ohne Einreihung in diese Bezugsklasse), dann 5 Dienerstellen mit einem Anfangstaglohne von 2 K 60 h, nach zurückgelegtem dritten Dienstjahre mit einem Taglohne von 3 K und gegen dreimonatliche Kündigung neu systemisiert.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Juli wurden zur Ausübung der im Punkte 7 des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898, Z. 7411, vorgesehenen Krankenkontrolle und für Zwecke der städtischen Unfallfürsorge 4 Revisorenstellen mit den Bezügen der VIII. Rangklasse (jedoch ohne Einreihung in diese Rangklasse) geschaffen. Auf die Revisoren finden die Bestimmungen über die Aufnahme, das Dienstverhältnis und die Bezüge der städtischen Diurnisten und Kanzlisten (Gemeinderatsbeschluß vom 21. März 1902) Anwendung.

Am 9. September faßte der Gemeinderat folgenden Beschluß:

1. Für das neue städtische Polizeigefangenhaus wird die Stelle eines Hausbesorgers mit einem Monatslohne von 100 K, Montur nach Gruppe 18 und Naturalwohnung systemisiert; diese Stelle ist gegen 14tägige Kündigung provisorisch zu besetzen. Die Aufnahme erfolgt über Vorschlag des Magistrates durch den Bürgermeister.

Dem Hausbesorger obliegt die Reinigung der nicht unter der Sperre des Polizeigefangenhauses stehenden Teile des Gebäudes sowie der Bureaux, die Beheizung der letzteren und die Bedienung der Beleuchtungsanlage. Ferner soll derselbe die Eignung besitzen, im Bedarfsfalle die Kesselanlage zu bedienen.

2. Der Monatslohn des derzeitigen Kesselheizers im städtischen Polizeigefangenhause wird ad personam von 110 K auf 120 K erhöht und werden demselben zwei Quinquennien von jährlich 240 K bewilligt. Die Berechnung dieser Quinquennien hat von der Vollendung des 20. Dienstjahres, d. i. vom 1. August 1903 zu erfolgen.

Weiters wird demselben für den Fall unverschuldeter, vollständiger und dauernder Arbeitsunfähigkeit die Provisionierung zu denselben Bedingungen, wie sie nach dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. November 1902 für die Bodemeister der städtischen Volksbäder bestehen, zugesichert.

Gleichzeitig wurde die Remuneration der Visitiererin im städtischen Polizeigefangenhause von monatlich 12 K auf monatlich 50 K erhöht, zahlbar im nachhinein vom 7. Mai 1904, dem Tage der Übersiedelung in das neue Polizeigefangenhaus, angefangen und eine beiderseitige einmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt.

Zur Durchführung der Vermessungsarbeiten in eigener Regie faßte der Gemeinderat am 26. Februar folgende Beschlüsse:

1. Das Stadtbauamt wird ermächtigt, für die städtischen Vermessungsarbeiten nach Bedarf Taglöhner aufzunehmen.

2. Die Entlohnung für jeden Vermessungstaglöhner wird mit 22 h für jede Tagesarbeitsstunde festgesetzt; denselben wird jedoch im Falle der Verwendung eine Mindestentlohnung von 1 K 20 h gewährleistet. Die Entlohnung für eine Nachtstunde wird mit 33 h festgesetzt. Für Arbeiten, die ausnahmsweise an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden, wird eine 50prozentige Erhöhung des Werktagslohnes festgesetzt.

3. Bei der Verwendung eines Vermessungstaglöhners haben als Tageszeit zu gelten: vom 15. März bis 15. Oktober die Stunden von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends und vom 16. Oktober bis 14. März die Stunden von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Die übrigen Stunden haben als Nachtzeit zu gelten.

4. Dem Vermessungstaglöhner wird eine Frühstückspause von einer halben Stunde, bezw. eine Mittagspause von einer Stunde als Verwendungszeit eingerechnet, wenn die Verwendung vor 10 Uhr vormittags, bezw. vor 12 Uhr mittags begonnen und nachher fortgesetzt wurde. Dem vermessenden Beamten des Stadtbauamtes ist es jedoch überlassen, diese Pausen so anzusetzen, daß durch dieselben keine Arbeitsstörung eintritt.

5. Die Gemeinde Wien übernimmt die Kranken- und Unfallversicherung dieser Taglöhner nach den Gemeinderatsbeschlüssen vom 24. September 1897, Z. 8341, und vom 22. Juli 1898, Z. 7411.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 15. April wurde eine Marktaufseherstelle für den neuen Fischmarkt mit 3 K 40 h Taglohn und Monturbezug gegen 14tägige Kündigung systemisiert.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 3. Juni wurde eine bisher definitive Wasserleitungs-Aufseherstelle aufgelassen und eine neue provisorische Wasserleitungs-Aufseherstelle I. Klasse mit 4 K Taglohn systemisiert.

Am 8. November beschloß der Gemeinderat, für den Betrieb der neuen Sanitätsstation XVII., Gilmgasse 18, nachfolgendes Personal zu systemisieren:

1. Die Stelle eines Sanitätsaufsehers als Stationsführer mit den zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Mai 1895 festgesetzten Bezügen (4 K, 4 K 50 h nach 5 Jahren, 5 K nach zehn Jahren), außerdem dem Genusse einer Dienstwohnung nebst einer Telegraphenzulage von monatlich 10 K.

2. Die Stelle eines Sanitätsaufsehers als Desinfektionär mit den obigen durch den vorzitierten Gemeinderatsbeschluß festgesetzten Bezügen, außerdem dem Genusse einer Dienstwohnung.

3. 7 Kutscherposten mit dem zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902 festgesetzten Bezügen (3 K 40 h, 3 K 80 h nach fünf Jahren, 4 K 20 h nach zehn Jahren) und normalmäßigen Montur und Stiefelpauschale.

Am 29. November hat der Gemeinderat das Personal für den Betrieb des städtischen Volksbades XIII., Hütteldorferstraße 82, im Sinne des mit den Stadtrats-, bezw. Gemeinderatsbeschlüssen vom 30. August 1894 und vom 11. November 1902 genehmigten Organisationsstatutes für den Betrieb der städtischen Volksbäder bestimmt, wie folgt:

1. 1 Bademeister mit 120 K Monatslohn, Naturalwohnung und 2 Quinquennien zu je 240 K.

2. 2 Badediener mit dem Höchstlohne von 2 K 80 h pro Tag und Heizermontur, dann 2 Badedienerinnen mit dem Höchstlohne von 2 K pro Tag.

Der Bademeisterposten ist im Wege einer öffentlichen Ausschreibung zu besetzen, die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat. Das systemisierte Badedienerpersonal wird durch das Stadtbauamt aufgenommen.

3. Das Stadtbauamt wird ermächtigt, nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes weitere männliche und weibliche Hilfsarbeiter aufzunehmen; jedoch darf deren Gesamtentlohnung im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 1000 K nicht übersteigen.

c) Vermehrung systemisierter Stellen.

Durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 3. Jänner und 15. März wurde die Zuweisung rechtskundiger Magistratsbeamter zu den Direktionen städtischer Unternehmungen in der Weise geregelt, daß für die Dauer der Zuweisung derartiger Beamten zur Verwaltungsdirektion der Gaswerke, dann den Direktionen der Elektrizitätswerke und Straßenbahnen, beim Magistrate Konzeptsbeamte gleichen oder niederen Ranges extra statum mit den systemisierten, aus den eigenen Geldern der Gemeinde zu bestreitenden Bezügen verwendet werden, während die Bezüge der zugewiesenen Beamten von den Unternehmungen getragen werden.

Am 3. Mai systemisierte der Gemeinderat die Stelle eines städtischen Arztes in der VII. Rangklasse für einen Teil des XIX. Bezirkes (Krim und Unter-Döbling).

Anläßlich der Einführung einer Rechnungskontrolle über die städtischen Unternehmungen wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 17. Juni im Status der Stadtbuchhaltung eine Ober-Revidentenstelle, eine Revidentenstelle und eine Offizialstelle neu geschaffen.

Im Hilfsstatus des Stadtbauamtes bewilligte der Gemeinderat am 26. Februar die Aufnahme von zwei Aushilfstechnikern, bezw. Zeichnern mit 5 K Taglohn für die Ausarbeitung des General-Stadtplanes für die einzuverleibenden Gemeinden am linken Donauufer und die Herstellung eines Fixpunktverzeichnisses für dieses Gebiet.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 26. Februar wurden für das städtische Arbeits- und Dienstvermittlungsamt zu den bisherigen 21 Stellen noch 9 Hilfsbeamtinnenstellen mit 1200 K Jahresgehalt provisorisch gegen dreimonatliche Kündigung neu systemisiert.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 3. Mai wurde im Stande der städtischen Feuerwehrmannschaft eine Löschmeisterstelle II. Klasse mit den vorgeschriebenen Geld- und Naturalbezügen neu systemisiert.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 9. September wurde die Zahl der vom 25. Juli 1901 systemisierten provisorischen Beamtenstellen der Bezirkswahlkataster von 30 auf 40 erhöht.

Am 17. Mai beschloß der Gemeinderat, im Stande der Mahnboten des städtischen Exekutionsamtes die Stellen der I. Dienerbezugsklasse von 7 auf 15 zu erhöhen und gleichzeitig von den 61 Stellen der II. Dienerbezugsklasse 8 aufzulassen.

Durch Beschluß von demselben Tage wurde die Zahl der Ratsdienerstellen von 40 auf 70 erhöht und die der Amtsdienerstellen II. Klasse gleichzeitig von 284 auf 254 vermindert.

Am 16. Dezember beschloß der Gemeinderat, die Zahl der definitiven Schuldienerstellen an den Volks- und Bürgerschulen (einschließlich der Stellen am städtischen Pädagogium und der k. k. Staats-Realschule in Währing) mit 277 festzusetzen, von welchen Stellen 61 auf die I. und 216 auf die II. Bezugsklasse entfallen, alle übrigen Schuldienerstellen provisorisch zu besetzen.

Am 22. Jänner beschloß der Gemeinderat die Systemisierung folgender Stellen beim städtischen Fuhrwerksbetriebe der Straßenpflege mit je 24 K Wochenlohn (welcher Betrag gleichzeitig für die bereits bestehenden gleichartigen Stellen festgesetzt wurde):

1. für das Depot II., Kronprinz Rudolfstraße 38/40: 2 Platzaufseher und 9 Depotarbeiter;
2. für das Depot XII., Tivoligasse 8: 2 Platzaufseher und 5 Depotarbeiter;
3. für den Wagenaufstellungsplatz II., Obere Augartenstraße 14: 2 Depotarbeiter; zusammen also 4 Platzaufseher und 16 Depotarbeiter.

Anläßlich der Asphaltierung des Rathausplatzes und der Neupflasterung verschiedener Straßen beim Rathause und Parlamentsgebäude sowie anläßlich der Errichtung des neuen Zentral-Fischmarktes wurde das städtische Straßensäuberungspersonal durch Gemeinderatsbeschluß vom 15. April um drei Mann vermehrt.

Anläßlich der Erweiterung der Schlauchtrommelwagen-Bespritzung im III. Bezirke und Einführung derselben am Währingergürtel sowie am Neubaugürtel von der Mariahilferlinie bis zur Goldschlagstraße genehmigte der Gemeinderat am 3. Mai die Vermehrung des Personales um 13 nach Bedarf aufzunehmende Taglöhner mit den systemisierten Bezügen (2 K 20 h Taglohn, 6 K Stiefelpauschale monatlich, Montur).

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Juli wurde für die städtischen Sanitätsstationen die Stelle eines Reservekutschers mit dem normalmäßigen Bezuge (3 K 40 h Taglohn nebst Quinquennalzulagen, Montur und Stiefelpauschale) systemisiert.

Am 26. Februar faßte der Gemeinderat behufs Organisierung eines Wachdienstes auf dem Zentralfriedhofe folgende Beschlüsse:

I. Behufs Organisierung eines regelmäßigen Wachdienstes am Zentralfriedhofe wird vom 1. Jänner 1904 ab die Stelle eines provisorischen Aufsehers mit 28 K Wochenlohn, 6 K wöchentlichem Wohnungsbeitrag und dem Bezuge einer Montur nach Gruppe 12 des Monturschemas systemisiert.

II. Die Anzahl der Totengräbergehilfenstellen am Wiener Zentralfriedhofe wird vom 1. Jänner 1904 an von 14 auf 18 erhöht und werden für diese Stellen folgende Bezüge festgesetzt: Anfangswochenlohn 20 K, wöchentlicher Wohnungsbeitrag 6 K, Montur nach Gruppe 12.

Bei zufriedenstellender ununterbrochener Dienstleistung wird der Wochenlohn von 20 K nach je fünf Dienstjahren, gerechnet vom Tage des Gemeinderatsbeschlusses, für die bereits angestellten Gehilfen, vom Tage des Dienstantrittes für die neu eintretenden Totengräbergehilfen, um wöchentlich 2 K bis zu einem Maximalwochenlohne von 30 K erhöht.

Diejenigen Totengräbergehilfen, welche gegenwärtig einen höheren Wochenlohn beziehen, als sich bei Anrechnung des neuen Wochenlohnes einschließlich des Wohnungsbeitrages ergibt, erhalten eine Zulage in der Höhe der Differenz, welche nach Maßgabe der Vorrückung in eine höhere Lohnstufe zu reduzieren, bezw. einzustellen ist.

III. Für diese sämtlichen ad I und II systemisierten Stellen wird eine beiderseits jederzeit mögliche 14tägige Kündigungsfrist festgesetzt.

Für denselben Friedhof wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember die Zahl der Torwartstellen um zwei vermehrt.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 5. Februar wurde für die Arbeitsleistungen im Monturdepot eine provisorische Hausdienerstelle I. Bezugsklasse systemisiert, mit welcher ein Bezug von 3 K täglich, 140 K Quartiergeld und Monturbezug nach Monturgruppe 2 verbunden ist.

Aus Anlaß der Beistellung der Bespannung für die Freiwillige Feuerwehr Kaiser-Ebersdorf durch die städtische Feuerwehr wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 5. Februar die Vermehrung des Kutscherpersonales der letzteren um drei Kutscher, und zwar einen Kutscher I., einen Kutscher II. und einen Kutscher III. Klasse sowie des Pferdestandes um zwei Paar Pferde genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. September wurde die Stelle eines Pferdewärters für die Sanitätspferde mit 3 K Taglohn systemisiert.

d) Regelung von Bezügen.

Um aufgetauchte Zweifel über die Auslegung der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und -diener der Stadt Wien zu beseitigen, beschloß der Gemeinderat am 26. Februar, den V. Abschnitt dieser Vorschrift aufzuheben und ihm künftig folgende Fassung zu geben (Normalienblatt 22):

V. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Den im Dienste der Gemeinde stehenden Beamten oder Dienern wird die früher im Staats- oder in einem diesem gleichgestellten Dienste zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegenusses in Anrechnung gebracht, wenn zwischen derselben und der Kommunaldienstzeit keine Unterbrechung stattgefunden hat.

§ 24.

Diese abgeänderte Pensionsvorschrift tritt mit 26. Februar 1904 in Wirksamkeit und findet in allen nach diesem Tage eintretenden Fällen der Anweisung einer Pension für einen Beamten, Diener oder dessen Witwe sowie eines Erziehungsbeitrages Anwendung, wenn auch das den Anspruch begründende Ereignis früher eingetreten ist, daher auch auf die Witwen und Waisen jener Beamten und Diener, welche an diesem Tage bereits in bleibenden Ruhestand versetzt waren.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. November die Auslegung des § 2, Absatz 3 und des § 23 der oben erwähnten Pensionsvorschrift durch das Magistratsgremium gebilligt, wonach unter Staatsdienstzeit im Sinne des § 23 nur eine solche zu verstehen ist, die auch beim Staate bei der Pensionierung als anrechenbar angesehen wird, dann, daß unter einer bei der Gemeinde zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des § 2, Absatz 3, auch eine bei einer ehemaligen Vorortegemeinde vollstreckte Dienstzeit gemeint ist. (Normalienblatt 80.)

Zum Zwecke der Vereinfachung in der Liquidierung, Auszahlung und Verrechnung der Aktivitäts- und Ruhebezüge der städtischen Beamten, Kanzlisten und Diener hat der Stadtrat zufolge Beschlusses vom 14. Dezember folgendes angeordnet:

Vom 31. Dezember 1904 an werden die Monatsraten der Aktivitäts- und Ruhebezüge der städtischen Beamten, Kanzlisten und Diener während der ersten elf Monate des Jahres nur in ganzen Kronen, die dabei vernachlässigten Kronenbruchteile aber erst mit der Monatsrate des zwölften Monates ausbezahlt. In analoger Weise ist bei dem Abzuge von Steuern und Schuldigkeiten (Gehaltsvorschüssen und Gehaltspfändungen), die durch ratenweise Gehaltsabzüge zu decken sind, die Gebarung mit Kronenbruchteilen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zu diesem Zwecke ist bei Steuern, Gehaltsvorschüssen und Gehaltspfändungen die Gesamtschuldigkeit durch die Anzahl der Raten zu teilen und der dadurch sich ergebende Quotient an ganzen Kronen als normale Abzugsrate zu behandeln, welche jedoch, wenn bei der Teilung ein Rest an ganzen Kronen bleibt, zunächst bis zur Erschöpfung dieses Restes, monatlich um je eine Krone zu erhöhen ist; der bei der Teilung verbleibende Rest von Kronenbruchteilen ist der letzten Abzugsrate zuzuschlagen. Durch diese Auszahlungsweise dürfen selbstverständlich die auf der Dienstpragmatik beruhenden Rechte der Bezugsberechtigten nicht beeinträchtigt werden und es ist daher in allen Fällen, in denen eine frühere Abrechnung sich als notwendig oder zweckmäßig erweist, dieselbe nach Gebühr vorzunehmen. (Normalienblatt 84.)

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 17. Juni wurde den bei der Kontrolle über die städtischen Unternehmungen verwendeten Buchhaltungsbeamten für ihre auswärtigen Dienstleistungen an Stelle der Entfernungsgebühren in Monatsraten verfallende Pauschalbeträge von jährlich 600 K für einen Rechnungsrat, 400 K für einen Ober-Revidenten und 300 K für einen Revidenten bewilligt.

Dem städtischen Forstadjunkten in Naßwald wurde durch Stadtratsbeschluß vom 6. April der Deputatholzbezug von 25 auf 30 Raummeter und das Holzzufuhrpauschale von 50 K auf 60 K erhöht.

Durch Beschluß vom 9. September bewilligte der Gemeinderat den provisorischen Bezirkswahlkatasterbeamten einen Mietzinsbeitrag von 300 K jährlich und nach zehn in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren einen solchen von 400 K jährlich.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 22. Jänner wurde dem Revisor I. Klasse, dem Revisor II. Klasse und den beiden Assistenten im Hilfsstatus des Bauamtes für den Beheizungsdienst für Amtshandlungen außerhalb des Amtslokales, einschließlich der Kollaudierungen, der nächtlichen Kontrolle und der Frührevisionen ein Pauschale von je 600 K jährlich als Entschädigung für die Benützung einer Fahrgelegenheit, für Kleiderabnützung, etwaige Verköstigung und verausgabtes Sperrgeld ab 1. Jänner 1904 bewilligt.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 9. September wurden die Marktgebühreneinheber in Hinsicht auf ihre ständigen Bezüge in die II. Dienerbezugsklasse eingereiht. Gleichzeitig wurden die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 8. Oktober 1901 für die Gebührenrevisor-Assistentenstelle systemisierten Quinquennien in Quadriennien umgewandelt.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember wurden die Bezüge des Personales der lithographischen Pressen im Rathause in folgender Weise erhöht:

Der Wochenlohn des Faktors von 32 auf 36 K, der Wochenlohn der Drucker von 28 auf 30 K und der Wochenlohn der Druckergehilfen von 20 auf 22 K. Nach fünf-, bezw. zehnjähriger vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung in derselben Dienstkategorie tritt eine weitere Erhöhung von je 2 K wöchentlich ein.

Dieselben erhalten nach zehnjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit eine Pension. Dieselbe beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40 Prozent des letzten Lohnbezuges und steigt mit

jedem weiteren Dienstjahre um 2 Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges. Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und vollkommen zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstunfähigkeit vorhanden und unverschuldet ist, steht allein dem Stadtrate unter Ausschluß des Rechtsweges zu.

Am gleichen Tage faßte der Gemeinderat über die Altersversorgung der provisorischen Schuldiener folgende Beschlüsse:

Sämtlichen provisorischen Schuldienern sowie den provisorischen Schuldienerinnen wird, wenn dieselben während ihrer Dienstleistung ohne ihr Verschulden dienstunfähig, oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, eine Provision dann gewährt, wenn sie mindestens durch 10 Jahre ununterbrochen in städtischen Diensten standen.

Die Provision beträgt nach dem 10. Dienstjahre 40 Prozent des letzten Lohnbezuges und des Quartiergeldes (Quartiergeldäquivalentes) und steigt mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 2 Prozent bis zur vollen Höhe der als anrechenbar erklärten Aktivitätsbezüge.

Provisorische Schuldiener (Schuldienerinnen), welche noch vor Eintritt der Provisionsberechtigung dienstunfähig werden, erhalten bei einer Dienstzeit bis zu fünf Jahren eine Abfertigung im einjährigen und für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren eine solche im zweijährigen Betrage des zuletzt bezogenen Lohnes.

Provisorische Schuldiener (Schuldienerinnen), welche infolge eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfalles dienstunfähig geworden sind, werden, auch wenn sie noch keine zehnjährige, aber doch eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

Über die Frage des Verschuldens sowie darüber, ob die Dienstleistung eine ununterbrochene ist, entscheidet ausschließlich der Stadtrat.

Die zur Bestreitung der Provisionsauslagen notwendigen Beträge werden von der Gemeinde Wien aus eigenen Mitteln gedeckt.

Auch die Altersversorgung der bei der Heiz- und elektrischen Anlage im neuen Rathause sowie beim Aufsichtsdienste und Reinigungsdienste für das neue und alte Rathaus verwendeten provisorischen Bediensteten wurde gleichzeitig geregelt, indem ihnen nach zehnjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit eine Pension zugesichert wurde, die nach zehnjähriger Dienstzeit 40 Prozent des letzten Lohnbezuges beträgt und mit jedem weiteren Dienstjahre um 2 Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges steigt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 29. November wurde der Wochenlohn der im städtischen Fuhrwerksbetriebe für die Straßenpflege bestellten Platzaufseher nach zufriedenstellender, ununterbrochener Dienstleistung von fünf Jahren um 2 K und nach einer solchen Dienstleistung von weiteren fünf Jahren wieder um 2 K erhöht.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember wurden die Bezüge für die 15 ständigen Bediensteten bei der Wegerhaltung, dann für die 2 Leichenwächter, 5 Torwächter und 4 Nachtwächter, ferner für den Zeugwart und den Laternenanzünder am Wiener Zentralfriedhofe folgendermaßen festgesetzt:

Anfangs-Wochenlohn 18 K, wöchentlicher Wohnungsbeitrag 6 K, oder statt des letzteren Naturalwohnung mit Beheizung. Bei zufriedenstellender, ununterbrochener Dienstleistung wird der Wochenlohn von 18 K nach je fünf Dienstjahren um wöchentlich 2 K bis zu einem Maximal-Wochenlohne von 30 K erhöht.

Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juni 1900 für einen Teil der Zentralfriedhof-Bediensteten unter gewissen Bedingungen bereits zugesicherte Pensionsberechtigung wird unter denselben Voraussetzungen auf sämtliche oben genannten Bediensteten ausgedehnt.

Für den Fall, als die Pensionierung eines der vorgenannten Bediensteten zu einem Zeitpunkte erfolgen sollte, wo dessen Wochenlohn (ohne Wohnungsbeitrag) nach der Neusystemisierung geringer sein sollte als die gegenwärtige Entlohnung, ist der Berechnung des Ruhegenusses der gegenwärtige Taglohn zugrunde zu legen.

Am 3. Mai setzte der Gemeinderat einen Dienst- und Arbeits-Entlohnungstarif für die Pfleglinge des Bürgerversorgungshauses fest.

Wie in den Vorjahren, beschloß auch im Berichtsjahre der Gemeinderat am 16. Dezember die Gewährung eines Weihnachtsgeschenkes von je 30 bis 50 K an die bereits länger als ein Jahr im Dienste der Gemeinde stehenden Diurnisten, Kanzlisten II. Klasse und Aushilfstechniker.

2. Personalien.

Im Stande der rechtskundigen Beamten des Wiener Magistrates und der Vorstände der Hilfsämter und sonstigen Anstalten der Stadt Wien traten im Laufe des Berichtsjahres folgende Veränderungen ein:

Rechtskundige Beamte:

Gestorben ist der Magistratsrat Dr. Viktor Plason (am 10. September).

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden die Magistratsräte Dr. Ferdinand Seltsam (am 28. April) und Franz Vilimek (am 26. Mai); die Magistrats-Sekretäre Dr. August Fuhrmann (am 12. April) und Dr. Wilhelm Löwy (am 18. Mai).

Ernannt wurden zu Magistratsräten: die Magistrats-Sekretäre Hans Bednar, Hans Becker, Dr. Viktor Weiser (am 5. Februar), Dr. Karl Josef Schreiber, Dr. Franz Späth (am 1. September) und Eduard Göttl (am 29. November); zu Magistrats-Sekretären: die Magistrats-Ober-Kommissäre Dr. Alfred Höfer, Dr. Karl Thetschel, Dr. Anton Loderer, Oskar Koniakowsky, Dr. Adolf Mang, Dr. Theodor Sendetzky, Karl Pawelka (am 5. Februar), Dr. Otto von Nagel, Dr. Theodor Held, Dr. Gustav Alfred Ehrenberg (am 1. September), Dr. Franz Jamöck und Dr. Wolfgang Madjera (am 29. November); zu Magistrats-Ober-Kommissären: die Magistrats-Kommissäre Karl Otto Frischauf, Eduard Heilingsetzer, Wilhelm Gmeiner, Emil Heller, Dr. Karl Dawidowski, Dr. Franz Bertolas, Dr. Otto Hürsch (am 5. Februar), Josef Seemann, Dr. Wilhelm Hecke, Dr. Rudolf Wenzl, Dr. Alois Tischler (am 1. September) und Hans Böttger (am 29. November).

Der Titel „Magistratsrat" wurde dem Magistrats-Sekretär Gustav Fleischmann anläßlich seiner Pensionierung verliehen (am 8. Jänner).

Stadtbauamt.

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden die Bauräte: Franz Borkowitz (am 3. Februar) und Josef Buschek (am 11. August); dann der Ober-Ingenieur Paul Hecht (am 21. September).

Ernannt wurden zu Bauräten: die Bau-Inspektoren Gustav Genser, Gustav Klose (am 24. März) und Moritz Filippi (am 8. November); zu Bau-Inspektoren: die Ober-Ingenieure Hans Bartack, Anton Kuchelbacher, Franz Wejmola (am 24. März) und Wilhelm Schebesta (am 8. November); zu Ober-Ingenieuren: die Ingenieure Hans Hafner, Angelo Milic, Josef Hanicka (am 24. März), Adolf Weiß, Wilhelm Popovic und Friedrich Willomitzer (am 8. November).

Stadtphysikat.

Hofrat, k. k. Universitäts-Professor Dr. Adam Politzer verzichtete auf die Stelle eines Armenarztes für Ohrenkranke in Wien (am 20. Jänner).

Veterinäramt.

Ernannt wurde zum Ober-Tierarzte der Tierarzt I. Klasse Georg Löschner (am 15. Jänner).

Städtische Sammlungen.

In den bleibenden Ruhestand wurde der Direktor der städtischen Sammlungen Regierungsrat Dr. Karl Glossy versetzt (am 8. Juli).

Ernannt wurde zum Direktor der städtischen Sammlungen der Kustos Eugen Probst (am 20. Dezember).

Archiv.

Ernannt wurde zum Ober-Archivar der Archivar Hermann Hango (am 11. August).

Stadt-Buchhaltung.

Gestorben ist der Rechnungs-Ober-Revident Karl Firmgeist (am 15. August).

In den bleibenden Ruhestand wurden versetzt: der Ober-Buchhalter-Stellvertreter Karl Hoffmeister (am 12. Oktober) und der Rechnungsrat Theodor Leeb (am 26. Mai).

Ernannt wurde zum Rechnungsrate: der Rechnungs-Ober-Revident Otto Schrott (am 23. Juni); zu Rechnungs-Ober-Revidenten: die Rechnungs-Revidenten Nikolaus Edler von Steinius (am 23. Juni) und Hermann Löffler (am 27. Oktober).

Marktamt.

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurde der Markt-Inspektor Johann Paschanda (am 24. Juni).

Ernannt wurden zu Markt-Inspektoren die Markt-Kommissäre Karl Brosch und Friedrich Kreuzberger (am 22. Jänner).

Städtisches Steueramt.

In den bleibenden Ruhestand wurden versetzt die Ober-Kontrollore Franz Hartl (am 18. Februar) und Karl Schneeweiß (am 11. März), weiters der Kontrollor Friedrich Rotter (am 18. Februar).

Ernannt wurden zu Ober-Kontrolloren die Kontrollore Karl Gröger und Ferdinand Stallwitz (am 13. Juli); zu Kontrolloren die Adjunkten August Krottendorfer (am 18. Februar), Emil Scherf, Karl Kinzl und Karl Metzner (am 13. Juli); der Titel „Steueramts-Direktor“ wurde dem Ober-Kontrollor Franz Hartl anläßlich seiner Pensionierung verliehen (am 26. Februar).

Konskriptionsamt.

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurde der Direktor-Stellvertreter Julius Reiner (am 27. Jänner); weiters die Direktions-Adjunkten Josef Wojacek, Josef Hofmann (am 8. Jänner), Franz Büttner (am 27. Jänner) und Josef Hofer (am 29. März).

Ernannt wurde zum Direktor-Stellvertreter der Direktions-Adjunkt Eugen Jungwirth (am 23. März); zu Direktions-Adjunkten die Kommissäre Ludwig Reeber, Franz Viktori, Leopold Weigl, Julius Berger (am 23. März) und Wilhelm Schütz (am 23. Juni).

Der Titel „Konskriptionsamts-Direktor“ wurde dem Direktor-Stellvertreter Julius Reiner anläßlich seiner Pensionierung verliehen (am 5. Februar).

Kanzlei und Registratur.

Gestorben ist der Kanzlei-Direktions-Adjunkt Ernst Mayerhofer (am 12. März).

Ernannt wurden zu Kanzlei-Direktions-Adjunkten die Ober-Offiziale Heinrich Griensteidl (ad personam, am 20. Jänner), Josef Schießl und Johann Dworazek (am 13. Juli).

Dem Kanzlei-Direktions-Adjunkten Hermenegild Denk wurden seine Jahresbezüge auf 4875 K erhöht (am 25. November).

Humanitätsanstalten.

Ernannt wurden am 21. September zu Primarärzten I. Klasse mit den Bezügen der IV. Rangklasse die Primarärzte II. Klasse Dr. Max Belf (Ybbs) und Dr. Anton Moritz (Versorgungsheim); der Primararzt der städt. Versorgungsanstalt zu Liesing Dr. Johann Möller wurde ad personam in die IV. Rangklasse eingereiht; weiters wurde am 21. September zum Primararzte II. Klasse, mit den Bezügen der V. Rangklasse, ernannt der Sekundararzt Dr. Josef Zaffron (Versorgungsheim).

Forstpersonal.

Ernannt wurde zum Forstverwalter für das Stiftungsfondsgut Ebersdorf o. d. Donau und den Wirtschaftsbezirk Mannswörth der Forstadjunkt Maximilian Kubinger (am 6. April).

Gaswerke.

Der Inspektor August Erich verzichtete auf seine Stelle (am 23. November).

Elektrizitätswerke.

Ernannt wurde zum Direktor-Stellvertreter der städt. Ober-Ingenieur Eugen Karel (am 22. Juni).

Lagerhaus.

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurde der Abteilungs-Vorstand Leopold Entenfehlner (am 12. Oktober).

Rathauskelleramt.

Der Rathauskellermeister Karl Roith wurde in Hinsicht auf seine Bezüge den städtischen Beamten der IV. Rangklasse gleichgestellt (am 16. Dezember).

Arbeits- und Dienstvermittlungsamt.

Die neu systemisierte Vorstandsstelle in der IV. Rangklasse wurde dem bisherigen Vorstand Julius Prochazka und die gleichfalls neu systemisierte Vorstand-Stellvertreter-Stelle in der V. Rangklasse dem bisherigen Vorstand-Stellvertreter Josef Bardorf verliehen (am 29. September).

Gemeinderätliches Stenographenbureau.

Der Leiter des gemeinderätlichen Stenographenbureaus Dr. Hugo Silberstein verzichtete auf sein Amt (am 29. November).

3. Geschäftsführung.

Im Berichtsjahre trat eine vom Bürgermeister am 15. April erlassene Instruktion, betreffend die Vornahme von Inspizierungen der Magistrats-Abteilungen und der magistratischen Bezirksämter durch die Ober-Magistratsräte ins Leben (Normalienblatt 30).

Mit Erlaß des Bürgermeisters vom 1. Oktober (Normalienblatt 65) wurde die Abhaltung von Konferenzen zur Erzielung eines Arbeitsprogrammes für die alljährlich auszuführenden Straßenarbeiten angeordnet.

Gegen Ende des Berichtsjahres trat die von der Magistrats-Direktion am 18. November genehmigte Dienstvorschrift für die Hauptkasse der Gemeinde Wien über die Gebarung mit fremden Gebühren und fremden Depositen in Kraft.

Mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 28. November (Normalienblatt 83) wurde eine neue Instruktion für das städtische Dienerpersonal des Zustellungsgeschäftes herausgegeben, die an Stelle der Instruktion vom 6. September 1895 trat.

Von sonstigen Vorschriften über die allgemeine Form oder die Form einzelner Zweige der Geschäftsführung sind folgende Erlässe des Magistrats-Direktors, bezw. des stellvertretenden Ober-Magistratsrates erwähnenswert:

1. Vom 7. Jänner (Normalienblatt 2) über den Vollzug politischer Strafen an Bewohnern des Auslandes.

2. Vom 17. März (Normalienblatt 21) über die Anschaffung von Buchdruckerarbeiten.

3. Vom 20. Juni (Normalienblatt 39) wegen Absendung eingehobener Strafbeträge an k. k. Bezirkshauptmannschaften.

4. Vom 23. Juni (Normalienblatt 40), wonach den einlaufenden Akten beigeschlossene Postwertzeichen bis zum Betrage von 50 h nicht bei der städtischen Hauptkasse, bezw. deren Abteilungen, zu hinterlegen, sondern beim Akte zu belassen sind.

5. Vom 18. August (Normalienblatt 57) über die Förderung der neugegründeten Vierteljahrsschrift „Österreichisches Verwaltungsarchiv".

6. Vom 22. August (Normalienblatt 58) wegen Vermeidung unnötiger Lokalaugenscheine bei Anboten an die Gemeinde.

7. Vom 5. September (Normalienblatt 60) wegen Entsendung von Konzeptsbeamten zu Leichenobduktionen in Fällen der Selbstentleibung von Militärpersonen.

8. Vom 1. Oktober (Normalienblatt 66) wegen genauer Einholtung der bezüglich registrierter Hilfskassen normierten Fristen.

9. Vom 22. Oktober (Normalienblatt 71), betreffend die Portobehandlung, bezw. Adjustierung der von den magistratischen Bezirksämtern ausgehenden Dienstbriefe.

10. Vom 29. Dezember (Normalienblatt 87) wegen Zentralisierung der Zahlungsanweisungen für Kontrahentenrechnungen in der Magistrats-Abteilung II.

Von den die Geschäftsführung des Magistrates betreffenden Anordnungen staatlicher Behörden sind zu erwähnen:

1. Der Erlaß des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 1. April (Normalienblatt 27), betreffend die Korrespondenz fremder Konsularvertretungen mit hierländischen Behörden.

2. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni (Normalienblatt 42) wegen Bestellung befähigter Personen als amtliche Sachverständige.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern und jenen Ämtern und Anstalten, deren Gestion nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, ist folgendes zu bemerken:

Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke betrug bei der Magistrats-Direktion 3653, bei den Einreichungsprotokollen der Magistrats-Abteilungen und bei dem Konskriptionsamte zusammen 325.314, bei den magistratischen Bezirksämtern 1,067.661, im ganzen daher 1,436.628, also um 55.206 mehr als im Vorjahre.

Die Zahl der bei den einzelnen Magistrats-Abteilungen eingelangten Geschäftsstücke betrug:

	Magistrats-Abteilung:	Zahl der Geschäftsstücke:
I.	Rechtsangelegenheiten	12.615
II.	Finanzangelegenheiten	10.380
III.	Fondsgüter, städtische zinstragende Realitäten, Gärten und Gemeindewälder in Wien, Denkmäler	6.633
IV.	Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei, elektrische Leitungen	3.855
V.	Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen, städtische Elektrizitätswerke, Donauregulierungsbauten	3.185
VI.	Straßenangelegenheiten	4.807
VII.	Kanalisierungen und Wasserrechtsangelegenheiten	1.650
VIII.	Wasserversorgung	3.828
VIIIa.	Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung	850
IX.	Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten	5.689
X.	Gesundheitswesen	7.645
XI.	Armenwesen im allgemeinen und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre	49.932
XIb.	Geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre	11.300
XII.	Armenkinderpflege	24.299
XIII.	Stiftungen	9.560
XIV.	Baupolizei	9.151
XV.	Schulangelegenheiten	10.511
XVI.	Militär- und Bevölkerungswesen	10.054
XVII.	Gewerbeangelegenheiten	5.825
XVIII.	Genossenschafts- und Versicherungsangelegenheiten	6.805
XIX.	Staatssteuern, Wahlen, Patent-, Privilegien- und Musterschutzangelegenheiten	1.497
XX.	Schubangelegenheiten, Gemeindearrestanten	10.325
XXI.	Statistik	246
XXII.	Amtsbedürfnisse, Angelegenheiten, welche nicht anderwärts zugewiesen sind, Auskunftsstelle (einschließlich des 8600 Posten enthaltenden Eingangsbuches)	11.845

Die bei der Magistrats-Abteilung XIa (Heimatgesetznovelle) eingelangten Geschäftsstücke wurden in der obigen Hauptsumme nicht mit eingerechnet, weil sie bereits bei den magistratischen Bezirksämtern gezählt sind.

Die Zahl der bei den magistratischen Bezirksämtern eingelangten Geschäftsstücke betrug:

Bezirksamt:	Zahl der Geschäftsstücke:	Bezirksamt:	Zahl der Geschäftsstücke:
I.	72.155	XI.	25.946
II.	113.707	XII.	47.383
III.	73.526	XIII.	49.342
IV.	39.486	XIV.	52.895
V.	63.300	XV.	29.819
VI.	41.353	XVI.	82.989
VII.	44.186	XVII.	60.221
VIII.	32.016	XVIII.	48.668
IX.	61.747	XIX.	28.800
X.	87.307	XX.	52.815

Plenarsitzungen des Magistrats-Gremiums wurden 48, Senatssitzungen 100, Komiteesitzungen 6 abgehalten; außerdem fanden 4 Konferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter statt. In den Plenarsitzungen wurden 342, in den Senatssitzungen 824 Geschäftsstücke erledigt.

Eine Übersicht über die Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet, ist im Abschnitte VIII. B. „Geschäftsführung" des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Stadtbauamt.

In der Einteilung des Stadtbauamtes ist seit dem Vorjahre keine Änderung eingetreten. Die Zahl der zur Behandlung gelangten Aktenstücke betrug in diesem Jahre

bei der Bauamts-Direktion		4016	bei der Bauamts-Abtlg.	VIIa	9680
„ „ „ -Abtlg.	I	20	„ „ „ „	VIIb	1931
„ „ „ „	II	3738	„ „ „ „	VIII	14.955
„ „ „ „	II/III	6440	„ „ „ „	IX	27.773
„ „ „ „	III	5351	„ „ „ „	X	2046
„ „ „ „	IVa	9335	„ „ „ „	XI	1297
„ „ „ „	IVb	5322	„ „ „ „	XII	2679
„ „ „ „	V	1593	„ „ „ „	XIII	1970
„ „ „ „	VI	1136			

Bei den Bauamts-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter X—XIX:

X. Bezirk	4220	XV. Bezirk	4106
XI. „	3425	XVI. „	6220
XII. „	5500	XVII. „	7161
XIII. „	8771	XVIII. „	3830
XIV. „	4636	XIX. „	5562

Der XX. Bezirk wurde wie bisher in der Zentrale behandelt.

Der Gesamteinlauf belief sich sonach auf 152.713 Akten (gegen 143.029 im Jahre 1903).

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten gelangten Proben in nachstehender Anzahl zur Ausführung:

Druckproben im städt. Röhrendepot (Gas- und Wasserleitungsrohre)	27.007
Wassermesserprüfungen	8.229
Leuchtgasproben	842
Proben an elektrischem Lichte	653
Proben mit hydraulischen Bindemitteln	10.752

Stadt-Buchhaltung.

Dieselbe besteht gegenwärtig außer dem in diesem Jahre neu geschaffenen Vorstands-bureau aus folgenden 14 Departements:

Dep. I (Zentral-Rechnungs-Departement).
„ II (Verwaltung im allgemeinen).
„ III (Finanz-Departement).
„ IV (Steuer-Kontrolle).
„ V (Gemeindeumlagen, Sicherheitswesen und Marktangelegenheiten).
„ VIa (Offene Armenpflege für Erwachsene und Armenkinderpflege).
„ VIb (Geschlossene Armenpflege für Erwachsene).
„ VII (Fonds).
„ VIII (Stiftungen und Widmungen, Depositen, Dienstbotenkrankenkasse).
„ IX (Kultus und Unterricht).
„ Xa (Straßenwesen).
„ Xb (Kanalbauten und Beleuchtung).
„ XIa (Wasserleitungen, Gebühren).
„ XIb (Wasserleitungen, Bau).
„ XII (Hochbauten und Gartenanlagen).
„ XIII (Gebäudeerhaltung).
„ XIV (Sanitätswesen, Konskriptions- und Militärangelegenheiten, Unfallversicherungs- und Bezirkskrankenkasse).

Nach dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juli 1898 hat das Wasserbezugs-Revisorat ein Nebenamt der Stadtbuchhaltung zu bilden.

Über die Geschäftsbewegung geben nachstehende Zahlen Aufschluß. Es betrug die Zahl der Bücher 845, der Konten 195.321, der Vorschreibungsposten aus Videnden und sonstigen Aktenstücken 632.490, der Abstattungsposten 1,387.655, der Äußerungen und Berichte 48.416, der Adjustierungen und Liquidierungen 132.864. Außerdem wurden 1,252.581 eingelöste Coupons und 9221 eingelöste Obligationen der rechnungsmäßigen Behandlung unterzogen.

Hauptkasse.

Bei der Kassebewegung im baren Betrug	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	128,412.055·89	127,516.019·16
beim Versorgungsfonds	7,329.794·24	7,308.410·01
„ Bürgerladfonds	65.736·44	70.313·17
„ Bürgerspitalsfonds	4,934.658·04	4,860.761·12
bei den Depositen	17,091.169·58	16,523.874·44
beim Ringtheater-Hilfsfonds	91.505·16	82.091·24
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	14.913·42	14.916·01
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder:		
a) zur Gründung eines Fonds	4.070·—	4.070·—
b) „ augenblicklichen Verwendung	109.958·21	114.390·35
beim Bürgervereinigungsfonds	30.665·56	38.696·54
bei den Postgeldern	826.063·32	839.755·30
beim 60 Millionen Kronen-Anlehen	15,680.482·59	15,384.513·10
„ 30 „ „ „	10,073.720·77	9,968.212·88
„ 285 „ „ „	49,279.427·29	33,249.422·84
im ganzen	233,944.220·51	215,975.446·16

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit 449,919.666 K 67 h.

Bei der Kassebewegung in Obligationen betrug	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	77.001·83	45.986·83
beim Versorgungsfonds	74.973·91	48.453·11
„ Bürgerladfonds	25.611·78	526·10
„ Bürgerspitalsfonds	2,902.507·80	1,456.918·75
bei den Depositen	13,491.039.56	9,888.388·31
beim Ringtheater-Hilfsfonds	44.259·74	78.800·—
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	5.824·80	5.613·30
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder zur Gründung eines Fonds	3.030·62	—
beim Bürgervereinigungsfonds	11.000·—	11.000·—
„ 60 Millionen Kronen-Anlehen	—	41 424·67
„ 285 „ „	85.000·—	174.600·—
im ganzen	16,720.250·04	11,751.711·07

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit 28,471.961 K 11 h.

Von den vorstehenden Barbeträgen entfallen:

	Empfang	Ausgabe	Zahl der Parteien
1. auf die Empfangskasse	232,242.205·09	—	76.525
2. „ „ Ausgabskasse	—	189,307.223·96	151.489
3. „ „ Anlehenskasse	—	24,792.723·85	13.726
4. „ „ Taxabteilungskasse	1,702.015·42	797.963·99	95.053
5. „ „ Armenkasse	—	1,077.534·36	52.000
Summe	233,944.220·51	215,975.446·16	388.793

4*

Steueramt.

Die Gesamtgebarung der Steueramts-Abteilungen betrug im Berichtsjahre 158,685.031 K 77 h. Von diesem zur Einzahlung gelangten Betrage wurden an die Staats- und Fondskassen 43,021.296 K 95 h in 183 Posten bar abgeführt, 110,135.065 K 40 h in 163 Posten durch die k. k. Postsparkasse überwiesen und 2,714.806 K 89 h in 40 Posten an die städtische Hauptkasse mittels Verrechnungsschecks abgeliefert. Ferner gelangten die im Verrechnungswege gezahlten Steuern der k. k. Staatsbahnen per 2,036.019 K 53 h in 8 Posten an die k. k. Landeshauptkasse und der ö.-u. Bank per 812.844 K 14 h in einer Post an die k. k. Staatszentralkasse in Abfuhr. Diese beiden genannten Anstalten stehen nunmehr mit dem Zentralsteueramte in einem Avisoverkehr, wodurch die Bargeldbewegung eine weitere Einschränkung erfahren hat. Die Direktion der k. k. Staatsbahnen leistet ihre Zahlungen an Steuern und Zuschlägen infolge der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 10. März 1904, Z. 78.475, mittels einer Verständigung (Aviso), welche an Stelle des Bargeldes zur Abfuhrsleistung verwendet wird; ferner bezahlt die ö.-u. Bank die Erwerbsteuer mit ihren Zuschlägen auf Grund einer gleichen Verordnung vom 1. Dezember 1904, Z. 54.724 in derselben Weise.

Die Verrechnung der Einzahlungen erfolgte unter Verwendung von 1,267.984 Journal-Artikeln und 944.004 Kassepoften.

Der Stand der Steuerkonten war mit Ende des Jahres in den 1654 Steuerhauptbüchern im ganzen 464.398.

Hievon entfallen auf die Konten:

der Hauszinssteuer	36.827
der 5%igen Steuer	12.758
der Grundsteuer	17.573
der Erwerbsteuer	137.460
der Rentensteuer	25.252
der Personaleinkommensteuer	208.860
der durch die Dienstgeber in Abzug zu bringenden Personaleinkommensteuer	21.029
und der Besoldungssteuer	4.639

Auf den Steuerkonten wurden 721.324 Gebühren-Eintragungen vorgenommen, darunter sind 25.726 Wohnungsleerstehungen enthalten. Wegen Übersiedlung von Erwerbsteuerträgern in andere Gemeindebezirke erfolgten 1952 Kontoüberweisungen.

An die Steueramts-Abteilungen gelangten 279.576 Akten zur amtlichen Behandlung; ferner wurden 59.607 Anfragen an das Zentral-Meldungsamt der k. k. Polizei-Direktion behufs Ermittlung des neuen Wohnortes, weiters wurden 5498 Anzeigen in Steuerangelegenheiten erstattet und 551.275 Zahlungsaufträge adjustiert. Bei der Grund- und Hauszinssteuer wurde auf 54.400 Steuerkonten der gesetzliche Nachlaß berechnet und gutgebucht. Die Nachweisung der Steuerrückstände wurde bei 14.269 Ratengesuchen und in 372 Konkursfällen vorgenommen. In Hinsicht auf die Einbringung jener Steuern, welche während des Konkurses fällig werden, wurde infolge einer Anregung der k. k. Finanz-Landesdirektion die nötige Verfügung mittels einer Verordnung des Magistrates vom 23. September getroffen, welche hauptsächlich die rechtzeitige Verständigung des Masse-Verwalters zum Gegenstande hat.

Die k. k. Finanz-Landesdirektion hat die Mitwirkung des Steueramtes bei der seit dem Jahre 1900 eingeführten Aktion zur Evidenzhaltung der personaleinkommen- und rentensteuerpflichtigen Steuerträger verfügt. Die Tätigkeit der städtischen Steueramts-Abteilungen erstreckt sich auf die Vormerkung des neuen Wohnortes, eventuell auch der neuen kompetenten Steuer-Administration und in Übersiedlungsfällen auf die Eröffnung des Steuerkontos im Zugangsbezirke, wodurch die neue Steueramts-Abteilung in der Lage ist, die fälligen Steuerraten noch vor der Bemessung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in der Höhe des vorhergehenden Jahres einheben zu können. Im Berichtsjahre gelangten derart 37.185 Evidenzzettel zur Behandlung.

Der Postsparkasseverkehr ist neuerdings gestiegen; es wurde mit 80.978 Einzahlungsscheinen ein Betrag von 27,654.204 K 28 h einbezahlt. Zahlungen bei nicht zuständigen Steueramts-Abteilungen (Zahlungen im Konto-Korrentverkehr) wurden in 40.761 Fällen im Betrage von 2,534.010 K 4 h, ferner Zahlungen bei Kassen außerhalb Wiens für Rechnung des Steueramtes in 1724 Posten im Betrage von 75.093 K 56 h geleistet.

Zur Einbringung rückständiger Steuern von außerhalb Wiens wohnhaften Steuerschuldnern wurden 12.511 Requisitionsschreiben an auswärtige Behörden gerichtet. Die Zahl der durchgeführten politischen Mietzins-Sequestrationen betrug 335, der hiedurch eingebrachte Steuerbetrag 140.191 K 60 h.

Mit Beginn des Jahres wurde im Einverständnisse mit der k. k. Finanz-Landesdirektion die Einrichtung getroffen, daß die Vorschreibung der Personaleinkommensteuer nicht mit Verzeichnissen, sondern nach den von der k. k. Bemessungsbehörde doppelt ausgefertigten Blättern vorgenommen wird, wodurch eine raschere Bewältigung dieser Arbeit in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraume erreicht wird.

Ein weiteres Ergebnis der im Vorjahre abgehaltenen Konferenzen bildet die Ordnung jener Konten, auf welchen durch ein oder mehrere Jahre die Besteuerung nicht bekanntgegeben wurde, ohne daß dem Steueramte der Grund dieses Mangels schon bekannt ist. Diese Konten werden gelegentlich der Bilanzarbeiten auf Dienstzetteln gesammelt und den k. k. Steuer-Administrationen zur Erledigung übergeben. Im Berichtsjahre wurden 8146 derartige Dienstzettel ausgefertigt.

Auch im Berichtsjahre wurde in den Steueramts-Abteilungen Nachmittagsdienst geleistet, um die Arbeiten im laufenden zu erhalten. Trotz der Steigerung der Staatssteuervorschreibung um 3,249.983 K ergab sich bei den mit Schluß des Jahres verbliebenen Rückständen ein Zurücktreten um 1,217.080 K, was als ein Erfolg der termingemäßen Exekutionsführung bezeichnet werden muß.

Exekutionsamt.

a) Steuereinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden als erster Exekutionsgrad 483.837 exekutive Mahnungen zugestellt.

Die durchgeführten Exekutionsschritte zweiten Grades hatten folgendes Resultat: Zugewiesen wurden 400.145 Pfändungsaufträge und 40.535 Transferierungsaufträge (darunter 81.657 aus dem Vorjahre verbliebene Aufträge). Zum Vollzuge gelangten 37.066 Pfändungen; in 429 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 67 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 63.803 Fällen die weiteren

Exekutionsschritte eingestellt werden. 136.559 Pfändungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamts-Beamten wurden 5,209.794 K 72 h im exekutiven Wege eingebracht.

b) Gebühreneinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Gebühren wurden 401.568 Einhebungsaufträge zugewiesen. Zum Vollzuge gelangten 9415 Pfändungen, in 148 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 31 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 48.910 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden; 174.000 Einhebungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamts-Beamten wurden 2,045.544 K 72 h im exekutiven Wege eingebracht.

Konskriptionsamt.

a) Abteilung für die Evidenzhaltung der Bevölkerung, für das Rekrutierungswesen und für den Landsturm.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale 74.300 Geschäftsstücke zugewiesen; in den Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern wurden 326.914 Geschäftsstücke behandelt.

Von den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern langten in der Zentrale 18.798 Geschäftsstücke zur Äußerung und Berichterstattung ein; Heimatscheine und Zuständigkeitsbestätigungen für Paßzwecke wurden in der Zentrale 7754, bei den Bezirksämtern 9444 ausgefertigt. Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde wurden in der Zentrale 321, bei den Bezirksämtern 38.943 ausgefertigt. Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen, für Humanitätsanstalten rc. wurden in der Zentrale 7023, bei den Bezirksämtern 2175 an Parteien verabfolgt. Vom Amte selbst wurden in der Zentrale 25.310 Korrespondenzen im kurzen Wege gepflogen.

In der Zentrale wurden 204, bei den Bezirksämtern 30.600 Meldungen Stellungspflichtiger, ferner bei den Bezirksämtern 39.714 Meldungen Landsturmpflichtiger aufgenommen. Ferner erfolgten in der Zentrale 34.042 direkte Postexpeditionen und 11.380 verschiedene Eintragungen. In der Zentrale langten 23.617 Matrikenauszüge über die im Jahre 1886 geborenen männlichen Individuen zur sachgemäßen Behandlung ein.

b) Abteilung für Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale 29.956 Geschäftsstücke zugewiesen. Von den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern langten 1020 Geschäftsstücke ein. Einberufungen zur aktiven Dienstleistung, Waffenübung, Nachkontrolle rc. langten bei der Zentrale 23.564, nicht protokollierte Anfragen der magistratischen Bezirksämter 32.625 ein. Anmeldungen, Abmeldungen und Wohnungsveränderungsanzeigen von Personen der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr wurden bei der Zentrale und bei den Bezirksämtern zusammen 166.554 entgegengenommen. Endlich hat die Zentrale 19.209 direkte Expeditionen, 53.343 verschiedene Eintragungen in die Evidenzbehelfe und Vormerkungen im Evidenzkataster und 53.709 Amtshandlungen auf den Kontrollplätzen zum Zwecke der Evidenzführung über die Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr zu verzeichnen.

c) Abteilung für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

(Alle Agenden dieser Abteilung sind zentralisiert.)

Die Geschäftsgebarung weist 278 Geschäftsstücke, 3438 Postnummern des Einquartierungs-Protokolles, 86 Postnummern des Vorspanns-Protokolles, 83 Postnummern des Rückstands-Protokolles, 8698 Verbuchungen im Geldhauptbuche, Kasse- und Depotsjournale sowie im Kontobuche, 1622 Verbuchungen in dem Unteroffiziers-Mietzinsjournale und 4180 Amtshandlungen anläßlich der Ausbezahlung von Mietzinsen auf.

Kassegebarung.

Einquartierungs-Kasse-Journal.

Verlag vom Jahre 1903 überwiesen für 1904		303 K 25 h
An ärarischen Gebühren und Landeszuschuß wurden einbezahlt		95.327 „ 52 „
zusammen		95.630 K 77 h
Hievon wurden:		
an die städtische Hauptkasse abgeführt . .	39.029 K 44 h	
an Militärpersonen, die sich selbst bequartiert hatten, ausbezahlt	56.117 „ 70 „	
als Kasseverlag für 1905 überwiesen . .	483 „ 63 „	
zusammen . .	95.630 K 77 h	

Unteroffiziers-Mietzins-Journal.

Verlag vom Jahre 1903 überwiesen für 1904		7.226 K 39 h
an ärarischen Miet- und Möbelzinsbeträgen wurden einbezahlt		127.161 „ 76 „
zusammen . .		134.388 K 15 h
Hievon wurden:		
verausgabt an Miet- nnd Möbelzinsbeträgen	126.267 K 21 h	
als Kasseverlag für 1905 überwiesen .	8.120 „ 94 „	
zusammen . .	134.388 K 15 h	

Vorspanns-Protokoll.

An Vorspannsgebühren wurden 1033 K 44 h eingenommen und hievon 964 K an die städtische Hauptkasse abgeführt, 69 K 44 h rückvergütet.

d) Abteilung für Militärtax-Angelegenheiten.

Es betrug die Zahl der zugewiesenen Geschäftsstücke 1288, neu angelegten Militärtax-Bemessungsbögen 5600, Exekutionsanzeigen 20.600, in Evidenz geführten Militärtaxpflichtigen 35.789, journalisierten Posten (Einzahlungen) 21.574. An Militärtaxen wurden neu vorgeschrieben 258.070 K, eingezahlt 175.459 K. Die Summe der aus Anlaß von Auslandsreisebewilligungen und Auswanderungen erlegten Depots bezifferte sich mit 25.528 K 29 h.

e) Abteilung für das Beerdigungswesen.

Die in den Wirkungskreis des Konskriptionsamtes gehörigen Geschäfte in Todfalls- und Beerdigungsangelegenheiten werden, 1. insoferne sie ihrer Natur nach zentralisiert zu behandeln sind, 2. soweit es in den Bezirken I—X, XVIII (nur das Gebiet der ehemaligen Vororte Währing und Weinhaus) und XX Verstorbene betrifft, endlich 3. ohne Rücksicht auf den Sterbeort in allen Fällen der Beerdigung auf dem Zentralfriedhofe in der konskriptionsämtlichen Zentral-Abteilung für Beerdigungsangelegenheiten besorgt. In den Bezirken XI—XIX bildet das Beerdigungswesen eine Agende der konskriptionsämtlichen Abteilungen der magistratischen Bezirksämter.

Im Berichtsjahre sind 4336 Geschäftsstücke zugewiesen worden. Die Zahl der Postnummern des Beerdigungsgebühren-Rückstandsprotokolles beträgt 6481 (2868).*) Auszüge aus dem Totenprotokolle über männliche Verstorbene bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren wurden 5021 (2399) verfaßt. Gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene wurden an Abonnenten 18.250, an die städtischen Ämter und Behörden 73.730 verabfolgt. Die Zahl der Eintragungen der Sterbefälle in das Totenprotokoll beläuft sich auf 24.137 (12.244).

Grabstellenanweisungen wurden ausgestellt für: Gemeinsame Gräber 15.586 (12.459), eigene Gräber 2330 (1965), Arkadengrüfte — (1), fertige Doppelgrüfte 8 (10), fertige einfache Grüfte 45 (71), ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag — (3), Doppelgruftplätze 4 (2) und einfache Gruftplätze 1 (2).

Beilegungs-Anweisungen wurden ausgestellt für: eigene Gräber 1678 (1199), Arkadengrüfte 2 (24), Doppelgrüfte 20 (69) und einfache Grüfte 91 (113).

Ferner wurden ausgefertigt: 3131 (2682) Anweisungen zur Verwendung der Leichenversenkungs-Apparate bei eigenen Gräbern und Grüften, 18.686 (13.902) Immatrikulierungs-Anweisungen, 267 (208) Exhumierungs-Anweisungen, 1776 Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichenteilen, 696 Anweisungen zur Einsegnung von Infektionsleichen auf dem Zentralfriedhofe, 910 (625) Anweisungen für die Friedhofsorgane zur Vormerkung des Erlages der Renovationsgebühr und der Gebühr für die Erhaltung des Benützungsrechtes auf die Dauer des Friedhofsbestandes und 16 365 (10.421) Verständigungen der katholischen Pfarrämter zum Zwecke der Kontrolle hinsichtlich des Einlangens der Immatrikulierungs-Anweisungen. Vormerkungen über angemeldete Todesfälle behufs Vornahme der Leichenbeschau erfolgten 20.084 (11.925), Eintragungen in die Protokolle für eigene Gräber und Grüfte 4179 (3459); abgesendet wurden 3365 Telegramme an die Verwaltung des Zentralfriedhofes. Die Anzahl der Journalartikel des Kassejournals betrug 19.100.

Kassegebarung. — Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 649.712 K 87 h; (717.939 K 44 h); die Gesamtausgaben aus verschiedenen Titeln (Rückvergütungen) auf 298 K (15.447 K 80 h).

Bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX besorgen die konskriptionsämtlichen Abteilungen die Anweisung zur Einzahlung der Beerdigungsgebühren, während deren Empfangnahme den Hauptkassen-Abteilungen obliegt.

f) Abteilung zur Führung der Gemeindematrik.

Zur selbständigen Erledigung wurden dieser Abteilung 5753 Geschäftsstücke zugewiesen. Von den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern langten 4254 Geschäftsstücke zur Äußerung und Berichterstattung ein. Von der Abteilung selbst wurden 6800 Korrespondenzen im kurzen Wege gepflogen, direkte Postexpeditionen sind 8050, verschiedene Eintragungen 4200 vorgenommen worden.

Kanzlei.

In der Magistrats-Kanzlei, bezw. im „Gemeinsamen Magistrats-Expedit" werden zufolge der neuen Geschäftsordnung seit dem 1. Jänner 1902 nur mehr kalli-

*) Die Ziffern in Klammern bezeichnen die in den anderen Ziffern nicht enthaltene Anzahl der entsprechenden Agenden in den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX.

graphische Arbeiten, Bürgerdiplome, Anstellungsdekrete für Beamte und Lehrer und Reinschriften besonders dringender und umfangreicher Erledigungen der Magistrats-Abteilungen ausgeführt.

Zu Vervielfältigungen auf lithographischem Wege standen in der Kanzlei 1 Schnellpresse und 4 Steinpressen, die im Berichtsjahre 839.945 Druckseiten lieferten sowie zum Beschneiden von Papier 1 Schneidmaschine in Verwendung.

Das Zustellungsamt der Magistrats-Kanzlei hatte 513.716 Schriftstücke in den Bezirken I und VIII zuzustellen und 8987 Affichierungen im I. Bezirke zu besorgen. An die magistratischen Bezirksämter II bis VII und IX bis XX wurden 610.721 Akten- und Schriftstücke übermittelt.

Für die städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt wurden 25.000 Schreiben expediert.

Registratur.

In der Haupt-Registratur wurden im Berichtsjahre 3614 Akten registriert und 6520 Akten ausgehoben.

F. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Das Bureau der Redaktion des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat weder hinsichtlich der Agenden, noch des zugeteilten Personales eine Veränderung erfahren.

Mit Stadtratsbeschluß vom 24. Februar wurde der Firma Gerlach & Co. (jetzt Gerlach & Wiedling) der Buchhandelverlag des Amtsblattes in Kommission gegeben.

Die Zahl der Jahresabonnenten betrug 322 (gegen 276 im Jahre 1903), der Halbjahresabonnenten 581 (gegen 519 im Jahre 1903); der Freiexemplare 1520 (gegen 1500 im Jahre 1903).

IV. Auszeichnungen.

Der Gemeinderat hat in Anerkennung hervorragender Verdienste von Mitbürgern um den Staat, die Gemeinde oder auf humanitärem und gemeinnützigem Gebiete eine Reihe von Auszeichnungen verliehen. Es erhielten:

Das taxfreie Bürgerrecht der Stadt Wien:

Dr. Josef Weinlechner, k. k. Hofrat und Universitäts-Professor, anläßlich der Vollendung seines 75. Lebensjahres und des 50. Jahrestages seiner Promotion, in Anerkennung seiner hervorragenden, wissenschaftlichen Leistungen und seiner humanitären Wirksamkeit (22. Jänner);

das Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen:

Johann Bösbauer, pensionierter Oberlehrer, in Würdigung seiner Verdienste auf dem Gebiete des Schulwesens und der Humanität (22. Jänner);

Johann Pfeiffer, Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr Hernals, in Anerkennung seiner mehr als 30jährigen Wirksamkeit als Hauptmann dieser Feuerwehr (5. Februar);

Johann Pabisch, Oberlehrer, in Würdigung seiner vieljährigen, ausgezeichneten Tätigkeit als Lehrer, insbesondere als Lehrer und Förderer der Taubstummen (29. März);

Hans Sacher, Bürgerschul-Direktor, in Ansehung der Verdienste, welche er sich während seiner mehr als 44jährigen Dienstzeit als Lehrer und Schulleiter sowie um die Allgemeinheit erworben hat (29. März);

Dr. Ludwig Pfenner, Schriftsteller, anläßlich der Vollendung des 70. Lebensjahres, in Anerkennung seiner dem Volkswohle gewidmeten schriftstellerischen Tätigkeit (17. Juni);

Johann Schindler, Wirtschaftsbesitzer, anläßlich der Feier seiner goldenen Hochzeit mit Rücksicht auf die langjährige, dem Gedeihen seines Heimatsortes Pötzleinsdorf gewidmete öffentliche Tätigkeit (24. Juni);

Hans Lauer, Bürgerschul-Direktor, in Anerkennung seines mehr als 30jährigen, ersprießlichen Wirkens auf pädagogischem und humanitärem Gebiete (30. September);

Dr. Karl Linke, Hof- und Gerichts-Advokat und gewesener Gemeinderat, in Anerkennung seiner Tätigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens (30. September);

die große goldene Salvator-Medaille:

Friedrich Heger, Religionsprofessor und Katechet, anläßlich seines Scheidens vom Lehramte (22. Jänner);

Karl Berger, Vorsteher der Hutmacher-Genossenschaft, in Anerkennung seiner ersprießlichen Tätigkeit in der Genossenschaft und zur Feier seines 25 jährigen Jubiläums als Genossenschafts-Vorsteher (22. Jänner);

Franz Borkowitz, städtischer Baurat, in Anerkennung seiner langjährigen, verdienstvollen Dienstleistung (5. Februar);

Karl Gassenmeier, Bezirksvorsteher-Stellvertreter des XVII. Gemeindebezirkes, Bürger, Fleischselcher und Hausbesitzer, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Wirksamkeit auf öffentlichem und humanitärem Gebiete (5. Februar);

August Hofer, k. k. Bezirksschul-Inspektor, in Würdigung der großen Verdienste, welche er sich als Schulmann überhaupt und als Bezirksschul-Inspektor insbesondere um das Wiener Schulwesen, besonders aber um die Hebung des Schulwesens im XX. Bezirke erworben hat (5. Februar);

Franz Vogler, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und Armenrat des IX. Bezirkes, in Anerkennung seiner Tätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Wohltätigkeitspflege (5. Februar);

Karl Landsteiner, Prälat von Nikolsburg, in Würdigung seiner hervorragenden öffentlichen und gemeinnützigen Tätigkeit (15. März);

Dr. Ferdinand Seltsam, Magistratsrat, in Anerkennung seines langjährigen verdienstvollen Wirkens in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiete der Armenkinderpflege (3. Mai);

Ludwig Mayer, akademischer Maler, anläßlich der Vollendung seines 70. Lebensjahres in Anerkennung seiner künstlerischen Tätigkeit (17. Juni);

Monsignore Johann Evangelist Fliedl, pensionierter Religionsprofessor, anläßlich der Feier seines 50jährigen Priesterjubiläums in Anerkennung seiner pädagogischen und humanitären Wirksamkeit (24. Juni);

Andreas Weiß, k. k. Professor und Direktor der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt bei St. Ursula, in Anerkennung seiner Verdienste auf dem Gebiete des Schulwesens (24. Juni);

Julius Siegmeth, Gemeinderat der Stadt Wien, in Anerkennung seiner Wirksamkeit im öffentlichen Leben (24. Juni);

Dr. Josef Schmidt, k. k. Polizei-Bezirksarzt, in Anerkennung seines uneigennützigen humanitären Wirkens (9. September);

Gesangverein der österreichischen Eisenbahnbeamten, anläßlich der Feier des 25jährigen Bestandes des Vereines [mit dem Rechte die Medaille am Vereinsbanner zu tragen] (8. November);

Anton Hollan, ehemaliger Obmann-Stellvertreter des Armen-Institutes und Armenrat des I. Bezirkes, in Anerkennung seiner vieljährigen Tätigkeit auf humanitärem Gebiete (8. November);

Josef Laub, Gemeinderat der Stadt Wien und Obmann des Armen-Institutes des XVIII. Bezirkes, in Anerkennung seiner vieljährigen Tätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege (8. November);

Pater Severin Swoboda, Pfarrverweser an der Pfarre zu Maria Verkündigung im IX. Bezirke und emeritierter Provinzial des Servitenordens, in Anerkennung seiner katechetischen, seelsorgerlichen und humanitären Wirksamkeit (8. November);

Dr. Franz Wiedenhofer, k. k. Bezirksschul-Inspektor, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um das Schulwesen und um die Gemeinde Wien (29. November);

die goldene Salvator-Medaille:

Wilhelm Türk, Weltmeisterstemmer (8. Jänner);

Freiwillige Feuerwehr Hernals [mit dem Rechte, die Medaille an der Vereinsfahne zu tragen] (5. Februar);

Anna Kraulitz, Armenrätin des VII. Bezirkes (15. März);

Emma Suppancic, Armenrätin des VII. Bezirkes (15. März);

Josefine Wolf, Armenrätin des VII. Bezirkes (15. März);

Franz Nowotny, Bezirksrat und Armenrat des XII. Bezirkes (15. März);

Freiwillige Feuerwehr Lainz [mit dem Rechte, die Medaille an der Vereinsfahne zu tragen] (29. März);

Fanni Löblich, Bezirksvorstehersswitwe (17. Mai);

Josef Müller, Funktionär des Wiener Wohltätigkeitsvereines für Hausarme (24. Juni);

Sigismunda Klatowsky, Oberin der barmherzigen Schwestern im XV. Bezirke (12. Juli);

Freiwillige Feuerwehr Grinzing [mit dem Rechte, die Medaille an der Vereinsfahne zu tragen] (12. Juli);

Hermann Gohde, Buchbinder (12. Juli);

Leopold Pechaczek, Bezirksrat und Armenrat des VII. Bezirkes (8. November);

Karl Donner, Bezirksvorsteher-Stellvertreter des XII. Bezirkes (8. November);

Matthias David, Obmann-Stellvertreter des Armen-Institutes für den XVIII. Bezirk (8. November);

Alois Hackenberger, Armenrat des XIV. Bezirkes (8. November);

Ignaz Hieß, Armenrat des XIV. Bezirkes (8. November);

Eduard Köhler, Armenrat des XIV. Bezirkes (8. November);

Adam Reinhardt, Armenrat des XIV. Bezirkes (8. November);

Dr. Julius Dworak, Religionsprofessor an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt (8. November);

Michael Eiles, Armenrat des VII. Bezirkes (29. November);

Karl Gehrig, Armenrat des VII. Bezirkes (29. November);

Josef Kerbler, Armenrat des VII. Bezirkes (29. November);

Josef Wawra, Armenrat des VII. Bezirkes (29. November);

Johann Storch, Armenrat des IX. Bezirkes (29. November);

die Bewilligung eines Ehrengehaltes:

Ferdinand von Saar, Dichter, anläßlich der Vollendung seines 70. Lebensjahres, in Anerkennung seiner Verdienste um Kunst und Literatur, insbesondere der dichterischen Würdigung seiner Vaterstadt Wien (8. Jänner).

V. Finanzen.

Im folgenden sollen unter Hinweis auf den Haupt-Rechnungsabschluß, welcher über die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde Aufschluß gibt, bloß die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung im Berichtsjahre dargestellt werden. Eine übersichtliche systematische Darstellung der gesamten Vermögensgebarung ist im IX. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches „Ökonomische Verhältnisse der Gemeinde", enthalten.

Es betrugen (nach der laufenden Gebühr) im Jahre 1904:

die ordentlichen Einnahmen	107,913.323 K 87 h
„ außerordentlichen Einnahmen	26,939.412 „ 38 „
daher die Einnahmen im ganzen	134,852.736 „ 25 „
die ordentlichen Ausgaben	101,327.135 „ 21 „
„ außerordentlichen Ausgaben	30,013.132 „ 33 „
daher die Ausgaben im ganzen	131,340.267 „ 54 „

Da im Berichtsjahre zum Teile eine Änderung in der Buchungsweise eingetreten ist, muß, bevor an einen Vergleich dieser Ziffern mit den Ergebnissen des Vorjahres geschritten werden kann, auf die hiedurch hervorgerufene Änderung der Abschlußziffern des Berichtsjahres entsprechend Rücksicht genommen werden.

Während in den Vorjahren der Rechnungsabschluß der städtischen Gaswerke und der städtischen Elektrizitätswerke in der Gruppe III aufgenommen erscheint, wurde derselbe im Berichtsjahre abgesondert als Anhang im IV. Teile zur Darstellung gebracht und es erscheinen daher in dieser Gruppe nur mehr die an die Gemeindeverwaltung abgeführten Beträge in Einnahme gestellt.

Mit Berücksichtigung dieser Änderung ergibt sich gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung der ordentlichen Einnahmen um 1,210.255 K 22 h, der ordentlichen Ausgaben um 3,355.041 K 91 h.

Die außerordentliche Gebarung hängt im wesentlichen mit der Gebarung des Investitionsanlehens zusammen.

Von der Summe der außerordentlichen Einnahmen entfielen auf

Einnahmen aus dem Investitionsanlehen	16,066.742 K 11 h
demnach auf die sonstigen außerordentlichen Einnahmen	10,872.670 „ 27 „

Von der Summe der außerordentlichen Ausgaben entfielen auf Ausgaben für Rechnung des Investitionsanlehens . . . 16,066.742 K 11 h

demnach auf die sonstigen außerordentlichen Ausgaben . . . 13,946.390 „ 22 „

Dem Überschusse der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben per . . . . 6,586.188 „ 66 „
steht demnach ein Überschuß der außerordentlichen Ausgaben über die außerordentlichen Einnahmen per . . . . 3,073.719 „ 95 „
gegenüber, so daß aus der Gesamtgebarung sich ein Einnahmenüberschuß von . . . . 3,512.468 „ 71 „
ergibt.

In diesem Gebarungsresultate befindet sich jedoch das für die Vollendung der Wienflußregulierung entstandene Mehrerforderniß per 213.768 K 59 h, das auf den im baren Kassereste der eigenen Gelder enthaltenen, von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien der Gemeinde überlassenen Betrag von 2,563.923 K 61 h zu überweisen und daher aus der Gebarung des Jahres 1904 auszuscheiden ist, so daß das Gebarungsresultat unter Hinzurechnung dieses Betrages mit . 3,726.237 K 30 h zu beziffern ist.

Der Erfolg war demnach gegenüber dem Voranschlage, welcher bei einem Präliminarerfordernisse von . . . . 128,139.190 K — h
und bei Präliminareinnahmen von . . . . 128,400.390 „ — „
mit einem Überschusse der Einnahmen von . . . . . . 261.200 „ — „
in Aussicht genommen war, um . . . . 3,465.037 „ 30 „
günstiger.

Gegenüber den mit . . . . 103,844.410 K — h
veranschlagten ordentlichen Einnahmen zeigt das tatsächliche Ergebnis des Jahres 1904 per . . . . 107,913.323 „ 87 „
eine Mehreinnahme von . . . . 4,068.913 „ 87 „
die sich aus Mehreinnahmen von insgesamt . . . . . . 5,405.978 „ 79 „
und aus Einnahmenausfällen von . . . . 1,337.064 „ 92 „
zusammensetzt.

Von den Mehreinnahmen sind hervorzuheben:

An Augenscheinstaxen	59.525 K 52 h
„ Taxen und Strafgeldern	128.102 „ 36 „
„ Umlagen auf den Mietzins für allgemeine Gemeindezwecke .	286.556 „ 75 „
„ Zuschlag zur landesfürstlichen Hauszins-, Hausklassensteuer und zur 5%igen Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden	183.066 „ 94 „
„ Zuschlag zur landesf. allgemeinen Erwerbsteuer	116.392 „ 05 „
„ Zuschlag zur landesf. Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen	141.241 „ 81 „
„ Zuschlag zur landesf. Rentensteuer	12.522 „ 74 „
„ Zuschlag zur landesf. Einkommensteuer	4.855 „ 62 „
am Anteile der Gemeinde Wien von den Überschüssen aus dem Ertrage der Personalsteuern	182.341 „ 87 „
an Zuschlägen zur landesf. Verzehrungssteuer	9.902 „ 95 „

am Anteile der Gemeinde Wien an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien und dem Biersteuerzuschlagsbetrage van der Biererzeugung daselbst	91.441 K 15 h
„ Zuschlage zu den Staatsgebühren anläßlich der Besitzveränderungen von Realitäten	214.851 „ 29 „
an Gemeindeauflage auf den Besitz von Hunden	31.193 „ 87 „
„ Steuerexekutionsgebühren	54.917 „ 36 „
„ Mietzinsen van Häusern	102.649 „ 63 „
„ Pachtschillingen für städt. Gründe	20.448 „ 57 „
am Ertrage aus den städt. Steinbrüchen	24.684 „ 61 „
an sonstigen Einnahmen vom unbeweglichen Vermögen	84.809 „ 42 „
„ Einnahmen aus dem Betriebe des Rathauskellers	938.835 „ 71 „
„ Abfuhr der „Gemeinde Wien — städt. Elektrizitätswerke“	318.390 „ 57 „
„ Stück-, bezw. Fruktifikatzinsen des 285 Millionen Kronen-(Investitions-)Anlehens vom Jahre 1902	269.886 „ 22 „
am Anteile aus den Einnahmen des Donauregulierungsfonds	48.082 „ 10 „
an anderweitigen Beiträgen zur Erhaltung, Säuberung und Bespritzung der Straßen	28.747 „ 88 „
„ Platzgeldern für Hütten, Tischausstellungen und für sonstige Benützung öffentlicher Plätze und Straßen	30.016 „ 71 „
„ Platzgeldern für Materiallagerplätze bei Häuserbauten	13.639 „ 46 „
am Erlöse für in die Verbauung einbezogenen Straßengründe	104.301 „ 97 „
an verschiedenen Einnahmen und Rückvergütungen	19.403 „ 89 „
an Gartenanlagen und Alleen	32.535 „ 70 „
an Einnahmen der I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung	152.070 „ 06 „
„ Vergütung der Auslagen für die Einleitung des Hochquellenwassers in die Häuser 2c.	262.063 „ 90 „
„ Einnahmen der Wientalwasserleitung	26.785 „ 51 „
„ Vergütung der Auslagen für die Einleitung des Wientalwassers in die Häuser 2c.	17.752 „ 45 „
„ Kanaleinmündungsgebühren	135.718 „ 80 „
„ Beiträgen für die Räumung der Hauskanäle	119.581 „ 48 „
„ Beiträgen für Kanalherstellungen	35.670 „ — „
„ Schlachtviehmarktgebühren	11.784 „ 60 „
„ Einnahmen aus der Beistellung und dem Verkaufe der erforderlichen Fourageartikel und aus der Düngergewinnung	164.497 „ 85 „
„ Einnahmen aus Badeanstalten	78.902 „ — „
am Überschusse der Einnahmen des Wiener allgem. Versorgungsfonds über die Ausgaben für seine Verwaltung und für besondere Zwecke	227.723 „ 40 „
an Verpflegungs- und Transportkastenrückvergütungen	29.777 „ 77 „
„ Umlage auf den Mietzins für Schulzwecke	341.390 „ 23 „
„ sonstigen Einnahmen	23.796 „ 50 „

Von den Mindereinnahmen sind hervorzuheben:

an Zuschlag zur landesf. Besaldungssteuer von höheren Dienstesbezügen	19.699 „ 33 „
„ kommunaler Abgabe für gebrannte geistige Flüssigkeiten	55.643 „ 85 „

am Anteile der Gemeinde Wien an dem Ertrage der staatlichen Branntweinsteuer	15.799 K 54 h
an Einnahmen aus dem beweglichen Vermögen	16.589 „ 65 „
„ der Abfuhr der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“	123.721 „ 42 „
„ Jung- und Stechviehmarktgebühren	15.781 „ 72 „
„ Gebühren für die Benützung der Stallungen auf dem Zentralviehmarkte	27.940 „ 82 „
„ Gebühren für die Benützung der Notstechbrücke für Schweine	13.644 „ — „
am Anteile (10%) der Gemeinde Wien an dem Brutto-Erträgnisse der Vieh- und Fleischmarktkasse auf dem Zentralviehmarkte	11.836 „ 49 „
an Einnahmen der Schlachthäuser	88.769 „ 63 „

Die außerordentlichen Einnahmen des Jahres 1904

per	26,939.412 „ 38 „
betrugen gegenüber dem Voranschlage per	24,555.980 „ — „
gleichfalls mehr um	2,383.432 „ 38 „
welche Mehreinnahmen sich aus Mehrempfängen per	11,585.481 „ 86 „
und Minderempfängen per	9,202.049 „ 48 „

zusammensetzen.

An bedeutenderen außerordentlichen Mehreinnahmen außer den Mehreinnahmen aus dem Investitionsanlehen per 5,628.827 K 58 h gegenüber Minderempfängen von 7,440.147 K 17 h sind hervorzuheben:

Aus dem Verkaufe der vom k. k. Ärare übergebenen Linienwallgründe und Linienamtsrealitäten	287.908 K 46 h
aus dem Legate zur teilweisen Deckung der Kosten für die Erbauung einer Schule im VI. Bezirke, Hirschengasse 18	190.866 „ 19 „
an aufgenommenen Passivkapitalien	425.513 „ 25 „
„ verzinslichen Vorschüssen aus den Geldern des Investitionsanlehens	2,642.517 „ 26 „
zur Erwerbung von Realitäten und Gründen zur Straßenverbreiterung	390.197 „ 65 „
an Rückersatz der von der Gemeinde Wien im Jahre 1904 für die Durchführung des Wienflußregulierungsprojektes bestrittenen Auslagen	140.437 „ 07 „
„ Rückersatz der von der Gemeinde Wien für den Bau von Sammelkanälen längs des Wiener Donaukanales bestrittenen Auslagen seitens der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien	765.841 „ 57 „
aus dem freieigentümlichen beweglichen Stammvermögen des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds und der Armenfonds der einverleibten Vorortegemeinden sowie aus verfügbaren Geldern des Investitionsanlehens der Stadt Wien vom Jahre 1902, des k. k. Krankenanstaltenfonds sowie aus Stiftungen und Legaten zur Bestreitung der im Jahre 1904 aufgelaufenen Bau- und Einrichtungskosten für das Wiener Versorgungsheim im XIII. Bezirke	380 587 „ 57 „

Die ordentlichen Auslagen des Jahres 1904 per	101,327.135 K 21 h
waren gegenüber dem Voranschlage per	99,400.600 „ — „
höher um	1,926.535 „ 21 „
welche Mehrausgaben sich aus Mehrerfordernissen per	7,213.740 „ 17 „
und Mindererfordernissen per	5,287.204 „ 96 „

zusammensetzen.

Diese Mehr- und Mindererfordernisse kamen bei den einzelnen Verwaltungsgruppen in folgender Weise zum Ausdrucke:

Gruppe	Mehrerfordernis	Mindererfordernis
I. Verwaltung im allgemeinen	728.203 K 64 h	226.813 K 22 h
II. Steuerwesen	50.963 „ 52 „	27.883 „ 47 „
III. Gemeindevermögen	1,216.337 „ 78 „	22.008 „ 99 „
IV. Gemeindeschuld	1,255.855 „ 60 „	90.749 „ 97 „
V. Sicherheitswesen	93.137 „ 03 „	49.371 „ 87 „
VI. Öffentliche Arbeiten	1,609.557 „ 72 „	2,924.264 „ 26 „
VII. Markt- und Approvisionierungswesen	204.808 „ 45 „	268.686 „ 84 „
VIII. Sanitätswesen	152.973 „ 58 „	242.005 „ 24 „
IX. Armenwesen	1,118.363 „ 96 „	337.805 „ 04 „
X. Kultusangelegenheiten	11.915 „ 36 „	4.329 „ 23 „
XI. Unterrichtswesen	722.703 „ 85 „	968.912 „ 19 „
XII. Konskriptions- u. Militärangelegenheiten	2.823 „ 96 „	65.958 „ 41 „
XIII. Verschiedene Zwecke	46.095 „ 72 „	18.416 „ 23 „

Die außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1904

per	30,013.132 K 33 h
zeigen gegenüber dem Voranschlage per	28,738.590 „ — „
ein Mehrerfordernis von	1,274.542 „ 33 „
welches aus einem Mehrerfordernisse per	12,018.472 „ 21 „
und einem Mindererfordernisse per	10,743.929 „ 88 „

resultiert.

Die einzelnen Verwaltungsgruppen nehmen an diesem Mehr- oder Mindererfordernisse in folgender Weise teil:

Gruppe	Mehrerfordernis	Mindererfordernis
I. Verwaltung im allgemeinen	7.830 K — h	57.001 K 87 h
III. Gemeindevermögen	8,428.812 „ 61 „	1,365.232 „ 04 „
IV. Gemeindeschuld	— „ — „	1.809 „ 50 „
V. Sicherheitswesen	132.476 „ 49 „	2.000 „ — „
VI. Öffentliche Arbeiten	2,045.628 „ 21 „	6,765.203 „ 45 „
VII. Markt- und Approvisionierungswesen	31.368 „ 83 „	447.260 „ 49 „
VIII. Sanitätswesen	277.171 „ 75 „	738.952 „ 60 „
IX. Armenwesen	380.587 „ 57 „	237.929 „ 13 „
X. Kultusangelegenheiten	— „ — „	8.000 „ — „
XI. Unterrichtswesen	1.317 „ 07 „	50.000 „ — „
XII. Konskriptions- u. Militärangelegenheiten	— „ — „	400 „ — „
XIII. Verschiedene Zwecke	713.279 „ 68 „	1,070.140 „ 80 „

Nach der Kassenbewegung (Abstattung) betrug die Summe aller Einnahmen einschließlich des anfänglichen Kassenrestes per 4,644.264 K 20 h	185,825.884 K 01 h
die Summe aller Ausgaben	180,285.583 „ 08 „
der schließliche Kassarest	5,540.300 „ 93 „
Hiebei ist jedoch in Berücksichtigung zu ziehen, daß in der durchlaufenden Gebarung eine Überholung der durchlaufenden Einnahmen, das ist der Summe der Interimseinnahmen und der zurückersetzten Interimsausgaben, durch die durchlaufenden Ausgaben, das ist die Summe der Interimsausgaben und der rückersetzten Interimseinnahmen um den Betrag von	2,328.295 „ 27 „
stattgefunden hat, welche Überholung eine Verminderung der Kassenbestände auf nicht budgetmäßigem Wege um den gleichen Betrag zur Folge hat. Die reelle Gebarung des Jahres 1904 hat daher eine Erhöhung der Kassenbestände um den gleichen Betrag bewirkt, und ist dieser Betrag daher den Kassenbeständen hinzuzurechnen. Desgleichen ist den Kassenbeständen das für die Vollendung der Wienflußregulierung entstandene Mehrerfordernis (nach der Abstattung) per	216.254 „ 47 „
das auf den im Jahre 1902 von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien der Gemeinde überlassenen Betrag von 2,563.923 K 61 h zu überweisen ist, aber aus der Gebarung des Berichtsjahres bestritten wurde, hinzuzurechnen, so daß sich ein gebarungsmäßiger Kassebestand von	8,084.850 „ 67 „
oder eine Vermehrung des anfänglichen Kassenrestes um . . .	2,440.586 „ 47 „
ergibt.	
Da präliminarmäßig pro 1904 ein Überschuß von . .	261.200 „ — „
vorgesehen war, zeigt die tatsächliche Gebarung des Jahres 1904 ein um	3,179.386 „ 47 „
günstigeres Resultat.	

Ein bedeutender Teil der Gesamtausgaben diente dazu, nicht nur eine Vermehrung des öffentlichen Gemeindegutes und des Gemeindevermögens, sondern auch eine Verminderung der Gemeindeschuld herbeizuführen.

Es wurde vermehrt:

der Wert der öffentlichen Straßen und Plätze um	3,176.300 K
„ „ „ Kanäle und überwölbten Bäche etc. „	1,618.400 „
„ „ „ Brücken und Stege „	92.100 „
„ „ „ Wasserleitungen u. öffentl. Brunnen „	1,744.200 „
„ „ „ Uferversicherungen „	1,394.500 „
„ „ „ Gartenanlagen „	540.300 „
„ „ „ Badeanstalten „	83.400 „
„ „ „ Anstandsorte „	10.600 „
das gesamte öffentliche Gemeindegut demnach um einen Wert von	8,659.800 „
erhöht.	
Hievon entfallen auf die ordentliche Gebarung	2,316.980 „
auf die außerordentliche	2,947.100 „
auf die Gebarung durch das Investitionsanlehen	3,395.720 „

Der Wert des unbeweglichen Gemeindevermögens erfuhr eine Vermehrung in dem Werte

der Amts- und Anstaltsgebäude um	. . . .	3,242.520 K
„ Schulgebäude „	. . . .	2,277.400 „
„ Gebäude für gemischte Zwecke „	. . . .	1,642.030 „
„ Steingewerke „	. . . .	13.380 „
„ städtischen Gründe „	. . . .	610.087 „

„ städtischen Unternehmungen, und zwar:

„ städtischen Gaswerke um	1,152.314 K 51 h
„ städtischen Elektrizitätswerke um	6,497.357 „ 93 „
„ städtischen Straßenbahnen um	1,139.769 „ 25 „
in Summe demnach mit Berücksichtigung der bei den zinstragenden Realitäten eingetretenen Wertverminderung per 81.360 K um .	16,493.498 „ 69 „

Das privatrechtliche bewegliche Vermögen wurde vermehrt

beim Stammvermögen (Wertpapiere) um	4.097 „ 10 „
bei den Aktivforderungen um	1,017.890 „ 75 „
bei den Reserven*)	
der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“ um	72.765 „ 97 „
„ „Gemeinde Wien—städtische Elektrizitätswerke“ um . .	80.100 „ 10 „
„ „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen“ um . .	123.795 „ 49 „
bei dem Anteile der Gemeinde Wien an den Aktiven des Donauregulierungsfonds um	366.626 „ 76 „
bei den Gerechtsamen um	167.800 „ — „
Dagegen wurden von Anlehensgeldern für Investitionen verwendet	12,495.308 „ 29 „
demnach die Kassebestände um diesen Betrag vermindert, so daß sich das gesamte privatrechtliche Vermögen pro 1904 um . .	5,831.266 „ 57 „

gleich 1·04 % vermehrte.

Die kurrenten Aktiva haben sich um . . . . 5,887.523 „ 56 „ erhöht.

Als im besonderen erwähnenswerte Auslagen nicht kurrenter Natur, welche aus den vorerwähnten Gesamtausgaben bestritten wurden, seien hervorgehoben die Auslagen:

für bauliche und sonstige Herstellungen im neuen Rathause . .	33.598 K 13 h
„ die Kosten der Erwerbung von Kunstwerken und kunsthistorischen Gegenständen für das neu zu erbauende städt. Museum . .	12.200 „ — „
„ die Rückübernahme des alten Rathauses I. Bezirk, Wipplingerstraße Or.-Nr. 8 vom Wiener Bürgerspitalfonds	1,400.000 „ — „
„ Erwerbung von anderweitigen Realitäten	749.867 „ 41 „
„ Schulbauten	2,445.382 „ 65 „
„ den Umbau des Gassentraktes des städtischen Hauses, VI., Gumpendorferstraße 106	20.418 „ 70 „

*) Ohne Berücksichtigung der Zuweisung zur Abschreibungsreserve der städtischen Gaswerke pro 1904 per 1,553.098 K 55 h, der städtischen Elektrizitätswerke per 1,036.165 K 75 h und der städtischen Straßenbahnen per 928.883 K 41 h.

für den Bau eines städt. Zinshauses im IX. Bezirke, Liechtensteinstraße 135	37.009 K 66 h
„ den Bau eines Polizeigefangenhauses	120.104 „ — „
„ den Bau einer Milchtrinkhalle im Kinderparke im III. Bezirke	29.422 „ 19 „
„ den Bau neuer Amtshäuser	431.188 „ 22 „
„ Investitionen für den Betrieb der städtischen Steinbrüche in Mauthausen und Lina in eigener Regie	41.868 „ 35 „
„ den Ankauf von Wertpapieren	22.593 „ 50 „
„ den Bau einer Wassergasanstalt	611.128 „ 18 „
„ Erweiterung der städt. Elektrizitätswerke	7,052.710 „ 86 „
„ Auslagen für die Übernahme des Um- und Ausbaues der städtischen Straßenbahnen	1,966.239 „ 18 „
„ Tilgung und Verzinsung des Darlehens aus dem Investitions-Anlehen für die Erbauung von 4 Belagpavillons im Versorgungsheime im XIII. Bezirke	303.830 „ 50 „
„ die Erbauung eines Depots für die freiwillige Feuerwehr in Unter-Meidling	111.973 „ 39 „
„ den Beitrag der Gemeinde Wien zum Betriebskostenabgange der Wiener Stadtbahn	52.247 „ 31 „
„ Investitionen anläßlich der Durchführung der Straßensäuberung in sämtlichen Bezirken in voller eigener Regie	291.633 „ 67 „
„ die Erwerbung von Realitäten und Gründen zur Straßenverbreiterung	715.997 „ 65 „
„ die Ausgestaltung des Karlsplatzes und Umgebung	47.004 „ 78 „
„ die Herstellung der Kaistraßen entlang des Wienflusses	34.410 „ 75 „
„ die Unterfahrung der Staatseisenbahn im Zuge der Gudrun- und Geiselbergstraße	240.984 „ 96 „
„ Straßenherstellungen in der Kobenzlgasse im XIX. Bezirke	66.424 „ 78 „
„ die Regulierung der Straßenzüge vor der ehemaligen Nußdorferlinie zwischen der Döblinger Hauptstraße und dem Franz Josefs-Bahnhofe im XIX. Bezirke	33.442 „ 04 „
„ die Neupflasterung des Franz Josefs-Kai von der Augarten- bis zur Stephaniebrücke samt asphaltiertem Gehwege an der Flußseite im I. Bezirke	24.104 „ 30 „
„ die Neupflasterung der inneren Gürtelstraße von der Mariahilferstraße bis zur Goldschlagstraße im XV. Bezirke	76.998 „ 37 „
„ die Neupflasterung der Hütteldorferstraße von der Leyserstraße bis zur Einmündung in die Linzerstraße im XIII. Bezirke	37.943 „ 62 „
„ die Neupflasterung der Gürtelstraße von der Fasan- bis zur Heugasse im III. Bezirke	71.321 „ 62 „
„ die Neupflasterung am Wiednergürtel von der Allee- bis zur Heugasse, inklusive Luisengasse nächst der Gürtelstraße im IV. Bezirke	81.657 „ 49 „
„ die Neupflasterung der Ebendorferstraße im I. Bezirke (geräuschvermindernd)	54.614 „ 35 „
„ die Neupflasterung der Reichsratsstraße von der Universitäts- bis zur Grillparzerstraße im I. Bezirke (geräuschvermindernd)	39.745 „ 14 „

für die Neupflasterung der Wipplingerstraße beiderseits der Brücke über den Tiefen Graben im I. Bezirke	18.852 K 92 h
„ die Neupflasterung der Kaiser Josefstraße, Vereins-, Volkert- und Lessinggasse (Steinpflaster und geräuschvermindernd) im II. Bezirke	88.827 „ 61 „
„ die Neupflasterung der unteren Viaduktgasse von der Löwen- bis zur Hansalgasse (Steinpflaster und geräuschvermindernd) im III. Bezirke	69.321 „ 03 „
„ die Neupflasterung der Gußhausstraße von der Alleegasse bis zur Technikerstraße im IV. Bezirke	51.015 „ 99 „
„ die Neupflasterung des Wiedner- und Margaretnergürtels, inklusive Verbreiterung der Gudrunstraße beim protestantischen Friedhofe im IV., V. und X. Bezirke	343.450 „ 34 „
„ die Neupflasterung der Köstlerstraße im VI. Bezirke . . .	43.415 „ 60 „
„ die Regulierung des Platzes vor dem Süd- und Staatsbahnhofe im X. Bezirke	28.778 „ 30 „
„ die Neupflasterung der Geiselbergstraße bis Gräßlplatz im XI. Bezirke	22.325 „ 27 „
„ die Neupflasterung der Allee von der Iheringgasse bis zur Penzingerstraße im XIII. Bezirke	72.008 „ 54 „
„ die Neupflasterung der Thaliastraße von der Paniken- bis zur Brüßlgasse im XVI. Bezirke	58.717 „ 11 „
„ die Regulierung des Platzes zwischen der Währingerstraße, Gentz- und Lazaristengasse und Türkenschanzstraße im XVIII. Bezirke	47.868 „ 84 „
„ die Neupflasterung der Wasnergasse von der Unterberg- bis zur Streffleurgasse im XX. Bezirke (geräuschvermindernd) .	37.309 „ 85 „
„ die Neupflasterung der Laudongasse zwischen der Schlössel- und Kochgasse im VIII. Bezirke	67.242 „ 63 „
„ die Regulierung der Straßen um die k. u. k. Trainkaserne im XII. Bezirke	59.416 „ 09 „
„ den Umbau der Hohen Brücke über den Tiefen Graben im I. Bezirke	77.105 „ 42 „
„ den Bau einer neuen Brücke über den Donaukanal im Zuge der Rotenturmstraße (Marienbrücke)	12 611 „ 43 „
„ die Ausgestaltung der vom k. u. k. Hofärare übernommenen Anlagen am Praterstern im II. Bezirke	14.165 „ 79 „
„ die gärtnerische Ausgestaltung des Platzes um die Herz Jesu-kirche im Bezirksteile Kaisermühlen im II. Bezirke . . .	12.662 „ 68 „
„ die Fortsetzung der Baumpflanzung in der Ausstellungsstraße im k. k. Prater im II. Bezirke	17.733 „ 52 „
„ die Ausgestaltung der Anlage um den Hochstrahlbrunnen im III. Bezirke	32.417 „ 20 „
„ die Herstellung von Gartenanlagen und eines Jugendspielplatzes auf den Bürgerspitalfondsgründen am Landstraßergürtel (des Maria Josefa-Parkes) und von Baumpflanzungen auf der Gürtelstraße zwischen der Heu- und Kärchergasse im III. und X. Bezirke	97.606 „ 12 „

für die Ausgestaltung der Gartenanlage und des Jugendspielplatzes auf der Area der städtischen Realität Cr.-Nr. 104 Kaiserstraße im VII. Bezirke	18.875 K 25 h
„ die Errichtung einer Gartenanlage und eines Kinderspielplatzes auf dem Arthaberplatze im X. Bezirke	22.539 „ 51 „
„ die Errichtung einer Gartenanlage und eines Kinderspielplatzes auf den Bürgerspitalfondsgründen zwischen der Zipperer-, Rinnböck- und Bachmayergasse im XI. Bezirke (Simmeringerpark)	28.737 „ 67 „
„ Ausgestaltung des Kuglerparkes im XIX. Bezirke zur allgemeinen öffentlichen Benützung und Herstellung eines Jugendspielplatzes daselbst	41.075 „ 09 „
„ die Ausgestaltung der Gartenanlagen längs der Gürtel-, Wiental- und Donaukanallinie der Stadtbahn	153.254 „ 67 „
„ die Herstellung anderweitiger öffentlicher Anlagen und Baumpflanzungen in sämtlichen Bezirken Wiens	93.715 „ 45 „
„ die Erbauung eines neuen Glashauses im Reservegarten im k. k. Prater, II. Bezirk	72.101 „ 10 „
„ die Erweiterung der Baumschule in Albern	13.898 „ 50 „
„ die Errichtung einer Anlage auf dem Sterneckplatze im II. Bezirke	28.987 „ 64 „
„ die Erweiterung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung (bauliche Herstellungen)	186.656 „ 09 „
„ die Erweiterung und Fertigstellung der I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung	474.921 „ 97 „
„ die Erneuerungsarbeiten am Lagerhaus-Schöpfwerke . . .	45.149 „ 88 „
„ den Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung . .	1,191.954 „ 77 „
„ Auslagen für den Bau der Wientalwasserleitung	236.145 „ 41 „
„ den Bau eines Kanales zur Entlastung der bestehenden Sammelkanäle im X. und XI. Bezirke	172.956 „ 72 „
„ die Einwölbung des Nestelbaches im XIX. Bezirke . . .	19.618 „ 08 „
„ die Ausgestaltung der Einrichtungen für den Borstenviehmarkt auf dem Zentralviehmarkte	25.105 „ 99 „
„ den Bau einer neuen Szállásengruppe (Nr. 6) am Zentralviehmarkte	12.894 „ 38 „
„ den Ausbau des Rinderstalles X am Zentralviehmarkte . .	22.858 „ 94 „
„ den Bau der neuen Fischmarktanlage am Franz Josefs-Kai .	99.976 „ 37 „
„ die Erweiterung der Großmarkthalle (Erbauung einer Viktualienhalle)	217.051 „ 90 „
„ die Adaptierung von Kellerräumen zu Rinderstallungen im Schlachthause zu St. Marx	93.398 „ 98 „
„ die Errichtung von Sanitätsstationen und Sanitäts-Requisitendepots	269.191 „ 15 „
„ die Erweiterung ehemaliger Vororte-Friedhöfe, bezw. Erwerbung von Gründen zu Friedhofsanlagen	179.143 „ 03 „
„ die Herstellung von Baulichkeiten im Zentralfriedhofe . . .	47.444 „ — „
„ die fünfte Erweiterung des Zentralfriedhofes	301.106 „ 08 „

für die Verlegung der St. Marxer Gärtnerei auf das Gebiet des Wiener Zentralfriedhofes	164.714 K 65 h
„ die Errichtung van Baltsbädern	108.005 „ 11 „
„ die Errichtung eines Bades im Donaukanale bei Nußdarf nächst dem Schleusenkanale	45.578 „ 69 „
„ Aufstellung von Strambädern im Donaukanale	51.801 „ 61 „
„ die Errichtung neuer Anstandsorte	10.617 „ 92 „
„ den Bau und Errichtung des Wiener Versorgungsheimes im XIII. Bezirke	3,485.857 „ 57 „
„ den Bau des neuen städtischen Waisenhauses im XIX. Bezirke, bezw. Adaptierung der vom Grafen Dionys Andrassy zu Waisenhauszwecken geschenkten Realität, XIX., Hohe Warte 5	42.070 „ 87 „
„ einen Beitrag zur Errichtung eines Denkmales für Kaiser Karl den Großen an der St. Peterskirche in Wien . . .	10.000 „ — „
„ einen Beitrag zur Errichtung eines Kaiserin Elisabeth-Denkmales in Wien	10.000 „ — „
„ einen Beitrag zu den Kosten der Restaurierung der Minoritenkirche und Regulierung des Minoritenplatzes im I. Bezirke	50.000 „ — „
„ einen Beitrag zur internationalen Ausstellung für die industrielle Verwertung des Spiritus und der Gärungsgewerbe im Jahre 1904	30.000 „ — „
„ die Errichtung des Siebenbrunnens im V. Bezirke . . .	29.354 „ 13 „
„ das Bankett anläßlich der Eröffnung der internationalen Ausstellung für die industrielle Verwertung des Spiritus und der Gärungsgewerbe	19.399 „ 96 „
„ die Feier des 50jährigen Bestandes der Semmeringbahn .	67.255 „ 60 „
„ den Empfang der Teilnehmer an dem Kongresse des internationalen Straßenbahn- und Kleinbahnen-Vereines in Wien	19.911 „ 80 „
„ den Empfang der Teilnehmer an dem IX. internationalen Preßkongresse	27.395 „ 90 „
„ Abfindung der Beitragsleistung der Gemeinde Wien für die Miete der Lokalitäten der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer	475.742 „ 50 „

Hiezu kommen ferners noch die Ausgaben für die Ausführung des Wienflußregulierungsprojektes per 140.437 K 07 h und für den Bau van Sammelkanälen längs des Wiener Donaukanales per 765.841 K 57 h, welche jedach van der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien rückersetzt wurden.

Als nicht budgetmäßige außerordentliche Ausgabe stellt sich das für die Vollendung der Wienflußregulierung entstandene Mehrerfordernis per 213.768 K 59 h dar, das aus dem im Jahre 1902 von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien der Gemeinde Wien überlassenen Betrage van 2,563.923 K 61 h zu bestreiten war.

Zur Tilgung der Gemeindeanlehen und sonstigen Passivkapitalien wurden verausgabt:

für Rückzahlung des 25 Millionen Gulden-Anlehens	1,818.000 K
„ „ „ 10 „ „ Galdanlehens	682.000 „
„ „ „ 30 „ „ Prämienanlehens . . .	1,260.000 „
„ „ „ 35 „ Kronen-Anlehens	60.000 „

für Rückzahlung des 60 Millionen Kronen-Anlehens	90.000 K
„ „ „ 30 „ „	40.000 „
„ „ „ 285 „ „	360.000 „
dann zur Rückzahlung sonstiger Privat-Passivkapitalien	1,590.768 „
ferner zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien fallenden Drittels der beiden Donauregulierungs-Anlehen vom Jahre 1870 und 1878	510.867 „
zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien entfallenden Anteiles ($8^1/_3$%) des Donauregulierungs-Anlehens vom Jahre 1899	28.333 „
zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien entfallenden Anteiles an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen	103.988 „
zur Tilgung des Anteiles der Gemeinde Wien an dem sogenannten Anglesischen Anlehen	3.050 „
schließlich zur Tilgung der mit Ende 1903 ausgewiesenen sonstigen Passivforderungen	2,157.394 „
Dieser aus der kurrenten Gebarung resultierenden Verringerung der Gemeindeschuld um	8,704.400 „
steht eine Vermehrung derselben aus der kurrenten Gebarung	
a) bei den Privat-Passivkapitalien durch Übernahme von Satzkapitalien anläßlich des Ankaufes von Häusern um	425.513 „
b) bei den sonstigen Passivforderungen um	1,608.324 „
gegenüber, so daß die Verminderung der Gemeindeschuld aus der kurrenten Gebarung mit Berücksichtigung der beim Steuerredimierungskapitale aus dem Kursrückgange sich ergebenden Verminderung um 27 K	7,095.590 „
beträgt.	

Aus der nicht kurrenten Gebarung hat eine Erhöhung der Gemeindeschuld stattgefunden:	
bei dem Gesamtanteile der Gemeinde Wien an der Schuld des Donauregulierungsfonds um	125.180 „
bei dem Anteile der Gemeinde Wien an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien um	684.122 „
bei den Privat-Passivkapitalien durch erhaltene Vorschüsse aus den verfügbaren Kassenbeständen des Investitionsanlehens, zur Konvertierung der Vorortedarlehen, zur Rückerwerbung des alten Rathauses, zur Abfindung der Beitragsleistung der Gemeinde Wien für die Miete der Lokalitäten der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und zur Rückzahlung des Darlehens vom Bürgerspitalfonds zur Regulierung des unteren Teiles der Ratenturmstraße um	2,949.217 „
ferner bei den Passivforderungen der Gemeinde:	
a) durch Erhöhung der Schuld der eigenen Gelder an die Einquartierungsgelder um	108.743 „
b) durch Erhöhung der sonstigen Passivforderungen einschließlich der Vorschüsse des Investitionsanlehens für die zur Erbauung von 4 Belagpavillons und die weiteren Bauten im Wiener Versorgungsheime im XIII. Bezirke erforderlichen Beträge per 2,059.960 K um	3,117.121 „

Der Passivstand hat sich demnach aus der kurrenten Gebarung um	7,095.590 K
vermindert und aus der nicht kurrenten Gebarung um . . .	6,984.383 „
erhöht, so daß der gesamte Passivstand eine Verminderung um	111.207 „
erfuhr.	

Bei den Passiven des kurrenten Vermögens hat durch Zunahme

der Passivrückstände um	1,322.057 „
und durch Abnahme der Passivforderungen um	226.103 „
eine Zunahme um	1,095.954 „
stattgefunden, so daß die Vermehrung des Passivstandes des gesamten Gemeindevermögens	984.747 „
betrug.	

Am Schlusse des Jahres waren von den älteren Gemeindeschulden (25, 10 und 30 Millionen Gulden) 74,840.000 K, von den neueren (35, 60, 30 und 285 Millionen Kronen) 1,855.000 K zurückgezahlt.

Die Hauptsumme der Aktiva des Gemeindevermögens betrug am Ende des Jahres 616,118.076 K 99 h, das ist gegenüber dem Vorjahre mehr um 11,718.790 K 13 h.

Von den Aktiven entfallen:

auf das Stammvermögen	566,850.692 K 45 h
„ „ kurrente Vermögen	49,267.384 „ 54 „

Hievon entfallen:

a) beim Stammvermögen:

auf das unbewegliche Vermögen	192,039.531 K — h
„ Investitionen für die städtischen Unternehmungen . . .	240,377.314 „ 91 „
„ Wertpapiere	2,985.919 „ 75 „
„ die Aktivforderungen	1,110.527 „ 85 „
„ „ Bestände des 285 Millionen Kronen-Anlehens (Investitions-Anlehen)	110,156.435 „ 43 „
„ Reserven*)	564.785 „ 68 „
„ den Anteil der Gemeinde Wien an den Aktiven des Donauregulierungsfonds	18,652.977 „ 83 „
„ Gerechtsame	963.200 „ — „

b) beim kurrenten Vermögen:

auf die Kassenbestände	5,540.300 K 93 h
„ Aktivrückstände	25,731.353 „ 11 „
„ Mobilien und sonstige Inventarialgegenstände	17,539.638 „ 19 „
„ Aktivforderungen	456.092 „ 31 „

Auf Evidenzposten entfallen 6,795.670 K 35 h.

Die Aktiva haben sich daher gegenüber dem Vorjahre

beim Stammvermögen um	5,831.266 K 57 h
„ kurrenten Vermögen um	5,887,523 „ 56 „
zusammen um	11,718.790 „ 13 „
vermehrt.	

*) Siehe Anmerkung auf Seite 67.

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres auf 574,867.048 K 44 h. Hievon entfielen auf das Stammvermögen 562,048.748 K 15 h, auf das kurrente Vermögen 12,818.300 K 29 h. Es haben sich demnach gegenüber dem Vorjahre die Passiva

des Stammvermögens um	111.206 K 63 h
vermindert, die Passiva des kurrenten Vermögens um . .	1,095.954 „ 08 „

vermehrt.

Von den Passiven entfallen

a) beim Stammvermögen auf:

Oberkammeramts-Domestikal-Passivkapitalien	9.224 K 96 h
Steuerredimierungskapital	6.649 „ 89 „
Anlehen (25 Millionen fl.)	19,336.000 „ — „
„ (10 „ „)	9,044.000 „ — „
„ (30 „ „)	26,780.000 „ — „
„ (35 „ K)	34,475.000 „ — „
„ (60 „ „)	59,520.000 „ — „
„ (30 „ „)	29,850.000 „ — „
„ (285 „ „)	284,300.000 „ — „
auf den Anteil der Gemeinde Wien an der Schuld des Donauregulierungsfonds	13,153.955 „ 85 „
auf den Anteil der Gemeinde Wien an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien . . .	53,145.965 „ 83 „
auf den Anteil der Gemeinde Wien an dem sogenannten Anglesschen Anlehen (1809)	175.950 „ — „
auf Privat-Passivkapitalien	23,965.547 „ 09 „
auf Passivforderungen	8,286.454 „ 53 „

b) beim kurrenten Vermögen auf:

Passivrückstände bei den reellen Ausgaben	8,297.023 „ 86 „
„ „ der durchlaufenden Gebarung	4,119.909 „ 76 „
Passivforderungen	401.366 „ 67 „
Das reine Aktivum des Gesamtvermögens betrug .	41,251.028 „ 55 „
hievon entfiel auf das Stammvermögen ein reines Aktivum von	4,801.944 „ 30 „
auf das Kurrentvermögen ein reines Aktivum von	36,449.084 „ 25 „

Das Aktivum des Gesamtvermögens zeigt gegenüber dem

Vorjahre eine Erhöhung um	10,734.042 „ 68 „
die sich aus der Erhöhung der Aktiva um	11,718.790 „ 13 „
und der gleichzeitigen Erhöhung der Passiva um	984.747 „ 45 „

ergibt.

Von dieser Erhöhung entfallen auf das

Stammvermögen	5,942.473 „ 20 „
auf das kurrente Vermögen	4,791.569 „ 48 „

Der Wert des Gemeindegutes betrug mit Ende des Jahres 251,980.200 K gegenüber dem im Verwaltungsjahre 1903 ausgewiesenen Werte von 243,320.400 K.

Auch im Berichtsjahre war die am 27. Dezember des Jahres 1901 vom Gemeinderate beschlossene und mit dem Landesgesetze vom 20. Februar 1902, L.-G.-Bl. Nr. 15, genehmigte Aufnahme der Anleihe von 285 Millionen Kronen von wesentlichem Einflusse für die außerordentliche Gebarung des Gemeindehaushaltes.

Die ausführlichen Daten über die Aufnahme, die Begebung und die Bestimmung des Investitionsanlehens sind bereits in den Verwaltungsberichten der Jahre 1901 und 1902 enthalten.

Es erübrigt hier nur mehr die Gebarung mit den Geldern des Investitionsanlehens im Berichtsjahre zur Darstellung zu bringen.

Von dem Erlöse des Investitionsanlehens per 269,325.000 K war im Jahre 1902 ein Betrag von 140,516.752 K 27 h und im Jahre 1903 ein Betrag von 29,950.555 K 55 h bereits zur Abfuhr gelangt, so daß mit Ende 1903 noch ein Betrag von 98,857.692 K 18 h zu entrichten war.

Von diesem Betrage gelangten im Berichtsjahre 30,000.000 K seitens der Deutschen Bank zur Abfuhr, so daß mit Ende dieses Jahres noch ein Betrag von 68,857.692 K 18 h bei der Deutschen Bank erliegt, welcher in Gemäßheit des getroffenen Übereinkommens hinsichtlich des Teilbetrages von 16,353.247 K 73 h mit 4% pro anno und hinsichtlich des Teilbetrages von 52,504.444 K 45 h mit 4 1/10% pro anno verzinst wird.

Nach der laufenden Gebühr betrugen die Einnahmen des Investitionsanlehens:

a) Geldbeschaffung	— K	— h
b) Baugebarung	1,280.797 „	82 „
c) durchlaufende Gebarung	19,632.356 „	95 „
zusammen	20,913.154 „	77 „

Die Ausgaben:

Für die Übernahme, den Um- und Ausbau der Straßenbahnen	1,966.239 „	18 „
„ den Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung	1,191.954 „	77 „
„ die Erweiterung der I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung und für die Ergänzung des Rohrnetzes	520.071 „	85 „
„ die Ergänzung des Rohrnetzes der Wientalwasserleitung	236.145 „	41 „
„ Brückenbauten	12.611 „	43 „
„ die Schaffung eines Betriebsfonds für die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" und für die nächsten Erweiterungsbauten	611.128 „	18 „
„ den Ausbau der städt. Elektrizitätswerke, Erweiterung des Kabelnetzes und Schaffung eines Betriebsfonds	7,052.710 „	86 „
„ den Bau von Amtshäusern	431.188 „	22 „
„ die Einlösung von Realitäten zu Straßenzwecken	715.997 „	65 „
„ Straßenpflasterungen und Erwerbung von Stein- und Schotterbrüchen	1,871.092 „	96 „
„ Straßensäuberungsobjekte und Requisiten	291.633 „	67 „
„ die Ausgestaltung des Marktwesens	525.286 „	56 „
„ Feuerwehrzwecke	126.199 „	39 „
„ Friedhoferweiterungen und Bauten auf dem Zentralfriedhofe	513.264 „	73 „
„ den Bau eines städtischen Museums	1.217 „	25 „
„ die durchlaufenden Ausgaben	19,632.356 „	95 „

daher die Ausgaben überhaupt	35,699.099 K 06 h
die tatsächlichen Ausgaben aus dem Investitionsanlehen betrugen daher im Jahre 1904	14,785.944 „ 29 „
Nach der Kassengebarung (Abstattung) betrugen bei dem Investitionsanlehen die reellen Einnahmen:	
a) Aus der Geldbeschaffung	30,000.000 K — h
b) aus der Baugebarung	1,183.946 „ 20 „
die Einnahmen aus der durchlaufenden Gebarung	18,225.463 „ 09 „
daher die Einnahmen überhaupt	49,409.409 „ 29 „
Die Ausgaben der Baugebarung	14,614.591 „ 08 „
„ „ „ durchlaufenden Gebarung	18,764.813 „ 76 „
daher die Ausgaben überhaupt	33,379.404 „ 84 „
daher der schließliche Kasserest einschließlich des anfänglichen Kasserestes per 18,032.326 K 39 h	34,062.330 „ 84 „

Bezüglich der Verwendung der Gelder des Investitionsanlehens ist folgendes hervorzuheben:

Laut des mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Dezember 1901 genehmigten Finanzprogrammes über die Verwendung des Investitionsanlehens wurden die für die einzelnen Investitionen bestimmten Kredite festgesetzt (vide Verwaltungsbericht für das Jahr 1901, Seite 49) und bestimmt, daß eventuelle Ersparnisse bei einer Post zur Deckung von Mehrerfordernissen bei anderen Posten verwendet werden können.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. September 1903 wurde genehmigt, daß ein Betrag von 4,000.000 K, weiters mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 8. November 1904, daß ein weiterer Betrag von 4,225.000 K aus dem für den Bau der zweiten Hochquellenleitung bestimmten Teilbetrage des Investitionsanlehens gegen seinerzeitigen Rückersatz und Leistung der entsprechenden Verzinsung und Tilgung zum Ausbaue der städtischen Elektrizitätswerke verwendet werde. Von diesen Vorschüssen wurden bis Ende 1904 2,355.820 K 96 h verwendet, so daß der verfügbare Kredit für den Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung 71,427.148 K 26 h beträgt. Gleichzeitig wurde der obige Betrag per 2,355.820 K 96 h auf den Kredit für den Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke, Erweiterung des Kabelnetzes und Schaffung eines Betriebsfonds übertragen, so daß der verfügbare Kredit hiefür 12,355 820 K 96 h beträgt.

Abzüglich der bei der Baugebarung in den einzelnen Investitionszweigen sich ergebenden Einnahmen wurden im Berichtsjahre von den Investitionskrediten in Anspruch genommen:

1. Für die Übernahme, Um- und Ausbau der Straßenbahnen	1,109.198 K 89 h
2. Für den Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung	1,190.501 „ 30 „
3. Für die Erweiterung der I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung und für die Ergänzung des Rohrnetzes	437.142 „ 92 „
4. Für die Ergänzung des Rohrnetzes der Wientalwasserleitung	173.585 „ 74 „
5. Für Brückenbauten	12.611 „ 43 „
6. Für die Schaffung eines Betriebsfonds für die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ und für die nächsten Erweiterungsbauten	611.128 K 18 h

7. Für den Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke, Erweiterung des Kabelnetzes und Schaffung eines Betriebsfonds	6,971.482 K 54 h
8. Für den Bau von Amtshäusern	431.188 „ 22 „
9. Für die Einlösung von Realitäten zu Straßenzwecken	555.269 „ 08 „
10. Für Straßenpflasterungen und Erwerbung von Stein- und Schotterbrüchen	1,860.672 „ 81 „
11. Für Straßensäuberungsobjekte und Requisiten	291.633 „ 67 „
12. Für die Ausgestaltung des Marktwesens	517.822 „ 36 „
13. Für Feuerwehrzwecke	126.199 „ 39 „
14. Für Friedhoferweiterungen und Bauten auf dem Zentralfriedhofe	509.114 „ 73 „
15. Für den Bau eines städtischen Museums	1.217 „ 25 „
Insgesamt demnach	14,798.768 „ 51 „
Mit Berücksichtigung der im Vorjahre erfolgten Inanspruchnahme der Investitionskredite mit dem Betrage von	148,956.179 „ 59 „
verbleibt von dem anfänglichen Kredite per	269,325.000 „ — „
ein verfügbarer Kreditrest von	105,570.051 „ 90 „
welcher sich auf die einzelnen Investitionszweige in folgender Weise verteilt:	
Übernahme, Um- und Ausbau der Straßenbahnen	187.238 „ 89 „
Bau der zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung	67,843.926 „ 84 „
Erweiterung der ersten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung und Ergänzung des Rohrnetzes	7,331.051 „ 59 „
Ergänzung des Rohrnetzes der Wiental-Wasserleitung	2,599.845 „ 83 „
Brückenbauten	2,985.859 „ 25 „
Schaffung eines Betriebsfonds für die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ und für die nächsten Erweiterungsbauten	1,388.871 „ 82 „
Bau von Amtshäusern	568.811 „ 78 „
Einlösung von Realitäten zu Straßenzwecken	4,094.969 „ 76 „
Straßenpflasterungen und Erwerbung von Stein- und Schotterbrüchen	8,366.505 „ 01 „
Straßensäuberungsobjekte und Requisiten	1,014.757 „ 46 „
Ausgestaltung des Marktwesens	2,573.138 „ 72 „
Feuerwehrzwecke	866.164 „ 61 „
Friedhoferweiterungen und Bauten auf dem Zentralfriedhofe	3,247.403 „ 47 „
Bau eines städtischen Museums	2,476.506 „ 87 „
Reserve	25.000 „ — „

Von der Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen des Jahres 1904 abzüglich der durch das Investitionsanlehen bewirkten außerordentlichen Einnahmen per 118,785.994 „ 14 „ entfallen auf die eigenen Einnahmen . . . . 63,394.651 „ 67 „ gleich 53·36% (58·90%)*) der Gesamteinnahmen und auf den Ertrag der städtischen Umlagen und zwar:

*) Die in der Klammer beigesetzten Ziffern bezeichnen die korrespondierenden Perzentziffern des Jahres 1903, und zwar mit Rücksicht auf die im Jahre 1904 eingetretene Änderung in der Buchungsweise (siehe Seite 61).

a) Mietzinsumlage und Zuschläge zu den direkten Steuern	31,061.657 K 69 h	= 26·15% (23·10%)
b) Verzehrungssteuer und kommunale Abgabe für gebrannte geistige Flüssigkeiten	12,466.340 „ 71 „	= 10·50% (9·22%)
c) Schulumlage	11,595.570 „ 23 „	= 9·77% (8·59%)
d) Einquartierungsumlage . . .	257.195 „ 74 „	= 0·22% (0·19%)
e) Vorspannsumlage	10.578 „ 10 „	= 0·00% (0·00%)
zusammen . .	55,391.342 „ 47 „	= 46·64% (41·10%)

der Gesamteinnahmen.

Zur Deckung der durch die eigenen Einnahmen der Gemeinde Wien nicht bedeckten Ausgaben wurde zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 10. Dezember 1903, Z. 14.000, für das Jahr 1904 die Aufteilung der Gemeindeumlagen in der bisherigen Weise vorgenommen und zwar: 25 Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Grundsteuer, der landesfürstlichen Hauszinssteuer, der landesfürstlichen Rentensteuer und der landesfürstlichen Besoldungssteuer von höheren Dienstesbezügen; 27 Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der I. und II. Klasse und der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen; 20 Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der III. und IV. Klasse; 30 Heller zur 5%igen Steuer vom Zinsertrage der von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude; der städtische Zuschlag zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar im Ausmaße von 30% für sämtliche Artikel des Verzehrungssteuer-Tarifes mit Ausnahme des Bieres, im Ausmaße von 100% für Bier; die kommunale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in dem durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 59, festgesetzten Ausmaße; $3/4$ Heller von jeder Krone des Mietzinses als Umlage für allgemeine Gemeindezwecke; $4 1/2$ Heller von jeder Krone des Mietzinses als Umlage für Volksschulzwecke; $1/10$ Heller von jeder Krone des Mietzinses als Militäreinquartierungsbeitrag; die Vorspannsumlage im Betrage von 30 Hellern für jedes vorspannpflichtige Pferd.

Wie alljährlich wurde auch im Berichtsjahre vom Gemeinderate Vereinen und sonstigen Korporationen eine Reihe von Subventionen bewilligt, von welchen an dieser Stelle diejenigen für Wissenschaft und Kunst, Volksbibliotheken, nationale und vaterländische Zwecke, Fremdenverkehr, Sport und verschiedene Zwecke angeführt werden, wogegen die Subventionen für landwirtschaftliche, humanitäre und gewerbliche Zwecke 2c. in den betreffenden Abschnitten erwähnt werden.

Im nachstehenden werden die einzelnen Subventionen verzeichnet:

I. Für Wissenschaft und Kunst:

Altertumsverein	10.000 K
Anthropologische Gesellschaft	400 „
K. k. geographische Gesellschaft	600 „
K. k. zoologisch-botanische Gesellschaft	1.000 „
Wissenschaftlicher Verein „Skioptikon“	400 „
Wiener Verein „Urania“	3.000 „
Genossenschaft der bildendeu Künstler Wiens	2.000 „
Künstlerbund „Hagen“	400 „
Albrecht Dürer-Verein	600 „
Zusammen . .	18.400 K

2. Für Volksbibliotheken:

Zentral-Bibliothek	3.000 K
Wiener Volkslesehalle	5.000 „
Wiener Volksbibliotheksverein	100 „
Wiener Volksbildungsverein	1.000 „
St. Vinzenz-Leseverein	200 „
Komitee des St. Vinzenz-Vereines zur Verbreitung guter Bücher und Schriften in Wien für das Land Nieder-Österreich	100 „
Katholische Volksbücherei der St. Vinzenz-Konferenz a. d. Pfarre Neulerchenfeld	400 „
Wiener Jugendfreunde	50 „
Katholischer Arbeiterverein auf der Landstraße	200 „
Zusammen	10.050 K

3. Für nationale und vaterländische Zwecke:

Wiener Dombauverein	10.000 K
Verein für österreichische Volkskunde	1.200 „
Verein für Landeskunde von Niederösterreich	600 „
Verein „Deutsches Haus" in Triest	1.000 „
Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg	200 „
Verein „Südmark" in Graz	1.000 „
Zusammen	14.000 K

4. Für Fremdenverkehr und Sport:

Wiener Verein für Stadtinteressen und Fremdenverkehr	1.000 K
Österreichischer Touristen-Klub	1.300 „
Österreichischer Gebirgsverein	400 „
Vienna Cricket and Football Club	100 „
Zusammen	2.800 K

5. Für verschiedene Zwecke:

Katholischer Volksbildungsverein	2.000 K
Deutsch-österr. Schriftstellergenossenschaft	1.000 „
Verband katholischer Schriftsteller und Schriftstellerinnen Österreichs	400 „
Klub „Wiener Presse"	1.000 „
Österreichischer Bühnenverein	500 „
Deutsch-österr. Stenographenbund	500 „
Deutscher Volksgesangverein	400 „
Schutzkomitee von Schwarzau a. G., politischer Bezirk Wiener-Neustadt	200 „
Athenäum weiblicher Bildung	200 „
Österreichische Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels	100 „
Wiener Verein der Vivisektionsgegner	100 „
Zusammen	6.400 K
Gesamtsumme	51.650 K

Weiters bewilligte der Gemeinderat nachstehende Ehrenpreise:

der Pferdeausstellung der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, 50 Dukaten	567 K 50 h
„ Amateur-Ruderregatta des Wiener Regattavereines	200 „ — „
dem österreichischen Geflügelzuchtvereine	100 „ — „
für die 106. Blumenausstellung der k. k. Gartenbau-Gesellschaft, 2 Preise zu 25 und 10 Dukaten	397 „ 25 „
dem Verbande christlicher Radfahrer Österreichs	100 „ — „
für das Festschießen des Deutschmeister-Schützenkorps	200 „ — „
dem k. k. landwirtschaftlichen Bezirksvereine in Amstetten	100 „ — „
der Akademie der Fechtkunst	100 „ — „
dem Wiener Trabrennvereine, 100 Dukaten	1.135 „ — „
Gesamtsumme	2.899 K 75 h

VI. Fonds und Stiftungen.

A. Hilfsfonds zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters notleidend gewordenen Personen.

Dieser Fonds wurde nach dem Brande des Wiener Ringtheaters am 8. Dezember 1881 zur Unterstützung der dabei Verunglückten und ihrer Angehörigen gesammelt. Er untersteht einem Kuratorium, dessen Obmann der jeweilige Bürgermeister von Wien ist, und wird von der Gemeinde Wien als Depositum verwaltet.

Die aus dem Fonds gewährten Unterstützungen sind teils dauernde, teils vorübergehende. Dauernde Unterstützungen wurden erwachsenen Personen in der Form von zeitlichen oder lebenslänglichen Renten, Kindern aber in der Weise gewährt, daß ihnen ein Kapital von je 12.000 K für den Zeitpunkt ihrer Großjährigkeit, bis dahin aber der Zinsenertrag dieses Kapitals zur Bestreitung der Erziehungskosten zugewendet wurde. Unbehobene Zinsen werden für den Unterstützten angelegt, über die Zinsen hinausgehende Unterstützungen aber seinem Kapitalkonto zur Last geschrieben. Alle aus dem Fonds unterstützten Kinder bilden insoferne eine Assoziation, als das gesamte Fondsvermögen nach Wegfall aller Belastungen schließlich unter sie verteilt werden wird.

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug das Fondsvermögen 2,222.200 K in Wertpapieren und 24.145 K 71 h in Bargeld.

Von den Ausgaben (82.091 K 24 h in barem Gelde und 34.800 K in Wertpapieren) entfielen:

Für vorübergehende Unterstützungen an 44 Personen (mit Beträgen von 50—1000 K) 8330 K; für Jahresrenten auf Lebensdauer an 58 Parteien (in Beträgen von 240—1200 K) 39.420 K; für Jahresrenten auf bestimmte Zeit an 36 Parteien (in Beträgen von 200—2400 K) 22.996 K; für die Mitglieder der Kinder-Assoziation (103, davon 9 minderjährig) 8573 K 20 h; für die Verwaltung 2071 K 29 h.

Zur Unterstützung der durch den Ringtheaterbrand verunglückten Personen war zunächst auch die Stiftung eines ungenannt sein wollenden Menschenfreundes im dermaligen Betrage von 288.400 K in Wertpapieren und 15.230 K 95 h an barem Gelde gewidmet. Soweit die Zinsen für diesen Zweck nicht verwendet werden, sollen aus dem Erträgnisse der Stiftung andere durch ein Ereignis körperlich verunglückte Personen und deren Hinterbliebene unterstützt werden. Von den ursprünglichen Rentnern stand im Berichtsjahre noch einer im Bezuge einer Jahresrente von 140 K.

Aus dem Reste der Zinsen wurde im Berichtsjahre ein Betrag von 10.800 K an Unterstützungen verabfolgt.

B. Dienstboten-Krankenkasse.

Der Beitritt zu dieser von der Gemeinde unter ihrer ausschließlichen Haftung und Verwaltung errichteten Krankenkasse ist ein freiwilliger.

Die Dienstbotenkrankenkasse übernimmt nach den Bestimmungen der mit den Dekreten der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. November 1864, Z. 43.670 und vom 6. April 1871, Z. 35.661 genehmigten Statuten die Zahlung der Spitalverpflegskosten bis zu einem Monat für erkrankte, bei dieser Kasse angemeldete Dienstboten, welche in den öffentlichen k. k. Krankenanstalten in Wien, im Spitale der israelitischen Kultusgemeinde (Rothschild-Stiftung) im XVIII. Bezirke, in der allgemeinen Poliklinik im IX. Bezirke und im Spitale der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf oder im Bedarfsfalle in anderen öffentlichen, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gelegenen Spitälern verpflegt werden.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 8. November 1904 wurde auch die Zahlung der Gebühren für die Verpflegung in Irrenanstalten aus der Dienstbotenkrankenkasse im Ausmaße von 2 K 20 h per Kopf und Tag für die Höchstdauer von 30 Tagen übernommen.

Obwohl die Verpflegsgebühren der letzten Klasse der k. k. Wiener Krankenanstalten mit 1. August 1903 von 2 K auf 2 K 40 h erhöht wurden, blieb die Versicherungsprämie der Dienstbotenkrankenkasse im Berichtsjahre unverändert; dieselbe betrug 2 K für jeden ganzjährig versicherten Dienstboten, die Gebühr für die Ausfertigung eines Mitgliedsbuches 20 h.

Der Zahl der bei der städtischen Dienstbotenkrankenkasse ganzjährig versicherten Dienstboten betrug insgesamt 78.060. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahre belief sich demnach auf 3290.

Gebarungsergebnis. Von der Gesamteinnahme im Betrage von 171.712 K 75 h entfielen 156.120 K auf die Versicherungsbeiträge, 1778 K 80 h auf Büchelgebühren und 13.813 K 95 h auf Barzinsen der Renten und Spareinlagen.

Die Gesamtausgabe bezifferte sich mit 161.328 K 69 h; hievon entfielen 134.585 K 75 h auf Spitalverpflegskosten. Der Gebarungsüberschuß betrug 10.384 K 06 h gegenüber 23.959 K 61 h im Vorjahre.

Der Vermögensstand der Dienstbotenkrankenkasse betrug am Ende des Berichtsjahres 2205 K 09 h im Baren, 183.000 K in Wertpapieren und 151.151 K 74 h in Spareinlagen, zusammen also 336.356 K 83 h.

Versicherung von Hausbesorgern bei der Dienstbotenkrankenkasse. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem konkreten Falle mit Entscheidung vom 13. September 1904, Nr. 9487, ausgesprochen, daß das Dienstverhältnis der Hausbesorgerin L. K. nicht unter die Bestimmungen der Dienstbotenordnung falle und daß daher der Hauseigentümer zur Zahlung der Spitalskosten für dieselbe nicht verpflichtet sei. In den Entscheidungsgründen ist jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß im Zweifel fallweise zu untersuchen ist, ob die Merkmale für ein Dienstverhältnis im Sinne der Dienstbotenordnung zutreffen oder nicht, und daß auch ein Hausbesorger zu dem Hausherrn in einem Dienstbotenverhältnisse stehen kann, insbesondere wenn derselbe gegen Dienstbotenbuch und polizeiliche Meldung in der Eigenschaft als Dienstbote aufgenommen oder sonst durch einen ausdrücklichen Vertrag als Dienstbote gedungen wird oder ohne solche Förmlichkeiten die Natur der tatsächlich zu leistenden Dienstverrichtungen (zum Beispiel in einem Familienhause) als für den Hausstand des Dienstgebers erfolgend anzusehen ist.

Nach dem Gesagten also kann die Versicherung von Hausbesorgern, sofern deren Dienstverhältnis den Bestimmungen der Dienstbotenordnung unterliegt, auch weiterhin bei der Dienstbotenkrankenkasse erfolgen.

C. Stiftungen.

1. Stiftungen für Unterrichtszwecke.

Die Zahl dieser Stiftungen betrug zu Ende des Berichtsjahres 95 mit einem Vermögen von 2,168.788 K 79 h, hievon Realitäten im Werte von 151.500 K.

Unter diesen Stiftungen waren 89 Stiftungen im eigentlichen Sinne mit einem Vermögen von 2,140.277 K 57 h und 6 Fonds, Legate u. s. w. mit einem Vermögen von 28.511 K 22 h.

Zugewachsen ist lediglich die Karl Strengsche Stiftung. Dieselbe wurde von Frau Klara Streng, Handarbeitslehrerin an der Mädchen-Volksschule III., Eslarngasse 23, zum Andenken an ihren verstorbenen Gatten mit einem Kapitalsbetrage von 200 K zur jährlichen Beteilung eines armen braven Schulmädchens dieser Schule am 27. Oktober 1904 errichtet.

In Abfall kamen: Der Fonds zur Bestreitung des Mietzinses für die Armenmädchenschule im VI. Bezirke. Da der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. Juni beschloß, diesen Fonds per 2600 K samt Zinsen für Rechnung des seit dem Jahre 1870 bestrittenen Aufwandes für den Handarbeitsunterricht armer Schulmädchen des VI. Bezirkes an die eigenen Gelder der Gemeinde Wien abzuführen und bei der Budgetpost XXXVII 7 „Verschiedene Rückersätze und Einnahmen" zu verrechnen, so wurde das Kapital am 7. September 1904 an die eigenen Gelder abgeführt.

Weiters das Anna Deißlersche Legat im Betrage von 12.579 K 46 h und die unter den Stiftungen verrechnet gewesenen „Wasserpfennige der Gemeinde Windmühle" im Betrage von 4177 K. Diese beiden Fonds wurden nebst anderen zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 15. April zur teilweisen Bestreitung der Kosten anläßlich der Erwerbung des Baugrundes und der Bauführung des Schulgebäudes VI., Hirschengasse 18, bestimmt und hiefür auch verwendet.

Ferner kam in Abfall die Friedrich Voglsche und Max Malowansche Schulstiftung im Betrage von 484 K 22 h durch Übergabe in die Verwahrung und Verwaltung des Ortsschulrates für den XI. Bezirk.

2. Stiftungen für Waisenpflege.

Die Zahl dieser Stiftungen betrug zu Ende des Berichtsjahres 74 mit einem Vermögen von 4,275.032 K 09 h, hievon Realitäten im Werte von 185.100 K.

Unter diesen Stiftungen waren 52 solche im eigentlichen Sinne mit einem Vermögen von 2,816.160 K 70 h und 22 Fonds, Legate u. s. w. mit einem Vermögen von 1,458.871 K 39 h.

Zugewachsen sind: die Gebarungsüberschüsse bei der Marie Miller zu Aichholzschen Rekonvaleszentenstiftung im Betrage von 4044 K 68 h durch Ausscheidung aus der Waisenstiftung gleichen Namens. Laut Stiftbrief der Marie von Miller zu Aichholzschen Stiftung für philantropische Anstalten ddto. 7. September 1888 sind die Interessen des bei der k. k. n.-ö. Landes-Hauptkasse erliegenden Kapitales per (ursprünglich)

10.000 fl. Märzrente zunächst zur Beteilung von Rekonvaleszenten des k. k. allg. Krankenhauses bestimmt. Die Hälfte der zu diesem Zwecke jeweils nicht verwendeten Interessen ist nach Absatz III und VIIIe dieses Stiftbriefes den Waisenhäusern der Stadt Wien auszufolgen und daraus ein Fonds zur Gründung von Stiftplätzen in demselben Sinne des Absatzes VIIIe dieses Stiftbriefes, nämlich für verwaiste oder auch verlassene Kinder, ohne Rücksicht auf Zuständigkeit, zu bilden.

Die Stiftung des am 18. November 1904 verstorbenen kaiserlichen Rates Ignaz Rainharter für christliche Waisen Wiens im Betrage von 100.000 K zur gleichen Beteilung von 10 männlichen und 10 weiblichen, in Wien geborenen, unbescholtenen christlichen Waisen, welche im Begriffe stehen, ein Gewerbe zu eröffnen oder einen ehelichen Hausstand zu begründen, alljährlich am Todestage des Stifters.

Von der Karl und Maria Hollschen Waisenstiftung (siehe Verwaltungsbericht 1903, S. 57) gelangte auch das Kapital im Berichtsjahre in die Verwaltung des Magistrates. Das Vermögen dieser Stiftung besteht demnach dermalen: 1. aus dem schuldenfreien Hause in Wien, IV. Bezirk, Wohllebengasse 14, im gerichtlichen Schätzwerte von 74.000 K, 2. aus den in der städtischen Hauptkasse erliegenden Wertpapieren im ausgewiesenen Nennwerte von 554.317 K 79 h, 3. aus den in der österreichisch-ungarischen Bank erliegenden, dermalen mit lebenslänglichen Fruchtgenußrechten von 3 Verwandten der Stifterin belasteten Bedeckungskapitalien per 123.800 K. Zweck der Stiftung, deren Verwaltung laut testamentarischer Anordnung ausschließlich dem Magistrate der Stadt Wien zustehen soll, ist die einfach bürgerliche Erziehung von Waisenkindern solcher Eltern, welche in Wien gewohnt haben, ohne Unterschied, ob sie daselbst zuständig waren, oder nicht.

Ein Abfall ereignete sich nicht.

In diese Gruppe sind die beim Wiener allgem. Versorgungsfonds verrechneten Stiftungen und Fonds für Waisenhäuser nicht einbezogen. Näheres hierüber siehe im Abschnitt XX. „Armenwesen".

3. Stiftungen für Armenpflege.

Die Zahl derselben betrug zu Ende des Berichtsjahres 417 mit einem Vermögen von 10,827.704 K 78 h, hievon Realitäten im Werte von 1,517.104 K.

Darunter waren 400 Stiftungen im eigentlichen Sinne mit einem Vermögen von 9,899.220 K 15 h und 17 Fonds, Legate u. s. w. mit einem Vermögen von 928.484 K 63 h.

Zugewachsen sind: Die Dr. Karl Lueger-Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger christlicher Wiener Kleingewerbetreibender, welche ihr Gewerbe noch betreiben, ferner hilfsbedürftiger christlicher Arbeiter solcher Gewerbetreibender, endlich von Witwen und unmündigen Waisen der genannten Anspruchsberechtigten. Die Errichtung des Stiftbriefes und der vorläufige Abschluß der Sammlung dieses Stiftungsfonds erfolgte im Jahre 1905. Das Nähere über die feierliche Errichtung dieser Stiftung siehe im Abschnitt „Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten".

Die Stiftung des kaiserl. Rates Ignaz Rainharter für christliche Arme Wiens mit einem Vermögen von 80.000 K. Zweck der Stiftung ist die alljährliche Verteilung der verfügbaren Stiftungserträgnisse zu gleichen Teilen an 16 unbescholtene christliche, in Wien seßhafte Arme am 18. November, als dem Todestage des Stifters Durch diese Stiftungsverleihung soll den betreffenden Armen erleichtert werden, sich eine Erwerbs-

gelegenheit durch Antritt eines Geschäftes u. s. w. zu verschaffen oder Auslagen, welche für die dauernde Besserung ihrer Lebensführung geeignet sind, zu bestreiten. Im IV. Wiener Gemeindebezirke Wieden seßhafte Arme sind bei sonst gleichen Verhältnissen vorzugsberechtigt.

Die Heinrich Reisner-Kollmannsche Armenhausstiftung mit einem Vermögen von 115.378 K 80 h. Dieselbe rührt von dem Realitätenbesitzer Heinrich Reisner-Kollmann her, welcher laut Stiftbriefes ddto Wien, 11. Jänner 1843 sein Haus Nr. 100 Unter den Weißgärbern für ein Armenhaus widmete. Wegen baulicher Richteignung wurde es am 7. Mai 1858 in öffentlicher Feilbietung um 4270 fl. K.-M. veräußert und der Kaufschilling in der n.-ö. Landeshauptkasse fruchtbringend angelegt. Über Anregung des Magistrates übergab die k. k. n.-ö. Statthalterei das in der langen Zwischenzeit auf den angegebenen Betrag angewachsene Vermögen an die Gemeinde Wien behufs Errichtung von Stiftungsbetten in einem der Ehepavillons des Wiener Versorgungsheimes gemäß dem Stadtratsbeschlusse vom 20. März 1903. (Siehe Verwaltungsbericht 1903, S. 60 und 61.)

Die Georg Legatsche Stiftung mit einem Kapitale von 4000 K. Dieselbe rührt von dem am 10. März 1904 verstorbenen Hausbesitzer und Bezirksrat Georg Legat her, welcher testamentarisch folgendes bestimmte:

„Zur Errichtung einer Armenstiftung zugunsten der Armen des III. Bezirkes bestimme ich eine bare Summe von 4000 K; die Zinsen dieses Geldbetrages sind bis nach Ablauf von 30 Jahren von meinem Ableben zum Kapitale zu schlagen und sodann die Zinsen jährlich an meinem Todestage durch den jeweiligen Bezirksvorsteher des III. Bezirkes an Bedürftige des III. Bezirkes nach seiner Auswahl und in beliebiger Höhe zu verteilen".

Die Stiftung gelangt daher erst im Jahre 1934 zur Durchführung.

Die Hans Haunoldsche Stiftung aus dem Jahre 1632 mit einem Kapitale von 840 K durch Übernahme von der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister. Der Wiener Sattlermeister Hans Haunold hat in seinem Testamente ddto. Wien, 12. November 1632, angeordnet, daß der jeweilige Eigentümer des ihm gehörigen Hauses „Zum weißen Wolfen" genannt, gegenwärtig Or.-Nr. 4, Wolfengasse Ev.-Nr. 1444 im I. Bezirke, auf ewige Zeiten die Zinsen von 1000 fl. Rheinisch (zu 5%) am Tage St. Othmar als Spende an arme Leute zu verteilen habe. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Februar 1903 diesem Legate Stiftungscharakter zuerkannt und den derzeitigen Hauseigentümer, d. i. die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien, zur Vorlage eines bezüglichen Stiftbriefentwurfes aufgefordert. Die Genossenschaft hat daraufhin den Erlag des entsprechenden Kapitales im nunmehrigen Werte von 840 K angeboten und nachdem sich der Wiener Stadtrat auf eine Anfrage der Statthalterei hin mit Beschluß vom 6 Juli bereit erklärt hatte, die Verwahrung, Verwaltung und Persolvierung der Stiftung zu übernehmen, das Satzkapital per 840 K bar am 19. November 1904 bei der städtischen Hauptkassa einbezahlt. Dieser Barbetrag wurde durch Ankauf von 800 K Wiener Investitionsanlehen fruchtbringend gemacht.

Die Anna Ringseissche Stiftung mit einem Kapitale von 14.795 K. Die am 19. Februar 1899 in Wien verstorbene Gefangenaufsehersgattin Anna Ringseis, geb. Schmidt, hat laut schriftlichen Testamentes ddto. Wien, 26. Jänner 1899 einen auf dem Hause K.-Nr. 1066, E.-Z. 847, Grundbuch Hernals, sichergestellten Kaufschillingsbetrag von 11.000 fl., verzinslich mit 4½%, der Gemeinde Wien mit der Widmung vermacht, daß aus dem Erträgnisse dieses Legates alljährlich an ihrem Namenstage arme Kinder katholischer Religion beteilt werden sollen. Da anläßlich des Testamentsausweises

festgestellt wurde, daß den aus dem Nachlasse zu befriedigenden Legats- und Erbansprüchen per 36.000 K nur Nachlaßaktiven per 25.000 K gegenüberstanden, wurde das Stiftungslegat von 22.000 K auf 14.795 K 68 h ermäßigt, welcher Betrag auf obigem Hause einverleibt wurde. An dieser Satzpost haben jedoch mehrere Verwandte der Stifterin das Fruchtgenußrecht bis 19. Februar 1919, weshalb zufolge Statthalterei-Erlasses vom 15. Mai 1902 mit der Stiftbriefserrichtung bis zum Erlöschen dieses Nutznießungsrechtes zugewartet wird. Auf erfolgte Kündigung hin gelangte das Satzkapital am 30. Juli 1904 bei der städtischen Hauptkasse zur Einzahlung.

Die Anna Zehengrubersche Armenstiftung mit einem Vermögen von 11.000 K. Die am 3. Jänner 1904 verstorbene Frau Anna Zehengruber hat in ihrem Testamente vom 29. Dezember 1903 folgendes verfügt:

„Meine Satzpost per 11.000 K aus dem Kaufvertrage vom 14. Mai 1901 und Zession vom 13. Oktober 1902 per 11.000 K ob der Realität G.-E. 147 im Grundbuche Velden am Wörthersee vermache ich zu einer Stiftung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit der Bestimmung, daß die Zinsen jedes Jahr zur Hälfte an meinem Todestage, zur anderen Hälfte an meinem Namenstage (26 Juli) von dem jeweiligen Vorsteher des XV. Bezirkes in Wien an Arme, welche im XV. Bezirke wohnhaft sind, ohne Unterschied ihrer Zuständigkeit, aber christlich-katholischer Konfession verteilt werden sollen."

Mit Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Rosegg vom 28. Mai 1904, Z. 174/4, wurde die Übertragung des für diese Forderung haftenden Pfandrechtes auf den Namen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit der Verbindlichkeit für obige Armenzwecke grundbücherlich einverleibt. Um Eintreibung dieser Satzpostforderung wegen Zahlungsunfähigkeit der Satzpostschuldner wurde die k. k. Finanzprokuratur in Klagenfurt ersucht.

Die Josefa Zeinersche Stiftung mit einem Kapitale von 20.000 K. Die am 21 Februar 1886 in Wien, IV. Bezirk, Wienstraße Nr. 7, verstorbene Private Josefa Zeiner hat mit Testament, bezw. Kodizill vom 12. August 1879 „10.000 fl. in Notenrenten dem ‚blauen Herrgott' in der Alservorstadt", den Fruchtgenuß dieses Kapitales aber ihren Schwestern, bezw. nach deren Ableben ihrer Schwägerin und ihrer Nichte vermacht. Nachdem zufolge Statthalterei-Erlasses vom 23. April 1904 die letzte Fruchtnießerin am 11. Juni 1903 gestorben ist, wurde dieses Stiftungslegat für die Pfründner des Versorgungshauses in Wien (ehemals „zum blauen Hergott") frei und es wurden nach Abzug der Nachlaßgebühren durch die k. k. n.-ö. Landes-Hauptkasse am 4. Mai 1904 bei der städtischen Hauptkasse 19.400 K Notenrenten mit Coupons vom 1. August 1904, ferner 20 K 82 h bar einbezahlt.

Zu der bestehenden Anton Winklerschen Stiftung für arme Familienväter des VII. Bezirkes langte am 3. Juni 1904 ein bisher depositenämtlich erlegt gewesener Betrag samt Zinsen in der Höhe von 17.478 K an die städt. Hauptkasse ein. Der in Wien, VII., Kirchengasse 36, am 4. September 1879 verstorbene Hausbesitzer Anton Winkler hatte nämlich in seinem Testamente ddto. 31. Juli 1879 die Errichtung einer Stiftung für verarmte Familien in Wien angeordnet und hiefür eine Summe von 10.000 fl. bestimmt. Infolge Pflichtteilsverletzung hat dieses Legat eine Reduktion auf 7033 fl. erfahren; es ist mit dem lebenslänglichen, respektive an die Dauer des Witwenstandes beschränkten Fruchtgenusse zugunsten der erblasserischen Witwe Karoline Winkler bisher beschränkt gewesen. Infolge Ablebens der Genannten am 8. Jänner 1900 wurde das genannte Fruchtgenußkapital für die Stiftungszwecke verwendbar, mit dem bei der städt. Hauptkasse bereits erliegenden Teilkapitale von 2389 K 46 h vereinigt und die Aktivierung dieser Stiftung nunmehr veranlaßt.

In Abfall kamen: Das Rosalia Rauschersche Legat im Betrage von 12.000 K und die sog. Josef Staudsche Armenhausstiftung der ehemaligen Gemeinde Währing im Betrage von 1160 K 61 h, welche, da denselben der Stiftungscharakter mangelte, an den allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt wurden. Aus dem gleichen Grunde wurde das Emanuel Shanielsche Legat von 5345 K 73 h, welches vom Erblasser für Wohltätigkeitsanstalten bestimmt wurde, zur Errichtung eines Stiftbettes im Ehepaar-(Stiftungs)-Pavillon des neuen Wiener Versorgungsheimes verwendet; das Bett wird, um den Namen des Testators im Gedächtnisse lebendig zu erhalten, für ewige Zeiten nach ihm benannt. Demgemäß wurden die Wertpapiere dieses Legates veräußert und der Erlös derselben an die „Eigenen Gelder" abgeführt.

In diese Gruppe der Stiftungen sind die Stiftungen des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds, Bürgerspitalsfonds, Bürgerladfonds, Johannes-Spital- und Großarmenhausfonds nicht einbezogen. Das Nähere über diese sowie über die Gebarung mit den Armenstiftungen überhaupt siehe im Abschnitt XX. „Armenwesen".

4. Stiftungen für Militär-Invaliden.

Die Zahl derselben betrug Ende des Berichtsjahres 6 mit einem Kapitale von 1,797.585 K 69 h. Darunter waren 4 eigentliche Stiftungen mit 713.639 K 90 h und 2 Fonds mit 1,083.945 K 79 h Vermögen.

Zuwachs oder Abfall ereignete sich nicht.

5. Stiftungen für Heiratsausstattungen.

Die Zahl derselben betrug Ende des Berichtsjahres 16 mit einem Kapitale von 525.807 K 51 h.

Zuwachs oder Abfall ergab sich nicht.

6. Stiftungen für Kriminalsträflinge.

Die Zahl derselben betrug Ende des Berichtsjahres 18 mit einem Kapitale von 220.770 K 64 h.

Auch hier ergab sich weder Zuwachs noch Abfall.

7. Stiftungen für anderweitige Zwecke.

Die Zahl derselben betrug Ende des Berichtsjahres 127 mit einem Kapitale von 8,787.423 K 71 h, darunter Immobilien im Inventarwerte von 247.400 K.

Unter diesen Stiftungen waren 64 eigentliche Stiftungen mit einem Vermögen von 1,651.953 K 34 h und 63 Fonds und Legate mit einem Vermögen von 7,135.470 K 37 h.

Ein Zuwachs an Stiftungen ergab sich nicht. In Abfall kamen Legate, und zwar das Johanna Krsowsky v. Krsowitzsche Legat im Betrage von 65.306 K durch Verwendung beim Baue des Schulhauses VI., Hirschengasse 18 und das Leopold Jankovichsche Legat im Betrage von 44.175 K infolge Stadtratsbeschlusses vom 7. April, welcher lautet:

„1. Das Jankovich-Legat wird bei den „Eigenen Geldern" der Gemeinde Wien für Zwecke des Versorgungsheimbaues in Empfang verrechnet;

2. um den Namen des Testators im Gedächtnisse lebendig zu erhalten, werden 2 Betten im Ehepaarpavillon des neuen Wiener Versorgungsheimes für ewige Zeiten nach ihm benannt, die vorzugsweise mit Pfleglingen, die einst im VIII. Bezirke geboren oder dort lange Zeit gelebt und gewohnt haben, zu belegen sind."

Zufolge dieses Beschlusses wurde das Kapital des Jankovich-Legates realisiert und der Erlös an die „Eigenen Gelder" abgeführt.

8. Sonstige Stiftungsangelegenheiten.

In Durchführung der im Verwaltungsberichte des Jahres 1903, S. 60f. erwähnten Bestrebungen, die Stiftungen für geschlossene Armenpflege zu zentralisieren, wurde im Sinne der daselbst erwähnten Normalverfügungen des Wiener Stadtrates und der k. k. n.-ö. Statthalterei die Errichtung von Stiftungsbetten in den Ehepaarpavillons des neuen Wiener Versorgungsheimes im XIII. Bezirke aus nachstehenden Stiftungen während des Berichtsjahres eingeleitet und teilweise auch durchgeführt:

Franz Wohlspergersche Stiftung 7 Betten, Susanne Bachmannsche Stiftung 5 Betten, Anna Mayersche Stiftung 4 Betten, Marianne Biraghische Stiftung 1 Bett, Josefine Köhlersche Stiftung 6 Betten, Heinrich Reisner-Kollmannsche Stiftung 7 Betten.

Bei dieser Gelegenheit wurde das Susanna Bachmannsche Stiftungshaus V., Pilgramgasse 3 vom Armeninstitute des V. Bezirkes in die direkte Verwaltung des Wiener Magistrates übergeben und dieses sowie das Josefine Köhlersche Stiftungshaus XVIII., Gentzgasse Nr 126, als Armenhäuser aufgelassen und mit Rücksicht auf ihre günstige Lage der ausschließlichen Verwendung als Zinsobjekte zugunsten der bezüglichen Stiftungsbetten aus wirtschaftlichen Gründen zugeführt.

Der Bau des Josef Wildschen Asylstiftungshauses (siehe Verwaltungsbericht 1903, S. 62) wurde im Berichtsjahre durchgeführt. Das Nähere hierüber siehe S. 309.

Mit Rücksicht darauf, daß das Zinsenerträgnis des nach Deckung sämtlicher Bauauslagen noch verbleibenden Stiftungskapitales bei Anrechnung der Verpflegsgebühr von 2 K per Kopf und Tag nur zu Belegung von etwa 15 Stiftbetten hinreichen dürfte, während das Asylhaus Raum zur Unterbringung von mindestens 50 Betten bietet, hat der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 16. November genehmigt, daß die übrigen Betten auf unbestimmte Zeit zur Belegung mit Versorgungshauspfleglingen der Gemeinde Wien unter Festsetzung einer an die Wildsche Stiftung zahlbaren Abnützungsgebühr von 100 K pro Jahr und Bett überlassen werden. — Aus den einbezahlten und von der städtischen Hauptkasse einstweilen in ein Sparkassebuch einzulegenden Abnützungsgebühren ist, sobald das Deckungskapital der jährlichen Verpflegssumme für ein Bett, derzeit 18.300 K (bei einer täglichen Gebühr von 2 K) gebildet ist, ein weiteres Bett für Stiftlinge jeweils verfügbar zu machen und demgemäß die Zahl der an Pfleglinge des Versorgungsheimes übertassenen Betten allmählich zu verringern.

An Rechtsstreitigkeiten ergaben sich im Berichtsjahre folgende, denen eine prinzipielle Bedeutung zukommt:

a) Braun-Radislowitsch'sche Stiftung zur Erhaltung einer Knabenbeschäftigungsanstalt und einer Mädchenarbeitsschule im II. Bezirke.

Das für diese Stiftung noch aus der Zeit vor der gegenwärtigen Gemeinde- und Schulverfassung stammende Verwaltungskomitee, welches von der ehemaligen Gemeinde Leopoldstadt im Jahre 1855 organisiert worden war, hatte im Jahre 1903 das Stiftungshaus II., Taborstraße 24, umbauen lassen, wobei sich die Aufnahme eines Darlehens von 60.000 K als notwendig ergab. Aus letzterem Anlasse beschloß der Gemeinderat am 29. März:

„Die Gemeinde Wien noe. der Braun-Radislowitsch'schen Stiftung zur Errichtung und Erhaltung einer unentgeltlichen Mädchenarbeitsschule und Knabenbeschäftigungsanstalt in Wien, II. Bezirk, nimmt vorbehaltlich der stiftungsbehördlichen Genehmigung aus Anlaß des erfolgten Umbaues des Gassentraktes des dieser Stiftung gehörigen Hauses II., Taborstraße 24, Konskr.-Nr. und Einl.-Z. 2066 Leopoldstadt, ein Hypothekardarlehen im Betrage von 60.000 K bei der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in Wien nach Maßgabe der im vorgelegten Schuldscheine enthaltenen Bestimmungen nur dann auf, wenn die nachträgliche Genehmigung des Umbaues dieses Stiftungshauses tatsächlich erfolgt ist."

Am 29. März faßte der Stadtrat weiter den Beschluß, diese Stiftung in die direkte Verwaltung der Gemeinde Wien zu übernehmen und hievon die k. k. n.-ö. Statthalterei in Kenntnis zu setzen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei lehnte jedoch ihre Kompetenz ab, da diese Stiftung eine „Schulstiftung" im engeren Sinne sei, sonach der Stiftungsaufsicht des Bezirksschulrates der Stadt Wien unterliege.

Dagegen ergriff der Magistrat den Rekurs an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, dessen Entscheidung erst im Jahre 1905 erfolgte.

b) Da auch der Begriff einer besonders wichtigen Gruppe von sogenannten Schulstiftungen, d. i. der Armenlernmittelstiftungen, durch die schwankende Praxis im Laufe der letzten Jahre zweifelhaft geworden war, veranlaßte der Magistrat im Wege des Rekursverfahrens eine Klarstellung. Nachdem das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 7. April 1903, Z. 27.922, hinsichtlich derartiger Stiftungen über eine Anfrage des k. k. n.-ö. Landesschulrates prinzipiell erkannt hatte, daß „zur Handhabung der staatlichen Stiftungsaufsicht über Stiftungen, welche die Anschaffung von Schulbüchern und Lernmitteln zwecks Beteilung der Schulkinder mit denselben zum Gegenstande haben, die zuständigen Schulbehörden berufen sind", ergriff der Magistrat, da er der Ansicht war, daß derlei Stiftungen in der städtischen Armenlernmittel-Verwaltung zu zentralisierende Armenstiftungen sind und sonach die Stiftungsaufsicht den politischen Behörden zustehe, hinsichtlich der Franz Pretschgo'schen Stiftung den Rekurs, welcher vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Prinzipe laut Erlasses vom 3. Juni 1904, Z. 39.806, abschlägig beschieden wurde; jedoch fügte das genannte Ministerium hinzu: „das schließt nicht aus, daß der Jahresertrag derlei Schulstiftungen unter Wahrung des Tutelrechtes der kompetenten Schulbehörden insolange der Schulgemeinde Wien zur stiftungsmäßigen Verwendung durch die städtische Armenlernmittel-Verwaltung zugewiesen werde, als für die Schulgemeinde Wien die gesetzliche Verpflichtung zur Beistellung der Armenlernmittel besteht". Diese Entscheidung ermöglicht es nun, die bestehenden zahlreichen Armenlernmittelstiftungen mit der umfassenden gegenwärtigen Armenlernmittelpflege der Gemeinde Wien in Einklang zu bringen und in derselben zu zentralisieren. Der Stadtrat nahm diese Entscheidung am 17. August zur Kenntnis.

c) Wenzel Arco'sche Kinderspitalstiftung. (Siehe Verwaltungsbericht 1902, S. 59.) Hinsichtlich der Stiftungshäuser XVIII., Theresiengasse 37—39, hatte die k. k. n.-ö. Statthalterei am 14. Juni 1904 sich bereit erklärt, dieselben dem Vereine zur Erhaltung und Förderung des I. öffentlichen Kinderkranken-Institutes in Wien unter gewissen Bedingungen zu überlassen, um diese Häuser ehestens ihrer Verwendung als Kinderspital zuzuführen. Da jedoch schwerwiegende Zweckmäßigkeitsbedenken, insbesondere die Lage dieser Häuser inmitten eines Zinshäuserblocks und gegenüber den ohnehin im Baue begriffenen neuen Kliniken nächst dem Währingergürtel dagegen sprachen, erklärte sich der Stadtrat am 17. September für die Errichtung von Stiftungs-Betten im Kronprinz Rudolf-Kinderspitale im III. Bezirke auf Rechnung dieser Stiftung, zumal diese Stiftung ohnehin nur für Kinder aus dem III. und XVIII. Bezirke bestimmt sei.

An sonstigen wichtigen Verwaltungsmaßregeln wäre noch zu erwähnen, daß hinsichtlich der Wilhelm R. v. Lucam'schen Stiftung (siehe Verwaltungsbericht 1901, S. 52) der Stadtrat am 12., bezw. 29. April über Ansuchen der Unterstützungssektion des Kuratoriums dieser Stiftung genehmigte, daß bis auf weiteres die Übernahme der Gesuche, die Zustellung der Erledigungen und die Auszahlung der Unterstützungsbeträge durch die betreffenden magistratischen Organe erfolgen kann.

Auch wird bemerkt, daß der konstante Zinsfuß-Rückgang im Berichtsjahre bei den meisten Stiftungen eine Reduzierung der Stiftungsbeträge notwendig machte. Hinsichtlich der Losy von Losenau'schen Stiftung für arme Handwerker wurde im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Persolvierung mit der Direktion des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien vereinbart, daß sie die geeigneten Stiftlinge jeweils vor ihrem Austritte aus der Spitalspflege dem Magistrate vorschlägt, wogegen letzterer namens der Gemeinde Wien binnen 3 Tagen sich hinsichtlich dieser Präsentation zu entscheiden hat. Der Stadtrat, welcher bisher letztere Funktion ausübte, erteilte dem Magistrate am 18. März die Ermächtigung hiezu mit der Pflicht, nachträglich an ihn hierüber zu berichten. — Der Stiftbriefnachtrag wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 1. Dezember ausgefertigt.

Finanzielles und Allgemeines.

Das Gesamtvermögen der sämtlichen in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden oben bezeichneten Stiftungen und Fonds u. s. w. betrug Ende des Berichtsjahres 28,603.113 K 21 h, darunter Immobilien im Inventarwerte von 2,101.104 K. Auf das Vermögen der eigentlichen Stiftungen entfallen hievon 17,967.829 K 81 h, auf jenes der Fonds, Legate u. s. w. 10,635.283 K 40 h.

Die Einnahmen der Stiftungen, Fonds u. s. w. betrugen 4,159.668 K 57 h, ungerechnet den Ende 1903 vorhandenen Kassarest per 357.201 K 30 h; die Ausgaben 3,959.629 K 93 h; der schließliche Kassarest betrug 557.239 K 94 h.

Der reine Zuwachs an Wertpapieren, welcher sich durch den Erlag neuer Stiftungskapitalien abzüglich der im Gegenstandsjahre in Abfall gekommenen Wertpapiere von Stiftungen und Fonds ergab, beziffert sich auf 718.942 K 28 h.

Wird nun zu diesem Zuwachse die weitere Kapitalsvermehrung per 1,876.820 K 40 h hinzugerechnet, welche sich bei den übrigen bisher schon ausgewiesenen Stiftungen und Fonds im Laufe des Jahres 1904 durch Ankauf von Wertpapieren, Zuschreibung

von Sparkassezinsen u. s. w. ergab, so zeigt sich eine Gesamtvermehrung im Wertpapierenstande von 2,596.762 K 68 h, durch welche sich der vorjährige Vermögensstand an Wertpapieren per 23,906.246 K 53 h auf 26,502.009 K 21 h erhöhte.

Der Wert der Realitäten, welcher mit Ende 1903 2,010.304 K betrug, hat sich im Berichtsjahre durch die Übernahme des Hollschen Stiftungshauses, die Neubewertung eines Stiftungshauses, endlich durch die Rückzahlung von Satzpostraten um 90.800 K, somit auf den mit Ende 1904 ausgewiesenen Realitätenwert von 2,101.104 K erhöht.

Schließlich sei noch erwähnt, daß 7 Stiftbriefe errichtet und zur stiftungsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wurden.

VII. Steuerwesen.

Mittels der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79 wurde der Anspruch auf Vergütungszinsen für die nicht rechtsbeständig vereinnahmten und daher bar rückersetzten Beträge an direkten Staatssteuern und diese Steuern betreffenden Strafen zuerkannt. Diese Verordnung trat mit Beginn des Jahres in Kraft, jedoch ohne Rückwirkung auf jene Zahlungen, welche vor diesem Termine geleistet wurden.

Der Stadtrat hat im Berichtsjahre wiederholt Anlaß gehabt, sich mit Ansuchen mehrerer erwerbsteuerpflichtigen Transport- und Industrie-Unternehmungen um Vergütung von Zinsen für die infolge Reduzierung der Staatssteuerbemessung abgeschriebenen Gemeindezuschläge zu beschäftigen, hat jedoch in allen Fällen eine ablehnende Stellung eingenommen und in der Sitzung vom 12. Juli in einem anhängigen Rechtsstreite einen Vertreter bestellt. Das Ober-Landesgericht hat am 13. Dezember die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen, da über den gestellten Entschädigungsanspruch nur nach den öffentlich rechtlichen Vorschriften vor den zuständigen Verwaltungsbehörden verfahren werden kann, wodurch der in Rede stehende Prozeß endgültig zu Gunsten der Gemeinde entschieden wurde.

Der Nachlaß an der Grund-, Gebäude- und allgemeinen Erwerbsteuer und der Steuerfuß der von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen zu entrichtenden Erwerbsteuer wurde mittelst Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 11. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 60, und zwar unverändert in gleicher Höhe und im zulässigen Höchstausmaße wie in den zwei Vorjahren festgesetzt.

Das Ausmaß der Umlagen für das Kronland und für die Gemeinde, ferner für die Bedürfnisse der Gewerbeschul-Kommission blieb unverändert; die Umlage für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer wurde neuerdings, und zwar auf $2^1/_2\%$ erhöht.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Zinsjahre 1901 und 1902 ermittelte jährliche Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug — wie auch im vorjährigen Verwaltungsberichte auf Seite 66 ausgeführt wurde — für die Veranlagungsperiode 1903 und 1904 248,056.736 K 97 h.

Von diesem Mietzinserträgnisse unterliegen 231,593.766 K 99 h der $26^2/_3\%$igen Hauszinssteuer und 16,393.920 K 33 h der früheren 20%igen, im Jahre 1904 mit $22^1/_2\%$ bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 69.049 K 65 h auf

früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für die im Berichtsjahre nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer sieben Zwanzigstel der Differenz auf die $26^2/_3$ %ige Hauszinssteuer zu entrichten war.

In dem einverleibten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlaa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof gelangten die Zins- und Schulheller nur mit $^7/_{10}$ des normalen Ausmaßes, und zwar von einem Mietzinse von 92.184 K 85 h zur Einhebung.

Von dem oben nachgewiesenen Mietzinse wurde ein Betrag von 38,520.024 K 18 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15%, bei der $22^1/_2$ %igen Hauszinssteuer 23%) abgerechnet. Von dem verbleibenden Nettomietzinse wurde der steuerpflichtige Teil per 149,746.672 K 43 h der Hauszinsbesteuerung unterzogen, während von dem auf steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile entfallenden Nettomietzinse per 59,790.040 K 36 h die 5%ige Steuer zur Einhebung gelangte.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betrugen 5,344.769 K 29 h, und zwar anläßlich der Wohnungsleerstehungen 2,702.602 K 88 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und der Zins- und Schulheller 4324 K 88 h, und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Richtigstellungen der Gebühren 2.637.841 K 53 h.

Von dem abgeschriebenen Gesamtbetrage der Gebäudesteuern entfielen auf die Staatssteuer 2,285.113 K 15 h (vorgeschriebener Betrag 38,901.084 K 39 h), auf die Landesumlagen 829.704 K 12 h (vorgeschriebener Betrag 13,949.175 K 41 h) und auf die Gemeindezuschläge samt den Zins- und Schulhellern 2,229.952 K 02 h (vorgeschriebener Betrag 36,406.371 K 31 h).

In dem letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller per 42.297 K 85 h, ferner die wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses nicht zur Abfuhr gelangten Zins- und Schulheller per 1249 K 89 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von 484 säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert, dagegen ein Betrag von 834 K 22 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die gesamten im Berichtsjahre in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Personalsteuergesetzes gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 33.462 K 19 h bei der Grundsteuer und von 4,721.547 K 12 h bei der Hauszinssteuer.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an:

Grundsteuer	194.892 K 23 h
Hauszinssteuer	33,025.530 „ 21 „
5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	3,648.865 „ 37 „
allgemeiner Erwerbsteuer	10,544.394 „ 65 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	32.311 „ 89 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	17,066.846 „ 67 „
im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer	1,128.902 „ 43 „
auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Rentensteuer	1,193.484 „ 40 „
Personaleinkommensteuer	21,400.097 „ 55 „
Besoldungssteuer	843.195 „ 84 „
alter Erwerb- und Einkommensteuer	12.324 „ 10 „
zusammen	89,090.845 K 34 h

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an:

Verzugszinsen	349.048 K 38 h
Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung .	303.130 „ 19 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters . .	2.033 „ 63 „
Taxen für Gewerbeanmeldungen und Firmaprotokollierungen . .	118.814 „ 22 „
Kommissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamter zur Feststellung von Mietzinserträgnissen	14 „ 70 „

Die Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug im ganzen 89,863.886 K 46 h

Das Erträgnis der Grundsteuer ist trotz der um 1808 K verminderten Vorschreibung um 2060 K 84 h gestiegen infolge Einzahlung von Rückständen, wodurch sich auch letztere verminderten. Bei der Hauszinssteuer ergab sich eine Erhöhung der Einzahlung um 882.546 K 03 h infolge Eintrittes von bisher hauszinssteuerfreien Gebäuden in die Steuerpflicht, bei der 5%igen Steuer eine solche von 150.680 K 55 h infolge Ausführung zahlreicher Neubauten und Einzahlung der Ende des Vorjahres vorgeschriebenen, daher erst im Berichtsjahre rechtskräftig gewordenen Steuern. Die allgemeine Erwerbsteuer lieferte ein Mehrerträgnis von 119.121 K 59 h, bei der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben ergab sich ein Ausfall von 3644 K 16 h entsprechend den im Berichtsjahre erfolgten Steuervorschreibungen. Bei der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen blieb die Einzahlung um 155.319 K 66 h zurück, eine Folge der im Vorjahre außergewöhnlich geleisteten Steuerzahlungen der Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation und der städtischen Gaswerke. Die dadurch bewirkte Mindereinnahme fand größtenteils Kompensation durch die im heurigen Jahre stattgefundenen Mehrleistungen der k. k. priv. Länderbank und der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Anker" (bedingt bei der ersteren Anstalt infolge bedeutender Erhöhung der Steuervorschreibung für das Jahr 1904, bei letzterer durch die nachträgliche Steuerbemessung für die drei vergangenen Jahre), ferner durch die von der österr.-ungar. Bank im Verrechnungswege bewirkte Zahlung der staatlichen Erwerbsteuer per 812.844 K 14 h (siehe Seite 52). Der gegen die Besteuerung der städtischen Gaswerke gerichteten Beschwerde wurde mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1904, Nr. 3151, nur insoweit Folge gegeben, als die Kosten für die Inbetriebsetzung des Werkes aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden wurden; dagegen wurde die Abzugsfähigkeit der Zinsen des Gasanlehens nicht anerkannt. Die im Wege des Abzuges eingezahlte Rentensteuer ist um 115.423 K 92 h und dadurch wieder auf die normale Höhe gestiegen. Bei der auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebenen Rentensteuer trat trotz höherer Gebühr ein Rückgang, und zwar um 23.636 K 15 h infolge ungünstigerer Einzahlung der Dezemberrate ein, was eine Vermehrung der schließlichen Rückstände verursachte; dagegen war bei der Personaleinkommensteuer eine Mehreinnahme von 227.000 K 87 h zu verzeichnen, wodurch eine Verminderung der Rückstände bewirkt wurde.

Bei der Besoldungssteuer war die Einnahme um 4896 K 65 h höher, bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer um 12.864 K 10 h niedriger. Bei den Verzugszinsen trat in der Einzahlungsziffer der erwartete Rückgang (144.882 K 59 h) ein, verursacht durch die im Vorjahre von den obgenannten Anstalten geleisteten außergewöhnlichen Zahlungen: bei den Taxen und Strafen ergab sich eine Mehrleistung von 23.835 K 53 h, bezw. 170.618 K 49 h. Das Gesamterträgnis der staatlichen Steuern und Gebühren war gegenüber dem Vorjahre um 1,355.924 K 65 h günstiger.

An Landes-Umlagen wurden einbezahlt bei der:

Grundsteuer	57.319 K 90 h
Hauszinssteuer	12,848.939 „ 54 „
5%igen Gebäudesteuer	313.307 „ 28 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,565.432 „ 35 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	6.554 „ 20 „
Erwerbsteuer von Unternehmungen	4,461.992 „ 67 „
Rentensteuer	298.371 „ 09 „
Besoldungssteuer	202.002 „ 38 „
früheren Erwerb- und Einkommensteuer	1.899 „ 26 „
im ganzen der Betrag von	20,755.818 K 67 h

Das Erträgnis dieser Umlagen war gegenüber dem Vorjahre um 38.193 K 92 h größer.

An Gemeinde-Umlagen gelangten zur Einzahlung bei der:

Grundsteuer	57.297 K 60 h
Hauszinssteuer	13,085.262 „ 97 „
5%igen Gebäudesteuer	262.314 „ 12 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,565.160 „ 78 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	6.713 „ 28 „
Erwerbsteuer von Unternehmungen	4,461.367 „ 63 „
Rentensteuer	297.650 „ 61 „
Besoldungssteuer	201.693 „ 31 „
früheren Erwerb- und Einkommensteuer	2.629 „ 93 „
zusammen	20,940.090 K 23 h

An Mietzins-Umlagen wurde ein Betrag von 20,931.882 K 58 h einbezahlt. An Beiträgen für die ehemaligen Bezirksstraßen- und Schulfonds gelangte der Betrag von 30 K 71 h zur Einzahlung. An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 71.839 K 80 h, an Exekutionsgebühren 339.370 K 39 h eingehoben.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramts-Abteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 253.925 K 48 h, Kanalräumungsgebühren 718.754 K 9 h, Wasserbezugsgebühren für den normalen Hausbedarf 3,060.666 K 84 h.

Ferner wurde an Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse 2c. der Betrag von 11.518 K 83 h eingehoben und an den allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 46,328.078 K 95 h.

Die Steigerung der Einnahme bei den Steuerzuschlägen betrug 67.324 K 85 h und verteilt sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise: Bei der Grundsteuer 616 K 26 h, bei den Gebäudesteuern 324.374 K 86 h und bei der allgemeinen und Hausier-Erwerbsteuer 42.076 K 15 h. Bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen trat ein Rückgang von 290.515 K 42 h, bei der Rentensteuer von 4925 K 58 h, bei der Besoldungssteuer von 1465 K 62 h und bei der früheren Erwerb- und Einkommensteuer ein solcher von 2835 K 80 h ein; diese Veränderungen gegenüber dem Vorjahre entsprechen den bei der Staatssteuer angeführten Ursachen.

Die Zins- und Schulheller sind um 529.749 K 37 h, die Exekutionsgebühren um 31.029 K 40 h, der Militär-Einquartierungsbeitrag um 6816 K 14 h, die Kanalräumungsgebühren um 3766 K 10 h und die Wasserbezugsgebühren um 79.148 K 23 h, ferner die Straßen- und Schulfondsumlage der ehemaligen Vororte-Gemeinden um 23 K 48 h gestiegen. Bei den Verzugszinsen ergab sich eine Mindereinzahlung von 35.148 K 44 h, welche ihre Ursache in den im Vorjahre geleisteten außergewöhnlichen Einzahlungen zweier Institute hat. Bei den Strafen trat ein Mindererergebnis von 908 K 53 h ein.

Die Gesamteinzahlung der für die Gemeinde eingehobenen Abgaben war gegenüber dem Vorjahre um 681.800 K 60 h höher.

Die Einzahlung an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 232.346 K 74 h, Erwerbsteuer von Unternehmungen 417.688 K 26 h, alten Erwerb- und Einkommensteuer 70 K 46 h, zusammen 650.105 K 46 h und hat sich infolge Erhöhung des Umlageperzentes um 134.940 K 18 h erhöht.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 347.432 K 40 h, d. i. um 6356 K 27 h mehr als im Vorjahre eingehoben, und zwar zur allgemeinen Erwerbsteuer 296.317 K 23 h, zur Erwerbsteuer von Unternehmungen 51.065 K 60 h und zur alten Erwerbsteuer 49 K 57 h.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Gemeindebezirke wurden 127.526 K 32 h einbezahlt.

Auf die zur Wiederherstellung durch die Reblaus zerstörten Weingärten gewährten Staats- und Landes-Vorschüsse wurde eine Abzahlung von 2522 K 35 h geleistet.

Die gesamten, bei den Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen betrugen und zwar an:

Grundsteuer	309.509 K 73 h
Hauszinssteuer	58,959.732 „ 72 „
5%iger Steuer	4,224.486 „ 77 „
allgemeiner Erwerbsteuer	16,203.651 „ 75 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	45.579 „ 37 „
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	26,458.960 „ 83 „
Rentensteuer	2,918.408 „ 53 „
Personaleinkommensteuer	21,400.097 „ 55 „
Besoldungssteuer	1,246 891 „ 53 „
früherer Erwerb- und Einkommensteuer	16.973 „ 32 „
Gewerbeanmeldungstaxen und Firmaprotokollierungs-Gebühren	118.814 „ 22 „
Verzugszinsen	420.888 „ 18 „
Exekutionsgebühren	339.370 „ 39 „
Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen	30 „ 71 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	2.033 „ 63 „
Kommissionsgebühren	14 K 70 h
Strafen	314.649 „ 02 „
zusammen	132,980.092 K 95 h

ferner an Zinshellern	9,513.738 K	97 h
an Schulhellern	11,418.143 „	61 „
Militäreinquartierungsbeitrag	253.925 „	48 „
Kanalräumungsgebühren	718.754 „	9 „
Wasserbezugsgebühren	3,060.666 „	84 „
Gewölbewache-Beitrag	127.526 „	32 „
Weingarten-Darlehens-Rückzahlung	2.522 „	35 „

Die gesamte Einzahlung betrug 158,075.370 K 61 h und ist gegenüber dem Vorjahre um 2,227.920 K 14 h gestiegen.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Betrage von 132,980.092 K 95 h entfielen auf

			oder in Prozenten
den Staat	89,863.886 K	46 h	67·57
das Land	20,755.818 „	67 „	15·60
die Gemeinde	21,362.849 „	96 „	16·08
die Handels- u. Gewerbekammer	650.105 „	46 „	0·49
die Gewerbeschul-Kommission	347.432 „	40 „	0·26

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren verteilen sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise:

			oder in Prozenten
auf die Grundsteuer	57.297 K	60 h	0·27
„ „ Gebäudesteuer	13,347.577 „	09 „	62·48
„ „ Erwerbsteuer 1. Hauptstück	2,571.874 „	06 „	12·04
„ „ „ II. „	4,461.367 „	63 „	20·88
„ „ Rentensteuer	297.650 „	61 „	1·39
„ „ Besoldungssteuer	201.693 „	31 „	0·95
„ „ frühere Erwerb- u. Einkommensteuer	2.629 „	93 „	0·01
„ „ Verzugszinsen	71.839 „	80 „	1·98
„ „ Exekutionsgebühren	339.370 „	39 „	
„ „ Ordnungsstrafen	11.518 „	83 „	
„ „ Bezirksstraßen- und Schulfonds-Beiträge	30 „	71 „	

Von den Gesamteinnahmen der Gemeinde Wien an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren per 21,362.849 K 96 h und an Mietzins-Umlagen per 20,931.882 K 58 h entfielen auf Steuerzuschläge 50·51%, auf die Zins- und Schulheller 49·49%.

Von den aus dem Mehrerträgnisse der staatlichen Personalsteuern an den n.-ö. Landesfonds überwiesenen Beträgen wurde als 50%iger Anteil der Betrag von 1,112.341 K 87 h an die Gemeinde abgeliefert. Der Anteil an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien betrug 1,096.121 K 66 h.

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde Wien (Lagerbuchsoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 128 über erworbene Realitäten, von 212 über eingelöste Straßengründe und von 275 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug somit am Ende des Berichtsjahres über Realitäten 2096, über Straßengrundeinlösungen 3475 und über dingliche Rechte 3364.

B. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistrats-Abteilung I (für Rechtsangelegenheiten) ausgefertigt und durchgeführt: 263 Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute, 64 über die Veräußerung von städtischen Gründen, 9 Miet- und Pachtverträge aller Art, 127 Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge und 2 Lieferungs-, Lohn- und sonstige Verträge. Andere Rechtsurkunden, wie Reverse, Löschungserklärungen, Aufsandungserklärungen, Servituts- und Kautionsbestellungs-Erklärungen wurden 237 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben, einschließlich der Rekurse, betrug 462.

Von entgeltlichen Grunderwerbungen und Veräußerungen sind hervorzuheben:

Im I. Bezirke für Straßenerweiterungen und Durchführungen, u. zw.: Von den Realitäten Fleischmarkt 5 und Griechengasse 6 42·51 m² zum Fleischmarkt und 45·60 m² zur Griechengasse um 16.550 K; Tuchlauben 20, Zollersches Stiftungshaus, 272·26 m² zu Tuchlauben, Wildpretmarkt und Landskrongasse um 148.000 K; Wollzeile 18, bezw. Schulerstraße 13 13·69 m² gegen eine Entschädigung von 3200 K für die unter dem Straßenkörper liegenden Keller; Wollzeile 33 und Bäckerstraße 30 515·07 m² zur Wollzeile, 58·94 m² zur Bäckerstraße gegen 15·51 m² Arrondierungsflächen um 11.346 K einschließlich der Entschädigung für den aufgelassenen Keller; Bauernmarkt 7 1·28 m² zum Bauernmarkt, 52·29 m² zur Brandstätte gegen Arrondierungsflächen von 14·06 m² vom Bauermarkt und 44·90 m² vom Wildpretmarkt und gegen eine an die Gemeinde Wien zu leistende Aufzahlung von 325.000 K; Judenplatz 6 20·40 m² zur Drahtgasse, 7·09 m² zur Parisergasse gegen Arrondierungsflächen von 70·9 m² und eine an die Gemeinde Wien zu leistende Aufzahlung von 40.000 K; Rabensteig 1 40·63 m² zum verlängerten Fleischmarkt gegen Arrondierungsflächen per 154·30 m² und eine Auf-

zahlung von 74.949 K 25 h. Ferner wurde das Haus Blutgasse 3 im Ausmaße von 660 m^2 um 130.000 K für die zukünftige Durchführung der Akademiestraße und die Realität Rotgasse 13 im Ausmaße von 96·75 m^2 um 50.000 K zur Straßenregulierung und das Haus I., Tiefer Graben 35, mit 64·74 m^2 um 30.000 K angekauft.

Im II. Bezirke wurden an Straßengründen erworben von Gerhardusgasse 24 113·46 m^2 um 2269 K 20 h; Große Sperlgasse 17 72·59 m^2 um 5807 K 20 h; Große Sperlgasse 19 70·47 m^2 um 5637 K 60 h; Kleine Pfarrgasse 7 14·26 m^2 um 427 K 80 h und angekauft das Haus Kleine Pfarrgasse Nr. 10 mit 411·14 m^2 um 53.000 K und die Karmeliterrealität im Ausmaße von 6113 m^2 um 825.000 K. Letztere Realität wurde unter gleichzeitiger Abschreibung der zur Straßenregulierung erforderlichen Flächen auf 5 Baustellen abgeteilt und von diesen eine (Nr. 5) in der Karmelitergasse mit 425·68 m^2 um 74.494 K und die Eckbaustelle in der Taborstraße mit 685·80 m^2 um 234.886 K 50 h verkauft.

Ferner wurden veräußert die Baustelle Stefaniestraße 12 mit 805 m^2 um 155.000 K; der Baugrund Lilienbrunngasse 2 mit 522·27 m^2 um 219.253 K 40 h; ein Arrondierungsgrund in der verlängerten Blumauergasse mit 120 m^2 um 45.000 K und von den dem Bürgerspitalfonds gehörigen Baustellen in der Kronprinz Rudolfstraße Nr. 1 mit 577·61 m^2 um 43.320 K 75 h, Nr. 3 mit 583·25 m^2 um 40.827 K 50 h, Nr. 5 mit 619·04 m^2 um 40.237 K 60 h und Nr. 6 mit 620·61 m^2 um 40.339 K 65 h.

Im III. Bezirke wurden erworben an Straßengründen: von Erdbergerstraße 35 25·84 m^2 um 775 K 20 h, von Nr. 82 14·917 m^2 um 522 K 09 h; Baumgasse 28 9·676 m^2 um 251 K 57 h; Posthorngasse 1 22·80 m^2 um 376 K 80 h; Klimschgasse 26 111·923 m^2 zur Klimschgasse und 38·049 m^2 zur Steingasse um 7000 K; am Mitterweg 517·27 m^2 zur Durchführung der Erdbergerstraße und 920·53 m^2 als Baugrund um 45.000 K; ebenda 390·46 m^2 gegen Arrondierungsgründe von 85·56 m^2 und eine Aufzahlung von 1695 K 24 h, 199·97 m^2 um 1111 K 83 h und 1048·85 m^2 als Baugrund um 22.500 K; beim Schwarzenbergpalais 1642·84 m^2 gegen Arrondierungsflächen von 608·87 m^2 und eine seitens der Gemeinde Wien zu leistende Aufzahlung von 29.803 K 41 h; Untere Weißgärberstraße 17 632·61 m^2 zur Lände um 7815 K 60 h und eine Arrondierungsfläche von 86·84 m^2 um 7815 K 60 h, endlich das Haus Erdbergstraße 78 mit 1936·48 m^2 um 90.000 K zur geradlinigen Durchführung der Keinergasse und ein Schulbauplatz in der Heger- und Kölblgasse mit 939·54 m^2 um 65.767 K 80 h.

Schließlich sind noch die Erwerbungen zur Durchführung der Erdbergerstraße durch das Erdbergermais zu erwähnen und zwar die ganze Realität Parz. 2718 um 15.000 K und von den Parzellen 2539 264·96 m^2 um 1473 K 17 h, 2509 136·88 m^2 um 761 K 05 h, 2396 199·97 m^2 um 1111 K 83 h, 2586/2, 2586/1, 2585, zusammen 416·13 m^2, um 2313 K 68 h, 2392, 2391, zusammen 1239·72 m^2, um 7160 K 84 h, 2534/2 378·70 m^2 um 2105 K 57 h, 2513 71·78 m^2 um 399 K 09 h, 2535, 2570, zusammen 884·12 m^2, um 4915 K 70 h, 2548 241·70 m^2 um 1343 K 85 h, 2400/2, 2400/3, 2400/5 386·65 m^2 um 2149 K 72 h, 2394 247 m^2 um 1373 K 32 h, 2397, 2409/1, 2409/2 298·15 m^2 um 1602 K 11 h, 2530/1 384·10 m^2 um 2135 K 59 h, 2402/2, 2403/2, 2404/2, 2405/2, 2406/2, 2407/2, zusammen 1197·84 m^2, um 6659 K 99 h, 2393 1910·61 m^2 um 10·622 K 99 h, 2408/1 91·61 m^2 um 509 K 35 h, 2536/2 1476·08 m^2 um 8207 K, 2541, 2542/2, zusammen 476·736 m^2, um 2661 K 97 h, 2529 3535·22 m^2 um 41.000 K.

Verkauft wurden Gründe in der Vorderen Zollamtsstraße mit 3900 m² um 850.000 K, wovon ein Teil für das zu erbauende Bürgertheater bestimmt ist, dann die Baustelle in der Fasangasse 36 mit 697·83 m² um 69.783 K. Vertauscht wurden Gründe in der verlängerten Dietrichgasse mit 195·15 m² gegen 195·13 m² ohne Aufzahlung.

Im IV. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien zur Straßenverbreiterung von den Realitäten Kleine Neugasse 8 12·28 m² zur Rittergasse um 491 K 20 h; Belvederegasse 37 44·55 m² um 2227 K 50 h; Starhemberggasse 32 17·19 m² um 515 K; Taubstummengasse 2—4 419·17 m² um 29.772 K 35 h. Ferner wurden von der Realität Margaretenstraße 24 137·36 m² und 135·60 m² gegen eine Entschädigung von 25.000 K als Straßengrund abgeschrieben und in der Blechturm-, Ecke Hauslabgasse, 280 m² gegen 1216 m² und gegen eine Aufzahlung von 72.000 K vertauscht.

Verkauft wurden die Baustellen am Karlsplatze Nr. 5 per 962·42 m² um 361.905 K; Nr. 6 mit 919·28 m² um 307.000 K; Nr. 7 und 8 per 1565·11 m² um 500.835 K 20 h und Arrondierungsflächen mit 233 m² in der Gußhaus-, Ecke Alleegasse, um 80.000 K.

Im V. Bezirke wurden erworben: Straßengründe von Bräuhausgasse 63 82·59 m² um 2444 K 34 h; Schloßgasse 18a 13·12 m² um 393 K 60 h; Gartengasse, Weinbergersches Stiftungshaus, 115·85 m² um 2896 K 25 h; Schönbrunnerstraße 81 155·80 m² um 44.167 K 41 h; in der Siebertgasse für einen freien Platz 1090 m² um 11.990 K; am Gürtel, verlängerte Kliebergasse, 400·61 m² um 9200 K. Gekauft wurden ferner das Haus Matzleinsdorferstraße 53 mit 1137 m² um 60.000 K zur Durchführung der Spengergasse und das Haus Schönbrunnerstraße 78 mit 389·92 m² um 128.500 K zur Durchführung der Reinprechtsdorfergasse. Veräußert wurden Arrondierungsgründe zu Schönbrunnerstraße 80 mit 80·50 m² um 22.000 K; Wienstraße 81 77 m² um 10.000 K und im Tauschwege Baustellenfragmente in der Blechturmgasse samt Straßengründen mit 753·33 m² unter gleichzeitiger Abschreibung von 254 m² als Straßengrund seitens der Gemeinde Wien gegen eine Aufzahlung von 72.000 K. Zu erwähnen sind noch die umfangreichen Straßengrundabschreibungen von der Realität des ehemaligen Matzleinsdorfer Linienamtes, welche auf Grund des Übereinkommens mit dem k. k. Ärare im Berichtsjahre durchgeführt wurden.

Im VI. Bezirke wurden Straßengründe erworben: Von Barnabitengasse 3 32·52 m² um 1951 K 20 h; Morizgasse 8 121·90 m² um 9752 K; Stumpergasse 47 36·67 m² um 1283 K 45 h; ebenda 34 52·92 m² um 1905 K 12 h; Gumpendorferstraße 9 1·33 m² gegen Arrondierungsflächen mit 45·22 m² und eine Aufzahlung an die Gemeinde Wien von 9000 K; ebenda 108 156·30 m² um 6252 K; Webgasse 12 101·32 m² um 3546 K 20 h; Kaunitzgasse 9 und 11 68·46 m² um 4000 K und 3563 m² um 1700 K unter Überlassung einer Arrondierungsfläche per 5·83 m² um 900 K; Dürergasse 23 127·41 m² um 6370 K 50 h unter Überlassung einer Arrondierungsfläche von 90·29 m² um 12.368 K 10 h; Schmalzhofgasse 3 (israelitischer Tempel) 142·11 m² um 7105 K 50 h; Bürgerspitalgasse 5 71·88 m² um 3234 K 60 h; ferner erwarb die Gemeinde Wien das Haus Theobaldgasse 28a mit 103·52 m² um 44.000 K und das Haus Haydngasse 19 (Haydnhaus) mit 698·01 m² um 78.000 K.

Veräußert wurden die Baustelle Gürtelstraße, Ecke Liniengasse, mit 398 m² um 44.775 K und die Baustelle Ecke Gürtel und Gumpendorferstraße mit 367 m² um 74.134 K.

Im VII. Bezirke wurden Straßengründe erworben: Von Schottenfeldgasse 51 56·82 m² um 1704 K 60 h; Zieglergasse 12 41·67 m² um 1498 K 80 h; Mondscheingasse 5 8·52 m² um 340 K; Schottenfeldgasse 41—43 54·83 m² um 2193 K 20 h; Seidengasse 13 66·23 m² um 4000 K; Richtergasse 9 62·71 m² um 2508 K 40 h. Veräußert wurden Arrondierungsgründe in der Kaiserstraße, Ecke der Apollogasse, mit 30·90 m² um 16.000 K; Kenyongasse 197·59 m² um 20.000 K unter gleichzeitiger Abschreibung von 91·87 m² als Straßengrund seitens der Gemeinde Wien und Kenyongasse 4·83 m² im Tauschwege gegen Straßengründe in Ober-Döbling.

Im VIII. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien an Straßengründen von Laudongasse 42 50·31 m² um 2012 K 40 h; Alserstraße 45 76·47 m² um 3823 K 50 h; Blindengasse 13 501·29 m² um 51.630 K 31 h; Florianigasse 56 18·35 m² um 734 K; ebenda 58 53·06 m² um 1989 K 60 h; ebenda 4 96·30 m² um 5428 K 80 h; Langegasse 46 36·71 m² um 1047 K 30 h; ebenda 10 55·19 m² gegen eine Arrondierungsfläche von 1·72 m² und eine Aufzahlung von 1299 K und das Haus Blindengasse 9 zur Straßendurchführung mit 471·70 m² um 44·500 K. Veräußert wurden zur Arrondierung der Realität Blindengasse 10 36·25 m² um 23·000 K unter gleichzeitiger Abschreibung von 220·44 m² als Straßengrund seitens der Gemeinde Wien und von 89·63 m² von der Realität, ferner von der Realität der ehemaligen Reiterkaserne 293·93 m² im Werte von 80.827 K unter der Bedingung, daß die über 23 m Breite erforderlichen Straßengründe unentgeltlich abgetreten werden.

Im IX. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien Straßengründe von Servitengasse 14 151·79 m² um 15.179 K; Nußdorferstraße 43 61·00 m² um 3660 K; Berggasse, Ecke Servitengasse 358·08 m² um 26.984 K 80 h; Marktgasse 33 60·35 m² um 3017 K 50 h; Sechsschimmelgasse 7 1101 m² 440 K 40 h; Liechtensteinstraße 22 70·42 m² um 2816 K 18 h; ebenda 20 57·54 m² um 2298 K und ebenda 86 11·01 m² um 440 K 40 h. Ferner das Haus Marktgasse 7 per 151·20 m² um 22.000 K zur Straßenverbreiterung und die Realität „Hotel Stadt Linz“ in der Berggasse mit 645·83 m² um 125.000 K zur Schaffung eines freien Platzes.

Veräußert wurden die Baustelle 2 in der Alserbachstraße mit 789·25 m² um 126.280 K und ebenda 3 mit 975·76 m² um 156.121 K 60 h; ein Linienwallgrund in der Meynertgasse mit 140 m² um 16.000 K; ein ebensolcher in der Lustkandlgasse mit 40·60 m² um 7000·K und einer mit 72·50 m² um 12.500 K und die Baustelle II in der Löblichgasse mit 345·58 m² um 26.609 K 66 h.

Im X. Bezirke wurde erworben an Straßengründen von Jagdgasse 10 40·86 m² um 817 K 20 h; Gellertgasse, Ecke Antonsplatz 164·83 m² um 8488 K 30 h und 160·69 m² um 8516 K 57 h; die zur Gänze in die äußere Gürtelstraße fallende Baustelle Parzelle 1542 um 22.764 K 61 h; ferner für den Bürgerspitalfonds die Kotbauersche teilweise im XI. Bezirke gelegene Sandgestätte in der „mageren Henne“ mit 105.188·39 m² um 315.565 K.

Veräußert wurden die Baustellen an der Triesterstraße, und zwar: Ecke Buchengasse mit 724·79 m² um 24.642 K 86 h; Ecke Trostgasse mit 508·34 m² um 13.216 K 84 h; Ecke Rotenhofgasse mit 628·59 m² um 21.372 K 6 h; Ecke Quellengasse mit 724·79 m² um 23.193 K 28 h und mit 437·28 m² um 8745 K 60 h; 2 Baustellen in der Angeligasse mit 512·44 m² um 26.000 K und der Feldweg Parzelle 1722/1, zwischen Laxenburgerstraße und Brunnweg mit 1438·67 m² um 8775 K 89 h unter der Bedingung der Eröffnung einer 17 m breiten Ersatzstraße.

Endlich wurde zum Zwecke der Errichtung eines Landwehr-Waffendepots hinter dem Arsenal ein Bürgerspitalfondsgrund im Ausmaße von 21.620 m² um 216.500 K veräußert.

Im XI. Bezirke wurde erworben: Ein Straßengrund mit 200 m² um 1112 K zur Durchführung der verlängerten Erdbergerstraße bis zum Gaswerke, in der Trischitzgasse 469 m² gegen Überlassung von 97 m² Arrondierungsgrund und eine Aufzahlung von 1200 K unter gleichzeitiger Abschreibung von 167 m² Straßengrund seitens der Gemeinde Wien. Für den Bürgerspitalfonds wurden Gründe neben der Kotbauerschen Sandgestätte im Ausmaße von 34.548 m² um 63.000 K erworben.

Im XII. Bezirke wurden Straßengründe erworben, und zwar: Von Schönbrunnerstraße 163 134·76 m² um 4627 K 20 h; ebenda 179 116·32 m² um 3024 K 32 h; ebenda 223 2·90 m² um 77 K 40 h; ebenda 237 67·89 m² um 1833 K 3 h; rechte Bahnzeile 14 138·77 m² um 277 K 54 h; Harthausergasse 1 260·61 m² um 2500 K. Veräußert wurden Teile der Längenfeldgasse in Gaudenzdorf mit 16·70 m² um 20.000 K und gleichzeitiger Abschreibung von 728·45 m² als Straßengrund seitens der Gemeinde Wien und die Baustelle I in der Hufelandgasse mit 983·94 m² um 127.912 K 20 h. Ferner wurde zum Zwecke der Arrondierung der Gemeinde- und Bürgerspitalfonds-Gründe an der Malfattigasse ein umfangreicher Tausch mit Gründen der Anrainer durchgeführt.

Im XIII. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien Straßengründe von den Realitäten Breitenseerstraße 49 108·62 m² um 1086 K 30 h; Hietzinger Hauptstraße 18 9·38 m² um 93 K 80 h; ebenda 137 83·02 m² um 747 K 18 h; Penzingerstraße 15 54·40 m² um 723 K 52 h; ebenda 91 204·50 m² um 2249 K 50 h; Linzerstraße 411 102·46 m² um 614 K 76 h; Wittegasse 6 37·24 m² um 297 K 92 h; Diabelligasse 5 79·36 m² um 476 K 16 h und einen Grund zur Schulerweiterung in der Siebeneichengasse um 41.000 K. Im Tauschwege wurde zur Erweiterung des Maxingerparkes ein Grundstück des Schönbrunner Schloßparkes im Ausmaße von 14685 m² gegen eine Baustelle in der Tuersgasse mit 850 m² erworben.

Veräußert wurden von der ehemaligen Schloßparkrealität in Baumgarten die Baustellen Nr. 67 mit 707·57 m² um 9905 K 98 h; Nr. 68 610·50 m² um 8547 K; Nr. 78 637·46 m² um 10.199 K 36 h; Nr. 94b 689·84 m² um 9657 K 76 h; Nr. 98 582·01 m² um 7566 K 13 h und eine Parzelle an der linken Kaistraße mit 1119·30 m² um 22.386 K an das Provisionsinstitut der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen, ferner die Baustelle 6, Ecke der Lampe- und Breitenseerstraße 450·48 m² um 25.000 K.

Erwähnenswert ist noch die Verpachtung eines Grundkomplexes mit 58.400 m² in Hadersdorf bei der Knödelhütte an den n.-ö. Landesausschuß zum Zwecke der Errichtung einer Tageserholungsstätte.

Im XIV. Bezirke wurde erworben an Straßengründen von Ullmannstraße 40 88·30 m² um 4065 K; Schwendergasse 3 63·10 m² um 3155 K; Reindorfgasse 39 94·06 m² zur Reindorfgasse um 3762 K 40 h und 111·26 m² um 5563 K zur Schwendergasse.

Veräußert wurde das Haus Nr. 5 in der Kürnbergergasse im Ausmaße von 417 m² um 44.000 K.

Im XV. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien an Straßengründen von Herklotzgasse 14 98·52 m² um 2758 K 56 h; ebenda 25 75·31 m² um 2108 K 68 h; Viktoriagasse 11 35·84 m² um 896 K; Mariahilferstraße 173 54·69 m² um 3281 K 40 h; Turnergasse 21 17·99 m² um 575 K 68 h; ebenda 137 34·34 m² um 1098 K 88 h; Dingelstedt-, Ecke Turnergasse, 64·50 m² um 2257 K 50 h; Kranzgasse 9 50·40 m² um 1260 K.

Veräußert wurde die Baustelle Nr. 4 in der Wurzbachgasse, Ecke Sorbaitgasse 617·58 m² um 49.406 K 40 h.

Im XVI. Bezirke wurden Straßengründe erworben von den Realitäten Neulerchenfelderstraße 35 13·55 m² um 542 K; Grüllemeiergasse 21 60·09 m² um 1502 K 25 h unter gleichzeitiger Überlassung eines Arrondierungsgrundes mit 13·02 m² um 976 K 50 h; Fröbelgasse 56 41·21 m² um 1442 K 35 h; Brunnengasse 43 53·82 m² um 1776 K 6 h; Maroldingergasse 15 382·46 m² um 7911 K 60 h; Bachgasse 44 47·351 m² zur Friedrich Kaisergasse, 242·265 m² zur Feßtgasse, 0·46 m² zur Bachgasse, zusammen 290·085 m² um 9282 K 72 h; Ottakringerstraße 111 8·344 m² um 292 K 4 h; Grundsteingasse 37 4081 m² um 1346 K 73 h; Wurlitzergasse 9 60·38 m² um 1328 K 36 h; Friedrich Kaisergasse 9 110·52 m² um 3757 K 68 h; ebenda 37 28·289 m² um 537 K 49 h; ebenda 41 26·07 m² um 622 K 6 h; ebenda 105 16·376 m² um 524 K 3 h.

Für die Erweiterung des Ottakringer Friedhofes wurden Gründe im Ausmaße von 17.408 m² um 84.428 K 80 h bezw. 7004·86 m² um 33.973 K 57 h erworben.

Im Wege des Erstehens bei der Zwangsversteigerung wurde das Haus Nr. 2 in der Galitzinstraße samt den dazugehörigen Gründen im Ausmaße von 7664 m² um 72.001 K erworben.

Veräußert wurden von dem aufgelassenen Wege zwischen Ottakringer- und Thaliastraße Grundflächen mit 37·04 m² um 629 K 68 h und 32·04 m² um 544 K 68 h.

Im XVII. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien Straßengründe von Neuwaldeggerstraße 37 539·98 m² um 4319 K 84 h; Schuhmanngasse 98 31·02 m² um 465 K 30 h; Hernalser Hauptstraße 63 62.30 m² um 3115 K. Zur Erweiterung der Gartenanlage beim städtischen Bad in der Jörgerstraße wurde eine Grundfläche von 1174 m² um 140.000 K erworben.

Veräußert wurden die Baustellen Nr. 1 Ottakringerstraße, Ecke Zimmermannsgasse, mit 798·61 m² um 133.367 K 87 h und Nr. 4, Ecke Gürtelstraße, mit 704·70 m² um 123.332 K 50 h.

Im XVIII. Bezirke wurden erworben: Straßengründe von Gentzgasse 25 59·13 m² um 827 K 82 h; Nr. 51 2·85 m² um 57 K; Plenergasse 4 52·59 m² um 736 K 26 h; Nr. 18 32·47 m² um 454 K 58 h; Michaelerstraße 15 95·20 m² um 1332 K 80 h; Gersthoferstraße 73 81·65 m² um 734 K 85 h; Schulgasse 33 33·60 m² um 672 K; Hameaustraße 29 23·96 m² um 119 K 80 h.

Veräußert wurden die Baustellen Nr. 17 Staudgasse, Ecke Lazaristengasse, mit 591·65 m² um 47.432 K und die beiden Baustellen Schulgasse und Klostergasse mit 600·27 m² um 42.000 K sowie eine Arrondierungsfläche in der Schulgasse mit 114·57 m² um 11.000 K.

Im XIX. Bezirke wurden an Straßengründen erwarben: Van den Realitäten Döblinger Hauptstraße 57 6·04 m² um 302 K, Iglaseegasse 4 42·00 m² um 210 K, Pyrkergasse 33 114·75 m² um 2000 K, Würthgasse, Ecke Döblinger Hauptstraße, 50·66 m² um 683 K 50 h, ferner Straßengründe der Straßenbahnen beim Bahnhafe der Kahlenberg-Eisenbahn mit 1617 m², der Anrainer mit 835 m² gegen eine seitens letzterer an die Gemeinde Wien zu leistende Entschädigung van 10.000 K zum Zwecke der Anlage eines freien Platzes var dem Bahnhafe.

Veräußert wurde ein Grund in der Kobenzlgasse in Grinzing mit 87·36 m² um 1223 K 04 h und im Tauschwege Straßengründe im Anfange der Heiligenstädterstraße mit 1611·31 m² gegen Grundflächen im VII. Bezirke, Ober-Döbling und Heiligenstadt und eine an die Gemeinde Wien zu leistende Aufzahlung van 60.000 K. Der Tauschgrund in Ober-Däbling mißt 64 m², der in Heiligenstadt 6997 m² und der im VII. Bezirke 4·33 m².

Im XX. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien einen Straßengrund von Wintergasse 20 mit 41·30 m² um 826 K und veräußerte einen Arrandierungsgrund zu Dammstraße 22 mit 163 m² um 13.040 K.

Außerhalb Wiens erwarb die Gemeinde Wien 2 Weingärten in Gumpoldskirchen, und zwar den einen mit 1878 m² um 4867 K 49 h, den anderen mit 1599 m² um 4416 K 80 h. Ferner wurden Arrondierungsgründe zum Steinbruche in Mauthausen und zum Fandsgute Spitz erworben.

C. Prozesse.

Insoweit kein Anwaltszwang bestand, wurde die Gemeinde Wien durch ihre rechtskundigen Beamten var Gericht vertreten, sonst aber fallweise ein Advakat mit der Vertretung der Gemeinde Wien betraut. Abgesehen von der Einbringung van Wasser- und Platzzinsgebühren sind van wichtigeren Streitsachen zu erwähnen:

A. Passiv-Prozesse:

Die Klage: 1. Des Franz Walf auf Zahlung eines Schadenersatzes und Schmerzensgeldes im Betrage van 1290 K, weil sein Sahn in einem Lehrzimmer der Schule Pantzergasse 25 stürzte und den Oberschenkel brach. Der Kläger wurde über Berufung kastenpflichtig abgewiesen;

2. des Adalf Brunner auf Zahlung eines Schmerzensgeldes und Schadenersatzes im Betrage van 5290 K wegen eines durch mangelhafte Versicherung der Bachböschung hervorgerufenen Unfalles in der Sieveringerstraße. In zweiter Instanz wurde die Gemeinde Wien zur Zahlung van 284 K Schadenersatz und 1200 K Schmerzensgeld verurteilt;

3. des Franz Hiltwein auf Zahlung van 10.408 K 78 h als restliche Abschlagszahlung für die Arbeiten zur Einwälbung des Lainzerbaches aus dem Titel der Zession. Die Klage wurde kastenpflichtig abgewiesen, da die Ratifikation erst nach geschehener Auszahlung erfalgte;

4. der Charlatte Neuwelt auf Zahlung der für die Pflege ihrer Dienstmagd in der n.-ö. Landesirrenanstalt aufgelaufenen Kosten van 59 K 40 h aus den Mitteln der Wiener Dienstbatenkrankenkasse. Die Gemeinde Wien wurde kastenpflichtig zur Zahlung verurteilt, da nach dem Statute der Wiener Dienstbatenkrankenkasse Irrenanstalten den Krankenhäusern gleichzuachten sind;

5. des Albert Aue auf Zahlung von 100 K als Ersatz für das in Verlust geratene Prüfungszeugnis des Klägers als Maschinenwärter. Die Gemeinde Wien zahlte im Vergleichswege 80 K samt den Kosten per 35 K;

6. des gewesenen Gaswerksarbeiters Josef Cervenka auf Erhöhung der Unfallsrente. Diese Klage wurde zurückgezogen.

Im Betriebe des städtischen Gaswerkes:

7. Die Klage des Kokskontrahenten der Gemeinde Wien August Hochstöger, daß er nach seinem mit 1. Dezember 1904 ablaufenden Vertrage nicht verpflichtet sei, die gesamte im städtischen Gaswerke abfallende Koksproduktion zu beziehen, sondern nur ein jährliches Quantum von 890.000 q mehr oder weniger abnehmen müsse. Der Kläger zog seine Klage kostenpflichtig zurück und wurde ein Vergleich dahin geschlossen, daß August Hochstöger von der Verpflichtung zur Abfuhr der im Werke lagernden Koksvorräte befreit werde und dieselben dem Werke zur freien Verfügung überlasse, ferner eine Entschädigungssumme von 100.000 K bezahle und sein Koks-Geschäft in Wien auflasse.

Im Betriebe des Elektrizitätswerkes:

8. Die Klage der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft gegen J. Wertheim, dem die Gemeinde Rechtsbeistand leistete, auf Feststellung des Rechtes zur Stromlieferung. Das Klagebegehren wurde abgewiesen, da sich der Stromlieferungsvertrag nur auf den alten Bestand des Hauses, das inzwischen umgebaut wurde, bezog;

9. die Klage der Hermine Freudenberger auf Schadenersatz wegen eines Sturzes in einen zur Kabellegung ausgehobenen Graben wurde abgewiesen, weil seitens des Unternehmers erwiesenermaßen alle zum Schutze der Passanten gebotenen Vorkehrungen getroffen waren und die Klägerin den Unfall durch eigene Unachtsamkeit verschuldet hat.

Bei dem Betriebe der städtischen Straßenbahnen:

Die Klage: 10. des Georg Himmel auf Zahlung von 400 K 60 h für einen Sachschaden anläßlich eines Unfalles wurde durch außergerichtlichen Vergleich erledigt;

11. des Wagenführers Jaremczak auf Zahlung eines Lohnes von 364 K 80 h wurde teilweise abgewiesen und dem Genannten 28 K 80 h zugesprochen;

12. des Leopold Figl auf 818 K 20 h wegen eines Sachschadens anläßlich eines Unfalles wurde mit 600 K verglichen; ebenso

13. des Franz Dorfinger auf 637 K 40 h mit 200 K;

14. des Rudolf Panjsic und

15. des Ignaz Hofbauer wegen Sachbeschädigung wurde zurückgezogen und

16. die der Josefine Neudorfer kostenpflichtig abgewiesen;

17. des Jakob Reichstein auf Herausgabe zweier in einem Wagen vergessener Hemden wurde durch Submittierung in das Klagebegehren beendet;

18. des Johann Bognar auf Feststellung seines Anspruches auf Einreihung in den Stand der Kondukteure I. Klasse wurde durch außergerichtlichen Ausgleich erledigt;

19. des Kaspar Baumwolf, gewesener Wagenführer, auf Zahlung einer Abfertigung von 933 K 41 h und Hinausgabe einer Kaution wurde im Sinne des Klagebegehrens entschieden;

20. des Ignaz Bayerle auf Zahlung eines Schmerzensgeldes und Verdienstentganges von zusammen 5090 K anläßlich eines Unfalles wurde durch Zuspruch von 1036 K samt Kosten entschieden; ebenso

21. der Marie Szimacsek auf Zahlung von 1757 K 14 h Schmerzensgeld aus einem ähnlichen Anlasse durch Zuspruch von 914 K 34 h samt Kosten und

22. des Moriz Schächter auf Zahlung von 2810 K Schmerzensgeld und Verdienstentgang durch Zuspruch von 614 K samt Kosten;

23. des Dr. Gustav Mitschke auf Zahlung einer Rente von 4000 K und der Spital- und Leichenkosten mit 1153 K 52 h anläßlich der Verunglückung seiner Frau beim Abspringen von einem fahrenden Wagen wurde bedingungslos zurückgezogen;

24. des Dr. Franz Schulhof auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 1000 K anläßlich des Einklemmens des Mittelfingers durch vorbeifahrendes Fuhrwerk wurde kostenpflichtig abgewiesen.

B. Aktiv-Prozesse.

1. Die Klage gegen den gewesenen Kontrahenten Josef Kühtreiber auf Rückersatz eines Vorschusses von 300 K wurde durch Stattgebung und Exekutionsführung beendet;

2. die Mietzinsklage gegen Adolf Schick wegen 400 K wurde durch Urteil und Zahlung beendet; ebenso

3. die Mietzinsklage gegen Johann Schmid wegen 218 K 36 h und

4. die Klage gegen Josef Kopp auf Zahlung eines Pachtschillings von 154 K 63 h wurde durch Vergleich auf Ratenzahlungen beendet; ebenso

5. die Klage gegen Cäcilie Gödel wegen Beschädigung eines Wienflußgeländers.

Bei dem Betriebe des städtischen Gaswerkes und des städtischen Elektrizitätswerkes sind im Berichtsjahre, abgesehen von den Klagen wegen rückständiger Gas- und Strompreise, keine bedeutenderen Aktivprozesse geführt worden; ebenso nicht beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen, bei welchem lediglich Klagen auf Zahlung von Fahrpreisen und wegen zerbrochener Wagenfenster vorkamen. Jedoch wurden ebenso wie in früheren Jahren den Angestellten — meistens Wagenführern und Kondukteuren — die Verteidigung in Strafsachen, und zwar in 74 Fällen unentgeltlich beigestellt. Von den 74 Fällen entfielen 64 auf § 432 St.-G., 6 auf § 337 St.-G. und 4 auf andere Delikte. In 57 Fällen erfolgte ein Freispruch, in 6 Fällen die Einstellung nach § 90 St.-P.-O.

Für die advokatorische Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht wurde im Berichtsjahre ein Betrag von 24.859 K aufgewendet.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Richtigstellung der Grundbücher.

Mit der im Vorjahre begonnenen Bereinigung der Realitäten des XX. Bezirkes von gegenstandslosen Reallasten zum Zwecke der Vereinfachung der Grundbuchsanlegung für diesen Zweck wurde fortgefahren.

Im Wege des Richtigstellungsverfahrens wurden nur Grundbuchshandlungen von geringerer Bedeutung durchgeführt, so bei den Neubauten in der Naglergasse, bei der Pfarrkirche I. Bezirk am Hof, bei der von der Gemeinde erworbenen sogenannten Karmeliterrealität im II. Bezirke, in der Kurzbauer- und Valeriestraße, im Einverständnisse

mit der Donauregulierungs-Kommission in der Stromstraße, ferner bei dem ehemaligen Linienamte St. Marx, bei der Durchführung der Gürtelstraße nächst der Südbahn zwischen Heugasse und Matzleinsdorferlinie, bei der Detailmarkthalle im VII. Bezirke, endlich unter gleichzeitiger Grenzvermarkung beim Drasche'schen Besitz im X. Bezirke und an der Donaukanallände in Simmering.

b) Verlassenschaften.

Erbseinsetzungen der Gemeinde Wien für bestimmte Zwecke sind im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen.

Verlassenschaften zu besonderen Zwecken sind in den betreffenden Abschnitten (Stiftungen, Armenwesen u. s. w.) erwähnt.

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigeren, die Gemeinde Wien betreffenden Entscheidungen sind im Berichtsjahre folgende erflossen:

A. Finanzrechtliche.

1. Das Erkenntnis vom 5. Jänner 1904, Z. 130, wonach die auf Grund des § 9 der Bauordnung für Wien erfolgende Abtretung der durch die neue Baulinie abgeschnittenen Grundstreifen an die Gemeinde zu Straßenzwecken keinen Gegenstand einer Vermögensübertragungsgebühr bildet, auch wenn dieselbe im Wege eines zwischen der Gemeinde und der Partei abgeschlossenen Übereinkommens durchgeführt wird.

Beim Betriebe der städtischen Gaswerke:

2. Das Erkenntnis vom 26. März 1904, wonach die Schuldverschreibungen einer Gemeinde (Gasanlehen) nicht als Kommunalobligationen im Sinne des § 95 lit. e des Personalsteuergesetzes anzusehen, die Passivzinsen sohin nicht abzugsfähig sind, weiters die Verwendung des Reinerträgnisses einer von einer Gemeinde betriebenen gewerblichen Unternehmung für öffentliche Aufgaben der Gemeinde die Erwerbsteuerpflicht nicht alteriert; die Inbetriebsetzungskosten einer Gasanstalt jedoch, und zwar das Durchräuchern des Rohrnetzes nicht als Investitions-, sondern als anrechenbare Betriebsauslagen zu behandeln sind, daß ferner eine Gemeindegasanstalt, welche das für die öffentliche Beleuchtung erforderliche Gas und zugleich auch das Gas zum Absatze an Private erzeugt, nur die auf den letzteren Teil des Betriebes entfallenden Quoten der gemeinsamen Auslagen in Abzug bringen kann.

Es ist somit der Beschwerde der Gemeinde Wien nur hinsichtlich der Inbetriebsetzungskosten stattgegeben worden.

B. Administrativrechtliche.

1. Das Erkenntnis vom 26. Jänner 1904, Z. 969, über die Beschwerde des Hausbesitzers Eduard Kerl gegen den Auftrag des Magistrates, die Hausleitung instand zu setzen und einen Wassermesser einzubauen. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die Einleitung des Hochquellenwassers in die Häuser seitens der Gemeinde

in Handhabung der Sanitätspolizeipflege geschieht, somit öffentlich-rechtlichen Charakter hat und für diese Wasserabgabe ausschließlich der Inhalt der Kundmachung vom November 1880 maßgebend ist.

2. Das Erkenntnis vom 27. Jänner 1904, Z. 977, über die Beschwerde der Eigentümer des Hauses Magdalenenstraße Nr. 46 gegen die Hebung des Straßenniveaus vor dem ebengenannten Hause. Die Beschwerde wurde abgewiesen, da der bezügliche Beschluß des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung gefaßt, in der üblichen Weise kundgemacht, jedoch von Seite der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzlichen Frist ein Rechtsmittel nicht ergriffen wurde. Insoferne aber von den Beschwerdeführern geltend gemacht wurde, daß sie das Begehren um Einleitung einer neuerlichen Beschlußfassung über die Regulierung des Straßenniveaus gestellt haben, dieses Begehren aber seitens der Gemeinde abgelehnt wurde, verweist das Erkenntnis darauf, daß den Beschwerdeführern ein Recht hiezu nicht zustand, die Bestimmung des Straßenniveaus vielmehr ausschließlich in das Ermessen der zur Beschlußfassung hierüber berufenen Organe fällt.

3. Das Erkenntnis vom 4. Februar 1904, Z. 1277, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit welchem den Kindern der verstorbenen Lehrerin Mathilde Feller eine Quartiergeldrate flüssig gemacht wurde. Die Beschwerde wurde mit der Begründung abgewiesen, daß der Quartiergeldbetrag der Witwe und den Kindern eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes zusteht, aber auch der Witwe allein und den Kindern allein, wenn nur die eine oder die anderen hinterblieben sind.

Diese Begünstigung hat offenbar den Zweck, den Hinterbliebenen den wirtschaftlichen Übergang bezüglich der Wohnungsverhältnisse in den künftigen Zustand durch eine Zufristung der Naturalwohnung oder des Quartiergeldes der verstorbenen Lehrperson zu erleichtern und stellt sich eigentlich als eine zu dem gedachten Zwecke zugebilligte Verlängerung des bezüglichen Anspruches der verstorbenen Lehrperson selbst dar. Es steht sonach dem Anspruche der Kinder nichts entgegen.

4. Das Erkenntnis vom 18. Februar 1904, Z. 1736, über die Beschwerde des Bürgerschullehrers Anton M. über den Anfallstag der dritten Dienstalterszulage. Die Beschwerde wurde mit der Begründung abgewiesen, daß die Auszahlung der Dienstalterszulage ohne Rücksicht auf den Anfallstag monatlich im vorhinein gleichzeitig mit der Auszahlung des Gehaltes zu erfolgen habe, weil als Tag, an welchem der Anspruch auf die Zulage überhaupt wirksam zu werden beginnt, der periodisch sich wiederholende nächste Zahlungstag anzusehen ist, seitens des Beschwerdeführers aber nicht bestritten wurde, daß die Auszahlung der Gehalte tatsächlich und übungsgemäß (die n.-ö. Landesschulgesetze enthalten hierüber keine Bestimmung), am ersten jedes Monates erfolgt.

Auf die Frage, welche Konsequenzen für den Fall einer Veränderung durch den Tod oder die Pensionierung in dem zwischen dem Anfallstage und dem Zahlungstage liegenden Zeitraume eintreten könnten, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht eingegangen.

5. Das Erkenntnis vom 25. Februar 1904, Z. 1969, über die Beschwerde des Eigentümers des Hauses IV., Technikerstraße Nr. 5, gegen die projektierte Regulierung der Technikerstraße. Die Entscheidung des Stadtrates, mit welcher der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die projektierte Regulierung zurückgewiesen worden ist, wurde

aufgehoben, da der Stadtrat zu dieser Entscheidung nicht zuständig war, daß vielmehr, da sich der Beschwerdeführer auf ein Recht aus dem konsensmäßigen Bestande seines Hauses stützt, die Baudeputation für Wien berufen war, im vorliegenden Falle zu entscheiden.

6. Das Erkenntnis vom 1. März 1904, Z. 2178, über die Beschwerde des Eigentümers des Hauses XIX., Heiligenstädterlände Nr. 31 gegen den Auftrag des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk zur Herstellung eines vorschriftsmäßigen Hauskanales und Kassierung der Senkgruben. Die angefochtene Entscheidung wurde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, da die Heiligenstädterlände Privateigentum des Stiftes Klosterneuburg ist, der Beschwerdeführer aber nicht verhalten werden kann, die Zustimmung des fremden Grundeigentumes beizubringen.

7. Das Erkenntnis vom 13. April 1904, Z. 3791, über die Beschwerde der Besitzer der Mühle in der Schüttelstraße im II. Bezirke gegen den Auftrag zur Errichtung einer bis über das Dach reichenden Brandmauer. Die in Beschwerde gezogene Verfügung des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da die Feuerpolizeiordnung zur Erteilung eines Auftrages, den auf Grund des Baukonsenses bestehenden Zustand eines Gebäudes zu ändern, keine gesetzliche Handhabe bietet, sondern bloß die Ermächtigung zur Erlassung von feuerpolizeilichen Geboten und Verboten in Ansehung der **Benutzung** des Gebäudes enthält.

8. Das Erkenntnis vom 5. Mai 1904, Z. 4706, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Aufhebung eines Auftrages des Magistrates an die Fabriksbesitzer M. Chinis Söhne, bei ihren Häusern Hauskanäle herzustellen, als unbegründet zurückgewiesen wurde, weil bei bestehenden Bauten die Erbauung und Einmündung von Hauskanälen in den Straßenkanal seitens der Baubehörde nur dann gefordert werden könne, wenn bis dahin bei den Häusern Senkgruben bestanden. Da aber im vorliegenden Falle eine private Kanalleitung bestand, so kann die zur Beseitigung der Senkgruben getroffene gesetzliche Bestimmung keine Anwendung finden.

9. Das Erkenntnis vom 14. September 1904, Z. 9566, über die Beschwerde eines Bürgerschullehrers gegen die instanzenmäßige Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit welcher ihm die 4. Dienstalterszulage vom 1. Oktober ab, als dem der Vollstreckung des 4. Quinquenniums nächstfolgenden Monatsersten, zuerkannt wurde. Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Entscheidung als gesetzlich nicht begründet behoben, da der Beschwerdeführer mit der Vollstreckung des 4. Quinquenniums, d. i. mit 16. September, den Anspruch auf die 4. Dienstalterszulage erlangt hat und von diesem Tage an ein weiteres Quinquennium zu laufen beginnt. Die Bestimmung des Gesetzes, daß die Dienstalterszulagen gleichzeitig mit dem Gehalte im Vorhinein ausbezahlt werden, setzt lediglich die Modalität der Ausfolgung der Gebühr fest.

10. Das Erkenntnis vom 27. Oktober 1904, Z. 9482, über die Beschwerde eines Viktualienhändlers wegen Nichtzuweisung eines Standplatzes in der Großmarkthalle. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da im Grunde der von der k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigten Marktordnung die Zuweisung von Verkaufsplätzen an dem Markte der Gemeinde anheimgegeben erscheint, dieser daher ein durch die Marktordnung nicht weiter eingeschränktes freies Ermessen eingeräumt ist, innerhalb dessen sie bei Zuweisung von Marktplätzen nach solchen Grundsätzen vorgeht, welche geeignet sind, die Erreichung des Marktzweckes sicherzustellen.

11. Das Erkenntnis vom 31. Oktober 1904, Z. 11.246, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen eine seitens des k. k. Ministeriums des Innern im Instanzenzuge erfolgte Erteilung der Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes. Die Beschwerde wurde ohne weiteres Verfahren abgewiesen, weil die Gewerbebehörden berechtigt sind, bei der Entscheidung über Gesuche um Gast- und Schankgewerbekonzessionen hinsichtlich der Frage nach dem lokalen Bedarfe nach freiem Ermessen vorzugehen.

12. Das Erkenntnis vom 26. Mai 1904, Z. 5619, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, mit welcher dem Besitzer der Realität XIX., Billrothstraße Nr. 73 der Baukonsens für beabsichtigte Zubauten und Adaptierungen erteilt wurde. Die Beschwerde wurde abgewiesen, da für die Anschauung der Gemeinde die Erfordernisse des § 3, lit. a der Bauordnung mangeln.

13. Das Erkenntnis vom 4. Juli 1904, Z. 6553, über die Beschwerde des Friedrich Groß und Konsorten gegen den Stadtratsbeschluß, mit welchem der Berufung gegen die verweigerte Eintragung des Josef Aschenbrenner in die Gemeinderatswählerliste keine Folge gegeben wurde und gegen den Gemeinderatsbeschluß, mit welchem die Wahl ungeachtet des gegen dieselbe erhobenen Protestes anerkannt wurde. Die Beschwerde wurde ohne weiteres Verfahren abgewiesen, weil in Ansehung der Entscheidung des Stadtrates ein Recht des Beschwerdeführers nicht in Frage kommt, da es sich um die Wahlberechtigung dritter Personen handelt, zu deren Vertretung die Beschwerdeführer nicht ermächtigt sind und in Ansehung der Genehmigung der Wahl durch den Gemeinderat, einerseits wegen der mangelnden Legitimation, anderseits, weil die Beschwerdepunkte nicht genau verzeichnet wurden.

Über die Handhabung des Heimatsgesetzes erflossen nachfolgende Entscheidungen:

14. Das Erkenntnis vom 23. März 1904, Z. 3013, über die Beschwerde der Mina Goldhammer wegen der Verweigerung der Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem Grunde, weil sie während des Bestandes ihrer Ehe mangels Freiwilligkeit des Aufenthaltes einen Heimatsrechtanspruch selbständig nicht ersitzen konnte, nach dem Tode des Gatten der Beschwerdeführerin aber noch nicht 10 Jahre verflossen sind. Der Beschwerde wurde stattgegeben, da nicht gesagt werden kann, der Aufenthalt der Ehegattin sei deshalb ein unfreiwilliger, weil sie nach dem Gesetze den Wohnsitz des Mannes zu teilen hat, vielmehr hat sie durch den Ehevertrag diese Verpflichtung freiwillig übernommen.

15. Das Erkenntnis vom 13. April 1904, Z. 2521, über die Beschwerde des Privatlehrers Adolf Bauer, dem die Aufnahme in den Heimatverband wegen zweimaliger Unterbrechung des Aufenthaltes verweigert wurde. Diese Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da aus dem Umstande, daß der Beschwerdeführer fortdauernd eine Stelle als Lehrer an einer Wiener Schule innehatte, hervorgeht, daß er die Absicht hatte, den Aufenthalt in Wien beizubehalten.

16. Das Erkenntnis vom 22. April 1904, Z. 4188, über die Beschwerde des Karl Rodler gegen die Entscheidung, daß die Wirkung seiner Aufnahme in den Wiener Heimatverband sich nicht auf den großjährigen, aber später unter seine Kuratel gestellten Sohn erstreckt. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da eine großjährige Person infolge Verhängung der Kuratel, auch wenn der Vater als Kurator bestellt wird, nicht in den Zustand familienrechtlicher Abhängigkeit zurückkehrt.

17. Das Erkenntnis vom 7. Juni 1904, Z. 6139, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher dem Karl Kanz und der Marie Stehno das Heimatrecht aus dem Titel der Ersitzung zuerkannt wurde, obgleich beide für alimentationsberechtigte Familienmitglieder Armenversorgung in Anspruch genommen hatten. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die behauptete Armenversorgung in eine Zeit fiel, in welcher die Ersitzung des Aufnahmeanspruches bereits vollendet war.

18. Das Erkenntnis vom 13. Oktober 1904, Z. 10.677, über die Beschwerde der Gemeinde Znaim wegen der verweigerten Aufnahme des Anton Koch, der den zehnjährigen Aufenthalt nicht nachweisen konnte, in den Wiener Heimatverband.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da Anton Koch sich im Jahre 1886 von Wien wegbegeben hatte, ohne daß aus den Umständen die Absicht, den Wiener Aufenthalt beizubehalten, erhellt wäre, und weil er sich seither nur vorübergehend in Wien aufgehalten hatte.

19. Das Erkenntnis vom 13. Oktober 1904, Z. 10.733, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher über Rekurs der Gemeinde Znaim dem Alois Schmidt das Heimatsrecht zuerkannt wurde, obgleich er den zehnjährigen Aufenthalt nicht nachzuweisen in der Lage war.

Die Beschwerde wurde abgewiesen, nachdem durch Zeugen festgestellt wurde, daß Schmidt während der in Frage stehenden 10 Jahre Wien nicht verlassen habe, und es irrelevant ist, daß die Zeugen nur über diesen Umstand aussagten, nicht aber die einzelnen, von Schmidt innegehabten Wohnungen bezeichnen konnten. Übrigens sind die Behörden mangels einer gegenteiligen Bestimmung des Gesetzes berufen, den für ihre Entscheidungen erforderlichen Sachverhalt durch eigene Erhebungen zu ergänzen.

20. Das Erkenntnis vom 14. Oktober 1904, Z. 10.762, über die Beschwerde der Gemeinde Tarnow gegen die verweigerte Aufnahme des Hersch Leib Spiegel in den Wiener Heimatverband mangels des Nachweises des zehnjährigen Aufenthaltes.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die einschreitende Heimatgemeinde in gleicher Weise wie die heimatwerbende Partei verpflichtet ist, die Belege für die positiven Voraussetzungen des Gesetzes selbst beizubringen. (Entschiedener Gegensatz zu dem Erkenntnis vom 13. Oktober, Nr. 10.733.)

21. Das Erkenntnis vom 10. Dezember 1904, Z. 13.079, über die Beschwerde der Gemeinde Nieder-Preschkau gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher der Veronika Eiselt die Aufnahme in den Wiener Heimatverband verweigert wurde, weil sie vor der Ersitzung in das k. k. Krankenhaus Wieden aufgenommen, dort auf öffentliche Kosten verpflegt und von da der städtischen Armenpflege übergeben worden war.

Die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben, da die Verpflegung in einer Wiener k. k. Krankenanstalt deshalb nicht als öffentliche Armenunterstützung angesehen werden kann, weil dieselbe nicht aus den Mitteln der gesetzlich berufenen Armenpflegschaften erfolgt und auch nicht als Armenunterstützung, weil sie von einer staatlichen Verwaltung gewährt wird.

22. Das Erkenntnis vom 15. Dezember 1904, Z. 13.294, über die Beschwerde der Gemeinde Neuern wegen Verweigerung der Aufnahme des Samuel Hahn in den Wiener Heimatverband mangels des zehnjährigen Aufenthaltes.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil Samuel Hahn selbst zugegeben hat, daß er sich von Wien entfernt habe, in der Absicht, den Aufenthalt daselbst aufzugeben.

Hinsichtlich des Straßenbahnbetriebes:

23. Das Erkenntnis vom 10. Oktober 1904, Z. 9527, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums, mit welcher der Gemeinde Wien aufgetragen wurde, mit der Staatseisenbahn-Gesellschaft ein Übereinkommen zu schließen, wonach die Erhaltungskosten der Brücke über die Schleppbahn der Staatseisenbahn-Gesellschaft zum Erdberger Gaswerke zu repartieren seien.

Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil die Einladung, ein Übereinkommen abzuschließen, keine behördliche Verfügung ist, da dem Ministerium nicht zugemutet werden kann, daß es eine rechtliche Verpflichtung zu einer freien Willenseinigung, also sich selbst Widersprechendes aussprechen wollte.

24. Das Erkenntnis vom 29. Dezember 1904, Z. 13.919, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums, mit welcher der Baukonsens für die Straßenbahnlinie in der Hetzendorferstraße mit der Einschränkung erteilt wurde, daß es dem Ministerium vorbehalten bleibe, als Ersatz der Niveaukreuzung der Straßenbahnlinie Breitenfurterstraße—Hetzendorferstraße mit der Donauländebahn der k. k. Staatsbahnen aus Sicherheits- oder Verkehrsrücksichten die Herstellung einer Bahnüberfahrt anzuordnen.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da den staatlichen Behörden die Genehmigung der allgemeinen Anlage der Bahn vorbehalten ist, für die Zulässigkeit einer projektierten Bahnanlage aber zweifellos Verkehrsrücksichten in Betracht kommen.

Anhängig blieben im Berichtsjahre die Beschwerden der Gemeinde Wien gegen eine Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums über die Einwölbung des Lainzerbaches, gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums bezüglich der Entnahme von 200.000 m³ Wasser aus dem Quellengebiete der Salza zur Speisung der II. Hochquellenleitung sowie auch die Beschwerde der Salzaflößerei-Interessenten, die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Unterrichtsministeriums, mit welcher dem Bürgerschullehrer Eduard Jordan eine Dienstalterszulage zuerkannt wurde, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern wegen Verleihung einer Gast- und Schankgewerbekonzession an Regine Reiner, gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums, mit welcher die Belassung mehrerer Stege über den Wienfluß im Gemeindegebiete von Hadersdorf-Weidlingau als zulässig erklärt wurde, gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums bezüglich der Gebäudesteuerfreiheit des städt. Elektrizitätswerkes und seiner Unterstationen, endlich die Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde Wien oder des Wiener Magistrates, u. zw. des Franz Brantner wegen Niveauregulierung in der Hütteldorferstraße, der Firma Wagenmann und der Karoline Winter wegen Vorschreibung von Kanaleinmündungsgebühren und des Julius Frankl und Hagy Risto wegen Vorschreibung des Armenperzentes bei einer im Prozeßwege durchgeführten Teilung gemeinschaftlichen Realbesitzes durch Versteigerung desselben.

F. Rechtsgutachten.

Seitens der zur Abgabe solcher Gutachten berufenen M.-Abt. I wurden im Berichtsjahre über nachfolgende geringfügigere Verhandlungsgegenstände kurze gutächtliche Äußerungen abgegeben:

1. Über die Gesichtspunkte, nach denen die Vorschrift über die Vergebung der Arbeiten bei Demolierung städtischer Gebäude abzuändern wäre.

2. Über die rechtliche Natur der seitens der Gemeinde bei Entgegennahme und Zustellung von Wohnungsaufkündigungen eingehobenen Gebühren.

3. Über die Berechtigung der städtischen Exekutionsorgane, zum Zwecke der Vornahme einer Amtshandlung während einer Theatervorstellung die Bühnenräume zu betreten.

G. Gemeindevermittlungsämter.

Über Antrag des Gemeinderates Dr. Porzer wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 15. März die probeweise Errichtung eines Vermittlungsamtes zum Versuche eines Ausgleiches zwischen streitenden Parteien für den I. Bezirk im Sinne der Gesetze vom 21. September 1869, R.-G.-Bl. Nr. 150 und 14. April 1874, L.-G.-Bl. Nr. 23, im Prinzipe beschlossen und der Magistrat beauftragt, über die Durchführung nach gepflogenem Einvernehmen mit der Bezirksvertretung zu berichten.

Nachdem die Bezirksvertretung sich in der Sitzung vom 20. April für die Einführung ausgesprochen hatte, wurde die Errichtung vom Gemeinderate in der Sitzung am 18. Oktober, Z. 872, beschlossen und seitens des Magistrates dieser Beschluß in nachfolgender Weise zur Durchführung gebracht. Als Amtsräume wurden Lokalitäten des alten Rathauses bestimmt und für die Verhandlungen der Sitzungssaal zur Verfügung gestellt; die Führung des Geschäftsprotokolles, die Entgegennahme der Anmeldungen, die Aussertigung und Zustellung der Vorladungen und Urkunden wurde dem Beamten- und Dienerpersonal der Bezirksvertretung zugewiesen, als Schriftführer für die Vergleichsverhandlungen jedoch der rechtskundige Kanzleileiter der Bezirksvertretung bestellt. Nach Ausarbeitung der Geschäftsordnung und Wahl der Vertrauensmänner konnte die Konstituierung erfolgen und hatte das Amt mit 1. Jänner 1905 seine Tätigkeit zu beginnen.

H. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr 1905 verfaßt und behufs etwaiger Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 23. September bis einschließlich 30. September 1904 zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 40.795. Über die während der erwähnten Frist eingelangten Reklamationen wurde von der zur Entscheidung berufenen Gemeinde-Kommission am 26. Oktober beschlossen, von den Reklamanten aus den Urlisten zu streichen wegen: Unentbehrlichkeit im Berufe 29 und wegen Zurücklegung des 60. Lebensjahres 6. Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 58, Konkurseröffnung oder Kuratelsverhängung 13, Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbande 4, Übersiedlung von Wien 37, Steuerherabsetzung, bezw. Abschreibung oder aus anderen Ursachen 57. Neuaufnahmen in die Geschwornenliste haben stattgefunden, und zwar: Von amtswegen 40, infolge von Reklamation 3. Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 40.634 (gegen 38.615 im Jahre 1903).

Anfangs November wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten, dem k. k. Landesgerichte als Schwurgerichte übermittelt und zugleich jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der als für das Geschwornenamt vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 4092, hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Kommission 720 als Haupt- und 180 als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste für das Jahr 1905 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, das ist allmonatlich beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt XII A, „Rechtspflege“ in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien.

IX. Amtsgebäude. — Amtsbedürfnisse.

A. Das Rathaus.

Wie in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahre im Rathause eine Reihe von Herstellungen vorgenommen, die größtenteils der Instandhaltung des Gebäudes und den Bedürfnissen des Amtsverkehres dienten.

Außer diesen Arbeiten, deren detaillierte Anführung wegen ihres geringen Umfanges überflüssig ist, verdienen folgende Herstellungen besondere Erwähnung:

Von der Wohnung des Bürgermeisters im Mezzanin wurde eine eiserne Verbindungstreppe zu den im I. Stockwerke gelegenen Amtslokalitäten mit einem Kostenbetrage von 2863 K hergestellt.

Bei der Feststiege I im Parterre wurde ein Glasvorbau errichtet, dessen Ausführung eine Auslage von 3075 K erforderte. Im südlichen Anrichteraum der Festräume wurden elektrische Rechauds mit einem Kostenbetrage von 1748 K aufgestellt.

Vom 1. Juli an wurde der gemischte Betrieb für den Bezug von elektrischem Strome im neuen Rathause in der Weise geregelt, daß der elektrische Strom vorzugsweise von den städtischen Elektrizitätswerken bezogen und nur im Winter in den sogenannten Sperrstunden und bei Vorhandensein von überschüssigem Dampfe von der Dampflichtanlage des Rathauses erzeugt wird. — Der Preis für den aus den städtischen Elektrizitätswerken bezogenen Strom wurde bis zu einem jährlichen Stromverbrauche von 650.000 K.-W.-St. im Falle einer etwaigen Entnahme während der Sperrstunden mit 35 h, außerhalb der Sperrstunden mit 13 h für die K.-W.-St. vereinbart. Bei einem Mehrverbrauche über 650.000 K.-W.-St. im Jahre wird dieser Preis auf $31^1/_2$, bezw. $12^1/_2$ h ermäßigt.

Von den im Berichtsjahre im Festsaale des Rathauses abgehaltenen Festlichkeiten und Veranstaltungen verdienen folgende hervorgehoben zu werden:

Am 1. Februar wurde der Ball der Stadt Wien mit demselben glänzenden Erfolge, wie in den früheren Jahren abgehalten. In Vertretung Sr. Majestät des Kaisers zeichnete der Erzherzog Franz Ferdinand das Fest durch seinen Besuch aus.

Am 4. April fand der Empfang der Teilnehmer an der V. Delegiertenversammlung des I. allgemeinen österreichischen Werkmeisterverbandes statt.

Am 23. April wurden anläßlich der in der Rotunde veranstalteten „Internationalen Ausstellung für Spiritusverwertung und Gärungsgewerbe in Wien" die Teilnehmer dieser Ausstellung empfangen.

Am 11. und 12. Mai wurde im Rathause der niederösterreichische Weinmarkt veranstaltet, zu welchem Zwecke auch der Arkadenhof zur Benützung überlassen wurde; in den Festräumen wurden die Teilnehmer empfangen und bewirtet.

Am 26. Mai wurde anläßlich der Feier des 50jährigen Bestandes der Semmeringbahn ein Bankett veranstaltet.

Am 28. Juni wurden die Teilnehmer an dem allgemeinen österreichischen Buchdruckertage, am 15. August die Teilnehmer des 11. österreichischen Schmiedetages empfangen.

Anläßlich des in Wien tagenden „Internationalen Straßen- und Kleinbahnkongresses" fand am 8. September ein festlicher Empfang der Teilnehmer statt.

Die gleiche Auszeichnung wurde am 14. September den Vertretern des IX. internationalen Preßkongresses zuteil.

Am 9. November erfolgte der Empfang der Teilnehmer an der Zentralausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten in Niederösterreich.

Am 24. Oktober wurde zur Feier des 60. Geburtstages des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger nach einer festlichen Auffahrt eine Festversammlung veranstaltet, an welcher sich staatliche und Gemeindefunktionäre, Vereine und Genossenschaften sowie Privatpersonen in großer Zahl beteiligten, welche dem Bürgermeister ihre Glückwünsche darbrachten.

Am 31. Oktober veranstaltete der Verein „Kinderschutzstationen" eine Festversammlung mit Verteilung von Prämien an arme Kinder.

Am 27. November fand die Generalversammlung der Wiener Bürgervereinigung statt; an demselben Tage erfolgte durch den Bürgermeister die feierliche Verteilung von Lebensrentenpolizzen an 80 arme Schulkinder seitens der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt.

Am 4. Dezember wurde anläßlich der Immaculata-Jubelfeier in Anwesenheit der Frau Erzherzogin Maria Josefa ein Kinderfest abgehalten, bei welchem 300 Kinder mit vollständigen Anzügen beteilt wurden.

Am 21. Dezember fand eine Weihnachtsfeier der Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, am 22. Dezember der städtischen Gaswerke und am 23. Dezember der städtischen Elektrizitätswerke statt.

In vielen Fällen wurde die Volkshalle und der steinerne Saal zu Versammlungen von Vereinen und Genossenschaften, Offertverhandlungen, Auslosung von Wehrpflichtigen ꝛc. verwendet und zwar die Volkshalle an 137 Tagen, der steinerne Saal an 7 Tagen, das Vestibule neben der Volkshalle an 5 Tagen; auch der Gemeinderats-Sitzungssaal wurde an 3 Tagen und der Stadtrats-Sitzungssaal an einem Tage für Vereinsveranstaltungen überlassen.

Zur Besichtigung der Festräume, Sehenswürdigkeiten ꝛc. fanden sich viele Besucher im Rathause ein; abgesehen von den Massenbesuchen bei Empfängen und Festlichkeiten, wurden 5940 einzelne Besucher gezählt.

Korporativ wurde das Rathaus besichtigt am 6. März von den Teilnehmern an dem zur Erinnerung an den Feldzug in Schleswig-Holstein veranstalteten Festgottesdienste, am 11. Juni von dem österr. Touringklub, am 12. Juni von dem n.-ö. Gebirgsvereine, am 22. Oktober vom Wiener Sängerverbande.

Die Personenaufzüge wurden von 267.423 Personen benützt.

B. Sonstige Amts- und Anstaltsgebäude.

In den städtischen Amtsgebäuden wurden viele Herstellungen vorgenommen, die jedoch größtenteils nur geringen Umfanges waren und meistens in Arbeiten und Renovierungen bestanden, welche zur Instandhaltung der Gebäude dienten.

Es wäre nur zu erwähnen, daß im Amtshause des IV. Bezirkes zur Vergrößerung der Räume des magistratischen Bezirksamtes die Wohnung Nr. 7 im II. Stocke einbezogen und die notwendigen baulichen Änderungen mit einem Kostenerfordernisse von 6900 K durchgeführt wurden.

Amtshaus für den XX. Bezirk. — Der Bau des neuen Amtshauses für den XX. Bezirk wurde nach dem Projekte des Architekten Karl Badstieber im Mai begonnen und bis zum Jahresschluß im Rohbaue vollendet.

Städtisches Polizei-Gefangenhaus. — Das neue städtische Polizei-Gefangenhaus wurde in den Jahren 1903 und 1904 auf der Hofarea der Häuser Or.-Nr. 8—10 Hahngasse, bezw. Or.-Nr. 39 Berggasse im IX. Bezirke im Anschlusse an das staatliche Polizei-Gefangenhaus erbaut und ist mit diesem durch den Hof und im Hochparterre verbunden.

Die Gesamtfläche des Bauplatzes beträgt 1872 m², wovon auf Höfe und Lichthöfe 807 m² entfallen. Von dem Reste per 1065 m² sind 943 m² teils vierstöckig und fünfstöckig, 74 m² zweistöckig und 48 m² ebenerdig verbaut.

Das eigentliche Polizei-Gefangenhaus besteht aus einem vierstöckigen linksseitigen Trakte, einem vierstöckigen Quertrakte und einem teils vierstöckigen, teils fünfstöckigen rechtsseitigen Hoftrakte.

Das Objekt ist durch einen gedeckten Glasgang mit der Durchfahrt des Hauses Nr. 10 Hahngasse, und mittels eines einstöckigen Verbindungstraktes mit dem Hause Nr. 8 Hahngasse, in welchem sich die Mag.-Abt. XX befindet, verbunden.

Das Gefangenhaus enthält im Souterrain die Arreste für die der Reinigung bedürftigen Arrestanten, die Bäder, die Desinfektionsanlage samt Kessel, den Kohlenkeller und diverse Magazine. Im Parterre des linksseitigen Traktes sind Zigeunerarreste und Isolierzimmer untergebracht. Im Hochparterre des Quertraktes und des rechtsseitigen Traktes sind die Bureaux für die Beamten des Gefangenhauses und Magazine enthalten.

Der rechtsseitige Aufbau enthält Waschküche, Bügelzimmer, Reservoirraum und Depots. Sämtliche Stockwerke sind für Arrestanten (Schüblinge) mit Schlaf- und Tagräumen, Waschlokalen zc. eingerichtet. Das Gebäude ist elektrisch beleuchtet, mit Wasser aus der Hochquellen- und Wientalwasserleitung versehen und für 400—450 Arrestanten eingerichtet. Die Kantine befindet sich in dem städtischen Zinshause Nr. 10 Hahngasse. Die Kosten des Baues und der gesamten inneren Einrichtung betrugen 491.924 K.

Die feierliche Eröffnung fand in Anwesenheit des Bürgermeisters am 5. Mai statt, worauf das Haus sofort seiner Bestimmung übergeben wurde.

Altes Rathaus, I. Wipplingerstraße Nr. 8. — Im Jahre 1890 war das alte Rathaus zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Jänner 1890 mit Ausnahme der Salvatorkapelle und des Reliefs des Donnerbrunnens dem Bürgerspitalsfonds gegen Zahlung eines Betrages von 1,400.000 K überlassen worden und die Widmung dieser Realität für Zwecke des Bürgerspitalsfonds im Grundbuche angemerkt.

Infolge des im neuen Rathause herrschenden Raummangels mußten bereits nach kurzer Zeit mehrere städtische Ämter daselbst eingemietet werden. Da sich auch später die Notwendigkeit herausstellte, dem Raumbedürfnisse im neuen Rathause zu entsprechen und infolgedessen eine größere Anzahl von Ämtern in das alte Rathaus zu verlegen, so beschloß der Gemeinderat in der Sitzung vom 7. Jänner 1904, das freie Eigentumsrecht an diesem Gebäude durch Refundierung des Betrages von 1,400.000 K an den Bürgerspitalfonds und Löschung der grundbücherlichen Anmerkung der oberwähnten Widmung wieder zu erwerben.

Die Löschung der Widmung wurde am 1. März 1904 durchgeführt und dadurch das alte Rathaus wieder in das unbeschränkte Eigentum der Gemeinde Wien übernommen.

X. Verkehrswege und Verkehrsmittel.

A. Verkehrswege.

a) Gemeindestraßen.

1. Straßenbenennungen.

Im Jahre 1904 wurden neu benannt:

Im I. Bezirke: Beethovenplatz, der von der Lothringerstraße, Kant-, Fichte- und Christinengasse begrenzte Platz;

im II. Bezirke: Lobaugasse, parallel zur Harrachgasse laufend, führt vom Kaisermühlendamme gegen die alte Donau;

im III. Bezirke: Etzelstraße, verbindet die verlängerte Dietrichgasse mit der Erdbergstraße, nach Karl von Etzel, geboren 1812, gestorben 1865, Baudirektor der Südbahn; Fruethstraße, verbindet die Erdbergstraße in der Richtung gegen die Kaiser Josefsbrücke mit der Schlachthausgasse, nach Josef Frueth, welcher von 1810 bis 1835 Grundrichter in Erdberg war; Luftgasse, führt von der Hainburgerstraße auf den St. Nikolaus-Platz, nach der benachbarten früheren Luftgasse, welche in die Hainburgerstraße einbezogen wurde; Maria Josefa-Park, die im III. und X. Bezirke, zwischen Landstraßer Gürtel, Verbindungsbahn und Heugasse befindliche Anlage, nach der Frau Erzherzogin Maria Josefa; St. Nikolaus-Platz, zwischen der Keiner- und Rübengasse, nach dem ehemaligen Zisterzienserkloster St. Nikolaus;

im IV. Bezirke: Petzvalgasse, die neu eröffnete Gasse zwischen der Schönburg- und der Starhemberggasse, welche den Wiednergürtel mit der Schellinggasse verbindet, nach Dr. Josef Max Petzval, dem berühmten Mathematiker und Erfinder des ersten lichtstarken photographischen Doppelobjektives, der als a. o. Universitätsprofessor zu Wien am 17. September 1891 starb;

im V. Bezirke: Siebenbrunnenplatz, der vor dem Hause Kohlgasse 25 entstandene Platz, der von der Siebenbrunnen-, Brandmayer- und Kohlgasse durchkreuzt wird;

im VII. Bezirke: Neubauer Kinderpark, der auf der Area Kaiserstraße Nr. 104 geschaffene öffentliche Park;

im VIII. Bezirke: Hamerlingplatz, der auf den Josefstädter Reiterkasernengründen entstandene Platz, nach dem berühmten österreichischen Dichter Robert Hamerling; Klesheimgasse (Josefstädter Reiterkaserngründe), die kleine Gasse, welche die Schönborngasse und Kupkagasse verbindet, nach dem österreichischen Dialektdichter Anton Freiherrn von Klesheim; Krotenthalergasse (Josefstädter Reiterkaserngründe), die parallel zur Florianigasse verlaufende Gasse, welche die Skodagasse mit der Schönborngasse verbindet, nach dem ehemaligen Pfarrer und Mitgliede des Piaristenkollegiums Krotenthaler, der sich in den sechziger Jahren großer Beliebtheit erfreute; Kupkagasse (Josefstädter Reiterkaserngründe), die parallel zur Skodagasse verlaufende Gasse, nach dem verdienstvollen ehemaligen Gemeinderate Dr. Augustin Kupka; Schönborngasse (Josefstädter Reiterkaserngründe), die östlich von der Skodagasse in gleicher Richtung laufende, die Florianigasse mit der Josefstädterstraße verbindende Gasse, nach dem Geschlechte der Grafen von Schönborn, welche durch mehr als 150 Jahre im Besitze des Schönbornpalais in der Josefstadt waren;

im X. Bezirke: Gußriegelstraße, von der Quellengasse abzweigend, östlich von der Braunspergengasse bis zur Hardtmuthgasse, nach der dort bestehenden Bezeichnung „obere Gußriegeläcker"; Neilreichgasse, erstreckt sich in südlicher Richtung nach Durchquerung der Windtenstraße bis zur Gürtelstraße im Zuge der projektierten Stadtbahnlinie; der weiteren Fortsetzung bis zur Gemeindegrenze verbleibt die bisherige Bezeichnung Brunnweg; Rieplstraße, die neu entstandene, von der Sonnwendgasse gegenüber dem Gasometer daselbst abzweigende Straße, nach dem hervorragenden heimischen Techniker Franz Xaver Riepl, geboren in Graz am 29. November 1790, gestorben in Wien am 25. April 1875, dem Österreich die erste Dampfeisenbahn verdankt;

im XI. Bezirke: Eisteichstraße, zwischen der Rimböckstraße und der Schlachthausbahn, nach den bestandenen Mautnerschen Eisteichen; Fabiganstraße, von der Hasenleitengasse abzweigend und senkrecht zur Trasse der südlichen Linie der Staatseisenbahn-Gesellschaft führend, nach Andreas Fabigan, geboren am 18. November 1805, gestorben am 10. Juni 1870, welcher durch 45 Jahre Schullehrer in Simmering war; Fuchsröhrenstraße, bei der Zipperer- und Pachmayergasse, nach dem früheren gleichnamigen Gehwege; Haindlgasse, von der Hörtengasse in den Seeschlachtweg abzweigender Weg, nach dem letzten Gemeindevorsteher von Simmering Johann Haindl, geboren am 24. August 1834, gestorben 14. August 1896; Lorenz Reiterstraße, der Straßenzug östlich der Zippererstraße, welcher von der Fuchsröhrenstraße abzweigend, zur Schlachthausbahn führt, nach Lorenz Reiter, einem der älteren Ortsrichter der Gemeinde Simmering, der 1729—1754 in Urkunden genannt wird; Schemmerlstraße, an der Westseite der Eisenbahnlinie Wien—Aspang, welche an der Kreuzung der Hasenleitengasse mit der Aspangbahn beginnt, nach Josef Schemmerl Ritter von Leythenbach, geboren in Laibach 1752, gestorben um 1837, k. k. Hofbaudirektor, welcher 1799 auf Allerhöchsten Befehl auch die Direktion der Ausführung des damals im Baue begriffenen Schiffahrtskanales übernommen hat; Simmeringer-Park, die zwischen Zipperergasse, Rimböckstraße und Pachmayergasse neu entstandene große öffentliche Gartenanlage samt Kinderspielplatz; Trinkhausstraße, der zur Lorenz Reiterstraße parallel verlaufende, die Fuchsröhrenstraße mit der Hallergasse verbindende Straßenzug nach Jakob Trinkhaus, zu Wien 1713 geboren, 1767 gestorben, der 1742—1767 Pfarrer von Simmering war und in dessen Amtsperiode der Neubau der Pfarrkirche fällt; Urschenböckgasse, die neu eröffnete Gasse, welche sich längs der der Simmeringer Hauptstraße zugewendeten Seite der Schlachthausbahn hinzieht und

einerseits in die Eysinggasse, andererseits in die projektierte Fortsetzung der Gürtelstraße münden wird, nach Georg Bernhard Freiherrn von Urschenböck, der 1608—1635 Besitzer der Herrschaft Simmering war; Wilhelm Ottostraße, verbindet die Eisteichstraße mit der Fuchsröhrenstraße, nach dem bereits verstorbenen ehemaligen kommerziellen Leiter der Simmeringer Waggonfabrik Wilhelm Otto;

im XII. Bezirke: Hanauskagasse, parallel zur Längenfeldgasse die Eichenstraße mit der Murlingergasse verbindend, nach P. Leopold Hanauska, geboren 8. Februar 1815 zu St. Pöltenberg in Mähren, 1862—1874 Pfarrer in Meidling, gestorben 9. Dezember 1899 als Stiftsdechant in Klosterneuburg;

im XIII. Bezirke: Amortgasse, die an der Westseite der Vororteliníe gelegene Gasse, zwischen der verlängerten Dreyhausen- und Märzstraße, nach Johann Amort, geboren am 27. Juni 1826, gestorben am 19. November 1903, welcher durch 12 Jahre Bürgermeister in Breitensee war und sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste erworben hat; Lorenz Weißgasse, verbindet die Linzerstraße nächst der Einmündung der Hütteldorferstraße gegen Nordwesten mit einem projektierten Platze, nach dem 1847—1887 in Hütteldorf tätig gewesenen Oberlehrer Lorenz Weiß; Onno Kloppgasse, die neu eröffnete Gasse, welche die Penzingerstraße mit der Hadikgasse verbindet, nach dem verstorbenen Geschichtsforscher Dr. Onno Klopp, geboren am 9. Dezember 1822; Sebastian Kelchgasse, die von der Hütteldorferstraße gegenüber der Matzingerstraße abzweigende, zur Vorortelinie der Stadtbahn führende Gasse, nach Sebastian Kelch, geboren am 9. November 1802, gestorben am 7. Oktober 1870, welcher zur Zeit der Revolution im Jahre 1848 Richter der bestandenen Gemeinde Penzing war;

im XIV. Bezirke: Sparkassenplatz, der an der Kreuzung der Ullmannstraße, Storchen-, Graumann- und Rauchfangkehrergasse entstandene Platz, an welchem sich das Gebäude der Wiener Kommunal-Sparkasse im Bezirke Rudolfsheim befindet;

im XVII. Bezirke: Beringgasse, die zwischen der Burghausen- und der Pretschkogasse neu eröffnete Gasse, welche die Roterdstraße mit der Alszeile verbindet, nach Gottfried Bering, 1759—1777 Pfarrer zu Hernals, der in der Kirche zu Hernals den Hochaltar erbauen ließ und das Memorialienbuch der Pfarre Hernals anlegte; Frauenfelderstraße, die Straße, welche die Beringgasse senkrecht durchschneidet und den nächst der Kreuzung der Pezzlgasse und der verlängerten Heigerleinstraße projektierten öffentlichen Platz mit der verlängerten Kainzgasse verbindet, nach der nächstgelegenen Flur „Frauenfelder";

im XVIII. Bezirke: Möhnergasse, die Gasse, welche an der Ecke der östlichen und nördlichen Einfriedung des Gersthofer Friedhofes beginnt, die Scheibenberggasse kreuzt und in den nächst dem Wasserbehälter der Hochquellenleitung projektierten öffentlichen Platz mündet, nach Reginbald Möhner, Benediktiner von St. Ulrich in Augsburg, der Niederösterreich und Wien zur Zeit des Schwedenkrieges bereist hat und dem wir in der Beschreibung dieser Reise eine schätzenswerte Quelle zur Geschichte des damaligen Volkslebens in unserer Stadt verdanken;

im XIX. Bezirke: Arbesbachgasse, die von der Obkirchergasse abzweigende und die Friedlgasse durchkreuzende Parallelgasse zur Sieveringerstraße, nach der volkstümlichen Bezeichnung des aufgelassenen Erbsenbaches; Bauernfeldgasse, die die Osterleiten- und Gebhardtgasse kreuzende Parallelgasse zur Döblinger Hauptstraße und

Heiligenstädterstraße, nach dem Lustspieldichter Eduard von Bauernfeld; Liechtenwerder-Platz, der Platz im Zuge der Heiligenstädterstraße, in welchen die Glatz-, Prälatenkreuz- und Augasse sowie die Liechtensteinstraße einmünden, mit Rücksicht auf die alte Benennung des Gebietes von der Nußdorferlinie bis zur Als, welches Liechtenwerd hieß; Peter Jordanstraße, die von der Hochschulstraße abzweigende nördliche Parallelstraße zur Feistmantelstraße, nach Peter Jordan, geboren 1751 zu Sollrain in Tirol, gestorben 1827 zu Wien, welcher als der erste in Österreich die rationelle Bodenkultur in ein Lehrsystem faßte; Prälatenkreuzgasse, zwischen Döblinger Gürtel und Heiligenstädterstraße, zur Erinnerung an die Rettung des Prälaten Ambros von Klosterneuburg, welcher das sogenannte Prälatenkreuz errichten ließ;

im XX. Bezirke: Pielachgasse, die zwischen der Innstraße und Traisengasse gelegene und die Vorgarten- mit der Engerthstraße verbindende Gasse, nach dem Nebenflusse der Donau.

Als Verlängerungen schon bestehender benannter Verkehrsadern wurden benannt:

im III. Bezirke: Dietrichgasse, die Fortsetzung der Dietrichgasse bis zur Schlachthausgasse;

im VIII. Bezirke: Albertgasse, die Fortsetzung der Albertgasse zwischen der Josefstädter- und Lerchenfelderstraße; Hernalser Gürtel, der Teil der Gürtelstraße zwischen Breitenfeldergasse und Uhlplatz als Fortsetzung des Hernalser Gürtels; Skodagasse (Josefstädter Reiterkaserngründe), die Fortsetzung der Skodagasse bis zur Josefstädterstraße;

im XI. Bezirke: Hasenleitengasse, die Fortsetzung der Hasenleitengasse zwischen der Eisenbahn Wien—Aspang und der südlichen Linie der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft; Zippererstraße, die Verlängerung der Zippverergasse bis zur Fuchsröhrenstraße und in weiterer Fortsetzung der in die neue Fuchsröhrenstraße nicht mehr hineinfallende Teil der alten Fuchsröhrengasse;

im XIII. Bezirke: Dreyhausenstraße, die Fortsetzung der Dreyhausenstraße bis zur Vorortelinie der Stadtbahn;

im XVIII. Bezirke: Herbeckstraße, der neu entstandene Straßenteil als Fortsetzung der Herbeckstraße über die Scheibenbergstraße (Pötzleinsdorf);

im XIX. Bezirke: Glatzgasse, der Straßenzug nächst der Nußdorferlinie, als Fortsetzung der Glatzgasse, welche den Döblinger Gürtel mit der Heiligenstädterstraße verbindet.

Abgeändert wurden:

im XVII. Bezirke: in Ferchergasse der Teil der Rötzergasse zwischen der Comeniusgasse und der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn nach dem Dichter Fercher von Steinwand, geboren 1828 in Kärnten, gestorben zu Wien am 7. März 1902; in Halirschgasse der Teil der Pezzlgasse zwischen dem Betriebsbahnhofe der städtischen Straßenbahnen und der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn, nach dem Dichter Friedrich Ludwig Halirsch, geboren zu Wien am 7. März 1802, gestorben zu Verona am 19. März 1852;

im XVIII. Bezirke: in Vinzenzgasse der Teil der Lazaristengasse zwischen der Staudgasse und Lazaristenstraße.

2. Herstellung und Erhaltung der Straßen.

Das Flächenmaß der in der regelmäßigen Erhaltung der Gemeinde stehenden Straßen, Gassen und Plätze einschließlich der Trottoirs, Gehwege, Reitsteige und Fahrwege betrug am Ende des Jahres 11,998.496 m², wovon 8,634.113 m² auf Fahrbahnen, Plätze, Spiegel, Talusse, Radfahrwege 2c. und 3,364.383 m² auf Trottoirs, Gehwege und Reitsteige entfallen.

Der Flächenzuwachs an Gemeindestraßen gegenüber dem Jahre 1903 betrug insgesamt 192.391 m² und ist teils durch die Eröffnung neuer, teils durch die Verlängerung und Verbreiterung bestehender Straßen entstanden.

Der Zuwachs bezieht sich nur auf solche Straßenflächen, welche im Laufe des Berichtsjahres durch Beschotterung oder Pflasterung für den allgemeinen Verkehr benützbar gemacht wurden, während jene Flächen, welche als Straßengründe im Grundbuche zwar abgeschrieben, aber noch nicht in gang- oder fahrbaren Zustand versetzt wurden, nicht mit eingerechnet sind.

Vergleicht man die einzelnen Bezirke miteinander, so zeigt sich, daß an dem Straßenzuwachse hauptsächlich die Bezirke II Leopoldstadt (mit 20.308 m²), XII Meidling (mit 17.750 m²), XIII Hietzing (mit 36.881 m²), XVI Ottakring (mit 8262 m²), XVII Hernals (mit 8425 m²), XVIII Währing (mit 12.659 m²), XIX Döbling (mit 20.793 m²) und XX Brigittenau (mit 12.000 m²) beteiligt sind.

Von wichtigeren Straßenherstellungen und anderen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienenden Ausführungen sind hervorzuheben:

Im I. Bezirke: Die Vollendung der Regulierung des Franz Josefs-Kais vom Morzinplatze bis zur Augartenbrücke und die Regulierung des Morzinplatzes, die Regulierung und Umpflasterung der Hohenstaufengasse und Liechtensteinstraße vom Ring bis zur Kolingasse, die Regulierung in der Wollzeile zwischen der Ringstraße und Dominikanerbastei, die Straßenherstellung in der Bibergasse, die Asphaltierungen in der Kärntnerstraße und Singerstraße beim Stock im Eisenplatze, in der Wipplingerstraße zwischen der Fütterer- und Renngasse, weiters jene unter den Tuchlauben und in der Milchgasse, in der Akademiestraße vom Ring bis zur Maximilianstraße und am Kärntnerring vor Or.-Nr. 9 und 11, in der Reichsratstraße zwischen Grillparzer- und Universitätsstraße, in der Ebendorferstraße, in der Fichtegasse von der Seilerstätte bis zur Schellinggasse und von dieser bis zur Hegelgasse, in der Wollzeile vor Nr. 1 und 3, in der Annagasse von Nr. 5 bis zur Seilerstätte; die Trottoirregulierungen in der Kärntnerstraße von Nr. 26 bis 36, die Umpflasterung des äußeren Burgplatzes und die Holzpflasterung (mit australischem Holze) in der Rotenturmstraße von Or.-Nr. 14 bis 18.

Im II. Bezirke: Die Neupflasterung des Handelskais von der Militärschwimmschule bis Nr. 344, der Kaiser Josefstraße, Lessing-, Vereinsgasse und Volkertstraße mit gleichzeitiger Herstellung eines Asphaltpflasters vor der Schule in der Volkertstraße, die Trottoirverbreiterung und Asphaltierung in der Praterstraße von Nr. 24 bis 78, die Trottoirherstellung in der Ausstellungsstraße vom Praterstern bis Or.-Nr. 3, die Asphaltierung in der Großen Mohrengasse von Nr. 11 bis 15 und der Straßenbau in der Schüttelstraße zwischen der Brandgasse und Kaiser Josefsbrücke.

Im III. Bezirke: Die Regulierung des Landstraßer Gürtels zwischen Heu- und Fasangasse, die Stein-, bezw. Holzpflasterung in der Unteren Viaduktgasse von der Hauptal- bis zur Kolonitzgasse, die Asphaltierung der Reisnerstraße zwischen Strohgasse und Rennweg.

Im IV. Bezirke: Die Vollendung der Regulierung des Rennweges entlang des Transporthauses und der Anlagen vor dem Schwarzenbergpalais, die Regulierung und Neupflasterung des Wiedner- und Margaretengürtels zwischen Favoritenplatz und Kliebergasse, die Regulierung des Wiedner Gürtels zwischen Allee- und Heugasse, die Regulierung und Umpflasterung der Gußhausstraße zwischen der Karls- und Alleegasse mit Herstellung eines Holzstöckelpflasters aus australischem Holze vor dem elektrotechnischen Institute und die Auswechslung des schadhaften Holzpflasters in der Favoritenstraße zwischen Gußhaus- und Taubstummengasse, die Neupflasterung der Gußhausstraße zwischen der Alleegasse und Technikerstraße sowie jene der Louisengasse zwischen Theresianum- und Karolinengasse.

Im V. Bezirke: Die Regulierung des Platzes zwischen der Siebenbrunnen- und Brandmayergasse.

Im VI. Bezirke: Die Regulierung der Gumpendorferstraße und der Kaunitzgasse vor dem Apollotheater und die Neupflasterung der Köstlergasse.

Im VII. Bezirke: Die Regulierung des inneren Lerchenfeldergürtels zwischen der Lerchenfelderstraße und Bernardgasse, die Umpflasterung der Kaiserstraße zwischen der Mariahilferstraße und Seidengasse.

Im VIII. Bezirke: Die Vollendung der Regulierung der Alserstraße zwischen der Skoda- und Feldgasse, die Neupflasterung der Laudongasse zwischen der Schlösselund Kochgasse mit gleichzeitiger Herstellung eines Holzpflasters zwischen der Langen- und Kochgasse, die Neupflasterung in der Mölker-, Lamm-, Tulpen- und Georgsgasse.

Im IX. Bezirke: Die Regulierung der Spittelauerlände von der Alserbachstraße bis zur Spittelauergasse, dann der Alserbachstraße zwischen der Roten Löwengasse und Brigittabrücke, ferner der Elisabethpromenade zwischen der Augartenbrücke und Pramergasse und zwischen C.-Nr. 29 und Glasergasse, weiters die Regulierung in der Porzellangasse, Roten Löwengasse und am Althanplatze, die Neupflasterung der Sensengasse zwischen der Währingerstraße und dem Offiziersspitale, die Regulierung der Berggasse zwischen der Elisabethpromenade und Hahngasse, die Umpflasterungen in der Serviten- und Waisenhausgasse, die Asphaltierung in der Garnisonsgasse zwischen der Beethoven- und Van Swietengasse.

Im X. Bezirke: Der Beginn der Arbeiten für die Unterfahrung der Staatseisenbahn im Zuge der Gudrun- und Geiselbergstraße und zu diesem Behufe auch die Umlegung der Arsenalstraße nächst dem Asyl- und Werkhause, die Regulierung der Laxenburgerstraße vom Quellenplatze bis zur Inzersdorferstraße, dann der Gudrunstraße beim protestantischen Friedhofe und die Neupflasterung der verlängerten Fasangasse und der Marx-Meidlingerstraße nächst dem Arsenale.

Im XI. Bezirke: Die Neupflasterung in der Grillgasse zwischen Sedlitzkygasse und Lorystraße, in der Kaiser-Ebersdorferstraße von der Brambilla- bis zur Geringergasse und in der Geiselbergstraße von der Geyereckgasse bis zum Gräßlplatze, die Umlegung der ersten Haidequerstraße zwischen der Einfahrt zu den städtischen Elektrizitätswerken und der Haidestraße und endlich die Straßenherstellung in der Pachmayergasse.

Im XII. Bezirke: Die Neupflasterung der Arndtstraße zwischen der Meidlinger Hauptstraße und Griesgasse und die Umpflasterung dieser Straße zwischen der Aichhorn- und Albrechtsbergergasse, die Straßenherstellungen bei der Trainkaserne, dann in der Belghofer und Schöpfergasse und die Regulierung der Breitenfurterstraße von Nr. 49—55.

Im XIII. Bezirke: Die Vollendung der Regulierung und Pflasterung der Hütteldorferstraße zwischen der Leyser- und Linzerstraße, die Neupflasterung der sogenannten Pappelallee (verlängerte Mariahilferstraße) und der Winckelmannstraße zwischen der Schwendergasse und Linzerstraße, die Herstellung der Zufahrtsstraße zum Versorgungshause und die Regulierung der Hietzinger Hauptstraße beim Schönbrunner Schlosse.

Im XIV. Bezirke: Die Regulierung der Ullmannstraße von Or.-Nr. 35—47, die Neupflasterung der Felberstraße von der Selzer- bis zur Wurmsergasse und die Neupflasterung des Kardinal-Rauscherplatzes im Zuge der Märzstraße von der Hugl- bis zur Holochergasse mit gleichzeitiger Herstellung eines Asphaltpflasters vor dem Elisabethspitale.

Im XV. Bezirke: Die Regulierung und Neupflasterung des inneren Neubaugürtels zwischen Mariahilfer- und Goldschlagstraße, die Straßenherstellungen beim Zirkus Schumann, die Neupflasterung der Dingelstedtgasse von der Haidmanns- bis zur Turnergasse.

Im XVI. Bezirke: Die Neupflasterung der Thaliastraße von Nr. 69 bis 93, die Neupflasterung des inneren Lerchenfeldergürtels zwischen der Lerchenfelderstraße und Bernardgasse, die Straßenherstellungen in der Habichergasse, Hettenkofergasse, Herbststraße und Seeböckgasse.

Im XVII. Bezirke: Die Vollendung und Herstellung der Franz Karlstraße vom Schottenhof bis zum Halterbache, die Regulierung der Güpferlinggasse von der Dornbacherstraße bis zur Albrechtskreithgasse, die Holzpflasterung in der Geblergasse vor Nr. 29 und 31, die Straßenherstellungen in der Hernalser Hauptstraße zwischen der Friedhofstraße und der Parallelstraße II, dann in der letzteren selbst.

Im XVIII. Bezirke: Die Regulierung des Platzes zwischen der Währingerstraße, Gentzgasse, Lazaristengasse und Türkenschanzstraße, die Neupflasterung der Karl Ludwigstraße zwischen Währingerstraße und Gentzgasse, die Straßenherstellungen in der Eckpergasse, Wallriesstraße und Ferrogasse.

Im XIX. Bezirke: Die Regulierung und Herstellung des inneren Döblingergürtels zwischen der Döblinger Hauptstraße und der Heiligenstädterstraße, die Regulierung der Kobenzlgasse von Nr. 35 bis 82, der Gymnasiumstraße zwischen der Hasenauer- und Billrothstraße, die Straßenherstellung in der Rodlergasse zwischen der Krottenbachstraße und Weinberggasse.

Im XX. Bezirke: Die Neupflasterung der Wasnergasse zwischen der Rauscherstraße und Streffleurgasse mit gleichzeitiger Herstellung eines Asphaltpflasters zwischen der Unterberg- und Streffleurgasse, die Umpflasterung der Jägerstraße zwischen der Wallensteinstraße und Greiseneckergasse, die Regulierung der Brigittenauerlände von der Klosterneuburgerstraße bis zur Jubiläumsbrücke.

Wegen Abhaltung von technischen Konferenzen zur Erzielung eines Arbeitsprogrammes für die alljährlich auszuführenden Straßenarbeiten erging folgender Erlaß des Bürgermeisters vom 1. Oktober:

Obwohl alle möglichen Vorsichten gebraucht werden, um tunlichst zu verhindern, daß gleiche Straßenstrecken zur Vornahme von verschiedenen Arbeiten wiederholt aufgegraben werden, so ereignen sich nichtsdestoweniger immer wieder Fälle, in welchen das zweckmäßige Ineinandergreifen von Straßenarbeiten nicht stattfindet und welche dann Anlaß zu Beschwerden geben.

Da durch eine zweckmäßige Arbeitseinteilung einerseits die Mehrzahl der vorkommenden Beschwerden hintangehalten werden könnte, andererseits aber auch wesentliche Ersparungen zu erzielen sein werden, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß vom Jahre 1905 an bezirksweise Konferenzen

mit den Herren Bezirksvorstehern und den betreffenden Ressortbeamten abgehalten werden, damit ein Zusammenarbeiten der technischen Abteilungen erzielt, das Arbeitsprogramm einheitlich festgestellt und eine Vereinbarung über den Zeitpunkt des Beginnes der in den einzelnen Bezirken budgetmäßig genehmigten Straßenarbeiten getroffen wird.

Hiebei ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß Straßenarbeiten zur Zeit des Fremdenverkehres in den von diesem Verkehre hauptsächlich getroffenen Straßen und auch in den letzten drei Monaten des Jahres vermieden werden, weil der geschäftliche Verkehr durch diese Arbeiten in dieser Zeit außerordentlich leidet.

Diesen Konferenzen sind Vertreter der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke sowie der städtischen Straßenbahnen beizuziehen.

Das Jahresarbeitsprogramm jedes einzelnen Bezirkes, welches das Ergebnis dieser Konferenzen bildet, ist sohin der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion sowie den Privat-Gas- und Elektrizitäts-Gesellschaften zu übermitteln, damit dieselben ihre größeren Arbeiten in diesen Rahmen einfügen.

Bei Vornahme kleinerer, unvorhergesehener und außerordentlicher Straßenarbeiten ist im kurzen Wege die nötige Fühlung mit allen beteiligten Faktoren zu nehmen, um diese Arbeiten in zweckmäßiger und möglichst klagloser Weise zur Durchführung bringen zu können.

Die erwähnten Konferenzen, welche bis längstens Ende Februar jedes Jahres beendet sein müssen, haben unter dem Vorsitze des als Gruppenvorstand für die Geschäftsgruppe B bestellten Ober-Magistratsrates und im Falle seiner Verhinderung unter dem Vorsitze des Vorstandes der Magistrats-Abteilung VI stattzufinden. Die Protokolle über die Ergebnisse dieser Konferenzen sind von der Magistrats-Abteilung VI aufzunehmen, welche auch jährlich bis längstens 31. Juli einen Bericht über die diesbezüglich gemachten Erfahrungen der Magistrats-Direktion vorzulegen hat.

Schließlich wird das Stadtbauamt beauftragt, alle Projekte für budgetmäßig bewilligte Straßenherstellungen bis längstens Mitte Februar jedes Jahres der Magistrats-Abteilung VI in Vorlage zu bringen, damit alle zur Durchführung nötigen Vorarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen und beendet werden können.

Nicht gepflasterte Straßen.

Das Ausmaß der nicht gepflasterten (makadamisierten oder beschotterten) Flächen der von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätze betrug am Ende des Berichtsjahres 5,674.374 m², wovon 4,677.758 m² auf Fahrbahnen und 996.616 m² auf Gehwege entfallen.

Im Vergleiche zum Vorjahre hat das Ausmaß der beschotterten Fahrbahnen trotz des nicht unbedeutenden Zuwachses an neuen Schotterstraßen infolge der im größeren Maßstabe ausgeführten Pflasterungen eine Verminderung von 3·681 m², während die Fläche der Fußwege einen Zuwachs von 2618 m² erfahren haben.

Die unter den ordentlichen Ausgaben verrechneten Kosten der Instandsetzung neu eröffneter Schotterstraßen, der Rekonstruktion bestehender Schotterstraßen und der ausgeführten Rinnsale und Übergangspflasterungen in diesen Straßen haben 479.538 K betragen. Außerdem wurden auf Rechnung des Investitions-Anlehens für Straßenherstellungen 511.325 K verausgabt.

Erhaltung der Schotterstraßen.

Bei der Erhaltung der Schotterstraßen wurde das Decksystem in bedeutend größerem Umfange angewendet als im Vorjahre. Infolge der Anschaffung einer neuen Dampfstraßenwalze standen vier solche bis zum Ende der günstigen Jahreszeit neben den von früher vorhandenen 18 Pferdewalzen in Verwendung. Um dem Bedarfe möglichst zu genügen, wurde außerdem noch eine Dampfwalze für längere Zeit gemietet.

Zur Straßenerhaltung wurden 191.126 m^3 Schotter und Sand mit einem Kostenaufwande von 1,339.462 K verbraucht. Die im Vorjahre mit Basaltschotter hergestellte Straße im XII. Bezirke ist in gutem Zustande. In dem in eigener Regie der Gemeinde stehenden Steinbruche am Exelberge wurden die Abdeckungsarbeiten auf der im Vorjahre zugepachteten Fläche durchgeführt und die Betriebsanlage eingerichtet. Außer den neuangelegten Rollbahnen in dem neuen Bruche und einer solchen für den Steintransport zum Maschinenhause ist die Anlage eines Bremsberges von 57 m senkrechter Höhe und 48% Gefälle zu erwähnen. Bei der Maschinenanlage wurde ein alter 12 HP starker Benzinmotor durch einen neuen von 20 HP ersetzt, da ersterer wegen der Zähigkeit des Steines aus dem neuen Bruche nicht genügte.

Es wurden in diesem Bruche 13.488 m^3 Schotter, 3800 m^3 Kiesel und 2078 m^3 Sand, zusammen daher 19.366 m^3 erzeugt. Infolge der erst in Durchführung begriffenen Arbeiten zur Aufschließung des neuen Bruches konnte noch nicht die Leistung der Vorjahre erzielt werden, doch wurde die des Jahres 1903 überholt.

Gepflasterte Straßen.

Das Ausmaß aller Pflasterflächen der von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätze betrug am Ende des Jahres 6,324.122 m^2, wovon 3,956.355 m^2 auf Fahrbahnen und Zwischenplätze, 2,367.767 m^2 auf Trottoirs entfallen. Die gepflasterten Flächen betragen daher 52·7% der früher angegebenen Gesamtstraßenflächen.

Der Zuwachs an gepflasterten Fahrbahnen betrug 112 361 m^2, an Trottoirs 81.093 m^2.

In diesen Flächen sind auch die anläßlich des Baues neuer Straßenbahnlinien in bisher ungepflasterten Straßen ausgeführten Pflasterungen in den Geleisezonen und die von den Erbauern neuer Häuser hergestellten Trottoirpflasterungen inbegriffen.

Die Fläche der mit geräuschvermindernden Pflaster versehenen Fahrbahnen hat sich bei Asphaltstraßen um 18.414 m^2, bei Holzpflasterungen um 5996 m^2 erhöht.

Die Metallikpflasterungen, welche unter die Betonpflasterungen einzureihen sind, haben durch Auswechslung von schadhaft gewordenem Pflaster eine Verminderung um 2907 m^2 erfahren.

Insgesamt wurden von der Gemeinde an Neupflasterungen, worunter nur die die Pflasterungen von bisher ungepflasterten Flächen zu verstehen sind, 157.046 m^2 ausgeführt und es entfallen hievon 133.354 m^2 auf die Fahrbahnen, 23.692 m^2 auf die Trottoirs.

Das Ausmaß der Umpflasterungen ganzer Straßenflächen mit durchwegs neuem Materiale betrug in den Fahrbahnen 43.065 m^2, in den Trottoirs 20.131 m^2, zusammen demnach 63.196 m^2.

Die Fläche der sonstigen zum Zwecke der Erhaltung der gepflasterten Straßen vorgenommenen Umpflasterungen, wobei bei den mit Steinen gepflasterten Straßen das alte Material wieder verwendet und nur wo erforderlich, neues Steinmaterial eingebessert wurde, betrug 915.163 m^2, davon entfallen auf Fahrbahnen 729.723 m^2, auf Trottoirs 185.440 m^2. In diese Umpflasterungen sind auch die von den Bezirksvorstehern im kurrenten Wege veranlaßten Umpflasterungen einbezogen.

Im Berichtsjahre beziffern sich die unter den ordentlichen Ausgaben verrechneten Kosten für die Neuherstellung gepflasterter Straßen mit 393.222 K 15 h für Umpflasterungen mit 677.428 K 54 h und für die kurrente Pflastererhaltung mit 1,777.588 K 72 h. Außerdem wurden auf Rechnung des Investitions-Anlehens für Neupflasterungen 1,317.898 K 58 h verausgabt.

Bezüglich der genauen Angaben über die auf jeden einzelnen Bezirk entfallenden Flächen der Neupflasterungen und Umpflasterungen, der Anzahl und Gattung der im Berichtsjahre eingelieferten und verwendeten Pflastersteine wird auf das Statistische Jahrbuch und den Haupt-Rechnungsabschluß hingewiesen. Die Umpflasterungen haben 5·5% bis 21·8% (für alle Bezirke durchschnittlich 15·9%) der bestandenen Flächen betragen.

Hinsichtlich der zu Steinpflasterungen verwendeten Materialien wird bemerkt, daß sowohl Granitsteine aus den Steinbrüchen in und bei Mauthausen in Oberösterreich, als auch Granitsteine härterer Gattung aus den Steinbrüchen in Schärding in Oberösterreich, Ilzthal, Regen, Fürstenstein, Vilshofen und Patersdorf in Bayern, Zumberg, Požar und Skuč in Böhmen Verwendung fanden.

Neues Granitsteinmaterial wurde für eine Gesamtfläche von 143.230 m², davon aus den städtischen Brüchen in Oberösterreich für 32.418 m² verwendet, so daß 22·6% des Gesamtpflastersteinbedarfes aus den städtischen Brüchen gedeckt wurden.

Bezüglich des Betriebes der städtischen Steinbrüche in Oberösterreich wird folgendes angeführt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10. Mai beschlossen, die Stelle des Werkmeisters im Windegger Bruche aufzulassen. Die gesamten Brüche wurden dem Werkleiter in Marbach unterstellt, und diesem zur Beihilfe und Vertretung ein Oberaufseher beigegeben. Die Stelle des Oberaufsehers wurde mit dem Jahresgehalte von 2000 K und 300 K Quartiergeld neu systemisiert und vom Stadtrate provisorisch besetzt. Der neue Oberaufseher hat seinen Dienst am 6. Juni angetreten.

Für das Gasthaus beim Steinbruche in Windegg wurde ein neuer Pächter bestellt.

Für den unteren Bruch in Windegg wurde in eigener Regie ein ebenerdiges Gebäude, eine Schmiede und eine Kohlenschupfe enthaltend, neu erbaut.

Zur Schaffung eines entsprechend großen und passend situierten Abraum-Depotplatzes für die beiden Brüche in Windegg wurde die Umlegung eines Teiles des vom oberen Bruche herabführenden Fahrweges über die im vorigen Jahre angekauften Gründe L.-E.-Z. 710 und G.-E.-Z. 12 Windegg mit dem Kostenaufwande von 28.000 K ausgeführt.

Diese Arbeiten wurden vereint mit den Abdeckungsarbeiten des unteren Bruches vorgenommen und dabei das im Bruche gewonnene Abraummaterial gleich zur Herstellung des neuen Straßendammes verwendet.

Auch in diesem Jahre wurden wieder viele Steinmetzarbeiten in den Brüchen Marbarch und Windegg ausgeführt, darunter namentlich die gesamten Werkstücke, wie: Hackelsteine, Stufen, Deckplatten, &c. für die Stützmauern der Unterfahrung der Staatseisenbahn im Zuge der Gudrun-Geiselbergstraße im X. und XI. Bezirke.

3. Säuberung und Bespritzung der Straßen, Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung des Kehrichtes.

Straßensäuberung. Im Berichtsjahre wurde die Ausdehnung der nächtlichen Säuberung mittelst Kehrmaschinen auf die Pflasterstraßen aller Bezirke genehmigt;

ausgenommen wurden nur einzelne gegen die Grenze des Gemeindegebietes liegende Straßen. Die Vergebung der Kehrmaschinen, Spreng- und Kehrichtwagen erfolgte im Offertwege. Die Erhöhung des Pferdestandes und des Personales wurde teilweise noch im Berichtsjahre durchgeführt. Die für Zwecke der Straßenpflege angekauften Tramway-remisen XI., Simmeringer Hauptstraße und XVII., Rosensteingasse wurden für Zwecke des städtischen Fuhrwerksbetriebes adaptiert. Erstere hat in den adaptierten Teilen Raum für 220, letztere für 71 Pferde. Von den städtischen Straßenbahnen wurden für die Zwecke des Fuhrwerksbetriebes für Straßenpflege 10 verschiedene Wagen käuflich erworben. Weiters wurden 89 Pferde für die Erweiterung des Betriebes und 20 als Ersatz für dienstuntaugliche ausgemusterte Pferde angekauft, und es belief sich der Pferde-stand Ende Dezember auf 405.

Der Personalstand der Fuhrwerksregie betrug zu Ende des Berichtsjahres: 1 Oberschaffer, 8 Unterschaffer, 1 Kanzlist, 11 Platzaufseher, 193 Kutscher, 18 Stall-burschen, 40 Depotarbeiter, 38 Aufleger und Läuter für die Hauskehrichteinsammlung und 2 Planierer.

Für die Zwecke der Straßensäuberung wurden geringere Bauten im I., II. und XIII. Bezirke ausgeführt.

Mehrere der Gemeinde angebotene Systeme von Kehrmaschinen wurden abge-lehnt, eine Handkehrmaschine für Asphaltstraßen wurde erprobt, das Resultat war jedoch ungünstig.

In der Einsammlung und Abfuhr und Verwertung des Hauskehrichts ist keine Änderung eingetreten. Von den im Berichtsjahre der Gemeinde angebotenen Kehricht-Sammelsystemen wurde keines zur Erprobung angenommen. Die Erprobung des Wiener Sacksystems im V. Bezirke, welche im Vorjahre begann, wurde im gleichen Umfange fortgeführt. Die Frage der Einführung eines Systems zur staubfreien Einsamlung und Abfuhr des Haus- und Straßenkehrichtes (Koprophor) wurde nicht zur Entscheidung gebracht. Gegen Ende des Jahres wurden ein Offert auf Übernahme des gesamten Haus- und Straßenkehrichts in Verbindung mit einem Sammel-Systeme überreicht sowie ein zweites Offert für den Kehricht von 10 Bezirken, deren Erledigung jedoch nicht mehr erfolgen konnte.

Schneesäuberung.

Der Winter des Berichtsjahres war ungewöhnlich schneearm. Der größte Teil des Schnees wurde in die Kanäle abgeworfen. Zur Förderung des Schneeabwurfes wurden 9 Einwurfschächte, davon 4 mit Kammern neu angelegt und 11 durch Legung von Geleisen der Straßenbahn unbenützbar gewordene Schächte wurden abgeändert.

Straßenbespritzung.

Durch Einbeziehung von Straßen in die Bespritzung sowie durch die Vermehrung der Zahl der Bespritzungen erfolgte eine bedeutende Vergrößerung der Bespritzungsfläche; das Ausmaß ist in dem Statistischen Jahrbuche nachgewiesen. In einer Anzahl von Straßen der Bezirke III, VII, IX, XV, XVII und XVIII wurde die Bespritzung mit Faßwagen aufgelassen und jene mit Schlauchtrommelwagen eingeführt.

Der im Vorjahre erprobte Sprengwagen mit Sprengköpfen nach Patent Milla wurde angekauft.

Die im Vorjahre begonnenen Versuche, die Staubbelästigungen durch Imprägnierung der Straßen mit Teer-Asphalt nach System Felsinger zu vermindern, wurden in größerem Umfange fortgesetzt; es wurden Schotterstraßen und Gehwege von verschiedener Verkehrsdichte nach diesem Verfahren behandelt. Mit dem Staubbindemittel „Symplicit“ wurde ein Versuch im VIII. Bezirke gemacht, eine Teerkomposition „Asophin“ wurde im I. Bezirke erprobt. Ein abschließendes Urteil über den Wert dieser Staubbindemittel wurde noch nicht gewonnen. Die im Vorjahre in eigener Regie von dem Vorsteher des V. Bezirkes begonnenen Teerungen wurden in großem Umfange mit sehr wechselndem Erfolge fortgesetzt.

b) Sonstige Straßen.

Bezüglich der im Gemeindegebiete bestehenden Straßen des k. k. Straßenärares ist insofern eine Veränderung eingetreten, als die beschottert gewesene Laxenburgerstraße im X. Bezirke in der Strecke vom Quellenplatze bis zur Inzersdorferstraße in einem Ausmaße von 2828 m^2 gepflastert wurde.

c) Eisenbahnen.

I. Lokomotivbahnen.

a) K. k. Staatsbahnen.

Wie im Berichte des Vorjahres erwähnt wurde, ist am 16. April 1903 die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums über das Projekt für die Herstellung eines dritten und vierten Geleises der k. k. Staatsbahnen zwischen den Stationen Hütteldorf-Hacking und Purkersdorf erflossen; hiebei hat sich das k. k. Eisenbahnministerium bezüglich der Überführung der Linzer Reichsstraße die Entscheidung bis zur Beendigung der Verhandlungen zwischen der Staatsbahn-Direktion und der Reichsstraßen-Verwaltung vorbehalten.

Die Staatsbahn-Direktion Wien hat nun das Projekt für diese Straßenüberführung umgearbeitet und nach Genehmigung durch die Reichsstraßen-Verwaltung auch um die Zustimmung der Gemeinde Wien angesucht.

Auf Grund der vom Stadtrate mit dem Beschlusse vom 4. August erteilten Ermächtigung hat der Magistrat über die noch strittigen Punkte mit der Staatsbahn-Direktion verhandelt; bei dem am 10. August abgehaltenen Lokalaugenscheine vereinbarten die beiderseitigen Vertreter Folgendes:

1. Die Brückenwiderlager werden auf Kosten der Staatsbahn-Direktion um eine Trägerbreite, d. i. um 1·35 m verbreitert.

2. In der Brückenkonstruktion werden auf Kosten der Staatsbahn-Direktion mindestens zwei Kanäle für städtische Rohre und Kabel und ein weiterer Kanal für die Rohrleitung der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation eingebaut.

3. Die Brückenkonstruktion wird derart eingerichtet, daß die Einlegung eines 210 mm hohen Rillenschienen-Oberbaues für elektrische Straßenbahnen möglich wird.

4. Die Brücke wird für die Belastung durch einen 13·5 q schweren Wagen tragfähig konstruiert.

Diese Vereinbarungen wurden vom Stadtrate in der Sitzung vom 24. August genehmigt und hat die Gemeinde erklärt, daß sie im Falle der Genehmigung seitens des k. k. Eisenbahnministeriums ihre bei der politischen Begehung gestellten weitergehenden Forderungen fallen lassen und seinerzeit die Verbreiterung der Brückenkonstruktion auf eigene Kosten bewerkstelligen wird.

Die Genehmigung dieser Vereinbarungen durch das k. k. Eisenbahnministerium ist im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt.

Die im Vorjahre gegen die oben erwähnte Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums ergriffene Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ist noch nicht ausgetragen.

Am 9. Jänner fand eine örtliche Verhandlung wegen der Errichtung einer Personenhaltestelle der Verbindungsbahn beim Matzleinsdorfer Viadukte statt, auf Grund deren es die Vertreter der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien übernahmen, im Einvernehmen mit der Verwaltung der Südbahn ein Detailprojekt auszuarbeiten.

An kleineren Bauten gelangten im Berichtsjahre zur Ausführung:

α) Für Bahnzwecke:

Am Franz Josefs-Bahnhofe die Herstellung einer Wagenwärterhütte und einer Lampisterie sowie die Umgestaltung einer Wagenremise zu einer Lokomotiv-Reparaturswerkstätte; auf der Verbindungsbahn die Herstellung von 5 hölzernen Schilderhäusern an verschiedenen Stellen, einer Stellwerkshütte in der Station Unter-Hetzendorf sowie je eines Abortes nächst der Kreuzung mit der Kronprinz Rudolfstraße und in der Bogenöffnung Nr. 14; auf der Donauländebahn die Herstellung von zwei Stellwerkshütten in der Frachtenstation Inzersdorf, auf der Donauuferbahn die Umgestaltung der Umladebühnen und Geleiseanlagen sowie die Versetzung einer Signalhütte in der Station Brigittenau-Floridsdorf und die Herstellung eines Bahnerhaltungsmagazines im Donaukaibahnhofe.

β) Für Privatzwecke:

Am Franz Josefs-Bahnhofe die Herstellung eines gedeckten Kohlenschuppens mit Kanzleieinbaue für die Königsberger Kohlengewerkschaft, die Adaptierung der als Postfrachtenhalle vermieteten Wagenhalle für die Post- und Telegraphen-Direktion sowie die Aufstellung einer Finanzwachhütte; auf der Westbahn eine Brennholzspaltanlage im Hauptbahnhofe für die Firma J. Schneider sowie die Umstellung einer Finanzwachhütte im Rangierbahnhofe Penzing.

b) Wiener Stadtbahn.

Die beim Betriebe der Wiener Stadtbahn gemachten Wahrnehmungen ließen die Notwendigkeit einer Reihe von Ergänzungsherstellungen und baulicher Abänderungen erkennen, die von der betriebführenden Staatsbahn-Direktion Wien mit Genehmigung der Kommission für Verkehrsanlagen ausgeführt wurden. Es sind dies folgende Bauten: Die Errichtung einer Auffahrtsrampe am Magazinsvorplatze der Station Ottakring zur Paltaufgasse, die Herstellung eines Industriegeleises zu den Kohlenrutschen in Ottakring, die Ausführung eines Trinkwasserauslaufes und einer Abortanlage in der Station Ottakring, die Errichtung einer Blockwerkstätte im Viaduktsbogen Nr. 181, die Herstellung einer Abortanlage in der Bogenöffnung Nr. 7 der Gürtellinie, die Verlegung von Stuhlschienen in einer Teilstrecke des gedeckten Einschnittes Karlsplatz—Stadtpark, die Unterteilung eines Dienstraumes in der Station Meidling-Hauptstraße behufs Schaffung einer Blockwerkhütte.

Besonders ist hervorzuheben, daß entsprechend dem im Vorjahre mit der Gemeinde geschlossenen Übereinkommen die Betriebsleitungen der Gürtellinie von km 0·735 bis zur Haltestelle Nußdorferstraße in Kabel verlegt wurden.

Hinsichtlich der Vermietung jener Stadtbahngrundflächen, die mit Servituten zugunsten der Gemeinde, bezw. zugunsten der Stadtbahn belastet sind, wurde auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26. Oktober folgende Vereinbarung getroffen:

9*

1. Die Vermietung von Flächen, hinsichtlich welcher der Gemeinde Wien im Sinne des Protokolles vom 19. April 1898 das Kommunikationsrecht zusteht, erfolgt — insoferne diese Flächen zu Kommunikationszwecken hergerichtet sind und dazu benützt werden — seitens des Stadtbahnunternehmens nach mit dem Wiener Magistrate gepflogenem Einvernehmen. Von den einzuhebenden Miet- und Pachtzinsen sollen drei Fünftel dem Stadtbahnunternehmen und zwei Fünftel der Gemeinde Wien zu. Dem Wiener Magistrate steht es selbstverständlich auch frei, seine Zustimmung an die Forderung auf Erhöhung des einzufordernden Zinses zu knüpfen.

2. Andererseits erfolgt in Reziprozität die Vermietung von Flächen, hinsichtlich welcher die Gemeinde Wien dem Stadtbahnunternehmen Servitutsrechte eingeräumt hat, durch den Magistrat mit Zustimmung der Kommission und werden die einzuhebenden Zinse vice versa mit drei Fünftel der Gemeinde Wien und mit zwei Fünftel der Wiener Stadtbahn gutgeschrieben.

3. Stadtbahnflächen, hinsichtlich welcher die Gemeinde Wien das ihr eingeräumte Kommunikationsrecht gegenwärtig nicht ausübt, welche also bisher noch nicht zu Kommunikationszwecken hergerichtet und benützt wurden, können von dem Stadtbahnunternehmen im eigenen Wirkungskreise, ohne ein weiteres Einvernehmen pflegen zu müssen, jederzeit vermietet oder verpachtet werden und fallen auch alle daraus zu erzielenden Einnahmen dem Stadtbahnunternehmen allein zu. Bei Abschluß von derartigen Verträgen ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinde Wien in ihrem Rechte, jederzeit diese Flächen tatsächlich für Kommunikationszwecke herzurichten und zu benützen, in keiner Weise behindert werden darf und ist deshalb für die Lösung der abzuschließenden Verträge eine entsprechend kurze Kündigungsfrist zu bedingen.

Die Durchführung der Übertragung von Grundflächen und Bestellung von Servituten für die Stadtbahn in Gemäßheit des Artikels XIII des Programmes für die finanzielle Sicherstellung und Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien sowie des Protokollar-Übereinkommens vom 19. April 1898 und die Übertragung der nach diesen Vereinbarungen von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien an die Gemeinde abzutretenden Grundflächen nahm einen regen Fortgang.

Die Regelung der Grundverhältnisse bei den Anschlußstationen Heiligenstadt, Hauptzollamt und Hütteldorf wurde zum Abschlusse gebracht.

Mit Genehmigung der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien vom 5. Juli, des k. k. Finanzministeriums und des k. k. Eisenbahnministeriums vom 20. August wurde die gegenseitige Abgrenzung dahin vereinbart, daß die Bahnhöfe in ihrer Längsrichtung entsprechend geteilt werden sollen.

Für die Anlegung des Eisenbahnbuches der Wiener Stadtbahn wurden 7 Ermittlungsgesuche, und zwar betreffend die Gerichtsbezirke Neubau, Fünfhaus, Rudolfsheim, Währing, Leopoldstadt (Gürtellinie), Margareten (Wientallinie) und Leopoldstadt (Donaukanallinie) eingebracht.

Im Sinne der Konzessionsbedingnisse schloß die Kommission für Verkehrsanlagen mit dem k. k. Postärar ein Übereinkommen wegen einer intensiveren Benützung der Wiener Stadtbahn für den Lokalpostverkehr.

Die Frequenz der Stadtbahn ist gegen das Vorjahr wieder bedeutend zurückgegangen.

Ab 1. September wurde bei den Zügen der Vorortelinie die II. Klasse aufgelassen und verkehren seit diesem Tage die genannten Züge nur mit Wagen III. Klasse.

In der Strecke Hauptzollamt—Wien S. B. A. wurde seitens der Aspangbahn der Personenzugsverkehr für die Dauer der Winterperiode 1904/5 eingestellt.

Der Frage der Einführung des elektrischen Betriebes wurden auch im Berichtsjahre von Seite des k. k. Eisenbahnministeriums die eingehendsten Studien gewidmet.

Die Grundlage derselben bildeten die über Einladung des k. k. Eisenbahnministeriums von den Firmen: Österreichische Siemens-Schuckertwerke, Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Union-Elektrizitäts-Gesellschaft, Leobersdorfer Maschinenfabrik Ganz

& Co., Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. Kolben & Co. und F. Křižík für die Umwandlung der Wiener Stadtbahn auf elektrischen Betrieb vorgelegten Projekte und Kostenanschläge, die vom genannten Ministerium unter Rücksichtnahme auf technische Eignung, Baukapitalserfordernis und Betriebsökonomie der eingehendsten Prüfung unterzogen wurden.

c) Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Auf dem Wiener Bahnhofe kamen zur Ausführung: Ein Kanzleigebäude für das Lebensmittelmagazin, ein Arbeiterabort im IV. Kohlenhofe, die Verlängerung der Kohlenrutsche bei der Elektrizitätszentrale und ein Anbau an die Filialwerkstätte. Weiters wurden dort an Bauten für Private hergestellt: Ein offener Schuppen für die Firma Bondy & Beck, eine Requisitenhütte im IV. Kohlenhofe für den Wirtschaftsverein der Kohlenhändler, eine Kanzleihütte im VI. Kohlenhofe für die Firma Vorgenicht, ein Anbau an das Kanzleigebäude der Firma Boschan & S., ein Holzschuppen mit Abort für den Wiener Hausfrauenverein und ein Riegelwandschuppen für die Firma Kletzander.

d) Priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Einem Ersuchen der Gemeinde wegen Vermehrung der in der Haltestelle „Simmeringer Hauptstraße" haltenden Züge wurde von der Gesellschaft keine Folge gegeben.

Im Wiener Hauptbahnhofe wurde die Verlängerung einer Verladerampe sowie die Vergrößerung der Eilgutabgabsrampe und des Lastenaufzuges im Postamte des Aufnahmsgebäudes durchgeführt. Ferner wurde ein Wirtschaftshof in der Haltestelle Stadlauerbrücke—Lusthaus errichtet und in der Station Simmering das Frachtenmagazin rekonstruiert sowie die Laderampe erweitert.

e) K. k. priv. österr. Nordwestbahn.

Aus Anlaß der Zulegung des zweiten Geleises in der Strecke Wien—Stockerau, für die — insoweit die laufende Bahnstrecke in Betracht kam — die politische Begehung im Jahre 1898 stattgefunden hatte, waren im Wiener Hauptbahnhofe verschiedene Änderungen an den Geleiseanlagen, Umstellungen von Signalhütten sowie der Bau einer neuen Stellwerksanlage mit zwei Stellwerkshütten erforderlich, Herstellungen, für die hauptsächlich der Auftrag des k. k. Eisenbahnministeriums hinsichtlich des seinerzeitigen Rechtsfahrens der Züge maßgebend war. Die politische Begehung hiefür fand am 23. Juli statt; die Interessen der Gemeinde werden durch die vorstehenden Bauten nicht berührt.

An Bauten für Private kam ein Mineralwassermagazin für die Firma S. Ungar jun. auf dem Hauptbahnhofe zur Ausführung.

f) K. k. priv. österr. Südbahn-Gesellschaft.

Am Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofe wurden an Bauten für Private ausgeführt:

Ein Kanzleigebäude mit Schuppen für den I. Wiener Konsumverein, eine Holzverkleinerungsanlage mit provisorischem Wohngebäude und Kanzlei für die Firma G. M. Steiner, eine Schankhütte für R. Keller, ein Schuppen für die Firma Orenstein & Koppel, ein Magazin mit provisorischem Wohngebäude und Kanzlei für die Firma Kößler und Magazine mit Wohnungsanbau und Abort für die Zementwerke „Waldmühle".

g) K. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang.

Zu dem im Vorjahre zwischen der Gemeinde einerseits und der austro-belgischen Eisenbahngesellschaft, der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang und der Société belge de chemins de fer andererseits geschlossenen Übereinkommen nahm das k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 11. Dezember, Z. 55.620/03 II, Stellung, in dem der Einheitspreis, den die Gemeinde für den zur Erweiterung des Aspangbahnhofes abzutretenden, teils ihr, teils dem Bürgerspitalfonds gehörigen Grund forderte, als zu hoch sowie das Begehren der Gemeinde hinsichtlich der Herstellung der Überbrückung für die künftige Verlängerung der Landstraße Hauptstraße durch das Bahnunternehmen als ungerechtfertigt bezeichnet wurden. Infolge dieser Entscheidung wurden neuerliche Verhandlungen zwischen den obgenannten Faktoren eingeleitet, die jedoch im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gelangten.

h) Kahlenberg-Eisenbahn, System Rigi.

Im Bestande dieser Zahnradbahn ist für das Berichtsjahr keine Änderung zu verzeichnen.

i) Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Über eine Aufforderung des Eisenbahnministeriums schritt die Gesellschaft an die Anlegung des Eisenbahnbuches, in dem die dem Bahnunternehmen an öffentlichen Straßen des Wiener Gemeindegebietes zustehenden Benützungsrechte nach Maßgabe der einschlägigen Verträge und Vereinbarungen mit der Gemeinde zur Auszeichnung gelangten.

k) Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Co.

Auch für dieses Bahnunternehmen wurde die Anlegung des Eisenbahnbuches eingeleitet; für die Auszeichnung der Straßenbenützungsrechte waren die mit der Gemeinde geschlossenen Verträge maßgebend.

Auf der Linie nach Mödling wurde die Haltestelle Eitelbergergasse errichtet.

l) Industriegeleise.

Im Berichtsjahre wurde für folgende Industriegeleise die Genehmigung erteilt:

a) abzweigend von der Donauländebahn zur Fabrik der Kabelfabriks-Aktien-Gesellschaft;

b) abzweigend von der Donauländebahn zur Werkzeugfabrik der Firma Weiß;

c) abzweigend von der Donauuferbahn zu Fabriksbauplätzen der Firma Bonwiller;

d) abzweigend von der Donauländebahn zu den Werkstätten der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft;

e) abzweigend von der Nordbahn zur Fabrik der Firma Garvens.

Hinsichtlich der Kompetenz zur Genehmigung eines nicht auf Eisenbahngrund zu errichtenden und nicht in eine Hauptbahn einmündenden Industriegeleises fällte das k. k. Ministerium des Innern über einen gegen den bezüglichen Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei eingebrachten Rekurs der Gemeinde mit dem Erlasse vom 20. Mai, Z. 14.057, folgende prinzipiell wichtige Entscheidung:

Die Firma J. W. hatte um die Genehmigung einer Industriegeleiseanlage angesucht. Die Anlage sollte einerseits aus einem normalspurigen Geleise auf Bahngrund bestehen, welches parallel zur Hauptbahn verläuft und beiderseits in letztere eingebunden ist, anderseits sollte ein schmalspuriges Geleise hergestellt werden, welches auf Bahngrund beginnt, zunächst parallel mit dem früher erwähnten Industriegeleise verläuft, weiters den öffentlichen Straßengrund kreuzt und sodann in die Fabriksrealität einmündet. Die Umladung zwischen Industriegeleise und Schmalspurgeleise soll durch einen fixen Kran bewerkstelligt werden.

Bei der hierüber abgehaltenen politischen Begehung wurde seitens des kommissionsleitenden Vertreters der k. k. n.-ö. Statthalterei auch das Schmalspurgeleise in die Amtshandlung einbezogen.

Dagegen hat der Vertreter der Gemeinde Wien hervorgehoben, daß das Schmalspurgeleise, soweit es außerhalb des Bahngrundes zu liegen komme, nicht in die politische Begehung einzubeziehen ist, und daß für diesen Teil der Anlage der Magistrat zur Amtshandlung kompetent wäre.

Diesen Standpunkt hat der Vertreter des Magistrates als politische Behörde I. Instanz auch im Kommissionsgutachten aufrecht erhalten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1904, Z. VI—206 die von den Vertretern der Gemeinde Wien und des Wiener Magistrates gegen die Kompetenz zur Erteilung des Baukonsenses erhobenen Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen, da nach der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1859, R.-G.-Bl. Nr. 200, die Erteilung der Baubewilligung für die zum Bergbaubetriebe notwendigen Privateisenbahnen der politischen Landesstelle insoweit zusteht, als diese Anlagen nicht in Hauptbahnen einmünden oder auf den Grund von Hauptbahnen zu liegen kommen und diese Bestimmung im Sinne des § 21 der Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, auf Schleppbahnen aller Art, somit auch auf Industriegeleiseanlagen anzuwenden ist.

Die Gemeinde Wien hat gegen diese Statthalterei-Entscheidung den Rekurs ergriffen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 20. Mai 1904 Z. 14.057, dem Rekurse der Gemeinde Wien Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung wegen Inkompetenz der k. k. n.-ö. Statthalterei außer Kraft gesetzt. Dieser Ausspruch stützt sich auf folgende Erwägungen:

Nach § 1 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, ist zur Anlage einer Eisenbahn, welche ein Unternehmen lediglich zu seinem Gebrauche auf eigenem Grunde und Boden aber unter Zustimmung des Grundeigentümers auf fremdem Boden erbauen will, bloß der in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebene Baukonsens erforderlich.

Zur Anlage einer Eisenbahn dagegen, welche bestimmt ist, als öffentliches Transportmittel für Personen und Waren zu dienen, oder wodurch eine Landstraße in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, ist die besondere Bewilligung seitens der Staatsverwaltung erforderlich.

Nach der Aktenlage ist nun die projektierte Geleiseanlage lediglich zum eigenen Gebrauche der Firma bestimmt und soll nur zum Teile auf Bahngrund zur Ausführung gelangen, bezw. in die Geleise der öffentlichen Bahn einmünden.

Zur Erteilung des Konsenses hinsichtlich dieses Teiles der Anlage ist wohl unbestritten die Staatsverwaltung (Eisenbahnministerium) berufen. Dagegen erscheint dieselbe zur Konsentierung jenes Teiles der Anlage, welcher weder auf Bahngrund gelegen ist, noch in die Hauptbahn einmündet, mangels jedweder positiven gesetzlichen Vorschrift nicht kompetent.

Die Begründung der gegenständlichen Kompetenz der Statthalterei kann insbesondere auch in den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, nicht erblickt werden, da diese Verordnung nur auf Bergwerksbahnen, bezw. auf zur Bringung von Forstprodukten dienende Schienenwege, zu welchen die in Rede stehende Anlage nicht gehört, sich bezieht und eine analoge extensive Anwendung der zitierten Verordnung auf andere Kategorien von Bahnen unzulässig ist.

Schließlich bemerkt das k. k. Ministerium des Innern noch, daß die projektierte Anlage, insoweit sie als Bestandteil der durch sie zu bedienenden Fabriksanlage aufzufassen ist, dem im III. Hauptstücke der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahren unterliegen würde.

II. Elektrische Bahnen.

a) Städtische Straßenbahnen.

Da der Betrieb der städtischen Straßenbahnen vom 1. Juli 1903 an in die Eigenregie der Gemeinde übernommen wurde, so findet der Bericht über dieses Verkehrsmittel von nun an im XXXI. Abschnitte „Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde“ unter Punkt D „Städtische Straßenbahnen“ seinen Platz.

b) Lokalbahnen.

1. Lokalbahn mit elektrischem Betriebe Wien — Preßburg. — Zwischen dem Ingenieur Tauber und dem n.-ö. Landesausschusse fanden Verhandlungen statt, welche die Übernahme der Strecke Wien—Landesgrenze durch das Land Niederösterreich zum Ziele hatten und mit dem Beschlusse des n.-ö. Landtages vom 10 November ihren vorläufigen Abschluß fanden.

Mit diesem Beschlusse wurde vom Lande Niederösterreich die Reinertragsgarantie hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung einer Prioritätsanleihe bis zum Höchstbetrage von Nominale 10,700.000 K übernommen und der Landesausschuß ermächtigt, nach Austragung verschiedener Vorfragen die Konzession für die Strecke Wien—Landesgrenze zu erwirken und die nötigen Schritte wegen Bildung einer Lokalbahn-Aktiengesellschaft sowie wegen Durchführung des Baues zu machen. Infolge dieses Landtagsbeschlusses fanden weitere Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde und dem früheren Konzessionswerber nicht mehr statt; da jedoch die vom Landtage zur Bedingung gemachte Zusicherung einer Staatsgarantie sowie die Erteilung der Konzession für die ungarische Anschlußstrecke im Berichtsjahre nicht mehr erwirkt werden konnte, kam es auch vorläufig zu keinen Verhandlungen zwischen dem Landesausschusse und der Gemeinde hinsichtlich der in Rede stehenden Bahn.

2. Projektierte Kleinbahn am Kobenzl. — Mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 18. Februar 1904, Z. 57.380/2 ex 1903, wurde der Firma Schmitt in Wien und Böhmisch-Aicha die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine elektrische Kleinbahn im Gutsgebiete Kobenzl für ein Jahr erteilt, die Verleihung einer Konzession jedoch zugleich an die Bedingung geknüpft, daß vorerst eine Verbindung der neuen Bahn mit dem städtischen Straßenbahnnetze sichergestellt werde.

3. Straßenbahn Wien—Kagran (Ritschel & Co.). — Der von der Gesellschaft vorgelegte Sommerfahrplan wurde vom Gemeinderate mit dem Vorbehalte genehmigt, daß bei eintretendem Verkehrsbedürfnisse über Verlangen der Gemeinde Wien die Zugsintervalle auch während der letzten zwei täglichen Betriebstunden, d. i. von 9 bis 11 Uhr nachts, auf 15 Minuten ermäßigt werden.

	Abfahrt der zwei ersten Züge von					Abfahrt der zwei letzten Züge von			
	Kagran nach Wien	Wien nach Kagran	Kaiser-mühl. nach Reichsbr.	Kaiser-mühl. nach Reichsbr.		Kagran nach Wien	Wien nach Kagran	Kaiser-mühl. nach Reichsbr.	Kaiser-mühl. nach Reichsbr.
	Anschluß nach Kaiser-mühlen		Anschluß nach Wien	Anschluß nach Kagran		Anschluß nach Kaiser-mühlen		Anschluß nach Wien	Anschluß nach Kagran
I.	5^{30} früh	6^{10} früh	5^{38} früh	6^{10} früh	I.	10^{10} nachts	10^{50} nachts	10^{18} nachts	10^{50} nachts
II.	5^{50} früh	6^{30} früh	5^{48} früh	6^{30} früh	II.	10^{30} nachts	11^{00} nachts	10^{38} nachts	11^{00} nachts

Die Züge verkehren auf der Strecke			in Zeiträumen von	Minuten
Wien—Kagran	ab Kagran	von 5^{30} früh bis 1^{00} nachm.	20	
		van 9^{00} nachts bis 10^{30} nachts		
	ab Wien	von 6^{10} früh bis 1^{00} nachm.		
		von 9^{00} nachts bis 11^{00} nachts		
	ab Wien und Kagran	von 1^{00} nachm. bis 9^{00} nachts	10	
Wien—alte Donau	ab alte Donau	von 5^{36} früh bis 9^{06} nachts		
	ab Wien	von 6^{00} früh bis 9^{00} nachts		
	ab alte Donau	van 9^{06} nachts bis 10^{36} nachts	20	
	ab Wien	von 9^{00} nachts bis 11^{00} nachts		
Wien—Kaiser-mühlen	ab Schüttauplatz	von 5^{38} früh bis 9^{00} nachts	10	
	ab Wien	von 6^{00} früh bis 9^{00} nachts		
	ab Schüttauplatz	von 9^{00} nachts bis 10^{38} nachts	15	
	ab Wien	von 9^{00} nachts bis 11^{00} nachts		

An Sonn- und Feiertagen verkehren die Züge von 7 Uhr früh bis Schluß in Zeiträumen von 10 Minuten und geht der letzte Zug von Kagran um 11 Uhr ab.

Die schon seit längerer Zeit in Schwebe befindlichen Verhandlungen wegen **Verstadtlichung** dieses Bahnunternehmens fanden im Berichtsjahre ihren Abschluß.

Der Bericht des Stadtratsreferenten hatte folgenden Wortlaut:

Als im Jahre 1898 anläßlich des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät das vom Wiener Schützenvereine veranstaltete Kaiser-Jubiläumsschießen stattfinden sollte, mußte die Gemeinde Wien einen Wert darauf legen, den Teilnehmern an diesem Feste und insbesondere den zahlreichen aus diesem Anlasse Wien besuchenden Fremden ein Verkehrsmittel zur Militärschießstätte zu bieten.

Die Bahnbau- und Betriebsunternehmung **Ritschl** & Cie. (Alleininhaber Gotthard Ritter v. **Ritschl**) erklärte sich nun bereit, eine elektrische Straßenbahn vom Praterstern nach Kagran mit einer Abzweigung bei der Schüttaustraße zum Schüttauplatze in Kaisermühlen herzustellen und die Teilstrecke Praterstern—Schießstätte bis zum 26. Juni 1898 als dem Tage der Eröffnung des Jubiläumsschießens zu vollenden.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 3. Juni 1898 wurde mit der genannten Firma ein Übereinkommen über den Bau und Betrieb des Bahnunternehmens getroffen. Hiebei wurde unter anderem auch vorgesehen, daß die Unternehmung eine 5%ige Abgabe von den Bruttoeinnahmen zu leisten habe, und daß es der Gemeinde freistehen solle, die Bahn jederzeit unter gewissen, je nach der Dauer ihres Bestandes verschiedenen Bedingungen einzulösen. Für das sechste Betriebsjahr, in welchem sich das Unternehmen derzeit befindet, ist die Einlösungssumme nach § 18 des Vertrages in folgender Weise zu berechnen:

Als Grundlage gilt die Kostenanschlagssumme; von dieser werden die mit Rücksicht auf eine sechzigjährige Tilgung und 4% Verzinsung bereits verfallenen Tilgungsbeträge abgezogen; die hiedurch sich ergebende Summe wird dann um 15% der Kostenanschlagssumme vermehrt.

Behufs Finanzierung des Bahnunternehmens hat die Firma **Ritschl** & **Cie.** mit dem Bankhause „von **Koenen** & **Co.**" mehrere Verträge abgeschlossen. (Notariatsakte vom 5. August 1898 und vom 20. Dezember 1898.) Aus diesen Verträgen ergibt sich, daß die Bahnlinien samt Fahrpark und sonstigem Zubehör Eigentum der Firma „v. **Koenen** & **Co.**" sind und daß dieser letzteren von der Firma **Ritschl** & **Cie.** auch der mit der Gemeinde Wien bereits abgeschlossene

Bau- und Betriebsvertrag sowie jene etwaigen Übereinkommen übertragen worden sind, welche noch weiterhin über Anschlußlinien an die Straßenbahn Praterstern—Kagran zwischen der Gemeinde und der Firma Ritschl & Cie. zustande kommen. Tatsächlich sind in den Jahren 1900 und 1901 Verhandlungen über solche Anschlußlinien gepflogen worden, welche jedoch zu keiner endgiltigen Vereinbarung geführt haben.

Auch in einer beim Magistrate am 8. Dezember 1901 überreichten Eingabe hat die Firma Ritschl & Cie. das unbeschränkte Eigentum der Firma „v. Koenen & Co." an dem Bahnkörper nebst Fahrpark und allem Zubehör anerkannt und der Gemeinde die Abtretung der Rechte aus dem Bau- und Betriebsvertrage an die letztgenannte Firma zur Kenntnis gebracht.

Das Bankhaus „v. Koenen & Co." überreichte nun im Juni 1902 ein Anbot, in welchem es der Gemeinde die Einlösung des Bahnunternehmens um den Preis von 1,608.000 K vorschlug. Hierauf fanden wiederholte Verhandlungen über die Herabminderung dieses Kaufschillings statt, welche schließlich zu dem nunmehr in den Protokollen vom 7. und 8. Juli 1904 niedergelegten Anbote gediehen sind.

Hienach soll der Einlösungspreis 1,200.000 K betragen.

Mit den Bahnlinien, dem Wagenparke, der Remise und dem sonstigen Zubehör der Bahnanlage soll die Gemeinde nach dem Anbote auch die Grundflächen erhalten, auf welchen die Remise erbaut ist und welche aus den Liegenschaften E.-Z. 697 und 765 in Kagran bestehen; deren Ausmaß beträgt 15.322 m².

Die vom Stadtbauamte vorgenommene Schätzung der Bahn ergab einen Bauwert von 903.035 K, in welchem Betrage die oberwähnten Grundflächen, u. zw. mit dem Werte von 76.610 K bereits enthalten sind. In dieser Schätzung sind die Materialien und Reservebestandteile nicht berücksichtigt; deren Wert betrug nach einer Aufnahme vom Jänner 1904 zirka 25.000 K. Der gegenwärtige Bestand konnte noch nicht aufgenommen werden.

Der kaufmännische Wert, welchen das Bahnunternehmen für die Gemeinde besitzt, ist nicht zu ermitteln, weil es unmöglich ist, festzustellen, welche Rückwirkung die Eingliederung der Bahn in das städtische Straßenbahnnetz auf den Ertrag dieses letzteren haben kann. Wenn man auf Grund des seinerzeit zufolge Stadtratsbeschlusses vom 22. Dezember 1898 dem k. k. Eisenbahnministerium vorgelegten Kostenanschlages den Ablösungsbetrag, welcher nach dem Bau- und Betriebsvertrage gegenwärtig zu leisten wäre, berechnet und hiebei die nicht zur Ausführung gelangte Kraftstation aus dem Kostenanschlage ausscheidet, ergibt sich eine vertragsmäßige Einlösungssumme von 1,427.746 K. Das Anbot hält also ungefähr die Mitte zwischen dem Bauwerte und dem nach dem Übereinkommen berechneten Ablösungsbetrage.

Der angebotene Kaufschilling ist vom geschäftlichen Standpunkte aus gewiß kein niedriger. Allerdings muß noch berücksichtigt werden, daß der Bau- und Betriebsvertrag eine ursprüngliche sechzigjährige und jetzt nach immer vierundfünfzigjährige Dauer besitzt und daß der Wert dieses Betriebsrechtes in der Schätzung des Stadtbauamtes nicht enthalten ist.

Auch ist es ein Gebot der Billigkeit, dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Strecke Praterstern—Schießstätte seinerzeit über Wunsch der Gemeinde wegen des Jubiläumsschießens besonders rasch hergestellt werden mußte wodurch die Baukosten unzweifelhaft eine wesentliche Erhöhung erfahren haben.

Es waltet jedoch ein besonderes Moment vor, welches der Stadtverwaltung die Einlösung des Bahnunternehmens als wünschenswert erscheinen lassen muß. Es ist dies die in Verhandlung stehende Einverleibung der Donaugemeinden. Wenn der XXI. Bezirk zustande kommt, kann die Straßenbahn nach Kagran und Kaisermühlen den Ausgangspunkt für eine oder die andere Anschlußlinie in diesem Bezirke bilden. Namentlich wird der Bau einer Zweiglinie von der Kagranerbahn nach Floridsdorf in Erwägung zu ziehen sein, damit die Einwohner dieser Stadt ein rasches und modernes Verkehrsmittel nach Wien erhalten.

Über diesen Vortrag beschloß der Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Juli folgendes:

1. Das in den Protokollen vom 7. und 8. Juli 1904 enthaltene Anbot der Firma „v. Koenen & Co." in Berlin, betreffend die Einlösung des Bahnunternehmens Praterstern—Kagran samt Abzweigung nach Kaisermühlen um den Betrag von 1,200.000 K, wird genehmigt;

2. die Direktion der städtischen Straßenbahnen wird zur Vorlage eines Projektes für eine Zweiglinie von der Bahnstrecke Praterstern—Kagran nach Floridsdorf beauftragt;

3. der Kaufschilling für das Bahnunternehmen ist den verfügbaren Geldern des Investitionsanlehens vorschußweise zu entnehmen;

4. dem Ober-Stadtbuchhalter Friedrich Hönig, dem Magistratsrate Dr. Max Weiß und dem Baurate Adolf Wilhelm, welche bei dem Abschlusse des Übereinkommens tätig waren, wird der Dank des Gemeinderates ausgesprochen.

Das erwähnte Protokollaranbot vom 7. Juli 1904 hatte folgenden Wortlaut:

Protokoll vom 7. Juli 1904.

Gegenstand ist die Übernahme des Bauunternehmens Praterstern—Kagran samt Abzweigung nach Kaisermühlen — im folgenden auch kurz das Bahnunternehmen genannt — in das Eigentum der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen".

Herr Dr. Johann Berger, Hof- und Gerichtsadvokat, erklärt namens der Firma „von Koenen & Co." in Berlin W, Behrenstraße 1 (laut der sub A beiliegenden legalisierten Original-Vollmacht ddto. Berlin 27. März 1902) folgendes:

Auf Grund der zwischen der genannten Firma und der Bahn-Bau- und Betriebs-Unternehmung Ritschl & Cie., I., Börsegasse 3, notariell errichteten und dem Magistrate in beglaubigter Abschrift vorliegenden Verträge vom 5. August 1898 (Punkt I) und 20. Dezember 1898 (Punkt 7 und 8) ist die Firma „von Koenen & Co." Eigentümerin des Bahnunternehmens einschließlich des Fahrparkes und des sonstigen Zubehörs und stehen ihr auch die Rechte aus dem Bau- und Betriebs-Übereinkommen zu, welches die Gemeinde Wien zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. Juni 1898, Z. 5284, mit der Bahn-Bau- und Betriebs-Unternehmung Ritschel & Cie. abgeschlossen hat.

Dies erscheint bestätigt durch die beim Magistrate am 8 Dezember 1901 zur Z. 100,917 von der Bahn-Bau- und Betriebs-Unternehmung Ritschl & Cie. gemeinschaftlich mit der Firma „von Koenen & Co." überreichte Eingabe.

Die Firma „von Koenen & Co." stellt nun der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" den Antrag, mit ihr nachstehendes

Übereinkommen

abzuschließen:

Artikel I.

Die Firma „von Koenen & Co." übergibt der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" und diese übernimmt das Bahnunternehmen Praterstern—Kagran samt Abzweigung nach Kaisermühlen mit Einschluß des Wagenparkes und des sonstigen Zubehörs vom 1. Juli 1904 an in das Eigentum.

Hiezu gehören insbesondere:

a) Die Bahnstrecken samt der elektrischen Ausrüstung und den Speisekabeln.
b) Die Liegenschaften Einl.-Z. 697 und 765 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Kagran samt den darauf befindlichen Bauobjekten mit Ausnahme des zur Aufbewahrung von Automaten dienenden Schuppens.
c) Alle Wartehallen, Expeditions- und Werkzeughütten.
d) Alle Motor- und Beiwägen sowie sonstigen, dem Betriebe dienenden Wagen samt Zubehör.
e) Alle dem Betriebe oder der Streckenerhaltung und -Reinigung dienenden Werkzeugmaschinen, Werkzeuge, Werkstätten-Utensilien, Geräte, Einrichtungsgegenstände und Uniformen.
f) Die Vorräte an Materialien und Reservebestandteilen.
g) Alle auf das Bahnunternehmen bezüglichen Pläne, Urkunden und sonstigen Behelfe. Hiezu gehört auch das Projekt für die nicht zur Ausführung gelangte Zweiglinie „Alte Donau—Floridsdorf" und wird die Firma „von Koenen & Co." ein von der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" beim k. k. Eisenbahn-Ministerium zu überreichendes Ansuchen um Ausfolgung eines Pare dieses Projektes einverständlich mitfertigen.

Über die unter a) bis g) angeführten Gegenstände wird sofort, ohne daß der Eintritt der im Art. XI, Absatz 1, angeführten Bedingung abzuwarten ist, ein Inventar errichtet.

Die Firma „von Koenen & Co." leistet, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes enthält, keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der zum Bahnunternehmen gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Artikel II.

Die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" wird die im Verzeichnisse, Beilage B angeführten Bediensteten des Bahnunternehmens in ihren Dienst übernehmen; die Revisoren, Kondukteure und Motorführer jedoch nur, wenn und insoferne sie sich der Dienstordnung für das Dienstpersonal der städtischen Straßenbahnen und den sonstigen für dieses Dienstpersonal geltenden Bestimmungen unterwerfen und jene Erklärungen ausstellen, welche für die Aufnahme in den Dienst der städtischen Straßenbahnen verlangt zu werden pflegen.

Die Übernahme der Werkstättenschlosser, Streckenwächter und sonstigen im Verzeichnisse, Beilage B, genannten Arbeiter erfolgt auf Grund des § 8 der oberwähnten Dienstordnung unter den bei den städtischen Straßenbahnen für Personal dieser Art üblichen Bedingungen.

Artikel III.

Es bestehen nachfolgende, für Zwecke des Bahnunternehmens abgeschlossene Verträge und Vereinbarungen:

1. Das Übereinkommen mit dem Hofärare vom 11. April 1898, betreffend die Endstation beim Zirkus Busch.

2. Das Übereinkommen mit der Reichsstraßenverwaltung vom 21. Oktober 1898 wegen Benützung der Kagraner Reichsstraße und die auf denselben Gegenstand bezüglichen Vereinbarungen, welche die Bahnunternehmung bei den von der Eisenbahnbehörde abgehaltenen kommissionellen Verhandlungen mit der Reichsstraßenverwaltung getroffen hat.

3. Die Vereinbarungen, welche die Bahnunternehmung laut des vom Wiener Magistrate aufgenommenen Kommissions-Protokolles vom 15. Juni 1898, Z. 106.246, anläßlich der Legung der Speisekabel mit den Interessenten getroffen hat.

4. Das zufolge Note der k. k. Postdirektion vom 11. Jänner 1902, Z. 160.357 ex 1901, mit dieser abgeschlossene Übereinkommen wegen Beförderung der Brief- und Fahrpost zwischen Wien—Vorgartenstraße und Kagran.

Dem Eintritte der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" in die unter 2. erwähnten Abmachungen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei zufolge Erlasses vom 13. Juni 1904, Z. XIII 190/2 unter einer Bedingung zugestimmt, deren Erfüllung der Firma „von Koenen & Co." gemäß Artikel VI, Absatz 2, ohnehin obliegt.

Hinsichtlich der übrigen oben angeführten Verträge und Vereinbarungen haftet die Firma „von Koenen & Co." dafür, daß die betreffenden Vertragsparteien sich mit dem Eintritte der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" in diese Verträge und Vereinbarungen gleichfalls einverstanden erklären.

Artikel IV.

Die Firma „von Koenen & Co." haftet dafür, daß der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" das Bahnunternehmen frei von jeder Zwangsverwaltung, die zum Unternehmen gehörigen beweglichen Sachen frei von jedem Pfandrechte, die Liegenschaften E.-Z. 697 und 765 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Kagran frei von jeder Last übergeben werden.

Ferner leistet die Firma „von Koenen & Co." dafür Gewähr, daß alle auf die Zeit vor dem 1. Juli 1904 entfallenden Steuern und sonstigen Abgaben, welche das Bahnunternehmen oder die oberwähnten Liegenschaften betreffen, bezahlt werden.

Die der Gemeinde Wien gemäß § 17 des Bau- und Betriebs-Übereinkommens gebührende Abgabe von den Bruttoeinnahmen der Jahre 1901, 1902 und 1903 wird die Firma „von Koenen & Co." an die Gemeinde Wien mit dem Pauschalbetrage von 22.000 K, d. i. zwanzigzweitausend Kronen entrichten.

Endlich haftet die Firma „von Koenen & Co." auch dafür, daß alle Zahlungsverbote, welche von dritten Personen gegen die Bahn-Bau- und Betriebs-Unternehmung „Ritschl & Cie." oder den Inhaber dieser Firma indezug auf die Ablösungssumme für das Bahnunternehmen erwirkt und der Gemeinde Wien zugestellt worden sind, aufgehoben werden.

Artikel V.

Die Benützung der Kronprinz Rudolfsbrücke ist der Bahnunternehmung nur unter der Bedingung zugestanden worden, daß der Achsendruck bei den zweiachsigen Motorwagen 4·55 t, bei den vierachsigen Motorwagen 3·43 t, bei den zweiachsigen Beiwagen 3·75 t und bei den vierachsigen Beiwagen 2·7 t nicht übersteige.

Die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" nimmt zur Kenntnis, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei demnach zufolge Erlasses vom 13. Juni 1904, Z. XIII 190/2, die Befahrung der Brücke mit den Motorwagen der städtischen Straßenbahnen ohne ausreichende Verstärkung der Brücke nicht gestattet.

Artikel VI.

Die Firma „von Koenen & Co." haftet dafür, daß diejenigen Verpflichtungen, welche der Bahnunternehmung in den Bedingungen für die Benützung der Kagraner Reichsstraße vom 21. Oktober 1893 oder in späteren Anordnungen der Reichsstraßenverwaltung auferlegt wurden, insoweit erfüllt sind, als sie Leistungen betreffen, welche die Bahnunternehmung aus Anlaß der Erbauung der Straßenbahnlinie Praterstern—Kagran zu vollführen hatte. Diese Haftung der Firma erlischt, wenn und insoweit ihr die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" nicht innerhalb von zwei Monaten, von der faktischen Übernahme des Bahnunternehmens an gerechnet, etwaige diesbezügliche Ansprüche bekannt gegeben hat.

Die Firma „von Koenen & Co." hat daher auch die Auslagen für die im Punkte 17 der Bedingungen für die Benützung der Kagraner Reichsstraße vorgeschriebene Rekonstruktion der hölzernen Brücke über das alte Donaubett zu bestreiten.

Artikel VII.

Die Firma „von Koenen & Co." verzichtet vom 1. Juli 1904 an auf alle Rechte aus dem zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juni 1898, Z. 5284, zwischen der Gemeinde Wien und der Bahn-Bau- und Betriebsunternehmung Ritschl & Cie. geschlossenen Übereinkommen, welche Rechte ihr die Bahn-Bau- und Betriebs-Unternehmung Ritschl & Cie. laut des Vertrages vom 5. August 1898, ferner der an die Gemeinde Wien gerichteten Eingabe vom 6. Dezember 1900, präs. am 8. Dezember 1901, Z. 100.917, enthaltend die Anzeige dieser Zession an die Gemeinde Wien, abgetreten hat.

Die Firma „von Koenen & Co." haftet dafür, daß auch die Bahn-Bau- und Betriebs-Unternehmung Ritschl & Cie. oder dritte Personen aus dem oberwähnten, auf dem Gemeinderatsbeschlusse vom 3. Juni 1898, Z. 5284, beruhenden Übereinkommen keinerlei Ansprüche an die Gemeinde Wien stellen und wird die Gemeinde Wien hinsichtlich derartiger Ansprüche vollständig klag- und schadlos halten.

Andererseits leistet auch die Gemeinde Wien vom 1. Juli 1904 an auf alle Rechte Verzicht, welche ihr aus dem oberwähnten Bau- und Betriebsübereinkommen gegen die Bahnunternehmung zustehen, jene derartigen Rechte ausgenommen, welche ihr in dem vorliegenden Übereinkommen ausdrücklich vorbehalten sind.

Ferner erlischt mit dem 1. Juli 1904 das Übereinkommen der Bahnunternehmung mit der Firma „Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke" über die Lieferung elektrischen Stromes zu Bahnzwecken, unbeschadet der Verpflichtung der Firma „von Koenen & Co." zur Begleichung der etwa noch nicht bezahlten Strombezugsrechnungen.

Artikel VIII.

Der Betrieb des Bahnunternehmens wird vom 1. Juli 1904 an für Rechnung der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" geführt. Der letzteren steht das Recht zu, der Betriebsleitung sofort, ohne daß der Eintritt der im Artikel XI, Absatz 1, angeführten Bedingung abzuwarten ist, einen städtischen Beamten zuzuweisen, welchem die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben und zu diesem Behufe auch die Einsicht in alle Bücher und Belege des Bahnunternehmens zusteht.

Verfügungen, welche den finanziellen Erfolg des Betriebes beeinflußen, darf die Betriebsleitung nur mit Zustimmung dieses Beamten treffen, widrigenfalls jede durch eine solche Verfügung verursachte Schmälerung der Betriebseinnahmen oder Erhöhung der Betriebsauslagen die Firma „von Koenen & Co." allein belastet.

Die Firma „von Koenen & Co." haftet dafür, daß der gesamte, in der Zeit vom 1. Juli 1904 bis zur faktischen Übernahme des Bahnunternehmens durch die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" (Artikel XIV) sich ergebende Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsauslagen (einschließlich der Steuern) ungeschmälert an die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" abgeführt werde.

Die Firma „van Koenen & Co." hat der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" binnen vierzehn Tagen nach der faktischen Übernahme über ihre Betriebsführung Rechnung zu legen. Bemängelungen dieser Rechnung sind der Firma binnen zwei Monaten bekannt zu geben, widrigenfalls die Rechnung als genehmigt gilt.

Der mit der Kontrolle betraute städtische Beamte wird wieder abberufen, wenn die Bedingung des Artikels XI, Absatz 1, nicht eintreten sollte.

Artikel IX.

Die Firma „von Koenen & Co." erhält für alle Leistungen, welche ihr nach diesem Übereinkommen obliegen, ein Entgelt von 1,200.000 K, d. i. eine Million zweihunderttausend Kronen. Hievon wird jedoch die von der Firma gemäß Artikel IV für rückständige Abgaben zu entrichtende Summe von 22.000 K, d. i. zwanzigzweitausend Kronen vorweg in Abzug gebracht.

Die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" wird der Firma „von Koenen & Co." den sonach übrig bleibenden Betrag von 1,178.000 K, d. i. eine Million einhundertsiebzigachttausend Kronen, oder, in dem in Artikel X bezeichneten Falle, den noch aushaftenden Rest dieser Summe binnen vierzehn Tagen nach der faktischen Übernahme des Bahnunternehmens (Artikel XIV) bei der Kais. Kön. Priv. Österr. Länderbank bar anweisen.

Der Kaufschillingsbetrag von 1,178.000 K wird vom 1. Juli 1904 an bis zum Zahlungstage, jedoch keinesfalls länger als bis einschließlich 31. August 1904, mit 4% verzinst.

Artikel X.

Sobald nur mehr die Aufhebung der Zwangsverwaltung und der im Artikel IV, Absatz 3, bezeichneten Zahlungsverbote ausständig ist, und die sonstigen im Artikel XII, Absatz 3, enthaltenen Bedingungen für die Ausfertigung der daselbst bezeichneten Urkunden eingetreten sind, hat die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" über Verlangen der Firma „von Koenen & Co." die zur Sicherstellung jener Forderungen notwendigen Geldbeträge gerichtlich zu erlegen, für welche die Zwangsverwaltung, bezw. die Zahlungsverbote noch aufrecht bestehen. Die Höhe der zu erlegenden Geldbeträge hat die Firma „von Koenen & Co." der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" bekanntzugeben, sie dürfen aber den vierten Teil des Kaufschillings nicht übersteigen.

Der Erlag wird an die Bedingung geknüpft werden, daß keiner der einzelnen Geldbeträge ausgefolgt werden darf, bevor sowohl die Zwangsverwaltung als auch sämtliche Zahlungsverbote rechtskräftig aufgehoben sind, und daß alle erlegten Geldbeträge der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" wieder zurückzustellen sind, wenn diese Aufhebung nicht binnen zwei Monaten, vom Tage des Erlages an gerechnet, geschehen ist.

Die Festsetzung der Personen, an die, und der Voraussetzungen, unter welchen die erlegten Geldbeträge nach Aufhebung der Zwangsverwaltung und sämtlicher Zahlungsverbote auszufolgen sind, wird die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" der Firma „von Koenen & Co." überlassen, welche das Erlagsgesuch mitzufertigen hat.

Die gesamte in dieser Weise erlegte Summe gilt als vorschußweise Teilzahlung auf den Kaufschilling; im Falle ihrer Zurückstellung wird diese Teilzahlung der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" vom Erlagstage bis zum Tage der Zurückstellung zu Lasten der Firma „von Koenen & Co." mit 4% verzinst. Hiebei werden der letztgenannten Firma etwaige durch die fruchtbringende Anlage der Teilzahlung erzielte Zinsen zugute gerechnet. Tritt aber der Fall der Zurückstellung nicht ein, so erhält die Firma „von Koenen & Co." von der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" gemäß Artikel IX, Absatz 3, die 4%igen Zinsen der erlegten Summe bis zum Erlagstage, jedoch nicht über den 31. August 1904 hinaus.

Artikel XI.

Dieses Übereinkommen wird, ausgenommen die Bestimmungen des Artikels I, vorletzter Absatz, und des Artikels VIII, Absatz 1 und 2, an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde Wien (Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen") binnen drei Monaten, vom Abschlusse des Übereinkommens an gerechnet, die Konzession zum Betriebe des Bahnunternehmens erlangt.

Die Gemeinde Wien wird die zur Erlangung einer solchen Konzession erforderlichen Schritte ohne Verzug durchführen. Sie ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Konzession anzunehmen, welche wesentlich ungünstigere Bedingungen enthält, als die mit der Kundmachung des k. k. Eisen-

bahnministeriums vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, erteilte Konzession für das Straßenbahnnetz der Neuen Wiener Tramway und das über die bezüglichen Konzessionsverhandlungen errichtete Protokoll vom 17. April 1902. Insbesondere gilt es als Voraussetzung für die Annahme der Konzession, daß die im Artikel V, lit. a, des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, festgesetzte Stempel- und Gebührenfreiheit auch auf das vorliegende Rechtsgeschäft und die hierüber ausgefertigten Urkunden angewendet wird.

Artikel XII.

Über dieses Rechtsgeschäft werden, insoferne dasselbe bewegliche Sachen betrifft, zwischen der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" und der Firma „von Koenen & Co." Schlußbriefe vereinbart und ausgewechselt werden.

Über die Veräußerung der unbeweglichen Sachen wird ein Vertrag errichtet.

Die Auswechslung der Schlußbriefe und die Errichtung des Vertrages findet erst dann statt, wenn die im Artikel XI, Absatz 1, festgesetzte Bedingung eingetreten ist, und wenn die aus den Artikeln III und IV hervorgehenden Verpflichtungen der Firma „von Koenen & Co." erfüllt sind.

Artikel XIII.

Als Pfand für die Erfüllung der in den Artikeln VI und VIII enthaltenen Verbindlichkeiten haftet der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" die bei der städtischen Hauptkasse sub Dep.-Nr. 6070 für das Bahnunternehmen erliegende Sicherheit im Betrage von 30.271 K, welche Eigentum der Firma „von Koenen & Co." ist.

Artikel XIV.

Mit dem Tage der Auswechslung der Schlußbriefe und der Unterfertigung des Vertrages über die unbeweglichen Sachen erfolgt die faktische Übernahme des Bahnunternehmens durch die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen".

Artikel XV.

Auf die Anfechtung dieses Übereinkommens wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes wird beiderseits verzichtet.

Artikel XVI.

Für alle aus diesem Übereinkommen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen ausschließlichen besonderen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" allein kompetent.

Fortsetzung am 8. Juli 1904.

Herr Dr. Johann Berger erklärt sich namens der Firma „von Koenen & Co." noch damit einverstanden, daß im Artikel VII des Protokolles vom 7. Juli 1904 zwischen dem 1. und 2. Absatze folgender Satz eingeschaltet werde:

„Desgleichen anerkennt die Firma „von Koenen & Co.", daß ihr gegen die Gemeinde Wien keine wie immer gearteten Ansprüche wegen der unterbliebenen Ausführung der zur Ausgestaltung des Bahnunternehmens geplanten Anschlußlinien zustehen."

Auf Grund dieser Vereinbarungen schritt die Gemeinde um Erteilung der Konzession ein; nach Abschluß der Verhandlungen mit den beteiligten Ministerien erging die Kundmachung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 30. September, R.-G.-Bl. Nr. 113, die folgenden Wortlaut hat:

„Das k. k. Eisenbahn-Ministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien und dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium, der Gemeindevertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welche unter der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" im Handelsregister eingetragen ist, die angesuchte Konzession zum Betriebe der auf Grund besonderer provisorischer Bewilligungen bereits hergestellten, mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie von der Vorgartenstraße in Wien über die Kronprinz Rudolfbrücke und die Kagraner Reichsstraße nach Kagran mit einer Abzweigung durch die Schüttaustraße zum Schüttauplatze im Bezirksteile Kaisermühlen unter den im folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten erteilt.

§ 1.

Für die konzessionierte Eisenbahnlinie genießt die Konzessionärin die im Art. V des eingangs bezogenen Gesetzes angeführten finanziellen Begünstigungen.

Die im Art. V, lit. d, des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen werden auf die Zeit bis zum 24. März 1924 gewährt.

§ 2.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die im Eingange bezeichnete Kleinbahnlinie während der ganzen, bis zum 24. März 1989 währenden Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

§ 3.

Der Konzessionärin wird in dem für im Betriebe stehenden Eisenbahnen gesetzlich zulässigen Umfange, demnach insbesondere auch zum Zwecke von Rekonstruktionen, Neuherstellungen und Erweiterungsbauten das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Das gleiche Recht soll der Konzessionärin auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§ 4.

Im übrigen ist die eingangs bezeichnete Eisenbahnlinie als integrierender Bestandteil des den Gegenstand der Kundmachung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, bildenden Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien anzusehen und haben demnach auf die konzessionierte Bahn die Bestimmungen in den §§ 4 bis einschließlich 12 und 14 bis einschließlich 17 der Kundmachung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Konzessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahnlinien in Wien, sinngemäß Anwendung zu finden."

Nach Erfüllung aller Vorbedingungen wurden am 27. Dezember die Schlußbriefe mit der Firma von Koenen & Co. ausgewechselt und wurde das Bahnunternehmen samt allen beweglichen und unbeweglichen Sachen am 28. Dezember von der Gemeinde Wien übernommen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 29. Dezember wurde die Übernahme von Bediensteten dieses Unternehmens in den Dienst der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" genehmigt.

III. Änderung des Lokalbahngesetzes.

(Anhang.)

Da mit Ende 1904 die Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895 über Bahnen niederer Ordnung erlischt, hat das k. k. Eisenbahn-Ministerium vom Magistrate ein Gutachten über jene Bestimmungen verlangt, die etwa in das neue Gesetz über Bahnen niederer Ordnung aufzunehmen wären.

Hierüber hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. Juli folgenden Beschluß gefaßt:

I. Der Magistrat wird beauftragt, dem k. k. Eisenbahn-Ministerium das mit dem Erlasse vom 20. April 1904, Z. 11.590/1, verlangte Gutachten, betreffend die Erlassung eines neuen Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung, mit entsprechender Begründung dahin zu erstatten, daß jenen Lokal- und Kleinbahnen, welche einer Gemeinde konzessioniert sind und für deren Rechnung betrieben werden, folgende Begünstigungen zuzugestehen wären:

1. Die im Art. V, lit. a, des gegenwärtigen Gesetzes normierte Gebühren- und Stempelbefreiung wäre für Zwecke der Erwerbung und des Betriebes von Lokal- und Kleinbahnunternehmungen durch Gemeinden ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist zuzugestehen.

2. Zugestehung der im Art. V, lit. d, des gegenwärtigen Gesetzes normierten 25jährigen Steuerfreiheit und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Herstellungskosten.

Für die noch Ablauf der Steuerfreiheit noch übrige Konzessionsdauer wären gemeindliche Lokal- und Kleinbahnen samt ihren Nebenanlagen, insbesondere samt den ihrem Betriebe dienenden Elektrizitätswerken von der Hälfte der sonst zu entrichtenden Steuer zu befreien.

3. Ausdehnung der im Art VI, Absatz 2, des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen 75 jährigen Tilgungsdauer für Anlehen von autonomen Körperschaften auf 90 Jahre.

4. Ermächtigung der Regierung, den von Gemeinden noch Art. VI des gegenwärtigen Gesetzes ausgegebenen Anlehen die Pupillarsicherheit mittels Ministerial-Verordnung zuzugestehen.

5. Einräumung einer gesetzlichen Konzessionsdauer von 90 Jahren.

6. Verzicht auf das im Art. XIX des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Tarifermäßigungsrecht.

Gleichzeitig wäre die Regierung zu ersuchen, die unter 2. erwähnten Steuerbegünstigungen auch auf jene Lokal- und Kleinbahnen auszudehnen, welche unter der Herrschaft des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, einer Gemeinde konzessioniert worden sind, und von dieser zur Zeit der Erlassung des neuen Gesetzes für eigene Rechnung betrieben werden.

II. Der Magistrat wird beauftragt, eine Petition der Gemeinde Wien an das Abgeordnetenhaus mit dem unter I bezeichneten Inhalte zu verfassen und wird der Bürgermeister ersucht, diese Petition zu überreichen.

III. Die gemäß II verfaßte Petition ist an sämtliche Städte mit eigenem Statute mit dem Antrage zu übersenden, in demselben Sinne Eingaben an die Regierung und an das Abgeordnetenhaus zu richten.

In Befolgung dieses Beschlusses hat der Magistrat nachstehende Petition verfaßt:

Hohes Abgeordnetenhaus!

Am 31. Dezember 1904 erlischt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung. Die Regierung beschäftigt sich bereits mit den Vorarbeiten für die Erlassung eines neuen, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzes und dürfte dem hohen Abgeordnetenhause in Bälde eine diesbezügliche Vorlage zugehen. Zahlreiche Interessenten werden sich an die Vertretungskörper mit Wünschen und Forderungen aller Art herandrängen, um Bahnunternehmungen, welche schon erbaut sind, oder erst erbaut werden sollen, Vorteile und Begünstigungen zu sichern.

Wenn unter diesen Interessenten auch Stadtgemeinden ihre Stimme erheben, wenn insbesondere die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welche als Eigentümerin eines Straßenbahnnetzes von mehr als 170 km Länge durch das Gesetz in hervorragendem Maße berührt wird, mit Wünschen hervortritt, so dürfen diese Faktoren wohl auf eine besondere Berücksichtigung ihrer Interessen hoffen, welch' letztere mit dem Gemeinwohle zwar örtlich begrenzter, aber dafür kulturell bedeutsamer Bevölkerungszentren identisch sind.

Vor allem muß von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß die Begünstigungen, welche im gegenwärtigen Gesetze den Lokal- und Kleinbahnen zugestanden werden, ihnen nicht wieder entzogen, sondern daß sie im vollen Umfange aufrecht erhalten werden.

Außerdem bedarf es, abgesehen von diesen für alle Lokal- und Kleinbahnen ausnahmslos bestimmten Vorteilen, noch besonderer Erleichterungen und Zugeständnisse zugunsten jener Lokal- und Kleinbahnen, welche Gemeinden gehören und von ihnen für eigene Rechnung betrieben werden.

Die Verstadtlichung der Lokal- und Kleinbahnen, welche den Verkehr innerhalb einer Großgemeinde oder zwischen dieser und den Nachbargemeinden vermitteln, gehört ebenso, wie die Verstadtlichung mancher anderer Unternehmungen, zu jenen Aufgaben einer Gemeindeverwaltung, deren Erkenntnis erst seit wenigen Jahren infolge geänderter wirtschaftlicher Anschauungen platzgegriffen hat. Seit kurzer Zeit sind daher viele größere Gemeinden Österreichs bestrebt, die Konzession für solche, dem örtlichen Verkehre dienenden Bahnen selbst zu erwerben und diese Bahnen für eigene Rechnung zu betreiben.

Unterstützt und gefördert wurde diese Bewegung gewiß durch jene Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung, nach welchen autonomen Körperschaften die Konzession für Kleinbahnen auf die Dauer von 90 Jahren und ohne staatliches Einlösungs- und Heimfallsrecht verliehen werden kann. Diese Vorteile, mögen sie auch noch so schätzenswert sein, erleichtern zwar die Erwerbung der Konzession, genügen aber nicht, um auch die Übernahme von Lokal- und Kleinbahnen in den eigenen Betrieb der Gemeinden so ausgiebig zu fördern, wie es im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt wünschenswert, ja selbst notwendig wäre.

Es ist nicht zu verkennen und wird durch die Erfahrung bestätigt, daß der Eigenbetrieb von Lokal- und Kleinbahnen für eine Gemeinde mit weit mehr Lasten als Vorteilen verbunden ist.

Während der gemeindliche Betrieb anderer Unternehmungen, wie von Elektrizitätswerken, Gaswerken u. dgl., auch eine finanzielle Bedeutung besitzt und den Gemeinden neue, die Steuerträger nicht belastende Einnahmsquellen zu verschaffen vermag, ist dies bei den Straßenbahnen nur selten und auch dann nur in geringem Maße der Fall.

Eben jene Lichtseiten, welche man mit Recht an der Umwandlung privater Betriebe in gemeindliche hervorhebt — die Verhinderung einer Ausbeutung des Publikums durch private Gewinnsucht und die Verbesserung der Lage der Angestellten — sind ebensoviele Schattenseiten für das **Erträgnis** gemeindlicher Unternehmungen. Durch den Druck der beteiligten Kreise wird die Gemeinde gezwungen, neue Linien zu erbauen, welche nichts weniger als gewinnbringend sind, und welche private Unternehmungen niemals herstellen würden. Fahrbetriebsmittel und Hochbauten müssen dem Ansehen der Stadt entsprechend ausgeführt und erhalten werden. Insbesondere aber muß eine Gemeinde jenen sozialpolitischen Rücksichten genügen, welche der Verstadtlichungsidee in weiten Kreisen die meisten Anhänger geworben haben.

Den Bediensteten muß Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung des Lohnes und Altersversorgung geboten werden; die hiedurch verursachten Aufwendungen fallen umso empfindlicher ins Gewicht, als die Personalkosten gerade bei Straßenbahnen, um die es sich in den meisten Fällen handeln wird, eine besonders hohe Quote der Betriebsauslagen ausmachen.

Während private Unternehmungen, welche nur vom kaufmännischen Standpunkte ausgehen und auf die öffentliche Meinung keine Rücksicht zu nehmen brauchen, derartige Auslagen entweder gänzlich ablehnen oder deren finanzielle Wirkungen durch eine Erhöhung der Tarife ausgleichen, ist den Gemeinden dieser letztere Ausweg sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Denn Tariferhöhungen stoßen beim Publikum auf einen sehr begreiflichen Widerstand, den eine öffentliche Körperschaft gar nicht oder nur schwer zu überwinden vermag.

Es ist aber auch zu beachten, daß manche Gemeinden nicht in die Lage kommen, Lokal- oder Kleinbahnen neu zu erbauen, sondern die in ihrem Gebiete vorhandenen Bahnen abzulösen genötigt sind. Wo diese Ablösung auf freier Übereinkunft beruht und nicht etwa von einem vertragsmäßige Einlösungsrechte Gebrauch gemacht werden kann, muß die Gemeinde den Privatunternehmungen eine Summe bezahlen, welche dem Reinertrage der Bahn in den Händen der Unternehmung entspricht, während dieser Reinertrag durch die oben angeführten Momente sofort geschmälert wird, wenn die Bahn in den Gemeindebetrieb übergeht. Die Gemeinden sind demnach genötigt, solche Bahnen um ein höheres Kapital zu erwerben, als dem zu erwartenden Reinertrage entsprechen würde.

Während sich also die Gemeinden durch die Übernahme von Straßenbahnen nur Lasten aufbürden, um die Wohlfahrt der Bevölkerung zu fördern, so werden sie gegenwärtig in Bezug auf gesetzliche Erleichterungen und Begünstigungen, abgesehen von der Frage der Konzessionsdauer sowie des Einlösungs- und Heimfallrechtes, nicht günstiger behandelt, als die privaten Unternehmungen, welchen solche Lasten fremd bleiben. Dieser Zustand entspricht umso weniger den Anforderungen der Gerechtigkeit, als gemeindliche Bahnbetriebe, selbst wenn sie ausnahmsweise einen geringen Gewinn abwerfen sollten, noch immer den Vorzug vor privaten Unternehmungen verdienen, weil der Ertrag aus gemeindlichen Betrieben der Öffentlichkeit, jener aus Privatunternehmungen aber dem Einzelnen zufällt."

Es ist Pflicht des Staates, hier einzugreifen und ein Unrecht zu beseitigen, welches in letzter Linie doch wieder die Gesamtheit belastet!

Die Opfer, welche der Staat hiebei bringen muß, werden verhältnismäßig geringe sein, weil die Anzahl der bereits verstadtlichten, oder möglicherweise von den Gemeinden noch zu übernehmenden Betriebe keine bedeutende ist.

Keineswegs aber werden die finanziellen Lasten in einem Verhältnisse zu jenen Summen stehen, um welche das Erträgnis **privater** Bahnunternehmungen durch die Lokalbahngesetzgebung der letzten Jahrzehnte auf Kosten der Gemeinschaft erhöht worden ist.

Von diesen Erwägungen ausgehend, stellt die Gemeinde Wien die

Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle jenen Lokal- und Kleinbahnen, welche einer Gemeinde konzessioniert sind und für deren Rechnung betrieben werden, in dem neuen Gesetzentwurfe folgende Begünstigungen einräumen:

1. Die im Art. V, lit. a, des gegenwärtigen Gesetzes normierte Gebühren- und Stempelbefreiung wäre für Zwecke der Erwerbung und des Betriebes von Lokal- und Kleinbahn-Unternehmungen durch Gemeinden ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist zuzugestehen.

Nach Art. V a des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung erstreckt sich gegenwärtig die Stempel- und Gebührenbefreiung nur auf jene Verträge, Urkunden &c., welche zum Zwecke der Kapitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Kapitalsverzinsung und des Betriebes sowie zum Zwecke des Baues und der Instruierung der Bahn, dann zum Zwecke der Grundeinlösung errichtet werden. Auch diese Befreiung erlischt — Grundeinlösungen ausgenommen — mit dem Schlusse des ersten Betriebsjahres. Es ist also die Erwerbung eines Bahnunternehmens durch eine Gemeinde ein Rechtsgeschäft, mit welchem bei der Höhe der in Betracht kommenden Summen bedeutende Gebühren verbunden sein können, im Gesetze nicht ausdrücklich als gebührenfrei angeführt; das Geschäft ist aber jedenfalls gebührenpflichtig, wenn es erst nach Schluß des ersten Betriebsjahres zustande kommt.

Die Gebühren- und Stempelbefreiung für Zwecke des Betriebes ist zwar ausdrücklich, aber ebenfalls nur bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres gewährt.

In beiden Fällen ist die Einräumung einer, und zwar unbefristeten, Befreiung ein Gebot der Billigkeit, weil die Verstadtlichung von Bahnunternehmungen und ihr Betrieb durch Gemeinden ihren Endzwecken nach, wie schon oben ausgeführt, dem öffentlichen Interesse dienen.

2. Zugestehung der im Art. V, lit. d, des gegenwärtigen Gesetzes normierten 25jährigen Steuerfreiheit, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Herstellungskosten auch für Kleinbahnen.

Für die nach Ablauf der Steuerfreiheit noch übrige Konzessionsdauer wären gemeindliche Lokal- und Kleinbahnen samt ihren Nebenanlagen, insbesondere samt den ihrem Betriebe dienenden Elektrizitätswerken, von der Hälfte der sonst zu entrichtenden Steuer zu befreien.

Nach Art. XX des gegenwärtigen Gesetzes ist die Dauer der Steuerbefreiung für Kleinbahnen auf 15 Jahre beschränkt und kann die Regierung nur bei solchen Kleinbahnen, deren Herstellung sich mit Rücksicht auf die zu bewältigenden baulichen Schwierigkeiten besonders kostspielig gestaltet, eine längere Steuerbefreiung bis zu 25 Jahren bewilligen.

Dadurch werden gerade die in den Städten vorhandenen Straßenbahnen getroffen, weil diese in den meisten Fällen als Kleinbahnen konzessioniert werden.

Die Befreiung von der Entrichtung der halben Steuer rechtfertigt sich dadurch, daß ein etwaiger Reingewinn der Gemeinden aus ihren Bahnunternehmungen, wie schon erwähnt, wieder nur für öffentliche Zwecke verwendet wird und die Besteuerung dieses Gewinnes eigentlich eine Besteuerung der öffentlichen Verwaltung darstellt.

3. Ausdehnung der im Art. VI, Absatz 2, des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen 75jährigen Tilgungsdauer für Anlehen von autonomen Körperschaften auf 90 Jahre.

Im Art. VI des gegenwärtigen Gesetzes ist für die Ausgabe sowie für die Eintragung und Löschung der bücherlichen Sicherstellung von Obligationen solcher Anlehen, welche von autonomen Körperschaften zum Zwecke der Kapitalsbeschaffung oder der Beitragsleistung für Bahnen niederer Ordnung mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommen werden, die Stempel- und Gebührenbefreiung sowie für die Zinsen solcher Anlehen die Befreiung von der Einkommensteuer, bezw. jeder neuen an deren Stelle tretenden Steuer, dann von der Entrichtung der Couponstempelgebühren zugestanden. Hiebei ist aber die Bedingung gestellt, daß die Tilgung solcher Anlehen innerhalb 75 Jahren erfolgen muß.

Nachdem große Städte, wie dies auch bei der Gemeinde Wien der Fall war, mitunter Anlehen von 90jähriger Tilgungsdauer aufnehmen und eine Verlängerung der Tilgungsfrist im Interesse der Rentabilität des betreffenden kommunalen Bahnunternehmens gelegen ist, so empfiehlt es sich, diese finanzielle Begünstigung auch für Anlehen mit 90jähriger Tilgungsdauer zuzugestehen.

4. Ermächtigung der Regierung, den von Gemeinden nach Art. VI des gegenwärtigen Gesetzes ausgegebenen Anlehen die Pupillarsicherheit mittels Ministerial-Verordnung zuzugestehen.

Gegenwärtig ist die Pupillarsicherheit bei Anleben zu Eisenbahnzwecken gesetzlich nur zugestanden für Schuldverschreibungen, welche von einer mit Landesgarantie ausgestatteten Anstalt oder von hiezu statutenmäßig befugten Instituten oder Gesellschaften ausgegeben werden, wenn sie in der im Gesetze bezeichneten Weise fundiert, und wenn auch sonst noch gewisse Bedingungen erfüllt sind. (Art. VII und VIII des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung und Art. XX des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85.)

Ferner kann durch Ministerial-Verordnung die Pupillarsicherheit eingeräumt werden: den von Lokalbahnunternehmungen auszugebenden Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Tilgung durch eine Bürgschaft oder eine Reinertragsgarantie des Landes sichergestellt ist, ferner den mittels solcher Prioritäten fundierten Schuldverschreibungen (Art. XXI des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85). Alle anderen Schuldverschreibungen, insbesondere auch die Obligationen der von autonomen Körperschaften für Lokalbahnzwecke aufgenommenen Anlehen, bedürfen eines Reichsgesetzes, um die Pupillarsicherheit zu erlangen.

Diese Bestimmung kann für Gemeinden aus dem Grunde drückend werden, weil es oft sehr schwer ist, ein Gesetz zu erlangen, und weil ohne Pupillarsicherheit ein Anlehen entweder gar nicht oder nur zu ungünstigen Bedingungen begeben werden kann.

Es liegt gar kein Grund vor, warum die Regierung nicht ermächtigt werden soll, auch den Anlehen der Gemeinden die Pupillarsicherheit im Verordnungswege einzuräumen, nachdem dies bereits für die von Ländern garantierten Anlehen von Privatunternehmungen zugestanden ist.

5. Einräumung einer gesetzlichen Konzessionsdauer von 90 Jahren.

Gegenwärtig steht es im Ermessen der Regierung, autonomen Körperschaften eine Konzessionsdauer bis höchstens 90 Jahren zuzugestehen.

Bei der Wichtigkeit der Konzessionsdauer für die Bilanz eines städtischen Bahnunternehmens und damit auch für den bei der Einlösung von Bahnunternehmungen aufzustellenden Kalkül ist es notwendig, in dieser Beziehung vollständige Sicherheit zu schaffen.

6. Verzicht auf das im Art. XIX des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Tarifermäßigungsrecht.

Nach Art. XIX des gegenwärtigen Gesetzes hat die Staatsverwaltung das Recht, ermäßigte Maximaltarife für den Personen- und Frachtenverkehr dann festzusetzen, wenn eine Kleinbahn in drei aufeinander folgenden Jahren aus den eigenen Reinerträgnissen das nicht durch Prioritäts-Obligationen beschaffte Anlagekapital zu mindestens 6% verzinst hat.

Dieses Tarifermäßigungsrecht verfolgt offenbar den Zweck, die Ausbeutung des Publikums durch die Privatunternehmung hintanzuhalten. Bei verstadtlichten Bahnunternehmungen entbehrt aber diese Bestimmung jeder Bedeutung, weil — wie wiederholt erwähnt — der aus dem Unternehmen erzielte Gewinn ohnehin wieder der Öffentlichkeit zugute kommt, und weil eine Gemeinde andererseits viel zu sehr unter dem Drucke der öffentlichen Meinung steht, als daß sie ein etwaiges Monopol als Bahnunternehmerin fiskalisch ausnützen könnte. Die gesetzliche Bestimmung bildet aber eine Schranke, welche immerhin von manchen Gemeinden lästig empfunden werden kann.

Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß es eine nicht zu rechtfertigende Härte wäre, wenn die oben angestrebten Begünstigungen hinsichtlich der Steuer nur jenen gemeindlichen Bahnunternehmungen zugestanden würden, welche unter der Herrschaft des neuen Gesetzes konzessioniert werden. Es wird daher die weitere Bitte gestellt, die unter 2. erwähnten Steuerbegünstigungen auch auf jene Lokal- und Kleinbahnen auszudehnen, welche unter der Herrschaft des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, einer Gemeinde konzessioniert worden sind, und von dieser zur Zeit der Erfassung des neuen Gesetzes für eigene Rechnung betrieben werden.

Die oben geäußerten Wünsche sind weder unberechtigt, noch gehen sie über das Maß dessen hinaus, was der Staat gewähren könnte. Es liegt ihnen die Auffassung zugrunde, daß der Betrieb von Unternehmungen, und insbesondere von Bahnen örtlichen Interesses, durch Gemeinden zu den modernsten wirtschaftlichen Aufgaben großer Kommunalverwaltungen gehört und daß die Gemeinden hiezu, namentlich bei ihren ersten Schritten auf diesem neuen Wege, staatlicher Förderung und Beihilfe nicht entraten können.

Möge das hohe Abgeordnetenhaus diese Auffassung zu der seinigen machen und durch Gewährung der erbetenen Begünstigungen auch nach außen hin bekunden, daß unser Vaterland auf dem Gebiete einer von sozialem Geiste erfüllten Gemeindepolitik den Staaten des Festlandes führend voranschreitet!

Für die Gemeinde Wien:
Der Bürgermeister:
Dr. Karl Lueger m. p.

Diese Petition wurde an 32 Städte mit eigenem Statute behufs Unterstützung der Aktion der Gemeinde Wien versendet und im Herbste dem Abgeordnetenhause überreicht.

Der Petition der Gemeinde Wien haben sich die Städte Bielitz, Friedek, Graz, Iglau, Innsbruck, Klagenfurt, Lemberg, Marburg, Olmütz, Pettau, Prag, Reichenberg, Steyr, Trient, Triest, Ung.-Hradisch und Wr.-Neustadt angeschlossen.

Seither hat die Regierung im Abgeordnetenhause den Entwurf eines neuen Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung eingebracht, der den Wünschen der Petition jedoch nur zum geringen Teile Rechnung trägt.

Die Angelegenheit gelangte im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse.

d) Brücken.

I. Neubau von Brücken und Stegen.

1. Bau der Hohen Brücke über den Tiefen Graben. — Infolge der ungünstigen Witterungsverhältnisse konnten im Monate Jänner nur die ornamentalen Blechverzierungen der Fassadehauptträger anmontiert und die Steinmetzarbeiten fertiggestellt werden. Mit Stadtratsbeschluß vom 5. Jänner wurde der Text für die beiderseitigen Gedenktafeln an der Brücke genehmigt. Im Februar wurden die restlichen Asphaltierungsarbeiten durch die Neuchatel Asphalte Company besorgt und die Marmortafelverkleidung der Fassadeträger ausgeführt, endlich die fehlenden Ausgleichspflasterungen an den Brückenköpfen und die Aufstellung der schmiedeisernen Portale sowie der Rollbalkenverschlüsse veranlaßt.

Am 23. Februar wurde die Probebelastung der zweiten Brückenhälfte vorgenommen und ergab dieselbe ein in jeder Hinsicht befriedigendes Resultat.

Die Eröffnung dieser Brückenhälfte erfolgte am 4. März, so daß nunmehr der Verkehr in der Wipplingerstraße ungehindert stattfinden konnte.

In der ersten Hälfte des Monates März wurden die restlichen Pflasterungsarbeiten am Tiefen Graben und die Aufstellung der dekorativen Kandelaber ausgeführt. Am 18. März fand sodann die feierliche Schlußsteinlegung durch den Bürgermeister statt.

Die Gesamtkosten dieses Brückenbaues beliefen sich auf 202.538 K.

2. Bau der Marienbrücke (Rotenturmbrücke). — Mit Stadtratsbeschluß vom 29. Dezember 1903 wurden die technischen Behelfe für die Ausschreibung zur Erlangung von Offertprojekten genehmigt. Am 15. Jänner 1904 erfolgte die Verlautbarung.

Bei der am 15. April stattgehabten Offertverhandlung wurden 4 Entwürfe eingereicht:

1. Entwurf der Erzherzoglich Friedrichschen Eisenwerke in Teschen und der Firma L. Faccanoni mit dem Preise von 522.582 K (Architekt E. Schläfrig).

2. Entwurf der Firmen: L. u. J. Biró & A. Kurz und E. Gaertner mit dem Preise von 632.258 K (Architekt Jos. Hackhofer).

3. Entwurf der Aktien-Gesellschaft R. Ph. Waagner mit dem Preise von 786.147 K (Architekt Franz Freiherr v. Krauß).

4. Entwurf der Firmen Jg. Gridl und G. A. Wayß mit dem Preise von 1,075.753 K (Architekt Oberbaurat Otto Wagner).

Nach erfolgter fachlicher Überprüfung dieser 4 Entwürfe durch das Stadtbauamt wurde vom Gemeinderate mit Beschluß vom 12. Juli das Projekt der Firmen L. u. J. Biró & A. Kurz und E. Gaertner mit dem Gesamterfordernisse von 867.000 K als das zur Ausführung geeignetste erklärt, wobei allerdings die Unternehmung eine entsprechende Garantie dafür bieten mußte, daß keine Überschreitung dieses Betrages stattfinden werde. Der definitive Zuschlag wurde hiebei für den Zeitpunkt der Zustimmung des k. k. Eisenbahnministeriums vorbehalten. Den drei anderen Projektanten wurde in Anerkennung ihrer großen Mühewaltung je eine Prämie von 4000 K angewiesen.

Das genehmigte Projekt wurde hierauf mit Rücksicht auf die geplante Überführung der Straßenbahnlinien und auf die Beanspruchung von Bahngrund der Donaukanallinie dem k. k. Eisenbahnministerium zur Genehmigung vorgelegt. Dieses forderte verschiedene Ergänzungen des Projektes und genehmigte sodann die Ausführung der Unterbauarbeiten (Pfeiler). Für die Eisenkonstruktion wurden verschiedene Abänderungen verlangt.

In den Monaten Juni, Juli und August fand die Demolierung der Häuser Lilienbrunngasse Or.-Nr. 1, 2 und 4 statt, welche die Voraussetzung zu der mit dem Brückenbaue in engstem Zusammenhange stehenden Regulierung bildete. Mit Gemeinderatsbeschluß vom 29. November wurden den Firmen L. und J. Biró & A. Kurz, bezw. E. Gaertner, die gesamten Arbeiten und Lieferungen mit Ausnahme der Pflasterung und Kandelaberlieferung definitiv übertragen. Am 24. November wurden im Wege einer Lokalkommission die Lagerplätze für den Bau der Marienbrücke ausgemittelt. Die Kommission für Verkehrsanlagen stimmte hierauf mit Beschluß vom 28. November der Überlassung der Vorkaiflächen und Stadtbahndecken zu Depot- und Manipulationszwecken unter verschiedenen Bedingungen zu. Die formelle Übergabe dieser Flächen fand am 23. Dezember statt. Am 27. Dezember erfolgte die kommissionelle Verhandlung für die Aufstellung der Baubaraken auf dem Vorkaigrunde. Am nächsten Tage wurde mit der Herstellung einer Abfahrtsrampe von der Stephaniebrücke auf den stadtseitigen Vorkai und mit der Aufstellung der einzelnen Baubaraken begonnen; die Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten wurde für den Monat Jänner 1905 in Aussicht genommen.

3. Bau der Ferdinandsbrücke. — In dem vom Gemeinderate genehmigten Brückenbauprogramme war die sofortige Inangriffnahme des Umbaues der Ferdinandsbrücke für jenen Zeitpunkt in Aussicht genommen worden, in welchem der Bau der Marienbrücke fertiggestellt und die Überleitung des Verkehres über diese letztere ermöglicht sein würde. Angesichts der zu großen Schwierigkeiten, die bei den Verhandlungen zu gewärtigen waren, erschien es geraten, diese möglichst bald einzuleiten.

Das Stadtbauamt legte daher schon im Monate August die generellen Pläne für dieses projektierte Bauwerk vor, welche mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 16. September genehmigt wurden. Die wasserrechtliche Verhandlung fand am 25. Oktober statt. Dem vorgelegten Projekte wurde von Seite der Interessenten im großen und ganzen zugestimmt; doch wurde unter anderem bezüglich der Ausgestaltung des bogenförmigen Untergurtes die Bedingung gestellt, daß in einem Abstande von 5·50 m von

den Kaimauern noch eine Höhe von mindestens 5·80 m über dem örtlichen Nullpunkt einzuhalten sei. Dieser Bedingung hätte die Gemeinde nur mit sehr großen Schwierigkeiten und mit einem bedeutenden Kostenaufwande gerecht werden können. Der Magistrat stellte daher das Ersuchen, von dieser Bedingung abzustehen; über dieses Ansuchen fand am 25. November eine Nachtragsverhandlung statt, bei welcher der von den Vertretern der Gemeinde Wien gemachte Vorschlag, die fragliche Höhenkote von 5·80 m auf 5·63 m herabzusetzen, dagegen den Bogen im Scheitel um 30 cm, d. i. auf 7·50 m über den örtlichen Nullpunkt, zu erhöhen, von allen Interessenten zur Kenntnis genommen wurde. Im Monate Dezember wurden auch noch die technischen Behelfe für die Offertausschreibung ausgearbeitet.

4. Umbau der Landstraßer Gürtelbrücke über die Verbindungsbahn. — Die mit der Anlage des Maria Josefa-Parkes im X. Bezirke Hand in Hand gehende Regulierung des Landstraßer Gürtels hatte den Wunsch rege gemacht, auch in dem angrenzenden Gebiete jenseits der Verbindungsbahn geordnete Verhältnisse zu schaffen und namentlich die Gürtelstraße gegen den XI. Bezirk zu auszubauen. Hiezu war es nun in erster Linie notwendig, diese Straße mittels einer entsprechend breiten und modern konstruierten Brücke über den Einschnitt der Wiener Verbindungsbahn zu führen. Das Stadtbauamt wurde daher beauftragt, ein Projekt zu verfassen.

Das Projekt, welches den Umbau der bisherigen, nur 7·9 m breiten Holzbrücke durch eine neue, 31·0 m breite eiserne Brücke zum Gegenstande hatte, wurde am 20. Mai einer kommissionellen Besprechung unterzogen, die in Gegenwart eines Vertreters des k. k. Eisenbahnministeriums stattfand.

Hiebei wurde eine Brückenbreite von 37·96 m, konform der normalen Gürtelstraßenbreite beantragt. Das in diesem Sinne umgearbeitete generelle Projekt wurde vom Gemeinderate mit Beschluß vom 12. Juni genehmigt, hiebei eine Breite von 37·96 m und ein Kostenerfordernis von 200.000 K zugrunde gelegt. Mit der Ausarbeitung der Detailpläne für die Eisenkonstruktion wurde im Herbste begonnen.

5. Bau des Richardgassensteges. — Über Zustimmung der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien wurde das Detailprojekt mit Stadtratsbeschluß vom 30. März mit dem Kostenbetrage von 22.393 K genehmigt und hiebei bestimmt, daß die mit 11.249 K veranschlagten Eisenkonstruktionsarbeiten im Wege einer öffentlichen Offertverhandlung zu vergeben seien, während bezüglich der Monierarbeiten die Firmen G. A. Wayß und Ed. Ast zur Offertstellung aufgefordert werden sollten.

Bei der am 7. Mai abgehaltenen Gemeinderatssitzung wurde eine Einigung über die Frage der Situierung dieses Steges nicht erzielt, weshalb der Bürgermeister einen Lokalaugenschein zur Erörterung der Frage anberaumte, ob er im Zuge der Richardgasse oder im Zuge der Strohgasse auszuführen sei. Hiezu wurde der gesamte Gemeinderat eingeladen. Bei dem am 7. Mai abgehaltenen Lokalaugenscheine konnte jedoch gleichfalls keine Einigung erzielt werden; es wurde daher am 25. Mai ein zweiter Augenschein abgehalten, bei welchem der Bürgermeister persönlich intervenierte. Auch bei dieser Gelegenheit wurde keine endgiltige Entscheidung getroffen. Die Angelegenheit wurde hierauf von der Tagesordnung abgesetzt und gelangte im Berichtsjahre nicht zur Austragung.

6. Verbreiterung des Rennweger Durchlasses. — Auf Grund des Ergebnisses der Lokalkommission vom 28. November 1903 wurde vom Stadtbauamte das

Detailprojekt für die Verbreiterung des Rennweger Durchlasses ausgearbeitet und mit Stadtratsbeschluß vom 12. April genehmigt. Hiebei wurde folgendes bestimmt:

Die Einwölbung ist um 8·85 m in der Richtung gegen den Aspangbahnhof zu verbreitern. Als Gesamterfordernis wird der Betrag von 33.797 K genehmigt.

Die Lieferung und Montierung der Eisenkonstruktion sowie die Pflasterungsarbeiten werden seitens der Gemeinde Wien durch ihre Unternehmer, die Baumeister- und Steinmetzarbeiten durch die k. k. Staatsbahn-Direktion Wien auf Rechnung der Gemeinde Wien ausgeführt.

Hinsichtlich der ersterwähnten Lieferungen und Arbeiten wird das Anbot der Unternehmung R. Ph. Waagner mit 40 K per 100 kg genehmigt.

Das technische Projekt wurde hierauf zufolge Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom 26. August, bezw. 27. September 1904 mit einigen kleineren Abänderungen genehmigt.

Am 7. November fand die technisch-polizeiliche Prüfung für die Überbrückung statt, wobei der Baukonsens ex commissione erteilt wurde. Die Erwerbung des Grundes der Oberen Bahngasse durch die Gemeinde Wien wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Juli genehmigt und hiebei eine Ablösungssumme von 22.200 K zugestanden.

7. Bau eines Steges auf der neuzuerbauenden Nordwestbahnbrücke über den Donaustrom. — Anläßlich der in der Zeit vom 26. September bis 1. Oktober 1898 stattgehabten politischen Begehung für die Herstellung des 2. Geleises der Nordwestbahn wurde von den Vertretern der Gemeinden Wien und Floridsdorf die Forderung gestellt, die k. k. priv. Nordwestbahn zu verhalten, an der Nordwestbahnbrücke über den Donaustrom einen Gehsteg anzubringen.

Das k. k. Eisenbahnministerium genehmigte mit Erlaß vom 5. Oktober 1903, die Nordwestbahn-Gesellschaft habe zu gestatten, daß der Gehsteg an ihre Tragkonstruktion angehängt werde, eine Verpflichtung zur Herstellung wurde der Bahn jedoch nicht auferlegt, vielmehr entschieden, daß die Mehrkosten hiefür seitens der Gemeinden Wien und Floridsdorf zu tragen seien. Die Nordwestbahn-Gesellschaft ersuchte hierauf die beiden Gemeinden um die Bekanntgabe der näheren Daten für die gewünschte Ausgestaltung dieses Gehsteges. Mit Stadtratsbeschluß vom 11. Februar wurde als Gehstegbreite 1·90 m und als Maximal-Nutzlast 460 kg per 1 m², d. i. 400 kg für Menschengedränge und 60 kg für Nutzleitungen bestimmt. Die Ausführung der Abgangsstiegen und der Bedielung des Steges (mit dem veranschlagten Betrage von 76.000 K) behielt sich die Gemeinde Wien vor.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 17. Juli wurde für die Erbauung des Gehsteges ein Gesamtkredit von 400.000 K genehmigt; der Bahngesellschaft ward mitgeteilt, daß für die Erbauung und Erhaltung des Gehsteges die Gemeinde Wien 62·5 Prozent der Kosten übernehme, wogegen von der Gemeinde Floridsdorf 37·5 Prozent zu tragen wären; in dieser letzteren Hinsicht habe die Gemeinde Floridsdorf eine selbständige rechtsverbindliche Erklärung abzugeben. Auf Grund der von der Bahnverwaltung zur Verfügung gestellten Pläne verfaßte das Stadtbauamt, sobald die ergänzende Erklärung der Gemeinde Floridsdorf vorlag, das generelle Projekt für die Herstellung von 2 Abgangsstiegen und einer Abgangsrampe.

II. Erhaltung der Brücken.

a) Donaukanalbrücken.

1. Brigittabrücke. — Die Holzstöckelpflasterung in den Bandeln der Straßenbahngeleise und teilweise auch der Fahrbahn mußte erneuert werden. Die Kosten hiefür beliefen sich auf 2755 K.

2. Sofienbrücke. — Mit Gemeinderatsbeschluß vom 15. April wurde das Projekt für die Rekonstruktion der Sofienbrücke (Erneuerung der Bruckstreu, des Holzstöckel- und Granitpflasters sowie Untersuchung und Anstrich der Eisenkonstruktion) mit dem Gesamterfordernisse von 34.141 K genehmigt. Weiters wurde bestimmt, daß für sämtliche angeführten Arbeiten eine allgemeine öffentliche Offertverhandlung auszuschreiben sei. Auf Grund des Ergebnisses der letzteren wurde mit Stadtratsbeschluß vom 24. Juni die Ausführung der Anstreicherarbeiten dem Anstreichermeister Engelbert Dorn die Ausführung der Zimmermeisterarbeiten dem Zimmermeister Emil Pollak, die Ausführung der Holzstöckelpflasterungsarbeiten der Firma John B. Blythe und die Untersuchung der Eisenkonstruktion der Firma R. Ph. Waagner übertragen.

Die Arbeiten wurden am 11. Juli begonnen und waren am 4. Oktober vollendet. Die Kosten der sämtlichen Arbeiten beliefen sich auf 34.877 K. Im ganzen wurden ausgewechselt an 7200 Stück lose Nieten. Der Verkehr der Straßenbahn auf der Brücke wurde während der ganzen Dauer der Arbeiten auf einem Geleise aufrecht erhalten, der sonstige Straßenfuhrwerksverkehr dagegen über die Franzensbrücke und die Kaiser Josefsbrücke abgelenkt.

3. Kaiser Josefsbrücke. — Anläßlich der am 22. Dezember 1903 stattgehabten technisch-polizeilichen Prüfung der Überführung der Straßenbahngeleise verlangte der Vertreter der k. k. General-Inspektion der österr. Eisenbahnen, daß die schiefmontierten Stelzenlager am linksseitigen Widerlager dieser Brücke geradegestellt und die Eisenkonstruktion halbjährig einer gründlichen Untersuchung unterzogen werde. Die Geradestellung der Lager wurde im Monate Jänner ausgeführt und betrugen die Kosten 3200 K. Die Untersuchung der Eisenkonstruktion erfolgte in den Monaten August und September anläßlich der Ausführung der mit Stadtratsbeschluß vom 8. Juni genehmigten sonstigen Arbeiten mit dem Gesamtkostenbetrage von 10.235 K. (Auswechslung der Bedielung für den flußabwärtigen Gehweg und Anstrich der Eisenkonstruktion.) Die Offertverhandlung für diese Arbeiten fand am 1. Juli statt und es wurde auf Grund des Ergebnisses derselben die Ausführung der Anstreicherarbeiten dem Anstreichermeister Engelbert Dorn, die Untersuchung der Eisenkonstruktion der Firma A. Biró, die Ausführung der Zimmermannsarbeiten dagegen dem städtischen Kontrahenten Zimmermeister M. Neubauer übertragen. Im ganzen wurden an 6300 Stück lose Nieten sowie einzelne angerissene Futterbleche ausgewechselt. Die Gesamtkosten der Arbeiten beliefen sich auf 13.500 K.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. März bezw. vom 19. April wurde verfügt, es sei gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 7. Jänner 1904, Z. 5152/18 ex 1903, wonach die Gemeinde Wien für die Mitbenützung der Überfahrtsbrücke in der Zufahrtsrampe der Kaiser Josefsbrücke durch die städtischen Straßenbahnen die Zustimmung der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft zu erwerben und mit ihr ein vertragsmäßiges, der Genehmigung des Eisenbahnministeriums unterliegendes Übereinkommen abzuschließen habe, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

b) Erhaltung sonstiger Brücken.

Schmelzbrücke. Die Erneuerung des Anstriches der Eisenkonstruktion der Hauptträger in allen 3 Feldern wurde durch den Anstreichermeister E. Dorn vorgenommen. (Kosten 2449 K.)

Die Kosten sonstiger kleinerer Erhaltungsarbeiten betrugen im Berichtsjahre für Donaukanalbrücken: 23.510 K, Wienflußbrücken: 233 K, sonstige Brücken: 8479 K.

e) Wasserstraßen.

1. Donauregulierung.

Die Bautätigkeit der Donauregulierungs-Kommission im Berichtsjahre, die im großen und ganzen dem allmäligen Ausbaue, dann der Ergänzung und Erhaltung der schon vorhandenen Regulierungswerke und Anlagen gewidmet war, erlangte dennoch eine besondere Bedeutung durch den Umstand, daß in diesem Jahre der erste Schritt zur Verwirklichung jener ausgedehnten baulichen Maßnahmen unternommen wurde, welche die Bestimmung haben, das Fassungsvermögen des Donaubettes zur Abfuhr von Hochwässern im Interessenbereiche der Stadt Wien zu vergrößern und dadurch sowohl für Wien, wie für das Marchfeld eine ausreichende Sicherheit auch gegenüber solchen Hochwasserkatastrophen zu schaffen, die jene des Jahres 1899 noch um ein Beträchtliches überbieten könnten. Es handelt sich hiebei um die im Sommer begonnene und sehr energisch geförderte Abgrabung des linksufrigen Inundationsgebietes zwischen Lang-Enzersdorf und Jedlesee, welche die Aufgabe hat, an der Wurzel des Marchfeld-Schutzdammes, in der sogenannten Kuchelauerenge, die im Jahre 1899 die bedrohlichsten Erscheinungen aufwies, das Hochwasserprofil zu erweitern und damit den Hochwasserspiegel, der hier im Jahre 1899 der Dammkrone schon bedenklich nahegerückt war, ausgiebig zu senken.

Auch die Bestrebungen zur Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse auf der ganzen Donau wurden durch Fertigstellung des Detailprojektes für die ungünstige Stromstrecke unterhalb Altenwörth sowie durch die der Vollendung näher gebrachte Detailprojektierung der Strecke Fischamend—Deutsch-Altenburg bis zur unmittelbaren Inangriffnahme des Baues gefördert.

Mit dem Ausbaue des Marchfeld-Schutzdammes stehen die baulichen Maßnahmen zum Schutze der Stadt Hainburg im Zusammenhange, die im Berichtsjahre in Angriff genommen und im Rohen nahezu fertiggestellt wurden, so daß im Jahre 1905 nur noch die gänzliche Vollendung dieser Objekte zu bewerkstelligen sein wird.

Die Ergänzung und Ausgestaltung sowie die Erhaltung der schon bestehenden Regulierungswerke wurde in der gleichen Weise, wie im Vorjahre weitergeführt.

Im Einzelnen ist über die Bautätigkeit der Strombau-Direktion folgendes zu berichten:

In der ganzen Stromstrecke von der Ispermündung (136·5 km oberhalb Wiens) bis an die Landesgrenze gegen Ungarn bei Theben (49 km unterhalb Wiens) wurden durch die in einem ständigen Vertragsverhältnisse zur Donauregulierungs-Kommission stehenden Bauunternehmungen 20 Neubauten und 23 Erhaltungsbauten ausgeführt, und zwar:

A. Neubauten:

1. Regulierungsbau Ispermündung—Weins (Uferschutzbauten).
2. Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse bei Sarling.
3. Uferbau zwischen Säusenstein und Wallenbach.

4. Regulierungsbauten bei Melk.
5. Uferversicherung an der Schallemmersdorfer Au.
6. Regulierungsbauten zwischen Spitz und St. Michael.
7. Sicherung der Mitterau und Mühlau bei Rührsdorf.
8. Vollendung des Regulierungsbaues am Weichselboden.
9. Regulierungsbau nächst dem Marktschreibersaum.
10. Fortsetzung des Regulierungsbaues vom Kaiblsaum bis zur Kampausmündung.
11. Hufschlags- und Regulierungsbau am oberen Gänshaufen (Uferversicherung).
12. Abschlußbau zwischen dem Weidenhausen und dem zweiten Warmbad-Zuschluß.
13. Abgrabung des linksufrigen Inundationsgebietes zwischen Lang-Enzersdorf und Jedlesee. — Der erste Schritt zur besseren Sicherung der Stadt Wien und des Marchfeldes gegen die Gefährdung durch Hochwasser des Donaustromes ist, wie bereits erwähnt, die Abgrabung des linksufrigen Donau-Inundationsgebietes zwischen Lang-Enzersdorf und Jedlesee auf das Niveau des ursprünglichen Normalprofiles des Inundationsgebietes im Wiener Durchstiche, wodurch die Senkung des Hochwasserspiegels erreicht werden soll.

Dieses im Besitze des Stiftes Klosterneuburg befindliche Landgebiet, das beim Hochwasser vom Jahre 1899 noch einen urwaldähnlichen Aubestand aufwies, wurde über Ersuchen der Donauregulierungs-Kommission in den folgenden Jahren vom Stifte Klosterneuburg abgeholzt und sodann von der Donauregulierungs-Kommission käuflich erworben.

Im Berichtsjahre wurde mit der Durchführung der auf 2,072.000 K veranschlagten Abgrabungsarbeiten begonnen. Die Arbeiten wurden der Bauunternehmung Redlich & Berger übertragen und sollte zunächst ein 100 m breiter Terrainstreifen längs des Ufers zur Abgrabung gelangen; im zweiten Baujahre (1905) soll die restliche Abgrabung und die damit in Verbindung stehende Rekonstruktion, das ist die Erhöhung und Verstärkung des Marchfeldschutzdammes von Lang-Enzersdorf bis Jedlesee sowie die Erhöhung der rechtsufrigen Dämme in der Kuchelau zur Durchführung gelangen, wodurch eine noch weitere Erhöhung der Sicherheit gegenüber den Hochwässern erzielt werden soll.

Im Sinne dieses Programmes hat die Donauregulierungs-Kommission für das Jahr 1904 die erste Baurate mit 600.000 K bemessen. Die außerordentlich günstigen Witterungs- und Wasserstandsverhältnisse des Sommers und Herbstes brachten es mit sich, daß die Unternehmung die für das erste Jahr in Aussicht genommenen Arbeiten schon so frühzeitig beendete, daß noch ein Teil der für das Jahr 1905 vorgesehenen Arbeiten, darunter auch ein Teil der Rekonstruktion des Marchfeldschutzdammes und der Ausbau einiger Wasserlaufobjekte, die mit der Anschüttung der Mulden in den Kuchelauer Hafenplateaux mit dem aus dem Inundationsgebiete abgegrabenen Materiale im Zusammenhange stehen, bewirkt werden konnte.

Infolgedessen hat die Donauregulierungs-Kommission den Baukredit pro 1904 von 600.000 K auf 800.000 K erhöht.

Bis Ende des Berichtsjahres betrug die Masse des abgegrabenen Materiales 650.000 m^3.

Wegen der im Frühjahre 1905 vorzunehmenden Besäumung des abgegrabenen Inundationsgebietes wurde rechtzeitig das Einvernehmen mit der k. k. Samenkontrollstation gepflogen und die Lieferung der Sämereien im Offertwege ausgeschrieben.

14. Verstärkung und Erhöhung des Kuchelauer Schleppbahndammes. — Die Rekonstruktion des beim Hochwasser vom Jahre 1899 zerstörten und vorläufig nur im früheren Zustande hergestellten Kuchelauer Schleppbahndammes erschien im Interesse des Bahndammes, der Schüttau und des Kuchelauer Hafens dringend geboten.

Auf Grund des von der Donauregulierungs-Kommission beschafften und auf 75.000 K veranschlagten Projektes haben sich die daran beteiligten Interessenten, und zwar die Donauregulierungs-Kommission, die Staatsbahn-Direktion Wien als Eigentümerin des Bahndammes, das k. und k. 2. Korps-Kommando, das Stift Klosterneuburg, die Gemeinde Klosterneuburg und die Rödersche Troponfabrik dahin geeinigt, diese Rekonstruktion als gemeinsame Angelegenheit auszuführen; die Bauausführung sollte die Donauregulierungs-Kommission besorgen.

Zu den Kosten der Unternehmung tragen bei: Die Donauregulierungs-Kommission 71%, die k. k. Staatsbahn-Direktion Wien 15%, das k. und k. Korps-Kommando 5%, das Stift Klosterneuburg 5%, die Gemeinde Klosterneuburg 2% und die Rödersche Troponfabrik 2%.

Nach dem Projekte soll der Damm stromseits erhöht und verstärkt und die stromseitige Böschung vorerst durch Trockenpflasterung abgedeckt werden. Nach Setzung der Schüttung, also nach etwa einem Jahre soll dann das Pflaster in Mörtel umgelegt werden. Die Arbeiten der I. Periode wurden im Herbste vollendet.

15. Überbrückung des Waldlgrabens im Kuchelauer Hafenterritorium. — Im Sinne der Vereinbarungen mit der Gemeinde Wien hat die Donauregulierungs-Kommission beschlossen, das Bachgerinne des Waldlgrabens im Hafenterritorium auszupflastern und im Zuge der Hafenstraße zu überbrücken. Die Ausführung des auf 21.000 K veranschlagten Projektes wurde im Frühjahre in Angriff genommen und im Herbste beendet. Die tatsächlichen Kosten hiefür beliefen sich auf 17.912 K.

16. Ausbau der Kahlenbergerlände. — Der Ausbau der Kahlenbergerlände, des schon im genehmigten Projekte vom Jahre 1882 vorgesehenen Kuchelauer Leitwerkes von Kahlenbergerdorf bis Nußdorf, erschien in der Teilstrecke von der Einfahrt in den Kuchelauer-Hafen bis Nußdorf (5·1 km) aus folgenden Gründen nötig:

a) um die schädliche Überbreite des Stromes bei der Hafeneinfahrt zu vermindern und hiedurch die periodisch immer wiederkehrende Ausbaggerung der Einfahrt auf das geringste Maß herabzumindern,
b) um das freie Anlanden der Ruderschiffe und Flöße zu ermöglichen und
c) um die unmittelbare Einfahrt in den Donaukanal und in der Folge auch in die Schleuse zu erleichtern.

Die Donauregulierungs-Kommission hat daher das von der Hafenbau-Direktion ausgearbeitete und der wasserrechtlichen Behandlung unterzogene Projekt im veranschlagten Betrage von 600.000 K genehmigt. Die kurrenten Herstellungen für den Ausbau der Kahlenbergerlände wurden im Mai in Angriff genommen.

Da die Verhandlungen mit der Gemeinde Wien wegen der Verlängerung des Schablergrabens beim Ausbaue der Kahlenbergerlände im Laufe des Sommers des Berichtsjahres zum Abschlusse kamen, wurde auch das auf 20.500 K veranschlagte Projekt für den Ausbau der sämtlichen Wasserablaufobjekte längs der Kahlenbergerlände in Angriff genommen.

17. Niederwasserregulierung in der Stromstrecke Lang-Enzersdorf—Nußdorf. — Die Ausführung von Niederwasserwerken in der Stromstrecke zwischen Lang-Enzersdorf

und Nußdorf erwies sich als notwendig, um das Schwerwasser der Donau am Kuchelauer Leitwerke und an der Kahlenbergerlände zu erhalten und Stromstrich-Entartungen rechtzeitig zu verhindern. Das Projekt wurde von der Donauregulierungs-Kommission mit einem Erfordernisse von 25.000 K genehmigt.

Von den vorgesehenen Werken gelangten vorerst nur zwei Buhnen zur Ausführung. Die Vollendung mußte aus strombaulichen Gründen auf das Jahr 1905 verschoben werden und sei nur noch erwähnt, daß zwei der projektiert gewesenen Buhnen über Ansuchen der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaften deshalb nicht ausgeführt wurden, damit der erforderliche Platz zum Wenden der Schiffe oberhalb der Dampfschiffstation Nußdorf gewahrt bleibt. Die Donauregulierungs-Kommission ist auf das Ansuchen eingegangen, hat jedoch gleichzeitig den Schiffahrtsinteressenten mitgeteilt, daß der Ausbau dieser Buhnen voraussichtlich in Bälde aus strombaulichen Gründen unausweichlich erscheinen wird.

18. Niederwasserregulierung im Wiener Durchstiche. — Für die weitere Ergänzung und Vollendung der Niederwasserregulierung im Wiener Durchstiche hat die Donauregulierungs-Kommission ein mit 128.000 K veranschlagtes Projekt genehmigt, nach dem eine Reihe von Buhnen ausgeführt werden sollte, teils um das Schwerwasser am rechten Ufer zu erhalten, teils um den gegen das linke Ufer ausschlagenden Stromstrich gegen die Strommitte abzudrängen. Einzelne Arbeiten umfassen die notwendig befundene Erhöhung von bereits im tieferen Niveau ausgeführt gewesenen Buhnen. Insgesamt gelangten 22 solcher Buhnenbauten zur Ausführung.

Der Durchstich weist bezüglich der Fahrwassertiefen bei Niedrigwasser die gleichen günstigen Verhältnisse auf, wie in den Vorjahren und zeigen sich nur am Wendeplatze „Reichsbrücke" sowie auf dem nunmehr aufgehobenen Wendeplatze unterhalb der Stadlauerbrücke Schotterablagerungen in stetig wechselnder Höhenlage und an stetig wechselnden Orten. Bisher ist jedoch ein Eingreifen durch Baggerung nicht erforderlich gewesen, wobei es jedoch selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, daß nicht solche Baggerungen beim raschen Ablaufe von Hochwässern plötzlich notwendig werden können.

19. Leitwerk und Kunettenbau am Herrgottshaufen (Uferdeckwerk).

20. Bermenverbreiterung bei der Gedächtniskapelle am Marchfeldschutzdamme in Hof an der March.

B. Erhaltungsbauten.

Diese Bauherstellungen betreffen Bruchuferſicherungen und normale Instandhaltungsarbeiten an den vorhandenen Regulierungsbauten. Die letzteren Arbeiten bestehen in Wurfergänzungen, Pflasterausbesserungen, kleineren Rekonstruktionen von Uferbauten, in der Herstellung von Uferrampen sowie in der Auswechslung von Holzgeländern und Haftstöcken.

Für Wien sind von Belang:

1. Die kurrenten Erhaltungsarbeiten in der Wiener Stromstrecke. — Die Strombau-Direktion hat nach Übernahme der Agenden der Wiener Stromstrecke angeordnet, daß die im Projekte enthaltenen kleineren Pflasterreparaturen in eigener Regie ausgeführt werden und die Unternehmung nur das erforderliche Bruchsteinmateriale an Ort und Stelle beistellt. Diese Erhaltungsarbeiten sind vollendet.

2. Baggerung an der Einfahrt in den Freudenauer Winterhafen. — Wie jedes Jahr, wurde auch im Herbste des Berichtsjahres vor Beginn der Winterperiode die Einfahrt in den Freudenauer Winterhafen von den Schlamm- und Schotterablagerungen freigelegt.

3. Erhaltung des Wiener Donaukanales. — Wegen der Wichtigkeit, die der Donaukanal auch heute noch besitzt, wurden die schlechten Teile der Uferpiloten ausgewechselt. Außerdem wurden die Böschungen im verbauten Teile der Stadt von den seit Jahrzehnten auf ihnen lagernden Rückständen gereinigt.

4. Baggerung im Donaustrome oberhalb des Nußdorfer Vorkopfes und im Donaukanale bis zur Absperrvorrichtung. — Bei der Mündung des Wiener Donaukanales lagern sich infolge der teilweisen Absperrung desselben und der hieraus sich ergebenden geringeren Wassergeschwindigkeit größere Schottermassen an, die bei niederen Wasserständen, wenn die Absperrung geöffnet wird, die Einfahrt in den Donaukanal behindern. Es war ferner zu befürchten, daß der Hafen des Sperrschiffes gänzlich verschottert und ein Aufsitzen desselben erfolgen wird, was die Manipulation mit dem Sperrschiffe zur Unmöglichkeit gemacht hätte. Es wurde deshalb die Baggerung dieses Strom- und Kanalteiles zur Notwendigkeit.

5. Abschlußgitter und Deckelverschlüsse für die Wasserablaufobjekte an der Kahlenbergerlände. — Die Abschlußgitter für die Wasserablaufobjekte an der Kahlenbergerlände, die Deckelverschlüsse bei den Luftschächten dieser Objekte sowie auch die Abschlußgitter und Deckelverschlüsse bei den Wasserablaufobjekten im Kuchelauer Hafen, deren Ausbau infolge Anschüttung der Hafenmulden notwendig geworden war, wurden an zwei Firmen übertragen.

6. Herstellung eines fahrbaren elektrischen Drehkrahnes im Freudenauer Hafen. — Der von dem Ersteher bereits im Vorjahre in der Fabrik fertiggestellte, elektrisch zu betreibende fahrbare Drehkran wurde im Frühjahre im Freudenauer Hafen an Ort und Stelle fertig montiert. Eine Erprobung der Leistungsfähigkeit dieses Kranes konnte bisher mangels des hiezu nötigen elektrischen Stromes nicht vorgenommen werden. Die Überprüfung des fertig montierten Kranes ergab, daß er projektsgemäß und solid hergestellt wurde.

7. Unterbau für den elektrischen Drehkran im Freudenauer Hafen. — Der Unterbau für den Kran wurde im Berichtsjahre vollendet.

8. Unterstandshütten für die Finanzwache im Freudenauer Hafen. — Über Ansuchen der k. k. Finanz-Bezirksdirektion Wien hat die Donauregulierungs-Kommission vorbehaltlich weiterer Verhandlungen mit der genannten Behörde wegen der Kostentragung für die Ausübung des Finanzwachdienstes im genannten Hafen Finanzwach-Unterstandshütten herstellen lassen.

9. Herstellung von Sickergruben zur Entwässerung der Freudenauer Hafen-Zufahrtsstraße.

10. Felsensprengungen beim Kahlenbergerländebau. — In dem Gesamtkredite von 600.000 K für den Ausbau der Kahlenbergerlände ist auch ein Betrag von 40.000 K für die Sprengung der seichter liegenden Felspartien zwischen Stromkilometer 5·1 und 5·3 vorgesehen, damit die neue Lände bei allen Wasserständen auch für die tief tauchenden Schiffe benützbar wird. Es wurde deshalb in Aussicht genommen, die Felspartien bis auf eine Tiefe von 3·50 unter Null abzusprengen. Über Ersuchen der Donauregulierungs-Kommission hat sich das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium bereit erklärt, die unmittelbare Durchführung dieser Sprengungen dem k. u. k. Pionierbataillone Nr. 15 in Klosterneuburg in der Weise zu übertragen, daß die Kosten seitens der Donauregulierungs-Kommission zu tragen sind und die Arbeiten nach den Dispositionen und im Einvernehmen mit den Organen der Donauregulierungs-Kommission erfolgen.

Zum Zwecke der Durchführung dieser Arbeiten wurden die erforderlichen Sprengschiffe angeschafft und ein Munitionsmagazin im linksufrigen Inundationsgebiete errichtet. Die Arbeiten wurden im September begonnen, mußten aber anfangs Dezember wegen Frost für die Dauer des Winters unterbrochen werden. Die Sprengung erfolgte nach der Methode **Lauer** mit frei aufgelegter Munition und gelangten in 59 Arbeitstagen 120 Kubikmeter Fels zur Absprengung, wobei 3159 Dynamitpatronen zur Verwendung kamen. Die bisherigen Kosten für diese Arbeiten an Investitionen und Sprengbetrieb belaufen sich auf 21.086 K.

11. **Rodungen im Inundationsgebiete.** — Wie alljährlich wurden auch die notwendigsten Nachrodungen im linksseitigen Inundationsgebiete der Wiener Stromstrecke, und zwar in eigener Regie durchgeführt.

Finanzielle Gebarung des Donauregulierungsfonds.

Mit Ende des Jahres 1903 verblieb laut Rechnungsabschluß pro 1903 ein Kassarest von 64.118 K 90 h. Die Gesamteinnahmen des Jahres 1904 betrugen mit Einschluß des obigen Kasserestes 7,154.429 K 97 h. Die Ausgaben des Jahres 1904 beliefen sich auf 7,102.541 K 80 h; es verblieb sonach mit Ende Dezember 1904 in Händen der Donauregulierungs-Kommission ein barer Kassarest von 51.888 K 17 h.

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds aus dem Erlöse verkaufter Gründe, aus den Pacht- und Mietzinsen, dem Erlöse für Pläne und Forstprodukte 2c. betrugen in den Jahren 1882 bis einschließlich 1903 zusammen 19,935.302 K 53 h, im Jahre 1904 1,297.234 K 88 h, sonach zusammen 21,232.537 K 41 h.

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds im Berichtsjahre sind im einzelnen folgende:

1. Erlös aus Fondsgründen	884.132	K	01 h
2. Kaufschillings-Interessen	68.399	"	74 "
3. Miet- und Pachtzinse	343.690	"	70 "
4. Erlös für Pläne	59	"	— "
5. Forstnutzungen	953	"	43 "
somit zusammen	1,297.234	K	88 h

Zufolge der Beschlüsse der Donauregulierungs-Kommission sind aus diesen Einnahmen folgende Ausgaben zu decken und zwar:

1. Die Steuern	9.263	K	94 h
2. Die Auslagen für die Erhaltung der Kaiser Franz Josefsbrücke	108.806	"	55 "
3. Die Parzellierungs- und Anschüttungsauslagen	57.645	"	60 "
4. Die Auslagen für Baggerung an den Landungsplätzen	7.543	"	96 "
4. Die Regiequote	22.000	"	— "
5. Die Passivinteressen mit	94.251	"	42 "
6. Die rückersetzten Vorschüsse an den Baufonds mit	253.477	"	10 "
zusammen	552.988	K	57 h

Sonach ergibt sich für das Berichtsjahr ein Überschuß von 744.246 K 31 h, der bereits zu gleichen Teilen an die drei Kurien abgeführt worden ist.

Weiters bestanden mit Ende 1904 noch folgende Aktiven des Donauregulierungsfonds nebst dem mit Ende 1904 verbliebenen Kassereste von 51.888 K 17 h.

1. Die Baugründe auf dem rechten Ufer der Donau bei Wien oberhalb der Stadlauerbrücke, nach Abzug der keinen Ertrag liefernden Gründe (Bäder, öffentliche Landungsplätze und öffentliche Zugänge) mit einem Werte von	42,800.245 K 90 h
2. Die Baugründe am linken Ufer im Werte von . . .	807.275 „ 12 „
3. Das rechtsseitige Terrain unterhalb der Stadlauerbrücke nach Abzug der ertraglosen Flächen mit einem Werte von . .	1,979.244 „ — „
4. Das für den Umschlagplatz im Erdbergermais erworbene Gebiet mit einem Werte von	2,599.668 „ 93 „
5. Das Inundationsterrain mit einem der derzeitigen Nutzung entsprechenden Werte von	150.000 „ — „
6. Das Terrain des alten Stromes im Werte von . .	1,297.500 „ — „
7. Die Kaiser Franz Josefsbrücke mit den Baukosten von	4,898.820 „ — „
8. Das Haus des Donauregulierungsfonds am Erzherzog Karlplatze Nr. 11 im Bauwerte (ohne Grundwert) von . . .	144.000 „ — „
9. Wert der Bauhütten, Inventargegenstände und Bibliothek	61.940 „ — „
10. Forderungen des Donauregulierungsfonds an rückständigen und künftig fällig werdenden Kaufschillingsresten, an rückständigen Zinsen 2c. einschließlich des Kasserestes	29,808.737 „ 17 „
Die sämtlichen Aktiven ergeben somit zusammen den Betrag von	84,547.431 K 12 h

Verkauft wurden im Berichtsjahre an Grundflächen zusammen 41.504·2 m².

2. Umwandlung des Donaukanales in einen Handels- und Winterhafen.

Die aus dem Vorjahre noch verbliebenen Arbeiten zur Vollendung der Kaianlage zwischen Augarten- und Verbindungsbahnbrücke, hauptsächlich Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeiten bei den Lokalen unter den Stützmauerstiegen und Rampen waren bis Mitte Mai des Berichtsjahres vollendet, worauf die Ausschreibung der Arbeiten und Lieferungen für das 200 m unterhalb der Augartenbrücke zu erbauende zweite Stauwehr samt Schleuse erfolgte.

Diese Offertausschreibung, die getrennt nach den einzelnen Arbeitskategorien durchgeführt wurde, hatte eine lebhafte Beteiligung zur Folge. In den im Juli und August abgehaltenen Sitzungen der Donauregulierungs-Kommission wurden die Erd-, Fundierungs und Mauerungsarbeiten an die bestbietende Firma H. Rella & Co., die Werksteinlieferung an die Firmen Widy & Pollak und Zothe & Franke, die Eisenkonstruktionen an die gemeinsam offerierenden Firmen Biró & Kurz und Wiener-Neustädter Lokomotivfabriks-Aktiengesellschaft vergeben.

Der Bau begann am 9. August. Nach den vorbereitenden Arbeiten zur Installation des Bauplatzes und Beschaffung der Betriebsmittel wurde mit der Abgrabung des Terrains längs der Station „Schottenring" begonnen, worauf die Baggerung für die Herstellung des Schleusenfundamentes folgte.

Gleichzeitig wurden die im Bereiche des Wehres herzustellenden Stützmauern in Angriff genommen, noch im Dezember ein Teil derselben fundiert und mit dem Versetzen der Werksteine begonnen.

Der Gesamtaufwand für die vom 9. August bis 31. Dezember vollführten Arbeiten beläuft sich auf 125.245 K.

3. Herstellung des österreichischen Wasserstraßennetzes.

Beim Ablaufe des Termines für den Konkurs, betreffend das Hebewerk des Donau-Oderkanales bei Aujezd waren ungefähr 200 Projekte eingelaufen.

Zu deren Prüfung wurde von Seite des k. k. Handelsministeriums eine Jury aus 8 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern berufen. Auf Grund des Gutachtens dieser Expertise wurde vom genannten Ministerium der I. Preis per 100.000 K der ersten böhmisch-mährischen Maschinenfabrik und der II. Preis per 75.000 K dem k. k. Professor L. Stockert, Baurat Offermann und Ingenieur Umlauft zuerkannt.

In der Zeit vom 19. Oktober bis 14. November fand die politische Begehung über das Detailprojekt für die Teilstrecke des Donau-Oderkanales von der Einmündung in die Donau bis an die Gemeindegrenze von Stillfried und Grub in Niederösterreich statt. Die Vertreter der Gemeinde Wien bei derselben mußten sich mit Rücksicht darauf, daß die im Zuge befindliche Vereinigung mehrerer linksseitiger Donaugemeinden mit Wien, welche von der Kanaltrasse berührt werden, gesetzlich noch nicht genehmigt war, darauf beschränken, im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 12. Oktober nachstehende Erklärung abzugeben:

„Auch das vorliegende Detailprojekt für die Teilstrecke des Donau-Oderkanales von der Einmündung in die Donau bis an die Gemeindegrenze von Stillfried und Grub enthält keinerlei Andeutung über die Anlage eines Wiener Kanalhafens.

Im Sinne der bereits bei der Trassenrevision vom 14. bis 17. Juli 1903 für die Teilstrecke Wien—Prerau des Kanales gegebenen Darlegungen über die hervorragende wirtschaftliche Bedeutung einer solchen Hafenanlage nicht nur für die Gemeinde Wien, sondern auch die am Donaustrome gelegenen Nachbargemeinden derselben weist die Gemeinde Wien daher neuerlich auf diese Unvollständigkeit des Projektes hin und erhebt gegen dasselbe nur in der zuversichtlichen Erwartung keinen Einwand, daß die ihr seitens der Vertreter des k. k. Handelsministeriums und der k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen bei der Verhandlung am 13. Juli 1903 gemachten Zusicherungen betreffs des Baues der Wiener Hafenanlage samt deren kürzesten Verbindung mit dem Donaustrome und dem Donau-Oderkanale selbst, für welche Herstellungen ausschließlich die für die österreichischen Wasserstraßen bewilligten Mittel aufzukommen haben, der ehetunlichsten Verwirklichung zugeführt werden."

4. Wienflußregulierung.

Die noch zur Ausführung gelangenden Arbeiten wurden, da der von der Kommission für Verkehrsanlagen gewährte Kredit bereits erschöpft ist, aus den eigenen Geldern der Gemeinde bestritten.

In Weidlingau wurden verschiedene im Vorjahre begonnene Bauten und Herstellungen vollendet.

Am 17. Juni wurde die Schlußkollaudierung der Nikolaibrücke, am 20. Juni die des eisernen Flaggenmastes beim Sperrwerke vorgenommen. Der eiserne Rechen im Mauerbachbassin wurde am 24. Juni der Belastungsprobe und am 2. Juli der Schlußkollaudierung unterzogen.

Da die hölzerne Abweisvorrichtung oberhalb des Sperrwerkrechens im Wienflußvorbassin, die zur Abhaltung schwimmender Gegenstände bestimmt ist, morsch geworden war, so ergab sich die Notwendigkeit, eine Auswechslung vorzunehmen. Auf Grund der bei Hochwässern gemachten Erfahrungen wurde ein neuer Abweiser in Eisen projektiert. Im Zusammenhange mit dieser Herstellung wird der Ersatz der bisher zum Ziehen der Pontons am Sperrwerke verwendeten Hängestangen durch Ketten erfolgen. Die bezüglichen Projekte wurden am 12. Oktober wasserrechtlich behandelt.

Im Stadtgebiete ist zunächst die Fortführung der architektonischen Ausschmückung des Endportales der Wienflußeinwölbung unterhalb der Johannesgasse zu erwähnen. Die Durchführung dieser Arbeiten verzögerte sich, weil die architektonischen Detailpläne verspätet vorgelegt und verschiedene Projektsänderungen notwendig wurden.

In letzterer Beziehung ist besonders die Herstellung einer Gartenmauer statt des projektiert gewesenen Kioskes beim Stadtparkeingange gegenüber dem Palais Larisch zu erwähnen.

Die im Vorjahre begonnene Wiederherstellung der linksseitigen Kaimauer unterhalb der Marxerbrücke wurde am 19. Mai der qualitativen Schlußkollaudierung unterzogen. Am 4. Oktober wurde auch die quantitative Schlußkollaudierung vorgenommen.

Zur weiteren Fortsetzung des bestehenden Sohlenpflasters von der Marxerbrücke abwärts wurde vom Gemeinderate mit dem Beschlusse vom 26. Februar ein Kredit von 250.042 K genehmigt. Am 30. März fand die wasserrechtliche Verhandlung statt.

Zur Erzielung eines Einvernehmens mit der k. k. Staatsbahn-Direktion wegen der Stadtbahnbrücke über den Wienfluß beim Zollamte sowie mit der Donauregulierungs-Kommission wegen des Abschlusses der Pflasterung am unteren Ende gegen den Donaukanal zu fanden im Juli Verhandlungen statt. Nach ihrem Abschlusse konnte mit der Vergebung der Auspflasterungsarbeiten vorgegangen werden. Am 30. September wurde die Offertverhandlung abgehalten; am 24. November wurden die Arbeiten vom Stadtrate an die Firma F. Marinelli & L. Faccanoni zugeschlagen. Am 28. November wurde mit den Arbeiten begonnen.

Die im Vorjahre begonnene Verteilungskammer am Ende des linken Cholerakanales unterhalb der Marxerbrücke wurde im Februar vollendet. Am 11. Mai wurde die Schlußkollaudierung vorgenommen.

Am 14. Februar fand die wasserrechtliche Verhandlung für die Verlängerung des linksseitigen Sammelkanales vom Halterbache aufwärts statt. Da in dem wasserrechtlichen Konsense der Gemeinde Wien aufgetragen wurde, der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau den Anschluß ihrer Kanalisation an den Sammelkanal zu gestatten, wurde gegen diese Bedingung der Rekurs ergriffen. Da auch das k. k. Ackerbauministerium dem Rekurse keine Folge gab, beschloß der Gemeinderat am 10. November, auf den Konsens überhaupt zu verzichten und von der Durchführung des Projektes vorläufig gänzlich abzusehen.

Größere Hochwässer waren im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen. Das Jahr wies überhaupt sehr wenige Niederschläge auf.

Wie in den Vorjahren war oftmals Gelegenheit, bei verschiedenen wasserrechtlichen Verhandlungen über Objekte und Herstellungen im oberen Laufe des Wienflusses und seiner Nebenbäche die Interessen der Wienflußregulierung zu wahren.

Zur Behebung vorhandener Übelstände in diesem Gebiete wurden zahlreiche Anzeigen an die Wasserrechtsbehörde erstattet.

Da das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 6. August dem Rekurse der Gemeinde wegen Belassung mehrerer Stege über den Wienfluß in Hadersdorf-Weidlingau keine Folge gab, so wurde dagegen auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. September die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

5. Erhaltung der Ufer und Gerinne und Regulierung von Bächen.

Am 12. März fand unter Leitung eines Vertreters der k. k. n.-ö. Statthalterei die politische Begehung über das Projekt für die Versicherung und Überbrückung des Waldgrabens im Zuge der Kuchelauer Hafenstraße statt, und es wurde der Baukonsens, nachdem von keiner Seite eine Einwendung bei der Verhandlung erhoben wurde, ex commissione erteilt.

Bei der über das Projekt des n.-ö. Landesausschusses für die Regulierung des Liesingbaches in der Strecke Inzersdorf—Rothneusiedel (d. i. Franzensbrücke—Dachlerwehr) am 23. Juni abgeführten wasserrechtlichen Verhandlung wurde von den Vertretern der Gemeinde Wien im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 20. Mai 1903 neuerlich verlangt, daß die ungehinderte Ausmündung der aus dem X. und XII. Gemeindebezirke kommenden Entwässerungsgräben in die Liesing nach wie vor gewahrt bleibt, für allfällige Regulierungsarbeiten oder Veränderungen am Neusteinhofer-Wehre, wenn sich solche, obwohl im Projekte nicht vorgesehen, bei der Ausführung als notwendig herausstellen sollten, die besondere Zustimmung der Gemeinde Wien eingeholt und endlich im Falle der Ausführung des Projektes ohne Abänderung die Bachsohle an der Absturzstelle bei dem letztgenannten Wehre zu dessen Sicherung ausgepflastert oder auf eine längere Strecke ein Ausgleich zwischen der neuen und alten Sohle hergestellt werde. Dieser Forderung wurde mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 10. Juli Rechnung getragen.

Im Berichtsjahre wurden kleinere Uferschutzbauten am Arbes-, Schreiber- und Krottenbache ausgeführt.

Für die kurrenten Erhaltungsarbeiten an den Bächen und Gerinnen wurden 2608 K, für Bachräumungsarbeiten 2808 K, für Ufererhaltungs- und Sohlenkonstruktionsarbeiten 3349 K verausgabt.

B. Verkehrsmittel.

a) Lohnfuhrwerk.

1. Fiaker und Einspänner.

Die nun seit Jahren obschwebende Frage der Revision des Maximal-Tartarifes und der Betriebsordnung für die Fiaker und Einspänner im Wiener Polizeirayon ist insoferne einen Schritt vorwärts gekommen, als die beiden beteiligten Genossenschaften auf Grund eines Enquête-Beschlusses den gemeinsam ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Betriebsordnung und gesonderte Tartarifprojekte in Vorlage brachten. Der Betriebsordnungs-Entwurf enthält sehr wichtige Neuerungen gegenüber den geltenden Bestimmungen. So sind Anordnungen bezüglich der Wechselstandplätze, die Einholung von Gutachten der beteiligten Genossenschaften hinsichtlich der Prüfung der Wagenlenker und insbesonders eine Änderung in der Kompetenz zwischen Magistrat und Polizei vorgesehen, indem nach Anschauung der Genossenschaften in Zukunft dem Magistrate die Überwachung und Disziplinargewalt über das öffentliche Lohnfuhrwerk zustehen soll. Ganz neu ist auch die Idee der Schaffung eines eigenen Strafsenates, bestehend aus einem Vertreter der Landesbehörde, der Polizei-Direktion, des Magistrates, der Genossenschaft und der Gehilfenschaft. Diesem Strafsenate sollen drei Delikte, nämlich Trunkenheitsexzesse, rohes Benehmen gegenüber den Fahrgästen und Taxüberschreitungen zur Judikatur überlassen werden. Nicht minder wichtige Neuerungen enthalten die beiden gesonderten

Tarifentwürfe, die im übrigen jedoch wesentlich voneinander abweichen; während nämlich die Einspännergenossenschaft unter Beibehaltung der alten Vorortenamen und alten Bezeichnungen einzelner Bezirksteile eine wesentliche Verminderung der Fahrrelationen (von 89 × 89 auf zirka 70 × 70) anstrebt, läßt die Fiakergenossenschaft die alte Benennung der Fahrgebiete fallen und bezeichnet letztere nur mit römischen Ziffern als Zonen.

Leider war es nicht möglich, diese für die Fuhrwerker, wie auch für das Publikum hochwichtigen Fragen, die gleichzeitig eine Entscheidung darüber, ob der Taxameter zwangsweise eingeführt werden soll oder nicht, bringen sollten, im Berichtsjahre zu lösen, da einerseits die Entwürfe der Genossenschaften zu spät vorgelegt wurden und anderseits auch die Erweiterung des Gemeindegebietes durch Einverleibung mehrerer jenseits der Donau gelegenen Gemeinden bevorstand.

Eine weitere Frage von prinzipieller Bedeutung, nämlich ob die Verpachtung von Konzessionen für das Fiaker- und Einspännergewerbe auch ohne Mitübergabe der Betriebsmittel an den Pächter möglich sei, wurde von den Oberbehörden im Gegensatze zu der Anschauung des Magistrates im bejahenden Sinne entschieden.

Was die bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnte Trennung des Taxameterlohnfuhrwerkes von dem übrigen Fiaker- und Einspännerwagen durch Schaffung neuer freier Standplätze für ersteres betrifft, ergaben die fortgesetzten Erhebungen kein günstiges Resultat, worüber an die k. k. n.-ö. Statthalterei berichtet wurde.

Auffällig ist der Rückgang der Zahl der mit Taxametern ausgerüsteten Wagen, indem im Berichtsjahre durchschnittlich 153 Taxametereinspänner und 18 Taxameterfiakerwagen im Betriebe standen. Von den verwendeten Taxameterapparaten hatte die Österreichische Taxameterunternehmung 17 für Fiaker und 151 für Einspännerwagen, die Internationale Taxameterunternehmung dagegen nur 1 für Fiaker und 2 für Einspänner beigestellt.

Im Mietpreise für die in Verwendung stehenden Fahrpreisanzeiger ist gegenüber dem Vorjahre keine Änderung zu verzeichnen, da die Österreichische Taxameterunternehmung für einen Apparat pro Tag 50 h, die Internationale Taxameterunternehmung pro Apparat und Tag 44 h (ohne Unterschied, ob der Fahrpreisanzeiger an Fiaker oder Einspänner vermietet war) verlangte. Für das Aufmontieren der einzelnen Apparate an Fiaker- oder Einspännerwagen berechnete die Österreichische Taxameterunternehmung 20 K und die Internationale Taxameterunternehmung 10 K per Wagen.

Mit Rücksicht auf die Standplatzverhältnisse für das öffentliche Lohnfuhrwerk ist die Genossenschaft der Fiaker beim Magistrate dahin vorstellig geworden, derselbe wolle bei der k. k. n.-ö. Statthalterei die Ergänzung des § 3 der Betriebsordnung durch Aufnahme einer Bestimmung über die Wechselstandplätze erwirken. Diesem Ansuchen schloß sich auch die Einspännergenossenschaft an. Da jedoch durch die Abänderung des § 3 auch andere Bestimmungen der Betriebsordnung berührt würden, so mußte die Erledigung bis zur endgiltigen Reform der Betriebsordnung überhaupt zurückgestellt werden. Immerhin wurde aber durch die endliche Neusystemisierung der Fiaker- und Einspännerstandplätze im VI., XIV. und XV. Bezirke ein bedeutungsvoller Schritt nach vorwärts getan. In welcher Weise diese Systemisierung erfolgte, wird später gezeigt werden.

Fiaker. — Durch die bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnte und im Berichtsjahre von der k. k. Oberbehörde bestätigte Zurücknahme von 16 Lizenzen für Fiakerautomobile verblieb die Anzahl der Fiakerkonzessionen nach dem hiesigen Kataster mit 994 aufrecht, da eine Vermehrung dieser Konzessionen nicht eingetreten ist.

Neu systemisiert wurden die Fiakerstandplätze im VI. Bezirke und zwar in folgender Weise:

1. Getreidemarkt vor den Häusern Nr. 14—18 8 Wagen (ohne Wechselstandplatz).

2. Mariahilferstraße-Zollergasse 17 Wagen, hievon 9 vor den Häusern 67—71a Mariahilferstraße, die übrigen vor den Häusern 1—9 Zollergasse (ohne Wechselstandplatz). Ein Teil dieses Standplatzes (Zollergasse vor den Häusern 1—9) befindet sich im VII. Bezirke.

3. Mariahilferstraße vor den Häusern Nr. 85—89 8 Wagen (ohne Wechselstandplatz).

4. Magdalenenstraße vor den Häusern Nr. 12 und 14 4 Wagen (ohne Wechselstandplatz).

Neu errichtet wurde ein Wechselstandplatz im II. Bezirke, Ausstellungsstraße vor dem Gasthause „Zum Eisvogel" für 4 Fiaker des Standplatzes Kaiser Josefstraße und ein Wechselstandplatz im VIII. Bezirke, Kupkagasse 1 und 3 für 4 Fiaker des Standplatzes in der Auerspergstraße.

Verlegt wurden der Standplatz I., Bartensteingasse vor die Häuser 12, 14 und 16 derselben Gasse, ferner ein Teil der Fiaker (5) des Standplatzes I., Kärntnerstraße nach I., Elisabethstraße, weiters der Standplatz III., Radetzkyplatz nach III., Löwengasse 8 und 10 und endlich der Fiakerstandplatz VIII., Feldgasse nach VIII., Alserstraße Nr. 41—43.

Veränderungen wurden bezüglich des Standplatzes I., Akademiestraße durch Hinzunahme eines Teiles der Zufahrtstraße vor den Häusern Nr. 5 und 7 Kärntnerring und hinsichtlich des Standplatzes I., Wallfischgasse durch Verschiebung der Wagen behufs Freimachung des Zuganges zur Straßenbahnwartehalle durchgeführt.

Gänzlich aufgelassen wurde der Wechselstandplatz in der Lichtenfelsgasse.

Einspänner. — Neue Konzessionen wurden im Berichtsjahre nicht erteilt, vielmehr sind solche weggefallen, sodaß sich die Gesamtzahl nach dem beim Magistrate geführten Kataster auf 1778 belief.

Neu systemisiert wurden die Einspännerstandplätze im VI., XIV. und XV. Bezirke und zwar in folgender Weise:

VI. Bezirk.

1. Eschenbachgasse Nr. 11 — Köstlergasse Nr. 11 für 9 Wagen, mit dem Wechselstandplatze in der Dreihufeisengasse Nr. 17 für 2 Wagen.

2. Gumpendorferstraße Nr. 63 — Esterhazygasse Nr. 18 — Worellgasse Nr. 1 für 8 Wagen, mit dem Wechselstandplatze in der Mariahilferstraße Nr. 1a für 2 Wagen.

3. Gumpendorferstraße Nr. 88b — Grabnergasse (gegenüber dem Hause Nr. 14 u. 16) — Gumpendorferkirchenplatz für 8 Wagen, mit dem Wechselstandplatze in der Mollardgasse Nr. 7 für 3 Wagen.

4. Gumpendorferstraße (unter dem Viadukte der Stadtbahn) für 3 Wagen.

5. Magdalenenstraße Nr. 2 (entlang dem Kaffeehausgarten) für 2 Wagen, mit dem Wechselstandplatze in der Engelgasse Nr. 1 für 4 Wagen und in der Magdalenenstraße gegenüber der Stiegengasse für 2 Wagen.

6. Mariahilferstraße vor den Häusern Nr. 77 und 79 für 7 Wagen (ohne Wechselstandplatz).

7. Mariahilferstraße vor den Häusern Nr. 99 und 101 für 6 Wagen (ohne Wechselstandplatz).

8. Mariahilferstraße vor den Häusern Nr. 105—109 für 8 Wagen, mit dem Wechselstandplatze in der Müllergasse vor dem Hause Nr. 45 für 2 Wagen.

XIV. Bezirk.

1. Diefenbachgasse Nr. 48—50 für 2 Wagen (ohne Wechselstandplatz).

2. Mariahilferstraße Nr. 189—191 für 2 Wagen, mit dem Wechselstandplatze Mariahilferstraße Nr. 194 für 2 Wagen.

3. Schweglerstraße Nr. 22 für 3 Wagen.

4. Sechshauserstraße Nr. 52—56 für 2 Wagen.

XV. Bezirk.

1. Neubaugürtel Nr. 34 für 4 Wagen (ohne Wechselstandplatz).

2. Westbahnhof für 79 Wagen. Von diesen 79 Wagen erscheinen täglich auf dem Standplatze 10 Taxameterwagen, wogegen die übrigen Einspännerfuhrwerke nur jeden zweiten Tag diesen Standplatz beziehen, die übrige Zeit jedoch alternierend verschiedene zugehörige Wechselstandplätze beziehen müssen.

Neu errichtet wurden ein Schattenstandplatz III., Lagergasse Nr. 2—4 für die Einspännerfuhrwerke des Standplatzes Heumarkt, ferner ein Wechselstandplatz für 2 Wagen des Standplatzes VIII., Langegasse, weiters ein Standplatz für 2 Wagen in der Berggasse vor dem Gebäude der k. k. Polizei-Direktion und schließlich ein Standplatz XII., Hetzendorferstraße Nr. 84 vor dem städtischen Schöpfwerke für 1 Wagen.

Verlegt wurde der Standplatz IV., Frankenberggasse vor das Hotel Kaiserhof (mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Beziehens der zugehörigen Wechselstandplätze) und der Standplatz Ecke der Technikerstraße und Heugasse vor das Haus IV., Heugasse Nr. 2 sowie die gegenüberliegende Straßenseite.

Veränderungen an Einspännerstandplätzen wurden folgende vorgenommen:

a) Infolge der Herstellung einer Straßenbahnlinie in der Kärntnerstraße wurde die Wagenaufstellung vor dem Hause Or.-Nr. 55 dahin geordnet, daß 6 Wagen neben dem Trottoir und 5 in der Reihe von der Maximilianstraße an aufgestellt werden müssen; ein Teil der Fuhrwerke wurde auf den Standplatz in der Akademiestraße überwiesen.

b) Zur Freihaltung der Straßenbahnhaltestelle am Kaiser Ferdinandsplatze wurde die Zahl der Einspännerwagen daselbst auf vier verringert, dagegen die Wagen vor dem Panadyschen Stiftungshause um einen vermehrt.

c) Auf dem Standplatze am Morzinplatze wurde die Aufstellung der Wagen verändert.

d) Vom Standplatze I., Seilerstätte 14—16 wurden die Taxameterwagen in die Fallestraße überstellt.

e) Ebenso wurden kleine Änderungen in der Wagenaufstellung auf den Standplätzen II., Kaiser Josefstraße, III., Hauptstraße Nr. 97, VII., Neubaugasse Nr. 1 und VIII., Feldgasse Nr. 21—23 verfügt.

Definitiv geregelt wurden die früher nur provisorisch geordneten Verhältnisse auf den Standplätzen I., Fleischmarkt, I., Wollzeile und II., Nordbahnhof.

Gänzlich aufgelassen wurden die Einspännerstandplätze in der Barbaragasse und Krugerstraße im I. Bezirke sowie in der Stiftgasse im VII. Bezirke.

2. Stadtlohn- und Kleinfuhrgewerbe.

Nachdem sich auch beim Stadtlohnfuhrgewerbe auf die Einführung des Automobilbetriebes abzielende Bestrebungen wahrnehmen ließen, wurden von der k. k. n.-ö. Statthalterei die Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 17. April 1885, Z. 6292, auch auf Automobile ausgedehnt. Der diesbezügliche Statthalterei-Erlaß vom 19. September lautet:

In Ergänzung der Statthalterei-Verordnung vom 17. April 1885, Z. 6292, wird angeordnet, daß die Bestimmungen derselben auch auf die zum gewerblichen Personentransporte bestimmten Automobile und Motorräder der Lohnfuhrwerksinhaber im Wiener Polizeirayon sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Insbesondere dürfen die Lenkung derartiger motorischer Fahrzeuge nur solche Personen besorgen, welche ihre vollständige Vertrautheit, sowohl mit der eigentlichen Lenkung, als auch mit der Wartung und Bedienung dieser Fahrzeuge darzutun vermögen, welche zu diesen Tätigkeiten körperlich geeignet sind und außerdem den im Punkte 2 der bezogenen Statthalterei-Verordnung enthaltenen Voraussetzungen (selbstverständlich mit Ausnahme der Kenntnis des Pferdelenkens) entsprechen.

Hervorhebung verdient weiters auch eine von der Genossenschaft der Kleinfuhrwerker angeregte Verfügung des Magistrates von allgemeiner Bedeutung. Die genannte Genossenschaft hatte nämlich an den Magistrat das Ersuchen gestellt, ihr mit den Verständigungen über Gewerbeabmeldungen auch den Tag bekannt zu geben, an welchem die betreffende Partei das Gewerbe bei der Gewerbebehörde anheimgesagt hat. Begründet wurde dieses Ansuchen mit Schwierigkeiten in der Evidenzführung der Genossenschaftsmitglieder und in der Barschreibung der Gebühren, sowohl für die Genossenschaft, als auch für die obligatorische Meisterkrankenkasse. Der Magistrat anerkannte die Triftigkeit dieser von der Kleinfuhrwerkergenossenschaft angeführten Gründe und verordnete, daß in den Ausfertigungen über Gewerbeabmeldungen stets auch der Tag der Gewerbeanheimsagung und zwar im Betreff zum Ausdrucke zu bringen ist.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß im Berichtsjahre das Stadtlohnfuhrgewerbe von 335 Personen mit 1073 Lizenzen ausgeübt wurde; es ist somit eine Vermehrung dieser Betriebe gegenüber dem Vorjahre eingetreten.

3. Stellwagen.

Der allgemeine Stellwagenverkehr wurde von neun Unternehmern mit zusammen 374 Lizenzen besorgt und zwar von:

1. Vienna General Omnibus Company Limited mit 336 Lizenzen auf 31 Linien.

2. Alois Hengl mit 15 Lizenzen auf den Strecken Mauer—Wien (I., Gluckgasse) bezw. Wien XIII., Stadtbahnstation Hietzing und XIII., Speisingerstraße—Wien (I., Gluckgasse).

3. Michael und Therese Kitzlers Erben mit 16 Lizenzen auf der Linie Ottakring—Stefansplatz, bezw. zeitweise Liebhartstal — ehemalige Lerchenfelderlinie.

4. Franz Bernwieser mit 2 Lizenzen auf der Linie Pötzleinsdorf (Endstation der Straßenbahn) — Salmannsdorf (Pohls Restauration in der Hameaustraße).

5. Johann Redler mit einer Lizenz auf der Strecke Fischamend—Wien (III., Hauptstraße „Hotel Roter Hahn").

6. Mathias Röhringer mit einer Lizenz auf der Linie Schwechat—Wien (I., Wollzeile).

7. Johann Hackenberg mit einer Lizenz auf der Linie Klosterneuburg—Wien (I., Judenplatz).

8. Franz Pretzel mit einer Lizenz auf der Strecke Schwadorf—Wien (III., Hauptstraße Nr. 40).

9. Johann Bamesberger mit einer Lizenz auf der Linie Orth a. d. Donau—Wien (II., Kronprinz Rudolfsstraße, Jahudkas Restauration).

Hotel-Omnibusse zur ausschließlichen Beförderung von Hotelgästen zu und von den Bahn- und Dampfschiffstationen hatten in Betrieb: Das „Grand Hotel“ (2 Lizenzen), das „Hotel Kontinental“, das „Hotel Metropole“, das „Hotel Kummer“, das „Hotel Imperial“ und das „Hotel Bristol“ (je eine Lizenz) und für das „Hotel Erzherzog Karl“ die Vienna General Omnibus Company Limited eine Lizenz.

Neue Konzessionen für den Betrieb des Stellfuhrgewerbes wurden nicht erteilt, dagegen wurde die Zurücknahme der dem Gustav Migotti seinerzeit erteilten Konzession zum Betriebe des Platzfuhrgewerbes in Wien mittels 16 durch elektrische Kraft betriebene Automobilwagen von den Oberbehörden endgiltig bestätigt.

Die Ende des Jahres 1903 neuerlich verfügte Zurücknahme der dem Grafen Dubsky für die Strecken Schottentor—Stadtbahnstation Hauptzollamt und Kaiser-Ferdinandsplatz—Karlsplatz erteilten Konzessionen zum Betriebe des Automobilstellwagengewerbes wurde im Berichtsjahre von der k. k. n.-ö. Statthalterei behoben, so daß diese Konzessionen zurecht bestehen. Überdies wurde dem genannten Konzessionsinhaber die in erster Instanz versagte Bewilligung zur Verwendung des Dampfbetriebes mit Petroleum- oder Spiritusheizung statt des vorgeschriebenen elektrischen Kraftbetriebes für seine Stellwagen von der Landesbehörde im Rekurswege bewilligt und der diesbezügliche Passus der Betriebsbedingungen dahin geändert, daß zum Betriebe der Automobilstellwagen Dampfmotoren mit Petroleum oder Spiritusheizung zu verwenden sind.

Eine Subvention von 1500 K wurde dem Franz Bernwieser für die Aufrechterhaltung des Stellwagenverkehres auf der Strecke Pötzleinsdorf—Salmannsdorf und zwar für die Zeit vom 1. August 1904 bis Ende Juli 1905 zugesprochen.

Verlegt wurden folgende Standplätze der Vienna General Omnibus Company Limited und zwar: Der Stellwagenstandplatz XVII., Elterleinplatz vor das Haus Elterleinplatz Nr. 8, ferner der Stellwagen- und Umspannpferdestandplatz in der Hafenauerstraße nach XIX., Gymnasiumstraße und der Umspannpferdestandplatz X., Bürgerplatz zur mittleren Gartenanlage daselbst.

Eine Fahrrouten-Änderung wurde der Vienna General Omnibus Company Limited insoferne bewilligt, als ihr gestattet wurde, versuchsweise mit 15 Wagen der Strecke Remise Rudolfsheim—Mariahilferstraße—Stefansplatz—Nordbahnhof ab Franz Josefs-Kai hin und zurück anstatt über die Aspernbrücke über die Radetzkybrücke—Radetzkystraße—Pragerstraße—Franzensbrückenstraße zum Praterstern—Nordbahnhof zu fahren.

Die Einrichtung eines besonderen Stellwagenverkehres für bestimmte Zeiten wurde der Vienna General Omnibus Company Limited für den Tag der Ruderregatta zum Regattaplatze, dann für die Dauer der Ausstellung für Spiritusverwertung und Gärungsgewerbe zum Südportale der Rotunde und schließlich zu Allerheiligen zum Zentralfriedhofe bewilligt.

b) Verkehr auf dem Donaustrome und Donaukanale.

1. Donaustrom.

Über den vonseite des k. k. Binnenschiffahrts-Inspektorates ausgearbeiteten Entwurf für die Abänderung der Strompolizeiordnung fand in der Zeit vom 27. bis 29. Oktober im k. k. Handelsministerium eine Enquête unter Beiziehung aller Interessenten (Dampfschiffahrtsgesellschaften, Ruderschiffahrt, Kriegsministerium, Ministerium des

Innern, Statthalterei, Donauregulierungs-Kommission, Gemeinde Wien) statt, bei welcher mehrfache Änderungen an dem Entwurfe vorgenommen wurden. Eine wesentliche Abänderung gegenüber der alten Verordnung wurde in den Signalisierungsvorschriften erzielt, auch wurde der Wirkungskreis der mit der Überwachung betrauten Behörden, insbesondere des k. k. Binnenschiffahrts-Inspektorates, genau präzisiert und es fanden im großen und ganzen die Wünsche der Interessenten Berücksichtigung.

Mit Statthalterei-Erlaß vom 19. Februar wurde dem Ruderklub „Lia" die Bewilligung zur Aufstellung eines Landungsfloßes bei Nußdorf auf ein Jahr verlängert.

Mit Statthalterei-Erlaß vom 15. Juni wurden dem Überfuhrbesitzer J. Wohlmuth Abänderungen in der Herstellung der Standschiffe und Abgangsstege bei seiner Überfuhr Nußdorf-Jedlesee bewilligt.

Am 2. Juli fand eine Lokalkommission über Ersuchen der Donauregulierungs-Kommission wegen Vornahme von Felsensprengungen an der Sohle des Donaustromes bei Nußdorf im Stromkilometer 5·16—5·29 statt, bei welcher im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Schiffahrt die Bedingungen festgesetzt wurden, unter denen die auf Rechnung der genannten Kommission durch das k. u. k. Pionierbataillon Nr. 6 hauptsächlich nach der Lauerschen Methode auszuführenden Sprengungen vorzunehmen sind. Behufs Unterbringung der hiebei erforderlichen Vorräte an Dynamit- oder Ekrasitpatronen wurde die Errichtung eines Sprengmittelmagazines auf dem linken Ufer des Donaustromes im Inundationsgebiete der Gemeinde Floridsdorf bewilligt.

2. Donaukanal.

Am 7. März wurde laut Kundmachung der Donaukanal-Inspektion die Einfahrt in den Wiener Donaukanal gestattet und zwar wegen Baggerungen an der Kanaleinmündung durch die Schleuse. — Die Statthalterei-Verordnung vom April 1903, Z. 41.573, betreffend die Regelung des Schiffahrtsverkehres blieb auch im heurigen Jahre in Kraft.

Am 20. April fand bei der k. k. Statthalterei über das Ansuchen der Donau-dampfschiffahrts-Gesellschaft wegen Verlängerung ihrer Konzession für den Betrieb der Personenschiffahrt und Bestimmung des Remorquetarifes eine Sitzung unter Beiziehung aller Interessenten statt. — Bei derselben wurde von den Vertretern der Gemeinde Wien verlangt, daß die Konzession nur auf Widerruf erteilt, der seit 1899 unterbrochene Lokalverkehr wieder aufgenommen und die Gemeinde Wien bei Bestimmung der Ländeplätze und Verkehrsdichte gutächtlich einvernommen werde. — Ferner wurde verlangt, daß der Bestand und Betrieb der städtischen Bäder im Donaukanale nicht gestört, daß bei Brücken- oder Bäderbauten keinerlei Schadloshaltung von der Gemeinde Wien verlangt werden darf, falls durch diese Bauten eine Abänderung oder Einstellung des Verkehres der Schiffe notwendig werden sollte. Auch wurde eine Herabsetzung des Remorquetarifes gewünscht.

Mit Beschluß vom 10. Mai hat der Stadtrat diese Forderungen zustimmend zur Kenntnis genommen und weiters noch bedungen, daß eine vollständige Einstellung des Verkehres der Personenschiffe auf dem Donaukanale nur auf Grund eines mit Zuziehung der Interessenten zu fassenden kommissionellen Beschlusses erfolgen, die Gemeinde Wien zu keinerlei Beitragsleistung aus Anlaß der Herstellung von Landungsplätzen herangezogen werden darf und daß in der regulierten Strecke des Donaukanales die Ländeplätze in einer den Verkehr auf dem Vorkai nicht hindernden Weise anzulegen sind. Als zukünftige neue Landungsplätze wurden bestimmt:

I. am rechten Donaukanalufer: Nächst der Eisenbahnstation Nußdorf, bei der Abgangsstiege unter der Augartenbrücke, bei der Abgangsstiege am Morzinplatze, bei der Abgangsstiege vor dem Gebäude der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft;

II. am linken Ufer: Bei der Brigittabrücke flußaufwärts, bei der Sofienbrücke und in der Freudenau.

Ferners wurde der Magistrat beauftragt, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei und beim k. k. Handelsministerium die Erledigung der von der Gemeinde Wien gemachten Eingaben, betreffend die Herabsetzung des Remorquetarifes, die Korrigierung der Strompolizeivorschriften und die Schaffung eines Schiffbeirates zu betreiben.

Mit Statthalterei-Erlaß vom 22. September wurde der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft die Konzession für den Betrieb der Schiffahrt mit Personendampfern und sodann die Konzession für den Betrieb der Schiffremorque erteilt. Die Forderungen der Gemeinde Wien wurden fast vollinhaltlich in das Konzessionsdekret aufgenommen mit Ausnahme jener, daß die Erteilung der Konzession von der faktischen Ausübung derselben abhängen soll.

In der Zeit vom halben Mai bis halben August war wegen Vornahme von Baggerungen die Ruderschiffahrt in der unteren Strecke des Donaukanales auf die Zeit von 4 Uhr nachmittags beschränkt.

Mit Statthalterei-Erlaß vom 12. August, Z. 4448, wurde auf Grund der Lokalverhandlung vom 8. August wegen Beschränkung der Ruderschiffahrt infolge der Ausführung der Kaiserbadschleuse für die Dauer der Bauzeit nachfolgende Kundmachung erlassen:

1. Der Ruderschiffahrtsverkehr flußabwärts von der Augartenbrücke bis zur Stephaniebrücke ist nur Sonntag, Mittwoch und Samstag zu nachfolgenden Stunden gestattet: Sonntag, wenn die Absperrvorrichtung in Nußdorf geschlossen ist, von 9 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, wenn die Absperrvorrichtung nicht geschlossen und die Einfahrt in den Wiener Donaukanal unmittelbar gestattet ist, von $\frac{1}{2}$8 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags. — Mittwoch und Samstag, sowohl bei geschlossener als auch geöffneter Absperrvorrichtung, bis 15. Oktober jeden Jahres von 4 Uhr nachmittags bis $\frac{1}{2}$8 Uhr abends, bezw. bis zum früheren Eintritte der Dämmerung, und vom 15. Oktober an von 12 bis 2 Uhr nachmittags. An Mittwochen und Samstagen ist jedoch die Schiffahrt talab nur jenen Ruderfahrzeugen gestattet, welche diese Absicht tagsvorher der k. k. Wiener Donaukanal-Inspektion angezeigt und hiebei die Gattung des Fahrzeuges, den Namen des Schiffführers, die Zeit der Ankunft in Wien und die Lände, an der das Schiff zufahren soll, bekanntgegeben haben.

2. Der Gegenzug mit Pferden und von Hand ist in der Strecke von der Stephaniebrücke bis zur Stadtbahnstation Elisabethpromenade nur am linken Ufer gestattet.

Am 24. Juni war die wasserrechtliche Verhandlung für die Anlage der Fischkalter am neuen Fischmarkte und wurde hiefür mit Statthalteri-Erlaß vom 15. Juli der Konsens erteilt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 15. Juli wurde betreffs der beabsichtigten Überwinterung von Petroleumschiffen im Donaukanale in Erledigung der seit 1903 diesbezüglich gepflogenen Verhandlungen mit der Donauregulierungs-Kommission der k. k. n.-ö. Statthalterei Folgendes bekanntgegeben:

Die Gemeinde Wien stimmt der beabsichtigten Überwinterung von Petroleumschiffen nur auf jederzeitigen Widerruf und nur insolange zu, als nicht ein besonderer Hafen für diese Schiffe zur Verfügung gestellt werden kann. Ferner wird bedungen:

1. Das Anlegen der Schiffe hat am linken Ufer des Donaukanales, 1000 m unterhalb der städtischen Elektrizitätswerke, zu erfolgen und darf der Aufstellungsplatz eine Länge von 500 m nicht übersteigen.

2. Auf den Schiffen ist jede Feuerung sowie jeder Verkehr mit offenem Lichte zu verbieten.

3. Auf den Schiffen selbst sowie längs des Anländeplatzes ist eine entsprechende Menge Sand nebst Wurfschaufeln bereit zu halten.

4. Die Schiffe müssen unter ständiger Bewachung sein.

5. Im übrigen sind die Bestimmungen über den Verkehr mit Mineröl genau einzuhalten.

6. Sollte das durch Petroleum verunreinigte Wasser des Donaukanales infolge Rückstaues oder aus anderen Ursachen nicht mehr zur Speisung der Kessel der städtischen Elektrizitätswerke verwendet werden können und diese sonach hiefür Hochquellen- oder Brunnenwasser gebrauchen müssen, so wird die „Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke" die hiedurch entstandenen Mehrkosten des Betriebes im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes auf gerichtlichem Wege hereinbringen.

Hierauf bezugnehmend hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 18. August, Z. VI. 4301, den wasserrechtlichen Konsens, resp. die strompolizeiliche Bewilligung zur Überwinterung von Petroleumschiffen im Wiener Donaukanale oberhalb der Donauuferbahnbrücke gegen Einhaltung nachfolgender Bedingungen erteilt:

1. Das obere Ende des 500 m langen Aufstellungsplatzes am linken Donaukanalufer wird 1600 m oberhalb der Axe der Donauuferbahnbrücke festgesetzt.

2. Das Einfahren der Petroleumschiffe in den Donaukanal darf erst nach Einstellung des Schiffverkehres in der unteren Kanalstrecke erfolgen.

3. Die Tanks sind in einer Reihe vollkommen sicher zu verheften und müssen wenigstens ein feuersicheres Vorderhaft besitzen.

4. Innerhalb des Landungsplatzes sowie je 100 m oberhalb und unterhalb der verhefteten Petroleumschiffe und auf den Schiffen selbst darf Feuer oder Licht nicht angezündet werden; ebenso ist das Tabakrauchen strengstens untersagt.

5. Auf den Schiffen und längs des Anländeplatzes ist eine entsprechende Menge von Sand und Wurfschaufeln bereit zu halten.

6. Jedes Fahrzeug muß jederzeit von wenigstens einem Manne bewacht werden.

7. Am Aufstellungsorte ist das Ein- oder Ausladen von Petroleum verboten.

8. Diese Bewilligung wird vorläufig nur auf zwei Jahre, und zwar gegen jederzeitigen Widerruf erteilt.

Schließlich wurde die Donauregulierungs-Kommission eingeladen, für die erforderliche Wassertiefe am Aufstellungsplatze und nach Tunlichkeit auch in der Zufahrtsstrecke sowie für Aufstellung der Haftstöcke, Warnungstafeln und für Kennzeichnung der Landungsstrecke vorzusorgen.

Die unmittelbare Überwachung der Tanks wurde provisorisch der Freudenauer Hafenverwaltung und mit Statthalterei-Erlaß vom 8. September der Donaukanal-Inspektion übertragen.

Auf Grund der am 4. Juli vorgenommenen Kollaudierung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei die Betriebsbewilligung für die Überfuhr Hintere Zollamtsstraße—Ulrichgasse dem Franz Krčmak unter den üblichen Bedingungen erteilt, hingegen dem Schiffsmanne Johann Rebel die Bewilligung zu einer Rollüberfuhr im Zuge der Rampengasse aus strompolizeilichen Rücksichten (unmittelbare Nähe von Holzländeplätzen) verweigert.

Mit Stadtratsbeschluß vom 9. März wurde auf Grund einer Offertverhandlung die im Besitze der Gemeinde Wien befindliche Rollüberfuhr unterhalb der Staatseisenbahnbrücke an den Bestbieter, Schiffskapitän Franz Krčmak, auf die Dauer von fünf Jahren gegen einen jährlichen Pachtschilling von 1400 K übertragen. Als Fahrgeld pro Person wurden 4 h, für jedes Stück leichten Triebviehes 1 h bestimmt und als Kündigungsfrist ein Vierteljahr für die Gemeinde und ein halbes Jahr für den Pächter normiert.

Vom 15. Dezember ab wurde die Schiffahrt im Donaukanale eingestellt.

C. Straßenpolizei.

a) Kundmachungen.

Im Berichtsjahre wurden auf Grund der Bestimmungen des § 100 des Gemeindestatuts vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, seitens des Magistrates nachstehende straßenpolizeiliche Verfügungen getroffen:

1. Kundmachung vom 4. Jänner, M.-Abt. IV, Z. 1756/02, betreffend das Verbot des Schnellfahrens für Fleischhauerwägen in den zum Meidlinger Schlachthause führenden Straßen des XII. Bezirkes.

2. Kundmachung vom 15. Jänner, M.-Abt. IV, Z. 2940/02, betreffend das Verbot des Befahrens der dem k. u. k. Transportsammelhause am Rennwege im III. Bezirke vorgelagerten Rampen und tiefer gelegenen Straßenteile mit Fahrrädern.

3. Kundmachung vom August, M.-Abt. IV, Z. 2231, betreffend das Verbot des Befahrens der Kaiser Franz Josefsbrücke im XX. Bezirke in der Zeit vom 8. bis 12 September aus Anlaß der Umpflasterung der Fahrbahn. Zugleich wurde als Ersatz die Kronprinz Rudolfsbrücke bestimmt.

4. Kundmachung vom 4. Oktober, M.-Abt. IV, Z. 131, betreffend die Regelung des zu Allerheiligen zum und vom Zentralfriedhofe im XI. Bezirke verkehrenden Personen- und Leichenfuhrwerkes.

5. Kundmachung vom 19. Oktober, M.-Abt. IV, Z. 1890, betreffend das Verbot des Befahrens der Rudolfinergasse im XIX. Bezirke in der Richtung von der Billrothstraße zur Silbergasse.

6. Kundmachung vom 20. Oktober, M.-Abt. IV, Z. 1051, betreffend das Verbot des Befahrens der Favoritenstraße im IV. Bezirke in dem Teile vor der Paulanerkirche mit Schwerfuhrwerk; gleichzeitig wurden zur Entlastung der anschließenden Straßenstrecken besondere Fahrordnungen für das Schwerfuhrwerk erlassen.

7. Kundmachung vom 21. Oktober, M.-Abt. IV, Z. 1508, betreffend die Anordnung, daß das zum Zentralfischmarkte im I. Bezirke verkehrende Fuhrwerk die Rampe daselbst nur im Schritte befahren darf.

8. Kundmachung vom 8. November, M.-Abt. IV, Z. 1013, betreffend das Verbot der Durchfahrt durch die Schwarzingergasse im II. Bezirke.

b) Fuhrwerksverkehr.

Im Berichtsjahre wurde der Magistrat seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei aufgefordert, die von ihm bereits erfolgte Zusammenstellung aller auf den Straßenverkehr bezughabenden Verordnungen und Kundmachungen dem Stadt- und Gemeinderate zur Begutachtung vorzulegen und hierüber zu berichten. Da sich hiebei die Notwendigkeit einer nochmaligen Durcharbeitung dieser Zusammenstellung ergab, kam es im heurigen Jahre noch nicht zu einer Entscheidung.

Auf Grund einer Anfrage des n.-ö. Landesausschusses hat der Gemeinderat in Stattgebung einer Eingabe der Genossenschaft der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer in der Sitzung vom 12. Juli zur Zahl 8365 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Gemeinde Wien gibt ihre Zustimmung zur teilweisen Abänderung der Bestimmungen des § 11 des Landesgesetzes vom 1. Dezember 1880, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 37, über die Radfelgenbreite in der Weise, daß nach dem ersten Absatze des § 11 der Zusatz eingeschoben werden soll.

Für Fuhrwerke, welche mit 10 cm breiten Radfelgen versehen und mit Holz, Kohle, Koks und Ziegeln beladen sind, wird ein Übergewicht von 10 Zollzentnern oder 500 Kilogramm zugestanden."

Dieser Beschluß wurde sodann dem Landesausschusse zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Auch in diesem Berichtsjahre sind mehrfache Anträge von Bezirksvertretungen auf Abhilfe gegen die beim Automobilverkehre beobachteten Unzukömmlichkeiten eingelangt, welche der k. k. Polizei-Direktion zur kompetenten Erledigung übermittelt wurden; eine neuerliche Regelung des Automobilwesens ist jedoch seitens der Staatsbehörden noch nicht erfolgt.

c) Benützung städtischen Straßengrundes durch Private.

Für die Inanspruchnahme städtischen Straßengrundes durch Private sowie für die Anbringung von privaten Objekten, welche in den Luftraum der öffentlichen Straßen hineinragen, ist die Bewilligung des Magistrates, bezw. der magistratischen Bezirksämter erforderlich.

Solche Genehmigungen wurden erteilt: Zur Herstellung von Kellereinwurfschächten 42, Lichteinfallsöffnungen 67, Vorlegstufen 71, Risaliten 53, Schienengeleisen über das Trottoir 6, Gewölbsportalen und Dekorationen (Schaukästen) 433, Windfängen und Schutzdächern 31, Sonnenschutzplachen 292, Trinkhallen 2; zur Anbringung von Steckschildern und Laternen 977; zur Aufstellung von Tischen auf dem Trottoire 233, Handwagen 24, Tribünen 36, Flaggenmasten 4, Verkaufsständen 432; für die Materiallagerung bei Bauten 255; für die Einmündung von Hauskanälen in den Straßenkanal 794.

Hinsichtlich des Einbaues von Kabeln und Rohrpostleitungen sind die Angaben in den Abschnitten X D. und XV B., hinsichtlich des Einbaues von Gasrohren durch Privatgesellschaften im Absatze XV A. dieses Berichtes enthalten.

Für die gesamten im Wiener Gemeindegebiete befindlichen bestandzinspflichtigen Objekte hat die Gemeinde Wien einen Betrag von 592.762 K 38 h eingenommen.

D. Telegraphen-, Telephon-, Rohrpost-Anlagen.

Das für den dienstlichen Verkehr der Gemeinde Wien bestimmte Netz von Telegraphen-, Telephon- und Alarmleitungen, von welchen der größte Teil in den Dienst der Feuerwehr gestellt ist, hat eine Erweiterung um 42·248 km erfahren. Die Gesamtlänge der Luftleitungen hat um 3·825 km, die der Kabelleitungen um 38·423 km zugenommen. Am Schlusse des Berichtsjahres betrug die erstere 673·512 km, die letztere 329·199 km. Der Gesamtbestand des städtischen Telegraphen- und Telephonnetzes betrug somit 1002·711 km. Insgesamt waren 48 Feuerwehr- und Telegraphenstationen, 258 Telephonstationen, 564 automatische und Induktions-Feuermeldestellen eingerichtet. Die Gesamtzahl der städtischen Feuermeldestellen belief sich daher auf 870.

Mit Ende des Jahres war die Gemeinde Wien Abonnentin von 215 staatlichen Telephonsprechstellen mit 75 Nebenstationen.

Die Zahl der Privattelephon- und Signalanlagen betrug 47, da zwei Anlagen neu errichtet wurden.

Behufs Bewilligungen von Kabellegungen, Rohrpostanlagen, Aufstellung von Leitungsmasten ꝛc. wurden 120 Lokalkommissionen und über 700 Erhebungen vorgenommen.

Das Rohrpostnetz wurde um 0·5 km vermehrt, dessen Länge beträgt am Ende des Berichtsjahres 60·578 km.

Die staatlichen Kabelleitungen erfuhren eine Erweiterung um 26·8 km, somit betrug die Gesamtlänge der staatlichen Kabeltrassen 193·558 km.

E. Öffentliche Uhren.

Auf dem Kinderspielplatze im Stadtparke im III. Bezirke wurde eine transparente Ständeruhr nach dem autodynamischen Systeme des Ritter von Lößl hergestellt.

Die Turmuhren an den Pfarrkirchen zu Reindorf und zu St. Rudolf im XIV. Bezirke, ferners die Turmuhren an der Altlerchenfelderkirche im VII. Bezirke, an der Kanisiuskirche im IX. Bezirke und an der Pfarrkirche in Lainz im XIII. Bezirke wurden mit transparenten Zifferblättern versehen und elektrisch beleuchtet.

An der Pfarrkirche zu St. Thomas in Nußdorf im XIX. Bezirke wurde eine neue Turmuhr hergestellt, wozu das Stift Klosterneuburg einen Beitrag von 300 K widmete.

XI. Wasserleitungen.

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Die Ergiebigkeit der Kaiserbrunnen- und Stixensteinerquelle bezifferte sich im Berichtsjahre mit 254,713.519 hl, das sind im Durchschnitte täglich 695.938 hl.

Die größte Tagesergiebigkeit betrug (am 12. Oktober) 1,336.612 hl, die kleinste Tagesergiebigkeit (am 17. August) 238.328 hl.

Die Gesamtwassermenge, welche aus den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens eingeleitet wurde, betrug in 308 Tagen 102,193,130 hl, das ist per Tag dieser Periode durchschnittlich 331.795 hl.

a) Erweiterung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Die Verhandlungen über die Einbeziehung der Quellen aus dem Heufuß- und Preintale sind im Berichtsjahre zu keinem Abschlusse gelangt. Es wurde nur die Erwerbung der Holzerquelle, einer unterhalb der Großwegererquelle im Preintale gelegenen kleineren Quelle, durchgeführt, die auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 25. Juni von der Frau Josefa Reiner um den Betrag von 10.095 K angekauft wurde. Hievon entfallen 7800 K auf die Quelle und 3295 K auf den mitgekauften Grund im Ausmaße von 4·7413 Hektar.

b) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien.

Das Pottschacher Schöpfwerk stand an 168 Tagen im Betriebe. Hiebei wurde eine Gesamtwassermenge von 29,791.473 hl in den Aquädukt gefördert. Auf je einen Betriebstag entfielen somit durchschnittlich 177.330 hl.

Der im Jahre 1903 begonnene Bau eines Aufseherhauses in Gumpoldskirchen auf der Wasserleitungsparzelle Nr. 2323/2 wurde zu Ende geführt und das Objekt im Mai der Benützung übergeben. Die aufgelaufenen Baukosten betrugen 13.300 K.

Reparatur an den Fassaden und Gewölbsleibungen der Aquädukte. — Im Berichtsjahre wurden diese dringend notwendig gewordenen Arbeiten fortgesetzt und an dem Aquädukte von Mödling zur Gänze, an jenem von Baden an dem die Weilburgstraße übersetzenden Bogen und den fünf anstoßenden, in den Park der „Weilburg" fallenden Aquäduktbögen durchgeführt.

Die aufgelaufenen Kosten betrugen für die in Mödling durch den Baumeister Josef Schrandell ausgeführten Arbeiten 54.987 K, für die in Baden durch den Baumeister Franz X. Schmidt ausgeführten Arbeiten 20.990 K.

Die alljährlich im Innern des Leitungskanales der Aquädukte vorzunehmenden Reparaturen des Zementverputzes und Boschinasphaltüberzuges, die im Berichtsjahre bei den Aquädukten von Baden, Mödling, Liesing, Mauer und Speising durchgeführt wurden, verursachten Kosten im Betrage von 17.333 K.

Einleitung von Ergänzungswasser in den Hochquellenaquädukt. — Die im Sommer des Berichtsjahres eingetretene außergewöhnlich lange, intensive Hitze und Dürre veranlaßte ein derartiges Sinken der Ergiebigkeit der sämtlichen Bezugsquellen der Wasserversorgung Wiens, daß eine Vorsorge für die Beschaffung von Ergänzungswasser für die kritische Periode getroffen werden mußte.

Da zur fraglichen Zeit die in die Hochquellenleitung einbezogenen, oberhalb des Kaiserbrunnens gelegenen Quellen noch einen namhaften Ergiebigkeitsüberschuß über das der Gemeinde Wien hievon zur Ableitung konzedierte Tagesquantum von 36.400 m^3 aufwiesen, wurde über Vorschlag des Magistrates und des Stadtbauamtes beschlossen, dieses Überschußquantum zur Deckung des Ergänzungswasserbedarfes zunächst heranzuziehen und die erforderlichen Schritte zur Erlangung der behördlichen Bewilligung hiezu sofort einzuleiten, zugleich aber auch alle Anstalten zu treffen, um den Wasserverbrauch in Wien für die Dauer des eventuellen Ergänzungswasserbedarfes auf das notwendigste Maß einzuschränken.

Nach durchgeführter wasserrechtlicher Verhandlung erfloß hierüber die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 19 Juli, womit der Gemeinde Wien die Einleitung eines Mehrquantums bis zu 20.000 m^3 (später reduziert auf 15.000 m^3) per Tag von den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens unter Einhaltung bestimmter Vorschriften, weiters unter der Bedingung bewilligt wurde, daß die Gemeinde Wien die nach dem Gesetze den beteiligten Triebwerksbesitzern an der Schwarza ꝛc. und den sonstigen Interessenten gebührende Schadloshaltung übernehme.

Mit der Einleitung des Ergänzungswassers wurde, nachdem die technischen Vorkehrungen bei der Regulier- und Zumeßvorrichtung oberhalb des Kaiserbrunnens bereits früher getroffen worden waren, sofort begonnen und es wurde auf Grund der behördlichen Bewilligung in der Zeit vom 18. bis 25. Juli ein Gesamtquantum von 72.166·5 m^3 an Ergänzungswasser aus dem genannten Gebiete nach Wien eingeleitet

Nach Einstellung des Ergänzungswasserbezuges fanden unter Leitung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hinsichtlich der Schadloshaltung der Interessenten Vergleichsverhandlungen zwischen der Gemeinde Wien und den Triebwerksbesitzern einerseits, dann zwischen der ersteren und den Wiesenbewässerungsberechtigten andererseits statt, welche zu einem befriedigenden Abschlusse führten.

Auf Grund dieser Vergleiche wurden gemäß dem Stadtratsbeschlusse vom 23. September, beziehungsweise Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Februar 1905 an die Wiesenbewässerungsberechtigten ein Betrag von 1000 K, an die Triebwerksbesitzer ein solcher von 27.670 K als Schadloshaltung ausbezahlt.

Verhandlungen in Angelegenheit der Schwarzaregulierung. — Auf Grund eines vom n.-ö. Landesbauamte ausgearbeiteten Projektes für die Regulierung des Schwarzaflusses in der Strecke von Hirschwang bis zur Dunkelsteiner Wehre fanden unter Leitung des n.-ö. Landesausschusses und unter Beiziehung der an der Regulierung interessierten Gemeinden, Korporationen und Privaten vorbereitende Lokalverhandlungen und Besprechungen statt, wobei die Interessenten ihre Stellungnahme zu dem Projekte und ihre Wünsche vorbrachten.

Die Stellungnahme der Gemeinde Wien beschränkte sich auf die Geltendmachung der für sie in Hinsicht auf die Hochquellenleitung, des Pottschacher Schöpfwerkes und die Griesmühle in Köttlach in Betracht kommenden technischen Momente, ohne daß die Frage einer Beitragsleistung zu diesem Unternehmen seitens der Gemeinde Wien berührt wurde.

c) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Der Ausbau des Rohrnetzes der Hochquellenleitung wurde im ganzen Gemeindegebiete fortgesetzt; hiedurch ist die Rohrlänge in den alten Bezirken I bis X und XX um 10.517 m und jene in den neuen Bezirken XI bis XIX um 13.551 m — worunter 4618 m im neuen Versorgungshause in Lainz — zugewachsen.

Die Gesamtlänge der Rohrstränge am Ende des Jahres betrug daher 872.111 m, mit der Lichtweite von 55 bis 950 mm, wovon 1473 m außerhalb des erweiterten Gemeindegebietes, 26.960 m am Zentralfriedhofe, 8575 m am Zentralviehmarkte, 9004 m in den öffentlichen Gartenanlagen und 4618 m im Lainzer Versorgungshause liegen.

Brunnen. — Die Anzahl der auf den Straßen und Plätzen befindlichen Auslaufbrunnen wurde durch die Neuaufstellung von solchen gewöhnlicher Gattung im I., II., IX., X., XVIII. und XX. Bezirke um zusammen 18, — worunter 4 Privateigentum sind — die Anzahl der Monumentalbrunnen durch die Errichtung des Rainerbrunnens im IV. Bezirke und des Siebenbrunnens im V. Bezirke um 2 vermehrt; andererseits wurden von den bereits bestehenden entbehrlich gewordenen Brunnen in den Bezirken I., II., IV., VI., IX. und XIV bis XVII zusammen 19 — worunter das Bassin am Sobieskiplatze im IX. Bezirke — aufgelassen.

In den öffentlichen Gartenanlagen wurde je ein gewöhnlicher Auslaufbrunnen im Maria Josefa-Parke im III. Bezirke, in der Gartenanlage bei der ehemaligen Hundsturmerlinie im V. Bezirke, in den Anlagen am Zimmermannsplatze und vor dem Hause Nr. 2 am Althanplatze im IX. Bezirke, in der Anlage am Laubeplatze im X. Bezirke und im Simmeringer-Parke im XI. Bezirke, zusammen 6 neu errichtet; ferner wurde der Springbrunnen in der Gartenanlage am Brahmsplatze im IV. Bezirke, anläßlich seiner Übernahme in das Eigentum der Gemeinde Wien, aus der Hochquellenleitung dotiert, wogegen der Springbrunnen im Schönbornparke von der Hochquellenleitung abgetrennt und an die Wientalleitung angeschlossen worden ist.

Die Gesamtzahl der öffentlichen Auslaufbrunnen im Gemeindegebiete betrug daher am Ende des Jahres: 15 Bassins nnd 15 Monumentalbrunnen (wovon 5 Privateigentum), 7 Springbrunnen (wovon 4 nicht städtische Objekte), 582 Auslaufbrunnen (wovon 7 Privateigentum).

Außerhalb des Gemeindegebietes befinden sich außerdem 46 Auslaufbrunnen (worunter die Monumentalbrunnen in der Stadt Neunkirchen und ein gewöhnlicher Auslaufbrunnen in der städtischen Baumschule in Albern).

Hydranten. — Die zur Bespritzung der Straßen und Plätze, Gartenanlagen, dann für städtische Objekte in Verwendung stehenden Hydranten haben sich, hauptsächlich infolge der Errichtung von 63 solchen im Lainzer Versorgungshause und der Neuanlage von öffentlichen Gärten und Baumpflanzungen um 104 vermehrt, so daß mit Jahresschluß im ganzen 557 Straßen- und 359 öffentliche Hydranten in Gärten und für Baumpflanzungen — worunter 6, bezw. 42 Privateigentum sind — ferner 424 Spritzhydranten in speziellen städtischen Objekten, das ist am Zentralfriedhofe, Zentralviehmarkte, im städtischen Reservegarten, im Lainzer Versorgungshause 2c., bestanden.

Außer diesen mit dem 55 mmigen Normalgewinde versehenen Spritzhydranten sind noch 9 Stück 25 mmige Sprengventile in öffentlichen Gartenanlagen und 37 Trottoirsprenghähne für Privatzwecke im Betriebe.

Die Anzahl der öffentlichen Feuerhydranten hat sich um 48 erhöht und es betrug deren Gesamtzahl mit Ende des Jahres somit 1475 Stück, wovon 1443 einfache und 32 Doppelhydranten sind.

Bei den in den Häusern befindlichen Normal-Feuerhydranten ist eine Erhöhung um 91 eingetreten, so daß deren Anzahl am Ende des Jahres 1843 betrug, welche sich in 320 Gebäuden befinden.

Pissoir- und Kanalspülungen. — Von den mit Wasserspülung versehenen Pissoirs wurde nur jenes in der Färbergasse im I. Bezirke in ein solches mit Ölbehandlung umgewandelt, wodurch sich deren Gesamtzahl auf 16 vermindert hat.

Bei den zur periodischen Durchspülung der Straßenkanäle bestehenden Spülkammern (Reservoirs) ist eine Erhöhung um 18 eingetreten, so daß deren Anzahl am Ende des Jahres 56 betrug; außerdem bestehen die zwei Rinnsalspülungen am Stefansplatze.

Trinkwasserzufuhr. — Die Zufuhr von Trinkwasser für einige hochgelegene Gebietsteile des XVI., XVIII. und XIX. Bezirkes fand im Liebhartstale (Steinhof und Galitzinberg) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September, in Neustift am Walde und Salmannsdorf in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September und in Ober-Sievering und Heiligenstädterlände durch das ganze Jahr statt.

Wassermesser. — In der städtischen Probierstation wurden 2058 alte rekonstruierte Wassermesser der Probe unterzogen; außerdem wurden mit 4162 reparierten Wassermessern, ferner mit 1715, welche teils vom Wasserbezugsrevisorate beanständet, teils wegen Einstellung des Wasserbezuges ausgeschaltet worden sind, Prüfungen vorgenommen.

Über Ansuchen von Parteien wurden 188 Wassermesser einer kommissionellen Prüfung unterzogen.

Systemproben wurden mit 26 teils ganz neuen, teils verbesserten oder rekonstruierten Wassermessern durchgeführt.

Wegen Beschädigungen mußten 137 Wassermesser ausgeschaltet und der Reparatur und Probe unterzogen werden.

Da mit den neu gelieferten, rekonstruierten und reparierten Wassermessern je 6 Proben, mit den ausgeschalteten Wassermessern je 4 Proben gemacht worden sind, wurden im ganzen 45.000 Proben vorgenommen.

Hausreservoirs. — Bei den bestehenden alten Wasserleitungs-Einrichtungen mittels Zumessung des Wassers in Reservoirs wurde ein Objekt mit direktem Zuflusse aus der Hochquellenleitung versehen und die alte Einrichtung kassiert.

d) Verwaltung des städtischen Grundbesitzes im Hochquellengebiete.

Grundfläche des Forstbesitzes. — Der Grundbesitzstand der Gemeinde Wien im Gebiete der Ersten Hochquellenleitung erfuhr keine Änderung; seine Fläche beträgt 5483 ha 7952 m².

Forstkulturarbeiten. — In Gemäßheit des Kultur-Programmes vom Jahre 1898 wurden die Kulturarbeiten auf den zur Aufforstung bestimmten Flächen (Blößen, alten Schlag und Weideflächen) wie in den Vorjahren fortgesetzt und eine Fläche von 57·226 ha

in Bestand gebracht. Nachbesserungen in den letztjährigen Kulturen machten sich auf einer Gesamtfläche von 27·130 ha notwendig. An Holzarten kamen Fichte, Lärche, Schwarzföhre, Weißföhre, Krummholzkiefer, Rotbuche, Bergahorn, Eschen und Ulmen in Verwendung.

Dem Pflanzschulbetriebe wurde die gewohnte Aufmerksamkeit gewidmet und das Hauptaugenmerk auf die Anzucht von kräftigen, widerstandsfähigen Pflanzen gerichtet. Die Pflanzen wurden erst nach dreimaliger Verschulung aus den Pflanzgärten ins Freie versetzt, damit durch derart gekräftigtes Material der Erfolg der Pflanzung gesichert werde.

Zur Rekrutierung der Pflanzschulen wurden insgesamt 149 kg Waldsamen angeschafft. Außerdem wurden 30 kg Grassamen zur Aussaat auf Böschungen und Rutschterrain verwendet.

Um die jungen Kulturen gegen den Wildverbiß zu sichern, wurden selbe, wie in den Vorjahren, mit präpariertem Raupenleime behandelt. Zu diesem Zwecke wurden 250 kg Raupenleim angekauft.

Die Gesamtkulturkosten betrugen 8978 K. Der Erfolg der Kulturen ist im allgemeinen ein günstiger.

Forstbetriebs-Einrichtung. — Die im Vorjahre begonnenen Systemisierungsarbeiten wurden fortgesetzt und nach Vollendung der vorbereitenden Arbeiten wurde die genaue Vermarkung im Reviere Preintal und die Kartierung in Angriff genommen.

Forstnutzungen. — Die mit größtmöglichster Rücksicht auf Bestandesschluß und Bodenpflege durchgeführte Holznutzung beschränkte sich naturgemäß auf daß Ergebnis der Durchforstungen und die Aufarbeitung von Windwürfen und -Brüchen, Dürrlingen und kranken Stämmen. Nur in dem überständigen „Weberwalde" wurde die Fällung im Kahlschlage fortgesetzt.

Erzeugt wurden 3715·145 rm Schlichtholz, 1506·333 fm Stammholz und 475 rm Fichtenrinde, die einen Gesamtwert von 30.783 K repräsentierten.

Das Schlagergebnis übernahm das Triftkonsortium (Gutsinhabung Gutenstein und Domäne Reichenau), ein geringer Teil wurde teils als Parteiholz um den Stockzins abgegeben, teils in Eigenregie zu Reparaturen verwendet oder als Deputatholz für das städtische Forstpersonal verwendet.

Die Kosten der Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung betrugen 10.066 K.

Sägebetrieb. — Auf der städtischen Säge wurde Schnittware im Gesamtwerte von 2113 K erzeugt, wovon ein Teil im Werte von 732 K gegen bar an Parteien abgegeben wurde, ein Teil im Werte von 579 K in Eigenregie, bezw. von der städtischen Bauleitung verwendet wurde. Der Gesamtwert des abgegebenen Schnittmaterials beträgt mithin 1311 K.

Die Betriebskosten beliefen sich auf 915 K, wobei Schnittlohn, Anschaffung von Werkzeug, Reparaturen ꝛc. inbegriffen sind.

Forstnebennutzungen. — Die Abgabe von Nebennutzungen erfolgte nur insoferne, als deren Entnahme durch die Parteien mit keinerlei Schaden oder Nachteil für den Forst verbunden war. Abgegeben wurde Gras auf kleineren Blößen und in den Kulturorten, Klaubholz und etwas Laubstreu. Der Erlös für Nebennutzungen betrug 356 K.

Pacht- und Mietzinse. — Die Einnahme durch Verpachtung städtischer Ökonomiegründe und Vermietung von städtischen Objekten sowie an Anerkennungszinsen belief sich auf 3878 K.

Jagdbetrieb. — An Wild wurde zur Strecke gebracht: 12 Hirsche, 10 Tiere, 8 Kälber, 24 Gemsen, 16 Rehböcke, 5 Hasen, 2 Auer- und 3 Birkhähne an nützlichem, 3 Marder und 2 Iltisse, 2 Bussarde und 3 Krähen an schädlichem Haar- und Federwilde, insgesamt 90 Stück.

Dieses Abschußergebnis wurde teils auf der Pirsch, teils bei den Treibjagden durch die Jagdgäste zustande gebracht, teilweise vom Forstpersonale allein erzielt.

Die günstigen Folgen einer rationellen Fütterung des Wildes im Winter waren auffallend bemerkbar, indem das Wild in guter Kondition war und einen genügenden Stand aufwies, ohne sich aber durch Verbiß und Schälen unangenehm bemerkbar zu machen.

Den Auslagen des Jagdbetriebes per 908 K stehen die Einnahmen in der Höhe von 1286 K gegenüber, woraus sich ein Reingewinn von 377 K ergibt.

Elementarereignisse. — Die anhaltende Dürre, welche im Sommer allgemein herrschte, machte sich im Quellengebiete der Ersten Hochquellenleitung bezüglich der Waldvegetation insoferne weniger fühlbar, als einige Gewitterregen niedergingen, welche die Folgen der Trockenheit einigermaßen ausglichen.

Nichtsdestoweniger erhöhte die vorherrschende Trockenheit die Feuersgefahr. Das städtische Forstpersonal war in zwei Fällen gezwungen, bei Waldbränden zu intervenieren. Beide Fälle ereigneten sich im Reviere Kaiserbrunn und zwar der eine am 21. Juli in unmittelbarer Nähe der Schneebergbahn-Trasse. Der Brand erstreckte sich auf eine Fläche von zirka 200 m², verlief jedoch im dürren Grase und richtete keinen Schaden an. Dieser Brand dürfte durch die Unachtsamkeit von Touristen hervorgerufen worden sein.

Kurz nachher, am 26. Juli, wurde durch Blitzschlag im „Stadlwandgraben" ein Stamm entzündet, von dem aus sich der Brand verbreitete. Nur dem tatkräftigen und zielbewußten Einschreiten des Forstpersonales war es zu danken, daß der Brand noch im Keime erstickt wurde.

Sonstige bemerkenswerte Vorkommnisse. — An Kreuzottern wurden 115 eingeliefert und hiefür 57 K 50 h an Prämien ausbezahlt.

B. Bau der zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

I. Allgemeines.

Die Beobachtung der für die neue Hochquellenleitung zunächst in Betracht kommenden und zu deren eventuellen weiteren Alimentierung in Aussicht zu nehmenden Quellen ergab im Winter 1903—1904 folgende Resultate:

a) Quellengebiet der Salza.

	Kubikmeter in 24 Stunden
1. Siebenseequellen	79.574
2. Schreierklammquelle	24.450
3. Säusensteinquelle	12.355
4. Kläfferbrünne	52.000
5. Quellen in der Hölle	38.016
6. Brunngrabenquelle	30.921
zusammen	237.316

	Kubikmeter in 24 Stunden
Pfannbauerquelle bei Aschbach	29.117

Quellengebiet der Traisen.

	Kubikmeter in 24 Stunden
1. Quellen der Unrecht-Traisen bei St. Ägyd	49.420
2. Teichquellen	11.232
3. Hohenberger Seebachquelle	24.278
4. Retzbachquellen	46.310
5. Quellen der Türnitz-Traisen	40.262
zusammen	171.502

Der besonders trockene Sommer des Berichtsjahres veranlaßte das Stadtbauamt, die Quellen im Salzagebiete auch während der größten Trockenperiode dieses Jahres (im Juli) zu beobachten, wobei folgende Resultate erhoben wurden:

	Kubikmeter in 24 Stunden
1. Siebenseequellen	79.800
2. Schreierklammquelle	24.500
3. Säusensteinquelle	11.750
4. Kläfferbrünne	170.000
5. Quellen in der Hölle	29.900
6. Brunngrabenquellen	23.400
zusammen	339.350

Es kann daher mit Befriedigung konstatiert werden, daß auch in dieser Berichtsperiode die beobachteten Resultate günstig waren und insbesondere die Messungen der Quellen im Salzatale nicht nur in der kalten Jahreszeit, sondern auch während einer abnormen Hitzperiode das ganze für die neue Hochquellenleitung in Aussicht genommene Tagesquantum ergaben.

Die Entscheidung über den im Vorjahrsberichte erwähnten Statthaltereirekurs der Gemeinde Wien vom 26. August 1903, M.-Abt. VIII a/373 in Sachen der prinzipiellen Bewilligung zur Ableitung eines täglichen Wasserquantums von 200.000 m³ aus dem Quellengebiete der Salza ist mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 14. Jänner, Z. 24.275, erflossen. Durch denselben wurde die angefochtene Entscheidung der Grazer Statthalterei außer Kraft gesetzt und dieser Landesstelle die Fällung einer neuerlichen Entscheidung über die Statthaltereirekurse der Gemeinde Palfau und Konsorten und des E. A. v. Peez aufgetragen. In den Entscheidungsgründen vertritt das k. k. Ackerbauministerium den Standpunkt, daß der von der Grazer Statthalterei angenommene wesentliche Mangel des Verfahrens bei Ausschreibung der wasserrechtlichen Verhandlung nicht vorhanden sei und daß ferner auch die technischen Grundlagen des erstinstanzlichen Erkenntnisses hinsichtlich der in Frage kommenden Flößerei nicht als mangelhaft qualifiziert werden können; denn der vom k. k. hydrographischen Zentralbureau eingeschlagene Weg zur Ermittlung der Wasserspiegelsenkung sei richtig, die von der Gemeinde Wien auf Grund dieses Elaborates vorgelegten detaillierten bezüglichen Berechnungen sachgemäß durchgeführt und graphisch einwandfrei dargestellt, die durch die konzedierte Wasserentnahme eintretende Wasser-

spiegelsenkung werde daher bei dem noch für die Floßfahrt in Betracht kommenden niedrigsten Wasserstande tatsächlich höchstens 6 cm betragen und bei höheren Wasserständen naturgemäß noch kleiner und bedeutungsloser sein. Es werde sonach auch mit Rücksicht auf die in den Meßprofilen nachgewiesenen mittleren Wassertiefen von 2 m eine Erschwernis für den in der bisherigen Weise geübten Floßfahrtsbetrieb nicht eintreten.

Im Sinne des im obigen Ministerialerlasse erhaltenen Auftrages hat nun die k. k. Grazer Statthalterei mit Erlaß vom 18. Februar, Z. 3630, entschieden wie folgt:

„Die von der Gemeinde Palfau im Vereine mit 48 Waldbesitzern aus den Gemeinden Gams und Palfau eingebrachten Rekurse sowie der Rekurs des Fabriksbesitzers Ernst Alexander von Peez werden mangels der Rekurslegitimation der zur Vertretung öffentlicher Flößereiinteressen nicht berufenen Beschwerdeführer, von welchen ein subjektives Wasserbenützungsrecht nicht geltend gemacht wird, als unstatthaft zurückgewiesen.

Im Interesse der aus öffentlichen Rücksichten zu schützenden Flößerei wird den politischen Behörden das Recht vorbehalten, die in der Entscheidung vom 28. Februar 1903, Z. 4199, vorgeschriebenen Konsensbedingungen aus öffentlichen Rücksichten erforderlichenfalls nachträglich zu ergänzen oder abzuändern."

Dem gegen diese Entscheidung von der Gemeinde Palfau und Genossen eingebrachten Rekurse wurde, sowohl hinsichtlich der Sentenz über die Belanglosigkeit des geltend gemachten Ausschreibungsmangels, wie auch über die behauptete Unrichtigkeit der Berechnungsgrundlagen mit Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Juni, Z. 10.780, keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen bestätigt.

Aber auch der von der Gemeinde Wien eingebrachte Rekurs wurde abgewiesen, insoferne er sich gegen die prinzipielle Zulässigkeit des oben erwähnten Vorbehaltes einer Ergänzung oder Abänderung der Konsensbedingungen wendet. Insoferne er sich jedoch gegen Fassung und Inhalt, insbesondere die mangelhafte Determinierung dieses Vorbehaltes wendet, war er von Erfolg begleitet, indem das k. k. Ackerbauministerium entschied, wie folgt:

„1. Im Interesse der aus öffentlichen Rücksichten zu schützenden Flößerei wird den politischen Behörden das Recht vorbehalten, im Falle durch die Quellableitung der Wasserspiegel der Salza in der Strecke von Palfau bis zur Einmündung in die Enns so gesenkt werden sollte, daß die gesetzlich zulässige Holznutzung des dortigen Waldbesitzes bei Ausnützung aller flußpolizeilich zulässigen Wasserstände nicht mehr abgeflößt werden kann, die in dem Konsensbescheide der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 28. Februar 1903, Z. 4199, vorgeschriebenen Konsensbedingungen, insoweit es die erwähnten Rücksichten unbedingt erheischen, im Instanzenzuge zu ergänzen oder abzuändern.

2. Hiebei wird aber von jeder dauernden oder zeitweiligen Beschränkung der Gemeinde Wien in der Ableitung der vollen konsensmäßigen Wassermenge täglicher 200.000 m³ abgesehen.

Die Behörde bleibt berechtigt, zu Kollaudierungszwecken, bezw. im Sinne des § 89 des Wasserrechtsgesetzes erforderlichen Falles eine einmalige oder wiederholte teilweise oder gänzliche vorübergehende Einstellung der Wasserableitung zu verfügen.

3. Selbstverständlich ist die Gemeinde Wien von jeder Haftung für die Beseitigung solcher Floßfahrtshindernisse befreit, welche nachgewiesenermaßen in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Quellableitung stehen."

Gegen diese Ministerial-Entscheidung wurde nun von der Gemeinde Palfau & Konsorten und Herrn E. A. von Peez, wie auch von der Gemeinde Wien das letzte Rechtsmittel, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, doch war im Berichtsjahre weder eine Aufforderung zur Erstattung einer Gegenschrift ergangen, noch die mündliche Verhandlung vor diesem Verwaltungsforum angeordnet worden.

Im Berichtsjahre waren auch die bezüglichen Vorarbeiten so weit gediehen, daß die Gemeinde Wien an die Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens und der Enteignungsverhandlung hinsichtlich des Detailprojektes der II. Hochquellenleitung schreiten konnte.

Zur Durchführung dieser Amtshandlung war bereits mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 22. November 1902 die k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen delegiert worden. Die Projektspläne der neuen Leitung waren schon im Jahre 1903 fertig gestellt und hatten bei der im Monate Mai d. J. durchgeführten Ausstellung im großen Festsaale des Wiener Rathauses nicht nur wegen des technisch groß angelegten Projektes, sondern auch wegen der exakten Ausführung der Planbehelfe und des in denselben enthaltenen kolossalen Arbeitsquantums die ungeteilte Anerkennung der berufensten Fachautoritäten erfahren. Nachdem diese Pläne nach Ausstellungsschluß samt den bezüglichen Grundeinlösungsverzeichnissen und dem inzwischen auch fertig gestellten und in Druck gelegten „technischen Bericht" über das ganze Projekt dem Magistrate zur Verfügung gestellt worden waren, konnte derselbe an die Instruierung und Ausarbeitung des Konzessionsgesuches und an die Vorbereitung der Behelfe für die Ausschreibung der kommissionellen wasserrechtlichen Verhandlung schreiten. Es war ja vorauszusehen, daß die letztere ganz kolossale Dimensionen annehmen würde und es läßt sich der Umfang derselben am besten durch die Tatsache illustrieren, daß es sich um eine Wasserleitungstrasse von zirka 190 km handelt, daß dieselbe in ihrem Verlaufe 2 Kronländer (Steiermark und Niederösterreich), 6 politische Bezirke (Bruck a. d. Mur, Liezen, Scheibbs, Melk, St. Pölten und Hietzing-Umgebung) und 10 Gerichtsbezirke (Mariazell, St. Gallen, Gaming, Scheibbs, Mank, Kirchberg a. d. Pielach, St. Pölten, Neulengbach, Purkersdorf und Liesing) mit 74 Katastralgemeinden und 38 Ortsgemeinden berührt und daß in 832 Grundbuchseinlagen mehr als 2300 Katastralparzellen mit Zwangsservituten zu belasten, respektive zu enteignen sind.

Nachdem schon die gesetzliche Vorprüfung des Projektes, die Feststellung des Kommissionsprogrammes, der Verlauf der gesetzlichen Ausschreibungsfrist allein fast einen Zeitraum von 3 Monaten beanspruchten, so mußte die Gemeinde von vornherein damit rechnen, daß sich bei einer so langen Trasse der Abschluß der ganzen Verhandlung eventuell bis in das Jahr 1906 erstrecken werde, zumal die Möglichkeit von Lokalisierungen im Winter, namentlich im Gebirge, äußerst beschränkt ist. Da außerdem die Leitung nach dem vorliegenden Projekte an vielen Stellen öffentliche Gerinne, Bezirksstraßen, Gemeindewege und sogar an zahlreichen Punkten Eisenbahnen, somit eine Unzahl öffentlicher Interessen tangiert und da es außerdem untunlich war, schon bei der Projektsverfassung mit allen Interessenten Fühlung zu nehmen, bezw. deren Wünsche zu berücksichtigen, so mußte die Gemeinde Wien auch darauf gefaßt sein, daß in einzelnen Fällen die Notwendigkeit von Projektsänderungen und Ergänzungen und daher einzelne Nachtragsverhandlungen unausweichlich sein würden.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hatte die Gemeinde Wien bereits im September 1903 ein Pare der Projektspläne dem k. k. Staatstechniker der delegierten Bezirkshauptmannschaft Liezen zur Verfügung gestellt, um demselben rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich mit dem äußerst umfangreichen und vielfach komplizierten Projekte vertraut zu machen.

In der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 18. Februar 1904 wurde nun das vom Stadtbauamte vorgelegte Detailprojekt samt den bezüglichen Grundeinlösungs- und Enteignungsoperaten genehmigt und der Magistrat angewiesen, sofort

um die Erteilung der erforderlichen behördlichen Bewilligung zur baulichen Ausführung des Detailprojektes sowie um die Enteignung der im Grundeinlösungsoperate ausgewiesenen Zwangsservituten und fremden Grundstücke einzuschreiten. Gleichzeitig wurden auch die bei den behördlichen Kommissionen und Verhandlungen jeweils als Vertreter der Gemeinde Wien als Konzessionswerberin fungierenden Magistratskonzeptsbeamten ermächtigt, unter ihrer, bezw. ihres Amtsvorstandes voller Verantwortung für Wahrung der Gemeindeinteressen mit den beteiligten Parteien und namentlich mit Expropriaden mit der Beschränkung des § 97, lit. g, des Gemeindestatutes Vergleiche abzuschließen und mit derselben Einschränkung auch von den Behörden verlangte unwesentliche Projektsergänzungen und Projektsänderungen zu konzedieren.

Am 22. März 1904 konnte bereits das bezügliche, entsprechend instruierte Konzessionsgesuch der Gemeinde an die delegierte k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen abgesendet werden, in welchem mit Rücksicht auf die enorme Ausdehnung der Anlage die Durchführung des Ediktalverfahrens im Sinne des § 75 steierm., resp. 78 niederösterr. W.-R.-G. verlangt wurde. Die gesetzlichen Grundlagen für das Enteignungsbegehren der Gemeinde Wien boten die §§ 24 und 43 des steierm. und § 27 des niederösterr. W.-R.-G. in Verbindung mit dem § 365 a. b. G.-B.

Hinsichtlich der zum Wasserleitungsbaue dauernd, d. h. so lange die II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung besteht, nötigen fremden Grundstücke ging der Enteignungsantrag der Gemeinde Wien in den weitaus meisten Fällen auf Bestellung der Wasserleitungsservitut im Sinne des § 477, bezw. 479 a. b. G.-B. zugunsten der Gemeinde Wien und ihrer Rechtsnachfolger im Eigentume der II. Hochquellenleitung. Inhaltlich charakterisiert sich die beanspruchte Wasserleitungsservitut dahin, daß der Gemeinde Wien und deren Rechtsnachfolgern alle jene Rechte und Befugnisse zustehen, die zum Baue, Bestande und Betriebe der Wasserleitung erforderlich sind, und daß daher der Eigentümer des dienenden Grundstückes nicht nur die projektsmäßige Ausführung, die Instandhaltung und den Betrieb der Leitungsanlage auf seinem Grunde zu dulden, sondern auch dortselbst alles zu unterlassen habe, was, wie z. B. Bauführungen, Grabungen, Lagerung von Dünger, Anpflanzung von Bäumen, von Sträuchern mit tiefgehenden Wurzeln u. dgl. den Bestand, den Betrieb und insbesondere die hygienischen Zwecke der Wasserleitung zu gefährden geeignet erscheint.

Dem Konzessionsgesuche entsprechend soll übrigens, um jede überflüssige bücherliche Belastung zu vermeiden, diese Servitut ausdrücklich auf die betreffenden Grundparzellen, bei größeren Parzellen sogar auf die im Grundeinlösungsplane ersichtlichen Teilflächen eingeschränkt werden.

Nur in ganz wenigen Fällen, wo von der Leitung öffentliche Wege und Wasserläufe berührt, der Verkehr oder Wasserabfluß sonach gestört werden und daher Wegverlegungen oder Rampenanlagen notwendig waren, konnten die zur Herstellung dieser Ersatzanlagen erforderlichen Grundflächen vermöge ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht mit Wasserleitungsservituten belastet werden, sondern es wurde in diesen Fällen der Antrag auf gänzliche Eigentumsabtretung gestellt.

Das Gesuchsbegehren der Gemeinde Wien geht ferner auch auf die Enteignung von zeitlichen Grundbenützungsrechten dinglicher Natur, welche inhaltlich alle Befugnisse umfassen, die für die Zwecke und Dauer der Bauführung notwendig sind, wie zur Lagerung von Sand, Steinen, Schotter, Ziegel, Kalk, Zement, Holz und sonstigem Baumateriale und Werkzeugen, zur Aufstellung von Maschinen, Förderbahnen,

zur Mörtelbereitung rc., namentlich aber auch zur Ablagerung von Erdaushubmaterial. Die gelagerten Gegenstände werden übrigens nach Bauvollendung von dem fremden Grunde entfernt und soll dieser dem Eigentümer regelmäßig in planiertem Zustande zurückgestellt werden. Nur bei den im Enteignungsoperate besonders ausgewiesenen Deponieflächen hat die Gemeinde Wien keine Verpflichtung, das daselbst abgelagerte Stollenausbruchmaterial wieder zu entfernen. Übrigens wurde zu den Enteignungsanträgen der Gemeinde Wien ausdrücklich erläuternd bemerkt, daß sie sich nicht auf die ganze Leitungsanlage erstrecken, indem das Enteignungsoperat nur die Leitung bis zur Vereinigungskammer bei Mauerluft umfaßt; die vertragsmäßige oder zwangsweise Erwerbung der für die Verbindungsrohrstränge zwischen dieser Kammer und den Reservoiren erforderlichen fremden Grundflächen in der Katastralgemeinde Mauer wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Um schließlich den interessierten Grundeigentümern die Einsichtnahme und Information tunlichst zu erleichtern, wurden die betreffenden Teile des zweiten ausgearbeiteten Projektspares den betreffenden Bezirksbehörden unmittelbar zugesendet.

Mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 23. April wurden sodann die kommissionellen Verhandlungen ausgeschrieben, die programgemäß am 6. Juni beginnen und mit einer Unterbrechung im August sich bis Mitte Oktober des Berichtsjahres erstrecken sollten, wobei die steirische Strecke der Anlage ganz, die niederösterreichische aber bis in das Gebiet der Katastralgemeinde Aigelsbach im politischen Bezirke St. Pölten erledigt werden sollte. Die Kommissionierung der weiteren Strecke der Wasserleitung wurde dem Jahre 1905 vorbehalten, der restliche Teil des Jahres 1904 war zur Ausgleichung aufgetauchter Differenzen und zu eventuellen Nachtrags- und Ergänzungsverhandlungen in Aussicht genommen.

Schon in der ersten, die steirische Strecke umfassenden Verhandlungsperiode zeigte sich das erfreuliche Resultat, daß in öffentlich-rechtlicher Beziehung gegen das Projekt keinerlei Einwendung erhoben wurde, und daß mit fast allen Grundeigentümern, insoweit sie erschienen und ausreichend bevollmächtigt waren, über die ihnen zukommenden Entschädigungsansprüche gütliche Vereinbarungen getroffen werden konnten. Der gleich günstige Erfolg war auch den zwei folgenden Verhandlungsperioden beschieden, wenn auch in einzelnen Gebieten, namentlich des Gerichtsbezirkes Gaming, seitens der Vertreter der Gemeinde Wien ein ganz bedeutendes Maß von Geduld und zäher Beharrlichkeit aufgewendet werden mußte, um die in einigen Fällen etwas höher gespannten Ansprüche auf das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Maß herabzudrücken, oder gegenüber der zur Erzielung ungerechtfertigter Vorteile organisiert auftretenden Opposition den berechtigten Wünschen der Gemeinde Wien zum Durchbruche zu verhelfen. Einzelne geringfügige Trassenverschiebungen, welche sich bei der Verhandlung zumeist aus ökonomischen Gründen als vorteilhaft zeigten, wurden von der Behörde anstandslos konzediert.

Eine wesentliche Trassenverschwenkung ergab sich jedoch in der Katastralgemeinde Gaming, in welcher nach dem ursprünglichen Projekte der Wasserleitungskanal den sogenannten Umberglogel in einem Bogen umging, um dann an der Grenze der Katastralgemeinden Gaming und Altenreith wieder in den Leitungsstollen übergeführt zu werden.

Die gelegentlich der wasserrechtlichen Verhandlungen vorgenommene Lokalisierung ergab, daß diese Trasse durch das Speisegebiet einer Anzahl im Privatbesitze befind-

licher größerer Quellen führt und so die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß durch den Wasserleitungsbau das Quellengebiet abgeschnitten würde und die Wasserversorgung des geschlossenen Ortes Goming eine Störung erfahren könnte, was hinsichtlich der Entschädigungsfrage zu sehr schwerwiegenden Konsequenzen hätte führen müssen.

Es wurde sonach das Projekt bezüglich dieser Teilstrecke zurückgezogen und die Vorlage eines Variantenprojektes in Aussicht gestellt. Nach dieser Variante hat der Leitungsstrang allerdings eine geradlinige Verschiebung näher gegen den geschlossenen Ort Goming zu erhalten, doch war dadurch der befürchteten Störung in dem erwähnten Quellenregime vorgebeugt, eine Verkürzung der Leitung um zirka 75 m erreicht, ferner auch ein zu Bauzwecken günstigerer Untergrund gewonnen und überdies ein Hochpunkt der Leitung in Wegfall gekommen, was sowohl vom bau- wie auch vom betriebstechnischen Standpunkte jedenfalls sehr vorteilhaft war.

Die kommissionelle Ergänzungsverhandlung über diese Variante fand vom 12. bis zum 15. Dezember statt und ergab vom Standpunkte des öffentlichen Interesses ein vollständig glattes Resultat. Mit den privaten Grundbesitzern konnte über die erforderliche Grundbenützung teils ein gütlicher Vergleich geschlossen werden, teils mußte die Ermittlung der Entschädigung durch die dem Administrativverfahren beigezogenen Sachverständigen erfolgen.

Außerdem ergab sich die Notwendigkeit einer weiteren Trassenvariante im Gerichtsbezirke Mank, wo die ursprünglich projektierte gemauerte Rohrbrücke fallen gelassen wurde, und die Traversierung des Manktales nunmehr mittels Siphon erfolgen soll. Die bezügliche Ergänzungsverhandlung mußte jedoch auf das Frühjahr 1905 verschoben werden.

Zu jenen schwierigen Bauobjekten der neuen Leitung, welche im Interesse der rechtzeitigen Vollendung des ganzen Werkes noch im Berichtsjahre in Angriff genommen werden mußten, gehören auch die durch den Roecker und den Hochkogel (alias Tholeralm) bei Wildalpe in einer Länge von 2000, bezw. 1850 m zu treibenden Wasserleitungsstollen. Von den für diese antizipierte Bauführung in Betracht kommenden 3 Grundbesitzern konnte die Zustimmung der Gemeinde Wildalpe, wie auch der Eheleute Rochbagauer in verhältnismäßig kurzer Frist und unter entsprechenden Bedingungen erlangt werden, während sich die Verhandlungen mit der k. k. Forst- und Domänen-Direktion als Vertreterin des steiermärkischen Religionsfonds anfangs etwas in die Länge zogen; doch gelang es auch in diesem Falle, zu annehmbaren, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bedingungen zu gelangen, welche in der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 21. Juli mit der vom Magistrate vorgeschlagenen Präzisierung angenommen wurden und deren Ratifikation durch das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 18. August, Z. 22.427, erfolgte.

In derselben Ausschußsitzung wurden auch die von der k. k. Forst- und Domänen-Direktion Wien gestellten Bedingungen für die vorzeitige Inangriffnahme der Stollenbauarbeiten durch den Zwickelberg, die Grosleithen und den Dürenberg nächst Rekowinkel genehmigt. Bei diesen letzterwähnten Stollenbauten ist es jedoch im Jahre 1904 nicht mehr gelungen, auch von sämtlichen für den Baubeginn vom östlichen Mundloche her in Betracht kommenden Grundbesitzern die Zustimmung zur antizipierten Bauführung zu erlangen, so daß der Stollenvortrieb in diesem Jahre nur vom westlichen Mundloche her seinen Anfang nehmen konnte.

Im Interesse der rechtzeitigen Vollendung des Wasserleitungsbaues mußte auch der durch den Hochpyhra bei Scheibbs projektierte Wasserleitungsstollen noch im Berichtsjahre auch von der Westseite in Angriff genommen werden, da für dessen Fertigstellung bei einer Länge von zirka 2·3 km und im Hinblicke auf die Art des zu durchfahrenden Gesteins eine Bauzeit von zirka 5 Jahren in Rechnung gestellt werden mußte.

In der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 18. Februar wurde die antizipierte Inangriffnahme dieser Bauarbeiten beschlossen, wobei auch die mit den betreffenden Grundeigentümern vorläufig abgeschlossenen Vereinbarungen genehmigt wurden. Die von denselben gestellten Bedingungen waren durchwegs entsprechend und insbesondere die pekuniären Ansprüche im allgemeinen annehmbar gehalten; und wenn auch in einem einzigen (die Realität E.-Z. 2 Kat.-Gemeinde Ginning betreffenden) Falle ein etwas höherer Entschädigungsanspruch gestellt wurde, so war derselbe durch die Nähe des Stollenvoreinschnittes, die Nähe des Manipulationsplatzes und der Arbeiterbaracken und die hiedurch bedingte tiefgreifende Störung im Ökonomiebetriebe eines glänzend bewirtschafteten Grundkomplexes, weiters aber auch durch die Möglichkeit einer Unterbindung der Wasserversorgung bei einem an Sommerparteien vermieteten Landsitze begründet.

Wie oben bereits angedeutet, berührt die Trasse der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung auf niederösterreichischem Gebiete an verschiedenen Punkten auch bestehende, in die Kompetenzsphäre der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien fallende Eisenbahnlinien und zwar werden die Ybbstalbahn an 8 Stellen, die Staatseisenbahnlinien Pöchlarn-Kienberg und St. Pölten—Leobersdorf an je einer Stelle durch die Wasserleitungsanlage traversiert. Außerdem werden, namentlich bei der Ybbstalbahn, Eisenbahngrundstücke teils für die Leitungsanlagen, teils vorübergehend während der Dauer der Bauarbeiten, zur Materiallagerung 2c. beansprucht. Bei den strengen Vorschriften, welche für Bauten auf Eisenbahnterritorium bestehen und bei dem Umstande, als für derartige Bauten, abgesehen von der wasserrechtlichen Konsentierung des Gesamtprojektes, noch die Genehmigung des k. k. Eisenbahnministeriums erforderlich ist, erschien es geboten, das Einvernehmen mit den Eisenbahnbehörden noch vor der wasserrechtlichen Verhandlung zu pflegen, um die letztere nicht durch Erörterung eisenbahnrechtlicher Fragen zu komplizieren.

Über Intervention des Herrn Bürgermeisters selbst wurden nun vom k. k. Eisenbahnministerium — in anerkennenswerter Förderung des Wasserleitungs-Projektes der Gemeinde Wien — der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien die erforderlichen Weisungen erteilt und die Durchführung einer abgesonderten Verhandlung angeordnet, welche am 21. und 22. Juni stattfand und ein durchaus günstiges Resultat lieferte. Bei derselben hat sich nämlich die k. k. Staatsbahn-Direktion Wien, sowohl namens des k. k. Eisenbahnärars, wie auch im Vollmachtsnamen der Aktiengesellschaft der Ybbstalbahn nur auf solche Bedingungen beschränkt, welche im Interesse des Eisenbahnbetriebes unbedingt erforderlich sind und von allen jenen schweren Bedingungen abgesehen, welche sonst bei Ausführungen auf Eisenbahngrund stets gestellt zu werden pflegen, und welche auch von der Gemeinde Wien in früheren Fällen immer angenommen werden mußten.

Es soll insbesondere hervorgehoben werden, daß das k. k. Eisenbahnministerium gegen die Bestellung der Wasserleitungsdienstbarkeit keinen Anstand erhob, ja sogar die dauernde Belastung der Eisenbahngrundstücke ohne jegliche Entschädigung zugestand. Selbst von der sonst regelmäßigen, wenn auch nur formellen Bedingung des Widerrufes wurde abgesehen und für die Benützung von Eisenbahngrundstücken im Ausmaße von mehr als 17.000 m² als Pauschalentschädigung für den Nutzentgang der Pächter der kaum nennenswerte Betrag von 170 K gefordert.

Die bezüglichen Übereinkommensentwürfe wurden sodann in den Sitzungen des Gemeinderats-Ausschusses vom 1. Juli und 27. September genehmigt.

Anläßlich der infolge des Wasserleitungsbaues gesteigerten Inanspruchnahme der Bezirksstraße Groß-Reifling—Wildalpe war bereits im Sommer des Jahres 1903 vom Bezirksausschusse St. Gallen das Ansuchen um Leistung eines Zuschusses zu den Straßenerhaltungskosten gestellt worden, auf das jedoch die Gemeinde Wien mit Rücksicht auf die etwas überspannte Forderung anfänglich nicht eingehen konnte. Erst in langwierigen Verhandlungen ist es gelungen die sämtlichen, sowohl hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen, wie auch der ziffermäßigen Höhe dieses Beitrages aufgetauchten Differenzen auszugleichen und eine Einigung zu erzielen. In der Sitzung vom 18. Februar 1904 hat sodann der Gemeinderats-Ausschuß den Beschluß gefaßt, der Bezirksvertretung St. Gallen als Eigentümerin der Bezirksstraße Groß-Reifling—Bärnbach ohne Anerkennung einer gesetzlichen Konkurrenzpflicht einen Beitrag zu den Kosten der Erhaltung dieser Straße samt Brücken und Objekten zu gewähren; dieser Beitrag wurde für die Zeit vom 1. November 1902 bis 31. Dezember 1903 mit Rücksicht auf die geringere Inanspruchnahme in dieser Periode mit dem Betrage von 1500 K, für die Zeit vom 1. Jänner 1904 bis Ende 1908 in der Höhe von jährlich 5000 K bestimmt. Selbstverständlich wurde die Leistung dieses Beitrages an die Bedingung geknüpft, daß derselbe im vollen Umfange zur Instandhaltung dieser Straße verwendet wird und daß die Straße samt Brücken und Objekten in einem den Lastentransport für den Wasserleitungsbau vollkommen entsprechenden Zustande vom Bezirke erhalten wird. Die provisorischen Verstärkungen der Brücken und Objekte für die Beförderung von Lasten, welche das straßenpolizeilich zulässige Höchstgewicht von 1500 kg übersteigen, hat die Gemeinde Wien selbst auf eigene Kosten zu besorgen übernommen. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung dieses Beitrages erlischt jedoch an dem Tage, da der Frachtentransport auf der projektierten Eisenbahn Groß-Reifling—Wildalpe aufgenommen wird. Für diesen Fall, wie auch für die Zeit vom 1. Jänner 1909 ab, hat sich die Gemeinde Wien den Abschluß neuer Vereinbarungen über die gegenständlichen Beitragsleistungen vorbehalten.

Die antizipierte Inangriffnahme der Wasserleitungsbauten bei den Kläfferbrünnen bot auch dem Bezirksausschusse Mariazell Anlaß, für die gesteigerte Inanspruchnahme des seiner Kompetenz unterliegenden Teiles der Weichselbodenerstraße zwischen Bärnbach und Kläfferbrünne an die Gemeinde Wien um Leistung eines Beitrages zu den erhöhten Instandhaltungskosten heranzutreten. Auch auf die in diesem Falle ursprünglich geforderte, entschieden zu hoch gegriffene Summe konnte nicht eingegangen werden, doch bewilligte der Gemeinderats-Ausschuß in seiner Sitzung vom 30. April pro 1903 einen Konkurrenzbeitrag von 200 K. Die zustimmende Schlußfassung des genannten Bezirksausschusses auf die bezügliche Intimation ist jedoch im Berichtsjahre noch nicht eingelangt.

Leider hat im Berichtsjahre der Vortrieb des Stollens bei den Kläfferbrünnen auch bereits Opfer an Menschenleben gefordert, indem in der Nacht vom 10. auf den 11. Februar durch Explosion einer „sitzengebliebenen", nicht vorschriftsmäßig entfernten Dynamitpatrone 2 Arbeiter ums Leben kamen, 1 Mann schwer und 3 leicht verwundet wurden. Wenngleich die sofort an der Unglücksstätte vom k. k. Bezirksgerichte Mariazell vorgenommenen Erhebungen ausschließlich eigenes Verschulden der betreffenden Arbeiter feststellte, so wird sich den unglücklichen Opfern dieses Unfalles doch die Teilnahme aller Jener zuwenden, welche die schwere, aufreibende Arbeit des Stollenbaues kennen.

II. Grundeinlösungen.

Zu den bedeutenderen Grunderwerbungen des Berichtsjahres zählt jedenfalls der Ankauf einer Reihe von Baustellen in Wilhelmsburg. Daselbst waren nämlich die für die Trasse der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in Aussicht genommenen Kulturgründe parzelliert worden und es wurde durch die in diesem Gebiete rasch fortschreitende und bereits bis an die anrainenden Gründe reichende Verbauung die Befürchtung wachgerufen, daß bis zur Durchführung des wasserrechtlichen, bezw. Enteignungsverfahrens die in die Siphontrasse fallenden Baustellen ebenfalls verbaut sein würden, so daß dann die Gemeinde fertige Wohnhäuser einlösen und sich dabei zu schweren Geldopfern würde verstehen müssen. Eine Verschwenkung der Trasse oder die Wahl einer anderen Talübersetzungsform an dieser Stelle erschien, sowohl aus technischen, wie auch aus ökonomischen Gründen untunlich und zwar sowohl wegen der Nähe des Bahnhofes, wie auch wegen der außerordentlichen Breite des Traisentales, ferner wegen des sonst unausweichlichen Gefällsverlustes und der daraus resultierenden ungünstigen Einwirkung auf die bereits fixierten Wasserverteilungsdispositionen im Wiener Gemeindegebiete.

Im Hinblicke auf die stetig steigende Tendenz der Grundpreise in Wilhelmsburg mußte sich daher die Gemeinde Wien rasch entschließen, durch den Ankauf der obenerwähnten Gründe der Grundspekulation ein dankbares Objekt zu entziehen.

Die mit entsprechender Vorsicht eingeleiteten Verhandlungen hatten auch schließlich den Erfolg, daß auf Grund des Gemeinderatsausschußbeschlusses vom 18. Februar von der Marktgemeinde Wilhelmsburg 9 Baustellen im Gesamtausmaße von 7065 m² um den Preis von 32.500 K und von der Wilhelmsburger Bau-Genossenschaft 2 Baustellen im Gesamtausmaße von 1165 m² um den Preis von 2500 K und unter den übrigen, in den bezüglichen Verhandlungs-Protokollen formulierten Bedingungen angekauft wurden. In diesen letzteren war übrigens auch die von der Gemeinde Wilhelmsburg erteilte prinzipielle Zustimmung zur Umparzellierung der angekauften Baustellen enthalten, so daß die weitere Verwertung derselben nach Durchführung des Wasserleitungsbaues für die Gemeinde Wien gesichert erscheint.

Ein ähnlicher, durch die fortschreitende Verbauung des Nachbargebietes veranlaßter Akt ökonomischer Vorsicht war auch der Ankauf der zur Realität E.-Z. 422 der Kat.-Gemeinde Preßbaum gehörigen Baustellen K.-P. 264/126, 264/125 und 265/120 im Gesamtausmaße von 3408 m² um den Preis von 10.226 K.

Ein außerordentlich glückliches Resultat hatten auch die Verhandlnugen, welche hinsichtlich der Durchführnng des Wasserleitungsbaues im Gebiete der Realitäten E.-Z. 27 Katastralgemeinde Mitterau und 154 Katastralgemeinde Gaming noch vor Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens eingeleitet wurden. Die Wasserleitungstrasse weist im Gebiete dieser Realitäten eine Länge von mehr als 2 km auf und werden dauernd Grundflächen im Ausmaße von 9263 m² und auf Bauzeit, bezw. für Materialdeponien Flächen in der Ausdehnung von 16.940 m², zusammen daher ein Territorium von zirka 26 ha für Wasserleitungszwecke beansprucht. Trotzdem es sich nun in diesem Falle um einen geschlossenen Privatbesitz und einen prachtvoll gehegten Wildpark handelt, der durch die naturgemäß sehr lange dauernden Bauarbeiten die empfindlichste Störung zu gewärtigen hat, wurden von dem Grundeigentümer sämtliche für Wasserleitungszwecke dauernd benötigten Grundflächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und auch bei der Vereinbarung der sonstigen Bedingungen ein derart weitgehendes

Entgegenkommen bewiesen, daß sich der Gemeinderatsausschuß in seiner Sitzung vom 1. Juli veranlaßt sah, dem Grundbesitzer Grafen Gabriel Festetits de Tolna den Dank der Gemeinde Wien auszusprechen.

Ebenso waren die mit den Eigentümern der Realität E.-Z. 21 Katastralgemeinde Neustift bei Scheibbs noch vor dem wasserrechtlichen Verfahren durchgeführten Grundeinlösungsverhandlungen von Erfolg. Von dieser Realität werden zur Herstellung der Kanalleitung 3684 m² dauernd und 5288 m² auf Bauzeit beansprucht. Auch in diesem Falle handelt es sich um einen sehr schönen Schloßbesitz mit prächtigen Parkanlagen, die bei der Durchführung des Wasserleitungsbaues naturnotwendig eine schwere Beeinträchtigung erleiden müssen und es soll anerkennend hervorgehoben werden, daß auch seitens der in diesem Falle in Betracht kommenden Grundeigentümer Herrn Othmar Freiherrn und Frau Marianne Freiin von Ettingshausen, sowohl hinsichtlich der mäßigen Entschädigungssumme, als auch der sonstigen Baubedingungen ein dankenswertes Entgegenkommen bewiesen wurde.

Die im Markte Scheibbs herrschende Wohnungsnot und die Tatsache, daß in diesem Orte wegen seiner zentralen Lage die künftige Errichtung einer Betriebsleitung für die neue Wasserleitungsanlage in Aussicht genommen ist, führten im Berichtsjahre auch zu Verhandlungen wegen Ankaufes des Hauses Nr. 103 in Scheibbs; doch mußte das vorliegende Offert wegen zu hoher Preisforderung vorderhand noch abgelehnt werden.

Angesichts der Schwierigkeiten, welche sich der Herstellung eines Reservoirs für die Höchstdruckzone der II. Hochquellenleitung auf dem Wilhelminenberge entgegenstellten, sah sich auch der Gemeinderats-Ausschuß in seiner Sitzung vom 30. Mai zu dem Beschlusse veranlaßt, das Stadtbauamt zu beauftragen, weiterhin Studien darüber anzustellen, ob sich nicht andere, eventuell im Eigentume der Gemeinde Wien bereits befindliche Gründe zur Anlage des geplanten Reservoirs eignen.

III. Bauarbeiten.

Mit Ende des Jahres 1903 standen von den antizipiert in Angriff genommenen großen Stollenbauten der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung nachstehende im Baue: Der Stollen durch die Göstlinger Alpen, durch den Grubberg bei Lunz, durch den Hochpyhra bei Scheibbs und der Stollen zur Unterfahrung der Kläfferbrünne.

Für das Jahr 1904 wurde nun in der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 18. Februar für die in eigener Regie auszuführenden Bauten der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung ein Betrag von 2,013.000 K bewilligt.

Die oben erwähnten bereits begonnenen Stollenbauarbeiten wurden fortgesetzt und außerdem noch der Stollenvertrieb durch den Röcker und den Hochkogel bei Wildalpe sowie die Stollengruppe bei Rekawinkel und der Stollen durch den Rametzberg bei Kilb in Angriff genommen.

Erwähnt sei noch, daß kleinere maschinelle Anlagen für die Zwecke der Stollenlüftung und eventuellen Wasserförderung an den beiden Mundlöchern des Grubbergstollens errichtet wurden und zwar wurde bei dem Mundloche in Lunz zum Betriebe eines Ventilators und einer Förderpumpe ein Rohölmotor aufgestellt, während bei dem Mundloche in der Mitterau das Wasserrad einer im Besitze der Gemeinde Wien befindlichen Säge dazu benützt wurde, um eine Primär-Dynamomaschine zu betreiben, von welcher aus vermittels einer Fernleitung der Ventilator in Gang gesetzt wird.

Bei der Unterfahrung der Kläfferbrünne wurden am 24. Februar Felsspalten angefahren, die bereits den größten Teil der Quellwässer der Kläfferbrünne abführen, so daß mit der stets steigenden, im Stollen zum Abflusse gelangenden Wassermenge der Vortrieb dieses Stollens zeitweilig eingestellt und Maßnahmen zur provisorischen seitlichen Ableitung der erschrotteten Quellwässer in Aussicht genommen werden mußten.

Am Ende des Jahres waren von den im Baue begriffenen Stollen nachstehende Längen aufgefahren:

Stollen durch die Göstlinger Alpen	2973·0 m	Stollen durch den Hochkogel	35·0 m
Stollen durch den Grubberg	1025·0 „	„ „ „ Rametzberg	22·5 „
„ „ „ Hochpyhra	729·0 „	„ „ „ Zwickelberg bei Rekawinkel	45·0 „
„ „ „ Röcker	45·9 „		

Im ganzen waren zu Ende des Jahres samt den hergestellten Förder- und Lehnen-Stollen 6330 m Stollen fertiggestellt.

C. Ältere Wasserleitungen.

Albertinische Wasserleitung. — Ein Teil der Saugkanäle dieser Leitung wurde in der Länge von 33 m gegen einen 185 mm Rohrstrang, ferner ein Teil des noch mit Holzwickeldichtungen versehenen 80 mm Rohrstranges in der Länge von 120 m gegen einen 105 mm Rohrstrang ausgewechselt.

Prinz Eugen-Leitung. — Der 55 mm, bereits außer Betrieb gesetzt gewesene Rohrstrang dieser Leitung am Mariensteig im XIII. Bezirke wurde in einer Länge von 113 m kassiert.

Nutzwasserleitung für den Dornbacher Friedhof. — Der bisher bestandene 40 mm Rohrstrang dieser Leitung wurde durch einen solchen von 55 mm Durchmesser ersetzt; desgleichen wurden die im Friedhofe befindlichen Spritzhydranten durch neue ersetzt und der vor dem Friedhofe befindliche Auslaufsbrunnen in demselben umgesetzt.

Pötzleinsdorfer Quellenleitung. — An diese Leitung wurde ein Auslaufbrunnen bei Or.-Nr. 176 in der Pötzleinsdorferstraße angeschlossen und mit dem für die Sommermonate genehmigten Wasserquantum von 50 hl per Tag dotiert.

Nutzwasserleitung vom Lagerhaus-Schöpfwerk für den Zentralviehmarkt. — Dieselbe mußte durch 157 Tage in Betrieb gehalten werden, während welcher Zeit ein Wasserquantum von 4,214.546 hl geschöpft wurde. Während der Dauer dieses Betriebes wurden an $30^1/_2$ Tagen für die Praterbespritzung für die Bespritzung der Ausstellungsstraße zwischen Engerth- und Vorgartenstraße im II. Bezirke und der Schlachthausgasse im III. Bezirke, dann für das k. k. Obersthofmeisteramt zur Bespritzung der Kriau zusammen 199.315 hl abgegeben. Auf den Zentralviehmarkt und das Schlachthaus entfiel somit ein Quantum von 4,015.231 hl in 157 Tagen, was einen durchschnittlichen Tageskonsum von 25.575 hl ergibt, wovon auf den Wasserverbrauch am Viehmarkte 19.200 hl per Tag und auf jenen im Schlachthause 6400 hl per Tag entfallen.

Das Schöpfwerk wurde mit einem Kostenaufwande von 54.418 K umgebaut, indem die Riegelwände durch Vollmauerwerk ersetzt worden sind, die Dacheindeckung und das Pflaster des Maschinen- und Kesselhauses erneuert und die alten Kessel durch

neue ersetzt wurden. Bei diesem Anlasse wurde die an das Schöpfwerk angebaute Werkstätte, welche bisher für Lagerhauszwecke verwendet worden war, zum Maschinenhause einbezogen, während für das Lagerhaus mit einem Kostenaufwande von 2255 K eine neue Werkstätte hergestellt wurde und zwar außerhalb des für das Schöpfwerk eingefriedeten Raumes.

D. Wientalwasserleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Mit der der Gemeinde nach dem Vertrage vom 24. September 1898 obliegenden Legung der Rohrstränge von unter 160 mm Durchmesser wurde fortgefahren und 12.830 m Rohrstränge von 55 bis 130 mm Lichtweite neu eingebettet.

Es betrug daher die Länge des Rohrnetzes der Wientalleitung mit mehr als 55 mm Lichtweite am Ende des Berichtsjahres 143.084 m, wovon 129.317 m mit der Lichtweite von 55—630 mm nach dem Normale der Hochquellenleitung und 13.767 m von 80—700 mm nach deutschem Normale hergestellt sind, bezw. 62.350 m von der Gemeinde und 80.734 m von der Compagnie des Eaux de Vienne oder auf deren Kosten verlegt worden sind.

Hievon entfallen auf spezielle städtische Objekte 292 m und auf Gartenanlagen 9420 m, während der restliche Teil in den Straßen eingelegt ist.

Bassins und Teiche. — Durch die Umhängung des bisher aus der Hochquellenleitung gespeisten Springbrunnens im Schönbornparke im VIII. Bezirke an die Wientalleitung hat sich die Anzahl derselben auf sechs vermehrt. Ferner wurde der im Maria-Josefa-Parke im III. Bezirke errichtete Teich an die Wientalleitung angeschlossen und aus derselben dotiert.

Es bestanden somit am Ende des Jahres 6 Springbrunnen, 2 Bassins (Privateigentum), 1 Monumentalbrunnen und 3 Teiche.

Hydranten. — Die zur Bespritzung der Straßen und Plätze und der Gartenanlagen in Verwendung stehenden Hydranten haben sich teils durch die Neuerrichtungen, teils durch Umhängungen von solchen von der Hochquellenleitung an die Wientalleitung um 160 vermehrt, so daß mit Jahresschluß im ganzen 435 Straßen- und 471 Gartenspritzhydranten — worunter zwei von den letzteren Privateigentum sind und 153 zur Bespritzung von Alleebäumen dienen — ferner 2 Spritzhydranten für spezielle städtische Objekte bestanden.

Die Anzahl der Hydranten gegen Feuersgefahr und zur Wasserentnahme für die Faßwagenbespritzung hat sich durch die Neuerrichtung, bezw. durch die Umhängung von solchen von der Hochquellenleitung an die Wientalleitung um 28 vermehrt, so daß am Ende des Jahres 293 Feuerhydranten (worunter 1 Doppelhydrant und 4 Unterflurhydranten) bestanden.

Bei den in den Häusern befindlichen Normal-Feuerhydranten ist eine Vermehrung um 65 eingetreten, deren Anzahl betrug am Ende des Jahres 197, welche sich in 28 Objekten befinden.

Pissoir- und Kanalspülungen. — Das Pavillonpissoir am Schottenring nächst der Börsegasse im I. Bezirke wurde kassiert und es besteht daher im Gemeindegebiete kein mit Wasserspülung aus der Wientalleitung versehenes Pissoir mehr.

Bei den zur periodischen Spülung der Kanäle dienenden Spülkammern (Reservoirs) ist ein Zuwachs von 10 eingetreten, so daß deren Anzahl am Ende des Jahres 17 betrug.

Wasserabgabe in den Häusern. — Die Herstellung der Abzweigleitungen in die Häuser wurde fortgesetzt und das Wientalwasser bei weiteren 28 Objekten eingeleitet, so daß die Anzahl der mit Wientalwasser versorgten Objekte am Ende des Berichtsjahres 279 betrug.

Wassermesser. — Für die Wientalwasserleitung wurden 25 13 mm und 10 80 mm neu gelieferte Wassermesser in der Probierstation der Probe unterzogen und in das Eigentum der Gemeinde übernommen.

Der außerordentliche Wassermangel, der im Berichtsjahre herrschte, machte sich bei der Wientalwasserleitung noch empfindlicher geltend als bei der Hochquellenleitung. Da der Wasserstand im Stauweiher in Tullnerbach konstant fiel und die Gefahr einer gänzlichen Erschöpfung des Wasservorrates in die Nähe rückte, wurde durch provisorische Maßnahmen ein großer Teil des sonst aus der Wientalwasserleitung bestrittenen Nutzwasserbedarfes auf andere Weise befriedigt. So gelangten Dampf- und Handpumpen beim Donaukanale zur Aufstellung, die Wasser zur Straßenbespritzung, zur Lokomotivkesselspeisung 2c. lieferten.

Ebenso wurde ein Lokomobil im Stadtpark aufgestellt, welches Wasser aus dem Wienflusse zur Bewässerung der Pflanzen in dieser Anlage förderte. Endlich wurde eine Reihe von kleineren Wasserbezugsquellen für den Nutzwasserbedarf der einzelnen Bezirke nutzbar gemacht.

XII. Kanäle.

A. Bau und Erhaltung der Kanäle.

a) Normative Bestimmungen.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 23. Juni wurde dem Karl Lehofer über seine neuerliche Eingabe, betreffend die Verwertung der städtischen Abwässer, eröffnet, daß die Gemeinde Wien insolange nicht in der Lage ist, diesem Projekte näher zu treten, als ihr dieses nicht in allen seinen technischen Details vorgeführt und nicht der strikte Nachweis der Sicherstellung der zur Realisierung desselben erforderlichen Geldmittel erbracht wird.

b) Größere Kanalbauten.

1. Die Kanalbauten in der Kurzbauergasse und Valeriestraße im II. Bezirke. — Die teilweise Verbauung der parzellierten Realität der ehemaligen „Wiener Tiergarten-Gesellschaft“ machte die Kanalisierung der auf diesem umfangreichen Grundkomplexe entstandenen neuen Straßen notwendig. Das vom Stadtrate mit dem Beschlusse vom 11. März genehmigte Projekt erstreckte sich auf sämtliche in Frage kommenden Straßenkanäle. Bezüglich des Kanalbaues in der „Prater-Gürtelstraße“ stellte jedoch das k. u. k. Hofärar Bedingungen, welche einen Aufschub des Baues auf unbestimmte Zeit zur Folge hatten.

Der Kanal der Kurzbauergasse ist ein Teil des Prater-Sammlers. Dieser soll das Gebiet zwischen der Schüttel- und Kronprinz Rudolfstraße nebst einem Teile des Nordbahnhofes gegen den Hauptsammelkanal am linken Donaukanalufer entwässern. Obwohl dessen Ausbau erst für spätere Zeit in Aussicht genommen ist, mußte der Kanal in der Kurzbauergasse als ein Teil desselben doch schon mit dem definitiven Profile von 1·50 m/1·90 m hergestellt werden. Letzteres wurde aus Beton mit halbkreisförmiger Klinkersohle in einer Länge von 199·59 m ausgeführt. Die in Betracht kommende Strecke der Valeriestraße erhielt zwei Zweigkanäle gegen die Kurzbauergasse. Beide Kanäle haben eine Gesamtlänge von 130·02 m und das Betonprofil von 0·70 m/1·05 m mit Steinzeugsohlenschalen- und Wandplattenverkleidung.

2. Die Kanalbauten in der Wolfgang Schmälzlgasse und der I. Querstraße zwischen der Kronprinz Rudolf- und Ausstellungsstraße sowie in zwei neuen Längsstraßen im II. Bezirke. — Infolge der in Angriff genommenen Verbauung der Gründe westlich des Sterneckplatzes hat der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 23. Juni die Kanalisierung der bezüglichen Straßen genehmigt. Es gelangten folgende Kanalstrecken zur Ausführung:

a) Der Kanal in der 1. Querstraße zwischen der Kronprinz Rudolf- und Ausstellungsstraße. — Er ist wie der vorangeführte ein Teil des Prater-Sammelkanales, hat aber nur mehr ein kleines Niederschlagsgebiet zu entwässern. Er erhielt auf eine Länge von 138·51 m das Betonprofil 0·90 m/1·35 m und auf eine Länge von 69·87 m das Betonprofil 0·80 m/1·20 m.

b) Die Kanäle in der Wolfgang Schmälzlgasse sowie in den zwei neuen Längsstraßen zwischen der vorgenannten Querstraße und der Wolfgang Schmälzlgasse. — Von diesen Kanälen ist eine 212·48 m lange Strecke mit dem Betonprofile 0·80 m/1·20 m ausgeführt worden, während 273·92 m Kanäle das Profil 0·70 m/1·05 m erhielten.

3. Der Kanalneubau am Wiedener- und Landstraßer-Gürtel und in der Luisengasse im III., IV. und X. Bezirke. — Diese im Herbste des Vorjahres begonnenen Kanalbauten, welche wegen verzögerter Übergabe von Gründen der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft am Wiedener-Gürtel an die Gemeinde im vorigen Jahre nicht mehr vollendet werden konnten, wurden fortgesetzt. Hergestellt wurden 230 m Kanal nach dem Profile 0·80 m/1·20 m und 124 m nach dem Profile 0·70 m/1·05 m mit Steinzeugsohlen und Wandplatten sowie eine Spülkammer mit 14·6 m³ Fassungsraum am Vorkopfe des Kanales am Wiedener-Gürtel bei der Luisengasse.

4. Die Kanalneubauten am Wiedener- und Margareten-Gürtel im IV., V. und X. Bezirke. — Das zwischen der Gemeinde und der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft getroffene Übereinkommen wegen Durchführung des Wiedener- und Margareten-Gürtels und der Auflassung der vorderen Südbahnstraße zwischen dem Favaritenplatze und der Spengergasse machte vor allem den Einbau von Hauptunratskanälen in die zu regulierende Gürtelstraße notwendig. Nach Abgrabung dieser Straße auf das richtige Niveau wurde am 4. Juli mit den Kanalbauarbeiten begonnen und diese am 24. Oktober vollendet. Die Kanalisierung des Gürtels zwischen der Spengergasse und der Matzleinsdorferlinie konnte im Berichtsjahre wegen der noch nicht ausgetragenen Grundeinlösungsfrage betreffs der Mandlschen Realität nicht in Angriff genommen werden. Zur Ausführung gelangten 553·8 m Kanal nach dem Profile 0·80 m/1·20 m und 362·4 m nach dem Profile 0·70 m/1·05 m mit Steinzeugsohlenschalen- und Wandplatten. Sämtliche Kanäle wurden an den Kanal der Blechturmgasse angeschlossen. Infolge des Austretens von Grundwasser mußten teilweise Drainagerohre unter der Fundamentsohle verlegt werden.

5. Die Kanalbauten in der Schönbrunnerstraße im V. Bezirke. — Diese durch den schlechten Bauzustand und die seichte Lage der alten Ziegelkanäle notwendig gewordenen Kanalumbauten umfassen folgende Strecken der Schönbrunnerstraße:

a) Von der Pilgram- bis zur Kettenbrückengasse,

b) von Or.-Nr. 63/65 Schönbrunnerstraße einerseits bis zur Pilgramgasse und anderseits bis zur Ramperstorffergasse und

c) von der Ramperstorffergasse bis zur Wienstraße.

Da der Straßenbahnbetrieb und die Zufahrt zu den Häusern der Schönbrunnerstraße aufrecht erhalten werden mußte, wurde die neue Kanaltrasse auf die Seite der ungeraden Orientierungs-Nummern außerhalb des Geleises der städtischen Straßenbahnen verlegt. Hierdurch wurde die Ausmauerung des alten Kanales in der Strecke von der Kettenbrücken- bis zur Rüdigergasse, welcher Kanal sich unter dem Geleise der Straßenbahn befand, und die Verführung des gesamten Aushubmateriales sowie die Zuführung des Anschüttmateriales notwendig. Im Laufe der Bauausführung stellte es sich jedoch heraus, daß ein sicheres Arbeiten in der Kanalkunette bei dem lockeren, aus Sand und Plattelschotter bestehenden Untergrunde und dem unmittelbar neben der Kunette sich abwickelnden Straßenbahnverkehre ohne Gefährdung der Arbeiter sowie auch der Gas- und Wasserleitungsrohre nicht möglich war, weshalb beschlossen wurde, ein provisorisches Geleise zwei Meter von der Kanalkunette entfernt zu legen. Es gelangten 706·1 m Betonkanal nach dem Profile 0·70 m/1·05 m mit Steinzeugsohlenschalen- und Wandplatten und zwei Spülkammern mit je 14·6 m^3 Fassungsraum zur Ausführung.

6. Der Neubau der Kanäle auf der Grundfläche der ehemaligen Josefstädter Kavalleriekaserne und der Umbau des Kanales in der Josefstädterstraße im VIII. Bezirke. — Auf dem Grunde der ehemaligen Josefstädter Kavalleriekaserne wurden 6 Baublöcke und eine Gartenanlage geschaffen. Einer der Baublöcke wurde für das k. u. k. Militär-Geographische Institut vorbehalten. Der rasche Fortschritt beim Baue dieses Institutes, die lebhafte Bautätigkeit überhaupt, die sich bald auf dem ganzen Territorium entwickelte, der Mangel jeglicher Wasserableitung und die Notwendigkeit der baldigen Schaffung von Straßenzügen drängten zur Kanalisierung. Die hergestellten Kanäle haben eine Gesamtlänge von 804·35 m, von welchen 703·32 m mit dem Betonkanalprofile 0·70 m/1·05 m, 59·79 m als Steinzeugrohrkanäle mit 300 mm Lichtweite und 41·24 m als Steinzeugrohrleitungen mit 400 mm Lichtweite ausgeführt wurden. Ferner wurden vier Spülkammern erbaut und zwar je zwei mit 14·6 m^3 und je zwei mit 3·79 m^3 Fassungsraum. Die 400 mm Rohrleitungen bilden Verbindungen der Betonkanäle mit den Spülkammern; die 300 mm Rohrkanäle dienen lediglich zur Ableitung von Niederschlagswässern und sind in der Straße zwischen der Gartenanlage und dem k. u. k. Militär-Geographischen Institute eingebaut. Noch vor Inangriffnahme dieser Kanalbauten wurde der alte, baufällige und seicht gelegene Hauptunratskanal der Josefstädterstraße zwischen Or.-Nr. 43 und der Tigergasse umgebaut. Die Lage dieses alten Kanales zwischen den Geleisen der städtischen Straßenbahn, die geringe Breite der Straße und die Lage des 468 mm Wientalwasserleitungsrohres, welches auf eine Länge von fast 40 m in der Kanalkunette verlief, erschwerten die Bauarbeiten erheblich. Der Kanalbau wurde in beschleunigter Weise, zum Teile mit wechselnden Tag- und Nachtschichten, durchgeführt, wodurch es gelang, die 222·93 m lange Strecke in 17 Arbeitstagen — vom 14. März bis 5. April — fertigzustellen.

7. Der Bau des Simmeringer Sammelkanales im Zuge der Geiselbergstraße, verlängerten Hauffgasse und am Werkstättenwege im XI. Bezirke sowie die Vorarbeiten zur Herstellung des Entlastungskanales in der Quellengasse im X. Bezirke und der Unterfahrung des Staatsbahnhofes durch diesen Kanal. — Diese Sammelkanalbauten bilden einen Teil des vom Gemeinderate mit dem Beschlusse vom 19. Juni 1900 genehmigten generellen Projektes, betreffend den Bau von Entlastungskanälen für die bestehenden Sammelkanäle im X. und XI. Bezirke. Das Stadtbauamt hat das Detailprojekt für diese Kanalbauten

ausgearbeitet, nach welchem folgende Kanalstrecken zur Ausführung gelangen sollen: Anschließend an den bereits im Jahre 1900 zur Ausführung gebrachten Teil des Simmeringer Sammelkanales vor dem städtischen Volksbade in der Geiselbergstraße ein Sammelkanal im Zuge der letzteren und in weiterer Fortsetzung in der verlängerten Hauffgasse und am Werkstättenwege im XI. Bezirke sowie im Zuge der Quellengasse im X. Bezirke bis zum Anschlusse an den im Jahre 1902 hergestellten Teil des Entlastungskanales bis zur Hausergasse.

Bei der Projektierung der Arbeiten mußte auf die Unterfahrung des Wiener-Neustädterkanales und des Objektes der Eisenbahnlinie Wien—Aspang sowie auf die Unterfahrung der Geleise der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft innerhalb des Territoriums des Staatsbahnhofes Bedacht genommen werden. Der Sammelkanal weist folgende Profile und Längen auf: Profil 1·50 m/1·90 m, lang 160·46 m; 1·50 m/2 m, lang 140·54 m; 1·30 m/1·90 m, lang 438·74 m; 1·70 m/2·10 m, lang 529·15 m; 1·45 m/2 m, lang 263·12 m; 1·70 m/2·20 m, lang 260·87 m; Gesamtlänge daher: 1792·88 m.

Außerdem wurden folgende Überfallkammern und Überfallkanäle projektiert: An der Einmündung der Gottschallgasse in die Geiselbergstraße eine Überfallkammer mit einem 25 m langen Überfallkanale, in der verlängerten Hauffgasse eine solche mit einem 42 m langen Überfallkanale und in der Geiereckgasse eine weitere mit einem 233 m langen Überfallkanale. Für die Überfallkanäle wurde das Profil 0·80 m/1·20 m angenommen. Sämtliche Kanäle wurden aus Portlandzementbeton projektiert, wobei die Sohle und die Seitenwände entweder mit Klinkerziegeln oder mit Steinzeugsohlenschalen- und Wandplatten verkleidet werden.

Auf Grund des vorgelegten Projektes wurden die Verhandlungen wegen Ankauf der zur Durchführung des Baues erforderlichen Grundstücke, bezw. Bestellung der erforderlichen Kanalservituten ob den zum größten Teile in Privatbesitz befindlichen Realitäten durchgeführt. Weiters mußten weitläufige Verhandlungen wegen Unterfahrung des Wiener-Neustädterkanales und des Objektes der Eisenbahnlinie Wien—Aspang im Zuge der Geiselbergstraße sowie wegen Unterfahrung der Geleise der Staatseisenbahn-Gesellschaft geführt werden. Der wasserrechtliche Konsens für die Unterfahrung des Wiener-Neustädterkanales wurde von Seite der hiezu delegierten k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L. mit dem Erkenntnisse vom 31. Juli erteilt. Ebenso wurde die Unterfahrung des Objektes der Eisenbahnlinie Wien—Aspang von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 7. September genehmigt. Der Konsens für die Unterfahrung der Geleise der Staatseisenbahn-Gesellschaft ist im Berichtsjahre noch ausständig.

Die Bauarbeiten wurden mit dem Stadtratsbeschlusse vom 7. September der Firma H. Rella & Komp., die Lieferung des Portlandzementes der Aktiengesellschaft der Kaltenleutgebner Zementfabrik, jene des Schlackenzementes der Königshofer Zementfabrik-Aktiengesellschaft und jene der Tonwaren der Wienerberger Ziegelfabrik- und Baugesellschaft, die Steinmetzarbeiten endlich dem Hofsteinmetzmeister Hauser übertragen.

Nachdem die Unterfahrung des Wiener-Neustädterkanales im Zuge der Geiselbergstraße in einer Länge von 12 m bereits in der Zeit vom 18. August bis 2. September durchgeführt worden war, während welcher Frist der Kanal zum Zwecke der Vornahme von Reparaturen trocken gelegt war, wurde am 19. September mit den eigentlichen Bauarbeiten beim Kanalanschlusse vor dem städtischen Volksbade in der Geiselbergstraße begonnen. Die Arbeiten wurden von der bauführenden Firma derart

beschleunigt, daß am Schlusse des Berichtsjahres die 770 m lange Strecke von der Geiselbergstraße bis zur Grenze des Staatsbahnhofes am Werkstättenwege nahezu vollständig fertiggestellt war. Außerdem wurden auch noch die Überfallkanäle in der Gottschalkgasse, verlängerten Hauff- und Geiereckgasse einschließlich der zugehörigen Überfallkammern ausgeführt.

Der günstige Arbeitsfortschritt wurde teils dadurch erzielt, daß in dieser Baustrecke bei einer Tiefe des Erdaushubes von 5·5—10·0 m beinahe durchwegs günstige Untergrundverhältnisse angetroffen wurden, zum größten Teil jedoch dadurch, daß das bisher in Wien bei Kanalbauten noch nicht erprobte maschinelle Fördersystem für das Aushubmateriale zur Anwendung gelangte. Die Firma hatte zum Zwecke der Materialförderung einen längs der Kunette auf einem Geleise verschiebbaren Dampfkrahn aufgestellt, der unter einigermaßen günstigen Verhältnissen imstande war, bis zu 150 Kübel à 0·5 m³ Inhalt pro Tag zu fördern. Außer der besonderen Leistungsfähigkeit hat diese Fördermethode gegenüber jener mit Handförderung auch noch den Vorteil, daß die Kanalkunette in ihrer vollen Tiefe infolge des Wegbleibens der Wurftreppen leicht übersehen werden kann und hiedurch die Kontrolle der Pölzungs- und sonstigen Bauarbeiten erleichtert ist. Um bei der seinerzeitigen Inbetriebsetzung des Sammelkanales die aus dem X. Bezirke kommenden Geschiebe von dem Eintritte in die unterhalb gelegenen, gefällsärmeren Partien des Sammelkanales abzuhalten und Ablagerungen daselbst nach Tunlichkeit zu verhindern, wurde am Werkstättenwege unmittelbar vor dem Eintritte des Sammelkanales in das Gebiet des Staatsbahnhofes ein Sandfang angelegt. Dieser hat die übliche Anordnung der geteilten Schottergrube und ist imstande 60 m³ Sand und Schottermaterial aufzunehmen, welches seinerzeit periodisch auszuheben und zu verführen sein wird. Wie bereits oben erwähnt, mußten die Bauarbeiten wegen Eintrittes von Frostwetter am Jahresschlusse an jener Stelle eingestellt werden, wo der Kanal das Gebiet des Staatsbahnhofes betritt.

8. Die Vorarbeiten für den Bau des Simmeringer Sammelkanales in der l. Lauben- und Krausegasse im XI. Bezirke. — Der Bau dieses Sammelkanales bildet den letzten Teil des mit dem oberwähnten Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juni 1900 genehmigten Bauprogrammes. Das Detailprojekt wurde im Laufe des Berichtsjahres ausgearbeitet und die umfangreichen Verhandlungen wegen Einlösung der zur Baudurchführung erforderlichen Grundstücke noch vor Jahresschluß begonnen.

Hiernach gelangen folgende Kanalprofile zur Ausführung: Profil 3·40 m/2·40 m in einer Länge von 373·80 m, Profil 2·90 m/2·25 m in einer Länge von 202·91 m und Profil 1·70 m/2 m in einer Länge von 281·68 m, Gesamtlänge 858·39 m.

Die Bauarbeiten können jedoch erst nach Abschluß der Grundeinlösungsverhandlungen begonnen werden.

9. Die Kanalneubauten in den Straßenzügen um die neuerbaute Trainkaserne im XII. Bezirke. — Der Bau der neuen Trainkaserne auf den Gründen des ehemaligen „Gatterhölzels“ im XII. Bezirke und die Regulierung der umgebenden Straßen machte die Kanalisierung dieses Gebietes notwendig. Es mußten Hauptunrats-Kanäle in die Ruckergasse vom Meidlinger Schlachthause bis zur Wasserleitungsstraße, die Hohenbergstraße, verlängerte Schwenkgasse und Wasserleitungsstraße eingebaut werden. Sämtliche Kanäle wurden an den Kanal der Ruckergasse angeschlossen. Besonders schwierig gestaltete sich der Einbau des Kanales in die Wasser-

leitungsstraße, da diese Straße nur auf die halbe Breite öffentliches Gut war und daselbst zwei große Hochquellenwasserleitungsrohre liegen; der Kanal mußte hier in das Trottoir verlegt werden und waren zur Sicherung der beiden Wasserleitungsrohre umfangreiche Pölzungsarbeiten nötig. Hergestellt wurden 1124·9 m Kanäle nach Profil 0·70 m/1·05 m aus Beton mit Steinzeugsohlenschalen- und Wandplatten sowie eine Spülkammer in der Wasserleitungsstraße mit 14·6 m³ Fassungsraum.

10. Der Kanalumbau in der Gierster-, Albrechtsbergergasse und Arndtstraße im XII. Bezirke. — Die alten, seicht liegenden und baufälligen Ziegelkanäle in der Gierster-, Albrechtsbergergasse und Arndtstraße zwischen der Gierster- und Bendlgasse wurden umgebaut. Infolge der geringen Breite der Gierstergasse mußte der Wagenverkehr während der Bauarbeiten vollständig eingestellt, der größte Teil des Aushubmateriales verführt und das Anschüttungsmateriale wieder zugeführt werden. Zur Sicherung der sehr seicht fundierten Häuser und des Wasserleitungsrohres wurden Sprengmauern ausgeführt.

Sämtliche Kanäle wurden nach Profil 0·70 m/1·05 m aus Beton mit Steinzeugsohlenschalen und Wandplatten und zwar in einer Länge von 736·7 m hergestellt. Zur Spülung der Kanäle in der Albrechtsberger- und Gierstergasse wurde am Vorkopf des Kanales der Albrechtsbergergasse eine Spülkammer mit 14·6 m³ Fassungsraum eingebaut.

11. Die Regenwasserkanäle in Hetzendorf und Altmannsdorf, XII. Bezirk. — Im Berichtsjahre wurde das Netz der Regenwasserkanäle in den Bezirksteilen Hetzendorf und Altmannsdorf durch die Kanalisierung der Schönbrunner-Allee, Bethlen-, Boer-, Abermann- und Pronaygasse wesentlich erweitert. Es gelangten insgesamt 447·7 m Kanäle nach Profil 0·80 m/1·20 m und 670·5 m nach Profil 0·70 m/1·05 m zur Ausführung. Im Zuge der Schönbrunner-Allee wurde durch den Regenwasserkanal die Verbindungsbahn und die Donauuferbahn unterfahren, weshalb das normale Profil des Kanales daselbst verstärkt werden mußte.

12. Fortsetzung der Kanalisierung von Lainz im XIII. Bezirke. a) Die Lackenbach-Einwölbung. — Die im Winter 1903/4 eingestellten Arbeiten wurden im Frühjahre wieder aufgenommen und zu Ende geführt. Der Lackenbach ist nunmehr in der Jagdschloßgasse von der Lainzerstraße bis zum Wiener Versorgungsheime eingewölbt. Die unterste, 577·72 m lange Strecke erhielt das Betonprofil 1·50 m/1·90 m mit Klinkerverkleidung und die weitere 358·72 m lange Strecke das Betonprofil 1·20 m/1·80 m mit Steinzeugsohlenschalen- und Wandplattenverkleidung.

Da der Bach in Zukunft schon an der Kreuzung der verlängerten Veitingergasse in die Einwölbung in der verlängerten Jagdschloßgasse abgeleitet werden soll, so wurde das offene Bachgerinne mittels eines 19·45 m langen und 0·70/0·60 m weiten Betonkanales gegenüber dem Versorgungsheime provisorisch an die Einwölbung angeschlossen. Am derzeitigen Ende der Bacheinwölbung, sowohl wie vor der provisorischen Einmündung wurden je ein Sandfang aus Bruchsteinmauerwerk eingebaut.

b) Die Kanalbauten in der Gober-, Wambacher-, Sauran-, Ratmannsdorf- und Rotherberggasse und „In der Hagenau". — Die durch die Einwölbung des Lackenbaches kanalisierte Jagdschloßgasse ermöglichte den Anschluß der Kanäle in den nördlich gelegenen Straßenzügen.

Die betreffenden Kanalisierungen waren im Kanalbauten-Präliminare vorgesehen und wurden mit dem Stadtratsbeschlusse vom 26. Mai genehmigt.

Mit Rücksicht auf die vorhandene Verbauung wurden kanalisiert: Die Gobergasse von der Saurau- bis zur Wambachergasse und anschließend die Wambachergasse bis zur Jagdschloßgasse; die Sauraugasse von der Veitinger- bis zur Jagdschloßgasse; die Ratmannsdorfgasse zwischen der Gober- und Jagdschloßgasse; die Ratherberggasse von der Jagdschloßgasse bis zur Veitingergasse und die Veitingergasse bis „In der Hagenau"; die U-förmige Straße in der Villenkolonie des I. Wiener Beamten-Bauvereins und die Gobergasse von der Ratherberggasse bis zur genannten Villenkolonie.

Diese Kanäle besitzen das Betonnormalprofil 0·70 m/1·05 m mit Steinzeugsohlenschalen- und Wandplattenverkleidung. Die Gesamtlänge derselben beträgt 964·75 m.

13. Fortsetzung der Kanalisierung von Penzing im XIII. Bezirke. — Auf den parzellierten Gründen südlich der Hütteldorfer- bis zur Goldschlagstraße zwischen der Gurkgasse und der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn setzte im Berichtsjahre die Verbauung energisch ein. Die Kanalisierung dieses Gebietes mußte gegen die Gurkgasse zu erfolgen. Da letztere aber nur in der Strecke von der Linzer- bis zur Goldschlagstraße kanalisiert war, so mußte die Verlängerung des Kanales bis zur Hütteldorferstraße hergestellt werden. Durch die gewählte Tiefenlage der Kanalsohle kann der schon längere Zeit bestehende Kanal in der Hütteldorferstraße im Bedarfsfalle nunmehr an den Kanal der Gurkgasse angeschlossen werden.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 30. Juni wurden folgende Kanalbauten hergestellt:

a) Gurkgasse zwischen der Goldschlag- und Hütteldorferstraße.

Dieser Kanal besitzt die Länge von 328·53 m und das Betonnormalprofil 0·80 m/1·20 m mit Steinzeugsohlenschalen- und Wandplattenverkleidung.

b) Meiselstraße zwischen der Gurk- und Drechslergasse.

Dieser Kanal erhielt eine Länge von 318·65 m und das Betonnormalprofil 0·70 m/1·05 m mit Steinzeugsohlenschalen- und Wandplattenverkleidung. Am Vorkopfe an der Kreuzung der Drechslergasse wurde eine Spülkammer eingebaut, durch welche sowohl der gegenständliche Kanal als auch jener der Gurkgasse gespült werden kann.

14. Der Umbau der Kanäle in der Ullmannstraße, Kelling-, Rauchfangkehrer- und Heinickegasse im XIV. Bezirke. — Der schadhafte Bauzustand der Kanäle in der Kelling-, Rauchfangkehrer- und Heinickegasse machte deren Umbau notwendig. Durch die Führung der Kanaltrasse durch die Ullmannstraße und die Einmündung in den linken Wienfluß-Sammelkanal unmittelbar unterhalb der Überfall-, bezw. Notauslaßkammer an der Lobkowitzbrücke konnte diese Kammer ihrer Bestimmung, eine entsprechende Entlastung der Kanäle bei bedeutenden Niederschlägen zu schaffen, voll zugeführt werden. Durch den Anschluß der Kanäle der Grimmgasse und Sechshauserstraße wurde das Niederschlagsgebiet des linken Wienfluß-Sammelkanales weiter gegliedert und dem Kanale in der unteren Sechshauserstraße ein großer Teil seines Niederschlagsgebietes entzogen, so daß Beschwerden über Kellerüberschwemmungen in dieser Straßenstrecke wie bisher in Hinkunft nicht mehr zu gewärtigen sind.

Ausgeführt wurden 256·9 m Kanäle mit dem Profile 1 m/1·5 m, 158·79 m mit dem Profile 0·9 m/1·35 m mit je 3‰ Gefälle und 376·63 m mit dem Profile 0·7 m/1·05 m.

Im Plateau der Kelling- und Rauchfangkehrergasse durchschnitt ein 450 mmiges Wientalwasserleitungsrohr das Lichtprofil des Kanales. Es mußte daher samt einem Anschlußstücke eines abzweigenden Rohres umgelegt werden. Da überdies die alten Kanaleinmündungen, welche mit den neuen Trassen nicht übereinstimmten, zu kassieren waren, wurde nahezu das ganze erwähnte Straßenplateau ausgehoben. Die Umlegung des 520 mmigen Wientalwasserleitungsrohres in der Rauchfangkehrergasse erstreckte sich auf zirka 80 m, jene des 468 mmigen in der Kellinggasse auf zirka 45 m. Beim Kanalvorkopfe in der Rauchfangkehrergasse wurde zur Durchspülung der Kanäle eine Spülkammer von 14·6 m³ Fassungsraum angelegt.

15. **Der Umbau des Kanales am Sechshauser und äußeren Mariahilfer Gürtel im XIV. und XV. Bezirke.** — Der Kanal am Sechshauser und äußeren Mariahilfer Gürtel hat die Meteorwässer eines großen Teiles der Schmelz dem linken Wienfluß-Sammelkanale zuzuführen. Bei größeren Niederschlägen wurde stets über Straßen- und Kellerüberschwemmungen, namentlich in der oberen Strecke, Beschwerde geführt, da der alte Ziegelkanal für die klaglose Ableitung größerer Wassermengen nicht genügte und nur durch den Umbau der Kanäle Abhilfe geschaffen werden konnte.

Am Sechshauser Gürtel wurde eine 56·7 m lange Strecke mit dem Profile 1·10 m/1·65 m und 51‰ Gefälle, am äußeren Mariahilfer Gürtel eine 293·02 m lange Strecke mit gleichem Profile mit 30‰ Gefälle und eine 326·83 m lange Strecke mit dem Profile 1·20 m/1·80 m mit 17·75‰ Gefälle hergestellt. Der lehmige, sandige Baugrund und die großen Wassermengen, welche bei jedem größeren Niederschlage die Kanalkunette durchflossen, erschwerten die Ausführungsarbeiten bedeutend und nötigten zur Pölzung bis auf die Aushubsohle und Belassung des Pölzholzes in der Kanalkunette auch entlang der Wände des neuen Kanales. Wegen der unterirdischen Straßeneinbauten mußten zahlreiche Sicherungsvorkehrungen getroffen werden. Bei der Kirche Maria vom Siege mußte deren Fundamentmauern ausgewichen werden und der Kanal somit eine Trassenverschiebung erfahren. Da die von der Schmelz kommenden Meteorwässer auch in der Märzstraße, Goldschlagstraße ꝛc. stets Verwüstungen und Schäden anrichten, soll, um eine klaglose Ableitung derselben zu erreichen, der Kanalbau im nächsten Jahre durch den äußeren Neubaugürtel, die Löhrgasse, Goldschlagstraße, Beingasse und Hütteldorferstraße bis zur Tannengasse fortgesetzt werden.

16. **Der Umbau der Kanäle in der Kalvarienberg- und Antonigasse im XVII. Bezirke.** — Nachdem im Jahre 1902 die zwischen dem Elterleinplatze und der Beheimgasse gelegene Kanalstrecke der Kalvarienberggasse umgebaut worden war, bildeten die lebhafte Bautätigkeit in dieser Gasse einerseits und die seichte Lage des alten Kanales sowie dessen schadhafter Bauzustand andererseits den Anlaß zum Umbaue der restlichen Strecke.

Der Kanal wurde an die an der Kreuzung der Antoni- und Weidmanngasse bereits bestehende, 14·6 m³ fassende Spülkammer angeschlossen, von welcher drei Kanalzüge durchspült werden können.

Der Bau umfaßt eine Gesamtlänge von 451·93 m, von welcher 267·55 m nach dem Normalprofile 0·80 m/1·20 m und 184·38 m nach dem Normalprofile 0·70 m/1·05 m ausgeführt wurden.

17. **Der Umbau der Kanäle in der Hormayr-, Antoni- und Schumanngasse im XVII. Bezirke.** — Die seichte Lage der alten Kanäle, deren schadhafter

Bauzustand und die beantragte Führung einer Straßenbahnlinie durch die Hormayrgasse gaben die Veranlassung zum Umbaue. Der Kanalzug Hormayr—Antonigasse wurde an die an der Kreuzung der Antoni- und Lacknergasse, der Kanalzug Hormayr-, Schumann-, Lackner-, Antonigasse an die an der Kreuzung der Antoni- und Rokitanskygasse bestehende Spülkammer angeschlossen, so daß nunmehr von der erstgenannten Kammer zwei, von der letztgenannten drei Kanalzüge durchspült werden können.

Von den 923·51 m der umgebauten Kanäle wurden 367·25 m nach dem Normalprofile 0·80 m/1·20 m und 556·26 m nach dem Normalprofile 0·70 m/1·05 m ausgeführt.

18. Die Kanalumbauten in der Kutschker-, Staudgasse und Schopenhauerstraße im XVIII. Bezirke. — Infolge Verlegung der Geleise der städtischen Straßenbahnen aus dem oberen Teile der Kutschkergasse auf den äußeren Währinger Gürtel wurde auch der schon seit einer Reihe von Jahren in Aussicht genommene Umbau der alten, seichtliegenden Kanäle in den obgenannten Gassen ermöglicht. Der Umbau erfolgte in der Kutschkergasse in der Strecke von der Schul- bis zur Kreuzgasse und in der Staudgasse und Schopenhauerstraße in dem Teile zwischen der Kutschker- und Theresiengasse.

Die Gesamtlänge der zum Umbaue gelangten Kanäle betrug 414·89 m und erfolgte die Herstellung nach dem Profile 0·70 m/1·05 m mit Steinzeugschalen- und Wandplattenverkleidung. An der Einmündung der Kutschkergasse in den äußeren Währinger Gürtel wurde eine Spülkammer von 14·6 m³ Inhalt angeordnet, mittels welcher nicht nur der Kanal der Kutschkergasse, sondern durch Herstellung einer Steinzeugrohrverbindung auch derjenige am äußeren Währinger Gürtel gespült werden kann.

19. Die Kanalneubauten in der Mooslackengasse und Boschstraße im XIX. Bezirke. — Die Ausführung einiger Neubauten in dem Gebietsteile zwischen der Heiligenstädterstraße und dem Heiligenstädter Bahnhofe hat die Herstellung einer Kanalisierung zur Notwendigkeit gemacht. Die ungünstige Niveaulage dieses Gebietes bereitete bei der Projektierung der Kanalisierung große Schwierigkeiten und es war aus diesem Grunde der Anschluß der Kanäle an den in der Heiligenstädterstraße eingebauten rechten Hauptsammelkanal wegen der Gefahr eines Rückstaues und Austrittes der Kanalwässer an den tiefsten Punkten dieses Gebietes im vorhinein ausgeschlossen. Es erübrigte daher nur, in der Durchfahrt unter dem Heiligenstädter Bahnhofe im Zuge der Mooslackengasse einen Hauptkanal herzustellen und denselben an den Nebensammelkanal der Muthgasse anzuschließen. Nachdem jedoch diese Art der Ausführung trotz Anwendung eines gedrückten Profiles von nur 0·90 m Höhe und 1·20 m Breite und eines minimalen Gefälles von 1 ‰ eine Hebung des Niveaus entlang der ganzen, zirka 200 m langen Durchfahrt bedingte, so wurde der Kanal an die nördliche Seite der Durchfahrt neben die Bahnmauer verlegt und über demselben ein erhöhter Gehweg angeordnet, der gegen die um 60 cm tiefer liegende Fahrbahn mit einem eisernen Gitter abgegrenzt ist. Anschließend an diesen Kanal von 237·33 m Länge wurden noch 647·18 m Kanäle mit dem Profile 0·70 m/1·05 m und 2 ‰ Gefälle hergestellt. Außerdem wurde anschließend an den Vorkopf des Kanales in der Halteraugasse eine Spülkammer eingebaut, mittels welcher die gesamten vorerwähnten Kanäle gespült werden können.

20. Die Kanalneubauten in der Muth- und Scheibengasse im XIX. Bezirke. — Von den Anrainern im oberen Teile der Scheibengasse wurde bereits seit

mehreren Jahren um die Herstellung eines Hauptunratkanales und den Einbau der Wasserleitung petitioniert. Diesem Wunsche konnte jedoch aus dem Grunde nicht entsprochen werden, weil die anschließend an die Ruthgasse vorgelagerten Grundstücke bisher nicht parzelliert waren. Die durchgeführte Parzellierung und teilweise Verbauung dieser Grundstücke machte nunmehr die Herstellung von Kanälen in der Ruth- und Scheibengasse notwendig. In ersterer Gasse wurde ein Kanal vom Profile 0·70 m / 1·05 m in einer Länge von 159·82 m und in letzterer ein 439·93 m langer Steinzeugrohrkanal von 300 mm Durchmesser ausgeführt. Die Ausführung des Steinzeugrohrkanales wurde deshalb vorgezogen, weil die Gefällsverhältnisse daselbst durchwegs günstige sind und die Baukosten sich wesentlich billiger als die eines schliefbaren Straßenkanales stellen. Für die Wahl des Steinzeugrohrkanales war außerdem auch noch die in diesem Gebietsteile festgesetzte villenartige Verbauung und demzufolge verhältnismäßig geringe Menge der abzuführenden Wässer maßgebend. Am Vorkopfe dieses Rohrkanales wurde eine Spülkammer von 3 m³ Inhalt angeordnet, mit welcher der Kanal mindestens einmal im Monate gründlich durchspült werden kann. Die beim Baue und Betriebe dieses mit Asphaltkitt gedichteten Steinzeugrohrkanales gemachten günstigen Erfahrungen sowie die in den letzten Jahren erfolgten Genehmigungen zum Wasserbezuge für Spülzwecke haben dazu geführt, der Frage der Herstellung von Steinzeugrohrkanälen an Stelle von schliefbaren Kanälen näher zu treten.

21. Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales.

A. Hauptsammelkanal am linken Ufer des Donaukanales. — Der seit 20. September 1894 in Betrieb stehende linksseitige Hauptsammelkanal funktionierte auch im Berichtsjahre anstandslos. Der Wasserstand im Donaukanale war stets niedriger als die Oberkante der Notauslaßschwellen und ist daher Wasser aus dem Donaukanale in den Hauptsammelkanal nicht eingedrungen.

B. Hauptsammelkanal am rechten Ufer des Donaukanales. — Die im Herbste des Vorjahres begonnenen Arbeiten zur Fortsetzung des Sammelkanales unterhalb der Staatsbahnbrücke auf eine Länge von 1000 m (Baulose XI und XII) wurden weitergeführt.

Wegen Überlassung der dem k. k. Ärare gehörigen Liegenschaft G.-E.-Z. 1510, Kat.-Gem. Simmering, XI. Bezirk, für den Einbau des Kanales wurde zwischen der Staatsverwaltung und der Gemeinde (zufolge Stadtratsbeschlusses vom 29. Jänner 1904) ein Übereinkommen abgeschlossen. Nach demselben wurde der in dieser Realität untergebrachte k. k. Strommeister während der Bauausführung anderswo eingemietet und verzichtete der weiters hier wohnhafte, pensionierte Strommeister gegen eine Entschädigung von 4000 K auf das ihm zustehende lebenslängliche Benützungsrecht, so daß die Realität für den Bau offenstand. Anfangs Februar wurde denn auch mit dem Beseitigen des in die Kanaltrasse fallenden Teiles des Gebäudes und dem Kanalbaue selbst begonnen.

Die Arbeiten gestalteten sich an jener Stelle, wo der neue Kanal an den bereits bestehenden angeschlossen werden mußte, sehr schwierig und zeitraubend, da hier ein zirka 30 m langer Teil der bogenförmigen Kanalausmündung beseitigt werden mußte. Da sich das Betonmauerwerk als äußerst widerstandsfähig erwies, wurde der bauausführenden Unternehmung die Beseitigung des betreffenden Kanalteiles mittels Sprengungen zugestanden, nicht ohne daß diese Maßregel langwierige Verhandlungen mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft notwendig gemacht hätte, welche für den intakten Bestand der

Eisenbahnlinie Wien—Stadlau und die Sicherheit des Verkehres auf derselben Befürchtungen hegte. Mit den Sprengarbeiten wurde sodann nach erwirkter behördlicher Bewilligung am 15. März begonnen. Als Sprengmittel diente Dynamon, mit welchem 510 Sprengschüsse abgegeben wurden, ohne daß sich eine Unzukömmlichkeit ereignet hätte.

Zur Ermöglichung des Anschließens der Sohle des neuen Kanales an jene des bereits bestehenden mußte dieselbe in der Weise trockengelegt werden, daß die im Hauptsammelkanale abfließende Wassermenge durch Entfernung eines Teiles der Überfallschwelle im Notauslasse an der Einmündung des Favoritener Sammlers in den Donaukanal abgeleitet wurde.

Die Arbeiten zur Unterfahrung des Brückenobjektes der Eisenbahnlinie Wien—Stadlau wurden gleichfalls weiter fortgesetzt. Das neue Widerlager des Durchfahrts-Objektes, welches an Stelle des früheren, seicht fundierten hergestellt werden mußte, war anfangs Februar fertiggestellt. Anschließend daran erfolgte der Einbau der beiden eisernen Provisorien, so daß sich anfangs März der volle Betrieb auf denselben abwickeln konnte. Hierauf konnte mit dem Abtragen der beiderseitigen Stirnmauern und dem Ausheben der Baugrube unter den Provisorien begonnen werden. Die Betonierungsarbeiten der Sohle an der Unterfahrungsstelle wurden Mitte April in Angriff genommen, im unmittelbaren Anschlusse daran die Widerlager hergestellt und die Gewölbequadern versetzt. Nachdem das Quadergewölbe Ende Mai vollendet war, wurden die Stirnmauern aufgeführt, der Zwischenraum ausgeschüttet und nach Entfernung der eisernen Provisorien der Oberbau wieder hergestellt. Der normale Bahnbetrieb wurde sodann am 10. Juli wieder eingeleitet.

Die Durchführung der 12 m breiten Baugrube des Hauptsammelkanales unterhalb des Bahnkörpers war eine umfangreiche und schwierige Arbeit, da sich die Baugrube an das Widerlager der Donaukanalbrücke anschloß, innerhalb derselben eine 5·6 m weite Straßendurchfahrt zu liegen kam, der sehr dichte Zugsverkehr nach beiden Fahrtrichtungen ununterbrochen aufrechterhalten werden mußte und für den Einbau der mehrfachen Provisorien nur die sehr geringen Zugsintervalle zur Verfügung standen.

In der unter der Staatsbahn gelegenen Kanalstrecke gestalteten sich die Arbeiten bisweilen aus dem Grunde sehr schwierig, weil der Wasserstand im Donaukanale oft 2—2·5 m über der Sohle der daselbst 13·60 m breiten Baugrube betrug und der Wasserandrang trotz ununterbrochenen Betriebes sechs maschinell angetriebener Pumpen nur sehr schwer bewältigt werden konnte.

Die Arbeiten wurden im Bauloſe XII am 17. Juli und im Bauloſe XI am 31. Juli beendet. In ersterem wurden 189, in letzterem 208 Arbeitstage aufgewendet.

Der rechte Hauptsammelkanal, der nunmehr eine Länge von 12.340 m besitzt, wurde in der Strecke unterhalb der Staatsbahn am 8. August in Betrieb gesetzt, seit welcher Zeit er vollkommen klaglos funktioniert.

Der im Frühjahre abgetragene Teil des Stromaufsichtsgebäudes wurde nach Beendigung des Kanalbaues wieder aufgebaut und dem k. k. Ärare am 29. August wieder übergeben.

Die gesamten Arbeiten in den Baulosen XI und XII erforderten 66.736 Arbeitsschichten, von welchen 56.816 Handlanger- und 9920 Handwerkerschichten waren.

Die Erdbewegung betrug 85.900 m³, welche ausgehoben und teils vom Bauplatze entfernt, teils zur Anschüttung verwendet wurden.

Es wurden weiters 28.130 m³ Betonziegelklinker- und Quadermauerwerk ausgeführt, wobei 591 m³ Quadern, 359.231 Stück Klinkerziegel, 32.332 q Portland- und 29.188 q Schlackenzement verarbeitet wurden.

Durch die Verlängerung des rechten Hauptsammelkanales finden nunmehr die gesamten Schmutz- und Brauchwässer der am rechten Donaukanalufer gelegenen Teile des Wiener Gemeindegebietes 1000 m unterhalb der Staatsbahnbrücke ihren Abfluß in den Donaukanal und hat hiedurch das große Assanierungswerk neuerlich einen Fortschritt erfahren, der insbesondere jenem Gemeindegebiete zugute kommt, das infolge seiner Lage zur Verwertung für Fabriksetablissements ausersehen ist.

c) Anzahl und Gattung der Kanalbauten.

Im Berichtsjahre wurden 72 Kanalneubauten mit einer Länge von 20.597·21 m, 35 Kanalumbauten mit einer Länge von 8378·84 m und 2 Kanalsohlenrekonstruktionen mit einer Länge von 1540·73 m ausgeführt.

Bei den Kanal-Neu und -Umbauten wurde die Sohle in einer Länge von 22.495·48 m mit Steinzeugsohlenschalen- und Wandplatten verkleidet. Weiters wurden zum Zwecke der Kanalspülung 23 Spülkammern mit einem Fassungsraume von je 14·6 m³ und 5 solche mit einem Fassungsraume von je 3 m³ hergestellt.

Es wurden für den Bau und die Erhaltung der Kanäle 1,720.708 K 89 h verausgabt, u. zw. 867.585 K 45 h für Kanalneubauten, 632.016 K 13 h für Kanalumbauten und 221.107 K 31 h für die Erhaltung der Kanäle.

Darin sind nicht enthalten die Auslagen für den Bau und Betrieb der einen Teil der öffentlichen Verkehrsanlagen bildenden Hauptsammelkanäle beiderseits des Wiener Donaukanales. Dieselben betrugen im Berichtsjahre 983.875 K 80 h, wovon 765.841 K 57 h auf den Bau und 218.034 K 23 h auf die Erhaltung und den Betrieb entfallen. Die Auslagen für den Bau werden der Gemeinde von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien rückvergütet.

B. Kanalräumung und Unratsabfuhr.

Die Kanalräumung erfolgte in sämtlichen Bezirken nach den bisher geltenden Vorschriften und Verträgen.

Die Bedingnisse über die Bestellung von Unternehmern für die Kanal- und Senkgrubenräumung in den Bezirken XI bis XIX sowie die Sicherstellung der bezüglichen Arbeiten für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1907 wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 8. April, die Vergebung der Arbeiten mit den Stadtratsbeschlüssen vom 10. Juni und 22. Juni genehmigt.

Die Kosten der Räumung der Kanäle und Rohrleitungen hatten die Hauseigentümer nach der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 14. Oktober 1902 festgesetzten Aufteilung an die Gemeinde rückzuvergüten. Diese Aufteilung war auch bereits im Jahre 1903 in Geltung. Für die Jahre 1905 und 1906 wurde der Aufteilungsmodus mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 30. September 1904 weiter genehmigt. Die Vergütungsbeträge sind dieselben wie für die Jahre 1903 und 1904. Der Magistrat hat hierüber im Oktober eine Kundmachung erlassen.

Die unvermutet vorzunehmenden Revisionen der Kanalräumungsarbeiten durch den städt. Kanal-Oberaufseher sowie durch besonders bewährte Kanalaufseher haben auch im Berichtsjahre stattgefunden.

Die Länge der Straßenkanäle betrug am Ende des Jahres 694.657·05 m jene der Hauskanäle 1,128.206·84 m, wovon 547.629·88 m schliefbare Kanäle und 581.218·46 m Rohrleitungen sind.

Die Zahl der Senkgruben belief sich auf 5558. Davon waren 2584 von der Gemeinde bezw. deren Unternehmern zu räumen.

Die Räumungslänge der Hauptkanäle betrug 5656·09 km.

Die Verschiffung des festen Kanal- und Senkgrubenaushubes sowie das Ableeren dieser Materialien am Praterkai zur Winterszeit wurde wie im Vorjahre bewerkstelligt. An Kanal- und Senkgrubenaushubmaterialien wurden im Berichtsjahre aus den Bezirken I bis XI und XX zur Verschiffungsstation am Erdbergermais 7897 m³ und zur Ableerstelle am Praterkai 2190 m³, zusammen 10.087 m³ abgeführt. Dies entspricht einem Tagesdurchschnitte von 27·6 m³. Hievon entfallen auf die Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales 5921·6 m³, also pro Tag 16·2 m³ und auf die anderen Unratskanäle 4165·7 m³, d. i. pro Tag 11·4 m³. Die Gesamtmenge des aus den Hauptsammelkanälen ausgehobenen Sandes und anderer Sinkstoffe betrug 16.180 m³. Hievon wurden auf den großen Bruckhaufen 10.258·4 m³, d. i. pro Tag 28·1 m³, verführt.

Das aus den Kanälen der Bezirke XII bis XIX ausgehobene Material wurde auf besonderen Ableerplätzen abgelagert. Der Senkgrubenaushub dieser Bezirke wurde entweder in geeignete Kanalschächte eingeleert oder, wie aus den Bezirken XII bis XV, zur Unratabladestation in Baumgarten geführt. In diese Station gelangten 10.214 m³ ausgehobenen Senkgrubeninhaltes.

Die Spülung der Kanäle mittels der in das Kanalnetz eingebauten Spülkammern sowie durch die Spülbassins am Beginne der Alsbacheinwölbung in Neuwaldegg und oberhalb Or.-Nr. 82 Kobenzlgasse wurde fortgesetzt. Hiebei wurden 4013 m³ Wasser unmittelbar aus der Hochquellenleitung und 2096 m³ aus der Wientalwasserleitung entnommen. Außerdem wurden 1827 m³ Überfallwasser von Auslaufbrunnen in die Spülkammern eingeleitet. Die Alsbacheinwölbung wurde mittels des im Spülbassin angestauten Wassers des Alsbaches siebenmal gespült, wobei sich ein Wasserverbrauch von 26.418 m³ ergab. Die Nesselbacheinwölbung wurde mittels des Spülbassins bei Or.-Nr. 82 Kobenzlgasse siebzehnmal gespült, wobei 23.800 m³ Wasser verbraucht wurden.

Die in die Kanäle eingebauten Schleusen zum Schutze gegen Hochwasser des Donaustromes mußten durch 3 Tage geschlossen werden.

Die Pumpanlage in Kaisermühlen wurde nur probeweise in Betrieb gesetzt, da die Hochwässer nur von kurzer Dauer waren, während welcher die Kanalwässer im Kanalnetze angestaut werden konnten. Während der probeweisen Betriebsdauer von 52 Stunden verbrauchte der Gasometer 202·5 m³ Leuchtgas.

Die Kosten für die Kanal- und Senkgrubenräumung betrugen 958.496 K 17 h worin die Kosten der Räumung der Hauptsammelkanäle mit 206.738 K 70 h, nicht inbegriffen sind.

XIII. Forstbesitz und Gartenanlagen.

A. Forstbesitz.

In dem im Verwaltungsberichte für das Jahr 1902 (Seite 244) angegebenen Ausmaße der der Gemeinde Wien gehörigen Forste sowie in deren Kulturen ist keine Änderung eingetreten.

Auch im Berichtsjahre beschränkten sich die Nutzungen aus diesen Wäldern, die mit Rücksicht auf ihre hygienische Bedeutung für die Stadt Wien sehr konservativ bewirtschaftet werden, auf die Durchforstungen, Aufarbeitungen von Windbrüchen und Dürrlingen und hat die Rücksichtnahme auf die Ertragsfähigkeit aus der vorerwähnten Ursache in den Hintergrund zu treten.

Das Erträgnis der Gemeindewälder aus dem Erlöse für Brennholz und Laubstreu beziffert sich im Berichtsjahre mit 5242 K 80 h. Von dem aufbereiteten Holze (Brennholze) sind verschiedene Deputate zu bestreiten; so erhält z. B. der k. k. Sicherheitswachposten im sogenannten Steinbruche für die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der städtischen Wälder jährlich 14 Raummeter harten Prügelholzes; die beiden kommunalen Kleinkinderbewahranstalten von Ottakring beziehen jährlich 40 Raummeter harten Prügelholzes. Diese Deputate werden gegen Widerruf verabfolgt. Die Armen des XVI. und XVII. Gemeindebezirkes wurden mit Brennholz beteilt.

B. Gartenanlagen.

Im Berichtsjahre wurden, so wie in den früheren Verwaltungsjahren, viele neue Gartenanlagen und Baumpflanzungen hergestellt. Insbesondere sind folgende Herstellungen erwähnenswert:

I. Bezirk.

Die bereits im Vorjahre begonnene Ausgestaltung der Gartenanlagen auf dem Franz Josefs-Kai in der Strecke von der Stefaniebrücke bis zur Augartenbrücke wurde vollendet. (Kosten 21.000 K.)

Bei den Gartenanlagen auf dem Börsenplatze und Rudolfsplatze wurden die schadhaften äußeren Einfriedungen instand gesetzt, die Wiesenflächen regeneriert und die alte innere Einfriedung durch gußeiserne Säulen und schmiedeiserne Verbindungsstangen ersetzt. (Kosten 8000 K.)

Der Stadtrat genehmigte am 14. Jänner das Detailprojekt für die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Morzinplatze. (9200 K.) Die Arbeiten, anfangs April begonnen, wurden im September beendet. Diese Anlage wurde reich mit Blumen geschmückt und mit einem gefälligen eisernen Gitter auf Granitsockel eingefriedet.

Die Baumpflanzungen in der Landesgerichtsstraße, in der Museumsstraße und auf dem Getreidemarkte konnten bisher nur in ungenügender Weise bewässert werden, da das Wasser mangels einer Spritzhydrantenanlage in Faßwägen zugeführt werden mußte. Der Stadtrat bewilligte am 23. März für die Aufstellung von Spritzhydranten samt Rohrlegung 7300 K. Die Arbeiten wurden während des Monates April durchgeführt und sodann sämtliche Baumscheiben mit Rasenziegel belegt, wodurch das Straßenbild ein viel freundlicheres Aussehen erhielt. Bei den 12 Bäumen auf dem Getreidemarkte wurden die hölzernen Baumschützer durch eiserne ersetzt.

Bereits im Vorjahre hatte der Stadtrat grundsätzlich beschlossen, daß gelegentlich der Asphaltierung der Reichsratstraße hinter dem Parlamentsgebäude und der Universität je ein zirka 8 m breiter Streifen zwischen Trottoir und Fahrbahn nicht zu asphaltieren, sondern gärtnerisch auszugestalten ist. Während die Anlage hinter dem Parlamentsgebäude bereits im Herbste 1903 vollendet war, konnte mit der Herstellung der Anlage hinter der Universität erst im Sommer des Berichtsjahres begonnen werden. Der Stadtrat genehmigte am 26. Mai das Detailprojekt mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 6743 K. Die Anlage besteht aus je 4, durch einen 2 m breiten, gepflasterten Fußweg getrennten Teilen, welche mit einem eisernen Gitter eingefriedet sind. In jedem dieser Teile sind 4 bis 6 Bäume angepflanzt, während gegen die Ränder zu Rosenbeete angelegt wurden.

Auf den Gründen der ehemaligen Franz Josefs-Kaserne auf dem Stubenring war im Parzellierungsprojekte bei der Ausmündung der Wollzeile auf der Ringstraße eine platzartige Erweiterung für eine Gartenlage in Aussicht genommen. Nachdem die, diesen Platz umgebenden Bauten vollendet waren, genehmigte der Stadtrat am 19. Mai das Detailprojekt für die Herstellung dieser Gartenanlage mit dem Kostenbetrage von 20.108 K. Auf die Ausschmückung dieser Gartenanlage mit schönen Blumen wurde ein ganz besonderes Gewicht gelegt. Auch die Einfriedung wurde in ganz besonders geschmackvoller Weise ausgeführt und gelangten zwischen den Gitterfeldern auf je 5 m Entfernung architektonische Steinpfeiler von zirka 60 cm Höhe zur Aufstellung. In der Mitte der Anlage soll in späterer Zeit ein monumentaler Brunen zur Errichtung gelangen. Auf der hiefür in Aussicht genommenen Stelle wurde vorläufig eine Blumengruppe angelegt.

Die Area des ehemaligen, dem Hofärare gehörigen sogenannten Ballhauses von zirka 3000 m² wurde vom Wiener Bankvereine käuflich erworben. Da dieses Institut jedoch die Verbauung erst in einem späteren Zeitpunkte vorzunehmen beabsichtigt, wendete es sich an die Gemeinde mit der Bitte, auf diesen Baustellen eine provisorische Gartenanlage herzustellen. Der Stadtrat genehmigte am 17. Juni das diesbezügliche Übereinkommen. Nach demselben wurde die Gartenanlage um den Betrag von zirka 3000 K durch das Stadtgarten-Inspektorat auf Kosten des Bank-Institutes ausgeführt und 2 Spritzhydranten zur Bewässerung aufgestellt. Die weitere Instandhaltung und Bespritzung der Gartenanlage besorgt die Gemeinde auf ihre Kosten.

Das offene Gerinne des Wienflusses zwischen dem Stadtparke und dem Kinderparke macht infolge der ziemlich hohen Mauern einen etwas eintönigen Eindruck. Um diesem Übelstande abzuhelfen, wurde in Aussicht genommen, diese Mauern durch herab-

hängende Schlingpflanzen auszuschmücken. Sowohl das Stadtgarten-Inspektorat, als auch die Architekten Ohmann und Hackhofer hatten für diese Ausschmückung Projekte ausgearbeitet. Der Stadtrat beschloß am 16. Juni, daß nach Beendigung der Arbeiten für die architektonische Ausgestaltung des Wienflußeinwölbungs-Abschlußportales nach den beiden Projekten je eine kurze Strecke probeweise auszuführen ist und bewilligte hiefür 5000 K. Die Gesamtkosten dieser Herstellung werden sich auf zirka 40.000 K belaufen.

Der Stadtrat genehmigte am 29. Juli die Renovierung der beiden Springbrunnenbassins im Rathausparke um den Kostenbetrag von 1780 K. Bei dieser Renovierung wurde zum ersten Male die Bassinsohle mit blauem Grunde hergestellt.

II. Bezirk.

In der Ausstellungsstraße wurde die im Vorjahre begonnene Ausgestaltung der Baumpflanzung beendet und sämtliche 558 Bäume mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen. (Kosten 17.733 K.)

Die Gartenanlage um die Herz Jesu-Kirche in Kaisermühlen wurde Mitte Mai der allgemeinen Benützung übergeben. In der Anlage wurde ein Gedenkstein in der Form eines pultartig abgearbeiteten Granitpostamentes mit folgender Inschrift aufgestellt: „Diese Gartenanlage wurde unter Bürgermeister Dr. Karl Lueger im Jahre 1904 errichtet“. Im Berichtsjahre wurden für diese Anlage, welche ein Ausmaß von 12.000 m^2 hat, 12.662 K verausgabt.

Bei der bestehenden Baumpflanzung in der Nordpolstraße wurden sämtliche Bäume mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen. (Kosten 3000 K.)

Die kleine Gartenanlage vor den Häusern 6 und 8 in der Oberen Augartenstraße wurde um den Kostenbetrag von 1900 K mit einem gefälligen eisernen Gitter abgefriedet und in der Mitte eine kleine Blumengruppe angelegt.

Der Gemeinderat genehmigte am 15. März das Detailprojekt für die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Sterneckplatze im Ausmaße von 10.624 m^2 mit einem Gesamtkostenbetrage von 50.000 K. Die Firma Hochstöger leistete hiezu einen Beitrag von 5000 K.

Mit Stadtratsbeschluß vom 23. Juni wurde ein Übereinkommen mit der Donauregulierungs-Kommission genehmigt, nach welchem die Gemeinde die beiden Gartenanlagen auf dem Erzherzog Karl-Platze im Ausmaße von zirka 20.000 m^2 in das Eigentum und in die weitere Erhaltung übernimmt. Die Gemeinde wird die Gartenanlagen dauernd als solche erhalten und darf ohne Zustimmung der Donauregulierungs-Kommission weder eine Beseitigung, noch eine Verkleinerung derselben vornehmen.

Der Stadtrat genehmigte am 28. September das Projekt für die Ausgestaltung der Baumpflanzung in der Kaiser Josefstraße mit einem Kostenbetrage von 13.262 K. Nach diesem Projekte werden sämtliche Bäume mit eisernen Baumschützern versehen und je 3 Bäume mit Rasenkünetten verbunden werden. Um dies durchführen zu können, mußte für die Baumpflanzung ein eigenes, 3·73 m breites Bankett samt stehenden Säumen und Rinnsalen geschaffen werden. Da im Berichtsjahre die Straßenregulierung nur in der Strecke von der Taborstraße bis zur Vereinsgasse durchgeführt wurde, konnte auch nur in dieser Strecke die Ausgestaltung der Baumpflanzung erfolgen.

Städtischer Reservegarten. — Das im Vorjahre vom Gemeinderate genehmigte Detailprojekt für die Erbauung eines Palmenhauses wurde im Berichtsjahre zur Ausführung gebracht. Das Palmenhaus hat eine Gesamtlänge von 64 m und eine Höhe von 10 m. Im Mittelbaue wurde vom Stadtgarten-Inspektorate eine malerische Grotte mit Springbrunnen hergestellt. In dem neuen Palmenhause, welches in Wien an Größe nur von dem Gewächshause im Schönbrunner Schloßparke übertroffen wird, können Palmen von beträchtlichen Dimensionen untergebracht werden. Die Herstellung wurde durch die Firma Ig. Gridl ausgeführt, wobei die Einrichtung der Heizanlage die Firma J. L. Bacon besorgte. Die Kosten belaufen sich auf 87.000 K.

Bei den bestehenden Glashäusern wurde die Heizanlage durch die Aufstellung eines zweiten Kessels um den Kostenbetrag von 2370 K verbessert.

Zur Erzielung einer intensiveren Bewässerung wurden 2 Spritzhydranten aufgestellt.

Die fortwährende Vermehrung der städtischen Gartenanlagen, insbesondere jener, welche mit Blumen ausgeschmückt werden, ergab die dringende Notwendigkeit, den städtischen Reservegarten abermals zu erweitern. Der Stadtrat genehmigte daher am 11. August, daß die längs der Vorgartenstraße gelegenen Bürgerspitalsfondsgründe in den städtischen Reservegarten einzubeziehen sind, wodurch sich die Gesamtfläche des Reservegartens auf 43.393 m² erhöht. Diese Fläche wurde auf 20 Jahre um den jährlichen Betrag von 4500 K vom Bürgerspitalsfonds in Pacht genommen.

III. Bezirk.

Die bereits im Vorjahre begonnene Ausgestaltung der Gartenanlage um den Hochstrahlbrunnen auf dem Schwarzenbergplatze wurde im Mai vollendet und hiefür 32.417 K verausgabt. In dem gegen die Lothringerstraße zu gelegenen Teile der Anlage wurde in der Mitte eine große Blumengruppe angelegt, während an den 4 Ecken Rhododendrongruppen zur Anpflanzung gelangten.

Der Stadtrat genehmigte am 13. Jänner die Ausgestaltung der bestehenden Baumpflanzung in der Radetzkystraße, zwischen der Radetzkybrücke und der Hinteren Zollamtsstraße um den Kostenbetrag von 2658 K. Sämtliche Bäume wurden mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen und 2 Spritzhydranten zur Bewässerung aufgestellt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 8. April wurde das Detailprojekt für die Herstellung einer Baumpflanzung in der Hainburgerstraße in der Strecke von Or.-Nr. 15 bis zur Keinergasse genehmigt und hiefür ein Betrag von 18.229 K bewilligt.

Am 16. Juni genehmigte der Stadtrat den Betrag von 5240 K für die Herstellung einer zweiten häuserseitigen Baumreihe auf dem Landstraßer-Gürtel in der Strecke von der Fasangasse bis zur Kärchergasse. Es gelangten 44 Ulmenbäume zur Anpflanzung, welche sämtlich mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen wurden. Zur Bewässerung wurden 4 Spritzhydranten aufgestellt.

Das neue k. k. Botanische Institut auf dem Rennwege wurde im Berichtsjahre vollendet. Außerhalb der neuen Einfriedung desselben kamen 2 herrliche alte Bäume und zwar eine Platane und eine Akazie in das künftige Trottoir zu liegen. Um diese Bäume auch weiter zu erhalten, genehmigte der Stadtrat am 11. Oktober die Herstellung einer niederen Einfriedung um dieselben und bewilligte hiefür 700 K. Zwischen den beiden Bäumen wurde eine Rasenfläche angelegt.

IV. Bezirk.

Auf dem Mozartplatze wurde mit den Arbeiten für die Ausführung des bereits im Vorjahre genehmigten Projektes für die Herstellung von 4 dreieckigen Gartenanlagen in den Ecken des Platzes begonnen.

Der Stadtrat genehmigte am 4. August die Umhängung der Bewässerungsanlage des Alois Drasche-Parkes von der Hochquellen- an die Wientalwasserleitung. (Kosten 1800 K.)

Nachdem die Regulierung des Wiedner-Gürtels in der Strecke von der Heugasse bis zur Alleegasse Ende September beendet war, genehmigte der Stadtrat am 25. Oktober das Projekt für die Herstellung von Baumpflanzungen daselbst. Es gelangten 88 Ahornbäume zur Anpflanzung, welche sämtlich mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen wurden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 8126 K.

V. Bezirk.

Die Arbeiten für die gärtnerische Ausgestaltung der Flächen oberhalb des eingewölbten Wienflusses und der Stadtbahn-Eindeckung in der Strecke von der Stadtbahn-Haltestelle Margareten-Gürtel bis zur Harthausergasse wurden beendet und hiefür 17.640 K verausgabt.

Die Gartenanlage auf dem Einsiedlerplatze war bisher mit einem hölzernen Stakettengitter eingefriedet, welches noch von den alten Wienflußböschungen herstammte. Da dieses Gitter schon sehr schadhaft war, genehmigte der Stadtrat am 11. März das Detailprojekt für die Herstellung einer neuen Einfriedung mit dem Kostenbetrage von 26.000 K. Die neue Einfriedung besteht aus einer zirka 50 cm hohen Parapetmauer mit Steindeckplatten, auf welcher ein zirka 1·50 m hohes, eisernes Gitter in sehr geschmackvoller Ausführung aufgesetzt ist. Auf Anregung des Bezirksvorstehers wurden auch bei den 6 Haupteingängen schmiedeiserne Portale, welche mit Blumen geschmückt werden können, aufgestellt.

In der Gartenanlage auf dem Bacherplatze wurden sämtliche Wiesenflächen regeneriert, bei 30 Bäumen eiserne Baumschützer aufgestellt, die Gartenbänke repariert und eine neue innere Abfriedung hergestellt. (Kosten zirka 5000 K.)

Mit Stadtratsbeschluß vom 16. Juni wurde die Ausgestaltung der Baumpflanzung in der Wienstraße, zwischen Sonnenhof- und Pilgramgasse um den Kostenbetrag von 1347 K genehmigt. Die vorhandenen 24 Ahornbäume wurden durch sehr schöne und starke Ulmenbäume ersetzt, welche mit eisernen Baumschützern versehen wurden. Für die Bewässerung wurde ein Spritzhydrant aufgestellt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 24. August wurde das Projekt für die Ausgestaltung der bestehenden Baumpflanzungen in der Steinbauer- und Wolfganggasse mit dem Kostenbetrage von 16.300 K genehmigt. Nach diesem Projekte werden 26 Spritzhydranten zur Aufstellung gelangen und 135 Stück eiserne Baumschützer angeschafft werden.

Auch die Gartenanlage auf dem Hundsturmerplatze war bisher mit einem hölzernen Stakettengitter eingefriedet. Der Stadtrat genehmigte am 24. August das Detailprojekt für die Hestellung eines eisernen Einfriedungsgitters auf Granitsockel und bewilligte hiefür 9534 K. Gleichzeitig ordnete der Stadtrat an, daß die mit 4646 K veranschlagte innere Ausgestaltung dieser Gartenanlage im Frühjahre 1905 vorzunehmen ist.

VI. Bezirk.

Der Stadtrat genehmigte am 25. Oktober das Detailprojekt für die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Loquaiplatze um den Kostenbetrag von 27.146 K. Die Ausführung wurde jedoch auf das kommende Verwaltungsjahr verschoben. Über Ansuchen des Bezirksvorstehers beschloß der Stadtrat am 29. November, daß vom 1. Jänner 1905 angefangen, sämtliche städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen im VI. Bezirke vom Stadtgarten-Inspektorate instand zu halten sind.

VII. Bezirk.

Die Arbeiten für die Ausgestaltung der Gartenanlage auf der Area Kaiserstraße 104 wurden im Frühjahre wieder aufgenommen und die Anlage zu Pfingsten der allgemeinen Benützung übergeben. Der Stadtrat beschloß am 10. Mai, diese Gartenanlage „Neubauer Kinderpark" zu benennen. An den Torpfeilern der Eingänge von der Kaiserstraße und der Lerchenfelderstraße aus, wurden folgende Inschriften angebracht: Am linken Pfeiler „Neubauer Kinderpark, Eigentum der Gemeinde Wien", am rechten Pfeiler „Errichtet unter Bürgermeister Dr. Karl Lueger und Bezirksvorsteher kais. Rat Franz Weidinger im Jahre 1904." Für den Neubauer Kinderpark wurden im Berichtsjahre 18.875 K aufgewendet.

VIII. Bezirk.

Die kleine Gartenanlage vor den Häusern 47 und 49 Alserstraße wurde im Berichtsjahre fertiggestellt und hiefür 3954 K verausgabt. In der Mitte dieser Anlage wurde eine schöne Blumengruppe angelegt.

Die kleine Gartenanlage an der Ecke der Landesgerichtsstraße und Florianigasse wurde regeneriert, mit einer neuen Einfriedung versehen und 1 Spritzhydrant für die Bewässerung aufgestellt. (Auslagen 1100 K.)

Der Stadtrat genehmigte am 8. Juni das Detailprojekt für die innere Ausgestaltung des Schönborngartens mit dem Gesamtkostenbetrage von 14 360 K. Hievon entfallen 7000 K auf gärtnerische Herstellungen, 5700 K auf die Entwässerungsanlage und die Instandsetzung und Ausgestaltung des Springbrunnenbassins und der Rest auf Rohrlegung und Hydrantenaufstellung.

Der Stadtrat genehmigte am 8. April das Projekt für die gärtnerische Ausgestaltung und Regulierung des inneren Lerchenfeldergürtels in der Strecke von der Sanettygasse bis zur verlängerten Pfeilgasse um den Kostenbetrag von 5545 K. Es gelangten 35 Ulmenbäume zur Anpflanzung, welche sämtlich mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen wurden.

IX. Bezirk.

Die im Vorjahre begonnene Herstellung einer Gartenanlage auf dem Zimmermannsplatze wurde beendet und anfangs Mai der allgemeinen Benützung übergeben.

Der Stadtrat genehmigte am 19. April das Projekt für die Umhängung der Bewässerungsanlage des Votivkirchenparkes von der Hochquellenwasserleitung an die Wientalwasserleitung samt Rohrlegungen und die Aufstellung von 4 neuen Spritzhydranten zur Bewässerung der Baumpflanzungen in der Schottengasse, Universitätsstraße und Währingerstraße. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß bei allen diesen Baumpflanzungen sämtliche Bäume mit grünen Baumscheiben zu versehen sind. (Auslagen 9460 K.)

Der Stadtrat genehmigte am 22. April die Herstellung einer Baumpflanzung samt Rasenflächen am Althauplatze vor dem Franz Josef-Bahnhofe um den Kostenbetrag von 1200 K. Nach Beendigung dieser Arbeiten stellte sich die Notwendigkeit heraus, diese Rasenflächen mit einem niederen eisernen Gitter auf Granitsockel einzufrieden. Der Stadtrat bewilligte hiefür 2000 K.

Die Regulierung der Spittelauerlände wurde im Frühjahre durchgeführt. In dem Regulierungsprojekte war auch die Herstellung einer Gartenanlage längs der Stadtbahnmauer in der Strecke von der Alserbachstraße bis zur Spittelauergasse vorgesehen. Der Stadtrat genehmigte am 22. Juni das Detailprojekt mit dem Kostenbetrage von 16.900 K. Die Anlage besteht aus einer, im Durchschnitt 6 m breiten Rasenfläche, in welcher 46 Ulmenbäume angepflanzt wurden. Als Einfriedung gelangte ein schönes eisernes Gitter auf Granitsockel zur Verwendung. Zur Bewässerung der Anlage wurden 4 Spritzhydranten aufgestellt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 22. Juni wurde angeordnet, daß der Anstaltsgarten des Bürgerversorgungshauses in der Währingerstraße Nr. 45 in Hinkunft vom Stadtgarten-Inspektorate zu erhalten ist.

Elisabethpromenade. — Die gärtnerische Ausgestaltung der Strecke von der Brigittabrücke bis zur Glasergasse war anfangs Mai vollendet. Hingegen konnte die Gartenanlage in der Strecke von der Augartenbrücke bis zur Mosergasse nur teilweise fertiggestellt werden. Insgesamt wurden für die gärtnerische Ausgestaltung der Elisabethpromenade im Berichtsjahre 47.207 K verausgabt.

Der Stadtrat genehmigte am 18. November das Detailprojekt für die Errichtung eines Wetterhäuschens um den Kostenbetrag von 3600 K. Die Lieferung und Aufstellung desselben sowie die weitere Instandhaltung wurde der Firma Heinrich Kapeller übertragen.

X. Bezirk.

Die Gartenanlage auf dem Arthaberplatze, mit deren Herstellung im September 1903 begonnen wurde, wurde im Frühjahre fertiggestellt und am 23. Juni in Gegenwart des Statthalters Grafen Kielmansegg und des Polizeipräsidenten Ritter von Habrda u. A. durch den Bürgermeister der allgemeinen Benützung übergeben. Diese Gartenanlage umfaßt ein Areale von 11.500 m² und gelangten in derselben Bäume und Gehölze der verschiedensten Arten zur Anpflanzung. An der Westseite wurde ein größerer Kinderspielplatz mit einem Auslaufbrunnen angelegt. An der östlichen Seite wurde ein Gedenkstein, bestehend aus einem unregelmäßigen Felsblock von 1·60 m Höhe und 2 m Breite und Tiefe aufgestellt. In demselben wurde an der gegen die Laxenburgerstraße zu gerichteten Seite eine Inschriftstafel aus weißem Marmor eingelassen. Der Text dieser Inschrift lautet: „Diese Gartenanlage wurde unter Bürgermeister Dr. Karl Lueger im Jahre 1904 errichtet.“ Die Einfriedung dieser Gartenanlage besteht aus einem eisernen Gitter, welches auf einer, mit Steindeckplatten verkleideten Parapetmauer aufgesetzt ist.

Die Gartenanlage auf dem Paltramplatze war bisher mit einem schon sehr schadhaften, hölzernen Stakettengitter eingefriedet. Der Stadtrat genehmigte daher am 15. Jänner das Detailprojekt für die Herstellung einer neuen Einfriedung, bestehend aus einem gefälligen, eisernen Gitter auf Granitsockel, um den Kostenbetrag von 8452 K.

Der Stadtrat genehmigte am 10. Juni das Detailprojekt für die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Laubeplatze um den Kostenbetrag von 35.155 K. In der Mitte der Gartenanlage, deren Gesamtareale 5100 m² beträgt, wurde ein großer Kinderspielplatz angelegt, der während der Wintermonate als Eislaufplatz in Benützung genommen werden kann.

Der Stadtrat bewilligte am 17. August für die Aufstellung von 3 Spritzhydranten samt Rohrlegung zur Bewässerung der Baumpflanzung auf dem Columbusplatze 1300 K. Die Ausführung der Arbeiten wurde verschoben.

In der Favoritenstraße und zwar in der Strecke vom Bürgerplatze bis zur Inzersdorferstraße bestand wohl seit längerer Zeit eine Baumpflanzung. Da jedoch eine eigene Bewässerungsanlage fehlte und die Bäume von der Fahrbahn nicht durch ein eigenes Bankett getrennt waren, blieben diese Bäume in der Entwicklung zurück. Der Stadtrat bewilligte daher am 25. Oktober für die Aufstellung von 8 Spritzhydranten, die Erweiterung der Baumgruben, Herstellung von grünen Rasenscheiben und die Anschaffung von 130 eisernen Baumschützern 8290 K. Gleichzeitig wurde das Stadtbauamt beauftragt, ein Projekt für die Herstellung der stehenden Säume und Rinnsale behufs Schaffung eines eigenen Bankettes für die Baumpflanzung vorzulegen. Die Ausführung sämtlicher Arbeiten wurde jedoch auf das Frühjahr 1905 verschoben.

Maria Josepha-Park. — Der Gemeinderat genehmigte am 26. Februar das Detailprojekt für die bereits im Vorjahre beschlossene Erweiterung dieses Parkes gegen den Süd- und Staatsbahnhof zu, mit dem Kostenbetrage von 243.600 K. Hievon entfallen auf die gärtnerischen Herstellungen 118.470 K, 9320 K auf den Gehölzwert, 99.800 K auf die Herstellung eines Teiches und die Einfriedung und der Rest auf die Herstellung der Bewässerungsanlage. Mit den Arbeiten wurde sofort begonnen, dieselben werden jedoch erst im Frühjahre 1906 vollendet sein. Nach diesem Projekte wurde die Marx-Meidlingerstraße in der Strecke von der Heugasse bis zur Fasangasse gänzlich aufgelassen; als Ersatz dafür soll in der Verlängerung der Heugasse gegen die Hauptfront der Abfahrtsseite des Staatsbahnhofes zu, eine neue 18 m breite Straße mit 2 Baumreihen angelegt werden. Der Maria Josepha-Park zerfällt durch diese Straße, sowie die gegen das Arsenal zu führende Marx-Meidlingerstraße in 3, ungefähr gleich große Teile.

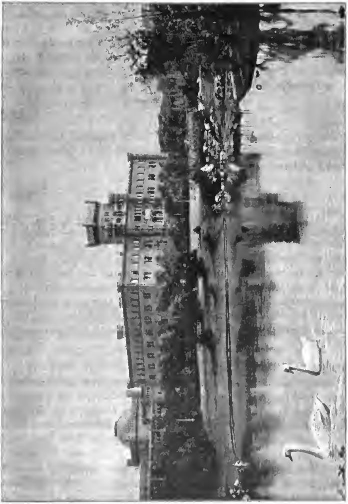
Inzwischen war die Herstellung des ersten Teiles des Parkes zwischen Fasangasse und Kärchergasse, mit dessen Ausführung im Oktober 1902 begonnen wurde, vollendet. Am 30. April wurde dieser Teil der Anlage durch den Bürgermeister in Gegenwart des k. k. Artillerie-Arsenaldirektors und Vertretern des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, sowie der k. k. Statthalterei, der allgemeinen Benützung übergeben. Diese Anlage enthält einen größeren und einen kleineren Kinderspielplatz, 2 Teiche, zu welchen das Wasser von einem künstlich aufgeführten Hügel über eine malerische Felsgruppe herabstürzt.

In der Anlage wurden 150 Gartenbänke, 2 Auslaufbrunnen und 34 Spritzhydranten aufgestellt. Sie erfreute sich vom ersten Tage ihrer Eröffnung an, eines außerordentlich zahlreichen Besuches seitens der Wiener Bevölkerung, wodurch der Beweis erbracht wurde, welch ein großes Bedürfnis die Herstellung dieser Parkanlage im Interesse des sanitären Wohles der Bevölkerung ist.

Der Stadtrat beschloß am 4. März, die gesamte, in Entstehung begriffene Parkanlage nach der Frau Erzherzogin Maria Josepha, „Maria Josepha-Park" zu benennen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei gab mit Präsidialerlaß vom 13. April bekannt, daß der Kaiser diese Benennung zu bewilligen geruhte.

Der Stadtrat beschloß weiters am 30. November, den vom Steinmetzmeister Leopold Schäftner gewidmeten Obelisken in dem kleinen Rondeau des Parkes beim Ein-



Maria Josepha-Park.
(Teichanlage.)

gange nächst der Heugasse aufzustellen und genehmigte gleichzeitig das Detailprojekt für die Herstellung eines Springbrunnenbassins im großen Rondeau und zweier elektrischer Schöpfwerksanlagen für dieses Bassin und die beiden Teiche mit dem Kostenbetrage von 47.700 K; als jährliche Betriebskosten wurden 11.110 K bewilligt. Das Springbrunnenbassin, welches vertieft mit einem lichten Durchmesser von 22 m angelegt

werden soll, wird als Einfassung einen schön profilierten Steinkranz aus gestocktem Mauthausener Granit erhalten; der schalenförmige Boden des zirka 50 cm tiefen Beckens wird aus Beton mit Papierdichtung nach System Felsinger und mit blauem Untergrunde hergestellt werden. Um das Bassin gelangt eine 4 m Breite Rasenfläche, reich mit Blumen geschmückt und mit einem niederen Gitter auf Granitsockel eingefriedet, zur Ausführung. An die Einfriedung schließt sich ein 3·50 m breites Asphalttrottoir an. Die Wasserkunst des Bassins wird aus einem mittleren Hochstrahle von 18 m Höhe und aus einer großen Anzahl von Randstrahlen, welche gegen die Mitte zu springen, bestehen. Durch die Anordnung zweier, elektrisch betriebener Schöpfwerksanlagen wird es möglich sein, sowohl das Springbrunnenbassin als auch die Wasserfälle bei den Teichen während der Sommermonate ununterbrochen und unabhängig von den jeweiligen Wasserstandsverhältnissen, in Betrieb zu erhalten.

XI. Bezirk.

Der Stadtrat genehmigte am 6. April, daß die in Herstellung begriffene, große öffentliche Gartenanlage samt Kinderspielplatz zwischen Zipperergasse, Rinnböckstraße und Pachmayergasse „Simmeringer-Park" benannt wird.

XII. Bezirk.

Der Theresienbadpark und der anschließende Fingergarten waren bisher für den allgemeinen Besuch abgesperrt. Nur ein Teil des Theresienbadparkes wurde von den Badegästen benützt, ein anderer Teil desselben an Private vermietet. Einem langjährigen und dringenden Wunsche der Bevölkerung entsprechend, beschloß der Stadtrat am 5. Mai die Umwandlung des Theresienbadparkes und des anschließenden Fingergartens in eine große, öffentliche Parkanlage bei gleichzeitiger Einbeziehung der bisher brachliegenden Flächen längs der Hufelandgasse, welche ursprünglich zur Verbauung bestimmt waren. Unter Einem bewilligte der Stadtrat für die Erbauung eines hölzernen Depots behufs Unterbringung der Gartengerätschaften und Schlauchtrommelwägen 2000 K.

XIII. Bezirk.

Die bereits im Vorjahre begonnene Gartenanlage auf dem Platze zwischen der Märzstraße, Reinlgasse, Goldschlagstraße und Gurkgasse im Ausmaße von 6300 m² wurde im Frühjahre der allgemeinen Benützung übergeben. In dieser Anlage wurde ein Gedenkstein in der Form eines unregelmäßigen Felsblockes mit einer Marmorinschrifttafel aufgestellt. Die Inschrift lautet: „Gartenanlage der Stadt Wien, errichtet unter Bürgermeister Dr. Karl Lueger im Jahre 1904."

Mit Stadtratsbeschluß vom 13. April wurde das Projekt für die infolge der Straßenregulierung in der Hietzinger Hauptstraße längs des Schönbrunner Schlosses notwendige Umgestaltung und Ergänzung der Baumpflanzung mit dem Kostenbetrage von 1800 K genehmigt. Nach diesem Projekte wurden die vorhandenen 7 Kastanienbäume tiefer gesetzt und mit schmiedeeisernen Baumscheibendeckeln versehen, welche in das Asphalttrottoir eingelassen wurden.

Der Stadtrat beschloß, die zwischen der Kupelwieser-, La Roche-, Fichtner- und Leopold Müllergasse bestehende Gartenanlage, in deren Mitte sich das im Jahre 1901 enthüllte Denkmal des berühmten Naturforschers, Reiseschriftstellers und

Gründers der österr. Gartenbau-Gesellschaft, Karl Alexander Freiherr von Hügel erhebt, „Hügel-Park“ zu benennen. Diese Gartenanlage wurde vom Privaten Julius Frankl im Jahre 1896 errichtet und im Jahre 1901 von der Gemeinde in das Eigentum und die Erhaltung übernommen.

Der Stadtrat genehmigte am 17. August das Projekt für die Regenerierung der Baumpflanzung in der Hackingerstraße und bewilligte hiefür 3096 K. Die Arbeiten wurden sofort durchgeführt.

Die Baumpflanzung in der Winckelmannstraße längs des Schönbrunner Vorparkes entbehrte bisher einer eigenen Bewässerungsanlage, so daß die Bäume in ihrem Wachstume zurückblieben. Der Stadtrat bewilligte daher für die Aufstellung von 5 Spritzhydranten die Anschaffung von 64 eisernen Baumschützern und die Herstellung von grünen Rasenscheiben 4604 K.

Gleichzeitig mit der Eröffnung des neuen Versorgungsheimes in Lainz wurde auch die dazugehörige Gartenanlage der Benützung übergeben. Der Gemeinderat genehmigte am 26. Februar das Detailprojekt für die Errichtung eines Glashauses samt Unterkunftsräumen für 2 Gärtnergehilfen in diesem Parke um den Kostenbetrag von 32.400 K.

XIV. Bezirk.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. Februar wurde das Detailprojekt für die Herstellung eines gefälligen eisernen Einfriedungsgitters auf Granitsockel um die Gartenanlage auf dem Wieningerplatze mit dem Kostenbetrage von 7390 K genehmigt. Die Arbeiten wurden im Frühjahre durchgeführt und gleichzeitig die Wiesenflächen regeneriert und eine gefällige innere Abfriedung, bestehend aus gußeisernen Säulen und schmiedeeisernen Verbindungsstangen hergestellt.

XV. Bezirk.

Die Baumpflanzung auf dem Friedrichsplatze wurde regeneriert, sämtliche 33 Bäume mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen und 1 Spritzhydrant zur Bewässerung aufgestellt. Der Stadtrat hatte hiefür am 23. Dezember 1903 2744 K bewilligt.

Die große Gartenanlage auf dem Reithofferplatze war bisher mit einem hölzernen Stakettengitter eingefriedet. Der Stadtrat genehmigte am 27. Jänner das Detailprojekt für die Herstellung einer neuen Einfriedung, bestehend aus einem gefälligen eisernen Gitter auf Granitsockel und bewilligte hiefür 16.346 K. Die Arbeiten wurden im Frühjahre durchgeführt und gleichzeitig die Gartenanlage im Innern um den Kostenbetrag von 8353 K einer gründlichen Regenerierung unterzogen. Die bereits abgestorbenen Ailanthusbäume wurden durch schöne und kräftige Ahornbäume ersetzt, 20 eiserne Baumschützer aufgestellt, 4 große Blumengruppen angelegt und die Spiel- und Sitzplätze mit gußeisernen Säulen und schmiedeeisernen Verbindungsstangen abgefriedet.

In der kleinen Gartenanlage vor den Häusern Mariahilfergürtel 39 und 41 wurden die Gehölze an den Ecken kassiert und dafür 2 Blumengruppen angelegt. Ein privater Interessent leistete zu den Kosten dieser Umgestaltung einen Beitrag von 50 K.

In der Gartenanlage auf dem Neubaugürtel zwischen Mariahilferstraße und der Zufahrtstraße zum Westbahnhofe wurden sämtliche Durchgangswege mit Teerasphalt, System Felsinger, imprägniert. (Kosten 400 K.)

Mit Stadtratsbeschluß vom 1. Juni wurde das Detailprojekt für die Ausgestaltung der Gartenanlage auf dem Henriettenplatze um den Kostenbetrag von 11.838 K genehmigt. Nach diesem Projekte wurde an Stelle des hölzernen Stakettengitters ein eisernes Gitter auf Granitsockel aufgestellt und ein fünfständiges Pavillonpissoir, System Beetz, errichtet. Die Randpflanzungen wurden erweitert und die freistehenden Bäume mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen.

Der Stadtrat genehmigte am 8. Juni das Detailprojekt für die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Platze „Maria vom Siege“ um 19.678 K.

XVI. Bezirk.

Mit Stadtratsbeschluß vom 19. April wurde für die Anpflanzung von 65 Stück Lindenbäumen auf dem Flötzersteig längs des Jubiläums-Kinderspitales ein Kredit von 1000 K bewilligt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 30. März wurde die der Gemeinde gehörige Grundfläche zwischen der Lienfelder-, Paletz-, Römer- und Zeillergasse dem Vereine zur Pflege des Jugendspieles, Ortsgruppe Ottakring, als Spielplatz unter gewissen Bedingungen überlassen. Auf diesem Platze wird seinerzeit eine zirka 3600 m^2 große Gartenanlage hergestellt werden.

XVII. Bezirk.

Auf dem Elterleinplatze wurde eine Gartenanlage, reich mit Blumen geschmückt und mit einem eisernen Gitter auf Granitsockel eingefriedet, ausgeführt. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 3. Februar 4251 K.

Die Gartenanlage auf dem Klemens Hofbauerplatze, welche ein Ausmaß von zirka 7000 m^2 hat, entbehrte bisher jeder Einfriedung. Der Stadtrat genehmigte am 27. Jänner das Detailprojekt für die Herstellung einer Einfriedung, bestehend aus einem eisernen Gitter auf Granitsockel und die Regenerierung dieser Gartenanlage um den Kostenbetrag von 16.700 K.

XVIII. Bezirk.

Auf dem äußeren Währinger-Gürtel in der zirka 480 m langen Strecke von der Gentzgasse bis zur Marsanogasse wurde die bereits im Vorjahre begonnene Anpflanzung von 144 Ulmenbäumen beendet. Sämtliche Bäume wurden mit grünen Rasenscheiben und eisernen Baumschützern versehen. Auch gelangten 60 Gartenbänke zur Aufstellung.

Der Wasserturm in der Gartenanlage „Ferdinandspark“ wurde um den Kostenbetrage von 1232 K instand gesetzt. Der Wasserturm wurde anfangs der Siebzigerjahre mit der Einstellung des Betriebes der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung außer Betrieb gesetzt und wird seither zur Unterbringung von Gartengerätschaften verwendet. Nach der bevorstehenden Demolierung der Hauptschöpfanlage der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung in Heiligenstadt wird dieser Turm die einzige bauliche Erinnerung an diese Wasserleitung sein.

Behufs Schaffung eines neuen Platzes zwischen der Gentzgasse, der Türkenschanzstraße, Währingerstraße und Lazaristengasse wurden von der Gemeinde viele alte Häuser eingelöst und der Demolierung zugeführt. Nach Beendigung der Demolierungsarbeiten wurde die Regulierung des Platzes in Angriff genommen. Der Stadtrat genehmigte am 10. Juni das Projekt für die gärtnerische Ausgestaltung dieses Platzes um den Kostenbetrag von 6517 K. Diese Gartenanlage konnte vorläufig nur in provisorischer Weise ausgeführt werden. Die definitive Ausgestaltung ist erst möglich, wenn das den Platz einengende Gebäude des Greisenasyls umgebaut sein wird.

XIX. Bezirk.

Heiligenstädterpark (früher Kuglerpark). — Der Stadtrat genehmigte am 31. August die Errichtung eines Gedenksteines in diesem Parke um den Kostenbetrag von 1600 K. Dieser Gedenkstein wird im Anschlusse an die steile Böschung des schleifenförmigen Hauptweges zur Aufstellung gelangen und aus einem Quadernbaue aus Granit mit entsprechender Inschrift bestehen. Behufs Arrondierung dieses Parkes gegen die Heiligenstädter Kirche zu, wurde ein Teil der K.-P. 154/1 im Ausmaße von zirka 60 m² vom Chorherrenstifte in Klosterneuburg gegen Entrichtung eines jährlichen Anerkennungszinses von 2 K in Pacht genommen.

Gartenanlage auf der Realität Hohe Warte Nr. 5. — Seine Exzellenz Dionys Graf Andrassy widmete die ihm gehörige Realität Hohe Warte Nr. 5 der Gemeinde zum Zwecke der Errichtung eines städtischen Waisenhauses. Hiezu gehört auch eine Parkanlage im Ausmaße von zirka 16.000 m² mit 2 Glashäusern. Der Stadtrat bewilligte am 6. April für die Instandsetzung dieses Parkes und die Herstellung einer Bewässerungsanlage 6860 K und für die Instandsetzung der beiden Glashäuser am 28. September 1200 K. Es wurden die Wiesenflächen umgestochen und frisch angebaut, die zum Teile ausgewaschenen und überwucherten Gartenwege verbreitert und frisch besandet. Das frühere Kukuruzfeld wurde in eine als Spielplatz bestimmte Rasenfläche umgewandelt. Auf der Terrasse vor der Hauptfront des Gebäudes gelangte ein Schmuckplatz zur Ausführung. Die Fläche vor dem Glashause und der Hausbesorgerwohnung wurde als Gemüsegarten hergestellt. Bei den Glashäusern wurden die fehlenden Glastafeln ergänzt, die Fensterrahmen repariert und die Heizanlage erneuert. Diese Glashäuser dienen nicht nur zur Unterbringung der für den Waisenhauspark selbst benötigten Pflanzen und Blumen, sondern auch zur Aufbewahrung und Heranziehung von Blumen für die benachbarten öffentlichen Anlagen.

Gelegentlich der vom Gemeinderate genehmigten Profilierung der Kobenzlgasse wurde auch die Herstellung einer beiderseitigen Baumreihe in der zur Regulierung gelangenden Strecke in Aussicht genommen. Ende 1903 war die Einwölbung des Nesselbaches vollendet, das alte Bachbett ausgeschüttet und der Straßendamm fertiggestellt. Es konnte daher die Regulierung der Kobenzlgasse in Angriff genommen werden. Der Stadtrat genehmigte am 18. März das Projekt für die Anpflanzung von 266 Roßkastanienbäumen in der Kobenzlgasse in der Strecke von Nr. 35 bis 82 um den Kostenbetrag von 11.445 K.

Türkenschanzpark. — Im Türkenschanzparke wurde am 24. Juni, wie alljährlich, von Vertretern des XVIII. und XIX. Bezirkes ein großes Fest abgehalten, dessen Reinerträgnis wohltätigen Zwecken zugeführt wurde. Auch der Wiener Tierschutzverein hielt am 2. Juli ein Fest in diesem Parke ab.

XX. Bezirk

Der Stadtrat genehmigte am 23. März das Projekt für die Herstellung von Baumpflanzungen in der Klosterneuburger- und Jägerstraße. Nach diesem Projekte wurden in der Klosterneuburgerstraße und zwar in der Strecke vom Mathildenplatze bis zur Gerhardusgasse 177 Ulmenbäume und in der Jägerstraße und zwar in der Strecke vom Mathildenplatze bis zum Wallensteinplatze 98 Ahornbäume angepflanzt. Sämtliche Bäume wurden mit grünen Baumscheiben und eisernen Baumschützern versehen. Zur Bewässerung dieser Baumpflanzungen wurden 24 Spritzhydranten aufgestellt. Die Gesamtkosten für diese Herstellungen beliefen sich auf 24.000 K.

Der Stadtrat genehmigte am 17. August ein Übereinkommen mit der Donauregulierungs-Kommission auf unentgeltliche Überlassung der ihr gehörigen K.-P. 4975, E.-Z. 1475 auf dem Mortaraplatze im Ausmaße von 10.369 m². Die Gemeinde verpflichtete sich, diese Grundfläche nur zur Herstellung einer Gartenanlage zu verwenden. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Donauregulierungs-Kommission kann diese Gartenanlage weder beseitigt, noch verkleinert werden. Mit der Ausführung der Gartenanlage wird im Herbste 1905 begonnen werden, so daß die Übergabe in die allgemeine Benützung im Frühjahre 1906 stattfinden kann.

Der Stadtrat bewilligte am 6. Oktober die Aufstellung eines Spritzhydranten zur Bewässerung der bestehenden Baumpflanzung in der Pappenheimgasse zwischen Jägerstraße und Rafaelgasse um den Kostenbetrag von 300 K.

Die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Brigittaplatze war ein langjähriger Wunsch der Bezirksvertretung. Der Realisierung dieses Wunsches stand bisher im Wege, daß die Projekte nicht den Beifall der betreffenden Lokalaugenschein-Kommissionen finden konnten, indem sie entweder die Verkehrsbedürfnisse, insbesondere die ungehinderte Zufahrt zu den Kircheneingängen oder die bestehenden Marktstände nicht genügend berücksichtigten. Von Seite des General-Regulierungsbureaus des Stadtbauamtes wurde daher ein neues Projekt ausgearbeitet, welches bei seiner kommissionellen Begutachtung am 20. April einhelligen Beifall fand. Durch dieses wurde allen bei früheren Kommissionen gestellten Forderungen Rechnung getragen. Die projektierte Anlage schließt sich der Architektur und den Bauaxen der Kirche in vorzüglicher Weise an. Um die Gartenfläche möglichst zu vergrößern, wurde die bestehende Doppelallee mit in die Garteneinlage einbezogen. Vor den Seitenfronten der Kirche ist die Anlegung von je einem 10 m langen und 5 m breiten Blumenparterre vorgesehen. Die Markthütten wurden in die überbreite Straße längs der Häuser 20—23 Brigittaplatz verschoben. Die äußere Einfriedung der Gartenanlage wird aus einem niederen eisernen Gitter auf Granitsockel bestehen, an welche sich ein 3 m breites Asphalttrottoir anschließen wird. Der Gemeinderat genehmigte am 8. November das vorgelegte Detailprojekt und bewilligte hiefür 45.602 K.

Baumschule in Albern. — Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 12. November 1903 wurde die der Gemeinde gehörige Wiese K.-P. 122 und 124 im Ausmaße von zirka 10.224 m² in die Baumschule einbezogen. Da diese Wiese zirka 2 m unter dem Straßenniveau liegt und infolge dessen bei Regenwetter Grundwasser austritt, so müssen zirka 10.300 m³ gute Ackererde zur Ausplanierung zugeführt werden. Diese Aufschüttungsarbeiten wurden bereits im Vorjahre in Angriff genommen und im Berichtsjahre fortgesetzt. Der Stadtrat bewilligte am 28. September die Verführung von 4650 m³ Ackererde von den Bürgerspitalfondsgründen in der Grillgasse und den für Kanalbauten benötigten

Gründen in der verlängerten Hauffgasse und am Werkstättenweg im XI. Bezirke den Betrag von 16.290 K und am 9. Dezember für die Verführung der bei dem Schulbaue in der Braunhubergasse im XI. Bezirke zur Abräumung gelangenden Erde 1200 K.

Am 17. August genehmigte der Stadtrat das Projekt für die Instandsetzung des Gewächshauses, bestehend in einer Rekonstruktion der Heizanlage und bewilligte hiefür 5570 K.

Im Berichtsjahre wurden aus der städtischen Baumschule in Albern Bäume und Gehölze im Gesamtwerte von 31.714 K 70 h entnommen und in den verschiedenen städtischen Anlagen zur Aupflanzung gebracht. Nach dem vom Stadtrate zur Kenntnis genommenen Inventare waren in den städtischen Baumschulen mit Ende des Berichtsjahres vorhanden:

a) In der Baumschule in Albern: 122.210 Bäume im Werte von 66.637 K 97 h, 359.231 Sträucher im Werte von 62.465 K 48 h, 24.359 Coniferen im Werte von 19.746 K, 2331 Obstbäumchen im Werte von 1341 K 90 h, 1460 Sortiment im Werte von 890 K 40 h (Gesamtwert 151.081 K 75 h);

b) in der Baumschule beim alten Dornbacher-Friedhofe: 3708 Bäume im Werte von 3596 K, 440 Sträucher im Werte von 88 K (Gesamtwert 3684 K).

Gartenpersonal.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. Februar wurden wie alljährlich auch für das Studienjahr 1903/4, jedoch mangels eines geeigneten dritten Bewerbers nur zwei Stipendien zu je 400 K für befähigte ordentliche Schüler der höheren Obst- und Gartenbauschule in Eisgrub, welche mittellos und nach Wien zuständig sind, bewilligt. Diese beiden Stipendien wurden vom Stadtrate nach dem Vorschlage des Kuratoriums den Schülern des II. Jahrganges Adolf Sperl und Franz Wallitzky, welche bereits im Vorjahre im Genusse eines solchen Stipendiums waren, verliehen.

Sonstige bemerkenswerte Angaben über die Verwaltung der öffentlichen Gartenanlagen.

Die öffentlichen Gartenanlagen wurden vielfach durch Papierabfälle, Speisereste etc. deshalb verunreinigt, weil dem Publikum keine Gelegenheit gegeben war, sich dieser Abfälle in den Anlagen in geeigneter Weise zu entledigen. Um diesem Übelstande abzuhelfen, bewilligte der Stadtrat für die Anschaffung von 70 Stück Papiersammelkörben den Betrag von 1316 K. Diese Sammelkörbe sind aus Zinkblech und haben die Form und Farbe eines Baumstrunkes. Unterhalb der Einwurfsöffnung ist eine Aufschriftstafel mit folgendem Texte angebracht: „Papiere, Speisereste und dergl. sind in diese Körbe zu werfen“. Die Lieferung besorgte die Firma Karl Schuhmann zum Einheitspreise von 18 K 18 h per Stück.

Von den 70 gelieferten Papiersammelkörben wurden je 10 Stück im Stadtparke, Kinderparke, Arenbergparke und Rathausparke und 30 Stück im Maria Josepha-Parke aufgestellt. Da das Publikum sich mit dieser Neueinrichtung sofort befreundete und in den angeführten Parks beinahe keine Verunreinigung durch Abfälle mehr vorkam, so wurden auch in den übrigen Gartenanlagen diese Papiersammelkörbe allmählich zur Aufstellung gebracht.

Der Gemeinderat bewilligte am 29. März die unentgeltliche Abgabe von 25 Stück Lindenbäumen und von 85 Stück verschiedenen Alleebäumen aus der städtischen Baumschule in Albern an den Hütteldorfer Verschönerungsverein behufs Aupflanzung in den, von diesem Vereine erhaltenen Anlagen im XIII. Bezirke.

Die städtischen Bedürfnisanstalten im Alois Drasche-, Arenberg-, Maria Josepha-Parke und im Neubauer Kinderparke wurden bisher durch das städtische Gartenpersonal instand gehalten. Mit Stadtratsbeschluß vom 7. Juni wurde der weitere Betrieb und die Erhaltung dieser Objekte dem Wilhelm Beetz gegen eine jährliche Gesamtvergütung von 3000 K unter gewissen Bedingungen übertragen.

Der Vertrag mit dem Fuhrwerksbesitzer Josef Zirg auf Beistellung des Fuhrwerkes für die Zwecke der städtischen Gartenverwaltung wurde mit Stadtratsbeschluß vom 28. Juli auf weitere 3 Jahre, d. i. 1905, 1906 und 1907 unter den bisherigen Bedingungen verlängert.

Der Gemeinderat bewilligte am 30. September dem Hütteldorfer Verschönerungsvereine, dem Verschönerungsvereine „Hacking", dem Verschönerungsvereine in Pötzleinsdorf, dem Salmannsdorfer Verschönerungsvereine und dem Sieveringer Wohltätigkeits- und Verschönerungsvereine Subventionen von je 600 K.

Anläßlich der am 27. September vorgenommenen Grundsteinlegung der neuen Wiener Irrenanstalt wurden die zur Ausschmückung des Festplatzes erforderlichen Blumen und Pflanzen dem städtischen Vorrate entnommen und die Dekoration durch das Personal des Stadtgarten-Inspektorates besorgt.

Der Stadtrat bewilligte am 25. Oktober für die Anschaffung von 2030 m^3 Sand für die Erhaltung der Gehwege in den städtischen Gartenanlagen einen Betrag von 18.270 K. Die Lieferung dieses Sandes wurde an 5 Unternehmer aufgeteilt.

Die Instandhaltung der Wetterhäuschen im Stadtparke, Rathausparke, auf der Elisabeth-Promenade und im Türkenschanzparke wurde gegen eine jährliche Pauschalvergütung von 1500 K der Firma Heinrich Kapeller übertragen.

Zur Bewässerung der Gartenanlagen wurden im Berichtsjahre 115 Spritzhydranten neu aufgestellt. Hievon wurden 40 an die Hochquellenleitung und 75 an die Wientalwasserleitung angeschlossen. 18 Spritzhydranten wurden von der Hochquellenleitung abgetrennt und mit der Wientalwasserleitung verbunden. Die Anzahl der in den städtischen Gartenanlagen und Alleen aufgestellten neuen Gartenbänke belief sich im Berichtsjahre auf 714, die der eisernen Baumschützer auf 1405 Stück.

Der Aufwand für die Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen belief sich auf 791.815 K 58 h.

Für die Herstellung von neuen Gartenanlagen und Baumpflanzungen wurden 696.454 K 01 h verausgabt.

XIV. Denkmäler und Monumentalbrunnen.

In feierlicher Weise wurde am 5. Juli auf dem Rainerplatze im IV. Bezirke der „Rainerbrunnen“, welcher zum Andenken an die goldene Hochzeit des Erzherzogs Rainer und seiner Gemahlin, der Erzherzogin Maria Karolina, errichtet wurde, der Öffentlichkeit übergeben. Der Brunnen, welcher ein Werk des Bildhauers Richard



Rainerbrunnen.

Kauffungen ist, fand allseitigen Beifall. Die Kosten beliefen sich auf 33.000 K. Von dieser Summe wurden 12.000 K durch Sammlungen der Bezirksvertretung Wieden aufgebracht, 10.000 K dem sogenannten Engelbrunnenfonds entnommen, während der Restbetrag von 11.000 K aus den eigenen Geldern der Gemeinde bestritten wurde. Die Inschrift auf der Vorderseite des Brunnens lautet: „Zur Erinnerung an die Feier der goldenen Hochzeit Ihrer k. u. k. Hoheiten des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs

Rainer und der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Maria Karolina 21. Februar 1902. In Liebe und Verehrung gewidmet von der Gemeinde Wien und den Bewohnern des IV. Bezirkes." Die Inschrift auf der Rückseite lautet: „Errichtet unter Bürgermeister Dr. Karl Lueger und Bezirksvorsteher Franz Rienößl im Jahre 1904." Um den Brunnen wurde eine kleine Gartenanlage hergestellt, welche mit einem schmiedeisernen Gitter eingefriedet wurde.

An dem Hause XIX., Döblinger Hauptstraße 83, befand sich bis zu dem im Jahre 1903 erfolgten Umbaue eine Gedenktafel zur Erinnerung an den Aufenthalt des Dichters Theodor Körner im Jahre 1812. An dem neuerbauten Hause wurde auf der Front, welche gegen die Hohe Warte zu gerichtet ist, eine Nische angebracht, in welcher eine Porträtbüste des Dichters mit einer Gedenktafel angebracht werden soll. Ein Komitee, unter dem Präsidium des Dichters Ferdinand von Saar hatte es sich zur Aufgabe gesetzt, ein vom Bildhauer Georg Leisek entworfenes Modell zur Ausführung zu bringen. Der Gemeinderat bewilligte am 15. März zu den mit 6000 K veranschlagten Kosten des Denkmales bedingungsweise eine Subvention von 2000 K.

Monumentaler Brunnen bei der Kreuzung der Neustift- und Schottenhofgasse im VII. Bezirke (siehe Verwaltungsbericht 1903, Seite 234). — Mit Stadtratsbeschluß vom 6. April wurde der Termin zur Überreichung der Projekte bis 1. Mai verlängert. An diesem Tage wurden von den Bildhauern Richard Kauffungen, Hans Scherpe und Johannes Benk je ein Entwurf und vom Bildhauer Gustav Gürschner 4 Entwürfe abgegeben. Alle Modelle wurden von einem auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. November 1903 gewählten Komitee einer eingehenden Begutachtung unterzogen und hiebei einstimmig das vom Bildhauer Hans Scherpe verfaßte Projekt, darstellend den lieben Augustin, als das weitaus gelungenste bezeichnet. Auf Grund dieses Gutachtens übertrug der Gemeinderat mit Beschluß vom 3. Juni dem Bildhauer Hans Scherpe die Ausführung dieses Monumentalbrunnens nach dem von ihm verfaßten Projekte um den Pauschalbetrag von 25.000 K. Da vonseite des Komitees festgestellt wurde, daß das Ergebnis der Konkurrenz ein sehr gelungenes war und sich auch jedes andere der eingereichten Projekte zur Ausführung geeignet hätte, wurde den an der Konkurrenz noch beteiligten Künstlern der Dank und die Anerkennung der Gemeinde ausgesprochen und denselben ein Ehrenhonorar von je 500 K gewidmet. Das Projekt Scherpes stellt die in Wien so populäre Figur des lieben Augustin in ganz besonders charakteristischer Weise, auf einem Steinpostamente stehend, dar. Die Figur wird aus Bronze bestehen, als Steinmaterial wird harter Kaiserstein in Verwendung genommen werden.

Mozartbrunnen. — Im Berichtsjahre wurden von diesem in Ausführung begriffenen monumentalen Brunnen die Gipsmodelle der Hauptgruppe und der größte Teil der Steinmetzarbeiten fertiggestellt.

Hamerling-Denkmal. — Der Stadtrat beschloß am 4. August die Bildhauer Fritz Zerritsch, Prof. Johannes Benk, Franz Seifert und Hans Scherpe aufzufordern, Entwürfe über ein Hamerling-Denkmal samt Kostenanschlägen einzureichen. Die Künstler kamen dieser Aufforderung nach und es wurden vom Bildhauer Scherpe 2, von den übrigen Künstlern je 1 Modell zeitgerecht abgeliefert. Zur Errichtung des Hamerling-Denkmales ausschließlich aus Gemeindemitteln ist es bekanntlich nicht gekommen; es bildete sich ein privates Komitee, welches es sich zur Aufgabe setzte, den

ganz hervorragend gelungenen Entwurf des Bildhauers Scherpe, darstellend die Figur Hamerlings in sitzender Stellung, vor einem Relief mit Germanenzug, zur Ausführung zu bringen.

Strauß-Lanner-Denkmal. — Das Strauß-Lanner-Denkmal hätte ursprünglich auf dem sogenannten Holzplatzel in der Siebensterngasse im VII. Bezirke zur Aufstellung gelangen sollen. Da das Denkmal-Komitee die zur veranschlagten Kostensumme noch fehlenden 30.000 K von einem Kunstfreunde nur unter der Bedingung zugewendet erhielt, daß das Denkmal in einer Gartenanlage in der Inneren Stadt errichtet wird, wurden Schablonen des Denkmales an verschiedenen Stellen des Rathausparkes und in der Gartenanlage bei der Ausmündung der Wollzeile in die Ringstraße aufgestellt. Der Stadtrat bestimmte am 23. November als definitiven Aufstellungsplatz die südliche Seite des Kinderspielplatzes im Rathausparke längs der Stadiongasse. Gleichzeitig wurde bewilligt, daß die mit der Aufstellung verbundenen und mit 500 K veranschlagten gärtnerischen Arbeiten vom Stadtgarten-Inspektorate auf Kosten der Gemeinde vorgenommen werden.

Auf dem schönen Platze bei der Kreuzung der Karl Ludwig- und Hasenauerstraße im XIX. Bezirke wird bekanntlich ein Denkmal für den Erzherzog Karl Ludwig in der Form eines monumentalen Brunnens zur Errichtung gelangen. Der Stadtrat genehmigte am 9. Dezember das Detailprojekt für die Herstellung der Fundamente dieses Brunnens sowie die Regulierung und gärtnerische Ausgestaltung des Platzes und bewilligte hiefür 27.363 K. Dieser monumentale Brunnen wird vom Bildhauer Edmund von Hofmann ausgeführt.

Die Brahms-Gesellschaft beabsichtigt in Wien die Errichtung eines Brahms-Gedächtnishauses und wendete sich an die Gemeinde mit der Bitte um unentgeltliche Überlassung eines geeigneten Bauplatzes. Der Stadtrat beschloß am 18. November der Brahms-Gesellschaft bekanntzugeben, daß die Gemeinde über geeignete Plätze zur Errichtung eines Brahms-Gedächtnishauses im I. oder IV. Bezirke oder im Kinderparke im III. Bezirke nicht verfügt, jedoch in dem zu erbauenden städtischen Museum die Einrichtung eines Brahmszimmers in Aussicht gestellt werden könnte.

Errichtung des Siebenbrunnens. — Auf dem dreieckigen Platze zwischen Kohl-, Brandmayer- und Siebenbrunnengasse im V. Bezirke befand sich früher ein einfacher Kinderspielplatz, eingefriedet mit einem hölzernen Stakettengitter. Am 17. August 1903 fand behufs Begutachtung eines vom Stadtgarten-Inspektorate verfaßten Projektes auf Ausgestaltung dieses Kinderspielplatzes ein Lokalaugenschein statt. Bei demselben beantragte Bezirksvorsteher Josef Schwarz in der projektierten Gartenanlage einen monumentalen Brunnen aufzustellen, der einerseits eine Erinnerung an die ehedem im V. Bezirke bestandenen 7 Brunnen, andererseits ein bleibendes, den V. Bezirk schmückendes Denkmal des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger bilden sollte, welcher im Jahre 1885 zuerst von den Margaretnern als Abgeordneter in den Reichsrat gewählt wurde. Da dieser Antrag des Bezirksvorstehers einhelligen Beifall fand, wendete sich das Stadtbauamt an den Bildhauer Richard Kauffungen wegen Ausarbeitung eines Brunnenmodelles. Bereits im Jänner hatte Kauffungen den Entwurf vollendet. Der Gemeinderat genehmigte am 26. Februar das Detailprojekt für die Errichtung dieses monumentalen Brunnens samt Gartenanlage um den Kostenbetrag von 32.300 K. Die Ausführung der künstlerischen Arbeiten selbst wurde dem Bildhauer Kauffungen übertragen. Mit den Arbeiten für die Ausführung des Brunnens wurde sofort begonnen

und dieselben mit allem Nachdrucke durchgeführt, so daß die Enthüllung am 22. Oktober in feierlicher Weise stattfinden konnte. Mit dieser Enthüllungsfeier wurden zugleich die Festlichkeiten zur Feier des 60. Geburtstages des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger eingeleitet. Zur Feier der Enthüllung waren die Straßen nächst dem Festplatze reich beflaggt und dekoriert und hatten sich zahlreiche Gemeindevertreter und andere Festgäste auf dem Festplatze eingefunden. Nach einer Ansprache des Bezirksvorstehers Schwarz an den Bürgermeister fiel die Hülle des Brunnens, und einhellig waren die Versammelten in dem Lobe über die künstlerische und geschmackvolle Ausführung der gesamten Anlage. Der Brunnen soll zunächst an die hier vor Zeiten bestandenen 7 Brunnen erinnern. Schon zur Zeit der ersten Türkenbelagerung werden dieselben als „die Brunnenstuben nächst Matzleinsdorf" oder auch als „Reinpoldsbrunnen" erwähnt. Aus diesen Brunnenstuben wurden ungefähr seit 1548 die kaiserliche Hofburg, später der k. k. Hofgarten nächst dem Stadtgraben sowie mehrere Privatgebäude der Inneren Stadt und endlich die Theresianische Ritterakademie durch eine Wasserleitung mit Wasser versorgt. Zwei von diesen Brunnenstuben sowie die Wasserleitung sind heute noch vorhanden. Behufs günstiger Situierung wurde in die zu einem Schmuckplatze umgestaltete Anlage ein Hügel eingebaut, und zwar so, daß noch Platz für ein entsprechendes Bassin bleibt. An der durch den Einbau, bezw. durch das Abgraben des Hügels entstandenen senkrechten Fläche ist eine einfache, neuartige Architektur in Quaderbau errichtet, welche unter dem Schlußgesimse 7 Wappen mit monumental angegliederten Wasserausläufen trägt. In der Mitte ist die Architektur risalitartig etwas vorgebaut, um den Übergang zu einem postamentartigen Aufbaue zu bilden, der als Krönung das Medaillon mit dem Bildnisse des Bürgermeisters und die Brunnenfigur trägt. Die Figur stellt eine „Vindobona" vor und versinnlicht in der ganzen Darstellung und Bewegung die garten- und brunnenliebende Gönnerin. Die über den 7 Ausläufen befindlichen 7 Wappenschilder repräsentieren die 7 Grundherrschaften, aus welchen der V. Bezirk entstanden ist und zwar: Margareten, Matzleinsdorf, Nikolsdorf, Hundsturm, Reinprechtsdorf, Laurenzergrund und Hungelbrunn. Das in einem Medaillon befindliche Reliefporträt des Bürgermeisters, das unter der Brunnenfigur angebracht ist, ist als außerordentlich gelungen zu bezeichnen. Links und rechts von dem Medaillon befinden sich 2 Tafeln. Die eine trägt die Inschrift: „Siebenbrunnen, zur Erinnerung an die hier vor Zeiten bestandenen 7 Brunnen"; die zweite Tafel enthält die Worte: „Anläßlich der Vollendung des 60. Lebensjahres des verdienstvollen Bürgermeisters Dr. Karl Lueger 1904". Der Hügel wurde gärtnerisch ausgeschmückt und zwar um die Figur herum mit dichten immergrünen Sträuchern, niederen Coniferen ꝛc., um auch im Winter den Durchblick auf die rückwärtige Häuserfront unmöglich zu machen. Weiters wurde der Hügel mit Felsstücken in malerischer Weise dekoriert, und die Felsen über die Bassinumrandung bis in das Bassin selbst fortgesetzt, so daß der Beschauer den Eindruck gewinnt, als wäre die Architektur dem Felsen, aus dem der Hügel bestanden, abgerungen. Die Felsspalten sind mit Farren, Krummholz, Schneerasen u. s. w. geschmückt. In dem gegen die Reinprechtsdorferstraße zu gelegenen Teile der Gartenanlage wurde ein geschmackvolles Blumenparterre angelegt. Die Gesamtanlage ist mit einem eisernen Gitter auf Granitsockel eingefriedet, an welches sich ein 4 m breites Asphalttrottoir anschließt. Als Material für die Figur, das Porträtmedaillon und die Wappenschilder wurde wetterbeständiger weißer Marmor verwendet, der sich von dem Grün der Umgebung äußerst wirkungsvoll abhebt. Die Architektur samt Bassinumrandung besteht aus hartem Kaiserstein. Der Platz, auf welchem der Brunnen steht, wurde Siebenbrunnenplatz benannt.



Siebenbrunnen.

Karl Borromäus-Brunnen. — Am 22. Oktober fand in Gegenwart des Bürgermeisters in feierlicher Weise die Grundsteinlegung für den auf dem Gemeindeplatze im III. Bezirke zu errichtenden Karl Borromäus-Brunnen statt. Der Brunnen wird vom akad. Bildhauer und Maler Josef Engelhart um den Kostenbetrag von zirka 54.000 K, welcher durch Sammlungen im Bezirke aufgebracht werden wird, ausgeführt werden.

Der Stadtrat bewilligte am 28. Jänner, daß von der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. Juli 1902 bewilligten Subvention von 30.000 K für die Errichtung eines Denkmales für Kaiser Karl den Großen an der Peterskirche in Wien die I. Rate von 10.000 K sofort, die II. Rate von 10.000 K am 2. Jänner 1905 an das Denkmalkomitee ausgezahlt wird. Das Denkmal wird vom Bildhauer Prof. Rudolf Weyr ausgeführt und es stellen sich die Gesamtkosten auf 90.000 K.

Der Gemeinderat bewilligte am 8. Jänner für die Errichtung eines Denkmales für den Maler Johann Martin Schmidt, genannt der Kremser Schmidt, in Stein eine Subvention von 1000 K.

Der Gemeinderat bewilligte am 9. September für die Errichtung eines Vega-Denkmales in Laibach einen einmaligen Beitrag von 100 K. Georg Freiherr von Vega, geboren 1754, gestorben im Jahre 1804, k. k. Oberstleutnant, hat sich außer durch seine hervorragenden Waffentaten auch auf wissenschaftlichem Gebiete durch seine logaritmisch-trigonometrischen Werke berühmt gemacht.

Ein Komitee hat es sich zur Aufgabe gesetzt, dem Pfarrer Sebastian Kneipp im Kinderparke im III. Bezirke ein Denkmal zu errichten. Der Stadtrat genehmigte am 9. Dezember grundsätzlich die Errichtung dieses Denkmales im Kinderparke und machte dem Komitee die Zusage, das Zustandekommen des Denkmales auch in materieller Richtung zu fördern.

Der Stadtrat genehmigte am 21. Jänner das Projekt für die Renovierung und Reinigung des Schiller-Denkmales auf dem Schillerplatze im I. Bezirke um den Kostenbetrag von 1400 K. Die Arbeiten wurden vom Bildhauer Gustav Jahn durchgeführt.

Am 3. Juni genehmigte der Stadtrat für die Renovierung der Maria Immaculata-Säule „am Hof" den Betrag von 2200 K. Die Arbeiten mußten vom Bildhauer Gustav Jahn in der kurzen Zeit von 14 Tagen durchgeführt werden, da am 19. Juni eine große kirchliche Feier vor dieser Denksäule stattfand.

Auch der Austriabrunnen auf der Freiung wurde in Ausführung eines im Vorjahre gefaßten Stadtratsbeschlusses um den Betrag von 1700 K von dem Bildhauer Jahn restauriert. Es waren dies die letzten Arbeiten des genannten Bildhauers, da er am 15. September mit dem Tode abging.

XV. Beleuchtungswesen, Gas- und elektrische Anlagen.

A. Gasbeleuchtung und Nutzgasanlagen.

a) Öffentliche Beleuchtung.

Für die öffentliche Beleuchtung mit Gas standen am Ende des Berichtsjahres 32.289 Flammen in 29.921 Laternen in Verwendung. Gegenüber dem Stande am Schlusse des Vorjahres ergibt sich eine Verminderung von 149 Flammen. Der Abfall erklärt sich dadurch, daß infolge Einführung der elektrischen Beleuchtung in mehreren Straßen Gasflammen eingezogen wurden.

Im Beleuchtungsgebiete der städtischen Gaswerke, d. i. in den Bezirken I—XI und XX, mit Ausnahme des im X. Bezirke gelegenen Teiles der ehemaligen Gemeinde Inzersdorf, betrug der Flammenstand am Ende des Berichtsjahres 21.373.

In den übrigen Gemeindebezirken, wo die öffentliche Beleuchtung mit Gas teils von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, teils von der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft gegen Zahlung eines Pauschalpreises von 42 K für eine halbnächtige und 66 K für eine ganznächtige Flamme besorgt wird, waren mit Ende des Berichtsjahres 4495 ganznächtige und 6421 halbnächtige Flammen vorhanden, welche in 10.799 Laternen untergebracht waren. Sämtliche Flammen brannten vertragsmäßig mit einem stündlichen Gasverbrauche von 96 Litern. Der Gasverbrauch belief sich auf 2,899.547 m³, die Auslagen hiefür betrugen 557.824 K. Hievon wurden von den städtischen Straßenbahnen 3729 K rückvergütet.

Im Berichtsjahre wurden folgende größere Gasbeleuchtungsanlagen ausgeführt:

Im I. Bezirke: Im Parke am Franz Josefs-Kai, auf dem Zentral-Fischmarkte, in der Reichsratsstraße.

Im II. Bezirke: Im Parke auf dem Schüttauplatze, in den Straßenzügen um die neue Schule in den Kaisermühlen, in der Oberen und Unteren Donaustraße, in der Valeriestraße, Aspernallee, Schüttelstraße und im k. k. Prater.

Im III. Bezirke: Auf dem Landstraßer Gürtel, im Maria Josefa-Parke, in der Marx-Meidlingerstraße, Steingasse, Dampfschiffgasse, im Parke beim Hochstrahlbrunnen und am Heumarkte.

Im IV. Bezirke: Auf dem Wiedener Gürtel.

Im V. Bezirke: In der Flurschützgasse, auf dem Siebenbrunnenplatze, in der Siebertgasse.

Im VI. Bezirke: In der Worellgasse, auf dem Loquaiplatze.

Im VII. Bezirke: In der Apollogasse.

Im VIII. Bezirke: In der Blindengasse, auf dem Piaristenplatze.

Im IX. Bezirke: Auf der Spittelauerlände, Elisabethpromenade (Park).

Im X. Bezirke: Auf dem Arthaberplatze, in der Gudrunstraße, Quellengasse, Thavonatgasse und längs des Gehweges durch den Matzleinsdorfer Friedhof.

Im XI. Bezirke: Am Weichseltalweg, Mitterweg, in der I. Haidequerstraße.

Im XII. Bezirke: In der Altmannsdorferstraße, Ruckergasse, Hohenbergstraße, Flurschützgasse.

Im XIII. Bezirke: In der Bujattigasse, Parkanlage bei Gurkgasse, Parkanlage beim Penzinger Friedhofe, Zufahrtstraße zum Versorgungsheime, Hadik-, Gober- und Roterberggasse.

Im XV. Bezirke: Auf dem Weg hinter dem Schmelzer Friedhofe und auf dem Neubaugürtel.

Im XVI. Bezirke: In der Hasner-, Herbst- und Koppstraße, Liebhardt-, Kirchstettern-, Fröbel-, Habichergasse und Roterdstraße.

Im XVII. Bezirke: Auf dem Hernalsergürtel, in der Hernalser Hauptstraße, Dornbacherstraße, auf dem Klemens Hofbauerplatze, in der Beringgasse, Frauenfelderstraße.

Im XVIII. Bezirke: In der Scheibenberggasse.

Im XIX. Bezirke: Auf dem Döblingergürtel, in der Kahlenbergstraße, in der Gebhardtgasse, Grinzingerstraße, Kobenzlgasse und Hochschulstraße.

Im XX. Bezirke: In der Weber- und Karl Meiselgasse.

Zur Überwachung der Einhaltung der Gasbeleuchtungsverträge wurden vorgenommen: 26 Proben bezüglich der Leuchtkraft und Reinheit des Gases; 896 Erhebungen des Gasdruckes bei den öffentlichen Flammen wie auch mittels der in den Anmeldestationen der privaten Gasgesellschaften, in den Depots freiwilliger Feuerwehren und in einigen in städtischen Häusern befindlichen Druckmeßapparaten; 3872 Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken X (ehemals Inzersdorf) und XII bis XIX bezüglich der Einhaltung der Anzünde- und Auslöschzeiten, der Anzünderouten und der sonstigen für den Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen; 288 Inspizierungen der in den Bezirken X und XII bis XIX befindlichen Anmeldestationen der privaten Gasgesellschaften bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter und der von denselben zu besorgenden Gänge 2c.; 26 Nachsichten in den Gaswerken; endlich 1962 Kontrollnachsichten über die von diesen Gesellschaften bei Rohrlegungen und Rohrherausnahmen vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei Herstellung der Gasrohrleitungen vom Straßenrohre bis zum Gasmesser der Privatkonsumenten wurde wie alljährlich der Tarif mit den Direktionen der städtischen Gaswerke, der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft vereinbart.

Bei der öffentlichen Beleuchtung sind in 175 Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen und zwar seitens der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation in 72 Fällen und seitens der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft in 103 Fällen erhoben worden.

Wenn ein Verschulden der Organe vorlag, wurden Konventionalstrafen verhängt.

Im Berichtsjahre setzte die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation die Herausnahme der außer Betrieb gesetzten Gasrohre nur in jenen Straßen fort, in welchen Pflasterungs- oder Regulierungsarbeiten vorgenommen wurden, so daß am Schlusse des Jahres noch immer 71.366 laufende Meter außer Betrieb gesetzter Gasrohre im Straßenkörper der Bezirke I bis XI und XX verblieben.

Die Verhandlungen über die vollständige Herausnahme dieser Gasrohre sind noch nicht beendet.

Die Länge der Hauptgasrohre der beiden privaten Gasgesellschaften betrug zu Ende des Berichtsjahres 526.787 m, hat also gegen das Vorjahr um 12.153 m zugenommen. Von diesen Hauptgasrohren entfallen auf die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation 374.489 m, die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft 152.298 m.*)

b) Beleuchtung der städtischen Gebäude mit Gas.

Zu Ende 1903 bestanden in städtischen Gebäuden 716 Anlagen für Leucht- und Nutzgas. Zu Ende des Berichtsjahres hat sich diese Zahl auf 744 erhöht.

Der Gesamtstand der Gasflammen bezifferte sich Ende 1903 in den städtischen Gebäuden mit 51.397 Stück und am Ende des Berichtsjahres infolge Abfalles von Gasflammen durch Einführung der elektrischen Beleuchtung auf 51.372 Stück. Die Auslagen für den Gasverbrauch (1,772.606 m^3) beliefen sich unter Einrechnung der für 1071 Gasmesser, bezw. 264 Kontrollgasmesser zu zahlenden Renten auf 261.590 K.

Während des Berichtsjahres wurden folgende größere neue Gaseinrichtungen ausgeführt:

Im I. Bezirke: Zentralfischmarkt; im II. Bezirke: Schule Schüttaustraße, Schule Obere Augartenstraße 68, Schöpfwerk Ausstellungsstraße; im III. Bezirke: Zentralviehmarkt; im IV. Bezirke: Dienstvermittlungsanstalt Naschmarkt; im V. Bezirke: Dienstvermittlungsanstalt Margaretenstraße, Schule Grüngasse 14; im IX. Bezirke: Polizeigefangenhaus Hahngasse; im XII. Bezirke: Dienstvermittlung Hauptstraße, Feuerwehrdepot Tivolistraße; im XIII. Bezirke: Versorgungsheim Lainz, Wildsches Stiftungshaus, Baumgartner Friedhof; im XVII. Bezirke: Feuerwehrdepot Knollgasse, Sanitätsstation Gilmgasse; im XVIII. Bezirke: Dienstvermittlungsstelle Gertrudplatz; im XIX. Bezirke: Feuerwehrdepot Heiligenstädterstraße 287, Grinzingerstraße.

Eine größere Flammenvermehrung hat stattgefunden:

Im I. Bezirke: Altes Rathaus; im II. Bezirke: Schule Leopoldsgasse 3, Feuerwehr- und Amtsräume Kleine Sperlgasse; im III. Bezirke: Schule Erdbergerstraße 76; im V. Bezirke: Schule Malfattigasse; im X. Bezirke: Schule Keplerplatz und Keplergasse; im XI. Bezirke: Schule Meichelstraße, Fuhrwerksdepot Hauptstraße; im XIV. Bezirke: Städtisches Haus Lehnergasse 4; im XVI. Bezirke: Schule Mildeplatz, Seitenberggasse; im XVII. Bezirke: Fuhrwerksdepot Joh. Nep. Bergerplatz, Amtshaus Elterleinplatz, Schule Knollgasse; im XIX. Bezirke: Schule Grinzingerstraße 59/61.

*) Im Territorium der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft liegen 1093 m Rohre von 400 mm und 532 Rohre von 80 mm Querschnitt, welche jedoch Eigentum der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ sind. Dieselben sind in der obigen Ziffer enthalten.

Die nach dem Beleuchtungsvertrage von der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu leistende, bisher auf allen Gaswerken der Gesellschaft intabulierte Kaution von 140.000 K wurde mit Zustimmung des Gemeinderates nunmehr auf dem Gaswerke „Wienerberg“ allein, jedoch primo loco, grundbücherlich einverleibt.

c) Nutzgasanlagen.

Zur Messung des in städtischen Gebäuden verbrauchten Nutzgases dienten 97 Gasmesser für eine Flammenzahl von 3 bis 800, überdies standen 11 Kontrollgasmesser für 3 bis 80 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von Parteien verbrauchten Nutzgases in Verwendung.

Gasöfen wurden in folgenden städtischen Gebäuden aufgestellt: Schule II., Obere Augartenstraße 38, städtische Dienstvermittlung IV., Naschmarkt, Schule X., Bernhardstalgasse 19, Versorgungsheim XIII. Bezirk, Feuerwehrdepot XVII., Elterleinplatz.

Der Gesamtverbrauch von Nutzgas in städtischen Gebäuden belief sich auf 629.421 m³, wofür sich die Auslagen mit Hinzurechnung der Gasmesserrente auf 84.723 K stellen.

d) Handhabung des Gasregulativs.

(Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76.)

Im Berichtsjahre wurden durch das Stadtbauamt 45.442 Einzelerhebungen bei den von den Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, worunter sich 21.129 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichtheit und 6456 Erhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der im Titel erwähnten Ministerial-Verordnung befinden.

Für Leuchtgas wurden 99.570, für Nutzgas, zu Koch- und Heizzwecken sowie für industrielle Maschinenbetriebe 11.758 neue Auslässe errichtet.

In jenen Fällen, in welchen eine Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsarbeiten nicht rechtzeitig erstattet wurde sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrate Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Vergnügungs-Etablissements sind sowohl die Gasleitungen als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen den notwendigen Proben unterzogen worden.

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

a) Öffentliche Beleuchtung.

Die im Jahre 1903 begonnene Einrichtung der elektrischen Beleuchtung der Ringstraße forderte die Ergänzung und Vervollständigung derselben durch Ausdehnung dieser Beleuchtungsart auf dem Stuben- und Schottenringe und dem Franz Josefs-Kai.

In diesem Sinne beschloß der Gemeinderat am 22. Jänner die Einführung der elektrischen Beleuchtung in diesen Straßenzügen, ferner in der Rotenturmstraße, die als Fortsetzung der Kärntnerstraße für den inneren Stadtverkehr von größter Bedeutung ist. Für diese Arbeiten wurden 125.600 K genehmigt.

Die Installationsarbeiten begannen im Frühjahre und waren Ende Juni beendet, um welche Zeit die Inbetriebsetzung erfolgte.

Der Schottenring, Stubenring und der Franz Josefs-Kai erhielten Maste mit 12 m Lichtpunkthöhe, die Rotenturmstraße solche mit 10 m Lichtpunkthöhe. Die technischen Einzelheiten dieser Installationen entsprechen jenen der im Vorjahre durchgeführten, welche im Verwaltungsberichte über das Jahr 1903 beschrieben sind.

Im Mai genehmigte der Stadtrat das Projekt für die elektrische Beleuchtung des Platzes bei der ehemaligen Gumpendorferlinie mit 5 Bogenlampen, und im Juli die Legung der Lichtkabel auf dem Althanplatze mit 1750 K, welche Arbeit mit den Regulierungsarbeiten durchgeführt wurde.

Im September genehmigte der Gemeinderat die Kabellegung für die später auszuführende elektrische Beleuchtung der Wipplingerstraße zwischen der Renngasse und Schottenring. Die Arbeit wurde sofort ausgeführt.

Im Mai wurde anläßlich der Regulierungsarbeiten der Praterstraße die Kabellegung für die öffentliche Beleuchtung dieser Straße mit einem Kostenerforderniſſe von 5000 K genehmigt. Im August hat der Stadtrat die betreffenden Arbeiten und Lieferungen den Österreichischen Siemens-Schuckert-Werken übertragen.

Im Dezember genehmigte der Stadtrat die Bestellung von 122 Masten der Type A (12 m Lichtpunkthöhe) bei den deutsch-österr. Mannesmannröhrenwerken und der Firma R. Ph. Waagner für die im kommenden Jahre auszuführenden Beleuchtungsinstallationen in der Mariahilfer- und Babenbergerstraße, in der Aspern- und Praterstraße, am Getreidemarkte, Althanplatze ꝛc.

Die vom Großindustriellen Böhler im Jahre 1902 gestifteten Figurenkandelaber wurden von den Bildhauern Fritz Zerritsch und Karl Almroth im Berichtsjahre ihrer Vollendung nahe gebracht. Die Aufstellung derselben vor der Hofoper wurde aber mit Rücksicht auf die eingetretene kalte Witterung für das Frühjahr 1905 verschoben.

In allen Straßen, welche elektrische Beleuchtung erhielten, wurde der größte Teil der halbnächtigen Gasflammen eingezogen und damit eine Gasersparung erzielt, welche die Mehrkosten der elektrischen Beleuchtung erheblich vermindert.

Zu Ende des Berichtsjahres waren 335 Bogenlampen und 79 Glühlampen für die öffentliche Straßenbeleuchtung im Betriebe. Der Zuwachs gegen das Vorjahr betrug 130 Bogenlampen und 53 Glühlampenpaare.

Diese Lampen verbrauchten 374.944·2 Kilowattstunden gegen 80.865·9 Kilowattstunden im Vorjahre.

An Beleuchtungskosten wurden dem städtischen Elektrizitätswerke 131.034 K vergütet (28.150 K im Vorjahre).

Außerdem gelangte noch ein Betrag von 500 K für die Beleuchtung des Weges zwischen der Endstation der Kahlenbergerbahn und der Kolonie Josefsdorf zur Auszahlung.

b) Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden.

Zu Ende des Berichtsjahres bestanden in städtischen Gebäuden in und außerhalb Wiens 86 Installationen mit 16.177 Glüh-, 810 Bogenlampen, 54 Elektromotoren und sonstigen Apparaten.

Der Zuwachs verteilt sich hauptsächlich auf nachstehend angeführte Objekte, in welchen die elektrische Beleuchtung, bezw. Kraftübertragung teils neu eingerichtet, teils erweitert wurde. (Neueinrichtungen sind im folgenden mit N, Erweiterungen mit E bezeichnet.)

I. Bezirk: Neues Rathaus (E), Kursalon (E), Fischhalle am Franz Josefs-Kai (N) Schule Johannesgasse (Skioptikon) (N); II. Bezirk: Schule Obere Augartenstraße 38 (N), Wagenaufstellungsplatz Obere Augartenstraße (E); III. Bezirk: Othmarkirche (N), transparente Uhr Kinderpark (N), Schlachthaus St. Marx (N); VII. Bezirk: Markthalle Burggasse (N), transparente Uhr Altlerchenfelderkirche (N); IX. Bezirk: Polizeigefangenhaus Hahngasse (N); X. Bezirk: Schule Quellengasse (N); XIII. Bezirk: Versorgungsheim Lainz (N), Schule Hietzinger Hauptstraße 166 (N); XIV. Bezirk: Pufferhalle und Verwaltungsgebäude Rudolfsheim (N), transparente Uhr St. Rudolf (N), transparente Uhr Reindorf (N); XV. Bezirk: städtische Dienstvermittlung Kenyongasse (N); XVI. Bezirk: Schule

Wilhelminenstraße (N); XVII. Bezirk: Hernalser Friedhof (N); XIX. Bezirk: Waisenhaus Hohe Warte (Andrassy-Villa) (N); Eislaufplatz Osterleitengasse (N); XX. Bezirk: Schule Leipzigerplatz, Zubau (N). Außer Wien: Versorgungshaus in Ybbs a. D. (N); Versorgungshaus in St. Andrä a. d. Traisen (N).

Im Berichtsjahre wurden noch folgende Installationsprojekte verfaßt und zur Beschlußfassung vorgelegt, bezw. deren Durchführung begonnen:

II. Bezirk: Schule und Volksbad Vereinsgasse (N); III. Bezirk: Viktualienhalle (N); Schule Dietrichgasse (N), Schule Kleistgasse (N); VI. Bezirk: Schule Hirschengasse (N); IX. Bezirk: Bürgerversorgungshaus (N); X. Bezirk: Pferdeschlachthaus (N); XI. Bezirk; Schule Braunhubergasse (N); XII. Bezirk: Schule Hetzendorferstraße (N); XIII. Bezirk; Betriebsbahnhof Breitensee (N), Schule Spallartgasse (N); XX. Bezirk: Amtshaus Brigittenau (N).

Die elektrische Anlage im Rathause erfuhr eine nicht unbedeutende Erweiterung. Es wurden die Installationsarbeiten in den Räumen des II. Bauviertels und auf den beiden Feststiegen begonnen. Weiters wurde die Rekonstruktion und teilweise Neuherstellung der Beleuchtung in den Museums-Abteilungen II und III im Grillparzer- und Liechtensteinzimmer und die Rekonstruktion der Festsaalluster durchgeführt. Außerdem mußten infolge Verschiebung einzelner Ämter und Kanzleien viele Umänderungen an der bestehenden Beleuchtungsinstallation vorgenommen werden. Weiters wurde mit Stadtratsbeschluß vom 22. November die Rekonstruktion der elektrischen Beleuchtungsanlage in den Festräumen des Rathauses genehmigt. Die Leistungsfähigkeit des Werkes (der Maschinen und Akkumulatorenstation) hat sich nicht geändert, deshalb haben die diesbezüglichen Angaben des letzten Berichtsjahres noch volle Giltigkeit.

Zu Ende des Berichtsjahres waren an das Hausnetz 8403 Glühlampen, 98 Bogenlampen, 26 Elektromotoren und 12 verschiedene Verbrauchsapparate (Heizapparate), somit 8539 Stromverbrauchsapparate entsprechend 718 Kilowatt = 14.360 Rechnungsglühlampen angeschlossen. Der Zuwachs betrug 1780 Rechnungsglühlampen.

Der Betrieb der Anlage wurde mit Stadtratsbeschluß vom 11. August derart geregelt, daß der elektrische Strom vorzugsweise von den städtischen Elektrizitätswerken zu beziehen und nur im Winter in den sogenannten Sperrstunden (4 bis 8 Uhr abends) und im Falle des Vorhandenseins von überflüssigem Dampfe von der Dampflichtanlage des Rathauses zu erzeugen ist.

Der Verbrauch im Betriebsjahre 1903/4 betrug für die elektrische Beleuchtung 527.917 Kilowattstunden und für Kraftübertragung 36.304 Kilowattstunden, zusammen daher 564.221 Kilowattstunden. Die Stromkosten beliefen sich auf 129.945 K.

Der Strompreis für jede an das Hausnetz abgegebene Kilowattstunde stellt sich auf 19·82 h ohne Rücksicht auf Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten.

Sämtliche elektrische Installationen der Gemeinde (ohne die Betriebsanlage der städtischen Elektrizitätswerke und der städtischen Gaswerke) verbrauchten (einschließlich der außerhalb Wiens gelegenen Gemeindeanstalten) im Berichtsjahre zusammen 778.996·6 Kilowattstunden, das sind um 154.573·1 Kilowattstunden mehr als im Vorjahre.

Die Stromkosten (einschließlich Zählermiete) betrugen (einschließlich der außerhalb Wiens gelegenen Gemeindeanstalten) 219.688 K.

Wegen Einführung, Vermehrung oder Abänderung der Gaseinrichtungen sowie der elektrischen Installationen wurden im Berichtsjahre 811, wegen Kontrolle des Gas- bezw. Stromverbrauches 658 und wegen Überwachung der Arbeitsausführung 1572 Erhebungen in städtischen Gebäuden vorgenommen.

c) Private Elektrizitätsgesellschaften.

Die Tätigkeit der privaten Elektrizitätsgesellschaften wurde im Berichtsjahre durch das am 3. Juli 1903 abgeschlossene Übereinkommen bestimmt.

Obwohl nach diesem Übereinkommen neue Hausanschlüsse nicht hergestellt werden durften, wurde im Berichtsjahre in 10 Fällen die Herstellung von Hausanschlüssen ausnahmsweise und gegen Widerruf bewilligt und zwar durchwegs in Straßen, in welchen Kabel der städtischen Elektrizitätswerke noch nicht verlegt sind. Neulegungen von Speisekabeln wurden den Gesellschaften im Berichtsjahre in 2 Fällen bewilligt, in 51 Fällen mußten wegen Änderung der Baulinie oder Straßenregulierung die Kabel der Gesellschaften umgelegt werden. Durch diese Veränderungen und Ergänzungen erhöhte sich die Gesamttrassenlänge der gesellschaftlichen Kabelnetze um 0·3556 km.

Mit Hinzurechnung der zu Beginn des Berichtsjahres bestandenen Trassenlänge der elektrischen Leitungen stellt sich die Gesamttrassenlänge der Kabelleitungen mit Ende 1904 auf 405·6823 km, wovon auf die Internationale Elektrizitätsgesellschaft 228·2725 km, auf die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft 124·0850 km und auf die Wiener Elektrizitätsgesellschaft 53·3248 km entfallen.

In diesen Ziffern sind die auf nicht städtischem Grunde liegenden Kabeltrassen mit 13·6035 km inbegriffen.

Für die Benützung des städtischen Grundes zum Einlegen der Kabel und zum Einbaue der Verteilungskästen und sonstiger Objekte hatten die obgenannten Gesellschaften für das Jahr 1904 zusammen 12.035 K 43 h an Grundzins an die Gemeinde zu zahlen.

Die vertragsmäßig zu leistenden Abgaben von den Bruttoeinnahmen der Gesellschaften beliefen sich auf 311.829 K, wovon auf die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft 108.336 K, auf die Internationale Elektrizitätsgesellschaft 170.577 K und auf die Wiener Elektrizitätsgesellschaft 32.915 K entfallen.

Außerdem hatte die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft als Beitrag für die Kontrolle der Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen einen Betrag von 5800 K zu bezahlen.

Wegen Neu-, Zu- und Umlegung von Kabeln der Elektrizitätsgesellschaften wurden in 14 Fällen Kommissionen abgehalten.

Die Aufgrabungen und Arbeiten der Elektrizitätsgesellschaften im Straßengrunde wurden seitens des Stadtbauamtes in 3281 Fällen kontrolliert. Hievon entfielen 1120 auf nächtliche Inspizierungen.

d) Überwachung der elektrischen Privatinstallationen.

Nachdem das von der Regierung in der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, angekündigte Regulativ für elektrische Anlagen in dem Berichtsjahre noch immer nicht erschienen ist, so mußte das Stadtbauamt in Handhabung des bau- und feuerpolizeilichen Dienstes hinsichtlich der elektrischen Anlagen auch in diesem Jahre auf Grund der vom Wiener Elektrotechnischen Vereine aufgestellten Sicherheitsvorschriften amtshandeln.

Es wurde vom Stadtbauamte eine große Anzahl von Installationen für Beleuchtung und Kraftübertragung in Privatgebäuden in Bezug auf die Sicherheit untersucht.

Ein großer Teil dieser Untersuchungen entfällt auf die Theater und Varietés, ein Teil auf größere gewerbliche Betriebsanlagen. Auch Installationen in Geschäftslokalen, Warenhäusern oder Wohnungen, welche entweder als sicherheitsgefährlich dem Stadtbauamte angezeigt wurden, oder deren Besitzer (Mieter) eine derartige Untersuchung verlangten, wurden der bauämtlichen Prüfung unterzogen.

Es wurden 1025 Lokalaugenscheine und Überprüfungen vorgenommen und das Nötige zur Behebung von Gebrechen und Mängeln veranlaßt.

Zur gewerbsmäßigen Herstellung und Leitung von Elektrizität wurden 44 Konzessionen erteilt, 7 Ansuchen abgewiesen.

C. Blitzschutzanlagen auf städtischen Gebäuden.

Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion wurden auf städtischen Häusern 14 Dachständer aufgestellt und diese Objekte mit Blitzschutzvorrichtungen versehen. Die Arbeiten wurden vom Stadtbauamte überwacht. Ende 1904 waren von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion auf städtischen Gebäuden 136 Dachständer aufgestellt und 40 Telephonkabel hochgeführt.

Seitens der Gemeinde wurden 4 neue Blitzableiteranlagen auf städtischen Gebäuden ausgeführt und zwar: XVI. Bezirk, Schule, Wilhelminenstraße 94; XVII. Bezirk, Schule, Geblergasse 29/31; XIX. Bezirk, Waisenhaus, Hohe Warte 5. Außerhalb Wien: Versorgungshaus in St. Andrä a. d. Traisen.

Gemäß Stadtratsbeschlusses vom 10. Dezember 1903 wurden die Überprüfungen von Blitzableiteranlagen auf 125 städtischen Gebäuden vorgenommen und anschließend an diese Untersuchungen die erforderlichen Reparaturen ausgeführt.

Der Zustand der Blitzableiteranlagen ist ein derartiger, daß ein gutes Funktionieren vorausgesetzt werden kann.

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Geschäftsführung des Marktamtes.

Der Umfang der Geschäftsführung des Marktamtes läßt sich aus folgenden Angaben entnehmen. Vom Marktamte wurden vorgenommen:

Revisionen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Hinsicht	519.749
Erhebungen in Steuer- und Gewerbeangelegenheiten	112.354
Interventionen in Streitfällen zwischen Käufern und Verkäufern	10.735
Kommissionelle Verhandlungen	925
Lokaluntersuchungen	7.523

Anstände wurden erhoben wegen Übertretung der:

sanitätspolizeilichen Vorschriften	42.981
marktpolizeilichen „	23.685
feuerpolizeilichen „	93
gewerbepolizeilichen „	15.388
Eichvorschriften	9.267

Ausweise und Zertifikate wurden vom Marktamte 18.993 ausgefertigt.

Die durch das Marktamt eingehobenen Marktgebühren betragen 881.659 K 10 h.

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung.

Fleischapprovisionierung. — Das fortgesetzte Steigen der Fleischpreise bildete den Gegenstand zahlreicher Erhebungen und Beratungen.

Als Mittel gegen die Fleischteuerung wurde auch die Förderung des Importes überseeischen Fleisches in Betracht gezogen. In der Sitzung vom 22. Jänner hat der Gemeinderat folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Gemeinde erklärt sich bereit, die Einfuhr überseeischen Fleisches nach Wien, soweit dies in ihrem Wirkungskreise liegt, möglichst zu fördern.

2. Es sei an die hohe Regierung das dringende Ersuchen zu stellen, der Gemeinde Wien die Bedingungen bekanntzugeben, unter welchen von der Regierung die Einfuhr überseeischen Fleisches auf den Wiener Markt gestattet wird.

3. Nach Bekanntgabe dieser Bedingungen ist vom Magistrate sofort über die bereits vorliegenden Offerte, betreffend die Einfuhr überseeischen Fleisches, Bericht zu erstatten.

4. Der Gemeinderat erachtet es als eine unabweisbare Pflicht der Regierung, frei von kleinlichen veterinärpolizeilichen oder sanitären Bedenken diese für die Bevölkerung der Großstadt hoch bedeutsame Frage sofort zur befriedigenden Lösung zu bringen und muß, da die Einfuhr überseeischen Fleisches unter den gegenwärtigen Verhältnissen die einzige zur raschen Behebung der Fleischnot und Fleischteuerung in Wien dienliche Maßnahme ist, der Regierung die volle Verantwortung im Falle ihrer ablehnenden Haltung zugemessen werden. Der Gemeinderat hält sich im letzteren Falle für gebunden, der Bevölkerung, die auf kräftige Fleischnahrung angewiesen ist, ganz offen und freimütig mitzuteilen, welche Ursachen es sind, die der Zufuhr von frischem Fleische entgegenstehen.

Demgemäß wurden dem k. k. Ministerpräsidenten und dem k. k. Statthalter durch den Bürgermeister persönlich Memoranden überreicht, diese jedoch dahin erledigt, daß die Einfuhr überseeischen Fleisches aus Gründen der Veterinär- und Sanitätspolizei nicht gestattet werden könne. Speziell betreffs Argentiniens wurde erklärt, daß es an näherer Kenntnis der veterinärpolizeilichen Verhältnisse daselbst bisher fehle. Die Regierung gab zugleich bekannt, daß sie in der Einführung von Großschlächtereien, der Errichtung von Fleischmärkten und der Vermehrung der Fleischverkaufsstände ein geeignetes Mittel zur Verbilligung der Fleischnahrung erblicke.

Eine am 4. Februar auf dem Bahnhofe Hauptzollamt eingetroffene Waggonladung argentinischen Fleisches wurde über Verfügung der k. k. n.-ö. Statthalterei uneröffnet nach London zurückdirigiert.

Es wurde nunmehr in der Gemeinderatssitzung vom 5. Februar beschlossen, mit aller Beschleunigung die Grundzüge zur Errichtung eines städtischen Übernahmsamtes festzulegen, die Errichtung einer Großschlächterei in Erwägung zu ziehen und an die österreichische Delegation mit der Bitte heranzutreten, dahin zu wirken, daß die Konsuln über die veterinären, veterinärpolizeilichen Verhältnisse, Fleischbeschau u. s. w. in den Ländern, in welchen dieselben Österreich-Ungarn vertreten, genauen Bericht stets und regelmäßig an das k. u. k. Ministerium des Äußeren erstatten und, daß diese Berichte veröffentlicht werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni wurden die Grundsätze für die Errichtung eines städtischen Übernahmsamtes und einer städtischen Großschlächterei beschlossen. Das Übernahmsamt soll die Aufgabe haben, Vieh und Fleisch zum Verkaufe zu übernehmen und nach dem jeweiligen Stande der Marktpreise bestmöglich zu verwerten. Die Inanspruchnahme des Übernahmsamtes seitens der Parteien soll fakultativ sein. Das Übernahmsamt hat sich in voller Kenntnis der Bezugsquellen und der Auftriebsverhältnisse zu halten und behufs eigener Information, Auskunfterteilung und entsprechender Einflußnahme mit den als Einsender in Betracht kommenden Parteien einen ständigen Verkehr zu unterhalten. Für den Verkauf wäre eine Vermittlungsgebühr lediglich zur Deckung der Selbstkosten einzuheben. Ausnahmsweise wären Vorschüsse zu erteilen.

Die Großschlächterei hat die Aufgabe, Schlachtvieh anzukaufen und das gewonnene Fleisch samt Nebenprodukten zu verkaufen. Der Verkauf soll nur im großen in Stücken, welche von den Detailhändlern in der Regel verlangt werden, erfolgen, im

kleinen nur mit Genehmigung des Gemeinderates, wenn dies im Interesse der Fleischversorgung Wiens unbedingt erforderlich scheint. Bezüglich des Verkaufes von Unschlitt und Häuten und sonstigen Nebenprodukten ist mit bestehenden Unternehmungen ein Übereinkommen abzuschließen.

Der Bedarf an Schlachtvieh soll mit möglichster Ausschließung des Zwischenhandels von Viehzüchtern und Mästern, durch Ankauf im Stalle, durch Abschluß von Lieferungsverträgen oder durch Ankauf auf Viehmärkten gedeckt werden. Vom Reingewinne soll die Hälfte den Abnehmern zugewendet werden.

Für geeignete Räume im Administrationsgebäude auf dem Schlachtviehmarkte und im Schlachthause St. Marx, desgleichen für einen geeigneten Verkaufsplatz der Großschlächterei auf dem täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle wurde Vorsorge getroffen. Bezüglich der Stelle eines Direktors der Großschlächterei wurde die Ausschreibung eines öffentlichen Konkurses beschlossen.

Die weiteren Maßnahmen in diesen Fragen fallen in das Jahr 1905.

Hebung des Fischkonsums. — Diese Frage wurde einem eingehenden Studium unterworfen, doch ergab sich nicht die Möglichkeit eines Eingreifens der Gemeinde.

Teuerung infolge der Dürre. — Infolge der während des Sommers anhaltenden Dürre trat eine Teuerung auf dem Lebensmittelmarkte (namentlich bei Gemüse, Hülsenfrüchten, Mehl, Milch, Spiritus und Zucker) ein. Zum Zwecke der Feststellung des Umfanges und der Berechtigung der Preissteigerung wurde eine genaue Untersuchung der Marktlage vorgenommen. Es ergab sich, daß die Teuerung zum größten Teile auf die tatsächliche Verringerung der Produktion und nur zum geringeren Teile auf rein spekulative Einflüsse zurückzuführen war und bei normalen Verhältnissen in der Produktion schwinden dürfte.

Erhöhung der Petroleumpreise. — Anläßlich des mit der Kartellierung der Petroleumproduzenten und der Raffineure zusammenhängenden Steigens der Petroleumpreise wurden über die Verhältnisse des Marktes und die gegen die Verteuerung zu ergreifenden Maßnahmen eingehende Erhebungen gepflogen. In der Sitzung vom 26. Februar hat der Gemeinderat beschlossen, in einer Petition die Regierung aufzufordern:

1. Die Zölle auf die Einfuhr von Petroleum (in rohem und raffiniertem Zustande) zu ermäßigen.

2. Ein gesetzliches Verbot des Kartellwesens, namentlich auf dem Gebiete von Artikeln des täglichen Gebrauches herbeizuführen.

3. Die Verstaatlichung der Petroleumproduktion und des Handels mit Petroleum anzubahnen.

Die Errichtung einer städtischen Raffinerie konnte bei den gegebenen Verhältnissen nicht mit Aussicht auf Erfolg in Erwägung gezogen werden.

Anläßlich der abermaligen Erhöhung der Petroleumpreise im November wurde diese Petition in Erinnerung gebracht und die k. k. Regierung auf das dringendste ersucht, durch energische Einflußnahme dem Treiben des Petroleumkartells Einhalt zu tun und sich diesbezüglich durch Erwirkung der gesetzlichen Ermächtigung den Einfluß zu sichern.

C. Märkte.

a) Zentralviehmarkt.

Auf dem Rindermarkte wurden insgesamt 251.376 Stück Rinder aufgetrieben, d. i. um 5442 Stück weniger als im Vorjahre.

Der Minderauftrieb betrifft mit 10.501 Stück das Beinlvieh und mit 395 Stück das Weidevieh, während von Mastvieh um 5454 Stück mehr aufgetrieben wurden als im Vorjahre.

Außer dem Markte, jedoch mit Berührung desselben wurden von Wiener Fleischhauern 35.983 Stück Schlachtrinder, d. i. um 456 Stück mehr als im Vorjahre bezogen.

Von den insgesamt auf den Markt gebrachten 251.379 Stück Schlachtvieh wurden für Wien 192.266 Stück, nach auswärts 59.103 Stück verkauft, 10 Stück blieben unverkauft zurück.

Die Preise erfuhren auch im Berichtsjahre wieder Steigerungen.

Auf dem Jung- und Stechviehmarkte wurden zugeführt: Lebende Kälber 30.944, Weidner-Kälber 163.245, lebende Lämmer 2060, Weidner-Lämmer 60.686, Weidner-Schafe 23.742 und Weidner-Schweine 114.867, somit gegen das Vorjahr an lebenden Kälbern um 2225, an lebenden Lämmern um 338 und an Weidner-Lämmern um 6695 Stück weniger. Die Zufuhr von Weidner-Kälbern war um 4638 Stück, von Weidner-Schafen um 5933 Stück und von Weidner-Schweinen um 23.970 Stück stärker als im Vorjahre. Aus Serbien wurden 14.953 Stück Weidner-Schweine, d. i. 3199 weniger zugeführt.

Der Schafmarkt war mit 92.772 Stück beschickt. Außer dem Markte, jedoch mit Berührung desselben wurden von Wiener Fleischhauern und Stechviehhändlern 15.107 Schafe bezogen, d. i. um 2824 mehr als im Vorjahre. Der Verkauf hat für Wien um 3365 Stück zu-, jener für das übrige Niederösterreich um 709 Stück abgenommen. Eine namhafte Steigerung (um 11.188 Stück) hat der Verkauf nach Böhmen erfahren. Die Ausfuhr vom Wiener Markte nach Frankreich hat sich um 22.480 Stück vermindert, was auf die im Jahre 1902 erfolgte Zollerhöhung zurückzuführen ist.

Auf dem Borstenviehmarkte waren 318.660 Fleischschweine, 275.453 Fettschweine, zusammen 594.113 Stück, d. i. um 10.804 mehr als im Vorjahre aufgetrieben. Außer dem Markte, jedoch mit Berührung desselben wurden für Wiener Schlachtstätten 8349 Stück, d. i. um 1389 mehr bezogen.

Von den auf den Markt gebrachten 594.113 Schweinen wurden auf der Rotstechbrücke in St. Marx 36.190 Stück, d. i. um 1131 mehr als im Vorjahre geschlachtet.

Der Abverkauf lebender Schweine war im allgemeinen auf das Wiener Gemeindegebiet beschränkt. Auf Grund besonderer Abfuhrsbewilligungen wurden 33.663 lebende Fleischschweine und 4158 Fettschweine ausgeführt.

Trotz des Mehrangebotes von 10.804 Stück war dem Bedarfe nicht genügt und die Preise für Fleischschweine stellten sich um 2 bis 4 h, jene für Fettschweine um 6 bis 10 h per kg teurer.

Ausgestaltung der Markteinrichtungen des Viehmarktes St. Marx. — Mit Gemeinderatsbeschluß vom 29. März wurde die Errichtung eines Kontumazmarktes und eines Seuchenhofes auf den jenseits der Gürtelstraße entlang der Schleppbahn zum Zentralviehmarkte gelegenen Gründen des Bürgerspitalfonds mit dem voraussichtlichen Kostenaufwande von 1,482.000 K im Prinzipe genehmigt.

Zur Erleichterung der Reinigung und Desinfektion und Erzielung größerer Dauerhaftigkeit wurden in den Jungschweinstallungen vom Stand 171 bis 176 und von 205 bis 210 einschließlich der an diese Stände anschließenden Doppelschwemme an Stelle der hölzernen Säulen, Schwellen und Abteilungswände solche aus Eisen bezw. Eisenbeton hergestellt, wofür 9750 K aufgewendet wurden.

Die Stallhofstraße zwischen den Rinderstallungen V und VIII und ein Teil der Wagstände bei der Rinderwage VI wurde mit Granolitbeton zum Zwecke der Erleichterung der Reinhaltung gepflastert. (Kosten 14.900 K.)

Auf dem Borstenviehmarkte wurde ein Schuppen zur Deponierung der Marktrequisiten der Borstenviehhändler um den Betrag von 2460 K errichtet.

Die Reparatur und Nacheichung der Wagen und Gewichte erforderte 3500 K.

Die Straße zwischen der Schweinehalle und den Jungschweinstallungen und ein Teil der Straße zwischen der Rinderhalle und dem Rinderstalle XII wurde um- bezw. neugepflastert. Die Kosten betrugen zirka 8000 K.

Die Errichtung einer Stützmauer bezw. die Rekonstruktion der vorhandenen bei den Rinderställen IX und XI in der Viehmarktgasse und Döblerhofstraße war zur Sicherung der Stabilität dieser Stallungen mit Rücksicht auf die durchschnittlich 5 m betragende Niveaudifferenz einerseits und die seinerzeit erfolgte Anschüttung von 9 m Höhe notwendig geworden. Die Arbeiten dauerten von Oktober bis Dezember (Kosten 9000 K).

Die Rekonstruktion der ungarischen Szallasen und zwar eines Teiles der Gruppen I, II, IV und VI — die größtenteils in derselben Weise wie die obenerwähnte Umgestaltung der Jungschweinsstallungen erfolgte — erforderte 40.000 K.

b) Großmarkthalle.

Mit der Kundmachung vom 18. Oktober, M.-Abt. IX—5491/03, wurde angeordnet, daß zu Dienstleistungen auf dem Fleischmarkte nur die vom Marktamte zugelassenen Hilfspersonen verwendet werden dürfen. Diese Personen haben während ihres Aufenthaltes in der Großmarkthalle die von der Marktbehörde vorgeschriebene Arbeitskleidung zu tragen und ihr Lizenzbuch bei sich zu führen.

c) Sonstige Markthallen.

Für die Markthalle I. Bezirk, Zedlitzgasse, wurde der Anstrich der Eisenkonstruktion mit dem Erfordernisse von 1572 K bewilligt.

Die Einführung der elektrischen Beleuchtung der Detailmarkthalle im VII. Bezirke (Kosten 6480 K) wurde genehmigt.

In der Markthalle IX. Bezirk, Alserbachstraße, wurden die Souterrainräume in der Kapellengasse an den I. Wiener Volksküchenverein vermietet.

In der Gemeinderatssitzung vom 22. Jänner wurden die Detailpläne und Kostenvoranschläge bezüglich des Baues der Viktualienhalle im III. Bezirke, Invalidenstraße, genehmigt und der Baukonsens erteilt. Die Kosten sind mit 889.425 K veranschlagt. Mit dem Baue dieser Halle, welche als Abschluß der Markthallenbauten beim Bahnhofe Hauptzollamt gedacht ist, wurde am 22. Juni begonnen.

Der Bau konnte noch unter Dach gebracht werden.

d) Fischmarkt.

Der neuerrichtete städtische Fischmarkt im I. Bezirke am rechten Donaukanalufer nächst der Stefaniebrücke wurde am 23. April vom Bürgermeister in Anwesenheit des Statthalters feierlich eröffnet. Der Grund, auf welchem der Markt steht, ist Eigentum der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien und ist der Gemeinde auf die Dauer des Bestandes dieser Kommission bis 1982 um den jährlichen Pauschalbetrag von 1800 K vermietet. Die Gesamtarea beträgt 4016·22 m², wovon auf die stabilen Verkaufsstände 1227·4 m² und auf die transportablen 2789·08 m² entfallen. Die ganze Fläche ist kanalisiert und mit wasserundurchlässigem Granitbetonpflaster versehen. In gleicher Weise ist auch der zwischen dem Fischmarkte und der Kaimauer führende Treppelweg (1167·25 m²) gepflastert. Zwei Hallen von je 48 m Länge und 4 m Tiefe enthalten zusammen 12 stabile Verkaufsstände, welche in Eisenkonstruktion hergestellt, mit Wellblech eingedeckt und der besseren Ventilation halber mit Laternenaufbauten versehen sind. An der Verkaufsseite sind die Stände verglast, während der Abschluß gegen die Wasserseite durch Betonwände mit Eiseneinlagen gebildet wird. Hochquellenwasser und Gas sind in jeden Stand eingeleitet.

An der Rückseite der Hallen befindet sich der 100 m lange Treppenkai, längs welchem im Donaukanale die Fischkalter eingelegt sind. Diese Kalter wurden auf Wunsch der Genossenschaft der Fischhändler von diesen selbst ausgeführt.

Zur Konservierung der getöteten Fische dient eine unter der Zufahrtsrampe errichtete Kühlanlage, welche aus einem Vorraume, einem Vorkühlraume, einem Kühlraume und einem Gefrierraume besteht. Der Flächenraum beträgt 80 m². Der Kühlraum enthält acht und der Gefrierraum sechs durch Drahtgitterwände von einander getrennte Zellen mit entsprechender Einrichtung. Die Temperatur im Kühlraume wird selbst in der heißesten Jahreszeit + 2° C. und im Gefrierraume — 4° C. nicht übersteigen. Als Kältemittel wird Kohlensäure verwendet. Die Kühlmaschinen sind nach System Windhauser hergestellt und werden von einem 12 HP. Gasmotor betrieben. Zum Antriebe des Motors und zum Betriebe der Ventilation erfolgte die Aufstellung eines Elektromotors. Die Beleuchtung der Kühlanlage erfolgt durch elektrisches Licht. In der Rampe sind weiters das Marktamtslokal, das Einsatzlokal, der Konfiskatenraum und die Aborte untergebracht.

Zur Vermeidung einer Rauchbelästigung wurden die beiden Stadtbahnöffnungen in km $12^1/_3$ verglast. Parallel zur Kaimauer wurde ein eisernes Schutzgeländer längs des ganzen Marktes angebracht. Anläßlich der Verlegung der städtischen Fischgeschirre vom linken auf das rechte Kanalufer wurden dieselben um 1 Tonne und 12 Kalter vermehrt. Die Gesamtkosten des Marktes belaufen sich unter Berücksichtigung der Beitragsleistung der Verkehrsanlagen-Kommission (7464 K) auf 163.646 K.

Die Marktgebühr für die stabilen Verkaufsstände wurde mit 7 h für den m² bedeckter Fläche festgesetzt.

e) Städtischer Pferdemarkt.

Auf die Abteilung für Gebrauchstiere wurden 25.178 Pferde und 61 Esel, auf jene für Schlachttiere 33.243 Pferde und 173 Esel aufgetrieben. Gegen das Vorjahr hat der Auftrieb um 8467 Einhufer zugenommen. Aus Niederösterreich kamen 14.265, aus Oberösterreich 2538, aus Steiermark 402, aus Salzburg 4, aus Krain 8, aus Böhmen 2, aus Mähren 228, aus Galizien 2400 und aus Ungarn 38·808 Einhufer.

Die Einhebung einer Gebühr von je 6 h für das Marken der Schlächterpferde wurde genehmigt.

Der Vertrag mit dem bisherigen Bestandnehmer der Gasthauslokalitäten wurde bis 31. August 1909 verlängert.

f) Sonstige Märkte.

Nikolo- und Weihnachtsmarkt im I. Bezirke. — Wie in den früheren Jahren, wurde auch heuer über Ansuchen der Genossenschaft der Marktviktualienhändler die Verlängerung der Verkaufszeit für die Dauer des Nikolo- und Weihnachtsmarktes und dieselbe Begünstigung auch den auf den Märkten befindlichen Blumenhändlern zugestanden. Dem Ansuchen des Vereines der märktebesuchenden Kaufleute um Abhaltung des Nikolo- und Weihnachtsmarktes im I. Bezirke, Am Hof, vom 2. Dezember bis 2. Jänner anstatt vom 6. Dezember bis 6. Jänner wurde Folge gegeben.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Brückenwagen auf den Märkten im III., V., XIV., XVII. und XVIII. Bezirke, sowie zahlreiche Dezimalwagen nachgeeicht und in stand gesetzt worden sind.

D. Markt- und Lebensmittelpolizei.

Von der Magistrats-Abteilung für Markt- und Approvisionierungswesen und von den magistratischen Bezirksämtern wurden wegen Übertretungen der marktpolizeilichen Vorschriften in 975 Fällen Strafamtshandlungen gepflogen.

E. Landeskultur-Angelegenheiten.

Flurenpolizei. — Zum Schutze der Fluren in den Bezirken X—XIII und XVI—XIX waren 31 Flurenwächter bestellt und zwar je 7 für den XIII. und XIX., 4 für den XVI., je 3 für den X., XVII. und XVIII. und je 2 für den XI. und XII. Bezirk.

Die Ausgaben für Taglohn, Monturs- und Ausrüstungsstücke, für Instandhaltung der Wächterhütten und für die Anschaffung von Warnungstafeln betrugen 18.510 K.

Subventionierung landwirtschaftlicher Vereine. — Dem Vereine zum Schutze des österreichischen Weinbaues in Krems, dem Weinbauvereine Grinzing, den Weinbauvereinen im XVII., XVIII. und XIX. Bezirke, dem landwirtschaftlichen Kasino zu Heiligenstadt, dem österreichischen Reichsbunde für Vogelkunde und Vogelschutz in Wien und dem Zentralvereine für Bienenzucht in Österreich wurden Subventionen im Gesamtbetrage von 4700 K bewilligt.

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonal.

In der Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes hat sich im Berichtsjahre eine Änderung nicht ergeben.

Die erledigte Stelle des Ober-Stadtphysikus wurde bisher nicht besetzt. Im V. Bezirke wurde eine Bezirksarztstelle durch Pensionierung frei. Unter den Stellen für städtische Ärzte wurde je eine im X., XVII. und XIX. Bezirke durch Resignation, bezw. Todesfall erledigt, ferner wurde 1 Stelle im X. Bezirke durch Pensionierung frei; neu geschaffen wurde 1 Stelle im XIX. Bezirke.

Befördert wurde ein städtischer Arzt zum Oberarzte. Definitiv angestellt wurden 3 Ärzte im II. Bezirke, 2 im XVII. Bezirke, je 1 Arzt im VI., XIV., XVI. und XVIII. Bezirke. Provisorisch bestellt wurden 8 Ärzte und zwar 1 im III. Bezirke, 2 im X. Bezirke, je 1 im XII., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Bezirke.

Pensioniert wurde ein k. k. Armenarzt, so daß die Zahl der mit k. k. Armenärzten besetzten Stellen nur 2 betrug.

Es waren daher nebst zwei Stadtphysikern, einem Ober-Bezirksarzte und drei ärztlichen Assistenten im Stadtphysikate in Verwendung:

Bezirk	Bezirksärzte	städt. Ärzte	Bezirk	Bezirksärzte	städt. Ärzte
I.	1	1	XI.	1	3
II.	2	6	XII.	1	4
III.	2	3	XIII.	1	7
IV.	1	2	XIV.	1	5
V.	2	3	XV.	1	2
VI.	1	2	XVI.	2	7
VII.	1	1	XVII.	1	5
VIII.	1	1	XVIII.	1	4
IX.	2	3	XIX.	1	5
X.	2	5	XX.	1	4

Außerdem besorgte im X. Bezirke 1 supplierender städtischer Arzt und im V. und VII. Bezirke je 1 k. k. Armenarzt den Dienst.

Zur leichteren Orientierung über die bei der Behandlung der städtischen Arbeiter in Betracht kommenden Amtsärzte wurde über Auftrag des Magistrates vom Stadtphysikate ein alphabetisches Gassenverzeichnis nach Bezirken zusammengestellt und in demselben der zuständige Armenarzt namhaft gemacht. Diese Verzeichnisse, womit die Armeninstitute, Apotheken, k. k. Polizeikommissariate ꝛc. ausgestattet wurden, werden mit halbjähriger Richtigstellung veröffentlicht.

Hinsichtlich des ärztlichen Dienstes bei der städtischen Feuerwehr, im Polizeigefangenhause, in den Gas- und Elektrizitätswerken, in den städtischen Waisenhäusern, im Asyl für verlassene Kinder, dem Asyl- und Werkhause, im städtischen Donaubade und am Zentralviehmarkte ergab sich keine Änderung.

Im Stadtphysikate wurden und zwar in der I. Sektion (Hygiene und Sanitätspolizei) 36.980, in der II. Sektion (Medizinalpolizei) 77.831, zusammen 114.811 Geschäftsstücke behandelt.

Von den zur I. Sektion gehörigen Amtshandlungen sind besonders hervorzuheben: Interventionen bei kommissionellen Amtshandlungen 3627, Exhumierungen 461, Amtshandlungen über Leichentransporte 1551, chemische Untersuchungen 97, Relationen der Sanitätsaufseher 3774, Erhebungen über kontagiöse Krankheiten 34.641, durchgeführte Desinfektionen 31.986.

In der II. Sektion sind hervorzuheben: Ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern, Dienern und von in Heilbäder entsendeten Kindern 4084, Teilnahme an sanitätspolizeilichen Obduktionen 900, Revisionen in Heilanstalten 172, Erhebungsberichte über Infektionskrankheiten 9045.

Zur Beurteilung des Umfanges der Dienstleistung der städtischen Bezirksärzte und der städtischen Ärzte und Ober-Ärzte werden nachfolgende Daten angeführt:

Bezirksärzte. — Amtshandlungen mit Rücksicht auf Infektionskrankheiten: Persönliche 12.883, schriftliche 148.263; Amtshandlungen mit Rücksicht auf Schulhygiene: Persönliche 22.799, schriftliche 23.115; Interventionen bei kommissionellen Augenscheinen 5923; Revisionen 5536; Amtshandlungen inbetreff der Hebammen 7136, der Impfungen 27.278, des Leichenwesens 7100, des Pflegekinderwesens 318, der Assentierungen 338.

Städtische Ärzte. — Gesamtzahl der behandelten Kranken 103.103. Gesamtzahl der Besuche in den Wohnungen der Kranken 100.573, Ordinationen im Hause der Ärzte 237.403, Zahl der Leichenbeschauen 21.090.

Die Evidenzhaltung der Sanitätspersonen erfolgte durch das Stadtphysikat; das Verzeichnis über den Stand am Schlusse des Jahres nebst den die Änderungen enthaltenden Quartalsausweisen wurde veröffentlicht. Die Evidenzhaltung der im Sanitätspersonenverzeichnisse ersichtlichen Tier- und Pferdeärzte erfolgte im Veterinäramte.

Die Zahl der praktischen Ärzte betrug Ende des Berichtsjahres 2729, darunter 2706 Doktoren der Medizin bezw. der gesamten Heilkunde und eine ausnahmsweise zu einer hilfsärztlichen Tätigkeit zugelassene Person, 1 Magister der Chirurgie, 21 Wund- und Geburtsärzte.

Überdies waren gemeldet: 1 Magister der Zahnheilkunde, 1 ausnahmsweise zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis Berechtigter und 10 ausnahmsweise zu einem Teile der zahnärztlichen Praxis Berechtigte.

Die Zahl der Zahnärzte betrug 307, hievon waren 299 Doktoren der gesamten Heilkunde, 6 Wund- und Geburtsärzte, 1 Magister der Zahnheilkunde und 1 ausnahmsweise zur zahnärztlichen Praxis Berechtigter.

Die Zahl der weiblichen Ärzte betrug 10, die der Zahntechniker 163.

12 an der Wiener Universität promovierten, nach Ungarn zuständigen Doktoren der gesamten Heilkunde hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern erteilt.

Am 15. Jänner fanden die Neuwahlen für die Wiener Ärztekammer statt. Der Magistrat hat sowohl bei den Vorarbeiten, wie bei der Wahl mitgewirkt. Das Skrutinium fand bei der k. k. n.-ö. Statthalterei statt. Von 1889 abgegebenen Stimmzetteln erwiesen sich 1864 giltig. Zum Präsidenten der Kammer wurde Dr. Karl Ewald gewählt.

Bezüglich des Gewerbes der Zahntechniker hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. Februar entschieden, daß die Abweisung der Anmeldung eines Zahntechnikergewerbes als freies Gewerbe illegal sei. Das Handelsministerium hat sohin im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern in der Verordnung vom 14. Februar den § 1 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, mit welcher das Gewerbe der Zahntechnik, wenn es nicht in Verbindung mit der ärztlichen Praxis ausgeübt wird, unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht worden ist, folgendermaßen abgeändert: „Das Gewerbe der Zahntechnik wird unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht."

Das k. k. Ministerium des Innern hat weiters über die gewerberechtliche Stellung der Zahnärzte folgendes eröffnet:

„Nach dem vom Obersten Sanitätsrate unterm 20. Dezember 1902 abgegebenen Gutachten bildet die Zahnersatzkunde einen integrierenden Teil der Zahnheilkunde und sind daher die zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzte, welche die Zahnheilkunde ausüben, zur Vornahme der mit der Ausübung der Zahnersatzkunde verbundenen mechanischen Manipulationen bei Behandlung ihrer Patienten berufen. Da es sich bei dieser Tätigkeit der Ärzte, somit um die Ausübung der Heilkunde handelt, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung gemäß Artikel 5, lit. g, des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, auf dieselbe keine Anwendung. Von einem Gewerbebetriebe seitens eines Arztes könnte daher in dieser Beziehung nur dann die Rede sein, wenn er die vorerwähnte mechanische Manipulation nicht im Zusammenhange mit der Ausübung des Zahnersatzes als Bestandteil der Heilkunde vornehmen würde. Übrigens wird eine Anzeige, in welcher im einzelnen Falle behauptet wird, daß ein Arzt das Zahntechnikergewerbe unbefugt betreibe, nicht zum Gegenstande einer besonderen behördlichen Entscheidung über den Umfang der ärztlichen Befugnisse zu machen, sondern hierüber nach Maßgabe der Vorschriften des 8. Hauptstückes der Gewerbeordnung das ordentliche Strafverfahren einzuleiten sein."

Die Zahl der Hebammen betrug am Ende des Berichtsjahres 1758. Vier Hebammen wurde infolge gerichtlicher Verurteilung die Praxisberechtigung entzogen.

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Die Gesundheitsverhältnisse Wiens waren im Berichtsjahre günstig. Von Cholera- und choleraverdächtigen, Pest- und pestverdächtigen Erkrankungen sowie von Flecktyphus blieb die Stadt frei.

Von Juni bis gegen Ende August wurden 14 Blatternfälle in Wien konstatiert, im November noch ein Fall.

Der erste dieser Blatternfälle, der eine Wäscherin im XVIII. Bezirke betraf, wurde von Krems eingeschleppt und hatte nur einen zweiten Fall durch direkte Übertragung bei der Schwester der Erkrankten zur Folge. Scheinbar ganz unabhängig davon kam je ein Fall im XV. und XVI. Bezirke bei einer Hausbesorgerin und einer Maschinenspulerin vor. Ein verheimlichter Blatternfall im V. Bezirke, Flurschützgasse betraf ein Tischlergehilfenkind und führte zu zwei weiteren Erkrankungen von Geschwistern und zu einer Erkrankung einer Nachbarin in demselben Stockwerke. Eine Erkrankung eines Dachdeckers, der vor seiner Erkrankung im Kaiser Franz Josef-Spitale Reparaturen besorgt hatte, führte noch zu einer leichten Erkrankung seiner Tochter. Im X. Bezirke erkrankte in der Nähe des Franz Josef-Spitales im Hause Trostgasse 119 eine Tischlergehilfensgattin und nachträglich eines ihrer Kinder; ferner im Hause Ramhartergasse 11 ein Bahnwächterskind und ein Zimmermalergehilfe. Eine Erkrankung betraf das Kaiser Franz Josef-Spital, doch konnte ein Zusammenhang mit den übrigen Fällen nicht hergestellt werden. Ganz unabhängig von diesen Erkrankungen kam noch im November eine Erkrankung bei einem Kaufmanne vor, dessen Infektion auf einer Geschäftsreise in Frankreich erfolgte; der Fall lief wie der des XV. Bezirkes tödlich ab. Notimpfungen, Isolierung der Kranken in Spitalspflege, Isolierung der infektionsverdächtigen Personen, ärztliche Überwachung derselben und Spitalsabgabe bei dem ersten Krankheitszeichen hatte das günstige Ergebnis der Lokalisierung der Krankheit auf wenige Herde erzielt, obzwar zwei der Kranken durch mehrere Tage auf anderen Spitalsabteilungen lagen, ein Fall verheimlicht, ein Fall in der Aufnahmskanzlei des Kaiser Franz Josef-Spitales entdeckt wurde und, obwohl einzelne Häuser wie: V., Flurschützgasse 26, Kriehubergasse 5 und X., Raberbahngasse 11, sich als Massenquartiere darstellten.

Die Zahl der Typhuserkrankungen erreichte mit 345 Fällen (darunter 69 Ortsfremde) die Durchschnittsziffer nicht; gestorben sind 59.

Die Zahl der zur Anzeige gebrachten Scharlacherkrankungen überstieg nur wenig die des Vorjahres. Unter den 1602 Fällen erwiesen sich 6 Ortsfremde. Auch die Zahl der Diphtherieerkrankungen überstieg mit 4353 die des Vorjahres um 211 Fälle, dagegen sank die Zahl der Todesfälle von 424 im Vorjahre auf 386, welcher Erfolg der Spitalsbehandlung, bei den meisten Fällen der frühzeitigen Serumbehandlung und zum Teile auch der prophylaktischen Serumbehandlung zu verdanken ist.

Eine ungewöhnlich hohe Ziffer erlangten die Masern mit 17.950 Krankheits- und 1021 Todesfälle.

Von 12 Dysenteriefällen endeten 6, von 5 Milzbrandfällen (darunter 2 Ortsfremde), 2 tödlich.

Von insgesamt 32.931 Todesfällen, das ist einer Sterblichkeit von 18·32 auf 1000 Einwohner, bezw. 17·56 nach Ausschluß der Ortsfremden, starben 7368 an Tuberkulose, davon 5653 an Lungentuberkulose, so daß der Anteil der Tuberkulose an der Gesamtsterblichkeit 22·3%, der der Lungentuberkulose 17·1% betrug. Über Erkrankungen an Tuberkulose wurden 3390 Anzeigen erstattet und 4067 Des-

infektionen aus Anlaß der Tuberkulose ausgeführt, hievon entfielen 2490 auf Todesfälle, 1527 auf Spitalsabgabe, 37 auf Desinfektion aus Anlaß von Übersiedlungen, 13 aus anderen Anlässen.

Die Zahl der Revisionen wegen Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose betrug 3757, und zwar 1515 gewerbliche Betriebe, 1502 öffentliche Lokalitäten und Versammlungslokalitäten und 740 öffentliche Schulen, Humanitätsanstalten rc.

Der Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 20. Jänner die Grundzüge für die Errichtung von Hilfsstellen des Hilfsvereines für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern zur Kenntnis genommen und die Inanspruchnahme der städtischen Organe und Funktionäre nach Maßgabe dieser Grundzüge genehmigt.

Diese Grundzüge sind folgende:

a) Als ein Mittel der Hilfeleistung für Kranke sind vorgesehen Arbeitsvermittlungen im Wege des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes;

b) vor Eröffnung der Hilfsstelle ersucht der Hilfsverein das Armeninstitut im Einvernehmen mit den städtischen Ärzten, Hilfsbedürftige an die Hilfsstelle zu weisen oder ihre Mitteilungen über Hilfsbedürftige zu machen. In jedem einzelnen Falle ist dem Armeninstitute über die Übernahme in die Vereinspflege, sowie über die Entlassung aus derselben sofortige Anzeige zu machen. Die Behandlung eines Kranken übernimmt der Hilfsstellenarzt nur dann, wenn sich derselbe mit der Anweisung einer Armenbehörde auf bestimmte Frist ausweisen kann;

c) der Hilfsverein ersucht die magistratischen Bezirksämter, der Hilfsstelle sogleich die in dem Stadtteile, auf welche sich die Hilfsstelle erstreckt, vorgekommenen Todesfälle an Tuberkulose schriftlich mitzuteilen;

d) der Hilfsverein ersucht den städtischen Armenarzt, die Spitalsabgabe einzuleiten.

Die Hilfsstellen des Hilfsvereines für Lungenkranke haben den Zweck, den in ihrem Wirkungsbereiche ansässigen, an Tuberkulose erkrankten Armen ärztliche Hilfe, hygienische Ratschläge und eine Aufbesserung ihrer materiellen Verhältnisse zu bieten und die Umgebung dieser Kranken, vor allem die Kinder, vor Ansteckung zu bewahren.

Über Weisung der k. k. n.-ö. Statthalterei wurden die vom Vereine Alland zur Bekämpfung der Tuberkulose ausgegebenen Broschüren und Plakate an die magistratischen Bezirksämter, Anstalten und auch Privaten verteilt; auch den Gerichts- und Sicherheitsbehörden wurden diese Druckschriften übermittelt.

Die Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 23. November 1903, Z. 6941, betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung von Tuberkulose, durch welche den Amtsärzten auch das Recht eingeräumt wurde, Revisionen während der Schulzeit in den Schulen vorzunehmen, wurde im Sinne des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1903 sämtlichen Amtsärzten eingeschärft und es wurden diese überdies zur Überwachung hinsichtlich der Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose besonders aufgefordert.

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 4. Mai wurden weiter die Bezirksärzte und die übrigen Amtsärzte verständigt, daß in den Gewerben größeren Umfanges, welche sich mit der Erzeugung und dem Vertriebe von Lebensmitteln beschäftigen, wie Milchwirtschaften, Bäckereien, Wurstfabriken rc. das Arbeitspersonal einer zeitweiligen Untersuchung hinsichtlich ansteckender und ekelerregender Krankheiten zu unterziehen und daß insbesonders neu aufgenommene und zugereiste Arbeitskräfte in derlei Betrieben sich mit einem Gesundheitszeugnisse jüngsten Datums ausweisen müssen.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose kommt weiter in Betracht die Mitwirkung der Gemeinde durch Entsendung kranker Kinder in die Bäder und zwar nach Grado 50, Triest 50, St. Pelagio 20, Cirkvenice 40 Plätze (die zweimal im Jahre besetzt werden), Sulzbach 10, Hall 70 Plätze, Bäder 36, ferner die intensive Förderung der Kinderschutzstationen.

Die Bestrebungen der Kinderschutzstationen und der Tagesheimstätten wurden von der Gemeinde unterstützt, wodurch es auch möglich wurde, die neue Tagesheimstätte im XVI. Bezirke zu eröffnen.

Weiters wurde vom Landesausschusse eine neue Tageserholungsheimstätte in Hadersdorf an der Grenze des XIII. Bezirkes eröffnet.

Von weiteren Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitsverhältnisse wären anzuführen: die Erweiterung des Netzes der elektrischen Straßenbahnen, die Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Gartenanlagen, in welchen Sammelkörbe für Abfallsstoffe aufgestellt wurden, die Errichtung von 2 neuen Donaukanalbädern, der Beschluß auf Errichtung von 2 weiteren Strombädern im nächsten Jahre (Augarten- und Sophienbrücke), die Eröffnung des Lainzer Versorgungsheimes, der Beginn des Baues der gynäkologischen Kliniken im k. k. allgemeinen Krankenhause und der neuen Irrenanstalt im XIII. und XVI. Bezirke, die Eröffnung des neuen Polizeigefangenhauses, die Eröffnung einer neuen Suppen- und Teeanstalt im XVI. Bezirke, dann einer Krankenküche des Volksküchenvereines. Der Bau der neuen Hochquellenleitung machte weitere Fortschritte. Die Wasserversorgungsverhältnisse im Hochsommer 1904 waren allerdings durch die ungünstigen metereologischen Verhältnisse vorübergehend ungünstige. Zur Hintanhaltung der Einschleppung gemeingefährlicher Krankheiten haben die Bezirksärzte den Gesundheitszustand zugereister Personen aus pest-, cholera-, flecktyphus- und blatternverseuchten Gegenden überwacht. Aus pestverseuchten Ländern wurden 339 Personen durch 815 Revisionen überwacht. Die sanitätspolizeiliche Kontrolle des Wohnungswesens wurde sowohl durch kommissionelle Erhebungen seitens der Bezirksämter, wie durch Revisionen der Bezirksärzte und Sanitätsaufseher geübt.

Die Zahl der von den letzteren vorgenommenen Revisionen betrug in Ansehung der Straßen und Plätze 13.307, Fuhrwerks- und Standplätze 4899, öffentlichen Anstandsorte und Pissoirs 4413, Fluß- und Bachufer 818, Häuser 17.365, Schulen 3366, öffentliche Versammlungsorte 906, Herbergen und Massenquartiere 1155, Schanklokalitäten 4128, Verkaufsläden für Nahrungsmittel 3198, Eisgewinnungsplätze 53, Arreste 83, Leichenkammern 712, Sanitätsstationen und Krankentransportmittel 2894 andere Objekte 8096.

Von den Sanitätsaufsehern wurden 3774 Anzeigen erstattet und zwar: 296 wegen feuchter, 86 wegen finsterer, 611 wegen überfüllter, 61 wegen Keller-, 13 wegen Dachboden-, 284 wegen anderer sanitätswidriger Wohnungen, 361 wegen sanitätswidriger Schlafstellen, 222 wegen Höfe und Lichthöfe, 303 wegen Senk- und Mistgruben, Aborte und Pissoirs, 73 wegen Stallungen, 32 wegen Keller und Bodenräume, 42 wegen lärmender Betriebe, 63 wegen Rauch- und Geruchsbelästigungen, 247 wegen Betriebsräume und 1080 über andere sanitäre Übelstände.

c) Desinfektionswesen (Sanitätsstationen).

Das Berichtsjahr weist manche Verbesserungen im Desinfektionswesen auf, wenn es auch zu einer einheitlichen Organisation in ganz Wien noch nicht gekommen ist.

Übelstände bei der Desinfektion im III. Bezirke, aus welchen bisher die infizierten Effekten mittels eines Handwagens zum Dampfapparate neben dem St. Marxer Friedhofe, die zu verbrennenden Gegenstände jedoch zum Verbrennofen neben der Wasenmeisterfiliale III., Arsenalweg gebracht werden mußten, führten dazu, diese Einrichtung am 1. Juli aufzulassen.

Nachdem bereits anfangs Februar die Bezirksärzte des III. Bezirkes bevollmächtigt worden waren, in Fällen umfangreicherer Desinfektionen die Sanitätsstation heranzuziehen, wurde am 1. Juli die Dampfdesinfektion und Strohverbrennung des III. Bezirkes der Sanitätsstation XX überwiesen, welche von da ab den Dinst im I., II., III., VIII., IX., XIX. und XX. Bezirke zu versehen hatte.

Die Sanitätsstation im XVII. Bezirke, Gilmgasse wurde fertiggestellt, am 8. November durch den Bürgermeister und eine Anzahl geladener Gäste besichtigt, am 12. November für die Bezirke XVI, XVII, XVIII als Krankentransportstation und am 9. Dezember als Desinfektionsanstalt für dieselben Bezirke der Benützung übergeben.

Die Dampfdesinfektionseinrichtung, die Herstellung des Formalinkastens und des Verbrennofens der Anstalt besorgte die Firma Kurz, Rietschel & Henneberg.

Für die Leitung der Anstalt wurde ein Sanitätsaufseher als Führer, als Desinfektionär gleichfalls ein Sanitätsaufseher und drei Sanitätsdiener als Desinfektionsdiener bestellt. Für den Führer und den Desinfektionär wurden besondere Instruktionen erlassen.

Als Sammelwagen wurde die bisherige Type benützt, der Wagen aber mit Zinkblech ausgekleidet und in größeren Dimensionen mit einem Dache über dem Kutschersitze und einem Wandkasten an der Rückenwand des Kutschersitzes ausgeführt. Als Rückstellwagen wurde ein großer Wagen nach Art der Möbeltransportwagen angeschafft.

Da die Dampfdesinfektionsapparate der Anstalt unter Druck arbeiten und somit zu ihrer Bedienung geprüfte Heizer erfordern, wurde für sechs Sanitätsaufseher ein Unterrichtskurs durch den Obermaschinisten der städtischen Feuerwehr abgehalten. Die Prüfung der Kursteilnehmer ergab einen günstigen Erfolg.

Die Dampfapparate arbeiten bei 0·2 Atmosphärenüberdruck; jede weitere Drucküberschreitung ist durch einen automatisch wirkenden Wasserverschluß aufgehoben.

Für die Formalindesinfektion wurde ein verzinkter Eisenkasten von 2 m Inhalt mit 2 Türen zwischen der reinen und unreinen Seite der Anstalt eingebaut, durch welchen die Beschickung und Räumung vollständig gesondert erfolgt. Die Formalindämpfe liefert ein an demselben montierter Baumannscher Apparat.

Am Schlusse des Berichtsjahres war die zentralisierte Dampfdesinfektion und Rückstellung der Effekten für die Bezirke I, II, III, VIII, IX, XIX, XX von der Sanitätsstation XX, für die Bezirke XVI, XVII, XVIII von der Sanitätsstation XVII geregelt.

Für die Bezirke IV, V, VI, VII diente die Desinfektionseinrichtung der Sanitätsstation V, für den X. Bezirk der Apparat im Epidemiespitale an der Triesterstraße, für den XI. Bezirk der Apparat in den Landen, für den XII. Bezirk der Apparat im Epidemiespitale am Gerichtswege, für den XIII. Bezirk der Apparat in der Stefaniebadgasse, für den XIV. und XV. Bezirk der Apparat in der Zwölfergasse. Es mußte daher noch aus 10 Bezirken mit Ausschluß des XII. und XIII. Bezirkes die Zufuhr der infizierten Effekten zum Desinfektionsapparate durch Handwagen erfolgen; in diesen 10 Bezirken war für die unentgeltliche Rückstellung der desinfizierten Effekten nicht vorgesorgt.

Für die Verbrennung dienten, abgesehen von den Brennöfen der Sanitätsstationen im XVII. und XX. Bezirke, für die ihnen zugewiesenen Bezirke der Verbrennofen des V. Bezirkes für die Bezirke IV—VII, der Verbrennofen bei der Wasenmeisterfiliale für den X. Bezirk, der Verbrennofen in den Landen für den III. und XI. Bezirk, der Verbrennofen der Station XIV für den XII.—XV. Bezirk.

Die Zahl der Wohnungsdesinfektionen betrug 31.986. Dampfdesinfektionen wurden 7961, Schulzimmer-Desinfektionen 1178, Desinfektionen in Arresten 35, von Massenquartieren 10 und Strohverbrennungen 5456 vorgenommen.

Von den Desinfektionen entfielen 0·04 % auf Blattern, 4·5 % auf Scharlach, 12·5 % auf Dyphteritis, 0·9 % Abdominal-Typhus, 0·03 % Dysenterie, 0·5 % Kindbettfieber, 4·8 % Rotlauf, 46·7 % Masern, 2·6 % Keuchhusten, 10·2 % Varizellen, 11·1 % Tuberkulose.

Es entfielen im Durchschnitte pro Tag Wohnungsdesinfektionen im Jänner 63, Februar 90, März 124, April 167, Mai 150, Juni 125, Juli 67, August 64, September 36, Oktober 46, November 61, Dezember 70.

Auf einen Sanitätsaufseher entfielen Wohnungsdesinfektionen im:

I. Bez.	270	VI. Bez.	966	XI. Bez.	491	XVI. Bez.	2241
II. „	947	VII. „	767	XII. „	976	XVII. „	1140
III. „	879	VIII. „	575	XIII. „	723	XVIII. „	1221
IV. „	824	IX. „	682	XIV. „	1899	XIX. „	703
V. „	627	X. „	1090	XV. „	909	XX. „	2018

Sonach wurden insgesamt 19.948 Wohnungsdesinfektionen vorgenommen, darunter 7961 Dampfdesinfektionen.

In der Sanitätsstation des XX. Bezirkes wurden 26.284 Stück Effekten von 3046 Parteien im Dampfapparate desinfiziert, 1092 Strohsäcke ohne Hülle, 282 Strohsäcke mit Hülle und 405 andere Gegenstände verbrannt. Zur Einsammlung dieser Effekten waren 690, zur Rückstellung der desinfizierten 334 Wagentouren erforderlich.

Von den Dampfapparaten war meistens der große in Verwendung und zwar an 310 Tagen durch 1755 Stunden, was einen mittleren Tagesbetrieb von 5 bis 6 Stunden ergibt. Die zwei kleineren Apparate waren nur an 13 Tagen durch zusammen 80 Stunden in Benützung. An Heizmaterialien wurden zirka 212 mq Kohle und zirka 100 mq Koks verbraucht.

Hinsichtlich der Verbesserung der Wohnungsdesinfektion wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Die Vorstellung des Magistrates gegen die Aufträge der k. k. n.-ö. Statthalterei in Ansehung bestimmter Reformen der Wohnungsdesinfektion und in der Anlage der Sanitätsstationen wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei dem k. k. Ministerium des Innern behufs Erlassung allfälliger Normen mit dem Antrage vorgelegt, eine zeitgemäße Reform der Desinfektionsvorschrift in Erwägung zu ziehen.

d) Impfwesen.

1. Öffentliche Impfung.

Die öffentliche Impfung wurde wie in den Vorjahren an 78 Impfsammelplätzen durchgeführt. In den 67 kommunalen Impfsammelplätzen wurde von 102 Impfärzten vom Mai bis Ende August geimpft. In den übrigen Impfstationen, und zwar in 5 Kinderspitälern, einem Krankenordinationsinstitute, in der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, in Dr. Bauers konzessionierter Impfanstalt, im k. k. Kaiser Franz Josef-

Ambulatorium, in 2 Impfstationen der allgemeinen Poliklinik, in dem n.-ö. Schutzpocken-impfungsinstitute der n.-ö. Landesfindelanstalt wurde das ganze Jahr hindurch geimpft. An den öffentlichen Impfungen beteiligten sich 353 Impfärzte.

Im ganzen wurden (ohne Schulkinder) 22.969 Personen geimpft; ohne Erfolg waren 323, mit unbekanntem Erfolge 1094, mit gutem Erfolge 21.552 Impfungen. Die Zahl der Wiederimpfungen bei den öffentlichen Impfungen betrug 485, davon 60 ohne, 50 mit unbekanntem, 375 mit gutem Erfolge. Die Zahl der konskribierten ungeimpften Personen betrug 78.009.

Hinsichtlich der Kontrolle der öffentlichen Impfung, der aseptischen Ausführung der Impfung, der Entlohnung der bei der Impfung beschäftigten Hilfspersonen hat sich eine Änderung nicht ergeben.

2. Schulkinderimpfung.

Die Gesamtzahl der in den öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen konskribierten ungeimpften Schulkinder betrug 8794; 156 wiesen Blatternarben auf. Von den nichtgeimpften wurden 2453 = 27·87% der Erstimpfung unterzogen, davon 2230 = 90·91% mit gutem Erfolge.

Von den der Wiederimpfung bedürftigen 35.664 Schulkindern wurden 5326 = 14·93%, davon 3741 = 70·24% mit Erfolge revakziniert. Die Impfung der Schulkinder und deren Untersuchung bezüglich des Impfmomentes wurden in den Schulgebäuden von den Amtsärzten vorgenommen.

3. Schutzimpfungen gegen Wut.

Erkrankungen an Lissa unter der Wiener Wohnbevölkerung sind nicht vorgekommen. Zwei in der drittletzten Jahreswoche von auswärts nach Wien krank zugeführte, in der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung behandelte Fälle sind daselbst tödlich abgelaufen.

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum.

Das Diphtherieserum wurde zu Heil-, aber auch im geringen Umfange zu Immunisierungszwecken angewendet. Von 4353 zur Anzeige gebrachten Diphtheriekranken, wovon 2921 in Spitalspflege gelangten, wurden 3499, d. i. 80% mit Serum behandelt und starben 386 = 8·9%.

Zur Immunisierung wurde es zum Beispiel bei einer Hausepidemie im dritten städtischen Waisenhause, IX., Galileigasse mit Erfolg angewendet und gelang es dadurch sowie durch die Spitalsabgabe aller Kranken und Verdächtigen in kurzer Zeit wieder gute Gesundheitsverhältnisse herzustellen.

Im Kronprinz Rudolf-Kinderspitale wurden 350 Kinder präventiv behandelt, wovon kein einziges an Diphtherie erkrankte.

Die Mortalität an Diphtheritis in den Kinderspitälern schwankte zwischen 6·5% im St. Annen-Kinderspitale und 10·3% im Leopoldstädter Kinderspitale.

5. Scharlachbehandlung mit Heilserum.

Die Studien über diese Heilmethode wurden vorzugsweise im St. Annen-Kinderspitale gemacht, wo von den verpflegten 275 scharlachkranken Kindern 51 = 18% mit Moserschem Scharlachserum behandelt wurden.

Die Mortalität bei Scharlach, die in dieser Krankenanstalt vor der Serumbehandlung 12 = 20% betrug, sank auf 6·18%; auch im Leopoldstädter Kinderspitale wurden 3 Fälle mit Serum behandelt.

e) Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Durch eine Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wurde anerkannt, daß die politischen Verwaltungsbehörden auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897 berechtigt sind, die Vernichtung verdorbener Lebensmittel anzuordnen und der Einwand, daß diese Verfügung lediglich in die Kompetenz der Gerichte falle, unbegründet ist.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 29. Dezember 1903, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend den Verkehr mit Tabakextrakt wurde dieser aus dem § 1 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, ausgeschieden und ist nunmehr als gifthältige Droge im Sinne des § 15 dieser Verordnung zu behandeln.

Der Magistrat hat die Kundmachung vom 15. Mai 1895 betreffend den Deklarationszwang bei Kuh- und Büffelfleisch aufgehoben und erklärt, daß der Verkauf von Kuh- und Büffelfleisch ohne die Bezeichnung dieser Eigenschaft nunmehr im Sinne des Lebensmittelgesetzes der gerichtlichen Bestrafung unterliegt.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni wurde das Halten von Schweinen in Fettsiedereien und Darmwäschereien gestattet, wenn die Betriebsabfälle in vollständig gekochtem Zustande zur Verabreichung gelangen.

Das Umhertragen und Anbieten von Honig auf der Straße oder von Haus zu Haus wurde durch die Kundmachung des Statthalters vom 29. Dezember 1903 vom 1. Februar 1904 bis Ende 1906 für das ganze Gemeindegebiet von Wien untersagt.

Das zur Untersuchung der Milchbutter vorgeschriebene Galaktometer wurde abgeschafft und vom Magistrate kundgemacht, daß Milchfälschungen nicht mehr der Strafamtshandlung des Magistrates, sondern den Gerichten unterliegen, daher diesen anzuzeigen sind.

Zufolge Erlasses des Magistratsdirektors vom 1. Juli wurde bis auf weiteres angeordnet, daß alle Weinproben, welche einer amtlichen Untersuchung bedürfen, der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation zur Untersuchung zu übergeben sind.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember wurde die Direktive zur Beurteilung der Abgabe von spirituösen Lebensmitteln (Kognak, Wein und anderen Spirituosen) erlassen.

Anläßlich des Auftretens von Trichinosis in Mähren haben auch in Wien Erhebungen stattgefunden, welche jedoch ein negatives Ergebnis lieferten.

Bei einem in Wien erkrankten Individuum, welches bei der Schlachtung eines trichinösen Schweines mitwirkte und von dessem Fleische genossen haben soll, trat eine schwere fieberhafte Krankheit auf, welche jedoch im Spitale nicht als Trichinosis gedeutet wurde.

f) Apotheken.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken betrug am Ende des Berichtsjahres 118, überdies befanden sich in Wien 15 Spitalsapotheken.

In den öffentlichen Apotheken standen in Verwendung 364 Assistenten, darunter 334 diplomierte, 37 Sustentanten, darunter 31 undiplomierte und 30 Tironen. Werden die in den öffentlichen Krankenanstalten angestellten 3 Oberbeamten, 31 Medikamenten-Adjunkten und Akzessisten, Provisoren und 4 Aspiranten, ferner die in den anderen Spitalsapotheken angestellten 6 diplomierten und 2 undiplomierten Assistenten und 2 Aspiranten mit in Rechnung gezogen, ergeben sich — die Besitzer und Pächter sind nicht mit inbegriffen — 394 diplomierte und 63 undiplomierte Pharmazeuten und 36 Aspiranten.

In dem neuen Versorgungsheime in Lainz wurde eine Anstaltsapotheke errichtet und deren Betrieb dem Apotheker-Hauptgremiume übertragen.

Für die Personalapotheke II. Bezirk, Praterstraße, III. Bezirk, St. Marxer-Linie, Landstraße Hauptstraße, Petrusgasse, Baumgasse, Rabengasse und Wällischgasse und X. Bezirk, Erlachplatz wurde der Konkurs und die Verhandlung wegen Vergebung eingeleitet. Das Ansuchen der Gemeinde Wien um Errichtung einer Filialapotheke in Kaisermühlen wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei abgelehnt.

Die zurückgelegte fünfjährige Servierzeit wurde 12 Pharmazeuten bestätigt. Das k. k. Ministerium des Innern hat entschieden, daß bei Pharmazeuten, welche nicht in dem im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihr Quinquennium abgeschlossen haben, die amtliche Konstatierung des ordnungsmäßig zurückgelegten Quinquenniums dem amtlichen Vermerke über das zurückgelegte Quinquennium gleichzuhalten ist. Die vorzeitige Ablegung der Tirozinalprüfung wurde 7 Tironen bewilligt. Hinsichtlich der Zulassung der Frauen zum pharmazeutischen Berufe hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht angeordnet, daß Frauen zum praktischen Berufe zugelassen werden können, wenn sie sich der Reifeprüfung an einem öffentlichen Mädchen-Lyceum mit Erfolg unterzogen haben und sich über eine an einem öffentlichen Gymnasium mit Erfolg abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Anforderungen für die ersten sechs Gymnasialklassen ausweisen können.

Zahlreiche Verhandlungen betrafen die Anmeldung pharmazeutischer Spezialitäten. Der Vertrieb von Sirolin wurde verboten, später über ärztliche Verschreibung gestattet. Der Vertrieb des Birkenberger Brusttees wurde verboten. Der Firma G. H. wurde der Vertrieb komprimierter Medikamente bis zur Erlangung einer besonderen Betriebsbewilligung untersagt. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat jedoch dieses Verbot aufgehoben, weil die den Verkehr pharmazeutischer Spezialitäten regelnden Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, und 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, lediglich auf den Vertrieb in den Apotheken Bezug haben und gemäß der Bestimmungen im § 5 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, auf den Großhandel zwischen Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern keine Anwendrng findet.

Hinsichtlich der Saccharinkontrolle wurde angeordnet, daß in den Registern der Apotheker und Droguisten das Nettogewicht zur Darstellung zu bringen und demgemäß bei den Revisionen das Nettogewicht zu erheben ist.

Der Vertrieb von Rosikes Pessarien wurde dem Apotheker B. verboten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1904 entschieden, daß die auf den Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten bezughabenden Vorschriften in gleicher Weise Geltung haben, ob sie Heilmittel für Menschen oder Tiere betreffen, da in den bezüglichen Verordnungen nirgends auf den Gebrauch der genannten Präparate ausschließlich durch Menschen hingewiesen ist. Es deutet vielmehr die Bestimmung des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 27. November 1903, R.-G.-Bl. Nr. 229, nach welcher diejenigen Arzneiartikel, für deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Tierarztes hintangegeben werden dürfen, auf die gleiche Wirksamkeit der Bestimmungen auf menschliche und Tierheilmittel hin.

Der Termin für die Geltung der neuen Vorschriften betreffend pharmazeutische Spezialitäten in Ungarn und Kroatien wurde verschoben.

g) Exhumierungen, Obduktionen, Totenbeschau.

Die Interventionen bei Exhumierungen und Versargungen auf dem Zentralfriedhofe erfolgten durch das Stadtphysikat, auf den übrigen Friedhöfen durch die Bezirksärzte.

Die Überführung von Leichen aus den Bezirken XVI bis XVIII zur behördlichen Obduktion wurde der Sanitätsstation in der Gilmgasse übertragen.

Die Verwendbarkeit von Holzsärgen mit doppelten Metallüberzügen zu Leichentransporten von nicht infektiösen Leichen wurde von dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1903 bei ordnungsmäßiger Herstellung und hermetischer Verschließbarkeit unter der Bedingung zugelassen, daß die Transporte mittels Fuhrwerkes nicht mehr als 2 Stunden beanspruchen, daß der Holzsarg gut ausgepicht und mit einem Zinkbleche von entsprechender Dicke so ausgekleidet ist, daß die einzelnen Metallblätter auf das Sorgfältigste mit einander verlötet sind, und daß entweder ein separater Metalldeckel aufgelötet wird oder der Holzdeckel mit Zinkblech ausgekleidet ist.

Mit Beschluß vom 31. Mai hat der Stadtrat den bisher üblichen Vorgang, wornach die Gratisleichen aus den Bezirken XIV bis XVI zur kirchlichen Einsegnung in die Pfarrkirche Fünfhaus, Reindorf, Breitensee, auf Kosten der Gemeinde gebracht werden, genehmigt.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Städtisches Bad am rechten Ufer des Donaustromes, II., Erzherzog Karl-Platz Nr. 4. — Der große Umfang dieser Anstalt brachte es, wie alljährlich, mit sich, daß abermals einzelne Teile einer gründlichen Rekonstruktion unterzogen werden mußten. Vorwiegend waren es Zimmermanns-, Anstreicher und Dachdeckerarbeiten, welche zur Ausführung kamen; außerdem aber wurde die bereits verwitterte Fassade des Verwaltungsgebäudes gründlich in Stand gesetzt. Die Kosten dieser Arbeiten beliefen sich auf 17.380 K. Der Besuch dieser Badeanstalt war, insbesonders infolge der anhaltend günstigen Witterung bedeutend lebhafter, als in den Vorjahren; die Zahl der Besucher betrug 83.717 Männer und 28.283 Frauen.

Städt. Freibad am linken Donauufer oberhalb der Kronprinz Rudolfsbrücke. — Die Donauregulierungs-Kommission hat die weitere Benützung der ihr gehörigen Grundfläche am linken Donauufer für die Zwecke des städt. Freibades bis Ende des Jahres 1912, jedoch mit dem Vorbehalte einer einjährigen Kündigung für den Fall, als strombauliche Maßnahmen die Entfernung des Bades erheischen sollten, gestattet und es wurden die von der Donauregulierungs-Kommission gestellten Bedingungen mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 26. Februar Z. 2355 angenommen. Der Betrieb des Bades wurde mit Genehmigung des Stadtrates auf weitere drei Jahre, d. i. bis 1. Mai 1907 an den bisherigen Unternehmer unter gleichen Bedingungen, wie bisher, vergeben.

Das Bad war, wie alljährlich, sehr gut besucht.

Im Bestande des städtischen Floßbades im Kuchelauer Hafen oberhalb Kahlenbergerdorf ist eine Änderung nicht eingetreten.

2. Strombäder im Donaukanale.

Von den städt. Strombädern im Donaukanale, deren Anzahl mit 5 in Aussicht genommen ist, wurden im Berichtsjahre zwei fertiggestellt, und zwar eines nächst der Nußdorfer Wehranlage am linken Ufer und das andere oberhalb der Sofienbrücke am rechten Ufer. Für das letztere mußten längs des Ufers Baggerungsarbeiten vorgenommen werden, um eine genügende Wassertiefe zu erreichen. Die beiden Bäder sind ganz gleichartig gebaut, und zwar als schwimmende Objekte mit eisernen Tragrohren. Jedes enthält 2 Badebassins (für Männer und Frauen getrennt), 12 Kabinen (Bad I. Klasse) und 80 Kleiderkästchen (Bad II. Klasse) im Männerbade, ferner 13 Kabinen und 60 Kleiderkästchen im Frauenbade und schließlich die erforderlichen Nebenräume und Abortanlagen. Der Wasserspiegel der Bassins ist 17 m lang und 6 m breit und jener im Frauenbade 12 m lang und 6 m breit. Die ganze Badeanstalt hat eine Länge von 60 m und eine Breite von 10 m.

Die Kosten des Strombades nächst Nußdorf betrugen einschließlich der Wäschebeschaffung 54.000 K, jene des Strombades bei der Sofienbrücke wegen der erforderlichen Baggerungsarbeiten 58.000 K. Wegen verspäteter Fertigstellung war das Strombad bei der Sofienbrücke nur 2 Monate, jenes bei Nußdorf nur ganz kurze Zeit in Benützung. Gleichwohl beträgt die Besucherzahl des ersteren 40.570 Personen. Der stärkste Tagesbesuch (am 7. August) wies eine Zahl von 1912 Personen auf.

3. Volksbäder.

Der starke Besuch, dessen sich, mit nur wenigen Ausnahmen, alle Volksbäder erfreuen, bringt fortwährend Instandhaltungsarbeiten mit sich, welche notwendig sind, um die Reinlichkeit und den ungestörten Betrieb in diesen Anstalten aufrecht erhalten zu können. Derartige Arbeiten kamen daher auch im Berichtsjahre in einzelnen Anstalten vor.

In den abgelaufenen Jahren hatten mehrere Volksbäder an Stelle der veralteten, für die Wäschebehandlung nicht günstigen Auswindmaschinen, mit der Hand zu betreibende Wäschezentrifugen erhalten, welche sich bewährten, so daß mit der Anschaffung solcher Apparate fortgefahren wurde und die Volksbäder im III., X., XIII., XIV., XV und XX. Bezirke mit solchen versehen wurden.

Hinsichtlich der in einzelnen Anstalten ausgeführten Herstellungen ist Nachstehendes hervorzuheben:

Im Volksbade des X. Bezirkes wurde die Heizanlage ähnlich jener im V Bezirke umgeändert, wodurch infolge der leichteren Bedienbarkeit der Anlage auch eine bessere Ökonomie erzielt wurde.

Das Volksbad im XI. Bezirke, dessen Hofraum nur vom Treppenabsatze des Stiegenhauses aus zugänglich war, erhielt von der im Keller befindlichen Waschküche aus einen direkten Hofausgang, wodurch das Hinausschaffen der gewaschenen Wäsche behufs Trocknung im Freien bedeutend erleichtert wurde.

Die Niederdruckdampf-Heizanlage des Volksbades im XVI. Bezirke, welche unter jenen der Volksbäder die älteste dieser Art ist, erfuhr wesentliche Verbesserungen.

Im XIII. Bezirke wurde mit der Erbauung eines neuen Volksbades auf der städt. Realität Kat.-Parz. Nr. 420/1 in Breitensee, Hütteldorferstraße Nr. 82, in unmittelbarer Nähe des städt. Schöpfwerkes in Breitensee begonnen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 30. September wurde das Detailprojekt für den Bau eines Volksbades im II. Bezirke, Vereinsgasse Nr. 29 und 31 genehmigt.

Der Besuch der städt. Volksbäder war abermals lebhafter als in den Vorjahren und betrug in den 15 Anstalten insgesamt 1,895.301 Personen, wovon auf die männlichen Besucher 1,442.291, auf die weiblichen 453.010 entfallen.

Das stärkstbesuchte Bad war jenes im X. Bezirke, an welches sich unmittelbar jene im V., XVI. und XVIII. Bezirke anreihen. Das Volksbad im XI. Bezirke war am schwächsten besucht.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai wurde die Zahl der Freikarten für arme und würdige Schüler und Schülerinnen der städt. Volks- und Bürgerschulen auf jährlich 80.000 erhöht und deren Verteilung nach Verhältnis der Zahl der mit Armenlernmitteln beteilten Schulkinder genehmigt.

4. Sonstige städtische Badeanstalten.

Theresienbad im XII. Bezirke, Hufelandgasse Nr. 4. — In dieser Anstalt wies sowohl das Dampf- und Wannenbad, welches das ganze Jahr hindurch geöffnet ist, als auch das bloß ein offenes Bassin enthaltende und daher nur im Sommer benützte Voll- und Schwimmbad einen ungemein starken Besuch auf, so daß für das künftige Jahr nicht nur eine ausgiebige Wäschevermehrung, sondern auch eine bauliche Ausgestaltung dieser Badeanstalt in Aussicht genommen werden mußte. Die im Berichtsjahre ausgeführten Herstellungen waren zumeist geringfügiger Natur und umfaßten namentlich die Instandsetzung der bereits sehr alten Dachungen sowie verschiedene Renovierungen im Innern.

Das Dampf- und Wannenbad wurde von 86.693, das Voll- und Schwimmbad von 36.462 Personen besucht.

Hütteldorfer Voll- und Schwimmbad. — In dieser Anstalt, welche zwei offene, für Männer und Frauen getrennte Bassins enthält und deren Betrieb durch einen Pächter besorgt wird, mußte die Betonsohle beider Bassins neu hergestellt werden. Gleichzeitig wurde der um die Bassins herumführende untere Gang mit Klinkerplättchen umgepflastert. Auch waren die Fußböden in den Wannenbädern vermorscht und mußten erneuert werden. Diese über den Rahmen der gewöhnlichen Instandhaltung hinausgehenden Herstellungen wurden vor Beginn der Badesaison hergestellt und haben einen Kostenaufwand von 4687 K verursacht.

Das Bad wurde im Berichtsjahre neuerlich auf drei Jahre in Pacht gegeben.

Der Besuch dieses Bades war ebenfalls sehr lebhaft.

Hernalser Voll- und Schwimmbad. — Dieses ganz aus Holz hergestellte, nur ein offenes Bassin enthaltende und daher nur in der warmen Jahreszeit geöffnete Bad bedarf wegen seines alten Bestandes alljährlicher Reparaturen an den Holzbestandteilen, zu welchen in diesem Jahre auch noch eine Ausbesserung der Sohle und der Umfassungswände des Bassins kam. Die Kosten betrugen 2074 K. Das Bad wurde von 22.210 Personen besucht. Für dieses Bad wurde eine neue Badeordnung erlassen.

b) Bedürfnisanstalten.

Im Berichtsjahre wurden von dem Unternehmer Wilhelm Beck je eine Bedürfnisanstalt nach dem Muster der bereits bestehenden am Schottenringe nächst der Börse im I. Bezirke und am Wallensteinplatze im XX. Bezirke errichtet. Für die Instandhaltung

des mit der Bedürfnisanstalt verbundenen sechsständigen, unentgeltlich benützbaren Pissoirs erhält der Unternehmer von der Gemeinde eine Subvention von jährlich 480 K, während der Betrieb der Bedürfnisanstalt (je 4 Klosets für Herren und Damen) auf Kosten des Unternehmers erfolgt.

Weiters wurden die vier bisher in der Behandlung der Gemeinde gestandenen Bedürfnisanstalten im Arenbergparke, im Maria Josefaparke im III. Bezirke, im Alois Draschepark im IV. Bezirke und nach dem durchgeführten Umbaue der Anstalt auch jene im Neubauer Kinderparke im VII. Bezirke dem genannten Unternehmer gegen Zahlung einer jährlichen Subvention von zusammen 3000 K in die Erhaltung übergeben.

Es waren somit Ende 1904 in Erhaltung des Herrn Beetz 64 Anstalten, von welchen 54 von der Gemeinde subventioniert werden.

Die in der Erhaltung der Gemeinde stehenden Bedürfnisanstalten haben sich durch die Übergabe der vorgenannten in die Instandhaltung durch Wilhelm Beetz auf vier vermindert.

Zur beabsichtigten Errichtung einer Bedürfnisanstalt vor dem Nordwestbahnhofe ist es infolge der von der Direktion der Nordwestbahn erhobenen Einwendungen nicht gekommen.

Eine Neuheit in den Wiener Bedürfnisanstalten hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 3. Mai geschaffen, indem er dem Unternehmer Wilhelm Beetz gestattete, eine unterirdische Anstalt am Graben gegen Einhaltung der folgenden Bedingungen zu errichten:

Die unterirdische Bedürfnisanstalt am Graben ist unter dem Brunnen nächst der Ausmündung der Jungferngasse mit 6 Klosets für Herren, 6 Klosets für Damen, 12 Pißständen und den erforderlichen Waschvorrichtungen und Räumen für die Wärterin und zur Unterbringung der Betriebs- und Reinigungsutensilien auszuführen.

Die hiedurch bedingte Verschiebung des Brunnens ist von W. Beetz auf dessen Kosten und Gefahr auszuführen.

Auf diese Anstalt haben, dem Anbote gemäß, die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Gemeinde Wien und W. Beetz vom 9. Mai 1896, M.-Z. 65.265, mit nachstehenden Änderungen Anwendung zu finden:

a) Die Anlage geht sofort nach Vollendung in das Eigentum der Gemeinde Wien über und erstattet dieselbe dem Unternehmer die Differenz zwischen den Baukosten einer mit 8 Klosets und 6 Pißständen ausgestatteten oberirdischen Bedürfnisanstalt nach dem Muster der in Wien bestehenden Beetz'schen Anstalten und den Baukosten, welche die Errichtung dieser Anstalt samt der Verschiebung des Brunnens erfordert, bis zum Höchstbetrage von 32.000 K.

b) Der nach Punkt a) von der Gemeinde zu den Baukosten zu leistende Beitrag ist derselben vom Unternehmer auf die Dauer des Betriebes der Anstalt durch den Unternehmer (Punkt c) mit vier von Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind in halbjährigen verfallenen Raten an die städtische Hauptkasse zu entrichten.

c) Der Betrieb und die Unterhaltung der ganzen Anlage wird dem Unternehmer auf dessen Rechnung von der Gemeinde auf die Dauer von 25 Jahren vom Tage der Vollendung der Anstalt übertragen.

d) Für jeden nach dem privilegierten Verfahren des Unternehmers behandelten Pißstand leistet die Gemeinde an denselben einen jährlichen Beitrag von 150 K.

e) Diese Anstalt ist bei Tag und Nacht zur Benützung durch das Publikum offen zu halten.

f) Auf diese Anstalt hat § 11 des Vertrages vom 9. Mai 1896, M.-Z. 65.265, keine Wirksamkeit.

2. Die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. November 1901, Pr.-Z. 12.775/01 hinsichtlich des § 11 des Vertrages vom 9. Mai 1896, M.-Z. 65.265, bleiben vollkommen aufrecht.

3. W. Beeß verpflichtet sich, nach Erbauung dieser Anstalt weitere fünf oberirdische Anstalten an den ihm von der Gemeinde bezeichneten Plätzen innerhalb der ihm von Fall zu Fall vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu errichten und nach den Bestimmungen des Vertrages vom 9. Mai 1896 zu betreiben.

Überhaupt treten nach Errichtung dieser Anstalt alle Bestimmungen des § 5 des Vertrages vom 9. Mai 1896 bezüglich des Rechtes der Gemeinde, die Erbauung weiterer Anstalten zu verlangen, wieder in Kraft.

4. Der § 5 dieses Vertrages wird dahin abgeändert, daß im I. Absatz bei Aufzählung jener Stellen, an welchen der Unternehmer Anstalten zu errichten verpflichtet ist, der Petersplatz und Stefansplatz eliminiert und dafür der Graben eingesetzt und im Eingange des II. Absatzes statt der Worte: „20 Anstalten", die Worte: „19 Anstalten" eingeschaltet werden.

5. Die Anbringung von Ankündigungstafeln hat nur am First und vor den unteren großen Fenstern an den Längsseiten und neben den beiden Eingangstüren der oberirdischen Bedürfnisanstalten zu erfolgen; die Tafeln sind aus Blech mit gemalter Schrift herzustellen.

Auf die Anbringung dieser Plakattafeln haben die Bestimmungen des Vertrages vom 9. Mai 1896, M.-Z. 65.265, volle sinngemäße Anwendung zu finden; insbesondere hat W. Beeß jährlich 3% der Bruttoeinnahmen an Ankündigungsgebühren an die städtische Hauptkasse abzuliefern und geht auch dieses Geschäft nach Ablauf des obigen Vertrages, d. i. am 18. März 1921 zusammen mit den Bedürfnisanstalten ohne jede Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde Wien über, wobei jedoch der Gemeinde das Recht gewahrt bleibt, die Wiederherstellung des vorherigen Standes durch den Unternehmer und auf dessen Kosten zu verlangen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Beseitigung welcher immer der angebrachten, der Gemeinde mißliebigen Ankündigungstafeln jederzeit zu verlangen, ohne daß dem Unternehmer ein Schadenersatzanspruch zusteht.

Dagegen verpflichtet sich W. Beeß, nach Errichtung der unterirdischen Bedürfnisanstalt am Graben endgiltig und ohne weitere Ansprüche gegen die Gemeinde auf die Errichtung der ihm bereits vom Wiener Gemeinderate bewilligten unterirdischen Anstalt am Stefansplatze gegenüber der Ausmündung der Goldschmidgasse zu verzichten.

Mit dem Baue dieser Anstalt wurde im Sommer begonnen. Sie wird mit elektrischer Beleuchtung (Nernstlampen) und einer Reserve-Gasbeleuchtung ausgestattet werden. Die Kosten der Herstellung wurden vom Unternehmer mit 62.000 K veranschlagt.

Die Anzahl der öffentlichen, durch den Unternehmer Wilhelm Beeß instand zu haltenden Pissoire mit Ölanstrich ist durch die Neuaufstellung zweier solcher mit je 5 Ständen am Henriettenplatze im XV. Bezirke und am Laubeplatze im X. Bezirke mit Ende des Jahres auf 95 mit zusammen 484 Ständen angewachsen; für 91 dieser Pissoire mit 464 Ständen erhält Herr Beeß eine Subvention.

Von den durch Organe der Gemeinde instand gehaltenen Pissoiren mit Wasserspülung wurde das am Schottenringe nächst der Börsegasse im I. Bezirke kassiert und jenes in der Färbergasse im I. Bezirke in ein solches mit Ölbehandlung umgewandelt, während das bisher mit Ölanstrich versehene Pissoir in der Schwibbogengasse im I. Bezirke wegen Hausumbaues außer Betrieb gesetzt wurde.

Nachdem bei den weder mit Wasserspülung, noch mit Ölanstrich versehenen 14 Pissoiren keine Änderung eingetreten ist, standen am Ende des Jahres 1904 in der Erhaltung der Gemeinde 36 Pissoire, von welchen 6 für Ölbehandlung eingerichtet und 16 mit Wasserspülung versehen sind.

c) Kranken- und Leichentransport; Rettungswesen.

Am Ende des Jahres waren, nachdem die Sanitätsstation im XVII. Bezirke im November aktiviert und die Depots im XVI., XVII. und XVIII. Bezirke gleichzeitig aufgelassen waren, 4 Krankentransportstationen im Betriebe, nämlich V., Bräuhausgasse,

XIV., Pillergasse, XVII., Gilmgasse und XX., Gerhardusgasse, welche den Krankentransport im ganzen Wiener Gemeindegebiete, die Beisetzung von Leichen in Leichenkammern mit Ausschluß jener auf dem Zentralfriedhofe und die Beförderung der Leichen zu den behördlichen Obduktionen in das k. k. allg. Krankenhaus zu besorgen hatten.

Die Leistungen der städtischen Krankentransportstationen waren folgende:

	Zahl der Transporte		
von der Station	Nichtinfektionskranke	Infektionskranke	Leichen
V., Bräuhausgasse 61	5433	1289	905
XIV., Pillergasse 21	2859	774	584
XVII., Gilmgasse 18	473	87	290
XX., Gerhardusgasse 3/5	3005	1422	1047
Vom Depot: XVI., Thaliastraße 113	1273	311	1316
„ „ XVII., Rötzergasse 31	702	145	366
„ „ XVIII., Sommarugagasse 4	324	117	120
Zusammen . . .	14.069	4145	4628
	18.214		
	22.842		

Die Zahl der gewöhnlichen Krankentransporte hat daher gegen das Vorjahr um 1196, die der Infektionskrankentransporte um 840, die der Leichentransporte um 8 zugenommen. Den Krankentransport im III., IV., V., VI., VII., X. und XI. Bezirke besorgte die Sanitätsstation V, den Krankentransport der Bezirke XII bis XV die Sanitätsstation XIV, den Krankentransport der Bezirke XVI bis XVIII die Sanitätsstation XVII und den Krankentransport in den Bezirken I, II, VIII, IX, XIX und XX die Sanitätsstation XX.

Die Beisetzung der Leichen zur behördlichen Obduktion in den Bezirken I, II, VIII, IX, XIX und XX besorgte gleichfalls die Sanitätsstation XX, aus den Bezirken III, IV, V, VI, VII, X, XI, XII, XV die Sanitätsstation V, aus den Bezirken XVI bis XVIII die Sanitätsstation XVII.

Die Sanitätsstationen besorgten auch die Beisetzung von Leichen in Bezirksleichenkammern aus den ihr zugewiesenen Bezirken, die Sanitätsstation V auch die Bezirke III, IV, V, VI, VII, X, XI, die Sanitätsstation XIV den XIII. Bezirk, die Sanitätsstation XVII die Bezirke XVI, XVII, XVIII.

Die Zahl der Sanitätsdiener betrug 55, die der Kutscher 26, die der Pferde 58.

Die Zahl der in Verwendung stehenden Ambulanzwagen betrug 15, die der Infektionskrankenwagen 19, die der Leichenwagen 19.

Von den der Sanitätsstation XIV zugewiesenen Sanitätsdienern wurden 11 ausnahmsweise für den Kranken- und Leichentransport, die übrigen drei für den Desinfektionsdienst bestimmt.

Für die Krankenwägen wurden 2 Garnituren Gummiräder zum Preise von 932 K angeschafft. Für den Transport von Infektionskranken wurde ein mit Zinkblech ausgestatteter Wagen umgestaltet und mit einem weißen Lacke versehen, welcher sich bisher gut bewährt hat, jedoch die Reinigung mit alkalischen Flüssigkeiten nicht verträgt, daher auch mit Lysollösungen nicht desinfiziert werden kann.

Von den in Spitalspflege gebrachten 7371 Infektionskranken wurden nur 4145 = 56 % mittels Infektionskrankenwagen überführt, daher noch immer ein großer Teil in nicht sachgemäßer Weise in das Spital gelangten und zwar teils zu Fuß, teils (bei Kindern) auf dem Arme der Angehörigen.

Der Anteil der in Spitalspflege zur Anzeige gebrachten Krankheitsfälle betrug bei Blattern 100%, Milzbrand 100%, Meningitis cerebrospinalis epidemica 33%, Dysenterie 58%, Typhus abdominalis 70%, Diphtheritis 65%, Processus puerperalis 56%, Rotlauf 54%, Scharlach 40%, Masern 10%, Keuchhusten 6%, Trachom 44%, Varizellen 4%, Mumps 2%.

Abgesehen von den Krankentransporten der Gemeinden haben die nachbezeichneten freiwilligen Unternehmungen Krankentransporte besorgt.

Hievon entfielen

auf die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft	. . . .	7597
„ „ freiwillige Feuerwehr Rudolfshügel	. . . .	530
„ „ „ „ Simmering	. . . .	509
„ „ „ Turnerfeuerwehr	. . . .	126
„ „ „ Feuerwehr Hütteldorf	. . . .	86
„ „ Rettungsgesellschaft Unter-St. Veit	. . . .	810
„ „ freiwillige Feuerwehr Rudolfsheim	. . . .	258
„ „ „ „ Neulerchenfeld	. . . .	10

Ein besonderer ärztlicher Rettungsdienst wurde eingerichtet: Anläßlich des Balles der Stadt Wien am 1. Februar, der Märzfeier am 13. März, dem Weinmarkte am 11. Mai, der Semmeringfeier im Rathause am 11. Mai, des Feuerwerkes auf der Schmelz mit zahlreichen Stationen am 27. Mai, der Schlußsteinlegung des Versorgungsheimes am 15. Juni, der Kindererholungsstätte nächst Hütteldorf im XIII. Bezirke am 26. Juni, des ersten österreichischen Buchdruckertages am 28. Juni, des internationalen Straßen-Kleinbahnenkongresses am 8. September, des neunten internationalen Preßkongresses am 14. September, der Grundsteinlegung der neuen Irrenanstalt am 27. September, der Bürgermeisterfeier am 23. und 24. Oktober, der Allerheiligenfeier auf dem Wiener Zentralfriedhofe am 30. Oktober, 1. und 2. November, der Rentenverteilung an Schulkinder am 27. November, des Kinderfestes am 4. Dezember und des Weihnachtsfestes des Vereines der Kinderschutzstationen am 18 Dezember.

Die Kosten für die Instandhaltung der Rettungsanstalten, Rettungsschiffe und Remunerationen für die k. k. Sicherheitswache für Hilfeleistungen bei Unglücksfällen betrugen 16.512 K.

Für freiwillige Rettungsunternehmungen bewilligte der Gemeinderat Remunerationen, und zwar:

Der Turnerfeuerwehr Simmering	. . . .	3600 K
„ „ „ Unter-Meidling	. . . .	1400 „
„ Unter-St. Veiter freiwilligen Rettungsgesellschaft	. . . . . .	1400 „
„ Sanitätsabteilung der freiwilligen Feuerwehr Hütteldorf	. . .	300 „
„ freiwilligen Feuerwehr Neulerchenfeld	. . . .	400 „
„ „ „ Rudolfshügel	. . . .	1200 „
dem Zweigvereine des österreichischen patriotischen Hilfsvereines für den XVI. und XIX. Bezirk	. . . .	300 „
„ österreichischen patriotischen Hilfsvereine vom Roten Kreuze	. .	100 „

d) Heilanstalten.

Der Bau der neuen staatlichen gynäkologischen und Gebärkliniken auf der Area des allgemeinen Versorgungshauses wurde, nachdem die Pfründner in das inzwischen fertiggestellte neue Versorgungsheim im XIII. Bezirke übersiedelt waren, in Angriff genommen, ebenso der vom Lande Niederösterreich geführte Bau der großen Irrenanstalt im XIII. und XVI. Bezirke.

Der Belegraum der öffentlichen Krankenanstalten hat sich nicht geändert; der Erweiterungsbau im Spitale der barmherzigen Brüder wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigt.

Im Kronprinz Rudolf-Kinderspitale wurde ein Isolierraum aufgelassen und in den allgemeinen Belegraum einbezogen.

Im St. Annen-Kinderspitale wurde eine Milchabgabestation errichtet.

Im Sanatorium des Dr. Löw wurde die bisherige Direktorwohnung zu Krankenzimmern umgewandelt.

Dem Dr. Hübl wurde die Errichtung eines Sanatoriums in dem Neubaue IX., Löblichgasse 14 bewilligt.

Dem Franz Kobiersky wurde die Errichtung einer Heilanstalt für Nervenkranke, Licht-, Luft- und hydrotherapeutische Kuren, Elektro- und Mechanotherapie im XIII. Bezirke, Raschgasse 13 gestattet.

Im Rudolfinerhause im XIX. Bezirke wurden neue Warte- und Operationsräume und eine neue Leichenkammer hergestellt.

Hinsichtlich der Verpflegung von Rotlaufkranken in den öffentlichen Spitälern hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 24. Februar verfügt, daß diese bis auf weiteres abgesehen von dem Franz Josef-Spitale und dem Wilhelminenspitale, auch in der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung und im Elisabethspitale erfolgen kann.

Das Übereinkommen zwischen der Gemeinde Wien und dem k. k. Krankenanstaltenfonds vom 1. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Verpflegung in den öffentlichen Spitälern und die Bereithaltung von Epidemiespitälern wurde zufolge Nachtrages vom 2. April in Übereinstimmung mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 3. Februar 1903 hinsichtlich der §§ 2 und 3 folgendermaßen abgeändert:

„§ 2. Für die Behandlung und Pflege der spitalsbedürftigen Bevölkerung in Wien haben dermalen zu dienen:

A.

Die im Nachstehenden angeführten regulären Spitäler:

1. Die bisher das Zweck-, bezw. Stiftungsvermögen des Fonds der Wiener k. k. Krankenanstalten bildenden Anstalten:

a) Das k. k. allgemeine Krankenhaus mit einem Belegraume von 1956 Betten;

b) das k. k. Krankenhaus Wieden mit einem Belegraume von 572 Betten;

c) die k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung mit einem Belegraume von 860 Betten;

d) das k. k. Kaiser Franz Josefspital mit einem Belegraume von 672 Betten, von welchen 150—170 die Infektionsabteilung bilden.

2. Die diesem Zweckvermögen seither einverleibten früheren Vorortespitäler:

e) Das k. k. Elisabethspital mit einem Belegraume von 530 Betten;

f) das k. k. Kronprinzessin Stephaniespital mit einem Belegraume von 108 Betten;

g) das k. k. Wilhelminenspital (erweitert durch das Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Kinderspital der Gemeinde Wien und die Georg Kellermannsche Kinderspitalstiftung) mit einem Belegraume von 416 Betten;

h) das k. k. Rochusspital mit einem Belegraume von 90 Betten.

3. i) Die im Jahre 1900 aus dem Privatbetriebe übernommene k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sofienspital-Stiftung mit einem Belegraume von 120 Betten. Zusammen 5324 Betten.

B.

Die temporär in Verwendung zu nehmenden, dermalen das Eigentum der Gemeinde Wien bildenden Reservespitäler:

k) Das kommunale Epidemiespital der Gemeinde Wien im X. Bezirke in der Triesterstraße mit einem Belegraume von 240 Betten;

l) das Epidemiespital in Untermeidling mit einem Belegraume von 72 Betten;

m) ein Teil des Epidemiespitales in der Engerthstraße 105 mit einem Belegraume von 150 Betten, zusammen 362 Betten.

§ 3. Die Gemeinde Wien wird, wenn im Sinne des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, von Seite der kompetenten Behörde ausgesprochen worden ist, daß eine Epidemie herrsche, und daß die obbezeichneten regulären Spitäler sich als unzureichend erweisen, das mit einem Belegraume von beiläufig 240 Betten und der nötigen Einrichtung ausgestattete Kommunal-Epidemiespital an der Triesterstraße, bezw. die beiden Epidemiespitäler in Untermeidling und in der Engerthstraße der k. k. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstalten-Fonds auf die Dauer des Bedarfes unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Falls aber auch dann noch das Auslangen nicht gefunden werden sollte, wird die Gemeinde Wien im Sinne der Bestimmungen des § 4, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, nach Bedarf noch anderweitige zur zeitweisen Vermehrung des Spitalbelegraumes geeignete Lokalitäten der k. k. n.-ö. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstalten-Fonds unentgeltlich zur Verfügung stellen, und soferne die Einrichtung derselben aus den Vorräten des k. k. Krankenanstalten-Fonds nicht beigestellt werden könnte, das Fehlende auf Gemeindekosten beschaffen."

Hinsichtlich der Privatheilanstalten für ambulatorische Behandlung wären nachstehende Änderungen anzuführen:

Im ersten Kinderkrankenordinations-Institute im I. Bezirke wurden bauliche Erweiterungen vorgenommen.

Das Frauenärztliche Institut des Dr. J. Eisenberg wurde in das Haus I., Hohenstaufengasse 7, die orthopädische Heilanstalt des Dr. Max Haudek in das Haus I., Bauernmarkt 10 verlegt.

Im Hause I., Zelinkagasse 9 wurde die mechano-therapeutische Anstalt des Dr. Friedrich Goldschläger eröffnet, desgleichen im Hause II., Czerningasse 7 die Anstalt des Dr. Simon Steiner für orthopädisches Turnen.

Im VI. Bezirke wurde das Ordinationslokal der allgemeinen Arbeiter-Kranken-Unterstützungskasse und des Verbandes der Genossenschaftskrankenkasse Wien in der Kasernengasse bewilligt.

Im Berichtsjahre wurden in den öffentlichen Krankenanstalten 73.187, in den Kinderspitälern 7896, in den Privatheilanstalten und Sanatorien 18.459 Personen verpflegt.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 6. April wurde der Antrag auf Einführung der fakultativen Feuerbestattung abgelehnt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 26. April wurde das Ausmaß der Grüfte in einer solchen Weise bestimmt, daß zwei Särge mit ihren Kopf- und Fußenden nebeneinander zu stehen kommen.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juni und des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli wurde der Modus für die Einzahlung der Kreuzsetzgebühren auf den Friedhöfen der ehemaligen Vorortegemeinden geregelt.

Den Pfarren Alt-Ottakring, Neu-Ottakring, Neulerchenfeld und Breitenfeld wurde für die Einsegnung der Gratisleichen auf dem Ottakringer Friedhofe eine Wegentschädigung von zusammen 1200 K per Jahr durch den Stadtratsbeschluß vom 28. Juli bewilligt.

Zufolge einer Präsidialverfügung wurde die Durchführung des Vertrages zwischen dem fürsterzbischöflichen Ordinariate und der Gemeinde Wien hinsichtlich der fünf aufgelassenen katholischen Friedhöfe urgiert.

Gegen den Statthalterei-Erlaß vom 4. November, durch welchen den beiden evangelischen Gemeinden Wiens die Bewilligung zur Weiterbelegung auf dem Matzleinsdorfer evangelischen Friedhofe erteilt worden war, wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 18. November der Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern ergriffen.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. März wurde das Detailprojekt für die V. Erweiterung des Wiener Zentralfriedhofes im Gesamtkostenbetrage von 975.262 K genehmigt und der neue Teil nur für eigene Gräber und Grüfte bestimmt. Mit den Erweiterungsarbeiten wurde im Laufe des Jahres begonnen und die Erdarbeiten soweit vollendet, daß jene Hälfte des Terrains, welche sich von der Hauptmittelstraße des Friedhofes auf die Seite gegen Simmering erstreckt, für die Wegherstellungen vollkommen reguliert wurde und mit letzteren begonnen werden konnte. Die weiteren Vollendungsarbeiten sowie die Terrainregulierungen auf der gegen Schwechat gelegenen Terrainhälfte erfolgten in den folgenden Baujahren.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 15. April wurde der Ankauf der Kuffnerschen Gründe im Ausmaße von 17.408 m^2 um den Einheitspreis von 4 K 85 h per m^2 behufs Erweiterung des Ottakringer Friedhofes genehmigt und außerdem andere Gründe im Ausmaße von 6891 m^2 zu dem gleichen Zwecke angekauft.

Durch den Stadtratsbeschluß vom 8. April wurde dem Projekte über die Erweiterung des Meidlinger Friedhofes die Genehmigung erteilt. (Kosten 27.135 K.)

Mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft wurden Unterhandlungen zur Erwerbung der noch zur Friedhofserweiterung benötigten Gründe und wegen Herstellung einer Zufahrtsstraße zum Friedhofe eingeleitet, welche jedoch zu keinem Ergebnisse führten. Mit Stadtratsbeschluß vom 21. Juli wurde das Detailprojekt für die Erweiterung dieses Friedhofes genehmigt.

Durch den Stadtratsbeschluß vom 5. Oktober wurde grundsätzlich die Erweiterung des Hietzinger Friedhofes beschlossen.

c) Besondere Vorkommnisse auf den einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Zentralfriedhof.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 16. Februar wurden die alten Grabkreuze auf dem Wiener Zentralfriedhofe an Wilhelm Lovrek veräußert.

Mit demselben Stadtratsbeschlusse wurde die Benützung des Weges Kat.-Parz. 1963, Grundbuch Kaiser-Ebersdorf auf dem Zentralfriedhofe dem Friedhofs-Komitee der evangelischen Gemeinden A. B. und H. B. gestattet.

Durch den Stadtratsbeschluß vom 11. Februar wurde die Restaurierung des Denkmales für die Opfer des Ringtheaterbrandes angeordnet und dem Bildhauer Gustav Jahn übertragen.

Desgleichen wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 8. März die Instandsetzung des Grabdenkmales auf dem Ehrengrabe des Karl R. v. Ghega verfügt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 15. März wurde ein Leichenversenkungsapparat neuester Konstruktion bei der Firma Wilhelm Lovrek angeschafft und von der Firma unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 8. April wurde der Entwurf für das am Ehrengrabe des Professors Dr. Karl Lützow am Zentralfriedhofe zur Aufstellung gelangende Denkmal genehmigt, desgleichen mit dem Stadtratsbeschlusse vom 12. April der Entwurf für das am Ehrengrabe der Marie Geistinger zur Errichtung gelangende Denkmal.

Der Bau der neuen Regiegärtnerei auf dem Territorium der ehemaligen Wasenmeisterei, welcher zufolge Gemeinderatsbeschluß vom 7. Juli 1903 mit einem Kostenbetrage von 214.000 K genehmigt wurde, ist vollendet und der Benützung übergeben worden; infolge dessen wurde die auf dem Bürgerspitalsgrunde nächst dem St. Marxer Friedhofe befindliche Regiegärtnerei aufgelassen und die Gründe nach erfolgter Abtragung der alten gärtnerischen Objekte verpachtet.

Nach dem vom Gemeinderate genehmigten Bauprogramme für die bauliche Ausgestaltung des Zentralfriedhofes (Beschluß vom 17. April 1903) wurde mit dem Baue des neuen Portales begonnen und der Bau bis auf die Bildhauer- und Bronzegußarbeiten vollendet. Das Detailprojekt war durch Gemeinderatsbeschluß vom 20. Mai zugleich mit dem Projekte für die Umgestaltung der Fassade der beiden Administrationsgebäude mit dem Kostenerfordernisse von zusammen 230.000 K genehmigt worden.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 10. Mai wurde dem Entwurfe für das Grabdenkmal des Dr. Emil Holub die Genehmigung erteilt.

Durch einen in derselben Sitzung gefaßten Stadtratsbeschluß wurde verfügt, daß die Gruppe 68 B des Zentralfriedhofes ausschließlich für Angehörige der serbisch-griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zu reservieren ist.

Da das Stadtbureau des Wiener Zentralfriedhofes in Wien I., Kolowratring 9 räumlich nicht mehr den gestellten Anforderungen entsprach, wurde ein anstoßendes Geschäftslokal zur Vergrößerung des Bureaus gemietet und adaptiert.

Der Stadtratsbeschluß vom 3. Juni ordnete die Restaurierung des Denkmales bei dem Ehrengrabe des Hofrates Rudolf v. Eitelberger an.

Mit Stadtratsbeschluß vom 21. September wurde der Entwurf für das Denkmal beim Ehrengrabe des Komponisten Adolf Müller sen. genehmigt.

Durch den Stadtratsbeschluß vom 3. November wurde die Beilegung der Leiche der in einem Schachtgrabe des Döblinger Friedhofes beerdigten Schriftstellerin Franziska Edlen v. Pelzeln in dem Ehrengrabe ihrer Großmutter, der Dichterin Karoline Pichler auf dem Zentralfriedhofe verfügt.

Graberhaltungswidmungen.

Im Berichtsjahre wuchsen 45 Widmungen mit einem Kapitale von 91.453 K 91 h zu, so daß mit Ende des Berichtsjahres 970 Graberhaltungswidmungen mit einem Widmungskapitale von 1,101.479 K 32 h in der Verwaltung der Gemeinde standen.

Ehrengräber wurden gewidmet dem Tondichter Anton Rückauf, dem Professor Dr. Josef Petzval, dem General der Kavallerie Hannibal Marquis Sommariva, dem Volksdichter Friedrich Kaiser und dem k. k. Münzamt-Direktor Anton Schrötter R. v. Kristelli.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 12. Februar wurde die Erhaltung, Ausschmückung und Beleuchtung am Allerheiligen- und Allerseelentage jeden Jahres hinsichtlich des Wandgrabes Nr. 1 im alten Teile des Grinzinger Friedhofes, in welchem der Stifter dieses Friedhofes Huschka R. v. Raschitzberg beerdigt ist, auf Kosten der Gemeinde und die Restaurierung des Grabdenkmales genehmigt.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 15. März wurden die Schlingpflanzen am Schmelzer Friedhofe ausgerottet und die Gesträuche soweit ausgeschnitten, daß die Durchsicht bis an die Friedhofsgrenze überallhin möglich ist sowie alle Grabsteine durch den städtischen Kontrahenten untersucht, jene, welche nicht genügende Standfestigkeit nachwiesen, umgelegt und Vorschriften für die ordnungsmäßige Instandsetzung derselben erlassen.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 6. April wurde die Instandsetzung der Gruft des Hofopernsängers Josef Staudigl dem Bildhauer Gustav Jahn übertragen und die Reinigung, Ausschmückung und Beleuchtung der Gruft durch die Gemeinde übernommen.

Das hölzerne Stakettengitter auf dem Heiligenstädter Friedhofe wurde durch eine Einfriedungsmauer ersetzt.

Der Stadtrat beschloß in der Sitzung vom 19. April die Einleitung des Hochquellenwassers in den Matzleinsdorfer Friedhof und in der Sitzung vom 17. Mai die Einleitung in den Hetzendorfer Friedhof.

Durch den Stadtratsbeschluß vom 26. April wurde der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul ein eigener Platz auf dem Ottakringer Friedhofe als Begräbnisstätte zugewiesen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 21. Juli wurde das Stadtbauamt angewiesen, das Projekt für die Regulierung des neuen Teiles des Hernalser Friedhofes auszuarbeiten und mit Beschluß vom selben Tage die Renovierung der Arkaden auf diesem Friedhofe verfügt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. August veranlaßte die Gemeinde auf ihre Kosten die Renovierung des Grabes des verstorbenen Hofkapellmeisters A. Salieri auf dem Matzleinsdorfer Friedhofe.

Die alte Wasserleitung auf dem Dornbacher Friedhofe wurde gegen eine neue erweiterte ausgewechselt.

Die Verbesserung der Beleuchtung des Matzleinsdorfer Friedhofes wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 7. Oktober veranlaßt

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. Oktober wurde die Einführung der elektrischen Beleuchtung in den Verwaltungsgebäuden des Hernalser Friedhofes angeordnet.

Durch den Gemeinderatsbeschluß vom 29. November wurde ein neuer Tarif für die Kindergräber auf dem Ottakringer Friedhofe eingeführt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. November wurde die Herstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes nebst Kapellen- und Leichengebäude auf dem Ottakringer Friedhofe mit der Kostenbetrage von 41.500 K bewilligt.

Die Ausgestaltung des Einsegnungsraumes zur Kapelle und die Herstellung von zwei Aufgangstreppen an Stelle von Rampen, Verlegung der Eingänge zur Infektionsleichenkammer, Anbringung eines Schutzdaches und die Verkleidung der Wetterseite des Totengräberhauses mit Asbestschiefer am Gersthofer Friedhofe wurde mit einem Kostenaufwande von 3392 K vorgenommen

D. Veterinärpolizei und Schlachthäuser.

a) Veterinärpolizei im engeren Sinne.

Viehmarkt St. Marx.

An Tierseuchen wurden Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Schweinerotlauf und Schweinepest festgestellt. Der Seuchenstand muß gegenüber jenem des Vorjahres als weniger günstig bezeichnet werden; namentlich wurden wiederholt Einschleppungen aus Galizien konstatiert.

Die Maul- und Klauenseuche wurde bei 4 Rinder- und 56 Schweinepartien (gegen 8 Rinderpartien im Vorjahre) konstatiert. Es erkrankten 6 Rinder und 201 Schweine. Milzbrand wurde bei 4 Rindern und 10 Schafen beobachtet. Schweinerotlauf trat bei 75 Schweinepartien (gegen 19 im Vorjahre) auf, Schweinepest bei 37 (gegen 39) Partien.

Das k. k. Ministerium des Innern hat weiteren 7 auswärtigen Fleischselchern, deren Schlachtstätten allen Anforderungen entsprechen, die Bewilligung zur Ausfuhr lebender Schweine vom Markte behufs Schlachtung binnen 48 Stunden erteilt. Im ganzen hatten 51 Fleischhauer und Fleischselcher an dieser Begünstigung Anteil, welche 28.099 lebende Schweine nach den Orten Alt-Kettenhof, Atzgersdorf, Floridsdorf, Herzogenburg, Himberg, Liesing, Maria-Enzersdorf, Mauer, Mödling, Oberlaa, Ober-Waltersdorf, Purkersdorf, Rodaun, Schwechat, Sieghartskirchen, Stadlau, Stammersdorf und St. Pölten abführten.

Nach der Schlachtung wurden in drei Fällen — durchwegs an galizischen Jungschweinen — Seuchen konstatiert.

Weiters wurde die Ausfuhr lebender Schweine in das Schlachthaus zu Budweis erteilt, so daß derzeit nach 5 öffentlichen Schlachthäusern: Linz, Salzburg, Pisek, Wiener-Neustadt und Budweis lebende Schweine abgeführt werden können.

Anstände wurden erhoben in 101 Fällen wegen mangelhaft ausgestellter Viehpässe und Fleischzertifikate, in 4 Fällen wegen Tierquälerei, in 5 Fällen wegen Überladung der Viehtransportwägen, in 1 Falle wegen Verwendung eines ungeeigneten Waggons, endlich in 6 Fällen wegen gemeinsamer Verladung von Großhornvieh und Jungvieh.

17 Kühe und 12 Schweine wurden wegen hochgradiger Trächtigkeit zum Verkaufe nicht zugelassen.

Viehpässe wurden 24.051 ausgestellt und zwar für Rinder 21.158, für Schafe 1079 und für Schweine 1814. Außerdem wurden 8013 tierärztliche Befundscheine ausgefertigt.

Handelsstallungen für Nutzrinder.

Die Zahl der Nutzviehhändler betrug 39, welche ihr Vieh in 20 Handelsstallungen eingestellt hatten. Verkauft wurden 18 Stiere, 10.363 Kühe und 9698 Kälber, d. i. um 3384 Stück weniger als im Vorjahre.

Seuchen wurden in den Handelsstallungen nicht konstatiert.

Städtischer Pferdemarkt.

Vom Markte wurden zurückgewiesen 323 Gebrauchspferde wegen ungiltiger Viehpässe, 50 wegen Mangels von Viehpässen und 2 wegen Krankheit.

Zur sofortigen Schlachtung auf der Pferdeschlachtbrücke zu St. Marx wurden bestimmt 78 Schlachtpferde und 1 Gebrauchspferd wegen nicht vorschriftsmäßig ausgefertigter Viehpässe, ferner 20 Schlachtpferde wegen Krankheit.

Dem Wasenmeister wurden zur Vertilgung übergeben: 2 Schlachtpferde wegen Rotzkrankheit, 1 Gebrauchspferd und 4 Schlachtpferde wegen anderer Krankheiten, endlich 6 Pferde, welche auf dem Markte verendeten.

Stabile Nutzviehbestände.

Der Stand der nutzbaren Haustiere betrug: 36.215 Pferde, 29 Esel, 11.909 Rinder, 121 Schafe, 2441 Ziegen und 4572 Schweine. Im Vergleiche zum Vorjahre hat sich die Zahl der Pferde um 881, der Rinder um 10, der Ziegen um 93 und der Schweine um 351 vermehrt, während sich die Zahl der Esel um 5 und der Schafe um 29 Stück verringert hat.

Unter den Haustieren herrschten folgende Seuchen: Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rotzwurmkrankheit, Räude, Wutkrankheit, Schweinerotlauf, Schweinepest und Geflügelcholera.

Die Maul- und Klauenseuche trat in 22 Gehöften (gegen 58 im Vorjahre) mit einem infektionsfähigen Viehstande von 468 Rindern, 5 Ziegen und 34 Schweinen auf, wovon 393 Rinder erkrankten. 391 derselben genasen und nur 2 Kühe mußten der Notschlachtung zugeführt werden.

Der Milzbrand wurde in 7 Gehöften konstatiert, in welchen 51 Pferde, 38 Rinder, 30 Schafe und 33 Schweine untergebracht waren. Die Krankheit befiel 4 Pferde, 2 Rinder und 1 Schaf. Bei den Pferden und dem Schafe wurde die Seuche durch die Sektion der Kadaver, bei den Rindern gelegentlich der Notschlachtung festgestellt.

Die Rotz-Wurmkrankheit trat in 19 Gehöften mit 1177 Pferden auf. 63 Pferde erkrankten an der Seuche, 96 wurden als rotzverdächtig getötet. Im XIII. und XIV. Bezirke wurden behufs Feststellung der Diagnose von okkultem Rotze Malleinimpfungen vorgenommen, welche zur Eruierung von 4 rotzkranken Pferden führten.

Die Räude wurde bei 31 Pferden, 1 Esel und 2 Ziegen angetroffen. Die infizierten Tiere befanden sich mit 180 Pferden, 1 Schaf und 4 Ziegen in 19 Gehöften. 24 Pferde und der Esel genasen, 1 Pferd erlag der Seuche, 4 Pferde und 2 Ziegen wurden, da sich wenig Aussicht auf Heilung bot, geschlachtet.

Von der Wutkrankheit wurden 13 Hunde befallen. Ein Zusammenhang der einzelnen Fälle wurde nicht nachgewiesen. 6 Personen wurden von wütenden Hunden gebissen; dieselben unterzogen sich der antirabischen Behandlung und blieben gesund. 35 Hunde und 12 Katzen, welche mit den wütenden Tieren in Berührung gekommen waren, wurden vertilgt.

Der Rotlauf trat im Berichtsjahre bei Zucht-, Futter- und Schlachtschweinen auf; im ganzen waren 68 Gehöfte verseucht, der Gesamtverlust betrug 86 Schweine.

Die Schweinepest wurde bei 74 Zucht-, 53 Nutz- und 18 Schlachtschweinen in 55 Höfen beobachtet. Für 47 von amtswegen geschlachtete Tiere wurde eine Entschädigung von 1407 K aus dem Staatsschatze geleistet.

An Geflügelcholera erkrankten 73 Hühner, 11 Enten und 1 Taube in zusammen 12 Gehöften.

Städtische Wasenmeisterei.

Die Kadaver der verendeten Tiere werden zur Feststellung der Todesursache in der Wasenmeistereifiliale im III. Bezirke oder in der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf von städtischen Amtstierärzten seziert. Ausgenommen hievon sind die auf den Kliniken der tierärztlichen Hochschule verendeten Tiere, welche in der Anstalt selbst der Sektion unterzogen werden. Die Kadaver und Konfiskate werden in der städtischen thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf fabriksmäßig verarbeitet.

Zur Sektion gelangten: 808 Pferde, 1 Esel, 57 Rinder, 23 Kälber, 7 Schafe, 42 Ziegen, 309 Schweine, 1947 Hunde, 65 Katzen, 10 Hühner und 9 Kaninchen.

Bei 398 Streifungen des Wasenmeisters wurden 141 maulkorblose Hunde eingefangen, die ausnahmslos der Vertilgung zugeführt wurden.

1372 Hunde und 229 Katzen wurden im lebenden Zustande tierärztlich untersucht.

In der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf gelangten zur Verarbeitung: 1450 Einhufer, 341 Rinder, 297 kleine Wiederkäuer, 1126 Schweine, 6302 Hunde, 2540 Katzen, 72 Stück Rotwild, 7 Stück Schwarzwild, 622 Hasen und Kaninchen, 12 diverse wildlebende Tiere, 1175 diverse kleine aufgelesene Äser, 7150 Stück und 2273 kg Fische und Krebse, 123.773 kg Fleisch, 16.804 kg verschiedene einzelne Organe, 7150 Stück Hausgeflügel, 1454 Stück Wildgeflügel und 2668 Föten.

b) Schlachthäuser.

Schlachthaus St. Marx. — Die unter den Schlachtkammern befindlichen Kellerräume, die bisher unbenützt waren, wurden mit einem Aufwande von 130.000 K zu Rinderstallungen mit einem Fassungsraume für zirka 800 Rinder umgestaltet. Hiedurch wurde der Mangel an Stallungen beseitigt und auch für die bisher im Schlachthause Gumpendorf untergebrachten Rinder Raum geschaffen, so daß dieses Schlachthaus aufgelassen werden kann.

In einem Teile der Stallungen der III. Abteilung wurde die Kanalisierung, Einführung der Gas- und Wasserleitung, Herstellung von Eisenbeton-Futterbarren, Betonfußboden und Betonbalkendecken und Errichtung einer Brandmauer in den Monaten Juli bis September durchgeführt (Kosten 19.000 K.)

Schlachthaus Meidling. — Es wurde eine neue Brückenwage im Kostenbetrage von 2364 K errichtet.

Schlachthaus an der Als. — Zum Schutze der Sicherheit der im Schlachthause verkehrenden Personen gegen scheuende Tiere wurde die Herstellung von Barrièren, weiters die Auspflanzung von Bäumen und Anbringung hölzerner Baumschützer bewilligt. (Kosten 1066 K.)

Zentral-Pferdeschlachthaus. — Nachdem die Platzfrage zugunsten des vom Wiener Bürgerspitalfonds erworbenen Grundes an der Grenze des X. und XI. Bezirkes hinter dem Asyl- und Werkhause entschieden war, wurde das revidierte und ergänzte Projekt mit dem Erfordernisse von 842.069 K genehmigt, mit dem Baue jedoch noch nicht begonnen.

c) Fleischhygiene (Fleischbeschau).

Die im Stadtgebiete geschlachteten Tiere werden auf ihren Gesundheitszustand und die Genußtauglichkeit ausschließlich von städtischen Tierärzten beschaut. Diesen obliegt auch die Untersuchung der auf den Bahnhöfen eintreffenden Sendungen von Importfleisch, Weidnertieren und von lebenden Schlachttieren.

In den städtischen Schlachthäusern wurden untersucht:

	Rinder	Kälber	Schafe	Lämmer	Ziegen	Schweine
St. Marx (I.—V. Abt.)	130.890	20.813	14.377	1995	—	1983
Gumpendorf	30.403	1.056	9	32	—	—
Meidling	47.488	262	2	1	—	4341
An der Als	30.746	108	—	—	—	—
Nußdorf	3246	—	—	—	—	—
Stechbrücke St. Marx	—	—	—	—	—	34.331

Von den in den städtischen Schlachthäusern, im Schweineschlachthause der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und auf der städtischen Pferdeschlachtbrücke geschlachteten Tieren wurden konfisziert und der Vertilgung zugeführt: 180 Pferde, 179 Rinder, 7 Kälber, 31 Schafe, 1 Lamm, 369 Schweine; ferner 9114 Stück Lungen, 5552 Stück Leber, 536 Stück Milz, 272 Stück Nieren, 548 Stück Herzen, 8 Stück Flotzmäuler, 20 Stück Zungen, 21 Stück Kiefer, 20 Stück Magen, 18 Stück Gedärme, 14 Stück Euter, 33 Stück Klauen, 64 Stück Knochen, 578 kg Pferdefleisch, 1444 kg Rindfleisch, 1602 kg Schweinefleisch und 245 kg Schweinefett.

Mit lokalisierter Tuberkulose waren 4125 Rinder, mit allgemeiner 64 Rinder behaftet.

In der Großmarkthalle wurden beschaut: 15,355.737 kg Rindfleisch, 1,569.983 kg Kalbfleisch, 542.912 kg Schaffleisch, 7,054.355 kg Schweinefleisch, 141.744 Weidner-Kälber, 8369 Weidner-Schafe, 15.356 Weidner-Schweine, 7947 Weidner-Lämmer, 2701 Hirsche, 2888 Rehe, 120 Gemsen, 121.003 Hasen, 81 Wildschweine, 11.231 Fasane, 92.315 Rebhühner, 2000 Krammetsvögel, 3129 Wildenten und 228 Wildgänse.

Konfisziert wurden: 223 Kälber, 13 Schweine, 8 Schafe, 21 Lämmer, 7 Kitze, 4 Spanferkel, 1068 Stück Hausgeflügel, 1 Hirsch, 9 Rehe, 1 Wildschwein, 273 Hasen, 552 Stück Wildgeflügel, 46 Rindszungen, 83.161 kg Fleisch, 3136 kg Wildbret, 520 kg Fische und Fischfleisch, 163 kg Würste, 18.773 kg Lebern, 1045 kg Zungen und Gehirn, 367 kg Hasenfleisch und 72 kg Speck.

In den Privatschlachtstätten wurden beschaut: 488.903 Schweine, 2541 Schafe, 276 Lämmer, 6156 Kälber, 13.597 Pferde, 10 Esel, 39 Kühe, 502 Weidner-Kälber, 1127 Weidner-Schafe, 118 Weidner-Lämmer, 36.149 Weidner-Schweine, 4608 Stück Geflügel, 177.244 kg Rindfleisch, 65.201 kg Kalbfleisch, 7851 kg Schaffleisch, 3257 kg Lammfleisch, 1,212.604 kg Schweinefleisch, 13.294 kg Selchfleisch, 17.221 kg Würste, 2955 kg Pferdefleisch, 7556 kg Pferdefleischwürste, 699 kg Ganslebern, 1132 kg Rindertalg und 4,783.242 kg Speck.

Konfisziert und vernichtet wurden hievon: 18 Pferde, 7 Kühe, 3 Kälber, 334 Schweine, 57 Stück Geflügel, 2 Rehe, 40 Hasen, 23 Stück Wildgeflügel, 1030 Stück Lungen, 21 Stück Herzen, 1221 Stück Lebern, 18 Stück Milz, 29 Stück Nieren, 2760 kg Rindfleisch, 5025 kg Kalbfleisch, 89 kg Schaffleisch, 56 kg Lammfleisch, 3002 kg Schweinefleisch, 152 kg Hirschfleisch, 35 kg Rehfleisch, 3 Rindszungen, 6 Pferdezungen, 2 Schinken, 30 kg Speck, 15 kg Schwarten, 101 kg Fische und 233 kg Würste.

Auf dem Bahnhofe St. Marx wurden untersucht: 286.729 Rinder, 87.775 Schafe, 599.374 Schweine, 629 Kälber und 266 Lämmer.

Beanständet wurden hievon: 686 lebende und 74 tote Rinder, 587 lebende und 19 tote Schafe, 9514 lebende und 714 tote Schweine, 4 lebende Kälber und 1 totes Kalb, 1 lebendes und 1 totes Lamm.

Auf den übrigen Bahnhöfen wurden untersucht: 17.040 Rinder, 63.346 lebende und 119.435 Weidner-Kälber, 15.266 lebende und 38.853 Weidner-Schafe und Weidner-Lämmer, 1531 lebende und 70.088 Weidner-Schweine, 6460 Hirsche, 18.675 Rehe, 118 Gemsen, 1382 Wildschweine, 423.866 Hasen, 236.219 Rebhühner, 53 306 Fasane, 9320 Krammetsvögel, 10.868 Wildenten, 1,388.904 Gänse und Enten, 3,224.447 Hühner, 10.904 Truthühner, 1,375.205 Fische, 12.571 Krebse, 610.907 kg Rindfleisch, 35.167 kg Kalbfleisch, 47.377 kg Schaffleisch, 2508 kg Kitzfleisch, 1,698.136 kg frisches Schweinefleisch, 1,342.952 kg geräuchertes Schweinefleisch, 1000 kg Pferdefleisch, 910.485 kg Schinken, 9 kg Rindszungen, 1,036.094 kg Würste, 10.470 kg Gänseleber, 4375 kg Wildbret.

Hievon wurden konfisziert: 6 Rinder, 9 Kälber, 2 Schafe, 2 Schweine, 17 Hirsche, 36 Rehe, 6 Wildschweine, 275 Hasen, 5 Kaninchen, 1070 Stück Hausgeflügel, 666 Wildgeflügel, 6623 kg Rindfleisch, 184 kg Kalbfleisch, 43 kg frisches Schweinefleisch, 23 kg geräuchertes Schweinefleisch, 6 kg Lammfleisch, 5 kg Speck, 732 kg Inneres, 131 kg Würste, 170 kg Seefische und 388 Krebse.

XVIII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Zivil-Sicherheitswache.

Der Wiener Polizeirayon erstreckt sich auf das gesamte erweiterte Gebiet der Stadt Wien und der zwei benachbarten Gemeinden Floridsdorf und Groß-Jedlersdorf. Er umfaßt ein Gebiet von 19.392 ha, in welchem bei der Volkszählung vom 31. Dezember 1900: 34.498 Gebäude mit 1,714.866 Bewohnern, darunter 26.623 Militärpersonen, gezählt wurden.

In dem Verhältnisse der Gemeinde zur k. k. Zivil-Sicherheitswache ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten.

Der tatsächliche Stand der k. k. Sicherheitswache wies am Ende des Berichtsjahres 3281 Stellen auf; hievon entfallen 42 auf Beamte, 284 auf Inspektoren und 2955 auf Wachleute.

Im Berichtsjahre wurden von den Bezirksvertretungen des XII., XIV., XVI., XVII. und XX. Bezirkes Beschlüsse über eine Vermehrung der Sicherheitswache, bezw. die Errichtung neuer Wachstuben gefaßt; ferner hat das in einigen Teilen der äußeren Bezirke beobachtete gewalttätige Auftreten arbeitsscheuer Individuen die betreffenden Bezirksvertretungen gleichfalls zur Stellung besonderer Anträge auf Zuweisung einer größeren Zahl von Wachleuten als bisher veranlaßt; diese Anträge wurden der k. k. Polizei-Direktion übermittelt und von ihr dahin beantwortet, daß eine Zuweisung von weiteren Mannschaften an die äußeren Bezirke erst möglich wäre, sobald eine Erhöhung des Gesamtstandes der Sicherheitswache erfolgt ist.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 4. August wurde der k. k. Polizei-Direktion wie im Vorjahre ein Betrag von 4000 K zur Verteilung an diejenigen Organe der k. k. Sicherheitswache, welche sich im Jahre 1903 im öffentlichen Rettungsdienste besonders hervorgetan hatten, übermittelt.

B. Schubangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die polizeiliche Abschiebung und Abschaffung sind im Abschnitte XVIII des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1894 bis 1896 zusammengestellt, auf welche daher an dieser Stelle verwiesen wird.

Im Jahre 1904 wurden 4091 Personen abgeschoben, 3168 Personen durchgeschoben, 864 Personen zugeschoben, somit im ganzen 8123 Schüblinge vom Wiener Magistrate behandelt.

Als Ursachen der Abschiebung waren zu verzeichnen: Ausweis- und Bestimmungslosigkeit bei 3126, Landstreicherei und Bettel aus Arbeitsscheu bei 222, Prostitution bei 120, Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigentums nach Austritt aus der Strafe oder Zwangshaft bei 226, Übertretung des Verbotes der Rückkehr bei 214 und sonstige Anlässe bei 183 Personen.

Die näheren Angaben über Geschlecht, Alter, Stand sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schüblinge sind im Abschnitte „Öffentliche Sicherheit" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Im Sinne des Statthalterei-Erlasses vom 16. April 1890, Z. 66.890, wurden 171 Korrigenden im Alter unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittels eigener verläßlicher und in jeder Hinsicht vorwurfsfreier Begleiter in Besserungsanstalten überstellt. Davon entfallen auf die Landes-Besserungsanstalten: Korneuburg 87, Eggenburg 37, Brünn 3, Grulich 3, Neutitschein 5 und Opatowitz 7 Knaben; Wiener-Neudorf 26 Mädchen, Kostenblatt 1 Mädchen, Wieselburg a. d. Erlaf 1 Knabe und Messendorf 1 Knabe. Von diesen jugendlichen Korrigenden waren 79 Knaben und 15 Mädchen in Wien heimatberechtigt.

Der Zuwachs an Lokalarrestanten, zu welchen die von der k. k. Polizeibehörde wegen Subsistenz- und Arbeitslosigkeit sowie wegen zweifelhaften Heimatrechtes in vorläufige Obsorge der Gemeinde Wien gegebenen Personen gehören und welchen vor allem die zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung beigezählt werden, betrug 1125.

Über die Besorgung des Aufsichtsdienstes im neuen städtischen Polizei-Gefangenhause faßte der Gemeinderat am 3. Mai nachstehenden Beschluß:

1. Das Anbot der k. k. Polizei-Direktion Wien auf weitere Beistellung von 12 resp. 14 Mann der k. k. Sicherheitswache zur Überwachung der Gemeindearrestanten und Schüblinge im neuen städtischen Gefangenhause wird angenommen.

2. Der an das k. k. Ärar zu leistende Kostenrückersatz wird mit dem Betrage von 30.000 K pro Jahr für 14 Mann festgesetzt und wird für solange, als nur 12 Mann beigestellt werden, nur im Verhältnisse der erfolgten Leistung entrichtet.

3. Diese Festsetzung der Entschädigungssumme hat für fünf Jahre zu gelten.

4. Beiden Vertragsteilen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf des Jahres 1907 die Einleitung von Verhandlungen wegen Abänderung der Entschädigungssumme auf eine weitere Reihe von Jahren zu begehren.

5. Jedem der beiden Vertragsteile wird das Recht eingeräumt, vom Ende des Jahres 1907 angefangen, diesen Vertrag am Ende eines jeden Kalenderjahres einjährig kündigen zu können.

6. Die zugeteilte Mannschaft wird nicht nur zur Handhabung des Überwachungsdienstes, sondern auch zu den aus diesem Überwachungsdienste sich ergebenden kleineren Schreibgeschäften verpflichtet.

7. Diese Mannschaft wird in der dienstfreien Zeit zu keiner regelmäßigen Dienstleistung von der k. k. Polizei-Direktion herangezogen, damit sie sich am nächsten Tage voll ihrem Dienste in der Magistrats-Abteilung widmen kann.

8. Über einfaches schriftliches Ersuchen des Magistrates wird jederzeit die Ablösung einzelner Wachleute vorgenommen.

9. Die Kosten des diesbezüglichen Vertragsabschlusses werden von der Gemeinde Wien getragen.

XIX. Städtische Vermittlungsämter.

Die im Sinne der Gesetze vom 21. September 1869, R.-G.-Bl. Nr. 150, und vom 14. April 1874, L.-G.-Bl. Nr. 23, von der Gemeinde errichteten Vermittlungsämter zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien werden im Abschnitte VIII, „Rechtsangelegenheiten" unter Absatz G behandelt.

A. Städtisches Arbeits- und Dienstvermittlungsamt.

Das am 12. September 1898 eröffnete Arbeitsvermittlungsamt hat die Aufgabe, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit Einschluß der Lehrlinge, ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Unterschied der Arbeitskategorie, mit Ausnahme des Hausgesindes in Wien und nach auswärts Arbeit zu vermitteln.

Die Vermittlung erfolgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich, jedoch hat der Stadtrat für die einzelnen, dem Amte beigetretenen Genossenschaften jährliche Regiekostenbeiträge festgesetzt. Da die festgesetzten Regiekostenbeiträge einzelnen Genossenschaften zu hoch erschienen, hat der Magistrat eine Neubemessung beziehungsweise Herabsetzung dieser Beiträge in Vorschlag gebracht. Der Antrag wurde jedoch noch nicht erledigt.

Die Vermittlung des weiblichen Hauspersonales einschließlich der zu höheren Dienstleistungen bestimmten Personen in Wien und nach auswärts ist Aufgabe der zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Februar 1903 errichteten Dienstvermittlungsstellen. Die Vermittlung von Stellen für das männliche Hauspersonal in Wien und nach auswärts geschieht in einer Dienstvermittlungsstelle, die vorläufig im städtischen Arbeitsvermittlungsamte untergebracht ist. Die Dienstvermittlung erfolgt für Dienstnehmer unentgeltlich. Die Dienstgeber haben bei der Anmeldung eine Einschreibegebühr, deren Höhe vom Stadtrate zufolge Beschlusses vom 18. März bis auf weiteres mit 40 h festgesetzt wurde, als Regiebeitrag zu entrichten.

Das städtische Arbeits- und Dienstvermittlungsamt ist dem Magistrate unmittelbar untergeordnet. Das Amtspersonal bestand aus: 1 Vorstand, 1 Vorstandstellvertreter, 12 Vermittlungs- und 5 Hilfsbeamten, 28 Hilfsbeamtinnen für die Dienstvermittlung und 6 Dienern.

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 12. Juli und 30. September wurde der Status des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes mit Ausschluß der für die städtische Dienstvermittlung systemisierten Hilfsbeamtinnenstellen neugeregelt, worüber bereits oben im Abschnitte III „Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung" das Nähere angeführt ist.

Außer den bereits im Jahre 1903 errichteten 15 Dienstvermittlungsstellen wurden im Laufe der ersten Hälfte des Berichtsjahres noch 5 Dienstvermittlungsämter eröffnet, so daß seit Ende Juni in jedem Bezirke eine städtische Dienstvermittlungsstelle besteht.

Außerdem wurde in Durchführung des Stadtratsbeschlusses vom 10. September 1903, ab 1. Jänner 1904 die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung der **Bäcker** im Genossenschaftshause, VIII., Florianigasse Nr. 13 übernommen und im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 8. April des Berichtsjahres die Abteilung der **Fleischhauer, Fleischselcher und Gärtner** in ein Gebäude des St. Marxer Zentral-Viehmarktes, III., Viehmarktgasse Nr. 1 verlegt.

Über die **Vermittlungstätigkeit** gibt der sechste „Geschäftsbericht des Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien" erschöpfenden Aufschluß; eine Übersicht ist auch im XVII. Abschnitte „Gewerbe rc." des Statistischen Jahrbuches enthalten. Hier sollen nur einige der wichtigsten Zahlen über die gesamte Vermittlungstätigkeit Platz finden.

	Stellensuchende	Freie Stellen	Vermittelte Stellen
Männerarbeit	66.234	49.567	47.083
Frauenarbeit (einschließlich Dienstvermittlung)	86.690	76.129	64.941
Lehrstellen	2.200	4.245	1.712

Bis Ende des Berichtsjahres hat das Amt seit seinem Bestande 356.271 Stellen vermittelt.

Die **Einnahmen** des Amtes betrugen 38.704 K 45 h, darunter die Subvention des k. k. Handelsministeriums mit 1400 K. Ihnen stehen **Ausgaben** in der Höhe von 145.649 K 76 h gegenüber.

B. Städtisches Wohnungsnachweisamt.

Die Tätigkeit der seit 1. August 1902 in allen Gemeindebezirkskanzleien bestehenden Wohnungsnachweisstellen hat auch im Berichtsjahre keinen großen Umfang angenommen. Im ganzen wurden während des Jahres in sämtlichen Bezirken 379 Mietobjekte angemeldet. Davon waren 297 Wohnungen allein, 20 Wohnungen in Verbindung mit Geschäftslokalen, 59 Geschäftslokale allein, 1 Stall und 2 Kellerräume. Unter der Gesamtzahl waren 24 monatlich vermietbare Objekte. Von der Gesamtzahl entfielen auf den Gemeindebezirk: I 20, II 10, III 58, IV 62, V 71, VI 1, VII 57, VIII 25, IX 16, X 7, XII 5, XIII 5, XIV 1, XVII 6, XVIII 27, XX 2 Mietobjekte. In den Bezirken XI, XV, XVI und XIX wurde der Wohnungsnachweis gar nicht benützt.

Über die eingelangten Vermietungsanzeigen und die Anfragen der Mieter können keine genauen Zahlen angegeben werden, da erstere nicht regelmäßig eingesendet werden, über letztere seit der Abschaffung der Gebühren keine schriftlichen Vormerkungen geführt werden. Nähere Angaben über die Zahl und Art der Anmeldungen sind im IV. Abschnitte „Bau- und Wohnstatistik" des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Die Jahres-Einnahmen der Gemeinde aus dem Wohnungsnachweise im Jahre 1904 (Gebühren für Anmeldungen) betrugen 278 K, die Ausgaben, größtenteils in Druckkosten bestehend, 41 K.

C. Städtische Auskunftei für die Vermietung von Sommerwohnungen Niederösterreichs.

Die städtische Auskunftei zur Vermietung von Sommerwohnungen in Niederösterreich wurde nach den gleichen Bestimmungen geführt wie bisher.

Sie wurde anfangs Februar eröffnet; der Dienst in derselben wurde am 15. August eingestellt. Es wurden 2395 Wohnungen zur Vermietung übergeben, wovon der größte Teil vermietet wurde.

XX. Armenwesen.

A. Organisation der Armenpflege.

Die Wiener Gemeinde-Armenpflege wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Anordnungen des Gemeinderates und des Stadtrates durch den Magistrat und die Armeninstitute ausgeübt. Für jeden Gemeindebezirk besteht ein Armeninstitut, das von der vom Stadtrate bestimmten Anzahl von Armenräten unter der Leitung des Obmannes gebildet wird.

Jeder Gemeindebezirk ist in eine Anzahl von Sprengeln (Rayons) derart eingeteilt, daß in jedem Sprengel ein Armenrat die unmittelbare Ausübung der Armenpflege besorgen kann. Für die Besorgung jener Geschäfte der Armenpflege, die eine kollegiale Behandlung erfordern, werden in den meisten Bezirken eine Anzahl aneinander grenzender Sprengel in einen Distrikt und die für sie bestellten Armenräte in eine Sektion zusammengefaßt. Die innere Einteilung und Organisation der Armeninstitute obliegt zunächst diesen selbst. Es ist jedoch dem Stadtrate vorbehalten, nach Einholung des Gutachtens des Armeninstitutes über Antrag des Magistrates die im Interesse der Gemeinde-Armenpflege notwendigen Anordnungen zu treffen.

Die Armenräte wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, einen Kassier, einen Rechnungsführer, einen Schriftführer und die erforderlichen, vom Stadtrate zu systemisierenden Stellvertreter dieser Funktionäre auf die Dauer der für das ganze Armeninstitut geltenden Wahlperiode. Ebenso wählen die Armenräte jeder Sektion einen Sektionsobmann und einen Stellvertreter. Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat, der die Bestätigung ohne Angabe von Gründen abzulehnen berechtigt ist. Dem Stadtrate steht es auch zu, Funktionäre eines Armeninstitutes oder ihre Stellvertreter vorläufig oder endgiltig ihres Amtes zu entheben und überhaupt die für den ungestörten Fortgang der Geschäftsführung notwendigen Verfügungen zu treffen.

Das Amt eines Armenrates ist ein freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt. Zu diesem Amte können Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes berufen werden, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, das für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erforderliche Alter von 30 Jahren, die hiefür notwendige Unbescholtenheit haben und im Bezirke wohnen. Für besondere Zweige der Armenpflege, namentlich für die Armenkinderpflege, können auch Frauen zu dem Amte eines Armenrates berufen werden.

Im Berichtsjahre standen 2069 Armenräte, darunter 90 Frauen, in Funktion.

Mit dem Erlasse des Bürgermeisters vom 26. April wurde die Magistrats-Abteilung XI in eine Abteilung für Armenpflege im allgemeinen und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre (XI) und in eine Abteilung für geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre (XI b) getrennt und die Kompetenz beider Magistrats-Abteilungen genau festgesetzt.

Die Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung XI b tritt mit dem Zeitpunkte der Einhändigung der Anweisung an den betreffenden Unterstützungsbedürftigen, sich in die städtische Versorgungsanstalt zu begeben, ein.

Von wichtigeren Anordnungen, die im Laufe des Berichtsjahres vom Magistrate erlassen wurden, seien hervorgehoben:

1. Verbot an die Armeninstitute, die Armenbehörde in Rechtsangelegenheiten zu vertreten. Anläßlich eines besonderen Falles wurden die Armeninstitutsvorstehungen darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vertretung der Armen in Rechtsangelegenheiten nur der Bürgermeister und der Magistrat befugt sind, und daß Zustellungen von Gerichten und Eingaben von Erben und Erbenvertretern in Verlassenschaftsangelegenheiten, an denen die Armen interessiert sind, unverzüglich der Magistrats-Abteilung XI abzutreten sind.

2. Pflicht zur Anzeige von der Abhaltung der Sektionssitzungen. Da der unmittelbare Verkehr zwischen Magistrat und den Armeninstituten im Interesse einer einheitlichen und vereinfachten Geschäftsführung sich als unentbehrlich erwiesen hat, wurde den Armeninstituts(Sektions)obmännern zur Pflicht gemacht, die Abhaltung von Armeninstituts(Sektions)versammlungen stets rechtzeitig der Magistrats-Abteilung XI anzuzeigen, damit der Magistrat jederzeit in der Lage ist, Vertreter zu diesen Beratungen zu entsenden.

3. Größere Strenge bei Gewährung von Armenunterstützungen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. März folgenden Beschluß gefaßt:

„Mit Rücksicht auf die bedenkliche Steigerung der Auslagen für die Armenpflege wird der Magistrat beauftragt, auf die Armeninstitute einzuwirken, daß bei Gewährung von Erhaltungsbeiträgen und Aushilfen mit größerer Strenge vorgegangen, jeder ungebührlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege entgegengetreten und diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Zentralrates für das Armenwesen zur Sprache gebracht werde".

4. Evidenz über das Ableben von Pfründnern. Damit die Armeninstitute als Auszahlstellen für periodische Unterstützungen sofort von dem Ableben eines Beteilten Kenntnis erhalten, wurden sie angewiesen, die Totenverzeichnisse täglich behufs Vormerkung in den alphabetisch geordneten Berichtbogensammlungen genau und gewissenhaft durchzusehen.

5. Verschreibung nichtoffizineller Heilmittel. Die städtischen Ärzte wurden beauftragt, falls ihnen die Verordnung solcher Spezialitäten und Mineralwässer, deren Wert allgemein anerkannt wird und deren Heilwirkung erwiesen ist, in ganz berücksichtigenswerten Fällen notwendig erscheinen sollte, die Verschreibung nur unter der Bedingung vorzunehmen, daß die Magistrats-Abteilung XI die Zustimmung zur ausnahmsweisen Verabfolgung erteilt.

6. Verteilung von Erhaltungsbeiträgen an Personen, die aus der geschlossenen Armenpflege austreten. Solchen Personen wird zunächst über Antrag der Versorgungshausverwaltung vom Magistrate ein vorläufiger Erhaltungsbeitrag verliehen, der ihnen erst dann endgiltig zugewiesen wird, wenn die Erhebungen des Armeninstitutes die Bedürftigkeit der Partei ergeben haben.

Aus der Anstalt ausgetretene Parteien sind wegen eventueller Aushilfen in der Zwischenzeit von der Entlassung aus der Anstalt bis zum ersten Auszahlungstage des vorläufig verliehenen Erhaltungsbeitrages an die Magistrats-Abteilung XI zu weisen.

7. Inhalt der ärztlichen Gutachten. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit der ärztlichen Gutachten bei Verleihung von Erhaltungsbeiträgen und bei der Aufnahme armer Personen in die Versorgung erscheint es insbesondere notwendig, den Grad der Erwerbsfähigkeit möglichst klar auszudrücken. Es wurden daher an die städtischen Ärzte folgende Anordnungen erlassen:

a) Die Krankheit ist möglichst in deutscher Sprache anzugeben; b) die Äußerung über die Erwerbsfähigkeit muß mit den Worten: erwerbsfähig, mindererwerbsfähig, erwerbsunfähig ausgedrückt werden; c) bei Personen, die der Anstaltspflege bedürfen, ist noch ausdrücklich zu bemerken „Versorgungsbedürftig".

8. Armenunterstützungen für Ausländer. Arme Ausländer haben sich in der Regel an die Vertretung ihres Staates zu wenden, außer es wurde dem Magistrate aus einem besonderen Anlasse eine Spende zur Verteilung an Angehörige eines bestimmten Staates zur Verfügung gestellt. Deutsche und ungarische Staatsangehörige sind an den Magistrat zu weisen. Allen Ausländern können im Falle dringender Not Anweisungen zum Bezuge von Arzneien ausgefolgt werden.

9. Ausfertigung und Bestätigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes im Zivilprozesse. Im Sinne des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. August wurde die im Jahre 1897 erfolgte Anordnung betreff die Ausfertigung von derartigen Zeugnissen abgeändert und eine neue Kundmachung mit der Giltigkeit vom 15. November 1904 erlassen. Aus derselben seien folgende Bestimmungen entnommen:

1. Das Ansuchen um Ausstellung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes ist von der Partei oder ihrem Beauftragten bei der Armeninstitutsvorstehung oder dem magistratischen Bezirksamte des Wohnortes anzubringen. Daselbst liegen einige Formularien (Fragebogen) auf, die dem Gesuchsteller unentgeltlich ausgefolgt werden.

2. Die Richtigkeit der Angaben der Parteien über Wohnungsverhältnisse ist vom Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann entweder auf dem Fragebogen oder auch formlos auf einem entsprechend großen Blatt Papier beigebracht werden. Die formlose Bestätigung muß alle wesentlichen Auskünfte über die Bestandteile der Wohnung oder der Geschäftslokale, über die Höhe des Mietzinses, der Aftermiete oder des Bettgeldes, über die Art und Zahl der Dienstleute oder Arbeiter und die Zahl der Aftermieter und Bettgeher enthalten.

Dieselbe kann bereits beim Ansuchen um das Armutszeugnis mitgebracht werden und ist dem Fragebogen anzuschließen.

3. Die Partei hat den genau ausgefüllten Fragebogen beim Armeninstitute entweder selbst oder durch einen Stellvertreter zu überreichen, kann denselben aber auch mit der Post frankiert (6 h Marke) einsenden.

4. Das Zeugnis wird der Partei durch die Post zugestellt. Die Zustellung geschieht portofrei wenn sie außerhalb des Bestellbezirkes des Aufgabepostamtes bewirkt wird, sonst hat die Partei bei der Zustellung das einfache Porto von 6 Hellern zu entrichten. Wird die Erteilung des Zeugnisses verweigert, so wird der schriftliche Bescheid, unter Angabe der Gründe für die Verweigerung, der Partei durch Organe der Gemeinde zugestellt werden.

Die „Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien" enthielten im Berichtsjahre u. a. die folgenden bemerkenswerten Aufsätze: „Geschichte des neuen Versorgungsheimes" (Nr. 26, 28, 29, 30, 33, 34, 35); „Über die Geburtsurkunde vorehelicher Kinder" (Nr. 27); „Kinderschutz im österreichischen und deutschen Gewerberechte" (Nr. 33 und 34); „Fürsorge für die der öffentlichen Versorgung bedürftigen Kinder in Ungarn" (Nr. 35).

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 5. Jänner wurde der Magistrat beauftragt, das im Jahre 1900 erschienene Buch „Die Wohltätigkeitsvereine der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien" in zweiter Auflage herauszugeben.

B. Fonds und Stiftungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

a) Fonds der öffentlichen Armenpflege.

Die Kosten der öffentlichen Armenpflege hat die Gemeinde nach dem Heimatgesetze nur insoweit zu tragen, als nicht die Mittel der vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen dazu ausreichen. Der Gemeinde Wien stehen sechs Wohltätigkeitsfonds zur Verfügung, über deren finanzielle Gebarung in folgendem berichtet wird:

1. Wiener allgemeiner Versorgungsfonds.

Als im Jahre 1842 die Armenpflege in Wien von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung dem Wiener Magistrate übergeben wurde, erhielt dieser auch die für die Armenpflege im allgemeinen gewidmeten Fonds unter der Bezeichnung „Wiener allgemeiner Versorgungsfonds" mit der Bestimmung überwiesen, daß der Fonds nicht dem Gemeindevermögen einverleibt werden dürfe und stets abgesondert zu verrechnen sei.

Der einfacheren Verrechnung wegen werden schon seit dem Jahre 1893 die Kosten der Armenpflege nicht mehr als Ausgaben des Versorgungsfonds, sondern als Gemeindeausgaben verrechnet, dafür aber die Fondseinnahmen, soweit sie nicht für die Verwaltung des Fonds oder unmittelbar ihrer besonderen Widmung gemäß verwendet werden müssen, als Einnahmen aus dem Titel der Armenpflege an die Gemeindegelder abgeführt.

Im Berichtsjahre hat sich das reine Gesamtvermögen um den Betrag von 2,785.007 K 18 h vermehrt; und zwar hat sich das Stammvermögen um 2,553.321 K 1 h und das Kurrentvermögen um 231.686 K 17 h vermehrt.

Einen Vermögensbestandteil des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds bildet das Stiftungsfondsgut Ebersdorf a. d. Donau mit einem Flächenausmaße von 2840 ha. Die Wälder sind durchwegs Aubestände von größtenteils natürlicher Bestockung und werden in eigener Regie bewirtschaftet.

Die Ackergründe, Gartengründe, Wiesen und die zum Fondsgute gehörigen Fischereirechte werden jeweilig verpachtet. Hier ist zu erwähnen, daß die Fischerei-Eigenreviere I 5 b/1, I 5 b/2 und I 5 c, ferner I/2 und die in die Revierbildung nicht einbezogenen Wässer, einschließlich des Fischwassers im sogenannten Gölsengraben (Schneidergrund) um den jährlichen Zins von zusammen 6520 K verpachtet erscheinen.

Für das Wirtschaftsgebiet am linken Ufer der Donau ist ein Forstverwalter mit dem Sitze in Groß-Enzersdorf, dem ein Forstadjunkt und zwei Forstwarte zur Dienstleistung zugewiesen sind, für das Wirtschaftsgebiet am rechten Donauufer ein Forstverwalter mit dem Sitze in Mannswörth, dem zwei Forstwarte beigegeben sind, bestellt.

In der Holzfällungsperiode 1903/04 wurden im Wirtschaftsgebiete Groß-Enzersdorf 8142 rm^3 Holz zur Fällung und Erzeugung gebracht, wovon auf die Hauptnutzung 6627 rm^3, auf die Zwischennutzung 1515 rm^3 entfallen. Im Wirtschaftsgebiete Mannswört wurden zusammen 6277 rm^3 zur Fällung und Erzeugung gebracht, wovon auf die Hauptnutzung 4948 rm^3, auf die Zwischennutzung 1329 rm^3 entfallen. Der Reinertrag des Fondsgutes belief sich im Berichtsjahre auf 61.792 K 12 h.

Der Abschuß an Hochwild war im Verhältnisse zu dem Stande und dem Zuwachse des Wildes ein geringer. Dies erhellt auch daraus, daß seitens des k. u. k. Oberstjägermeisteramtes an Wildschäden 1897 K 85 h, gegen 1795 K 71 h im Jahre 1903 gezahlt wurden.

2. Bürgerladfonds.

Das Erträgnis dieses der Gemeinde gehörigen Fonds wird zur Unterstützung armer Bürger verwendet. Die aus diesem Fonds dotierten Pfründen werden nach Maßgabe der Einkünfte besetzt.

Das reine Vermögen belief sich Ende des Berichtsjahres auf 1,066.883 K und hat sich im Vergleiche zum Vorjahre um 19.797 K 17 h vermehrt.

3. Bürgerspitalfonds.

Auch dieser Fonds dient ausschließlich zur Unterstützung armer Bürger. Doch sind aus seinem Erträgnisse jährlich bestimmte Beiträge an den k. k. Waisenhausfonds, die n.-ö. Findel-, Gebär- und Irrenhausfonds abzuführen, weil der Bürgerspitalfonds einst auch für die Wohltätigkeitszwecke, welchen diese Fonds dienen, verwendet worden war. Die Verhandlungen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei und dem n.-ö. Landesausschusse wegen Einstellung oder Ablösung dieser sogenannten Rezeßgebühren sind noch im Zuge.

Ankäufe von Grundstücken für den Fonds haben nur für Arrondierungszwecke des Fondsgutes Spitz an der Donau stattgefunden. Über die Verkäufe von Bürgerspitalfondsgründen und Ankäufe von Gründen für den Fonds im Jahre 1904 gibt der Rechnungsabschluß des Fonds Aufschluß.

Zum Eigentume des Wiener Bürgerspitalfonds gehört auch das Fondsgut Spitz an der Donau, welches auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Oktober 1871 um den Betrag von 600.000 K angekauft worden ist. Von diesem Ankaufspreise wurden seither, infolge des allmählichen Verkaufes mehrerer Grundparzellen, die betreffenden Grundkaufschillinge von zusammen 42.756 K und zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Dezember 1880 das Äquivalent für die in den ersten Jahren nach dem Ankaufe stattgefundenen forstlichen Übernutzungen per 126.362 K, somit zusammen 169.118 K in Abfall gebracht. Der Rest per 430.881 K zuzüglich des Wertes per 15.033 K der erst in den letztvergangenen Jahren behufs Arrondierung des Fondsgutes angekauften Grundstücke sowie des Wertes per 2060 K der im Berichtsjahre erworbenen Grundstücke (behufs Arrondierung des Fondsbesitzes am Jauerling), somit zusammen 447.970 K, sind als gegenwärtiger Kapitalswert des Gutes Spitz anzusehen. Die Gesamteinnahmen des Fondsgutes betrugen im Berichtsjahre 39.663 K 49 h, die Gesamtausgaben 36.241 K 4 h.

Um das Fondsgut in Zukunft erträgnisreicher zu gestalten, wird der Besitz desselben am Jauerling durch Ankauf von Grundstücken arrondiert, welche sodann der Aufforstung zugeführt werden. So wurde im Berichtsjahre die Kat.-Parz. Nr. 10 E.-Z. 32 in Gießhübl im Ausmaße von 37.089 m² um 2060 K angekauft.

Für die Aufforstung von zusammen 9·12 ha Fläche und die sonstigen Forstkulturen dieses Gutes wurden 1643 K 99 h aufgewendet. Zur Fällung gelangten 2411·5 Raummeter Brennholz und 774·136 Festmeter Stammholz. Der größte Teil des Brennholzes, nämlich 2074 Raummeter, wurde nach Wien abgeführt und an die Gemeinde Wien, teils zur Deckung des eigenen Bedarfes, teils zum Zwecke der Armenbeteilung, um den erhobenen Schätzwert von 18.274 K abgegeben; der restliche Teil des Brennholzes und das Stammholz wurden in Spitz verkauft.

Das Fondsgut besitzt eine Eigenjagd, bezw. ein Eigenjagdgebiet; die Jagd erscheint nicht verpachtet, sondern wird in eigener Regie betrieben. Zur Sicherung der Grenzen des Eigenjagdgebietes genehmigte der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1902 die Verlängerung des Jagdpachtvertrages mit der Gemeinde Schwallenbach auf weitere sechs Jahre, d. i. bis 31. Jänner 1909. Ferner wurde die Wiederverpachtung der Genossenschaftsjagd Schwallenbach seitens des Wiener Bürgerspitalfonds auf weitere fünf Jahre, d. i. bis 31. Jänner 1908 um den bisherigen Pachtschilling von jährlich 132 K zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. Februar genehmigt. Der Wiener Bürgerspitalfonds, bezw. das Fondsgut, verzichtet für diese Zeit auf seinen Jagdpachtschillingsanteil von jährlich 3 K 10 h.

Das Fischerei-Eigenrevier Nr. 12 des Fondsgutes ist verpachtet.

In den Bürgerspitalfondswäldern der Umgebung Wiens, das ist im Schuhbrecher-, Hadersdorfer-, Wurzbacher-, Rotwasser-, St. Marxer- (auch Gablitzerwald genannt) und Kallsburgerwald, über welche die Aufsicht mit Zustimmung der k. k. Forst- und Domänendirektion Wien von staatlichen Forstorganen gegen Jahreshonorare besorgt wird, wurden 2699 Raummeter Brennholz und 113·745 Festmeter Stammholz aufbereitet und hiefür sowie für verschiedene Forstnebennutzungen 13.273 K 13 h eingenommen. Da die betreffenden Wirtschaftsoperate abgelaufen waren, betraute der Stadtrat, zufolge Beschlusses vom 5. Juni 1903, mit der Vornahme der Hauptrevision über alle Nutzungen aus den betreffenden Bürgerspitalfondsforsten u. zw. durch Vermessungen in der Natur, definitive Eintragung in die Karten und Abschluß der Wirtschaftsbücher, ferner mit der Verfassung der neuen Wirtschaftspläne für die Holznutzungen und Aufforstungen für die Jahre 1902/03 bis 1911/12 (bezw. Aufstellung der generellen Hiebspläne) die k. k. Forstmeister Emil Klier in Neuwaldegg, Ferdinand Söllner in Purkersdorf und den k. k. Forst- und Domänen-Verwalter Ferdinand Trdlica in Breitenfurt.

Um das Fondsvermögen intakt zu erhalten, beziehungsweise zu vermehren, wurde aus dem Ertrage der steuerfreien Fondshäuser I., Kärntnerstraße 18 und VI., Mariahilferstraße 23/25 ein Betrag von zusammen 23.290 K, — um welchen der Wert der Steuerfreiheit im Jahre 1904 abgenommen hatte, — ferner sonstige aus den Jahren 1903 und 1904 herrührende Bargelder, inklusive obgenannten Betrages, zusammen von 1,453.200 K zur Erwerbung von Wiener Kommunalanlehensobligationen vom Jahre 1902 verwendet und auf diese Weise dem Stammvermögen des Fonds zugeführt.

Das reine Vermögen des Fonds beträgt, einschließlich des Fondsgutes Spitz an der Donau, 26,047.936 K 57 h. Im Berichtsjahre hat das Vermögen des Fonds einen Zuwachs von 163.536 K 92 h erfahren.

4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungenfonds.

Diese Fonds bestehen aus einer größeren Anzahl von Stiftungskapitalien, die von der Gemeinde verwaltet und deren Erträgnisse vielfach über den Vorschlag von Präsentationsberechtigten zur Gewährung dauernder Armenunterstützungen verwendet werden.

Nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1904 betrug

	bei dem Johannesspital-Stiftungsfonds	bei dem Großarmenhaus-Stiftungsfonds
die Zahl der Stiftungen	312	29
„ „ „ Stiftplätze	666	249
das Reinvermögen in Wertpapieren .	1,714.400 K	703.500 K

5. Der Wiener Landwehrfonds.

Das Erträgnis dieses Fonds war ursprünglich zur Unterstützung von Angehörigen der im Jahre 1806 errichteten Wiener Freibataillone bestimmt. Nach den Beschlüssen des Gemeinderates vom 11. April 1876 und 6. September 1878 wurde das Fondserträgnis überhaupt zur Unterstützung im Kriege verunglückter, in Wien heimatberechtigter Personen und ihrer Familien verwendet. Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 2. Juli 1897 wurden neue, den jetzigen Wehrverhältnissen entsprechende Grundsätze für die weitere Verwendung dieses Fonds aufgestellt und der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt. Derzeit sind zwei Stiftplätze mit monatlich 40 K und ein Stiftplatz mit monatlich 60 K besetzt. Das Vermögen dieses Fonds betrug am Ende des Berichtsjahres 1,062.246 K 98 h.

6. Der Waisenfonds.

Der Zweck dieses im Jahre 1855 geschaffenen Fonds ist die Gewährung von Erziehungsbeiträgen für mittellose Waisen. Ihm fließen alle für Waisen ohne nähere Widmung gespendeten Beträge, insbesondere auch die anläßlich der Verleihung des Bürger- oder Heimatrechtes gemachten Spenden zu. Doch werden diese Zuflüsse vorläufig nur zur Vermehrung des Stammkapitales verwendet und bloß die Zinsen des Fonds dürfen zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. Jänner 1899 bis zum Betrage von 4000 K zur Unterstützung von Waisen, die in der Pflege der Gemeinde Wien stehen, insbesondere zur Beteilung von Lehrlingen anläßlich ihrer Freisprechung ausgegeben werden.

Am Ende des Berichtsjahres betrug das Fondsvermögen 126.549 K.

Abgesehen von diesen sechs Fonds erhält die Gemeinde Wien auch noch aus dem n.-ö. Landesarmenfonds und aus dem n.-ö. Landesfonds gewisse Zuflüsse zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege. Es wird ihr nämlich auf Grund des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, an Stelle des früher gewährten teilweisen Rückersatzes der Kosten der Armenpflege für außerhalb Wiens wohnhafte und für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Personen unbekannten Heimatrechtes eine Pauschalvergütung von jährlich 200.000 K bis zum Jahre 1904 geleistet. Außerdem wird eine teilweise Vergütung des Aufwandes für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Findlinge gewährt.

Endlich erhält die Gemeinde Wien zufolge des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 29. August 1901, L.-G. und V.-Bl. Nr. 42, von dem gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns alljährlich überwiesenen Teile der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen die Hälfte; der zugewiesene Betrag ist im Sinne des bezogenen Gesetzes ausschließlich zur Pflege und Erziehung armer, nach Wien zuständiger Waisen sowie verwahrloster oder verlassener Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre zu verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben. Im Berichtsjahre erhielt die Gemeinde Wien 273.712 K 25 h, und zwar als Anteil an den Gebarungsüberschüssen der kumulativen Waisenkassen für das Jahr 1902.

b) Armenstiftungen.

Den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienen auch die zahlreichen in Wien bestehenden Armenstiftungen, welche teils von der Gemeinde, teils von anderen Behörden und Korporationen verwaltet werden.

Die Zahl der in Verwaltung der Gemeinde befindlichen Stiftungen für Zwecke der Armenpflege betrug am Ende des Berichtsjahres 1031 mit einem Stiftungskapitale von 14,734.117 K und einem Interessenertrage von 589.901 K.

Hievon waren bestimmt	Stiftungen	mit einem Kapitale	mit einem Interessenertrage
für die vorübergehende Armenbeteilung .	579	8,982.240 K	358.939 K
" " dauernde Armenbeteilung . . .	381	4,179.636 "	188.178 "
" " Verpflegung in städtischen Humanitätsanstalten	64	1,215.326 "	32.008 "
" " Verpflegung in nicht städtischen Humanitätsanstalten	2	274.244 "	7.420 "
" " Armenkrankenpflege	5	82.671 "	3.356 "

In den hier angeführten Summen sind auch die bei den früher besprochenen Armenfonds verwalteten und verrechneten Armenstiftungen enthalten.

Aus den Interessen der von der Gemeinde verwalteten Armenstiftungen wurden im Berichtsjahre 12.319 Personen vorübergehend, 1654 Personen dauernd, daher zusammen 13.973 Personen beteilt.

Hiezu ist zu bemerken, daß eine große Anzahl von Armenstiftungen sich in Verwaltung der k. k. n.-ö. Statthalterei, des n.-ö. Landesausschusses und verschiedener kirchlicher und weltlicher Organe befindet. Angaben über diese Stiftungen sind im Abschnitte XXI, „Armenpflege" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

c) Legate und Geschenke für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

Eine nicht unbeträchtliche Einnahme der Gemeinde für die Zwecke der Armenpflege bilden jene Legate und Geschenke, die zur unmittelbaren Verteilung an Arme gewidmet werden. Von den im Berichtsjahre eingegangenen Zuwendungen wird Folgendes erwähnt:

Legate widmeten: Julie Rädler für Arme 1000 K; Gottfried Schoembs für die Armen der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unter-Döbling 1000 K; Dr. Karl Pokorny für die Armen Wiens 4000 K; Dr. Anton Gratza 7280 K; Franz Schulz für die Armen des XVIII. Bezirkes 500 K; Dr. Josef Phab für die Armen Wiens 2000 K; Durchlaucht Erwin Heinrich v. Schönborn und Buchheim für würdige Arme 1000 K; Anton Poschacher für die Armen Wiens 1000 K; Jakob Goll für die Armen des VI. und VII. Bezirkes 5263 K 50 h; Therese Diebl für die Armen des VI. Bezirkes 2000 K; Georg Legat zur Errichtung einer Stiftung für Arme des III. Bezirkes 4000 K; Therese Brendler für die Armen des VIII. Bezirkes 1000 K; und für die Armen des IX. Bezirkes 1000 K; Karl Leidler für die Armen Wiens 2000 K; Henriette v. Wiener-Welten für die Armen Wiens 6000 K; Marie Klimesch (Erbschaft) für die Armen Wiens 40.000 K; Johanna Gräfin Aichelburg für die Armen des V. Bezirkes 2000 K; Karl Preysing für Arme und Bedürftige in Rudolfsheim 40.000 K und 20.000 K; Friedrich Pietschmann für die Armen Wiens 10.000 K; Georg Mayer für die Armen des XX. Bezirkes 1000 K; Gottfried Shaniel für die Armen des X. Bezirkes 500 K.

Spenden machten: Seine Majestät der Kaiser als Gewinstgegenstand für die Armenlotterie ein silbernes Tafelservice, ferner zum Ankaufe von Brennmaterialien 12.000 K; I. österr. Sparkasse zum Ankaufe von Winterkleidern für Waisenkinder, von Brennmaterial sowie zum Ankaufe von Speise-, Tee- und Suppenmarken 10.000 K; Konsortium für den Verkauf der Wiener Kasernengründe 2000 K; Johann Scheckenbach für die Armen des VIII. Bezirkes 1000 K; ein ungenanntseinwollender Spender für die Armen Wiens 20.000 K; die Erben des verstorbenen Kuffner 1000 K; Wilma v. Ullmann für die Armen Wiens ohne Unterschied der Konfession 1000 K; Ernst v. Blaskovits für die Armen Wiens 1000 K; Emilie Mathoy für die Armen des XVIII. Bezirkes 1000 K; Anna Zehengruber zur Errichtung einer Stiftung für Arme des XV. Bezirkes 11.000 K; Karl Preysing für die Armen des XIV. Bezirkes 200 K; eine unbekannte Dame für 40 fleißige Waisenkinder Wiens 8000 K; Familie Ullrich für die Armen des XVIII. Bezirkes 1000 K; Franz Langer für die Armen Wiens 6000 K; Se. königl. Hoheit Prinz Georg v. Wales für die Armen Wiens 2500 K; Dr. Oskar Groag für die Armen des IX. Bezirkes 1000 K; Wienerberger Ziegelfabriks-Aktiengesellschaft für die Armen des X. Bezirkes 500 K; Charlotte Mautner v. Markhof für die Armen Wiens 6000 K; Graf Rudolf Traun für die Armen Wiens 1000 K; Franz Thonner für die Armen Wiens 4000 K; n.-ö. Weinmarkt 1904 (Reinerträgnis) für die Armen Wiens 3100 K 10 h; Dr. Arnold Rapaport für die Armen des IV. und XVII. Bezirkes 2000 K; Karl Horauder für die Armen des VI. Bezirkes 500 K; Albert Janowitzer für Arme christlicher und mosaischer Konfession des VII. Bezirkes 600 K; Karl Stiegler für Hilfsbedürftige, besonders Bauarbeiter, deren Witwen und Waisen 1000 K; Therese v. Leon für die Armen Wiens 2000 K; Friedrich Büchele zu gemeinnützigen Zwecken 1000 K; die Erträgnisse der Bürger- bezw. Armenbälle, welche für die Armen des betreffenden Bezirkes oder für wohltätige Zwecke bestimmt wurden, betrugen unter anderem: Im II. Bezirke 5316 K 80 h; im V. Bezirke 2342 K 54 h; im XI. Bezirke 1712 K 44 h; im XIX. Bezirke 2316 K 79 h.

C. Armenbeteilung.

Die Armenbeteilung besteht in den Fällen vorübergehenden Bedarfes in der Gewährung von Aushilfen, bei andauernder Notlage aber in der Bewilligung regelmäßig wiederkehrender Unterstützungen.

a) Vorübergehende Armenbeteilung.

Aushilfen werden vor allem von den Armeninstituten gewährt, indem der Armenrat, in dessen Sprengel der Bedürftige wohnt, sie anweist und die Armeninstituts-Vorstehung sie auszahlt.

Voraussetzung ist, daß jemand infolge widriger Umstände augenblicklich außerstande ist, sich oder seinen Familienangehörigen unumgänglich notwendige Lebenserfordernisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung ꝛc.) zu beschaffen. Die Aushilfe kann in Geld oder in der Beistellung der Bedarfsgegenstände bestehen. In jedem Falle sind von dem Armenrate vorher genaue Erhebungen zu pflegen; wird die Aushilfenanweisung vom Armeninstitute nicht honoriert, so ist der Grund der Partei bekannt zu geben und auf dem zurückzubehaltenden Formulare selbst zu vermerken. Die Geldaushilfen, welche von den Armeninstituten bewilligt werden, dürfen höchstens 20 K und nur im Falle eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Unterstandslosigkeit 30 K betragen.

Aushilfen können auch Fremdzuständigen aus Spenden, Legaten und Stiftungen oder auf Rechnung der Heimatgemeinde gewährt werden. Wenn die Aushilfe auf Rechnung der Heimatgemeinde ausgefolgt wird, so ist der Rückersatz durch das magistratische Bezirksamt bei dieser anzusprechen.

In der Magistrats-Abteilung XI werden mit Aushilfen unterstützt: Personen, die einer größeren Aushilfe bedürfen, ferner alle außerhalb Wiens wohnhaften, nach Wien zuständigen Armen und jene Personen, die sich zwar in Wien aufhalten, jedoch mangels eines Wohnsitzes nicht in den Sprengel eines Armenrates gehören, endlich die armen Bürger.

Arme, die bei ihrer Entlassung aus einem Krankenhause einer Unterstützung bedurften, erhielten bisher von den Krankenhausverwaltungen Unterstützungen in Kleidern oder Geld auf Rechnung der Gemeinde Wien, welche dann bei Fremdzuständigen den Rückersatz von der Heimatgemeinde ansprach. Zu diesem Zwecke wurden den Spitalsverwaltungen eigene Verläge zugewiesen. Diese Art der Unterstützung der Spitalspfleglinge hat zu vielen Übelständen Anlaß gegeben; daher trat der Magistrat mit der k. k. n.-ö. Statthalterei in Verhandlung, wobei er von der Ansicht ausging, daß für die Gemeinde Wien keine gesetzliche Verpflichtung bestehe, den Spitalsverwaltungen derartige Verläge zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war ein vom Stadtrate am 13. November 1901 genehmigtes Übereinkommen (Statthalterei-Erlaß vom 25. Juli 1901), wonach die Gemeinde Wien nur den kleineren k. k. Krankenanstalten, nämlich dem Kronprinzessin Stefanie-, Wilhelminen-, St. Rochus- und Erzherzogin Sofien-Spitale ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung jährlich einen Verlag von je 200 K unter der Bedingung gewährt, daß diese Verläge nur zur Beteilung armer, nach Wien zuständiger Rekonvaleszenten, die während der rauhen Jahreszeit das Spital verlassen, mit Kleidungsstücken und Schuhwerk, nicht aber mit Geld zu dienen haben. Im Jahre 1904 wurde jedoch seitens dieser Krankenanstalten nichts behoben.

Endlich werden auch in dem Bureau des Gemeinderatspräsidiums und von den Bezirksvorstehern Aushilfen aus den ihnen verfügbaren Mitteln erteilt.

Die von den Armeninstituten gewährten Aushilfen werden durch Vormerkung in dem Beteilungskataster des Armeninstitutes, die in der Magistrats-Abteilung für Armenwesen vorgenommenen Beteilungen durch Eintragung in den Zentral-Armenkataster in Evidenz gehalten. In diesen werden auch die von den Armeninstituten an fremde Arme gewährten Aushilfen eingetragen.

Speziell hinsichtlich der fremdzuständigen Personen mußte für eine genaue und zuverlässige Evidenzhaltung der Unterstützungswerber Sorge getragen werden, da nach den Bestimmungen der Novelle zum Heimatsgesetze die Zuständigkeit in der Aufenthaltsgemeinde nur dann ersessen werden kann, wenn der Gesuchsteller der öffentlichen Armenversorgung nicht zur Last gefallen ist. Es wurden besondere Anweisungsformularien angelegt mit Rubriken zur Einsetzung der Familien-, Standes- und Zuständigkeitsdaten; diese Rubriken sind vom Armenrate genau auszufüllen, vom Beamten des Armeninstitutes auf Grund der mitzubringenden Dokumente zu überprüfen, schließlich sind die Formularien an den Magistrat zu leiten.

Insgesamt wurden aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei denen der Bezug der Interessen kein dauernder ist, sondern die Verteilung von Fall zu Fall an

geeignete Bewerber stattfindet (961 mit einem Stiftungskapitale von 16,166.447 K), im Berichtsjahre 22.811 Personen mit dem Betrage von 635.996 K vorübergehend beteilt, und zwar aus Interessen von Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. n.-ö. Statthalterei	3.758	93.637 K
des n.-ö. Landesausschusses	822	5.590 „
der Gemeinde	12.319	358.939 „
kirchlicher Organe	3.631	46.019 „
weltlicher privater Organe	2.281	131.811 „

Die Zahlen der in öffentlicher und privater Armenpflege vorübergehend beteilten Personen und die hiefür aufgewendeten Geldbeträge sind im XX. Abschnitte „Armenpflege" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien angegeben.

b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbeteilung.

1. Erhaltungsbeiträge aus Gemeindemitteln.

In Wien heimatberechtigte Personen, die durch Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen außerstande sind, für sich und ihre Familie auch nur den notdürftigsten Lebensunterhalt zu erwerben, keinerlei hinreichendes Einkommen und, abgesehen von dem notwendigen Hausrate und Werkzeuge, kein Vermögen haben, die aber mit einer entsprechenden Unterstützung sich noch außerhalb einer Anstalt fortbringen können, erhalten periodische Unterstützungen (Erhaltungsbeiträge), die im allgemeinen bis zu dem Höchstbetrage von monatlich 20 K, in besonderen Ausnahmefällen bis zu dem Höchstbetrage von monatlich 30 K bemessen werden dürfen. Erhaltungsbeiträge werden, wenn die Bedürftigkeit wahrscheinlich eine vorübergehende ist, auf die voraussichtliche Dauer derselben, sonst auf Widerruf bewilligt. Diese periodischen Unterstützungen werden auf Antrag des Armeninstitutes durch den Magistrat verliehen. Wenn eine im Genusse eines Armenbezuges stehende Person in die Pflege eines öffentlichen Krankenhauses kommt, so wird der für die Dauer dieser Verpflegung entfallende Betrag des Armengeldes an die Anstaltsverwaltung abgeführt.

Bezüglich der Verpflegung von Wiener Pfründnern in den Anstalten des Landes Niederösterreich gilt der Beschluß des Wiener Magistrates vom 27. Oktober 1898, Z. 234.105, neuerlich kundgemacht mit dem Dekrete vom 22. April 1902, Z. 18.318.

1. Die aus der geschlossenen Armenpflege der Stadt Wien in die Pflege der n.-ö. Landesanstalten abgegebenen Pfründner sind mit dem Tage der Übergabe außer Stand und Gebühr zu bringen.

2. Die Bezüge der in der offenen Armenpflege stehenden (mit Pfründen beteilten) Armen werden mit dem Tage des Eintrittes in eine n.-ö. Landesanstalt eingestellt und an das Land Niederösterreich keine Pfründenquoten als teilweiser Ersatz der Verpflegskosten mehr abgeführt.

Im Berichtsjahre bezogen aus den eigenen Geldern der Gemeinde nach dem Stande am Ende des Jahres 28.749 Personen Erhaltungsbeiträge im Gesamtbetrage von 4,250.976 K 02 h. Hievon standen im Genusse einer monatlichen Pfründe von 6 K 5596, von 8 K 4111, von 10 K 4637, von 12 K 3523, von 14 K 2779, von 16 K 4253, von 18 K 1082, von 20 K 2137, von 22 K 117, von 24 K 486, von 30 K 22 Personen.

Außer der vorausgewiesenen Auslage wurden für die Verpflegung von in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten untergebrachten Pfründnern an die Verwaltung dieser Anstalten Pfründenquoten im Betrage von 15.491 K abgeführt.

2. Bezüge aus dem Bürgerladfonds.

Mit Präsidialerlaß vom 24. April 1894 wurden 200 Pfründen zu monatlich 16 K geschaffen. Am Ende des Berichtsjahres bezogen 151 Personen Erhaltungsbeiträge. Die Ausgaben für die Erhaltungsbeiträge (Pfründen) betrugen 30.848 K.

3. Bezüge aus dem Bürgerspitalfonds.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 4. Juni 1902 wurde die bisher systemisierte Anzahl der Bürgerspitalfondspfründen zu 30 K monatlich von 450 auf 500, jener zu 24 K monatlich von 650 auf 700 und jener zu 20 K monatlich von 600 auf 700 vermehrt, dagegen die Anzahl von 20 solchen Pfründen zu 36 K monatlich und jener von 200 zu 16 K monatlich vorläufig unverändert belassen.

Nach dem Stande am Ende des Berichtsjahres bezifferte sich die Gesamtzahl der dauernden Unterstützungen (Pfründen) mit 1774, der Gesamtaufwand dafür mit 525.407 K. An Aushilfen wurde aus diesem Fonds ein Betrag von 12.479 K gewährt.

4. Bezüge aus dem Landwehrfonds.

Aus diesem Fonds waren im Berichtsjahre ein Stiftplatz mit monatlich 40 K und ein Stiftplatz mit monatlich 60 K besetzt; die Auslagen hiefür betrugen 889 K.

5. Bezüge aus dem Hofspitalfonds.

Aus dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwalteten Hofspitalfonds werden jährlich 40 Pfründner in den Wiener Versorgungsanstalten erhalten und ebensoviele Personen mit Erhaltungsbeiträgen täglicher 40 h beteilt. Der Aufwand für diese Erhaltungsbeiträge betrug im Berichtsjahre 5840 K.

6. Dauernde Beteilung aus Stiftungsinteressen.

Aus den Interessen der zur dauernden Unterstützung bestimmten Armenstiftungen (439 mit einem Stiftungskapitale von 6,493.960 K) wurden 2037 Personen mit Beträgen von 290.310 K beteilt, und zwar aus Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. n.-ö. Statthalterei	167	41.450 K
der Gemeinde	1654	188.178 „
kirchlicher Organe	16	994 „
weltlicher privater Organe	200	59.688 „

D. Sorge für obdachlose und für arbeitslose Arme.

Zur zeitweisen Beherbergung obdachloser und zur Beschäftigung arbeitsloser, in Wien heimatberechtigter, jedoch arbeitsfähiger Personen über 14 Jahre dient das städtische Asyl- und Werkhaus.

Das Asyl bietet Obdachlosen durch 7 Nächte Unterstand, Abendkost und Frühstück; die wiederholte Benützung der Anstalt ist erst nach Ablauf von 3 Monaten statthaft. Im Werkhause erhalten arbeitsfähige Arme die vollständige Versorgung gegen Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten. Die Aufnahme erfolgt über eigenes Ansuchen der Unterstützungsbedürftigen oder über Weisung des Magistrates oder der k. k. Polizeibehörde; der Austritt aus der Anstalt steht jederzeit frei. Beschäftigt werden die Werkhaus-

Pfleglinge teils mit Arbeiten für den eigenen Bedarf der Gemeinde (Anfertigung, Ausbesserung und Reinigung von Gebrauchsgegenständen für Gemeindeanstalten) oder in gewerblichen Arbeiten auf Rechnung privater Besteller.

Im städtischen Asylhause wurden im Berichtsjahre nach nominativer Zählung 1617 männliche und 95 weibliche, zusammen daher 1712 Personen aufgenommen; die Zahl der Verpflegstage betrug 13.799. Die Gesamtauslagen beziffern sich mit 8169 K 02 h, die Verpflegskosten per Kopf und Tag mit 59·20 h gegen 57·69 h im Vorjahre. Die täglichen Verköstigungsauslagen betrugen 11·05 h.

Im städtischen Werkhause betrug der Stand der Arbeiter am Ende des Jahres 503 (457 männliche, 46 weibliche) Personen, die Zahl der Verpflegstage 137.162. Das Erträgnis der Arbeiten beziffert sich mit 60.952 K 29 h. Die Gesamtauslagen betrugen 124.803 K 32 h. Die Verpflegskosten pro Kopf und Tag berechnen sich mit 92·34 h gegen 90·25 h im Vorjahre. Die täglichen Verköstigungsauslagen betrugen 35·53 h.

Neben dem städtischen Asyle bestehen in Wien noch: 1. Das vom Asylvereine für Obdachlose im III. Bezirke, Blattgasse, errichtete Asylhaus mit einer Abteilung für Männer und einer Abteilung für Frauen. Auf Kosten dieses Vereines wurden innerhalb des Berichtsjahres im Frauenasyle 29.734, im Männerasyle 104.853 Personen, im ganzen daher 134.587 Personen beherbergt. Die Zahl der beherbergten Personen ist hier gleichbedeutend mit der Zahl der Frequenzfälle, da von den Aufzunehmenden die Angabe des Namens oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse nicht gefordert wird. An die Aufgenommenen wurden 262.741 Portionen Suppe und 263.558 Portionen Brot verteilt. Die Auslagen für die Asylistenverpflegung, Beheizung und Beleuchtung betrugen 21.768 K.

2. Das vom Vereine „Heim für obdachlose Familien" im Jahre 1902 eröffnete Heim im XX. Bezirke, Universumstraße beherbergte im Berichtsjahre insgesamt 176 Familien mit 792 Personen durch 2 bis 4 Wochen. Die Gesamtzahl der Verpflegstage betrug 20.318. An die Kinder der Aufgenommenen wurden 25.088 Portionen Suppe und Brot verteilt.

E. Armenkrankenpflege.

a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten.

1. Armenärztliches Personal.

Die Besorgung des armenärztlichen Dienstes obliegt den städtischen Ärzten für Armenbehandlung und Totenbeschau, den k. k. provisorischen Armenärzten und den für Spezialerkrankungen bestellten Ärzten. Ferner findet eine unentgeltliche Ordination auch in den Ambulatorien der k. k. Krankenanstalten statt. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau sind Beamte der Gemeinde und haben die Pflicht, den in ihrem Rayon wohnenden armen Kranken ohne Unterschied, ob dieselben einheimisch oder fremd sind, unentgeltlich ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen, gleichviel, ob die ärztliche Behandlung in der Wohnung des Kranken oder im Ordinationszimmer stattfindet.

K. k. prov. Armenärzte, die denselben Wirkungskreis wie die städtischen Armenärzte haben, werden seit dem Jahre 1892 nicht mehr bestellt; die Kosten für die Gehalte der dermalen noch in Aktivität befindlichen k. k. prov. Armenärzte zahlt zu zwei Drittel der k. k. Krankenanstaltenfonds, zu einem Drittel die Gemeinde Wien.

In der Besorgung des armenärztlichen Dienstes ergab sich gegenüber dem Vorjahre keine Änderung. Es standen in Verwendung: 76 städtische Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau, 2 k. k. provisorische Armenärzte und 1 vom k. k. Krankenanstaltensfonds bezahlter k. k. Armenaugenarzt.

Die Kosten des armenärztlichen Dienstes betrugen 151.925 K.

Am Anfange des Berichtsjahres war der Stand der unentgeltlich behandelten armen Kranken 4344 (1739 männliche, 2605 weibliche); während des Jahres sind zugewachsen 98.759 Kranke (42.600 männliche, 56.159 weibliche), daher die Gesamtzahl der behandelten Kranken 103.103 beträgt. Hievon wurden 36.651 in der Wohnung der Kranken und 66.452 in der Wohnung des Arztes behandelt. Der Krankenstand am Ende des Jahres betrug 6096 (2536 männliche, 3560 weibliche).

2. Unentgeltliche Beteilung mit Medikamenten, Bandagen und Optikerwaren.

In Erkrankungsfällen erhalten die in Wien wohnhaften Armen, ohne Rücksicht auf ihre Heimatberechtigung, durch den Armenarzt ihres Rayons die unentgeltliche ärztliche Behandlung und durch ihren Armenrat oder das Armeninstitut Anweisungen auf den Bezug der erforderlichen Medikamente.

Der Kostenersatz für die an nicht in Wien heimatberechtigte, jedoch in einer Gemeinde Österreichs zuständige Arme verabfolgten Medikamente, Bandagen und Optikerwaren wird, wenn er für eine Person und einen Krankheitsfall 2 K übersteigt, von der Heimatgemeinde des Unterstützten angesprochen. Bei Ausländern findet ein Rückersatz dieser Auslagen auf Grund der Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 nicht statt.

Die Auslagen für Medikamente, Bandagen und Brillen betrugen für nach Wien zuständige Arme 100.230 K, für nicht nach Wien zuständige Arme 33.767 K. Außerdem wurden auch an arme Kranke über ärztliche Verordnung Anweisungen zum Gebrauche von Wannenbädern in verschiedenen Badeanstalten ausgefolgt. Die hiedurch aufgelaufenen Kosten beziffern sich auf 7575 K.

3. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern.

Im k. k. Wohltätigkeitshause in Baden hat die Gemeinde Wien auf Grund des Stiftbriefes dieser Anstalt jährlich 169 Betten, und zwar 50 für Männer, 111 für Frauen und 8 für das Wartepersonal zu belegen; dafür ist sie zufolge Ministerialerlasses vom 20. August 1848 zu einem verhältnismäßigen Beitrage zur Deckung der Kosten der Anstalt verpflichtet. Die Pfleglinge der Gemeinde, welche in drei Kurperioden — beginnend vom 15. Mai, 1. Juli und 15. August — von je sechswöchentlicher Dauer in der Anstalt untergebracht werden, erhalten nebst den Bädern auch die erforderliche ärztliche Behandlung sowie Kost und Wohnung unentgeltlich. Im Berichtsjahre wurden in dieser Anstalt auf Kosten der Gemeinde 457 Personen (168 Männer und 289 Frauen) mit einer Ausgabe von 24 391 K untergebracht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 15. März 1904 wurde zur Vergrößerung und Adaptierung des k. k. Wohltätigkeitshauses ein Beitrag von einem Drittel der nachzuweisenden Kosten im Höchstbetrage von 50.000 K unter der Bedingung bewilligt, daß die Regierung und das Land Niederösterreich mindestens einen gleich hohen Beitrag leisten,

und daß von den durch die Vergrößerung der Anstalt gewonnenen neuen Plätzen der Gemeinde im Sinne des erwähnten Stiftbriefes ebenfalls 70% zur Belegung überlassen werden.

Auch im Hermann Todescoschen Hospiz in Weikersdorf bei Baden hat der Bürgermeister von Wien das Recht, über 10 Plätze für Kranke christlicher Religion zu verfügen. Die in diese Anstalt aufgenommenen Personen müssen sich auf eigene Kosten verpflegen. Im Berichtsjahre wurden auf Anweisung des Magistrates über Ermächtigung des Bürgermeisters in drei Kurperioden 30 Personen daselbst aufgenommen.

Endlich wird auch im Armenbad-Spitale zu Hall in Oberösterreich jährlich eine Anzahl erwachsener armer Kranker auf Kosten der Gemeinde Wien verpflegt. Die Kosten betragen per Kopf und Tag 1 K 60 h. Im Berichtsjahre waren dort von der Gemeinde Wien 79 Personen (durch 2336 Verpflegstage), mit einem Aufwande von 3737 K untergebracht.

Im Spitale für arme skrofulöse Kinder in Baden sind zufolge Übereinkommens vom 27. Mai 1884 für die Gemeinde Wien 12 Plätze reserviert, die während der Kursaison mehrmals besetzt werden. Die Kurdauer beträgt in der Regel 42 Tage. Im Berichtsjahre wurden in dieser Anstalt 27 Kinder (13 männliche, 14 weibliche) auf Kommunalplätzen untergebracht. Die Gesamtauslage der Gemeinde für die Verpflegung und Beförderung der Kinder nach Baden und zurück sowie für die Remunerierung der Wärterinnen betrug 2322 K.

Skrofulöse Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren fanden ferner Aufnahme im Kaiserin Elisabeth-Kinderspitale in Hall. In dieser Anstalt beträgt die Kurdauer durchschnittlich 45 Tage. Im Berichtsjahre wurden daselbst 65 Kinder (18 männliche, 47 weibliche) verpflegt. Die Gesamtauslage betrug 4620 K; hievon bestritt die Gemeinde 3780 K, während der Betrag von 840 K auf die Theodor und Rosina Tümal-Stiftung entfiel. Die Reisekosten für die Kinder wurden, wie auch in früheren Jahren vom Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital-Vereine bestritten.

In das Seehospiz in Grado entsendete der Magistrat im Berichtsjahre 70 Kinder (33 männliche, 37 weibliche) auf die Dauer von 60 Tagen. Von diesen Kindern wurden 40 für Rechnung der eigenen Gelder, 20 für jene der Tümal-Stiftung, die übrigen Kinder teils für Rechnung der Dr. Hardtschen Stiftung, teils für Rechnung des Goldschmiedtschen und Wohlschakschen Legates verpflegt; die Auslagen der Gemeinde hiefür betrugen 9644 K.

In das Seehospiz in Triest konnten im Jahre 1904 wegen vorgenommener Hafenbauten keine Kinder entsendet werden.

Im Maria Theresia-Seehospize in San Pelagio bei Rovigno, welches sich infolge seiner Lage sowie der besonderen therapeutischen Einrichtungen vorwiegend zur Dauerbehandlung der schwierigsten Formen der Skrofulose, Knochen- und rhachitischen Erkrankungen eignet und demzufolge auch stets die schwersten Patienten dieser Art aus allen Gegenden der Monarchie beherbergt, wurden im Berichtsjahre für Rechnung der Gemeinde 20 Plätze gegen eine tägliche Verpflegsgebühr von 1 K 62 h per Kopf mit hier zuständigen Kindern besetzt gehalten, während der Verein, der das Hospiz erhält, außerdem noch 10 in Wien nicht heimatberechtigte, jedoch hier wohnhafte Kinder über Vorschlag des Magistrates unentgeltlich verpflegt. Auf Kosten der Gemeinde wurden im Berichtsjahre 42 Kinder (19 männliche, 23 weibliche) mit einem Aufwande von 11.184 K verpflegt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 29. November wurde dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen für kranke, insbesondere skrofulöse und rhachitische Kinder in Wien zum Zwecke der Herstellung eines Stockwerkes auf dem Zahlpavillon im Garten zu San Pelagio und eines Anbaues hiezu, eine aus dem Zinsenerträgnisse der Theodor und Rosina Tümal-Stiftung zu bestreitende Subvention im Höchstbetrage von 30.000 K unter der Bedingung bewilligt, daß der Pavillon als „Kinderheim der Stadt Wien“ mit einem Belegraume von 60 Betten, ausschließlich für die von der Gemeinde Wien zu entsendenden Kinder zur Verfügung gestellt werde.

Die oberwähnte Verpflegsgebühr darf ohne Zustimmung der Gemeinde Wien nicht erhöht werden.

Im Kaiser Franz Josef-Kinderhospize in Sulzbach bei Ischl, welches gleich jenem in Pelagio von dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen erhalten wird und den Zweck hat, rhachitische, skrofulöse sowie an Schwächezuständen leidende Kinder in Behandlung zu nehmen, wurden im Berichtsjahre 10 Plätze auf Kosten der Gemeinde Wien und 6 Plätze auf Rechnung der Tümal-Stiftung dauernd besetzt gehalten; außerdem wurden 8 vom Magistrate vorgeschlagene, in Wien nicht heimatberechtigte, aber daselbst wohnhafte Kinder unentgeltlich verpflegt. Im ganzen wurden in diesem Hospize 58 Kinder (26 männliche, 32 weibliche) mit einem Gesamtaufwande von 9082 K verpflegt.

Im Ladislaus-Kinderheim zu Cirkvenice im kroatischen Küstenlande wurden im Berichtsjahre abermals 40 Plätze (21 Knaben, 19 Mädchen) in der Zeit vom 6. Mai bis 17. Juli besetzt gehalten; die Kosten wurden aus der Tümal-Stiftung bestritten und betrugen 6644 K. Außerdem wurden die für das Seehospiz in Triest bestimmten 50 Kinder auf die Dauer von 100 Tagen nach Cirkvenice abgegeben. Die Kosten betrugen 11 340 K.

Auf Kosten der Tümal-Waisenstiftung wurden weiters Mitte November zu einem hunderttägigen Kurgebrauche 35 Kinder (23 Knaben, 12 Mädchen) in das Ladislaus-Kinderheim zu Cirkvenice entsendet; dieselben waren zu Lungenkrankheiten neigende Patienten. Alle Kinder kamen in gebessertem und gekräftigtem Zustande zurück. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 7943 K.

b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten.

Da die Vermögenschaften, welche früher zur Spitalpflege armer Kranker gewidmet waren, von den übrigen Armenfonds ausgeschieden und zu einem k. k. Krankenhausfonds vereinigt wurden, so fallen die Kosten der Spitalpflege Armer nicht der Gemeinde, sondern diesem Fonds, und soweit er nicht ausreicht, dem niederösterreichischen Landesfonds zur Last. Es werden daher nur jene Kranken, die sich wegen der Unheilbarkeit ihres Leidens für die Heilbehandlung nicht eignen und ebenso jene Geheilten, die sich nicht selbst überlassen werden können und nicht von ihren Angehörigen übernommen werden, aus den öffentlichen Krankenanstalten in die Fürsorge der Gemeinde übergeben, die über sie nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes weiter zu verfügen, das heißt, sie entweder in eigener Pflege zu behalten oder an ihre Angehörigen oder ihre Heimatgemeinde abzugeben hat.

Im Jahre 1904 wurden	unentgeltlich verpflegt Personen	durch Tage	mit einer Auslage von K	unentgeltlich ambulatorisch behandelt Personen
a) in den in Verwaltung des Staates stehenden Anstalten. . .	58.517	1,328.728	3,195.344	294.062
b) in der n.-ö. Landes-Irrenanstalt	1.549	213.978	470.751	—
c) in der n.-ö. Landesgebäranstalt	11.391	.	446.766	—
d) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Krankenanstalten	14.771	307.214	1,020.354	139.903
e) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Rekonvaleszentenhäusern	1.738	.	99.415	—
f) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Kranken-Ordinationsinstituten . .	—	—	—	128.588

Die Auslage für die letztgenannten Institute betrug 261.577 K.

Die Auslagen für die Beerdigung mittelloser Personen werden unter den Sanitätsauslagen verrechnet und sind daher hier nicht anzuführen. Auf Kosten des St. Josef von Arimathäa-Vereines, welcher Arme unentgeltlich beerdigen läßt, wurden im Berichtsjahre 3388 Personen beerdigt. Die Auslagen für deren Bestattung betrugen 13.565 K.

F. Armenkinderpflege.

Die Armenkinderpflege stützt sich gleich der Pflicht der Armenversorgung überhaupt auf die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105 und wurde ebenso wie die Armenpflege für erwachsene Personen mit den durch Stadtratsbeschluß vom 21. Mai 1902, Z. 5702, genehmigten „Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien“ neu kodifiziert.

Sie erfolgt — je nachdem, ob die Kinder der Familienfürsorge nur teilweise oder gänzlich entbehren — durch Gewährung von Erziehungsbeiträgen, Waisengeldern, durch Unterbringung in Kostpflege oder in einer Anstalt.

a) Vorsorge durch Erziehungsbeiträge und Waisengelder.

Erziehungsbeiträge von monatlich 4 K werden für nicht verwaiste Kinder, die in Wien heimatberechtigt und bei ihren Eltern oder Verwandten untergebracht sind, dann bewilligt, wenn auf Grundlage der Erhebungen der lokalen Armenbehörden (in Wien der Armeninstitute) sichergestellt ist, daß wegen Armut der Erhaltungspflichtigen ohne eine solche Unterstützung für die Kinder nicht ausreichend gesorgt werden kann.

Nach dem Stande mit Ende des Berichtsjahres betrug die Zahl der mit solchen Erziehungsbeiträgen beteilten Kinder 5940 (2893 männliche, 3047 weibliche), mit einem Aufwande von 285.124 K.

Bei verwaisten Kindern wird unter den gleichen Voraussetzungen Waisengeld von monatlich 6 K bis 10 K gewährt; die analogen Ziffern lauten: 3691 (darunter 1783 männliche, 1908 weibliche) mit einem Aufwande von 285.452 K.

Dabei wird an der Regel festgehalten, daß die Erhaltungspflichtigen wenigstens für ein Kind ohne fremde Beihilfe ausreichend sorgen sollen.

b) Unterbringung in Kostpflege.

Für gänzlich verwaiste oder verlassene Kinder, oder solche, deren Eltern oder Verwandten sie auch mit einem Erziehungsbeitrage (Waisengeld) nicht erhalten können, also im Falle der Erwerbs- und Unterstandslosigkeit, Delogierung, Spitalspflege oder Inhaftnahme eines oder beider Elternteile u. a. m., wird — falls nicht Anstaltspflege eintritt — durch Unterbringung in magistratischer Kostpflege vorgesorgt. Hiebei werden als Pflegeparteien nur Personen angenommen, von denen eine ordentliche Verpflegung und Erziehung erwartet werden kann und die sich den Anordnungen der Gemeinde bezüglich der Überwachung der Pflegeverhältnisse unterwerfen.

Das Kostgeld beträgt in der Regel 16 K, kann jedoch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis auf 24 K, mit besonderer Genehmigung des Stadtrates bis zu 36 K erhöht werden; die Kinder werden womöglich in Wien untergebracht, einerseits wegen der leichteren Aufsicht und der besseren Schulverhältnisse, andererseits, um die hiermit verbundenen ökonomischen Vorteile Wiener Familien zuzuwenden, wenn auch nicht verkannt wird, daß die Verpflegung auf dem Lande billiger zu stehen käme. Die Zahl der bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 2644 (darunter 1480 männliche, 1164 weibliche), davon 427 außerhalb Wiens. Die Auslagen für Kostgelder betrugen 464.593 K. Die Evidenzhaltung der Kostkinder wurde durch die Einrichtung einer beim Magistrate und bei den Armeninstituten zu führenden Kataster-Evidenz wesentlich verbessert.

Obzwar die Unterbringung von Kindern in verschiedenen nicht städtischen Anstalten, als: Stephaneum, Norbertinum und klösterlichen Anstalten sich als eine Art der Kostpflege darstellt, indem diese Anstalten die Stelle einer Pflegepartei vertreten und das für Privatparteien normierte Kostgeld in der gleichen Weise wie diese beziehen, soll mit Rücksicht auf die andere Art der Erziehung an späterer Stelle davon gesprochen werden.

Die Zahl der Privatpflegeparteien war Ende des Berichtsjahres 2512; sie werden durch die Armenräte (Waisenväter und Waisenmütter) und die städtischen Ärzte überwacht; wenn gegen die Pflege Klagen an den Magistrat gelangen und sich als berechtigt erweisen, so wird im kurzen Wege der Pflegewechsel vorgenommen.

Zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Februar 1888 haben zwar im allgemeinen die Pflegeparteien aus dem Kostgelde auch die Bekleidung ihrer Pfleglinge zu bestreiten; doch kann in dringenden Fällen für Kinder, die vom Magistrate in die Kostpflege gegeben werden und mangelhaft bekleidet sind sowie für bereits in Kostpflege befindliche Kinder, deren Pflegeeltern arm sind, sich aber sonst entsprechend erwiesen haben, die Kleidung in natura beigestellt werden. Den Pflegeparteien werden zur An-

schaffung von Kleidern für die Kostkinder auch aus Spenden, namentlich aus jener der I. österreichischen Sparkasse sowie aus Stiftungsgeldern und aus dem Waisenfonds Geldbeträge verabfolgt; ebenso werden viele Kostkinder bei den von Wohltätigkeitsvereinen oder von den Armeninstituten veranstalteten Weihnachtsbeteilungen mit Kleidungsstücken versehen. Außerdem werden, und zwar im Maße der strengen Notwendigkeit, auch die dem Asyle für verlassene Kinder zugestellten armen Kinder bekleidet. Überdies wurden noch zur Beteilung armer Schulkinder mit Kleidern und Schuhen den Bezirksvorstehern Kredite in der Gesamtsumme von 57.800 K bewilligt.

Im Berichtsjahre wurden direkt vom Magistrate bekleidet: 763 dem Asyle für verlassene Kinder zugeführte Pfleglinge mit einem Kostenaufwande von 14.356 K, ferner 641 städtische Kostkinder mit einem Kostenaufwande von 17.158 K, daher im ganzen 1404 Kinder mit einem Aufwande von 31.514 K.

Von der Beteilung armer Kinder mit Lernmitteln ist im Abschnitte XXIV „Unterrichtswesen" die Rede.

An dieser Stelle soll noch das die öffentliche Armenpflege in hohem Maße unterstützende Wirken der zahlreichen in Wien bestehenden **Vereine für Armenkinderbeteilung** (299 mit 40.933 Vereinsmitgliedern) hervorgehoben werden. Im Berichtsjahre wurden aus Vereinsmitteln 52.232 Kinder mit einem Aufwande von 871.621 K beteilt. In der Gesamtzahl der beteilten Kinder sind auch 9798 vom Zentralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder beköstigte Kinder mit inbegriffen; die Auslage für deren Beköstigung betrug 120.989 K. Der genannte Verein erhält von der Gemeinde eine Subvention von 80.000 K jährlich. An andere Vereine, welche sich mit Armenkinderpflege befassen, wurden Subventionen von zusammen 100.260 K und Weihnachtssubventionen von zusammen 10.510 K bewilligt.

c) Anstaltspflege.

1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder.

Im Berichtsjahre wurden im städtischen Asyle für verlassene Kinder 624 Knaben und 424 Mädchen, zusammen also 1048 Kinder durch 4800 Tage mit einem Aufwande von 25.683 K 38 h verpflegt; von den verpflegten Kindern waren 564 in Wien heimatberechtigt.

Seit Juli 1904 wurden daselbst provisorisch auch die der Armenpflege zugeführten unheilbar kranken Kinder (durchschnittlicher Stand 10 Kinder) untergebracht.

2. Städtische Waisenhäuser.

Nach den Statuten für die städtischen Waisenhäuser ist für die Aufnahme in diese Anstalten das Heimatrecht in Wien, das schulpflichtige Alter und die doppelte oder wenigstens die Verwaisung seitens des Vaters, bei unehelichen Kindern jene seitens der Mutter notwendig.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902, Z. 2357, können aber auch Kinder, welche nicht im Sinne des Gesetzes als Waisen gelten, jedoch von ihren Angehörigen verlassen sind, in den städtischen Waisenhäusern auf Rechnung der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen verpflegt werden. Die Kinder erhalten in den Waisenhäusern die vollständige Verpflegung sowie eine sittlich-religiöse Erziehung.

Die Gemeinde Wien besaß im Berichtsjahre 8 Waisenhäuser, deren sechs einen Belegraum für je 100 Kinder haben, während das im XIX. Bezirke auf der Hohen Warte befindliche Gräfin Franziska Andrassysche christliche Mädchen-Waisenhaus sowie das achte, welches sich in den Räumlichkeiten des ehemaligen Armenhauses der früheren Vorortegemeinde Unter-Meidling im XII. Bezirke befindet, nur für 50 Kinder bestimmt sind.

In den beiden letzterwähnten Waisenhäusern ist die Verwaltung Ordensschwestern (den barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze) übertragen.

Von den bestehenden Waisenhäusern sind vier ausschließlich zur Aufnahme von Knaben, drei für Mädchen und eines — in Klosterneuburg — zur Unterbringung von Knaben und Mädchen bestimmt. Die Zahl der Zöglinge betrug am Ende des Berichtsjahres 678 (442 männliche, 236 weibliche), die Zahl der Verpflegstage während des Jahres 248.189, die Summe der Auslagen 454.516 K; die Verpflegskosten per Kopf und Tag bezifferten sich mit 1 K 89 h.

Der Gesundheitszustand der Waisenhauszöglinge war auch im Berichtsjahre entsprechend günstig; vorübergehende Erkrankungen wurden im Hause selbst, und zwar in besonderen Krankenzimmern behandelt, während schwerer oder infektiös Erkrankte an die öffentlichen Spitäler abgegeben werden; übrigens hat jedes Waisenhaus seinen eigenen Arzt, dessen Pflichtenkreis in einer besonderen Instruktion genau umschrieben ist. Die Zahnpflege in den städtischen Waisenhäusern hatten die Zahnärzte Dr. Anton Binder, Dr. Ritter v. Hauer, Dr. Alexius Poßvek, Dr. Heinrich Reschofsky, Dr. Anton Schlemmer und Dr. Friedrich Turnovsky in der selbstlosesten Weise mit bestem Erfolge übernommen.

Die Sorge der Gemeinde für ihre Waisen endet in der Regel mit Absolvierung der normalen Schulpflicht, also mit dem Ende des 14. Lebensjahres; doch können zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902, Z. 2352, Waisenhauszöglinge, wenn sie zur Abgabe in einen Dienst oder in eine Lehre zu schwach sind und keine moralischen Bedenken obwalten, auch über das 14. Lebensjahr in den städtischen Waisenhäusern verbleiben, doch äußerstenfalles nur bis zum 18. Lebensjahre. Die Waisenhausväter haben nicht nur die Pflicht, für die Unterbringung ihrer austretenden Zöglinge in eine Lehre, beziehungsweise der Mädchen in einen Dienst und dergleichen zu sorgen, sondern sie sollen dieselben auch nach deren Austritt aus der Anstalt nicht aus dem Auge lassen und daher auch zeitweilig besuchen. Ordnungsmäßig aus der Lehre tretende, ehemalige Waisenhauszöglinge haben Anspruch auf das Freigewand, die Mädchen auf die sogenannte Ausstattung; ersteres wurde im Berichtsjahre an 58 Knaben mit einem Kostenaufwande von 5568 K, letztere an 56 Mädchen mit einem Gesamt-Kostenaufwande von 4993 K verabfolgt.

In das Berichtsjahr fällt die Auflassung des I. städtischen Waisenhauses im VII. Bezirke, Kaiserstraße Nr. 92, da dieses Gebäude bereits im Vorjahre bauliche Gebrechen zeigte und sich die Verlegung der Anstalt in ein anderes Gebäude wegen der zu hohen Kosten einer entsprechenden Wiederinstandsetzung des ersteren sowie im Interesse des Anstaltsbetriebes selbst als die günstigste Abhilfe erwies. Zu diesem Zwecke wurde die durch eine hochherzige Schenkung des Grafen Dionys Andrassy, Gutsbesitzers in Krasna-Horka-Varallya, im Vorjahre in das Eigentum der Gemeinde übergegangene Realität im XIX. Bezirke, Hohe Warte Nr. 5 entsprechend adaptiert. Diese Realität hat ein Ausmaß von 17.974 m². Darauf befindet sich eine zweistöckige Villa, ein ebenerdiges Nebengebäude, ein Gärtnerwohnhaus und 3 Glashäuser. Um

die Villa zu Waisenhauszwecken verwenden zu können, mußte dieselbe einer durchgreifenden Umgestaltung unterzogen werden, wofür mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 19. April und vom 9. September eine Gesamtsumme von 60.081 K bewilligt wurde, welche in dem Zinsenerträgnisse des Leopoldine Schilcherschen Legates ihre Deckung fand. Für die Instandsetzung der Gartenanlage und Herstellung der Spritzhydranten, Renovierung der Glashäuser wurden ferner zusammen 8059 K 81 h vom Stadtrate bewilligt.

Der Stand der Zöglinge mußte mit Rücksicht auf die räumlichen Verhältnisse der Villa auf 45 festgesetzt werden.

Nachdem bereits mit Schulbeginne die Übersiedlung der verbliebenen Zöglinge mit den Ordensschwestern in die neu adaptierte Villa stattgefunden hatte, wurde am 3. Dezember die feierliche Einweihung der Villa durch den Weihbischof Dr. Marschall in Gegenwart des Bürgermeisters, zahlreicher Mitglieder der Gemeinde- und Bezirksvertretung und Vertreter der Behörden vorgenommen.

Die offizielle Bezeichnung des Waisenhauses wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 21. September mit „Gräfin Franziska Andrassy'sches christliches Mädchen-Waisenhaus", darunter „I. städtisches Waisenhaus" festgesetzt.

Beim II. städtischen Waisenhause ergab sich infolge Verlegung der Gürtelstraße die Notwendigkeit der Herstellung einer größeren Garteneinfriedungsmauer.

Im Übrigen wurden in den anderen städtischen Waisenhäusern außer den jährlichen Renovierungsarbeiten (Weißigung, Färbelung, Fußbodenanstrich u. dgl.) keine größeren baulichen Herstellungen vorgenommen.

3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Anstalten.

Hier kommt in erster Linie die niederösterreichische Landes-Findelanstalt in Betracht. In dieser finden auf Rechnung des Magistrates solche Kinder bis zu 6 Jahren Aufnahme, welche „wegen Verhaftung ihrer Eltern oder anderer die Aufnahme in normalmäßige Findelpflege nicht begründender Verhältnisse bloß vorübergehend" unterzubringen sind und bei denen diese zeitweise Unterbringung an Stelle der Armenversorgung tritt. (§ 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15.) Diese Kinder werden entweder durch die k. k. Polizeikommissariate oder die Armeninstitute an die Findelanstalt abgegeben. Das normierte Pflegegeld beträgt zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Jänner 1891, ohne Rücksichtnahme auf das Heimatrecht, für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre 16 K pro Monat und für Kinder vom dritten Lebensjahre an 12 K per Monat.

Die Zahl der durch die niederösterreichische Landes-Findelanstalt auf Kosten der Gemeinde verpflegten Kinder betrug im Berichtsjahre 1503, die Auslagen für sie 250.291 K. Die für nicht zuständige Kinder aufgelaufenen Kosten werden von den betreffenden Heimatgemeinden oder von zahlungsfähigen Verwandten der Kinder zum Rückersatze angesprochen.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Februar 1902, Z. 1564, wurde der Antrag des n.-ö. Landesausschusses, nach Wien zuständige, krüppelhafte Kinder, welche zum Schulbesuche nicht geeignet sind, gegen eine ermäßigte Gebühr von 70 h per Kopf und Tag zu übernehmen und sie sonach in Anstalten unterzubringen, angenommen. Der durchschnittliche Stand dieser Kinder belief sich im Berichtsjahre auf 11, die Kosten betrugen 2709 K.

Im k. k. Waisenhause in Wien wurden auf die daselbst bestehenden Freiherr von Chaos'schen Stiftplätze, bezüglich welcher der Gemeinde das Recht der Präsentation an die k. k. n.-ö. Statthalterei zusteht, während des Berichtsjahres 6 Knaben im Sinne des Stiftbriefes neu aufgenommen.

In Privatanstalten war auch im Berichtsjahre eine Anzahl von Kindern gegen ein entsprechendes Kostgeld (in der Regel 16 K per Monat) untergebracht, und zwar: Im Kloster der barmherzigen Schwestern vom guten Hirten, V., Siebenbrunnengasse Nr. 78 91 Mädchen; im Kloster „Mater admirabilis", X., Buchengasse Nr. 108 24 Mädchen; im Knabenasyl der frommen Arbeiter vom hl. Josef von Calasanz im XV. Bezirke 4 Knaben; in Anstalten des Vereines „Kinderschutzstationen" 32 Kinder; im St. Josef-Knabenasyl, III., Rennweg 81 2 Knaben; im Asyl für blinde Kinder 1 Knabe; in den Anstalten des katholischen Waisenhilfsvereines a) Knabenwaisenhaus „Norbertinum" in Tullnerbach 32 Knaben, b) Mädchenwaisenhaus „Stephaneum" in Biedermannsdorf 12 Mädchen, c) „Liebfrauenheim" im XIII. Bezirke 6 Kinder; im Waisenhause des evangelischen Waisenhilfsvereines 7 Knaben; im Knabenasyle des St. Josef-Vinzenz-Wohltätigkeitsvereines (Vinzentinum) im XV. Bezirke, Tellgasse Nr. 3/5 42 Knaben; im St. Josef-Kinderasyle im XIII. Bezirke, Breitenseerstraße Nr. 104 17 Mädchen; in den Erziehungshäusern des Wiener Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder im XIII. Bezirke, St. Veitgasse Nr. 25, bezw. Ernstbrunn 23 Kinder; im Waisenhause „Mater misericordiae" des Maria Elisabeth-Vereines im XV. Bezirke, Klementinengasse Nr. 25 2 Mädchen; im Marien-Knabenasyle im VII. Bezirke, Bernardgasse Nr. 27 12 Knaben; im Kloster der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße Nr. 108 35 Mädchen; in der Erziehungsanstalt der Schwestern vom armen Kinde Jesu im XIX. Bezirke, Hauptstraße Nr. 83 2 Mädchen; in der Erziehungsanstalt „Herz Maria-Kloster" der Töchter der göttlichen Liebe im XVIII. Bezirke, Lacknergasse Nr. 87 6 Mädchen; im Waisenhause der armen Schulschwestern De notre Dame im XV. Bezirke, Friesgasse Nr. 4—8 8 Mädchen; im Waisenhause der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze in Krems 5 Mädchen; im Kaiser Franz Josef-Waisenhause in Horn 1 Knabe, ferner in Oberösterreich Kloster Gosau 10 Mädchen; im Erzherzogin Marie Valerie-Kinderasyle in Wels 5 Kinder und im St. Annen-Waisenhause in Steyr 17 Kinder; im katholischen Waisenhause in Linz 3 Kinder; in der Knabenerziehungsanstalt „Johanneum" in Salzburg 1 Kind; im Kloster zu Gleiß 4 Kinder; in diversen anderen auswärtigen Klöstern 5 Kinder.

In der städtischen Kinderbewahranstalt XVII., Rötzergasse betrug im Berichtsjahre die Zahl der Kinder 384 (208 männliche, 176 weibliche), die Auslage 7060 K.

Auch auf dem Gebiete der Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten ist das Wirken der Privatwohltätigkeit hervorragend. So wurden im Berichtsjahre in den aus Privatmitteln erhaltenen Anstalten zur bloß zeit- oder teilweisen Verpflegung armer Kinder (Kinderbewahranstalten, Krippen, Kinderhorte, Ferienkolonien) 10.981 Kinder mit einer Auslage von 544.155 K 35 h; in Anstalten für die Verpflegung verwaister Kinder 1063 Kinder mit einer Auslage von 414.736 K; in Anstalten für die Verpflegung nicht verwaister, vollsinniger Kinder 528 Kinder mit einer Auslage von 147.694 K, endlich in Anstalten für die Verpflegung nicht vollsinniger oder verwahrloster Kinder 248 Kinder mit einer Auslage von 127.617 K, unentgeltlich verpflegt, wobei in den außerhalb Wiens befindlichen Anstalten nur jene Zöglinge mitgezählt wurden, welche auf Kosten der Gemeinde verpflegt, oder in Wien heimatberechtigt, bezw. wohnhaft waren.

An dieser Stelle ist auch die ersprießliche, die Gemeinde vielfach unterstützende Wirksamkeit des Vereines „Kinderschutzstationen" hervorzuheben, welche der Gemeinderat durch Wiederbewilligung einer Subvention von 60.000 K anerkannt hat; im Schutze dieses Vereines standen im Vereinsjahre 1904 800 Kinder in den 10 Tagesheimstätten, 150 Kinder in 3 Schutzstationen, 221 Kinder in verschiedenen Erziehungsanstalten, 59 Kinder bei Familien am Lande, 10 Kinder bei Kostparteien in Wien, zusammen 1240 Kinder.

Auch hat sich die Gemeinde Wien an der Schaffung der neuen, zweiten Erholungsstätte für Kinder in Hütteldorf durch Überlassung eines Grundes im Ausmaße von 58.400 m² in Hadersdorf gegen einen Anerkennungszins von jährlich 10 K an den n.-ö. Landesausschuß beteiligt. Es ist dies die zweite Erholungsstätte für Kinder in Wien, nachdem bereits im Vorjahre die Errichtung der Erholungsstätte in Pötzleinsdorf durch Überlassung des nötigen Grundes von der Gemeinde Wien ermöglicht worden war.

Durch die Errichtung von Erholungsstätten sollen schwächliche, blutarme und rekonvaleszente Kinder widerstandsfähig gemacht werden gegen die Krankheitskeime der Stadt und sich stärken nach überstandenen Leiden. Der Verein „Kinderschutzstationen" wurde vom n.-ö. Landesausschusse mit der Verwaltung der Tageserholungsstätten betraut. Vom genannten Vereine wurde die Aufsicht und Pflege der Kinder an die Schwestern von der Kongregation des göttlichen Heilands im VII. Bezirke, Kaiserstraße übertragen.

G. Armenversorgung.

Den Zwecken der geschlossenen Armenpflege für Personen über 14 Jahre dienen die Grundarmenhäuser, die Grundspitäler, die Armenhäuser der einverleibten Vorortegemeinden und die städtischen Versorgungshäuser.

a) Die Grundarmenhäuser.

Diese dienen zunächst bloß zur Beherbergung armer Personen. Die Auslagen für Gebäudeerhaltung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung werden zum Teile von der Gemeinde, zum Teile aus den Stiftungsinteressen bestritten.

Derzeit bestehen noch zwei Grundarmenhäuser im III. Bezirke, und zwar Rochusgasse 8 (Laurenz Hießsches Stiftungshaus) mit 75 Betten und Gestettengasse 2 mit 24 Betten. Das Armenhaus V., Pilgramgasse 3 (Susanna Bachmannsches Stiftungshaus) wurde am 11. August aufgelassen. Aus den Stiftungsgeldern wurden 5 Stiftbetten im Wiener Versorgungsheime errichtet.

b) Die Grundspitäler.

Derzeit besteht nur mehr das Grundspital im II. Bezirke, Im Werd Nr. 19, worin am Ende des Berichtsjahres 90 Pfleglinge untergebracht waren.

c) Die Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden.

Bei der Einverleibung der Vorortegemeinden im Jahre 1890 wurden auch die Armenhäuser dieser Gemeinden in die Verwaltung der Stadt Wien übernommen. Die Verwaltung wurde den Armeninstituts-Vorstehungen übertragen. Da für diese Anstalten

nur wenige Stiftungen bestehen, müssen sie fast ausschließlich aus Gemeindemitteln erhalten werden. Die Insassen der Armenhäuser erhalten nebst Unterstand, Beheizung, Beleuchtung und Kleidung eine Verpflegsgebühr von täglich 52 h und monatlich 1 K 20 h zur Bestreitung der Wäschereinigung.

Im Berichtsjahre bestanden noch 13 Vorortearmenhäuser; im XV. Bezirke eines, im XI., XIII. und XVI. Bezirke je zwei und im XVIII. und XIX. Bezirke je drei, in denen am Ende des Jahres 306 Personen untergebracht waren; die Auslagen der Gemeinde betrugen 97.371 K.

d) Die Versorgungshäuser.

Zur vollständigen Versorgung armer, erwachsener Personen besitzt die Gemeinde Wien das Bürgerversorgungshaus in Wien IX. und fünf allgemeine Versorgungshäuser: Das Wiener Versorgungsheim im XIII. Bezirke mit 2640 Betten (erweiterungsfähig auf 4000—4500 Betten) und die vier Wiener städtischen Versorgungshäuser in St. Andrä a. d. Traisen (mit 303 Betten), in Liesing (mit 835 Betten, Notbelag 930 Betten), in Mauerbach (mit 610 Betten, Notbelag 715 Betten) und in Ybbs a. d. Donau (mit 768 Betten, Notbelag 795 Betten).

Das Versorgungshaus in Wien ist die Zentralanstalt, in der die der Versorgung bedürftigen Personen zunächst Aufnahme finden; von hier aus werden sie nach ihrer Eignung in die auswärtigen Versorgungsanstalten versetzt. Das Versorgungshaus in Ybbs dient hauptsächlich zur Aufnahme Geistessiecher; das Versorgungshaus in Mauerbach für Pfleglinge, die einer strengen Disziplin bedürfen. In Wien bleiben jene Armen, die ihrer Familienverhältnisse wegen berücksichtigungswürdig sind, jene, die nicht transportabel sind und die Fremden, die als unheilbar aus öffentlichen Krankenanstalten übernommen werden müssen.

Die Anstaltspfleglinge werden soweit als möglich zu Dienstleistungen herangezogen und erhalten hiefür die jeweils vom Gemeinderate festgesetzte Entlohnung.

Die Krankenpflege besorgen Ordensschwestern, in den Versorgungshäusern in St. Andrä und Mauerbach weltliche Krankenpfleger.

Im Bürgerversorgungshause sollte die Ausspeisung der Pfleglinge auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 15. Dezember 1903, Z. 15.371, vom 1. April des Berichtsjahres an in der eigenen Regie der Gemeinde geführt werden; mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 26. Februar 1904, wurde jedoch der Vertrag mit dem Traiteur bis 30. September verlängert.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Juli wurde bestimmt, daß die Eigenregie der Pfleglingsausspeisung in derselben Weise zu führen sei, wie in den übrigen Versorgungshäusern und eine Ausnahme nur in der Art zulässig sei, daß besondere Speisen allenfalls am vorhergehenden Tage bestellt werden können.

Am 3. Mai genehmigte der Gemeinderat einen Dienst- und Arbeitsentlohnungstarif für die Pfleglinge des Bürgerversorgungshauses.

Am 22. Juni genehmigte der Stadtrat, daß die Instandhaltung des Gartens vom Stadtgarten-Inspektorate übernommen werde.

Im Wiener städtischen Versorgungshause in St. Andrä wurde die bereits im Vorjahre begonnene und modern eingerichtete Hauswäscherei vollendet und zu Beginn des Berichtsjahres in Betrieb gesetzt.

Am 24. Februar wurde die Petroleumbeleuchtung aufgelassen und die elektrische Beleuchtung (vom Wasserwerk des k. k. Stabsarztes Dr. Alois Sickinger in St. Andrä) und die neue Wasserleitung (Schöpfwerk des Dr. Sickinger) in Betrieb gesetzt.

Wegen der durch Einführung der elektrischen Beleuchtung erhöhten Blitzgefahr wurde das Versorgungshaus und der angebaute Turm der Pfarrkirche mit Blitzableitern versehen.

Das noch im Jahre 1903 hergestellte Ordinationszimmer wurde im April neu und modern eingerichtet.

Das ehemalige Kloster-Refektorium, das bis zur Herstellung der neuen Wäscherei als Trockenraum dienen mußte, konnte nunmehr zu anderen Zwecken verwendet werden. Durch Entfernung der Zwischenmauern, Herstellung eines Xylotythfußbodens und Trockenlegung der Wände wurde ein großer, schöner Tagesraum gewonnen, der durch die Bloßlegung und Restaurierung eines seit Dezennien übertünchten reizenden Stuckplafonds einen besonderen Schmuck erhielt. Mit Genehmigung des Bürgermeisters erhielt dieser Tagraum den Namen „Dr. Karl Lueger-Saal" und wurde am 24. Oktober der Benützung übergeben. In diesem Saale fand heuer die erste gemeinsame Weihnachtsfeier der Pfleglinge statt.

Im Versorgungshause in Liesing wurden keine größeren Arbeiten ausgeführt. Außer den gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten wurde bloß eine Tapeziererwerkstätte und zur Wäscherei eine Auswindekammer angebaut. Die Abgabe von Trinkwasser aus der Hochquellenleitung des Hauses an auswärtige Parteien wurde geregelt und die Herstellung eines Auslaufes aus der Hochquellenleitung im Gebäude des k. k. Bezirksgerichtes genehmigt. Zur Herstellung eines Betontrottoirs in der Mareschgasse längs des Versorgungshauses bewilligte der Stadtrat mit Beschluß vom 15. September der Gemeinde Liesing einen Beitrag.

An der Feier der goldenen Hochzeit eines Pfleglingsehepaares (Franz und Anna Deckt) nahm der Bürgermeister teil und überreichte das übliche Ehrengeschenk.

Auch im Versorgungshause Mauerbach wurden keine größeren Arbeiten ausgeführt. Die Entlohnung der Krankenwärterinnen wurde durch den Gemeinderatsbeschluß vom 9. September neu festgesetzt. Mit der Auswechslung der alten Öfen in den Pfleglingszimmern gegen eiserne Regulierfüllöfen wurde begonnen.

Im Versorgungshause in Ybbs an der Donau wurde der bereits im Jahre 1903 begonnene Isolierpavillon baulich vollendet und eingerichtet. Der Kostenaufwand hiefür betrug 19.156 K. Die Petroleumbeleuchtung wurde durch elektrisches Licht ersetzt und ein mit Elektromotor betriebenes Wasserpumpwerk hergestellt. Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Mai wurden die Abortanlagen mit Wasserspülung versehen (Sturzklosetts) und Ölurinoirs hergestellt.

Bau und Eröffnung des neuen Versorgungsheimes im XIII. Bezirke (Lainz).

Am 1. Jänner 1904 waren alle Objekte des Versorgungsheimes mit Ausnahme des Gewächshauses und des Eiskellers im Aufbaue vollständig hergestellt, das Wildsche Stiftungshaus im Rohbaue fertig und unter Dach gebracht.

Im Innern der einzelnen Gebäude wurde ohne Unterbrechung weitergearbeitet. Mitte Februar wurden die Arbeiten im vollen Umfange wieder aufgenommen, die Rohrkanalisierung in den Straßen vollendet und mit der Herstellung der Straßen zugleich auch die Legung des Rollbahngeleises in Angriff genommen. Ende April waren 2 Längsstraßen samt Geleisen vollständig fertig.

Beim Wildschen Stiftungshause wurde mit der Fassadierung begonnen, das Gewächshaus bis zur Parterregleiche gebracht.

Ende Mai waren sämtliche Betten und Möbel geliefert, die Reinigungsarbeiten bereits beendet, so daß sofort mit der Einrichtung der einzelnen Objekte begonnen werden konnte. In der Kirche wurde eifrigst an der Herstellung der Malereien der Wände und des Zierdachstuhles, an der Aufstellung der 3 Altäre und der Kanzel, an der Legung des Marmorpflasters in der Apsis, an der Montierung des großen Lusters und der elektrischen Beleuchtung gearbeitet.

Mit Anspannung aller Kräfte war es gelungen, das Wiener Versorgungsheim in nicht ganz 2 Jahren (vom 26. Juni 1902 bis zum 15. Juni 1904) fertig zu stellen.

Am 14. Juni fand eine Besichtigung des Hauses durch die Vertreter der Presse, am 15. Juni in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers die feierliche Schlußsteinlegung und Einweihung statt.

Am 17. Juli wurde der Benützungskonsens für alle Objekte mit Ausnahme des Gewächshauses und der drei bloß im Rohbaue hergestellten Pavillons erteilt.

Im August und September wurde das Gewächshaus und die Einfriedung hergestellt.

Am 25. Oktober begannen die Schlußkollaudierungen und damit die Übernahme sämtlicher Objekte in das Eigentum der Gemeinde Wien.

Von Beschlüssen des Stadt- und Gemeinderates und wichtigeren Ereignissen seien angeführt:

In der Stadtratsitzung vom 20. Jänner, Z. 176, erhielt das neue Versorgungshaus im XIII. Bezirke die amtliche Bezeichnung „Wiener Versorgungsheim".

Am 3. März fand die Übergabe eines Teiles des Gartens des alten Versorgungshauses im IX. Bezirke in den physischen Besitz des k. k. Krankenanstaltenfonds statt.

In der Stadtratsitzung vom 29. März wurde die Errichtung einer Kaiserbüste vor der Kirche des Versorgungsheimes genehmigt und deren Ausführung dem akademischen Bildhauer Georg Leisek übertragen.

In der Sitzung vom 7. April beschloß der Stadtrat ein Legat aus dem Jahre 1825 in folgender Weise zu verwenden:

1. Das Leopold Jankowitschsche Legat, derzeit bestehend aus Papieren im Nominalbetrage von 40.700 K und 39 K 54 h in einer Sparkasseneinlage, wird bei den eigenen Geldern der Gemeinde Wien in Empfang verrechnet und die städtische Hauptkasse beauftragt, die Freischreibung von 7000 K vinkulierter Februarrente durchzuführen.

2. Um den Namen des Testators Leopold Jankowitsch im Gedächtnis lebendig zu erhalten, werden zwei Betten im Ehepaar-Stiftungspavillon für ewige Zeiten nach ihm benannt, die vorzugsweise mit Pfleglingen, die einst im VIII. Wiener Gemeindebezirke geboren oder dort lange Zeit gewohnt und gelebt haben, zu belegen sind. (Z. 4030.)

In der Sitzung vom 12. April genehmigte der Stadtrat die Heranziehung der Marianne Viraghischen und Anna Mayrschen Stiftung zur Errichtung eines Armenhauses oder einer Kinderbewahranstalt in Lainz zu den Kosten für den Bau und Betrieb

des Wiener Versorgungsheimes in Lainz und die vom Magistrate vorgelegten Entwürfe der Stiftbriefnachträge, wovon 1 Marianne Biraghische und 4 Anna Mayersche Stiftungsbetten im Versorgungsheime errichtet wurden.

Am 7. April hatte der Bürgermeister das in einem Saale des neuen Rathauses zur Besichtigung ausgestellte Altarbild für die Kirche des Versorgungsheimes besichtigt und machte in der Gemeinderatssitzung vom 15. April folgende Mitteilung:

„Der Bruder des Stadtrates Zatzka, Herr Hans Zatzka, hat ein Altarbild für die Kirche in Lainz gespendet. Ich halte dieses Bild für außerordentlich schön und lade den geehrten Gemeinderat ein, nach Schluß der Sitzung dieses Bild zu besichtigen. Jedenfalls glaube ich, daß Sie mit mir einverstanden sind, wenn ich dem Herrn Maler Zatzka den herzlichsten Dank des Wiener Gemeinderates für diese Spende zum Ausdruck bringe, und zwar durch Erheben von den Sitzen."

Am 28. April wurde der Bürgermeister von Seiner Majestät dem Kaiser in Audienz empfangen und unterbreitete dem Monarchen die Bitte, an der feierlichen Einweihung des neuen städtischen Versorgungsheimes im XIII. Bezirke am 15. Juni persönlich teilnehmen zu wollen. Der Kaiser empfing den Bürgermeister huldvollst und stellte seine Anwesenheit bei dieser Feier in sichere Aussicht.

Am 4. Mai fand in der Glockengießerei des Georg Gößner im XI. Bezirke die Weihe der 6 für die Versorgungsheim-Kirche bestimmten Glocken statt. Die kirchliche Handlung nahm Dechant Karpf unter Assistenz der Simmeringer Pfarrgeistlichkeit vor.

In der Stadtratsitzung vom 19. Mai wurde beschlossen:

Die Susanne Bachmannsche Armenstiftung wird in das Wiener Versorgungsheim verlegt und 1. der vorgelegte Entwurf eines Stiftbriefnachtrages, betreffend die Susanne Bachmannsche Armenstiftung im V. Bezirke, 2. die Auflassung des bisher von Pfründnern bewohnten Teiles des Susanne Bachmannschen Stiftungshauses V., Pilgramgasse 3, als Grundarmenhaus und die ausschließliche Benützung dieses Stiftungshauses als Zinshaus, vom Tage der stiftbriefbehördlichen Genehmigung dieses Stiftbriefnachtrages angefangen, genehmigt.

Die Franz X. Fröhlichsche Armenhaus- und Reservefondsstiftung (Josefine Köhlersche Stiftung genannt) wird in das Wiener Versorgungsheim einbezogen und 1. der vorgelegte Entwurf eines Stiftbriefnachtrages, 2. die Auflassung des bisher von Pfründnern bewohnten Teiles des Josefine Köhlerschen Stiftungshauses XVIII., Gentzgasse 126, als Armenhaus der ehemaligen Gemeinde Weinhaus und die ausschließliche Benützung dieses Stiftungshauses als Zinshaus, vom Tage der stiftungsbehördlichen Genehmigung dieses Stiftbriefnachtrages angefangen, genehmigt.

Aus jeder der beiden Stiftungen wurden je 5 Stiftbetten errichtet.

In der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni wurde der Status der Ärzte in den städtischen Humanitätsanstalten neu systemisiert und für den Dienst im Wiener Versorgungsheime für die Beamten und Ärzte eine Amtskleidung (Uniform) vorgeschrieben.

Am 15. Juni fand die feierliche Eröffnung des Versorgungsheims statt. Hierüber berichtet das Amtsblatt:

In Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. hat Mittwoch, den 15. Juni, um 10 Uhr vormittags die Eröffnung des Wiener Versorgungsheims in Lainz und die Darbringung des ersten heiligen Meßopfers in der Anstaltskirche stattgefunden.

Seit 6 Uhr morgens waren die hochw. Weihbischöfe Doktor Johannes Baptist Schneider und Godfried Marschall unter großer Assistenz der Geistlichkeit des XIII. Wiener Gemeindebezirkes und des Dechants Leonhard Karpf mit der Konsekration der neuen Kirche beschäftigt, nachdem bereits am Abend vorher die Weihe des Schlußsteines und die Schlußsteinlegung durch Dechant Karpf vorgenommen worden war.

Um 9 Uhr erschienen auf dem Festplatze Bürgermeister Dr. Lueger mit den Vize-Bürgermeistern Strobach und Dr. Neumayer, Magistrats-Direktor Dr. Weiskirchner, zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte, Landesausschüsse und Magistratsbeamte. Bis halb 10 Uhr hatten sich ferner eingefunden: Se. k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Rainer, begleitet

von Sr. Exzellenz dem Obersthofmeister GM. Grafen von Cesini und Rasenberg, Se. Durchlaucht der Erste Obersthofmeister G. d. K. Fürst zu Liechtenstein, Se. fürstliche Gnaden der Zweite Obersthofmeister Fürst von Montenuovo, Ihre Exzell. Ministerpräsident Dr. v. Koerber, Reichs-Kriegsminister FZM. Ritter v. Pitreich, Oberstjägermeister Freiherr v. Gudenus, Eisenbahnminister Dr. Ritter v. Wittek, Minister für Kultus und Unterricht Dr. Ritter v. Hartel, Statthalter Graf Kielmansegg, Hofburgpfarrer Bischof Dr. Mayer, Landmarschall Prälat Schmolk, Stadtkommandant FML. Ritter v. Engel, Polizeipräsident Ritter v. Habrda, der Vizepräsident der Niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion Dr. Spitzmüller und viele andere Notabilitäten.

Um 10 Uhr erschien Se. Majestät der Kaiser, gefolgt vom Flügeladjutanten Sr. Durchlaucht Obersten Fürsten Dietrichstein. Pöllerschüsse, Glockengeläute, die von den Musikkapellen gespielte Volkshymne und tausendstimmige Hoch-Rufe kündigten das Erscheinen des Monarchen an.

Nachdem der Kaiser und die anwesenden Honoratioren in das Festzelt eingetreten waren, richtete Bürgermeister Dr. Lueger nachstehende Ansprache an den Monarchen:

„Eure kaiserliche und königlich Apostolische Majestät!

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Eure kaiserliche und königlich Apostolische Majestät geruhten über die alleruntertänigste Bitte der Vertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die heutige Feier der Vollendung des neuen Versorgungsheims im XIII. Bezirke durch die Allerhöchste Anwesenheit allergnädigst auszuzeichnen.

Die Vertretung der Stadt, welche mit Stolz auf dieses große Werk blickt, erlaubt sich die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, Eure Majestät geruhen für diesen neuerlichen Beweis Allerhöchster Gnade den innigsten Dank der Gemeindevertretung und der Bevölkerung entgegenzunehmen.

In der kurzen Zeit von nur zwei Jahren ist hier in gesunder Lage, ich möchte sagen, fast ein Stadtteil entstanden, erbaut und eingerichtet nach den Erfahrungen der modernen Technik. Für die Pfleglinge dieser Häuser wurde eine Fürsorge entwickelt, wie dies bisher nirgends der Fall war

Die Stadt Wien schreitet auch in der Frage der Armenversorgung an der Spitze aller Städte einher und hat trotz der sich bis ins Ungeheuerliche steigenden Anforderungen für die Entwicklung der Stadt die Möglichkeit gefunden, ihren Armen ein in allen Beziehungen durchgebildetes, freundliches und gesundes Heim zu bereiten. Hiebei haben wir nicht vergessen, auch dem Herrn eine Stätte zu bereiten, damit es den Bewohnern dieses Heims ermöglicht wird, ihren Christenpflichten zu entsprechen

So wollen wir hoffen, daß dieser Bau voll und ganz den gehegten Erwartungen entspricht und daß der Schutz des Allerhöchsten, den wir für diese Behausungen herabflehen, dieselben stets umgibt, so lange noch ein Stein auf dem anderen liegt.

Den Gefühlen des Dankes und der Freude, welche die Wiener Bevölkerung in der Anwesenheit Eurer kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät bei diesem festlichen Anlasse empfindet, kann ich nur dadurch schwachen Ausdruck verleihen, daß ich in den Ruf ausbreche:

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr lebe hoch, hoch, hoch!"

Laute Hoch-Rufe erschallen. Als dieselben verklungen waren, erwiderte Se. Majestät mit folgenden Worten:

„Schon wiederholt habe Ich Anlaß gehabt, Mein Interesse und Mein Wohlgefallen an den mannigfachen Maßnahmen zu bekunden, welche die Vertretung Meiner Haupt- und Residenzstadt Wien zur Hebung der allgemeinen Wohlfahrt und zur Verbesserung der Existenz ihrer Angehörigen getroffen hat.

So bin Ich denn auch bereitwillig Ihrer Einladung nachgekommen, der Schlußsteinlegung zu dem Baue dieses Versorgungheims anzuwohnen, und nehme Ihren und der Bevölkerung Dank dafür gern entgegen.

Ich konstatiere mit Freude, daß dieses neue Versorgungsheim in prächtiger, gesunder Lage in großartigen Dimensionen ausgeführt ist, und Ich hoffe, dasselbe wird mit Gottes Hilfe seinem Zwecke ganz und voll entsprechen."

Bürgermeister Dr. Lueger stellte hierauf Sr. Majestät den Vize-Baudirektor Helmreich als Bauleiter der ganzen Anstalt vor, welcher nun die Führung durch das Versorgungsheim übernahm und die nötigen Erklärungen gab.

Hierauf begab sich der Monarch, gefolgt von den Festgästen, über die Freitreppe zum Portal der neuen Kirche, an welchem in Vertretung Sr. Eminenz des erkrankten Kardinals Fürsterzbischofs von Wien Dr. Gruscha der hochw. Weihbischof Dr. Schneider den Kaiser ehrfurchtsvollst empfing und das Aspergile reichte. Der Herr Weihbischof geleitete sodann den Monarchen in das Presbyterium, wo Se Majestät, die höchsten und hohen Herrschaften im Oratorium an der Epistelseite Platz nahmen. Während der ersten heil. Messe, welche nunmehr Weihbischof Dr. Schneider unter großer Assistenz zelebrierte, trug der Wiener Männergesangverein unter der Leitung Kremsers die „Deutsche Messe" von Franz Schubert vor.

Nach dem Tedeum richtete der Bürgermeister an den Monarchen die Bitte, einzelne Teile des neu erbauten Versorgungsheims zu besichtigen. Es wurden hierauf das nächst der Kirche liegende Zentral-Küchengebäude, dann die große Wäscherei, das links gelegene Krankenheim, im ersten Stockwerte ein Heim für ein Ehepaar und ein für Frauen bestimmter Saal in Augenschein genommen.

Im großen Speisenraume hatten sodann jene Personen, die sich um den Bau Verdienste erworben hatten, die Ehre, dem Kaiser vom Bürgermeister vorgestellt zu werden. Nach erfolgter Vorstellung begab sich der Monarch noch in das links von der Kirche gelegene Nonnenheim, dessen Parterre-Räumlichkeiten besichtigt wurden.

Hierauf verabschiedete sich der Kaiser in huldvollster Weise und gab der vollen Befriedigung über das Gesehene Ausdruck. Unter brausenden Hoch-Rufen der versammelten Menge verließ der Kaiser das neue Versorgungsheim der Residenzstadt.

In der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juni wurden folgende Anerkennungen anläßlich des Baues des Wiener Versorgungsheimes und zwar: Dem Magistrats-Direktor Dr. Richard Weiskirchner, dem Vize-Baudirektor Rudolf Helmreich, dem Magistrats-Sekretär Dr. Jakob Dont und dem städtischen Architekten Johann Scheiringer die vollste Anerkennung, den Ingenieuren Kautz und Möhner sowie dem Rechnungs-Ober-Revidenten Fieber die volle Anerkennung des Gemeinderates ausgesprochen.

In der Sitzung vom 12. Juli systemisierte der Gemeinderat das gesamte Personal für das Versorgungsheim.

Am 16. Juli begannen die Magistrats-Abteilung XIb und die Buchhaltungs-Abteilung VIb ihre Amtstätigkeit im neuen Heime.

Mit der Überführung der Pfleglinge wurde am 18. Juli begonnen. In der Zeit vom 18. bis 23. Juli wurden täglich mehr als 300 gesunde Pfleglinge übersiedelt. Jede Wagenkolonne, aus 15 Stellwagen und einem Wagen des Wiener freiwilligen Rettungskorps bestehend, wurde von einem Beamten und einem Arzte geleitet. Am 25. und 26. Juli wurden täglich 160 Kranke mittels 20 Blessiertenwagen, die die österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze der Gemeinde zur Verfügung gestellt hatte, in das neue Heim überführt. Ärzte, Beamte, ein Wagen des freiwilligen Rettungskorps, das außerdem auf dem Wege fliegende Ambulanzen errichtet hatte, 36 Mann und 2 Chargen der städtischen Feuerwehr als Krankenträger begleiteten jeden Transport. Bloß 14 Kranke, die nicht transportfähig waren, wurden in die Pflege des Bürgerversorgungshauses abgegeben. Am 27. Juli übersiedelten endlich die letzten Pfleglinge, die zur Besorgung der Hausarbeiten hatten zurückbleiben müssen, aus dem alten Versorgungshause in das neue Heim. Damit war der Umzug von 2191 Pfleglingen in 9 Werktagen glücklich und ohne jeden Unfall beendet worden. Am 31. Juli fand anläßlich der glücklichen Übersiedlung der Pfleglinge in der Versorgungsheimkirche ein feierlicher Dankgottesdienst statt, wobei der Männergesangverein Speising-Lainz unter Leitung des Hofpfarrkapellmeisters Eder Schuberts Deutsche Messe und die Konzertsänger Herr und Frau Körner die Einlagen in künstlerischer Weise zum Vortrage brachten.



Versorgungsheim in Lainz.

Kirche und Verwaltungsgebäude.

Am 1. August fand die kommissionelle Übergabe des alten Versorgungshauses im IX. Bezirke an die k. k. n.-ö. Statthalterei als Vertreterin des k. k. Wiener Krankenanstaltenfonds statt.

Die Verpflegsgebühr im neuen Versorgungsheime wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 9. September, vorläufig mit dem Betrage von 2 K per Kopf und Tag festgesetzt

In der Sitzung vom 20. September genehmigte der Stadtrat die Verwendung eines Legates des Hauseigentümers Emanuel Shaniel von 5000 K zur Errichtung eines Stiftungsbettes im Ehepaarheime, das zur Erinnerung an den Testator für ewige Zeiten nach ihm benannt wird.

Über die zahlreichen und vielfach äußerst wertvollen Spenden, die aus allen Kreisen der Wiener Bevölkerung für das Versorgungsheim und insbesonders die Kirche einliefen, wolle das Nähere aus den Protokollen über die Gemeinderatssitzungen vom 8. Jänner, 5. und 26. Februar, 15. und 29. März, 15. April, 3. und 17. Mai, 3. und 17. Juni, 12. Juli, 9. September, 8. und 29. November und 6. und 16. Dezember des Berichtsjahres oder aus der anläßlich der Eröffnung des Versorgungsheimes von der Gemeinde herausgegebenen Gedenkschrift entnommen werden.

Am 24. Dezember fand in Gegenwart des Bürgermeisters in besonders festlicher Weise die erste Weihnachtsfeier im neuen Heime statt.

Der Verpflegsstand im neuen Heime betrug mit Jahresschluß 2598 Personen.

Das Wiener Versorgungsheim (siehe die Totalansicht am Eingange dieses Buches) besteht dermalen aus 29 Gebäuden. Die ganze Area im Ausmaße von 353.000 m^2 ist begrenzt im Südwesten von der Mauer des k. k. Lainzer Tiergartens, im Süden, Nordosten und Nordwesten von Grenzgräben und Feldwegen; von der südöstlichen Grenzecke bis zur Mittelachse von einer neu anzulegenden, 10 m breiten Straße.

Die Lage der Hauptachse der Anstalt war gegeben durch einen der Gemeinde Wien gehörigen Grundstreifen von zirka 34 bis 40 m Breite, der sich von der Viraghygasse bis zur beiläufigen Mitte der Ostgrenze erstreckt und zur Anlage der Hauptzufahrtsstraße dienen konnte.

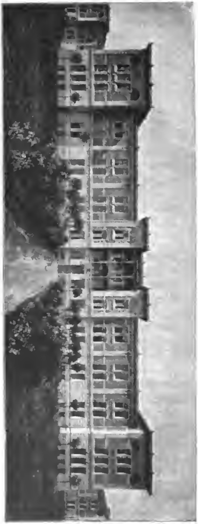
Das gegen die Tiergartenmauer ansteigende Terrain ist durch fünf an vier Längsstraßen gelegene Terrassen derart reguliert, daß die Querstraßen im Maximum 5% Steigung erhalten.

In der Hauptachse erhebt sich die Kirche, mit den 2 Verwaltungsgebäuden durch Durchfahrten architektonisch verbunden. Im spätromanischen Stile mit einem Fassungsraume für 800 bis 1000 Personen erbaut und ursprünglich in der einfachsten Ausführung gedacht, konnte sie durch zahlreiche und wertvolle Spenden aus den Bürgerkreisen besonders in ihrem Innern prächtig ausgestaltet werden.

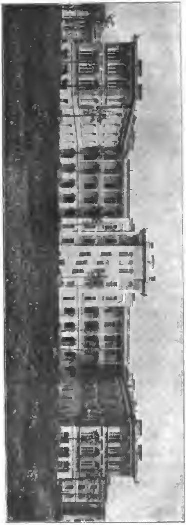
Zur Kirche empor führt eine dreiarmige Freitreppe, vor der auf hohem Granitsockel die Büste Sr. Majestät des Kaisers zur Erinnerung an seine Anwesenheit bei der feierlichen Grund- und Schlußsteinlegung aufgestellt ist.

Hinter der Kirche in der Hauptachse auf der dritten und vierten Terrasse sind die Gebäude der Kochküche, der Waschküche und des Eiskellers angeordnet.

Als Wohngebäude für Beamte und Ärzte dienen die Obergeschoße der beiden Verwaltungsgebäude; rechts von der Kirche liegt das Schwesterheim und links von der Kirche das Aufnahmsgebäude, das in seinen beiden Obergeschoßen sechs Wohnungen für Diener enthält.



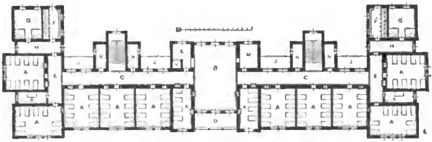
Männer- und Frauenheim (vordere Ansicht).



Krankenheim (rückwärtige Ansicht).

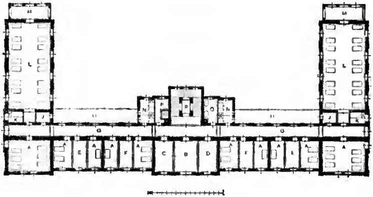


Ehepaarheim (vordere Ansicht).



Grundriß des Männer- und Frauenheimes.

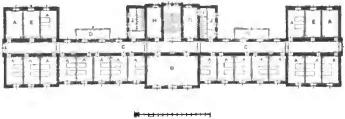
A Schlafzimmer. B Tag-(Speise-)Raum C Wandelbahnen. D Offene Loggia. E Gänge. F Abortanlagen. G Bäder und Waschräume. H Putzräume. I Veranden. K Speisenaufzug. L Speisenausgabe. M Abwaschraum u. Geschirrlager. N Pflegerzimmer und Handmagazine.



I. Stock.

Grundriß des Krankenheimes.

A Krankenzimmer. — B—D Ordinations- und Pflegerzimmer. — E Teeküchen. — F Wäschelager. — G Gang. — H Offene Liegehallen. — I Handmagazine. — K, N Abortanlagen. — L Krankensäle. — M Veranden. — O Speisenaufzug. — P Speisenausgabe. — Q Bäder. — R Personenaufzug.



Parterre.

Grundriß des Ehepaarheimes.

A Schlafzimmer. — B Tag-(Speise-)Raum. — C Wandelbahn. — D Veranden. — E Putzräume und Handdepots. — F Speisenaufzug. — G Speisenausgabe. — H Bäder. — I Abortanlagen.

Die Heime für Pfleglinge gruppieren sich auf der zweiten, dritten, vierten und fünften Terrasse so, daß links von der Kirche fünf Frauenheime, rechts von der Kirche fünf Männerheime liegen.

Jedes dieser Gebäude bietet in 3 Geschoßen Raum für 280 bis 300 Pfleglinge. Ein doppelt belichteter Tagraum, zugleich Speisesaal, liegt in den beiden Obergeschoßen in der Hauptachse und trennt sie in zwei mit je einer Stiege versehene Teile, die außer der heizbaren Wandelbahn die Schlafräume, Wasch-, Bade- und Klosetträume enthalten.

Auf der vierten Terrasse, rechts und links von der Hauptachse, liegen die beiden Ehepaarheime. Jedes dieser Heime bietet in 3 Stockwerken Raum für 55 Ehepaare

Auch diese Gebäude besitzen in jedem Geschoße einen Tagraum, der zugleich als Speisesaal dient, in der Hauptachse des Gebäudes liegt und durch die heizbaren Wandelbahnen mit den einzelnen Wohnräumen verbunden ist. Die Bäder sind im Parterre untergebracht.

Mit gleicher Mittelachse wie die Ehepaarheime liegen auf der fünften Terrasse die beiden Krankenheime.

Jedes dieser Gebäude bietet in 3 Geschoßen Raum für 178 Betten. In jedem Geschoße laufen in der Hauptfront zwischen den Krankenzimmern einerseits und den offenen Veranden (Liegestellen) anderseits heizbare Gänge, woran sich die in Flügelbauten untergebrachten, großen, doppelt belichteten Krankensäle (2 in jedem Stockwerke) anschließen.

Der Mitteltrakt hat ein viertes Geschoß, worin der Operationssaal samt Nebenräumen untergebracht ist. Als Ergänzung der beiden Krankenheime wurden noch das Isolierhaus und das Beobachtungshaus auf der zweiten Terrasse links von der Kirche errichtet. Daran anschließend stehen die beiden Wirtschaftsgebäude mit Stall und Wagenremise.

Im nordöstlichen Teile der Anstalt liegt die Einsegnungskapelle, Leichenhalle und Prosektur. Eine 8 m breite Straße führt von diesen Gebäuden in die Jagdschloßstraße

Nahe der Hauptachse steht das Pförtnerhaus, am südlichen Flügel mit der Hauptfront in derselben Richtung das Gewächshaus.

Die Heizung wird mit Ausnahme der Krankenheime, der Küche und der Wäscherei in allen Objekten mit eisernen Regulier-Füll- oder Kachelöfen besorgt.

Die Krankenheime haben Zentral-Niederdruckdampf- oder Schnellumlaufheizung.

Die Wäscherei wird mit Hochdruckdampf, die Küche mit Niederdruckdampf betrieben.

Eine Rollbahn vermittelt den Transport der Speisen von der Zentralküche mittels Thermophorgefäßen zu den für Handbetrieb eingerichteten Speisenaufzügen der Pfleglingsheime, ebenso die Verteilung des Brennmateriales von dem im Nordosten gelegenen Kohlen- und Koks-Depot. In den Krankenheimen ist außer den Speisenaufzügen noch je ein Personenaufzug für Krankentransport mit elektrischem Antriebe eingerichtet.

Die Beleuchtung im Innern der Gebäude wird durchwegs durch das städtische Elektrizitätswerk, die Außenbeleuchtung größtenteils durch Leuchtgas besorgt.

Das Josef Wildsche Stiftungshaus.

Das Stiftungshaus bietet in 3 Geschoßen Raum für 45 Betten, enthält im ersten Stocke einen Speisesaal samt Nebenräumen.

Der Mitteltrakt der Hauptfront enthält im Parterre und ersten Stocke offene Veranden, im zweiten Stocke einen Balkon. Im Vestibüle ist auf roter Marmorplatte das bronzene Reliefporträt des Stifters und eine Widmungs-Inschrift angebracht.

Eine eingehende Beschreibung und Schilderung bietet: „Das Wiener Versorgungsheim", Eine Gedenkschrift zur Eröffnung im Auftrage der Gemeinde Wien, verfaßt von Dr. Jakob Dont, Magistrats-Sekretär. Verlag der Gemeinde Wien, 1904. In Kommission bei Gerlach & Wiedling.

H. Förderung humanitärer Tätigkeit.

Die Gemeindearmenpflege ist gesetzlich auf die Gewährung des zum Lebensunterhalte unbedingt Notwendigen beschränkt, was darüber hinausgeht, bleibt der privaten Wohltätigkeit überlassen. Diese private Fürsorge wurde auch im Berichtsjahre wieder von der Gemeinde durch Subventionierung in sehr bedeutendem Umfange unterstützt. Zur Förderung der humanitären Bestrebungen der verschiedensten Vereine und Korporationen wurden insgesamt 370.264 K verausgabt. Unter andern wurden bewilligt: 57.800 K an die Vorsteher der Wiener Gemeindebezirke, bezw. an die Waisenfestkomitees des II. und XX. Bezirkes zur Bekleidung armer Schulkinder zur Winterszeit, 18.250 K an 27 Vereine für Wohltätigkeit im allgemeinen, 21.700 K an 7 Spitäler, 22.100 K an 6 Kinderspitäler, 14.513 K an 7 Asyle, 188.412 K an 50 Vereine zur Verköstigung, Beaufsichtigung und Unterstützung von Kindern, 4900 K an 15 Studentenunterstützungsvereine und 10.110 K an 80 Wohltätigkeitsvereine zur Veranstaltung von Weihnachtsbescherungen.

XXI. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Im Berichtsjahre sind folgende Entscheidungen und Anordnungen getroffen worden, deren Verzeichnung in diesem Berichte mit Rücksicht auf ihre grundsätzliche Bedeutung gerechtfertigt erscheint:

Mit Magistratsdekret vom 5. Februar, Magistratsabteilung XVII 5716/03, und vom 12. März, Magistratsabteilung XVII 1006/04, wurden Verfügungen zur Hintanhaltung der unbefugten Vornahme von Erdarbeiten bei Bauten und dergleichen getroffen.

Mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 9. Februar, M.-D. 151, wurden Verfügungen bezüglich der feuer- und rauchsicheren Türen getroffen.

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. März, Z. 670, wurde angeordnet, daß die Kanaleinmündungsgebühr, wenn der Hauptunratskanal bei der betreffenden Realität noch nicht besteht, sicherzustellen ist.

Mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 21. Februar, M.-D. 579, wurden bezüglich der Kompetenz für Baubewilligungen auf und an der Wiener Stadtbahn die entsprechenden Anordnungen in Erinnerung gebracht.

Mit Magistratsdekret vom 18. Juni, Magistratsabteilung XVII 3397/03, wurde bezüglich des Umfanges der Gewerbeberechtigung der Baumeister ausgesprochen, daß auch der Bauherr unter Oberleitung und Überwachung des Baumeisters die in Betracht kommenden Nebenarbeiten (Glaser-, Schlosser-, Spänglerarbeiten ec.) ausführen lassen kann.

Mit Magistratsdekret vom 28. November, Magistratsabteilung XVII 5210, wurden Anordnungen bezüglich des Umfanges der Privatbauüberwachung und der Arbeiterlisten auf den Bauten getroffen.

Mit Magistratsdekret vom 16. November, Magistratsabteilung XVII 3852, wurden die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Hilfsarbeiter auf Bauten in Erinnerung gebracht.

Mit Statthaltereierlaß vom 7. November, Z. I—4118/1 (M. B.-A. X 5679/05), wurde der Umfang der Gewerbeberechtigung der Dachdecker bezüglich kleiner Verputzausbesserungen an den mit dem Dache im Zusammenhange stehenden Mauerteilen festgesetzt.

Mit Magistratsdekret vom 1. Dezember, Abteilung VI 513, wurde für ausgeführte Asphalttrottoire anstatt der dreijährigen eine fünfjährige Haftpflicht verlangt.

Unter Aufstellung der erforderlichen Bedingungen wurden zulässig erklärt:

Mit Magistratserlaß vom 18. März, Magistratsabteilung XIV 6637/03, die Beton-Eisenkonstruktionen der Firma N. Rella & Neffe, mit Magistratsdekret vom 31. März, Magistratsabteilung XIV 7591/03 und 11. November, Magistratsabteilung XIV 6826, die Deckenkonstruktion von Ferdinand Siebenfreudd; mit Magistratserlaß vom 22. April, Magistratsabteilung XIV 327, der Kunstsandstein des Alex. Völkel bei nicht tragenden Baukonstruktionen; mit Magistratsdekret vom 11. August, Magistratsabteilung XIV 583, die Klinkerziegeln der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft; mit Magistratsdekret vom 31. Oktober, Magistratsabteilung XIV 7269, die Gips-Holzwoll-Platten als Ersatz für die doppelte Stukkatorung der Plafonds der Firma Wm. Schüchter, Erste österr. Stapiolfabrik; mit Magistratsdekret vom 6. Oktober, Magistratsabteilung XIV 1833, die Betonstufen mit Eiseneinlagen der Firma Karl Holzmann & Komp, mit Magistratserlaß vom 21. Dezember, Magistratsabteilung XIV 691/03, die Drahtziegel-Betondecken und Wände von P. Strauß und H. Ruff in Kottbus durch die Firma Franz Krückl; mit Magistratsdekret vom 17. Dezember, Magistratsabteilung XIV 5724, den Eternit-Schiefer (Patent Hatschek) der Firma Eternit-Werk, Ludwig Hatschek; mit Magistratsdekret vom 26. November, Magistratsabteilung XIV 4549/03, das Elektroglas und die Luxfer-Prismen der Firma Luxfer-Prismen-Fabrik F. L. Keppler, jedoch nur fallweise.

Mit Magistratsdekret vom 17. August, Magistratsabteilung XIV 817/02, werden die Bedingungen für die Zulassung der Gewölbskonstruktion aus Eduard Schneiderschen Falzziegeln ergänzt.

B. Bautätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Der Umfang der Bautätigkeit im Berichtsjahre kann aus den folgenden Zusammenstellungen, die ihre Ergänzung im Statistischen Jahrbuche finden, ersehen werden. Zum Vergleiche gegenüber dem vorhergehenden Jahre dienen die beigesetzten entsprechenden Ziffern des letzteren.

Es wurden baubehördlich genehmigt:

	im Jahre 1903	im Jahre 1904	hievon 1904 in den Bezirken I bis IX u. XX	X bis XIX
Neubauten	641	790	243	547
Umbauten	204	220	92	128
Zubauten	622	607	246	361
Aufbauten	83	108	31	77
Adaptierungen	3006	2919	1429	1490
Planauswechslungen	850	991	566	425
Baulinien-Bestimmungen	75	—	27	48
Parzellierungen	53	71	18	53
Unterabteilungen	89	122	55	67

Von den genehmigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten betrafen:

	1903	1904	hievon 1904 in den Bezirken I bis IX u. XX	X bis XIX
Industriebauten in isolierter Lage	6	7	2	5
„ in nicht isolierter Lage	128	145	28	117
Betriebsanlagen	1161	1323	733	590

Im Berichtsjahre sind 3223 Benützungsbewilligungen erflossen (gegen 2940 im Jahre 1903). Hievon entfielen 1611 auf die Bezirke I bis IX und XX, 1612 auf die Bezirke X bis XIX.

Der Zuwachs an Gebäuden betrug:	im Jahre 1903	1904
durch Neubauten	479	516
durch Umbauten	202	187
im ganzen	681	703

Der Abfall durch Abtragung beziffert sich mit 260 gegen 230 im Jahre 1903. Es ergibt sich daher ein Überschuß des Zuwachses über den Abfall von 443 gegen 451 im Vorjahre.

Tatsächlich zur Ausführung gelangten ferner:	im Jahre 1903	1904
Umbauten einzelner Gebäudeteile	33	13
Abtragungen einzelner Gebäudeteile	54	38
Zubauten	236	240
Aufbauten	69	63

Zu Ende des Jahres 1904 waren 13·86 Prozent des Gemeindegebietes verbaut (gegen 13·69 Prozent im Jahre 1903).

Das verbaute Gebiet umfaßte:	im Jahre 1903	1904
Häuser	34.488	35.052
Wohnungen	397.042	407.773
Wohnungsbestandteile	1,335.266	1,370.566

415 genehmigte Bauten waren zu Ende des Berichtsjahres noch nicht fertiggestellt. Sie sind jedoch in obigen Gesamtzahlen, soweit sie nicht die Benützungsbewilligungen betreffen, inbegriffen.

Als Bauten, die wegen ihrer Bedeutung für die Verschönerung und Regulierung der Stadt oder wegen ihres Umfanges oder ihrer Bestimmung erwähnenswert sind und für welche die Baubewilligung im Berichtsjahre erteilt wurde, seien genannt:

Im I. Bezirke: Der Erweiterungsbau der k. k. priv. Bodenkreditanstalt in der Teinfaltstraße und der Bau der k. k. Postsparkasse in der Biberstraße;

im II. Bezirke: Der Erweiterungsbau des Spitales der Barmherzigen Brüder in der Großen Mohrengasse;

im III. Bezirke: Der städtische Schulbau in der Dietrichgasse;

im VI. Bezirke: Der städtische Schulbau am Loquaiplatze und in der Hirschengasse und der Bau der Filiale der Wiener freiwilligen Rettungs-Gesellschaft am Mariahilfergürtel;

im VII. Bezirke: Der Straßenhofbau in der Neubaugasse Or.-Nr. 64/66 und der Umbau des Lazzaristenklosters in der Kaiserstraße;

im VIII. Bezirke: Die Stockaufsetzung auf das k. k. Landesgerichtsgebäude in der Landesgerichtsstraße;

im IX. Bezirke: Der Bau eines Sanatoriums in der Löblichgasse 14, der Zubau einer Milchabgabestation beim St. Anna-Kinderspitale, der Zubau eines Röntgeninstitutes im gegenwärtigen k. k. allgemeinen Krankenhause und der Bau der Geburtskliniken für das zukünftige allgemeine Krankenhaus in der Spitalgasse 23 auf den Gründen des bestandenen städtischen Versorgungshauses;

im X. Bezirke: Der Bau der Möbelfabrik des Sigm. Jaray in der Quellengasse, nächst der Thavonetgasse; der Neubau, bezw. Umbau der Werkstätten der Schlafwagen-Gesellschaft an der Laxenburgerstraße (Inzersdorf-Stadt);

im XI. Bezirke: Die Errichtung einer Wassergasanstalt im städtischen Gaswerke und die Erweiterung der Betriebsanlage des städtischen Elektrizitätswerkes; die Errichtung einer Sauggeneratorgasanlage der Firma Julius Pintsch in der Nemelkagasse;

im XIII. Bezirke: K. k. Lustschloß Schönbrunn der Umbau des sogenannten „Sonnenuhrhauses" sowie die Kanalisierung des „Kaiserstöckels" und des Gartenverwaltungsgebäudes; der Neubau der städtischen Schule in der Hietzinger Hauptstraße; der Bau des Pfarrhofgebäudes in Unter-Baumgarten, Pachmanngasse; der Zubau (Prosektur) zum k. k. Rochusspitale in der Cumberlandstraße;

im XIV. Bezirke: Die Erweiterung der Betriebsanlage der Kunstspeisefetterzeugung der Schweinefettwerke der Wiener Fleischselcher in der Huglgasse; der Bau der Betriebsanlage der Aktiengesellschaft Fabrik für elektrischen Bedarf in der Pfeiffergasse in Sechshaus; die Erweiterung der Wiener Kommunalsparkasse;

im XV. Bezirke: Der Kirchenzubau der Kongregation der Barmherzigen Schwestern in der Puthongasse;

im XVII. Bezirke: Der Bau einer Dampfwäschereianlage des k. k. Offizierstöchter-Institutes in der Kalvarienberggasse;

im XVIII. Bezirke: Der Bau einer Volks- und Bürgerschule der katholischen Schulbrüder in der Schopenhauerstraße;

im XX. Bezirke: Der Bau des städtischen Amtshauses am Brigittaplatze und der Bau des Ledigenheims der Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsstiftung für Volkswohlfahrt und Wohlfahrtseinrichtungen.

Von größeren Industriebauten werden erwähnt:

Im III. Bezirke: Der Bau der städtischen Viktualienmarkthalle bei der Station Hauptzollamt der Wiener Stadtbahn;

im VIII. Bezirke: Der Ersatzbau des k. u. k. militär-geographischen Institutes am Hamerlingplatze auf den Gründen der ehemaligen Reiterkaserne.

Von den genehmigten Grundabteilungen sind zu erwähnen:

Im I. Bezirke: Die Parzellierung des Blockes J am Stubenringe bei der Radetzkybrücke;

im II. Bezirke: Die Parzellierung des Schöllerhofes in der Oberen Donaustraße, der Liegenschaft E.-Z. 4285 in der Kronprinz Rudolfstraße und am Sterneckplatze und der E.-Z. 3868 in der Nordbahn- und Prager Reichsstraße;

im III. Bezirke: Die Parzellierung der G.-E. 398 in der Erdbergerstraße und Schlachthausgasse, der G.-E. 285 und 2087 in der Dietrichgasse, der G.-E. 879 und 1459 in der Landstraße Hauptstraße und Salmgasse, der G.-E. 438 in der Erdbergerstraße und Leonhardgasse und der G.-E. 3165 in der Erdbergerstraße;

im V. Bezirke: Die Parzellierung der G.-E. 535 in der Schönbrunnerstraße und der G.-E. 1058 und 1060 in der Siebenbrunnen-, Stolberg- und Zentagasse;

im VIII. Bezirke: Die Parzellierung der aufgelassenen Reiterkaserne in der Albert- und Florianigasse und Josefstädterstraße;

im X. Bezirke: Die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 2363 (Favoriten), E.-Z. 356, 357, 777 (Inzersdorf-Stadt) in der Quellengasse (Weber), die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 2675 (Favoriten) an der Sonnwendgasse (Komarek); der Liegenschaft E.-Z. 1677 (Favoriten) an der Quellengasse (Natter und Koch); die Parzellierung der Gründe E.-Z. 2670, 2014, 2016, 2018, 854, 852, 2023, 2022 (Favoriten) an der verlängerten unbenannten zweiten Parallelgasse zur Favoritenstraße, der verlängerten Absberggasse und dem neu projektierten Gürtel (Union-Baugesellschaft); die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 215 (Inzersdorf-Stadt) an der Inzersdorfer-, Laxenburgerstraße und Muhrengasse (Vulkan); der Liegenschaft E.-Z. 128 (Inzersdorf-Stadt) an der Trost-, Ettenreich-, Senefeldergasse und der neuen Straße (Everth);

im XI. Bezirke: Die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 666, 673, 194, 1372, bezw. 1190 (Simmeringer Unterfeld) an der Simmeringerstraße, verlängerten Hasenleitengasse und Lorystraße (Zamorski);

im XII. Bezirke: Die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 32 (Ober-Meidling) an der Grünberggasse und verlängerten Rasasgasse (Stach); der Liegenschaften E.-Z. 399, bezw. E.-Z. 1698 (Unter-Meidling) an der Hohenbergstraße, Zenogasse und Altmannsdorferstraße (Hagyi Risto & Komp.); die Parzellierung der Gründe E.-Z. 280 und Teile der städtischen Liegenschaften E.-Z. 24 und 34 (Gaudenzdorf) an der Arndtstraße und verlängerten Längenfeldgasse (Kurz); — (Hetzendorf) der Liegenschaften E.-Z. 587 an der Stachegasse (Prihoda); der E.-Z. 262 an der Schlöglgasse (Lampe) und der Gründe E.-Z. 599 und 600 an der Schlögl-, verlängerten Rosenhügelgasse und der projektierten Tiergartengasse (I. Wiener Beamten-Bauverein);

im XIII. Bezirke: (Hietzing) Die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 31 an der Lainzerstraße (Baronin Rechwitz); — (Penzing) die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 558 an der Meisel-, verlängerte Märzstraße, bezw. neue Gasse B (Preysing); — (Hacking) die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 27 an der Raschgasse und Erzbischofgasse (Kobirski); der Liegenschaft E.-Z. 25 an der Raschgasse, Am Schloßberg und an der Erzbischofgasse (Schäfer); — (Lainz) die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 471 an der Veitingergasse (I. Wiener Beamten-Bauverein); der Liegenschaften E.-Z. 188 und 474 an der verlängerten Gobergasse (I. Wiener Beamten-Bauverein); — (Ober-St. Veit) die Parzellierung der Gründe E.-Z. 204—246 an der Amalienstraße und verlängerten Testarellogasse (Tritlsam); der Liegenschaften E.-Z. 1161, 292 am Hietzinger-Kai und an der Testarellogasse (Trillsam), der Gründe E.-Z. 992, 993, 995 und 996 an der neuen projektierten Straße (Vougoin); der Liegenschaften

E.-Z. 672, 673, 674, 706, 707 an der Ghelengasse (Trillsam); der Liegenschaft E.-Z. 994 (Nordabhang des Girzenberges) an der projektierten Straße, abzweigend von der verlängerten Reichgasse (Breitegger); — (Unter-Baumgarten) die Parzellierung der Gründe E.-Z. 169, 170, 184 an der Felbiger- und Gusenleithnergasse (Trinks); — (Breitensee) die Parzellierung der ärarischen Gründe E.-Z. 341, 607, 338 und 343 nördlich der Breitenseerstraße (k. u. k. Abteilung für Transaktionsangelegenheiten);

im XVI. Bezirke: (Ottakring) Die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 979, 886, 892, 893 und 1926 am Flötzersteig, verlängerten Pfenniggeldgasse, verlängerte Hasnerstraße und verlängerten Heindlgasse (Dr. Heindl u. Gen.); der Liegenschaft E.-Z. 1457 an der verlängerten Effinger- und Seitenberggasse (Prohaska u. Gen.); der Ried Sommer-Rotherd E.-Z. 1710 an der neuen Straße I. bezw. am projektierten Platze und den neuen Gassen 2 und 4 (Dobek und Dracka); der Liegenschaft E.-Z. 1434 an der Paletz-, Lienfelder-, Redtenbacher-, Wurlitzer-, Watt- und Zeilergasse (Schmidt);

im XVII. Bezirke: (Hernals) Die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 261 am Hernalser Gürtel, Ottakringerstraße und Blindengasse (Kaposi). — (Dornbach) die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 172 an der Ander- und Braungasse (Keller und Miteigentümer);

im XVIII. Bezirke: (Währing) Die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 1520 an der Hochschulstraße (Rigler und Miteigentümer); der Gründe E.-Z. 1240 und 1753 an der Währingerstraße und Klostergasse (Delhas); der Liegenschaften E.-Z. 1637, 1640 behufs Grundzusammenlegung und Anlage eines Straßenhofes an der Dempschergasse (Schmitt); der Gründe E.-Z. 1124, 1125, 1821, 1271, 209, 210 und 59 bezw. 1822 und 1823 an der Gersthoferstraße und verlängerten Hardtgasse (Hattay); (Gersthof) die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 468 an der Herbeckstraße und verlängerten Wallrießstraße (Guthann); — (Neustift a. W.) die Parzellierung der Gründe E.-Z. 76, 163 und 239 an der Neustift am Waldestraße und der Gasse 1 (Weckel); — (Pötzleinsdorf) die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 664, 659 und teilweise 570 an der verlängerten Bastien- und Scheibenberggasse (Zimmermann);

im XIX. Bezirke: (Ober-Döbling) Die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 227 an der Friedlgasse, verlängerten Arbesbach- und Sieveringerstraße (Weinzinger); die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 223 an der Weinberg-, Hutweiden- und verlängerten Saileräckergasse (Seibert); — (Unter-Döbling) die Parzellierung der Gründe E.-Z. 230 und 233 an der Scheiben-, Formanek- und Silbergasse (Walck); der Liegenschaften E.-Z. 83, 84 an der Silber-, Scheiben- und verlängerten Formanekgasse (Stuchlik); — (Heiligenstadt) die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 172 an der Heiligenstädter-, Gunold- und der Parallelstraße zur Stadtbahn (Kreindl); — (Ober-Sievering) die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 314 längs des Krottenbaches (Zisch durch Krischker); — (Unter-Sievering) die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 578 an der Sieveringerstraße und Daringergasse (Langer); der Liegenschaft E.-E. 608 an der Windhabergasse (Kuchar); der Liegenschaft E.-Z. 454 an der Sieveringerstraße, verlängerten Iglaseegasse, verlängerten Pfarrwiesen- und Weinzingergasse (Weinzinger); der Liegenschaft E.-Z. 597 an der Windhabergasse (Übl); der Gründe E.-Z. 206 und 425 an der Weinberggasse, neue Gasse, bezw. freier Platz (Wasgestien) und der Liegenschaft E.-Z. 301 an der Windhabergasse (Fischer).

im XX. Bezirke: Die Parzellierung der G.-E. 605 und 5159 (II. Bezirk) in der Gerhardus- und Hannovergasse und der G.-E. 881 (II. Bezirk) in der Klosterneuburgerstraße;

Die im Berichtsjahre dem Gemeinderate als weitere Ergänzung des General-Regulierungsplanes zur Beschlußfassung vorgelegten zahlreichen Baulinien- und Niveaubestimmungen umfassen ein Gebiet von zirka 285 ha, wovon zirka 10 ha für die Anordnung von öffentlichen Gärten und Plätzen bestimmt sind.

Von den wichtigeren Baulinien- und Niveaubestimmungen werden angeführt:

Im I. Bezirke: Die Baulinienbestimmung für die Liegenschaft der k. k. Gartenbau-Gesellschaft, nach welcher eine Straße im Zuge der Stubenbastei zur Schellinggasse vorgesehen ist. Die Baulinien treten nur dann in Kraft, wenn die Verbauung mit einem Zentralgebäude für das k. k. Ministerium des Innern erfolgt.

Die Baulinienbestimmung für die Johannesgasse sowie die Bestimmung der Verbauungsweise für den östlich der Aspernbrücke am rechten Donaukanalufer der Wiener Urania zum Zwecke der Errichtung eines Theaters überlassenen Grundes;

im II. Bezirke: Die Abänderung der Baulinien für die Umgebung des städtischen Reservegartens an der Vorgartenstraße, wodurch der für die städtische Gartenpflege äußerst notwendige Reservegarten endgiltig auf dieser beiläufig 4300 m² großen Fläche verbleiben kann;

im III. Bezirke: Die Baulinienbestimmung für das k. k. Invalidenhaus und dessen Umgebung.

Die Bestimmung der Baulinien für das Bürgertheater und das gegen die Landstraße Hauptstraße zu gelegene Wohnhaus (Wiener Bürgerhof).

Diesen Bestimmungen gingen umfangreiche Verhandlungen mit den Offerenten auf diese ehemaligen Gemeindegründe voraus. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war, daß der Gemeinderat in den Sitzungen am 8. bezw. 29. November nebst der Festlegung der Baulinie auch den Verkauf des zirka 3900 m² großen Baublockes an Oskar Franz und Hermann Lederer um den Betrag von 850.000 K unter Einhaltung verschiedener, auf die Verbauung bezughabender und die dauernde Widmung des einen Teiles des Blockes für Theaterzwecke verbürgender Bestimmungen genehmigte;

im IX. Bezirke: Die Baulinienbestimmung für die Servitengasse und den Platz bei der Servitenkirche. Die Niveaubestimmung für die Augasse;

im X. Bezirke: Die Baulinienbestimmung für einen 22.000 m² großen, in der Bauverbotszone des k. k. Arsenals gelegenen, zur Errichtung eines Landwehr-, bezw. Landsturm-Waffen-Depots benötigten Baublockes;

im XII. Bezirke: Die Bestimmung der Baulinie für die Hetzendorfer Beamtenkottage südlich des Fasangartens des k. k. Lustschlosses Schönbrunn;

im XIII. Bezirke: Die Festlegung der Verbauungsbestimmungen in dem zirka 240.000 m² umfassenden Gebiete zwischen dem Wienflusse und der Westbahn oberhalb der Verbindungsbahnkurve. Nach diesen Bestimmungen kann dieser Bezirksteil mit zweistockhohen, in geschlossene Fronten gestellten Wohnhäusern verbaut werden.

Die Baulinienbestimmungen für den Teil zwischen der Breitenseerstraße, der Kendlerstraße, der Spallartgasse und der Leyserstraße, für die Raschgasse und die Straße am Schloßberge, für die Straße zum Eingange ins städtische Versorgungsheim, für die Viraghgasse, die Anton Langergasse und die Jagdschloßgasse; ferner die Baulinienabänderung für die Lainzerstraße in der Strecke zwischen Or.-Nr. 8 und der verlängerten Vernbrunngasse unter Verbreiterung der Straße auf 18 bezw. 22 m;

im XIV. Bezirke: Die Studien für die Regulierung bei den Liegenschaften Or.-Nr. 34 und 36 Schwendergasse, bezw. Or.-Nr. 221 und 223 der Mariahilferstraße;

im XVI. Bezirke: Der Regulierungsplan für das zirka 2.000.000 m² umfassende Gebiet bei der n.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke. In diesem Gebiete ist eine Fläche von 70.000 m² für öffentliche Gärten in Aussicht genommen. Um die herrliche Aussicht gegen Wien sowie gegen die Ausläufe der Alpen



Regulierungsplan für das Gebiet der n.-ö. Landes-Heil- und Pflege-Anstalt für Geisteskranke.

längs der, in einer Länge von zirka 3 km dieses Gebiet durchziehenden Höhenstraße frei zu halten, wurde die Höhe der längs der südlichen und östlichen Baulinie dieser Höhenstraße zu errichtenden Wohnhäuser auf ein Stockwerk beschränkt. (Siehe obenstehenden Plan.)

im XVIII. Bezirke: Die Baulinien- und Niveaubestimmung für die Straße am Dreimarkstein, wobei bezüglich der Verbauung die Bestimmung getroffen wurde, daß nur Wohnhäuser mit höchstens einem Stockwerke errichtet werden dürfen;

im XIX. Bezirke: Die Auflassung der über die Liegenschaft Or.-Nr. 20 Hofzeile genehmigt gewesenen, zur Pyrkergasse führenden Gasse. Als Bedingung dieser Auflassung war, nebst Bestimmungen bezüglich der Straßengrundabtretungen, noch festgelegt worden, daß die Verbauung in der für dieses Gebiet vorgeschriebenen Weise an der Hofzeile sowie längs der Pyrkergasse bloß auf eine Tiefe von 35 m stattfinden dürfe, während der mittlere, 80 m tiefe Teil als Garten unverbaut zu bleiben hat.

Die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel hat 236 Muster von Roman-, Portland- und Schlackenzement sowie Ziegel und Kunststein geprüft.

Von Behörden, Fabriken und Bauunternehmungen wurden 14 Portland-Zemente, 1 Schlacken-Zement, 1 weißer Zement, 3 Ziegelmuster und 1 Kunststein zur Prüfung eingereicht.

Die für die Prüfung und die Ausstellung der Zeugnisse eingezahlten Taxen beliefen sich auf 1120 K.

Außerdem wurden für die vom Magistrate genehmigte Bekanntgabe von Prüfungsresultaten, welche sich auf Lieferungen für städtische Bauten bezogen, von der Kurowitzer Zementfabrik des Grafen Karl Max Seilern & Komp. in Tlumatschau 360, bezw. 320 K erlegt.

Die Gesamteinnahmen an Prüfungstaxen betrug demnach 1800 K.

Die Zusammenstellung der Prüfungsresultate erfolgte wie alljährlich in besonderen, für den Amtsgebrauch unter der Bezeichnung „Qualitäts-Skalen" verfaßten Tabellen, die in Druck gelegt wurden.

XXII. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

A. Feuerlöschwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei wurde mit Zirkularerlaß vom 25. Mai bekanntgegeben, daß bei Errichtung von unterirdischen Sprengmittelmagazinen die ministerielle Genehmigung erforderlich sei.

Für die Vornahme von Brandproben durch das Stadtbauamt und das Feuerwehrkommando wurde mit Erlaß der Magistrats-Direktion vom 20. September ein einheitlicher Vorgang verfügt.

b) Feuerpolizei.

Der anfangs dieses Jahres stattgehabte Brand des Irroquoi-Theaters in Chicago, bei welchem zahlreiche Personen den Tod fanden, veranlaßte die Theater-Lokalkommission für Wien am 13. Jänner eine Sitzung abzuhalten, bei welcher die Sicherheitsverhältnisse in den Wiener Theatern und Vergnügungsetablissements eingehend erörtert wurden. Auf Grund des Ergebnisses dieser Beratung wurden im Berichtsjahre sämtliche Wiener Theater und Vergnügungsetablissements in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht revidiert und zahlreiche Abänderungen sowie Verbesserungen durchgeführt. Hiebei sind umfassende bauliche Adaptierungen im Carl-, Josefstädter- und Wiedner-Theater und im Musikvereinsgebäude veranlaßt worden.

Auch aus dem Publikum und aus Technikerkreisen kam dem Magistrate eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in den Theatern zu.

Die im Jahre 1903 begonnene feuerpolizeiliche Revision größerer Fabriksbetriebe und gewerblicher Unternehmungen wurde auch im Berichtsjahre durch eigene Kommissionen, welchen die Hauptleute der betreffenden freiwilligen Ortsfeuerwehr beizuziehen waren, vorgenommen und erzielte die Abstellung zahlreicher Übelstände. Da an diesen Revisionen auch Vertreter des k. k. Gewerbe-Inspektorates teilnahmen, konnten gleichzeitig vielfache Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter getroffen werden.

Im Zusammenhange mit den vorangeführten Revisionen steht auch die vom Magistrate am 4. Oktober verfügte Abänderung der Bestimmungen über die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Theatern und Vergnügungs-Etablissements.

In Weiterführung der Verhandlungen hinsichtlich der im Vorjahre angebahnten Schaffung von Rauchfangkehrbezirken für Wien wurden der Genossenschaft der Rauchfangkehrer seitens des Magistrates die Grenzen der einzelnen Kehrbezirke (20) bekanntgegeben und von derselben gutgeheißen, und die im Vorjahre vom Gemeinderate in der Sitzung vom 13. März gefaßten Beschlüsse zum Gegenstande besonderer Beratungen gemacht, nachdem einzelne Punkte dieser Beschlüsse eine genauere Textierung wünschenswert erscheinen ließen. Ferner wurden auch die an der Schaffung von Kehrbezirken interessierten Hausbesitzer im Wege des Zentralverbandes der Hausbesitzervereine für Wien gutächtlich einvernommen; sie nahmen hinsichtlich der Zahl der zu schaffenden Kehrbezirke einen anderen Standpunkt als die Rauchfangkehrergenossenschaft ein. Den Vermittlungsversuchen des Bürgermeisters gelang es, eine Einigung zwischen beiden Parteien zu erzielen, so daß sie sich mit der Schaffung von 10 Kehrbezirken einverstanden erklärten. Die weiteren Vorlagen an den Gemeinderat sind mit Rücksicht auf die bevorstehende Vereinigung von Floridsdorf mit Wien einstweilen unterblieben.

c) Städtische Feuerwehr.

1. Organisation.

Personal.

Laut Magistratsdekretes wurden von der städtischen Feuerwehr 3 Exerziermeister, 17 Löschmeister, 4 Telegraphisten II. Klasse, 2 Maschinisten, 3 Telegraphisten III. Klasse, 4 Heizer, 5 Feuerwehrmänner I. Klasse, 1 Feuerwehrmann II. Klasse, 1 Kutscher I. Klasse, 9 Kutscher II. Klasse und 9 Kutscher III. Klasse vom Landsturmdienste im Falle einer Mobilisierung bis Ende März 1905 enthoben. Im Falle einer Mobilisierung hätten 390 Mann einzurücken und es würden nur 96 Mann im Dienste verbleiben.

Der Gesamtstand der städtischen Feuerwehr betrug zu Ende des Jahres 491 Mann, und zwar 8 Offiziere und 478 Personen des Mannschaftsstandes; außerdem waren der Feuerwehr 3 Wasserleitungsaufseher und 2 Feuermaurer zur Dienstleistung zugewiesen.

Telegraphen- und Feuermeldewesen.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 31. August wurden in der Strecke von der Zentrale bis zu den Wachlokalen der freiwilligen Feuerwehren Währing und Döbling Kabel gelegt, die im Vorjahre begonnene Kabellegung zum Depot der freiwilligen Feuerwehr Hernals fertiggestellt und die in den betreffenden angegebenen Strecken bestandenen Freileitungen außer Betrieb gesetzt.

Ferner wurden vom neuen Rathause zum Direktionsgebäude der städtischen Straßenbahnen, IV., Favoritenstraße Nr. 9, 2 Telephon-Doppelleitungen und eine Mittagszeichen-Einfachleitung als Luftleitung hergestellt und die Straßen an den Kreuzungsstellen mit den elektrischen Straßenbahnen mittels Kabelleitungen unterfahren. In weiterer Folge wurde vom Depot der freiwilligen Feuerwehr Hietzing in das Lainzer Versorgungsheim eine Telephon- und Automatenleitung in Kabel zur Ausführung gebracht; weiters eine Telephon- und eine Telegraphenlinie vom Depot der freiwilligen Feuerwehr Hernals zur Sanitätsstation des XVII. Bezirkes als Luftleitung hergestellt.

Die Sicherung und Verlegung der städtischen Schwachstromleitungen an jenen Stellen, wo sie die Starkstromleitung der städtischen Straßenbahnen kreuzen, wurde fortgesetzt.

In der neuerrichteten Sanitätsstation XVII., Richthausenstraße 13 wurde eine Morse-Station errichtet.

Es bestanden am Ende des Jahres 48 Telegraphenstationen mit 165 Schreibapparaten.

Im Laufe des Jahres wurden 17 Telephonstationen neu errichtet und 8 Telephonstationen außer Betrieb gesetzt, so daß am Schlusse des Jahres 258 Telephonstationen mit 323.739 m Telephonleitungen gegen 304.276 m im Vorjahre im Betriebe waren.

Weiter wurden 28 Feuersignal-Automaten und 4 Induktions-Feuermelder aufgestellt und 4 Feuersignal-Automaten und 1 Induktions-Feuermelder außer Betrieb gesetzt.

Am Schlusse des Jahres waren 501 Feuersignal-Automaten und 63 Induktions-Feuermelder, im ganzen daher 564 Feuermelder im Betriebe; die automatischen Feuermelder wurden zur Erstattung von Meldungen über Brände und Unglücksfälle 365 mal benützt.

Die Länge sämtlicher Automatenlinien betrug Ende des Jahres 237.677 m gegen 223.786 m, die Gesamtlänge der Alarm- und Signalleitungen 155.260 m gegen 151.265 m im Vorjahre.

Die Gesamtlänge der Telegraphen-, Telephon-, Automaten-, Alarm- und Signalleitungen der städtischen Feuerwehr zusammen hat daher 1,002.711 m gegen 960.463 m im Vorjahre betragen.

Aufgenommen und abgegeben wurden 249.701 Depeschen gegen 234.784 im Vorjahre.

Die Zahl der Leitungsumlegungen betrug 878, jene der behobenen Störungen in Leitungen und Apparaten 2088 gegen 2213 im Vorjahre. An neuen Leitungen wurden hergestellt 43.533 m Kabel- und 41.470 m Freileitung.

Feuerlösch- und Rettungsgeräte.

Außer den bereits im Vorjahre in Dienst gestellten Automobilfahrzeugen wurden noch zwei weitere Automobile in Dienst gestellt und zwar: Eine pneumatische Schiebleiter in der Feuerwehrzentrale und ein Löschwagen in der Filiale Alsergrund.

Neu angeschafft wurden 2 Stück dreiteilige $8\frac{1}{2}$ m lange tragbare Schiebleitern zur Ausrüstung der Automobillöschwagen, ferner ein neues amerikanisches Sprungtuch von der Firma T. F. Browder & Comp. in Greenfield, Ohio.

Der Gerätestand am Ende des Jahres ist aus dem Abschnitte XII. B 3 „Feuerlöschwesen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu ersehen.

Bespannungswesen.

Im Berichtsjahre verendeten 3 Pferde, als dienstuntauglich wurden 2 Pferde an den Pferdefleischhauer und 2 auf dem Pferdemarkte verkauft. 10 noch arbeitsfähige Pferde wurden an den städtischen Fuhrwerksbetrieb der Straßenpflege und 2 Pferde zum Sanitätsdienste abgegeben. Als Ersatz wurden 16 Pferde angekauft. 5 Pferde waren am Schlusse des Jahres noch nicht ersetzt.

Das durchschnittliche Lebensalter der Pferde wurde mit 10 Jahren, 3 Monaten, 13 Tagen; das durchschnittliche Arbeitsalter mit 4 Jahren, 6 Monaten, 4 Tagen berechnet. Im Pferdestande kamen 136 Erkrankungen mit 2199 Krankheitstagen vor.

Unterkunftsräume.

Für die Unterbringung ausgemusterter oder in Reserve gestellter Geräte wurde der Feuerwehr ein Teil des auf dem Rudolfsheimer Heu- und Strohmarkte befindlichen, sogenannten Krausgruberschen Depots zugewiesen.

2. Tätigkeit der Feuerwehr.

Im Berichtsjahre wurden 2046 Anzeigen über 1833 Brände und Unfälle erstattet; hievon wurden 1111 Fälle bei Tag und 722 Fälle bei Nacht, und zwar 868 mittels Telephon, 48 mittels Telegraphen, 365 mittels Feuermelder und 737 mündlich auf Feuerwachen gemeldet; in 16 Fällen erfolgte die Alarmierung der Feuerwehr durch Störung in den Automatenlinien und in 12 Fällen wurde die Feuerwehr mutwillig alarmiert. Von den Anzeigen über Brände und Unfälle erwiesen sich 1489 richtig, 344 waren irrig angezeigt.

Infolge der Anzeigen waren von der Berufsfeuerwehr 24.853 Mann und 7764 Pferde durch $964^1/_4$ Stunden, von den freiwilligen Feuerwehren 13.729 Mann und 4716 Pferde durch 659 Stunden ausgerückt.

Von den 1489 richtig gemeldeten Fällen betrafen 1207 Brände und 282 sonstige Unfälle. Unter den Bränden waren 21 Großfeuer, 155 Mittelfeuer, 686 Kleinfeuer und 345 Rauchfangfeuer; unter den Unfällen betrafen 29 die Gefährdung von Menschen und 77 die Gefährdung von Tieren.

Aus Anlaß der Hilfeleistung bei den Bränden, Unfällen und Hilfeleistungen anderer Art waren von der Berufsfeuerwehr 6065 Mann durch $322^3/_4$ Stunden, von den freiwilligen Feuerwehren 4810 Mann durch $344^3/_4$ Stunden tätig.

Zu Bränden außerhalb des Gemeindegebietes ist die Berufsfeuerwehr im Berichtsjahre nicht ausgerückt.

Die freiwilligen Feuerwehren wurden fünfmal zur Hilfeleistung außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gerufen.

Die Berufsfeuerwehr hat über Verlangen in 416 Fällen bei Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen auf der Straße erste Hilfe geleistet.

Die Mitwirkung der Feuerwehroffiziere in Angelegenheiten der Bau- und Feuerpolizei hat im abgelaufenen Jahre abermals eine bedeutende Steigerung erfahren, und zwar wurden im ganzen 2346 auswärtige Amtshandlungen (gegen 1314 im Vorjahre) vorgenommen.

Für Theater und andere Vergnügungslokale wurden zu 3879 Vorstellungen Wachen beigestellt, bei welchen 17.558 Mann durch 90.454 Stunden in Verwendung waren.

Aus Anlaß der Beistellung von Wachen bei Ausstellungen, Bällen und Konzerten, ferner beim Aufstellen mechanischer Leitern für Zwecke Privater, bei Hydrantenerprobungen, beim Auspumpen unter Wasser gesetzter Räume ꝛc. wurden 5134 Mann während 1072 Stunden an 169 Tagen und in $12^1/_2$ Nächten verwendet.

Die Berufsfeuerwehr ist weiters über Verlangen zur Bergung verunglückter Pferde auf der Straße 153mal mit 896 Mann und 436 Pferden durch 255 Stunden ausgerückt und ist hiebei in 136 Fällen in Tätigkeit getreten.

Insgesamt sind von den Feuerwehrgespannen außer den Fahrten im Branddienste 5128 Fahrten in 12.826 Stunden geleistet worden. Hievon entfallen 3749 Fahrten während 7624 Stunden auf den Dienst der Feuerwehr und 1379 Fahrten während 5202 Stunden auf andere städtische Dienstzweige.

3. Größere oder bemerkenswerte Brände 2c.

5. März. Magazinsfeuer, I., Werdertorgasse 15—17. — Um 8 Uhr 25 Minuten früh langte in der Zentrale telephonisch die Meldung ein: „Feuer, Werdertorgasse 15", worauf der erste Löschzug der Zentrale an den Brandort abging, während gleichzeitig die Filialen Alsergrund und Leopoldstadt zur Ausrückung beordert wurden. Der ersten Feuermeldung folgten noch weitere Anzeigen. Auf Grund dieser Nachrichten wurden sofort ein Dampfspritzenzug und der zweite Zug der Zentrale auf den Brandplatz entsendet.

Der Brand war in einer, im ersten Stockwerke befindlichen großen Schirm- und Stockniederlage entstanden. Das Feuer schlug bei Ankunft der Feuerwehr bereits aus zwei Fenstern der Straßenfront weit heraus, war auch nach rückwärts durch den Lichthofschacht nach den in den oberen Geschossen liegenden Wohnungen, bezw. in deren Nebenräume gedrungen und hatte auch bereits durch die Lichthoffenster den Dachboden ergriffen.

Nach Bergung einzelner Personen, die sich über die den Flammen ausgesetzt gewesenen Gänge nicht mehr zu flüchten getrauten, wurde die Löschung des ziemlich ausgedehnten Brandes zunächst mit vier, sodann mit acht Schlauchlinien in Angriff genommen und in weniger als $^3/_4$ Stunden erfolgreich durchgeführt.

Es verbrannten in dem Stock- und Schirmgeschäfte, in welchem das Feuer entstanden war, viele Waren. Die in zwei anstoßenden hofseitigen Räumen eingelagerten Celluloidwaren sind infolge der Löscharbeit erhalten geblieben, obwohl Stellagen, Türen und Fenster dieser Räume ebenfalls bereits vom Feuer ergriffen waren.

In der benachbarten Wäscheniederlage hat sich der Brand auch auf das Haupt-Verkaufslokal an der Gassenseite erstreckt, doch gelang es hier das Feuer zu löschen, bevor es sich in gefährlicher Weise entwickeln konnte. Immerhin sind jedoch durch die heißen Gase auch hier viele Waren verdorben worden.

In Verwendung waren straßenseitig zwei pneumatische und zwei tragbare Schiebleitern, hofseitig zwei Hakenleitergänge.

28. März. Brand eines Fruchtspeichers der Firma S. & W. Hoffmann, XX., Handelskai 3. — Das in Brand geratene Objekt ist ein 7 Stock hohes Gebäude, dessen einzelne Geschosse durch einfache unverkleidete Holzdecken getrennt sind. In der Mitte des Gebäudes befindet sich eine über das Dach ragende Brandmauer, deren Öffnungen in den einzelnen Stockwerken durch eiserne selbstzufallende Türen abgeschlossen sind. Das Gebäude besitzt im Innern zwei Treppen und zwar eine an die vorhin erwähnte Brandmauer anschließende eiserne Treppe, in einem feuersicheren Stiegenhause gelegen, und eine hölzerne Treppe, welche ungefähr in der Mitte zwischen dieser Brandmauer und der rechtsseitigen Stirnmauer gelegen ist und welche völlig ungeschützt durch die Lagerböden aller Stockwerke führt und dem inneren Verkehre dient. Außerdem ist noch an jeder der beiden Stirnseiten des Gebäudes eine eiserne Rettungsleiter mit Ausstiegpodesten in jedem Stockwerke angebracht.

Auf die erste telephonische Feuermeldung hin wurde außer der Filiale Brigittenau, die Dampfspritzenzugwache Prater sowie ein Löschzug der Zentrale, auf weitere telephonische Anzeigen noch ein Dampfspritzenzug der Zentrale und die Filiale Leopoldstadt zur Brandstelle beordert.

Bei Ankunft der Feuerwehr auf dem Brandplatze stand das Dach eines über dem letzten Geschoße des Fruchtspeichers befindlichen laternenartigen Aufbaues und der oberste Fruchtboden an dieser Stelle in vollen Flammen; das Hauptaugenmerk der Feuerwehr war darauf gerichtet, dem Weitergreifen des Feuers durch die Transportschläuche in die einzelnen Etagen Einhalt zu tun, was auch durch Aufbrechen der hölzernen Schächte,

innerhalb welcher die Transportschnecken die Körnerfrucht befördern, gelang. Das Feuer zu dessen Unterdrückung im ganzen sechs Schlauchlinien in Tätigkeit kamen, blieb auf die ursprüngliche Ausdehnung beschränkt. Die Dampfspritzen entnahmen das Wasser dem Donaustrome; von den Schlauchlinien wurde je eine über die pneumatische Schiebleiter und eine über die an der rechtsseitigen Stirnmauer angebrachte Notleiter direkt auf das Dach geführt, während die 4 anderen Schlauchlinien über die im Innern des Gebäudes befindlichen Treppen gelegt wurden

Der Brand war in einer halben Stunde lokalisiert und nach einer weiteren halben Stunde gelöscht. Ausgerückt waren zu demselben 2 Offiziere, 62 Mann (davon 11 Kutscher) mit 11 Fahrzeugen. Der Schaden, den die Firma S. & W. Hoffmann als Besitzerin des Speichers erlitt, betrug 26.000 K.

18. Juni. Denk & Comp., Maschinenfabrik, III., Erdbergerlände 28B. — In der Metallbeize der Denkschen Maschinenfabrik, in einem etwa 40 m langen, teils gemauerten, teils aus Riegelwänden mit Bretterverschalung bestehenden ebenerdigen Gebäude, kam aus unbekannter Ursache ein Brand zum Ausbruche, welcher bei Ankunft der ersten Feuerwehrabteilung soweit fortgeschritten war, daß das ganze vorhin erwähnte Gebäude in vollen Flammen stand und auch schon das Flugdach des mit dem Brandobjekte baulich verbundenen Nachbarobjektes vom Feuer bereits ergriffen war.

Es gelang, das Feuer mit 6 Schlauchlinien in einer halben Stunde zu lokalisieren und die Gefahr für die Nachbarobjekte abzuwenden; es bedurfte jedoch noch einer weiteren Stunde Löscharbeit, um den Brand vollständig zu unterdrücken. Der verursachte Schaden betrug 18.000 K.

11. Juli. Gerüsteinsturz beim Neubaue Döblinger Gürtel. — Infolge mangelhafter Konstruktion stürzte das Plattengesimse eines vier Stock hohen, nach drei Seiten freistehenden, im Rohbaue fertiggestellten Hauses einige Tage, nachdem mit dem Fassadenverputz begonnen worden war, nach 1/4 11 Uhr vormittags plötzlich gegen die Prälaten-Kreuzgasse in seiner ganzen Länge ab, wodurch infolge der Verankerung die oberhalb der aus Beton hergestellten Gesimsplatte aufgemauerte Attikamauer in einer Länge von 11·3 m mit in die Tiefe gerissen wurde. Durch die abstürzenden Beton- und Mauerwerksmassen wurde das Gerüst in allen vier Stockwerken und im Parterregeschoß durchgeschlagen, wobei die oberste Gerüstetage nahezu ganz abgedeckt wurde, während in den unteren Etagen die Gerüste der Hauptsache nach nur in zwei Feldern Schaden erlitten. Die gerade an dieser Stelle auf den Gerüsten arbeitenden Leute wurden in die Tiefe geschleudert und am Boden durch nachstürzendes Mauerwerk und durch losgerissene Balken- und Pfostenstücke verschüttet. Sechs Arbeiter wurden von den Bauarbeitern noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr geborgen und sodann nach Anlegung von Verbänden durch Ärzte der freiwilligen Rettungsgesellschaft in das Spital überführt. Eine von diesen geborgenen Personen starb während des Transportes ins Spital.

Die Berufsfeuerwehr hat zuerst den Partieführer der Gerüster, welcher vollkommen verschüttet und mit den Füßen zwischen abgebrochenen Pfosten eingeklemmt war, befreit und hierauf die Leiche eines Arbeiters geborgen. Bevor jedoch die Bergungsarbeiten fortgesetzt werden konnten, mußten vorher die in den oberen Geschoßen herabhängenden Balken- und Pfostenstücke, die jeden Augenblick nachzustürzen drohten, entfernt werden, was eine geraume Zeit in Anspruch nahm. Zu diesen Arbeiten wurde die Mannschaft der freiwilligen Feuerwehr Ober-Döbling und die Baugerüster vom Baue selbst beigezogen. Zum Schlusse der Bergungsarbeiten wurde noch ein Arbeiter tot unter dem abgestürzten Materiale aufgefunden. Die Rettungsarbeit nahm beiläufig $2^1/_2$ Stunden in Anspruch.

14. Juli. Brand des Domherrnhofes, I., Stefansplatz 5. (Siehe Abbildung.) — Um 9 Uhr 59 Minuten vormittags lief von dem Feuersignalautomaten Nr. 6 eine Feuermeldung ein, welcher schon in der nächsten Minute sechs weitere telephonische Anzeigen über einen Dachbrand am Stefansplatze folgten. Bei Ankunft des ersten Löschzuges der Feuerwehr-Zentrale schlugen bereits Flammen aus dem Dache, während der ganze rückwärtige Teil des Stefansplatzes mit dichtem Rauche erfüllt war.

Der erste Angriff blieb vollständig erfolglos, weil es der Mannschaft bei der enormen Rauch- und Hitzeentwicklung im Dachboden nicht möglich war, in den brennenden Dachraum selbst einzudringen und weil der Druck in der Wasserleitung, der unter normalen Umständen zum Feuerangriff vollkommen ausreichend ist, infolge



Brand des Domherrnhofes.

besonders ungünstiger, durch die andauernde Trockenheit im ganzen Quellengebiete der Hochquellenleitung bedingter Wasserstandsverhältnisse ein so geringer war, daß die Wasserstrahlen unmittelbar nach dem Austritte aus dem Strahlrohre kaum eine Wurfweite von 4 m erreichten. Erst nach Eintreffen der sofort nachgesandten Dampfspritze konnte das Feuer mit Erfolg bekämpft werden.

Das Feuer hatte sich jedoch mittlerweile auf der dem Stefansdome zugekehrten Seite über die ganze Front des Domherrnhofes verbreitet, so daß das Dach des Stefansdomes mit seinen zahlreichen Fenster- und anderen Öffnungen durch den dichten Funkenregen arg gefährdet war. Um jede Gefahr von dem hervorragendsten Bauwerke der Stadt Wien abzuwenden, wurde von vorneherein eine Feuerwehrabteilung auf den Dachboden des Domes dirigiert; ebenso wurde eine zweite, mit zwei Krückenspritzen

ausgerüstete Abteilung auf das mit Schindeln gedeckte Dach eines gegenüber in der Domgasse liegenden Hauses zur Verhütung einer Entzündung desselben entsendet.

Die Wirkung der sieben, von drei Dampfspritzen gespeisten Schlauchleitungen machte sich auch alsbald geltend, so daß von dem Augenblicke des Eingreifens dieser Schlauchleitungen das Feuer als lokalisiert betrachtet werden konnte. Bei dem Brande waren im ganzen 123 Mann in Verwendung. Das Feuer war in fünf Viertelstunden gelöscht, doch mußte noch durch 144 Stunden Brandwache gestellt werden. Außer einigen geringfügigen Verletzungen durch fallende Dachziegel und Gesimsstücke sind Unfälle nicht vorgekommen. Der entstandene Schaden wird mit 50.000 Kronen bewertet.

Der im Jahre 1841 erbaute Domherrnhof ist ein vierstöckiges, mit Ziegeln gedecktes Zinshaus. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der ganze Dachboden einen einzigen zusammenhängenden Raum ohne jede Feuermauer oder sonstige feuersichere Unterteilung bildete, aus welchem Umstande die rasche Ausbreitung des Feuers im ganzen Dachbodenraume leicht erklärt werden kann.

28. Juli. Kellerbrand, IX., Franz Josefs-Bahnhof. — Auf dem Territorium der Franz Josefs-Bahn in der Spittelauergasse befindet sich ein einstöckiges, von der Finanzwachabteilung bewohntes Gebäude, in dessen Kellerräumen die Bahnerhaltung und das Bahnbetriebsamt ihre Vorräte an Petroleum, Benzin und Öl aufbewahren.

In einem dieser Kellerräume befand sich ein zirka 300 Liter fassendes Eisenfaß, welches „Bakulin" enthielt, ferner ein metallenes, mit Benzin gefülltes Gefäß und ein zirka 150 kg Petroleum enthaltendes hölzernes Faß. Durch die Unvorsichtigkeit zweier Arbeiter, welche mit dem Umfüllen des Bakulins in ein kleines Blechgefäß beschäftigt waren, entzündeten sich die ausgeströmten Dämpfe und die beiden Arbeiter hatten gerade noch Zeit, sich aus dem Keller zu flüchten; sie kamen mit leichten Brandwunden an den Armen davon, hatten aber natürlich keine Zeit mehr, den Ablaßhahn und das Spundloch des Fasses zu schließen, so daß sich dasselbe langsam seines Inhaltes entleerte. Das ausgeflossene brennende Bakulin setzte auch das hölzerne Petroleumfaß in Brand, so daß bei Ankunft der Feuerwehr der ganze Kellerraum brannte und die Flammen schon über die Stiege herausschlugen. Da das Betreten des Kellers sehr gefährlich war, umsomehr als in kurzer Aufeinanderfolge mehrere Explosionen erfolgten und der einzige Zugang zum Brandherd unpassierbar war, wurde der Keller zuerst von den Kellerfenstern aus unter Wasser gesetzt und der Brand durch ein gegenüberliegendes Kellerfenster, welches durch Ausbrechen der Mauer erweitert und zu einem Zugange umgewandelt worden war, direkt angegriffen und in einer Stunde mit drei Schlauchleitungen gelöscht.

2. September. Großfeuer in Ober-St. Veit. — Am Zimmerplatze des Zimmermeisters Geiger in Ober-St. Veit, Schweizertalgasse, Ecke Hentschelgasse, brach um 10 Uhr 20 Minuten aus unbekannter Ursache ein Brand aus, der, obwohl er fast sofort bemerkt wurde, beim Eintreffen der freiwilligen Feuerwehr von Ober-St. Veit bereits große Dimensionen angenommen hatte, so daß außer den normalmäßig zu einem Großfeuer in diesem Bezirke ausrückenden zehn freiwilligen Feuerwehren ein Dampfspritzenzug der Zentrale an den Brandort abging.

Das Feuer ist mittels 12 Schlauchleitungen in $1^1/_2$ Stunden gelöscht worden.

6. September. Fabriksbrand, XX., Handelskai 92. — Um 1 Uhr 37 Minuten nachmittags erhielt die Feuerwehr-Zentrale die telephonische Meldung von einem Dach-

brande in der Fabrik Silberstern, Handelskai 92, auf die hin ein Löschzug der Zentrale, die Filiale Brigittenau und die Dampfspritzenzugwache Prater ausrückten. Da in kurzer Aufeinanderfolge mehrere telephonische Nachrichten einlangten, nach welchen auf ein größeres Feuer geschlossen werden mußte, wurde noch ein Dampfspritzenzug der Zentrale sowie die Feuerwachen Alsergrund und Leopoldstadt auf den Brandplatz beordert.

Dortselbst fand die Feuerwehr das oberste bis unter Dach offene Geschoß des zweistöckigen, gegen den Handelskai gelegenen Haupttraktes in vollen Flammen.

Der Raum, in welchem das Feuer ausgebrochen war, wurde zur gewerbsmäßigen Reinigung von Bettfedern verwendet. Der während der Mittagspause entstandene Brand konnte sich in den mit leicht brennbarem Materiale angefülltem Raume rasch entwickeln, so daß das Feuer erst bemerkt wurde, als schon die Flammen das Dach durchbrochen hatten.

Die günstige Lage des Fabriksgebäudes in nächster Nähe des Donaustromes ermöglichte es der Feuerwehr, jene Stellen, wo ein Weitergreifen des Feuers drohte, in kurzer Zeit zu besetzen und sodann den Brandherd selbst mit sieben, von den beiden Dampfspritzen und den Hydranten gespeisten Schlauchlinien energisch anzugreifen. Der Brand blieb dann auch auf den erwähnten Raum des zweiten Stockwerkes beschränkt, obwohl die Decke dieses Raumes zum größten Teile durchgebrannt war. Das Feuer war in einer halben Stunde lokalisiert und nach einer weiteren halben Stunde gelöscht.

Ein Feuerwehrmann erlitt während der Löscharbeit beim Zurückziehen einer im vollen Betriebe befindlichen Dampfspritzenschlauchleitung durch das ihm entglittene Strahlrohr eine Verletzung der Bindehaut des linken Auges.

Auf Brandwache waren zusammen 25 Mann durch 17 Stunden. Der verursachte Schaden betrug 32.800 K.

15. November. Fabriksbrand, XVI., Ecke Koppstraße und Panikengasse. — Das in der Arnold Brandschen Maschinenfabrik entstandene Feuer wurde um 4 Uhr 55 Minuten früh fast gleichzeitig von Automaten und von 2 Privattelephonstationen gemeldet. Der Brand ist vermutlich in einer Parterrewerkstätte entstanden und durch die Öffnungen der Transmissionsführung in die darüber gelegene Duschekſche Sägerei gelangt.

Als die ersten freiwilligen Feuerwehren am Brandplatze eintrafen, schlugen die Flammen schon aus 12 Fenstern auf die Straße, die in den Wasserwagen mitgebrachten geringen Wassermengen waren rasch verbraucht und die vier nächsten Hydranten lagen so weit entfernt, daß der erste Angriff einem Weitergreifen des Feuers nicht sofort Einhalt tun konnte. Der auf die höchst alarmierenden Nachrichten hin aus der Feuerwehr-Zentrale entsendete Dampfspritzenzug wurde gleich zu dem Hydranten in der Radetzky-Kaserne dirigiert, und es wurde von hier aus mit zwei, über 300 m langen Schlauchlinien von der Dampfspritze mit Erfolg an jenen Punkten vorgegangen, wo ein Fortschreiten des Feuers zu befürchten war. Den freiwilligen Feuerwehren war es mittlerweile gelungen, direkte Schlauchlinien vom näherliegenden Hydranten in Betrieb zu bringen, womit das Feuer nach etwa einer Stunde lokalisiert und nach zwei Stunden gelöscht war.

Die Brandursache konnte nicht erhoben werden.

4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr.

Im Berichtsjahre gelangten die Interessen von verschiedenen Stiftungen im Gesamtbetrage von 2006 K an unterstützungsbedürftige Mitglieder der Feuerwehr zur Verteilung.

Die Interessen kleinerer Stiftungen, deren Verteilung dem Feuerwehrkommandanten zusteht, wurden im Betrage von 630 K als Krankenunterstützungen an bedürftige Mitglieder des Mannschaftsstandes ausgefolgt.

Von Seite verschiedener Körperschaften und von Privaten wurden aus Anlaß des Einschreitens der städtischen Feuerwehr bei verschiedenen Lösch- und Rettungsarbeiten zusammen 3151 K für die Feuerwehrmannschaft gespendet, welche am 1. Jänner 1905 zur Verteilung gelangen.

Zur Aufbesserung der Mannschaftskast am Weihnachtsabende und am Neujahrstage hat der Stadtrat den Betrag von 478 K genehmigt.

Die Direktion des Eszterhazybades hat dem Feuerwehrkommando, wie in den Vorjahren, 300 Stück Freikarten zum unentgeltlichen Gebrauche der Dampfbäder im Eszterhazybade für die Feuerwehrmannschaft zur Verfügung gestellt.

5. Belobungen, Anerkennungen und Remunerationen.

Vom Gemeinderate, Stadtrate, Magistrate wurden in einzelnen besonders berücksichtigenswerten Fällen für das Feuerwehrpersonal Remunerationen bewilligt und Anerkennungen ausgesprochen.

Außerdem sei erwähnt:

Der Wiener Tierschutzverein hat 22 Mitgliedern der Feuerwehr, welche sich durch besondere Tierfreundlichkeit hervorgetan haben, Diplome und Geldprämien von je 10 K verliehen.

Der Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 28. April dem Ober-Inspektor Willibald Chitil für die eifrige und ersprießliche Tätigkeit bei der Herausgabe des Werkes „Das Feuerlöschwesen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ die vollste Anerkennung ausgesprochen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 25. März dem Feuerwehrmanne Michael Gindl anläßlich der am 9. September 1903 mit eigener Lebensgefahr und glücklichem Erfolge bewerkstelligten Rettung einer Frauensperson vom Tode des Ertrinkens die belobende Anerkennung ausgesprochen und eine Belohnung zuerkannt.

Das k. k. Landwehr-Infanterie-Regiment hat dem Feuerwehr-Kommando bekanntgegeben, daß bei dem am 27. Mai in der Walzmühle des Schlosses Königsdorf in Wilfleinsdorf ausgebrochenen Schadenfeuer sich unter anderen auch der Löschmeister Emanuel Tingl der Wiener Berufsfeuerwehr durch seine, dem die Löschaktion leitenden Offizier gegebenen Ratschläge, welche der Situation vollkommen entsprechend waren und den schließlichen Erfolg günstig beeinflußt haben, verdient gemacht hat.

6. Freiwillige Feuerwehren.

Für die freiwilligen Feuerwehren wurden im abgelaufenen Jahre ganz namhafte Bauten ausgeführt; so wurde der freiwilligen Feuerwehr Unter-Meidling anstatt ihrer bisherigen höchst beengten Unterkunft im Gemeindehause des XII. Bezirkes ein neues, zum Teile einstöckiges Feuerwehrdepot zugewiesen, welches zu ebener Erde eine große Gerätehalle und anstoßend an dieselbe einen Stall für 6 Pferde und Kutscherzimmer und auf der anderen Seite ein großes Mannschaftszimmer, ein Telegraphenzimmer, eine Küche, ferner Dienstzimmer für den Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr und für

die derselben zur Dienstleistung zugewiesenen Telegraphisten und Maschinisten der Feuerwehr enthält. Im ersten Stockwerke oberhalb des Stalltraktes befindet sich ein Chargenzimmer, ein großer Versammlungssaal für die Mitglieder der Feuerwehr und ein Monturdepot. Im Übungshofe steht ein offener großer Schuppen und ein Steighaus. Das Depot wurde am 15. Oktober bezogen. Die Baukosten betrugen 53.345 K.

Für die freiwillige Feuerwehr Heiligenstadt wurde mit einem Kostenaufwande von 16.070 K ebenfalls ein neues Gerätehaus errichtet und dieses am 12. August bezogen; dieses Feuerwehrdepot ist ein ebenerdiger Bau, welcher eine große Wagenhalle mit dahinter liegendem Versammlungsraume für die Mannschaft nebst Vor- und Nebenräumen enthält.

Das Depot der freiwilligen Feuerwehr XVII. Bezirk Dornbach wurde adaptiert und durch Anbau wesentlich vergrößert; es enthält zu ebener Erde ein Telephonzimmer und die Gerätehalle, im ersten Stocke einen Versammlungsraum und ein Zimmer für das Kommando, ferner eine Dienstwohnung für den Feuerwehrdiener.

Für die bei der freiwilligen Feuerwehr XI. Bezirk Kaiser-Ebersdorf in Verwendung genommenen städtischen Pferde wurde mit einem Kostenaufwande von 6000 K ein Stallgebäude errichtet; zur Unterbringung der zugehörigen Kutscher wurde in einem anstoßenden städtischen Hause eine Wohnung entsprechend adaptiert und mit dem Stallgebäude in Verbindung gebracht.

Bezüglich des Baues neuer Depots für die freiwilligen Feuerwehren XII. Bezirk Altmannsdorf und XIII. Bezirk Breitensee sind die schon mehrjährigen Verhandlungen noch zu keinem Abschlusse gelangt.

Wie in den Vorjahren wurden den freiwilligen Feuerwehren alle für den Lösch- und Rettungsdienst notwendigen Geräte und Materialien beigestellt und für kleinere, laufende Ausgaben Subventionen von je 100 bis 500 K bewilligt.

Den neu gegründeten Feuer- und Wasserwehren Kahlenbergerdorf (XIX. Bezirk) und Kaisermühlen (II. Bezirk) wurde vom Stadtrate die Löschberechtigung erteilt. Erstere hat nach vorhergegangener Adaptierung und Vergrößerung der vorhandenen Depots, mit den notwendigen Geräten ausgerüstet, im Oktober ihre Tätigkeit begonnen; letzterer konnten mangels der nötigen Depoträume noch keine Geräte zugewiesen werden.

Das Ansuchen um Erteilung der Löschberechtigung an eine in Unter-St. Veit (XIII. Bezirk) neu zu gründende Feuerwehr wurde abschlägig beschieden.

Insgesamt wurden im Berichtsjahre für 35 freiwillige Feuerwehren 438.734 K aufgewendet.

Am Ende des Jahres bestanden mit Ausschluß der Fabriks- und Turnerfeuerwehren 36 freiwillige Feuerwehren mit zusammen 1118 ausübenden Mitgliedern.

Pferde der städtischen Feuerwehr waren eingestellt: Bei den freiwilligen Feuerwehren: Hernals (6), Währing (6), Gaudenzdorf (4), Unter-Meidling (6), Rudolfsheim (4) und Kaiser-Ebersdorf (4). Die Beistellung der Bespannung für die Geräte der übrigen freiwilligen Feuerwehren war durch Verträge mit Omnibusgesellschaften und mit privaten Fuhrwerksbesitzern sichergestellt.

Außer diesen freiwilligen Feuerwehren bestanden in Wien noch drei freiwillige Turnerfeuerwehren und drei Fabriksfeuerwehren mit der Löschberechtigung für bestimmte Rayons.

Weitere Angaben über die Tätigkeit und Verwaltung der Feuerwehr der Stadt Wien enthält der besondere Jahresbericht derselben und das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien.

7. Kosten des Feuerlöschwesens.

Die ordentlichen Ausgaben für die Feuerwehr der Stadt Wien betrugen im Berichtsjahre 1,408.854 K 94 h; die außerordentlichen Ausgaben für die Herstellung und Erweiterungen von Feuerwehrdepots und Beteiligung der Gemeinde Wien an dem VII. österreichischen Feuerwehrtage in Salzburg 1902 (Nachtrag) betrugen 135.731 K 16 h. Die Gesamtauslagen betrugen daher 1,544.586 K 10 h, von denen auf die freiwilligen Feuerwehren (nach der laufenden Gebühr) der Betrag von 438.734 K 64 h entfällt. In diesem Betrage sind jedoch die Kosten der von der Berufsfeuerwehr beigestellten, den Telegraphen- und Signalisierungsdienst in den Stationen der freiwilligen Feuerwehren besorgenden Telegraphisten und Feuerwehrmänner, dann die Kosten des die Instandhaltung der Telegraphen- und Mannschaftsalarmleitungen der freiwilligen Feuerwehren besorgenden Telegraphenbaupersonales, endlich die Kosten der zur Bespannung der Geräte der freiwilligen Feuerwehren von der Berufsfeuerwehr beigestellten Pferde und Kutscher nicht enthalten.

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

a) Vorkehrungen gegen Überschwemmungsgefahr durch die Schwechat.

Wegen Verminderung der Hochwassergefahr für den unteren Teil der Simmeringer Haide (Margetein) wurde vom Stadtbauamte ein Detailprojekt für die Umlegung des Seeschlachtgrabens und Erbauung einer neuen Absperrschleuse mit einer eisernen Fahrbrücke statt der bisherigen schadhaften hölzernen Schleusenbrücke ausgearbeitet und dasselbe mit Stadtratsbeschluß vom 9. März mit dem Gesamtkostenerfordernisse von 16.866 K genehmigt. Die Ausführung der Arbeiten wurde auf Grund einer Offertverhandlung an die Firmen Marinelli & Faceanoni, Jg. Griedl und Jos. Renner übertragen.

Am 15. Juli fand seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha die wasserrechtliche Verhandlung für diesen Bau statt und wurde hiebei, nachdem von keiner Seite Einwendungen erhoben wurden, der Baukonsens ex commissione erteilt.

Mit den Bauarbeiten wurde am 29. Juli begonnen und waren selbe am 15. September vollendet. — Bei Ausführung dieser Arbeiten wurde die Fuchsbodengasse, welche als Inundationsdamm wirkt, in der Strecke zwischen der Kreuzung Kleebindergasse und Zinnergasse und der neuen Schleusenbrücke durch Anschüttung einer Berme verstärkt, das Bachbett des Seeschlachtgrabens von der Unterflucht der alten Schleusenbrücke bis zur Einmündung des Gröretgrabens verschüttet und behufs Ermöglichung der Zufahrt zu der restlichen Katastralparzelle Nr. 336 eine kleine hölzerne Brücke mit beiderseitigen Auffahrtsrampen ausgeführt.

b) Vorkehrungen gegen Überschwemmungsgefahr durch die Donau.

In Beantwortung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Dezember 1903, mit welchem der Erwartung Ausdruck gegeben wurde, daß teils durch die Eröffnung des alten Donauarmes, teils durch die Verbreiterung des jetzigen Strombettes die Überschwemmungsgefahr für Wien vermindert werden soll, teilte die Donauregulierungs-Kommission mit, daß hierüber Studien im Zuge sind und wurde dies mit Stadtratsbeschluß vom 5. Februar zur Kenntnis genommen.

In der Plenarsitzung der Donauregulierungs-Kommission vom 23. März 1904 wurden wegen Sicherung Wiens und des Marchfeldes gegen Hochwassergefahren, wegen Ausführung der Niedrigwasser-Regulierung und der künftigen Verwendung des alten Donaubettes zu Hafenzwecken mit Stimmeneinhelligkeit der Kurienvertreter nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. In Fortsetzung der bereits begonnenen Abgrabung des Innundationsgebietes in der Strecke Lang-Enzersdorf—Jedlesee ist in der ganzen Wiener Strecke eine Abgrabung des linksseitigen Inundationsgebietes von 0·5 m Tiefe und 400 m Breite vorzunehmen und für eine Erhaltung dieser Niveaulage dauernd vorzusorgen.

2. Es ist eine Projektsstudie für die Hebung der Wiener Scheitellinie und des Marchfeldsdammes zwischen Jedlesee und der Stadlauerbrücke um das Maß von 0·25 m bis 0·80 m aufzustellen.

3. Bei der Ausführung der Niedrigwasser-Regulierung unterhalb Wiens ist unter Anlehnung an die Grundsätze Girardons eine solche Detailanordnung der Bauten zu treffen, daß mit der Verbesserung der Schiffahrtsrinne auch eine Beseitigung der Sohlenhebung in der Strecke Fischamend—Deutsch-Altenburg erzielt wird, worauf eine flußaufwärts fortschreitende Betteintiefung und damit eine Verbesserung der Vorflutverhältnisse eintreten soll. In der Stromstrecke von Wien aufwärts sind die Niedrigwasserbauten nach den der Donau angepaßten Grundsätzen Girardons allein auszuführen. Für die Durchführung der Niedrigwasserbauten steht der Betrag von 4,000.000 K zur Verfügung.

4. Sollten durch diese Maßregeln die Hochwasserverhältnisse im Durchstiche eine ausreichende Verbesserung nicht erfahren, oder es aus irgend welchen Rücksichten notwendig sein, künftighin für eine noch größere Hochwasserabflußmenge vorzusorgen, als sie gegenwärtig den Studien zugrunde gelegt wurde, so wäre auf die Grundzüge des Projektes der Hafenbau-Direktion, betreffend die Herstellung eines Entlastungskanales, zurückzugreifen. Um für diese Eventualität vorzusorgen, könnte die k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen ersucht werden, falls von derselben die Benützung des alten Donaubettes für die Anlage eines Hafens beansprucht werden sollte, dasselbe prinzipiell bereitzuhalten, jedoch nur unter solchen Bedingungen, durch welche die Verwendung des alten Bettes als Entlastungsgerinne ohne finanzielle Mehrbelastung des Donauregulierungsfonds ermöglicht wird.

Für die Bedeckung des Erfordernisses von 8,000.000 K für die bringenden Maßnahmen zum Schutze Wiens und des Marchfeldes, für welche in dem in Kraft stehenden Donauregulierungsgesetze nichts vorgesehen ist und die auch nicht aus den verfügbaren Mitteln der Donauregulierungs-Kommission bestritten werden können, hat in Anbetracht der Notwendigkeit, diese Maßnahmen bis zum Jahre 1911 zur Durchführung zu bringen, das Finanz-Komitee der Donauregulierungs-Kommission Anträge zu stellen.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 29. November wurde anläßlich der Genehmigung der Erneuerung des Pachtvertrages mit der Donauregulierungs-Kommission betreffs Pachtung von Grundstücken für Zwecke des städt. Lagerhauses der Forderung der Donauregulierungs-Kommission zugestimmt, daß bei der Rekonstruktion bezw. der Sicherung der Wiener Scheitellinie der genannten Kommission aus dem Betriebe der Lagerhaus-Verbindungsbahn keinerlei Erschwernisse erwachsen dürfen und daß die Gemeinde Wien als Pächterin nicht berechtigt ist, aus eventuellen Bahnbetriebs-Erschwernissen, welche mit baulichen Herstellungen an der Scheitellinie verknüpft sein sollten, irgend welche Ersatzansprüche an den Donauregulierungsfonds bezw. seinen Rechtsnachfolger abzuleiten.

Mit Stadtratsbeschluß vom 17. August wurde folgendes bestimmt:

1. Das Stadtbauamt wird beauftragt, eine Studie für die Sicherung der Heiligenstädterstraße gegen Hochwassergefahr von der Donau auszuarbeiten, wobei die Regulierung des Schablergrabens durch den Einbau eines Tagwässerkanales in Aussicht genommen ist.

2. Der Donauregulierungs-Kommission ist mitzuteilen, daß die Gemeinde Wien ihr demnächst ein Projekt für die Sicherung der Heiligenstädterstraße gegen Hochwassergefahr von der Donau vorlegen wird, in welchem Projekte die Regulierung des Schablergrabens durch den Einbau

eines Kanales in der Heiligenstädterstraße in Aussicht genommen ist; die Gemeinde ersucht die Donauregulierungs-Kommission, zu der Ausführung dieses Projektes sowohl den für die Regulierung des Schablergrabens zugestandenen Beitrag von 3500 K, als auch einen weiteren Beitrag dafür zu leisten, daß bei der Ausführung des Projektes der Donauregulierungs-Kommission mehrfache Arbeiten bei der Ausführung der Kuchelauerhafen-Ausfahrtstraße erspart werden.

Im Donaustrome war im Berichtsjahre keinerlei Hochwasser aufgetreten. — In der Schwechat war bloß im September ein Mittelhochwasser, das jedoch ohne weiteren Schaden anzurichten, zum Abflusse gelangte, da die neue Schleusenbrücke bereits fertiggestellt war.

Die Verträge für die Beistellung des Fuhrwerkes bei Hochwassergefahren sowie die Sicherstellung der Lokale der Überschwemmungs-Expositionen wurden, nachdem sie im heurigen Jahre abgelaufen waren, sichergestellt. Ferners wurden in deu städt. Depots Simmering und Kaiser-Ebersdorf 2 neue Schiffe bestellt. Die aufgelaufenen Kosten für kurrente Überschwemmungsangelegenheiten beliefen sich auf 2447 K.

XXIII. Kultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

1. Pfarrkirche und Pfarrhof Maria Geburt, III., Bez. Rennweg. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 3. Juni wurde die Renovierung der Kirchenfassade und der Gassen- und Hoffassaden des Pfarrhofes, die Instandsetzung der Kirchen- und Pfarrhofdächer und andere Reparaturarbeiten mit einem Kostenaufwande von 16.151 K genehmigt. Diese Arbeiten wurden im Berichtsjahre durchgeführt.

2. Pfarrkirche und Pfarrhof zu St. Florian, V., Bez. Matzleinsdorferstraße. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 5. November 1903 wurde die Durchführung verschiedener Renovierungsarbeiten in der Wohnung des Pfarrers und in der Pfarrkanzlei, ferner die Installation der elektrischen Beleuchtung in der Wohnung mit einem Aufwande von 2020 K genehmigt. Die Durchführung der genehmigten Arbeiten erfolgte im Berichtsjahre.

3. Städtische Patronatskirche St. Othmar unter den Weißgärbern im III. Bezirke. Der Stadtrat genehmigte mit Beschluß vom 17. März die Einführung der elektrischen Beleuchtung in der Pfarrkirche und bewilligte zu diesem Zwecke den Betrag von 6500 K, davon entfallen 3500 K auf die Anschaffung zweier großer stilgemäßer Luster, welche von der Firma Paul Neumann nach eigenen Entwürfen ausgeführt wurden.

c) Herstellungen an Kirchen fremden Patronates und Widmungen für Kirchenzwecke.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 28. September wurde die Ersetzung des hölzernen Glockenstuhles und dreier Glockenhelme des Kirchenturmes der Hernalser Pfarrkirche durch eine Eisenkonstruktion auf Kosten der Gemeinde Wien genehmigt, in deren Eigentum Glockenstuhl nebst Glocken stehen.

Am 27. Dezember hat der Stadtrat das Ansuchen der k. k. Zentralkommission für Erhaltung von Kunst- und historischen Denkmälern um Überlassung der bei den Wasserleitungsrohrlegungen am Minoritenplatze aufgefundenen Grabsteine an das Aktionskomitee für die Restaurierung der Minoritenkirche bewilligt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 18. Oktober seine Zustimmung dazu erteilt, daß der n.-ö. Landesausschuß den Beschluß der ehemaligen Gemeinde Simmering vom 15. Jänner 1886 ratifiziere, wonach zur Erbauung der projektierten zweiten Pfarrkirche der erforderliche Platz am Enkplatze in Simmering gewidmet wurde.

d) Pfarrsprengeländerungen.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai wurde die Pfarrsprengeländerung zwischen den Pfarren „Am Hof" und „Schotten" staatsbehördlich genehmigt. Die Pfarrgrenze der Pfarre „Am Hof" im Norden hat nunmehr zu lauten:

Färbergasse Nr. 1—5 (Wipplingerstraße Nr. 19), Wipplingerstraße Nr. 21; Luftlinie von Nr. 20 der Wipplingerstraße bis Nr. 3 der Schwertgasse.

Die Pfarrgrenze der Pfarre Schotten im Süden hat zu lauten:

Salzgries 11—13 (Fischerstiege Nr. 9), Passauerplatz Nr. 9—6; Luftlinie Nr. 1 „Am Gestade" (Passauerplatz Nr. 4) bis Wipplingerstraße 22 und 23, Tiefer Graben u. s. w.

Die Pfarrsprengeländerung trat mit 1. Juli in Kraft.

e) Sonstige Kultusangelegenheiten.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. November wurden 21 Kirchenmusikvereinen Subventionen im Gesamtbetrage von 2400 K bewilligt, darunter dem Wiener Zäzilienvereine eine Subvention von 400 K.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Im Berichtsjahre sind Normalien in Ehesachen nicht erflossen.

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 145 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 41 Fällen beide Teile konfessionslos, in 61 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 39 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch und in 4 Fällen waren beide Teile mosaisch.

Eheaufgebote wurden 143 vorgenommen, wobei in 100 Fällen der gesetzliche Termin von 21 Tagen eingehalten wurde; in 4 Fällen wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in 36 Fällen auf 7 Tage und in 3 Fällen auf 3 Tage verkürzt.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. August Z. XVII 3191, wurde von dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 20. Juli,

Z. 30.665, angeordnet, daß fortan von den mit der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken betrauten kirchlichen und weltlichen Funktionären hinsichtlich der in ihrem Sprengel vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle schwedischer Staatsangehöriger, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich stempel- und gebührenfrei von amtswegen Matrikenauszüge ausgefertigt und im Wege der politischen Behörden I. Instanz an die Landesstelle eingesendet werden, welche dieselben weiterleiten wird.

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde erster Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen 61 Kinder (48 eheliche und 13 uneheliche) eingetragen. Von diesen Eintragungen sind 13 nachträglich erfolgt.

In das Sterberegister des Magistrates wurden 27 Fälle eingetragen.

XXIV. Unterricht.

A. Schulbehörden.

Bezirksschulrat.

Im Laufe des Berichtsjahres ist in der Zusammensetzung des Bezirksschulrates der Stadt Wien nur insoferne eine Veränderung vorgekommen, als der vom Landeschef ernannte Vertreter des evangelischen Religionsunterrichtes, Pfarrer Rudolf Marolly, im April sein Mandat zurückgelegt hat. An dessen Stelle wurde mit Erlaß des Statthalters vom 29. April der evangelische Religionslehrer Johannes Haberl in den Bezirksschulrat entsendet.

Schulinspektionsbezirke.

Die andauernde Beurlaubung des k. k. Bezirksschulinspektors für den II. Inspektionsbezirk, Schulrat Prof. J. M. Hinterwaldner, machte dessen Substituierung durch die Bezirksschulinspektoren Franz Homolatsch, August Hofer und Albert Kundi hinsichtlich der Schulinspektion und die Beibehaltung der Leitung der Bezirkssektion II durch den k. k. Bezirksschulinspektor Kundi notwendig.

Ortsschulräte.

Die Funktionsperiode des Ortsschulrates des 1. Bezirkes und der Ortsschulräte des III. bis XIX. Bezirkes ging mit Februar zu Ende und es begann mit 1. März für diese Ortsschulräte eine neue sechsjährige, bis Ende Februar 1910 andauernde Funktionsperiode. Dem Bezirksschulrate oblagen demnach auf Grund des § 22 Punkt 11 des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. Oktober 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51, die Veranlassungen zur Konstituierung der neuen Ortsschulräte und es wurden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit die Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmänner dieser Ortsschulräte rechtzeitig vorgenommen, die Konstituierung vollzogen und die Amtstätigkeit der neuen Ortsschulräte ohne Verzug eröffnet werde.

Bezüglich des Ortsschulrates im II. Bezirke, dessen Funktionsdauer erst am 5. Oktober 1906 endigt und des Ortsschulrates im XX. Bezirke, welcher seine Funktionsperiode erst am 17. September 1906 vollendet, waren keine Anordnungen zu treffen.

Nach § 3 des Schulaufsichtsgesetzes wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsschulrates, welche nicht weniger als 5 betragen soll, vom Bezirksschulrate bestimmt. Zu Beginn der eben abgelaufenen Funktionsperiode war nun die Zahl der Mitglieder des Ortsschulrates in den Bezirken I mit 7, III mit 15, IV mit 9, V mit 11, VI mit 8, VII mit 10, VIII mit 7, IX mit 11, X mit 15, XI mit 8, XII mit 10, XIII mit 12, XIV mit 9, XV mit 7, XVI mit 16, XVII mit 15, XVIII mit 12 und XIX mit 9 bestimmt worden und wurden außerdem für jeden Ortsschulrat nach § 3, al. 4 des Schulaufsichtsgesetzes je zwei Ersatzmänner gewählt.

Im Verlaufe der Funktionsperiode 1898 bis 1904 sind bei einzelnen Ortsschulräten nachfolgende Veränderungen in der Zahl der Mitglieder vorgenommen worden und zwar: Im Ortsschulrate des III. Bezirkes eine Vermehrung von 15 auf 20 Mitglieder, mit Beschluß des Bezirksschulrates vom 4. Mai 1898, Z. 1971; im Ortsschulrate des X. Bezirkes eine Vermehrung von 15 auf 17 Mitglieder, mit Beschluß vom 19. Dezember 1900, Z. 10.120; im Ortsschulrate des XIV. Bezirkes eine Vermehrung von 9 auf 12 Mitglieder, mit Beschluß vom 1. April 1903, Z. 1794; im Ortsschulrate des XVII. Bezirkes eine Vermehrung von 15 auf 17 Mitglieder, mit Beschluß vom 11. Jänner 1904, Z. 10.904 und im Ortsschulrate des XIX. Bezirkes eine Vermehrung von 9 auf 12 Mitglieder, mit Beschluß vom 11. Jänner 1904, Z. 11.028.

Durch diese, zumeist gegen Ende der ablaufenden Funktionsperiode eingetretenen Vermehrungen hat die Zusammensetzung der Ortsschulräte in allen Bezirken den Bedürfnissen der Schulaufsicht Rechnung getragen.

Nur im I. Wiener Gemeindebezirke, in welchem die Zahl der Mitglieder des Ortsschulrates seit vielen Jahren gleich geblieben ist, war eine Vermehrung von 7 auf 9 Mitglieder deshalb erforderlich, damit eine bessere Verteilung der Schulaufseherstellen ermöglicht werde, so daß für die in sehr großen Schulgebäuden untergebrachten Doppelbürgerschulen des I. Bezirkes je zwei Schulaufseher bestimmt werden können.

Der Bezirksschulrat der Stadt Wien hat daher mit Beschluß vom 27. Jänner die Zahl der Mitglieder der neuzuwählenden Ortsschulräte für die Funktionsperiode 1904 bis 1910 in folgender Weise festgesetzt:

Für den Ortsschulrat: I. Bezirk 9 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, III. Bezirk 20 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, IV. Bezirk 9 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, V. Bezirk 11 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, VI. Bezirk 8 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, VII. Bezirk 10 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, VIII. Bezirk 7 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, IX. Bezirk 11 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, X. Bezirk 17 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, XI. Bezirk 10 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, XII. Bezirk 10 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, XIII. Bezirk 12 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, XIV. Bezirk 15 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, XV. Bezirk 7 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, XVI. Bezirk 20 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, XVII. Bezirk 17 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, XVIII. Bezirk 12 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, XIX. Bezirk 12 Mitglieder und 2 Ersatzmänner.

Nach § 3 des Schulaufsichtsgesetzes ist der Ortsschulrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien von dem Bezirksausschusse jedes Bezirkes zu wählen. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit auf die in der Gemeindeordnung für Niederösterreich vorgeschriebene Art und gilt auf die Dauer von 6 Jahren, daher also für diesesmal bis Ende Februar 1910.

Nach § 5 des Schulaufsichtsgesetzes ist der Ortspfarrer den Verhandlungen des Ortsschulrates mit beschließender Stimme beizuziehen. Da nun in den meisten der in

Betracht kommenden Gemeindebezirken mehrere Pfarren bestehen, so wurde im Sinne der Bestimmungen des § 5 al. 2 des Schulaufsichtsgesetzes das f.-e. Ordinariat ersucht, denjenigen Ortspfarrer zu bestimmen, welcher in den betreffenden Ortsschulrat einzutreten hat.

Da weiters jedem der neuzuwählenden Ortsschulräte mehrere Schulen unterstehen, so war nach Absatz 4 des zitierten § 5 derjenige Schulleiter des Bezirkes durch den Bezirksschulrat zu bestimmen, welcher allen Verhandlungen des betreffenden Ortsschulrates mit beschließender Stimme beizuziehen ist und es wurden im Sinne des § 18 der Geschäftsordnung die einzelnen Bezirkssektionen um Nominierung dieser Schulleiter ersucht.

Hinsichtlich der Bestellung von katholischen Religionslehrern, welche nach Absatz 5 der oberwähnten Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes den Beratungen des Ortsschulrates mit beschließender Stimme beizuziehen sind, so oft es sich um den katholischen Religionsunterricht handelt, hat der Bezirksschulrat zufolge Beschlusses vom 25. November 1903, Z. 10.538 sich der Rechtsanschauung des f.-e. Ordinariates akkommodiert und von der Ansicht ausgehend, daß der katholische Religionsunterricht in dem in den Ortsschulrat als Mitglied abgeordneten Ortspfarrer eine würdige und genügende Vertretung findet, von der Nominierung eigener katholischer Religionslehrer als Vertreter des Religionsunterrichtes in den Ortsschulräten abgesehen.

Hinsichtlich der Vertretung des akatholischen Religionsunterrichtes hingegen wurde der durch den Beschluß vom 31. Jänner 1895 geregelte Usus beibehalten und die Wiener Superintendentur Helvetischen Bekenntnisses, der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde, der Vorstand der altkatholischen Kirchengemeinde und der Vorstand der serbisch-griechisch-orientalischen Kirchengemeinde „zum heil. Sawa" in Wien ersucht, diejenigen Religionslehrer namhaft zu machen, welche an den Beratungen der Ortsschulräte teilzunehmen haben, wenn es sich um den Religionsunterricht der betreffenden Konfession handelt.

Die Wahlen in die Ortsschulräte wurden im Laufe des Monates Februar vorgenommen und vom Bezirksschulrate bestätigt.

Die neugewählten Mitglieder wurden im Sinne des Erlasses des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 13. Mai 1885, Z. 1306, von dem an Jahren ältesten Mitgliede zur konstituierenden Sitzung einberufen, in welcher nach § 10 des Gesetzes vom 15. April 1896 die Wahlen des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters auf die Dauer von 6 Jahren vorgenommen wurden.

Bei denjenigen Ortsschulräten, bei welchen durch die Neuwahlen ein Wechsel in der Person des Vorsitzenden eingetreten war, wurde seitens des Bezirksschulrates im Kommissionswege die Aktenübergabe, seitens des Wiener Magistrates aber die Übergabe der Inventarsgegenstände an den neuen Vorsitzenden veranlaßt.

Weiters wurden über Antrag der neugewählten Vorsitzenden einer Anzahl der nicht mehr wiedergewählten früheren Mitglieder der Ortsschulräte für ihre bisherige Tätigkeit der Dank des Bezirksschulrates zum Ausdrucke gebracht und für einzelne besonders verdienstvolle ehemalige Mitglieder die Verleihung kommunaler Auszeichnungen beantragt.

Über Beschluß des Bezirksschulrates vom 8. Juni wurden ferner die neugewählten Mitglieder der Ortsschulräte eingeladen, die Angelobung der getreuen Pflichterfüllung und der Amtsverschwiegenheit in die Hände des Bürgermeisters zu leisten, welcher dieselbe in feierlicher Weise am 10. November entgegennahm.

Die Amtslokalitäten des Ortsschulrates des I. Bezirkes wurden im März aus dem Schulgebäude I., Werdertorgasse 6 in die Lokalitäten der Bezirksvertretung des I. Bezirkes im alten Rathause, I. Wipplingerstraße 6, verlegt.

In mehreren Ortsschulräten traten schon kurz nach ihrer Konstituierung durch freiwilligen Austritt und durch Todesfälle Veränderungen im Stande der Mitglieder ein, so daß der Eintritt der Ersatzmänner und die Neuwahl anderer Ersatzmänner notwendig wurde.

An Stelle des im April 1904 mit Tod abgegangenen Direktors Franz Buchneder wurde der Bürgerschuldirektor Josef Altmann in den Ortsschulrat des IV. Bezirkes abgeordnet.

Die Weigerung eines Ersatzmannes, über eine freigewordene Stelle im Ortsschulrate als Mitglied einzutreten, wurde als gesetzlich unzulässig bezeichnet, desgleichen eine in einem Gemeindebezirke per acclamationem vorgenommene Wahl eines Ersatzmannes für den Ortsschulrat als ungesetzlich annulliert.

Über Beschluß des Bezirksschulrates vom 6. Juli wurde die Zahl der Mitglieder des Ortsschulrates des 18. Bezirkes von 12 auf 18 erhöht und die erforderlichen Ergänzungswahlen ausgeschrieben, welche am 13. Oktober vorgenommen und vom Bezirksschulrate im November bestätigt wurden.

Nachstehende Zahlen geben Aufschluß über die Geschäftsgebarung und den Geschäftsumfang des Bezirksschulrates und der Ortsschulräte:

In der Zentrale des Bezirksschulrates betrug die Zahl der Geschäftsstücke 11.381, der Vollversammlungen 7, der Fachsektionssitzungen 29, der Komiteesitzungen 28, der Inspektorensitzungen 42, bei den Bezirkssektionen die Zahl der Geschäftsstücke 39.407, der Sitzungen 42, bei den Ortsschulräten die Zahl der Geschäftsstücke 108.531, der Sitzungen 162.

B. Fonds und Stiftungen für Unterrichtszwecke.

a) Wiener Bezirksschulfonds.

Der Wiener Bezirksschulfonds hatte im Berichtsjahre eine effektive Einnahme von 11,522.429 K 96 h, hievon als Erträgnis der Mietzinsumlage 11,384.198 K 34 h; die effektiven Auslagen betrugen 11,653.015 K 56 h. Es mußte daher aus den eigenen Geldern der Gemeinde ein Abgang von 130.585 K 60 h gedeckt werden. Insgesamt schuldet dieser Fonds der Gemeinde mit Ende des Jahres 6,439.209 K 53 h.

b) Lehrerpensionsfonds.

Der Wiener städtische Lehrerpensionsfonds hatte eine reelle Gesamteinnahme von 1,268.806 K 35 h gegen 977.438 K 46 h im Vorjahre. Den weitaus größten Teil dieser Einnahme machen die Verlassenschaftsgebühren aus. Nach dem zwischen dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde im Juli 1901 getroffenen Übereinkommen hat der Wiener städtische Lehrerpensionsfonds 50% der dem n.-ö. Landesfonds zufallenden Verlassenschaftsgebühren zu erhalten. Für das Berichtsjahr entfielen auf den Pensionsfonds 649.653 K 41 h, wovon der n.-ö. Landesausschuß jedoch nur 289.200 K an die städtische Hauptkasse abführte. Mit dem erst im Berichtsjahre abgeführten Restbetrage von 578.221 K 19 h für das Jahr 1903 betrug die Gesamteinnahme des Fonds an Verlassenschaftsgebühren 867.421 K 19 h. Die Beiträge der Lehrpersonen ergaben 241.054 K 77 h, um 5644 K 57 h mehr als im Vorjahre.

Die reellen Ausgaben des Fonds betrugen 953.130 K 86 h gegen 796.476 K 95 h im Vorjahre. Es ergab sich sonach wieder ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Betrage von 315.675 K 49 h.

Die Frage der allmählichen Rückzahlung der vor dem 1. Jänner 1902 von den eigenen Geldern dem Fonds gegebenen Vorschüsse in der Höhe von 2,150.348 K 48 h mit Zuhilfenahme der Einnahmen aus den Verlassenschaftsgebühren sowie Anträge wegen Fruktifizierung jenes Teiles des Kasserestes, welcher für eine ungestörte Kassengebarung entbehrlich erscheint, stehen in Verhandlung. Das Vermögen des Fonds in Wertpapieren beträgt 216.910 K 09 h.

C. Volksschulen.

a) Schulbauten, Schulgebäude und deren Einrichtung, Organisation der öffentlichen Volksschulen.

Im Berichtsjahre wurden vier Schulgebäude für öffentliche Volksschulzwecke fertiggestellt u. zw.:

1. II., Obere Augartenstraße Nr. 38.
2. II., Schüttaustraße Nr. 42.
3. XIII., Hietzinger Hauptstraße Nr. 166 (Zubau).
4. XVI., Wilhelminenstraße Nr. 94 — Roterdstraße Nr. 1.

Hingegen wurde ein Schulgebäude aufgelassen: die Mädchenvolksschule II., Große Pfarrgasse Nr. 13.

Im folgenden werden nun die heuer fertiggestellten Schulgebäude beschrieben:

1. Schulgebäude II., Obere Augartenstraße Nr. 38. — Um das alte, modernen sanitären Anforderungen nicht mehr entsprechende Mädchenvolksschulgebäude II., Große Pfarrgasse Nr. 13, auflassen und zugleich dem dringenden Bedürfnisse nach einer Vermehrung der Schulräume in dem Bezirksteile nächst der Taborstraße und Oberen Augartenstraße entsprechen zu können, erwarb die Gemeinde die Zinshausrealität II., Obere Augartenstraße Nr. 38. Diese erstreckt sich infolge ihrer großen Tiefe bis an den Hoftrakt des Schulgebäudes II., Leopoldsgasse Nr. 3. Es konnte daher für dieses ein zweiter Turnsaal zugebaut werden. Ferner wurde in demselben eine zweite Stiege eingebaut und ein zweiter Hauseingang geschaffen, weil dieses Gebäude, in dem sich bisher eine Mädchen-Volks- und Bürgerschule befunden hatte, zur Unterbringung einer Knaben- und Mädchen-Volksschule bestimmt wurde, während die Mädchenbürgerschule in den Schulneubau II., Obere Augartenstraße Nr. 38, verlegt wurde. In das Schulgebäude II., Untere Augartenstraße Nr. 3, dessen Knabenvolksschule im Schulgebäude II., Leopoldsgasse Nr. 3, untergebracht wurde, konnte die Mädchenvolksschule des aufgelassenen Schulgebäudes II., Große Pfarrgasse Nr. 13, verlegt werden.

Mit der Demolierung des alten Zinshauses II., Obere Augartenstraße Nr. 38, und mit den Fundierungsarbeiten für das neue Schulgebäude war am 27. August 1903 begonnen worden. Ende 1903 war der Schulneubau und der Turnsaalzubau unter Dach und vor Beginn des Schuljahres 1904/5 war das Gebäude benützungsfähig vollendet. Am 19. Oktober 1904 fand die feierliche Einweihung statt. Die neue Bürgerschule enthält in dem drei Stock hohen Gassendoppeltrakte 11 Lehrzimmer, 1 Handarbeitszimmer, 1 Zeichensaal, 1 Kanzlei, 1 Konferenzzimmer samt Vorraum, 2 Lehr-

mittelzimmer, eine Schuldienerwohnung und im ebenerdigen Hoftrakte einen Turnsaal samt Ankleideraum. Zur Beheizung der Lehrräume dient eine Niederdruckdampfheizung mit örtlichen Heizkörpern. Alle Räume mit Ausnahme der Schuldienerwohnung haben elektrisches Licht. Auf den Gängen befinden sich Trinkwasserausläufe der Hochquellenleitung. Die Aborte sind mit Sturzklosetten, die Pissoire mit Ölverschluß versehen. Die Lehrzimmer sind mit Schlimpschen Bänken ausgestattet. Die Kosten für den Schulneubau, den Turnsaalzubau, den Einbau des 2. Stiegenhauses und die Schaffung eines 2. Einganges betrugen 280.000 K.

2. Schulgebäude II., Schüttaustraße Nr. 42. — Dieser Bau wurde am 7. September 1903 begonnen, Ende 1903 unter Dach gebracht, bis zum Schulbeginne 1904/5 benützungsfähig hergestellt und am 28. Oktober feierlich eingeweiht. Das zwei Stock hohe, durchaus freiliegende, mit Falzziegeln gedeckte Gebäude steht inmitten eines mit einem Drahteinfriedungsgitter abgeschlossenen, 3728 m² großen Gartens. Es besteht aus einem Haupttrakte, parallel zur Schüttaustraße, jedoch von derselben durch eine große Anlage mit Spielplatz getrennt, zwei Quertrakten gegen die noch unbenannten Quergassen und einem ebenerdigen, mit Holzzement gedeckten Turnsaaltrakte mit Annexen gegen die Schiffmühlenstraße. Das Gebäude enthält 12 Lehrzimmer, 1 Zeichensaal. 1 Turnsaal samt Ankleide-, Geräteraum und Turnlehrerzimmer, 1 Kanzlei, 1 Konferenzzimmer, 4 Lehrmittelzimmer und 1 Schuldienerwohnung. Zwei weitere Räume zu ebener Erde mit einer kleinen Duschbade-Anlage und 2 Räume im Keller wurden dem Vereine „Knabenhort" in Kaisermühlen unentgeltlich zur Benützung überlassen. Diese Räume sind von den Vollsschulräumen vollständig isoliert. Die Fassaden des Schulgebäudes sind in gemäßigt modernem Stile ausgeführt. Ein vorspringendes Schweizerdach ziert den Bau. Eine dreiarmige Pfeilerstiege auf Traversen, 1·70 m breit, mit Stufen aus lichtem Granitstein und schmiedeisernem Geländer vermittelt die Verbindung der 4·4 m hohen Geschosse. Die Zwischendecken der Lehrräume sind als Tramböden zwischen Traversen, jene der Gänge, Stiegen und Hausflure als Flachziegelgewölbe und die der Aborte als Platzelgewölbe ausgeführt. Lehr-, Wohn- und Nebenräume sind mit Eichenholz-Brettelfußböden ausgestattet. Durch Anbringung hohlkehlenartiger Maueranschlüsse aus Xylolithmasse ist die Reinigung der Lehrzimmer vom Staube bedeutend erleichtert. Der Turnsaalfußboden ist mit Lärchenpfosten belegt. Aborte und Gänge haben Terazzopflasterung. Die Beheizung sämtlicher Lehrräume erfolgt durch eine Niederdruckdampfheizung für Kohlenfeuerung mit örtlichen Heizkörpern. Wohn- und Nebenräume besitzen Regulierfüllöfen. Die künstliche Beleuchtung wird durch Auersches Gasglühlicht bewirkt. Der Zeichensaal besitzt diffuse Beleuchtung. Die Aborte sind mit freistehenden Sturzklosetts ausgestattet, die Pissoire für Ölbehandlung eingerichtet. Für Genuß- und Nutzzwecke (Abortspülung) ist Hochquellenwasser eingeleitet. Für die Gartenbespritzung sind 4 Hydranten aufgestellt. Die Lehrzimmer sind mit Schlimpschen Bänken ausgestattet. Ein von schattigen Ahornbäumen umgebener Teil des Gartens ist als Sommer-Turn- und Spielplatz hergerichtet; der Teil des Gartens, welcher seitlich und hinter dem Schulgebäude liegt, dient als Schulgarten für Unterrichtszwecke. Die Kosten des Schulbaues mit Einschluß der Gartenanlage belaufen sich auf 300.000 K.

3. Ausbau des Schulgebäudes XIII., Hietzinger Hauptstraße 166 (Ober-St. Veit). — Infolge der rasch fortschreitenden Verbauung Ober-St. Veits ergab sich ein derartiger Schulkinderzuwachs, daß eine Erweiterung des eine Doppel-Volks- und Bürgerschule mit

zusammen 16 Klassen enthaltenden Schulgebäudes unbedingt notwendig wurde. Zu diesem Zwecke wurden die anstoßenden städtischen Zinshäuser XIII., Glasauergasse 2 und 4, demoliert und an deren Stelle zum bestehenden Schulgebäude ein linksseitiger Flügeltrakt aufgeführt. Derselbe wurde zur Unterbringung der Knaben-Volks- und Bürgerschule bestimmt, während die Mädchen-Volks- und Bürgerschule im bestehenden Gebäude verblieb. Am 13. Juni wurde mit der Demolierung der alten Zinshäuser begonnen und bereits Ende November wurde der Benützungskonsens für den Zubau erteilt. Wegen der äußerst feuchten Witterung im Herbste sahen jedoch die Schulbehörden von der sofortigen Verwendung der Lehrräume ab und nahmen dieselbe erst für das Frühjahr 1905 in Aussicht.

Der neue, 2 Stock hohe Schultrakt enthält 5 Lehrzimmer, 1 Zeichensaal, 1 Turnsaal und 2 Lehrmittelzimmer. Der alte Turnsaal wurde zum Teile zur Vergrößerung des Vestibules und zum Teile zur Schaffung einer Schuldienerwohnung verwendet.

Die Beheizung der Lehrräume erfolgt durch Regulierfüllöfen für Lüftungsbetrieb, die der Lehrmittelzimmer durch Regulierfüllöfen mit Luftkreislaufbetrieb. Sämtliche Lehrräume werden elektrisch beleuchtet und zwar der Turnsaal mittels Bogenlampen, der Zeichensaal und die Lehrzimmer mittels Osmiumglühlampen. Ersterer besitzt diffuse Beleuchtung. Die Aborte sind mit freistehenden Sturzklosetts, die Pissoire für Ölbehandlung eingerichtet. Für Trink- und Nutzzwecke (Abortspülung) ist Hochquellenwasser eingeleitet. Die Lehrzimmer sind mit Schlimpschen Bänken ausgestattet. Die Vorgärten in der Hietzinger Hauptstraße und in der Glasauergasse sind durch schmiedeiserne Gitter auf gemauertem Sockel eingefriedet. Die Baukosten belaufen sich auf 160.000 K.

4. Schulgebäude XVI., Wilhelminenstraße 94, Roterdstraße 1. — Dieses Schulgebäude wurde auf der zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juli 1902 um 90.000 K erworbenen, 5049 m² großen Kuffnerschen Realität „beim roten Kreuz" errichtet. Am 21. Jänner wurde mit der Demolierung der alten Bestände, am 8. Februar mit den Erdarbeiten begonnen. Da man die Schullokalitäten infolge des bedeutenden Schulkinderzuwachses im XVI. Bezirke dringend benötigte, mußte der Bau sehr beschleunigt werden. Bereits am 26. November war der umfangreiche Bau vollendet. Am 6. Dezember fand die feierliche Einweihung statt. Das Doppelvolksschulgebäude besteht aus 2 zur Wilhelminen- und Roterdstraße parallelen, symmetrischen, 40·6 m langen Gassentrakten, einem dieselben verbindenden, zur Sandleitengasse parallelen, 22·4 m langen Doppeltrakte und einem Turnsaaltrakte, welcher den durch die 3 Trakte gebildeten Hof rückwärts abschließt, 1 Stock hoch und mit Holzzementdach versehen ist, während die 3 anderen Trakte 3 Stock hoch und mit imprägnierten Dachfalzziegeln eingedeckt sind. In der Mitte des Hofes im Souterrain ist das beiderseits mit den Brennstoffkellern verbundene Kesselhaus, welches mit dem Holzzementdache nur wenig über das Hofniveau emporragt. Die Außenseiten des Gebäudes zeigen einfache moderne Architektur; die Gesimse sind kräftig profiliert; die 4 Risalite der langen Seiten und der Vorderfront sind reicher ausgestattet und mit Attiken bekrönt; an der Vorderfront ist eine öffentliche Uhr angebracht. Zwischen und neben den beiden Schuleingängen an der Sandleitengasse stehen 3 vom Bildhauer Emerich Alexander Swoboda hergestellte allegorische Portalfiguren aus Stein, welche die „Vindobona", die „Religion" und den „Fleiß" darstellen. 2 zweiarmige, 1·7 m breite Traversenstiegen aus hartem Kaisersteine mit schmiedeeisernem Gitter vermitteln die Verbindung der 4·4 m hohen Geschosse.

Das Schulgebäude enthält 36 Lehrzimmer, 2 Turnsäle samt Ankleide- und Geräteräumen und Turnlehrerzimmern, 3 Kanzleien, 2 Konferenzzimmer, 8 Lehrmittelzimmer, 2 Schuldienerwohnungen, im Souterrain 2 Warteräume, welche vom Vestibule aus zugänglich sind, 2 Waschküchen und Räume für Gasmesser, Wassermesser und Brennstoffvorräte. Die 6 Lehrzimmer im 3. Stocke, für die spätere Unterbringung einer 3. Volksschule bestimmt, sind vorläufig ohne Brettelböden und Einrichtung belassen worden. Von dem rechtsseitigen, gegen die Roterdstraße gelegenen Brennstoffkeller führt ein gedeckter Gang quer durch den Vorgarten bis zur Straße. Die Brennstoffe werden von den Wagen auf Kippkarren verladen und durch den Gang auf Geleiseanlagen in die Kellerräume geführt. Die Beheizung der Lehrräume erfolgt durch eine Niederdruckdampfluftheizanlage mit 2 Kesseln für Koks- und Kohlenfeuerung und örtlichen, in Mauernischen angebrachten Heizkörpern. Die frische Luft wird aus den Vorgärten durch Luftkanäle in die im Souterrain befindlichen Luftkammern geleitet, von wo sie durch Schachte aufsteigt, welche in die durch eine Türe abgeschlossenen Mauernischen der Lehrzimmer münden. Die Luft, durch die in diesen Nischen aufgestellten Heizkörper erwärmt, strömt durch die oberhalb der Nischentüren angebrachten Gitter in die Lehrzimmer. Die verdorbene Luft wird durch Abluftschläuche entfernt. Außerdem sind die Lehrzimmerfenster mit Ventilationen versehen. Wohn- und Nebenräume werden durch Regulierfüllöfen geheizt. Die künstliche Beleuchtung erfolgt in sämtlichen Räumen durch elektrisches Licht und zwar in den Turnsälen mittels Bogenlampen, in den Lehrzimmern mittels je 12 Osmiumglühlampen und in den übrigen Räumen, Stiegen, Gängen und Aborten durch Kohlenglühlampen. In den Lehrzimmern und Turnsälen ist die Beleuchtung diffus. Die sehr geräumigen Aborträume sind in Hofausbauten untergebracht, besitzen gewölbte Decken und teilweise verkachelte Wände und sind mit Terazzopflaster versehen. Die Abortzellen enthalten freistehende Sturzklosetts. Die Pissoire sind für Ölbehandlung eingerichtet. Jeder Abortraum hat einen Vorraum. Für Trink- und Nutzzwecke ist Hochquellenwasser eingeleitet. Die Lehrzimmer sind mit Schlimpschen Bänken ausgestattet. Das Gebäude ist von einem Trottoir aus Klinkerpflaster umgeben. Die Vor- und Schulgärten sind gegen die Sandleitengasse durch ein auf gemauertem Sockel und Steindeckplatten ruhendes Gitter zwischen Mauerpfeilern eingefriedet, in welchem 3 eiserne Gittertore angebracht sind. Die Kosten für den Schulbau samt innerer Einrichtung belaufen sich auf 641.000 K.

Außer den angeführten Schul-Neu- und Zubauten wären noch einige Umänderungen größeren Umfanges in bestehenden Schulgebäuden zu erwähnen.

Der bereits im September 1903 baulich vollendete Mädchen-Trakt des Schulgebäudes X., Sonnleithnergasse 32, Bernhardtstalgasse 19 wurde heuer eingerichtet, zu Beginn des Schuljahres 1904/5 in Benützung genommen und am 14. Oktober 1904 eingeweiht.

Der Adaptierungen im Schulgebäude II., Leopoldsgasse 3, wurde bereits bei der Beschreibung des Schulneubaues II., Obere Augartenstraße 38, gedacht.

Nach Verlegung der Knabenvolks- und Bürgerschule in den Neubau II., Schüttaustraße 42, wurden in dem nur mehr für die Unterbringung der Mädchenvolks- und Bürgerschule verwendeten Gebäude II., Schüttaustraße 78, 2 Lehrzimmer zu einem Zeichensaale und einem Lehrmittelzimmer umgewandelt und eine Turngarderobe geschaffen, ferner ein Sommerturnplatz und Schulgarten angelegt. (Kosten 3740 K.)

Da der eine Turnsaal für die große Doppelvolksschule V., Grüngasse Nr. 14, nicht genügte, wurde zufolge Gemeinderalsbeschlusses vom 24. Juni auf einem Teile

der rückwärts angrenzenden Liegenschaft Or.-Nr. 53 in der Wienstraße für die Knabenvolksschule ein eigener Turnsaal samt Ankleide- und Turnlehrerraum und einer Abortgruppe errichtet; ferner wurden Verbindungsgänge zu beiden Turnsälen hergestellt, eine Waschküche geschaffen und ein Sommerturn- und Spielplatz angelegt. Die Beheizung der neuen Räume erfolgt durch Regulierfüllöfen, die Beleuchtung mittels Gasglühlichtes. Die Gesamtkosten für den Bau samt Einrichtung belaufen sich auf 38.000 K.

Auf das Volksschulgebäude X., Laaerstraße K.-Nr. 274, wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juni ein 2. Stockwerk aufgesetzt. Der 2. Stock enthält 5 Lehrzimmer, wovon vorläufig nur 2 als solche eingerichtet wurden, während ein 3. provisorisch als Konferenzzimmer benützt wird. Ferner enthält das aufgesetzte Stockwerk 1 Lehrmittelzimmer und 2 Abortgruppen. Da in der zum größten Teile über freies Feld führenden Laaerstraße weder Gasbeleuchtung besteht, noch ein elektrisches Kabel liegt, mußte derzeit auch in den neuen Räumen der ganz isoliert liegenden, für die Kinder der Arbeiter aus den nahen Ziegelwerken bestimmten Schule Petroleumbeleuchtung eingeführt werden. Die Beheizung erfolgt durch Füllöfen (System Leschetitzky) mit Lüftungsbetrieb. Die Abortspülungen sind für Handfüllung eingerichtet, da nur Brunnenwasser zur Verfügung steht. Für die Oberlehrerwohnung wurde ein zweiter Ausgang in den Garten hergestellt. Die Bau- und Einrichtungskosten belaufen sich auf 52.000 K.

Im Volksschulgebäude X., Keplergasse Nr. 11, Keplerplatz Nr. 7, wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 28. Juli die im 2. Stocke befindliche Oberlehrerwohnung der Mädchenschule zu 2 Lehrerzimmern und 1 Lehrmittelzimmer adaptiert, aus der Knabenschulkanzlei und dem daran anstoßenden Lehrzimmer ein Turnsaal für die Mädchenschule hergestellt und ein Teil des Ganges zur Garderobe umgestaltet. Die adaptierten Räume wurden in die Niederdruckdampfheizungsanlage einbezogen. (Kosten 13.000 K.)

Im Volksschulgebäude XI., Meichlstraße Nr. 512, wurden während der Hauptferien das links vom Eingange gelegene Konferenzzimmer und das Lehrmittelzimmer zu einem Lehrzimmer adaptiert und aus der nicht isolierten, rechts vom Eingange gelegenen Schulleiterwohnung ein Konferenz-, ein Lehrmittel- und ein Lehrzimmer geschaffen. (Kosten 4200 K.)

Im Doppel-Volks- und Bürgerschulgebäude XIV., Lortzinggasse Nr. 2, Meiselstraße Nr. 47, mußten infolge des großen Schulkinderzuwachses die zwei unbenützten Schuldienerwohnungen provisorisch zu Lehrzimmern umgestaltet werden. Für die Beheizung wurden Gasöfen aufgestellt und zur künstlichen Beleuchtung elektrisches Licht eingeführt. (Kosten 2400 K.)

Im Berichtsjahre wurden 6 Baugründe für Schulbauzwecke erworben.

Da das Gebäude II., Pazmanitengasse Nr. 22, in welchem eine Mädchenvolksschule eingemietet war, modernen schulhygienischen Anforderungen nicht mehr entsprach, wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Jänner das Mietverhältnis gelöst und zur Führung eines Schulersatzbaues die Baustellen G.-E.-Z. 4982 und 4983 in der Vereinsgasse im II. Bezirke im ungefähren Gesamtausmaße von 2398 m² von Josefa Schmalzhofer um 170.000 K gekauft.

Behufs Führung eines Zubaues zum Schulgebäude III., Kleistgasse 12, erwarb die Gemeinde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juni von der Wiener Baugesellschaft die Liegenschaften Baustelle 4 in der Hegergasse, Kat.-Parz. 1195/35, G.-E.-Z. 2942, und Baustelle 5 in der Kölblgasse, Kat.-Parz. 1195/36, G.-E.-Z. 2943, im III. Bezirke im Gesamtausmaße von 939 m² um 70 K pro 1 m².

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Jänner kaufte die Gemeinde zur Errichtung einer Doppelvolksschule von Josefine Sorger die Baustelle 4, Kat.-Parz. 2164 und 2165, G.-E.-Z. 2887, und einen Teil der Kat.-Parz. 2203, G.-E.-Z. 285, nächst der Dietrichgasse im III. Bezirke im Gesamtausmaße von 2512 m² um 120.000 K.

Zur Errichtung einer Doppelbürgerschule wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 15. April die Liegenschaft Or.-Nr. 18 Hirschengasse, G.-E.-Z. 394 im VI. Bezirke, im Gesamtausmaße von 3166 m² um 248.000 K von Ludwig Carl Zamarski erworben. Ein großer Teil dieses Grundes wurde jedoch zur Ausgestaltung des Loquaiplatzes verwendet. Die Grunderwerbungskosten wurden teilweise durch Legate gedeckt. Es sind dies: Das Johanna Krsowskysche Legat von 64.200 K, das Anna Deißlersche Legat (samt den Wasserpfennigen der Gemeinde Windmühle von der Albertinischen Wasserleitung) im Betrage von 122.000 K nnd das Legat von Friedrich Bömches im Betrage von 600 K. Die restlichen Grunderwerbungs- und ein Teil der Baukosten für die Doppelbürgerschule wurden gedeckt von dem Kaufschillinge im Betrage von 350.000 K, um welchen das Doppelvolksschulgebäude VI., Windmühlgasse 45, Gumpendorferstraße 44, auf Grund des früher erwähnten Gemeinderatsbeschlusses an die Papierfabriks- und Verlagsgesellschaft „Steyrermühl" verkauft wurde.

Von Ottilie Natter und Helene Koch erwarb die Gemeinde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember die Baustellen G.-E.-Z. 1677, 2719, 2720, 2721 und ungefähr die Hälfte der Baustellen G.-E.-Z. 2722 und 2727 an der Quellengasse zwischen Randhartinger- und Thavonatgasse im X. Bezirke im ungefähren Ausmaße von 2219 m² um 66.900 K.

Für die Errichtung einer Doppel-Volks- und Bürgerschule wurden zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli die Liegenschaften G.-E.-Z. 1447, 1616, 1620 und 1921 am Arthaberplatze (Ecke Rotenhof-, David- und Siccardsburggasse) im X. Bezirke im Gesamtausmaße von 2314 m² um 115.000 K von Eduard Frauenfeld gekauft.

Ferner erwarb die Gemeinde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli behufs Sicherung der Belichtung der hofseitigen Lokalitäten der Bürgerschule II., Schwarzingergasse Nr. 4, die Liegenschaft G.-E.-Z. 1305, Kleine Pfarrgasse Nr. 10 im II. Bezirke im Gesamtsausmaße von 411 m² um 53.000 K.

Im Berichtsjahre wurden 9 Detailprojekte für Schul-Neu- und Zubauten genehmigt und zwar:

1. Für den Bau und die Einrichtung einer Mädchenvolksschule im II. Bezirke, Vereinsgasse, mit dem Kostenbetrage von 252.091 K zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 30. September; 2. für den Bau und die Einrichtung einer Doppelvolksschule III., Dietrichgasse, Leonhardgasse (später in Lechnergasse abgeändert) mit dem Kostenbetrage von 623.452 K zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 9. September; 3. für den zur Unterbringung einer Doppel-Volks- und Bürgerschule bestimmten Zubau III. Kleistgasse (Hegergasse, Kölblgasse), nebst Adaptierungen im alten Schulgebäude, III., Kleistgasse 12, mit einem Kostenbetrage von 258.261 K zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Dezember; 4. für den Bau einer Doppelbürgerschule VI., Hirschengasse Nr. 18, Loquaiplatz Nr. 4, mit dem Kostenbetrage von 555.011 K zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli; 5. für die Aufsetzung eines 2. Stockes auf das Volksschulgebäude X., Laaerstraße K.-Nr. 274,

mit dem Kostenbetrage von 60.973 K zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juni; 6. für die Erbauung einer Mädchenvolksschule auf den im Jahre 1902 erworbenen Ostierschen Gründen hinter der Schule XI., Braunhubergasse Nr. 3, nebst Adaptierungen daselbst mit dem Kostenbetrage von 281.164 K zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 9. September; 7. Für den Bau eines Volksschultraktes XII., Hetzendorferstraße Nr. 11, mit dem Kostenbetrage von 300.145 K zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Oktober; 8. für den Bau eines Knabenschultraktes auf dem 3065 m² großen Teile des der Gemeinde gehörigen, ehemals Kendlerschen Grundes an der Spallartgasse im XIII. Bezirke mit dem Kostenbetrage von 673.375 K zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 8. November; 9. für den Zubau zum Schulhause XIII. Hietzinger Hauptstraße Nr. 166, nebst Adaptierungen daselbst mit dem Kostenbetrage von 197.100 K zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 15. April.

Von den 9 in diesem Jahre genehmigten Schul-Neu- bezw. Zubauten wurden heuer nur die Stockwerksaufsetzung auf das Schulgebäude X., Laaerstraße K.-Nr. 274, und der Schulzubau XIII., Hietzinger Hauptstraße Nr. 166, vollendet. Diese beiden Schulzubauten erscheinen daher auch im vorstehenden beschrieben, während die Beschreibung der 7 anderen, in diesem Jahre genehmigten Bauten erst im Verwaltungsberichte für das Jahre 1905 erscheinen wird, da diese mit Ausnahme des Zubaues III., Hegergasse, Kölblgasse (Kleistgasse), zwar noch in diesem Jahre begonnen, aber nicht mehr vollendet, letzterer aber in diesem Jahre auch noch nicht begonnen wurde.

Die Zahl der Schulgebäude betrug mit Ende des Berichtsjahres: Städtische 212, sonstige 8, zusammen 220; darin waren 440 Schulen untergebracht, und zwar 118 Bürgerschulen und 322 allgemeine Volksschulen.

Nähere Angaben über die Zahl und Gattung der Schulgebäude sind im Abschnitte XIV „Bildungswesen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Schulhygiene.

Den modernen schulhygienischen Anforderungen suchte die Gemeinde, sowohl bei den Schulneubauten, wie auch in den alten Schulen so viel als möglich gerecht zu werden.

An den Heiz- und Lüftungsanlagen waren im Berichtsjahre größere Herstellungen nicht vorzunehmen; das Stadtbauamt wurde jedoch seitens des Stadtrates beauftragt, über die Heizungsanlage im neuen Versorgungsheime im Winter 1904/5 Studien zu machen und sodann neue Projekte vorzulegen. Ein von der Firma Schinzel & Ko. nach Angaben des städtischen Beleuchtungsrevisors Pohl hergestellter Schulgasofen wurde im Schulgebäude XIX., Weinberggasse Nr. 25, zur Erprobung aufgestellt. Für den Turnsaal der Schule I., Bartensteingasse Nr. 7, wurde mit einem Kostenaufwande von 600 K eine elektrische Ventilationsanlage hergestellt. Die Lehrzimmerfenster sämtlicher neuen Schulen wurden mit Fensterventilationen meist nach dem Kotschschen System ausgestattet.

An Stelle der Siemensbrenner und Spezialrundbrenner wurde in den Lehrzimmern der Mädchenvolksschule V., Malfattigasse Nr. 1, die künstliche Beleuchtung mittels Gasglühlichtes eingeführt.

In den Schulgebäuden XIII., Trogergasse Nr. 3, XIV., Dadlergasse Nr. 9, XIV., Dadlergasse Nr. 16, XVI., Grundsteingasse Nr. 65 und XVII., Parhamerplatz Nr. 18/19, wurden Sturzklosetts und Ölpissoirs hergestellt und hiefür 37.000 K genehmigt.

Im Turnsaale der Schule II., Czerninplatz Nr. 3, wurde ein Asphaltkomprimee-Fußboden hergestellt.

Bezüglich des Einlassens der Fußböden in den Schulgebäuden faßte der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17. Juni nachstehende Beschlüsse:

1. Versuchsweise sind sämtliche Fußböden in den städtischen Schulen mit Stauböl zu behandeln. Ausgenommen sind die Turnsäle und neue harte Böden, letztere durch 2 Jahre. Solche Böden sind wie bisher mit heißem Leinöle zu behandeln, bezw. weiche Turnsaalböden bloß auszureiben.

2. Die Fußbodenimprägnierung hat in den Lehrzimmern dreimal und zwar während der Hauptferien und zu Beginn der Weihnachts- und Osterferien, in den Turnsälen in den Hauptferien und zu Ostern und in den Nebenräumen (Kanzlei, Lehrmittelzimmer) je nach Maßgabe ihrer Abnützung, jedoch nicht mehr als dreimal im Jahre stattzufinden.

3. Die Imprägnierung geschieht, ob mit Stauböl oder Leinöl, ausschließlich durch die Schuldiener und wird die vorgelegte Instruktion für die Reinigung und Imprägnierung der Schulfußböden samt den Entlohnungsansätzen genehmigt.

4. Behufs Beschaffung des Staublöles ist eine allgemeine öffentliche Offertverhandlung abzuhalten und werden die allgemeinen und die speziellen Bedingnisse für dieselbe genehmigt.

5. Das erforderliche Leinöl für die Turnsäle und für neue harte Böden ist durch das Stadtbauamt im Handeinkaufe zu besorgen.

6. Die Stadtbuchhaltung wird beauftragt, für die Fußbodenreinigung und Imprägnierung in das Budget pro 1905 einen Betrag von 75.000 K einzusetzen.

7. Diese Art der Fußbodenimprägnierung in den städtischen Schulen gilt nur für das Schuljahr 1904/5.

Die Auswechslung weicher Fußböden und Schulpodien in den Schulgebäuden gegen harte Eichenbrettelfußböden und harte Schulpodien, ferner die Herstellung eines ungefähr 1·5 m hohen waschbaren Ölfarbanstriches an den Wänden der Lehrräume, Gänge und Stiegen wurde fortgesetzt. Schadhafte, nicht mehr reparierbare Schulbänke wurden durch moderne Schlimpsche Bänke ersetzt.

Die folgende Zusammenstellung zeigt, welche bedeutende Auslagen die Hebung der sanitären Zustände in den städtischen Schulgebäuden der Gemeinde in diesem Jahre verursacht hat. Es wurden verausgabt:

a) Für die Auswechslung der die Staubentwicklung fördernden weichen Fußböden und Schultreppen gegen solche aus hartem Holze	62.500 K
b) für das Einlassen der harten Brettelböden mit Leinöl	17.600 „
c) für die Anlage und Verbesserung der Heiz- und Lüftungsanlagen .	14.500 „
d) für die Einführung der Wasserspülung in Abort- und Pissoirräumen	31.600 „
e) für den Ersatz alter Schulbänke durch moderne Schlimpschen Systems sowie für die Nachschaffung sonstiger Einrichtungsstücke	34.000 „
f) für die Tünchung und den Ölfarbanstrich in Lehrräumen	98.000 „
g) für die Ausbesserung und Umänderung der Beleuchtungseinrichtung .	25.240 „

Einrichtung der Schulen.

Gasheizung. — Die heuer fertiggestellten Schulgebäude wurden nicht mit Gasöfen ausgestaltet; auch in den 9 genehmigten Detailprojekten ist die Heizung mittels Schulgasöfen nicht vorgesehen. Gegenwärtig stehen 8 verschiedene Gasofensysteme in den

städtischen Schulgebäuden in Verwendung u. zw.: System Siemens, System Gumtow & Gillet, System Bode, System Grohmann, drei verschiedenartige Öfen der Firma Schinzel und der Karlsruher Schulgasofen.

Beleuchtung. — In Schulneubauten kommt derzeit in der Regel nur mehr elektrische Beleuchtung zur Anwendung. Die Turnsäle werden mit Bogenlampen ausgestattet und die übrigen Räume mit Glühlampen. In den Zeichensälen wird stets diffuse Beleuchtung hergestellt.

Schulkapellen. — Für die Abhaltung der hl. Schulmessen in der Schulkapelle X., Laaerstraße Nr. 274, wurden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 23. Februar eine Wegentschädigung von je 6 K und ein Betrag von 4 K jährlich für die Beistellung des Opferweines bewilligt. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 26. April wurde für die Abhaltung je einer hl. Schulmesse in der Schulkapelle X., Knöllgasse Nr. 61, eine Wegentschädigung von 4 K und ein Betrag von 16 h für die Beistellung des Opferweines und der Hostien, ferner ein Betrag von je 1 K für die Reinigung der Kirchenwäsche, die Besorgung des Ministrantendienstes und die außerordentlichen Reinigungsarbeiten im Turnsaale festgesetzt. Für letztere Verrichtungen in der Schulkapelle XX., Pöchlarnstraße Nr. 12/14, wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 25. Oktober die Entlohnung des Schuldieners von 60 h auf 1 K für jede hl. Messe erhöht.

Skioptikon für Unterrichtszwecke. — In die Schulen I., Johannesgasse Nr. 4 a, IV., Alleegasse Nr. 11, VII., Neubaugasse Nr. 42, XII., Hetzendorferstraße Nr. 66 und XVI., Neumayrgasse Nr. 25, wurde auf Kosten der Gemeinde der elektrische Strom für Skioptikonzwecke eingeleitet und zwar teils in die Zeichen-, teils in die Turnsäle, was einen Aufwand von rund 2500 K verursachte. Die Skioptikonapparate werden meist von den Lehrkörpern aus von Schulfreunden den Schulen gespendeten Geldmitteln angeschafft. Der Ortsgruppe XVII der „Lehrmittelzentrale" bewilligte der Gemeinderat mit Beschluß vom 9. September eine Subvention von 300 K zur Anschaffung eines Skioptikons.

Benützung der städtischen Schulgebäude durch schulfremde Personen. — Wie bisher wurden auch in diesem Jahre die Räume der städtischen Schulgebäude wohltätigen und gemeinnützigen Vereinen und Anstalten ꝛc. unentgeltlich während der schulfreien Zeit zur Verfügung gestellt. So wurden wieder dem akademischen Senate der k. k. Universität in Wien mehrere Schul- und Gemeindehauslokalitäten zur Veranstaltung volkstümlicher Universitätskurse von Oktober 1904 bis Ostern 1905 unentgeltlich überlassen und die Zahlung der nicht unbeträchtlichen Beheizungs- und Beleuchtungskosten erlassen. Desgleichen wurde dem Vereine für erweiterte Frauenbildung zufolge Stadtratsbeschlusses vom 21. Juli die vom Mädchengymnasium schon im Schuljahre 1903/4 benützten Räumlichkeiten und Sammlungen des städtischen Pädagogiums, I., Fichtegasse Nr. 3, neuerlich, jedoch längstens bis 15. Juli 1905 gegen Zahlung eines Lehrmittelbeitrages von 1000 K zu Gunsten der Sammlungen des Pädagogiums überlassen. Dem deutsch-österreichischen Stenographenbunde (System Gabelsberger) wurde wieder die unentgeltliche Mitbenützung mehrerer Lehrräume zur Abhaltung unentgeltlicher Stenographiekurse gestattet. Auch die Gesellschaft „Lehrmittelzentrale" benützte wieder Lehrzimmer der Knabenvolksschule I., Werdertorgasse 6. Mehreren Turn- und Sportvereinen wurde die unentgeltliche Mitbenützung von Schulturnsälen gestattet, so insbesondere dem „Christlich-deutschen Turnerbunde".

Einige Musikgesellschaften und Kirchenmusikvereine konnten städtische Schullokalitäten zur Abhaltung von Musikübungen benützen. Sehr viele Schullokale, namentlich in den inneren Bezirken, werden in den Abendstunden zur Abhaltung von gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungskursen und von Fachschulkursen einzelner gewerblicher Genossenschaften benützt. Eine große Zahl von Schullokalitäten ist auch Wohltätigkeitsvereinen zur Mitbenützung überlassen, so dem Vereine „Werk des hl. Philipp Neri", dem „Katholischen Jünglingsvereine", dem Vereine „Kinderschutzstationen", Knabenbeschäftigungsanstalten u. s. w. Während der Weihnachtsfeiertage wurden von verschiedenen Vereinen und Privatpersonen in den städtischen Schulgebäuden Weihnachtsbescherungen veranstaltet.

Organisation der Schulen. — Die öffentlichen Bürgerschulen in Wien sind dem Reichsvolksschulgesetze entsprechend als Schulen mit 3 Jahresstufen oder Klassen organisiert. Es gibt Bürgerschulen, welche nur aus diesen 3 Stammklassen bestehen; an den meisten Bürgerschulen sind jedoch eine oder auch mehrere Parallelabteilungen systemisiert. Die allgemeinen Volksschulen sind in der Regel als fünfklassige Schulen organisiert. An den meisten Volksschulen bestehen jedoch außer den 5 Stammklassen Parallelabteilungen. Zweiklassig organisiert ist die Volksschule XVIII., Pötzleinsdorferstraße Nr. 105; dreiklassig organisiert sind die Volksschulen X., Laaerstraße K.-Nr. 274, XVIII., Celtesgasse Nr. 2 und XIX., Wigandgasse Nr. 29; vierklassig organisiert ist die Volksschule II., Aspernallee; sechsklassig organisiert sind die Volksschulen X., Knöllgasse Nr. 59 und 61, XI., Münnichplatz Nr. 6, XI., Kaiser-Ebersdorferstraße Nr. 65, XII., Hetzendorferstraße Nr. 138, XII., Ruckergasse Nr. 42 und 44, XVI., Grubergasse Nr. 4 und 6, XVI., Wilhelminenstraße Nr. 94, XVI., Roterdstraße Nr. 1, XVII., Rupertusplatz Nr. 1 und XVII., Knollgasse Nr. 6.

Mehrere Volksschulen sind mit Bürgerschulen, die für dasselbe Geschlecht bestimmt sind, unter gemeinsamer Leitung verbunden. Nicht selten sind aber auch eine Knaben- und eine Mädchenbürgerschule oder eine Knaben- und eine Mädchenvolksschule unter gemeinsamer Leitung verbunden. Davon verschieden sind die gemischten Schulen, bei welchen eine Trennung der Geschlechter nicht statthat. Es sind dies die Volksschulen II., Aspernallee, X., Laaerstraße K.-Nr. 274, XIII., Pfeiffenbergergasse Nr. 4, XIII., Lainzerstraße Nr. 148, XIII., Speisingerstraße Nr. 44, XVIII., Pötzleinsdorferstraße Nr. 105, XVIII., Celtesgasse Nr. 2, XIX., Wigandgasse Nr. 29 und XIX., Managettagasse Nr. 1.

Die Lehrstellen an den Knabenschulen sind für männliche Lehrkräfte, die Lehrstellen an den Mädchenschulen für weibliche Lehrkräfte systemisiert. Von den Schulleiterstellen an Mädchenschulen sind jedoch nur eine Direktorinstelle und 13 Oberlehrerinnenstellen mit weiblichen Lehrkräften besetzt.

Stenographiekurse an Bürgerschulen. — Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 19. August 1903 und der Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 23. Oktober 1903, Z. 11.461, wurden an je einer Knaben- und einer Mädchenbürgerschule in jedem der 11 Inspektionsbezirke gleichzeitig zwei Kurse (Ober- und Unterabteilung, mit je zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden) gehalten. Diese Kurse verursachten eine Auslage von 8856 K für die Remunerationen der Lehrkräfte.

Violinunterricht. — An der Knabenbürgerschule XIV., Heinickegasse Nr. 5, wurde von einer Lehrperson Violinunterricht als nicht obligater Gegenstand erteilt.

Die Auslage für die Remuneration betrug 1155 K. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 9. Dezember wurde zur Erteilung des Violinunterrichtes als nicht obligaten Lehrgegenstandes an der Knabenbürgerschule II., Schüttaustraße, in 3 wöchentlichen Unterrichtsstunden die Zustimmung erteilt.

Beförderung der in Josefsdorf am Kahlenberge wohnhaften Schulkinder in die Schulen des XIX. Bezirkes. — Für die wenigen in Josefsdorf am Kahlenberge wohnhaften Schulkinder bestand früher eine Exkurrendestation, welche in einem Nebengebäude des Kahlenberghotels untergebracht war. Schon vor mehreren Jahren wurde diese Schulexpositur aufgelassen und alljährlich mit der Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft wegen Beförderung der Schulkinder vom Kahlenberge nach Nußdorf während der schlechten Jahreszeit eine Vereinbarung getroffen. Dies geschah auch heuer wieder mit dem Stadtratsbeschlusse vom 11. Oktober, wonach das Anerbieten der Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft, die auf dem Kahlenberge wohnhaften schulpflichtigen Kinder in der Zeit vom 1. November 1904 bis 15. März 1905 an Schultagen — den Fall der Betriebseinstellung infolge von Elementarereignissen ausgenommen — mittels Sonderzuges ab Kahlenberg 7 Uhr 15 Minuten gegen eine Vergütung von 13 K 33 h per Zug und Schultag sowie mit den fahrplanmäßigen Zügen auf der Strecke „Nußdorf—Kahlenberg" unentgeltlich zu befördern, angenommen wurde.

b) Lehrpersonen an den städtischen Volksschulen.

Bezüglich der Veränderungen im Status der definitiven Lehrpersonen ist zu bemerken, daß im Berichtsjahre 496 Ernennungen, 39 Pensionierungen, 38 Todesfälle, 6 Verzichtleistungen, keine Entlassungen und keine Degradierungen vorgekommen sind.

Der Stand der Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht war am 1. Oktober 1904 folgender:

	männlich	weiblich	zusammen
Direktoren an Bürgerschulen	110	1	111
Oberlehrer (Direktoren) an Volksschulen	238	13	251
Bürgerschullehrer	593	289	882
Volksschullehrer	985	859	1844
Definitive Unterlehrer	365	320	685
Provisorische Unterlehrer	433	462	895
Lehrer für den allgem. Unterricht zusammen	2724	1944	4668

Unter den provisorischen Unterlehrern waren 255 männliche und 230 weibliche Substituten. Von den provisorischen Unterlehrern hatten 186, von den provisorischen Unterlehrerinnen 317 die Lehrbefähigungsprüfung bereits abgelegt.

Für den Religionsunterricht waren am 1. Oktober bestellt: Eigene, mit Gehalt angestellte Religionslehrer 59, eigene, mit Remuneration entlohnte Religionslehrer 123. Die Zahl der beim Religionsunterrichte verwendeten katholischen Seelsorger betrug 174, außerdem mußten 795 weltliche Lehrpersonen (470 männliche und 325 weibliche) zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes herangezogen werden. Die Zahl der israelitischen Religionslehrer betrug 45, die der evangelischen Religionslehrer 16. Außerdem erteilten 34 weltliche Lehrpersonen subsidiär den evangelischen und 45 den mosaischen Religionsunterricht. Den altkatholischen Religionsunterricht erteilte die Seelsorgegeistlichkeit.

Die Gesamtkosten der Erteilung des Religionsunterrichtes betrugen 392.822 K 12 h zu Lasten des Bezirksschulfonds und 33.000 K an Quartiergeldern für katholische Religionslehrer zu Lasten der Schulgemeinde.

Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten standen am 1. Oktober 1904 neben den zur Erteilung desselben verpflichteten Lehrerinnen für den allgemeinen Unterricht noch 700 Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten (Industrielehrerinnen) in Verwendung, die zusammen 825.116 K 73 h an Remunerationen bezogen.

Den französischen Sprachunterricht an Bürgerschulen erteilten 15 eigene Lehrer und 132 eigene Lehrerinnen, ferner 95 Lehrpersonen männlichen Geschlechtes für den allgemeinen Unterricht, zusammen daher 242 Lehrpersonen, die insgesamt 259.135 K 94 h an Remunerationen bezogen.

Stenographie-Unterricht erteilten 34 männliche und 5 weibliche Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht, die hiefür zusammen 8856 K 97 h an Remunerationen bezogen. Eine männliche Lehrperson für den allgemeinen Unterricht erteilte auch Unterricht im Violinspiele an der Knabenbürgerschule, XIV., Heinickegasse Nr. 5, und bezog dafür eine Remuneration von 1155 K.

Auszahlung von gnadenweisen Ferienremunerationen. — Wie im Vorjahre (Verwaltungsbericht für 1903, S. 362) wurden wieder zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli allen jenen Substituten und Substitutinnen, welche bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/4 bereits durch wenigstens 6 Monate an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Wiener Schulbezirkes verwendet worden waren, die Remunerationen gnadenweise auch während der Hauptferien im Gesamtbetrage von 94.644 K flüssig gemacht. Ferner gab der Gemeinderat mit dem Beschlusse vom 16. September die Zustimmung, daß vom Schuljahre 1904/5 an solche auswärtige männliche Lehrpersonen, welche mit Ende Jänner und Februar eines jeden Jahres über Ansuchen des Bezirksschulrates ihrer Dienstleistung seitens der kompetenten Bezirksschulbehörde enthoben werden und mit 1. Februar und 1. März im Wiener Schulbezirke den Dienst antreten, für die Zeit vom 16. Juli bis 15. September gnadenweise und ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung dieselbe Remuneration aus dem Bezirksschulfonds ausbezahlt werde, welche sie auf Grund ihrer Verwendung bis 15. Juli bezogen haben. Die Mehrauslagen für diese gnadenweise gewährten Remunerationen wurden pro 1905 mit 5400 K berechnet.

Definitive Bezirksaushilfsunterlehrer. — Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 17. Mai wurde die Zustimmung erteilt, daß den definitiven Bezirksaushifsunterlehrern mit dem Standorte an Bürgerschulen, soferne sie für Bürgerschulen lehrbefähigt sind, die im § 8 des Substitutionsnormales bezw. im § 6e des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, festgesetzte Remuneration jährlicher 200 K aus dem Wiener Bezirksschulfonds zuerkannt, bezw. das Substitutionsnormale in diesem Sinne abgeändert werde.

Neuregelung der Bezüge der Lehrpersonen. — Über den vom n.-ö. Landesausschusse zur Begutachtung übermittelten Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Bezüge der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Wiens wurde in der Sitzung vom 18. Oktober beschlossen:

„Der Gemeinderat gibt der in der folgenden Tabelle enthaltenen Regelung der Bezüge der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien die Zustimmung unter folgenden Kautelen:

1. Daß die Biersteuer so eingeführt werde, daß der auf den Konsum der Gemeinde Wien entfallende Anteil auch für die Gemeinde Wien eingehoben werde.

2. Daß die Verehelichung einer Lehrerin vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an als ein freiwilliger Dienstverzicht angesehen wird.

3. Daß alle in Schulangelegenheiten vorgelegten Gesetzentwürfe ein untrennbares Ganzes bilden und für dieselben, somit auch für den oben vorgeschlagenen Gesetzentwurf gleichzeitig die kaiserliche Sanktion erteilt werde.

Vergleichende Zusammenstellung der gegenwärtigen und künftigen Bezüge des Lehrpersonales des Wiener Schulbezirkes nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe.

Lehrerkategorie	Gegenwärtiger Bezug an Gehalt	Quartiergeld	Zusammen	Künftiger Bezug an Gehalt	Quartiergeld	Zusammen	Netto-Mehrbezug
I. Bürgerschul-Direktoren	3000		4000	3400		4600	600
		1000		3200	1200	4400	|
	2800		3800	3000		4200	400
II. Bürgerschul-Direktorinnen	3000		4000	3200		4200	200
		1000		3000	1000	4000	|
	2800		3800	2800		3800	0
III. Volksschul-Oberlehrer	2600		3500	3000		4100	600
		900		2800	1100	3900	|
	2400		3300	2600		3700	400
IV. Volksschul-Oberlehrerinnen	2600		3500	2800		3700	200
		900		2600	900	3500	|
	2400		3300	2400		3300	0
V. Bürgerschul-Lehrer I. Kl.	2200	800	3000	2600		3600	600
			2800	2400	1000	3400	|
	2000	600	2600	2200		3200	600
VI. Bürgerschul-Lehrerinnen I. Kl.	2200	500	2700	2400		2900	200
			2600	2200	500	2700	|
	2000	400	2400	2000		2500	100
VII. Volksschul-Lehrer I. Kl.	1800	800	2600	2200		3000	400
			2400	2000	800	2800	|
	1600	600	3200	1800		2600	400
VIII. Volksschul-Lehrerinnen I. Kl.	1800	500	2300	2000		2500	200
			2200		500		|
	1600	400	2000	1800		2300	300
IX. Bürgerschul-Lehrer und Bürgerschul-Lehrerinnen II. Kl.	1400	240	1640	1800	400	2200	560
			1580			2040	—
			1440			2000	
	1200	180	1380	1600	240	1840	460

Lehrerkategorie	Gegenwärtiger Bezug an			Künftiger Bezug an			Netto-Mehrbezug
	Gehalt	Quartiergeld	Zusammen	Gehalt	Quartiergeld	Zusammen	
X. Volksschul-Lehrer und Volksschul-Lehrerinnen II. Kl.	1400	240	1640	1600	400	2000	360
			1580			1840	—
			1440			1800	
	1200	180	1380	1400	240	1640	260
Provisorische Lehrer und Lererinnen	1200	.	1200	1200	.	1200	0
							|
	800	.	800	1200	.	1200	400

Außer diesen Gehaltsbezügen erhalten die Lehrpersonen der Kategorien I bis einschließlich X nach je fünf Jahren eine in die Pension einrechenbare Dienstalterszulage von je 200 K und können höchstens sechs solcher Dienstalterszulagen zuerkannt werden.

Altersversorgung der Handarbeitslehrerinnen. — In der Sitzung vom 16. Dezember genehmigte der Gemeinderat ein Normale für die Altersversorgung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und den öffentlichen Bürgerschulen Wiens. Danach errichtet die Gemeinde Wien eine Altersversorgungskasse für die Handarbeitslehrerinnen und hebt von denselben, soferne sie bereits stabil angestellt sind, ermächtigt durch § 4 des n.-ö. Landesgesetzes vom 19. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 75, für Zwecke dieser Kasse einen fortlaufenden Jahresbeitrag ein, welcher $2^{1}/_{2}\%$ der jeweiligen Jahresremuneration beträgt und bei der Auszahlung derselben in 12 Monatsraten in Abzug gebracht wird. Den Abgang der Kasse sowie die Verwaltungskosten trägt die Gemeinde. Da die Kasse keine anderweitigen Zuflüsse hat, wird die Gemeinde einen von Jahr zu Jahr wachsenden Abgang zu decken haben. Die Stadtbuchhaltung hat den Abgang nach versicherungstechnischen Grundsätzen annähernd für das 1. Jahr auf 10.000 K berechnet. Im Jahre 1925 dürfte derselbe 75.000 K betragen. Anspruch auf die Altersversorgung hat jede stabil mit einer fixen Remuneration angestellte Handarbeitslehrerin im Falle ihrer andauernden Dienstunfähigkeit nach einer mindestens zehnjährigen entsprechenden Verwendung im öffentlichen Schuldienste. Die Altersversorgung beträgt bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 10 Jahren jährlich 40% von 1200 K, erhöht sich mit Vollendung eines jeden weiteren anrechenbaren Dienstjahres um 2%, so daß sie nach 40jähriger Dienstzeit das Ausmaß von 1200 K jährlich erreicht. Diesen Betrag darf sie jedoch nicht übersteigen. Von der Dienstzeit vor dem 1. Jänner 1892 wird nur die Hälfte in Anrechnung gebracht. Dafür haben die bereits angestellten Arbeitslehrerinnen weder eine Nachzahlung von Jahresbeiträgen zu leisten, noch ist eine Karenzfrist festgesetzt. Im Falle vollständiger Erwerbsunfähigkeit oder besonderer Dürftigkeit und Krankheit kann die Altersversorgung erhöht werden, jedoch nie über 1200 K. Handarbeitslehrerinnen, welche vor Erreichung des 10. anrechenbaren Dienstjahres andauernd dienstunfähig werden, werden, wenn dies infolge eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfalls geschieht, so behandelt, als hätten sie bereits eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt, andernfalls erhalten sie eine Abfertigung von 1200 K. Das Normale trat in diesem Jahre noch nicht in Kraft.

Dienstalterszulagen. — Wie im Verwaltungsberichte für das Jahr 1903 auf Seite 363 erwähnt wurde, sah sich der Stadtrat gezwungen, gegen 3 Entscheidungen des Bezirksschulrates der Stadt Wien Beschwerden zu ergreifen, da 3 Lehrpersonen,

über welche wegen verschiedener Dienstesvergehen Disziplinarstrafen verhängt worden waren, Dienstalterszulagen vor Ablauf von 5 Jahren nach der Begehung der Dienstesvergehen zuerkannt worden waren. In einem Falle hob der k. k. n.-ö. Landesschulrat die Bezirksschulratsentscheidung auf; es ist dies jener Fall, in welchem derartig schwere Dienstesvergehen vorlagen, daß über die Lehrperson die Degradation verhängt worden war. Eine Dienstzeit, während welcher die Lehrperson sich solche Dienstesvergehen zu Schulden kommen ließ, konnte die Schulbehörde eben unmöglich als mit entsprechender Verwendung zurückgelegt bezeichnen. In den 2 anderen Fällen hingegen, in welchen es sich um leichtere Dienstesvergehen handelte, wurden die Beschwerden der Gemeinde vom k. k. n.-ö. Landesschulrate mit der Begründung abgewiesen, daß die vor dem Dienstvergehen zurückgelegte Dienstzeit gar nicht berücksichtigt wurde, wenn die Ansicht der Gemeinde, es müßten 5 Dienstjahre mit ununterbrochen entsprechender Verwendung zurückgelegt werden, richtig wäre. Da jedoch nach Ansicht des k. k. Landesschulrates die Festsetzung des Anfallstages der Dienstalterzulagen in solchen Fällen ganz von dem freien Ermessen der Schulbehörden abhängen würde, ergriff die Gemeinde in beiden Fällen Beschwerden an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht. Eine dieser Beschwerden wurde noch in diesem Jahre abweislich erledigt, worauf gegen die Ministerialentscheidung zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen wurde.

Über die Frage, ob Dienstalterszulagen sofort von dem Vollendungstage des Dienstesquinquenniums oder erst vom nächstfolgenden Monatsersten, also in unteilbaren Monatsraten flüssig zu machen seien, kam es in diesem Jahre zu zwei entgegengesetzten Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen. Mit dem Erkenntnisse vom 18. Februar, Nr. 1736, sprach der k. k. Verwaltungsgerichtshof aus, daß nach dem Gesetze die Dienstalterszulagen zugleich mit dem Gehalte auszuzahlen seien; wann die Gehalte auszuzahlen seien, sage aber das Gesetz nicht. Der beschwerdeführende Lehrer (Anton Mauß) bestreite jedoch nicht die Gesetzmäßigkeit der Auszahlung der Gehalte an jedem Monatsersten. Die Beschwerde gegen die Ministerialentscheidung vom 30. Mai 1903, Z. 17.583, wonach dem Beschwerdeführer die Dienstalterszulage erst vom nächsten auf den Vollstreckungstermin des Dienstesquinquenniums folgenden Monatsersten flüssig zu machen sei, müsse sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Mit dem Erkenntnisse vom 14. September, Nr. 9566, entschied hingegen der k. k. Verwaltungsgerichtshof, die 4. Dienstalterszulage gebühre dem Bürgerschullehrer Karl Hackl vom 16. September 1902 an d. i. von dem Vollstreckungstermine des 4. Dienstesquinquenniums. Wenn § 4 des n.-ö. Landesgesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, anordne, daß die Dienstalterszulagen zugleich mit dem Gehalte monatlich im vorhinein auszubezahlen seien, so stelle das Gesetz hiemit nur einen Zahlungsmodus fest, welcher mit der Frage, von wann an eine Dienstalterszulage gebühre, nichts zu tun habe. In welcher Weise man aber sonach die für die Zeit vom 16. bis 30. September 1902 entfallende Quote monatlich im vorhinein flüssig machen soll, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof nicht gesagt.

Quartiergeldanspruch der Kinder nach verstorbenen weiblichen Lehrpersonen. — (Siehe Verwaltungsbericht für 1903, S. 363.) Der k. k. Verwaltungsgerichtshof erkannte am 4. Februar unter Nr. 1277, daß den Kindern einer verstorbenen weiblichen Lehrperson (auch bei Lebzeiten des Vaters) das Quartiergeld bezw. die Naturalwohnung für das nächste Quartal nach dem Ableben der Mutter gemäß § 77

des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, gebühre. Dieser Paragraph spreche das Quartiergeld bezw. die Naturalwohnung der Witwe und den Kindern eines in Aktivität verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes zu. Im vorliegenden Falle sei zwar keine Witwe, wohl aber Kinder eines verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes vorhanden. Versorgungsgenüsse kämen allerdings nach § 65 nur Hinterbliebenen nach männlichen Mitgliedern des Lehrstandes zu; die Begünstigung des § 77 sei aber kein Versorgungsanspruch.

Sterbequartal nach verstorbenen weiblichen Lehrpersonen. — (Siehe Verwaltungsbericht für 1903, S. 363.) Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht sprach mit dem Erlasse vom 25. Jänner, Z. 40519/3, aus, daß dem R. B. ein Anspruch auf das Sterbequartal nach seiner Gattin, der verstorbenen Volksschullehrerin A. B. gemäß § 20, al. 2, des Gesetzes vom 7. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 76 und zufolge Einreihung der gesetzlichen Bestimmungen über das Sterbequartal in den Abschnitt „Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen" nicht zustehe. Gegen die von R. B. dagegen erhobene Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erstattete die Gemeinde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 23. September eine Gegenschrift, in welcher unter anderem darauf hingewiesen wurde, daß es im § 20 des Gesetzes vom 7. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 76, heiße: „Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Lehrstandes gebührt — unbeschadet aller sonstigen Versorgungsgenüsse ein Sterbequartal", daß demnach der Gesetzgeber auch das Sterbequartal als Versorgungsgenuß auffasse, Versorgungsgenüsse aber gemäß § 10 und der Überschrift des ganzen Abschnittes nur Hinterbliebenen nach männlichen Lehrpersonen zukämen, und insbesondere das Sterbequartal vom Gesetze im § 20 nur der Witwe und in deren Ermangelung den Kindern, nicht aber dem Witwer nach einer Lehrerin zugesprochen werde. Eine Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes erfloß im Berichtsjahre nicht.

Mit dem Erlasse vom 31. Mai, Z. 18.630, sprach das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht den Kindern der verstorbenen Lehrerin A. Sch. das Sterbequartal zu. Die Gemeinde ergriff dagegen zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 9. September die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof. In derselben wurde so ziemlich das Gleiche ausgeführt wie in der vorangeführten Gegenschrift und insbesondere auch darauf hingewiesen, daß bei dem Wortlaute im § 20, Abs. 2: „Das Sterbequartal gebührt der Witwe und in deren Ermangelung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen" unter letzterer nur die Kinder eines Lehrers verstanden werden können. Auch in dieser Angelegenheit entschied der k. k. Verwaltungsgerichthof heuer nicht mehr.

Remuneration für überzählige Klassen. — (Siehe Verwaltungsbericht für 1903, S. 364.) Der Stadtrat erteilte mit dem Beschlusse vom 29. Dezember 1903 die Zustimmung zur Auszahlung der Remuneration für überzählige Klassen an den provisorischen Schulleiter nur unter der Bedingung, daß die Remuneration des beurlaubten Oberlehrers gleichzeitig eingestellt werde.

c) Schüler der öffentlichen Volksschulen.

Die Zahl der Schüler betrug am 1. Oktober 1904: In den Bürgerschulklassen 42.085 (18.622 Knaben, 23.463 Mädchen), in den allgemeinen Volksschulklassen 162.430 (82.065 Knaben, 80.365 Mädchen). Die Hauptsumme aller in den städtischen Volks- und Bürgerschulen unterrichteten Kinder betrug sohin 204.515, d. i. um 5579 mehr als im Vorjahre.

Nähere Angaben über die Schüler nach Glaubensbekenntnis, Muttersprache, Geburtsort, Beruf der Eltern oder Pflegeparteien, Wohnort, Alter u. s. w. noch einzelnen Gemeindebezirken enthält der Abschnitt XIV. „Bildungswesen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.

Schulversäumnisse der Schüler. — Die nicht entschuldigten Versäumnisse (Schulhalbtage) im Schuljahre 1903/4 überstiegen 0·5% der sämtlichen Schulhalbtage nur in den Bezirken XI und XII. Am höchsten war die Zahl derselben im XII. Bezirke mit 0·593% gegen 0·645% im Vorjahre. Die Zahl der Schulversäumnisse nahm somit heuer ab. Dies erscheint umso erfreulicher, wenn man bedenkt, daß beispielsweise im XX. Bezirke in diesem Jahre 2920 Übersiedlungen vorkamen, was dem Wechsel eines Viertels der gesamten Schulkinder dieses Bezirkes gleichkommt.

d) Bekleidung und Ausspeisung armer Schulkinder. — Badefreikarten.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember wurden anläßlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes den Vorstehungen sämtlicher Gemeindebezirke zur Bekleidung armer Schulkinder Höchstkredite im Gesamtbetrage von 58.800 K bewilligt und die Verteilung bezw. Verwendung der bewilligten Beträge wie im Vorjahre einem Komitee übertragen, welchem mit beschließender Stimme Mitglieder der Bezirksvertretung, des Ortsschulrates und der Obmann des Armeninstitutes, mit beratender Stimme die Obmänner der von der Gemeinde Wien subventionierten Vereine, die im betreffenden Bezirke ihren Sitz haben, angehören.

Ferner bewilligte der Gemeinderat am 16. Dezember dem Zentralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder in Wien eine Subvention von 80.000 K für das Kalenderjahr 1905. Auch im Berichtsjahre entwickelte der genannte Verein, an dessen Spitze der Bürgermeister der Stadt Wien steht und dessen Verwaltungsausschusse zahlreiche Gemeindefunktionäre angehören, eine rege Tätigkeit. Die Beköstigung der armen Schulkinder fand im Vereinsjahre 1903/4 in der Zeit vom 16. November 1903 bis 30. März 1904 an 110 Wochentagen statt. Es wurden täglich 9298 Kinder (d. i. um 506 Kinder mehr als im Vorjahre) auf Rechnung des Zentralvereines verköstigt, und zwar teils in den Volksküchen des I. Wiener Volksküchenvereines, gesondert von den Erwachsenen, teils in den Schulen, wohin die Kost aus den nächst gelegenen Volksküchen geführt wurde und im IX. Bezirke in der Schulküche des Vereines. Die Auslagen des Vereines betrugen im Vereinsjahre 1903/4 113.595 K, also um 2030 K mehr als im Vorjahre. Die Durchführung der Beköstigung erfolgte — wie die aus den einzelnen Bezirken mit Schluß der Beköstigung vorgelegten Berichte bezeugen — in klagloser und vollkommen ordnungsmäßiger Weise.

Überdies gewährte der Gemeinderat einer größeren Anzahl humanitärer Vereine zur Verköstigung, Beaufsichtigung und Unterstützung armer Schulkinder Subventionen im ungefähren Gesamtbetrage von 110.000 K, darunter dem Vereine „Kinderschutzstationen" 60.000 K und weitere 2000 K als Weihnachtssubvention.

Am 4. Dezember fand wie alljährlich die Beteilung von 40 Schulknaben mit Altersrenten und von 40 Schulmädchen mit Aussteuerversicherungen aus dem Stiftungserträgnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds (1,000.000 K Kapital) im Festsaale des Rathauses statt.

Dank der großen, von Jahr zu Jahr wachsenden Zahl der städtischen Volksbäder (derzeit 15 ohne die Donaustrombäder) ist die Gemeinde in der Lage, armen Schulkindern unentgeltlich die Wohltat des warmen Badens zu verschaffen, ohne gleich anderen größeren Städten an die Errichtung eigener kostspieliger Schulbäder schreiten zu müssen. Die Kinder gewöhnen sich in früher Jugend an den Besuch der Volksbäder und setzen denselben auch nach dem Austritte aus der Schule fort, während es in Städten mit eigenen Schulbädern nur zu häufig vorkommen mag, daß mit dem Schul- auch der Badebesuch aufhört.

Während bisher jährlich nur 20.000 Freikarten zum Besuche der städtischen Volksbäder an arme Schulkinder ausgegeben wurden, beschloß der Gemeinderat in der Sitzung vom 17. Mai, die Gesamtzahl der alljährlich an arme und würdige Schüler und Schülerinnen der städtischen Volks- und Bürgerschulen zu verteilenden Freikarten für die städtischen Volksbäder auf 80.000 zu erhöhen und zu genehmigen, daß die Verteilung der Freikarten auf die einzelnen Bezirke alljährlich nach Verhältnis der Zahl der in dem betreffenden Schuljahre mit Armenlernmitteln beteilten Schulkinder erfolge. An den Bezirksschulrat der Stadt Wien wurde das Ersuchen gestellt, dahin zu wirken, daß von den ausgegebenen Badekarten tatsächlich Gebrauch gemacht werde.

Außerdem wurden an die Schulkinder Anweisungen zur unentgeltlichen Wäschebenützung im städtischen Freibade am linken Donauufer, Freikarten für die neu errichteten Donaukanalbäder in Nußdorf und bei der Sofienbrücke und ermäßigte Karten für den Besuch des Kommunalbades am rechten Donauufer im II. Bezirke und zwar letztere Karten auch für Mittelschüler ausgegeben.

e) Beistellung von Lernmitteln für arme Schulkinder.

Nach § 50 des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, „sind die Schulbücher und anderen Lernmittel den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Schulgemeinde beizuschaffen".

Diese gesetzliche Verpflichtung verursacht der Gemeinde nicht nur wegen der großen Zahl an armen Schulkindern, sondern auch wegen des häufigen Auflagenwechsels der Schulbücher sehr bedeutende Auslagen. Die Bemühungen des Stadtrates und des Magistrates, den Übergriffen einzelner Verleger, welche durch häufigen, ungerechtfertigten Auflagenwechsel der Schulbücher das Publikum wie die Gemeinde schädigten, möglichst Einhalt zu tun, hatten zwar zum Teile Erfolg, da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. März 1902, Z. 3330, unter anderem bestimmte, daß eine Auflagenänderung jeweils erst nach einer fünfjährigen Periode zulässig sei; beseitigt ist aber dieser Übelstand damit noch lange nicht. Auch heuer wieder wurde eine große Anzahl gut erhaltener, wenig oder noch gar nicht gebrauchter Lehrbücher infolge Auflagenwechsels unbrauchbar. Mit den Erlässen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Juli 1903, Z. 21.843, und vom 23. April 1904, Z. 12.441, wurden die „kurze" und die „große biblische Geschichte" von Dr. Schuster mit Ende des Schuljahres 1903/4 außer Gebrauch gesetzt und dafür die sukzessive Einführung der „kurzen" und der „großen biblischen Geschichte" von Dr. Panholzer angeordnet. Zu Beginn des Schuljahres 1904/5 erschien eine vollständig veränderte Auflage des II. Teiles des Steyskalschen Lesebuches. Die sofortige Einführung dieser Neuauflagen hätte der Gemeinde große Mehrauslagen verursacht.

Dem Entgegenkommen der k. k. Schulbücherverlags-Direktion ist es zu danken, daß der Gemeinde Wien aus diesen schulbehördlichen Verfügungen kein großer Schaden erwuchs; es wurde nämlich der Gemeinde Wien aus diesem Anlasse ein weitgehendes Remissionsrecht eingeräumt.

Auch seitens der Firma F. Tempsky wurden der Gemeinde anläßlich der Einführung der neuen Auflage des Mair'schen Lesebuches für allgemeine Volksschulen mit Beginn des Schuljahres 1904/5 — allerdings erst nach längeren Verhandlungen — günstige Bezugsbedingungen zugestanden.

Für 171.656 Armenbücherkoupons (Einklebezettel) erhielt die städtische Lernmittelverwaltung von den Privatverlägen 19.525 Freiexemplare im Werte von 12.174 K, vom k. k. Schulbücherverlage auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. Jänner 28.070 Freiexemplare im Werte von 16.917 K.

Auf Grund der von den Schulleitungen eingesendeten 842 Bedarfstabellen wurden für das Schuljahr 1904/5 197.715 Schulbücher und Atlanten und 17.045 Karten und Pläne im Werte von 129.006 K angekauft, somit samt den Freiexemplaren 262.355 Bücher, Atlanten und Karten im Werte von 158.097 K erworben. Ferner wurden 2,318.000 Schreib-, Sprach- und Rechenhefte, 234.800 Zeichenhefte, 434.015 Zeichenblätter, 16.620 Zeichenblocks, 12.083 Reißbrettmappen, 45.924 Farben, 3120 Tuschschalen, 5040 Tusche, 300 Schiefertafeln, 9000 Griffeln, 1440 Federhalter, 1800 Reißzeuge, 1600 Stückzirkel, 3510 Reißbretter, 8130 Reißschienen, 14.000 Dreiecke und 11.000 Lineale, somit insgesamt 3,120.382 Stück Schreib- und Zeichenrequisiten im Werte von 83.309 K angeschafft. Der Wert sämtlicher für das Schuljahr 1904/5 neu angeschafften, bezw. erworbenen Armenlernmittel betrug daher 212.315 K gegen 192.808 K im Vorjahre. Handarbeitsmaterial für arme Schülerinnen wurde um 66.779 K angeschafft.

Die Reparatur von 98.252 Büchern und Atlanten, 4434 Reißzeugen und Stückzirkeln und 662 Reißbrettern erforderte 25.802 K.

Die Gesamtauslagen für die Armenlernmittel beliefen sich (nach der laufenden Gebühr) somit auf 306.176 K gegen 272.359 K im Vorjahre. Die Mehrauslage wurde verursacht in erster Linie durch den bedeutenden Zuwachs an armen Schulkindern, deren Zahl gegen das Vorjahr von 77.190 auf 82.058 stieg und durch den früher erwähnten Auflagenwechsel.

Obwohl heuer 298.627 Bücher, Karten, Atlanten und Pläne und 3,166.286 Schreib- und Zeichenrequisiten an sämtliche Volks- und Bürgerschulen zu liefern waren, gelang es doch, die Hauptzustellung bis 16. September zu beenden; die infolge von Ausschulungen und späteren Eröffnungen neuer Schulen nötigen Nachlieferungen waren Mitte Oktober abgeschlossen. Zur Zustreifung der Armenlernmittel an die städtischen Schulen waren 219 Feuerwehrfuhren erforderlich.

Auch 6 Privatschulen wurden die Armenlernmittel mit Genehmigung des Gemeinderates aus den städtischen Vorräten unentgeltlich beigestellt.

f) Lehrmittel. Lehrer- und Schüler-Büchereien. Schulgesetzsammlung. Schuldrucksorten. Schulmuseum.

Lehrmittel. — Der Stadtrat beschloß in der Sitzung vom 15. Juli, daß die mit dem Stadtratsbeschlusse vom 24. Juni 1903, Z. 7976, genehmigte Einteilung der Lehrmittel in Gruppen (siehe Verwaltungsbericht für 1903, S. 358) im Sinne des Gutachtens der Mechanikergenossenschaft abzuändern sei. Weiters ordnete

der Stadtrat mit dem nämlichen Beschlusse an, daß die für die im Herbste 1904 zur Eröffnung gelangenden Schulen erforderlichen Lehrmittel der Gruppen I—VI der „Vorschrift für die Vergebung der Lehrmittel" (siehe Verwaltungsbericht für 1903, S. 358) im Handeinkaufe bei den Erstehern der Lehrmittellieferungen für das Schuljahr 1903/4 zu beschaffen seien. Desgleichen sind auch die Lehrmittelbestellungen für die bestehenden Volks- und Bürgerschulen im Schuljahre 1904/5 bei diesen Erstehern zu machen. Die Auslagen für die Lehrmittel betrugen 72.132 K.

Lehrer- und Schülerbüchereien. — In der Zahl der Bezirkslehrerbüchereien (14) ist auch heuer keine Änderung eingetreten. Es besteht je eine solche Bücherei in den Bezirken I—VIII, X und XI, eine für die Bezirke IX und XX, eine für die Bezirke XII—XV, eine für die Bezirke XVI und XVII und eine für die Bezirke XVIII und XIX. Diese Büchereien werden jährlich mit einem Pauschale von je 400 K behufs Anschaffung von Büchern und einem Kanzleipauschale von je 10 K dotiert. Außerdem sind auf Rechnung des Wiener Bezirksschulfonds mehrere wissenschaftliche und pädagogische Werke für die Büchereien pränumeriert. Die Bezirkslehrerbüchereien sind in den städtischen Schulgebäuden, einige auch in den Gemeindehäusern untergebracht.

Die Bezirkslehrerbüchereien hatten Ende 1904 folgende Bestände: I. Bezirk 387 Werke in 685 Bänden, II. Bezirk 1048 Werke in 1927 Bänden, III. Bezirk 1397 Werke in 1992 Bänden, IV. Bezirk 979 Werke in 1998 Bänden, V. Bezirk 505 Werke in 1056 Bänden, VI. Bezirk 799 Werke in 1411 Bänden, VII. Bezirk 709 Werke in 1355 Bänden, VIII. Bezirk 612 Werke in 1442 Bänden, IX. und XX. Bezirk 486 Werke in 892 Bänden, X. Bezirk 1080 Werke in 2150 Bänden, XI. Bezirk 1116 Werke in 1604 Bänden, XII.—XV. Bezirk 1589 Werke in 2704 Bänden, XVI. und XVII. Bezirk 1831 Werke in 3118 Bänden, XVIII. und XIX. Bezirk 668 Werke in 1285 Bänden. Die Auslagen für die Bezirkslehrerbüchereien betrugen 6269 K.

Mit dem Beschlusse vom 13. April genehmigte der Stadtrat, daß den Wiener Bezirkslehrerbibliotheken je ein Exemplar der Landsteinerschen Schulgesetzsammlung und zwar der I., II. und III. Band, ferner alljährlich vom Jahre 1905 an je ein Exemplar des Wiener Kommunalkalenders beigestellt werde.

Der Wiener Bezirksschulrat sprach der Gemeindeverwaltung mit der Note vom 21. März der Dank für die Förderung der Bezirkslehrerbibliotheken aus.

Außer den Bezirkslehrerbüchereien besteht an jeder Volks- und jeder Bürgerschule eine eigene Lehrer- und Schülerbücherei. Jede neueröffnete Bürgerschule erhält zur Errichtung dieser Büchereien eine „Gründungsdotation" von 1200 K, jede Volksschule 1120 K. Von der Dotation ist ein Drittel für die Lehrerbücherei und zwei Drittel sind für die Schülerbücherei zu verwenden. Für die im Berichtsjahre eröffneten 3 Volksschulen wurden Gründungsdotationen von zusammen 3360 K und an Pauschalien zur Erhaltung der bestehenden Schülerbüchereien sowie an außerordentlichen Beiträgen zur Ergänzung der vorhandenen Lehrer- und Schülerbüchereien wurden 16.604 K verausgabt. Ferner wurde den Lehrerbüchereien beigestellt die Fortsetzung der „Topographie von Niederösterreich" und des Grefeschen Sammelwerkes „Alt Österreich", die Werke „Der Alsergrund einst und jetzt" von Leopold Donatin, „Wetterleuchten" von Franz Eichert ꝛc. Abonniert wurden für diese Büchereien die „Periodischen Blätter für Realienunterricht und Lehrmittelwesen" und die Fachzeitschrift „Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik" von Professor Dr. Umlauft. Für die Lokallehrer- und Schülerbüchereien wurden insgesamt 35.876 K verausgabt.

Schulgesetzsammlung. — Von der Landsteinerschen Schulnormaliensammlung erschien der Ergänzungsband I und eine „Chronologische Übersicht" über die bisher in dieses umfangreiche Werk aufgenommenen Schulnormalien. Beide Hefte wurden nach dem Ableben Landsteiners, des bisherigen Bearbeiters, von dem k. k. Bezirksschulinspektor Albert Kundi zusammengestellt. Es ist geplant, alle zwei Jahre einen Ergänzungsband, enthaltend die inzwischen neu erlassenen Gesetze, Verordnungen und Erlässe über das Volksschulwesen, erscheinen zu lassen.

Schuldrucksorten. — Die Ortsschulratsdrucksorten wurden ursprünglich nur von dem Ortsschulrate für den I. Bezirk aufgelegt. Im Laufe der Jahre bildete sich jedoch die Praxis heraus, daß jeder der 20 Ortsschulräte eigene Drucksorten auflegte, so daß schließlich 133 verschiedene Gattungen von Ortsschulratsdrucksorten in 415 verschiedenen Arten vorhanden waren. Wiesen nun schon diese Drucksorten, was Form und Inhalt anbelangt, die größte Mannigfaltigkeit auf, so war dies in noch viel größerem Maße bei den Schuldrucksorten der Fall. Ursprünglich wurden diese Drucksorten nur vom Bezirksschulrate aufgelegt und waren nur bei diesem erhältlich. Im Laufe der Zeit wurden sie jedoch und zwar meist ohne Zustimmung der Schulbehörde in Bezug auf Form und Inhalt abgeändert, oder es wurden auch ganz neue Drucksorten von verschiedenen Ämtern und auch von einzelnen Schulleitungen verfaßt. Schließlich waren die Schuldrucksorten bei mehr als 30 Stellen erhältlich, so beim Bezirksschulrate der Stadt Wien, bei der Magistratsabteilung XV, bei der städtischen Hauptkasse, bei den Bezirkssektionen, bei den Ortsschulräten, bei der Stadtbuchhaltung und bei der Lehrmittelverwaltung. Die Schulleitungen wußten sehr häufig nicht, wo diese oder jene Drucksorte zu bekommen sei. Die Anschaffungskosten für diese mannigfaltigen Drucksorten waren unverhältnismäßig hohe.

Der Magistrat regte daher die Zentralisierung des Ortsschulrats- und Schuldrucksortenverlages an. Ein Komitee, welchem Vertreter des Bezirksschulrates der Stadt Wien, der Ortsschulräte, der Schulabteilung des Wiener Magistrates, der Lernmittelverwaltung und der Schulleiter angehörten, sichtete sämtliche Ortsschulrats- und Schuldrucksorten und faßte über die Neutextierung derselben Beschlüsse. Nach erhaltener schulbehördlicher Genehmigung (Bezirksschulratserlaß vom 9. Juli, Z. 6260) wurden die neuen einheitlichen 240 Ortsschulrats- und Schuldrucksorten in ein Verzeichnis gebracht und je eine Musterkollektion den beteiligten Ämtern zugestellt. Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 13. Juli hat die städtische Lernmittelverwaltung in Hinkunft auch die Indrucklegung, Verwahrung und Verteilung dieser Drucksorten zu besorgen und daher zufolge Stadtratsbeschlusses vom 6. Dezember den Titel „Städtische Armenlernmittelverwaltung und Schuldrucksortenverlag" zu führen.

Heuer wurden 405.400 Ortsschulrats- und Schuldrucksorten angeschafft und hievon 286.800 an die 20 Ortsschulräte und 442 Schulen mittels 26 Feuerwehrfuhren zugestellt.

Die Vereinheitlichung der Schuldrucksorten und die Zentralisierung ihrer Anschaffung wie ihrer Ausgabe fand den Beifall der Schulbehörden und ist für die Gemeinde von unverkennbarem finanziellen Vorteile.

Schulmuseum. — Der Gesellschaft zur Gründung und Erhaltung eines österreichischen Schulmuseums wurden 4 Zimmer und ein Kabinett im Schulgebäude IX., Grüne Torgasse Nr. 11, behufs Unterbringung von Sammlungs- und Einrichtungsstücken für die Dauer von 2 Jahren, d. i. bis 10. August 1906 unentgeltlich überlassen. Außerdem erhielt diese Gesellschaft eine Subvention von 700 K.

g) Schuldiener.

Bezüglich der Schuldiener faßte der Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Dezember nachstehende wichtige Beschlüsse:

1. Die Bestimmung, daß an jeder Volks- oder Bürgerschule ein Schuldiener zu bestellen ist, und daß für Doppelschulen von geringfügigem Umfange der Stadtrat für beide Schulen bloß einen Diener bestellen kann, bleibt aufrecht.

2. Die Zahl der definitiven Schuldienerstellen an den Volks- und Bürgerschulen einschließlich der Stellen am städtischen Pädagogium und an der k. k. Staats-Oberrealschule in Währing beträgt 277, von welchen Stellen 61 auf die I. und 216 auf die II. Bezugsklasse entfallen.

Alle übrigen Schuldienerstellen werden provisorisch besetzt.

3. Sämtlichen provisorischen Schuldienern, sowie den provisorischen Schuldienerinnen wird, wenn dieselben während ihrer Dienstleistung ohne ihr Verschulden dienstunfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, eine Provision dann gewährt, wenn sie mindestens durch 10 Jahre ununterbrochen in städtischen Diensten standen.

4. Die Provision beträgt nach dem 10. Dienstjahre 40% des letzten Lohnbezuges und des Quartiergeldes (Quartiergeld-Äquivalentes) und steigt mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe der als anrechenbar erklärten Aktivitätsbezüge.

5. Provisorische Schuldiener (Schuldienerinnen), welche noch vor Eintritt der Provisionsberechtigung dienstunfähig werden, erhalten bei einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren eine Abfertigung im einjährigen und für eine Dienstzeit von mehr als 5 Jahren eine solche im zweijährigen Betrage des zuletzt bezogenen Lohnes.

6. Provisorische Schuldiener (Schuldienerinnen), welche infolge eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfalles dienstunfähig geworden sind, werden, auch wenn sie noch keine zehnjährige, aber doch eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

7. Über die Frage des Verschuldens sowie darüber, ob die Dienstleistung eine ununterbrochene ist, entscheidet ausschließlich der Stadtrat.

8. Die für die Regulierung erforderlichen Kosten per 27.680 K werden aus Gemeindemitteln getragen und wird der erforderliche Betrag auf den Reservefonds verwiesen.

9. Die zur Bestreitung der Provisionsauslagen notwendigen Beträge werden von der Gemeinde Wien aus eigenen Mitteln gedeckt.

10. Die Systemisierung tritt nach vorstehendem Vorschlage mit dem Ersten desjenigen Monates, der auf den betreffenden Ernennungsbeschluß des Stadtrates folgt, in Kraft.

11. Das im Punkte 2 aufgestellte Verhältnis der definitiven und provisorischen Schuldienerstellen wird von 5 zu 5 Jahren gemäß dem jedesmaligen Stande am 1. Jänner der Jahre 1910, 1915 u. s. w. einer Überprüfung und entsprechenden Richtigstellung unterzogen.

h) Finanzielles.

Die Einnahmen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Wiens (ohne die Einnahmen des Lehrerpensionsfonds) betrugen 11,755.377 K 27 h; darunter an Bezirksschulfondsumlagen 11,384.198 K 34 h.

Die Auslagen betrugen 19,553.965 K 79 h, darunter für die Errichtung und Vergrößerung der Schulhäuser 2,286.460 K 12 h, für die aus dem Wiener Bezirksschulfonds zu bestreitenden Bezüge der Lehrpersonen 11,653.015 K 56 h und für die aus Gemeindemitteln zu bestreitenden Bezüge der Lehrpersonen (Quartiergelder und Quartiergeldentschädigungen) 2,028.251 K 67 h.

Nähere Angaben über das städtische Schulbudget enthält der Abschnitt XIV. „Bildungswesen", K. „Volksschulen, f) Finanzielles" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.

D. Kindergärten.

Die Gemeinde Wien erhält 11 Kindergärten und zwar je einen in den Bezirken XI, XV und XVIII, je 2 in den Bezirken XII und XVI und 4 im XIX. Bezirke. Für diese Kindergärten sind 18 weltliche Kindergärtnerinnen, ferner Aushilfskindergärtnerinnen und Kinderwärterinnen bestellt. In den Kindergärten XII., Viertalergasse 17, und XV., Beingasse 19, werden jedoch die Dienstleistungen der Kindergärtnerinnen durch barmherzige Schwestern auf Grund von Verträgen zwischen der Gemeinde und den bezüglichen Kongregationen versehen.

Im Kindergarten XII., Schönbrunnerstraße 187, wurde die Wohnung der leitenden Kindergärtnerin zu einem Beschäftigungssaale samt Garderoberaum umgestaltet.

Zum Hospitieren wurden heuer 2 Kandidatinnen zugelassen.

Besucht waren die städtischen Kindergärten am 1. Juli 1904 wie folgt:

Kindergarten	Zahl der Kinder	Kindergarten	Zahl der Kinder
XI., Enkplatz 2	155	XVIII., Staudgasse 78	51
XII., Viertalergasse 17	160	XIX., Kindergartengasse 17	63
XII., Schönbrunnerstraße 187	316	XIX., Oblirchergasse 8	100
XV., Beingasse 19/21	202	XIX., Windhabergasse 2	44
XVI., Gaullachergasse 51	40	XIX., Hammerschmiedgasse 26	92
XVI., Hasnerstraße 26	29		

Zur Feier des Weihnachtsfestes in den städtischen Kindergärten wurden auch heuer zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember Beträge von zusammen 2210 K bewilligt.

Die Einnahmen aus den städtischen Kindergärten betrugen 9219 K 22 h, darunter an Aufnahmsgebühren und Monatsbeiträgen 6781 K, die Auslagen ohne durchgeführte Werte 99.171 K 17 h.

Außer den 11 städtischen Kindergärten bestehen in Wien 52 von Privatpersonen, Vereinen, Kongregationen, Stiftungen und vom Staate erhaltene Kindergärten und 50 Kinderbewahranstalten und Krippen; nähere Angaben darüber enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 8. November wurden 20 Vereins-, Kongregations- und Privat-Kindergärten für das Berichtsjahr Subventionen im Gesamtbetrage von 27.250 K bewilligt, d. i. um 4550 K mehr als im Vorjahre.

In der Sitzung vom 15. Juli beschloß der Stadtrat:

1. Der Bezirksschulrat der Stadt Wien wird ersucht, im Sinne des § 17 der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1872, Z. 4711, das Nötige zu veranlassen, daß von den römisch-katholischen Zöglingen der Wiener öffentlichen und Privat-Kindergärten zu Beginn und Schluß sowohl der vormittägigen als auch der nachmittägigen Beschäftigungen das Vaterunser mit dem englischen Gruße gebetet, dieses Gebet mit dem heiligen Kreuzzeichen begonnen und geschlossen und beim Kreuzmachen die Gebetformel gesprochen wird.

2. Privat-Kindergärten wird von der Gemeinde Wien eine Subvention nur unter der Bedingung bewilligt, daß die Erhalter, beziehungsweise verantwortlichen Leiter derselben sich verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß von den den betreffenden Kindergarten besuchenden römisch-katholischen Zöglingen zu Beginn und Schluß sowohl der vormittägigen als auch der nachmittägigen Beschäftigungen das Vaterunser mit dem englischen Gruße gebetet, dieses Gebet mit dem heiligen Kreuzzeichen begonnen und geschlossen und beim Kreuzmachen die Gebetformel gesprochen wird.

E. Jugendspielplätze und Schulgärten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Pflege der Jugendspiele im Freien einen sehr wohltätigen Einfluß auf die körperliche Gesundheit und damit auch auf die Geistesfrische der Schuljugend ausübt. In Erkenntnis dieser Tatsache ist die Gemeinde seit Jahren bestrebt, Jugendspielplätze und Sommerturnplätze zu schaffen. Bei jedem Schulneubaue trachtet man einen möglichst großen Hof zu erhalten, der als Sommerturn- und Spielplatz eingerichtet wird. Zur Abhaltung von Jugendspielen größeren Umfanges widmete die Gemeinde in letzter Zeit mehrere Grundstücke, ließ sie mit nicht unbeträchtlichen Kosten entsprechend ausstatten und insbesondere auch mit Hochquellenwasserausläufen versehen. Auch die Schulgärten haben zum Teile denselben Zweck wie die Spielplätze, indem den Schulkindern Gelegenheit geboten wird, im Freien Gartenarbeiten zu verrichten. Gleichzeitig fördern aber diese Schulgärten, welche mit den in Mitteleuropa vorkommenden Wald- und Obstbäumen, Getreide- und Gemüsearten versehen werden, auch in hervorragendem Maße den naturgeschichtlichen Unterricht, da auf diese Weise vielen Großstadtkindern die einzige Gelegenheit geboten wird, gewisse Bäume und Pflanzen, insbesondere aber die Getreidearten in der Natur zu sehen.

Auch heuer wurden mehrere Sommerturnplätze, Schulgärten und Jugendspielplätze errichtet. Bezüglich der Sommerturnplätze wird auf die Beschreibung der Schulgebäude verwiesen. Für die Herstellung eines sehr großen Sommerturnplatzes und Schulgartens beim Schulgebäude II., Schüttaustraße 42, wurde ein Betrag von 7944 K bewilligt. Für die Anlage eines Schulgartens bei dem Schulgebäude II., Schüttaustraße 78, wurden 452 K und für die Herstellung eines Sommerturnplatzes ebendaselbst wurden 559 K genehmigt. Zur Nachschaffung von Pflanzen und zur Instandhaltung des Schulgartens erhält der Schulleiter ein Jahrespauschale von 50 K. Auf dem Jugendspielplatze im XIX. Bezirke, Osterleitengasse, wurden zwei Maste mit Bogenlampen aufgestellt, um im Winter die Eisbahn beleuchten zu können. Für die Instandhaltung der Jugendspielplätze IV., Alleegasse 11, und XII., Hetzendorferstraße 66, wurden 881 K verausgabt. Die Veranstaltung der Jugendspiele auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plätzen besorgt der Verein zur Pflege der Jugendspiele, welcher heuer von der Gemeinde mit 3000 K subventioniert wurde.

F. Städtische Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder.

Die Spezialschulabteilung für schwachsinnige Kinder an der Schule XVIII., Anastasius Grüngasse 10, war zu Beginn des Schuljahres 1904/5 von 47 Knaben und 41 Mädchen besucht. Den Unterricht in 4 Stamm- und 1 Parallelklasse erteilten, vom Leiter abgesehen, fünf Lehrkräfte für den allgemeinen Unterricht, ein katholischer und ein israelitischer Religionslehrer und eine Handarbeitslehrerin. Außerdem war eine Kinderpflegerin bestellt.

An der Spezialschulabteilung für taubstumme Kinder IX., Canisiusgasse 2, wurden 19 Knaben und 23 Mädchen in 5 Stamm- und 1 Parallelklasse von 6 Lehrkräften (vom Leiter abgesehen) und einer Handarbeitslehrerin unterrichtet.

An der Spezialschulabteilung für taubstumme Kinder XV., Zinckgasse 12/14, wurden 38 Kinder in 5 Klassen von 5 Lehrkräften für den allgemeinen Unterricht und von zwei Handarbeitslehrerinnen unterrichtet.

In der Blindenabteilung an der allgemeinen Knabenvolksschule XVI., Kirchstetterngasse 38, wurden in einer Klasse 16 Knaben und 2 Mädchen unterrichtet.

Die Auslagen für die Remunerationen des Lehrer- und Dienerpersonales dieser Spezialschulabteilungen betrugen 4513 K. Seit der Vereinigung der Vororte mit Wien hat die Gemeinde 50.227 K für diese Anstalten verausgabt, welcher Betrag als Forderung der Gemeinde Wien an die zur Leistung dieser Remunerationen Berufenen im Vermögensinventare in Evidenz gehalten wird.

Auch im Berichtsjahre wurden behufs Abhaltung von 4 fünfwöchentlichen Instruktionskursen für Lehrpersonen zur Heilung stotternder Kinder Räume der städtischen Schulgebäude III., Kleistgasse 12, X., Keplergasse 11, XIV., Dadlergasse 16 und XVIII., Anastasius Grüngasse 10, unentgeltlich zur Verfügung gestellt und auch auf die Einhebung von Beheizungs- und Beleuchtungskosten verzichtet.

G. Mittelschulen.

Die ehemals städtischen Mittelschulen wurden vor mehreren Jahren ausnahmslos in die Verwaltung des Staates übernommen. Der Gemeinde obliegt jedoch auf Grund der diesbezüglich mit dem Staate abgeschlossenen Verträge die Verpflichtung, die Mittelschulgebäude, welche Gemeindeeigentum blieben, auch weiterhin zu erhalten. Es sind dies die Gymnasialgebäude: II., Kleine Sperlgasse 2, VI., Amerlingstraße 6, XVII., Kalvarienberggasse 31, XIX., Gymnasiumstraße 83 und die Realschulgebäude IV., Waltergasse 7, VI., Marchettigasse 3 und XVIII., Schopenhauerstraße 49.

In der Sitzung vom 8. November genehmigte der Gemeinderat die Vereinigung der Gemeinden Floridsdorf, Leopoldau 2c. mit Wien auf Grund der bei der Verhandlung im k. k. Ministerium des Innern am 2. November getroffenen Vereinbarungen und erteilte den hierin namens der Gemeinde Wien übernommenen Verpflichtungen die Zustimmung. Bezüglich der Mittelschulen waren bei der erwähnten Verhandlung Vereinbarungen getroffen worden, welche oben im Abschnitt I „Gemeindegebiet" ausführlich angeführt sind.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 24. Juli 1902 waren einem Vereine im XIII. Bezirke mehrere Lokalitäten des aufgelassenen Schulgebäudes XIII., Diesterweggasse 23, gegen Tragung der Beleuchtungs- und Beheizungskosten vorläufig auf 3 Jahre vom Schuljahre 1902/3 an für die Unterbringung einer Privat-Realschule unentgeltlich überlassen worden. Der Verein errichtete im Schuljahre 1902/3 die I. und im Schuljahre 1903/4 die II. Realschulklasse. Behufs Unterbringung der III. Klasse wurden ihm zufolge Stadtratsbeschlusses vom 13. Juli die noch zur Verfügung stehenden Lokale in dem erwähnten Schulgebäude für das Schuljahr 1904/5 unentgeltlich überlassen und die nötigen Einrichtungsstücke leihweise zur Verfügung gestellt. Die Beleuchtungskosten übernahm die Gemeinde nicht. Hingegen wurden die erforderlichen Adaptierungen nebst einem Abortzubau auf Kosten der Gemeinde ausgeführt.

Der Stadtrat beschloß am 27. Jänner:

„1. Es wird nachträglich die Zustimmung bis auf Widerruf erteilt, daß der Schuldiener Georg Binder die Reinigung der in der Knaben-Bürgerschule II., Wittelsbachstraße 6, für Zwecke der k. k. Staatsrealschule verwendeten Räume sowie die Bedienung dieser Staatsanstalt überhaupt besorgt.

2. Es wird genehmigt, daß die Beheizung und Beleuchtung der Realschulräume mit dem Material der Gemeinde erfolgen kann, jedoch ist für die Beistellung des Beheizungsmateriales ein Betrag von 280 K in zwei, am 15. Jänner und 15. April jedes Jahres im nachhinein fälligen Raten zu entrichten.

3. Die Kosten der Beleuchtung sind in der Weise zu bestimmen, daß der Schuldiener bei jedesmaliger Benützung der Beleuchtung die Anzahl der Gasflammen und die Brenndauer derselben genau aufschreibt und diesen Ausweis, welcher von der Direktion der k. k. Realschule zu bestätigen ist, dem Stadtbauamte zumittelt, welches sohin die Berechnung der Beleuchtungskosten vorzunehmen und deren Einhebung zu veranlassen hat."

In der Stadtratssitzung vom 19. April wurde beschlossen:

„1. Der k. k. Unterrichtsverwaltung wird behufs Unterbringung der II. k. k. Staatsrealschule im II. Bezirke für das Schuljahr 1904/5 der 2. Stock der Knaben-Volks- und Bürgerschule II., Wittelsbachstraße 6, zur Verfügung gestellt und sind die bisher von dieser Anstalt innegehabten Parterrelokale der Knabenschule zurückzustellen.

2. Die aus diesem Anlasse zu verlegenden Knabenklassen des 2. Stockes sind im Parterre des Mädchentraktes unterzubringen.

3. Die aus dieser Klassenverlegung erwachsenden Kosten von 220 K sind der Gemeinde zu ersetzen.

4. Dem k. k. Unterrichtsärare ist bekanntzugeben, daß in Wahrung der Interessen der Volks- und Bürgerschule einem allfälligen Ansinnen der Staatsverwaltung um Abtretung weiterer Lokalitäten im Schulhause II., Wittelsbachstraße 6, etwa auch für das Schuljahr 1905/6 nicht wird entsprochen werden können."

Am 12. Juli beschloß der Stadtrat zu genehmigen, daß seitens der II. k. k. Staatsrealschule im II. Bezirke die in den zufolge Stadtratsbeschlusses vom 19. April 1904 überlassenen Lehrzimmern der Knaben-Volks- und Bürgerschule im II. Bezirke, Wittelsbachstraße 6 befindlichen Einrichtungsgegenstände im Schuljahre 1904/5 benützt werden dürfen, wogegen die Direktion der II. k. k. Staatsrealschule für eventuelle Beschädigungen an denselben aufzukommen hat.

Eine Eingabe der Bezirksvertretung Landstraße, betreffend die Erwerbung eines Bauplatzes zur Errichtung einer neuen Mittelschule im III. Bezirke, wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 25. Oktober dem k. k. n.-ö. Landesschulrate abgetreten.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai wurde der Aufbau eines 3. Stockwerks auf das Gebäude der k. k. Staatsrealschule XVIII., Schopenhauerstraße 49, prinzipiell genehmigt und der Magistrat angewiesen, mit der Regierung wegen der Beitragsleistung zu den Kosten dieses Zubaues zu verhandeln.

In den Mittelschulgebäuden wurden heuer nur die notwendigen Instandhaltungsarbeiten während der Hauptferien durchgeführt.

Die Ausgaben der Gemeinde für die Mittelschulen betrugen 346.746 K, wovon auf Pensionen und Gnadengaben 146.319 K und auf durchgeführte Zinswerte für die dem Staate, beziehungsweise dem Vereine zur Gründung einer Mittelschule im XIII. Bezirke zur Verfügung gestellten Lokale 194.140 K entfallen.

H. Das städtische Pädagogium.

Im Lehrpersonale dieser Anstalt sind während des Berichtsjahres folgende Änderungen eingetreten: Der k. k. Gymnasialprofessor i. R., Karl Rieck wurde über sein Ansuchen vom Stadtrate unter Anerkennung seiner langjährigen, ersprießlichen Tätigkeit mit 15. Juli von der Lehrverpflichtung am Pädagogium enthoben und an seine Stelle der k. k. Realschulprofessor Eduard Scholz als Dozent für Naturgeschichte berufen. Der Dozent für Chemie, k. k. Realschulprofessor Johann Rippel, wurde auch für das Schuljahr 1904/5 beurlaubt und der Universitäts-Assistent Arthur Prätorius

mit seiner Vertretung betraut. An Stelle des beurlaubten Übungsschuldirektors Karl Köck hielt auch im Schuljahre 1904/5 der Bürgerschullehrer Daniel Siebert die Vorträge aus der speziellen Methodik der Naturlehre.

Die Zahl der ordentlichen Hörer und Hörerinnen betrug zu Beginn des Schuljahres 1904/5 67 (34 Hörer und 33 Hörerinnen). Außerdem wurden 152 außerordentliche Hörer und 304 außerordentliche Hörerinnen aufgenommen. Das Pädagogium war daher im ganzen von 523 Hörern und Hörerinnen besucht. Es ist die höchste Besuchszahl seit der Errichtung dieser Anstalt.

Die Bibliothek bestand am Schlusse des 1. Semesters des Schuljahres 1904/5 aus 4356 Nummern in 7625 Bänden.

Die Einnahmen des Pädagogiums betrugen 1395 K, die Ausgaben 48.054 K, darunter an Bezügen des Lehrpersonales 25.292 K.

J. Fortbildungskurs für den Zeichen- und Kunstunterricht für Lehrpersonen.

Mit dem Erlasse vom 13. September, Z. 31.069, erteilte das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht neuerlich (siehe Verwaltungsbericht für 1903, S. 373) die Genehmigung zur Abhaltung des zweijährigen unentgeltlichen Fortbildungskurses für den Zeichen- und Kunstunterricht für Lehrpersonen. Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 11. August wurde der Bürgerschullehrer Karl Janoschek mit der Leitung dieses Kurses betraut.

Aufgenommen wurden 30 Herren und 26 Damen. Der Unterricht erfolgte in zwei Abteilungen, für Herren und Damen getrennt, in wöchentlich je drei Stunden.

K. Gewerbliche Lehranstalten.

Die niederen gewerblichen Schulen (gewerbliche Vorbereitungskurse, Fortbildungsschulen und Fachschulen) unterstehen größtenteils der Gewerbeschul-Kommission in Wien, in welcher auch der Gemeinderat vertreten ist. Obmann der Kommission ist der zweite Vize-Bürgermeister der Stadt Wien Dr. Josef Neumayer.

Zu den Auslagen der Gewerbeschulen, welche der erwähnten Kommission unterstehen, hat die Gemeinde Wien 20% beizutragen. Dieser Beitrag betrug heuer 158.039 K. In der Gemeinderatssitzung vom 17. Juni wurde dem Voranschlage der Gewerbeschul-Kommission für das Jahr 1905 zugestimmt. Nach diesem Voranschlage beträgt das Erfordernis 867.300 K, wovon auf die Gemeinde 173.466 K entfallen.

Überdies wurden zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli 27 gewerblichen Genossenschaften für die von denselben erhaltenen fachlichen Fortbildungsschulen Subventionen von zusammen 24.400 K für das Jahr 1904 bewilligt. Hiezu kommen noch die Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen für die zahlreichen Gewerbeschulen in den städtischen Schulhäusern.

Im Schuljahre 1904/5 bestanden in Wien:

a) 71 gewerbliche Vorbereitungskurse mit 13 892 Schülern, wovon 10.611 das Lehrziel erreichten;

b) 40 gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen mit 9684 Teilnehmern, wovon 6688 das Lehrziel erreichten;
c) 11 gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen mit 3575 Schülerinnen, wovon 2592 das Lehrziel erreichten;
d) 39 fachliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge mit 7385 Schülern, wovon 6640 das Lehrziel erreichten;
e) 11 Vorbereitungskurse für Lehrlinge der Gastwirte und Kaffeesieder mit 1092 Schülern, wovon 788 das Lehrziel erreichten.

Insgesamt unterstanden somit der Gewerbeschul-Kommission 172 gewerbliche Schulen, welche zum größten Teile in städtischen Schulgebäuden untergebracht waren. Im ganzen wirkten an diesen Schulen 1263 Lehrkräfte.

Mitte August übermittelte der n.-ö. Landesausschuß dem Gemeinderate einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes in Wien, zur Begutachtung.

Nach diesem Entwurfe sollen für die Lehrlinge in der Regel fachliche Fortbildungsschulen errichtet werden und zwar für jedes Gewerbe, dessen Lehrlingsstand nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre die Zahl 120 erreicht. Lehrlinge, für deren Gewerbe noch keine eigene fachliche Fortbildungsschule besteht, sowie solche, deren Wohnort von der fachlichen Fortbildungsschule zu weit entfernt ist, werden in allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen eingereiht. Mit den fachlichen wie mit den allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen können nach Bedarf allgemeine gewerbliche Vorbereitungsklassen verbunden werden. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind, solange hiefür eigene Gebäude nicht bestehen, in den der Verwaltung des Staates und der Gemeinde Wien unterstehenden öffentlichen Schulen unterzubringen. Für den Gewerbeschulbezirk Wien wird ein Gewerbeschulrat aufgestellt, welcher sich zusammensetzt aus je drei vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, dem k. k. n.-ö. Landesschulrate, dem n.-ö. Landesausschusse, der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und dem Wiener Gemeinderate entsendeten Vertretern, aus einem vom Wiener Magistrate entsendeten Vertreter, ferner aus 17 Vertretern der Wiener Gewerbetreibenden. Zu den Kosten dieser Schulen haben beizutragen: a) Die Wiener Handels- und Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer 45%; b) der Staat 15%; c) der n.-ö. Landesfonds 15%; d) die Gemeinde Wien 15% und e) die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer 10%.

Der Gemeinderat erteilte diesem Entwurfe, obwohl er die Gemeinde im Falle des Gesetzwerdens sehr stark belasten würde, in der Sitzung vom 18. Oktober die Zustimmung, da er einen bedeutenden Fortschritt in der Ausgestaltung des Gewerbeschulwesens und dadurch eine Kräftigung des gewerblichen Mittelstandes, der Hauptstütze jedes Gemeinwesens, herbeizuführen geeignet ist.

Die höheren gewerblichen Lehranstalten sind durchwegs Staatsanstalten. Für drei trägt die Gemeinde Wien einen Teil der Schullast, nämlich die Beistellung des Schulgebäudes, der Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, Wasserlieferung und Schulbedienung. Es sind dies: a) Die k. k. graphische Lehr- und Versuchsanstalt, VII., Westbahnstraße Nr. 25, b) die k. k. Staatsgewerbeschule, X., Eugengasse Nr. 81, und c) die k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie, VI., Marchettigasse 3.

Gelegentlich der Genehmigung der Vereinbarungen über die Einverleibung von Floridsdorf, Leopoldau rc. in das Wiener Gemeindegebiet wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 8. November bezüglich der Staatsgewerbeschule im X. Bezirke bestimmt:

„Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, die notwendige Erweiterung der Staatsgewerbeschule einschließlich der inneren Einrichtung auf ihre Kosten auszuführen und für die sachlichen Bedürfnisse aufzukommen. In letzterer Beziehung wird die Festsetzung eines allfälligen Pauschalbetrages einer speziellen Vereinbarung vorbehalten."

In derselben Sitzung wurde beschlossen:

„1. Die Gemeinde überläßt dem Staate unentgeltlich und lastenfrei für eine neue Staatsgewerbeschule im XVII. Bezirke den hiefür bereits in Aussicht genommenen städtischen Baugrund in der Rosensteingasse. Die Gemeinde trägt die Übertragungsgebühren.

2. Die Gemeinde vermittelt für den Staat den Ankauf des dem Johann Helm gehörigen Hauses K.-Nr. 60 der Gschwandtnergasse in der Weise, daß dem Staate der Kaufschilling per 40.000 K von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, während die vom Vereine zur Gründung einer Staatsgewerbeschule im XVII. Bezirke aufgebrachten 7000 K seitens der Gemeinde einzufordern sind.

3. Durch entsprechendes Ablenken der Baulinie der Pezzlgasse in südlicher Richtung wird die Gemeinde die Erbauung der Staatsgewerbeschule auf den in Rede stehenden Gründen ermöglichen, ohne daß Grundeinlösungen bei den gegenüberliegenden Gründen stattzufinden hätten.

Die näheren Modalitäten werden einer späteren Vereinbarung auf Grund der vorzulegenden Detailpläne des Baues vorbehalten.

4. Die Forderung des Staates bezüglich der unentgeltlichen Installierung und Instandhaltung der elektrischen Beleuchtungsanlage und der Tragung der laufenden Kosten für die Beheizung und Beleuchtung des neuen Schulgebäudes wird abgelehnt."

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigte mit dem Erlasse vom 30. November die vorstehenden, von der Gemeinde gestellten Bedingungen vollinhaltlich.

Diehlsche Stiftungsschule (Fortbildungsschule für Mädchen) im V. Bezirke. — Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 30. September wurde dieser Schule, da das Stiftungserträgnis auch heuer nicht ausreichte, eine Subvention von 1600 K bewilligt. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 17. August wurden 25 Stiftungsplätze verliehen. Die k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirektion gewährte mit dem Erlasse vom 14. Oktober, Z. 6170/III, für die der Stiftungsschule unentgeltlich überlassenen Lokale top. Nr. 62, 67, 75 und 76 im städtischen Schulgebäude V., Hundsturmplatz Nr. 14, die permanente Steuerfreiheit aus dem Titel der unentgeltlichen Widmung für Wohltätigkeitszwecke.

Über die Zahl und Gattung der Privat-Lehranstalten, die zum Teile von der Gemeinde subventioniert werden, enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien in den Abschnitten XIV „Bildungswesen" und XVII „Gewerbliche Angelegenheiten" ausführliche Angaben.

XXV. Städtische Sammlungen.

A. Archiv.

Zufolge Erlasses des Bürgermeisters vom 15. Juli wurde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli, in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 1889, die Angliederung des städtischen Archives an den Magistrat durchgeführt und das genannte Amt aus diesem Anlasse dem Magistrats-Direktor unterstellt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 11. August wurde der mit der einstweiligen Leitung und Besorgung der Geschäfte des städtischen Archives betraut gewesene Archivar Hermann Hango zum Ober-Archivar ernannt.

Die im Vorjahre neuerlich in Angriff genommene Aktion wegen Wiedergewinnung der an das k. k. Wiener Landesgericht in den Jahren 1850 und 1853 abgegebenen alten Grundbücher wurde durch eine von der Archivsleitung erbetene unmittelbare Intervention des Bürgermeisters bei dem Ministerpräsidenten Dr. von Koerber glücklich zu Ende geführt. Mit Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 3. Juli wurde die Ausfolgung der bei den hiesigen Gerichten vorhandenen alten Grundbücher des Wiener Gemeindegebietes, deren älteste aus dem 14. Jahrhunderte stammen, an das städtische Archiv bewilligt. Der Gemeinderat nahm diese Entscheidung in seiner Sitzung vom 12. Juli dankend zur Kenntnis, weil durch dieselbe eine seit langem schwebende Frage endgültig im Interesse der Gemeinde Wien gelöst erschien und der Gemeinde ein selbst materiell überaus kostbarer, als reichhaltige Quelle für die Wiener Stadtgeschichte, insbesondere Topographie, aber fast unschätzbarer Besitz wiedererwuchs. Die tatsächliche Übergabe dieses hunderte von Bänden umfassenden Handschriftenbestandes wird nach Maßgabe der dem Wiener Landesgerichte für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Zeit und Arbeitskräfte begonnen und durchgeführt werden.

An methodischen Bearbeitungen von Archivbeständen wurde die Regestierung der Urkunden des Hauptarchives vom Jahre 1494 an für den Urkunden-Katalog fortgesetzt und wurden hiezu den bisher im Regestenwerke veröffentlichten Registern vollkommen gleichgehaltene Indizes angelegt. Daneben wurden die notwendigen äußerlichen Ordnungsarbeiten fortgeführt.

Der Einlauf an Akten und Urkunden der laufenden Verwaltung, welche dem städtischen Archive im Berichtsjahre zur archivarischen Behandlung zukamen, betrug 992 Stück.

Nachfolgend verzeichnete Archivalien von geschichtlicher Bedeutung, welche wieder zumeist durch Ankauf aus Gemeindemitteln zuwuchsen, wurden dem städtischen Archive einverleibt und als „Neuerwerbungen" katalogisiert:

Akten, Exzerpte, Abschriften rc. aus dem Nachlasse des städtischen Archivdirektors Reg.-Rates Weiß. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen).

Materialien aus Schlagers und Camesinas Nachlaß, aus dem Nachlasse des städtischen Archivdirektors Reg.-Rates Weiß. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

Ein Blatt Kaltenbäckſches Manuskript, 2 Bücherauszüge, Reformationszeit betreffend. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1429, Juli 19. Larencz Lichtnauer bestätigt dem Hauptmann ob der Enns Reinprecht von Wallſe den ihm von diesem ausbezahlten Sold.

1434, November 28. und Dezember 4. Zwei Schreiben der Herzoge Albrechts V. und Friedrichs des Älteren in Angelegenheiten der Herzoge Friedrichs des Älteren und des Jüngeren. Gleichzeitige Abschriften.

1438, März 2. Friedrich der Jüngere, Herzog zu Österreich, verschreibt dem Jakob von Castelroman, seinem Bucharzt, ein Haus in Wiener-Neustadt.

1444, August 31. und September 1. Herzog Albrecht VI. bekennt, daß ihm der römische König Friedrich III. die Regierung in Schwaben, Elsaß und einem Teile von Tirol übertragen hat. Gleichzeitige Abschriften.

1459, Juni 29. Kaiser Friedrich III., Privilegiumsbestätigung für Weißenkirchen und die Wachau (Geschenk des Herrn Professors Karl Mayreder.)

1494, Oktober 30. Maximilian I., Beurkundung in einer Streitsache zwischen Margarete Voberger und der Bruderschaft der Köche in Wien. (Aus Camesinas Nachlaß.)

1494, November 8. Virgilius Canneʒler, Dompropst zu St. Stephan, vidimiert einen Gewaltbrief in einer Schuldsache Leonhart Radauners, Bürgers zu Wien. (Aus Camesinas Nachlaß.)

XVI. Jahrhundert. Banteiding von Erdberg und Scheffstraß. Handschrift.

XVI. Jahrhundert. Kleiderordnung, Unterschied in der Kleidung zwischen dem Herren- und dem Ritterstand in Österreich unter der Enns. Abschrift.

XVI. Jahrhundert. Bäckersatzung.

1524, Februar 3. Schreiben des Bischofs von Wien Johann von Revellis an Bürgermeister, Richter und Räte der Stadt Enns.

1532, September 3. Schreiben des Feldhauptmannes Johannes Catzianer, die Türkengefahr betreffend.

1546, Dezember 15. Wolfgang Lazius rc., Bestätigung über Kontribution zur Erhaltung der Wiener Universität.

1548, April 5. Patent Kaiser Ferdinands I., betreffend den Besuch der Universitäten zu Wien, Freiburg und Ingolstadt.

1553, März 23. Kaiser Ferdinand I. an Bürgermeister, Richter und Rat von Wien wegen Lieferung eines Fähnleins Knechte.

1556, Dezember 24. Ludwig Kynig, Rektor der Wiener Universität, Bestätigung über Kontribution zur Erhaltung derselben.

1559, Jänner 20. Wolfgang, Abt zu den Schotten, Eingabe in einer Streitsache wider Richter und Rat von Mödling.

1564, Februar 21. Schreiben des H. Gnediez an seinen Vetter Hans Khlambner, Pfleger zu Hopfenbach, jetzt zu Wien.

1579, Oktober 1. Erzherzog Ernst an die Verordneten von Niederösterreich wegen Musterung.

1582, Jänner 1. Matthias, Erzherzog zu Österreich, Ordnung und Hofstaat. Gleichzeitige Abschrift.

1582, April 13. Kaiser Rudolf II. an Bürgermeister und Rat von Wien, Landtags-Ausschreibung.

XVII. Jahrhundert, ohne Datum. Kaiser Rudolf II. wegen Regelung der Verhältnisse zwischen den Katholiken und Evangelischen Augsburger Konfession. Konzept.

XVII. Jahrhundert. Zwei Weingartenbaurechnungen (Wien und Umgebung) und eine fragment. Abrechnung, den Nachlaß einer 1603 verstorbenen Frau Paumanin betreffend.

1600, Jänner 3. Quittung des Steuereinnehmers Martin Hilprandt zu Walterskirchen für Erasmus von Starhemberg auf Arbespach, Landsteuer betreffend.

1602, April. Schreiben des Ferdinand Albrecht von Hoyos an Hans Freiherrn von Haymb auf Reichenstain, Hochzeitseinladung.

1606, August 31. Kaiser Rudolf II. an den Herren- und Ritterstand augsburgischer Konfession in Österreich unter der Enns wegen Enthaltung von verbotenen Zusammenkünften. Gleichzeitige Abschrift.

1606, November 4. Schreiben des Georg Erasmus und Hans Georg von Tschernembl an Hans Wilhelm von Zelking in einer Vormundschaftssache gegen Wolfgang Freiherrn von Jörger.

1608, Februar 8. Quittung des Steuereinnehmers Martin Hilprandt zu Walterskirchen für Leonhard Tschernembls zu Albrechtsberg Erben, Landsteuer betreffend.

1614. Kaiser Matthias, Assekuration für alle drei Stände Böhmens, den General-Landtag betreffend. Gleichzeitige Abschrift.

1614. „Steuer zur Abzahlung Ihrer kaiserlichen Majestät und der Stände Schulden.“ Gleichzeitige Abschrift.

1614, Februar 20. Eingabe des Heinrich Matthes Grafen von Thurn, Leonhard Collona Freiherrn zu Felß und Wilhelm von Lobkowitz, des Ältern, an Kaiser Matthias; Vorstellung wegen beabsichtigter Kriegswerbung. Gleichzeitige Abschrift.

1627, September 10. Einladung des Joachim Enzenmüller zu seiner Hochzeit mit Maria, Tochter weiland Christoph Kirchstetters, Mitgliedes des inneren Rates zu Wien.

1636, Februar 8. Antonius, Bischof zu Wien, an die Verordneten von Oberösterreich wegen Zahlung eines Ausstandes.

1643, März 15. Schreiben des Historiographen Gaspar Jongelinus, Abt zu Disibodenberg, an Baltasar, Abt zu Neuberg.

1645, Juli 5. Memorial des Johann Rudolf Schmidt, kaiserlichen Waldmeisters in Niederösterreich, wegen der Waldamts-Dörfer Baumgarten, Hütteldorf und Purkersdorf.

1666, November 29. Schreiben des Johann von Liechtenstein an Dr. Johann Georg Joest, Advokaten in Linz, über die festlichen Vorbereitungen zur Hochzeit Kaiser Leopolds I.

1672, Juli 2. Bürgermeister und Rat der Stadt St. Pölten, Ordnung für die bürgerlichen Lederer in Tulln. Moderne Abschrift.

1672, Juli 3. Kaiser Leopold I., Handwerksordnung für die Lederer im Viertel ob dem Wienerwalde. Moderne Abschrift.

1676—1707. Rechnungen der Corporis Christi-Bruderschaft zu St. Stephan für die Jahre 1676, 1686, 1697, 1707. — 4 Bände, Handschriften. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1683. Eingabe der Wiener Bürgerschaft an Kaiser Leopold I., „wie ihr von ihrem gänzlichen Ruine wieder aufgeholfen werden könnte." Gleichzeitige Abschrift.

1691, April 1. und Juni 17. Zwei Schreiben des Grafen Otto Ericus Abensperg Traun an Johann Hieronymus Imhof, die Landschaftsakademie in der Alserstraße betreffend.

1696, November 3., 6., 7. und 13. Protokoll einer klösterlichen Wirtschaftsberatung, u. a. mit eigenhändiger Unterschrift Abrahams a Sancta Clara.

1699, Februar 11. Kaiser Leopold I., Handwerksordnung für die bürgerlichen Seilermeister in Wien. Moderne Abschrift.

XVIII. und XIX. Jahrhundert. Gerichtsakten aus Kiesewetters Nachlaß. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1704, August 8. Kaiser Leopold I., Wappenbrief für Johann Andreas Schnediz.

1720, Jänner 18. Kaiser Karl VI., Handwerksordnung für die Korbowaner und Lederbereiter. Moderne Abschrift.

1742, Juni 5. Kaiserin Maria Theresia, Handwerksordnung für die bürgerlichen Seilermeister. Moderne Abschrift.

1744, September 4. Kaiserin Maria Theresia, Schutzpatent für die bürgerlichen Seilermeister. Moderne Abschrift.

1753, Mai 5. Hofdekret an den Direktor, Hofrat Karl Josef Cetto von Kronstorff, Entschädigung für sein Hofquartier betreffend, dessen er durch den Neubau der Universität verlustig wurde.

1753, Mai 30. Kaiserin Maria Theresia, Adels- und Wappenbrief für Henry Decolte.

1754, April 22. Kaiserin Maria Theresia, Lehensbrief für Anton Natterer. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1755, Mai 13. Schreiben der Kaiserin Maria Theresia, betreffend Gehaltserhöhung für den Hofrat und Sekretär der italienischen Hofkanzlei Mauro Ignazio Valmagini.

1758—1838. Unterschiedliche Akten des Deutschen Ritterordens.

1763. Franz Josef Grueber, Vizedechant und Pfarrer zu Bockfließ, Eingabe an das Konsistorium. Abschrift. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1769, Dezember 4. Bürgermeister und Rat der Stadt Wien, Handwerksartikel für die Lederer und Rotgerber. Moderne Abschrift.

1771, August 9. Kaiserin Maria Theresia, Adelsdiplom für den Hofrat Franz Sal. Greiner.

1772, Juli 6. Bürgermeister und Rat der Stadt Wien, Artikel für die Lederergesellen (Lederer und Rotgerber). Moderne Abschrift.

1772, Juli 16. Bürgermeister und Rat der Stadt Wien, Artikel für die bürgerlichen Lederermeister (Lederer und Rotgerber). Moderne Abschrift.

1773, März 4. Lehrbrief des Johann Samuel Lillie, Hof- und Lustgärtner, für Martin Fiala [Veigl]. (Geschenk des Herrn Josef Paschek.)

1773, November 29. Bürgermeister und Rat der Stadt Wien, Intimations-Dekret wegen Vereinigung der Lederer und Rotgerber in eine Zunft. Moderne Abschrift.

1773, Dezember 14. Kaiser Josef II. erhebt Karl Georg Wolff in den Adelsstand.

1775, November 14. Hofdekret an den Kommissär der bürgerlichen Lederer wegen Zunftvereinigung der Lederer und Rotgerber. Moderne Abschrift.

1777, September. Dienstzeugnis des Michael Windisch, Kunst-, Lust- und indian. Gewächsgärtners, für Martin Veigl [Fiala]. (Geschenk des Herrn Josef Paschek.)

1780, August 23. Bestandvertrag zwischen dem Feldmarschall Grafen von Lacy und der Gemeinde Ottakring, die Kreuzeichen-Wiese betreffend.

1780, Oktober 24. Dekret des n.-ö. Ritterstandes an Franz Sal. von Greiner, betreffend dessen Aufnahme in das adelige Konsortium.

1786, Juni 20. Gesuch des Rauchfangkehrermeisters Josef Ferrary um Erteilung des Bürgerrechtes. (Geschenk des Herrn Aladar Traub.)

1797, März 16. und 18. Kaiser Franz II. verleiht dem k. k. Hofrat Franz Sal. von Greiner den Stephansorden. Diplom und Dekret.

XIX. Jahrhundert. Camesina: St. Stephan, kleinere Beiträge. Handschrift (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

XIX. Jahrhundert. 7 Briefe, bezw. Billets des gewesenen Bürgermeisters Dr. Felder an den Herausgeber der Rathauskorrespondenz Josef Gall. (Vom Gemeinderats-Präsidium übernommen.)

1804, Jänner 15. Kaiser Franz II., Adelsdiplom für den k. k. n.-ö. Regierungsrat Josef Pelzel, Edler von Pelzeln.

1813, Juli 8. Bürgerzettel für Anton Kwapil. (Vom Gemeinderats-Präsidium übernommen.)

1814—1815. Landwehr-Vereinsrechnung des Bezirkes Landstraße. Handschrift. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1816, Juni 28. Franz Simon Reichsgraf von Pfaffenhoffen, Besitzer des Reisenberges (Kobenzl), Zessionsurkunde für Charlotte, Henriette und Elisabeth van den Cruyce.

1821—1841. Vormerkbücher über Kriminal-Angelegenheiten. Handschrift. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1823, Juli 4. Arbeitszeugnis der Weberinnung in Wien für den Webergesellen Johann Ettl. (Geschenk des Herrn Ludwig Ettl.)

1834, Juli 1. Erwerbsteuerschein für den Privilegien-Inhaber Johann Seydan. (Geschenk des Herrn Aladar Traub.)

1837, Februar 25. Kaiser Ferdinand I. verleiht dem k. k. Regierungsrat Andreas Pichler den Leopoldsorden.

1843, April 17. Bürgermilitär-Dienstrapport über das Leichenbegängnis Josef Lanners. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1848—1859. Akten in militärischen Angelegenheiten, insbesonders die italienischen Feldzüge betreffend. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1848, Dezember 28. Belobungsdekret an den Bürger-Grenadier Rudolf Klement für die Bewachung des Münzamtes. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1851, Juli 10. Hauptmann August Kallausch, Eingabe, betreffend ein Gefecht an der Nußdorferlinie in den Oktobertagen 1848.

1869, September 4. Ehrenbürgerdiplom der Gemeinde Görz für Karl Baron Möring. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1873. Franzenshuld, Katalog des sphragistischen Teiles der historischen Ausstellung der Stadt Wien. Handschrift. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1877—1879. Beschluß-Protokoll des Reformklubs des Wiener Gemeinderates. Handschrift. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1903. Original-Sitzungsprotokolle des Gemeinderates, des Stadtrates, des Heimat- und Bürgerrechtsausschusses und des Ausschusses zur Beratung und Redigierung eines neuen städtischen Preistarifes. Handschriften. (Vom Gemeinderats-Präsidium übernommen.)

1903. Duplikate der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher der israelitischen Kultusgemeinde samt Indizes. Handschriften. (Vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk übernommen.)

Die Lokalbenützung des Archives fand in 236 Fällen mit 491 Aushebungen statt; entlehnt wurden 48 Archivalien.

Umfänglichere Gutachten und Äußerungen, bezw. Berichte, für welche meist sehr ausgedehnte, auch auswärtige Erhebungen und zahlreiche interne Aushebungen notwendig waren, wurden 45 erstattet; Äußerungen wegen Verleihung kommunaler Auszeichnungen wurden 66 abgegeben; Bürgereidkonstatierungen 13 vorgenommen und Abänderungen in die Matriken-Duplikate der israelitischen Kultusgemeinde 873 eingetragen. Außerdem wurden noch der Katalog der Salvator-Medaillen sowie der Index zum Bürgereidbuche fortgesetzt und viele unterschiedliche Auskünfte im kurzen Wege an Ämter und Parteien erteilt.

B. Bibliothek.*)

Die Stadtbibliothek wies am Ende des Jahres einen Bücherbestand von 41.078 Werken auf.

Zu Dank verpflichtet ist die Bibliothek außer den zahlreichen Behörden, Gemeindevertretungen, Instituten und Vereinen, die auch dieses Jahr ihre regelmäßigen Veröffentlichungen zur Verfügung stellten, insbesondere: Dem Präfekten des Seine-Departements in Paris, der k. rumänischen Gesandtschaft, der k. Nationalgalerie in Berlin, dem technologischen Gewerbemuseum in Wien, den Herren Gaston Bodart, Dr. Ernst Großbauer-Waldstätt in Wien, Konsul Higginson in Southampton, August Ritter von Loehr, Dr. Franz Perley, Hugo Gerard Ströhl, Dr. Hans Maria Truxa, Wilhelm von Wartenegg, ferner den Damen Frau Adele Kirchmayer und Fräulein E. Vielkind in Wien.

Die Handschriftensammlung wurde sowohl durch größere Ankäufe in Autographen-Auktionen, für welche der Stadtrat Spezialkredite bewilligt hatte, als auch durch Spenden bereichert.

Angekauft wurden: Anzengruber, die Originalhandschrift der Novellette „Früher Tod" und das Gedicht „Dank"; Bauernfeld, „Zahme Xenien" und ein Gedicht „An der blauen Donau"; K. Czerny, „Notturno"; Anastasius Grün, „Die guten Lehren" und „Die Stunden, wo ein Leid dich plagt"; Friedrich Hebbel, Handschrift des Trauerspieles „Agnes Bernauer" mit eigenhändigen Korrekturen des Dichters; Holtei, eigenhändige Abschrift von Gedichten August von Goethe; Lenau, „Die Rache" und „Ahasver" (gedrucktes Gedicht mit Ergänzungen von des Dichters Hand); Wenzel

*) Der „Direktion der städtischen Sammlungen" unterstehend.

Müller, Manuskript, betitelt „Kays. Königl. Privilegirtes Theater in der Leopoldstadt in Wien"; Karoline Pichler, Originalhandschrift der „Denkwürdigkeiten"; Franz Schubert, „Des Teufels Lustschloß" 1. und 3. Akt, ferner die Originalhandschrift der Lieder „Das Grab", „Greisengesang", „Wanderer" und „Du liebst mich nicht"; Joh. Gabriel Seidl, „Der Schmetterling" und „Die Todtenopfer"; Zedlitz, das Lustspiel „Liebe findet ihre Wege"; ferner Briefe von: Alxinger, Anschütz, Amerling, Antonie von Arneth, Bauernfeld, Jos. Ernst Beedel, Karl von Blaas, Birkenstock, Castelli, Czerney, Dietrichstein, Dräxler—Manfred, Heinrich Erhard, Ernst von Feuchtersleben, L. A. Frankl, Friedr. von Geetz, E. Giese, Grillparzer, Theodor Grosse, Anastasius Grün, Gubitz, Hamerling, Friedr. Hebel, Holtei, Leopold von Kleeze, Knaack, Kürnberger, Laube, La Roche, Hans und Katharina Makart, Karl Meisl, C. H. Monike, Wenzel Müller, Riffel, Kaspar Oertel, Raimund, Saphir, Fürst Schwarzenberg, Joh. Gabriel Seidl, Gottfried Semper, J. von Sonnenfels, Tilgner, J. Wachtel, Adolf Wilbrandt, A. Wesselh, A. von Wielemans und Zedlitz.

Gespendet haben für die Handschriftensammlung die Herren: Stadtrat Costenoble das Fragment eines Theaterstückes und verschiedene musikalische Handschriften; der rumänische Minister Costinesco ein Theatermanuskript von Grillparzers Drama „Des Meeres und der Liebe Wellen" mit eigenhändigen Korrekturen des Dichters und ein Stammbuchblatt Grillparzers für Heloise Costinesco; Friedrich von d'Ellevaux, Schriftstücke zur Biographie der Maler Friedrich Johann Gottlieb und Friedrich Michael Paul Lieder; Fritz Donebauer in Prag ein Manuskript von Raimunds „Die unheilbringende Zauberkrone" mit eigenhändigen Korrekturen des Dichters und eine Handschrift J. G. Seidl's „Die Thebaner Legion"; Dr. Ludwig Ermenyi eine Handschrift des Dr. Petzval „Theorie der Tonsysteme"; Dr. Friedlowsky in Kreisbach Briefe und Postkarten von Josef Hyrtl; Firma Gilhofer & Ranschburg Manuskripte von H. R. von Levitschnigg, P. Gelly, Franz R. von Schönfeld, Friedr. Hopp, Ferdinand Braun, Geelis, Dr. August Schmidt und H. Ritratto; G. Gugitz ein Gedicht von Josef Marschall; Dr. Andreas Hüttenbrenner einen Brief des Jos. Vinzenz Hüttenbrenner; Bürgermeister Dr. Karl Lueger das eigenhändige Konzept der vom Bürgermeister Dr. Felder aus Anlaß seines 60. Geburtstages gehaltenen Rede; Wilh. von Mauthner Briefe des Fürsten Friedrich Schwarzenberg und Programm des Klubs der Mittelpartei im Wiener Gemeinderate vom 23. April 1863 mit den Unterschriften der Mitglieder des Klubs; Dr. Perlep den Tagesbefehl vom 26. April 1848; Dr. A. Schlosser eine Autobiographie des Dichters J. G. Seidl und Josef Wimmer seinen handschriftlichen Nachlaß; ferner die Damen: Baumann Autographe ihres Sohnes Oskar Baumann; Baronin Dr. Marie Ebner-Eschenbach ein Gedicht J. G. Seidls „Der kleine Finger"; Feitzinger-Wolf verschiedene Handschriften von Karoline Pichler, Hormayr, Streckfuß und andern sowie ein Taschenbuch der Madame Blainville; Johann Strauß Witwe die Originalkompositionen des Meisters: Erster Entwurf des „Kußwalzer", Blätter aus dem „Zigeunerbaron", Walzer „Groß-Wien", Polka-Mazurka aus „Waldmeister"; Frau Titl Autographe von Emil Titl.

Die Benützung der Bibliothek drückt sich in folgenden Daten aus: Entlehnt wurden 1837 Werke in 2499 Bänden, im Lesesaale benützten 1822 Leser 6434 Werke in 10.838 Bänden.

Überdies wurden in zahlreichen administrativen Angelegenheiten Auskünfte erteilt und Berichte an den Bürgermeister, Stadtrat und Magistrat geleitet.

C. Historisches Museum.*)

Das Museum war wie in früheren Jahren an drei Tagen der Woche (Dienstag, Donnerstag und Sonntag) sowie an Feiertagen dem Besuche geöffnet. Die Zahl der Besucher betrug 51.812. Außerdem wurde es zu anderen als den gewöhnlichen Besuchszeiten von Korporationen, Vereinen, Schulen und den Teilnehmern mehrerer in Wien tagender Kongresse besucht. Die nicht ausgestellten Gegenstände der Sammlung wurden im Amtslokale in 250 Fällen von Fachgelehrten, Künstlern, Sammlern u. s. w. benützt. Die Zahl der nach außen entlehnten Objekte betrug 1207.

Durch eine große Anzahl dieser letzteren war die Gemeinde auf mehreren Ausstellungen vertreten, so auf der Weltausstellung in St. Louis; in der Wiener internationalen Ausstellung für Spiritusverwertung und Gährungsgewerbe war ein Repräsentationsraum mit Kunstwerken aus dem städtischen Museum ausgestattet. Ferner trug das Museum zu der Schwind-Ausstellung in der Berliner National-Galerie durch Überlassung von 8 Ölgemälden von Moriz von Schwind und zu der Ausstellung von Goldschmiedearbeiten im Troppauer Franz Josefs-Museum durch Sendung wertvoller Werke der Goldschmiedekunst bei. Endlich beteiligte es sich an der vom niederösterreichischen Gewerbevereine veranstalteten Ausstellung von Damenspenden fast mit seinem ganzen Besitze an diesen Objekten.

Auch in diesem Jahre erhielt das Museum viele Spenden: Von Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten Johann von und zu Liechtenstein (1 Ölgemälde aus dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts: „Einzug eines französischen Gesandten in Wien“), vom k. u. k. Reichskriegsministerium (Modell eines Denkmales für Erzherzog Franz Karl aus der Verlassenschaft des Jos. Edl. von Ruthmayer), von dem Bürgermeister Dr. Karl Lueger (Photographie: Besichtigung der Arbeiten der zweiten Hochquellenwasserleitung im Steinbachtale) und von den Herren Stadtrat Karl Friedrich Büsch und Gemeinderat Viktor Silberer. Stadtrat Ludwig Zatzka widmete anläßlich des 60. Geburtstages des Bürgermeisters ein großes Modell der Stefanskirche im Maßstabe 1 : 25, ausgeführt von Karl Schropp. Ferner sind Spenden von folgenden Herren, bezw. Damen zu verzeichnen: Berta von Angeli (Porträt Grillparzers von Heinrich von Angeli), Artaria & Co., Josefine Baumann (Ergänzung der Baumann-Sammlung), Regierungsrat Viktor Berger (Hauswahrzeichen), Generalmajor Josef Edl. von Berres (Ölgemälde „Der Pferdedieb“), A. M. Beschorner, Ernestine Gräfin Folliot de Crenneville (Ziertisch mit Aquarell von L. Schulz), Marie Doppler (Wachsbossierung: Glaswarenfabrikant J. Rohrweck), Baronin Marie Ebner-Eschenbach (Miniaturporträt Grillparzers), Rechnungsrat Karl Erban, Heinrich Gelpke, Max Gerstle, L. Grillich, Dr. von Großbauer, Julie Helf, Karl Hilscher, F. G. Ilger (Porträtmedaille Ghegas), Alexander R. von Ivoy (Ansichten von Häusern, Hausschild, Inschrifttafel rc.), Therese Keßler, Adele Kirchmann, Rudolf Klement, A. R. Kronstein, Josef Kretschmer, R. Lechner, Franz und Wenzel Matzek (alte Holzgruppe: Anbetung der drei Könige), Eduard H. J. Maux, Dr. Max Ortner, R. Raschka, Anton Riedel, Dr. Hermann Riedl, Frau Baronin Schwarz-Senborn (Album mit Plänen der Weltausstellung 1873, Bronzen und Erinnerungsgegenstände aus dem Nachlasse des Baron Schwarz-Senborn, darunter goldene Taschen-Präzisionsuhr), Maria Seitz-Exner (schmiedeisernes Hausschild „zum schwarzen Rössel“), Gerhard Stalling in Oldenburg (Porträt Sr. Majestät des Kaisers),

*) Der „Direktion der städtischen Sammlungen“ unterstehend.

Marie Steiner, Wilhelm Türk (sein Porträt), Alb. Vonwiller, Karl Waschmann (Nestroy, Relief), Frau Robert Weigl (Totenmaske und Abguß der Hände des Bildhauers Robert Weigl), Hofrat Professor Dr J. Weinlechner (silbernen Ehrenpokal), F. Wieshofer, Betti Winter-Feil (steinerne Madonnenstatue), Dr. Wunderer, Georg Ziegler (großes figurenreiches Familienporträt), endlich von dem Witwen- und Waisenpensionsvereine der Oberlehrer und Direktoren (Christus am Kreuze, Kupferstich nach Füger). Auch durch testamentarische Verfügungen wurden dem Museum Gegenstände zugewendet. Herr Hofsekretär Rudolf Munsch widmete nach der letztwilligen Verfügung der Malerin Hermine Munsch ein Aquarell, Interieur des ehemaligen Hotel Munsch, aus dem Vermächtnisse der Schriftstellerin Marie Edlen von Najmajer erhielt das Museum ein wertvolles Miniaturporträt ihres Großvaters Michael Hengelmüller. Auch für die Zukunft wurden dem Museum größere Bestände von Wert und Interesse durch testamentarische Anordnungen (Hofrat Weinlechner, W. Türk) zugesichert.

Widmungen für die Münz- und Medaillensammlung erfolgten: Von den Beamten des k. u. k. gemeinsamen Reichs-Finanzministeriums (Plakette auf den Reichs-Finanzminister Benjamin von Kallay von Scharff und Pawlik), vom Bürgermeisteramte Mödling (Medaillen auf die Tausendjahrfeier der Stadt), von den Herren Franz Elsinger, Eduard Foest, Gemeinderat Hochw. Johann Laux (Medaille auf einen polnischen Türkensieg 1675), Regierungsrat R. v. Loehr, Rudolf Neuberger, Hans Schaefer, Karl Waschmann (Plakette auf die Eröffnung des neuen Zentralfischmarktes mit dem Porträt des Bürgermeisters), Josef Wünsch. Endlich wendeten die Firma Arnoldi sowie Wenzel und Aloisia Krippel eine Anzahl Fundmünzen der Sammlung zu, deren Bestände auch sonst durch Funde ergänzt wurden.

Von Ankäufen, die für das Museum gemacht wurden, sind besonders hervorzuheben: Ölgemälde von Amerling, Canon, Darnaut, Fendi (Taufgang), Friedrich, Gause (Taubenschule im IV. Bezirke), Goltz (Marien-Vision), Maulbertsch, Makart (8 Entwürfe zu den Festzügen von 1879), Mansfeld (Besuch weiland der Kaiserin Elisabeth in der Volksküche), C. Nowak (Raimund), Ranftl (Gratulation beim Gutsherrn), J. Schmid (Beethoven), Waldmüller (Großvaters Geburtstag). Ferner Aquarelle von Burger (Kreislauf des Lebens, Wahlszene, Arretierung) und J. Kruszewski, die im Auftrage der Gemeinde angefertigte Büste (Marmor und Bronze) Abrahams a Sancta Clara von Theodor Khuen, und eine Silberstatuette, darstellend Kaiser Franz Josef.

Die topographische Sammlung wurde durch zahlreiche Wiener Ansichten vermehrt und zwar durch Aquarelle der Maler: Hütter, Havlíček, Korompay, Kronstein, Maßmann, Moser, W. Nowak, Pendl, Pichler, R. Schmidt, Sykora, Weix und Zafaurek, Radierungen von Pontini und Wielsch sowie eine größere Anzahl guter photographischer Aufnahmen von Wiener Gebäuden.

Auch für die Medaillensammlung wurden wertvolle Neuerwerbungen gemacht. Durch Beteiligung an der Auktion Franz Trau wurden einige hochinteressante ältere Medaillen auf Wiener Bürgermeister sowie sonstige Wiener Stücke gewonnen und durch verschiedene Ankäufe die Bestände im allgemeinen wie im besonderen die Sammlung älterer Salvatormedaillen und Prägungen auf die erste und zweite Türkenbelagerung in erwünschter Weise ergänzt.

Im Ganzen weist das Zuwachsprotokoll im Berichtsjahre 291 Posten auf, die einer Anzahl von 1248 Gegenständen entsprechen.



Archäologisches Museum.

Umfassungsmauer des römischen Lagers (Ostseite).

(Oberer Teil; mit Zinnen und einem Inschriftssteine.)

Bau des Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums.

Im Berichtsjahre ist in dieser Angelegenheit weder hinsichtlich der Wahl eines der beiden Projekte, noch der eventuellen Bestimmung eines anderen Bauplatzes eine Entscheidung getroffen worden.

D. Archäologisches Museum (Museum Vindobonense).

Bericht über die im Jahre 1904 in Wien gemachten römischen Funde.

Im Jänner wurden gelegentlich einer Rohrlegung im III. Bezirke (Rennweg 60 und 62 sowie Steingasse) viele römische Gräber entdeckt. Sie enthielten eine große Anzahl römischer und keltischer Gefäße, teils aus Terra sigilata, teils aus Terra nigra, vielfach mit schönen Reliefs verziert. Es fanden sich darunter ein- bis dreihenkelige Amphoren, Kochgefäße, Urnen, Reibschalen, Tonlämpchen; eine Urne enthielt einen Kuchen, der seitens des k. k. botanischen Institutes als „Weizen" bezeichnet wurde. Auch einzelne Glasgefäße, Kupfermünzen und Schreibstifte (Stilus), wurden besagter Fundstelle entnommen und nebst den oberwähnten Gegenständen dem Museum Vindobonense einverleibt. Zwischen Brandgräbern traf man auf die Fundamente eines römischen Gebäudes, welches wohl einst als Leichenhalle gedient haben mochte.

Auch zwischen der Hohlweg- und Göschlgasse wurden römische Gräber aufgedeckt. Die Leichen waren hier ohne Anwendung von Särgen einfach in die Erde versenkt worden; einzelne Kupfermünzen aus der Zeit Neros und Hadrians, Lampen, Gefäße, Glasfläschchen und ein kleines Tropfenfläschchen fanden sich als Grabbeigaben. Diese sowie einige große Dachziegel (80 cm lang und 60 cm breit), kleine Mosaikpflasterziegel von 6 bis 7 cm Länge und ein Deckgesimsestein einer die Gräber umziehenden Mauer wurden in das Museum gebracht.

Im Februar erhielt letzteres eine am Fleischmarkte gefundene kleine Bronzelampe.

Gelegentlich der Legung von Wasserleitungsröhren unter den Tuchlauben wurde eine römische Mauer angetroffen.

Am 1. März wurde anläßlich eines Kanalbaues im III. Bezirke, Fasangasse 17, ein Teil eines römischen Hauses aufgedeckt, in dessen Brandschutte sich Gefäß- und Knochenreste, ferner einzelne Eisen- und Kupferfragmente sowie viele zerschlagene Dachziegel befanden.

Am 2. März traf man bei einem Kanalbaue in der Wipplingerstraße auf römische Hausmauern und fand eine römische Kupfermünze.

Am 3. März stellte eine seitens des archäologischen Ausschusses angeordnete Untersuchung das Vorhandensein des zweiten Torturmes der Porta sinistra bei der Hohen Brücke fest. Der erste Torturm war schon im Vorjahre aufgefunden worden, die zwischen beiden führende Straße hatte eine Breite von 7·2 m.

Im Laufe des Sommers wurden zwischen Wildpret- und Bauernmarkt beim Neubaue des J. Zacherlschen Hauses die Fundamente römischer Häuser, eine Zisterne, Amphoren und andere Tongefäße, Reibschalen, Glasflaschen, Kupfer- und Silbermünzen, ein Stück eines Kettenpanzers, eine Beinschiene, zwei kleine Figurenpostamente aus Bronze, ferner viele Ziegeln mit Stempeln der XIII., XV., X. und XIV. Legion andere mit Kohortestempeln und solchen privater Ziegeleien vorgefunden.

An der Ecke des Albertplatzes und der Florianigasse im VIII. Bezirke traf man auf hölzerne Wasserleitungsröhren aus der Römerzeit.

Im Botanischen Garten, Rennweg 14, stieß man wieder auf einige Wohnräume der Zivilstadt mit gut erhaltenen Mauerfundamenten, Wandmalereien und Betonfußböden. Zahlreiche Gefäße aus Terra sigilata und Terra nigra, einige Amphoren, viele Ziegel mit Stempeln von Privatfirmen, Schreibstifte, Kettenglieder, eine kupferne Glocke, Münzen aus der Zeit Trajans, kleine, als Anhängsel dienende Goldplättchen und ein kleines durchbrochenes Votivbildchen aus Bleiguß, die 3 Kreuzweggöttinnen darstellend, gelangten aus dieser Fundstelle in das Museum Vindobonense.

Auf der Freiung im I. Bezirke wurden Brandgräber mit vielen Amphoren und anderen Gefäßen angetroffen. Ferner fand man gelegentlich einer Rohrverlegung bei der Votivkirche eine goldene Perle, kupferne und silberne Münzen, Gefäße aus Terra nigra und Terra sigilata, Glasscherben und Ziegelstücke mit Stempeln der XIV. Legion.

Bei der Ausgrabung eines Kellers in der k. k. Hofapotheke fanden sich Schalen aus Terra sigilata mit dem Stempel „Lucius" und mit Ritzinschriften, einige Schleifsteine und ein Stilus aus Bein.

Am Heldenplatze wurde eine Perle und mehrere Silbermünzen, am Graben wurde ein römischer Kanal, viele Dach- und Pflasterziegel mit Stempeln der X. und XIV. Legion, Terra sigilata-Gefäße, einige Münzen, ferner Gesimsquadern, Zinnen und Zinnendeckel der Umwallung des Standlagers angehörend, aufgefunden.

In der Maysedergasse Nr. 4—6 wurden zwei römische Mauern bloßgelegt und Dachziegel ohne Stempel sowie eine kupferne Münze angetroffen. Bei einem Hausbaue am Rabenplatze kam wieder der römische Umfassungsgraben zum Vorscheine und wurden mehrere Quader- und Gesimsstücke, Dachziegel und Gefäße gefunden.

Am Gemeindeplatze im III. Bezirke stieß man auf römische Dachziegel.

Am 16. Dezember wurden in der Habsburgerstraße, Ecke der Stallburggasse, einige Brandgräber bloßgelegt und Gefäßreste und Ziegel daraus entnommen.

Am 20. Dezember endlich wurde am Graben bei Nr. 17 ein Stück des römischen Umfassungsgrabens aufgedeckt und bei dieser Gelegenheit viele Ziegel der X. Legion sowie Münzen und Gefäßfragmente vorgefunden.

Die vorstehende Abbildung zeigt die im Museum Vindobonense aufgestellte römische Festungsmauer. Letztere ist aus den Originalquadern, Gesimssteinen, Zinnen und Zinnendeckeln aufgebaut, welche in den Jahren 1902 bis 1905 bei Hausumbauten „am Bergl" aufgefunden worden sind. Der Inschriftstein in der Mitte der Mauer ist von besonderer Wichtigkeit, weil er dokumentiert, daß dieser Teil der Festungsmauer durch die XIII. Legion unter einem Zenturio Annius Rufus erbaut worden ist.

Der Gemeinderatsausschuß zur archäologischen Erforschung Wiens hielt im Berichtsjahre drei Sitzungen ab. Von dessen Beschlüssen sei folgendes erwähnt:

Der Restaurator des Hofmuseums Franz Retusil wurde mit den Restaurierungsarbeiten im Museum Vindobonense betraut.

Da durch die in jüngster Zeit zahlreich vorgekommenen Funde im I. Bezirke die bisherige Annahme von der Umgrenzung der römischen Stadt eine wesentliche Änderung erfahren hat, wurde der Inspektor der römischen Ausgrabungen J. Nowalski de Lilia beauftragt, auf Grund dieser Funde einen neuen Plan der römischen Stadt anzufertigen.

Gegen die Gewährung des Ansuchens des Mitgliedes der Anthropologischen Gesellschaft Jaroslaw Czech v. Czechenherz um Bewilligung zur Vornahme von Grabungen am südöstlichen Ende der städtischen K.-Parz. 818/1, E.-Z. 575, in Ober-St. Veit zum Zwecke der Erschließung prähistorischer Gegenstände wurde unter der Be-

dingung keine Einwendung erhoben, daß die erzielten Funde vorerst der Direktion der städtischen Sammlungen vorzulegen seien zum Zwecke der allfälligen Reklamation derjenigen Gegenstände, welche für die Stadt Wien von besonderem Interesse sind. Das Ansuchen wurde hierauf vom Stadtrate mit Beschluß vom 22. April unter dieser Bedingung bewilligt.

Die Herstellung je eines Abgusses von dem in der Minoritenkirche befindlichen Dampierregrabsteine für das städtische Museum und dem in der Stefanskirche befindlichen römischen Grabsteine für das Museum Vindobonense wurde genehmigt.

Den P. T. Spendern, welche im Berichtsjahre das Museum Vindobonense bereichert haben, wurde der Dank ausgesprochen.

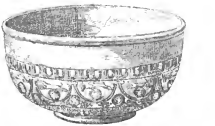
Das Museum war für den allgemeinen Besuch jeden Mittwoch von 2—5 Uhr geöffnet; Korporationen, Schulen u. s. w. war der Besuch auch an anderen Tagen gegen vorherige Anmeldung gestattet worden.

In der Zusammensetzung des Gemeinderatsausschusses zur archäologischen Erforschung Wiens trat insoferne eine Änderung ein, als in der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni an Stelle des ausscheidenden Gemeinderates Wurm Gemeinderat Schweigl und in der Gemeinderatssitzung vom 30. September an Stelle des ausscheidenden Gemeinderates Dr. Uhl Stadtrat Schneider als Mitglied gewählt wurden.

Mit dem Beschlusse des Gemeinderates vom 5. Februar war für das Berichtsjahr ein nach Jahresschluß zu verrechnender Kredit von 5000 K bewilligt worden, bezüglich dessen Verwendung die gleichen Bestimmungen wie im Vorjahre zu gelten hatten.

Über die finanzielle Gebarung des Gemeinderatsausschusses gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

	Kredit	Einrichtung des Museums	Restanrierungen 2c.	Fundprämien	Bezüge des Personales	Diverses	Summe der Auslagen
	K r o n e n						
1904	5000	485·68	520·60	455·98	2634·—	128·70	4197·96



Römische Vase aus Terra sigilata.

XXVI. Theater.

A. Kaiserjubiläums-Stadttheater.

Am 9. März faßte der Stadtrat den Beschluß, daß Kostüme und Dekorationen aus dem Fundusse des Kaiserjubiläums-Stadttheaters nicht leihweise abgegeben werden dürfen, daher alle Entlehnungsgesuche ohne Vorlage an den Stadtrat abzuweisen sind.

B. Wiener Bürger-Theater.

Der dem Stadtbahnhofe „Hauptzollamt" gegenüberliegende Grund des ehemaligen Eislaufplatzes zwischen der Landstraße Hauptstraße, Zollamtsstraße und Gigergasse im III. Bezirke wurde in zwei Baublöcke zerlegt von der Gemeinde verkauft. Der eine Baublock wurde für Zinshäuser, der andere für die Erbauung eines Theaters bestimmt. Der Verkauf des letzterwähnten Grundteiles wurde durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 8. und 29. November an folgende Bedingungen geknüpft:

Die Käufer Oskar Fronz und Hermann Friedrich Leberer erteilen ihre Einwilligung, daß auf der für den Theaterbau bestimmten Baugruppe zugunsten der Gemeinde Wien an erster Stelle die Verpflichtung einverleibt wird, daß diese Grundfläche mit einem Theater verbaut, für Zwecke des Betriebes eines Theaters dauernd gewidmet bleibe und ferner, daß dieses Theater für immerwährende Zeit den Namen „Wiener Bürger-Theater" trage und niemals in ein Rauchtheater oder Varietétheater umgestaltet werde.

Ferner sind die Käufer mit der grundbücherlichen Sicherstellung eines Betrages von 200.000 K auf der letzterwähnten Grundfläche zugleich mit der Widmung an erster Stelle einverstanden, welcher Betrag für den Fall der Änderung der Widmung an die Gemeinde zu bezahlen ist.

Letztere wird für den Fall der Aufnahme eines Darlehens durch die Grundeigentümer auf dem für den Theaterbau gewidmeten Grunde die Nachstehungserklärung zugunsten dieses Darlehens, welches jedoch den Betrag von 800.000 K nicht überschreiten darf, abgeben, so daß in diesem Falle die Widmung samt dem Sicherstellungsbetrage von 200.000 K an die zweite Stelle gelangt.

Auf der erwähnten Grundfläche ist ferner als Reallast zugunsten der Gemeinde die Verpflichtung der Käufer grundbücherlich einzuverleiben, mit den Arbeiten für den Bau des Theatergebäudes im Laufe des Jahres 1905 zu beginnen und den Bau bis längstens Ende 1906 benützungsfähig zu vollenden.

Die Käufer sind verpflichtet, die Baupläne für sämtliche zur Errichtung gelangende Baulichkeiten (Theatergebäude und Zinshausbauten) der Gemeinde behufs Beurteilung der Projekte vom schönheitlichen Standpunkte im Sinne des § 22 B.-O. und behufs Erwirkung der Zustimmung in dieser Richtung, abgesehen von der Baubewilligung, vorzulegen.

Den Käufern wird für den Fall des Bedarfes die Kreuzung der vorderen Zollamtsstraße mit einem Luftkanale und die Errichtung eines Luftsaugschachtes in der dem Kaufobjekte zugekehrten Baumreihe der Vorderen Zollamtsstraße gegen Bezahlung eines angemessenen Anerkennungszinses gestattet werden.

Der Käufer Oskar Fronz übernimmt die vertragsmäßige Verpflichtung, während der Zeit seiner Direktionsführung in jedem Spieljahre allwöchentlich an einem schulfreien Tage eine Schüler-Nachmittagsvorstellung zu veranstalten, zu welcher der Gemeinde Wien 400 Karten für Schüler der Volks- und Bürgerschulen und der Mittelschulen Wiens unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ferner in jedem Spieljahre das Reinerträgnis zweier Vorstellungen, welche nicht auf die gesetzlichen Normatage fallen, und zwar das Reinerträgnis einer Vorstellung mit dem garantierten Mindestbetrage von 2000 K den Armen des III. Bezirkes, das Reinerträgnis der zweiten Vorstellung mit dem garantierten Mindestbetrage von 2000 K dem Wiener Bürgerspitalsfonds zu widmen.

C. Urania-Theater.

Der im Jahre 1897 gegründete Verein „Wiener Urania" besitzt ein in einem Zinshause nur für eine beschränkte Zeit eingemietetes Theater zur Verbreitung naturwissenschaftlicher und technischer Kenntnisse; er erhielt im Jahre 1904 von der Gemeinde eine Subvention von 6000 K. Um ihm die Erbauung eines eigenen Theaters zu erleichtern, faßte der Gemeinderat am 24. Juni folgende Beschlüsse:

I. Die Gemeinde Wien gestattet der Wiener Urania auf dem Aspernplatze, auf dem im Lokalaugenscheins-Protokolle vom 8. Juni 1904 näher beschriebenen Grunde, die Erbauung eines Urania-Theaters (vorbehaltlich des Ergebnisses der Beurteilung der Baupläne durch die kompetenten Behörden) unter folgenden Bedingungen:

1. Das Gebäude geht sofort nach Fertigstellung in das freie Eigentum der Gemeinde Wien über, welche dasselbe der Wiener Urania auf die Dauer von 20 Jahren gegen Bezahlung eines Bestandzinses von 10 K jährlich zur Benützung überläßt. Nach Ablauf der 20 Jahre hat die Gemeinde über den Platz und das Gebäude vollkommen freies Verfügungsrecht. Eine eventuelle weitere Überlassung an die Wiener Urania bedarf eines neuen Übereinkommens.

2. Während der Dauer der Benützung des Gebäudes dürfen der Gemeinde Wien keinerlei Kosten erwachsen. Es obliegt daher die klaglose und gute Instandhaltung des Gebäudes samt Trottoir sowie die Zahlung der Steuern und Gebühren der Wiener Urania.

3. Sollte während der 20 Jahre die Gemeinde wiederholt Veranlassung haben, die Betriebführung der Wiener Urania in berechtigter Weise beanständen zu müssen und sollte die Urania diese Anstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht beheben, so ist die Gemeinde berechtigt, der Wiener Urania jederzeit den Vertrag vierteljährig zu kündigen; irgend ein Anspruch auf Schadenersatz wegen dieser Kündigung steht der Wiener Urania nicht zu.

4. Das Gebäude ist aus dauerhaftem Material und in solider Konstruktion herzustellen.

5. Zu dem Souterrain des Gebäudes ist eine genügend belichtete und ventilierte Räumlichkeit von mindestens 2·2 m Höhe für die Unterbringung von neun städtischen Schlauchtrommelwägen und Straßensäuberungsrequisiten mit separiertem Eingange vorzusehen und der Gemeinde zur Benützung zu überlassen. Die Breite der Eingangstür muß 1·5 m, die Höhe derselben 2 m betragen.

6. Die Gemeinde Wien verzichtet auf die Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr für dieses Gebäude.

7. Die öffentliche Kommunikation entlang der Stützmauer des Vorkais des Donaukanales darf nicht abgesperrt werden. Auch ist bei der unterhalb der Aspernbrücke zum Vorkai führenden Stiege ein freier Raum von 2·5 m, gemessen von der Innenflucht des Geländeunterlagsteines und der Sockelflucht des zu errichtenden Gebäudes, frei zu lassen.

8. Die unmittelbar das Gebäude umgebenden Gartenanlagen samt Einfriedung werden durch das Stadtgarten-Inspektorat und Stadtbauamt hergestellt werden, die Kosten der Herstellung hat die Wiener Urania zu tragen. Ihr steht gegen die Kostenberechnung der Gemeinde eine Einwendung nicht zu. Hingegen wird die Erhaltung der Gartenanlage durch das Stadtgarten-Inspektorat auf Kosten der Gemeinde besorgt werden.

9. Um das Gebäude herum ist ein Asphalttrottoir mit Granitrandsteinen in seinerzeit vom Stadtbauamte anzugebenden Dimensionen auf Kosten der Wiener Urania nach den Angaben des Stadtbauamtes herzustellen.

10. Die Kosten der Verlegung von postärarischen Leitungen auf dem gegenständlichen Platze sind von der Wiener Urania zu tragen.

11. Vorbehaltlich des anstandslosen Ergebnisses der Baukommission wird für dieses Gebäude der Baukonsens erteilt.

12. Die Wiener Urania ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde mindestens einmal im Monate Vorstellungen zu ermäßigten Preisen zu veranstalten, welche ausschließlich für den Besuch der städtischen Volks- und Bürgerschulkinder bestimmt sind. Wegen Feststellung der näheren Modalitäten dieser Schülervorstellungen hat sich die Wiener Urania mit dem Wiener Bezirksschulrate in das direkte Einvernehmen zu setzen.

13. Wenn der Betrieb, bezw. die Vorstellungen im Urania-Theater durch ein halbes Jahr hindurch gänzlich unterbrochen werden, so erlischt das Benützungsrecht der Wiener Urania nach Ablauf des halben Jahres von selbst und kann die Gemeinde nach vollkommen freiem Ermessen über das Gebäude und den Platz verfügen; irgend ein Entschädigungsanspruch steht der Wiener Urania gegen die Gemeinde auch in diesem Falle nicht zu.

II. Der Gemeinderat entsendet zur Wahrung der Interessen der Stadtgemeinde bei Erbauung des Uraniagebäudes und beim Betriebe der Urania einen Delegierten in den Zentral-Ausschuß der Wiener Urania. Der Bezirksschulrat ist zu ersuchen, zur Wahrung der Schulinteressen ebenfalls einen Delegierten in diesen Ausschuß zu entsenden. Der von der Gemeinde zu entsendende Delegierte wird vom Gemeinderate aus seinen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

III. Der Magistrat wird beauftragt, der Wiener Polizei-Direktion sofort bekanntzugeben, daß die Gemeinde von dem vom Stadterweiterungsfonds übernommenen Rechte, die Entfernung der Polizeiwachstube bei der Aspernbrücke zu verlangen, Gebrauch macht, und daß die Polizei-Direktion daher ersucht wird, diese Polizeiwachstube sofort zu demolieren und den Grund binnen längstens einem Monate nach erfolgter Verständigung der Gemeinde geräumt zu übergeben. Eventuell ist vom Magistrate das gerichtliche Kündigungsverfahren wegen Entfernung dieses Objektes mit allem Nachdrucke durchzuführen.

XXVII. Wiener Kommunal-Sparkassen.

Mit dem Jahre 1904 hat die Wiener Kommunal-Sparkasse im Bezirke Rudolfsheim das 24., die Wiener Kommunal-Sparkasse im Bezirke Währing das 21., die Wiener Kommunal-Sparkasse im Bezirke Hernals das 14. und die Wiener Kommunal-Sparkasse im Bezirke Döbling das 21. Verwaltungsjahr zurückgelegt.

Die Verwaltung jeder Wiener Kommunal-Sparkasse wird durch einen von der Bezirksvertretung gewählten Sparkasse-Ausschuß und eine aus der Mitte des letzteren gewählten Direktion besorgt. Der Ausschuß besteht aus je 18, die Direktion aus je 6 Mitgliedern.

Der Bürgermeister von Wien ist kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses und der Direktion sowie Vorsitzender des Sparkasse-Ausschusses und berechtigt, sich durch einen von ihm bestimmten Delegierten vertreten zu lassen. Er ist unter der Zahl der Ausschuß-, bezw. Direktionsmitglieder bereits inbegriffen.

Als Delegierte des Bürgermeisters fungierten im Berichtsjahre für die Kommunal-Sparkasse im Bezirke Rudolfsheim Gemeinderat Josef Schlögl, im Bezirke Hernals Stadtrat Dr. Roderich Krenn, im Bezirke Währing Bezirksvorsteher Anton Baumann, im Bezirke Döbling Stadtrat Leopold Tomola.

Über die Geschäftstätigkeit der Wiener Kommunal-Sparkassen werden hier nur einige Zahlen angegeben; Ausführlicheres ist im XVIII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu finden.

Das Gewinn- und Verlustkonto der kommunalen Sparkassen weist Einnahmen und Ausgaben im Betrage von 4,896.604 K auf, wovon auf die Einnahmen, und zwar:

Hypothekarzinsen	3,274.376 K
Effektenzinsen	1,447.223 „
andere Zinsen	95.982 „
Regiebeiträge und andere Einnahmen . . .	79.023 „

bei den Ausgaben auf

Einlagezinsen	3,791.999 K
Steuern	138.762 „
Unkosten	335.341 „
Kursverluste	3.480 „
Abschreibungen vom Inventar	12.971 „
Erträgnis der Reservefonds	152.360 „
Reingewinn	461.691 „ entfallen.

Das Bilanzkonto der kommunalen Sparkassen weist Aktiven und Passiven im Betrage von 119,898.108 K auf.

Hievon entfallen bei den Aktiven auf:

Hypotheken	81,672.150 K
Lombard	485.804 „
Wertpapiere	31,728.213 „
Zinsenrückstände	195.238 „
Kasse und Wechsel	547.003 „
Bankguthaben	180.363 „
sonstige Aktiven	7.237 „
die Reservefonds	5,082.100 „

bei den Passiven auf

Interessenten-Kapitalien-Einlagen	111,787.453 K
vorhinein erhaltene Zinsen	532.548 „
diverse Kreditoren	1,259.112 „
Spezialreserve für eventuelle Kursdifferenzen	775 204 „
Guthaben der Reservefonds	5,082.100 „
Reingewinn	461.691 „

Im Jahre 1904 wurden bei den kommunalen Sparkassen Kapitalien eingelegt

von 166.541 Parteien	63,056.793 K
und kapitalisierte Zinsen zugeschrieben	3,637.302 „
dagegen an 125.151 Parteien zurückgezahlt	58,948.135 „

Der anfängliche Einlagestand per 104,041.494 K mit 98.147 Konti hat sich demnach in diesem Jahre um 7,745.960 K auf 111,787.454 K und um 7407 Konti vermehrt.

Bei den einzelnen Sparkassen betrug am Ende des Jahres u. zw.:

bei der Sparkasse	die Zahl der Sparkassebücher	das Guthaben der Einleger	der Durchschnittsbetrag eines Sparkassebuches
im XIV. Bezirke	42.956	49,427.528 K	1151 K
„ XVII. „	34.565	35,295.389 „	1021 „
„ XVIII. „	20 887	21,533.318 „	1031 „
„ XIX. „	7.146	5,531.219 „	774 „

Bei allen vier Sparkassen zusammen war der durchschnittliche Betrag, auf welchen ein Sparkassebuch lautete, zu Ende des Berichtsjahres 1059 K.

Von dem Gesamtguthaben am Ende des Jahres mit 111,787.453 K waren 3,344.905 K zu 4%, 106,703.242 K zu $3\frac{1}{2}$% und 1,739.307 K zu $3\frac{1}{4}$% angelegt.

Die fruchtbringende Anlage der Interessenten-Einlagen und des Sparkasse-Vermögens bei den kommunalen Sparkassen erfolgt zum größten Teile durch Erteilung von Hypothekar- und Gemeindedarlehen sowie durch Ankauf von zinstragenden pupillarsicheren Wertpapieren. Das Lombard-Geschäft wurde seitens der kommunalen Sparkassen nur im bescheidenen Maße, der Wechseleskont nur seitens der Sparkasse Hernals gepflegt.

Zu Ende des Jahres bezifferte sich der Stand der aushaftenden Hypothekardarlehen mit 81,362.599 K, der Gemeindedarlehen mit 309.550 K. Neu zugezählt wurden Hypothekardarlehen 12,402.061 K, rückgezahlt 3,340.344 K, so daß sich gegenüber dem Stande des Vorjahres (72,300.883 K) ein Zuwachs von 9,061.716 K ergibt.

Von den Gemeindedarlehen wurden 18.700 K rückgezahlt und neue nicht zugezählt. Im Durchschnitte waren 73·05% der Einlagen in Hypothekar- und Gemeindedarlehen angelegt.

Der Zinsfuß der Hypothekardarlehen betrug bei allen vier Kommunal-Sparkassen 4 ¼%.

In Werteffekten waren insgesamt veranlagt bei den Verwaltungsfonds 31,728.213 K, bei den Reservefonds 4,017.949 K.

Von den Werteffekten der Verwaltungsfonds wurden neu angekauft 2,802.337 K, verlost und verkauft 1,798.054 K; der realisierte Kursverlust beträgt 2362 K, der buchmäßige Kursverlust 153.755 K, daher gegenüber dem anfänglichen Stande von 30,880.047 K ein Zuwachs von 848.166 K.

Der Werteffektenstand der Verwaltungsfonds betrug 28·38% des Einlagenstandes.

Der Stand der Vorschüsse auf Wertpapiere betrug mit Ende des Jahres 485.804 K. Zurückgezahlt wurden 436.999 K, neue Darlehen erteilt im Betrage von 416.371 K.

Im Wechseleskonte wurden eskontiert Wechsel im Betrage von 369.743 K, eingelöst im Betrage von 406.161 K, im Portefeuille verblieben Wechsel im Betrage von 69.570 K.

Der Reingewinn der Verwaltungsfonds der Sparkassen bezifferte sich mit 461.691 K, der Reservefonds mit 152.360 K.

Vom Reingewinne des Verwaltungsfonds entfielen auf die kommunale Sparkasse im XIV. Bezirke 190.467 K, im XVII. Bezirke 172.349 K, im XVIII. Bezirke 80.282 K, im XIX. Bezirke 18.592 K, welche zur statutenmäßigen Dotation der Reservefonds verwendet wurden.

Die Reservefonds, welche am Beginne des Jahres einen Stand von 4,789.793 K aufwiesen, erfuhren eine Erhöhung auf 5,315.571 K, die sich zusammensetzt aus 173.183 K Zinsenerträgnissen, 461.691 K statutenmäßiger Dotation und 109.095 K Ausgaben.

Die Gesamtreserven betrugen 6,128.057 K. Auf die einzelnen Sparkassen entfallen, und zwar:

	an Reservefonds	% des Einlagenstandes	Gesamtreserven
Im XIV. Bezirke	2,662.257 K	5·39%	2,942.570
„ XVII. „	1,336.368 „	3·78%	1,615.136
„ XVIII. „	1,006.654 „	4·67%	1,198.862
„ XIX. „	310.292 „	5·60%	371.489

Sobald bei den Kommunal-Sparkassen der Reservefonds 5% der Sparkasse-Einlagen erreicht hat und — mit Ausnahme der Sparkasse im XIX. Bezirke — 400.000 K übersteigt, kann ein die Hälfte des jährlichen Verwaltungsgewinnes nicht übersteigender Teil davon mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei zu gemeinnützigen oder wohltätigen Lokalzwecken des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, verwendet werden. Diese Zwecke haben immer zunächst den Interessen der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt zu entsprechen. Beträgt der Reservefonds mindestens 10% sämtlicher Einlagen, so können, insolange dieses Verhältnis besteht, mit Genehmigung der k. k. n.-ö.

Statthalterei 90% des ganzen Jahres-Verwaltungsgewinnes in der bezeichneten Art und Weise verwendet werden. Wie die voranstehenden Ziffern zeigen, hat der ordentliche Reservefonds — der außerordentliche zur Deckung etwaiger Kursverluste bestimmte wird dabei nicht in Rechnung gezogen — bei den Sparkassen im XIV., XVII. und XVIII. Bezirke die in deren Satzungen verlangte absolute Höhe von 400.000 K erreicht, beträgt aber nur bei den Sparkassen im XIV. und XIX. Bezirke mehr als 5% der Sparkasse-Einlagen.

Die Sparkasse im XIV. Bezirke hat im Berichtsjahre den Betrag von 59.000 K zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet. Davon wurden zugeführt: Dem von der Sparkasse selbst verwalteten Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds zur Unterstützung bedürftiger Gewerbetreibender des XIV. Bezirkes 5000 K, für gemeinnützige und wohltätige Lokalzwecke des Bezirkes Rudolfsheim 16.400 K, zur Ausspeisung armer Schulkinder des Bezirkes 14.000 K, zur Unterstützung von im Bezirke Rudolfsheim ansässigen verheirateten bedürftigen Wöchnerinnen, Rekonvaleszenten, Kranken, kranken Kindern und Familien, welche ihres Ernährers beraubt sind, 2000 K, dem Weihnachtskomitee zur Linderung der Notlage armer Schulkinder des Bezirkes Rudolfsheim 4000 K dem unter dem Protektorate Ihrer k. u. k. Hoheit Erzherzogin Maria Josefa stehenden charitativen Vereine für arme Kinder „Kinderschutzstationen" in Wien für eine im Bezirke Rudolfsheim zu errichtende Kinderschutzstation, eventuell auch Tagesheimstätte 2000 K, der Dr. Karl Luegerstiftung 10.000 K, dem Verein Rudolfsheimer Waisenpflege 1000 K, zur Anschaffung eines Skioptikons samt Bilder für die sämtlichen Volks- und Bürgerschulen des Bezirkes Rudolfsheim 600 K, zur Anschaffung eines Rettungswagens für das freiwillige Rettungskorps Rudolfsheim 2000 K.

XXVIII. Reichsrats- und Landtagswahlen.

Reichsrats- bzw. Landtagswahlen haben im Berichtsjahre nicht stattgefunden.

XXIX. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Im Berichtsjahre ist eine Tätigkeit der gesetzgebenden Gewalt, die für das Gebiet des Gewerberechtes in Betracht käme, nicht zu verzeichnen; wohl aber sind bei der Erörterung der Weiterbildung des Gewerberechtes eine Reihe von Verordnungen der beteiligten Ministerien zu erwähnen, wodurch mehrere bisher nicht gesetzlich geregelte Gewerbekategorien auf Grundlage der Bestimmungen des Gewerbegesetzes ihre Regelung fanden; es sind weiter zu erwähnen verschiedene Entscheidungen der Oberbehörden, die, wenn sie auch konkreten Anlässen des praktischen Gewerbelebens ihre Entstehung verdanken, ob ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit und Anwendbarkeit auf ähnliche Fälle teilweise einen Ersatz für die mangelnde gesetzgeberische Fortbildung des Gewerberechtes bilden und daher in diesem Berichte Erwähnung verdienen.

Außerdem hat auch der Magistrat wiederholt Anlaß gehabt, durch Begutachtung einzelner gewerberechtlicher Probleme, sei es über Auftrag der Oberbehörden, sei es über Anfrage der magistratischen Bezirksämter, gewerblicher Genossenschaften und anderer gewerblicher Organe, an der Fortbildung des Gewerberechtes mitzuwirken, wobei mit Recht gesagt werden kann, daß die vom Magistrate vertretene Rechtsanschauung in der Regel auch bei den Oberbehörden Anerkennung und Bestätigung fand.

Nicht unerwähnt kann schließlich bleiben, daß auch verschiedene auswärtige politische Behörden wiederholt sich an den Wiener Magistrat als der größten Gewerbebehörde des Reiches mit verschiedenen Anfragen über gewerberechtliche Fragen und die beim Magistrate herrschenden Anschauungen wendeten.

In Folgendem soll nun an die Darstellung der einzelnen gewerberechtlichen Fragen geschritten werden.

1. Eine für die Auslegung der Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 45, wichtige Entscheidung ist seitens des k. k. Ministeriums des Innern mit Erlaß vom 1. Februar, Z. 51.685, hinsichtlich der Frage des Aufsuchens von Bestellungen durch Gewerbetreibende oder Reisende, die in Hotelzimmern während ihres Aufenthaltsortes Bestellungen entgegennehmen, erflossen. Nach der Begründung dieser Entscheidung ist durch § 59 der Gewerbenovelle nur das Aufsuchen

von Bestellungen seitens solcher Personen, die Bestellungen im Umherreisen aufsuchen, geregelt, während die Entgegennahme von Bestellungen während des Aufenthaltes in einem bestimmten Orte den Reisenden oder Gewerbetreibenden weder zu- noch abgesprochen erscheint; es ist demnach die Frage, ob und inwieweit Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden eine Berechtigung im letzteren Sinne zukommt, nicht nach § 59 der Gewerbeordnung zu lösen, sondern, da das Gewerbegesetz eine spezielle Vorschrift über einen derartigen Fall nicht enthält, nach der Gesamtheit der den Gewerbebetrieb innerhalb und außerhalb des Standortes regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung, demnach nach den §§ 39 und 40 dieses Gesetzes zu beurteilen. Hienach ist zu unterscheiden zwischen einer lediglich einmaligen oder vereinzelten Entgegennahme von Bestellungen im jeweiligen Aufenthaltsorte des Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, mag dieser das Erscheinen der Kunde zu Bestellzwecken veranlaßt haben oder nicht, in welchem Falle von einer festen Betriebsstätte nicht gesprochen werden und daher auch ein Anstand seitens der Gewerbebehörde nicht erhoben werden darf und jenen Fällen, in welchen der Aufenthaltsort des Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden infolge allgemeiner Ankündigungen, Verständigung des Kundenkreises, Etablierung eines Musterlagers oder infolge sonstiger Vorkehrungen als ein eigens zum Zwecke der Entgegennahme von Bestellungen bestimmter Standort sich darstellt, in welchem Falle es durchaus gerechtfertigt erscheint, diesen Vorgang ungeachtet der beschränkten Dauer desselben als Errichtung einer festen Betriebsstätte, bezw. als Errichtung einer nach § 40 der Gewerbeordnung anmelde- oder konzessionspflichtigen Filiale zu beurteilen.

In allen Fällen ist zur Anzeige, Anmeldung oder Konzessionserwirkung für einen derartigen Filialbetrieb aber nur der Gewerbeinhaber, Pächter oder Stellvertreter desselben verpflichtet und daher auch allein für die Unterlassung derselben nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung verantwortlich.

Nachdem dieser Erlaß in verschiedenen Industriezweigen Befürchtungen erweckt hat, daß seine Handhabung zu einer Behinderung jener Praxis führen könnte, die sich vielfach im Geschäftsverkehre entwickelt hat, daß die Reisenden statt die Kunden einzeln aufzusuchen, dieselben von ihrer Anwesenheit verständigen und behufs Entgegennahme von Bestellungen zu sich einladen, was speziell bei Reisenden mit großen umfangreichen Musterkollektionen eine schwere Schädigung der Industrie bedeuten würde, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 25. Mai, Z. 18.199, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eröffnet, daß mit dem vorerwähnten Erlasse vom 1. Februar, Z. 51.685, die wesentlichen Merkmale für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Zweigniederlassung oder einen Filialbetrieb handle oder nicht, keineswegs erschöpfend aufgezählt, sondern nur angedeutet worden sind, die Gewerbebehörde sich daher nicht auf die Feststellung der erwähnten Momente zu beschränken, sondern vielmehr alle Verhältnisse des einzelnen Falles eingehend zu würdigen hat und soferne aus der zeitlichen Beschränkung des Aufenthaltes, aus der Unterlassung des Verkaufes von Waren, aus dem auf Wiederverkäufer beschränkten Kundenverkehr, endlich aus dem Umstande, daß allerdings ein vorübergehendes Musterausbreiten erfolgt, aber nicht ein ständiges Musterlager errichtet wird, hervorgeht, daß es sich in der Tat nur um einen vorübergehenden Betrieb des Reisenden handelt von einer Beanständung wegen unerlaubter Errichtung einer Filiale abzusehen hat.

Der erwähnte Erlaß vom 1. Februar erfuhr weiter eine Abänderung insoferne, als mit demselben in allen Fällen der Gewerbetreibende für die Tätigkeit des

Reisenden für verantwortlich erklärt worden ist, indem nunmehr ausgesprochen wurde, daß der Gewerbeinhaber, wenn das Vorgehen des Reisenden nicht in seinem Einvernehmen oder gar gegen seinen Willen erfolgte, nicht mehr wegen unbefugter Errichtung einer Filiale zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen ist, sondern in diesem Falle vielmehr der Reisende selbst wegen unbefugten Betriebes einer Handelsagentur nach § 59, lit. c, der Gewerbeordnung zu behandeln ist.

2. Eine Neuregelung erfuhr im Berichtsjahre ferner das Zahntechnikergewerbe.

Anlaß hiezu gab eine Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Februar, womit anläßlich eines speziellen Falles, in welchem die Behörde die Anmeldung des Betriebes der Zahntechnik als eines freien Gewerbes durch einen Zahntechnikergehilfen im Hinblicke auf den § 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, nicht zur Kenntnis nahm, diese Entscheidung als gesetzlich nicht begründet mit dem Beifügen behoben wurde, daß das Gewerbe der Zahntechnik ein freies sei, weil der § 1 der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1892 illegal sei; es sei nämlich auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung dem k. k. Handelsministerium wohl das Recht eingeräumt, aus öffentlichen Rücksichten einzelne Gewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Konzession zu binden, aber unzulässig, in einem und demselben Territorium ein und dasselbe Gewerbe für bestimmte Personen als ein freies, für andere als ein konzessioniertes zu erklären, wie dies durch die erwähnte Ministerial-Verordnung hinsichtlich des Zahntechnikergewerbes bezüglich der Ärzte einerseits und der Zahntechniker andererseits geschehen sei; da nun das Zahntechnikergewerbe durch eine gesetzlich nicht begründete Ministerial-Verordnung als konzessionspflichtig erklärt worden ist, müsse es nach wie vor dem Jahre 1892 als ein freies Gewerbe angesehen werden und hätte daher die Gewerbebehörde die Anmeldung des freien Zahntechnikergewerbes zur Kenntnis nehmen sollen.

Um diesen aus öffentlichen Rücksichten unhaltbaren Zustand zu beseitigen, haben die k. k. Ministerien des Handels und des Innern den § 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die konzessionierten Gewerbe mit der Ministerial-Verordnung vom 14. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 15, dahin abgeändert, daß er lautet: „Das Gewerbe der Zahntechnik wird unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht".

Mit Bezug auf diese Neuregelung des Zahntechnikergewerbes hat die k. k. Statthalterei mit dem Zirkularerlaß vom 1. März, Z. I. 1506, M.-Abt. XVII 1037, einen Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern mitgeteilt, worin dieses Ministerium auf Grund des § 1 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr 68, eröffnet, daß nach einem vom k. k. Obersten Sanitätsrate abgegebenen Gutachten vom 20. Dezember 1902 die Zahnersatzkunde einen integrierenden Teil der Zahnheilkunde bildet und daher die zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzte, welche die Zahnheilkunde ausüben, zur Vornahme der mit der Ausübung der Zahnersatzkunde verbundenen mechanischen Manipulationen bei Behandlung ihrer Patienten berufen sind, und daß daher auf diese Tätigkeit der Zahnärzte die Bestimmungen des Gewerbegesetzes im Hinblicke auf Artikel V, lit. g, des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, keine Anwendung finden. Von einem Gewerbebetriebe seitens eines Arztes kann in dieser Beziehung nur dann die Rede sein, wenn er die erwähnten mechanischen Manipulationen nicht im Zusammenhange mit der Ausübung des Zahnersatzes als Bestandteil der Heilkunde vornehmen würde.

Ein Fall, in welchem ein Arzt unbefugt das Zahntechnikergewerbe betreibt, wird übrigens nicht zum Anlasse der Einleitung einer behördlichen Entscheidung über den Umfang der Gewerberechte, resp. der ärztlichen Befugnisse zu machen, sondern es wird hierüber nach Maßgabe der Bestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung das ordentliche Strafverfahren einzuleiten sein.

3. Mit Beschluß vom 14. Jänner, Z. 278, hat der Stadtrat bei der k. k. n.-ö. Statthalterei die Erlassung eines neuen Maximaltarifes für die Wiener öffentlichen Platzdiener (Dienstmänner) nach dem vom Magistrate vorgelegten Entwurfe in Antrag gebracht.

4. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1903, wurden besondere sicherheitspolizeiliche Vorschriften für Saug-Generator-Gasanlagen erlassen. Hierunter sind solche Anlagen zu verstehen, bei denen durch Einblasen oder Einsaugen von Luft oder Wasserdampf in eine glühende Brennmaterialschichte (Antracith, Koks, Kohlen u. dgl.) ein Heizgas gewonnen wird, wobei sich gleichzeitig zwei Prozesse vollziehen, indem einerseits der Sauerstoff der Luft mit dem Kohlenstoffe des Brennmateriales Kohlenoxyd bildet und andererseits das Wasser, bezw. der Wasserdampf an den glühenden Brennstoffflächen in seine Bestandteile Sauerstoff und Wasserstoff zersetzt wird.

5. Wie bereits im Berichte des Vorjahres erwähnt, erschien am 14. April 1903 unter Nr. 85 des R.-G.-Bl. ein Gesetz zum Schutze des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes.

Hiezu erfloß am 2. März 1904 unter Nr. 24 des R.-G.-Bl. eine Durchführungsverordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Justiz und der Landesverteidigung. Hiernach ist zur Erteilung der Bewilligung zur Führung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes die politische Landesbehörde berufen, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Unternehmung, welche diese Bewilligung anstrebt, gelegen ist.

Diese Bewilligung ist in der Regel zu erteilen, wenn es sich um Unternehmungen und Waren handelt, die für die Krankenpflege im allgemeinen von Bedeutung sind; eine einer solchen Unternehmung erteilte Bewilligung gilt solange, als kein Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers erfolgt und gilt auch für die Witwe oder die minderjährigen Erben, die von dem Fortbetriebsrechte des § 56 des Gewerbegesetzes Gebrauch machen. Vor der Erteilung solcher Bewilligungen ist der Handels- und Gewerbekammer und der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

6. Mit dem Erkenntnisse vom 30. März, Z. 3288, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in Bestätigung der Entscheidungen der drei Instanzen der Verwaltungsbehörden ausgesprochen, daß die räumlich getrennte Ausübung der verschiedenen in einer radizierten Gast- und Schankgerechtigkeit enthaltenen Befugnisse in der Weise, daß einzelne der erwähnten Berechtigungen an verschiedene Personen verpachtet werden, unzulässig sei, weil eine derartige Trennung den Bestimmungen des Gewerbegesetzes über die Ausübung von Gewerbsbetrieben zuwiderlaufe und die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Ausübung von Gewerberechten auch auf radizierte und verkäufliche Schankgewerbe Anwendung zu finden haben, indem diese Gerechtigkeiten nur hinsichtlich jener Bestimmungen der Gewerbeordnung, die sich auf den Besitz, die

Erwerbung und Veräußerung von Gewerberechten beziehen, gemäß Art. VII des Kundmachungs-Patentes der G.-O. vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, von den Bestimmungen der letzteren entbunden sind.

7. Im Hinblicke auf eine im Vorjahre erflossene Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, womit die Auskunftserteilung in Privatangelegenheiten als ein freies Gewerbe erklärt wurde, ergab sich die Notwendigkeit, die sogenannten Privatdetektiv-Unternehmungen auf Grund des § 24 der G.-O. an eine Konzession zu binden; es geschah dies durch die Ministerial-Verordnung vom 19. April, R.-G.-Bl. Nr. 41; nach dieser Verordnung haben Bewerber um derartige Konzessionen in ihrem Ansuchen die Tätigkeit, der sie obliegen wollen, genau zu bezeichnen und ist alles ausgeschlossen was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint. Zur Erlangung der Konzession ist außer den allgemeinen Bedingungen konzessionierter Gewerbe insbesondere Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers sowie der Ausweis einer genügenden allgemeinen Bildung erforderlich. Der Inhaber der Konzession hat die Verpflichtung, die Korrespondenzen und anderen Schriften über die erteilten Auskünfte derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen unzugänglich sind. Die Konzessionsverleihung, bei welcher auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, erfolgt durch die politische Landesbehörde.

Zu dieser Ministerial-Verordnung erfolgte ein Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai, I. 149, M.-Abt. XVII 2387, in welchem betont wurde, daß bei Verleihung derartiger Konzessionen mit der allergrößten Strenge vorzugehen ist und dieselbe nur an solche verläßliche und unbescholtene Personen erfolgen darf, welche die unbedingte Gewähr dafür bieten, daß die bisher beim Betriebe solcher Institute vorgekommenen Mißbräuche, insbesondere bedenkliche Eingriffe in das Privat- und Geschäftsleben vollkommen ausgeschlossen bleiben. Bewerber um solche Konzessionen haben in ihrem diesbezüglichen Einschreiten ihre Tätigkeit genau zu umschreiben.

Solchen Bewerbern, welche bereits Inhaber von Privatdetektiv-Instituten, sei es auf Grund eines ihnen erteilten Gewerbescheines oder einer Konzession im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, sind und sich nunmehr um eine Konzession nach der neuen Ministerial-Verordnung bewerben, wird vom Standpunkte des Lokalbedarfes keine Schwierigkeit zu machen sein.

8. Mit Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters vom 7. Mai, M.-D. 1136, wurde in der Geschäftsordnung des Magistrates insoferne eine Änderung getroffen, als die Verleihung neuer Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen der Beschlußfassung des 2. Senates des Magistrates vorbehalten wurde; es haben demnach die magistratischen Bezirksamter, wenn sie die Verleihung solcher neuer Konzessionen beabsichtigen, die Akten der Magistrats-Abteilung XVII behufs Einholung eines Senatsbeschlusses vorzulegen. Nach einer späteren Erläuterung dieses Erlasses erstreckt sich diese Verfügung auch auf alle jene Erweiterungen der Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen, durch welche eine wesentliche Änderung in der Natur dieses betreffenden Gast- und Schankgewerbes hervorgerufen wird.

Diese Verfügung des Bürgermeisters wurde seitens des k. k. Statthalters mit Erlaß vom 3. Mai, Pr.-Z. 1290, im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindestatutes bestätigt.

9. Mit dem Zirkularerlasse vom 5. Juli, I. 2127, M.-Abt. XVII, 3248, wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei über Auftrag des k. k. Handelsministeriums vom 9. Juni, Z. 22.629, aus Anlaß der Wahrnehmung, daß seitens einzelner

politischer Behörden (außerhalb Wiens) entgegen den Bestimmungen des Handelsministerial-Erlasses vom 19. Juni 1903, Z. 27.825, neuerlich mit der Erteilung von neuen Hausierbewilligungen in großer Ausdehnung vorgegangen wurde, eingeschärft, daß über die Zahl der bisher jährlich erteilten Hausierbefugnisse nicht hinausgegangen werden dürfe.

10. Nachdem durch die bisher eingehaltene Übung, wonach die zwei Gruppen erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen, nämlich die Gewerbebetriebe einerseits und die nicht dem Gewerbegesetze unterliegenden Unternehmungen andererseits im städtischen Amtsblatte ohne Unterscheidung verzeichnet wurden, sich vielfach Irrtümer und Verwechslungen im Gewerbestande ergaben, wodurch mancherlei Unzukömmlichkeiten und für die städtischen Ämter insbesondere, da diese Irrtümer über Anfragen des Gewerbestandes jedesmal aufgeklärt werden mußten, mancherlei Mehrarbeiten entstanden, wurde mit Verfügung des Magistrats-Direktors vom 3 Oktober M.-Abt. XVII, 3484, angeordnet, daß diese zwei Gruppen erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen in Hinkunft abgesondert von einander und jede Gruppe mit einer den Inhalt bezeichneten Überschrift („Gewerbebetriebe" — „nicht dem Gewerbegesetze unterliegende erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen") versehen, im Amtsblatte der Stadt Wien verzeichnet werden.

11. Über Auftrag des k. k. Handelsministeriums vom 6. September, Z. 54.160/03, wurde mit dem Zirkularerlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Oktober, Z. 6172/04, M.-Abt. XVII/4535, neuerlich die dringlichste Behandlung von Gesuchen um Verlängerung der täglichen Arbeitszeit in Fabriksbetrieben (Überstunden) eingeschärft und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. Mai 1885, Z. 15.576, für die Erledigung derartiger Gesuche festgesetzten Fristen, die unter allen Umständen einzuhalten sind, nur die äußersten Grenzen bezeichnen, innerhalb welcher die Erledigungen seitens der Behörde erflossen sein müssen, daß aber die volle Ausnützung dieses Termines nur dann eintreten darf, wenn eine frühere Erledigung aus sachlichen oder manipulativen Gründen absolut untunlich sein sollte; es ist in allen Fällen womöglich eine sofortige Erledigung der Gesuche um Überstunden anzustreben.

12. Anläßlich wiederholter Beschwerden der Genossenschaft der Feinzeugschmiede in Wien, in welchen darüber Klage geführt wurde, daß italienische Karrenschleifer vielfach mit unrichtigen, der Wahrheit nicht entsprechenden Verwendungszeugnissen, die trotz ihrer Unrichtigkeit von den bezüglichen Gemeindevorstehungen in Südtirol bestätigt wurden, in Wien das Karrenschleifer- oder Messerschmiedgewerbe anzumelden suchen, hat der Magistrat bei der k. k. n.-ö. Statthalterei angeregt (Magistratsbericht vom 20. Oktober, M.-Abt. XVII/3255), daß im Wege der in Betracht kommenden k. k. Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde auf die bezüglichen Gemeindevorstehungen, die solche Zeugnisse bisher bestätigt haben, in der Richtung eingewirkt werde, daß künftighin derartige Zeugnisse nicht mehr mit der behördlichen Bestätigung versehen werden, da es sonst für die Wiener magistratischen Bezirksämter aus Anlaß von Gewerbeanmeldungen unmöglich gemacht oder doch wenigstens sehr erschwert ist, die Unrichtigkeit solcher Zeugnisse festzustellen.

13. Mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 2. November, Mag.-Abt. XVII 4870, wurde eine Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1900, Z. 203.446, in Erinnerung gebracht, wonach die Einhebung sogenannter Reinigungsgebühren in konzessionierten Pfandleihanstalten den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zuwiderläuft.

14. Um bei Auszahlung von Pfandüberschüssen durch die konzessionierten Pfandleiher auch den Verpfänder in die Lage zu versetzen, die Richtigkeit der ihm ausgezahlten Pfandüberschüsse, das ist jener Beträge, die sich aus dem Versteigerungserlöse des Pfandobjektes nach Abzug der Pfandsumme und der sonstigen Spesen ergeben, überprüfen zu können, hat der Magistrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und der Stadtbuchhaltung am 12. November zur Z. M.-Abt. XVII 4473, an die k. k. Statthalterei den Antrag gestellt, es seien die Pfandleiher im Wege einer auf Grund des § 54, Absatz 1 der G.-O. zu erlassenden Ministerial-Verordnung zu verpflichten, bei Ausfolgung der Pfandüberschüsse den Parteien eine schriftliche Bestätigung über die Höhe des bei der Versteigerung des Pfandobjektes erzielten Erlöses, bezw. des sich hienach ergebenden Nettoüberschusses und zwar auch ohne ein bezügliches Verlangen der Partei auszufolgen, sowie auf dem einzuziehenden Pfandscheine sich von dem Verpfänder den Empfang des ausgefolgten Überschusses ziffermäßig bestätigen zu lassen; zu diesem Behufe hat der Magistrat auch beantragt, an dem mit dem Ministerialerlasse vom 2. Juni 1885, Z. 1373, vorgeschriebenen Pfandleihformulare die erforderlichen Änderungen im Sinne dieser Anträge vorzunehmen.

15. Schließlich ist noch eine Wandelung der Praxis bei Handhabung der §§ 18, al. 6 und 20, al. 3 und 4 des Gewerbegesetzes zu erwähnen; in diesen Gesetzesstellen ist nämlich den Gemeinden ein **Rekursrecht** gegen die Verleihung einer Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes oder gegen die Übertragung einer solchen an einen anderen Standort dann eingeräumt, wenn eine solche ungeachtet der Einwendung der Gemeinde von der Behörde erteilt bezw. genehmigt wurde; ausgeschlossen ist dieses Rekursrecht der Gemeinde nur dann, wenn die Konzessionserteilung bezw. Genehmigung eines neuen Standortes von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgte.

Diese Bestimmung wurde bis nun so gehandhabt, daß der Gemeinde Wien, da sie eine mit einem eigenen Statute versehene Gemeinde ist, ein Rekursrecht in Gast- und Schankgewerbe-Angelegenheiten nicht zuerkannt wurde.

Hierin hat nun im Laufe des Jahres 1904 die Neuerung platzgegriffen, daß ein solches Rekursrecht der Gemeinde Wien dann einzuräumen sei, wenn die Verleihung der Konzession bezw. die Verlegung an einen neuen Standort infolge Einspruches der Gemeinde in erster Instanz verweigert, in zweiter Instanz aber erteilt wurde, so daß gegen eine in zweiter Instanz über den Rekurs des Bewerbers erteilte Bewilligung der Gemeinde Wien das Rekursrecht an die dritte Instanz offen steht.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

1. Mit dem Erlasse vom 6. Jänner, I. 4033, M.-Abt. XVII 161/04, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Magistrate zur Kenntnis gebracht, daß zur Ausstellung von **Arbeitsbüchern** an im Inlande beschäftigte, aber im Auslande wohnende gewerbliche oder im Bergbaue beschäftigte Arbeiter, mögen sie nun Inländer oder Ausländer sein, als Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers im Sinne des § 80 der G.-O. bezw. der Vorschrift des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 72, jene Gemeinde zu verstehen ist, in deren Gebiet sich die Arbeitsstätte befindet.

2. Bezüglich der Handhabung der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 4. Jänner, I. 3966, M.-Abt. XVII 116/04, über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern den unterstehenden Behörden eine Reihe von Erläuterungen mitgeteilt. Hienach haben alle Gewerbetreibende, welche das Abfüllen von Bier in Flaschen betreiben, die bezüglich der Eignung des Lokales bestehenden Vorschriften zu beobachten und daher insbesondere auch die Gastwirte, die Bier in Flaschen abfüllen, hiezu nur sanitär unbedenkliche Lokalitäten zu verwenden, wofür die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 22. September 1899, Z. 27.381 (Ministerium des Innern), maßgebend sind; hiebei wurde noch ausgesprochen, daß die Behörden die Eignung der Betriebsstätte nicht bloß gelegentlich der Konzessionserteilung, sondern auch nachträglich auf Grund des § 18 der G.-O. jederzeit prüfen und die Haltung derselben in brauchbaren Zustand überwachen können, daß jedoch die Einholung einer förmlichen Genehmigung der Betriebsanlage nach den Vorschriften des 3. Hauptstückes der G.-O. in der Regel wird nicht gefordert werden können. Die Unterbehörden wurden noch angewiesen, bei Konstatierung von Übelständen, die sich bei der Bierabfüllung durch Schankwirte ergeben, unter billiger Berücksichtigung des Umfanges des Geschäftes auf die zweckmäßige Abstellung derselben zu bringen.

3. Anläßlich einer Entscheidung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit einer Betriebsanlage hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 8. Jänner 1904, I. 1052, M.-Abt. XVII 208/04, eine Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern mitgeteilt, wonach die Gewerbebehörde gemäß § 30 der G.-O. nur zur Prüfung der Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Hinsicht berufen ist, die Frage jedoch, ob und inwieweit zur Ausführung des Bauprojektes die Zustimmung anderer Personen oder Behörden erforderlich ist, außerhalb des Kompetenzkreises der Gewerbebehörden gelegen sei; es sei demnach unzulässig, wie in dem fraglichen Falle geschehen war, die Genehmigung der Betriebsanlage davon abhängig zu machen, daß der Projektant vor Inangriffnahme des Baues die Zustimmung einer anderen Behörde oder einer Privatperson zur Inanspruchnahme eines fremden Grundes, der bei Errichtung der Betriebsanlage benötigt wurde, erwirken müsse.

4. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. Jänner, I 3559, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in Bestätigung der bezüglichen Entscheidung eines magistratischen Bezirksamtes ausgesprochen, daß das Erfordernis der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit eines Bewerbers um eine Gast- und Schankgewerbekonzession anläßlich jedes neuerlichen Einschreitens um eine solche Konzession neuerdings und zwar nach freiem Ermessen von der Gewerbebehörde zu beurteilen ist, daß es demnach, wenn auch die Gewerbebehörde seinerzeit von dem infolge einer strafgesetzlichen Verurteilung des Konzessionsinhabers ihr zustehenden Rechte der Konzessionsentziehung keinen Gebrauch machte, anläßlich des Einschreitens eines solchen Bewerbers um eine neue Konzession ohneweiters für die Behörde zulässig sei, wegen mangelnder Verläßlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionswerbers mit der Abweisung des Konzessionsbegehrens vorzugehen.

5. Anläßlich eines konkreten Falles, in welchem seitens eines magistratischen Bezirksamtes ein Gewerbeschein zum Betriebe des sogenannten Buchmachergewerbes ausgefertigt worden ist, wurde den magistratischen Bezirksämtern mit Rundschreiben der Magistrats-Abteilung XVII vom 4. Februar 1904, Z. 378, die bisherige mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1897, Z. 36.474 und mit

dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 17. Mai 1899, Z. 2872, übereinstimmende Rechtsauschauung des Magistrates mitgeteilt, daß die Beschäftigung eines Buchmachers den Gegenstand eines Gewerbebetriebes nicht bilden kann, da diese Tätigkeit unter keine der im Art. IV des Kundmachungspatentes zur G.-O. vom 20. Dezember 1859 angeführten Beschäftigungen eingereiht werden kann und daß daher die Aussertigung von Gewerbescheinen für diese Beschäftigung künftighin zu unterbleiben hat.

6. Mit dem Rundschreiben der M.-Abt. XVII vom 10. Februar, Z. 3355/03, wurde über Antrag der n.-ö. Advokatenkammer den magistratischen Bezirksämtern hinsichtlich der rechtlichen Natur der Einbringung von Geldforderungen im außergerichtlichen Wege unter Vermittlung von Ausgleichen ꝛc. mitgeteilt, daß diese Tätigkeit als eine nach dem Staatsministerial-Erlasse vom 28. Februar 1863, Z. 2306, zu behandelnde Privatgeschäftsvermittlung anzusehen sei und hiebei den Bezirksämtern noch zur Erwägung anheimgestellt, daß ein Bedarf für die Errichtung derartiger Institute bei der großen Anzahl von Rechtsanwälten in Wien kaum angenommen werden kann; hiebei wurde den Bezirksämtern noch eröffnet, daß kein gesetzliches Hindernis bestehen dürfte, dem Wunsche der Advokatenkammer, vor Entscheidung von derlei Konzessionsgesuchen angehört zu werden, zu willfahren.

7. Anläßlich einer gerichtlich bewilligten Zwangsverpachtung einer Realitätenverkehrs- und Hypothekardarlehens-Konzession hat die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. März, Z. 838, eröffnet, daß nach den Vorschriften über die Privatgeschäftsvermittlung (Staatsministerial-Erlaß vom 28. Februar 1863, Z. 2306) die Gestattung einer Stellvertretung oder Verpachtung nicht untersagt ist und daß der persönliche Charakter der Berechtigung zum Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung die ausnahmsweise Gestattung einer Ausübung dieses Befugnisses durch den Berechtigten mittels eines geeigneten Stellvertreters oder Pächters nicht ausschließe, daß weiters die Exekutionsführung auf derartige Unternehmungen durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung in den Bestimmungen der §§ 330 und folgende der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, ihre gesetzliche Begründung finde und demnach der Durchführung derartiger Exekutionsschritte kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe.

8. Zufolge Zuschrift der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 24. März, Z. 7946/II, M.-Abt. XVII 1755/04, ist das Ausspielen von Verkaufsgegenständen in Gasthäusern und anderen öffentlichen Orten keine Übertretung des Lottogefälles, sondern ist als sogenanntes Hoch- und Niederspiel nach § 522 des Strafgesetzes zu behandeln.

9. Einen hinsichtlich der Kompetenz bei Entscheidung über den Umfang von Gewerberechten wichtigen Grundsatz hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. März, Z. 1629, M.-Abt. XVII 1687/04, ausgesprochen, indem mit diesem Erlasse im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erkannt wurde, daß die politischen Behörden gemäß § 36 al. 2 der G.-O. lediglich zur Entscheidung in Zweifeln über den Umfang der Gewerberechte in einzelnen konkreten Streitfällen, nicht aber zur Erlassung allgemeiner Normativbestimmungen über den Umfang der Gewerbeberechtigungen ganzer Gewerbekategorien berufen sind.

10. Mit dem Beschlusse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 29. Februar, wurde ausgesprochen, daß den Gewerbegenossenschaften im Falle von Konzessionserteilungen ein Beschwerderecht nicht zustehe, weil der k. k. Verwaltungsgerichtshof nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36/76, nur in jenen Fällen zu erkennen habe, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder

Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, die Erteilung einer Konzession zum Betriebe einer Gewerbeunternehmung aber weder ein subjektives Recht einer Genossenschaft, die ihre in solchen Angelegenheiten abgegebene Äußerung nicht als Partei, sondern als öffentliches Organ der Gewerbeverwaltung abgibt, noch auch ein Recht der einzelnen Genossenschaftsmitglieder berührt. Eine gleiche Entscheidung hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof auch mit dem Erkenntnisse vom 29. Februar 1904, Nr. 1205, gefällt.

11. Mit Rundschreiben der Mag.-Abt. XVII vom 19. April, Z. 1951 wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in die Verständigung der Gewerbegenossenschaften über die Ausfertigung von Gewerbescheinen und Konzessionsurkunden stets auch die Erwerbsteuer-Katasterzahl anzuführen, unter welcher die betreffende Gewerbeunternehmung in die Erwerbsteuer einbezogen wurde.

12. In einem vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk gefällten Erkenntnisse vom 7. März, Z. 17.559, hat dasselbe die Rechtsanschauung vertreten, daß die gewerbemäßige Durchführung von Häuseradministrationen den Gegenstand eines freien Gewerbes bilde, eine Rechtsanschauung, die von der k. k. Statthalterei im Rekurswege bestätigt worden ist.

13. Mit Erledigung vom 20. Mai, Mag.-Abt. XVII/1790, hat der Magistrat anläßlich eines von einem Genossenschaftsvorsteher eingebrachten Ersuchens, zu den kommissionellen Erhebungen über die Zulässigkeit gewerblicher Betriebsanlagen auch sachverständige Organe aus den genossenschaftlichen Kreisen beizuziehen, ausgesprochen, daß die Zuziehung solcher Sachverständiger zu derartigen Amtshandlungen nicht vorgeschrieben werden könne, da bei denselben die wahrzunehmenden öffentlichen Interessen durch die von amtswegen beizuziehenden sachverständigen Organe ausreichend gewahrt werden, während die Privatinteressen des Gewerbeunternehmers durch ihn selbst zu vertreten sind und einem genossenschaftlichen Vertreter in dieser Richtung anwaltschaftliche Rechte nicht zuerkannt werden können; andererseits hat der Magistrat auch ausgesprochen, daß das Gewerbegesetz die Zuziehung solcher genossenschaftlicher Sachverständiger nirgends verbiete, und daß daher, falls bei ganz besonderen Anlässen es ausnahmsweise geraten sein sollte einen Sachverständigen aus Fachkreisen beizuziehen, hiegegen ein gesetzliches Hindernis nicht obwaltet.

14. Mit dem Zirkularerlasse der k. k. Statthalterei vom 25. Juni 1904 I. 4244, M.-Abt. XVII 3196/04, wurden über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1904, Z. 21.604, neuerliche Vorschriften über die Behandlung gewerblicher Betriebsanlagen, insbesondere hinsichtlich der Schleunigkeit des hiebei zu beobachtenden Verfahrens erlassen und die Gewerbebehörden aufgefordert, den Parteien nahezulegen, die bei derartigen Ansuchen erforderlichen Pläne und Zeichnungen in 3 Exemplaren vorzulegen, wovon eines dem technischen Organe des Amtsbezirkes, eines dem Gewerbe-Inspektor und ein drittes dem Amtsarzte zur Begutachtung zu übermitteln ist; nach Einlangen dieser im kürzesten Wege einzuholenden Gutachten ist sohin, wenn von einer kommissionellen Besichtigung Umgang genommen werden kann, sofort mit der Erledigung des Ansuchens vorzugehen oder aber unverzüglich die kommissionelle Besichtigung zu veranlassen; die kommissionellen Besichtigungen selbst sind auf das Maß des unumgänglich Notwendigen einzuschränken, weil solche Erhebungen nicht nur mit Kosten für den Gewerbestand verbunden sind, sondern auch jene Unruhe in die gewerblichen Betriebe hineintragen, die von den Industriellen und Gewerbetreibenden als Störung ihrer produktiven Tätigkeit schwer empfunden wird. Anläßlich der Genehmigung der Betriebs-

anlage hat in allen Fällen die Frage zur Lösung zu gelangen, durch welche Einrichtungen und Vorkehrungen im einzelnen Falle den Anforderungen des § 74 der G.-O. hinsichtlich des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in gewerblichen Betrieben Rechnung zu tragen ist; zu diesem Behufe ist das k. k. Gewerbe-Inspektorat bei jeder Genehmigung einer Betriebsanlage anzuhören und womöglich den kommissionellen Erhebungen beizuziehen. Weiters wurde in diesem Erlasse darauf hingewiesen, von wie hohem Werte für die Beurteilung der Betriebsanlage und insbesondere der praktischen Durchführbarkeit der für die Genehmigung vorzuschreibenden Betriebsbedingungen eine genaue fachliche Kenntnis ist und ausgesprochen, daß die gewöhnlichen Amtssachverständigen, wenn ihnen die erforderliche spezielle Sachkenntnis für einen gewerblichen Betrieb in vollem Maße nicht eigen ist, selbst die Zuziehung anderer Sachverständiger, welche die besondere fachliche Erfahrung in derartigen Betrieben besitzen, anregen sollen, damit die behördliche Genehmigung der Anlage nicht auf Sachverständigen-Gutachten beruhe, welche einer ernsten fachmännischen Prüfung nicht standzuhalten vermögen. Endlich wurde den Gewerbebehörden eine besonders dringliche Behandlung aller Geschäftsstücke, die sich auf die Errichtung neuer gewerblicher Anlagen beziehen, zur Pflicht gemacht.

15. Mit dem Rundschreiben der M.-Abt. XVII vom 30. Juni 1904, M.-Abt. XVII/3066, wurden über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1904, I. 1634, sämtliche Bezirksämter angewiesen, bei mündlichen Gewerbeanmeldungen die Partei in allen jenen Fällen, wo sie ein Gewerbe als freies Gewerbe anmelden wollen, wofür nach dem Gesetze ein Gewerbschein nicht ausgestellt werden kann, vor Aufnahme des gestempelten Protokolles auf die Unzulässigkeit ihrer Anmeldung aufmerksam zu machen und das gestempelte Protokoll nur dann aufzunehmen, wenn die Partei trotzdem auf der Aufnahme beharrt, welcher Umstand im Protokolle ausdrücklich zu vermerken ist.

16. Eine prinzipiell wichtige Entscheidung über die rechtliche Natur der für den Betrieb der Wiener Dienstmanninstitute bei deren Konzessionierung erlegten Kautionen hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 31. Mai 1904, Nr. 5886, M.-Abt. XVII 4215, gefällt. Seitens eines Gläubigers eines solchen Institutsinhabers war nämlich für Privatforderungen ein exekutives Pfandrecht an dieser Kaution erworben worden und nach dem Ableben des Institutsinhabers die Freilassung dieser Kaution bei der k. k. Statthalterei begehrt, welches Begehren jedoch sowohl von der k. k. Statthalterei, wie auch vom k. k. Ministerium des Innern abgewiesen wurde.

Die Zurückweisung der hiegegen eingebrachten Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde wurde von diesem Gerichtshofe mit Nachstehendem begründet:

Eine Kaution der in Rede stehenden Art bildet die Sicherstellung für alle jene Forderungen und Ansprüche, die aus öffentlich-rechtlichen, durch die Erteilung der Gewerbekonzession begründeten Verpflichtungsverhältnisse erwachsen können; es ist demnach die Kaution ein Annex der Gewerbekonzession und hat daher für die aus der Konzession erwachsenen Verpflichtungen solange zu haften, als die Konzession zu Recht besteht; dies ist aber nicht nur solange der Fall, als der Institutinhaber selbst das Unternehmen betreibt, sondern auch noch später, solange dessen Witwe oder dessen minderjährigen Kinder von dem ihnen gesetzlich gewährleisteten Rechte, auf Grund der Konzession des Verstorbenen das Unternehmen weiter zu betreiben, Gebrauch machen; da dieser Weiterbetrieb zufolge ausdrücklicher Bestimmung dieser Gesetzesstelle auf Grund der alten Konzession des Verstorbenen erfolgt, hat auch die Kaution für alle sich aus diesem Fortbetriebe ergebenden Verpflichtungen zu haften. Aber auch aus dem Umstande, daß die Gewerbebehörde die gerichtliche Exekution an der hinterlegten Kaution vorgemerkt hat, kann ein Recht auf die Erfolglassung derselben nicht abgeleitet werden, da die Gewerbebehörde vielmehr gesetzlich verpflichtet ist, die gerichtliche Exekution zu vollziehen; selbstverständlich aber erfolgt dieser Vollzug unbeschadet der durch die Kautionsbestellung begründeten Rechte, da gemäß § 265 der Exekutionsordnung und § 1

Z. 5 der Ministerial-Verordnung vom 24. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 249, als Kaution bestellte Wertpapiere erst nach Beendigung des öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnisses und nach Feststellung etwaiger Ersatzansprüche im administrativen Wege von Privatgläubigern realisiert werden können.

17. Über Beschwerde der Genossenschaft der Spengler, daß herumwandernde Drahtbinder unbefugterweise den Hausierhandel mit Blechwaren betreiben und, ohne im Besitze einer Lizenz zum Betriebe eines Wandergewerbes im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, zu sein, Reparaturen an Blechwaren vornehmen, endlich daß auch die Besitzer solcher Lizenzen ihre Befugnisse überschreiten, indem sie nur dem Spengler zustehende Arbeiten, wie Lötungen, Reparaturen an Dächern und Blechgesimsen und dergleichen verrichten, wurden die magistratischen Bezirksämter mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 5. Juli 1904, M.-Abt. XVII/3158, angewiesen, diesem Übelstande auf den Grund zu sehen und gegebenen Falles gegen die herumwandernden Drahtbinder unnachsichtlich einzuschreiten.

18. Wichtig für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Anmeldestationen von Leichenbestattungs-Unternehmungen ist ein Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1904, Z. 9863, mit der eine Beschwerde gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern zurückgewiesen wurde, womit in Bestätigung der beiden unterinstanzlichen Entscheidungen die Anzeige von der Errichtung einer sogenannten Anmeldestation einer Leichenbestattungs-Unternehmung nicht zur Kenntnis genommen und deren Betrieb untersagt wurde. Begründet wurde dieses Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes damit, daß der § 39 der G.-O. allerdings keine ausdrückliche Bestimmung über die Errichtung mehrerer Betriebsstätten konzessionierter Gewerbe in derselben Gemeinde enthalte, daß aber aus dem Umstande, als bei konzessionierten Gewerben schon im Falle der Verlegung des Standortes die Genehmigung der Gewerbebehörde erforderlich ist, geschlossen werden muß, daß bei einer viel bedeutenderen Veränderung, wie die Errichtung einer zweiten oder mehrerer Betriebsstätten ist, gleichfalls eine Genehmigung erforderlich ist, eine Erwägung, die noch dadurch unterstützt wird, daß bei der Verleihung einer Konzession zum Betriebe einer Leichenbestattungs-Unternehmung auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist und diese bei der Errichtung einer zweiten Betriebsstätte andere sein können, wie jene, die zur Verleihung der Konzession in dem ursprünglichen Standorte geführt haben; es ist daher für jede zweite Betriebsstätte, als welche auch eine Anmeldestelle mit dem Zwecke, Bestellungen entgegenzunehmen, Auskünfte zu erteilen und Mustersärge auf Lager zu halten, angesehen werden muß, eine weitere Konzession erforderlich.

19. Anläßlich einer im n.-ö. Landtage eingebrachten Interpellation über verschiedene im Betriebe von Privatpfandleihanstalten sich ergebende Übelstände wurden die magistratischen Bezirksämter mit Rundschreiben des Magistrates vom 19. Oktober, M.-Abt. XVII/4598, angewiesen, die im § 17 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, vorgeschriebene periodische Revision der Privatpfandleihanstalten öfter wie bisher und zu verschiedenen Terminen unvermutet vorzunehmen und hiebei insbesondere die in dem Statthalterei-Erlasse vom 5. April 1896, Z. 1253, über die Berechtigung von Zinsen und Nebengebühren, Reinigungs-, Aufhänge- und Schachtelgebühren getroffenen Verfügungen auf das strengste zu handhaben, wobei den Bezirksämtern nahegelegt wurde, im Falle wiederholter Beanständigungen und Bestrafungen des konzessionierten Pfandleihers wegen unerlaubter Einhebung von Mehrgebühren auch die Anwendung des § 138 lit. b des Gewerbegesetzes über die Gewerbeentziehung in Erwägung zu ziehen.

20. Über eine Anfrage des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt i. Str. über die Frage der Zulässigkeit des Verkehres mit Knallpräparaten wurden diesem Gerichte mit Erledigung des Magistrates vom 3. November 1904, M.-Abt. XVII/4903, eröffnet, daß nach dem Hofkanzleidekrete vom 4. April 1809, Z. 5279, die Erzeugung und der Verkauf von Knallkügelchen, Knallfidibussen u. s. w. allgemein verboten und dieses Verbot mit Ministerial-Verordnung vom 20. Februar 1852, R.-G.-Bl. Nr. 47, republiziert und auf alle Arten von Knallpräparaten bezw. von Waren, welche mit solchen Präparaten in Verbindung gebracht sind, wie Juxpapierwaren mit Zündmasse, Knallpapierwaren u. dgl. für Kinderpistolen ausgedehnt und zufolge Statthalterei-Erlasses vom 27. Juli 1891, Z. 44.665, zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht wurde; wenngleich durch das Gewerbegesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, die Anfertigung und der Verkauf von Feuerwerkskörpern als konzessioniertes Gewerbe erklärt wurde und mit Handelsministerial-Erlaß vom 27. Oktober 1886, Z. 36.393, ausgesprochen wurde, daß dieser Konzessionspflicht auch der bloße Verkauf von Kinderfeuerwerk unterliege und hienach der Verschleiß der Knallkapsel und sonstiger Knallpräparate nicht unbedingt verboten, sondern an eine Konzession im Sinne des Gewerbegesetzes gebunden ist, muß dennoch das erwähnte Verbot als heute noch zu Recht bestehend angesehen werden, da dasselbe mit dem erwähnten Statthalterei-Erlasse vom 27. Juli 1891, Z. 44.665, also erst nach dem Inkrafttreten des Gewerbegesetzes neuerlich als zu Recht bestehend erklärt und eingeschärft wurde.

21. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 11. Oktober 1904 wurden die magistratischen Bezirksämter anläßlich eines speziellen Falles angewiesen, in Hinkunft bei der Erteilung von Bewilligungen zur Ausräumung von Waren auf offener Straße in rigorosester Weise vorzugehen.

22. Da es vielfach vorkam, daß Gewerbetreibende, die als Lieferanten des Staatsbeamtenverbandes den Mitgliedern dieses Vereines Preisermäßigungen gewähren, sich in ihren äußeren Geschäftsbezeichnungen auf Grund dieser Tatsache vielfach eines Wortlautes und Verzierungen bedienen, welche den Vorschriften des Gewerbegesetzes über die äußere Geschäftsbezeichnung zuwiderlaufen, wozu insbesonders die Anbringung einer mit dem Allerhöchsten Wahlspruche versehenen, aus zwei gegeneinander gerichteten, ein Wappenschild haltenden Adlern bestehenden Wappenverzierung gehört, hat der Magistrat mit Erlaß vom 19. November 1904, M.-Abt. XVII/1620, auf Grund des Senatsbeschlusses vom 17. November alle magistratischen Bezirksämter beauftragt, gegen alle jene Gewerbetreibenden, welche sich einer derartigen Geschäftsbezeichnung bedienen, im Grunde des § 49, P. 2 des Gewerbegesetzes einzuschreiten.

23. Eine ähnliche Verfügung hinsichtlich unrichtiger äußerer Geschäftsbezeichnungen erging mit Erledigung vom 9. Dezember 1904, M.-Abt. XVII/5263, hinsichtlich der Privatdetektivinstitute, welche durch Bezeichnungen wie „autorisiert, behördlich autorisiert, behördlich konzessioniert, vom k. k. Ministerium des Innern autorisiert und dergleichen“ sich ein behördliches Ansehen zu geben versuchen und durch derartige und ähnliche unrichtige Bezeichnungen das Publikum hinsichtlich der Natur, der Bedeutung und des Umfanges ihrer Unternehmungen irrezuführen suchen sowie die anderen Geschäftsinhaber, die sich nicht derartiger marktschreierischer Reklame bedienen, schädigen. Die Bezirksämter wurden aufgefordert, diesen Versuchen, die besonders in den Inseratenteilen der Tagesblätter zum Vorscheine kamen, ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und gegen die Inhaber derartiger Institute nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

24. Über Ersuchen des k. k. Polizeipräsidenten in Wien wurden die magistratischen Bezirksämter mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 22. Dezember 1904, M.-Abt. XVII/5657, angewiesen, die k. k. Polizei-Direktion von der Verleihung neuer sowie von der Erweiterung, Verlegung oder sonstigen Veränderung bereits bestehender Konzessionen zur Erzeugung und zum Verschleiße von Waffen und Munitionsgegenständen jedesmal in Kenntnis zu setzen.

25. Mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 14. Dezember 1904, M.-D. Z. 3126, wurde anläßlich der Wahrnehmung, daß in verschiedenen städtischen Gebäuden und Anstalten Amtsdiener sich mit der Verabreichung von Speisen und dem Ausschanke von Getränken befassen, an alle Bezirksvorsteher, Bezirksamtsleiter und Schulleitungen das Ersuchen gerichtet, die Amtsdiener und Schuldiener von der Unzulässigkeit einer solchen Tätigkeit zu belehren, einem derartigen Gewerbebetriebe unnachsichtlich entgegenzutreten und die Schuldtragenden entsprechend zu bestrafen.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

1. Mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 72, erfolgte eine Neueinteilung der Aufsichtsbezirke der k. k. Gewerbe-Inspektorate und zwar wurden für sämtliche im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder zusammen 34 Aufsichtsbezirke geschaffen; hienach umfaßt: Der erste Aufsichtsbezirk die Gemeindebezirke I, II, III, IX und XX; der zweite die Gemeindebezirke IV, V, VI, VII, VIII, X und XI; der dritte die Gemeindebezirke XII—XIX.

Hiebei wurde im § 3 dieser Verordnung dem k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vorbehalten, innerhalb des ganzen Gemeindegebietes der Stadt Wien gewisse einzelne Agenden einem der für das Gemeindegebiet bestellten Gewerbe-Inspektorate allein zu übertragen.

Außerdem wurden noch 2 Gewerbe-Inspektorate, beide mit dem Amtsitze in Wien, bestellt und zwar einer als Binnenschiffahrts-Inspektor und ein Organ der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen als Gewerbe-Inspektor für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Mit dem Erlasse vom 2. Juli, Z. 26.048, hat das k. k. Handelsministerium im Nachhange zur erwähnten Verordnung die Verfügung getroffen, daß auf Grund des § 3 derselben nachstehende Angelegenheiten als für das ganze Gemeindegebiet Wien von einem Gewerbe-Inspektor zu besorgende erklärt wurden:

a) Alle auf das gewerbliche Genossenschaftswesen bezughabenden, den Wirkungskreis der Gewerbe-Inspektion berührenden Agenden, wie Lehrlingswesen, genossenschaftliche Gehilfenkrankenkassen u. dgl.

b) Die Intervention bei allen Branchen- und Gruppenstreiks.

c) Die Begutachtung solcher Arbeitsordnungen, welche für ganze Betriebsgruppen gemeinsam aufgestellt werden.

Diese Angelegenheiten wurden für das ganze Gemeindegebiet Wien dem Gewerbe-Inspektor für den ersten Aufsichtsbezirk zugewiesen.

Endlich wurden, um auch bei Erledigung der übrigen nicht der Amtshandlung eines Gewerbe-Inspektors vorbehaltenen Agenden eine Gleichförmigkeit zu erzielen, allmonatliche Konferenzen der Amtsvorstände der Wiener Gewerbe-Inspektorate angeordnet zur Besprechung laufender Dienstangelegenheiten, Behandlung prinzipieller Fragen u. dgl.

2. Nachdem es vielfach vorgekommen ist, daß Inhaber von Dienst- und Arbeitsbüchern wegen Verbrechens des Betruges nach § 199 oder wegen Übertretung nach § 320, lit. f des Str.-G. deswegen beanständet und den Gerichten eingeliefert wurden, weil sich in ihren Arbeits- oder Dienstbotenbüchern Korrekturen, Radierungen u. dgl. vorfanden, von denen sich bei der gerichtlichen Erhebung herausstellte, daß nicht der Inhaber des Buches sie vornahm, sondern daß dieselben bei der Ausstellung des Buches oder bei der Eintragung oder Beglaubigung eines Zeugnisses erfolgten, wurden mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli, Z. 23.189, die zur Ausstellung solcher Bücher, zur Eintragung von Zeugnissen in dieselben oder zur Beglaubigung von solchen Zeugnissen berufenen Gemeinde- und Polizeibehörden und Genossenschaftsvorstehungen angewiesen, die von einem Amtsorgane selbst oder von dem Dienstgeber oder Gewerbe-Inhaber gemachten Durchstreichungen, Radierungen und Korrekturen durch einen entsprechenden Beisatz unter Beifügung der Namensfertigung und des Siegels zu beglaubigen.

3. Um einen einheitlichen Vorgang bei der Vorlage der gemäß Handelsministerial-Erlaß vom 22. Februar 1899, Z. 62.766/98, dem k. k. arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium zu erstattenden Ausweise über Arbeitseinstellungen, die mehrere Gemeindebezirke umfassen, zu erzielen, wurde mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 26. Oktober, M.-Abt. XVII/4791, angeordnet, daß in solchen Fällen die von den magistratischen Bezirksämtern auszufüllenden Zählblätter mit tunlichster Beschleunigung der Magistrats-Abteilung XVII zu übermitteln sind, welche dieselben zu sammeln und sohin dem k. k. arbeitsstatistischen Amte zu übermitteln hat; diese Vorschrift bezieht sich nur auf die mehrere Wiener Gemeindebezirke umfassenden Arbeitseinstellungen, welcher Umstand daher von dem magistratischen Bezirksamte bei Ausfüllung des Zählblattes sofort festzustellen ist; in Fällen von Arbeitseinstellungen, die nur einen einzelnen Gemeindebezirk oder gar nur einen einzelnen Betrieb betreffen, hat das Bezirksamt selbst so wie bisher die Zählblätter unmittelbar dem arbeitsstatistischen Amte einzusenden.

4 In der vielfach streitigen Frage, wer zur Übernahme der von gewerblichen Hilfsarbeitern an ihrem Arbeitsorte zurückgelassenen Arbeitsbücher berufen ist, in welcher Hinsicht weder die Gewerbe- noch die Gerichtsbehörden zu einer einheitlichen Praxis zu gelangen vermochten, hat der k. k. Oberste Gerichtshof über Ansuchen des k. k. Justizministeriums in einem Plenarsenate ein Gutachten abgegeben, und zwar:

a) Über die Frage, ob der Arbeitsgeber bei Weigerung der Annahme des Arbeitsbuches seitens des Arbeiters dasselbe weiter aufzubewahren hat, wurde ausgesprochen, daß der Arbeitgeber bei ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht die Verpflichtung habe, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters weiter aufzubewahren, wenn dieser die ihm angebotene Ausfolgung dieser Gegenstände ablehnt oder die Ausfolgung derselben nicht begehrte, obwohl er sie hätte begehren können und sollen.

b) Der Arbeitgeber ist im Falle des Annahmeverzuges berechtigt, nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses Arbeitsbuch und sonstige Dokumente des Hilfsarbeiters bei einem Dritten zu hinterlegen, bei dem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Hilfsarbeiter verbunden ist als bei dem Arbeitsgeber selbst.

c) Insbesondere ist die Deponierung der Dokumente bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters oder bei der zuständigen Gewerbebehörde zulässig, vorausgesetzt, daß diese Behörden zur Entgegennahme dieser Schriftstücke bereit sind.

d) Unter allen Umständen ist es aber zulässig, daß der Arbeitsgeber das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 1425 a. b. G.-B. bei seinem zuständigen Gerichte erlege.

Diese Bestimmungen ergeben sich aus der analogen Anwendung des § 962 a. b. G.-B. und des § 80 c der G.-O., wonach der Arbeitsgeber bei ordnungsmäßig Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch dem Arbeiter auszuhändigen hat, demnach in diesem Zeitpunkte die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung desselben aufhört; wenn der Arbeiter die Annahme verweigert, so haftet der Arbeitsgeber von diesem Augenblicke an gemäß § 1419 a. b. G.-B. nur mehr für böse Absicht und auffallende Sorglosigkeit und muß als berechtigt angesehen werden, sich dieser Haftung durch die Deponierung dieser Dokumente in der oben erwähnten Weise zu entziehen.

5 Nachdem die mit dem Gesetze vom 22. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 155, auf alle Arten von Bauunternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern erfolgte Ausdehnung einer elfstündigen Maximalarbeitszeit trotz der mehr als zweijährigen Giltigkeit dieses Gesetzes noch fast gar nicht, insbesondere aber nicht bezüglich der mit den eigentlichen Bauarbeiten in Verbindung stehenden Nebenarbeiten, wie Gerüstherstellung, Mörtelzubereitung, Kalklöschen u. dgl. zur praktischen Durchführung gelangt ist, ja Arbeitszeiten bis zu 15 Stunden bei diesen Arbeiten vorkommen, wurden die magistratischen Bezirksämter mit Erlaß vom 16. November, M.-Abt. XVII/3852, über eine Anzeige des Gewerbe-Inspektorates angewiesen, auf die genaue Einhaltung der erwähnten Vorschriften seitens der Gewerbetreibenden zu dringen und die Organe des k. k. Gewerbe-Inspektorates in ihren Bemühungen, den neuen gesetzlichen Vorschriften Geltung zu verschaffen, nachdrücklichst zu unterstützen.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Regelung der Sonntagsruhe wäre Nachstehendes zu erwähnen:

6. Da zufolge verschiedener Wahrnehmungen in einzelnen Buchdruckereien an Sonntagen sogenannte Trauerpartezetteln unter Berufung auf die Ausnahmsbestimmungen des Art. III, P. 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, ganz allgemein gedruckt werden, hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 4. Jänner, Z. 2620, zufolge Auftrages des k. k Handelsministeriums ausgesprochen, daß eine solche Praxis dem Geiste des bezogenen Gesetzes nicht entspreche und daher abzustellen sei; das k. k. Handelsministerium hat hiebei ausgesprochen, daß eine unter die Norm des Art. III, P. 4, lit. c des genannten Gesetzes fallende Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit nur dann gegeben erscheint, wenn nach den ganz besonders dringlichen Umständen eines konkreten Falles die Herstellung der gedachten Druckarbeit gerade nur am Sonntage besorgt werden kann und als zweifelloser Notfall behandelt werden muß; selbstverständlich muß auch in solchen Ausnahmsfällen die Vorschrift der Artikel IV und V des bezogenen Gesetzes genau befolgt werden.

7. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 5. Jänner wurde ausgesprochen, daß nach der Statthalterei-Verordnung vom 12. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 49, an Sonntagen der Wanderhandel mit Naturblumen in demselben Ausmaße wie der Verschleiß von Naturblumen durch Gewerbetreibende mit festem Standorte zulässig sei, weil mit der erwähnten Statthalterei-Verordnung die Wirksamkeit der Verordnung vom 25. April 1895, L.-G.-Bl. Nr. 19, hinsichtlich der Naturblumenbinder und -Händler ausdrücklich aufrechterhalten wurde.

8. Mit Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 10. März, Z. 1 428 (L.-G.-Bl. Nr. 47) wurde den Milchmeiern auf Grund des Art. VII des Gesetzes

vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, die Vornahme jener Arbeiten an Sonntagen bis 12 Uhr mittags gestattet, welche das Abholen von Trebern und Schlempe aus den bezüglichen Erzeugungsstätten erfordert; diese Begünstigung bleibt jedoch nur auf jene Mengen beschränkt, welche dem eintägigen Bedarfe an Viehfutter für den eigenen Viehstand des Gewerbebetriebes entsprechen.

9. Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 5. April, Z. 13.322, wurde ausgesprochen, daß Verordnungen der politischen Landesbehörden in Angelegenheit der Sonntagsruhe der Beschwerde im administrativen Instanzenzuge nicht unterliegen, und daß insbesondere auch den in Betracht kommenden Gewerbegenossenschaften kein Rechtsmittel hiegegen zustehe.

10. Mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 8. April, R.-G.-Bl. Nr. 35, wurden in teilweiser Abänderung und Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, bei nachstehenden, in der genannten Ministerial-Verordnung aufgezählten Kategorien von Gewerben Erleichterungen in der Sonntagsarbeit gewährt.

11. Zufolge des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 8. April Z. 11.389, steht die nach der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, den Bierbrauern hinsichtlich der Bierverführung zugestandene Ersatzruhevariante, wonach nämlich der 24stündige Ersatzruhetag auch an einem Wochentage zugestanden werden kann, auch den Bierdepots zu; weiters wurde mit dieser Ministerial-Verordnung ausgesprochen, daß unter der im Punkte 26 genannten Salami, bezüglich deren Erzeugung die Sonntagsarbeit unter gewissen Bedingungen in den Monaten November bis Februar gestattet ist, die im Handel unter der Bezeichnung harte oder Konservensalami vorkommende Wurstgattung zu verstehen sei.

12. Eine weitere Änderung erfuhr die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen durch die Ministerial-Verordnung vom 20. August, R.-G.-Bl. Nr. 99; hienach ist in Zichorien-, Rüben- und Obstdarren mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen die Sonntagsarbeit für die Beheizung und Bedienung der ununterbrochen betriebenen Darren, in den Zichorien- und Rübendarren überdies auch noch für das Reinigen und Schneiden der Zichorienwurzeln und Rüben unter Gewährung einer 24stündigen Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage für die länger als 3 Stunden beschäftigten Personen gestattet.

Weiters wurde die Sonntagsarbeit in der Mineralöl-Raffinerie und Paraffinerzeugung gestattet, und zwar für den Destillationsprozeß, das Klären, Bleichen, Warmhalten und Filtrieren der Mineralschmieröle in demselben Ausmaße wie bisher, weiters in der Paraffinerzeugung für das kontinuierliche Kühlen der Rohöle, für den Kristallisationsprozeß, für die Trennung des Paraffins vom Öle sowie für die Bedienung und Überwachung des Ausschwitzprozesses.

Endlich wurde bezüglich der Kartoffelstärke-Erzeugung die Sonntagsarbeit für die Entnahme der Kartoffeln aus den Mieten, für das Waschen und Reiben derselben, für das Ausbringen der Stärke, für die Gewinnung und Reinigung der Rohstärke und für die Verarbeitung der Abfallstärke, endlich für das Entwässern und Trocknen der gereinigten Produkte gestattet.

13. Mit der Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 15. Oktober I. 1189/2, L.-G.-Bl. Nr. 83, wurde an Stelle der bestehenden Bestimmungen über die

Sonntagsruhe der Naturblumenbinder und -Händler in Wien verfügt, daß in diesen Gewerben die Sonntagsarbeit im allgemeinen von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, an dem Sonntage des österreichischen Derby, ferner an den Sonntagen vor Allerheiligen, Weihnachten und Neujahr sowie an diesen Tagen selbst, wenn sie an einen Sonntag fallen, unbeschränkt gestattet sei und daß dieselben Erleichterungen auch für den Wanderhandel mit Naturblumen gelten.

14. Auf Grundlage des § 54 al. 2 der G.-O. hat der Magistrat mit Kundmachung vom 8. Juli, M.-Abt. XVII 3189, die Sperrstunde für die konzessionierten Branntwein-Kleinverschleißgeschäfte im Gemeindegebiete Wien an den Samstagen, Sonntagen und einzelnen Feiertagen in folgender Weise durchgesetzt:

Diese Geschäfte sind zu sperren: 1. An Samstagen um 8 Uhr abends; 2. an Sonntagen, am Ostermontage, am Pfingstmontage, am Fronleichnamstage, am 15. November und am 25. Dezember und zwar an den beiden letzten Tagen auch, wenn sie an einen Samstag fallen, um 12 Uhr mittags. In solchen Geschäften, in denen der Kleinverschleiß von gebrannten, geistigen, zu menschlichen Genußzwecken geeigneten Flüssigkeiten bloß als Nebengeschäft betrieben wird, dürfen diese Flüssigkeiten nach Ablauf der erwähnten Sperrstunde nicht verkauft werden. Die Erteilung von Bewilligungen zum Offenhalten über die Sperrstunde wurde von vornherein ausgeschlossen.

15. Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. Oktober, I. 5951, M.-Abt. XVII/4709, eröffnet, daß es keinem Anstande unterliege, im Betriebe der Tierhändler die Wartung und Fütterung der Tiere unter entsprechender Lüftung der Betriebslokalitäten als zulässige Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Sinne des Artikel III des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, zu bezeichnen, wenn einem Mißbrauch oder Irrtume des Publikums erforderlichenfalls durch den Vermerk „geschlossen" oder in anderer geeigneter Weise vorgebeugt wird; dagegen hat die k. k. Statthalterei die Zulassung des Tierhandels bis 12 Uhr vormittags an Sonntagen abgelehnt.

16. Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 14. Dezember, Z. 15.812, über Ansuchen der Genossenschaft der Papierhändler in Wien um Zulassung zur Sonntagsarbeit am 1. Jänner 1905 beantragt, der k. k. Statthalterei die Gesuchsgewährung (Offenhalten der Papierverschleißgeschäfte von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends) gemäß Artikel IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, zu empfehlen; über diesen Antrag hat die k. k. Statthalterei mit Kundmachung vom 19. Dezember 1904, I. 7611, für den 1. Jänner 1905 beim Papier-, Schreib- und Zeichenwarenhandel den Warenverkauf in Wien in der Zeit von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends, also durch 10 Stunden gestattet.

17. Weiters wären noch der Beschluß des Stadtrates vom 20. September, bezüglich der Vorschriften der Sonntagsruhe im Bäckergewerbe, in welchem der Stadtrat aus den von der Wiener Bäckergenossenschaft dargelegten Gründen sich gegen die Abänderung der Vorschriften für die Sonntagsruhe im Bäckergewerbe aussprach, ferner der Stadtratsbeschluß vom 14. Jänner, in welchem der Stadtrat über ein Ansuchen des Gehilfenausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft um weitere Einschränkung der sonntägigen Verkaufsstunden für den Lebensmittelhandel unter Aufrechthaltung d bereits früher eingenommenen Standpunktes, wonach ohne einen darauf abzieler Antrag der beteiligten Genossenschaften die sonntägigen Verkaufsstunden nicht eingesch werden können, sich dermalen gegen eine weitere Einschränkung der Verkaufsze den Lebensmittelhandel aussprach, zu erwähnen.

d) Lehrlingswesen

Über eine Anfrage der Gewerbeschul-Kommission über die rechtliche Bedeutung der Freisprechung eines Lehrlings hat der Magistrat mit Erledigung vom 23. November, M.-Abt. XVII/3818, eröffnet, daß, wie auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof bereits im Jahre 1902 einmal entschieden hat, die Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Ablauf der Lehrzeit eintritt, daher die Tatsache der Ausstellung des Lehrzeugnisses und des Lehrbriefes nur die Bedeutung einer Dokumentierung, keineswegs aber eine konstitutive Wirkung für die Auflösung des Lehrverhältnisses hat; der gesetzliche Akt des Freisprechens besteht sonach in der Übergabe des von der Genossenschaft gemäß § 104, Absatz 2 des Gewerbegesetzes auszustellenden Lehrbriefes als eines dauernden Nachweises der ordentlichen Beendigung des Lehrverhältnisses.

Weiters wurde der Gewerbeschul-Kommission noch bemerkt, daß die Genossenschaften darauf zu achten haben, daß die Lehrlinge ihrer Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule nachkommen, daß jedoch die Ausstellung des Lehrbriefes nicht von der Nachweisung des ordnungsmäßigen Besuches der Fortbildungsschulen abhängig gemacht werden kann; endlich wurde der Gewerbeschul-Kommission noch eröffnet, daß die Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen auch über das 18. Lebensjahr des Lehrlings hinaus besteht und zwar seit der Gewerbenovelle vom Jahre 1897.

e) Handelsverträge.

Handelsverträge wurden im Berichtsjahre nicht abgeschlossen; dagegen wurde mit kaiserlicher Verordnung vom 28. September, R.-G.-Bl. Nr. 110, auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, die Regierung ermächtigt, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien im Verordnungswege zu regeln. Im Grunde dieser Ermächtigung erfloß die Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien; hiemit wurden die Bestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Italien vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 117/92, samt Zusatzartikeln, Schlußprotokoll u. s. w. auch weiterhin in Wirksamkeit erklärt; nur die Zollsätze bezüglich des Verkehres mit Mandeln, Haselnüssen, reinem Olivenöl, Sulfuröl und weißen Naturweinen der Ernte des Jahres 1904 wurden abgeändert.

f) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

1. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner, Z. 491, wurde in der längst strittigen Frage, ob ein Buchdrucker auf Grund einer Konzession auch zum Verschleiße der von ihm auf eigene Rechnung vervielfältigten Druckschriften berechtigt sei, eine Entscheidung im bejahenden Sinne gefällt, wobei ausgesprochen wurde, daß der Buchdrucker bei diesem Verschleiße selbstverständlich alle preßgesetzlichen Vorschriften zu beobachten habe; begründet wurde diese Entscheidung durch die Erwägung, daß der Verschleiß der auf eigene Rechnung hergestellten Druckschriften, wie sich aus den älteren gewerberechtlichen Vorschriften und namentlich aus der mit dem Patente vom 18. März 1806 erlassenen Buchhändlerordnung ergibt, seit jeher als ein Recht der Buchdrucker angesehen wurde und daß diese althergebrachte Übung sich nach den Erhebungen bis auf den heutigen Tag erhalten habe.

2. Anläßlich des Umstandes, daß vielfach Marktfieranten sowie auch Personen, die im Besitze von durch die benachbarten Bezirkshauptmannschaften ausgestellten Gewerbescheinen sind, auf den Wiener Märkten ständig Aufstellung nehmen und daselbst mit Naturprodukten Handel treiben, hat der Magistrat am 5. Februar zur Z. M.-Abt. XVII 3572/03 ein Gutachten abgegeben, worin er zu dem Ergebnis gelangte, daß ein Marktfahrer nicht berechtigt sei, auf einem und demselben Markte ständig Aufstellung zu nehmen und daselbst seine Waren zu verkaufen, da er in diesem Falle nicht das Marktfahrergewerbe, welches im Umherziehen von Markt zu Markt betrieben wird und einer festen Betriebsstätte entbehrt, sondern ein davon ganz verschiedenes Gewerbe, nämlich ein Handelsgewerbe mit festem Standort auf einem und demselben Markte betreiben würde.

Was die von einer Bezirkshauptmannschaft ausgestellten Gewerbescheine, lautend auf „Viktualienhandel nach Wien" u. dgl. anbelangt, so gebe ein solcher Gewerbeschein dem Inhaber nur das Recht, nach § 41 des Gewerbegesetzes Waren auf Bestellung nach Wien zu liefern, d. h. sie haben nicht das unbeschränkte Handelsrecht, überallhin auf Bestellung zu liefern wie ein Handeltreibender, sondern nur ein örtlich beschränktes Handelsrecht; keineswegs sind die Inhaber eines solchen Gewerberechtes befugt, das ganze Jahr hindurch auf einem Wiener Markte Aufstellung zu nehmen und daselbst Handel zu treiben; in diesem Falle müssen sie vielmehr ein eigenes Gewerbe mit festem Standorte bei der Wiener Behörde anmelden.

3. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 8. Februar, Z. 2626, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium in Bestätigung der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1903, Z. 3160, ausgesprochen, daß ein Gemischtwarenverschleißer auf Grund seines auf den Gemischwarenhandel lautenden Gewerbescheines auch zum Lederausschnitte berechtigt sei, weil diese Tätigkeit eine besondere handwerksmäßige Fertigkeit nicht erfordere und daher von jedermann ausgeübt werden könne, der (wie der Gemischtwarenverschleißer) zum Handel mit Leder befugt ist.

4. Mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 7. März, M.-Abt. XVII, 4941/03, wurde eine Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei veröffentlicht, womit die Bestätigung des Erkenntnisses eines magistratischen Bezirksamtes ausgesprochen wurde, daß ein Bürstenbinder zum Verschleiße von Fußmatten, Reibtüchern, Schwämmen, Rehhäuten u. dgl. auf Grund seiner Gewerbeberechtigung als Bürstenbinder nicht befugt sei.

5. In dem zwischen den Posamentierern, Gold- und Kunststickern einerseits und den Pfaidlern andererseits schon lange bezüglich der Abgrenzung ihrer Gewerberechte bestehenden Gewerbestreite kam bei der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer ein Ausgleich zustande, dessen Inhalt über Antrag des Magistrates (Senatsbeschluß vom 3. Februar 1904), M.-Abt. XVII, 1114/04, zum Inhalte einer gewerbebehördlichen Entscheidung über den Umfang der Gewerberechte auf Grund des § 36 al. 2 der G.-O. gemacht wurde, indem die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 4. März, I. 1127 entschied, daß der Inhaber eines auf die Kunststickerei- und Tamburiererei lautenden Gewerbescheines berechtigt sei, zur Ausführung von Stickereien ohne Unterschied des Materiales, also auch mit Gold, Silber und Perlen, soweit es sich um Damenkonfektions-, Kostüm- und Dekorationsstickerei handelt und letztere nicht ausschließlich aus Gold, Silber oder Perlen verfertigt ist, jedoch mit Ausschluß der Sprengtechnik, Stechtechnik und Anlegearbeit, welche Arbeiten beispielsweise bei Anfertigung von Uniformen, Meßgewändern, Fahnenbändern u. dgl. zur Anwendung kommen und nur dem handwerksmäßigen Goldstickergewerbe zustehen.

6. Nach einer Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. März, Z. 599, ist die Erzeugung künstlicher Glasaugen als ein selbständiges freies Gewerbe anzusehen; diese Entscheidung wurde anläßlich eines konkreten Falles über Anfrage des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk in der Erwägung gefällt, daß die Erzeugung künstlicher Glasaugen nach individuellem Bedarfe nicht als Ausübung schöner Künste im Sinne des Artikels V, lit. c des Kundmachungs-Patentes der Gewerbeordnung, sondern als eine den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbetätigkeit aufzufassen ist, daß aber die Eigenart der Erzeugnisse dieser Gewerbstätigkeit sowie die besondere zu derselben erforderliche Befähigung es gerechtfertigt erscheinen läßt, diese Tätigkeit nicht als Ausübung des Glasergewerbes oder eines sonstigen handwerksmäßigen Gewerbes, sondern als die Ausübung eines selbständigen, dermalen an einen Befähigungsnachweis nicht gebundenen, somit eines freien Gewerbes zu beurteilen.

7. Über die seitens des österreichischen Reichsverbandes der Maler, Anstreicher und verwandter Gewerbe angestrebte Normierung des Umfanges der Gewerberechte der Tischler, Schlosser, Maurer einerseits, der Anstreicher und Lackierer andererseits, haben sich die k. k. Ministerien des Innern und des Handels zufolge Erlasses vom 26. April, Z. 16.181—J, zu einer Ingerenznahme im Gegenstande nicht veranlaßt gesehen, da gemäß der im § 36 der G.-O. gegebenen Rechtslage sich darauf zu beschränken ist, die in konkreten Fällen hinsichtlich des Umfanges der Gewerberechte sich ergebenden Streitfragen durch Entscheidungen im Sinne des § 36, al. 2 der G.-O. auszutragen.

8. Über Anregung eines Bezirksgerichtes in Wien, Witwen oder Kindern verstorbener Gewerbe-Inhaber die Fortführung des Gewerbsbetriebes auf Grund der alten Konzession ohne Einvernehmung oder Zustimmung des Abhandlungsgerichtes nicht zu gestatten, hat der Magistrat mit Erledigung vom 18. Mai, M.-Abt. XVII/2356, diesem Gerichte mitgeteilt, daß zum Fortbetriebe eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes durch die Witwe im Grunde des § 56 der G.-O. auf Grund des Gewerbescheines oder der Konzession des Verstorbenen eine gewerbebehördliche Genehmigung nicht erforderlich sei, sondern hierüber bloß die Anzeige bei der Gewerbebehörde zu erstatten ist, weshalb dem im Interesse minderjähriger Erben gestellten Verlangen des Bezirksgerichtes nicht entsprochen werden konnte; um jedoch die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren, wurden gleichzeitig die magistratischen Bezirksämter angewiesen, im Falle als nach einem verstorbenen Inhaber eines handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbes sowohl eine Witwe als auch minderjährige Erben für den Fortbetrieb der Gewerbsunternehmung in Betracht kommen, hievon das Verlassenschafts- bezw. Vormundschaftsgericht zu verständigen, damit letzteres in die Lage käme, die mit den Interessen der Witwe etwa in Widerstreit kommenden Rechte der minderjährigen Kinder entsprechend zu wahren.

9. Über Anregung der Genossenschaft der Fleischselcher, daß der Wander- und Hausierhandel mit Fleisch- und Wurstwaren in jüngster Zeit neuerlich überhand nehme, wodurch der Fleischselcherstand empfindlich geschädigt wird, wurden alle magistratischen Bezirksämter mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 27. Mai, M.-Abt. XVII/2538, neuerlich angewiesen, dem erwähnten Übelstande das strengste Augenmerk zuzuwenden und insbesondere sich die rasche Durchführung gewerbebehördlicher Strafamtshandlungen angelegen sein zu lassen.

10. Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 31. Mai, Z. 22.243, Statthalterei-Erlaß vom 5. Juli l. 1514, M.-Abt. XVII, 3256/04, in dem

Statute der Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer in Wien von amtswegen die Streichung jener Bestimmungen verfügt, wonach die Ausübung des auch den Wäschern und Wäscheputzern zustehenden Rechtes, Gegenstände zum chemischen Putzen zu übernehmen und diese Arbeiten durch Chemischputzer ausführen zu lassen, die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft der Webwarenzurichter nicht begründet; da letztere Genossenschaft aus dieser amtlichen Verfügung den irrtümlichen Schluß gezogen hat, daß Wäscher und Wäscheputzer zur Übernahme von Gegenständen zum Chemischputzen nicht berechtigt sind, hat das k. k. Handelsministerium über eine Anfrage der Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer eröffnet, daß die erwähnte Anschauung der Genossenschaft der Webwarenzurichter eine irrige sei, indem in der von amtswegen verfügten Statutenänderung eine Entscheidung über den Umfang der Gewerbeberechtigung der Wäscher und Wäscheputzer zu Gunsten der Webwarenzurichter nicht erblickt werden könne; es wurde vielmehr die Streichung gerade aus dem Grunde angeordnet, weil die erwähnte Statutenverfügung eine Abgrenzung der Gewerberechte der Wäscher und Wäscheputzer beinhaltete, welche ohne Beachtung des im § 36 der G.-O. vorgeschriebenen Verfahrens erfolgte und für welche in einem Genossenschaftsstatute überhaupt kein Raum ist.

11. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 3. Juli, I. 631, wurde auf Grund des § 36 der G.-O. entschieden, daß einem Gastwirte mit der Berechtigung des § 16 lit. b, c und g des Gewerbegesetzes (Verabreichung von Speisen, Ausschank von Bier, Wein und Obstwein, Haltung erlaubter Spiele) das Recht zur Erzeugung von Sodawasser ohne Genehmigung der Betriebsanlage mittels sogenannter Hausapparate behufs Verabreichung an die eigenen Gäste in eigenen Flaschen mit Ausschluß des Abfüllens in fremde Flaschen und deren handelsmäßiger Veräußerung zustehe, weil die Erzeugung von Sodawasser zum eigenen Gewerbegebrauch — abgesehen davon, daß dieselbe im Gastwirtsgewerbe seit jeher üblich ist — in den Berechtigungsumfang dieses Gewerbes fällt, und die vereinigten Befugnisse des § 16 lit. b, c und g des Gewerbegesetzes auch die Verabreichung von Sodawasser und somit die Befugnis zu dessen Erzeugung zum eigenen gewerblichen Gebrauche in sich begreift.

12. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. Juni, Z. 24.796, anläßlich einer Petition der Genossenschaft der Kleinhändler mit Brennmaterialien um Abgrenzung ihrer Gewerberechte gegenüber den Kohlengroßhändlern eröffnet, daß zu einer derartigen Verfügung seitens des k. k. Handelsministeriums kein Anlaß bestehe, da die behördliche Festsetzung einer Grenze zwischen den Befugnissen des Groß- und Kleinhandels inbezug auf den Warenabsatz nach den bestehenden Gesetzen untunlich erscheint und die Erzielung einer Einigung in dieser Frage dem Privatübereinkommen der bezüglichen Interessenten überlassen bleiben muß.

13. Über Antrag der Genossenschaft der Graveure hat die k. k. Statthalterei mit Entscheidung vom 28. Juni, I. 3443, ausgesprochen, daß ein Galvaniseur und Metallschleifer berechtigt ist, Stanzen auf galvanischem Wege zu erzeugen und die zur vollkommenen Herstellung derselben notwendigen Handgravierungen an dem durch die Schärfe des Ätzungsbades rauh gewordenen Stahlblock zum Zwecke der Nachbesserung vorzunehmen, zu welchem Zwecke er auch Graveurgehilfen halten darf. Diese Entscheidung ist, nachdem ein Rekurs nicht eingebracht wurde, rechtskräftig geworden.

14. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 2. August, I. 5089, M.-Abt. XVII, 3691, wurde anläßlich neuerlich erhobener Klagen des Gewerbestandes ausgesprochen, daß Material- und Spezereiwaren, abgesehen von den Begünstigungen der Bewohner gewisser Gegenden, auch dann vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, wenn sie inländischer

Herkunft sind und daß, da Anis, Fenchel, Gartensämerei, Kümmel, Majoran, gedörrtes Obst und Paprika diesen Waren zuzuzählen sind, auch diese im Hausierwege nicht verkauft werden dürfen; im Falle sanitätswidriger Beschaffenheit solcher Waren können diese auch der k. k. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel eingesendet werden und es ist bei Konstatierung gesundheitswidriger Qualität im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89/97, die Anzeige an das zuständige k. k. Gericht zu erstatten.

15. Über die Frage der Berechtigung der Tischler und Schlosser zur Anbringung von Schlössern und Metallbelegen an Türen und Fenstern hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof am 25. Mai, Nr. 5615, eine prinzipiell wichtige Entscheidung gefällt. Nach der Begründung dieser Entscheidung steht nicht jede zur vollkommenen Herstellung einer Türe oder eines Fensters nötige Arbeit dem Tischler zu, da bei dieser Anschauung beispielsweise auch die Verglasung eines Fensters vom Tischler vorgenommen werden dürfte; wohl aber sei ein Tischler insoferne berechtigt, Türen und Fenster fertigzustellen, als es sich hiebei um in Holz auszuführende Arbeiten handelt; es ist demnach der Tischler befugt, die fertig gekauften oder beim Schlosser bestellten Schlösser, Beschläge u. dgl. in Vollendung der ihm obliegenden Holzarbeiten an Türen und Fenstern anzuschlagen, obwohl die Herstellung und Zurichtung der Schlösser und Beschläge zweifellos auch in die Gewerbebefugnis des Schlossers fällt; andererseits ist aber der Schlosser auch zur Anbringung dieser Beschläge und Schlösser an Türen und Fenster befugt, da auch der Anschlag zur vollkommenen Herstellung dieser Schlosserarbeiten gehört, zu welchen auch der Schlosser nach § 37 der G.-O. berechtigt ist.

Es steht demnach die Arbeit beiden Gewerbekategorien zu und kann von einer ausschließlichen Berechtigung der einen oder der anderen Gewerbekategorie zur Vornahme der Arbeit nicht gesprochen werden.

16. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Entscheidung vom 29. Februar, l. 1338, im Grunde des § 36, al. 2 der G.-O. ausgesprochen, daß der Inhaber eines Gewerbes zum Betriebe der Maschinschlosserei zur Erzeugung von Glasschneidewerkzeugen aus Metall unter Verwendung von Drehbänken berechtigt ist; das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 15. Oktober, Z. 43.076, diese Entscheidung mit der Begründung bestätigt, daß die Herstellung der fraglichen Glasschneidewerkzeuge, welche zum größten Teile aus Gußeisen bestehen und zu deren Erzeugung Werkzeuge erforderlich sind, deren Handhabung dem Maschinschlosser zweifellos zusteht, einem Maschinschlosser nicht verwehrt werden kann.

17. Mit Entscheidung vom 7. November, l. 4t18, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei auf Grund des § 36 al. 2 der G.-O. anläßlich eines Zweifels über den Umfang der Gewerbeberechtigung eines Dachdeckers den Dachdeckern das Recht zuerkannt, kleine Ausbesserungen des Verputzes sowohl an dem mit dem Dache im Zusammenhange stehenden Mauerstellen und Feuermauern, soweit diese über das Dach hinausragen, als auch an Rauchfängen herzustellen, insoweit als sich diese Ausbesserungen als im Gefolge der Ziegeldeckerarbeiten als notwendig erweisen, bezw. durch diese Arbeiten bedingt werden.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, bezw. § 23 der Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte und der Berufungsgerichte in

gewerberechtlichen Streitsachen nach vierjähriger Funktionsdauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Im Berichtsjahre hatten daher die im Jahre 1900 gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien und des Berufungsgerichtes aus jenen gewerblichen Betrieben in Wien, Floridsdorf und Stadlau auszuscheiden, die nach § 5 der Ministerial-Verordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 58, zu den Gruppen I (Metall- und Maschinenindustrie), III (Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk u. dergl., Papierindustrie, graphische und künstlerische Gewerbe) und V (Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistung, Verkehrsgewerbe, letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen und Lagerhäuser) gehören.

Hiernach waren zu wählen:

In der Gruppe I: aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je 13 Beisitzer und 8 Ersatzmänner; in der Gruppe III: aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je 12 Beisitzer und 6 Ersatzmänner; in der Gruppe V: aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je 12 Beisitzer und 6 Ersatzmänner.

Für das Berufungsgericht waren in allen drei Gruppen aus jedem der beiden Wahlkörper je 3 Beisitzer zu wählen.

Mit der Kundmachung vom 1. April 1904 bestimmte die k. k. Statthalterei die Frist für die schriftliche Bekanntgabe der zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten durch die Betriebsinhaber mit 14 Tagen.

Das Ergebnis der Wahlen ist aus dem Statistischen Jahrbuche zu entnehmen.

h) Gewerbliche Genossenschaften.

Zu den 137 Ende 1903 bestandenen Genossenschaften ist die Genossenschaft der konzessionierten Dienstmänner neu hinzugekommen, hat jedoch ihre Tätigkeit erst im Jahre 1905 aufgenommen.

Von mehreren Genossenschaften ist die Anzahl der Angehörigen nicht bekannt. Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die Jahresrechnungen wurden in der zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1898, Z. 120.086, bezw. des k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1897, Z. 43.459, eingeführten Form für die Jahres-Schlußrechnungen der Genossenschaften, welche sich bisher so bewährt hat, daß sie auch weiterhin beibehalten wird, vorgelegt und einer genauen Prüfung unterzogen. Außerdem sind Skontrierungen der Kassen sämtlicher gewerblichen Genossenschaften vorgenommen worden. Die Aufsichtsbehörden erlangen hiedurch einen genauen Einblick in die Geschäftsführung der Genossenschaften, so daß sie in die Lage versetzt sind, vorkommenden Falles durch Ratschläge, bei einzelnen Genossenschaften eine einfachere und übersichtlichere Buchführung einzuführen und hiedurch eine Herabsetzung der Verwaltungskosten zu erzielen sowie durch Aufträge hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens eine richtige Auffassung der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu verbreiten.

Der Gemeinderat unterstützte die Genossenschaften in ihren Bestrebungen, Fachlehranstalten für die jugendlichen Hilfsarbeiter zu erhalten und auszugestalten, in munifizenter Weise durch Bewilligung von Subventionen im Gesamtbetrage von 24.400 K

Folgende Erlässe sind für die Genossenschaften von allgemeiner Bedeutung:

1. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1903, Z. I—3852:

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 14. November 1903, Z. 52.886, anläßlich des in letzter Zeit vorgekommenen Falles, daß seitens eines k. k. Gebührenbemessungsamtes über einen Genossenschaftsverband mehrfache Stempelstrafen verhängt wurden, welche verschiedene seitens des Verbandes an Behörden gerichtete Eingaben in gesetzmäßig den Wirkungskreis der Genossenschaftsverbände berührenden Angelegenheiten betrafen, nachstehendes eröffnet:

Mit den Finanzministerial-Erlässen vom 7. März 1861, Z. 4616 (Verordnungsblatt des Finanzministeriums vom Jahre 1861, Nr. 12) und vom 20. Jänner 1884, Z. 1637, wurde den Gewerbegenossenschaften hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die im § 114 der G.-O. ihnen zugewiesenen Zwecke ausstellten, dann hinsichtlich der Eingaben derselben an die Behörden, deren Beaufsichtigung sie unterstehen, die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes zuerkannt.

Die Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes wird gegenwärtig in Übereinstimmung mit diesbezüglichen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes dahin interpretiert, daß sich die Gebührenbefreiung auf alle jene Eingaben erstreckt, welche von der befreiten Person in Verfolgung der ihr anvertrauten öffentlichen Zwecke eingebracht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, bei welcher Behörde die Eingabe überreicht wird.

Was nun die Gebührenbehandlung der Urkunden und Eingaben der Genossenschaftsverbände anbelangt, so nimmt das k. k. Finanzministerium in Andetracht dessen, daß diese Organismen gemäß § 114, Absatz 5 der G.-O. im wesentlichen dieselben Zwecke verfolgen, wie die gewerblichen Genossenschaften, keinen Anstand, auch diesen Verbänden die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes zuzuerkennen.

Nach dem Vorgesagten kommt demnach auch insbesondere den Gesuchen der Genossenschaften und Genossenschaftsverbände um Erteilung von Subventionen aller Art zur Durchführung der denselben anvertrauten öffentlichen Zwecke die Gebührenfreiheit zu.

2. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1904, Z. I—3869, M.-Abt. XVIII/136:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1903, Z. 29.717, zur Behebung der Unklarheit, in welcher sich vielfach die Handhabung der den Genossenschaftsvorstehungen auf Grund des § 125 der G.-O. eingeräumten Disziplinargewalt bewegt sowie auf Grund der Wahrnehmung, daß auch die Gewerbebehörden bei Erledigung der bei ihnen eingebrachten Beschwerden gegen derartige Disziplinarerkenntnisse oder Ansuchen um exekutive Durchführung dieser Erkenntnisse nicht immer den richtigen Weg einschlagen und mitunter ihre rechtliche Stellung gegenüber solchen Erkenntnissen verkennen, nachfolgendes eröffnet:

1. § 125 der G.-O. räumt im ersten Absatze der Genossenschaftsvorstehung das Recht ein, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften Ordnungsstrafen zu verhängen; der zweite Absatz besagt, daß die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, in den Statuten aufgeführt werden. Die richtige Interpretation dieser Gesetzesstelle ergibt hienach, daß das Disziplinarstrafrecht der Genossenschaft nicht eintreten muß, sondern nur eintreten kann, daß aber dann jene Fälle, in welchen dasselbe platzzugreifen hat, in den Statuten taxativ aufgeführt sein müssen.

2. Nun ergibt sich naturgemäß die Frage, welchen Umfang die genossenschaftliche Disziplinargewalt haben kann und für welche Handlungen oder Außerachtlassungen in den Statuten Ordnungsstrafen angedroht werden können. Bei Beantwortung dieser Frage muß man sich vor allem vor Augen halten, daß das Disziplinarstrafrecht sich auf jene Fälle beschränken muß, in welchen es sich um die Außerachtlassung von aus dem Charakter der Gewerbegenossenschaft als eines gesetzlich organisierten Zwangsverbandes sich erklärenden, auf den Bestand und die Funktionierung der Genossenschaft als solcher bezughabenden genossenschaftlichen Anordnungen handelt.

Dieser Wirkungskreis der Genossenschaften, innerhalb dessen dieselben Anordnungen erlassen und Verbote statuieren können, muß unter allen Umständen dort seine Schranken finden, wo das Gesetz selbst oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen imperativ oder prohibitiv

eingreifen; wo also entweder ein die Interessen der Gewerbetreibenden berührendes Verhältnis gesetzlich oder durch Verordnungen geregelt erscheint, aber wo bezüglich eines solchen Gegenstandes ein Eingreifen der Genossenschaften im Gesetze direkt untersagt wird.

Als ein solches Verbot des Eingreifens der Genossenschaften muß auch die Norm des § 113 der G.-O. angesehen werden, nach welcher den Genossenschaftsmitgliedern rücksichtlich des Betriebes ihres Gewerbes keine Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche weder in der Gewerbeordnung selbst, noch in den auf Grund derselben erlassenen Durchführungsvorschriften bestimmt sind.

Von diesem Standpunkte wird also die Androhung von Disziplinarstrafen unter anderem als unzulässig betrachtet werden müssen: bei Nichteinhaltung der von den Genossenschaftsmitgliedern etwa freiwillig getroffenen Vereinbarungen, durch welche die Sonn- und Feiertagsarbeit über die durch das Gesetz und die von der Staatsgewalt erlassenen Verordnungen gezogenen Grenzen weiter beschränkt werden soll so wie bei Vereinbarungen, durch welche den Genossenschaftsmitgliedern die Verabreichung von Weihnachtsgeschenken und dergleichen an ihre Kunden untersagt oder die Einhaltung eines von der Genossenschaft aufgestellten Preistarifes auferlegt werden soll.

Als ein weiterer Grundsatz bei Aufzählung der Fälle, in welchen Ordnungsstrafen verhängt werden können, muß gelten, daß jene Handlungen und Unterlassungen, welche zufolge gesetzlicher aber im Verordnungswege erlassener Vorschriften bereits der Ahndung gerichtlicher oder politischer Behörden unterliegen, nicht noch unter die Strafsanktion der genossenschaftlichen Disziplinargewalt gestellt werden dürfen, da es den Grundsätzen der Strafrechtspflege widerstreiten würde, eine Person wegen einer und derselben Übertretung mehrfach zu bestrafen. In dieser Beziehung ist namentlich zu beachten, daß nach § 133, lit. a der G.-O. diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln, schon der in diesem Paragraphen festgesetzten, von der Gewerbebehörde zu verhängenden Strafe unterliegen.

3. Als zweitnächste wirft sich die Frage des bei der Verhängung von Ordnungsstrafen seitens der Genossenschaftsvorstehung einzuhaltenden Verfahrens auf.

Das Recht, Disziplinarstrafen über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft zu verhängen, wurde im § 125 der G.-O. der Genossenschaftsvorstehung übertragen; diese besteht laut § 119 c aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse, und dieses Kollegium allein ist daher auch berechtigt, Disziplinarerkenntnisse zu fällen, wobei selbstverständlich die nach dem Statute zur giltigen Beschlußfassung erforderliche Mitgliederanzahl anwesend sein und der Beschluß, bezw. das Erkenntnis mit der zur Majorität statutenmäßig erforderlichen Stimmenzahl gefaßt werden muß.

Soweit einzelne Statuten über das Verfahren vor diesem Disziplinarsenate nicht besondere Vorschriften enthalten, ergibt sich aus den für jedes Straf- oder Disziplinarverfahren geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß dem Beschuldigten vor Fällung des Erkenntnisses Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werde, eine vorherige Einvernahme des Beschuldigten geboten ist allerdings könnte die Außerachtlassung dieser Billigkeitsrücksicht an und für sich die Ungesetzlichkeit des gefällten Erkenntnisses nicht begründen, wenn dasselbe von dem kompetenten Organe nach zweifellos sichergestelltem Tatbestande der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung gefällt wurde; für diese Anschauung ist der Umstand ausschlaggebend, daß der Genossenschaftsvorstehung nicht Mittel zu gebote stehen, um das Erscheinen des Vorgeladenen zu erzwingen.

4. Aufgabe der die Disziplinargewalt ausübenden Genossenschaftsvorstehung ist es, den Tatbestand der nach dem Statute strafbaren Handlung oder Unterlassung in geeigneter Weise zu konstatieren und dann mit Bedachtnahme auf die vorhandenen Milderungs- oder Erschwerungsumstände das Erkenntnis zu fällen.

Die Genossenschaften werden sich hiebei vor Augen zu halten haben, daß es der Pflege des Gemeingeistes keineswegs förderlich ist, wenn ein Gewerbetreibender gleich bei der ersten, oft nur aus Unkenntnis begangenen Zuwiderhandlung gegenüber den statutarischen Vorschriften mit der höchsten Strafe belegt wird, und daß es unstatthaft erscheint, beim Zusammentreffen mehrerer im Tatbestande gleicher Übertretungen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind, das Strafausmaß für jeden einzelnen Fall abgesondert zu bemessen. Dagegen wird die Wiederholung einer verpönten Handlung stets als Erschwerungsumstand zu betrachten sein.

Die Umwandlung der verhängten Geldstrafen in Arreststrafen ist selbstverständlich gänzlich ausgeschlossen, da im § 125 nur Verweise und Geldstrafen (bis zu 20 K) als Ordnungsstrafen zugelassen sind und die Bestimmung des § 135, Absatz 2 auf die Ordnungsstrafen keine Anwendung findet.

5. Eine weitere, mit der Fällung der Disziplinarerkenntnisse im Zusammenhange stehende Frage ist die, ob und welche Verjährungsfrist bei den nach den Genossenschaftsstatuten zu ahndenden Handlungen und Unterlassungen platzgreift.

Es wäre gewiß gegen die ratio juris, bei jenen geringfügigen Unzukömmlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten, deren Ahndung die Staatsgewalt autonomen, gewerbliche Zwecke verfolgenden Korporationen überläßt, nur aus dem Grunde der Verjährung der Strafbarkeit auszuschließen, weil im Gesetze eine Verjährungsfrist für diese strafbaren Handlungen nicht festgesetzt ist.

Es muß somit im Wege der Interpretation für derartige strafbare Handlungen und Unterlassungen die im administrativen Verfahren (§ 4 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61) allgemein geltende dreimonatliche Verjährungsfrist Anwendung finden.

6. Das Erkenntnis der Genossenschaftsvorstehung, mit welchem eine Geldstrafe verhängt wird, ist der Partei in jedem Falle in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Dieses Erkenntnis hat nebst kurzgefaßter Bezeichnung des Tatbestandes der strafbaren Handlung oder Unterlassung tunlichst auch den Hinweis auf die betreffende statutarische Vorschrift und jene Umstände, infolge welcher der Tatbestand als erwiesen angenommen wurde, zu enthalten. Eine Rechtsmittelbelehrung ist demselben nicht beizufügen.

Vereinzelt sind auch Fälle vorgekommen, daß der Straffällige zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens, nämlich der Kosten der Einberufung der Genossenschaftsvorstehung verpflichtet worden ist.

Dieser Vorgang muß als inkorrekt bezeichnet werden, da solche Ausgaben sich als Auslagen für die Geschäftsführung der Genossenschaft darstellen, welche gemäß § 115 der G.-O. aus den Zinsen des vorhandenen Genossenschaftsvermögens, eventuell aus dem Erträgnisse der auf die Genossenschaftsmitglieder repartierten Umlagen zu bestreiten sind.

3. Mit dem Zirkular-Erlasse vom 9. April, Z. I—1955, erinnert die k. k. n.-ö. Statthalterei daran, daß gemeinsame Versammlungen verschiedener Gewerbegenossenschaften zum Zwecke der Beratung und Beschlußfassung unzulässig sind, insofern solche Versammlungen nicht etwa in den Genossenschaftsstatuten vorgesehen wären. Jedenfalls kann den Beschlüssen derartiger Versammlungen nicht der Charakter von Genossenschaftsbeschlüssen zukommen.

Genossenschaftliche Krankenkassen.

Im Berichtsjahre bestanden bei den Gewerbegenossenschaften in Wien 74 Gehilfen-(Hilfsarbeiter)-Krankenkassen. Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen belief sich auf 50.

Weiters bestanden 13 obligatorische, nach dem Hilfskassengesetze eingerichtete Meisterkrankenkassen, sowie 9 Meisterkrankenkassen als freie Versicherungsvereine.

i) Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten.

Der Geschäftsumfang der M.-Abt. XIX erfuhr im Berichtsjahre insoferne eine nicht unbedeutende Erweiterung, als zufolge Erlasses des Bürgermeisters vom 4. Jänner (Normalienblatt 1) alle Amtshandlungen in Patentangelegenheiten, soweit sie in den Wirkungskreis der politischen Behörde fallen, nunmehr dem Magistrate mit Ausschluß der magistratischen Bezirksämter zugewiesen wurden. Es sind dies a) Durchführung der Strafamtshandlungen wegen Patentanmaßungen (§ 113 Pat.-Ges.); b) Mitwirkung bei der von dem k. k. Patentamte vorzunehmenden Bestellung von Patentanwälten (§ 43 Pat.-Ges.); c) Amtshandlungen, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung der Erfindungen (Ministerial-Verordnung vom 15. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 162); d) Durchführung der Strafamtshandlungen wegen unbefugter berufsmäßiger Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten,

wegen bloßer Anbietung zu solchen Vertretungen und wegen Führung des Titels „Patentanwalt“ ohne Berechtigung (§ 12 Ministerial-Verordnung vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 161).

Wie im Vorjahre zeigt sich auch in diesem Jahre eine Vermehrung in den Agenden auf dem Gebiete des Musterschutzes und eine Abnahme in Amtshandlungen, betreffend die Privilegienangelegenheiten; insbesondere ist ein bedeutender Rückgang in Privilegien-Eingriffsprozessen und in Ansuchen um Vornahme der amtlichen Feststellung der Ausübung von Privilegien zu verzeichnen. Seitens der Handels- und Gewerbekammer langte über Verlangen des Magistrates ein neues Verzeichnis der für Musterrechtsstreitigkeiten in Verwendung zu nehmenden Sachverständigen ein.

k) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen.

Im Berichtsjahre wurden 15 Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften mit dem Sitze in Wien beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmen eingetragen. Mit Ende dieses Jahres bestanden 250 solche Genossenschaften. Hievon haben im Laufe des Berichtsjahres 10 ein Gewerbe angemeldet, bezw. eine Gewerbekonzession erlangt.

l) Hausierwesen.

Hinsichtlich des im Jahre 1898 an das k. k. Handelsministerium gerichteten Ersuchens des Gemeinderates um Aufhebung des Hausierhandels für Wien ist auch im Berichtsjahre eine Erledigung dem Magistrate nicht zugekommen.

Da aus den Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1903 erteilten, verlängerten und vidierten Hausierbewilligungen entnommen wurde, daß die Zahl der im österreichischen Staatsgebiete neu erteilten Hausierbewilligungen gegen das Vorjahr neuerdings gestiegen ist und aus den Kreisen des seßhaften Gewerbestandes fortdauernd lebhafte Klage über Beeinträchtigung durch den Hausierhandel geführt wird, hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 9. Juni, Z. 22.629, neuerlich an die politischen Behörden den Auftrag erteilt, den Weisungen des Ministerial-Erlasses vom 19. Juni 1903, Z. 27.825 — siehe Verwaltungsbericht für das Jahr 1903, Seite 426 — strengstens nachzukommen.

Mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 12. Februar wurden die Bezirksämter angewiesen, bei den Strafamtshandlungen wegen unbefugten Hausierens mit aller Strenge vorzugehen, um die Zuwiderhandelnden von einer neuerlichen Übertretung zurückzuhalten.

Zufolge Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 11. Jänner wurde der Hausierhandel im Gebiete der Marktgemeinde Mariazell vom 1. Mai bis Ende September jedes Jahres, ferner zufolge Verordnung desselben Ministeriums vom 2. Juli das Hausieren im Kurbezirke Veldes (pol. Bezirk Radmannsdorf) während der Dauer der alljährlichen Kursaison, d. i. vom 1. Mai bis einschließlich 30. September, untersagt.

Hausierverbote in Gemeinden der Länder der ungarischen Krone wurden mit folgenden Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei kundgemacht, u. zw.:

1. Am 11. Jänner, Z. 1/4100, für die Gebiete der Gemeinden Maghar-Ovar, Ungarisch-Altenburg; Komitat Mosan (Wieselburg) und die Gemeinden Szitszo, Gönez, Abauj-Szanto, Szepsi-Alsó-Meczenzef und Zsadany im Komitate

Abauj-Torna; 2. am 1 März, Z. I/1296, für das Gebiet der Gemeinde Bajmok, Komitat Bacs-Bodrog; 3. am 1. März, Z. I/1297, für das Gebiet der Gemeinde Kispest im Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun; 4. am 19. April, Z I/2994, für die Gebiete der Gemeinden Dunajzerdahely, Galanta, Malaczka, Nagy-Udvard und Stoneja des Komitates Preßburg (Poszony); 5. am 11. Mai, Z. I/3144, für das Gebiet der Gemeinde Suhopolje des Komitates Veröcze (Kroatien, Slavonien); 6. am 13. Juni, Z. I/3891, für das Gebiet der Gemeinde Bacs-Kula des Komitates Bacs-Bodrog; 7. am 25. Juni, Z. I/4366, für das Gebiet der Gemeinde Berettyo-Ujfalu (Komitat Bihar); 8. am 25. Juni, Z. I/4368, für das Gebiet der Gemeinden Nyir-Bator, Nagy-Kallo und Kis-Barda des Komitates Szabolcz; in den übrigen Gemeinden des genannten Komitates wurde der Hausierhandel in der Weise eingeschränkt, daß er nur binnen zwei Tagen von der Vidierung des Hausierbuches an gerechnet, ausgeübt werden darf, und daß dem Hausierer nicht gestattet ist, vor Ablauf von 3 Monaten behufs Ausübung des Hausierhandels in derselben Gemeinde wieder zu erscheinen; 9. am 25. Juni, Z. I/4367, für das Gebiet der Gemeinde Köhalom, Komitat Nagy-Küküllö; 10. am 19. Juli, Z. I/4962, für die Gebiete der Gemeinden Bekes, Bekescaba, Oroshaza, Füzesgyarmat und Mezöbereny des Komitates Bekes; 11. am 21. September, Z. 4267, für das Gebiet der Gemeinde Bacalmas des Komitates Bacs-Bodrog; 12. am 22. September, Z. I/6231, für das Gebiet der Gemeinde Nagy-Megyer des Komitates Komarom; 13. am 23. September, Z. I/6232, für das Gebiet der Gemeinde O.-Kanisza, Komitat Bacs-Bodrog; 14. am 23. September, Z. I/6233, für das Gebiet der Gemeinde Csantaver, Komitat Bacs-Bodrog; 15. am 12. Oktober, Z. I/6539, für das Gebiet der Stadt Nagy-Köcze in Ungarn; 16. am 17. Oktober, Z. I/6673, für das Gebiet der Gemeinde Modos, Komitat Torontal; 17. am 5. Dezember, Z. I/7692, für das Gebiet der Gemeinde Raczkeve, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun.

m) Feilbietungen.

Im Gemeindegebiete wurden mit behördlicher Genehmigung 80 freiwillige Feilbietungen abgehalten. Hievon entfallen auf den Bezirk I 32, II 45, III, IV und X je eine Feilbietung.

Von den konzessionierten Pfandleihern im Gemeindegebiete wurden 104 Feilbietungen abgehalten. Hievon entfielen auf den Bezirk VIII 72, I 15, XII 11, VII 6.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. — Die seit Einführung der obligatorischen Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherung gemachten Erfahrungen und ausgesprochenen Wünsche ergaben die Notwendigkeit, die Arbeiterversicherung einer durchgreifenden Reform zu unterziehen. Nach dem am 9. Dezember 1904 vom Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern den beiden Häusern des Reichsrates mitgeteilten Programme für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung soll der sozialen Versicherung in Österreich der in die Gesetzgebung des Deutschen Reiches bereits im Jahre 1899 einbezogene Fürsorgebereich der Invaliditäts- und Altersversicherung erschlossen werden.

In der Form eines Gesetzentwurfes schlägt dieses Programm, welches auch verschiedenen Körperschaften und Vereinigungen zur Begutachtung übermittelt wurde, vor, der bestehenden Kranken- und Unfallversicherung, die Invaliditäts- und Altersversicherung in Verbindung mit einer besonderen Fürsorge für die Hinterbliebenen anzugliedern und in diesem neuen Versicherungszweige die Zuwendung bedeutender staatlicher Mittel in Aussicht zu nehmen. Unbeschadet ihrer Selbständigkeit werden die drei Versicherungszweige in organische Verbindung gebracht, so daß auf der am breitesten ausgebauten Krankenversicherung die Unfall- und Invaliditätsversicherung basieren; diesem Grundsatze der Einheitlichkeit wird auch durch Annahme einer gleichförmigen Berechnungsvorlage für alle Versicherungszweige in Lohnklassensysteme Rechnung getragen. Nunmehr liegen der Regierung bereits die, in vielen Punkten mitunter diametral entgegengesetzten Urteile und Gutachten der beteiligten Faktoren vor.

a) Unfallversicherung.

Gebarungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1904 schloß mit einem Betriebsabgange von 1,849.113 K 54 h. Dieses neuerlich ungünstige Gebarungsergebnis ist vornehmlich auf das Anwachsen der Entschädigungsreserven zurückzuführen, welche sich auf 48,590.487 K 19 h stellen und gegenüber den Entschädigungsreserven des Vorjahres (45,304.262 K 76 h) um 3,286,224 K 43 h gestiegen sind.

Die im Berichtsjahre eingezahlten Unfallversicherungsbeiträge beziffern sich mit 5,983.940 K 14 h und zeigen demnach gegenüber dem Vorjahre 5,667.357 K 08 h eine Steigerung von 316.583 K 06 h.

Die Barentschädigungen an Verletzte der Anstalt, beziehungsweise deren Hinterbliebene betrugen in den einzelnen Rechnungsjahren unter Einrechnung der 4%igen Zinsen und Zinseszinsen bis 31. Dezember 1904:

Im Jahre 1889/90	211.489 K 49 h	Im Jahre 1898	. 3,118.761 K 80 h
„ „ 1891	. 526.436 „ 13 „	„ „ 1899	. 3,568.395 „ 93 „
„ „ 1892	. 770.920 „ 44 „	„ „ 1900	. 3,894.116 „ 29 „
„ „ 1893	. 1,002.630 „ 26 „	„ „ 1901	. 4,122.724 „ 34 „
„ „ 1894	. 1,300.189 „ 80 „	„ „ 1902	. 4,333.489 „ 73 „
„ „ 1895	. 1,606.848 „ 89 „	„ „ 1903	. 4,393.767 „ 39 „
„ „ 1896	. 2,122.271 „ 59 „	„ „ 1904	. 4,536.454 „ 91 „
„ „ 1897	. 2,565.899 „ 88 „		

In den Jahren 1889/90—1904 38,074.396 K 87 h

Die laufenden Verwaltungsauslagen betrugen 713.952 K 40 h (gegen 705.565 K 30 h im Vorjahre). Sie beziffern sich auf 11·93% der Beitragseinnahmen (gegenüber 12·45% im Jahre 1903). Die Unfallerhebungskosten beliefen sich auf 58.565 K 65 h (gegen 38.580 K 68 h im Jahre 1903). Die Schiedsgerichtskosten betrugen 62.752 K 55 h (gegen 60.611 K 61 h im Vorjahre).

Die Kosten der Unfallerhebungen und des Schiedsgerichtes betrugen seit Errichtung der Anstalt bis 31. Dezember 1904 unter Hinzurechnung der terminlichen 4%igen Zinsen und Zinseszinsen 1,218,065 K 23 h.

Die Fonds beziffern sich am Schlusse des Rechnungsjahres auf 48,654.728 K 99 h, gegenüber 45,394.052 K 06 h im Vorjahre.

Die Zahl der am 31. Dezember 1904 bei der Unfallversicherungs-Anstalt inkatastrierten versicherungspflichtigen Betriebe im Wiener Gemeindegebiete betrug 10.894; weiters waren freiwillig nach Artikel V und VI des Ausdehnungsgesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, im Wiener Gemeindegebiete 347 Betriebe versichert.

Die Zahl der versicherten Personen erhöhte sich im Berichtsjahre von 397.805 auf 416.543, also um 18.738; von diesen sind 3935 freiwillig versichert.

Von der Gesamtzahl der Versicherten entfallen 61.902 auf landwirtschaftliche und 354.641 auf gewerbliche Betriebe; die obbezeichneten 3935 freiwillig Versicherten waren in gewerblichen Betrieben beschäftigt. Unter den gewerblichen Betrieben ist hervorzuheben die Versicherungsgruppe „Bauten und Bauausführungen" mit 86.303 Versicherten; an dieser Zahl nimmt der Betriebstitel „Hochbau" mit 39.096 Versicherten teil.

Die versicherte Gesamtlohnsumme stieg im Berichtsjahre von 291,539.831 K auf 310,799.158 K.

Im Berichtsjahre wurden für Unfälle dieses Jahres und der Vorjahre an 2743 gänzlich oder teilweise dauernd Erwerbsunfähige 382.404 K 72 h, ferner an 101 Familien mit 274 Hinterbliebenen 44.541 K 72 h und zwar an 77 Witwen 17.731 K 20 h, an 190 Kinder 25.741 K 44 h und an 7 Aszendenten 1069 K 08 h an Jahresrenten zugesprochen.

Der Gesamtstand an dauernden Renten der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 21.398 mit der Jahresrentensumme von 3,388.456 K 20 h für dauernd Erwerbsunfähige, 1050 Witwen mit 232.535 K 28 h, 1382 Kinder mit 198.903 K 60 h und 129 Aszendenten mit 19.883 K 76 h.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 25.831 Unfallsanzeigen erstattet. In 2755 Fällen wurden die nach § 31 des vorerwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 22. Jänner, Z. 829. (Zu §§ 4 und 10 der Ministerial-Verordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163: Über die bei Vorhandensein von Gefahren erhöhenden oder Gefahren verringernden Momenten eintretende Beschränkung des freien Ermessens der Anstalten und Administrativbehörden hinsichtlich Bestimmung des Gefahrenprozentes. — Über den informativen Charakter der in § 10 vorgesehenen Einvernahmen von Sachverständigen bei der letzten Instanz.)

2.) 22. Jänner, Z. 830. (Zu § 23 U.-V.-G.: Über die anläßlich der Beitragsfeststellung zulässige und gebotene Ausscheidung der für nichtversicherungspflichtige Arbeiten gezahlten Löhne aus den Lohnlisten des Unternehmers des versicherungspflichtigen Betriebes.)

3.) 6. Februar, Z. 1271. (Zu § 10 der Ministerial-Verordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163: Über das Verfahren bei Einholung der dort vorgesehenen Sachverständigengutachten. — Zu § 4 der bezogenen Ministerial-Verordnung: Über die Berücksichtigung von Gefahren erhöhenden und Gefahren verringernden Momenten bei Bestimmung des Gefahrenprozentes. — Zum Begriffe: „Betriebe" im Sinne des § 14 U.-V.-G. und die hieraus sowie aus der zitierten Ministerial-Verordnung für die Gefahrenklassifikation — hinsichtlich Berücksichtigung der einzelnen Fabrikationsstadien — sich ergebenden Konsequenzen.)

4.) 6. Februar, Z. 1297, betreffend die Verwendung der Ausschreibungen der Bezirkskrankenkasse über die An- und Abmeldung von Arbeitern zur Feststellung der Lohnsumme für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge.

5.) 27. Februar, Z. 2038. — (Zum Begriffe: „Fabriken" im Sinne des § 1, Absatz 1, U.-V.-G.: Über die Anwendung der Kriterien für die Fabriksmäßigkeit von Betrieben auf eine Kellerei.)

6.) 27. Februar, Z. 1967. (Zu § 20 U.-V.-G., welcher den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten wohl die Berechtigung zur Abänderung rechtskräftiger Einreichungsbescheide einräumt, nicht aber eine bezügliche Verpflichtung auferlegt.)

7.) 5. März, Z. 2218. (Zu § 18 U.-V.-G: Über die mangelnde Legitimation der in einem Betriebe beschäftigten Personen zur Beschwerdeführung gegen eine die Versicherungspflicht des Betriebes betreffende Entscheidung; über den Beginn der Wirksamkeit einer in Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes erflossenen Entscheidung, mit welcher eine formell rechtskräftige Entscheidung über die Versicherungspflicht reformiert wird.)

8.) 18. März, Z. 2804. (Zu § 1, drittletzter Absatz, U.-V.-G.: Über die Anzahl der in einem Dreschmaschinenbetriebe der „mit dem Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzten", das ist gefährdeten Personen.)

9.) 29. März, Z. 3274, betreffend die Verpflichtung einer Eisenbahngesellschaft zur Anzeige der für Rechnung der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ausgezahlten Unfallsrenten. (Zu § 201 des Personalsteuergesetzes.)

10.) 20. Juni, Z. 6961. (Über die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der gesonderten Gefahrenklassifikation bestimmter Tätigkeitsgruppen oder Arbeitsverrichtungen eines Betriebes.)

11.) 21. April, Z. 3496. (Zum Begriffe: „Arbeitsverdienst" im Sinne des § 16 U.-V.-G.; insbesondere mit Rücksicht auf die Subsumierung von Trinkgeldern unter diesen Begriff.)

12.) 6. Mai, Z. 4358, betreffend Versicherungspflicht gewisser Kategorien von Arbeitern von Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaften. (Über den in den §§ 18 und 23 U.-V.-G. umgrenzten Umfang des Entscheidungsrechtes der Unfallversicherungsanstalten und die hieraus folgende Unverbindlichkeit von Präjudizialerkenntnissen derselben, welche sich auf die Beitragspflicht der Betriebsunternehmer für noch nicht abgelaufene Beitragsperioden beziehen.)

13.) 6. Mai, Z. 4733, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Zu § 23 U.-V.-G.: Über die Berechtigung der Unfallversicherungsanstalten zur Überprüfung der Beitragsberechnungen, bezw. zur nachträglichen Beitragsvorschreibung für hinter der letzten Beitragsperiode zurückliegende Beitragsperioden; über die Zulässigkeit der Heranziehung der Krankenkassenausschreibungen bei Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge; über die Unverjährbarkeit der Unfallversicherungsbeiträge.)

14.) 10. Mai, Z. 4881, betreffend Betriebseinreihung. (Zu § 14, Absatz 5, U.-V.-G., bezw. zu § 4. Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163: Über die Berücksichtigung von Gefahren erhöhenden Momenten.)

15.) 10. Mai, Z. 4860, betreffend Unfallversicherungspflicht. (Zu § 1 U.-V.-G.: Über die Versicherungspflicht nichtärarischer Postämter; über den Beginn der Wirksamkeit einer amtswegigen Verfügung, mit welcher ein rechtskräftiger Ausspruch über die Versicherungspflicht reformiert wird.)

16.) 10. Juni, Z. 6281, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Über das Verfahren bei Erhebung der für die Beitragsleistung anzurechnenden Löhne; über die Berechtigung der Anstalten, Beitragsrevisionen auf frühere Beitragsperioden zu erstrecken; über die Unverjährbarkeit der Unfallversicherungsbeiträge.)

17.) 10. Juni, Z. 6286, betreffend Unfallversicherungspflicht. (Zum Begriffe: „Gewerbsmäßig betriebene Holzlager im großen" im Sinne des Art. 1, Z. 5, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168.)

18.) 24. Juni, Z. 6839, betreffend Betriebseinreihung. (Zu § 14 U.-V.-G., bezw. zu § 4 der Ministerial-Verordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163: Über die Berücksichtigung der Gefahrenverhältnisse eines Betriebes bei der Bestimmung des Gefahrenprozentes.)

19.) 24. Juni, Z. 6881, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Zu § 1, Absatz 4, U.-V.-G.: Über die der Gefahr des „gesamten Maschinenbetriebes" ausgesetzten Arbeiter einer forstwirtschaftlichen Säge.)

20.) 1. Oktober, Z. 10.217, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Zum Begriffe: „Naturalbezüge" im Sinne des § 8 U.-V.-G.: Als solche können die den Arbeitern als Notunterkünfte zur freiwilligen Benützung zur Verfügung gestellten Barackenschlafstellen nicht angesehen werden.)

21.) 1. Oktober, Z. 10.243, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Zu § 23 U.-V.-G.: Über die Berechtigung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zur Prüfung der Beitragsberechnungen für hinter der letzten Beitragsperiode zurückliegende Beitragsperioden sowie über die Zulässigkeit der Heranziehung anderer als der im § 23 angeführten Behelfe, „der Aufschreibungen der Betriebsunternehmungen", insbesondere der Krankenkassenaufschreibungen zur Prüfung der Beitragsberechnung; über die Unverjährbarkeit der Unfallversicherungsbeiträge.)

22.) 18. Oktober, Z. 10.927, betreffend Unfallversicherungspflicht. (Die als Nebenbeschäftigung von einem zu landwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Fuhrwerke besorgte Kalkverfrachtung für eine Kalkgewerkschaft kann nicht als gewerbsmäßiges Transportunternehmen im Sinne des Art. 1, Z. 2, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, angesehen werden.)

23.) 27. Oktober, Z. 11.276, betreffend Unfallversicherungspflicht. (Über die Versicherungspflicht der Beförderung von Postsendungen.)

24.) 29. Oktober, Z. 11.281, betreffend Rekursführung. (Über die Zustellung eines Gefahrenklassifikationsbescheides der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt; über die Erlassung und rechtliche Wirkung aufsichtsbehördlicher Verfügungen in Gefahrenklassifikationsangelegenheiten.)

25.) 29. Oktober, Z. 11.282, betreffend Unfallversicherungspflicht. (Zum Begriffe „Unternehmer" im Sinne des § 11 U.-V.-G.)

26.) 19. November, Z. 12.193, betreffend Gefahrenklassifikation. (Über die Subsumierung eines mit Verarbeitung des gewonnenen Materials auf Pflastersteine und Steinmetzwaren verbundenen Grauwackesteinbruches unter Titel 55 der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163.)

27.) 26. November, Z. 12.557, betreffend Unfallversicherungspflicht eines Tischlereibetriebes. (Die im Korrespondenzwege von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt an den Betriebsunternehmer gerichtete Einladung zur Einbekennung der Löhne für gewisse Arbeiterkategorien kann noch nicht als ein dem normierten Rechtsmittelverfahren unterliegender Anstaltsbescheid im Sinne des § 18, bezw. 23 U.-V.-G. angesehen werden.)

28.) 22. Dezember, Z. 13.726, betreffend Unfallversicherungspflicht eines Schlossereibetriebes. (Zum Begriffe „Gewerbebetriebe der Eisenkonstrukteure" im Sinne des Art. I, Z. 10, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168.)

29.) 28. Dezember, Z. 13.914, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Über die beim Abgange von Lohnaufschreibungen behufs Feststellung der für die Beitragsleistung anrechenbaren Lohnsummen zu pflegenden Erhebungen und über die Heranziehung der Krankenkassenaufschreibungen.)

b) Krankenversicherung.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankenkasse im Berichtsjahre versicherten Personen betrug 159.371, gegen 158.733 im Jahre 1903. Die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder betrug 31.743 männliche und 12.491 weibliche, im ganzen daher 44.234 Personen, d. i. 27·755% der Mitgliederzahl. Die Mitglieder standen mit 55 618 Erkrankungen in ärztlicher Behandlung; es wurden an sie für 1,100.214 Krankheitstage sowie an 5071 Wöchnerinnen für 141.899 Krankheitstage 1,570.357 K 03 h an Krankengeldern bezahlt; die Spitalverpflegs- und Transportkosten beliefen sich auf 303.145 K 24 h.

Die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes betrug im Durchschnitte 25 Tage, das Krankengeld 1 K 50 h täglich. Weiters wurden 30.117 Krankheitsfälle erwerbsfähiger Mitglieder, ohne daß diese im Bezuge eines Krankengeldes standen, ambulatorisch von den Kassenärzten behandelt.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1471 Personen (1098 männliche, 373 weibliche), d. i. 0·923% der Mitglieder. Das durchschnittlich erreichte Lebensalter betrug $41^2/_5$ Jahre.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 3,353.449 K 62 h, wovon 3,266.774 K 43 h auf die Prämieneinnahmen (Kassenbeiträge) entfallen. Die Gesamtausgaben betrugen 3,351.499 K 94 h, also 99·94% der Einnahmen.

Der Reservefondszuwachs beträgt daher 1949 K 68 h = 0·06% der Einnahmen.

Seit 1. August 1889, mit welchem Tage die obligatorische Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 33, in Wirksamkeit getreten ist, bis Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse im ganzen 15,064.320 K 33 h an Krankengeld ausbezahlt.

Der in diesem Zeitraume angesammelte Reservefonds beträgt 1,791.699 K 37 h und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren angelegt, teils im Hause VIII. Bezirk, Albertgasse 9 investiert.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 10 Betriebskrankenkassen, über welche der Wiener Magistrat das Aufsichtsrecht ausübte und zwar bei den Firmen: R. Ditmar, L. u. C. Hardtmuth, Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, Kreindls Witwe, Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, Th. Schulz & M. Göbel, Sickenbergs Söhne, Wiener General-Omnibusgesellschaft, Wienerberger Ziegelwerke und J. E. Zacharias.

Zufolge Beschlusses der Generalversammlung wurde die Betriebskrankenkasse der Firma J. E. Zacharias mit 16. Juli 1904 aufgelöst; der statutenmäßige Reservefonds wurde an die Gehilfenkrankenkasse der Genossenschaft der Handschuh- und Bandagenmacher, an die Wiener Bezirkskrankenkasse und an die Gremialkrankenkasse der Wiener Kaufmannschaft nach dem Verhältnisse der Zahl der in diese Krankenkasse übergetretenen

Mitglieder der Betriebskrankenkasse zugewiesen; der über dem statutenmäßigen Reservefonds verbliebene Restbetrag wurde gemäß § 33 der Statuten an vier invalide Mitglieder der Betriebskrankenkasse verteilt.

Baukrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete keine Baukrankenkassen.

Vereinskrankenkassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Krankenversicherungsgesetze umgebildeten Vereinskrankenkassen betrug 6; die bedeutendste darunter ist die „Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse". Näheres enthält der Abschnitt XVII c, „Krankenkassen" des Statistischen Jahrbuches.

Genossenschaftskrankenkassen. — Diese Krankenkassen wurden bereits im Abschnitte „Genossenschaften" behandelt.

Registrierte Hilfskassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete 40 registrierte Hilfskassen und zwar: Im I. Bezirke 19, im VI. Bezirke 5, im VII., VIII. und IX. Bezirke je 3; im IV. und V. Bezirke je 2, im II., III. und XVI. Bezirke je eine. Von den 40 registrierten Hilfskassen besaßen 8 die Bescheinigung nach § 7, al. 2 des Hilfskassengesetzes.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden 2088 krankenversicherungspflichtige Personen, die bei 57 Unternehmen beschäftigt waren, von der Krankenversicherungspflicht befreit. Unter den Unternehmern befanden sich 6, welchen die Befreiung ihres Personales von der Krankenversicherungspflicht erst im Jahre 1904 bewilligt wurde. Die Zahl der in diesem Jahre von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche im Erkrankungsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Krankheit, bezw. durch 20 Wochen vom Beginne derselben zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898, fortbezahlt erhalten, betrug 1423.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten: — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 14. Jänner, Z. 468, betreffend die Abweisung eines verspäteten Rekurses. — (Zu § 70 K.-V.-G. beziehungsweise zu § 3, Abs. 1, des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101: Über die rechtswirksame Zustellung behördlicher Bescheide. — Über die Konsequenzen der Unterlassung der Rechtsmittelbelehrung.)

2.) 22. Jänner, Z. 832, betreffend Verpflegskostenersatz. — (Zu den §§ 3 und 32 K.-V.-G.: Nichtbestand der Krankenversicherungspflicht bei einer ausschließlich bei der Viehzucht beschäftigten Arbeiterin.)

3.) 20. Februar, Z. 1804. — (Zu § 39 K.-V.-G.: Über die aus dieser Gesetzesbestimmung und aus dem konkreten Verbandstatute sich ergebenden Voraussetzungen und Modalitäten aufsichtsbehördlicher Verfügungen hinsichtlich Vorschreibung des Verbandsbeitrages.)

4.) 20. Februar, Z. 1816. — (Zu § 2 K.-V.-G.: Über die Unzulässigkeit der Subsumierung der Bezirkskrankenkassen unter den Begriff „öffentlicher Fonds".)

5.) 20. Februar, Z. 1815. — (Zu § 13 K.-V.-G.: Durch die tatsächliche Anmeldung bei einer örtlich nicht zuständigen Bezirkskrankenkasse kann ein gesetzliches Versicherungsverhältnis nicht begründet werden.)

6.) 5. März, Z. 2215. — (Über den zwischen einer behördlichen Belehrung über die Versicherungspflicht und einer hierüber gefällten förmlichen meritorischen Entscheidung bestehenden Unterschied.)

7.) 8. März, Z. 2357. — (Über die Unzulässigkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft bei Genossenschaftskrankenkassen; über die Dauer des Anspruches auf einen Beerdigungskostenbeitrag.)

8.) 8. März, Z. 2356. — (Durch die Remunerierung der Vorstandsmitglieder einer Spar- und Vorschußkasse, welche statutenmäßig nicht nur zur Repräsentation, sondern auch zur Besorgung gewisser Beamtengeschäfte der Anstalt berufen sind, wird ein Lohnverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Anstalt nicht begründet, desgleichen nicht durch die Honorierung gewisser der Anstalt im Nebengeschäfte geleisteter Dienste.)

9.) 8. März, Z. 2359. — (Zu § 1 K.-V.-G.: Die Krankenversicherungspflicht ist nicht ausschließlich von der Tätigkeit des Arbeiters, sondern auch von der Beschaffenheit des Betriebes, in welchem er seine Arbeit verrichtet, abhängig. Zu den §§ 1 und 13 K.-V.-G.: Beim Abgange der rechtlichen Voraussetzungen für eine Zwangsversicherung und für eine freiwillige Versicherung [§ 13, Z. 4, K.-V.-G.] wird durch die Tatsache der Anmeldung und der Beitragsabfuhr an eine Bezirkskrankenkasse ein öffentlich-rechtliches Versicherungsverhältnis nicht begründet.)

10.) 18. März, Z. 2802. — (Über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen bei chronischen Krankheiten: Die im Verlaufe eines chronischen, an und für sich nicht behobenen Leidens [Lungentuberkulose] auftretenden akuten und temporären Krankheitszustände [Lungenblutung, Bluthusten] sind als selbständige Erkrankungen im Sinne des § 6 K.-V.-G. anzusehen.)

11.) 18. März, Z. 2803. — (Über die in der allgemeinen Zeugnispflicht begründete Verpflichtung der Bezirkskrankenkassen zur Auskunftserteilung und zur Vorlage ihrer bezüglichen Aufschreibungen zu Zwecken der Unfallversicherung.)

12.) 28. März, Z. 1936. — (Zur Beschwerdeführung gegen aufsichtsbehördliche Verfügungen in Angelegenheit von Delegiertenwahlen sind nur die durch diese Verfügung betroffenen Wähler und Gewählten, nicht aber auch der Kassenvorstand legitimiert; gegen die Ablehnung des Aufsichtsrechtes besteht kein Beschwerderecht.)

13.) 30. März, Z. 3287. — (Zu § 4 K.-V.-G.: Über die Anfechtbarkeit der Befreiungsbescheide der politischen Bezirksbehörden bei den höheren Instanzen; über das bei Erteilung oder Aufhebung von Befreiungen bestehende freie behördliche Ermessen; über die Legitimation der Bezirkskrankenkassen zur Anfechtung von Befreiungsbescheiden.)

14.) 6. April, Z. 3491 — (Zu § 13, Z. 2, K.-V.-G.: Über die unbedingte, von der tatsächlichen Zahlung des Versicherungsbeitrages unabhängige Erhaltung der Mitgliedschaft während der im § 13, Z. 2, vorgesehenen vierwöchentlichen Dauer.)

15.) 19. April, Z. 3255. — (Zum Begriffe „Handelsgewerbe" im engeren Sinne nach § 1, Abs. 3, Gew.-Ordn. zu § 107, Abs. 1, Gew.-Ordn., „Selbständigkeit" eines Gewerbebetriebes im Sinne dieser Bestimmung ist nicht auf die kommerzielle Abhängigkeit einer gewerblichen Niederlassung von dem Hauptetablissement desselben Gewerbetreibenden, sondern auf die persönliche Eigenschaft des Unternehmers als selbständigen Gewerbetreibenden zu beziehen.)

16.) 21. April, Z. 4132. — (Zu § 1 K.-V.-G.: Über das Nichtvorhandensein eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses bei erwiesener physischer Unvermögenheit zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses oder bei erwiesenem fingierten Arbeitseintritte.)

17.) 29. April, Z. 4430. — (Zu Art. I, Z. 7, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, beziehungsweise zu § 1, Abs. 2 K.-V.-G.; zu § 4 K.-V.-G: Über das freie Ermessen der Oberinstanzen bei Zurücknahme der von den Unterinstanzen erteilten Befreiungen; über die Unanwendbarkeit des § 64, K.-V.-G., auf die von einer Gemeinde aus einem privatrechtlichen Titel [Dienstvertrag] ihren versicherungspflichtigen Angestellten gewährten Krankenunterstützungen.)

18.) 3. Mai, Z. 4576. — (Über die Ausübung des Dispositionsrechtes gemäß § 8 K.-V.-G.; über die Konstatierung des Beginnes einer sehr langsam verlaufenden Krankheit [Trachom].)

19.) 3. Mai, Z. 4578. — (Über den rechtlichen Charakter von Verbänden der Genossenschaftskrankenkassen als einer genossenschaftlichen Institution; über den Umfang des gewerbebehördlichen Aufsichtsrechtes gegenüber Genossenschaftskrankenkassen, beziehungsweise Verbänden derselben.)

20.) 21. Mai, Z. 5499. — (Über die Anwendung der für die Verpflegung im allgemeinen Krankenhause in Prag für „Einheimische" festgesetzten niedrigeren Verpflegsgebühr.)

21.) 25. Mai, Z. 5603. — (Zu § 8 K.-V.-G.: Über die Ersatzpflicht einer von der Spitalsaufnahme eines Mitgliedes nicht verständigt gewesenen Krankenkasse, welche während der Spitalspflege diesem Mitgliede das Krankengeld ausgezahlt hat; von der Verpflegsgebühr ist dieses Krankengeld in Abzug zu bringen.)

22.) 17. Juni, Z. 6372. — (Zu § 1, Abs. 2, K.-V.-G.: Zum Begriffe „gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen": Als solche sind auch die Geschäfte der sogenannten „Handschuhmacherfaktoren", welche für Handschuhmacher und Fabriken das Nähen zugeschnittener Handschuhteile durch eigene stabile Arbeiter auf eigene Gefahr und Kosten besorgen, anzusehen.)

23.) 23. Juni, Z. 6810. — (Über die aus dem Aufsichtsrechte entspringende Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Annullierung von Delegiertenwahlen und den hieraus sich ergebenden Charakter der von Kassenmitgliedern erhobenen Wahlproteste als reiner, daher nicht an Fristen gebundener Aufsichtsbeschwerden.)

24.) 23. Juni, Z. 6816. — (Zu § 121 Gew.-Ordn.: Über die beim „Beitritte" einer Genossenschaft zu einer Krankenkasse zu erfüllenden Bedingungen sowie über die Konsequenzen eines solchen ordnungsmäßigen Beitrittes.)

25.) 23. Juni, Z. 6818. — (Über die Kompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Verpflegskostenersatzansprüche der öffentlichen Krankenanstalten für erkrankte Lehrlinge; über den ausschließlich durch Statut bestimmten Umfang der Ersatzpflicht der Lehrlingskrankenkassen gegenüber Krankenanstalten.)

26.) 30. Juni, Z. 7119. — (Zu § 8 K.-V.-G.: Über die der Krankenkasse zustehende Befugnis, ein erkranktes, ohne ihre Zustimmung in Spitalspflege getretenes Mitglied in ein anderes Spital zu weisen und über die Konsequenzen der Unterlassung der Ausübung dieser Befugnis für die Höhe des sie treffenden Ersatzes.)

27.) 9. Juli, Z. 7598. — (Über die Festsetzung der Verpflegstaxen für öffentliche Krankenanstalten in Wien.)

28.) 13. September, Z. 9488. — (Über die Verwendung der Ausschreibungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt bei Ermittlung der an die Bezirkskrankenkasse zu zahlenden Versicherungsbeiträge.)

29.) 1. Oktober, Z. 10.241. — (Zu § 13, Z. 1, Abs. 3, K.-V.-G.: Für die Änderung des bereits bei einer Bezirkskrankenkasse begründeten Versicherungsverhältnisses genügt nicht die Anmeldung bei einer hinsichtlich der Art und Höhe der Leistungen den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Krankenkasse, es ist noch die Bedingung zu erfüllen, daß diese Kasse zur Versicherung des betreffenden Arbeiters gesetzlich befähigt, beziehungsweise zuständig ist.)

30.) 11. Oktober, Z. 10 617. — (Zu § 20, Abs. 2, K.-V.-G.: Unter den Begriff „Verweigerung" der Erfüllung der gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten seitens der Kasseorgane fällt jede absichtliche Nichtbefolgung der gesetzlichen oder statutenmäßigen Pflichten, beziehungsweise die konstante Unterlassung der Ausführung eines behördlichen Auftrages.)

31.) 11. Oktober, Z. 10.618. — (Zu § 19 K.-V.-G.: die Annullierung von Delegiertenwahlen kann zufolge § 19, Abs. 2, K.-V.-G. nur in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes, also aus öffentlichen Rücksichten erfolgen; durch das Krankenversicherungsgesetz ist den Parteien ein Recht zur Anfechtung von Delegiertenwahlen nicht zugestanden.)

32.) 12. Oktober, Z. 10.571. — (Zu den §§ 40 und 49 K.-V.-G.: Die Bestimmungen des § 40, letzter Absatz, betreffend die Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Betriebskrankenkasse finden nur Anwendung im Falle der Auflösung der Kasse bei Fortbestand des Betriebes, § 49, Z. 2 und 3, K.-V.-G., nicht aber im Falle der Auflösung der Kasse wegen Auflösung des Betriebes, § 49, Z. 1 K.-V.-G.)

33.) 27. Oktober, Z. 11.333. — (Über das Zutreffen der Erwerbslosigkeit im Sinne des § 13, Z. 3, K.-V.-G. sind die erforderlichen Feststellungen von Amtswegen vorzunehmen; über die Feststellung des Beginnes einer Krankheit: Krätze mit Ekzem.)

34.) 29. Oktober, Z. 11.279. — (Zu den §§ 32 und 66 K.-V.-G.: Der Vorbehalt des Regreßrechtes an den Arbeitgeber im Sinne des § 32 K.-V.-G., welcher in einer gemäß § 66 K.-V.-G. gefällten, die Bezirkskrankenkasse zu einem Spitalverpflegskostenersatze verpflichtenden Entscheidung ausgesprochen wird, stellt noch nicht eine gegen den betreffenden Arbeitgeber gerichtete instanzmäßige Entscheidung dar.)

35.) 19. November, Z. 12.960. — (Forstwirtschaftliche Nebengewerbe, wie eine Säge, in welcher lediglich Holz aus den Forsten des Unternehmers verarbeitet wird, sind ungeachtet ihrer Ausnahme von der Gewerbeordnung begrifflich Gewerbe im weiteren Sinne, daher gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen im Sinne des § 1 K.-V.-G).

36.) 22. November, Z. 12.341. — (Die Bestimmungen des § 27 K.-V.-G. über den Reservefonds finden auf Genossenschaftskrankenkassen volle Anwendung.)

37.) 26. November, Z. 12.558. — (Über die rechtliche Unwirksamkeit der tatsächlichen Versicherung eines ex lege bei der Genossenschaftskrankenkasse versicherungszuständigen Arbeiters bei der Bezirkskrankenkasse.)

38.) 3. Dezember, Z. 12.855. — (Zu § 33 K.-V. G.: Eine Kompensation der von einem Arbeitgeber an seine nicht zur Krankenversicherung gemeldeten Arbeiter freiwillig geleisteten Krankenunterstützungen mit dem gemäß § 33 K.-V.-G. nachzuzahlenden Versicherungsbeiträgen ist im Krankenversicherungsgesetze nicht begründet.)

39.) 28. Dezember, Z. 13.923. (Die gemäß § 121 und ff. G.-O. mit dem Arbeitsantritte ipso jure eintretende primäre Mitgliedschaft zur Genossenschaftskrankenkasse kann durch die Anmeldung bei einer anderen der im § 11 K.-V.-G. bezeichneten Krankenkassen nicht ausgeschlossen oder unterbrochen werden; eine Krankenkasse ist im Sinne des im § 1042 a. b. G.-B., bezw. in § 64 K.-V.-G. ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes

berechtigt, für indebite geleistete Krankenunterstützungen von der zur Leistung dieser Unterstützungen gesetzlich verpflichteten Krankenkasse Ersatz zu begehren; die Entscheidung über derlei Streitigkeiten fällt gemäß § 66, Absatz 2, K.-V.-G. in die Kompetenz der Administrativbehörden.)

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

1. Krankenfürsorge.

Diese Wohlfahrtseinrichtung wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 22. Juli 1898, Z. 7411, geschaffen und steht seit 1. Juli 1899 in Wirksamkeit. Sie findet Anwendung auf sämtliche nicht definitive städtische Bedienstete, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder nicht.

Ausgenommen sind:

1. Die bei der Wiener Bezirkskrankenkasse versicherten Arbeiter des städtischen Lagerhauses;

2. die in auswärtigen versicherungspflichtigen Betrieben (Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, Steinbrüche und Granitwerke in Oberösterreich u. dgl.) in Verwendung stehenden Arbeiter (Bedienstete), welche mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, den ärztlichen Dienst entsprechend zu organisieren und eine wirksame Krankenkontrolle auszuüben, gleichfalls bei der örtlich zuständigen Bezirkskrankenkasse versichert sind;

3. die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen, für welche eine eigene Betriebskrankenkasse besteht;

4. die bei der Wiener Dienstbotenkrankenkasse versicherten städtischen Bediensteten, deren Dienstverhältnis unter die Bestimmungen der Gesindeordnung fällt.

Die Krankenfürsorge erstreckte sich im Berichtsjahre auf 11.618 Personen, darunter 2587 Bedienstete der städtischen Gaswerke und 828 Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Zahl der Krankheitsfälle betrug 3655 (gegenüber 3448 im Vorjahre), die Zahl der Krankentage 76.174 (gegen 68.783 im Vorjahre); hievon entfallen 1012 Krankheitsfälle mit 14.823 Krankheitstagen auf Gaswerksbedienstete und 302 Krankheitsfälle mit 5347 Krankheitstagen auf Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Maximalbezugszeit von 20 Wochen (140 Tagen) wurde in 52 Fällen erreicht, Todesfälle ereigneten sich 115.

Die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug 21 Tage.

Die von der Gemeinde im Berichtsjahre ausbezahlten Krankenunterstützungen und Beerdigungskostenbeiträge beliefen sich auf 193.244 K 03 h (gegenüber 182.490 K 41 h im Vorjahre); hievon entfallen 52.376 K 22 h auf Gaswerks- und 17.278 K 04 h auf Elektrizitätswerksbedienstete.

Die durchschnittlichen Kosten eines Krankheitsfalles beliefen sich auf 55 K 47 h, die eines Krankheitstages auf 2 K 99 h.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Wirksamkeit der städtischen Krankenfürsorge im Berichtsjahre eine beträchtliche Erweiterung erfuhr.

2. Unfallfürsorge.

Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 23. Juli, 24. September 1897, 7. Februar 1899 und 28. Oktober 1902 geschaffene städtische Unfallfürsorge erstreckt sich auf sämtliche Bedienstete der Gemeinde, welche den allgemeinen Pensionsvorschriften für die städtischen Beamten und Diener nicht unterliegen und welchen auf Grund anderweitiger Bestimmungen nicht eine höhere Unfallsentschädigung aus Gemeindemitteln zukommt.

Diese Fürsorge umfaßt daher auch die Arbeiter (Bediensteten) der nicht in die städtische Krankenfürsorge einbezogenen Betriebe (Lagerhaus, Straßensäuberung, städtische Straßenbahnen, Steinbrüche, Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung u. dgl.) ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb nach dem Arbeiter-Unfallversicherungsgesetze versicherungspflichtig ist oder nicht. Die Unfallsentschädigungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes ausschließlich aus dem Gemeindevermögen geleistet, ohne daß von den in Betracht kommenden Personen irgendwelche Versicherungsbeiträge (Prämien) eingehoben werden.

Die Unfallfürsorge der Gemeinde hatte im Berichtsjahre auf insgesamt 16.931 Bedienstete (Vollarbeiter) Anwendung (gegenüber 14.827 im Jahre 1903). Hievon waren nach dem Gesetze unfallversicherungspflichtig 10.746 Bedienstete u. zw.:

	im Jahre 1904	1903
beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen . . .	6723	5800
" " " " Gaswerke	1809	1740
" " " " Steinbrüche	500	495
" " " " Elektrizitätswerke . . .	492	426
" " des " Lagerhauses	343	302
" " der " Berufsfeuerwehr . . .	479	950
in den sonstigen Betrieben (Hochquellenleitung, Wienflußregulierung und anderen kleinen Betrieben) . . .	400	
Zusammen . . .	10.746	9713

Nichtunfallversicherungspflichtig waren 6185, im Jahre 1903 5114 Bedienstete (Vollarbeiter).

Gebarungsergebnis. — Die Gesamtzahl der erstatteten Unfallsanzeigen betrug 1368. Hievon entfallen auf die städtischen Straßenbahnen 839, auf die städtischen Gaswerke 413, auf die städtischen Elektrizitätswerke 8, auf das Lagerhaus 26, auf die Straßenpflege 41 und auf die übrigen Betriebe 41.

Durch das unvorsichtige und vorschriftswidrige Verhalten eines Partieführers ereignete sich im Februar ein Kollektivunfall (Dynamitexplosion beim Baue der II. Hochquellenleitung), infolge dessen außer dem Genannten noch ein Arbeiter getötet sowie ein Arbeiter schwer und ein Arbeiter leicht verletzt wurden. Unter den erwähnten Unfällen führten 123 im Jahre 1904 und weitere 30 im Jahre 1905 zur Zuerkennung einer Rente. — In 11 Fällen hatte der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge.

Der Gesamtaufwand der Unfallfürsorge im Berichtsjahre belief sich auf 37.930 K 10 h (gegen 27.714 K 13 h im Jahre 1903, bezw. 14.098 K 93 h im Jahre 1902).

Hievon entfallen auf Rechnung des Betriebes

der städtischen Straßenbahnen	18.099 K 20 h
" " Gaswerke	5.959 " 75 "
des " Lagerhauses	5.524 " 95 "
" " Elektrizitätswerke	1.159 " 06 "
für die in sonstigen Betrieben verunglückten Bediensteten	7.187 " 14 "
Zusammen . . .	37.930 K 10 h

Da die städtische Unfallfürsorge erst seit einigen Jahren in Wirksamkeit steht, müssen die alljährigen Auslagen derselben auch bei vollkommen gleichbleibenden Verhältnissen infolge des Zuwachses neuer Dauerrentenansprüche durch eine gewisse Reihe von Jahren sich erhöhen, bis der Beharrungszustand erreicht sein wird.

C. Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter).

Im Berichtsjahre wurden nachstehende Bestimmungen über die Altersversorgung städtischer Bediensteter getroffen:

1. Provisorische städtische Bedienstete im Rathauskeller.

Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember. Pensionsberechtigung nach ununterbrochener 10jähriger zufriedenstellender Dienstzeit mit 40% des letzten Lohnbezuges. Erhöhung der Pension mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

2. Provisorische städtische Bedienstete für den Reinigungs- und Aufsichtsdienst für Heiz- und elektrische Anlagen im neuen und alten Rathause.

Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember. Pensionsberechtigung nach ununterbrochener 10jähriger zufriedenstellender Dienstzeit mit 40% des letzten Lohnbezuges. Erhöhung der Pension mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

3. Städtisches Personal zur Bedienung der lithographischen Pressen im Rathause.

Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember. Pensionierung nach ununterbrochener 10jähriger zufriedenstellender Dienstzeit mit 40% des letzten Lohnbezuges. Erhöhung der Pension mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

4. Provisorische Schuldiener (Schuldienerinnen).

Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember:

a) Pensionsberechtigung nach ununterbrochener 10jähriger Dienstzeit mit 40% des letzten Lohnbezuges und des Quartiergeldes und Erhöhung mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe der als anrechenbar erklärten Aktivitätsbezüge.

b) Abfertigung bei Dienstunfähigkeit vor Eintritt der Provisionsberechtigung und zwar: im einjährigen Betrage des zuletzt bezogenen Lohnes bei einer Dienstzeit bis zu fünf Jahren, im zweijährigen Betrage bei einer Dienstzeit von mehr als fünf Jahren.

c) Provisorische Schuldiener (Schuldienerinnen), welche infolge eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfalles dienstunfähig geworden sind, werden, auch wenn sie noch keine zehnjährige, aber doch eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

5. Bedienstete bei der Wegerhaltung, Leichenwächter, Torwächter, Nachtwächter, Zeugwarte und Laternenanzünder am Wiener Zentralfriedhofe.

Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember. Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juni 1900, Z. 6362, für einen Teil der Zentralfriedhof-Bediensteten unter gewissen Bedingungen bereits zugesicherte Pensionsberechtigung wurde unter denselben Voraussetzungen auf obbezeichnete Bedienstete ausgedehnt.

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 27. November 1903, Präs.-Nr. 3045/V, in Erläuterung der mit den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 angeordnet, daß Ersuchen um Auslieferung von in Deutschland sich aufhaltenden Deserteuren und sonstigen ungehorsamen Wehrpflichtigen in der Regel nicht im diplomatischen Wege, sondern direkt an die oberste Zivil- oder Militärbehörde der Provinz (des Regierungsbezirkes) jenes Bundesstaates, wo der Auszuliefernde sich aufhält, im Königreiche Sachsen an das königlich sächsische Ministerium des Innern zu ergehen haben. Zur Stellung eines Auslieferungsansuchens sind die Landwehrgerichte (bei Flüchtlingen der k. k. Landwehr, gegen die ein strafgerichtliches Verfahren bereits anhängig ist oder eine Strafanzeige erstattet wurde), die Landwehr-Truppen-Divisions-Kommanden, bezw. das Landwehr-Kommando in Zara (bei den übrigen eingereihten Landwehrpflichtigen), die Landesgendarmerie-Kommanden (bei entwichenen Gendarmen) und die politischen Bezirksbehörden oder k. k. Polizeidirektionen (bei nicht eingereihten Wehrpflichtigen und den Stellungsflüchtlingen berufen. In den Fällen, wo der Aufenthalt des Auszuliefernden nicht genau bekannt ist, wo sich sonstige Schwierigkeiten ergeben oder wo der Flüchtige sich in Elsaß-Lothringen aufhält, ist wie bisher zur Veranlassung der Auslieferung beim Ministerium für Landesverteidigung einzuschreiten.

Über mehrfache Anfragen, die anläßlich des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1903, Z. 27.427, betreffend den Rücktritt Deutschlands von dem mit Österreich abgeschlossenen Naturalisations-Übereinkommen, gestellt wurden, hat das k. k. Landesverteidigungs-Ministerium mit dem Erlasse vom 26. Jänner, Nr. 52.627/XIV ex 1903, angeordnet, daß über etwa einlangende Anzeigen deutscher Behörden über die erfolgte Naturalisation österreichischer Staatsbürger in Deutschland, die zur Auswanderung gesetzmäßig einer besonderen Bewilligung bedürfen und eine solche nicht erhalten haben, den betreffenden Personen (jedoch nicht im Wege der deutschen Behörden) zu eröffnen ist, daß sie mangels der nach österreichischen Gesetzen erforderlichen Auswanderungsbewilligung die österreichische Staatsbürgerschaft mit den damit verbundenen Verpflichtungen nicht verloren haben.

Infolge Inanspruchnahme der k. u. k. Missionen in Elsaß-Lothringen in Angelegenheiten, welche in den deutschen Reichslanden wohnhafte Österreicher und Ungarn betreffen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 8. Februar, Z. 806, angeordnet, daß derlei Ansuchen an die mit der Versehung der Konsularagenden für die Reichslande betraute k. u. k. Botschaft in Berlin einzusenden sind, von welcher sodann das weitere veranlaßt werden wird.

Nachdem das fürstlich bulgarische Ministerium des Innern alle Präfekturen angewiesen hat, die Zustellung aller Dienststücke in Militärsachen (wie Einberufungen zur Waffenübung, Vorladungen zur Stellung ꝛc.) an die in Bulgarien wohnhaften fremden Staatsbürger zu verweigern, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 8. Februar, Z. 3663, die Bezirksbehörden angewiesen, zu veranlassen, daß derartige Dienststücke in Hinkunft den in Bulgarien wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen nur mehr durch die k. u. k. Vertretungsbehörden in Bulgarien und Ostrumelien oder direkt durch die Post zugestellt werden.

In Ergänzung und zur Erläuterung des vorstehenden Erlasses hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 4. September, Z. 24.316, angeordnet, daß die Intervention der k. u. k. Vertretungsbehörden nur dann in Anspruch zu nehmen ist, wenn nicht eine Mittelsperson namhaft gemacht wurde und der betreffenden inländischen Behörde zwar der Aufenthaltsort, nicht aber die genaue Adresse des Wehrpflichtigen bekannt ist, sowie auch wenn in den durch die Vertretungsbehörden vorgelegten Aufenthaltsmeldeblättern die Aufenthaltsdaten nicht ordnungsmäßig verzeichnet erscheinen.

Ferner hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 23. Mai, Z. 3548, verfügt, daß in allen Angelegenheiten, welche nicht direkt von der k. u. k. Botschaft in Berlin erledigt werden müssen (wie z. B. Militärstellungssachen, Zustellung von Einberufungskarten für Militärpflichtige, welche keine Mittelsperson bestimmt haben, Zustellung von Zahlungsaufträgen, Militärtaxsachen u. s. w. sowie Einvernahmen in dergleichen Angelegenheiten), direkt mit den kompetenten k. u. k. Konsularämtern zu korrespondieren ist.

In Bezug auf die Verständigung über den Zeitpunkt und den Ort der Stellung der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen, welchen gemäß § 27 : 3 der Wehrvorschriften I. Teil die Bewilligung erteilt wurde, ihrer Stellungspflicht in einem, ihrem Aufenthalte näheren, als dem zuständigen Stellungsbezirke zu entsprechen, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 9. März, Z. 4279/XVI, angeordnet, daß diese Verständigung nicht von der delegierenden, sondern von der delegierten Behörde zu erfolgen hat.

Zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 15. April, Z. 11.275/XIV, wurden die Verfügungen vom 12. Juni 1902, Z. 20.486/II und vom 10. Oktober 1903, Z. 36.798/XIV, durch welche die Studienzeugnisse über den mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der Eisenbahnfachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Alinea 1, lit. a, des Wehrgesetzes und zwar mit der Beschränkung auf die in den Schuljahren 1901/02, 1902/03 und 1903/04 aus der Anstalt hervorgegangenen Absolventen anerkannt wurden, auf die Absolventen der Jahrgänge 1904/05 und 1905/06 ausgedehnt.

Aus Anlaß vorgekommener Meinungsverschiedenheiten hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 8. Juni, Nr. 23.561/XIV, eröffnet, daß in den Fällen des § 52 : 3, dritter Absatz (Lehramtszöglinge) und des § 60 : 7 (Familien-

erhalter) der Wehrvorschriften I. Teil, den Parteien für Berufungen an die Ministerialinstanz gegen abweisliche Entscheidungen der militärischen Ergänzungsbehörden II. Instanz eine Frist von 4 Wochen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, zukommt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Zirkular-Erlasse vom 25. Juni, Z. II—170/3, im Einvernehmen mit dem k. u. k. 2. Korpskommando gemäß § 102 der Wehrvorschriften I. Teil, die mit den Nachstellungen für den Ergänzungsbezirk Nr. 84 verbundenen, in den Wirkungskreis der politischen Behörde I. Instanz fallenden Amtshandlungen, mit welchen bisher die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung betraut war, vom 1. September 1904 an, dem Wiener Magistrate übertragen. Diese Nachstellungen werden daher nicht mehr in Hietzing (Wien, XIII. Bezirk), sondern bis auf weiteres in Wien, III., Landstraße Hauptstraße 97 (Drehers Bierhalle) stattfinden und entsendet in die ständige Stellungskommission Mitglieder politischerseits der Wiener Magistrat, militärischerseits das k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommando Nr. 84 bezw. das Landwehrergänzungs-Bezirkskommando Nr. 24.

Laut Rundschreibens der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Oktober, Z. II—5591, hat das k. u. k. Korpskommando in Wien in Erinnerung gebracht, daß bei der im Bereiche der Militärstationen sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft, welche wegen Krankheit und damit verbundener Transportunfähigkeit zum Präsenzdienste oder zur Waffenübung nicht einzurücken vermag, von der Beibringung des im § 5 : 7 und 38 : 5 der Wehrvorschriften II. Teil vorgeschriebenen militärärztlichen Zeugnisses (in Standorten von Ergänzungsbezirks-Kommanden vom Chefarzte des betreffenden Ergänzungsbezirks-Kommandos, in den übrigen Militärstationen von dem hiefür bestimmten Militärarzt ausgefertigt) grundsätzlich nicht abgegangen werden darf. Die Inanspruchnahme des zur Untersuchung bestimmten Militärarztes ist aber nur in jenen Fällen statthaft, wenn die betreffende nichtaktive Mannschaft transportunfähig ist, weil dieselbe andernfalls unbedingt dem Einberufungsbefehle Folge zu leisten hat.

b) In Bezug auf Militärtaxangelegenheiten.

Im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, erscheint die Vorausbemessung der Militärtaxen, die in dem § 9, II. Absatz, desselben Gesetzes, bezw. in der Bestimmung zu § 9 der Ministerialverordnung vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, erwähnten Fälle der Auswanderung und der Ausfolgung einer Reisebewilligung für längere Zeit ausgenommen, als unzulässig. Auch können Erläge, denen zwar die Widmung als Militärtaxe zukommt, aber keine Vorschreibung gegenübersteht, nicht als Militärtaxe angesehen und daher auch nicht definitiv verrechnet werden.

Mangels einer solche Fälle regelnden Bestimmung des bezogenen Gesetzes hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 30. April, Z. 13.886/XVIII, angeordnet, daß für die Entgegennahme solcher Erläge laut Mitteilung des Präsidiums des k. k. Obersten Rechnungshofes, § 12 der „Bestimmungen über die Vollziehung der Kassengeschäfte" vom 20. März 1851, Z. 4331/F. M., in Betracht kommt, welcher lautet: „Geldbeträge, welche ohne vorläufige Kasse-Anweisung, insoweit eine solche erforderlich ist, oder ohne den vorgeschriebenen Empfangszahlungsbogen überbracht oder eingesendet werden, sind zwar in Empfang zu stellen, es ist aber zugleich die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. In der Quittung darüber ist bestimmt auszudrücken, daß die Annahme des Erlages in keiner Art eine Verbind-

lichkeit von Seite des Staatsschatzes zu begründen habe und nur mit Vorbehalt aller Rechte des letzteren, dann unter der Bedingung der nachträglichen Genehmigung der vorgesetzten Behörde geschehe".

Es wurde noch beigefügt, daß derartige für Militärtaxzwecke gewidmete Erläge als solche in die der k. k. n.-ö. Statthalterei periodisch vorzulegenden summarischen Nachweisungen über die jeweils in Vorschreibung gebrachten und die hievon tatsächlich eingezahlten Militärtaxen überhaupt nicht aufzunehmen sind.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1883, 1882 und 1881.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 298 Mann angesucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, 4. Absatz); bei Kandidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (bezw. Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung teilhaftig werden sollen (§§ 52 und 60 der Wehrvorschriften I. Teil), die dauernde Beurlaubung ein. Lehramtszöglinge jedoch verbleiben nur bis Ende Dezember des Stellungsjahres dauernd beurlaubt und haben bis zu dieser Zeit nachzuweisen, daß sie das Zeugnis der Reife sowie eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben. Nach Beibringung dieses Nachweises werden sie dann endgiltig in die Ersatzreserve übersetzt. Kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, so sind sie zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienste heranzuziehen (§ 52 : 4 der Wehrvorschriften I. Teil).

Von den 298 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 27 Kandidaten des geistlichen Standes, 96 Lehrer und 175 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1256 eingebracht.

Von den neu eingereihten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrücksichten 58 in die Ersatzreserve übersetzt und weiters 292 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 15.814 zur Stellung gemeldet; hievon stellten 12.026 gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Kommissionen für die Hauptstellung bestellt, welche gleichzeitig tätig waren und zwar eine für die einheimischen und die andere für die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Von der nicht aktiven Mannschaft wurden 69.622 Anmeldungen, 47.093 Abmeldungen, 49.839 Wohnungsänderungsanzeigen, daher im ganzen 166.554 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 23.564; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachkontrolle 3451, zur aktiven Dienstleistung 4773, zur Waffenübung 15.340.

Für die Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königlich ungarischen Landwehr wurden 29, für jene der österreichischen Landwehr 30 Tage anberaumt. Die ersteren wurden durch 8 Kommissionen in der Artillerie-Kaserne III., Hauptstraße Nr. 146 und in der Infanterie-Kaserne III., Rennweg Nr. 93, die letzteren durch 2 Kommissionen in den Landwehr-Infanterie-Kasernen V., Siebenbrunnengasse Nr. 37 und XIII., Hütteldorferstraße Nr. 138 vorgenommen.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 32.625 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

D. Landsturm.

Mit dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben: Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) die Zeit vom 1. bis 31. Oktober festgesetzt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konskriptionsämtlichen Abteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Zentrale (Konskriptionsamt) eingesendet. Die Meldeblätter über Fremde wurden den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 (neu) zugemittelt. Die Meldeblätter über Einheimische wurden wie bisher lexikalisch geordnet und daraus der Landsturmmeldekataster gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1903 ergab sich, daß in 878 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1904 nicht entsprochen haben. Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Friedens-Dislokationen stattfindet;
b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder überhaupt aus vorübergehenden Anlässen eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist dieselbe:

a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beigestellt werden, sonst
b) eine Einzeln-Einquartierung.

Bei gewöhnlichen Verhältnissen bildet der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93 und nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juli 1896, Nr. 7126/1716 IIb. nach Bedarf von Fall zu Fall über Aufforderung des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums von den Gemeinden zu ermittelnde Fassungsraum die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht.

Die Gemeinde Wien ist übrigens laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883, Z. 739 IIa, von der Pflicht der Ermittlung des Fassungsraumes überhaupt und für solange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungsforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Gemeinde Wien hat infolge Statthalterei-Genehmigung vom 19. März 1852, Z. 8885 ihrerseits bereits seit 1. November 1852 die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im Berichtsjahre, gleichwie in den Vorjahren, $^1/_{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskrone betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auch in diesem Jahre in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in der Krimskyschen Notkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, welche mit Gemeinderatsbeschluß vom 21. Februar 1901, Z. 1171 erworben und am 1. Februar 1903 in das Eigentum der Gemeinde übergegangen ist, und in der Naglerschen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27—29, mit deren Besitzern die Gemeinde Verträge abgeschlossen hat, durchgeführt. In diesen Gebäuden wurden auf Mann, beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, 173.850 Mannschaftsunterkünfte, 128.120 Unterkünfte für Pferde sowie sonstige Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse beigestellt. In beiden Gebäuden waren Teile des k. u. k. Korps-Artillerieregimentes Nr. 2 disloziert.

Für die bleibende Einzeln-Einquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 13.646 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 884 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Eine vorübergehende gemeinsame Einquartierung wurde für eine Kompagnie des k. u. k. Infanterieregimentes Nr. 72 vom 1. Jänner bis 31 August des Berichtsjahres in der Naglerschen Realität III., Schützengasse 25 auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit den Besitzern durchgeführt. Es wurden in dieser Zeit außer der Beistellung von Nebenerfordernissen 20.972 Mannschafts-Unterkunftsportionen geleistet.

Für die vorübergehende Einzeln-Einquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Militärpferde, welche zum Zwecke des Verkaufes in Wien einzuquartieren waren, wurden im städtischen Pferdemarkte untergebracht.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt; zu einigen dieser Vergütungen leistet seit dem Jahre 1863 das Land Niederösterreich gesetzlich bestimmte Aufzahlungen.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- oder Lasttieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Tiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059).

Die Gemeinde Wien hat jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhren durch einen Kontrahenten besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die vom Staate und Lande Niederösterreich gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Berichtsjahre mit 30 Heller per Jahr für jedes vorspannpflichtige Pferd festgesetzt war.

Von den im Berichtsjahre angezeigten 35.384 Pferden in Wien waren 33.915 vorspannspflichtig.

Die Beistellung der Vorspannsfuhren wurde von der Wiener General-Omnibus-Kompagnie besorgt.

F. Militärtaxwesen.

Militärtaxpflichtig gemäß § 1 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R.=G.=Bl. Nr. 70, waren 35.798 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtaxgesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 746 Personen; die Zahl der zeitlich ausgeschiedenen betrug 438. Dies sind Militärbeamte, die nach dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungs=Ministeriums vom 11. November 1881 zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtaxpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, dann vorübergehend in Armenversorgung Stehende, endlich Häftlinge und solche Taxpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.=G.=Bl. Nr. 31 (§ 10 des Militärtaxgesetzes), bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden 29.453 Militärtaxpflichtige tatsächlich unterzogen. Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militärtaxgesetzes festgesetzten 14 Tarifklassen von 2 bis 200 K vorgeschriebenen Taxen betrug 448.885 K, darunter 190.815 K Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 175.459 K und abgeschrieben 8792 K.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaxgesetze (R.=G.=Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Auslandsreisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaxe für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtsdauer zu entrichten. Die Summe dieser im Berichtsjahre erlegten Depots betrug 18.380 K.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Berichtsjahres 264.634 K. Die Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, beziehungsweise 6 K) bemessenen Militärtaxpflichtigen, bei denen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben. Die magistratischen Bezirksämter beantragen in allen Fällen zweifellos nachgewiesener Uneinbringlichkeit auf Grund der Anzeigen der konskriptionsämtlichen Abteilungen bei der k. k. n.=ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893 die Abschreibung.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug 20.600.

XXXI. Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde.

A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Der finanzielle Erfolg dieses städtischen Unternehmens weist eine erfreuliche Besserung auf.

Die ordentlichen Einnahmen und die auf den Lagerbeständen haftenden Gebührenforderungen beziffern sich mit 748.857 K 48 h, die ordentlichen Ausgaben und Verpflichtungen mit 684.305 K 68 h, woraus sich ein Gebarungsüberschuß von 64.551 K 80 h oder von 3·63% des Anlagewertes von 1,779.539 K 41 h ergibt, gegenüber einem Gebarungsausfalle von 22.677 K 87 h im Vorjahre und einem Überschusse von 81.995 K 04 h oder 5·27% nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1903.

Die außerordentlichen Ausgaben betragen 6867 K 88 h, welcher Betrag an die Donauregulierungs-Kommission für die Ausbesserung des durch Hochwasser beschädigten Steinwurfes am Donauufer bezahlt wurde.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1879, Z. 5257, sind dem im Vorjahrsberichte mit 240.311 K 71 h ausgewiesenen Überschusse der Erträgnisse gegenüber den Errichtungskosten der diesjährige Gebarungsüberschuß von 64.551 K 80 h hinzuzurechnen und die außerordentlichen Ausgaben mit 6867 K 88 h davon abzuziehen. Darnach erhöht sich der Gesamtüberschuß aus dem Lagerhausbetriebe zu Ende 1904 auf 297.995 K 63 h.

An den in das Inventar des Gemeindevermögens aufgenommenen Anlagekosten des Lagerhauses ist zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Mai 1902, Z. 4997 die Abschreibung mit 2% durchzuführen. Ihr Buchwert stellt sich auf 933.523 K 05 h.

Der Besitzstand an solchen Baulichkeiten und Betriebsmitteln, deren Kosten aus den laufenden Einnahmen des Lagerhauses bestritten werden, steht nach Vornahme der üblichen Abschreibungen am Jahresschlusse mit 13.102 K 04 h zu Buch.

Der Geschäftsverkehr entwickelte sich wieder nahezu ebenso günstig, wie in früheren, guten Jahren und brachte eine Zunahme der Lagerbestände, bot aber hinsichtlich der Gattung der Waren ein wesentlich verändertes Bild; an Stelle der Brotfrüchte überwogen Futtergetreide und Mahlprodukte.

In der ersten Jahreshälfte führte eine kroatische Schiffahrtsunternehmung zu ermäßigten Frachtsätzen bedeutende Mengen Mehl aus Ofen-Pest zu, was zu einem äußerst lebhaften Lager- und Umschlagsverkehre Veranlassung gab, der aber nur kurze Zeit andauerte. Um der eingetretenen Verbilligung der Frachtsätze durch eine Erhöhung der Lagerhausgebühren für Mehlsendungen im Interesse der heimischen Mühlenindustrie entgegenzuwirken, ordnete der Gemeinderat über Ansuchen des n.-ö. Mühlenverbandes ungeachtet des daraus zu gewärtigenden Entganges an Einnahmen mit Beschluß vom 15. April, Z. Z. 4836, 4854 und 4855, Magistratsabteilung IX, Z. 1300, die Einführung eines Nachtrages (XIV) zum Gebührentarife mit wesentlich erhöhten Sätzen für die Einlagerung und den Umschlag von Mahlprodukten aus Schiffen an. Die beabsichtigte Wirkung trat ein. Mit dem 2. Mai, dem Tage, an dem der Nachtrag Geltung erlangte, hörten die Schiffsankünfte von Mehl im Lagerhause der Stadt Wien fast gänzlich auf. In der zweiten Jahreshälfte belebte namentlich Futtergetreide den Verkehr, das auch schon im Mai und Juni in nicht unbeträchtlichem Maße umgesetzt worden war. Obwohl die außergewöhnliche Dürre des Sommers nur eine geringe Ergiebigkeit der ungarischen Ernte erwarten ließ und diese tatsächlich so ungenügend ausgefallen ist, daß ein Futterausfuhrverbot erlassen wurde, trafen die Fruchtschiffe bis gegen Mitte September in großer Anzahl ein. Im August trat ein Ausstand der Ladearbeiter ein, der sich auf sämtliche Wiener Uferplätze erstreckte. Die Arbeiter benützten den Andrang, um durch Arbeitseinstellung eine weitere Verbesserung ihrer ohnedies hohen Lohnsätze zu erzwingen, was die gleichzeitige Erhöhung der Gebühren des Lagerhauses für die Ausladung von Getreide aus Schleppschiffen notwendig machte. Der Nachtrag XV zum Gebührentarife, der diese Erhöhung enthält, gelangte nach Genehmigung des Stadtrates durch Beschluß vom 17. August, Z. 10.940, Magistratsabteilung IX Z. 3893, am 3. September zur Einführung. Um die zu erwartenden Warenmengen unterbringen zu können, wurde vom Gemeinderate die Benützung der Rotunde für Einlagerungen angesprochen und vom k. k. Handelsministerium bereitwilligst zugesichert. Da die erhoffte Zunahme ausblieb, entfiel die Notwendigkeit, von der Rotunde Gebrauch zu machen. Gegen Jahresschluß riefen namhafte Sendungen italienischen Weines noch eine außergewöhnliche Regsamkeit in den Geschäften hervor.

Brotgetreide kam nur in geringen Mengen zu Lager; von Weizen wurden einige Ladungen aus Rumänien, im ganzen aber um 280.355 q, von Roggen um 314.310 q weniger als im Vorjahre umgesetzt. Bei Gerste schreitet die Abschwächung in der Umsatz- und Lagerbewegung seit dem Jahre 1901 stetig fort; die Ernte war in Deutschland vorzüglich, in vielen Gegenden Ungarns schlecht geraten und der Export stockte. Der Lagerstand, der im Durchschnitte der drei Jahre von 1898 bis 1900 noch 42.638 q und von 1901 bis 1903 nur mehr 19.677 q betrug, sank im Jahre 1904 auf 11.379 q herab. Hafer hatte trotz schwacher Ernte bei fast verdoppelten Lagervorräten lebhaften, wenn auch nicht so ausgedehnten Verkehr wie im Vorjahre; auch aus Böhmen kamen Sendungen an den hiesigen Markt. Mais der vorjährigen Ernte wurde in erheblich gesteigerten Mengen aus Ungarn, Bulgarien, Rumänien und nach Erlassung des rumänischen Ausfuhrverbotes auch aus Argentinien zugeführt. Der Verkehr mit Rapssaat blieb ziemlich unverändert. Bei Mehl und Kleie erfuhr die Bewegung, die schon im Vorjahre beträchtlich zugenommen hatte, eine neue, sehr ansehnliche Steigerung um 417.301 q.

Insgesamt waren die Eingänge an Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten und Mühlenerzeugnissen um 25.751 q, die Ausgänge um 179.679 q und die Durchschnittslagerbestände um 99.397 q höher als im Vorjahre.

Unter den anderen Gütern als Getreide und dergl. erlangte Wein eine besondere Bedeutung. Der Umsatz betrug 63.643 q. Auf Grund der Vereinbarung zur Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien war es zulässig, in die diesseitige Reichshälfte bis zum Jahresschlusse 225.000 q italienischen Verschnittweines zu ermäßigtem Zollsatze ausschließlich über Wien einzuführen. Von dieser Menge wurden überhaupt nur 65.225 q nach Wien und davon 3168 Fässer mit 24.078 q in das städtische Lagerhaus gebracht. Diese Sendungen, sowie außerdem 815 q griechischen und 1942 q inländischen Weines trafen zum überwiegenden Teile erst im Dezember ein. Der Lagerstand war bis Ende Dezember auf die stattliche Höhe von 30.434 q angewachsen. Die Umsätze mit Spiritus gingen unwesentlich zurück.

Bei der internationalen Ausstellung für Spiritusverwertung und Gärungsgewerbe, Wien 1904 hatte das Lagerhaus der Stadt Wien ein Modell und Pläne seiner Spiritus-Reservoireanlage nebst Tabellen über die Warenbewegung ausgestellt, wofür es mit der Verleihung des großen Staatspreises ausgezeichnet wurde.

Der Waren-Gesamtumsatz umfaßte eine Menge von 4,462.783 q und die Tagesbewegung, die im April mit 25.653 q die zweitgrößte Höhe seit dem Bestande des Lagerhauses erreichte, bemißt sich im Jahresmittel mit 14.876 q; es betrugen:

	Meterzentner	im Versicherungswerte von Kronen
der Lagerstand am 1. Jänner . .	314.905	5,548.150
die Einlagerungen	2,227.392	26,158.560
	2,542.297	31,706.710
die Auslagerungen	2,235.391	24,722.180
der Lagerstand am 31. Dezember .	306.906	6,984.530
der höchste Lagerstand	416.089 am 8. Oktober	
der niedrigste Lagerstand	191.554 am 29. Februar	
der mittlere Lagerstand	290.778.	

Der Versicherungswert des Warenlagers am 31. Dezember 1904 berechnete sich mit durchschnittlich 22 K 76 h für den Meterzentner, gegen 17 K 62 h im Vorjahre; in demselben kommt die eingetretene Steigerung der Getreidepreise zum Ausdrucke.

Übernommen wurden 9373 und ausgefolgt 32 435 Warenposten einschließlich 15.308 Versendungen mit der Eisenbahn und mit Schiffen.

Auf die einzelnen Arten der Beförderung verteilt, entfielen 1,707.770 q oder 38·27 % des Gesamtumsatzes auf den Eisenbahnverkehr, 1,666.692 q oder 37·34 % auf die Schiffahrt und 1,088 320 q oder 24·39 % auf den Verkehr mit Straßenfuhrwerken.

Im Eisenbahnverkehre rief der Ausstand der Eisenbahnbediensteten in Ungarn im April Störungen hervor; eine neue Einführung der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien bezüglich der Wagenverschiebungen bringt vermehrte Auslagen für das Lagerhaus mit sich. Die Anwendung des Reexpeditionsverfahrens, worin sich schon mehrere Jahre hindurch ein Rückgang bemerkbar macht, fand bei 317 Wagen oder 2·57 % der gesamten Versendungen mit der Eisenbahn statt; von den reexpedierten Sendungen waren auf dem Schienenwege 301 Wagen oder 6·32 % der gesamten Bahnankünfte und auf dem Wasserwege nur 16 Wagenladungen angelangt. Im reinen Durchzuge ohne Einlagerung wurden ein- und ausgehend 1,998.132 q oder 44·77 % des Gesamtumsatzes abgefertigt und hievon 72.598 q von Bahn zu Bahn befördert, 667.304 q von Schiffen zur Bahn und 233·771 q von Schiffen auf Straßenfuhrwerke umgeschlagen.

Der Schiffsverkehr unterlag heftigen Schwankungen. Zeiten übergroßen Andranges wechselten mit solchen fast gänzlichen Stillstandes ab; in den Herbstmonaten herrschte auf dem Landungsplatze eine für diese Jahreszeit auffallend geringe Tätigkeit. Im Laufe des Jahres wurden an 246 Ladetagen 510 Schleppschiffe gelöscht und 21 befrachtet. Bei 398 von den gelöschten Fahrzeugen oder 78·04% erforderte die Ausladung verschiedenartige Arbeitsleistungen, bei 112 oder 21·96% ging sie auf einheitliche Weise vor sich. Die gelöschten Fahrzeuge führten die Flaggen der nachverzeichneten Unternehmungen: Der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien, 113 mit 228.929 q; der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien, 121 mit 418.517 q; der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest, 63 mit 182.869 q; der Franzenskanal-Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest, 5 mit 16.731 q; des Herrn Josef Eggenhofer in Ofen-Pest, 100 mit 341.550 q; der Herren Jakob & Moritz Weiß in Ofen-Pest, 35 mit 141.675 q; der Dampfschiffahrts-Unternehmung T. Cvetnic in Agram, 46 mit 211.946 q und der Ersten königl. serbischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Belgrad, 27 mit 85.902 q.

Nach Warengattungen gesondert, entfielen 94·96% des Gesamtumsatzes auf Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse und 5·04% auf andere Güter.

Das Belehnungsgeschäft verharrte im bisherigen belanglosen Zustande. Es wurden 158 Lagerscheine im Versicherungswerte von 2,478.600 K oder 1·69% von 9373 eingelangten Warenposten ausgefertigt und davon nur 2 Warrants im Versicherungswerte von 3200 K mit 2406 K 57 h oder 0·01% des Versicherungswertes des Gesamtlagers belehnt. Von den in Umlauf gesetzten 158 Lagerscheinen befanden sich 50 Stück im Versicherungswerte von 1,098.800 K in Händen von verschiedenen Wiener und Ofen-Pester Bankanstalten; sie dürften als Unterlage für Belehnungen gedient haben, deren Vormerkung in die Lagerbücher unterblieb.

Die k. k. Hauptzollamts-Expositur im Lagerhause der Stadt Wien verrichtete 2848 Amtshandlungen, wobei an Zöllen und Verbrauchsabgaben 179.942 fl. 54 kr. in Gold und 70.014 K 45 h eingehoben wurden. Mit Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. Mai, Z. 5040, erhielt die k. k. Expositur die Ermächtigung zur zollämtlichen Abfertigung ausländischer Teppiche und sonstiger Manufakturwaren, die im städtischen Lagerhause bis dahin nicht zugelassen waren.

Am 8. Februar wurde eine öffentliche Versteigerung von 3505 kg Buchedern abgehalten, die ohne Ergebnis verlief. Ein Anlaß, das Lagerhausschiedsgericht oder die ordentlichen Gerichte zur Austragung eines Streitfalles in Anspruch zu nehmen, lag nicht vor.

Auf dem Gebiete des Frachtentarifwesens trat mit 1. Jänner eine weitere Ermäßigung der Reexpeditionsgebühr von 4 h auf 3 h für 100 kg in Kraft, womit die Gleichstellung mit den ungarischen Lagerhäusern erreicht ist. Die von den Bahnen erlassenen Futternotstarife fanden für Sendungen des Lagerhauses vielfache Anwendung.

Die Bauarbeiten beschränkten sich auf die notwendigen Ausbesserungen. Ein kleines Magazin am Landungsplatze mußte wegen Baugebrechens abgetragen und ein als Werkstätte verwendeter Raum in der Prateranlage an das Schöpfwerk der Hochquellenleitung abgetreten werden, das dafür einen kleinen Neubau für die Zwecke des Lagerhauses errichtete. Wegen Errichtung einer Gersteputzerei wurde mit verschiedenen Firmen in Verhandlung getreten und von denselben Projekte abverlangt.

Der Vertrag mit der Donauregulierungs-Kommission über die Pachtung des Landungsplatzes nebst den in der Prateranlage und für die Verbindungsgeleise in Anspruch genommenen Grundflächen ging am 1. März zu Ende; er wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 29. November, Z. 14.408, M.-Abt. IX, Z. 4631, bis 30. Juni 1919 erneuert und hiebei der Pachtzins von 12.000 K, den die Gemeinde Wien bisher zu entrichten hatte, auf 6000 K ermäßigt.

Bei den Bezügen der Beamten, Unterbeamten und Diener ergaben sich Änderungen nur aus den regelmäßigen Vorrückungen, Beförderungen und Neubesetzungen. Der Vorstand Leopold Entenfehlner ist in den Ruhestand getreten. Unter der Arbeiterschaft kam leider der bereits früher erwähnte Ausstand zum Ausbruche. Ohne jeden Anlaß und ohne vorher eine Forderung erhoben zu haben, stellten die Akkordarbeiter am 8. August die Arbeit ein und zogen einen Teil der Taglöhner mit. Der Ausstand wurde ohne Unterbrechung des Betriebes schon am 16. August durch Erhöhung der Akkordlöhne für die Schiffsausladung um 1 h für 100 kg beigelegt, der Taglohn blieb unverändert. Während des Ausstandes zeichneten sich die Wochenarbeiter durch sehr rege und eifrige Pflichterfüllung aus, wofür ihnen der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 9. September eine besondere Geldbelohnung zuwendete. Es standen 26 Beamte und Hilfsbeamte und 16 Unterbeamte und Diener mit Gesamtbezügen von 111.017 K 22 h, ferner durchschnittlich in der Woche 85 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von je 23 K 94 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 106.100 K 17 h in bleibender Verwendung; außerdem wurden durchschnittlich täglich 156 männliche Taglöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von je 2 K 59 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 120.915 K 30 h, dann durchschnittlich täglich 90 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Verdienste pro Arbeitstag von je 6 K 84 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 151.962 K 83 h und durchschnittlich 12 weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von je 1 K 47 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 5256 K 55 h vorübergehend beschäftigt.

An Ruhe- und Versorgungsgenüssen bezogen 20 Beamte, Unterbeamte, Diener und Arbeiter oder ihre Hinterbliebenen 19.429 K 04 h. Im ganzen wurden für Arbeitslöhne 384.234 K 85 h und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge zusammen 514.681 K 11 h ausbezahlt.

Für die Versicherung der Arbeiter bei der Wiener Bezirkskrankenkasse leistete das Lagerhaus einen Beitrag von 3591 K 31 h und die im Selbstdeckungsverfahren der Gemeinde Wien durchgeführte Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle beanspruchte einen Betrag von 5524 K 95 h für Heilverfahrens- und Unfallsrenten oder sonstige Kosten bei 19 Personen.

Die Geld- und Rechnungsgebarung erstreckte sich bei einem Bareingange von 3,834.735 K 04 h, einem Barausgange von 3,754.600 K 42 h und einem Buchumsatze von 18,520.482 K 69 h auf einen Gesamtwert von 26,109.818 K 15 h, wovon im Anweisungsverfahren durch das k. k. Postsparkassenamt 1,966.165 K 94 h, den Wiener Giro- und Kassenverein 1,062.662 K 82 h und die Österreichisch-ungarische Bank 236.457 K 75 h umgesetzt wurden.

Im schriftlichen Verkehre mit den Parteien betrug der Einlauf durchschnittlich täglich 48, insgesamt 14.254 Stücke; versendet wurden täglich durchschnittlich 105, insgesamt 31.567 Stücke nebst durchschnittlich 119, insgesamt 35.726 Rechnungen im Betrage

von 2,580.864 K 75 h. Der schriftliche Verkehr mit dem Gemeinderate, dem Magistrate und den übrigen städtischen Ämtern (mit Ausnahme der Unfallsangelegenheiten und der Anweisungen zur Behebung oder Rückzahlung von Geldern bei der städtischen Hauptkasse) erforderte 186 Eingaben, Berichte, Äußerungen oder Erledigungen.

B. Städtische Gaswerke.

In der Zusammensetzung des Gemeinderatsausschusses für die städtische Gasbeleuchtung traten Änderungen in der Richtung ein, daß an Stelle der ausgeschiedenen Gemeinderäte Dr. Mayreder und Zober die Gemeinderäte Braun und Dr. Wessely zu Mitgliedern und die Gemeinderäte Schneider und Kunschak zu Ersatzmitgliedern gewählt wurden.

An weiteren personellen Veränderungen ist zu verzeichnen, daß zum Werksleiter des städtischen Gaswerkes Franz Walter, zum Maschineningenieur Karl Marischka und zum Gebäude-Inspektor und Platzmeister Josef Köhl ernannt wurden.

In sachlicher Beziehung ist zu bemerken:

Am 30. November hat der Vertrag mit August Hochstöger, welchem seit Beginn des Betriebes des städt. Gaswerkes der bei der Gaserzeugung gewonnene Koks zum Weitervertriebe überlassen war, sein Ende erreicht. Schon geraume Zeit vorher hatten sich mit demselben besonders infolge der geringen Koksabfuhr, welche die Anhäufung übergroßer Vorräte von diesem Nebenprodukte im Werke zur Folge hatte, Differenzen in der Auslegung des Vertrages in der Richtung ergeben, daß Hochstöger behauptete, nicht die ganze jährliche Kokserzeugung, sondern nur 890.000 q mehr oder weniger gekauft zu haben, während die Gemeinde darauf bestand, daß Hochstöger den gesamten jährlich anfallenden Koks gekauft habe. Die von Hochstöger zur Geltendmachung seines Standpunktes beim k. k. Handelsgerichte Wien eingebrachte Feststellungsklage endete mit dem bereits an anderer Stelle erwähnten Vergleiche. Die Gemeinde Wien stand nun vor der Entscheidung, ob sie den Koksvertrieb in eigener Regie führen oder abermals an einen Unternehmer abgeben sollte. Der Gemeinderat hat mit Rücksicht darauf, daß eine Gemeindeanstalt zu einem Detailgeschäfte, wie es das Koksgeschäft mit sich bringt, sich weit weniger eignen dürfte, als ein Privater und in Anbetracht eines günstigen Anbotes der k. k. priv. österreichischen Länderbank auf Übernahme der gesamten Koksproduktion zum Weiterverkaufe, sich für die letztere Alternative entschieden. Zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 17. Mai, wurde mit der k. k. priv. österreichischen Länderbank nachstehender Vertrag samt den zwei Zusatzübereinkommen abgeschlossen:

Vertrag.

1. Die k. k. priv. österr. Länderbank kauft den gesamten von der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" bei der Gaserzeugung in der Zeit vom 1. Dezember 1904 bis 31. Dezember 1911 anfallenden Koks samt Breeze und Koksstaub, wobei der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" das Recht vorbehalten ist, jene Quantitäten an Stückkoks, Breeze und Koksstaub, welche sie zum Gaswerksbetriebe, zu anderen städtischen Zwecken, zur Abgabe an städtische Bedienstete oder zur Beteilung von Humanitätsanstalten oder zur Armenbeteilung verwenden will, von der Lieferung an die k. k. priv. österr. Länderbank auszuschließen, und wobei weiters festgesetzt wird, daß die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" der k. k. priv. österr. Länderbank jährlich mindestens 120.000 t Koks käuflich überlassen muß.

Von letzterer Verpflichtung ist die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" nur in dem Falle enthoben, wenn bis zum 1. Juli eines Jahres zwischen der k. k. priv. österr. Länderbank und der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" eine Vereinbarung über ein geringeres in dem betreffenden Jahre zur Abgabe gelangendes Koksquantum zustande kommen sollte; jedenfalls aber ist die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" berechtigt, das vorgenannte Minimalquantum von 120.000 t beliebig zu reduzieren, falls sie die von ihr gewollte Reduktion spätestens am 1. Juli eines Jahres der k. k. priv. österr. Länderbank mittels rekommandierten Schreibens bekannt gibt. Diese Reduktion tritt dann für das am 1. Dezember desselben Jahres beginnende Vertragsjahr in Wirksamkeit und hat zur Folge, daß auch die im Punkte 14 normierte Maximal-Übernahmspflicht um das gleiche Quantum beschränkt wird.

Höhere Gewalt, durch welche in der Gaserzeugung und hiedurch in dem Koksanfalle eine Unterbrechung eintreten sollte, entbebt die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" ihrer Lieferungsverpflichtung für die Dauer der Wirkung des betreffenden Ereignisses.

2. Die k. k. priv. österr. Länderbank zahlt der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" für den gekauften Koks folgende Preise loko Gaswerk: per q Stück- und Nußkoks 2 K 06 h, per q Breeze I 1 K 52 h, per q Breeze II und Koksstaub 36 h.

Für die von der k. k. priv. österr. Länderbank an die Mitglieder der Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer und Händler mit Brennmaterialien nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzugebenden Koksquantitäten hat die k. k. priv. österr. Länderbank der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" per Meterzentner Stück- und Nußkoks 2 K 2 h zu bezahlen, ist jedoch verpflichtet, den genannten Genossenschaftsmitgliedern den Koks zu den im Punkte 13 festgesetzten Preisen zu liefern.

Die gleiche Preisbegünstigung wird der k. k. priv. österr. Länderbank bei Abgabe von Koks an Industrien (besonders für Kesselheizungen, Generatoren u. dgl.) bis zu einem Maximalquantum von jährlich 400.000 q, jedoch nur beim Verkaufe ab Gaswerk in Waggonladungen oder ganzen Fuhren eingeräumt. Außerdem soll in jenen Fällen, in welchen es sich um Abschlüsse auf besonders große Quantitäten handelt, die k. k. priv. österr. Länderbank berechtigt sein, wegen Erstellung von Ausnahmspreisen unter Vorlage aller diesbezüglichen Behelfe mit der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu verhandeln; doch wird es einzig und allein von der Entscheidung der letzteren abhängig sein, ob und inwieweit sie in derartigen Fällen zu Preisnachlässen geneigt sein wird.

3. Die Bestimmung des Verkaufspreises steht im allgemeinen der k. k. priv. österr. Länderbank zu, jedoch ist sie an die im Punkte 6 fixierten Maximalpreise gebunden. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, nach Maßgabe der noch verfügbaren Koksmengen mit Kunden, welche ihr von der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" namhaft gemacht werden, entsprechende Preise vorausgesetzt, Verkaufsschlüsse einzugehen. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist nicht berechtigt, anderen Koks als Koks aus den städtischen Gaswerken ohne Zustimmung der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu verkaufen.

4. Die k. k. priv. österr. Länderbank hat das Recht, im städtischen Gaswerke im XI. Wiener Gemeindebezirke im großen und im kleinen zu verkaufen.

5. Die k. k. priv. österr. Länderbank hat die Verpflichtung, je nach Bedarf in den verschiedenen Bezirken Verkaufsstellen zu errichten. Die Gemeinde Wien wird ihr gehörige Plätze, soweit dieselben verfügbar sind, gegen angemessenen Zins hiezu zur Verfügung stellen. Diese Verkaufsstellen sind durch die k. k. priv. österr Länderbank mit den nötigen Koksquantitäten zu versehen und wird daselbst Koks, selbst in den kleinsten Mengen, abgegeben werden, wogegen der Verkauf in größeren Mengen als solche, die mit Handwagen weggeführt werden können, nicht vorgenommen wird. Die k. k. priv. österr. Länderbank wird die nach den Verkaufsstellen verführten Koksquantitäten normal zu bezahlen haben und wird derselben für jene Quantitäten, welche ab Verkaufsstellen nachweislich an die im Punkte 13 genannten Genossenschaftsmitglieder abgegeben worden sind, die im Punkte 2 festgesetzte Preisdifferenz von 4 h per 100 kg von der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" allmonatlich rückzuvergüten sein.

6. Die k. k. priv. österr. Länderbank darf nicht zu höheren Preisen als die nachfolgend angegebenen verkaufen:

a) loko Verkaufsstelle im städtischen Gaswerke, XI. Bezirk: 2 K 72 h für 1 q Stückkoks, 2 K 88 h für 1 q Nußkoks, 2 K 24 h für 1 q Breeze, 2 K 60 h für 1 q Stückkoks bei Abnahme von mehr als 15 q, 2 K 76 h für 1 q Nußkoks bei Abnahme von mehr als 15 q,

wobei die k. k. priv. österr. Länderbank die Verpflichtung übernimmt, nach Maßgabe der vorhandenen, bezw. nicht verschlossenen Vorräte den Käufern die angeforderten Quantitäten auch zu liefern;

b) loko Verkaufsstelle in den übrigen Bezirken: 3 K 30 h für 1 q Stückkoks, 3 K 46 h für 1 q Nußkoks, 2 K 80 h für 1 q Breeze;

c) ins Haus gestellt: 2 K 88 h für 1 q Stückkoks von 2 bis 15 q 3 K 04 h für 1 q Nußkoks von 2 bis 15 q, 2 K 80 h für 1 q Stückkoks bei Abnahme von mehr als 15 q. 2 K 96 h für 1 q Nußkoks bei Abnahme von mehr als 15 q.

7. Die k. k. priv. österr. Länderbank stellt die Koksbrechmaschinen nach den Angaben der Gaswerksleitung auf eigene Kosten bei. Für die Koksfortierung werden durchlochte Bleche mit dem Lochdurchmesser von 25 mm für Breeze I und 11 mm für Breeze II festgesetzt. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, die nach Punkt 1 von der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu beziehende Breeze und Staub der Gemeinde ohne Maschinenbenützungsgebühr zu überlassen. Diese Koksbrechmaschinen werden von der k. k. priv. österr. Länderbank auf ihre Kosten betrieben; die Antriebsvorrichtungen und die Antriebskraft hat die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" unentgeltlich beizustellen. Falls die Gemeinde Nußkoks für eigene Zwecke verwenden und denselben durch die k. k. priv. österr. Länderbank brechen lassen will, hat sie der k. k. priv. österr. Länderbank per 100 kg eine Gebühr von 8 h für das Brechen zu bezahlen. Nach Ablauf oder Auflösung dieses Übereinkommens gehen die genannten Koksbrechmaschinen samt allem Zubehör unentgeltlich in das Eigentum der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" über, wenn sie den Koksverkauf in eigene Regie übernimmt.

8. Die k. k. priv. österr. Länderbank zahlt an Waggebühr per q 2 h. Das Abwägen erfolgt unter Aufsicht der städtischen Organe. Die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" gibt der k. k. priv. österr. Länderbank ausnahmslos ein Übergewicht von 5‰, welches nicht in Rechnung gestellt werden darf. Dagegen ist die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet, ihren Abnehmern das gleiche Übergewicht kostenfrei zu geben. Den städtischen Organen steht das Recht zu, die gesamte Manipulation der Angestellten der k. k. priv. österr. Länderbank im Gaswerke mit dem Koks in Hinsicht auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu überwachen; insbesondere steht der Gaswerksleitung das Recht zu, zu bestimmen, von welchem Kokshaufen Koks zum Verkaufe zu nehmen ist. Die Abfuhr des angewiesenen Koks muß ohne große Schwierigkeit möglich sein.

Die Anweisung der Koksmanipulationsplätze steht gleichfalls der Werksleitung zu.

Die k. k. priv. österr. Länderbank ist der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" für alle Handlungen ihrer Angestellten und für allen der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" durch dieselben etwa zugefügten Schaden haftbar und verpflichtet, diejenigen Angestellten, welche sich eine Ungehörigkeit zuschulden kommen lassen, über Verlangen der Gaswerksleitung sofort vom Gaswerke zu entfernen. Insbesonders ist es ihren Angestellten nicht gestattet, andere Räume des Gaswerkes als den Koksplatz zu betreten.

9. Das Aufladen des Koks hat die k. k. priv. österr. Länderbank auf ihre eigenen Kosten zu bewerkstelligen.

10. Jede Koksquantität, welche von der k. k. priv. österr. Länderbank oder über ihren Auftrag vom Gaswerke abgeführt wird, wird ihr bei der Abfuhr vom Gaswerke in Rechnung gestellt und übt hierüber die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" die Kontrolle. Für die im Kleinverkaufe im Werke abzugebenden Koksquantitäten ist ein entsprechendes von der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu genehmigendes Kontrollsystem einzuführen.

11. Für Arbeiteraborte sorgt die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke", desgleichen wird sie für Lokalitäten im Verwaltungsgebäude für die im Werke nötigen Kanzleigeschäfte nach Möglichkeit beistellen; für allfällige Herstellung von Bädern und für Durchführung von sonstigen behördlichen Anordnungen zugunsten der Koksarbeiter hat die k. k. priv. österr. Länderbank aus eigenen Mitteln aufzukommen. Die kostenlose Beistellung eines geeigneten Platzes hiezu obliegt jedoch der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke".

Die allfällig notwendige Abschließung des Koksplatzes hat die k. k. priv. österr. Länderbank über Verlangen der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" auf ihre Kosten zu besorgen; die von der k. k. priv. österr. Länderbank gemachten diesfälligen Investitionen (mit Ausschluß der Säcke, Möbel, Wägen und Pferde) gehen nach Ablauf oder Auflösung dieses Übereinkommens kostenlos in das Eigentum der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" über.

12. Die Benützung der Schleppgeleise der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft wird einem besonderen Übereinkommen vorbehalten.

13. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, an die Mitglieder der Werk- und Rohstoffgenossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer und der Wirtschaftsgenossenschaft der Händler mit Brennmaterialien Koks bis zum jährlichen Maximalquantum von zusammen 400 000 q zu den abgesondert vereinbarten ermäßigten Preisen und Modalitäten abzugeben.

14. Die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet sich, die Koksabnahme derart zu bewerkstelligen, daß der jeweilig in den Hofräumen der städtischen Gaswerke lagernde Koksvorrat höchstens eine einmonatliche Produktion, berechnet nach dem Durchschnitte der letzten drei Monate beträgt, jedoch mit Ausschluß der laut der Punkte 1 und 13 zu reservierenden Koksmengen. Hiebei wird angenommen, daß die zum Verkaufe kommenden Koksmengen 150.000 t jährlich nicht übersteigen.

Sollte dieses Quantum in einem Jahre um mehr als 5% überschritten werden, so hat die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ für dieses Mehrquantum das Verkaufsrisiko allein zu tragen und ist die k. k. priv. österr. Länderbank berechtigt, dieses Mehrquantum unter Vorlage der Originalbehelfe im Einvernehmen und auf Rechnung der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu verkaufen.

Ist die k. k. priv. österr. Länderbank mit der Übernahme und Abfuhr des ihr aus der laufenden Koksproduktion anfallenden Quantums (siehe erster Absatz dieses Punktes) im Verzuge, so hat die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ die k. k. priv. österr. Länderbank zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Übernahmspflichten mittels rekommandierten Schreibens aufzufordern. Sollte die k. k. priv. österr. Länderbank in einem derartigen Falle ihrer Übernahmsverpflichtung nicht binnen längstens 14 Tagen nach Absendung des betreffenden rekommandierten Briefes nachkommen, so hat die k. k. priv. österr. Länderbank von da ab eine Lagermiete von 8 h für jeden vertragswidrig nicht bezogenen Meterzentner an die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu bezahlen. Nach Verlauf eines weiteren Monates steht der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ das Recht zu, die ungesäumte Abfuhr der rückständigen Koksmengen gegen Vorzahlung zu verlangen und hat in einem derartigen Falle die k. k. priv. österr. Länderbank den Koks unter Kontrolle der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ auf ihre Gefahr und Rechnung aus dem städtischen Gaswerke wegzubringen.

Sollte die k. k. priv. österr. Länderbank den letztgenannten Verpflichtungen nicht binnen weiteren 14 Tagen nachkommen, so ist die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ berechtigt, auf Rechnung und Gefahr der k. k. priv. österr. Länderbank diese rückständigen Koksmengen nach ihrem freien Ermessen, einerlei zu welchem Preise, zu verkaufen, und ist die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet, die Differenz zwischen den im Punkte 2 festgesetzten Übernahmspreisen und dem faktisch erzielten Verkaufspreise der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu ersetzen.

15. Die k. k. priv. österr. Länderbank räumt der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ eine 25prozentige Beteiligung an dem bilanzmäßigen Gewinne aus ihrem Koksgeschäfte ein, während ein eventueller Verlust sie allein treffen würde. Selbstverständlich wird hiebei der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ das Recht gewahrt, durch ihre Organe jederzeit in die über dieses Geschäft getrennt zu führenden Bücher und alle sonstigen Behelfe Einsicht zu nehmen und insbesondere die alljährlich nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen aufzustellenden Bilanzen zu prüfen, ohne jedoch auf die interne Geschäftsführung direkten Einfluß auszuüben. Eine gewisse Vereinfachung in der Kontrolle kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Fuhrlöhne und die allgemeine Regie im gegenseitigen Einvernehmen pauschaliert werden.

Die k. k. priv. österr. Länderbank übernimmt die am 1. Dezember 1904 im Gaswerke lagernden Koksvorräte, insoferne dieselben 100.000 t nicht übersteigen, fix zu den im Punkte 2 genannten Preisen und wird zu deren Abnahme ein Zeitraum von 3 Jahren in der Art vereinbart, daß die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet ist, im ersten Vertragsjahre 25%, im zweiten Vertragsjahre 35% und im dritten Vertragsjahre 40% der übernommenen Koksvorräte abzuführen. Der sich beim Verkaufe dieser Vorräte gegenüber den im Punkte 2 festgesetzten Übernahmspreisen ergebende Ausfall soll zur Hälfte durch die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“, zur Hälfte durch die k. k. priv. österr. Länderbank getragen werden. Es wird jedoch die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu diesem Verluste nur bis zur Gesamtsumme von 100.000 K und nur insoweit herangezogen werden dürfen, als ihre Gewinnbeteiligung (Punkt 16) während der Vertragsdauer hiezu ausreichend sein wird.

Sollte die k. k. priv. österr. Länderbank die vorstehend bezeichneten Quantitäten nicht termingemäß zur Abfuhr bringen, so hat die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ die k. k. priv. österr. Länderbank zur Erfüllung ihrer vorstehenden Verpflichtung mittels rekommandierten Schreibens aufzufordern, und ist die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ einen Monat nach Absendung dieses rekommandierten Schreibens berechtigt, die nach Ablauf des ersten, zweiten oder dritten Vertragsjahres noch nicht zur Abfuhr gebrachten Koksquantitäten nach ihrem freien Ermessen, einerlei zu welchem Preise, zu verkaufen, und ist die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet, die Differenz zwischen den im Punkte 2 festgesetzten Übernahmspreisen und dem faktisch erzielten Verkaufspreise der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu ersetzen.

Sollten die von der k. k. priv. österr. Länderbank am 1. Dezember 1904 zu übernehmenden Koksvorräte das Quantum von 100.000 t übersteigen, so hat die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ für dieses Mehrquantum das Verkaufsrisiko allein zu tragen, und ist die k. k. priv. österr. Länderbank berechtigt, dieses Mehrquantum unter Vorlage der Originalbehelfe nach auswärts im Einvernehmen und auf Rechnung der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu verkaufen. Unter allen Umständen ist die ab 1. Dezember 1904 anfallende Koksproduktion getrennt von den vorhandenen Koksvorräten im Gaswerke zu lagern.

17. Die Bezahlung hat nach Maßgabe des von der k. k. priv. österr. Länderbank aus der laufenden Produktion und aus den übernommenen Lagervorräten verkauften, bezw. abgeführten Koks monatlich im nachhinein acht Tage nach Monatsschluß an die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu erfolgen.

18. Höhere Gewalt, welche eine Unterbrechung in der Abnahme von Koks mit sich bringt enthebt für die Dauer ihrer Wirkung die k. k. priv. österr. Länderbank von ihren in den Punkten 14 und 16 festgesetzten Verpflichtungen zur termingemäßen Abfuhr der gekauften Koksquantitäten.

19. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, ein Jahr vor Ablauf oder bei der Auflösung dieses Übereinkommens das Kundenverzeichnis der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ unentgeltlich zu überlassen, falls die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ den Koksverkauf in eigene Regie übernimmt.

Während der ganzen Dauer dieses Übereinkommens steht der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ das Recht zu, in die gesamte Organisation des Koksgeschäftes Einsicht zu nehmen

20. Dieses Übereinkommen wird für die Zeit vom 1. Dezember 1904 bis 31. Dezember 1911 geschlossen. Der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ steht es frei, im Falle, als die k. k. priv. österr. Länderbank ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder den Koks zu höheren als den festgesetzten Maximalpreisen verkaufen sollte, das Übereinkommen auch schon vor dem 31. Dezember 1911 als aufgelöst zu erklären. In diesem Falle treten alle jene Folgen ein, welche eintreten würden, wenn dieses Übereinkommen durch Ablauf der vereinbarten Zeit endigen würde.

21. Für die Erfüllung aller vertragsmäßigen Verpflichtungen haftet die k. k. priv. österr Länderbank der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ mit ihrem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Zur weiteren Sicherstellung der Erfüllung aller aus diesem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen hat die k. k. priv. österr. Länderbank bei der städtischen Hauptkasse eine Kaution von 200.000 K in pupillarsicheren Wertpapieren erlegt, aus welcher die Gemeinde Wien sich jederzeit ohne gerichtliche Intervention für alle aus diesem Übereinkommen ihr zustehenden Forderungen zahlhaft zu machen berechtigt ist.

Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, im Falle, als die erlegte Kaution infolge Sinkens des Kurswertes der erlegten Wertpapiere oder infolge der Inanspruchnahme der Kaution unter den Betrag von 200.000 K herabsinken sollte, dieselbe über Aufforderung der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ binnen acht Tagen auf den Betrag von 200.000 K zu ergänzen, widrigens die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ berechtigt ist, dieses Übereinkommen als aufgelöst zu erklären. Die Wertpapiere, welche als Kaution verwendet werden, sind nicht nach dem Nennwerte, sondern nach dem am Erlagstage auf der Wiener Börse notierten Kurswerte zu berechnen.

22. Eine Übertragung dieses Übereinkommens an einen anderen ist nicht gestattet.

Zusatz I.

1. Die k. k. priv. österr. Länderbank wird bei Zustandekommen des in Verhandlung stehenden Übereinkommens zwischen der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ und der k. k. priv. österr.

Länderbank bezüglich käuflicher Übernahme des gesamten Koks aus dem Wiener städtischen Gaswerke seitens der letzteren eine eigene Koksabteilung als einen gesonderten Teil der Warenabteilung der k. k. priv. österr. Länderbank errichten und das Koksgeschäft selbst führen.

2. Vorerst ist die Errichtung je einer Verkaufsstelle im X. Bezirke in der Nähe der Triesterstraße, ferner an der Grenze des XV. und XVI. Bezirkes, ferner im XVII. Bezirke und endlich im XX. Bezirke in Aussicht genommen. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, von den Verkaufsstellen solche Quantitäten Koks abzugeben, welche mit einem Handwagen oder mit einem, mit einem Hunde bespannten Wagen fortgeschafft werden können.

3. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist bereit, wegen direkter Zufuhr des Koks vom Gaswerke auf die Lagerplätze mit der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" ein Übereinkommen zu treffen, wenn derartige Frachttarife erstellt werden, daß ihr durch Benützung der Straßenbahnen im Vergleiche zu den nachzuweisenden Kosten der Verfrachtung per Fuhre nicht Mehrkosten erwachsen.

4. Die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet sich, über Verlangen der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" auch den Mitgliedern der Hutmacher-Genossenschaft Koks zu ermäßigten Preisen abzugeben und diesbezüglich ein ähnliches Übereinkommen zu treffen wie bezüglich der Koksabgabe an die Werk- und Rohstoff-Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer.

5. Die k. k. priv. österr. Länderbank bedingt sich, daß ihr nur Koks geliefert wird, welcher in seiner Qualität laut Bemusterung dem bisher erzeugten Koks aus dem Wiener städtischen Gaswerke ähnlich ist.

6. Die k. k. priv. österr. Länderbank nimmt zur Kenntnis, daß die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" gegen die Weiterverwendung der derzeit im Besitze der Firma August Hochstöger befindlichen Koksbrechmaschinen keine Einwendung erhebt, daß jedoch diese Koksbrechmaschinen aus Gründen des Betriebes auf einen anderen Platz versetzt werden müssen, wofür die Kosten seitens der k. k. priv. österr. Länderbank zu tragen sein werden.

7. Endlich nimmt die k. k. priv. österr. Länderbank zu Kenntnis, daß die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" keine Einwendung dagegen erhebt, daß die k. k. priv. österr. Länderbank schon vor dem 1. Dezember 1904 Verkaufsschlüsse vornimmt und auch Koks vom Gaswerke à conto der im Punkte 16 des Übereinkommens erwähnten 100.000 t Lagervorräte wegführt, wenn seitens der Firma August Hochstöger einer solchen Abfuhr zugestimmt wird.

8. Es wird vorbehalten, daß, falls sich eine Wirtschaftsgenossenschaft der Kleingießer (Metall- und Zinngießer) bilden sollte, auch dieser die Preisbegünstigung wie den Wäschern gewährt wird.

Zusatz II.

Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages den Mitgliedern der Werk- und Rohstoff-Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer sowie den Mitgliedern der Wirtschafts-Genossenschaft der Händler mit Brennmaterialien Koks zu folgenden Preisen zu liefern, und zwar:

Stückkoks loko Werk, mit der Koksgabel gefaßt, per q	2 K 20 h
ins Haus gestellt in offenen ganzen Fuhren per q	2 „ 42 „
außerdem Abtragen per q	— „ 04 „
ins Haus gestellt in Säcken, jedoch nicht unter 5 q inklusive Sack, per q	2 „ 48 „
außerdem Abtragen per q	— „ 04 „
Nußkoks loko Werk per q	2 „ 28 „
in ganzen offenen Fuhren per q	2 „ 50 „
ins Haus gestellt in Säcken, jedoch nicht unter 5 q, per q	2 „ 56 „
außerdem Abtragen per q	— K 04 h

Bei jeder Bestellung in ganzen Fuhren von mindestens 15 q ist anzugeben, ob das Abtragen verlangt wird oder nicht, nachdem es den Mitgliedern dieser Genossenschaften freisteht, bei ganzen Fuhren den Koks selbst abzutragen. Den Mitgliedern dieser Genossenschaften ist auch freigestellt, den Koks vom Gaswerke selbst wegzuführen oder durch von ihnen gemietetes Fuhrwerk wegführen zu lassen. Die k. k. priv. österr. Länderbank verspricht, bei Zustellung des Koks durch sie die Zustellung, wenn möglich, binnen drei Tagen nach erfolgter Bestellung zu bewirken.

Beim Bezuge von Koks von den Verkaufsstellen in den übrigen Bezirken erhöht sich der Grundpreis, das ist Preis loko Gaswerk, um 58 h per q.

Die k. k. priv. österr. Länderbank verspricht, nach Maßgabe der verfügbaren Vorräte den Mitgliedern der genannten Wirtschafts-Genossenschaften auch Breeze I zu einem ermäßigten Preise abzugeben.

Den Mitgliedern dieser Wirtschafts-Genossenschaften sind seitens der Vorstehungen derselben Bezugsscheine auszustellen, auf Grund welcher die k. k. priv. österr. Länderbank die vorgenannten Koksorten zu obigen Preisen zu verkaufen sich verpflichtet. Der Mißbrauch der Bezugsscheine hat über die Anzeige der k. k. priv. österr. Länderbank die Ausschließung des betreffenden Genossenschaftsmitgliedes von der Bonifikation, bezw. die Einstellung der Ausfolgung von Bezugsscheinen an dieses Genossenschaftsmitglied zur Folge.

Die Werk- und Rohstoff-Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer kann jährlich ein Quantum bis zu 100.000 q, die Wirtschafts-Genossenschaft der Händler mit Brennmaterialien ein Quantum bis zu 300.000 q, hierunter nach ihrer Wahl 150.000 q Nußkoks, beziehen.

Das in einem Vertragsjahre (1. Dezember eines Jahres bis 30. November des folgenden Jahres) zu beziehende Gesamtquantum an Stück- und Nußkoks ist jeweilig bis zum 1. Juli zu bestellen.

Die Wirtschafts-Genossenschaft der Händler mit Brennmaterialien hat die Abnahme des bestellten Koks in der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis 30. November des folgenden Jahres in der Weise zu bewerkstelligen, daß in den Wintermonaten (September bis einschließlich März) beiläufig drei Viertel und in den übrigen Monaten der Rest der bestellten Koksquantitäten abgenommen werden muß; mit Rücksicht auf das geringere Abnahmequantum der Mitglieder der Werk- und Rohstoff-Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer werden besondere Bestimmungen bezüglich der Abnahme in den einzelnen Monaten des Vertragsjahres nicht getroffen.

Für das bis 30. November eines Jahres nicht zur Abfuhr gebrachte Koksquantum ist ein Pönale von 8 h per q zu bezahlen. Beide Wirtschafts-Genossenschaften haben zur Deckung der sie etwa treffenden Pönalien zugunsten der k. k. priv. österr. Länderbank bei der städtischen Hauptkasse eine Kaution zu erlegen, und zwar die Werk- und Rohstoff-Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer in der Höhe von 5000 K und die Wirtschafts-Genossenschaft der Händler mit Brennmaterialien eine solche von 15.000 K. Rückständige Pönalien sind von dieser Kaution in Abzug zu bringen; außerdem ist die k. k. priv. österr. Länderbank berechtigt, die nicht termingemäß bezogenen Koksquantitäten anderweitig zu verkaufen.

Die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet sich, nach Maßgabe der vorhandenen, bezw. nicht verschlossenen Vorräte über die bestellten Koksquantitäten hinaus noch weitere Koksmengen, jedoch nur bis zum oben erwähnten Gesamtjahresbezuge von 100.000, bezw. 300.000 q in den Monaten Oktober und November gegen die seitens der Wirtschafts-Genossenschaften im September oder Oktober erfolgenden Nachbestellungen abzugeben. Die Preisbegünstigung für die Mitglieder der genannten Wirtschafts-Genossenschaften ist an die Bedingung geknüpft, daß die Mitglieder der Werk- und Rohstoff-Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer Koks nur für den eigenen Bedarf beziehen und daß die Mitglieder der Wirtschafts-Genossenschaft der Händler mit Brennmaterialien den Koks nur an Konsumenten und nicht an Wiederverkäufer abgeben dürfen.

Dem Zuwiderhandelnden kann die Begünstigung entzogen werden.

Von weiterer, besonderer Bedeutung für den Betrieb im Berichtsjahre war die Inbetriebsetzung der neuen **Wassergasanlage.**

Sie wurde nach den im vorjährigen Verwaltungsberichte dargestellten Prinzipien errichtet und weist an Baulichkeiten 1 Kesselhaus, 1 Apparatenhaus, 1 freistehenden Gasbehälter, 2 gemeinsam überbaute Ölbehälter, 1 Teerscheider, 1 Teergrube und 1 Schieberhäuschen auf. Sie besitzt eine Leistungsfähigkeit von 100.000 m^3 innerhalb 24 Stunden.

Mit dem Baue wurde am 1. März begonnen, am 1. November ist der betriebsfähige Zustand der Anstalt festgestellt worden, am 28. November wurde vom Bürgermeister in Anwesenheit des Gemeinderates sowie von Vertretern der Staats- und Gemeindebehörden der Betrieb der Wassergasanstalt eröffnet. Die maschinelle Anlage der Wassergasanstalt wurde von der Firma Julius **Pintsch** in ihrer Wiener Fabrik hergestellt; die Baulichkeiten haben die Stadtbaumeister **Frauenfeld** und **Berghof** nach den Entwürfen des Architekten **Hans Schneider** als Subunternehmer der Firma J. **Pintsch** ausgeführt. Die Dampfkesselanlage wurde von Josef **Pauker & Sohn** in Wien geliefert.

Als Baukosten wurden vom Gemeinderate 1,001.100 K genehmigt, mit welcher Summe auch das Auslangen gefunden wurde. Versuchsweise wurde der Betrieb am 6. November begonnen.

Während des Versuchsstadiums und vom Tage der offiziellen Betriebseröffnung bis 31. Dezember wurden 1,904.840 m³ heiß karburiertes Wassergas erzeugt. Durchschnittlich wurden zur Erzeugung von 1 m³ Gas 0·6 kg Koks verwendet; der Ölverbrauch betrug im Mittel 280 g pro m³. Der Dampfverbrauch stellte sich pro 1 m³ erzeugten Gases auf 1 kg.

Der Bestand an Koks einschließlich Breeze betrug am 31. Dezember 1903 67.915 t. Im Laufe des Jahres wurden an die Unternehmer abgegeben: Stückkoks 93.230 t, Breeze I 13.445 t, Breeze II 9970 t; weiters wurde Koks verwendet für Betriebs- und Gemeindezwecke, für Bedienstete des Gaswerksunternehmens, für Wohltätigkeitsanstalten ꝛc.: Stückkoks 51.923 t, Breeze I 407 t, Breeze II 11.842 t. Am 31. Dezember 1904 betrug der Vorrat an Koks 87.323 5 t, an Breeze I 4387·3 t, an Breeze II 653·1 t; es war sonach unter Berücksichtigung des beim Verkaufe unentgeltlich abgegebenen fünfprozentigen Gutgewichtes eine Gesamtausbeute von 70 % der vergasten Kohlen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 94 Reinigerkasten gefüllt und hat ein Kasten durchschnittlich 971.172 m³ Gas gereinigt.

Die größte Anzahl von Öfen, welche im Laufe des Berichtsjahres gleichzeitig im Feuer waren, betrug 170. Die größte Anzahl der Retorten, welche an einem Tage beschickt wurden, betrug 1530 mit 7650 Chargen.

Im chemischen Laboratorium wurden spezifisches Gewicht und Heizwert des Gases wöchentlich einmal bestimmt. Zu den täglich ausgeführten Arbeiten gehören die Ammoniakgehaltsbestimmung im Ablaufe der Standardwäscher, mehrmalige Ammoniakgehaltbestimmungen des an die Firma Wagenmann, Seybel & Co. abgegebenen Gaswassers, Untersuchungen des Kesselspeisewassers und des Reinigungsapparates, Kontrolle des Luftgehaltes im Gase, Prüfung des Wassergehaltes im Teer, Untersuchung des für die Wassergasanlage bestimmten Koks auf Feuchtigkeit und Aschengehalt, Prüfung des Gases auf Freisein von Schwefelwasserstoff. Weiters wurden vorgenommen 234 Analysen von Gasreinigungsmasse und 92 sonstige Analysen. Seit Inbetriebsetzung der Wassergasanlage wurde in deren Laboratorium das erzeugte Wassergas fortlaufend, u. zw. stündlich auf Heizwert, Dichte und Kohlensäuregehalt untersucht.

In der Laboratoriums-Gasanstalt wurden 36 Vergasungen durchgeführt. In der Versuchsgasanstalt wurden 80 Vergasungsversuche ausgeführt.

Sämtliche maschinellen Anlagen funktionierten tadellos. Die Koksförderrinnen wurden um 6 Anlagen nach dem Systeme de Brouwer samt 6 Nachtreservoirs vermehrt. Dadurch ist die mechanische Koksförderung bei 120 Öfen eingerichtet. Für den Kohlentransport innerhalb des Gaswerkes wurde eine 20 HP Schmalspurlokomotive angeschafft. Die k. k. priv. österr. Länderbank stellte hinter dem Ofenhause eine Koksaufbereitungsanlage, bestehend aus zwei Koksbrech- und Sortierwerken auf. Von der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ wurden hiefür vertragsmäßig die elektrischen Antriebsvorrichtungen beigestellt.

Das Hauptrohrnetz erfuhr im Berichtsjahre nur eine Erweiterung durch weiteren Ausbau im Beleuchtungsgebiete dieses Jahres. Der gesamte Zuwachs an Hauptrohrsträngen betrug 11.902 m. Die Länge der Hauptrohrstränge im gesamten Beleuchtungsgebiete betrug am 31. Dezember 654.722 m. Der gesamte Rauminhalt des Hauptrohrnetzes betrug 55.060 m³.

Mit Aufgrabungen verbundene Arbeiten fanden am Hauptrohrnetze 1016 statt. 191.280 m des Rohrnetzes wurden innerhalb des Wiener Gemeindegebietes durch Benützung der Riechrohranlagen auf ihre Dichtheit untersucht. Wassertopfuntersuchungen fanden 13.339, Entleerungen 2599 und Schieberuntersuchungen in 4292 Fällen statt.

Das Hauptmagazin in den Stadtbahn-Viadukten am Döblinger Gürtel ist mit einer Reparaturwerkstätte für Gasmesser und für Laternen und eine Gasmesser-Eichanlage, bestehend aus 2 Eichapparaten, verbunden. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre einer Ausbesserung unterzogenen Gasmesser betrug 11.837, der reparierten Laternen 2261 Stück. Außer diesem Hauptmagazine bestanden wie im Vorjahre und mit der gleichen Bestimmung das Handmagazin in der Doblhoffgasse und für die Erfordernisse des Werksbetriebes das Magazin im Gaswerke, dem auch die Verwaltung der im Gaswerke lagernden gußeisernen Leitungsbestandteile oblag. Eine Werkstätte im Werke besorgt die beim Werksbetriebe erforderlichen dringenden Reparaturen.

Die Gaswerksarea wurde um 3879 m² behufs Schaffung von Depotplätzen vergrößert.

Der Verkaufswert des gegen Bezahlung abgegebenen Leuchtgases beziffert sich:

a) Für das zu Beleuchtungszwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, in Schwechat und Alt-Kettenhof, ferner in den angegliederten Gemeinden Stadlau, Hirschstetten, Aspern, Eßlingen, Groß-Enzersdorf, Kledering, Ober- und Unter-Laa und Rotneusiedl abgegebene Leuchtgas mit 11,868.630 K 11 h.

b) Für das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, in Schwechat und Alt-Kettenhof und in den Außengemeinde, abgegebene Gas mit 2,377.272 K 12 h.

c) Für das an städtische Amts- und Anstaltsgebäude abgegebene Leuchtgas mit 199.488 K 81 h,

d) Für die öffentliche Beleuchtung in Schwechat und Alt-Kettenhof mit 5378 K 22 h,

e) in Stadlau, Hirschstetten, Aspern, Eßlingen und Groß-Enzersdorf mit 7166 K 06 h,

f) in Kledering, Ober- und Unter-Laa, Rotneusiedl mit 3582 K 50 h.

Der Gesamtertös beziffert sich demnach auf 14,461.517 K 82 h.

Der Verkaufswert des für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX abgegebenen Leuchtgases, welcher in der vorstehenden Summe nicht enthalten ist, würde sich bei Zugrundelegung eines Kostenpreises von 12 h per m³ mit 851.085 K 48 h beziffern. Unter Zugrundelegung desjenigen Preises, welchen die Gemeinde Wien für die öffentliche Beleuchtung in den Vororten an die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, bezw. an die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu bezahlen hat, würde sich der Verkaufswert dieses Gases, bezw. die Kosten der öffentlichen Beleuchtung mit 1,109.988 K beziffern.

Die zur Gebühr erwachsenen Gasmesserrenten betrugen im ganzen 551.792 K 62 h.

Der für Koks erzielte Erlös betrug und zwar: a) Für den an die Kontrahenten abgegebenen Koks samt Breeze 2,046.294 K 41 h; b) für an die Gemeinde abgegebenen Koks samt Breeze 232.943 K 40 h; c) für an Gaswerksbedienstete abgegebenen Koks 44.732 K 40 h.

Der Verkaufswert des im Berichtsjahre abgegebenen Teers war 571.723 K 41 h, des Ammoniakwassers 361.130 K 36 h, des Retortenpeches 14.867 K 67 h, des Retortengraphites 18.675 K 60 h und der ausgebrauchten Reinigermasse 29.059 K 93 h.

Der Einlauf in der Verwaltungsdirektion betrug im Berichtsjahre 9750 Stücke. An Korrespondenzen wurden 19.840 von der Verwaltungsdirektion expediert. In 3712 Fällen wurden Korrespondenzen oder Verhandlungen zur Einbringung aushaftender Gasrechnungen geführt. In Prozeß- und Konkursangelegenheiten wurden 61 Tagsatzungen verrichtet. Im Berichtsjahre wurden 5 öffentliche Offertverhandlungen abgehalten.

Der Einlauf der technischen Abteilungen (Inspektorate für die öffentliche und private Beleuchtung und Werksleitung) betrug 4317 Stücke, die Anzahl der geführten Korrespondenzen 1030, der gemachten schriftlichen Bestellungen 2689, der behandelten Rechnungen 2722, der angefertigten Zeichnungen 200, der Kopien 778 Stücke.

Der Einlauf der Rechnungsdirektion betrug 7032 Stücke, die Anzahl der Korrespondenzen 311. Ausgefertigt wurden: Rechnungen für Leucht- und Heizgas 870.000, für Gaseinrichtung 11.900, für geliefertes Chlormagnesium 1360 Stücke.

Die Bilanz für das Berichtsjahr schloß mit einem Reingewinne von 2,848.139 K 32 h.

C. Städtische Elektrizitätswerke.

Im Gegensatze zu den Vorjahren, in welchen der Bau und Betriebsbeginn der städtischen Elektrizitätswerke eine Reihe bedeutsamer Fragen aufgerollt und zum Teile erregte Kämpfe mit verschiedenen fremden Faktoren gebracht hatte, bietet das Berichtsjahr ein Bild ruhiger Entwicklung und gedeihlichen, zielbewußten Fortschreitens zu sicheren Erfolgen.

An der schon im Vorjahre bewährten Einteilung des Stoffes festhaltend, soll zunächst eine Darstellung der Verwaltungstätigkeit bei diesem Erwerbsunternehmen gegeben und hierauf die Betriebsgeschichte angeschlossen werden.

1. Betriebsleitung und Verwaltung.

Der Gemeinderatsausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke erfuhr im Berichtsjahre in seiner Zusammensetzung mehrfache Änderungen. Die Mitglieder Gemeinderäte Josef Grünbeck, Dr. Rudolf Mayreder und Dr. August Rechansky, welche dem Ausschusse seit seiner Konstituierung am 27. Juli 1900, bezw. seit 21. Februar 1901 angehört hatten, schieden aus, worauf der Gemeinderat am 3. Juni die bisherigen Ersatzmänner Gemeinderat Felix Hraba und Anton Nagler zu Mitgliedern wählte. An deren Stelle wurden die Gemeinderäte Emil Panosch (am selben Tage) und Wilhelm Aichhorn (am 17. Juni) als Ersatzmänner in den Ausschuß entsendet und als letzterer am 6. Dezember zum Mitgliede des Ausschusses gewählt wurde, erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember die Wahl des Gemeinderates Wenzel Güntner zum Ersatzmanne.

Der Ausschuß hielt 10 Sitzungen ab, in welchen 193 Geschäftsstücke erledigt wurden. Außerdem wurden während der Gemeinderatsferien 12 in den Wirkungskreis des Ausschusses fallende Geschäftsstücke durch den Stadtrat erledigt, dem Ausschusse jedoch in seiner ersten Sitzung nach den Ferien zur Kenntnis gebracht.

Der Beamtenkörper der städtischen Elektrizitätswerke erfuhr zunächst dadurch seine notwendige Ergänzung, daß der Gemeinderat am 3. Juni die bei der Systemisierung des Personalbedarfes im Vorjahre offen gelassene Stelle eines Direktor-Stellvertreters mit dem jährlichen Gehalte von 8000 K, dem jährlichen Quartiergelde von 1800 K und einem jährlichen Wagenpauschale von 2000 K systemisierte. Diese Stelle wurde hierauf in der Stadtratssitzung vom 22. Juni dem mit der bisherigen Stellvertretung des Direktors betrauten Oberingenieur des Stadtbauamtes Eugen Karel verliehen, welchem der Titel „Direktor-Stellvertreter" bereits im Vorjahre zuerkannt worden war (Verwaltungsbericht 1903, Seite 460).

Allein bald darauf hatte sich der Gemeinderat überhaupt mit einer vollständigen Neusystemisierung des Personalstandes zu befassen. Die stetig fortschreitenden Erweiterungen des Betriebes durch Ausdehnung des Kabelnetzes in den ehemaligen Vororten, durch die Zunahme der öffentlichen Beleuchtung und die hiedurch bedingte Vergrößerung der Betriebsanlagen in den Zentralen und Unterstationen machten eine Vermehrung des Personalstandes unvermeidlich. Der Gemeinderat genehmigte daher am 12. Juli eine vollständige Neusystemisierung des Personales, welche gegenüber dem vorjährigen Beschlusse (vgl. Verwaltungsbericht 1903, Seite 459) umfaßte:

A. Beamte: 1. Technisches Personal: Sofort anzustellen 42, nach Bedarf anzustellen 9; 2. kaufmännisches Personal: Sofort anzustellen 57, nach Bedarf anzustellen 11.

B. Arbeiter und Diener: Sofort anzustellen 473, nach Bedarf anzustellen 109.

Die für diese Neusystemisierung erforderlichen Gehalts- und Lohnbezüge wurden für die 572 sofort Anzustellenden mit 896.148 K, für sämtliche 701 genehmigten Stellen mit 1,076.096 K veranschlagt.

Gleichzeitig wurde die im Vorjahre offen gelassene Ernennung eines Verwaltungssekretärs in der Weise endgiltig erledigt, daß der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke zur Besorgung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein rechtskundiger Beamter des Magistrates zugewiesen bleibt, welcher außer seinen rangklassenmäßigen Bezügen je 1200 K Diensteszulage und Wagenpauschale bezieht.

Der auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Juni 1903 mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft errichtete Vertrag über die Erhaltung und den Betrieb der zu den Zentralen in Simmering führenden Schleppbahn wurde, nachdem der Gemeinderat am 26. Februar in einem zu diesem Zwecke verfaßten Nachtrage 1 mehreren vom k. k. Eisenbahnministerium verlangten unwesentlichen Ergänzungen des Vertrages zugestimmt hatte, mit dem Erlasse dieses Ministeriums vom 26. August, Z. 31.125, genehmigt.

Die auf dem Werkplatze der Zentralen in Simmering erbauten 2 neuen Arbeiterwohnhäuser wurden im April vollendet und von der k. k. General-Inspektion der österr. Eisenbahnen mit dem Erlasse vom 27. April, Z. 7733, für benützbar erklärt. Nachdem diese Gebäude schon am 1. Mai bezogen werden mußten, hatte der Gemeinderatsausschuß für dieselben bereits in der Sitzung vom 26. April unter Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. 144, folgenden Mietzinstarif festgesetzt:

Parterre: 1 Zimmer, 1 Küche, jährl. Mietzins 144 K; 2 Kabinette, 1 Küche, jährl. Mietzins 180 K. 1. Stock: 2 Zimmer, 1 Küche, jährl. Mietzins 240 K; 2 Kabinette, 1 Küche, jährl Mietzins 204 K. 2. Stock: 2 Zimmer, 1 Küche, jährl. Mietzins 240 K; 2 Kabinette, 1 Küche, jährl. Mietzins 204 K.

Gleichzeitig wurde bei der k. k. Steueradministration für den III. und XI. Bezirk unter Berufung auf dieses Gesetz um die Bewilligung der vierundzwanzigjährigen Hauszinssteuerfreiheit für diese Gebäude angesucht.

Um die Vornahme von Kabellegungen auf den innerhalb des Wiener Gemeindegebietes befindlichen Reichsstraßen zu beschleunigen, wurde mit der Reichsstraßenverwaltung ein Übereinkommen getroffen, welches vom Stadtrate in der Sitzung vom 24. August, von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 11. Juli, Z. XIII—743, genehmigt wurde. Hienach wird die Benützung der Reichsstraßen zur Legung von Kabelleitungen für Kraft- und Lichtzwecke und zur Ausführung von Hausanschlüssen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Gemeinde Wien erklärt ausdrücklich, daß sie sich allen im Folgenden angeführten Bedingungen unterwirft sowie daß sie anerkennt, daß durch die gestattete Benützung des Straßengrundes eine Dienstbarkeit nicht erwächst, der Charakter desselben als eines öffentlichen Gutes nicht berührt und das freie Verfügungsrecht der Reichsstraßenverwaltung über die Straße in keiner Weise beschränkt wird.

Für die Bezahlung von allfälligen Kosten, die aus der Herstellung, dem Bestande, der Rekonstruktion oder der Entfernung der Kabelleitungen sowie aus allenfalls notwendig werdenden Verfügungen hinsichtlich dieser Anlagen entstehen, haftet die Gemeinde Wien.

Auch für die Kosten der aus den gleichen Anlässen notwendigen Dienstreisen und Erhebungen sowie für die eventuell durch die erforderliche Aufsichtsvermehrung erwachsenden Auslagen hat die Gemeinde Wien aufzukommen.

2. Für alle aus dem Baue oder Bestande der Anlagen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht gesetzlich ausschließlich vor einen besonderen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanz-Prokuratur in Wien ausschließlich zuständig.

3. Für größere Arbeiten sind Detailbaupläne in angemessener Frist vor Inangriffnahme jeder Neuherstellung, Abänderung oder sonstigen Rekonstruktion der Reichsstraßenverwaltung behufs Zustimmung vorzulegen; vor Einlangen dieser Zustimmung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Der tatsächliche Beginn sowie die Vollendung der Arbeiten ist der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Bei kleineren Herstellungen, wie Straßenkreuzungen, Zweigleitungen, Ausführung von Hausanschlüssen 2c., genügt es, wenn im kurzen Wege beim betreffenden k. k. Baubezirke um die Zustimmung ersucht wird. Der Beginn jeder Arbeit, welche ein Aufbrechen des Straßengrundes bedingt, ist mindestens 48 Stunden früher, in Fällen besonderer Dringlichkeit wegen Gefahr im Verzuge wenigstens gleichzeitig mit der Inangriffnahme der Arbeit dem Leiter des k. k. Baubezirkes zu melden. Alle Arbeiten sind mit größter Beschleunigung und ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Vollendung fortzusetzen. Unmittelbar nach jeder Herstellung ist ein genauer Ausführungsplan dem betreffenden Baubezirke vorzulegen; die Straßenverwaltung behält sich vor, die Richtigkeit des Planes auf Kosten der Gemeinde Wien zu prüfen.

4. Die Anlagen sind in tadelloser Weise so zu erhalten, daß durch deren Bestand weder die gute Beschaffenheit des Straßenkörpers, noch die Sicherheit des Verkehres auf demselben irgendwie beeinträchtigt wird.

5. Die Arbeiten aus Anlaß der Herstellung, künftigen Erhaltung, Abänderung oder Entfernung der Anlagen müssen unter genauer Beobachtung aller straßen- und baupolizeilichen Vorschriften durchgeführt werden. Die Kosten der erforderlichen Absperrungen sowie die Verantwortung für die Sicherheit des Verkehres während des Baues trägt die Gemeinde Wien.

Die Ausführung der Anlagen hat derart zu geschehen, daß jeweils die eine Straßenhälfte für den Verkehr frei bleibt, und ist für die Sicherheit des Verkehres bei Tag und Nacht zu sorgen. Die Arbeiten auf der zweiten Hälfte dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die zuerst in Anspruch genommene Hälfte wieder vollständig in Stand gesetzt ist.

Der Gemeinde Wien obliegt insolange die Erhaltung der Fahrbahn der benützten Straßenteile, als sich an den betreffenden Stellen Senkungen zeigen und als nicht die Straßenverwaltung nach vier Jahren des Bestandes den klaglosen Zustand der Straßenfahrbahn festgestellt hat.

6. Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, alle an dem Straßenkörper, an den ärarischen Straßenobjekten sowie an allenfalls im Straßenkörper rechtmäßig bestehenden fremden Objekten durch die Herstellung, den Bestand oder die Schadhaftigkeit der städtischen Anlagen entstehenden Schäden sofort aus eigenen Mitteln zu beheben und erklärt sich damit vorbehaltlos einverstanden, daß im Falle der eigenen Säumnis die Straßenverwaltung nach der ersten kurzfristigen Aufforderung ohneweiters auf Kosten der Gemeinde Wien derlei Gebrechen beseitigt.

Beschädigte Gegenstände, wie Bäume, Streifsteine, Schleuderpflöcke rc. sowie wegen der Arbeiten entfernte Gegenstände, welche zur Wiederverwendung von der Straßenverwaltung nicht mehr zugelassen werden, sind durch neue zu ersetzen. In diesem Falle kann von Seiten des k. k. Straßenärars ein entsprechender Beitrag geleistet werden. Neu beizustellende Bäume müssen gleichartig sein mit jenen, welche sie ersetzen sollen; für diese Bäume obliegt der Gemeinde Wien auch die Beistellung der Stangen und die anfängliche Pflege und Erhaltung bis zu ihrer völligen Einwurzelung.

7. Der Straßenverwaltung bleibt das Recht gewahrt, im Interesse der Straße oder aus öffentlichen Rücksichten die Umlegung, Abänderung oder gänzliche Beseitigung der Anlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu verlangen, bezw. diese Arbeiten auf Kosten der Gemeinde Wien vorzunehmen, falls diese einer diesbezüglichen Aufforderung nicht nachkommen kann oder will. Nach Ausführung derartiger Abänderungs- oder Beseitigungsarbeiten ist die Straße in den früheren Zustand zu versetzen. Sowohl die Kosten dieser Rekonstruktion der Straße als etwa veranlaßte Mehrkosten der Straßenerhaltung treffen die Gemeinde Wien. Selbstverständlich hat letztere in keinem Falle einen Anspruch auf Ersatz jener Kosten oder Nachteile, welche aus einer solchen Ursache für sie entstehen. Die Straßenverwaltung wird Sorge tragen, daß anläßlich von ihr vorgenommener Arbeiten keine Beschädigungen der der Gemeinde Wien gehörigen Objekte erfolgen, doch übernimmt die Straßenverwaltung in dieser Richtung keinerlei Haftung und verwahrt sich gegen jeden Ersatzanspruch.

8. Etwa notwendige Versetzungen von Kilometersteinen, Schleuderpflöcken rc. auf der Reichsstraße sowie die Verführung von auf dieser deponiertem Schottermateriale hat die Gemeinde Wien auf eigene Kosten vorzunehmen und zwar auf jene Stellen, welche von der Straßenverwaltung angegeben werden; eventuell aus diesem Grunde notwendige Depotplätze sind von der Gemeinde Wien über Aufforderung der Straßenverwaltung beizustellen und ist der Schotter über Verlangen nach Vollendung der Arbeiten wieder an der alten Stelle in der früheren Art aufzurichten und zu bezeichnen. Im Falle der eigenen Säumnis hat die Gemeinde Wien die Kosten der von der Straßenverwaltung eventuell veranlaßten Ausführung dieser Arbeiten zu tragen.

9. Bei allen Aufgrabungen des Straßenkörpers ist jede Minierarbeit zu unterlassen und es darf nur in offenen Gräben gearbeitet werden, die nach Notwendigkeit zu pölzen sind. Der Aushub ist so zu deponieren, daß weder der Abfluß des Wassers von und längs der Straße, noch der Verkehr behindert wird. Im Falle die Straßenverwaltung es notwendig findet, muß der Aushub außerhalb der Straße deponiert werden. Der bei der Aushebung gewonnene Schotter sowie größere Steine sind getrennt zu deponieren und bei der Wiederanschüttung zunächst der Straßenoberfläche zu verwenden. Die Anschüttung hat in höchstens 20 cm hohen, sorgfältig zu stampfenden Schichten zu erfolgen. Der nach der Wiederanschüttung verbleibende Aushub ist auf Kosten der Gemeinde Wien sofort zu entfernen.

Die vom Gemeinderatsausschusse in der Sitzung vom 1. August 1902 (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 512) aufgestellte Besuchsordnung wurde zufolge Ausschußbeschlusses vom 26. April in der Weise ergänzt, daß die an die Besucher der Werksanlagen auszugebenden Eintrittskarten mit nachstehendem Vermerke zu versehen sind:

„Durch die Annahme dieser Karte erklärt der Inhaber ausdrücklich, daß er die Werke auf eigene Gefahr besucht und die Gemeinde daher für Unfälle oder Beschädigungen, welche ihm während des Besuches widerfahren sollten, nicht ersatzpflichtig machen wird, gleichviel durch wessen Verschulden solche Ereignisse herbeigeführt werden sollten."

Die Kenntnisnahme dieser Bestimmung ist von dem Inhaber der Eintrittskarte bei deren Empfangnahme zu bestätigen.

Gleichzeitig wurde vom Ausschusse verfügt, daß aus Betriebs- und Sicherheitsrücksichten in der Regel nur der Besuch der Zentralen gestattet, die Erteilung der Erlaubnis zum Besuche der Unterstationen dagegen für Fachmänner und Ausnahmsfälle vorbehalten wird. Die Besuchsstunden wurden an Werktagen für die Zeit von 9 Uhr vorbis 4 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 12 Uhr vormittags festgesetzt.

In der Folge mußte die Gestattung der Werksbesuche jedoch mit Rücksicht auf die Inangriffnahme der umfangreichen Erweiterungsbauten (vergl. Abschnitt 2) überhaupt gänzlich eingestellt werden und es wurde eine diesbezügliche Mitteilung in den Tagesblättern vom 20. November verlautbart.

Durch die Erstellung direkter Kohlentarife von allen für den Kohlenbezug der städtischen Elektrizitätswerke in Betracht kommenden Grubenstationen wurde die Möglichkeit geboten, die Kohle loco Zentralen liefern zu lassen und die Frachtkosten mit den Lieferanten unmittelbar zu verrechnen. Infolgedessen entfiel die Notwendigkeit, den mit der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft vereinbarten Frachtenkredit (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 473) weiterhin in der vollen Höhe von 30.000 K zu belassen. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in der Sitzung vom 26. April die Herabsetzung dieses Kredites auf 400 K, welcher Betrag für die mit der Bahnunternehmung direkt zu verrechnenden statistischen Gebühren und andere geringfügige Leistungen eine ausreichende Sicherstellung bietet.

Um mehrfachen Zweifeln, welche bei Handhabung des § 2 der Strombezugsbedingungen (vergl. Verwaltungsbericht 1901, Seite 419) aufgetreten waren, den Boden zu entziehen, beschloß der Gemeinderatsausschuß am 18. November eine authentische Auslegung dieser Bestimmung, indem bei Hausanschlußlängen von mehr als 20 m für die Berechnung der den städtischen Elektrizitätswerken zu vergütenden Mehrlängen der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die Länge der Anschlußkabel von der Straßenmitte an zu rechnen ist, wobei die Annahme zu gelten hat, daß das Straßenkabel für die auf der entgegengesetzten Straßenseite befindlichen Konsumenten billigerweise in der Straßenmitte liegen müßte.

Ferner genehmigte der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 27. Oktober, daß die von den Erstehern des Baues und Probebetriebes der städtischen Elektrizitätswerke geleisteten Arbeiten und Lieferungen, welche dem Bahn- und Lichtwerke gemeinschaftlich angehören und für welche im Protokolle vom 25. April 1902 (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 503) die Vereinbarung eines Aufteilungsschlüssels vorbehalten worden war, zwischen den beiden Werken im Verhältnisse 5 : 3 aufzuteilen sind. Dieser Aufteilungsschlüssel hat jedoch auf die Baukosten der Kantine, des Verwaltungsgebäudes und der ersten zwei Wohnhäuser der Zentralen sowie auf die Kosten der Kabelgräben samt Sandbettung, Abdeckung und Verlegung der Kabelleitungen und auf die Taglohnarbeiten keine Anwendung zu finden. Die Baukosten der bezeichneten vier Gebäude sind vielmehr zur Gänze dem Bahnwerke anzurechnen, während die Kosten der Kabellegungen und die Taglohnarbeiten im Verhältnisse der Längensummen der kollaudierten Bahn- und Lichtkabel aufzuteilen sind. Dagegen ist der Aufteilungsschlüssel 5 : 3 auch bei der Berechnung der Verzinsung des Elektrizitätsanlehens anzuwenden.

Die deutschen Elektrizitätswerke haben bereits seit Jahren eine Vereinigung gebildet, um ihre gemeinschaftlichen Interessen entsprechend vertreten zu können; daher sahen sich die österreichischen Elektrizitätswerke über eine Anregung des Wiener Elektrotechnischen Vereines im Berichtsjahre gleichfalls veranlaßt, zu einer „Österreichischen Vereinigung der Elektrizitätswerke“ zusammenzutreten, welche sich die Förderung und

Unterstützung ihrer Mitglieder auf fachwissenschaftlichem Gebiete und die Wahrung der Interessen der in der Vereinigung vertretenen Werke gegenüber Behörden und Lieferanten zum Ziele setzt.

Besonders machte sich die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens der Elektrizitätswerke gegenüber dem im Vorjahre gebildeten Kartelle der Glühlampenfabriken geltend. Zu diesem Behufe traten die österreichischen und ungarischen Elektrizitätswerke im Berichtsjahre außerdem zu einer Einkaufsvereinigung zusammen, welche sich unter der Firma „Einkaufsgenossenschaft österr.-ungar. Elektrizitätswerke" als Genossenschaft mit beschränkter Haftung konstituierte. Dieselbe bezweckt durch Aufstellung entsprechender technischer Bedingungen vor allem auf die Verbesserung der Glühlampen hinzuwirken und durch Errichtung eigener Glühlampenprüfstellen die Gewähr zu leisten, daß dem Publikum tatsächlich nur qualitätsmäßige Lampen geboten werden.

In der Sitzung vom 27. Oktober genehmigte der Ausschuß den Beitritt der städtischen Elektrizitätswerke zu dieser Einkaufsgenossenschaft und über Antrag des Ausschusses beschloß der Gemeinderat am 8. November den Beitritt der Gemeinde Wien zur österreichischen Vereinigung der Elektrizitätswerke.

In der Stadtratssitzung vom 25. November wurden für die im Monatsgehalte stehenden Angestellten Weihnachtsremunerationen im Betrage von 8829 K bewilligt und am 23. Dezember fand im Festsaale des neuen Rathauses in Anwesenheit des Bürgermeisters, des zweiten Vize-Bürgermeisters, mehrerer Stadt- und Gemeinderäte und zahlreicher geladenen Gäste sowie unter Mitwirkung der Ottakringer Liedertafel eine Christbaumfeier statt, bei welcher 96 Kinder von Angestellten der städtischen Elektrizitätswerke mit vollständigen Winteranzügen und außerdem mit Backwerk, Äpfeln, Nüssen u. s. w. beteilt wurden.

In der Sitzung vom 12. Jänner erteilte der Gemeinderatsausschuß der Firma Siemens & Halske über deren Ansuchen die Bewilligung behufs Veranstaltung von Fernversuchen mit drahtloser Telegraphie zwischen Wien und Berlin in den Zentralen mit Benützung der 65 m hohen Schornsteine eine Empfangsstation zu errichten. Diese Anlage wurde im Laufe des Jahres wiederholt von Funktionären des Handelsministeriums, der Post- und Telegraphen-Direktion und der Militärbehörden sowie von anderen Fachmännern besichtigt.

Im Berichtsjahre wurden 76 gerichtliche Tagsatzungen verrichtet, wovon 9 Tagsatzungen in 7 Streitsachen auf das k. k. Gewerbegericht entfallen. Von diesen 7 Streitfällen wurden 4 durch gerichtlichen Ausgleich, 2 durch Zurückziehung und 1 durch Abweisung der Klage erledigt.

Um die Einbringung und Durchführung von Klagen gegen zahlungssäumige Konsumenten zu beschleunigen, bezw. zu vereinfachen, wurde in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 15. März der Beschluß gefaßt, für den der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke zur Besorgung der Rechtsangelegenheiten zugeteilten Magistrats-Oberkommissär Dr. Josef Harbich eine Prozeßvollmacht ein- für allemal beim k. k. Bezirksgerichte Innere Stadt I. hinterlegen (protokollieren) zu lassen.

Die Korrespondenz der Direktion umfaßte im Berichtsjahre 16.846 Geschäftsstücke, wobei die unter besonderen Nummern verbuchten Strombezugsanmeldungen und die von der Buchhaltung ausgestellten Strombezugsfakturen nicht mitgerechnet sind.

Wie bisher alljährlich genehmigte der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 15. März auch für das Berichtsjahr die Teilnahme an der in Straßburg stattfindenden

Generalversammlung der Vereinigung der Elektrizitätswerke und es wurde vom Bürgermeister der Direktor Hubert Sauer mit der Vertretung der Gemeinde bei dieser Versammlung betraut.

Am 12. Juli wurde die Bilanz des Berichtsjahres 1903 (vergl. Verwaltungsbericht 1903, Seite 479) dem Gemeinderate vorgelegt, welche einen Reingewinn von 1,077.677 K 25 h auswies. Dieses günstige Ergebnis wurde mit allgemeiner Befriedigung zur Kenntnis genommen und folgender Beschluß gefaßt:

1. Die vorgelegte Bilanz wird mit dem ausgewiesenen Reingewinne per 1,077.677 K 25 h unter Genehmigung der Abschreibung mit 741.095 K und Verrechnung dieses Betrages innerhalb der Bilanz genehmigt.

2. Der ausgewiesene Reingewinn per 1,077.677 K 25 h ist zu verwenden wie folgt:

a) zur Tilgung des 30 Millionen Kronen-Anlehens mit . . .	40.000·— K
b) zur Tilgung des aus dem Investitions-Anlehen aufgewendeten Kapitales mit	3 230·91 „
c) zur Deckung der mit Stadtratsbeschluß vom 16. Dezember 1903, Pr.-Z. 15.452, genehmigten Weihnachts-Remunerationen an die Beamtenkategorien bis zu einem Höchstbezuge von 3000 K und an die Diener mit	5.053·50 „
d) zur Bildung einer Arbeiter-Pensionsreserve mit	15.000·— „
e) zur Dotierung einer Selbstversicherungs-Reserve mit . . .	25.000·— „
f) zur Remunerierung von Beamten zufolge Antrages und Beschlusses des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke vom 24. Juni 1904 mit .	14.150·— „
g) zur Abfuhr des Betrages von . . . . an die eigenen Gelder der Gemeinde Wien.	975.242·84 „

3. Die Abschreibung per 741.095 K, der Betrag von 15.000 K für die Arbeiter-Pensionsreserve und der Betrag von 25.000 K für die Selbstversicherungs-Reserve sind zu fruktifizieren.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß sich der Gemeinderat mit den Beschlüssen vom 9. September und 18. Oktober veranlaßt sah, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen, weil das k. k. Finanzministerium mit den Entscheidungen vom 25. Mai und 8. August, die Anerkennung der Hauszinssteuerfreiheit der Zentrale des Lichtwerkes, der Unterstationen Leopoldstadt und Landstraße, der Schalt- und Transformatorenstationen X., Kolumbusplatz und XII., Altmannsdorferstraße verweigert und die bereits anerkannte Hauszinssteuerfreiheit der Zentrale des Bahnwerkes und des großen Pumpenhauses (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 513) wieder zurückgezogen hatte.

2. Betriebsgeschichte.

Durch die Vereinbarungen, welche im Vorjahre mit der k. k. Staatsverwaltung und mit den privaten Elektrizitäts-Gesellschaften getroffen worden waren (vergl. Verwaltungsbericht 1903, Seite 487, bezw. 483), erschien im Berichtsjahre eine ruhige Entwicklung der Werke gesichert. Dieselbe machte sich auch alsbald in erfreulicher Weise durch Zunahme der Strombezugsanmeldungen geltend, so daß in Voraussicht dieses Umstandes schon zu Beginn des Jahres die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel für das zu gewärtigende Anwachsen des Strombedarfes vorgesorgt werden mußte.

Unter Inanspruchnahme der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 4. Dezember 1903 für die weitere Ausgestaltung der städtischen Elektrizitätswerke bewilligten Geldmittel (vergl. Verwaltungsbericht 1903, Seite 501) genehmigte der Gemeinderatsausschuß daher in der Sitzung vom 12. Jänner die Bestellung von 2 neuen Motordynamos von je 1000 Kilowatt normaler Leistung für die Unterstationen Rudolfsheim und Währing, wobei der 15. September als Termin für deren betriebsfertige Vollendung bestimmt wurde. Am selben Tage genehmigte der Ausschuß die Bestellung von drei neuen Akkumulatorenbatterien zu je 274 Elementen für die Unterstationen Mariahilf, Rudolfsheim und Währing unter Festsetzung des 1. August als Termines für die vollkommen betriebsfertige Aufstellung aller drei Batterien in den betreffenden Unterstationen.

Weiters genehmigte der Gemeinderatsausschuß am 15. März die Anschaffung einer neuen Motordynamo von ebenfalls 1000 Kilowatt normaler Leistung für die Unterstation Mariahilf und bestimmte den 15. Oktober als Termin für ihre betriebsfertige Vollendung an Ort und Stelle.

Die Aufstellung der beiden, in jeder Unterstation das fünfte Maschinenaggregat bildenden Motordynamos in Rudolfsheim und Währing wurde mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 27. Juni die Aufstellung der neuen (13.) Motordynamo in Mariahilf mit dem Erlasse vom 2. August genehmigt. Die Genehmigungen für die Erweiterung der Betriebsanlagen in Mariahilf, Rudolfsheim und Währing durch Aufstellung neuer Akkumulatoren-Lichtbatterien wurden mit den Erledigungen der betreffenden magistratischen Bezirksämter erteilt.

Da sich aber alsbald erwarten ließ, daß die Betriebsmittel der Zentralen trotz der bereits im Vorjahre erfolgten Bestellung der vierten und sechsten Dampfdynamomaschine für das Licht- und Bahnwerk (vergl. Verwaltungsbericht 1903, Seite 502) während der Wintermonate 1905/06 mindestens vollbelastet und Reserven daher nicht mehr vorhanden sein werden, mußte auch eine Erweiterung der Zentralen entschieden in Aussicht genommen werden. Der Gemeinderatsausschuß entschloß sich, für diese Erweiterung nicht mehr die Aufstellung neuer Dampfdynamomaschinen vorzusehen, sondern zum Dampfturbinenbetriebe überzugehen. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke wurde daher in der Sitzung vom 26. April beauftragt, je ein Anbot für eine Zölly-Turbo-Dynamo, für eine Riedler-Stumpf-Turbo-Dynamo und für eine Parson-Turbo-Dynamo einzuholen, und gleichzeitig wurde der Direktor Sauer angewiesen, gelegentlich seiner Reise nach Straßburg (vergl. oben Seite 459) die Anlagen der Firma Escher, Wyß & Ko. in Zürich, die Elektrizitätswerke in Charlottenburg, Elberfeld, Essen und Frankfurt a. M., die Vereinigte Maschinenfabrik in Nürnberg und Augsburg und die Maschinenfabriken Brown & Boveri in Ludwigshafen zur Information über die Fortschritte des Turbinenbaues und -Betriebes in Deutschland zu besuchen und nach seiner Rückkehr über seine hiebei gewonnenen Erfahrungen zu berichten.

Auf Grund des Reiseberichtes beschloß der Gemeinderatsausschuß hierauf in der Sitzung vom 13. Juli die Anschaffung von 2 Dampfturbogeneratoren von je 10.000 effektiven Pferdestärken oder 6000 Kilowatt maximaler Leistung für die Bahnzentrale und übertrug deren Lieferung auf Grund der eingelangten Anbote zum Stückpreise von 490.000 K den Österreichischen Siemens-Schuckertwerken.

Die Bestellung der Turbogeneratoren machte auch die Inangriffnahme der sonstigen für die Vergrößerung der Zentralen erforderlichen baulichen, maschinellen und elektrischen Anlagen notwendig. Die Sommermonate wurden daher zur Ausarbeitung

des Projektes verwendet, welches dem Gemeinderatsausschusse am 27. Oktober vorgelegt und nach eingehender Beratung dem Stadt- und Gemeinderate zur Genehmigung empfohlen wurde.

Dieses Projekt enthält das Programm für die Ausgestaltung der städtischen Elektrizitätswerke in den Jahren 1905—1907 und umfaßt folgende Herstellungen:

Im Maschinenhause die Herstellung der Fundamente für die beiden Turbogeneratoren und die Herstellung der Kellerdecke, bezw. des Parterrefußbodens nach Beseitigung des in dem unbenützten Teile des Maschinenhauses bestandenen Magazines. Es sollen weiter im Maschinenhauskeller das provisorische Ziegelpflaster entfernt und ein Betonpflaster sowie die nötigen Kanäle für die unterschiedlichen Wasser- und Dampfleitungen hergestellt werden. Auch ist die Ergänzung der Verkachelung der Maschinenhauswände vorgesehen.

Die Schaltwand für die neuen Generatoren soll an der südlichen Stirnseite des Maschinenhauses aufgestellt und die Schalt- und Meßapparate in einem zweistöckigen, durchaus mit gewölbten Decken versehenen Anbaue untergebracht werden. Dieser Anbau soll auch Arbeiteraufenthalts- und Waschräume, Kanzleien und Laboratorien enthalten.

Im Kesselhause müssen acht Kessel samt Ekonomisern und sonstigem Zubehör aufgestellt werden. Für weitere im Jahre 1906 aufzustellende acht Kessel bleibt der nötige Raum frei, doch muß das Kesselhaus entsprechend verlängert werden, um die Wasserreinigung, welche etwas größer gemacht werden muß als die heute bestehende, unterbringen zu können. Der Aschenkanal und die beiden Rauchkanäle werden bis über die Stirnfront des südlichen Zubaues hinaus verlängert und überbaut. Die hiedurch gewonnenen Räume sollen zur Unterbringung von Abort- und Badeanlagen verwendet werden. Die Dampfschornsteine sollen außerhalb der Gebäude situiert und in denselben Dimensionen, wie die bestehenden, ausgeführt werden. Wegen der Aufstellung der neuen Kessel müssen die bisher provisorisch im Kesselhause untergebrachten Waschvorrichtungen und der bestandene Speiseraum sowie die im Souterrain befindliche Werkstätte und das Magazin anderweitig untergebracht werden. Zu ersterem Zwecke soll der Raum zwischen den bestehenden Schornsteinen an der nördlichen (donaukanalseitigen) Stirnseite eingedeckt werden. Hiedurch wird ein großer Garderoberaum, im Parterre und im Souterrain ein Arbeiterspeiseraum geschaffen.

In dem Einbaue zwischen den neuen Schornsteinen werden im Parterre ein weiterer Garderoberaum und im Souterrain zwei Magazinsräume enthalten sein. Die Zentralen der städtischen Elektrizitätswerke entbehrten bisher solcher Räumlichkeiten; man begnügte sich, die vielen unbenützten Räume der Maschinenhalle und des Kesselhauses ausnützend, mit billigen Provisorien. Letztere verschwinden jetzt und werden durch Baulichkeiten ersetzt, die zu der sonstigen Ausstattung des Werkes passen und geeignet sind, die Fürsorge der Gemeinde für ihre Arbeiter zu repräsentieren. Für das Magazin und die Werkstätte soll an der Südseite der Werksarea anstoßend an die Schleppbahn ein ebenerdiges Gebäude hergestellt werden.

In dem bestehenden großen Pumpenhause soll ein neues Pumpenaggregat mit einer Leistung von 600 Sekundenlitern aufgestellt werden. Diese Pumpe soll das Wasser aus einer Zisterne auffangen, welche in den Größenverhältnissen der bereits bestehenden hergestellt werden soll. Die beiden Zisternen sollen durch eine Heberleitung in Verbindung gesetzt werden. Die neue Zisterne wird Platz für drei Saugkörbe haben. Da das in die Turbinen eingespritzte Wasser durch Öl nicht verunreinigt wird, kann dasselbe zur Kesselspeisung verwendet werden. Zu diesem Zwecke ist vorgesehen worden, daß die Kondens-

wasserableitung mit der vor der Nordseite der Bahnzentrale liegenden Rohrwasserzisterne und diese wieder mit dem im Kesselhausanbaue neu herzustellenden kleinen Rohrwasserreservoir in Verbindung gesetzt wird.

Im vorerwähnten Kesselhausanbaue sollen im Souterrain außerdem ein Rohwasser- und zwei eiserne Reinwasserreservoirs, letztere unter der Wasserreinigungsanlage, eingebaut werden.

Die Herstellung dieser Bauten bedingt auch eine Regulierung des Platzes und zu diesem Zwecke Pflasterungsarbeiten, Anpflanzungen sowie weiters auch Kanalisationen.

Zur Erleichterung der Kohlenmanipulation ist endlich auch noch die Herstellung eines vierten Geleises im Werkhofe in Aussicht genommen.

Die effektiven Kosten aller dieser Investitionen wurden mit ungefähr 14,000.000 K veranschlagt. Hievon wurden für das Jahr 1905 6,170.000 K, für das Jahr 1906 4,483.000 K und für das Jahr 1907 3,160.000 K präliminiert.

Für den Bau der städtischen Elektrizitätswerke standen bisher zur Verfügung:

Aus dem Elektrizitätsanlehen vom Jahre 1900 effektiv . . . K 29,400.000
und aus dem Investitionsanlehen vom Jahre 1902 effektiv . . . . „ 10,000.000
Im vorigen Jahre wurden mit Genehmigung des Gemeinderates vom 4. Dezember weitere effektive . . . . „ 4,000.000
aus dem Investitionsanlehen gegen seinerzeitige Refundierung aus dem Reingewinne oder einem für die Elektrizitätswerke aufzunehmenden Anlehen für die im Jahre 1904 auszuführenden Bauten zur Verfügung gestellt.
Es standen also insgesamt zur Verfügung effektiv . . . . . „ 43,400.000
Bis zum Ende des laufenden Jahres werden hievon in Anspruch genommen sein effektiv . . . . „ 41,455.000
Für die Bauauslagen im Jahre 1905 ist daher noch der Betrag von effektiv . . . . „ 1,945.000
verfügbar.

Für das Jahr 1905 werden daher die fehlenden 4,225.000 K effektiv, bezw. für die Jahre 1905, 1906 und 1907 im ganzen 12,055.000 zu beschaffen sein.

Der Gemeinderat erteilte auf Grund des vorstehenden auszugsweise wiedergegebenen Motivenberichtes in der Sitzung vom 8. November diesem Investitionsprogramme die Zustimmung und bewilligte die hiefür erforderlichen Geldmittel mit folgendem Beschlusse:

Das vorgelegte generelle Projekt sowie der Kostenanschlag für den Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke in den Jahren 1905—1907 mit dem Gesamterfordernisse von 14,000.000 K, wovon aber nur 12,055.000 K zu beschaffen sind, wird genehmigt.

Für den im Jahre 1905 zur Durchführung gelangenden Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke ist der Betrag von 4,225.000 K effektiv aus dem für den Ausbau der zweiten Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung bestimmten Teilbetrage des Investitionsanlehens, welcher derzeit noch nicht benötigt wird, gegen seinerzeitigen Rückersatz unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß die städtischen Elektrizitätswerke die Verzinsung und Tilgung desselben bis zum Tage des Rückersatzes an die Anlehensgelder zu leisten haben.

Wegen Beschaffung der in den Jahren 1906 und 1907 für den Ausbau der Werke erforderlichen Geldmittel hat die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke im Einvernehmen mit den städtischen Ämtern einen bezüglichen Vorschlag zu erstatten.

Auf Grund dieses Beschlusses wurden ungesäumt die Vorbereitungen für den Ausbau der Zentralen im Jahre 1905 getroffen.

Die Aufstellung der Detailkostenanschläge, Pläne-, statischen und Gewichtsberechnungen schritt rüstig vorwärts, so daß der Gemeinderatsausschuß auf Grund der durchgeführten Offertverhandlungen in seinen Sitzungen vom 18. November und 23. Dezember bereits die Erd- und Baumeisterarbeiten, die Zement- und Traversenlieferung, die Ausführung der Eisen- und Betoneisenkonstruktionen, die Lieferung der Isolierplatten und die Herstellung der Holzzementdächer vergeben konnte.

Im Berichtsjahre wurde an der nördlichen Stirnseite der Maschinenhäuser der Bahn- und Lichtzentrale je ein versenktes Kondensationswasserableitungsbassin zugebaut. Diese Anlagen bezwecken eine Verwertung der Abwässer, indem die Kondenswässer der Dampfmaschinen, welche früher in den Kanal abflossen, in diesen Bassins gesammelt, vom Ölzusatze gereinigt und zur Kesselspeisung verwendbar gemacht werden. Die Genehmigung für diese Anlagen wurde hinsichtlich des Bahnwerkes von der k. k. n.-ö. Statthalterei im Namen des k. k. Eisenbahnministeriums am 30. Mai ex commissione und hinsichtlich des Lichtwerkes mit Erledigung des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk vom 7. Juli erteilt.

Außerdem wurden die beiden Zentralen durch eine in einem unterirdischen gemauerten Kanale geführte Verbindungsdampfleitung verbunden. Hiedurch wurde eine Erhöhung der Betriebssicherheit erzielt, indem bei allfälligen Störungen und Gebrechen im Kesselbetriebe die Indienststellung der Kesselanlage der zweiten Zentrale ermöglicht und somit eine gegenseitige Reserve der beiden Kesselanlagen geschaffen wurde. Die Baubewilligung für diese Verbindungsleitung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei ebenfalls am 30. Mai im Namen des Eisenbahnministeriums ex commissione erteilt. Während der Bauzeit mußte der Schleppbahnbetrieb unterbrochen werden, weil die Schleppgeleise von dem Kanale unterfahren werden; die Wiederaufnahme des Bahnverkehres wurde von der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen am 16. August gestattet.

Durch die im Berichtsjahre zu Ende geführte Verlängerung des rechtsseitigen Hauptsammelkanales, dessen Ausmündung in den Donaukanal nunmehr etwa 600 m unterhalb der städtischen Elektrizitätswerke erfolgt, wurde der bisherige Übelstand des Eindringens verunreinigten Donaukanalwassers in die Werkskanäle und die nahezu ununterbrochene Verschlammung der Einlaufkammer endlich beseitigt. Gleichzeitig wurde hiedurch die Möglichkeit geboten, die im Betriebskonsense für die Lichtzentrale (vergl. Verwaltungsbericht 1901, Seite 403) bisher nur als Provisorium ausgesprochene Genehmigung der Wasserzuleitung aus dem Donaukanale in ein Definitivum zu verwandeln.

Um bei Zeiten des niedrigsten Wasserstandes im Donaukanale den Wasserzufluß in die Einlaufkammer durch Aufstauung des Wasserspiegels zu vermehren, wurde die Errichtung einer schwimmenden Stauanlage unmittelbar unterhalb der Einlaufkammer in Aussicht genommen. Zu diesem Zwecke soll ein der Gemeinde gehöriges Unratsschiff schräg über den Flußlauf gestellt, am rechten Ufer mit Seilen verheftet und durch Füllung mit Wasser oder Steinen getaucht werden, bis eine Stauung des Wasserspiegels im Donaukanale um etwa 15 cm bewirkt wird.

Über dieses Projekt wurde die wasserrechtliche und strompolizeiliche Verhandlung von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 18. November vorgenommen und die Bewilligung einstweilen für die Wintermonate 1904/5 auf Widerruf unter folgenden Bedingungen ex commissione erteilt:

1. Die Einstellung des Schiffes darf erst nach Schluß der allgemeinen öffentlichen Schiffahrt im Wiener Donaukanale und zwar nur bei tieferen Wasserständen als 1·80 m unter Null am Pegel nächst der Staatseisenbahnbrücke erfolgen und muß das Schiff entfernt, bezw. parallel ans Ufer

verheftet werden, sobald wieder ein höherer Wasserstand eintritt. Die gänzliche Entfernung des Schiffes ist jedenfalls vor Eröffnung der Schiffahrt im Kanale zu bewirken. Die Einstellung des Schiffes darf daher nur im Einvernehmen mit der k. k. Wiener Donaukanal-Inspektion erfolgen.

2. Die Verheftung des schräggestellten Schiffes am Ufer hat in besonders solider Weise mit zwei Ketten oder Drahtseilen am Kranzel und ebensovielen Ketten oder Seilen am Achter und zwar an vollkommen sicheren, zu diesem Zwecke in der Reihe der bestehenden Haftstöcke anzubringenden Schiffsheften zu erfolgen. Selbstverständlich darf hiedurch der gute Zustand des Treppelweges in keiner Weise beeinträchtigt werden.

3. Die beabsichtigte Schrägstellung des Fahrzeuges unter einem Winkel von 45 Graden gegen die Flußrichtung kann nur zugestanden werden, wenn die gesamte Schiffahrt im Donaukanale einschließlich der Schiffahrt für Bauzwecke der Donauregulierungs-Kommission eingestellt ist. Es ist diesbezüglich fallweise das Einvernehmen mit der Donauregulierungs-Kommission zu pflegen. Für Zeiten, wo noch Materialschiffe von den Bauten der Donauregulierungs-Kommission verkehren, müßte die Stellung des Fahrzeuges so gewählt werden, daß am linken Ufer eine freie Wasserfläche in der Breite von mindestens 15 m offen bleibt.

4. Das Fahrzeug ist entsprechend der Strompolizeivorschrift ständig zu überwachen und bei Nacht mit einem weißen Lichte, bei Tag mit einer rot-weißen Fahne am Kranzel zu versehen.

5. Alle Schäden, welche durch die Aufstellung und den Betrieb der Anlage am Treppelwege und an den Uferbauten etwa entstehen sollten, sind von der Konsenswerberin unverzüglich zu beheben.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 18. August, die wasserrechtliche und strompolizeiliche Bewilligung zur Überwinterung von Petroleumschiffen im Donaukanale auf die Dauer von zwei Jahren erteilt und als Aufstellungsplatz für die bloß in einer Reihe zu verheftenden Schiffe das linke Ufer in einer Länge von 500 m (1100—1600 m oberhalb der Donauuferbahnbrücke) bestimmt hat. Der Stadtrat hatte dem bezüglichen Projekte der Donauregulierungs-Kommission bereits in der Sitzung vom 15. Juli unter Festsetzung der aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten gebotenen Bedingungen zugestimmt, hiebei jedoch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten, wenn das durch Petroleum verunreinigte Donaukanalwasser infolge Rückstaues in die Werkskanäle der städtischen Elektrizitätswerke eindringen sollte und die Gemeinde daher genötigt wäre, wegen Unverwendbarkeit des Donauwassers zur Kesselspeisung Hochquellenwasser einzuführen oder Brunnenwasser zu pumpen.

Hinsichtlich der Unterstationen ist außer den bereits oben mitgeteilten Erweiterungen der Betriebsanlagen durch Aufstellung neuer Motordynamos und Akkumulatorenbatterien noch folgendes zu erwähnen:

In Mariahilf wurde zwischen der Maschinenhalle und dem Nachbarhause Theobaldgasse 4 ein ebenerdiger Zubau für Arbeiter-, Speise-, Wasch- und Ankleideräume hergestellt, für welchen die Baubewilligung mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. März erteilt wurde. Die Benützungsbewilligung wurde am 20. August erteilt und der Zubau am 22. August in Benützung genommen.

Im Akkumulatorenhause wurde ein elektrischer Warenaufzug angebracht. Außerdem wurden in dieser Unterstation und in Währing geringfügigere Adaptierungen behufs Schaffung von Magazins- und Diensträumen vorgenommen.

Über Beschwerde der Anrainer wurde im Auftrage des k. k. Eisenbahnministeriums von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 20. Mai in der Unterstation Mariahilf eine kommissionelle Erhebung vorgenommen, welche die von den Beschwerdeführern behaupteten Ruhestörungen und Geräuschbelästigungen auf ihre Tatsächlichkeit zu prüfen hatte. Die Kommission trat vormittags im Unterstationsgebäude zusammen und unterzog dieses sowie die Nachbarhäuser, in welchen sich die behaupteten Belästigungen fühlbar machen sollten, einer eingehenden Besichtigung. Mit Rücksicht auf die Erklärung der Beschwerdeführer, daß

der Unterstationsbetrieb während der Mittagsstunden nicht im vollen Umfange stattfinde und das Geräusch des Straßenverkehres die Wahrnehmbarkeit beeinträchtige, des Nachts dagegen die Ruhestörungen in erhöhtem Maße auftreten, wurde die Verhandlung nach etwa zweistündiger Dauer unterbrochen und um 11 Uhr nachts fortgesetzt. Nachdem abermals alle bereits am Vormittage besichtigten Räume einer neuerlichen Besichtigung unterzogen worden waren, erklärten die Sachverständigen, daß die in den Nachbarhäusern wahrgenommenen Geräusche nachts eher in geringerer Stärke wahrnehmbar seien, daß jedoch von einer Belästigung der Nachbarschaft durch diese Geräusche nicht die Rede sein könne.

Mit dem Erlasse vom 30. Juli wurde sodann vom k. k. Eisenbahn-Ministerium erkannt, daß die Anrainer den Nachweis eines Rechtstitels, der ihren Anspruch auf Freilassung des durch den vorerwähnten Zubau (letzterer hatte nämlich die unmittelbare Veranlassung zur Erhebung der Beschwerde geboten) verbauten Grundstreifens begründen würde, nicht erbracht haben, und daß den behaupteten Lärmbelästigungen, abgesehen davon, daß sie von den Sachverständigen nicht als zutreffend befunden wurden, eine die Erteilung der Baubewilligung für diesen Zubau hindernde Wirkung umsoweniger zuerkannt werden könne, als den Interessenten die Geltendmachung allfälliger, auf eine Bauführung zurückzuführender Schadenersatzansprüche durch die Erteilung der Baubewilligung nicht benommen wird. Die Beschwerdeführer wurden hierauf mit ihren aus einer allfälligen Beeinträchtigung ihrer Realitäten sich ergebenden Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Auch das Kabelnetz erfuhr im Berichtsjahre wieder wesentliche Erweiterungen. In den mit Gleichstrom versorgten Stadtteilen, d. i. in den nicht in das Drehstromnetz einbezogenen Teilen der Bezirke I bis IX und XI bis XX, wurde der durch den Zuwachs von Konsumenten bedingte Ausbau des Licht-, Speise- und Verteilnetzes vorgenommen; neue Gleichstromgebiete wurden jedoch nicht mehr angegliedert. Dagegen wurden durch die im Drehstromnetze vollzogenen Erweiterungen die Bezirksteile Neumargareten und Obermeidling als neue Konsumgebiete für die städtischen Elektrizitätswerke erschlossen. Am Ende des Berichtsjahres umfaßte das Drehstromnetz daher bereits die Bezirke, bezw. Bezirksteile I, X, Neumargareten, Obermeidling, Hetzendorf, Altmannsdorf, Lainz, Speising, St. Veit, Baumgarten, Dornbach, Neuwaldegg, Zwischenbrücken und die Gemeinde Floridsdorf.

Diese gedeihliche Entwicklung des Drehstrombetriebes bestimmte die Direktion, eine vollständige Trennung der Drehstrom- von den Gleichstromnetzen in Aussicht zu nehmen, um die beiden Betriebe ganz unabhängig von einander durchführen und insbesondere hintanhalten zu können, daß der Drehstrombetrieb von allfälligen Störungen im Gleichstrombetriebe, welcher das Zusammenwirken der Zentralen und Unterstationen erfordert, in Mitleidenschaft gezogen wird. Zu diesem Behufe mußte die Legung eigener Hochspannungsleitungen von den Zentralen nach den Unterstationen Mariahilf und Rudolfsheim einerseits und Leopoldstadt und Währing andererseits sowie zwischen der Schalt- und Transformatorenstation IV., Obstmarkt und der Unterstation Rudolfsheim vorgenommen werden. Diese Erweiterung des Hochspannungsnetzes wurde vom Gemeinderatsausschusse am 13. Juni genehmigt und während der Sommermonate ausgeführt.

Im Berichtsjahre wurden infolge dieser Erweiterungen des Lichtnetzes verlegt:

68·195 km Hochspannungskabel; ferner für Gleichstrombetrieb: 33·978 km Speise- und 102·626 km Verteilkabel (ohne Mittelleiter); für Drehstrombetrieb: 30·173 km Verteilkabel.

Die Anzahl der an das Bahnspeisenetz angeschlossenen 70 Speisepunkte blieb im Berichtsjahre unverändert; im Speiseleitungsnetze erfolgte jedoch eine kurze Zulegung von 1·1 km.

Die Betriebslängen des Kabelnetzes betrugen mithin am Ende des Berichtsjahres: Für Straßenbahnzwecke: 54·016 km Hochspannungs- und 243·834 km Speiseleitungen; für Beleuchtung und Kraftübertragung: 99·078 km Hochspannungs-, 289·212 km Gleichstrom-Speise-, 619·332 km Gleichstrom-Verteil-, 126·656 km Drehstrom-Verteilkabel und 4·54 km Freileitungen.

Die Gesamtlänge des Kabelnetzes erreichte am Schlusse des Berichtsjahres (einschließlich der Betriebsleitungen) 2026·2 km.



Transformatoren.
(K. k. Hof- und Staatsdruckerei.)

Durch die Erweiterung des Drehstrombetriebes ergab sich auch die Notwendigkeit der Errichtung neuer Schalt- und Transformatorenanlagen.

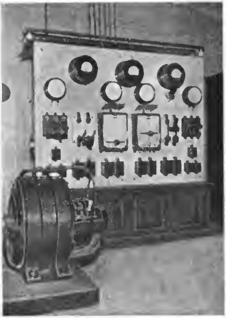
Große, in Betoneisenkonstruktion ausgeführte Schalt- und Transformatorenstationen wurden erbaut: Im II. Bezirke auf dem Dürnkrutplatze und in der Schüttelstraße (unterhalb der Donaukanalbrücke der Wiener Verbindungsbahn); ferner im XII. Bezirke an der Kreuzung der Eichen- und Wilhelmstraße und in der Parkanlage an der Kreuzung Steinbauer-Malfattigasse. Die Baubewilligungen für diese Objekte wurden in den Stadtratssitzungen vom 29. März, 13. Mai und 29. September erteilt.

Eiserne Transformatorensäulen (vergl. Verwaltungsbericht 1903, Abbildung Seite 499) wurden an folgenden Punkten aufgestellt:

Im X. Bezirke an der Kreuzung Favoritenstraße-Hebbelgasse; im XVI. Bezirke an der Kreuzung Lienfelder-Seeböckgasse und im XVII. Bezirke an den Kreuzungspunkten Knoll-Promenadegasse und Hernalser Hauptstraße-Burghausenstraße.

Außerdem wurden bei größeren Konsumenten eigene Transformatorenanlagen errichtet, von welchen besonders diejenigen im Gebäude der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, III., Rennweg und im Hotel Bristol, I., Kärntnerring, Beachtung verdienen. (Vergl. die Abbildungen.)

Die bei der Transformation des hochgespannten Drehstromes auftretende überaus große Wärmeentwicklung machte bei den im Vorjahre erbauten Stationen I., Markthalle



Umformerwand.
(K. k. Hof- und Staatsdruckerei.)

Zedlitzgasse und IV., Obstmarkt die Anbringung besonders kräftiger Entlüftungsanlagen erforderlich, wozu vom Stadtrate in den Sitzungen vom 22. Juni und 1. Juli die Zustimmung erteilt wurde.

Gegen die Aufstellung der eisernen Transformatorensäule an der Ecke Lienfelder-Seeböckgasse im XVI. Bezirke wurde vom Eigentümer des Eckhauses Einspruch erhoben, weil er der kommissionellen Verhandlung über das bezügliche Projekt nicht beigezogen worden war und sein Haus durch die Aufstellung der Säule empfindlich benachteiligt werde. Über diesen Einspruch wurde vom Magistrate am 19. Dezember eine neuerliche kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle vorgenommen, bei welcher der Beschwerdeführer außer materiellen Nachteilen durch Entziehung von Luft, Licht

und Aussicht für eine im Erdgeschoße befindliche Wohnung auch öffentliche Verkehrs- und Ruhestörungen, Gefährdung der Sicherheit und sanitäre Übelstände aus dem Bestande der Säule vor seinem Hause geltend machte.

Auf Grund eingehender Erhebungen wurde die Beschwerde mit Erledigung des Magistrates vom 9. Jänner 1905, Z. 3051/V ex 1904, insoweit sie die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zum Gegenstande hatte, wegen mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers, in allen übrigen Punkten aber in merito abgewiesen.

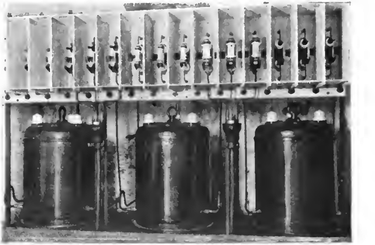
Diese bemerkenswerte Entscheidung stützt sich auf folgende Gründe:



Niederspannungs-Verteilwand.
(K. k. Hof- und Staatsdruckerei.)

Das Recht des Hauseigentümers auf ungehinderten Bezug von Licht und Luft von der Straße ist aus dem Baukonsense abzuleiten. Dieses Recht reicht aber stets nur insoweit, daß es die normale, dem Zwecke entsprechende Benützung der Straße für den allgemeinen Gebrauch nicht behindert. Zu dieser normalen Benützung der Straße gehört nicht nur ihre Verwendung für den öffentlichen Verkehr, sondern auch ihre Verwendung zur Errichtung oder zum Einbaue von Objekten, welche dem allgemeinen Interesse dienen. Diesen Objekten sind auch die für die elektrische Beleuchtung erforderlichen Kabel und sonstigen Anlagen beizuzählen, welche regelmäßig immer auf Straßen angebracht zu werden pflegen. Jede durch diese Benützung der Straßen sich ergebende Beeinträchtigung der Lichtzufuhr hat daher der Hauseigentümer zu dulden.

Die Inanspruchnahme des Straßengrundes zur Ausführung der Transformatorensäule beschränkt sich auf das unumgänglich notwendige Maß; bei der Bestimmung des Standortes der Säule wurde ebensowohl auf die ungestörte Abwicklung des öffentlichen Verkehres, als insbesondere auch darauf Rücksicht genommen, daß die Fensteröffnungen des Hauses freigehalten werden. Hiedurch wurde Vorsorge getroffen, daß eine etwa unvermeidliche Beeinträchtigung der Lichtzufuhr auf das technisch mögliche Mindestmaß eingeschränkt werde. Die kommissionelle Erhebung an Ort und Stelle hat auch tatsächlich ergeben, daß die in der Beschwerde bezeichnete Wohnung im Erdgeschoße auch nach Aufstellung der Transformatorensäule vollkommen licht und bewohnbar ist und bei der Errichtung dieses Objektes daher über die zulässige Inanspruchnahme öffentlichen Straßengrundes nicht hinausgegangen wurde. Die Beschwerde erscheint somit hinsichtlich der behaupteten Beeinträchtigung von Licht und Luft vollkommen unbegründet.



Transformatoren und Hochspannungsschaltwand.
(I., Hotel Bristol.)

Ein Recht auf eine bestimmte Aussicht wird durch den Baukonsens nicht verliehen; hinsichtlich der behaupteten Behinderung der freien Aussicht ist die Beschwerde daher unzulässig.

Die weiteren Beschwerdepunkte, wonach durch die Aufstellung der Transformatorensäule der Verkehr gehindert, die öffentliche Sicherheit gefährdet und Veranlassung zu Ruhestörungen und Verunreinigungen geboten werde, betreffen öffentliche Interessen, deren Wahrnehmung den Behörden von amtswegen obliegt; dem Einzelnen steht in dieser Hinsicht nur ein Anzeigerecht, keineswegs aber der Anspruch auf prozessuale Parteienrechte zu, weshalb die Beschwerde in diesen Punkten wegen mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers abgewiesen werden mußte.

Endlich war die Einwendung, daß die Transformatorensäule auch auf einem anderen Platze hätte errichtet werden können, nicht zu berücksichtigen, weil dem Beschwerdeführer ein rechtlicher Anspruch, die Aufstellung der Säule auf einem bestimmten Platze zu verlangen, nicht zusteht.

Gegen diese Entscheidung wurde der Rekurs an die Statthalterei und in der Folge auch an das k. k. Ministerium eingebracht, worüber das Weitere im nächsten Verwaltungsberichte mitzuteilen sein wird.

Von sonstigen wichtigeren Vorkommnissen des Berichtsjahres ist noch folgendes hervorzuheben:

Während das k. u. k. Ministerium des Äußern, das k. u. k. Reichs-Finanzministerium und der k. u. k. gemeinsame Oberste Rechnungshof den Beitritt zu dem im Vorjahre geschlossenen Übereinkommen über die Stromlieferung an Staatsgebäude vorläufig abgelehnt hatten (vgl. Verwaltungsbericht 1903, Seite 491), wurden die Verhandlungen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hinsichtlich der Militärgebäude und Heeresanstalten während der Wintermonate fortgesetzt und die Grundzüge eines mit der k. u. k. Heeresverwaltung allenfalls zu errichtenden besonderen Übereinkommens vereinbart. Diese Grundzüge wurden vom Gemeinderatsausschusse am 26. April genehmigt, worauf der Gemeinderat in der Sitzung vom 3. Mai in dieser Angelegenheit folgende Beschlüsse faßte:

Die Gemeinde Wien erklärt sich als Inhaberin der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" damit einverstanden, daß

1. im Falle des Beitrittes des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums namens der Heeresverwaltung zu dem Übereinkommen, welches auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Mai 1903, Z. 6648, mit dem k. k. Finanzministerium namens des k. k. Ärars über die Stromlieferung aus den städtischen Elektrizitätswerken an die im Wiener Gemeindegebiete befindlichen staatlichen und in staatlicher Verwaltung stehenden Gebäude errichtet wurde, die schon derzeit mit elektrischer Energie für Beleuchtung oder Kraftübertragung versorgten Objekte der Heeresverwaltung von dem Übereinkommen ausgenommen bleiben und Punkt 8 desselben hinsichtlich dieser Objekte infolgedessen nicht in Kraft tritt, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß alle Erweiterungen der in ihnen befindlichen Installationen auf andere als die bisher installierten Lokalitäten, und zwar insbesondere im Gebäudekomplexe des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums, I., Am Hof und im Gebäude des k. u. k. Korpskommandos, I., Universitätsstraße 7, der Stromlieferung aus den städtischen Elektrizitätswerken vorbehalten bleiben;

2. im Falle das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium dem bestehenden Übereinkommen nicht beitreten, sondern auf Grundlage der Punkte 1, 2 und 4 bis 22 desselben ein besonderes Übereinkommen mit der Gemeinde errichten sollte, außer dem vorstehenden Zugeständnisse auch Punkt 15 in dem Sinne abgeändert wird, daß die Dauer des neuen Übereinkommens nicht erst vom letzten Tage desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Stromverbrauch zum erstenmale 10 Millionen Hektowattstunden erreicht hat, sondern vom letzten Tage desjenigen Kalenderjahres gerechnet wird, in welchem der erste Anschluß eines Objektes der k. u. k. Heeresverwaltung auf Grund dieses Übereinkommens erfolgt ist, und daß die zweijährige Kündigung zum erstenmale am Ende des 10. Vertragsjahres ausgeübt werden kann, so daß der Vertrag frühestens nach Ablauf des 12. Vertragsjahres erlischt.

Gleichzeitig wurden der Bürgermeister und der Gemeinderatsausschuß zur Fortsetzung und Beendigung der Verhandlungen im Sinne dieser Beschlüsse ermächtigt. Auf Grund dieser Ermächtigung genehmigte der Ausschuß in seiner Sitzung vom 27. Oktober, indem von der zweiten Alternative des vorstehenden Beschlusses Gebrauch gemacht wurde, den Entwurf des mit der k. u. k. Heeresverwaltung zu errichtenden neuen Übereinkommens. Dessen Ausfertigung verzögerte sich jedoch in der Folge, weil von den Behörden vorher noch verschiedene Aufklärungen nnd Feststellungen gewünscht wurden und konnte erst im Laufe des nächsten Jahres vollzogen werden. Der Wortlaut des Übereinkommens wird daher erst im nächsten Verwaltungsberichte mitgeteilt werden.

Über Einschreiten der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft wurde in der Gemeinderatssitzung vom 3. Mai in Abänderung des Beschlusses vom 4. Dezember 1903 (Verwaltungsbericht 1903, S. 502) der folgende Beschluß gefaßt:

Die der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft mit dem Stadtratsbeschlusse vom 22. Juni 1898, Z. 4394, dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Oktober 1898 und dem Stadtratsbeschlusse vom 22. März 1899 erteilten Bewilligungen zum Bestande und zur Benützung der Kabelleitungen zum Wiener Westbahnhofe, ferner zum Lustschlosse Schönbrunn und zum herzoglichen Cumberlandschen Lustschlosse im XIII. Bezirke, weiters auch die mit dem Stadtratsbeschlusse vom 13. September 1894 erteilte Bewilligung für den Bestand und die Benützung der Kabelleitung zum Administrationsgebäude der k. k. Staatsbahnen XV., Mariahilferstraße 132, werden bis 31. Mai 1905 gegen Erfüllung der in der Eingabe der genannten Gesellschaft vom 12. April 1904 unter 1 bis 4 enthaltenen Bedingungen verlängert.

Gegen Ende des Berichtsjahres wurde auch mit der Donauregulierungs-Kommission wegen Abgabe elektrischer Energie im Freudenauer Winterhafen in Verhandlung getreten. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte eine diesbezügliche Offertstellung in seiner Sitzung vom 18. November; die Fortsetzung und Beendigung dieser Verhandlungen fällt jedoch schon in das Jahr 1905.

Um in Anbetracht der zahlreichen bei Kabellegungen vorkommenden Kreuzungen der Stadtbahnlinien in dringenden Fällen eine Beschleunigung des Verfahrens zu ermöglichen, wurde der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke mit Stadtratsbeschluß vom 23. September die Vollmacht erteilt, die von der Kommission für Verkehrsanlagen gewünschten Reverse ohne fallweise Einholung eines besonderen Stadtratsbeschlusses auszufertigen, wenn durch solche Reverse der Gemeinde keine neuen Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbahnunternehmen auferlegt werden sollen, sondern nur der unveränderte Fortbestand bereits bestehender Verpflichtungen anerkannt wird.

In der Ausschußsitzung vom 18. November wurde, um den Absatz von Nernstlampen zu fördern, den kaufmännischen Inspektoren und Zählerablesern eine Provision für jede verkaufte Nernstlampe bewilligt.

Die Ausgestaltung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung machte weitere Fortschritte; das Nähere hierüber wurde bereits im Abschnitte XV „Beleuchtungswesen" mitgeteilt. In der Sitzung des Ausschusses vom 27. Oktober und des Stadtrates vom 3. November wurde auch der von den Besitzern der Marktstände auf dem Kärntnertormarkte geplanten Einführung der elektrischen Beleuchtung ihrer Buden und Stände zugestimmt. Die Installation auf diesem sowie auf dem Nikolo- und Weihnachtsmarkte im I. Bezirke wurde sofort ausgeführt und letzterer Markt schon im Berichtsjahre elektrisch beleuchtet.

Unter Bezugnahme auf die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 8. November (vgl. oben) erfolgte Genehmigung des Investitionsprogrammes beschloß der Gemeinderatsausschuß bereits in der Sitzung vom 23. Dezember die Bestellung einer neuen Akkumulatorenbatterie für die Lichtzentrale, eines Motordynamo-Aggregates von 1000 Kilowatt Leistung für die Unterstation Leopoldstadt, einer neuen Wasserreinigungsanlage von 100 m^3 stündlicher Leistung für die Bahnzentrale und verschiedener kleinerer Maschinen und Apparate.

Da für die neu aufzustellenden Dampfkessel die Verwendung automatischer Kettenroste in Aussicht genommen worden war, wurde Direktor Sauer zufolge Beschlusses vom selben Tage zur Prüfung der Vorzüge dieses Systems nach der Rheinprovinz entsendet.

Die stetige Zunahme der Direktionsgeschäfte machte die Vervielfältigung von Berichten, Bedingnisheften, Kostenanschlägen, Plänen, internen Dienststücken u. s. w. auf mechanischem Wege im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Ge-

schäftsganges zur dringenden Notwendigkeit. Um für die Aufstellung der erforderlichen Apparate Raum zu schaffen, wurde auf dem flachen Dache des Direktionsgebäudes VI., Rahlgasse 3 eine Hütte aufgestellt.

Desgleichen erwiesen sich die bisher im Souterrain des Direktions- und des benachbarten Unterstationsgebäudes untergebrachten Magazinsräumlichkeiten alsbald als ganz unzulänglich. Mit Genehmigung des Gemeinderatsausschusses vom 24. Februar wurden daher in dem Hause VI., Gumpendorferstraße 8 im Keller- und Erdgeschoße entsprechend geräumige Lokale gemietet und für Magazinszwecke adaptiert.

Endlich ist noch eines Rechtsstreites zu gedenken, welcher im Berichtsjahre mit der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft geführt und zugunsten der Gemeinde entschieden wurde. In demselben war die Frage zu entscheiden, ob ein auf die Dauer der Innehabung bestimmter Räume geschlossener Stromlieferungsvertrag bei einem Umbaue des betreffenden Hauses auch für die von dem bisherigen Stromabnehmer im neuen Hause innegehabten Räume fortwirkende Giltigkeit besitze oder infolge der Demolierung des alten Bestandes erloschen sei. Die Gesellschaft hatte nämlich gegen die Firma J. Wertheim, welche die Stromlieferung für das nach dem Umbaue des alten Hauses errichtete neue Gebäude den städtischen Elektrizitätswerken übertragen hatte, die Klage auf Fortsetzung des alten Stromlieferungsvertrages eingebracht.

In diesem Prozesse erfloß das nachstehende, in Rechtskraft erwachsene Urteil des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 11. Oktober:

Das Klagebegehren

1. auf Feststellung, daß der Klägerin das ausschließliche Recht auf Lieferung des elektrischen Stromes für das Haus X., Gudrunstraße 169, solange zustehe, als die Firma J. Wertheim oder Jakob Wertheim Eigentümer dieses Hauses ist, und

2. auf Verurteilung der beklagten Firma, die Einleitung des elektrischen Stromes und den Strombezug durch irgendein anderes Unternehmen, insbesondere die städtischen Elektrizitätswerke, zu unterlassen, wird abgewiesen und es ist die Klägerin schuldig, der Beklagten die mit Ausschluß der Erkenntnisgebühr auf 316 K 96 h bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Das Klagebegehren war in beiden Punkten abzuweisen, weil die Klägerin nicht erwiesen hat, daß das ihr im Jahre 1903 vom Beklagten eingeräumte Recht der ausschließlichen Einleitung des elektrischen Stromes in seinem Hause X., Gudrunstraße 169, nach der vollzogenen Niederreißung dieses Baues und Erbauung eines neuen Wohngebäudes an dessen Stelle fortzudauern hat.

Ein solcher strikter Beweis seitens der Klägerin war unbedingt notwendig, weil es im allgemeinen jedermann freisteht, die Gegenstände seines Bedarfes bei demjenigen anzuschaffen, bei dem er will, die betreffende Befugnis im Sinne des § 16 a. b. G. B. zu den angeborenen Rechten der Person gehört, gemäß § 17 a. b. G. B. dasjenige, was diesen angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, solange als bestehend angenommen wird, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird und insbesondere aus § 1495 a. b. G. B. bestimmt hervorgeht, daß das Recht eines Menschen über seine Handlungen, z. B. eine Ware da oder dort zu kaufen, im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu den angeborenen und darum auch keiner Verjährung unterliegenden Rechten gehört.

Die Klägerin behauptet nun nicht einmal, daß im Jahre 1903 zwischen ihren Vertretern und dem Beklagten deutlich und bestimmt vereinbart worden sei, daß eine Umgestaltung des Hauses des Beklagten an der von ihm übernommenen Verpflichtung, nur von ihr elektrisches Licht einleiten zu lassen und zu beziehen, nichts ändern werde. Sie beruft sich überhaupt nicht auf diesbezügliche mündliche Abmachungen, sondern nur auf den durch die Offerte der Beklagten und den Annahmebrief der Klägerin zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrag.

Sie mußte daher mit ihrem Klagebegehren abgewiesen werden, weil aus diesen Urkunden nicht zu entnehmen ist, daß die Parteien für den nun konkret gewordenen Fall die von der Klägerin behaupteten Vereinbarungen getroffen haben.

Ob nach der niederösterreichischen Bauordnung das Niederreißen eines Hauses und die Wiederaufführung eines neuen Gebäudes an dessen Stelle als Neubau oder, wie die Klägerin behauptet, nur als Umbau bezeichnet wird, ist für den vorliegenden Prozeß unerheblich, weil es sich hier nicht um die Anwendung irgend welcher Bestimmung der Bauordnung handelt und weil überdies in den Vertragsurkunden vom Neubaue oder Umbaue des Hauses mit keinem Worte die Rede ist.

Als maßgebend für die Absicht beim Vertragsabschlusse (Artikel 278 H.-G.-B.) kann, wenn man nicht ausschließlich an die Interessen der Klägerin, möglichst viele Bauobjekte in ihren Beleuchtungsrayon einzubeziehen, sondern an beide Vertragskontrahenten denkt, nur dasjenige sein, was man im gewöhnlichen Sprachgebrauche unter einem Hause versteht in Verbindung mit der Sachlage, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden war. Im April 1903 hatte hienach der Beklagte auf der Gudrunstraße 169 (außer seinem Fabrikstrakte, bezüglich dessen die Einleitung des elektrischen Lichtes gar nicht verabredet worden ist), nur ein kleineres Wohngebäude mit sechs Wohnräumen, welches er allein bewohnte. Indem er nun der Klägerin den Antrag stellte, in dieses Wohnhaus das elektrische Licht einzuleiten und sich verpflichtete, für die Dauer seiner Innehabung der Räumlichkeiten von keiner anderen Gesellschaft in dieses Objekt das elektrische Licht einleiten und liefern zu lassen, kann nicht behauptet werden, daß hiemit auch zum Ausdrucke gelangt sei, daß auch im Falle des Niederreißens des Hauses und der Aufführung eines Zinshauses, somit eines neuen Gebäudes, welches nach Umfang und Charakter wesentlich von dem früher bestandenen sich unterscheidet, eine Verpflichtung des Beklagten begründet sein soll, ausschließlich durch die Klägerin sich das elektrische Licht einleiten und liefern zu lassen.

Verstärkt wird die Annahme, daß die Verpflichtung im engeren Sinne eingegangen worden ist, nämlich nur bei fortdauernder Erhaltung des Gebäudes in einem wesentlich unveränderten Zustande und nur insolange, als die Räumlichkeiten, für welche die Einleitung des elektrischen Lichtes zunächst bestimmt und bedungen worden ist, sich in der Innehabung des Beklagten befinden, nicht bloß durch den vorgedruckten Wortlaut des Offertbriefes „für die Dauer meiner Innehabung dieser Räume“, sondern auch durch den Inhalt der allgemeinen Vertragsbestimmungen, welche dem Vertragsbriefe beigedruckt erscheinen, und auf welchen sich diese in den einleitenden Worten ausdrücklich als maßgebende Grundlage des Vertrages beziehen. Daß die Klägerin in ihrem Annahmebriefe von der Innehabung bestimmter Räumlichkeiten nicht spricht, sondern nur der dauernden Einleitung und Stromlieferung für das Haus X., Gudrunstraße 169, Erwähnung tut, vermag hieran nichts zu ändern, weil die Klägerin die Offerte doch nur, wie sie gestellt worden ist, annehmen konnte und anzunehmen erklärt hat und ihr zweifellos nicht die Befugnis zustand, durch ungenaue Textierung ihres Annahmebriefes die dem Beklagten auferlegte Verpflichtung wesentlich zu erhöhen.

Die Berufung der Klägerin auf den Umstand, daß ihr die Zuleitung zum Hause des Beklagten einen größeren Kostenaufwand von 471 K verursachte und daß sie sich zu demselben nicht verstanden haben würde, wenn nicht die dauernde Stromlieferung für dieses Haus verabredet worden wäre, ist nicht von maßgebender Bedeutung für diesen Prozeß. Denn die Klägerin gibt selbst zu, daß durch den betreffenden Vertrag eine Verpflichtung des Beklagten, überhaupt sein Haus elektrisch beleuchten zu lassen und das elektrische Licht von der Klägerin zu beziehen, nicht begründet worden ist, daß es vielmehr dem Beklagten freistand, nach Ablauf eines Jahres zu einer anderen Beleuchtungsart überzugehen oder sich das elektrische Licht selbst, etwa mit einer Dynamomaschine im Hause zu erzeugen. Die Klägerin hat also den Regieaufwand nicht auf sicherer Grundlage, sondern nur in der Erwartung gemacht, daß der Beklagte sich zur Benützung des elektrischen Lichtes und zur Einleitung durch sie verstehen würde. Es kann daher aus der Aufwendung der Einleitungskosten nicht gefolgert werden, daß der Beklagte auch für den Fall des vollständigen Umbaues gebunden gewesen sei.

Für das Prozeßgericht erschien maßgebend, daß es der Klägerin als einer größeren Unternehmung obgelegen wäre, die Abmachung mit den Kontrahenten, welche sie mittels der von ihr verfaßten Formulare vorbereitete, so zu treffen, daß über die wesentlichsten Fragen nicht Zweifel und Unbestimmtheit entstehen. Bediente sie sich hiebei unbestimmt gefaßter Formulare, indem einerseits von der dauernden Verpflichtung in Ansehung des Hauses, anderseits von der Einschränkung dieser Verpflichtung für die Dauer der Innehabung der bestehenden Räumlichkeiten ge-

sprochen erscheint, so muß der Nachteil hievon gemäß § 915 a. b. G. B. die Klägerin treffen; dies umsomehr, als es keineswegs als sicher anzunehmen ist, daß der Beklagte, wenn in das Antragsformular die Bestimmung aufgenommen worden wäre, daß seine Verpflichtung auch im Falle vollständigen Umbaues des Hauses fortzudauern hat, sich zur Stellung der Offerte, bezw. zum Abschlusse des Vertrages verstanden hätte.

Was die Stellung der neuen Offerte seitens der Klägerin im Juni 1904 anbelangt, so ist das Prozeßgericht der Ansicht, daß sich die Klägerin durch dieselbe ihres eingeklagten Rechtes allerdings, soferne es ihr zustand, nicht begeben hätte, weil ja, da, wie erwähnt, der Beklagte überhaupt nicht verpflichtet war, sich elektrisches Licht einleiten zu lassen, die Klägerin für alle Fälle Anlaß hatte, dem Beklagten eine neue Offerte zu überreichen, um ihn zur Einleitung des elektrischen Lichtes in sein neugebautes Haus zu veranlassen. Allein es ist immerhin kennzeichnend, daß in dieser neuen Vertragsofferte auf den bezüglich des alten Objektes im Jahre 1903 abgeschlossen gewesenen Stromzuleitungs- und Beleuchtungsvertrag mit keinem Worte Bezug genommen erscheint, daß insbesondere neue Preisansätze nicht bloß in Betreff der Pauschalierung der Stiegenbeleuchtung, sondern auch in Betreff der Stromlieferung für die Wohnungen offeriert werden, ohne darauf Bedacht zu nehmen, daß nach den wesentlichen Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1903 dem Beklagten eine Preisermäßigung zugesichert worden ist.

Man hat sonach Grund, aus diesem Vorgehen seitens der Klägerin zu folgern, daß sie im Zeitpunkte dieser Offertstellung selbst gar nicht der Meinung gewesen ist, daß der Beklagte in Ansehung des neu aufgeführten Hauses ihr gegenüber gebunden sei.

Der Ausspruch über den Prozeßkostenersatz ist im § 41 Z.-P.-O. begründet.

D. Städtische Straßenbahnen.

1. Allgemeines.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli, Z. 9453, erwarb die Gemeinde Wien mit Übereinkommen vom 7. Juli die elektrisch betriebene Kleinbahn Vorgartenstraße—Kagran mit einer Abzweigung nach Kaisermühlen.

Die Konzession für diese Linie, welche bisher auf Grund provisorischer Konsense erbaut und betrieben worden war, wurde der Gemeinde Wien mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 30. September, R.-G.-Bl. Nr. 113, erteilt.

Die technischen Konzessionsbedingnisse wurden im Verordnungsblatte für Eisenbahn und Schiffahrt Nr. 116 ex 1904 kundgemacht.

Die Bedingungen für die Benützung der Kagraner Reichsstraße zur Anlage und zum Betriebe dieser Bahnlinie enthält der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1893, Z. 70.509.

Die Linie wurde seit 1. Juli 1904 auf Rechnung der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" betrieben und von dieser am 28. Dezember tatsächlich übernommen.

Zur Leitung der Direktionsgeschäfte im Falle der Verhinderung des Direktors wurde über Entschließung des Bürgermeisters vom 18. Jänner 1904 mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 1. März, M.-D. 673 (Norm.-Bl. d. Mag. Nr. 16) ein dreigliederiger Direktions-Ausschuß eingesetzt.

Der Erlaß lautet:

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 18. Jänner 1904 nachstehendes genehmigt:

„Die Geschäfte der Direktion der städtischen Straßenbahnen sind bis auf weiteres im Falle der Verhinderung des Direktors an dessen Stelle durch einen Direktionsausschuß zu leiten. Dieser Ausschuß hat aus dem Vorstande der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten, aus dem Betriebsleiter und aus dem Vorstande der verkehrskaufmännischen Abteilung zu bestehen.

Der Vorsitz im Ausschusse obliegt dem Vorstande der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten, welcher den Direktor auch im äußeren Dienstverkehre zu vertreten hat. Er wird in seiner Eigenschaft als Vorsitzender im Falle seiner Verhinderung vom Vorstande der verkehrskaufmännischen Abteilung vertreten."

Auf Grund der mir gleichzeitig erteilten Ermächtigung des Herrn Bürgermeisters finde ich mich veranlaßt, behufs Durchführung dieser Verfügung folgende Anordnungen zu treffen:

Im Direktions-Ausschusse hat der Vorstand der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten auch die Hauptkasse, der Betriebsleiter auch die Abteilung für Bau und Bahnerhaltung, für Neubauten und die Hauptwerkstätte, der Vorstand der verkehrskaufmännischen Abteilung die Buchhaltung und Personalabrechnung, die Materialverwaltung und die Abteilung für Rechnungsprüfung zu vertreten.

Im Falle der Verhinderung ist der Vorstand der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten durch seinen Stellvertreter in der Leitung dieser Abteilung, der Betriebsleiter durch den Vorstand der Abteilung für Bau und Bahnerhaltung und der Vorstand der verkehrskaufmännischen Abteilung durch den Vorstand der Buchhaltung im Ausschusse zu vertreten.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden.

Findet der Vorsitzende, daß ein gefaßter Beschluß den Interessen des Unternehmens zuwiderläuft, so hat er sofort die Entscheidung der Magistrats-Direktion einzuholen.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat in jenen Angelegenheiten, welche in den Bereich der von ihm vertretenen fremden Abteilungen gehören, deren Vorstände vor der Beratung im Ausschusse einzuvernehmen. Ergibt sich hiebei eine Meinungsverschiedenheit, so ist der betreffende Abteilungsvorstand der Sitzung des Ausschusses mit beratender Stimme beizuziehen.

Über die Beschlüsse des Direktions-Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches auch die Abstimmung der einzelnen Mitglieder zu enthalten hat.

In dringenden und minder wichtigen Fällen können Beschlüsse des Ausschusses auch ohne gemeinschaftliche Beratung in der Weise gefaßt werden, daß jedes Mitglied des Ausschusses auf dem betreffenden Geschäftsstücke schriftlich seine Meinung abgibt.

Der Vorsitzende hat die für den äußeren Dienstverkehr gefaßten Beschlüsse des Ausschusses in Vollzug zu setzen, die in diesem Dienstverkehre ergehenden Schriftstücke zu unterfertigen, den Einlauf zuzuteilen und die Personal-Angelegenheiten zu behandeln.

Im inneren Dienstverkehre sind die Beschlüsse des Ausschusses von den Vertetern der in Frage kommenden Abteilungen in Vollzug zu setzen, welche auch die bezüglichen Schriftstücke zu unterfertigen haben; hievon ausgenommen sind Zahlungsanweisungen an die Hauptkasse der städtischen Straßenbahnen, welche der Vorstand der verkehrskaufmännischen Abteilung in Verhinderung des Direktors zu unterfertigen hat.

In dringenden Fällen, in welchen die Beschlußfassung des Direktionsausschusses nicht eingeholt werden kann, hat der Vertreter der betreffenden Abteilung im Direktions-Ausschusse oder in dessen Abwesenheit der Abteilungsvorstand auf eigene Verantwortung die Entscheidung zu treffen und dem Direktions-Ausschusse hierüber ehestens Bericht zu erstatten.

Übrigens steht es dem Direktor der städtischen Straßenbahnen, auch wenn der oben geregelte Fall der Stellvertretung nicht eingetreten ist, frei, für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten die Unterfertigung von Schriftstücken, deren Inhalt von ihm bereits gutgeheißen wurde, dem Vorstande der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten zu übertragen.

Mit dem Erlasse des Bürgermeisters vom 14. Juli, Z. 9715 (Norm.-Bl. d. M. Nr. 52) wurde eine ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der städlischen Straßenbahnen, welche der Oberstadtbuchhalter zu besorgen hat, angeordnet.

Mit demselben Erlasse wurde verfügt, daß alle Angelegenheiten, die mehrere städtische Unternehmungen berühren, durch kommissionelle Beratungen unter dem Vorsitze des Magistrats-Direktors behandelt werden.

Mit Plenarbeschluß vom 9. September nahm der Gemeinderat den Verwaltungsbericht der Straßenbahndirektion für das 2. Halbjahr 1903, das erste Halbjahr des städtischen Eigenbetriebes, zur Kenntnis und verfügte über den Gebarungsüberschuß.

Den Einnahmen von 11,607.506 K 07 h, von welchen 11,466.394 K 26 h aus der Personenbeförderung resultierten, standen Ausgaben im Betrage von 10,262.402 K 48 h gegenüber. Der sich hieraus ergebende Gebarungsüberschuß von 1,345.103 K 59 h wurde mit dem Teilbetrage von 104.355 K 41 h zur Tilgung des Anlagekapitals und für Investitionen verwendet; 20.345 K wurden für Remunerationen an den Direktor, an Beamte und Bedienstete der städtischen Straßenbahnen, 125.903 K 18 h zur Dotierung des Erneuerungsfonds bestimmt und der Restbetrag von 1,094 500 K an die eigenen Gelder der Gemeinde abgeführt.

In den Tagen vom 5. bis 8. September hielt der Internationale Straßenbahn- und Kleinbahnverein seine 13. Hauptversammlung in Wien ab.

Während die Vormittage den Kongreßsitzungen gewidmet waren, welche im Saale des österr. Ingenieur- und Architektenvereines stattfanden, wurden an den Nachmittagen das Etablissement der österr. Siemens-Schuckertwerke, der Straßenbahnhof Wienzeile mit der Hauptwerkstätte Rudolfsheim und dem Hauptlager der städtischen Straßenbahnen, das städtische Elektrizitätswerk, der Winterhafen und die Nußdorfer Schleusenanlagen besichtigt.

Die Kongreßmitglieder wurden am 4. September abends im Kursalone vom Lokalkomitee begrüßt, am 6. September abends im Hotel Hietzingerhof vom k. k. Eisenbahnminister namens der k. k. Regierung, am 7. September abends im Kahlenberghotel vom Verbande der österr. Lokalbahnen und am 8. September abends im Festsaale des Rathauses namens der Gemeinde Wien festlich bewirtet.

Der Gemeinderat hatte allen Kongreßmitgliedern die freie Fahrt auf den städtischen Straßenbahnen während der Dauer des Kongresses gewährt, die k. k. Regierung hat auf die Einhebung der Stempelgebühr für die Legitimationen zur freien Fahrt verzichtet.

2. Bahnnetz und Hochbauten.

Im Berichtsjahre wuchs das Bahnnetz von 170·863 km auf 185·184 km Streckenlänge, von 335·690 km auf 354·023 km Geleiselänge. Außerdem lagen Ende 1904 noch 27·785 km Bahnhofgeleise gegen 27·636 km zu Ende 1903.

Mit unterirdischer Stromführung sind 15·115 km Bahn (Ende 1903 nur 15·008 km) von 29.697 km Geleiselänge versehen.

Von dem Streckenzuwachse entfallen 5560 km mit 6233 km Geleise auf die Linie Vorgartenstraße—Kagran mit Abzweigung nach Kaisermühlen.

Von den im Jahre 1899 konzessionierten Linien wurden im Berichtsjahre folgende drei fertiggestellt und dem Betriebe übergeben: 1. Schlachthausgasse—Schüttelstraße mit 2·611 km Bahnlänge (seit 12. Jänner); 2. Breitenfurterstraße—Hetzendorf mit 3·111 km Bahnlänge (seit 30. April); 3. Klosterneuburgerstraße (von der Wenzelgasse)—Brigittenauerlände—Gunoldstraße—Barawitzkagasse mit 2·071 km Bahnlänge (seit 23. Juli) betrieben.

Da die Philadelphiabrücke, welche die Verbindung zwischen der Breitenfurterstraße und der Eichenstraße über den Einschnitt der Südbahnlinie Wien—Triest bildet, von der Straßenbahn nicht benützt werden kann, wurde der Ausweg gefunden, die zweitgenannte Linie vorläufig in die Linie Wien—Guntramsdorf der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen einzubinden.

Die péagierte Strecke der Lokalbahnlinie auf dem Brückenobjekte und der Abfahrtsrampe zur Eichenstraße wurde mit elektrischer Oberleitung versehen und mit der in dieser Straße bestehenden Straßenbahnlinie verbunden. Dieser Péageverkehr ist nicht nur wegen der eigentümlichen Richtungs- und Neigungsverhältnisse der eingeleisigen Péagestrecke technisch schwierig, sondern erfordert auch sehr große Kosten für die Beaufsichtigung des Betriebes.

Außer diesem Zuwachse an neuen Linien brachte das Berichtsjahr zahlreiche Geleiseneubauten, welche dazu dienen, den Verkehr auf den schon benützten Linien wirtschaftlicher zu gestalten oder den zutage getretenen Bedürfnissen besser anzupassen.

In der Erdberger-, Gumpendorfer- und Linzerstraße wurde das zweite Geleise verlängert, zwischen den Linien Döblinger Hauptstraße und Barawitzkagasse, Währingergürtel und Währingerstraße, Währingergürtel und Nußdorferstraße, Wiedenergürtel und Heugasse wurden Verbindungsgeleise geschaffen; in der Linzerstraße nächst der Hütteldorferstraße, in der Favoritenstraße, Schönbrunnerstraße, Zenogasse, Schönbrunner Hofallee und Josefstädterstraße wurden Umkehrweichen eingebaut.

Stockgeleise wurden bei der ehemaligen Endstation Gersthof, vor dem Südbahnhofe und auf der Lände nächst der Brigittabrücke neu hergestellt, das in der Station Dornbach bestehende Stockgeleise wurde verlängert und für ein neues Stockgeleise in der Lazarettgasse die Abzweigung von der Spitalgasse ausgeführt.

Ein neues Verbindungsgeleise zwischen den Linien Garnisongasse und der Universitätsstraße ermöglicht die Schleifenfahrt Schottenring, Währingerstraße, Garnisongasse, Universitätsstraße, Schottenring und zwar sowohl für die Linie vom Kai als auch vom Ringe. Eigentliche Geleiseschleifen wurden drei gebaut; für die Linie Lerchenfelderstraße vom Burgringe durch die Volksgartenstraße zur Hansenstraße (seit 22. August im Betriebe), für die bei der Kärntnerstraße in den Ring mündenden Linien von der Operngasse durch die Augustinerstraße und die Kärntnerstraße (seit 18. Oktober im Betriebe), endlich für die Linie Rasumofskygasse von der Wittelsbachstraße durch die Valeriestraße und Thugutgasse zur Schüttelstraße.

Die Hauptwerkstätte Rudolfsheim wurde durch die Siebeneichengasse mit der Linie Winckelmannstraße und diese mit der Linie in der Wienzeile durch neue Geleise verbunden, so daß diese letztere Linie in der vom allgemeinen Straßenverkehre fast unberührten und auch von der Straßenbahn nicht stark benützten Strecke zwischen der Winckelmannstraße und der Schönbrunner Schloßbrücke zum Ausprobieren der reparierten Wagen herangezogen werden kann.

Zur klaglosen Abwicklung des Allerheiligen-Verkehrs wurden die schon 1903 hergestellten Anlagen wesentlich ergänzt. Beim I. und beim II. Tore des Zentral-Friedhofes wurde je ein neuer unterirdischer Gang erbaut, welcher mit den beiden schon bestandenen Tunnels die Kommunikation für Fußgeher zwischen dem Friedhofe einerseits, den Ankunftshaltestellen der Straßenbahn und der Straße anderseits ausreichend ermöglicht, so daß jetzt die Straßenbahn in der ganzen Länge des Friedhofes nicht mehr im Niveau passiert wird.

Zum Wagenaufstellungsplatze gegenüber dem II. Friedhofstore wurde eine Zufahrtsstraße für die Pferdefuhrwerke angelegt und dieser Platz erheblich vergrößert.

Auf der Straße und den Plätzen entlang dem Friedhofe wurde eine ausgiebige Bogenlampenbeleuchtung und eine elektrische Klingelanlage installiert, damit der ganze Massenverkehr, der in der Allerheiligenzeit hier stattfindet, sich gefahrlos abwickeln und vom Turme eines schmucken provisorischen Kommandogebäudes aus einheitlich geleitet werden kann.

Diesem Friedhofsverkehre dienen ferner einige Geleiseneubauten, welche vor und in dem Bahnhofe Simmering und zwischen dem II. und III. Friedhofstore hergestellt wurden. Letztere Anlage ermöglichte es, für die nach dem Kai verkehrenden Wagen eine besondere Einsteigstelle zu schaffen, so daß es den Friedhofsbesuchern bedeutend erleichtert wurde, die richtigen Wagen für die Heimfahrt aufzufinden.

Sämtliche im Berichtsjahre neugebauten Geleise (mit Ausnahme der Geleiseschleife in der Volksgartenstraße und in der Augustiner- und Kärntnerstraße [Opernschleife], welche mit Unterleitung versehen sind) erhielten Oberleitung.

Der von der Wiener Tramway-Gesellschaft für den Pferdebahnbetrieb erbaute und zum elektrischen Betriebe nur provisorisch eingerichtete Bahnhof in der Döblinger Hauptstraße, Ecke der Schegargasse, wurde aufgelassen, dagegen wurde mit dem Bahnunternehmen Vorgartenstraße—Kagran ein zur Bahnhofsanlage bestimmter Grund an der Kagraner Reichsstraße im Ausmaße von 15.322 m² erworben, auf welchem derzeit eine Wagenhalle mit einer kleinen Werkstätte steht.

Der Bahnhof Simmering erhielt eine Abfriedung gegen die Hauptstraße und ein neues Verwaltungsgebäude, der Bahnhof Wienzeile zwei neue Nebengebäude.

Ein Nebengebäude im Bahnhofe Hernals wurde für Magazinszwecke umgebaut; an den Hochbauten der Bahnhöfe Rudolfsheim, Währing und Währingergürtel wurden größere Adaptierungen vorgenommen.

In allen Bahnhöfen wurden Kontaktschiff-Trockenkammern eingerichtet und die gewöhnlichen Heizöfen durch Dauerbrandöfen ersetzt, welche eine bessere Ausnützung des Brennmateriales bei Verwendung von Gaskoks ermöglichen.

In der Hauptwerkstätte Rudolfsheim wurde eine neue Schmiede fertiggestellt, eine Wagensammelhalle und ein Verwaltungsgebäude, das zugleich der Hauptlagerverwaltung dienen wird, begonnen.

Da der bisherige Werksplatz der Bauleitung, der sich auf einem gepachteten Privatgrunde an der Kronprinz Rudolfstraße befand, wegen Parzellierung dieses Grundes geräumt werden mußte, wurde ein neuer Werkplatz auf dem Platze des Bürgerspitalfonds neben dem Bahnhofe Meidling an der Aßmayergasse errichtet, mit einem Verwaltungsgebäude, einer Schmiede, einem Maschinenraume, einem Mannschaftsgebäude und den notwendigen Magazinen versehen und zum Teile mit den erforderlichen Werkzeugmaschinen und sonstigen Einrichtungen ausgestattet.

An 27 Stellen des Bahnnetzes wurden eiserne Wartehallen aufgestellt und zwar: Wallfischgasse, Schwarzenbergplatz-Pestalozzigasse, Wollzeile-Parkring, Schattengasse-Stadtseite, Wienstraße bei der Sezession, Universitätsstraße, Schattengasse-Maria Theresienstraße, Gudrunstraße im Bahnhofe, Linzerstraße-Reinlgasse, Breitenseerstraße-Reinlgasse, Hernalsergürtel-Jörgerstraße, Währingergürtel-Währingerstraße, Währingergürtel-Sternwartestraße, Triesterstraße-Kaiser Franz Josefspital, Hadikgasse-Endstation, Linzerstraße-Lützowstraße, Sieveringerstraße-Endstation, Abzweigung Sieveringerstraße und Grinzinger Allee, Hohe Warte-Geweygasse, Simmeringer Hauptstraße am Bahnhofe, ehemalige Endstation Dornbach, Hütteldorf-Endstation, Zentralfriedhof III. Tor.

Von den Geleise- und Hochbauten wurden folgende von der Siemens & Halske A.-G. auf Grund ihres Übereinkommens mit der Gemeinde Wien vom 14. April 1902, betreffend den Ausbau des städtischen Straßenbahnnetzes, ausgeführt:

Die Linien Schlachthausgasse—Kaiser Josefsbrücke—Schüttelstraße, Klosterneuburgerstraße—Brigittenauerlände—Kaiser Franz Josef Jubiläumsbrücke—Gunoldstraße—Barawitzkagasse und Breitenfurterstraße—Hetzendorf, die Geleiseschleifen in der Volks-

gartenstraße und um das k. k. Hofoperntheater, das Verwaltungsgebäude im Bahnhofe Simmering, die Schmiede in der Hauptwerkstätte Rudolfsheim, der Umbau eines Nebengebäudes im Bahnhofe Hernals und 27 Wartehallen.

Die übrigen Hochbauten wurden nach den Plänen und unter der Aufsicht der Bauleitung der städtischen Straßenbahnen durch im Offertwege bestellte Unternehmer ausgeführt.

Die Verfassung der Detailprojekte für die von der Straßenbahn-Direktion in den Grundlagen festgesetzten Neubauten im Bahnhofe Breitensee und in der Hauptwerkstätte Rudolfsheim sowie die Beaufsichtigung dieser Bauten besorgte das Hochbaubureau des Stadtbauamtes.

Die Geleisebauten wurden, soweit sie nicht die Siemens & Halske A.-G. ausführte, von der Straßenbahn-Direktion in eigener Regie hergestellt.

Schon mit Beschluß vom 6. November 1903 hatte der Gemeinderat den Magistrat beauftragt, ein Projekt für die Straßenbahnlinie Lainzerstraße vorzulegen. Der Ausbau dieser Linie erschien nicht nur deshalb wichtig, weil die bestehende Dampftramwayverbindung über die Lainzerstraße und Speisingerstraße dem Verkehrsbedürfnisse absolut nicht entsprach, sondern auch aus dem Grunde, weil eine Verbindung mit dem von der Gemeinde Wien im XIII. Bezirke errichteten Versorgungsheime geschaffen werden mußte. Um diese zu erreichen, erschien es empfehlenswert, von der Lainzerstraße durch die Jagdschloßgasse einen Flügel der Straßenbahn bis zum Versorgungsheime auszubauen. Der Straßenbahnverkehr sollte sich aber nicht allein auf die Personenbeförderung, sondern eventuell auch auf Lastenbeförderung ausdehnen. In letzterer Beziehung war insbesondere der Transport von Koks aus den städtischen Gaswerken zu berücksichtigen. Um eine direkte Verbindung mit dem städtischen Gaswerke zu diesem Zwecke zu erlangen, wurde auch der Bau einer Straßenbahnlinie in der Verlängerung der Erdbergerstraße über den Mitterweg projektiert.

Während für die Straßenbahnlinie Lainzerstraße unter Nr. 92 der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, schon eine Konzession vorlag, mußte für die beiden anderen Linien (Jagdschloßgasse—Versorgungsheim und Mitterweg—städtisches Gaswerk) erst eine Konzession erwirkt werden.

Auf Grund der von der Direktion der städtischen Straßenbahnen ausgearbeiteten Projekte beschloß der Gemeinderat am 15. April:

„I. Der Ausbau der städtischen Straßenbahnlinie Nr. 92 der Konzession (R.-G.-Bl. Nr. 58 ex 1899) in der Teilstrecke von der Hietzinger Hauptstraße durch die Lainzerstraße bis zur Fasangartenstraße mit dem Kostenbetrage von 225.000 K wird genehmigt.

II. Der Ausbau einer Straßenbahnlinie von der Lainzerstraße durch die Jagdschloßgasse zum neuen Versorgungsheime im ungefähren Kostenbetrage von 165.000 K, sowie einer Straßenbahnlinie von der Erdbergerstraße über den Mitterweg zum städtischen Gaswerke im ungefähren Kostenbetrage von 300.000 K wird genehmigt und ist beim k. k. Eisenbahnministerium um die Erteilung der Konzession zum Betriebe der genannten Straßenbahnlinien als Kleinbahnlinien im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, anzusuchen.

III. Wegen Übernahme eines Teiles der Baukosten auf das Straßenbaukonto ist im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 28. Jänner 1904 nach Ausarbeitung der Detailprojekte Bericht zu erstatten.

IV. Die pro 1905 projektierte Pflasterung der Lainzerstraße ist gleichzeitig mit dem Baue der Straßenbahnlinie Lainzerstraße durchzuführen."

Bei der Ausarbeitung des Detailprojektes für die Straßenbahnlinie Lainzerstraße waren die bestehenden Geleiseanlagen der Dampftramway-Gesellschaft zu berücksichtigen und die Trasse der Straßenbahn so anzulegen, daß beide Bahnlinien nebeneinander

verlaufen, ohne den übrigen Verkehr zu behindern. Dies konnte entweder dadurch erreicht werden, daß bei der Trassierung der Straßenbahngeleise auf den Bahnbestand der Dampftramway Rücksicht genommen wurde, oder aber dadurch, daß auch für die Dampftramway eine neue Trasse ermittelt und ihre Geleise dementsprechend verlegt wurden. Letzteres erschien vom Verkehrsstandpunkte aus empfehlenswerter. Handhabe zur Durchführung der Geleiseverlegung bot der von der Dampftramway-Gesellschaft seinerzeit mit dem n.-ö. Landesausschusse abgeschlossene Vertrag vom 15. Dezember 1882, wonach die Gesellschaft verpflichtet war, sobald es Verkehrsrücksichten erfordern, die Trasse entsprechend den Angaben der Gemeinde zu verlegen. Nach demselben Vertrage konnte die Gesellschaft auch verhalten werden, den Oberbau ihrer Geleiseanlagen so umzugestalten, daß eine Aupflasterung möglich war.

Die Gemeindevertretung entschloß sich jedoch, von diesen Bestimmungen des Vertrages keinen Gebrauch zu machen, da anzunehmen war, daß die Gesellschaft einem Auftrage zur Verlegung ihrer Trasse den größtmöglichsten Widerstand entgegensetzen und durch die sich ergebenden gerichtlichen und administrativen Verhandlungen der Straßenbahnbau auf lange Zeit hinausgeschoben würde. Es wurde daher mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. August jenes Detailprojekt genehmigt, welches auf den derzeitigen Bestand der Dampftramway Rücksicht nahm. Dieses genehmigte Projekt wurde dem k. k. Eisenbahnministerium mit Bericht vom 18 August vorgelegt und mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 8. November im allgemeinen als entsprechend befunden. Gleichzeitig wurde es der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Vornahme der Trassenrevision, eventuell Stationskommission und politischen Begehung übermittelt.

Das Konzessionsgesuch für die Straßenbahnlinie Jagdschloßgasse—Versorgungsheim und Mitterweg—Städtisches Gaswerk wurde am 26. April überreicht. Am selben Tage wurde um die Erteilung der Vorkonzession für die beiden Linien angesucht. Letztere ist mit Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. Mai auf die Dauer von 6 Monaten erteilt worden.

Das Detailprojekt für die Straßenbahnlinie Jagdschloßgasse wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 29. Dezember genehmigt und der mit Gemeinderatsbeschluß vom 15. April genehmigte Kredit von 165.000 K auf 203.400 K erhöht.

Die Siemens & Halske A.-G. war mit Beginn des Jahres ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 14. April 1902 bezüglich der Herstellung von Geleiseanlagen nachgekommen. Während des Ausbaues haben sich jedoch insoferne Abweichungen vom Bauübereinkommen ergeben, als einzelne Linien nicht in ihrem vertragsmäßigen Umfange, sondern in längerer oder kürzerer Ausdehnung ausgebaut wurden, andere Linien infolge der geänderten Verhältnisse überhaupt nicht zum Ausbaue gelangten. Bezüglich dieser Mehr- und Minderleistungen an Oberleitungsgeleisen wurde mit der Gesellschaft ein Ausgleich erzielt, der mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. Oktober genehmigt wurde. Er hat folgenden Wortlaut:

Das von der Siemens & Halske A.-G. im nachstehenden Protokolle gestellte Anbot, betreffend die Entschädigung für Minderleistungen an Oberleitungsgeleiseanlagen wird genehmigt. Im Sinne dieses Protokolles wird die Siemens & Halske A.-G. den Ausbau der Straßenbahnlinie Geiselbergstraße, angefangen von der bestehenden Geleiseanlage am Gellertplatze bis auf eine Länge von 3200 m unter den im zitierten Protokolle angeführten Bedingungen übertragen.

Die restliche Teilstrecke im Ausmaße von zirka 642 m ist durch die Direktion der städtischen Straßenbahnen in eigener Regie auszubauen.

Die auflaufenden Kosten per 69.000 K sind in dem mit Gemeinderatsbeschluß vom 17. April 1903, Z. 4445, bewilligten Kredite von 140.000 K zu bedecken.

M.-Abt. V, 1937/04.

Protokoll

am 14. September 1904

aufgenommen von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Abteilung V.

Gegenwärtige: Die Gefertigten.

Gegenstand ist die Verhandlung über die zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. August 1904, Z. 10.876 (M.-A. V, 1937) von der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" an die Siemens & Halske A.-G. gestellte Forderung auf Entschädigung für Minderleistungen an Oberleitungsgeleisen.

Die Vertreter der Siemens & Halske A.-G. erklären auf die mit dem obigen Stadtratsbeschlusse gestellten Forderungen nicht eingehen zu können, weil sie sowohl einige der in Anrechnung gebrachten Minderleistungen bestreiten, als auch ihrerseits Mehrleistungen in Anrechnung zu stellen haben, welche die Gemeinde nicht in Anschlag gebracht hat.

Nach eingehender Erörterung des Gegenstandes stellt die Siemens & Halske A.-G. — im Folgenden kurz die Gesellschaft genannt — im Vergleichswege folgendes Anbot:

1. Die Gesellschaft ist bereit, der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" als Entschädigung für die Minderleistungen an Geleiseanlagen mit Oberleitung 3200 m, d. i. dreitausend zweihundert Meter Geleiseanlagen mit Oberleitung samt vollständiger elektrischer Ausrüstung ohne Entgelt herzustellen. Hierunter sind jedoch etwaige Speiseleitungen nicht mit inbegriffen.

Auf den Bau dieser Geleiseanlagen haben die Bestimmungen des Bauübereinkommens vom 14. April 1902 sinngemäße Anwendung zu finden.

2. Die Ausführung der nach Punkt 1 zu erbauenden Geleiselänge hat auf der Linie Nr. 57 der alten Konzession von der Himbergerstraße durch die Quellengasse, Absberggasse, Simmeringerstraße und Geiselbergstraße bis zur Simmeringer Hauptstraße und zwar derart zu geschehen, daß die Baustrecke auf dem Gellertplatze im Anschlusse an die dort bestehende Geleiseanlage beginnt und sich so weit erstreckt, bis die vereinbarte Geleiselänge von 3200 m erreicht ist.

Hiebei wird die der Gesellschaft bereits übertragene Teilstrecke von der Absberggasse bis zur Geiereckgasse in die auszuführende Geleiselänge eingerechnet.

Der Bauausführung ist das von der Direktion der städtischen Straßenbahnen vorgelegte Projekt A, welches diesem Protokolle angeschlossen und unterfertigt wird, zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der von der Gesellschaft herzustellenden Geleiselänge ist folgendes zu beobachten:

a) Die beim Beginne der Linie erforderlichen Geleiseauswechslungen sind als kurrentes Geleise zu zählen;

b) die Ausweichgeleise werden — ohne jeden Aufschlag für die Weichen — in der Weise in Anschlag gebracht, daß das durchlaufende Geleise in der Strecke zwischen den beiden Weichenspitzen doppelt gerechnet wird.

3. Unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen behördlichen Bewilligungen noch im Jahre 1904 erfließen, wird die Gesellschaft den Bau der nach Punkt 2 auszuführenden Geleisestrecke bis Ende Juni 1905 vollenden.

4. Durch die von der Gesellschaft nach diesem Übereinkommen auszuführenden Bauarbeiten sind einerseits die Ansprüche, welche die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. August 1904, Z. 10 876, geltend gemacht hat, andererseits aber auch alle jene Forderungen befriedigt, welche die Gesellschaft aus den von ihr behaupteten Mehrleistungen an Geleiseanlagen mit Oberleitung samt elektrischer Ausrüstung erheben könnte.

5. Durch den vorstehenden Vergleich werden jene Forderungen, welche beide Teile etwa hinsichtlich der übrigen, der Gesellschaft mit dem Bauübereinkommen vom 14. April 1902 übertragenen, aber nicht die Geleiseanlagen mit Oberleitung betreffenden Bauarbeiten sowie hinsichtlich der gemäß Beilage 3 des Bauübereinkommens vom 14. April 1902 auszuführenden Ergänzungsarbeiten an einander stellen zu können glauben, nicht berührt.

Ausgenommen hievon sind die unter Nr. 54 und 56 der erwähnten Beilage 3 angeführten Ergänzungsarbeiten an den Linien „Obere Augartenstraße von der Unteren Augartenstraße durch die Klosterneuburgerstraße bis zur Wenzelgasse" (Nr. 54 der alten Konzession) und „Sechshauserstraße von der Gumpendorferlinie den Wienfluß entlang bis zur Schönbrunnerbrücke" (Nr. 65 der alten Konzession), hinsichtlich welcher Arbeiten, insoweit sie Geleiseanlagen mit Oberleitung betreffen, die Abrechnung in den vorstehenden Vereinbarungen inbegriffen ist.

6. Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Übereinkommens wegen Verkürzung über die Hälfte.

7. Mit diesem Anbote bleibt die Gesellschaft bis 30. September d. J. im Worte.

Die Vertreter der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" erklären sich mit den vorgeschlagenen Vereinbarungen einverstanden, behalten aber für dieselben die Genehmigung des Stadtrates, bezw. Gemeinderates, welche ohne Verzug eingeholt werden wird, vor.

3. Bahnerhaltung.

Das für den Bahnoberbau bisher verwendete Schienenprofil 175—125 mm erwies sich bei dem stetig wachsenden Zugverkehre und der teilweise geringen Festigkeit des Unterbaues der Wiener Straßen als nicht ganz entsprechend. Insbesondere gerät das Granitwürfelpflaster längs der Bahn so häufig in Unordnung, daß seine Instandhaltung nicht nur große Kosten verursacht, sondern auch als lästige Behinderung des Straßenverkehrs empfunden wird.

Beiden Übelständen dürfte durch ein neues Oberbauprofil abgeholfen werden, dessen Verwendung bei Geleiseerneuerung in den offenen Bahnstrecken beschlossen wurde.

Die neue Schiene ist 210 mm hoch, der Schienenfuß 150 mm breit; der Fuß der Schiene liegt infolge der größeren Schienenhöhe tiefer als die Basis des Pflasterwürfels, der durchschnittlich nur 185 mm hoch ist. Das laufende Meter Schiene wiegt 54·4 kg, der ganze Oberbau per Kurrentmeter Geleise 123 kg.

Dieses neue Profil wurde, da der Wassermangel des Sommers die Erzeugung der Schienen längere Zeit behinderte, erst im September geliefert, so daß bei den unaufschieblichen Geleiseauswechselungen noch das Profil 175—125 mm angewendet werden mußte. Das noch ältere Profil mit 155 mm Schienenhöhe wurde dagegen nur mehr an einigen wenigen Stellen eingelegt, wo es die besonderen Verhältnisse bedingten.

Bei den 15.453·74 m Geleise, welche im Berichtsjahre erneuert wurden, kamen 2881·99 m Oberbau des 210 mm Profils, 11.207·89 m des 175 mm und 1363·86 m des 155 mm Profils zur Verwendung. Zur Verbesserung der Stoßverbindungen wurden 951 Schienenschuhe von „Scheinig & Hoffmann" und 289 Schienenschweißungen nach dem Thermit-Systeme „Goldschmidt", und zwar bei neuen Stößen ausgeführt; 300 alte Stöße wurden nach dem „Melaun"schen Verfahren ausgebessert, wodurch es möglich wurde, die sonst bereits auswechslungsbedürftigen Geleise noch auf einige Jahre zu erhalten.

An 80 Stellen des Netzes wurden 267 Schienenrillenentwässerungen hergestellt und mit dem städtischen Kanalnetze verbunden; sie dienen zur Ableitung des in den Schienenrillen sich ansammelnden Wassers, wodurch sich eine Entwässerung des ganzen Untergrundes ergibt. Diese Entwässerungen werden nach und nach an allen Einsattelungen der Geleise angelegt.

Von Neuerungen, welche an der Oberleitung eingeführt wurden, ist insbesondere die Kurvenaufhängung ohne Zusatzdraht zu verzeichnen; es ist dies eine sehr wesentliche Verbesserung der Oberleitung für den bei den Wiener Straßenbahnen eingeführten Bügelstromabnehmer, da hiedurch die Lötstelle in der Oberleitung tunlichst vermieden wird; dadurch werden auch die Betriebsstörungen auf das denkbar geringste Maß vermindert, da gerade die Kurvenaufhängungen bisher fast die alleinige Ursache zu Anständen an der Oberleitung gegeben haben. 20 eingeteilige Strecken auf 14 Linien wurden durch optische Blocksignale versichert. 116 m Arbeitsdraht wurden wegen Drahtbruches (9 Fälle), 737 m wegen Abnützung ausgewechselt.

4. Wagenpark.

Mit dem Kagraner Bahnunternehmen erwarb die Gemeinde 10 Motor- und 9 für den elektrischen Betrieb eingerichtete Beiwagen.

142 Pferdebahnwagen, welche aus dem Wagenparke der Wiener und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft herrühren, wurden zu Beiwagen für den elektrischen Betrieb umgebaut.

Die städtischen Straßenbahnen besaßen daher Ende 1904 insgesamt 955 Motor- (gegen 945 zu Ende 1903) und 880 Beiwagen (gegen 725 zu Ende 1903). Für die Fahrt auf den Schienen waren außerdem 2 Motorlastwagen mit Schneepflugeinrichtung, 2 Schneekehren mit drehbaren Bürstenwalzen (diese 4 Stücke wurden im Berichtsjahre neu beschafft), 8 Lowrys, 2 Kaissonwagen, 3 Expeditionswagen, 36 Salzwagen und 8 Schneepflüge zum Schieben, endlich 30 noch nicht umgebaute Pferdebahnwagen und 4 alte Personenwagen vom Dampfbetrieb der Neuen Wiener Tramway; für die Fahrt auf der Straße 4 Kassewagen, 12 Wirtschaftswagen, 9 Streifwagen, 2 Stützwagen, 20 Baumwagen, 6 Wasserwagen, 1 Kastenwagen, 16 Turmwagen, 3 Rüstwagen, davon 2 neuer Type, 8 Protzwagen mit fahrbarer Leiter, 2 fahrbare Leitern ohne Protzen und 139 Schneepflüge vorhanden.

Der Pferdebestand betrug Ende des Jahres 59 gegen 60 Ende 1903.

Die Motor- und Beiwagen haben zusammen 63.960 Fahrgastplätze, und zwar 37.811 Sitz- und 26.149 Stehplätze.

Die seitens der Bevölkerung oft angeregte Frage, wie an den Wagen das Fahrziel und der Weg für das große Publikum leicht kenntlich und auch auf die Ferne und bei Nacht deutlich sichtbar gemacht werden könnte, hat eine einwandfreie Lösung trotz eifriger Studien noch nicht gefunden.

Die auf einigen Linien schon im Jahre 1903 eingeführten Fahrtrichtungstafeln aus Pappe, welche oberhalb der Wagenfenster im Wageninnern aufgehängt werden, von hier und von der Straße aus gelesen und vom Kondukteur leicht und rasch gewechselt werden können, haben sich so gut bewährt, daß sie nunmehr auf mehreren Linien Anwendung fanden.

Sehr viel Zeit, Mühe und Kosten erforderten auch in diesem Jahre die Studien zur Ermittlung einer möglichst wirksamen Schutzvorrichtung gegen die Beschädigung von Menschen und Tieren, die, im Geleise stehend oder liegend, von Motorzügen angefahren werden. Vom technischen Bureau wurden 117 Projekte für Schutzvorrichtungen geprüft, 16 ausgeführt und erprobt.

5. Betriebsleitung.

Bald nach der Einführung des elektrischen Betriebes ergab sich die Notwendigkeit, einen Permanenzdienst bei der Betriebsleitung einzurichten; die zu diesem Zwecke geschaffene Betriebsinspektion nimmt jederzeit Meldungen über Ereignisse im Betriebe, die eine besondere Anordnung der Betriebsleitung oder das Eingreifen fremder Hilfe (k. k. Polizei, Feuerwehr, Rettungsgesellschaft) erheischen, mittels eines für solche Meldungen ausschließlich reservierten Anschlusses an das Staatstelephon entgegen, trifft alle im einzelnen Falle notwendigen Maßnahmen, ruft eventuell fremde Hilfe an und erstattet die vorgeschriebenen behördlichen Anzeigen.

Diese Einrichtung hat den Vorteil, daß einerseits bei solchen Ereignissen immer dieselbe Stelle amtshandelt, daher nicht leicht etwas Unzweckmäßiges verfügt oder etwas

Notwendiges versäumt wird, andererseits die an dem Ereignisse unmittelbar beteiligten Organe mit größerer Ruhe ihren instruktionsgemäßen Verpflichtungen an Ort und Stelle obliegen können, da sie wissen, daß die Verständigung der Betriebsinspektion genügt, damit alles sonst Zweckdienliche so gut und so rasch als möglich veranlaßt wird.

Für den elektrotechnischen und den Werkstättendienst besteht bei der Betriebsleitung eine besondere Abteilung. Ihr obliegt die Instandhaltung der Fahrbetriebsmittel und der Leitungsanlagen, sie hat überhaupt die technischen Maßnahmen für einen klaglosen und sicheren Betrieb zu treffen. Alle guten und schlechten Erfahrungen, die mit den technischen Einrichtungen unseres Betriebes und der Straßenbahnen anderer Städte gemacht werden, alle einschlägigen Anregungen, mögen sie sich in der Fachliteratur und der Tagespresse des In- und Auslandes finden oder aus den Kreisen der Bevölkerung uns zukommen, geben dieser Dienststelle immer neuen Stoff zur Arbeit. Da solche Anregungen zwar gewöhnlich aus regem Interesse für das Straßenbahnwesen, aber nur sehr selten aus tieferer Kenntnis desselben entspringen, bleibt die auf sie verwendete Arbeit nur zu häufig ohne Erfolg. Es haben jedoch die Arbeiten dieser Abteilung, welche kurz „technisches Bureau" genannt zu werden pflegt, und zwar sowohl jene Arbeiten, die organisch zu ihrem Wirkungskreise gehören, als auch jene, die zweckmäßiger einem besonderen Studienbureau zufallen würden, auch im Berichtsjahre sehr schöne Erfolge gezeitigt. Besonders eingehend hat sich das technische Bureau mit der mechanischen Durchführung der Schneesäuberung beschäftigt, wofür eigene motorisch angetriebene Schneekehren und Schneepflüge beschafft wurden, welche mit einer von diesem Bureau konstruierten Schienenreinigungsvorrichtung versehen wurden. — Auch normale Motorwagen wurden für die Anbringung von Schneepflügen und Schienenkratzern eingerichtet, um ohne große Kosten über eine genügende Anzahl von solchen motorisch angetriebenen Apparaten zu verfügen.

Die eigentliche Betriebsführung samt Zugförderung obliegt der verkehrstechnischen Abteilung der Betriebsleitung; die Neuerungen, welche sich bei der Tätigkeit dieser Abteilung ergaben, verfolgen durchaus die Absicht, den immer zunehmenden Verkehrsbedürfnissen in möglichst wirtschaftlicher Weise gerecht zu werden und bestehen vorwiegend in Maßnahmen zur tunlichst zweckmäßigen Verwertung des Dienstpersonals und zur Verbesserung seiner Leistungen.

Eine nicht unerhebliche Ersparnis an Arbeitskräften ergab sich durch die erhöhte Verwendung von Beiwagen. Züge mit zwei Beiwagen wurden auf den Linien Simmering—Rennweg—Wallfischgasse, Neuwaldegg—Jörgerstraße—Schottentor, Thaliastraße—Lerchenfelderstraße—Volksgartenstraße und Prater Hauptallee—Ringstraße—Franz Josefskai ständig und im Bedarfsfalle auf allen übrigen Linien in Verkehr gesetzt, für welche die Aufsichtsbehörde die Verwendung solcher Züge gestattete. Während noch im zweiten Halbjahre 1903 von je 100 Wagenkilometern 72 mit Motorwagen und nur 28 mit Beiwagen geleistet wurden, stellte sich dieses Verhältnis im Berichtsjahre auf 69 : 31.

Ferner wurden Signalposten an jenen eingeleisigen, von den Wagenführern nicht übersehbaren Strecken, welche im Berichtsjahre durch optische Signale blockiert wurden und Wechselrichterposten bei solchen Wechseln, die vom Wagen aus mittels Stelleisen gerichtet werden können, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelassen. Diese Neuerungen sind nicht nur wegen der damit verbundenen Ersparnis an Arbeitskräften, sondern auch deshalb zu begrüßen, weil gerade diese Posten zu den lästigsten im Straßenbahnbetriebe zählen. Die Leute sind hier allen Unbilden des Wetters, die Wechselrichter auch den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt. Leider können diese Posten bei den

Wechseln im Geleise für Unterleitung vorläufig nicht entbehrt werden, denn hier sind die Weichenzungen zu schwer, als daß sie vom Wagen aus gestellt werden könnten und müssen überdies durch Verriegelung fixiert werden. Wegen des Ersatzes dieser Posten durch Stellvorrichtungen sind Studien im Zuge.

Die Evidenzhaltung des der Betriebsleitung unterstehenden Personals wurde nach amerikanischem Systeme eingerichtet, welches weniger Kanzleikräfte erfordert und doch prompter und zuverlässiger funktioniert als das bisherige. Zugleich wurde die Verteilung der Dienstnummern des Fahrpersonals so abgeändert, daß man aus der Dienstnummer ersieht, ob der Mann Wagenführer oder Kondukteur, ob er Hilfsarbeiter mit Fahrberechtigung, Probebediensteter, Aushilfsbediensteter u. s. w. ist.

Das stetige Anwachsen des Bahnnetzes und die große Bedeutung, welche der Betrieb für den allgemeinen Stadtverkehr und damit für die persönliche Sicherheit auf den Straßen in immer höherem Maße gewinnt, bedingen eine immer intensivere Schulung des Fahrpersonals. Das neu aufzunehmende Personal und jene Hilfsarbeiter, welche die Übersetzung zu Fahrbediensteten anstreben, müssen sich einer eingehenden Schulung und Prüfung in den elementaren Kenntnissen des Lesens, Schreibens und Rechnens und in jenen besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten unterziehen, die der angestrebte Dienst erheischt. Dabei wird insbesondere für den Kondukteurdienst genaue Ortskenntnis gefordert. Auch für das schon im Fahrdienste stehende Personal wurden Wiederholungsschulen eingerichtet. Diese werden natürlich zur Zeit des schwächeren Betriebes, also vornehmlich im Winter abgehalten und erfüllen zugleich einen sozialpolitischen Zweck. Durch die viertägige Schulung, welcher 600 Kondukteure und etwa 1000 Wagenführer unterzogen wurden, ergaben sich nämlich 6400 Lohntage für jenes Personal, das sonst im Spätherbste, also zur Zeit der geringsten Nachfrage nach Arbeitskräften, als überschüssig hätte entlassen werden müssen. Demselben Zwecke dient die Einrichtung, daß die im Stundenlohne arbeitenden Personen, welche der Dienstordnung nicht unterstehen, im Winter nur an sechs Tagen der Woche beschäftigt werden, so daß möglichst vielen Leuten ein wenn auch geringerer Verdienst den Winter über geboten werden kann. Tatsächlich ist es gelungen, Entlassungen wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit im Berichtsjahre gänzlich zu vermeiden.

Um für erledigte und neusystemisierte Funktionärstellen dem Stadtrate immer die geeignetsten und würdigsten Bewerber aus dem Stande der Bediensteten ohne Chargengrad vorschlagen zu können, wurde die Einrichtung getroffen, daß sich die Bewerber einer besonderen Schulung und Prüfung zu unterziehen haben.

Die Fahrscheinrevisoren, welche bisher dienstlich den einzelnen Bahnhöfen zugeteilt waren, wurden der Betriebsleitung unmittelbar unterstellt.

Die Wochenabrechnung mit den Kondukteuren, welche zugleich mit dem neuen Fahrscheine zunächst probeweise in einigen Bahnhöfen anstatt der bisherigen täglichen Abrechnung eingeführt wurde, erleichtert nicht nur die Geldgebarung bei den Streckenkassen, sondern auch die Manipulation der Fahrscheinblockverwaltung, weil sich hiebei nicht täglich, sondern nur allwöchentlich, daher im ganzen viel weniger Blockreste ergeben.

6. Fahrpläne.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 30. März wurde 1. die Sommerfahrordnung für Werktage ab 1. Mai genehmigt; 2. die Direktion der städtischen Straßenbahnen ermächtigt, an Sonn- und Feiertagen die durchgehenden Linien Nr. 2: Währing,

Kreuzgasse—Ring—Landstraße—St. Marx, Nr. 8: Erdberg—Ring—Josefstadt—Schottenhof, Nr. 3: Hauptallee—Ring—Ottakringerstraße—Hernals, Nr. 12: Gersthof—Ring oder Kai rund, einzustellen und andere Linien nach Bedarf miteinander zu verbinden, bezw. einzelne Linien pendeln zu lassen. 3. Für die Fahrt vom IV. und V. Bezirke zum Rennweg (Zentralfriedhof) wurde das Umsteigen in der Wallfischgasse (Ecke der Kärntnerstraße) gestattet.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 9. September wurde 1. die vorgelegte Winterfahrordnung der städtischen Straßenbahnen für die Winterperiode 1904/5 (giltig vom 15. Oktober 1904 bis 30. April 1905) genehmigt; 2. wurde genehmigt, daß ein Früh- und Nachtanschlußverkehr der Straßenbahnen zu den Zügen der Vollbahnen während der Giltigkeitsdauer der vorgelegten Winterfahrordnung nur an Sonn- und Feiertagen früh und nachts und an jedem einem Sonn- und Feiertage folgenden Werktage früh durchgeführt, an den übrigen Werktagen aber aufgelassen wird.

Die beiden Fahrpläne sind am Schlusse dieses Werkes angeheftet.

7. Verkehrsleistung.

Die gesamte Verkehrsleistung des Berichtsjahres betrug 48,953.044 Wagenkilometer, also um 6,112.383 Wagenkilometer oder 14·3% mehr als die des Jahres 1903. Allerdings war das Berichtsjahr ein Schaltjahr, aber auch die durchschnittliche Tagesleistung von 133.752 Wagenkilometern übersteigt die des Vorjahres um 16.380, d. i. um 13·95%, so daß das Jahr 1904, in welchem die Betriebslänge des Bahnnetzes nur um 8·3 km, d. i. um 4·9% gewachsen ist, eine sehr erhebliche Verkehrsverdichtung gegenüber dem Vorjahre aufweist. Die stärkste Tagesleistung (189.411 Wagenkilometer) entfiel auf den Allerheiligentag (1. November), die schwächste auf den Dreikönigtag (6. Jänner) mit 114.333 Wagenkilometern.

Natürlich hält sich die durchschnittliche Tagesleistung in jenen Monaten, welche in die Sommerfahrplanperiode fallen — sie währte im Berichtsjahre vom 1. Mai bis zum 17. Oktober — regelmäßig über dem jährlichen Tagesdurchschnitte, in den Monaten des Winterfahrplans unter demselben; die einzige Ausnahme macht der Monat August, der schwächste Geschäftsmonat, in welchem die durchschnittliche Tagesleistung nur 131.058 Wagenkilometer erreichte. Die Ziffer bewegt sich im Sommer zwischen 151.506 (Mai) und 131.058 (August), im Winter zwischen 132.004 (April) und 119.860 (Jänner). Die Verkehrsreduktion im Winter geht — abgesehen von der kürzeren täglichen Betriebsdauer — durchaus zu Lasten der Ausflugslinien, während der Verkehr auf den zentralen Linien im Winterfahrplane an Dichte eher zu- als abnimmt.

Hinsichtlich der täglichen Betriebsdauer in den beiden Fahrplanperioden geschah keine Veränderung; nur wurde im Sommer auf den zu den Bahnhöfen der Vollbahnen führenden Linien je ein Motorzug im Anschlusse an die während der Betriebspause auf den Vollbahnen abgehenden und ankommenden Züge in Verkehr gesetzt, eine Neuerung, die vom Publikume fast gar nicht benützt wurde. Dieser Anschlußverkehr wurde daher zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 9. September während der Winterfahrplanperiode 1904/05 auf die Sonn- und Feiertage früh und nachts, sowie auf die solchen Tagen nachfolgenden Werktage früh beschränkt. Ein außerordentlicher Nachtverkehr fand auf den Hauptlinien in der Silvesternacht 1903—1904 vom Betriebsschlusse bis etwa 4 Uhr früh und in den Nächten vom Faschingsamstage bis Aschermittwoch während der ganzen fahrplanmäßigen Betriebspause statt. Dieser Nachtverkehr hatte zwar infolge des erhöhten

Fahrpreises ein recht günstiges Resultat, aber der Faschingsverkehr ließ durch sein in den einzelnen Nächten sehr verschiedenes Ergebnis deutlich erkennen, daß eine Verallgemeinerung des Nachtverkehrs, wie sie von manchen Seiten empfohlen wird, ein für das Unternehmen sehr gewagtes Experiment wäre.

8. Fahrgastfrequenz.

Die städtischen Straßenbahnen beförderten 171,993.099 Personen, d. i. um fast 53,000.000 Fahrgäste mehr, als die Wiener Stadtbahn, die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, die Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Comp., die Kahlenbergeisenbahn, die Vienna General Omnibus Company und die elektrische Straßenbahn Praterstern—Kagran zusammengenommen. Die Zahl der Fahrgäste ist vom Jahre 1903 zum Berichtsjahre um 13,704.682, also um 8·7% gestiegen, während die Steigerung der Verkehrsleistung — wie erwähnt wurde — 14·3% beträgt; dies erklärt sich zunächst dadurch, daß die drei im Berichtsjahre neu eröffneten Linien eine im Verhältnis zu ihrer Betriebslänge nur geringe Frequenz aufweisen und daß die Witterungsverhältnisse des Jahres recht ungünstig waren. Einerseits wurde die Frequenz der Straßenbahnen, wie der Stadtverkehr überhaupt, im Sommer durch die anhaltende Hitze beeinträchtigt, anderseits waren fast alle Feiertage und Sonntage sowie die im Prater abgehaltene Spiritusausstellung von schlechtem Wetter heimgesucht, so daß die hiefür erhöhte Fahrtleistung unfruchtbar blieb. Daher betrug die durchschnittliche Tagesfrequenz an den 67 Sonn- und Feiertagen des Jahres nur 410,013, während z. B. an jedem Montage (ausschließlich der darauf entfallenden Feiertage) durchschnittlich 478,886 Personen befördert wurden, an anderen Werktagen sich noch höhere Frequenzziffern ergaben.

Die bedeutende Steigerung der Verkehrsleistung ist aber nicht nur auf die oben geschilderten Verhältnisse, sondern auch auf die unter dem Drucke der öffentlichen Meinung erfolgten, nicht immer ganz gerechtfertigten Verminderungen der Intervalle und auf die Anhängung von Beiwagen im Interesse der Bequemlichkeit des Publikums zurückzuführen; diese Steigerung ist ein Beweis dafür, daß die mitunter auftretenden Behauptungen über eine angebliche Vernachlässigung in der Handhabung des Überfüllungsverbotes ganz unrichtig sind, wie sich denn auch die beobachteten Fälle von Wagenüberfüllung auf einzelne, zu gewissen Tageszeiten besonders frequentierte Punkte der einen oder der anderen Strecke beschränken, wo die Verwaltung mit dem besten Willen nichts mehr tun kann, um diese Brennpunkte des Verkehrs noch dichter zu belasten, als dies ohnehin schon geschieht. Eine weitere Verdichtung in solchen Streckenabschnitten würde den allgemeinen Straßenverkehr entschieden schädigen, so daß es als eine sehr wohl begründete Maßregel der Aufsichtsbehörde anerkannt werden muß, wenn sie für besonders starke Verkehrstage eine teilweise Vermehrung der Stehplätze auf den Wagen gestattet, womit noch lange keine Überfüllung hervorgerufen wird.

Das in den letzten Jahren beobachtete viel raschere Anwachsen der Verkehrsleistung gegenüber der nur langsam ansteigenden Fahrgästefrequenz ist aber ein Fingerzeig, daß das bisher eingeschlagene Tempo in der Eröffnung neuer Linien und in der Verkehrsverdichtung auf solchen Zukunftslinien eine Zurückhaltung erfahren muß, wenn das Gleichgewicht in dem Haushalte der Straßenbahnen nicht leiden soll; es darf nicht vergessen werden, daß sich in dem Netze der Straßenbahnen heute bereits Linien befinden, deren Erträgnis nicht einmal hinreicht, die reinen Zugförderungs- und Wagen-

erhaltungskosten zu decken, geschweige denn, die für die Erbauung dieser Linien aufgewendeten Gelder zu verzinsen. Hieher gehören beispielsweise die Linie über die Brigittenauerlände nach der Heiligenstädterstraße und die Linie von der Hadikgasse über die Reinlgasse nach Ottakring; aber auch die Linien nach Nußdorf, nach Hetzendorf, nach Grinzing und Sievering, nach Schwechat und die Linie vom Südbahnhofe zur Prater-Hauptallee verzinsen die auf sie aufgewendeten Kapitalien noch nicht.

Mit Rücksicht auf den billigen Früh- und Werktagstarif überhaupt und zufolge der teilweise überaus langen Teilstrecken, sind einige glänzend frequentierte Linien gerade an der Grenze der Passivität, so z. B. die ganze Gürtellinie und die Linie Wallfischgasse—Zentralfriedhof; dann die meisten Sommerfrischenlinien, so z. B. die Linie nach Döbling, nach dem Türkenschanzparke, nach Pötzleinsdorf und alle Linien nach Hütteldorf.

Diese Tatsache läßt erkennen, daß das ganze Tarifsystem auf dem Gedanken aufgebaut ist, einerseits den weniger gut situierten Bewohnern in den äußeren Bezirken, anderseits aber den in die Frische strömenden Stadtbewohnern eine billigere Fahrgelegenheit zu bieten, was gewiß vom sozialen Standpunkte aus sehr gerechtfertigt ist, das Straßenbahnunternehmen aber zweifellos ungünstig beeinflußt.

Die stärkste Tagesfrequenz des Jahres hatte der 1. Juni, der Tag des Blumenkorsos, an dem die Straßenbahnen 615.599 Personen beförderten, die höchste Fahrgastzahl, welche seit dem Bestande des Unternehmens an einem Tage erreicht wurde. Auf einen Wagenkilometer entfielen im Berichtsjahre wie im 2. Halbjahre 1903 3·5 Fahrgäste.

9. Einnahmen.

Die Einnahmen aus der Personenbeförderung betrugen 24,625.615 K 16 h, wovon 664.704 K auf Zeitkarten (Halbjahres- und Monatskarten), 7701 K 70 h auf Sonderwagen, der Rest auf Einzelkarten entfällt. Gegen das Jahr 1903 sind die Einnahmen um 2,689.401 K 62 h, das ist um 12·3% gestiegen. Von den Einnahmen aus Einzelkarten (23,953.209 K 46 h) wurden an den 67 Sonn- und Feiertagen 22·45% (der Tagesdurchschnitt 80.268 K 48 h) erzielt. Die stärkste Monatseinnahme brachte der Mai mit 2,369.711 K 44 h, wovon 110.155 K 60 h, die höchste Tageseinnahme des Jahres, auf den Pfingstsonntag (22. Mai) entfallen. Von den Werktagen brachte der 1. Juni (Mittwoch, Blumenkorso) mit 85.140 K 72 h die größte, der 26. August (Freitag) mit 46.957 K 40 h die kleinste Tageseinnahme. Die geringste Feiertagseinnahme bot der Dreikönigstag (6. Jänner) mit 59.168 K 10 h. Die durchschnittliche Einnahme betrug von jedem Fahrgaste 14 K 44 h (13 K 98 h im Jahre 1903), für jedes geleistete Wagenkilometer 50 K 30 h gegen 51 K 20 h im Vorjahre.

10. Tarif, Fahrscheine.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 21. April wurde vom Beginne der Sommerfahrplanperiode 1904 an das Umsteigen von den bei der Kärntnerstraße in den Ring einmündenden Radiallinien auf die von der Wallfischgasse nach dem Rennwege fahrenden Züge gestattet, so daß die 2. Zone jener Linie und die 2. Zone der Linie Rennweg an Werktagen um den Fahrpreis von 12 h befahren werden kann.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. September wurde für die Zeit des Allerheiligenverkehrs die Grenze der Tarifzone IV und V der Linie Simmeringer Hauptstraße zum Bahnhofe Simmering verlegt.

Im Berichtsjahre wurde vorläufig probeweise ein neuer Fahrschein eingeführt. Der Fahrschein soll alle jene Daten feststellen, welche für die Beurteilung maßgebend sind, ob der Fahrgast die Bahn den Tarifbestimmungen gemäß benützt, und er soll diese Feststellung in einer für den Fahrgast leicht erkennbaren Weise ermöglichen, ohne daß es einer zeitraubenden Manipulation des Kondukteurs bedarf. Diese Aufgabe, welche Form und Text der vorhandenen Fahrscheintypen nicht erfüllen, war wegen der spinngewebartigen Anlage des Wiener Straßenbahnnetzes und wegen des weitgehenden Umsteigrechtes, das der Tarif zugesteht, recht schwierig, wurde aber in befriedigender Weise gelöst. Der Stadtrat genehmigte nämlich einen Fahrschein, durch welchen mittels nur zweier Lochmarken die Linie, die Teilstrecke und das Geleise (Fahrtrichtung), wo die Fahrt angetreten wurde sowie der Wochentag und die Tagesstunde bescheinigt werden, wann der Fahrgast den Wagen bestieg Aus der Serienbezeichnung und der fortlaufenden Nummer des Fahrscheines läßt sich der Jahrestag der Fahrt, der Wagen, auf dem sie angetreten wurde und der Kondukteur, welcher den Schein ausgab, feststellen.

11. Unfälle und Haftpflicht.

Es ereigneten sich 3068 Fälle, in welchen Personen durch Ereignungen im Straßenbahnverkehre gefährdet waren. Hievon sind 2118 ohne Verletzung, 836 mit leichter Verletzung der gefährdeten Personen verlaufen. Schwere Unfälle kamen 114 vor, davon 19 mit tödlichem Ausgange.

Die weitaus größte Zahl der Unfälle, nämlich 2106, ereignete sich durch Auf- oder Abspringen während der Fahrt, 32 dieser Fälle hatten schwere Verletzungen, 5 sogar den Tod des Unvorsichtigen zur Folge.

Die Zahl der Unfälle beim Überschreiten der Geleise hat sich gegen das Vorjahr um 20 vermindert; von den 336 Unfällen verliefen 10 tödlich, 34 mit schweren, 117 mit leichten Verletzungen. In 175 Fällen kam die angefahrene Person mit dem bloßen Schrecken davon.

Ferner ereigneten sich 3611 Zusammenstöße von Straßenbahnzügen mit Straßenfuhrwerken, also fast 10 an jedem Tage.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses am 17. Juni wurde nach dem Ablaufe des mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. September 1903 abgeschlossenen Versicherungsantrages, das ist vom 1. Juli 1904 an kein neuer Versicherungsantrag gegen die Folgen der Haftpflicht bei Tötung und körperlichen Beschädigungen von Personen im Betriebe der städtischen Straßenbahnen abgeschlossen.

12. Annonzengeschäft.

Das Annonzengeschäft der städtischen Straßenbahnen beschränkte sich auf die Überlassung der Dachfirste der Wartehallen an das Wiener Ankündigungsinstitut Th. Soini zur Anbringung von Ankündigungstafeln und auf den Abdruck von Ankündigungen auf die Rückseite der Fahrscheine.

In der ersteren Beziehung wurde mit Stadtratsbeschluß vom 28. Juli wegen Benützung der neu aufgestellten 27 Wartehallen ein neuer Mietvertrag mit Th. Soini geschlossen, welcher mit 1. Oktober in Kraft trat. Der neue Vertrag nimmt Bezug auf den für die übrigen Wartehallen schon bestehenden Vertrag, welcher zuletzt mit Stadtratsbeschluß vom 22. Dezember 1903 genehmigt worden war.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 28. Juli wurden bis 80 Millionen Fahrscheine den städtischen Unternehmungen gegen Entrichtung von 100 K für je eine Million an die städtischen Straßenbahnen und zusammen 20 Millionen Fahrscheine dem Vereine „Kinderschutzstationen", der Auskunftei für Sommerwohnungen in Niederösterreich und dem Landesverbande für Fremdenverkehr in Niederösterreich unentgeltlich zur Anbringung von Ankündigungen überlassen.

Auf die restlichen Fahrscheine können Ankündigungen privater Personen und Gesellschaften gegen Entgelt aufgenommen werden.

Zur Anwerbung diesbezüglicher Aufträge wurde mit Stadtratsbeschluß vom 28. September das Wiener Ankündigungsinstitut Th. Soini als Generalagent der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1907 bestellt.

13. Personal.

Der Personalstand der städtischen Straßenbahnen betrug Ende 1904 außer dem Direktor und 3 der Direktion zugeteilten rechtskundigen Magistratsbeamten 132 Beamte, 137 Beamtinnen, 444 Funktionäre und Chargen, 4040 Bedienstete ohne Chargengrad (1234 definitive, 2335 ständige und 471 aushilfsweise), 2020 Professionisten und Hilfsarbeiter, 10 Diurnisten, 23 Kanzleidiener, 31 Laufburschen und 2 Waschfrauen.

Das gesamte Personal betrug also einschließlich der 4 Gemeindebeamten 6843 Personen gegen 6131 Personen zu Ende 1903. Hiezu kommen noch 33 Mann (2 Funktionäre und Chargen, 21 ständige und 2 aushilfsweise Bedienstete, 8 Professionisten und Hilfsarbeiter), welche die Gemeinde Wien mit dem Kagraner Bahnunternehmen übernommen hat und welche zufolge Stadtratsbeschlusses vom 29. Dezember, vom 1. Jänner 1905 an in die Lohnklassen der städtischen Straßenbahnbediensteten eingereiht werden. Je 2 neue Beamtenstellen wurden mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 17. Juni und vom 9. September aus Anlaß der Auflösung des Haftpflichtversicherungsvertrages und der Einführung einer Kontrolle über die Vorräte der Lagerverwaltung systemisiert.

Für die Beamten (definitive und provisorische Beamte, Beamtinnen und Hilfsbeamtinnen), Funktionäre und Chargen wurden über Stadtratsbeschluß vom 10. Mai Personal-Standesausweise beschafft, wie sie für die Gemeindebeamten und Diener üblich sind.

Die Streckenkassierinnen, für welche das Gehaltschema der weiblichen Angestellten nicht galt und welche deshalb jener Vorrückungsbegünstigungen nicht teilhaftig waren, die innerhalb dieses Schemas mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 12. Mai und 9. Juni 1903 gewährt worden sind, wurden mit 1. März 1904 unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdienstzeit in das Gehaltsschema eingereiht (Gemeinderatsbeschluß vom 26. Februar).

Es wurden 30 Revisoren und 36 Fahrmeister ernannt, wobei viele dieser Funktionärstellen neu geschaffen wurden.

Am 15. und 17. Dezember wurden 988 Angestellte von der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen in Gegenwart des Bürgermeisters beeidigt, der ihnen in einer Ansprache ihre Pflichten gegen das Unternehmen, die Behörden und das Publikum vor Augen hielt.

Mit Rücksicht auf den amtlichen Charakter, welcher den Angestellten in Ausübung des exekutiven Bahndienstes zukommt, stellt die Gemeinde Wien nur österreichische Staatsangehörige in den Dienst der städtischen Straßenbahnen; zum Fahrdienste werden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 31. August nur in Wien heimatberechtigte Personen aufgenommen.

Um jenen Ausländern, welche aus dem Personale der eingelösten Tramwayunternehmungen in den Dienst der städtischen Straßenbahnen gekommen sind, die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erleichtern, hat ihnen der Gemeinderat mit Beschluß vom 12. Juli teils die Nachsicht, teils eine wesentliche Herabsetzung der Taxe für die Zusicherung des Wiener Heimatrechtes gewährt.

Zur Begleichung dieser herabgesetzten Taxe wurden jenen Angestellten, welchen die Zahlung schwer fiel, von der Direktion außerordentliche Vorschüsse gewährt.

494 Personen wurden aus dem mehr prekären Dienstverhältnisse der Hilfsarbeiter zu Bediensteten übersetzt, so daß sie der Wohltaten der Dienstordnung teilhaft wurden und insbesondere die Anwartschaft auf die ständige und definitive Anstellung in kalendermäßig feststehenden Fristen erhielten.

Das in der Hauptwerkstätte und das bei Regiebauten verwendete Personal erhielt Arbeitsordnungen, welche im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 156, nach Einvernehmung von gewählten Vertrauensmännern der Arbeiter entworfen, von der Unternehmung mit Stadtratsbeschluß vom 12. April, Z. 3711, angenommen und von der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen mit Erlaß vom 17. Mai, Z. 7787, genehmigt worden sind.

Mit dem Beschlusse vom 26. Mai hat der Stadtrat die Gewährung von Unterstützungen an solche Professionisten und Hilfsarbeiter bewilligt, welche Frauen und Kinder zu erhalten haben und während der militärischen Dienstleistung als Reservisten oder Landwehrleute keinen Verdienst haben.

Im Interesse der Angestellten und der öffentlichen Gesundheitspflege liegt eine Anordnung, welche der Stadtrat mit Beschluß vom 25. Mai getroffen hat. Es besteht nämlich von früherher die Vorschrift, daß Gemeindeangestellte, in deren Hausstande gewisse besonders infektiöse Krankheiten auftreten, so lange zu beurlauben sind, bis die sanitätspolizeiliche Desinfektion der Wohnung erfolgt ist. Diese Vorschrift wird auf die Straßenbahnangestellten umso strenger angewendet, als bei ihrem regen Verkehre mit dem Publikum die Gefahr der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit besonders groß ist. Die im Stundenlohne ohne Kündigungsfrist angestellten Professionisten und Hilfsarbeiter — auch die probeweise angestellten Wagenführer und Kondukteure — verloren bisher in einem solchen Falle den Verdienst und hat daher früher die Gefahr bestanden, daß eine Infektionskrankheit im Hausstande eines solchen Arbeiters möglichst lange verheimlicht wurde. Der bezogene Stadtratsbeschluß ordnete nun an, daß auch diesen Angestellten, sofern das Zutreffen gewisser Voraussetzungen ein längeres Verbleiben des Betreffenden im Dienste des Unternehmens erwarten läßt, der volle durchschnittliche Tagesverdienst für jene Zeit ausbezahlt werde, durch welche er aus dem erwähnten Grunde dem Dienste fernbleiben muß.

Die im Bureaudienste verwendeten, der Schulpflicht bereits entwachsenen Laufburschen werden seit Beginn des Schuljahres 1904—1905 von der Direktion zum Besuche der Handelsschule des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft verhalten und werden ihr Schulbesuch und ihre Fortschritte durch die vorgesetzte Dienststelle streng kontrolliert.

An Löhnen wurden im Sinne des § 32 der Dienstordnung während der Waffenübungen an Bedienstete 7923 K, an Hilfsarbeiter 8775 K fortbezahlt. Die an beurlaubte Bedienstete bezahlten Löhne betrugen 4460 K. Prämien wurden für Wagenführer 28.140 K, an Kondukteure 1720 K, für Funktionäre 680 K bewilligt.

Abfertigungen von ausgetretenen, gekündigten und entlassenen Bediensteten kamen im Gesamtbetrage von 36.681 K zur Auszahlung.

14. Wohlfahrtsfonds.

Das „Pensionsinstitut der Beamten, deren Witwen und Waisen sowie der weiblichen Angestellten der städtischen Straßenbahnen" zählte am Ende des Berichtsjahres 99 männliche und 131 weibliche aktive Mitglieder gegen 93 bezw. 133 Ende 1903. Pensionierungen von Mitgliedern des Institutes kamen im Berichtsjahre nicht vor. Sein Vermögen wuchs von 839.668 K 40 h auf 874.460 K 05 h, die Beiträge des Unternehmens an das Institut betrugen 22.137 K 58 h.

Der Mitgliederstand der „Invaliditäts- und Unterstützungskasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen" erfuhr einen Abgang von 135 (73 durch Austritt, 41 durch Pensionierung und 21 durch Tod), einen Zuwachs von 494 Personen und betrug am Ende des Jahres 4055 Personen.

Bezugsberechtigt waren zur selben Zeit 263 Pensionisten, 264 Witwen und 148 Waisen; die entsprechenden Ziffern Ende 1903 waren 237, 252 und 157.

Die Leistungen der Kasse an die Bezugsberechtigten betrugen 226.298 K gegen 219.268 K im Jahre 1903. Hiebei ist der Betrag der mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Mai und 9. Juni 1903 genehmigten Pensionserhöhungen nicht mitgerechnet, welcher im Berichtsjahre noch vom Unternehmen bestritten wurde und sich auf 29.243 K belief. Die satzungsmäßigen Beiträge des Unternehmens zur Kasse betrugen 319.949 K.

Das Vermögen der Kasse wuchs von 4,822.429 K auf 5,402.528 K, also um 580.099 K, d. i. um mehr als das Doppelte der gesamten Jahresausgaben der Kasse und der von dem Unternehmen bestrittenen Pensionserhöhungen.

Dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen gehörten 17 Beamte und 29 Bedienstete der städtischen Straßenbahnen an, welche früher Beamte oder Unterbeamte der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft waren; von den Bediensteten ist im Berichtsjahre ein Mann gestorben.

Die Leistungen des Unternehmens betrugen außer dem Betrage für den Verband selbst noch 6312 K.

Die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen hatte anfangs einen Mitgliederstand von 6165, am Ende des Jahres 6655, durchschnittlich 6673 (gegen 5740 im Vorjahre).

Die Einnahmen des Jahres betrugen 236.130 K, die Ausgaben 198.543 K, der Reservefonds betrug am Schlusse des Jahres um 83.699 K mehr als sein satzungsgemäßer Mindestbetrag.

Im Durchschnitte der Mitgliederzahl betrugen die Einnahmen 35·39 K gegen 35·41 im Jahre 1903, die Ausgaben 29·75 K gegen 29·07 im Jahre 1903.

Von den Ausgaben entfielen (die Ziffern in der Klammer beziehen sich auf das Jahr 1903) auf Krankengelder 64·83% (63·51), auf ärztliche Honorare 16·44% (17·10), auf Spitalsverpflegung 4·35% (3·92), auf Medikamente, therapeutische Behelfe, Bäder u. dgl. 9·63% (10·41). auf Beerdigungskosten 2·58% (2·93), auf Verwaltungskosten 1·16% (1·80), auf Abschreibungen vom Inventare und Kursverlust an Effekten 1·01% (0·27).

Den höchsten Krankenstand wies die 52. Jahreswoche mit 2130, den niedersten die 22. Woche mit 1180 Krankentagen auf. Durchschnittlich kamen auf jede Woche 1429 Krankentage, auf jeden Tag 203 Kranke. Auf jedes Mitglied der Krankenkasse entfallen im Berichtsjahre 10·40 Krankentage (10·11 im Jahre 1903); unter diesen Durchschnitt fallen nur die Wagenführer mit 10·25 und die Kondukteure mit 10·29 Krankentagen, weniger günstig stehen die Arbeiter der Bauleitung (11·18), der Betriebswerkstätten (13·74) und der Hauptwerkstätte (13·93).

Die Beiträge des Unternehmens zur Krankenkassa betrugen im Berichtsjahre 75.207 K.

Für Zwecke der Unfallversicherung zahlen die Angestellten und Arbeiter keinerlei Beiträge; die nach dem Gesetze den städtischen Arbeitern und ihren Angehörigen aus Anlaß von Betriebsunfällen gebührenden Entschädigungen werden zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. September 1897 und des Stadtratsbeschlusses vom 27. August 1902 aus den eigenen Geldern der Gemeinde Wien geleistet und soweit sie Angestellte und Arbeiter der Straßenbahnen betreffen, zu Lasten des Straßenbahnbetriebes verrechnet.

Die dem Unternehmen aus diesem Titel erwachsenen Ausgaben betrugen einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages von 1897 K im ganzen 19.996 K.

Die Auszahlung an die Pensionisten des Beamten-Pensionsinstitutes, der Invaliditäts- und Unterstützungskasse und des Pensionsinstitutes des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen besorgt die Hauptkasse der städtischen Straßenbahnen und zwar an die Pensionisten des letztgenannten Institutes nicht nur, insoweit sie in Straßenbahndiensten gestanden waren, sondern zufolge Stadtratsbeschlusses vom 26. Februar auch, wenn sie die Pension als gewesene Angestellte der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, als Witwen und Waisen nach solchen beziehen.

E. Rathauskeller.

Die Beleuchtungsanlage im Rathauskellergarten wurde verbessert.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember wurde beschlossen:

Den im Rathauskeller in Verwendung stehenden provisorischen städtischen Bediensteten wird nach zehnjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit eine Pension zugesichert. Dieselbe beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40% des letzten Lohnbezuges und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges. Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und vollkommen zufriedenstellend war, ebenso, ob die Dienstunfähigkeit vorhanden und unverschuldet ist, steht allein dem Stadtrate zu.

Weiters wurde in der vertraulichen Sitzung vom selben Tage beschlossen, die definitiven Beamten des Rathauskellers Kellermeister Karl Roith und Buchhalter Leopold Mareck in Hinsicht ihrer Bezüge den Beamten der IV. (Kellermeister), bezw. VI. (Buchhalter) Rangklasse gleichzustellen; weiters wurde der Gehalt des Lagermeisters Josef Lechner auf jährlich 2600 K, das Quartiergeld auf jährlich 800 K vom 1. Jänner 1905 an erhöht, ferner die Erhöhung der Bezüge des Kontoristen im Rathauskeller August Schott vom 1. Jänner 1905 an auf monatlich 150 K vorgenommen

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 16. Dezember wurde die Herstellung eines Reklameplakates für den Rathauskeller der Firma J. Eberle übertragen. Auf diesem Plakate ist außer dem Rathause auch die Schutzmarke des Rathauskellers, der „eiserne Mann" ersichtlich.

F. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt.

Die Anstalt ist Mitte April in ihrem sechsten Geschäftsjahre in ihr eigenes, an der Stelle des ehemaligen Kühfußhauses, I., Tuchlauben 10, neu erbautes Heim übersiedelt. Wenige Tage vorher, am 26. März, fand in feierlicher Weise und in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers die Schlußsteinlegung statt. In der Erwiderung, welche Se. Majestät auf die Ansprache des Bürgermeisters gab, geruhte Se. Majestät Seine Anerkennung für die Gründung und die Tätigkeit der Anstalt auszusprechen.

Wegen Ablaufes ihres Gemeinderatsmandates schieden aus dem Verwaltungsausschusse die Herren Matthias Dany, Martin Ludwig Haßfurther, Dr. Rudolf Mayreder und Franz Schneeweiß aus, für welche im Laufe des Jahres die Herren Gemeinderäte Wilhelm Aichharn, Julius Axmann, Georg Bäßler und Franz Stangelberger als Mitglieder und die Herren Gemeinderäte August Dräßler, Mansignore Johann Laux und Karl Moritz Mayer als Stellvertreter in den Verwaltungsausschuß eintraten.

Am Sonntage vor dem 2. Dezember fand den Satzungen der Anstalt entsprechend im Festsaale des Rathauses in feierlicher Weise durch den Bürgermeister in Anwesenheit hervorragender Persönlichkeiten der Staats-, Landes- und Gemeindeverwaltung sowie unter großer Beteiligung aus den Bürgerkreisen, die Beteilung von 40 Knaben und 40 Mädchen mit Altersrenten-, bezw. Heiratausstattungspolizzen aus dem Erträgnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds statt.

Auch im Berichtsjahre ist es der Anstaltsleitung gelungen, der Konkurrenz erfolgreich zu begegnen und die finanziellen Ergebnisse abermals bedeutend zu verbessern.

Die Entwicklung der Geschäftsbewegung wurde auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre gehalten. Es liefen 4937 Anträge auf 11,571.600 K Kapital und 98.922 K 09 h Rente ein, über welche — nach erfolgter ärztlicher Untersuchung, infolge deren 21·9% der behandelten Anträge abgelehnt wurden — einschließlich der durchgeführten Abänderungen, Reduktionen und Reaktivierungen 4078 Polizzen auf 9,560.023 K Kapital und 90.066 K 28 h Rente ausgestellt wurden. Der gesamte Versicherungsstand am Schlusse des Berichtsjahres wies folgende Ziffern auf:

a) Kapitalsversicherungen:

Todesfallversicherungen	3726 Polizzen auf	6,973.735 K — h	Kapital
Gemischte Versicherungen	7145 „ „	15,242.275 „ — „	„
Erlebens-Versicherungen	2839 „ „	5,665.906 „ 65 „	„
Insgesamt	13710 Polizzen auf	27,881.916 K 65 h	Kapital

b) Rentenversicherungen:

Unmittelbare Leibrente . .	91 Polizzen auf	95.041 K 97 h	Rente
Aufgeschobene „ . . .	305 „ „	116.220 „ — „	„
Invaliditäts- und Altersrente	261 „ „	256.252 „ 76 „	„
Überlebensrente	101 „ „	44.406 „ 71 „	„
Insgesamt	758 Polizzen auf	511.921 K 44 h	Rente

Die gesamte Steigerung des Bestandes betrug 2343 Polizzen auf 5,906.223 K Kapital und 69.342 K 28 h Rente. Vom Endstande waren 131 Polizzen mit einem Teilbetrage von 1,459.500 K Kapital und 2400 K Rente in Rückversicherung gegeben.

Die Einnahmen der Anstalt betrugen:

An Prämien	1,509.638 K	33	h
„ Zinsen	96.261 „	99	„
„ Verwaltungseinnahmen	47.242 „	22	„
Insgesamt	1,653.142 K	54	h

d. i. um 282.726 K 77 h mehr als im Vorjahre. Aus diesen Einnahmen wurden die Prämienreserve und die sonstigen Reserven mit 1,028.601 K 51 h, d. i. 68% der Prämieneinnahme dotiert und die Auszahlungen für fällige Todesfallkapitalien und Renten per 156.614 K 71 h bestritten. Die letzteren Auszahlungen ergaben gegenüber dem rechnungsmäßig eingestellt gewesenen Erfordernisse einen Gewinn an Sterblichkeit von 130.000 K. Die Auszahlungen für Rückkäufe betrugen 78.575 K 19 h; die Ausgaben für Regiekosten insgesamt 191.466 K 14 h, für Abschreibungen 89 273 K 80 h.

Die Summe der Garantiefonds der Anstalt erfuhr eine Steigerung um 1,004.836 K 54 h und ist durch folgende Posten bedeckt:

Kassestand	2.196 K	93	h
Guthaben bei Kreditinstituten	74.002 „	12	„
Realitäten	816.025 „	62	„
Effekten	2,110.834 „	15	„
Hypothekardarlehen	454.242 „	02	„
Polizzendarlehen	103.322 „	—	„
Lombarddarlehen	197.000 „	—	„
Darlehen an Genossenschaften	15.647 „	34	„

Die Post „Lombarddarlehen" erscheint zum erstenmale als Bedeckungspost.

Der Effektenbestand des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds erfuhr eine Wertverminderung von 10.196 K 55 h nach dem Stande der Kurse mit 31. Dezember. Von den Effektenzinsen per 41.117 K 24 h wurde der Betrag von 40.901 K 39 h als Prämie für die Jubiläumspolizzen verwendet. Der gesamte Stand des Fonds erreichte die Höhe von 1,008.510 K 85 h.

Das Berichtsjahr schloß mit einem Überschusse von 114.941 K 06 h ab, von welchem der Betrag von 100.000 K als außerordentliche Abschreibung vom Vortrage der Abschlußprovisionen verwendet und der Rest per 14.941 K 06 h auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

IETES

Gemeinden.

…eise auf den städtischen Straßenbahnen.

4. Zone, ferner auf **drei oder vier** Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der **5.** Zone gelegen ist . . . . . **20** h

Für eine Fahrt auf **mehr als vier** Teilstrecken, von welchen eine oder mehrere in der **5.** Zone gelegen sind . **30** h

2. An Sonn- und Feiertagen:

a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn **bis längstens 12 Uhr mittags** angetreten wird, gleichviel welche Strecke zurückgelegt wird . . . . **20** h

b) Wenn die Fahrt in der Zeit von **12 Uhr mittags bis zum Betriebsschluß** angetreten wird:

Für eine Fahrt auf **einer** oder **mehr** Teilstrecken innerhalb der Grenzen der **4.** Zone, ferner auf **drei oder vier** Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der **5.** Zone gelegen ist . . . . . . **20** h

Für eine Fahrt auf **mehr als vier** Teilstrecken, von welchen **eine oder mehrere** in der 5 Zone gelegen sind **30** h

Während der Tageszeiten, in welchen die unter 1*a* und 2*a* festgesetzten Fahrbegünstigungen gelten, wird an den Wagen ein leicht erkennbares Zeichen angebracht sein.

3. Kinder unter 1.3 *m* Größe zahlen für alle Fahrten, gleichviel ob sie an Werktagen oder an Sonn- und Feiertagen stattfinden . . . . . **10** h

Eine erwachsene Person kann ein Kind unter zwei Jahren, welches sie auf dem Schoße hält, unentgeltlich mitnehmen

4. Für Fahrten, welche im Gemeindegebiete von Schwechat begonnen oder beendet werden, ist auf die unter 1 bis 3 festgesetzten Fahrpreise eine Aufzahlung von **10** Hellern zu entrichten.

5. Die Schüler öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteter Lehranstalten — die Besucher der Hochschulen ausgenommen — erhalten gegen Nachweis des Schulbesuches Anweisungen auf Kinderkarten.

Diese Anweisungen haben nur an Schultagen, während der Schulzeit jedoch auch an Sonn- und Feiertagen vormittags Giltigkeit; sie berechtigen nur zur Lösung einer Kinderkarte für die Strecke zwischen Wohnung und Schule.

6. Es werden Fahrscheine zu **12** Hellern, **20** Hellern und **30** Hellern, ferner Fahrscheine zu **10** Hellern ausgegeben, letztere als Frühfahrscheine (Punkt 1*a*), Kinderfahrscheine (Punkt 3), Schülerfahrscheine (Punkt 5) und Zusatzfahrscheine (für die Befahrung von mehr als vier Teilstrecken, von welchen eine oder mehrere in der **5.** Zone gelegen sind, soferne hiefür nicht ein besonderer **30** Heller-Fahrschein ausgegeben wird) und für die im Punkte 4 erwähnten Fahrten.

Alle Fahrscheine sind unübertragbar.

Die Fahrscheine à **12** Heller berechtigen je nach der Markierung zu einer Fahrt auf zwei aneinanderstoßenden Teilstrecken im durchgehenden Wagen oder mit einmaligem Umsteigen an den dazu bestimmten Stellen. Sie gelten für den Fall des Umsteigens nur so lange, daß das Fahrziel mit Berücksichtigung der auf dem Fahrscheine bezeichneten Einsteigezeit auf dem kürzesten Wege und bei unmittelbarem Wagenwechsel erreicht werden kann.

Die Fahrscheine à **20** und **30** Heller, ferner die Zusatzfahrscheine in ihrer Verwendung als Früh-, Kinder- und Schülerkarten berechtigen je nach der Markierung zu einer Fahrt im durchgehenden Wagen oder mit so oftmaligen Umsteigen an den hiezu bestimmten Stellen, als unbedingt erforderlich ist, um das Fahrziel mit Berücksichtigung der auf dem Fahrscheine bezeichneten Einsteigezeit bei unmittelbarem Wagenwechsel und auf dem kürzesten Wege zu erreichen.

Die Fahrscheine sind bis an das Ende der Fahrt aufzubewahren und zur Kontrolle auf Verlangen offen vorzuzeigen.

7. Es werden Monatskarten zum Preise von **24** K und Halbjahrskarten zum Preise von **120** K ausgegeben. Diese Karten haben in der Regel auf Namen zu lauten und besitzen nur für jene Personen Giltigkeit, für welche sie ausgestellt sind. In diesem Falle werden sie mit der Photographie des Fahrgastes versehen. Halbjahreskarten werden nur mit der Giltigkeitsdauer vom 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgestellt.

Monats- und Halbjahreskarten berechtigen zur täglich beliebig oftmaligen Fahrt auf allen Linien des städtischen Straßenbahnnetzes.